Corpus Juris Confoederationis Germanicae

oder

Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes.

Nach officiellen Quellen herausgegeben
von

Philipp Anton Guido von Meyer,
Großherzoglich Mecklenburgischem Legationsrathe rc.

Ergänzt
und bis auf die neueste Zeit fortgeführt
von

Dr. Heinrich Zoepfl,
Großherzoglich Badischem Hofrathe und öffentl. ordentl. Professor des Staatsrechts zu Heidelberg.

Zweiter Theil.

Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung.

Dritte Auflage.

Frankfurt am Main.
Druck und Verlag von H. L. Brönner.
1859.

Inhaltsverzeichniß.

Beschlüsse der Bundesversammlung

seit ihrer

Wiedereröffnung am 10. Mai 1850.

Vollständige Sammlung

der

Grundgesetze des Deutschen Bundes

und der

normativen Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung

von der

Stiftung des Deutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Nach officiellen Quellen herausgegeben

von

Philipp Anton Guido von Meyer,

Großherzoglich Mecklenburgischem Legationsrathe &c.

Ergänzt und fortgesetzt

von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Großherzoglich Badischem Hofrathe und öffentl. ordentl. Professor des Staatsrechts zu Heidelberg.

[Des Corpus Juris Confoederationis Germanicae zweiter Theil, dritte Auflage.]

Frankfurt am Main.

Druck und Verlag von H. L. Brönner.

1859.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Theil des Corpus Juris Confoederationis Germanicae befaßt die Grundgesetze des Deutschen Bundes und die sämmtlichen Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung bis zum 9. September 1858, welche einen normativen Charakter und daher für die Entwickelung der Deutschen Bundesverfassung und das deutsche Staatsrecht überhaupt eine geschichtliche oder praktische Bedeutung haben können. Wo es das Verständniß zu erfordern schien, sind auch die Rechtsansichten, von welchen die hohe Deutsche Bundesversammlung bei der Fassung ihrer Beschlüsse ausging, aus den Protokollen derselben mitgetheilt worden. Da dieser zweite Theil des Corpus Juris Confoederationis Germanicae sich als eine von dem ersten Theile völlig unabhängige Sammlung darstellt, so ist derselbe auch noch mit einem, seinem Inhalte entsprechenden zweiten Titel versehen worden und kann unabhängig von dem ersten Theile, welcher die auf die Auflösung des deutschen Reiches, auf den rheinischen Bund bezüglichen Aktenstücke, und die späteren Staatsverträge, wobei die deutschen Staaten direct oder indirect betheiligt sind, umfaßt, von der Verlagshandlung bezogen werden. Es wird auch auf die möglichst schleunige Fortsetzung dieser Sammlung in zwanglosen Heften, so wie genügender Stoff hierzu vorliegt, Bedacht genommen werden, so wie dies auch in Bezug auf den ersten Theil in dem Vorworte zu demselben angezeigt worden ist.

Heidelberg, im Februar 1859.

Zoepfl.

Vorwort.

Der vorliegende zweite Theil des Corpus Juris Confoederationis Germanicae befaßt die Grundgesetze des Deutschen Bundes und die sämmtlichen Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung bis zum 9. September 1858, welche einen normativen Charakter und daher für die Entwickelung der Deutschen Bundesverfassung und das deutsche Staatsrecht überhaupt eine geschichtliche oder praktische Bedeutung haben können. Wo es das Verständniß zu erfordern schien, sind auch die Rechtsansichten, von welchen die hohe Deutsche Bundesversammlung bei der Fassung ihrer Beschlüsse ausging, aus den Protokollen derselben mitgetheilt worden. Da dieser zweite Theil des Corpus Juris Confoederationis Germanicae sich als eine von dem ersten Theile völlig unabhängige Sammlung darstellt, so ist derselbe auch noch mit einem, seinem Inhalte entsprechenden zweiten Titel versehen worden und kann unabhängig von dem ersten Theile, welcher die auf die Auflösung des deutschen Reiches, auf den rheinischen Bund bezüglichen Aktenstücke, und die späteren Staatsverträge, wobei die deutschen Staaten direct oder indirect betheiligt sind, umfaßt, von der Verlagshandlung bezogen werden. Es wird auch auf die möglichst schleunige Fortsetzung dieser Sammlung in zwanglosen Heften, so wie genugender Stoff hierzu vorliegt, Bedacht genommen werden, so wie dies auch in Bezug auf den ersten Theil in dem Vorworte zu demselben angezeigt worden ist.

Heidelberg, im Februar 1859.

Zoepfl.

Zweiter Theil.

Die Grundgesetze des Deutschen Bundes und die Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung.

I. Die deutsche Bundes-Acte
vom 8. Juni 1815.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät, den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, Ritter des St. Andreas-, des St. Alexander-Newsky-Ordens und des St. Annenordens erster Classe, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annunciation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinenordens, des Toscanischen St. Josephordens, des St. Hubertusordens, des goldenen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heiligen Johannes von Jerusalem und mehrerer anderen Orden; Canzler des militärischen Marien-Theresienordens, Curator der K. K. Academie der vereinigten bildenden Künste, Kämmerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Congreß; und — den Herrn Johann Philipp von Wessenberg, Großkreuz des Königlich Sardinischen Ordens des St. Mauritius und St. Lazarus, wie auch des Königlichen Ordens der Bairischen Krone ꝛc., Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congreß.

Seine Königliche Majestät von Preußen, den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatscanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniterordens, und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Ordens und St. Annenordens erster Classe, Großkreuz des Ungarischen St. Stephansordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Carlsordens, Ritter des Sardinischen Annunciaten-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Baierischen St. Hubertus-, des Württembergischen goldenen Adler-, und mehrerer anderen Orden; und — den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister, Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer K. K. Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adlerordens, des Preußischen eisernen Kreuzes erster Classe, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-, des Russischen St. Annenordens, und des Ordens des Verdienstes der Bairischen Krone.

Seine Königliche Majestät von Dänemark, den Herrn Christian Günther Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner K. K. Apostolischen Majestät, und Bevollmächtigten am Congreß; Ritter des Elephantenordens, Großkreuz des Danebrogordens und des Königlich Ungarischen St. Stephansordens; — und den Herrn Joachim Friederich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, Bevollmächtigten am Congreß, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Königliche Majestät von Baiern, den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Hofe, Großkreuz des St. Hubertusordens, Capitularcommenthur des St. Georgs- und Großkreuz des Bairischen Civil-Verdienstordens.

Seine Majestät der König von Sachsen, den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justitienrath, und geheimen Referendar.

Seine Majestät der König der Niederlande, den Herrn Hanns Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. M. des Königs der Niederlande, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau; Großkreuz des Hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des Badenschen Ordens der Treue.

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, den Herrn Ernst Friederich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephansordens, Sr. Königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, ersten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien; und — den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens und des Johanniterordens, Sr. Königl. Majestät von Großbritannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. K. K. Apostolischen Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Congreß zu Wien.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister, Großkreuz vom goldenen Löwen und des Preußischen rothen Adlers; und — den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen Regierungsrath.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister und außerordentlichen Abgesandten am Congreß, Großkreuz des Hessischen Verdienstordens, Commandeur des Königl. Ungarischen St. Stephanordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, den Herrn Ernst August Freiherrrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz).

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha, den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath.

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meiningen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, ebendenselben Freiherrn von Minkwitz.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen, den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten.

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld, den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopoldordens und des Ordens der Baierischen Krone.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhardt von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Rathes, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Kurfürstlich Hessischen Staatsminister ꝛc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg, den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des Russischen Ordens der St. Anna, und Ritter des Ordens des St. Johannes von Jerusalem.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Danebrogordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz, den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Preußischen rothen Adlerordens.

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg, gemeinschaftlich, den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen, den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath.

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, den Herrn Franz Ludwig von Kirchbaur, Ihren geheimen Legationsrath.

Seine Durchlaucht der Herzog, und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau, den Herrn Hans Christoph Freiherrn von Gagern, und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Mar-

schall von Bieberstein, Plenipotentiarius Sr. Maj. des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten, und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue.

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Canzler.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Canzler und Präsidenten, auch Erbschenck der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue Großkreuz.

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicecanzler der Regierung zu Gera.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, den Herrn Günther Heinrich von Berg.

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungsrath.

Die freie Stadt Lübeck, den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Frankfurt, den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt.

Die freie Stadt Bremen, den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt.

Die freie Stadt Hamburg, den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der deutsche Bund heißen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte; sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges führen:

1) Oesterreich	1	Stimme.
2) Preußen	1	—
3) Baiern	1	—
4) Sachsen	1	—
5) Hannover	1	—
6) Württemberg	1	—
7) Baden	1	—
8) Kurhessen	1	—
9) Großherzogthum Hessen	1	—
10) Dänemark wegen Holstein	1	—
11) Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12) Die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser	1	—
13) Braunschweig und Nassau	1	—
14) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1	—

15) Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	Stimme.
16) Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17) Die freien Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg . .	1	
Totale .	17	Stimmen.

Art. V. Oesterreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, auf organische Bundes-Einrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankömmt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1) Oesterreich erhält	4	Stimmen.	20) Mecklenburg-Strelitz . .	1	Stimme.
2) Preußen	4	—	21) Holstein-Oldenburg	1	—
3) Sachsen	4	—	22) Anhalt-Dessau	1	—
4) Baiern	4	—	23) „ Bernburg . . .	1	—
5) Hannover	4	—	24) „ Cöthen	1	—
6) Würtemberg	4	—	25) Schwarzburg-Sondershausen	1	—
7) Baden	3	—	26) „ Rudolstadt .	1	—
8) Kurhessen	3	—	27) Hohenzollern-Hechingen . .	1	—
9) Großherzogthum Hessen .	3	—	28) Liechtenstein	1	—
10) Holstein.	3	—	29) Hohenzollern-Siegmaringen	1	—
11) Luxemburg	3	—	30) Waldeck	1	—
12) Braunschweig	2	—	31) Reuß ältere Linie. . . .	1	—
13) Mecklenburg Schwerin .	2	—	32) Reuß jüngere Linie . . .	1	—
14) Nassau	2	—	33) Schaumburg-Lippe . . .	1	—
15) Sachsen-Weimar . . .	1	—	34) Lippe	1	—
16) „ Gotha . . .	1	—	35) Die freie Stadt Lübeck . .	1	—
17) „ Coburg . . .	1	—	36) „ „ „ Frankfurt .	1	—
18) „ Meiningen . .	1	—	37) „ „ „ Bremen .	1	—
19) „ Hildburghausen .	1	—	38) „ „ „ Hamburg .	1	—
			Totale	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht; sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erlediget sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate sich zu vertagen. Alle näheren die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftiget ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelten und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird

die Bundesversammlung die künftige als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art; verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.

Art. XIV. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; — Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;

c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum

und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staat zu nehmen;
2) werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;
3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Baierische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geist- und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, insofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Cassa und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen, bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben, in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß

1) des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (**jus detractus, gabella emigrationis**), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, sowie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staatscanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien den achten Juni im Jahr eintausend acht hundert und fünfzehn.

Fürst von Metternich. Freiherr von Wessenberg. Carl Fürst v. Hardenberg. Wilh. Frhr. v. Humboldt. Christ. Graf v. Bernstorff. Joach. Graf v. Bernstorff. Aloys Graf von Rechberg und Rothenlöwen. H. A. Fürchtegott v. Globig. H. C. Frhr. v. Gagern. E. Graf von Münster. E. Graf von Hardenberg. Graf von Keller, zugleich für Braunschweig. Georg Ferd. Frhr. v. Lepel. Joh. Frhr. v. Türkheim. Frhr. v. Minckwitz, substituirt für Herrn v. Gersdorf, Großherzogl. Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, und Hzgl. Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meiningischer Bevollmächtigter. C. L. Frhr. v. Baumbach. Frhr. Fischler von Treuberg. Frhr. v. Maltzahn. Leopold Frhr. v. Plessen. Frhr. v. Oertzen. v. Wolfframsdorff. Frhr. von Franck. F. A. Edler Hr. v. Kirchbaur. F. Marschall v. Bieberstein. D. Georg v. Wiese, Fürstl. Liechtensteinischer und Reußischer Bevollmächtigter. v. Weise. Frhr. v. Ketelhodt. v. Berg, Fürstl. Waldeckischer und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter. Helwing. J. F. Hach. Danz. Smidt. Gries.

Ergänzende Beilagen zur deutschen Bundes=Acte.

1) Königlich Bairische Declaration vom 19. März 1809, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der, der königlichen Souveraineität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend.[1])

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern rc. rc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens=Commenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainetätsrechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich:

a) In Franken,

1) Das Fürstenthnm Schwarzenberg,
2) Die Grafschaft Kastell,
3) Die Herrschaft Limpurg=Spekfeld,
4) Die Herrschaft Wiesentheid,
5) jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen=Pfalz,

6) Die gefürstete Grafschaft Sternstein,

c) in Schwaben,

7) Das Fürstenthum Oettingen,
8) Diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden des Fürstenthums Neuburg liegen,
9) Die Grafschaft Edelstetten,
10) Sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,
11) Die Burggrafschaft Winterrieden,
12) Die Herrschaft Buxheim,
13) Die Herrschaft Thannhausen, endlich
14) Der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau,

mit Souverainetäts=Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben Wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Conföderations=Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist:

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1) Den Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönlichen Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Classe des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilt werden.

2) Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch mit Weglassung aller jener Beisätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3) ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichsfürsten, Reichsgrafen, sondern nur Fürsten, Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beiwort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.), aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial=Herren. Wornach sie sich der Prädicate — von Gottes Gna=

[1]) Königlich Bairisches Regierungsblatt, XIII. Stück, vom 28. März 1807, Seite 465—490.

den — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unsern Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4) In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5) Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Canzlei-Ceremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlassen Unserer obern Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädicat: Herr (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höhern Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unsern Unterthanen vorgeschriebenen Ceremoniel sich achten.

6) Nach dem Kirchengebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein Gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Landes-Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7) Es bleibt ihrer freien Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31 des Bundes-Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabei eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach sechs Monaten a dato der Publication der gegenwärtigen Declaration den Aufenthalts-Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freiheit bei denjenigen nicht statt, welche entweder in Unsern Diensten sich befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8) Die nämliche Freiheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu in Ansehung des Eintritts in fremde Dienste.

9) In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie ein privilegirtes Forum, in erster Instanz bei dem einschlägigen Hofgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei dem einschlägigen obersten Justiz-Tribunal. —

Sollten bei einem der obenangeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte zeither eingeführt gewesen sein, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10) Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Canzlei vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Fall sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11) In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und so weit der Baierische Codex bei Adeligen es ohne speciellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einem sicheren und anständigen Ort verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber, mit Beilegung des bei der Ergreifung des Inculpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersucht hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Directors geführt. Sobald die Untersuchungs-Acten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28 des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichtes eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die gesetzliche Zahl von Beisitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Director des hiesigen Hofgerichts ist dabei Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Criminal-Sachen ist, hat dabei das Correferat; der erste geheime Secretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was zur rechtlichen Vertheidigung des

Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frei, auch einen eigenen rechtlichen Beistand sich zu wählen, welcher bei dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unsern Gesetzen. Das von den Beisitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publication zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn Wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Fall confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Conföderations-Acte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12) Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.[1])

13) Alle Vormundschaften und Curatelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bei den einschlägigen Hofgerichten bestätigt werden.

14) Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15) Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjections-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainetät untergebenen Fürstenthums N. (Grafschaft „N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehorsam zu sein, alles das abzuwenden und zu „thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unsern „Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1) Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2) Keinem subjicirten Fürsten, Grafen, oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3) Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4) Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bei einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1) Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstreckt sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2) Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patrimonial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Fall den allgemeinen Gesetzen entgegen sein.

3) Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4) Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unsern allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5) Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

---

[1]) Durch eine landesherrliche Verordnung vom 25. Mai 1807 (K. Baier. Reg.-Bl. XXIII., Col. 889 u. 890) dahin erläutert: „Die vorgeschriebene Bestätigung hat nur die staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten Familien zum Gegenstande; damit nämlich ihre Familien-Einrichtungen nichts enthalten mögen, welches mit der Verfassung des Staates, dem sie als Unterthanen einverleibt sind, nicht vereinbarlich wäre, und sich allenfalls auf ihre ehemalige, nun aufgelöste, Verhältnisse beziehet." rc.

6) Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeinen Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Ländern eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1) Wenn die subjicirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweite Instanz, nämlich als zweite für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben.

2) Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen: Königlich Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische ꝛc.) Justiz-Canzlei, von gesetzmäßig qualificirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3) müssen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifications-Punctes bei dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4) Die Subalternen in den Canzleien und die Justiz-Beamten werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestätigung ernannt, jedoch hat

5) die Mediat-Justiz-Canzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6) Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediat-Justiz-Canzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriff einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7) An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Canzleien bis zum Straferkenntnisse einschlüssig verhandelten Acten vor der Publication des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8) Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9) Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10) Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1) Die obere Polizei im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen obern administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Commissär ausgeübt.

2) Die gewöhnliche untere Polizei verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach Unsern Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Polizei zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinn der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

3) Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confession, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4) Auswanderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer obern administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5) Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts steht Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6) Vormundschafts- und Curatel-Sachen werden zwar durch die Beamten und durch die Justiz-Canzlei des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorgt. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souveraine zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- oder Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

7) Die Sicherheits-Polizei, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unsern obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Local- und Districts-Polizei aber werden durch die Beamten und Canzlei des Patrimonial-Herrn nach Unsern Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8) Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen= und Wasserbaues kommt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirection zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat=Polizei=Behörde überlassen.

9) Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth= und Zollgesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, die Bestätigung neuer Zunft= und Handwerks=Ordnungen, die Verleihung neuer Gewerbs=Concessionen, gehören als Theile der oberen Polizei dem Souverain und seinen dafür angeordneten höhern Landesbehörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen und seinen Polizei=Behörden.

10) Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zu Unserer Oberpolizei, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Cultur=Streitigkeiten bleibt der Mediat=Polizei=Behörde überlassen.

11) Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer=Assecuranz=Anstalt freiwillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer=Assecuranz=Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beitritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12) Die Forst= und Jagd=Polizei, so wie die Forst=Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat=Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unsern Forst= und Jagdordnungen sich zu achten.

13) Das Medicinalwesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal=Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualification zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations=Zweige verbleibt dem Mediat=Herrn.

F. Staats=Kirchen=Gewalt.

1) Die oberste Kirchen=Polizei steht dem Souverain zu; die Mediat=weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen=Polizei=Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2) Wo eigne Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial=Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unsern einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a) bei strengen Graden von Correctionen oder bei Dienst=Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b) Es können von den Aussprüchen des Mediat=Consistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c) Alljährlich müssen an dieses die Conduit=Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3) Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial=Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4) Die Ehegerichts=Sachen werden bei der Mediat=Justiz=Canzlei verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz=Tribunal appellirt wird.

5) Zu eben dieser Canzlei gehören auch die Dienstentsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6) Die Verwaltung des Kirchen=, Schulen= und milden Stiftungs=Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der einschlägigen Mediat=Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs=Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7) Jedem Mediat=Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal=Rechten, die Ausübung der Patronats=Rechte zu; über die Qualification der Subjecte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

G. Militär=Gewalt.

1) Alles, was mit der Militär=Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2) Die Einführung der Conscription nach dem Cantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns aufgestellten Commissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Canzlei aufgetragen werden.

3) Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeiwachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und innern Landes-Polizei anordnen; wobei er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1) Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichteten oder künftig zu entrichtenden Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatscasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Casse seither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höhern, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landesbedürfnissen verwendet werden.

2) Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. —

In die Kategorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die directen, sondern auch alle persönlichen und indirecten Steuern, die Stempel-Taxen, die Juden-Schatzungen, Accise, Umgeld ꝛc. — Kein Patrimonial-Herr darf hiernach künftig von seinen Unterthanen eine Consumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezugs einen Theil davon überlassen.

3) Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilligt werden, welche eine Central-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder und dgl., gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4) Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Casse zu verrechnen.

5) Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinari-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charactere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Cassen einzuziehen.

6) Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferner:

7) Verbleiben ihnen alle Concessions-Gelder, wo sie die Concessionen zu ertheilen haben.

8) Die Steuern, welche in Unsere Casse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführt werden.

9) Die Etats-Curatel der einschlägigen Landes-Direction hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Casse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sei.

10) Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11) Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuerbeitrages der Baierischen Stände zu belegen.

12) Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-Befreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifs werden getroffen werden.

13) Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebiets frei.

14) Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Confōderations-Acte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach:

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilanz zwischen den Einkünften des einen und andern Theils gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1) Es kann nur die Frage sein von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landesadministration durch förmliche Decrete seither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besondern Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener rc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2) Die durch ordentliche Decrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten rc. zu beziehen hat.

3) Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privat-Einkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4) Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher rc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Casse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5) Das Militär, so wie auch alle Militair-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen, das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militair-Casse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landesstellen des Souverains.

1) Den mediatisirten Fürsten und Grafen kommt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniform auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniform zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2) Sie können nebst den Lokal-Beamten ein eigenes Collegium für Justiz und Polizei unter dem Namen: Justiz-Canzlei, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domainial-Canzlei, anordnen, und dieselbe mit einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Secretairen, Canzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3) Wegen der Qualification der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nro. 3. bestimmt worden.

4) Unsere obern Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Commissair, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Canzleien der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unsern Staaten vorgeschriebenen Art, nach dem Verhältnisse einer untern Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5) Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Canzlei richten, welche hiernach das Geeignete

an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Canzleien in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6) Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Canzleien der Mediatisirten in der Regel in keiner unmittelbaren Geschäftsberührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Correspondenz erlaubt.

7) Die von den mediatisirten Herren ernannten Beamten und Canzleien werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Diensteid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Canzlei-Mitglieder geschieht durch Unsern Commissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Canzlei, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualification des Beamten an die einschlägige Landes-Direction einzusenden hat.

8) Die Mediat-Beamten und übrigen Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bei der Mediat-Justiz-Canzlei, und in zweiter Instanz bei Unserer obersten Justizstelle. Bei Entlassung und Entsetzung der für die Justiz und Polizei angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesetzen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1) Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainetät unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von andern durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselben an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehen-Rechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Declaration oder des an sie zu erlassenden Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erforderniße zu beobachten.

2) Was die Activ-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herren als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, so wie die Unserer Souverainetät untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Canzleien, Consistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebiets werden besonders regulirt werden. So wie wegen der Commenden Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Artikel 33 der Conföderations-Acte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
von Flad.

---

2) Beitritts-Urkunden von Würtemberg und Baden zur deutschen Bundes-Acte, resp. vom 1. September und vom 26. Juli 1815.[1]

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg,
Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, Herzog zu Hohenlohe, Landgraf zu Tübingen, Fürst von Mergentheim, Ellwangen und Zwiefalten, Oberherr der Fürsten-

[1] Diese Beitritts-Urkunden sind in der ersten Sitzung der Bundesversammlung am 5. November 1816 förmlich übergeben worden (sub. §. 5). Das Protokoll enthält darüber: „Endlich sind vorgelegt worden die Beitritts-Urkunden 2c. 2c. Auf den Antrag des Präsidirenden wurde beschlossen, vorbemerkte Urkunden in dem Bundesarchiv zu hinterlegen und die (Bundes-Acte sammt den) Beitritts-Urkunden mit diesem Protokoll abzudrucken." — Vgl. 1. Präliminar-Conferenz.

thümer Buchau, Waldburg, Baldern, Ochsenhausen und Neresheim, Graf zu Gröningen, Limpurg, Montfort, Tettnang, Hohenberg, Biberach, Schelklingen und Egloffs, Oberherr der Herrschaften Aulendorf, Scheer-Friedberg, Roth, Baindt und Isny, Herr zu Altdorf, Leutkirch, Heidenheim, Justingen, Crailsheim, der Donau-Städte, Ulm, Rottweil, Heilbronn, Hall und Wiesensteig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem Wir von dem Bundes-Vertrage, welcher von den Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands in Folge des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Congresse in Wien verhandelt und am 8. Juni 1815 unterzeichnet worden ist, Einsicht genommen und Uns darauf entschlossen haben, dieser Acte sowohl nach den, in den ersten eilf Artikeln enthaltenen Bestimmungen, welche den Bundes-Verein im Sinne des oben angeführten Pariser Friedens-Tractats feststellen; als auch nach den weiteren, der Bundes-Acte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundes-Vereins nicht erfordert werden, jedoch mit Unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten; als erklären Wir hiemit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesacte und versprechen, dieselbe ihrem ganzen Inhalte nach zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Zu dessen Bekräftigung haben wir gegenwärtige Beitritts-Urkunde unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift ausfertigen und derselben Unser größeres Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Ludwigsburg, den ersten September im Jahr Christi eintausend achthundert fünfzehn, und Unserer Königlichen Regierung im zehenten.

Friederich.

Staats- und Conferenz-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
Graf v. Winzingerode.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.
In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretairs, der Staatsrath
Freiherr v. Maucler.

Wir Karl von Gottes Gnaden,

Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. ꝛc. erklären hiermit Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu dem Inhalt der deutschen Bundesacte, welche zu Wien von den Bevollmächtigten der übrigen theilnehmenden Höfe verabredet, und am 8. Juni d. J. unterschrieben worden ist.

Zu Urkund dessen, haben wir Gegenwärtiges eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm größern Staats-Siegel versehen lassen.

Karlsruhe, den 26. Julius 1815.

Karl.

Vdt. Frhr. von Hacke.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl,
Weiß.

3) Erklärung des Königs von Dänemark, als Herzogs von Holstein, über die Erwerbung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg, und dessen Mitvertretung im deutschen Bund — in der 1. Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung, vom 5. November 1816, §. 3.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinische Herr Gesandte, Freiherr von Eyben (der B. V. beizuwohnen durch Unpäßlichkeit verhindert), übersendet der hohen Bundesversammlung seine neue, von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark unterfertigte Vollmacht vom 11. October 1815, und zeigt schriftlich an:

Daß Se. Majestät der König von Dänemark, seitdem Sie für das Herzogthum Holstein dem deutschen Bunde beigetreten seien, den größten Theil des Herzogthums Sachsen-Lauenburg und dessen herzoglichen Titel erworben hätten. Allerhöchstdieselben betrachteten dieses seit den ältesten

Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörende Land auch fortdauernd als ein eigenes deutsches Herzogthum, und hätten daher beschlossen, mit demselben gleich ihrem Herzogthume Holstein dem deutschen Bunde sich anzuschließen, beide Herzogthümer mithin an allen Rechten und Vortheilen so wie an allen Lasten und Pflichten, die aus dieser Verbindung hervorgehen könnten, gleichen Antheil nehmen zu lassen. — Da nun einer der ersten Vorzüge deutscher Lande der sei, auf dem deutschen Bundestage repräsentirt zu werden, so hätten Allerhöchstdieselben ihn auch für das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bevollmächtigen geruht, und demselben anbefohlen, eine hohe Bundesversammlung zu ersuchen, ihn nicht allein auch in dieser Eigenschaft anzuerkennen, sondern auch hinfüro die von ihm zu führende Stimme als für Holstein und Sachsen-Lauenburg abgegeben zu betrachten, und solche die Holsteinische und Sachsen-Lauenburgische zu benennen.

Mecklenburg-Schwerin und Strelitz verwahrt förmlichst bei dieser Gelegenheit nur die früheren und sonst verschiedentlich angeregten Ansprüche auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen verwahren nicht minder ihre deßfallsigen Ansprüche und Rechte.

Die übrigen Gesandten fanden nichts dagegen zu erinnern.

Bemerkung. Die Anzeigen der zum Bunde gehörenden Besitzungen von Oesterreich und von Preußen, welche im Jahr 1818 erfolgten, sind weiter unten abgedruckt. — Die hauptsächlichsten übrigen Territorialbestimmungen der Bundesländer sind im 1. Theil dieses Corpus Juris in den europäischen Tractaten enthalten.

---

4) Artikel, welche bei den Conferenzen der fünf Deutschen Mächte (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg) zur Grundlage gedient haben, vorgelegt zu Wien am 16. October 1814.

Art. I. Die Staaten Deutschlands (mit Inbegriff Oesterreichs und Preußens für ihre deutschen Länder) vereinigen sich zu einem Bunde, welcher den Namen des deutschen führen wird. Jeder Eintretende leistet Verzicht auf das Recht, sich ohne Zustimmung der übrigen davon zu trennen.

Art. II. Der Zweck dieses Bundes ist die Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit und die innere Schonung der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation.

Art. III. Indem die Bundesglieder zur Erreichung dieses auf das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes gerichteten Endzweckes zusammentreten, behalten sie, alle und jede, den vollen und freien Genuß ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt und diese Einschränkungen in der Bundesurkunde namentlich ausgedrückt sind.

Art. IV. Der Zweck des Bundes wird erreicht:

a) durch die mit einer Eintheilung Deutschlands in eine Anzahl von Kreisen verbundene Anordnung einer Bundesversammlung, welche aus einem Rathe von Kreisobersten und einem Rathe der übrigen Stände besteht;

b) durch den Einfluß, welcher jedem Kreisobersten nach dem Inhalte der Bundesurkunde und unter der Aufsicht der Bundesversammlung über die Stände seines Kreises anvertraut wird.

Art. V. Im Rathe der Kreisobersten erscheinen:
Oesterreich mit 2,
Preußen mit 2,
Bayern mit 1,
Hannover mit 1,
Württemberg mit 1 Stimme.

Er ist ununterbrochen in derselben Stadt versammelt, entscheidet nach der Mehrheit der Stimmen und es werden so viele Kreise gebildet, als Stimmen in dessen Rathe sind. Ihm gebührt

a) ausschließlich und allein die Leitung der ausübenden Gewalt des Bundes, die Vertretung desselben, da er als ein Ganzes gegen auswärtige Mächte erscheinen muß, die Entscheidung über Krieg und Frieden;
b) zugleich mit dem Fürsten- und Ständerath die Besorgung derjenigen Gegenstände, welche den Wirkungskreis dieses letztern ausmachen.

Art. VI. Der Rath der Stände besteht:
a) aus einer Anzahl fürstlicher Häuser, den Kreisobersten mit eingerechnet, mit Virilstimmen. Diese Häuser würde man nach dem Alter der Fürstenwürde, dem Glanz der Geschlechter und der Volksmenge dergestalt auswählen, daß außer allen altfürstlichen Häusern, einige neufürstliche darin wären, jedoch nur solche, deren Länder in ihren verschiedenen Zweigen eine Bevölkerung von mehr als 200,000 Seelen in sich fassen;
b) aus den übrigen fürstlichen Häusern und den freien Städten, mit Curiatstimmen.

Ihm gebührt, aber nur zugleich mit dem Rathe der Kreisobersten, jedoch so, daß beide in abgesonderten Kammern rathschlagen, die gesetzgebende Gewalt des Bundes, und er beschäftigt sich daher hauptsächlich mit allgemeinen, auf die innere Wohlfahrt gerichteten Anordnungen. Er versammelt sich nur alljährlich einmal, und bleibt nur bis zu Abmachung der jedesmal vorliegenden Geschäfte beisammen.

Art. VII. Die Kreisobersten sind in ihren Rechten vollkommen gleich, nur führt Oesterreich in beiden Räthen der Bundesversammlung das Geschäfts-Directorium, worunter jedoch blos eine formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist.

Art. VIII. Den Kreisobersten steht das Geschäft zu:
a) die Bundesvertretung und die Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten;
b) die Kreisversammlung zu leiten;
c) die höchste Aufsicht über das Kriegswesen des Kreises auszuüben;
d) mit ihren Gerichten die letzte Instanz für diejenigen Kreisstände zu bilden, welche nach dem Bundesvertrag nicht selbst eine höchste Instanz haben sollen.

Ihr Verhältniß zu den einzelnen Kreisständen wird verschieden, nach der größeren oder geringeren Beträchtlichkeit derselben, bestimmt, wozu die obige Eintheilung der mit Viril- und Curiatstimmen Begabten zur Anleitung dienen kann. Die Rechte, welche dem Kreisobersten nach dem Bundesvertrage zustehen, üben dieselben nicht vermöge einer eigenen, mit ihrer Eigenschaft als Landesherrn verbundenen Gewalt, da vielmehr in dieser Hinsicht alle übrigen deutschen Stände gleiche Rechte mit ihnen haben, — sondern als Beauftragte des Bundes, und vermöge des ihnen von demselben übertragenen Amtes aus.

Art. IX. Um zu verhindern, daß nicht ein einzelner Bundesstaat die äußere Sicherheit Deutschlands in Gefahr bringen könne, verpflichtet sich jeder, welcher keine Länder außerhalb Deutschland besitzt, keine Kriege für sich mit auswärtigen Mächten zu führen, noch an denselben Theil zu nehmen, auch ohne Vorbehalt der Zustimmung des Bundes keine darauf Bezug habende Bündnisse, noch Subsidien, oder andere die Ueberlassung von Truppen betreffende Verträge einzugehen. Wenn erstere Staaten, welche auch außerhalb Deutschland Länder besitzen, in Kriege mit andern Mächten verwickelt werden, so bleibt es der Berathung des Bundes überlassen, auf den Vorschlag des kriegführenden Theiles daran Theil zu nehmen oder nicht.

Art. X. Die deutschen Fürsten begeben sich gleichfalls des Rechtes der Bekriegung unter einander und unterwerfen ihre Streitigkeiten (nur sofern sie sich nicht durch Austrägal-Instanz abmachen lassen), nach festzusetzender Bestimmung, der zugleich von dem Rathe der Kreisobersten und einem Bundesgerichte zu erlassenden richterlichen Entscheidung. Dieses zu diesem Behufe anzuordnende Bundesgericht spricht auch über Klagen, die über Verletzung des Bundesvertrages in einzelnen Ländern bei demselben erhoben werden.

Art. XI. Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen, ihren (Land) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.

Art. XII. Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche, wie z. B. das der Auswanderung unter gewissen Beschränkungen, der Annahme Kriegs- oder bürgerlicher Dienste in andern deutschen Staaten u. s w., in jedem deutschen Staate ungekränkt genießen soll.

Bei den zwei letzten Paragraphen bleibt Oesterreich und Preußen die Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse, in Hinsicht ihres Umfanges und ihrer Zusammensetzung aus Ländern, die nicht zum Bunde gehören, unbenommen.

---

5) Promemoria mehrerer reichsständischer Landesherren von fürstlichem oder gräflichem Stande, welche als Standesherren Deutschen Souverainen untergeordnet wurden, betreffend eine vollendete und gänzliche Bestimmung ihres Rechtszustandes, so wie die Festsetzung ihrer Repräsentation in der deutschen Bundes-Versammlung, d. d. Frankfurt a. M., den 1. November 1816.

Die Unterzeichneten beehren sich, bei Gelegenheit der nahen Eröffnung Einer hochansehnlichen Deutschen Bundesversammlung in dem Hochderselben gewidmeten Vertrauen Folgendes vorzutragen.

Durch die von den höchsten Verbündeten proclamirte Vernichtung des Rheinischen Bundes, welche alle Souveraine Deutschlands durch feierlichen Beitritt anerkannten, ward die Herstellung des vormaligen Rechtszustandes in Deutschland überhaupt und damit der nur durch Gewalt, und ohne gesetzmäßige Veranlassung, mitten im Frieden unterdrückten Mehrzahl deutscher Reichsstände ausgesprochen.

Der damalige Drang der Kriegsereignisse hinderte die Vollstreckung dieses gerechten Ausspruches, welche jene Stände, nach erfolgtem Frieden, in Paris und London, später bei dem hohen Monarchen-Congresse, an welchen Sie hingewiesen wurden, zu erwirken suchten.

Die Gerechtigkeit ihrer Forderungen und Erwartungen ward durchaus anerkannt, während neue Ereignisse in Frankreich die volle und sachgemäße Prüfung, ernste Berathung und Wiederbestimmung ihres so ganz zerrütteten Rechtsverhältnisses vereitelten.

Indessen gab die Bundes-Acte die Grundlage einer neuen Form, und zog die Hauptlinien in einzelnen Rechten, deren Vollendung und gänzliche Bestimmung der höchsten deutschen Bundesversammlung anvertraut wurden.

Die Gefühle der Ehre, des Rechtes und der Pflicht forderten die oft erwähnten Stände gebieterisch auf, ihre angestammten Rechte, in sofern sie in diesen Hauptlinien noch nicht bezeichnet waren, und überhaupt ihr durch Rechtstitel begründetes, durch Jahrhunderte geheiligtes, constitutionelles und von allen europäischen Mächten anerkanntes Eigenthum feierlich zu verwahren, in der Ueberzeugung: daß ohne ihre Einwilligung der ihnen abgedrungene Besitz stets ohne Rechtmäßigkeit sein würde. Indessen haben sie auch bei dieser feierlichen Veranlassung erklärt, daß sie bereit seien, in diejenigen Opfer zu willigen, welche für das allgemeine Wohl Deutschlands nothwendig seien, und als Resultat freiwilliger Uebereinkunft eine rechtliche Aenderung ihres ehrwürdigen Rechtszustandes begründen würden.

Mit dieser Erklärung haben sie, in gleichem Gefühl des Vertrauens auf National-Gerechtigkeit und Ehre, ihre Appellation an die hohe Bundesversammlung eingelegt, wo der Deutsche den Deutschen richten, wo von Ständen Gerechtigkeit gegen Mitstände ausgesprochen und ausgeübt werden wird.

Dieser erhabenen Versammlung nun wurde auch der Ausspruch über ihren Beisitz, ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und der Bedeutenheit ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei derselben in dem VI. Artikel der Bundes-Acte vorbehalten, nachdem sie von der fast ganzen Gesammtheit des hohen Congresses zu Wien als gerecht anerkannt und auf dieselbe angetragen worden war.

Da nur durch diese Repräsentation eine freiwillige Uebereinkunft in Folge gemeinschaftlicher Verhandlungen erzielt und nur in ihr das Prinzip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältnisse dieser Stände gegründet werden kann; da sie der Billigkeit entspricht, in jeder Hinsicht unverfänglich, der deutschen Verfassung analog und mit dem Begriffe der Ebenbürtigkeit verbunden ist: so glauben die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte um den gerechten Ausspruch dieser hohen Ver-

sammlung um so mehr jetzt vortragen zu müssen, als dieselbe nach dem erwähnten Artikel zugleich mit der Berathung über die organischen Gesetze erfolgen, diese hingegen nach dem X. Artikel das erste Geschäft der hohen Versammlung nach ihrer Eröffnung ausmachen wird.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, diese Angelegenheit zu geneigter Beschleunigung in der ausgezeichnetsten Verehrung zu empfehlen.

Frankfurt a. M., am 1. November 1816.

Im Namen und Auftrage der Fürstlich und Gräflichen Häuser von

Colloredo-Mannsfeld, Dietrichstein, Fugger-Babenhausen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, beider Linien, Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Oettingen-Oettingen und Wallerstein-Oettingen-Spielberg, Salm-Reifferscheid-Dyck auf Schussenried, Salm-Reifferscheid-Krautheim, Sinzendorf, Solms-Braunfels, Solms-Lich, Waldburg-Wolfegg, Waldburg-Zeil, Windischgrätz, dann Erbach-Erbach, -Fürstenau, -Schönberg und -Wartemberg-Roth, Fugger-Glött, Isenburg, Königsegg-Aulendorf, Ortenburg, Pückler, Quadt-Isny, Schäsberg-Thannheim, Solms-Laubach, -Rödelheim und Wildenfels, Stollberg-Gedern, Stollberg-Rosla und Ortenburg, und für sich als Graf zu Limpurg-Gaildorf,

Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont,
Königl. Würtembergischer geheimer Rath.

Im Namen und aus höchstem Auftrage Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht der verwittibten Frau Fürstin zu Leiningen, gebornen Herzogin zu Sachsen-Koburg-Saalfeld,

Schmitz,
Wirklicher geheimer und Cabinets-Rath.

Im Namen des Fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim, jüngere Linie,

von Jagemann,
Regierungsrath.

Hierauf erging in der 7. Sitzung §. 31 vom 28. November 1816 der

Beschluß:

Daß die Reclamation der mediatisirten vormaligen Reichsstände vor der Hand noch zu reponiren sei, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffe, zur Sprache kommen werde.

---

6) Eröffnung der Bundes-Versammlung.

Erste Sitzung vom 5. November 1816. Prot. Bd. I., §. 4.

Präsidium. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte Graf von Buol-Schauenstein eröffnet die erste feierliche Sitzung mit nachstehender Rede:

Der erste August 1806 bezeichnet das Ende des ersten der Reiche Europens. Der Rheinbund trat in die Stelle eines deutschen Kaiserreiches; und ließen sich Nationen so wie Staaten erlöschen, auch dieses wäre der Deutschen Verhängniß gewesen.

Deutschland zerfiel in mehrere freie Staaten und bildete einen Bund, tributär dem Lande, gegen das es seit Jahrhunderten im Kampf war, und mit dem es erst versöhnt ist, seitdem beide Völker sich gegenseitige Achtung ihres Heldenmuthes auf fester Bahn des öffentlichen Rechtes und der nationellen Würde zollen.

Die Geschichte der Menschheit oder richtiger, die Geschichte des einzelnen Menschen unter allen Zonen lehrt uns, auch ohne allen Aufwand von Gelehrsamkeit im einfachen Blicke der Menschen hohe Bestimmung, und durch sie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beide richtig aufgefaßt und, ohne Künstelei nach ihren Aeußerungen unter den mannigfaltigsten Formen beobachtet, so wie es dem individuellen Charakter des einzelnen Menschen und des Menschen im Verein, als Staat und als Volk entspricht: dieses führt uns am sichersten auf den Punkt der

Geschichte, wo der Staaten und Völker größter Gipfel ist, wo aber auch derselben Bahn zum Sinken sich neiget.

Im Deutschen als Menschen, auch ohne alle willkührliche Staatsformen, liegt schon das Gepräge und der Grundcharakter desselben als Volk; aber auch umgekehrt, die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse, worin sich der Deutsche befindet, ist sichtbar im Wesen und Privatleben der Einzelnen. So will es die Natur, die große Erzieherin der Menschen, Staaten und Völker. Bei dieser Wechselwirkung ist die Form des öffentlichen Lebens und bürgerlichen Vereins die beste, die dauerhafteste und verbürget also der Gesammtheit, wie dem Einzelnen die sicherste Annäherung zum höchsten Ziel auf der Bahn des Menschen und Völkerlebens, welche nur den Ausdruck des individuellen enthält. Kurz, das Nationalbedürfniß sei die Schöpferin und der Leitstern bei allen nationellen Formen; und alsdann geht man verbürgt zum wahren, zum höchsten Ziel.

Im Deutschen als Menschen liegt Liebe zu den Wissenschaften, zu den abstracten, zu den streng gelehrten, so wie zu denjenigen Erfahrungs- und positiven Wissenschaften, deren praktische Anwendung unmittelbar sich im Verkehr der Menschen zeigt. Er liebt die Künste, er ist erfinderisch, gewerbsam, auch Handelsgeist führt ihn selbst in die entferntesten Gegenden der Erde. Wollte ich hier gegen meinen Zweck eine Gelehrten- oder Kunst-, eine Erfindungs-, Gewerbs- oder Handelsgeschichte liefern, wo ist der Zweig derselben, wo ich nicht zum großen, unsterblichen Ruhme Deutsche zu nennen hätte? Es sei einem andern vorbehalten, diesen reinen Tribut der Wissenschaft, der Kunst der Gewerbe und des Handels den Deutschen zu zollen! Auch macht nicht einmal die Zahl der einzelnen ausgezeichneten großen Männer in den verschiedenen Fächern der Wissenschaft und Kunst, den Gipfel der literarischen und Kunsthöhe der Nationen aus; nein, den einzig richtigen Höhemesser gewährt uns in dieser Hinsicht die allgemeinere Verbreitung von Kenntnissen im Gesammtkreise der Nation. Fern sei von mir, irgend einer Nation auch in dieser Beziehung zu nahe treten zu wollen; aber ebenso soll auch nicht falsche Bescheidenheit mich hindern, meine Ueberzeugung mit hohem Gefühle zu bekennen: daß Deutschland auch von dieser Seite sich wenigstens gleichzeitig mit andern Nationen in die erste Reihe der literarischen, der Kunst- und practischen Lebensbildung stellen kann. Der forschende Beobachter in den verschiedensten Gebieten unseres deutschen Vaterlandes wird selbst nach einem Zahlenverhältnisse kein ungünstiges Gleichgewicht in der Gesammtheit finden. Wem sind unsere Universitäten nicht ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung? Selbst Ausländer, nicht immer gerecht gegen uns mit der Wagschale des Verdienstes, räumen der Form dieser unserer wissenschaftlichen Institute, schon wegen ihrer — die Wissenschaft, alle einzelnen Haupt- und Hülfszweige als ein Ganzes — berücksichtigenden Umfassung einen großen Vorzug ein. Wem sind unbekannt die vielen in den einzelnen deutschen Gebieten bestehenden Academieen der Künste und Institute der Gewerbe, als eben so viele Pflanzschulen der Kunstpflege und der Kunstverbreitung in Deutschland? Wer kennt nicht die vielen Sammlungen, Gallerien und Museen in den einzelnen Gebieten, welche in Eins vereint, das erste Nationalmuseum der Welt bilden würden? Wer sollte alsdann jetzt noch Bedenken finden, den Deutschen den Tribut hoher Achtung im Gebiete der Cultur in der ersten Reihe der Nationen zu zollen! Nur ungern entsage ich der erhebenden Arbeit, dieses nur skizzirte Gemälde in größeren Zügen darzustellen. Mein Zweck ist erreicht; ich wollte den Deutschen ohne Beziehung auf seine bürgerlichen Formen betrachten. Nur des einzigen, des höchsten sei noch erwähnt, daß nicht bloßes Wissen denselben auszeichnet; nein, mit Ehrfurcht sei es gesagt, hoher religiöser Sinn liegt auch zugleich im Grundcharacter des Deutschen.

Wende ich mich nun aber zu den bürgerlichen Formen, so erkenne ich hierin die sichtbarste Wechselwirkung mit obigem Gemälde.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich auch dieses in allen einzelnen Beziehungen so entwickeln wollte, wie es sich dem denkenden Beobachter zeigt. Im Resultate sei es daher mit Wahrheit ausgesprochen: würden die Deutschen im Reiche der Wissenschaft, der Kunst, der Erfindungen, der Gewerbe und des Handels; würden sie im Besitze des ersten Nationalmuseums der Welt sein, wie sie es jetzt sind, wenn nur Eine Hauptstadt wäre, nur Ein Fürst über diese Bevölkerung von mehr als 30 Millionen Menschen regierte? Ist nicht jenes eben so Folge von diesem? Die größere Regsamkeit und Mannigfaltigkeit im Privatleben, ist sie nicht ebenso Folge der verschiedenen freien politischen Formen, so wie hingegen auch diese ihre große Stütze in jenem freieren Character der Deutschen finden? Führte nicht jene Liebe zur Wissenschaft und Kunst auch zu der Eigenthümlichkeit desselben, daß er im Reiche des Wissens keine Nationalität erkennt? Der Deutsche achtet und ehrt, er strebt nach dem und eignet sich an, was er für gut und wissenswerth

hält, es komme aus welcher Zone, von welchem Volke es wolle. Er ist gerecht gegen jedes Verdienst; und so wie auch diese Eigenschaft desselben in den verschiedenen bürgerlichen Formen ihre Stütze findet, so führt auch selbige zu jener Eigenheit, daß in dieser Hinsicht die Bescheidenheit sich oft in ihrer größten Ausartung, der Selbstverläugnung, zeigt.

Bei dieser sichtbaren Wechselwirkung zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe des Deutschen und Deutschlands bürgerlichen Formen sei es weit von mir, das Lob der letzteren insofern anstimmen zu wollen, als es fast zur Erlöschung aller Nationalität führte. Nein, dieses ist gerade der schlüpferige Gipfel der Höhe, wo ein schmaler Pfad zur sinkenden Bahn und Auflösung des deutschen Volksthumes führt. Dem von mir noch zu versuchenden Gemälde unserer neuesten, gegenwärtigen politischen Form sei es demnächst vorbehalten, auch darüber meine beurtheilende Ansicht, als Minister eines großen deutschen Hofes, in dieser Versammlung deutscher Männer mit Freimüthigkeit vorzulegen.

Für jetzt aber fahre ich fort, den Weg zu verfolgen, wohin mich der berührte neigende Gipfel geschwächter Nationalität führt. Die Völker sind in ihrem menschlichen, so wie in ihren bürgerlichen Verhältnissen das Werk der Zeit; kein Volk, ja, ich wage es mit allgemeiner Bestimmtheit zu sagen, kein Volk vermag sich die Form seines öffentlichen Lebens nach bloßen Abstractionen zu schaffen, sondern auch selbst unwillkürlich wird diese, wenn sie nicht unnatürlich und daher nur ein Schattenbild des Augenblicks sein soll, das Resultat der verschiedenartigsten Einwirkungen sein; Nationalcharakter, geographische Lage, sonstige örtliche Verhältnisse, Sitten, Religion, vorzügliche Beschäftigung des Volkes, und meistens auch äußere, zufällig scheinende Ereignisse schaffen die Formen der Staaten und der nationellen Verhältnisse der Völker. So waren die Deutschen ein Urstamm in der Reihe der Nationen, der aber nur kurze Zeit einen einigen, wahren Staat bildete; die älteste Urabtheilung in mehrere Volksstämme auf Germaniens Gesammtboden führte schon im ersten Keime zum spätern Bilde. Ich berühre kaum die einzelnen Stufen der Ausbildung, so wie solche sich im Alterthume des deutschen Mittelalters verlieren; die Einwirkung des traurigen sogenannten Zwischenreichs des 13. Jahrhunderts, dem — wir nennen wohl Alle den Namen mit hoher Ehrfurcht — Rudolph von Habsburg zum ewigen Dank und Heil des deutschen Vaterlandes ein Ende machte; ich erwähne nur der Kriege auf unheimischem Boden, des Einflusses geistlicher und weltlicher Macht, welcher hierbei so folgenreich, so wirksam war; ich erwähne ebenso nur der innern Religions- und bürgerlichen Kriege des 16. und 17. Jahrhunderts und des Westphälischen Friedens, der das Bild zur beinahe höchsten Stufe vollendete; ich berühre ferner auch hierbei nur der mannigfaltigsten Einwirkung fremder Macht bei deutscher Zwietracht, um seit dem 16. Jahrhundert bis zum 18. das Gemälde des Sinkens und der Auflösung in unaufhaltbarer Schnelle zu verfolgen. Ich müßte mich in Erinnerungen verlieren, die der deutsche Vaterlandsfreund mit dem Schleier der versöhnten Vergessenheit bedeckt, wenn ich hierbei alle einzelnen Züge und alle Stufen der Geschichte dieser Zeit auch nur berühren wollte. Als Zeitgenossen sind diese uns Allen bekannt; am Tage der Feier deutscher Eintracht erwähnt und erinnert man sich nur der Vergangenheit, um sich des Glückes der Gegenwart im Kreise deutscher Männer zu freuen. Das Resultat sei nur gesagt: Deutschland schon seit der frühesten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint im großen Bande der Nationalität, deren sichtbares Symbol die deutsche Kaiserkrone war, erreichte in dieser Art kaum den Anfang des 19. Jahrhunderts.

Die Beendigung des Krieges mit dem revolutionären Frankreich durch den Lüneviller Frieden, die großen Opfer, wozu das Ende des gerechtesten der Kriege Deutschland nöthigte; der Reichsschluß von 1803, welcher im Innern von Deutschland Entschädigung für das schaffen sollte, was man an eine fremde Macht abgetreten hatte; der endlich geschlossene Rheinbund und dadurch bewirkte Niederlegung der deutschen Kaiserkrone; die hierauf sodann gefolgte Gestaltung im Innern des deutschen Gesammtgebietes; dieses sind allein die Epochen, welche ich namentlich auszuheben und als überlebte große Schicksale des deutschen Volkes bestimmt anführen zu müssen glaube.

So stand nun Deutschland da, und nur in gelehrter Abstraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten ohne alles Nationalband, als jenes in sich faßte, welches es zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit eines fremden Reiches verband.

Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, diese war also für dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität auch so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bei Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst mit Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich sein dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung,

wir Alle aber kennen auch den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von Außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient; der 8. Juni 1815 vereinte alle deutschen Staaten zu einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den deutschen nennen.

Also erscheint Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit; wieder als Macht in der Reihe der Völker.

Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europens. Unsere Obliegenheit wird es sein, diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Volksstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziele unserer Bestimmung setzen: Die Heiligkeit der Bundesacte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter, innern, freien Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Local- und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundesacte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannigfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwickelung frei entgegengeht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationeller Beziehung ausmacht.

In meinem nach Eröffnung des Bundestags abzulegenden ersten Geschäftsvortrag werde ich es versuchen, die praktische Anwendung dieser meiner Ansicht zu entwickeln; hier genüge der Ausspruch des Grundsatzes, der uns Allen unverletzbar sein soll. So wird es unsere Sache sein, die Deutschen in der Erkenntniß zu befestigen, daß mit Annahme einer geeigneten Ordnung ein solcher Staatenbund eben so wohlthätig für den Einzelnen, als ehrenvoll für die Nation im Staatenvereine von Europa sein könne.

Bei diesem erhebenden Bilde unserer dermaligen politischen Gegenwart sei mir jetzt nur noch auch ein Seitenblick in die Vergangenheit für ganz Europa erlaubt, um auch darin die rechten Zeichen der Zeit im Kreise der Staatsmänner zu finden.

Zwei große Hauptverirrungen erkennt man in den Meinungen des öffentlichen Rechtes und der Politik, entstanden mit und genährt durch die französische Revolution! Diese sind einseitige demokratische Auswüchse in Ansehung der Staatenverfassungen und Verhöhnung des Systems des politischen Gleichgewichtes im gegenseitigen Verkehr freier Völker. Jene führten einzelne Staaten zum Untergang; dieses mußte im äußern großen Völkerleben zum Despotismus führen. Keines von beiden — so wie es zum Heil der Menschheit kein wahrer Irrthum ist — war von bleibender Dauer. Während die Völker und Fürsten das Letztere im Resultate bekämpften, verlor sich beides von selbst auch als Theorie im geläuterten Strome der Zeit. Beides gehört jetzt nur noch zu jenen ephemeren Erscheinungen, welche der Cultur- und Staatengeschichte zur warnenden Lehre der nachkommenden Geschlechter angehören.

Mache ich nun von den dermaligen Resultaten dieser beiden auf alle Staaten von Europa mehr oder weniger sich beziehenden Verirrungen eine besondere Anwendung auf Deutschland, auf den Deutschen Bund, so erkennen wir wohl Alle wiederholt in der gegenwärtig berichtigten Wendung die ahnungsvolle Versicherung, daß alle deutschen Regierungen die wahren Interessen ihrer Staaten ehren, und mit Entfernung aller revolutionären Einwirkung die Unterthanen in den Bundesstaaten sich der Garantie einer vernünftigen, öffentlichen Ordnung zu erfreuen haben werden; wir erkennen ferner, in Beziehung auf das große Band der Gesammtheit, die gesicherte Freiheit und Unabhängigkeit der Nation im Deutschen Bunde vereint.

Auch hier also ist wieder lohnend und erhebend die Gegenwart in Würdigung der erlebten Vergangenheit.

Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharacters des Deutschen Bundes darf ich aber auch am Schlusse nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die deutsche Krone trug. Die Bundesacte beruft Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des Deutschen Bundestags. Allerhöchstdieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieses fernerhin stören; denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen

Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im Deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur beabsichtigen kann! Der Kaiser, mein Herr, ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens und folgt diesem jetzt, wie immer.

Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Seine Majestät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres, politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen vertrauten Geschäftsleitung.

Die Macht der österreichischen Monarchie kommt hierbei nicht in Anschlag, diese kann und wird nie sich äußern gegen den deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Se. Majestät schmeicheln sich daher, auf volles Vertrauen sämmtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muß, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Sr. Majestät in Deutschland sollen immer nur deßhalb Allerhöchstdenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchstihres Hauses mit Achtung zu bewahren.

Mir sei jetzt in der Bestimmung, der Gesandte des K. K. Oesterreichischen Hofes bei diesem Bundestag zu sein, die Versicherung erlaubt, wie sehr ich die hohe Wichtigkeit, die Schwere meines Berufes erkenne, wie sehr ich aber auch das Glück zu schätzen weiß, mich im Vereine so biederer deutscher Männer zu finden, die nur eine Stimmung beseelt.

Die Deutschheit meiner Gesinnungen soll nie bezweifelt werden, der Ernst, einzig zum Besten unseres gemeinsamen Vaterlandes fortwährend zu wirken; diese Betheuerung wäre ich Ihnen, hochverehrte Herren, schuldig, wenn Sie nicht insgesammt meiner reinsten Gesinnungen im Voraus versichert wären. Erlauben Sie mir daher nur, Ihr ganzes Vertrauen in Anspruch zu nehmen, und trauen Sie der Versicherung meiner Ihnen Allen gewidmeten Verehrung und unbedingten Vertrauens. In der nächsten oder ersten Geschäftsversammlung werde ich es versuchen, den Umfang unserer Geschäfte in einem eigenen Vortrage zu Ihrer Beurtheilung zu entwickeln und sämmtliche hohe Gesandtschaften zu überzeugen, wie zugleich auch eine zweckmäßige Einleitung unserer Geschäftswirksamkeit eine meiner angelegentlichen Sorgen ist.

Gegenseitiges Vertrauen, Offenheit und wahrhaft deutscher Sinn; und wir können eben so gewiß des schönsten Erfolgs unserer Bemühungen, als des bleibend dankvollen Andenkens unserer spätesten deutschen Nachkommen sein!

Preußen. Die so eben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des K. K. Oesterreichischen Hofes bezeugten Gesinnungen müssen dem Königlich Preußischen um so mehr erwünscht und erfreulich sein, als Se. Majestät der König von Preußen dieselben vollkommen theilen.

Die Stiftung des Deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistung der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne, nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird, für die deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Außen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl, durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der Deutsche Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen mit dem europäischen Staatensysteme steht, bildet er zugleich auf's Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Abstammung, Sprache, Andenken und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Se. Königlich Preußische Majestät finden nach den von Allerhöchstihnen bei jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beiden, ihre deutschen und übrigen Staaten umfassenden Betrachtungen die beruhigendste Genugthuung und die ihrem Herzen erwünschtesten Beweggründe, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke an ihrem Theile beizutragen, und auf das kräftigste dazu mitzuwirken, daß die daraus entspringenden wohlthätigen Folgen vollständig und allgemein genossen und empfunden werden. So enge auch schon die Bande sind, welche Seine Königliche Majestät an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen im Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschließen, so ungemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch, dieselbe durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft zu sehen. Allerhöchstdieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen, dies bei der heutigen feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Seine Majestät auch

an Ihrem Theil, so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen und in dem Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze, welchen Se. Königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem K. K. Oesterreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, daß dadurch die Bewahrung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, so wie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der andern europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden.

Mir persönlich hätte nichts Erfreulicheres begegnen können, als den ehrenvollen Beruf zu erhalten, diese Gesinnungen hier und an diesem Tage auszusprechen und einer Versammlung, wenn auch nur augenblicklich, anzugehören, welcher meine innige Verehrung und mein lebhaftes Bestreben, nach allen meinen Kräften mit Ihr zu dem gemeinsamen Zweck hinzuarbeiten, gewidmet ist, und deren gütiges und geneigtes Vertrauen ich mir angelegentlich erbitte.

Sachsen. Die Grundsätze Sr. Majestät des Königs von Sachsen sind mit den bereits ausgesprochenen, so patriotischen Aeußerungen im vollkommensten Einverständniß. Ich erfülle meine erste und heiligste Pflicht, dieses zu bestätigen und finde mich äußerst geschmeichelt, das wechselseitige Vertrauen mir von einer so ausgezeichneten Versammlung erbitten zu dürfen.

Baiern. Ihre Majestät der König von Baiern haben bei jedem Anlasse bereits die erklärteste Ansicht zu erkennen gegeben, daß Ihre Allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen im Einklange stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herren Gesandten der Kaiserlichen und Königlichen Höfe, mit so lebhaftem Interesse in Beziehung auf die Selbstständigkeit des Deutschen Bundes und jedes einzelnen Mitgliedes desselben geäußert wurden. Ich schätze mich überaus glücklich, vorerst das Organ dieser ächt patriotischen Gesinnungen sein zu dürfen, und werde bei jeder Gelegenheit mich des Vertrauens dieses hochverehrten deutschen Vereins werth zu erhalten bedacht sein, indem ich mich persönlich der Gewogenheit eines jeden der Herren Gesandten bestens empfehle.

Hannover. Für das Königreich Hannover ist der Gesandte beauftragt, den bisher geäußerten patriotischen Gesinnungen, so wie den Wünschen beizupflichten, daß das schon geschlossene Band immer fester geknüpft werden und zum Besten für Deutschland und Europa gereichen möge.

Für seine Person empfiehlt er sich den wohlwollenden Gesinnungen und dem Vertrauen der verehrten Mitglieder dieser Versammlung.

Baden. Auch der Großherzog von Baden theilt vollkommen die von den Herren Gesandten bereits geäußerten patriotischen Gefühle ihrer höchsten Höfe und ist nicht minder bereit, zum Wohl des gesammten Deutschlands alles Mögliche beizutragen.

Indem ich die Ehre habe, hiermit die Gesinnungen meines gnädigsten Herrn einer hohen Bundesversammlung darzubringen, so empfehle ich mich zugleich persönlich Ihrem fortwährenden gütigen Vertrauen.

Kurhessen. Ich erneuere im Namen des Kurfürsten von Hessen die vor mir geäußerten Gesinnungen und bin beauftragt, zu erklären, daß derselbe zu allen Zeiten bemüht sein wird, diesen Gesinnungen zu entsprechen.

Mich selbst empfehle ich dem Wohlwollen der Versammlung.

Großherzogthum Hessen. Mein Allerhöchster Hof wird in deutschpatriotischer Gesinnung und That keinem je nachstehen.

Ich erkläre mich in Höchstdessen Namen vollkommen einstimmig mit der allgemein gefühlten Verpflichtung für die, Namens Sr. Kaiserlich Oesterreichischen Majestät von des Herrn Vorsitzers Excellenz ausgesprochenen Zusicherungen.

Ebenso zolle ich dem Vortrage Sr. Excellenz des Königl. Preußischen Herrn Gesandten dankbare Anerkennung.

Ich wünsche, daß der heutige Tag schon über's Jahr und bis in späte Zeiten den für das deutsche Gesammtvaterland erfreulichsten möge beigezählt werden.

Persönlich empfehle ich mich dem Wohlwollen aller Herren Mitglieder dieser hohen Versammlung.

Holstein. Durch Substitution des Großh. Mecklenburgischen Herrn Gesandten (s. Mecklenburg-Schwerin).

Luxemburg. Indem ich die Ehre habe, meinen hochgeehrten Herren meine Vollmacht zu übergeben, wünsche ich, sie mögen es als einen Beweis der verständigen und wohlwollende Gesinn-

nungen des Königs, meines Herrn, ansehen, daß er einen Deutschen unter Sie gesendet hat, und zwar einen Deutschen, der ihrer alten Angelegenheiten nicht unkundig ist.

Vermöge dieser Kunde werde ich es vielleicht einst selbst noch in ein helleres Licht setzen, daß die Fränkischen Fürsten, die wir Karlinger nennen, ganz wohl wußten, was sie thaten, als sie bei ihren Theilungen einen bedeutenden Zwischenstaat wollten, der Deutschland von Frankreich trennte; einen Zwischenstaat, der sich unter mancherlei Benennungen im Laufe der Zeit zum Gleichgewicht stets mehr auf die deutsche Seite geneigt hat. Denn, wenn damals in Frankreich mehr Cultur noch war, als diesseits des Rheins, so ist seit langem dort eine concentrirtere Macht und hier ein ruhigeres Bundessystem.

Als der Untergang Karls des Kühnen solch Gleichgewicht zu zerstören drohte, wurde die Vermählung Maximilians mit Maria, der Erbin von Burgund, in den Augen der Verständigen nothwendig. Auch diese Verhältnisse und Folgen haben die Jahrhunderte verrückt; und an die Stelle jener Eheberedung tritt nun jenes enge Freundschaftsband, welches fest zu erhalten, hier mein Beruf und meine heilige Pflicht sein wird.

Dieses unabhängige Dasein, eben diese Wirksamkeit der Niederlande im europäischen Staatensysteme, ist nicht blos die Maxime dieser oder jener Partei, dieses oder jenes Ministeriums in England, sondern Blackstone zählt sie in seinen einsichtsvollen Commentaren zu den brittischen Ur- und Fundamental-Ideen; dort, wo unstreitig richtige politische Grundsätze früher reif geworden sind. Und es ist der höchste politische Ruhm der Mächte und der Mächtigen, daß sie als Schlußstein ihrer Verhandlungen Beides — Deutschland und die Niederlande — so gewollt haben.

Wäre darüber doch noch der leiseste Zweifel übrig geblieben, so hätten seitdem die blutigen Tage bei Waterloo die Nothwendigkeit dieser Verbindung bis zur Evidenz gebracht und das Blut meines muthigen Kronprinzen hat sie besiegelt und bestätigt.

Man weiß in Belgien sehr genau, was man in jenen heißen Tagen, wo die Tapferkeit des Feindes überwältigt, aber nicht übertroffen worden ist, dem großen Wellington und den Engländern und Schottländern, was man Blüchern und den Preußen, aber auch, was man dem Braunschweigischen Hause zuschreiben soll, und in welcher überwiegenden Anzahl, mit Inbegriff der tapfern deutschen Legion, und ohne die Nassauischen Regimenter zu vergessen, die Heeresmacht dieses hohen Welfischen Hauses dort auf dem Kampfplatze erschienen ist und ausgedauert hat.

Der Herzog selbst fand da den Tod der Helden und mir vor Andern gebührt der Beruf, hier sein Gedächtniß zu feiern, weil ich mit den beiden letzten Braunschweigischen Fürsten in persönlicher Verbindung stand, und noch mehr, weil ich das Glück hatte, in London selbst diesen tapfern Herrn von anderen kriegerischen Planen ab, zu vollem Vertrauen und Anschließen an Georg III. oder an den Prinzen-Regenten zu bewegen. Siegreich hat der Sohn den herberen Tod des Vaters gerächt. Das größte der Völker hörte nicht auf, auch seine unglücklichen Feldherren hochzuachten, wenn sie nur nicht in trüber Stunde Ehre und Heil des Vaterlandes vergaßen und versäumten. Die feindliche Kugel traf den bejahrten Herrn ohne Zweifel an jenem Tage zu früh. Niemand weiß besser, wie ich, wie der Herzog schon ehemals im Lager zu Kaiserslautern, noch zur Zeit seiner Succeße, über die Unzulänglichkeit der deutschen Streitkräfte dachte, als schon damals vom Landsturm der Gegend die Frage war. Sein unverdientes Schicksal sei uns daher eine stete Mahnung: Lebt in Eintracht, in Treue und in Rüstung.

Ich glaube hier keineswegs auszuschweifen, sondern bin der vollen Ueberzeugung, daß wir mit besonderer Zweckmäßigkeit und Anstand in diesem erlauchten Deutschen Senat, fast nach Art jenes merkwürdigen alten Volkes, ein Todtengericht auszuüben haben. Darum erinnere ich noch an zwei sehr achtungswerthe Herren meines Königlichen und Fürstlichen Hauses, die, seitdem wir uns von Wien und dem Congreß trennten, verlebt haben. Wer gleich mir noch beobachtet hätte, als der Fürst zu Nassau zu Weilburg in Agonie lag, wie alle Stände, Alter und Geschlechter, die Landleute wie die Städter, in die selbstbestellte Kirche haufenweise sich drängten, um die Erhaltung des Fürsten, Vaters und Freundes inbrünstig und mit den heißesten Thränen zu erflehen, wenn sie schon vom Nachfolger nichts wie Gutes zu erwarten hatten; der wird nicht glauben, daß die alten guten Sitten der Anhänglichkeit der besseren Classen der Unterthanen an ihre Fürsten bei uns erloschen oder zur Neige gegangen sei. Unser genialischer, unvergleichlicher Dichter läßt im Tell den Melchthal sagen:

„Wer Thränen ernten will, muß Liebe säen."

Solche Früchte werden wir sehen, wo solche Saat sein wird, wo Gerechtigkeit, Fürsorge und Milde ausgeübt werden, wo ohne Vollkommenheiten zu erwarten das freundliche Wort „Wohlwollen" nur leserlich in der Brust geschrieben steht.

Damit man mir jedoch nicht vorwerfe, daß ich der Fürstlichkeit allein hier huldige, so will ich absichtlich Andreas Hofers dankbare Erwähnung thun, dessen und der Seinigen Beginnen auf unser politisches Wiedererwachen, auf die lebendiger werdenden Gefühle für Nationalunabhängigkeit so bedeutenden Einfluß gehabt hat. Seine und des unschuldigen Palm's und jener Oldenburger, Finke und Berger, gewaltsame Todesart waren ohne Zweifel Nationalcalamitäten und Nationalbeleidigungen, die seitdem ihre Sühne gefunden haben. Es ist Friede, es soll überall Versöhnung sein. Daß es aber niemals mehr nöthig sei, zu solchen Extremen und zu solchen Widmungen zu kommen, wird nur von der Klugheit unserer Höfe, von der vernünftigen Folgsamkeit des Volkes und vom Erfolge unserer Bemühungen abhängen. Meinen Beitrag und Sorgfalt gelobe ich Ihnen, mir im Voraus die Ihrigen versprechend, und statt Ihnen die Absichten Sr. Majestät des Königs, meines Herrn, umständlicher zu entwickeln, erwähne ich nur in der Anwendung auf unsere Bestimmung den Wahlspruch seines Stammes: „Ich werde handhaben." — Je maintiendrai!

Braunschweig. Als Vertreter der Stimme für das Herzogthum Braunschweig sehe ich mich nicht nur verpflichtet, den patriotischen Gesinnungen und Wünschen beizutreten, welche für Hannover schon geäußert worden, sondern ich sehe mich auch veranlaßt, dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für das schöne Denkmal zu danken, welches er in seiner Rede dem Hause Braunschweig und insbesondere dem letztverstorbenen Herzoge gesetzt, und Namens eines Fürsten geäußert hat, der selbst durch glänzende militärische Talente sich hervorgethan hat; eines Fürsten, den wir in Hinsicht des Großherzogthums Luxemburg als Mitglied des Deutschen Bundes anzusehen das Glück haben, der den Unterthanen dieses Landes alle Rechte einräumen und alle Verbindlichkeiten auflegen wird, welche der Deutsche Bund mit sich bringt, und der für seinen deutschen Hof auch einen biedern deutschen Mann zum Bundestagsgesandten ernannt hat.

Mecklenburg-Schwerin. In dem wichtigen Moment, da der Bundestag durch die gegenwärtige Eröffnung in wirksame Thätigkeit gesetzt wird, kann es gewiß nur zu den beruhigendsten Aussichten und zu den erfolgreichsten Erwartungen führen, diejenigen Gesinnungen und Absichten erneuert ausgesprochen zu hören, welche von der vorsitzenden Gesandtschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich so überzeugend zu erkennen gegeben, und womit die Aeußerungen des Königl. Preußischen, so wie der folgenden Herren Gesandten so vollkommen übereinstimmen. Aus der sichern und fortdauernden Verfolgung solcher Grundsätze wird das wahre Einverständniß und das kräftige Zusammenwirken aller Mitglieder des Bundes, eine heilsame Geschäftsführung der Bundesversammlung, so wie das Ansehen, die Einheit und Stärke der gesammten deutschen Nation um so gewisser hervorgehen. Ich darf es hier bezeugen, wie eifrig und angelegen die Großherzogl. Mecklenburgischen Höfe sich solche Gesinnungen und Grundsätze zu eigen machen, und sie als die Normen ihrer Handlungsweise stets befolgen werden. Mich selbst darf ich bei dieser Veranlassung nur noch dem fernern Wohlwollen und Vertrauen meiner verehrlichen Herren Collegen bestens empfehlen.

Nassau. Auch ich trete Namens des Nassauischen Hofes den von den verschiedenen verehrlichen Gesandten mit dem Wohle des gemeinsamen Vaterlandes so schön übereinstimmenden Gesinnungen ihrer Höfe bei und empfehle mich für meine Person zu fernerem Wohlwollen.

Sachsen-Weimar: schließt sich diesen Aeußerungen vollkommen an, und der Herr Gesandte empfiehlt sich den sämmtlichen Herren Mitgesandten zum collegialischen Vertrauen.

Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen: wie Sachsen-Weimar.

Mecklenburg-Strelitz: wie Mecklenburg-Schwerin.

Holstein-Oldenburg. Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische Herr Gesandte erklärt, sich darauf zu beschränken, Namens seiner höchsten Committenten das lebhafteste Vergnügen über die allgemein geäußerten, für die Wohlfahrt, Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten so viel versprechenden Grundsätze und Gesinnungen zu bezeugen, und denselben vollkommen beizustimmen; sich aber der Gewogenheit und dem Vertrauen der hochgeehrten Herren Gesandten angelegentlichst zu empfehlen.

Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt: wie Holstein-Oldenburg.

Hohenzollern-Hechingen: tritt den geäußerten patriotischen Gesinnungen der übrigen Bundestagsgesandtschaften vollkommen bei und empfiehlt sich ihrem geneigten Wohlwollen.

Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe: wie Hohenzollern-Hechingen.

Die freie Stadt Lübeck. Die freien Städte Deutschlands finden in den angehörten Vorträgen die schönen Hoffnungen bestätigt, welche sie von der Errichtung des Deutschen Bundes gleich Anfangs gefaßt und seitdem fortwährend gehegt haben.

Sie vertrauen auf's Vollkommenste den darin ausgesprochenen, erhabenen Gesinnungen und geben von ihrer Seite die Versicherung, daß sie bei den Berathungen, woran sie Theil zu nehmen so ehrenvoll berufen sind, immer das gemeinsame Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes vor Augen haben werden.

Die freie Stadt Frankfurt: wie Lübeck.

Die freie Stadt Bremen: theilt die Gesinnungen, so wie die Hoffnungen, welche über den deutschen Bund bereits in dieser hohen Versammlung ausgesprochen worden. Das neue Band, welches alle deutschen Staaten von diesem Augenblicke an wieder innig und freundlich vereint, ist für meine Mitbürger von unschätzbarem Werthe. Den vaterländischen Sinn derselben bei jeder Gelegenheit zu bethätigen, achte ich bei ihrer Vertretung für meine heiligste Pflicht, bei deren gewissenhafter Erfüllung ich das Vertrauen der sämmtlichen hohen Gesandtschaften zu verdienen und der Fortdauer ihres geneigten Wohlwollens entgegen sehen zu dürfen hoffe.

Die freie Stadt Hamburg: schließt sich den Aeußerungen der vorerwähnten Städte an, und empfiehlt sich der Gewogenheit sämmtlicher Gesandtschaften.

---

7) Gesuch der Bevollmächtigten mehrerer mediatisirter Fürsten und Grafenhäuser, ihnen Curiatstimmen in der Bundes-Versammlung zu ertheilen, d. d. Frankfurt a. M., den 25. November 1816.

Nach nunmehr erfolgter Eröffnung des hohen Deutschen Bundestags wird es den mediatisirten vormaligen Reichsständen vergönnt sein, den angelegentlichen Wunsch laut werden zu lassen, daß die in der deutschen Bundes-Acte verheißene:

„nähere Bestimmung ihrer Befugnisse zur weitern Begründung und Feststellung eines in „allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes für dieselben"

nach Möglichkeit beschleunigt werden möchte

Das anerkannte höchste Gut der Menschheit ist der Zustand des Rechtes und der Ordnung; der Wunsch, zu diesem Zustande zu gelangen, rechtfertigt sich daher von selbst, ohne daß es im vorliegenden Falle weiterer Anführungen der Thatumstände bedürfte, die dessen Entstehung hier veranlassen.

Die verbündeten großen Monarchen und erhabenen deutschen Souveraine werden gewiß jenem unglücklichen Theile des hohen Adels in Deutschland, dies hofft derselbe mit Zuversicht von Ihrer Großmuth und Humanität, seinen gerechten Schmerz über das in der Bundes-Acte über ihn ausgesprochene Verhängniß dadurch zu lindern geruhen, daß Sie ihn über seinen künftigen Rechtszustand und dessen Erfüllung nicht länger in Ungewißheit schmachten lassen.

Die bekannten Erfahrungen mußten die mediatisirten vormaligen Reichsstände mit den bangsten Besorgnissen für die Zukunft erfüllen, wenn ihnen nicht ihr unerschütterliches Vertrauen auf die Weisheit der erhabenen Deutschen Bundesversammlung die beruhigende Aussicht entgegenhielte, daß ihr künftiger Rechtszustand, der „bleibend" sein soll, mit der erforderlichen Sicherstellung werde begleitet sein.

Da diese nicht wohl anders denkbar ist, als dadurch, daß ein Weg zur Auswirkung des verfassungsmäßigen Schutzes eröffnet werde, so hoffen die mediatisirten vormaligen Reichsstände, solche in den, ihnen schon vorläufig zugedachten Curiatstimmen bei der hohen Deutschen Bundesversammlung in Wirklichkeit gesetzt zu finden.

Mit jenen Curiatstimmen wird alsdann, insofern die Häupter der in die vorliegende Kategorie gehörigen deutschen Fürsten- und Grafenhäuser die ersten Standesherren in den Staaten, zu welchen sie gehören, sein sollen, zugleich die Möglichkeit hergestellt, daß die Stimme der deutschen Völkerschaften zu der erhabenen Bundesversammlung gelange. Und dieser Stimme auf einem angemessenen, verfassungsmäßigen Wege einen Zugang zu gestatten, kann in Rücksicht auf Handhabung der allgemeinen Ordnung, auf Erhaltung der allgemeinen Zufriedenheit, und auf Nährung eines lebendigen Patriotismus, nur die beachtungswerthesten, glücklichsten Folgen haben und ein hierauf gerichteter Wunsch kann mithin den Zwecken der erhabenen Bundesversammlung unmöglich fremd sein.

In unerschütterlichem Vertrauen sehen daher die mediatisirten vormaligen Reichsstände der baldigen Erfüllung einer Hoffnung entgegen, welche ihnen bereits die Bundes-Acte zeigt; einer Hoffnung, welche mit der Sicherheit und Dauer ihres künftigen Rechtszustandes unzertrennlich zusammenhängt, der Hoffnung nämlich:

Daß die Hohe Deutsche Bundesversammlung ihnen bei der Berathung der organischen Bundesgesetze einige Curiatstimmen zuzugestehen geruhen werde.

Der Unterzeichnete, beauftragt, vor jener erhabenen Versammlung im Namen des fürstlichen Gesammthauses Hohenlohe und der gräflichen Häuser Castell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern obige ehrerbietige Wünsche und Hoffnungen geziemend auszusprechen, entledigt sich hiermit des erhaltenen Auftrages in denjenigen Gesinnungen ausgezeichnetster Verehrung, welche seine hohen Committenten nebst ihm dieser hochansehnlichen Versammlung zu widmen die Ehre haben.

Frankfurt a. M., den 25. Nov. 1816.

Edler von Braun,
fürstlich Hohenlohischer Hofrath.

II. Localverhältnisse der deutschen Bundesversammlung und der Bundestags-Gesandtschaften in der freien Stadt Frankfurt.

Note an den Senat der freien Stadt Frankfurt, d. d. 22. October 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt.

Diese Note wurde von der B.-V. beschlossen am 22. October 1816 (in der 4. Präliminar-Conferenz), dem Senat mittelst Begleitungs-Note des Präsidiums vom 23. October dess. Jahres übersendet, und vermöge Schreibens des Senats vom 25. October 1816 und darauf am 30. October dess. Jahres (6. Prälim.-Conf.) beschlossenen und erlassenen Antwortschreibens des Präsidirenden, als verbindlich festgesetzt.

Da durch die am 8. Juni 1815 zu Wien unterzeichnete deutsche Bundesacte die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden ist, so haben die allhier versammelten Bundestags-Gesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags als Inbegriff aller Bundestags-Gesandten gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung und für die Bewahrung der den Bundestags-Gesandten für sich und für die ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen zustehenden gesandtschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern Seite aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung sei, selbst ohne Rücksicht auf einige aus früheren Vorgängen ähnlicher Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmenden Vorrechte alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestags-Gesandten sich vereinigt, nachstehende Puncte, welche sie als zu diesen Zwecken geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt mitzutheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden sein wird, als selbige zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der größere und wichtigere Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im voraus genehmigt ansehen läßt, und sie nur einer nähern Entwickelung bedürfen können.

I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert, so

wird in Gemäßheit der dazu von dem Senat bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, daß derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, daß vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmäßiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird dermalen für hinreichend angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Lokal der Bundesversammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundesversammlung vor, über den Punct der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen in Hinsicht der Militair-Ehrenbezeigungen für die Bundestags-Gesandten statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich vor, bei eintretenden außerordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstigen militairischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren; wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.

II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverlässigsten öffentlichen Nachrichten über alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften, so erwartet dieselbe, daß der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundescanzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift: „Officieller Artikel" zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, daß alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seien, und setzt voraus, daß auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im übrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde in Hinsicht der hierselbst erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und sonstigen Druckschriften solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Preßfreiheit so wenig beschränken, als etwaige Mißbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie denn in dem einen, wie in dem andern Falle überhoben sein wird, deßhalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen für sich, ihre Familie und Dienerschaft zustehen, genießen:

1) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbfällen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maße zu vertreten hat, daß alle von der Polizei oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben.

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze und zu möglichster Verhütung von Collisionen wird Folgendes festgesetzt:

a) Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewißheit entstehe; so verpflichten sich die Bundestags-Gesandten, ein jeder ein Verzeichniß der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichnisse nur diejenigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihren oder ihres Souverains Diensten stehen und ihrer Gesandtschaft angehören, wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl stattgefundenen Gebrauch, auch andern nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten außerhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere zu einer Bundesgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im übrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniß, in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen, als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizei-Verfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie nicht vorziehen, das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig sein sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, daß dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen sein sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern oder in sichere Verwahrung in seiner Wohnung gebracht, an seine Regierung Behuf der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden, dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestags-Gesandten keinen Anspruch auf eine Befugniß, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören und von der Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

IV.

Die Bundestags-Gesandten genießen für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr- und Chausseegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien selbst außerhalb der Meßzeiten zu diesem Zweck einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, daß diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartierung oder deren Reluition in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts, bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreit, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im übrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestags-Gesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senat bei dieser Veranlassung zu erkennen, daß sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, daß in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, außer für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werden könne.

VI.

Die Bundestags-Gesandten genießen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Päße zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staat accreditirten Gesandten zusteht.

VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, daß in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Maßgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zu Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen, so behält die Bundesversammlung sich die deßfalls nöthigen ferneren Eröffnungen bevor.

III. Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung,

verabredet in den Präliminar-Conferenzen, förmlich angenommen in der 3. Plenarsitzung (§. 12) vom 14. November 1816.

Beschluß: Daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sei, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.

Vorläufige Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

I.

Ordnung der Sitzungen.

Die Sitzungen der Bundesversammlung werden vorläufig im Taxisschen Palaste, mindestens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags, Vormittags von 10—1 Uhr gehalten. [1])

Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, finden außerordentliche Sitzungen, in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen, oder einer Ansage des Präsidii, statt.

Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, blos die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

---

[1]) Nachdem die Sitzungen in der ersten Zeit nach obiger Ordnung meist mit förmlichen und vertraulichen Sessionen gewechselt hatten, wurde seit dem Juli des Jahres 1818 die Regel auf wöchentlich eine Sitzung, und zwar Donnerstag Vormittag von 11—1, 2, oder 4 Uhr festgesetzt.

Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird während derselben deßhalb kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. Jeder Gesandte bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abstimmung keiner gebunden ist.

Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen nach auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden.

Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird.

Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung.

Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf denselben nur dann angegeben, wenn, ohne deßhalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit vorschreibt.

Für die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen findet nur, wenn dieselben unterbrochen worden, eine Ansage statt.

Jeder Gesandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, schriftlich anzuzeigen.

Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird in der engern Bundesversammlung die Abgabe von wenigstens neun, so wie in einer Plenarversammlung von wenigstens sechs und vierzig einverstandenen Stimmen erfordert.

Wo es indeß auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, muß sowohl in der engern Bundesversammlung, als im Pleno die Abgabe sämmtlicher Stimmen einverstanden erfolgt sein, um eine gültige Beschlußnahme zu bewirken.

Jedoch soll in dem einen, wie in dem andern dieser Fälle, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Vertreter bestellt, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächsten Versammlung offen gehalten werden, indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiteres stattfinden.

Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person, oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidio zu besorgen ist, wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Bei vertraulichen Berathungen bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen.

Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engern Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt.

Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engern Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen gegenwärtig ein Turnus in der Stimmführung stattfindet, dürfen in den Sitzungen der engern Bundesversammlung gegenwärtig sein, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden darf; wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung lediglich vorbehält.

II.

Ordnung der Gegenstände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derselben.

Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

A) bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

B) der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder
C) sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

Die Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt, sind bei Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten. Sie beschäftigt sich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte vorgeschrieben ist, und im Besonderen auf den Antrag des Präsidii durch deßfallsige weitere Beschlüsse der Versammlung näher bestimmt werden wird.

Die Anträge und Vorschläge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches stattfinden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden.

Von diesem geschieht der Antrag zur Berathung derselben sodann innerhalb vierzehn Tagen von der Anbringung an gerechnet; falls die Bundesversammlung eine frühere oder spätere Vornahme solches Gegenstandes nicht bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte.

Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben, gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung.

Die Berathung solcher Anträge oder Schreiben wird, wenn nicht deßhalb schon bei der ersten Anzeige von der Versammlung eine andere Bestimmung getroffen worden, innerhalb drei Wochen nach derselben von dem Präsidio in Vorschlag gebracht.

Sobald ein zur Berathung kommender Gegenstand hinreichend erörtert worden, wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß derselbe zur Abstimmung reif sei, und die Zeit festgesetzt, wo solche Abstimmung vorzunehmen ist. Bedarf es zum Zwecke derselben der Einholung einer Instruction, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen nicht übersteigen darf.

III.

Allgemeine Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen der Bundesversammlung.

1) Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwaige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls der letzten Versammlung.

2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von einzelnen Bundesstaaten oder sonst gemachten Eingaben.

3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jede einzelne derselben, wobei zugleich bestimmt wird:

a) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder vor der gewöhnlichen Frist, zur Berathung oder Beschlußnahme eigne?
b) ob eine ausführliche Erörterung desselben nöthig sei?
c) ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen?
d) ob im ersten Falle deßhalb eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung erforderlich geachtet werde?
e) wer solchenfalls deßhalb zu ersuchen sei?

Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl des oder der Berichterstatter erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermanglung derselben, durch deßfallsige Abstimmung.

4) Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung, dem Antrage des Präsidii gemäß, weiter zu verhandeln sind.

5) Vornahme solcher Gegenstände, eines nach dem andern, sei es zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sei, Vorbereitung desselben für etwaige Behandlung im Pleno, Fristbestimmung zur Abgabe der Stimmen und Instructionseinholung, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über etwaige Bekanntmachung derselben.

6) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, welche darin vorkommen dürften.

7) Kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen, durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge.

Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich:
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber
werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu denn, den Umständen nach, eine vierte zur Schlußziehung kommt.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sei es, daß etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt.

e) Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und besonders, ob sie dem Druck für's Publikum zu übergeben seien.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung, außer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach, mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten.

g) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende:
Auszug des Protokolls der deutschen Bundesversammlung vom * * *
Die deutsche Bundesversammlung hat beschlossen u. s. w.
Frankfurt den * * *
(L. S.) Die Bundes-Präsidialcanzlei.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserl. Oesterreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift:
Kaiserl. Oesterreichische Bundes-Präsidialcanzlei.
Die Adresse der Bundesversammlung ist:
An die hohe deutsche Bundesversammlung.

IV.

Ordnung der Protokollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs.

Das Präsidium schlägt der Bundesversammlung den Protokollführer vor, welche solchen, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet.

Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden Gesandten, die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, so wie die an die Bundesversammlung sonst gelangten Schreiben und Eingaben werden dem Protokolle derjenigen ordentlichen Versammlung, in welcher solche zur Anzeige gebracht, angeheftet. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung, wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften in der Canzlei niedergelegt.

Die Dictatur oder Vertheilung abgedruckter Protokolle findet spätestens am Tage nach der Sitzung, wo das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden, in der Canzlei statt, woselbst auch

die der Versammlung etwa in hinreichender Anzahl zugesandten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht, ausgetheilt werden.

Die Canzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundesgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, daß die Präsidialcanzlei einstweilen die Functionen der Bundescanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundesversammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

Ein sicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten wird vom Präsidio vorläufig angewiesen, und ordentliche und sorgfältige Aufbewahrung verfügt.

Die Aufsicht über beide steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne deßfallsige Verfügung der Versammlung, überliefert.

Ergänzende Bestimmungen, ausgezogen aus den Registraturen der Präliminar-Conferenzen.

1) Local der Bundesversammlung. Der Kaiserlich Königlich Oesterreichische bevollmächtigte Herr Minister führte sämmtliche Herren Gesandten in die vorläufig zur Haltung der Sitzungen, auch für die Canzlei, Registratur und Dictatur bestimmten Gemächer ein, wovon das erste als Vorzimmer und zur Dictatur, das zweite zu den Sitzungen der Bundesversammlung, das dritte für die Protokollführung und Canzleidirection, der daran stoßende Saal zur Aufbewahrung der laufenden Acten und Registratur-Gegenstände, ein Nebenzimmer für die Canzellisten, und die daran stoßende Stube für die Canzleidiener eingerichtet worden sind. (1. Prälim. Conf. vom 1. Oct. 1816.)

2) Sitzordnung. In dem Hauptzimmer wurde an einem runden Tische Sitz genommen, in der Art, daß zur linken Hand des präsidirenden Herrn Gesandten der Königlich Preußische Gesandte, nach ihm aber der Königlich Sächsische, und in fortlaufender Reihe um diesen Tisch die übrigen Herren Gesandten, wie ihre Staaten in dem 6. Artikel der Bundesacte verzeichnet sind, der mit der Protokollführung beauftragte Kaiserlich Königliche Hofrath von Handel aber dem Herrn Grafen von Buol-Schauenstein gegenüber, somit zwischen den Herren Gesandten Freiherrn von Gagern (dem Luxemburgischen) und Freiherrn von Plessen (dem Mecklenburgischen Gesandten) sich niederließen. [1]) [1. Prälim. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

3) Protokollführung. Der präsidirende Herr Minister hat zuvörderst die gefällige Einhelligkeit des Beifalls, zu Gunsten des Kaiserlich Königlichen Hofraths und Canzleidirectors von Handel wegen Führung des Protokolls geziemend verdankt, und denselben in dieser Eigenschaft als dem Gesammtbunde verpflichtet erklärt. [1. Prälim. Conf. v. 1. Oct. 1816.]

4) Dictatur. Wegen der Dictatur kam man überein, daß die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen sich in der Präsidial-Canzlei durch Zeugnisse der Herren Gesandten zu legitimiren hätten. [2. Prälim. Conf. v. 9. Oct. 1816.]

Auf den Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten kam man endlich überein, daß künftig bei der Dictatur Niemand anders, als der in wirklichem Staatsdienste stehe, zugelassen werden solle. [3. Prälim. Conf. v. 15. Oct. 1816.]

5) Canzlei-Personale. Der präsidirende Herr Gesandte trug ferner vor, daß er in Gemäßheit der erhaltenen Genehmigung, das erforderliche Bundes-Canzlei-Personale in Vorschlag zu bringen, vor der Hand — da der Kaiserlich Königliche Herr Hofrath von Handel sich beehre, die Stelle eines Canzleidirectors auszufüllen, — sich auf den Antrag beschränken zu können glaube, daß ein Registrator, welchem für's erste zugleich die Verrichtungen eines Protokollisten obliegen sollten, zwei Canzellisten und zwei Pedellen angenommen würden. Bei der dermaligen Localität bedürfe es eines eigenen Portiers und Zimmerheizers nicht.

Rücksichtlich der für die drei ersteren auszuwerfenden Besoldungen scheine ihm, daß sie sich nicht über 1200 fl. und nicht unter 1000 fl. belaufen dürften; vielleicht würde sich diese Abstufung am füglichsten in der Einrichtung finden, daß dem Registrator und resp. Protokollisten 1200 fl.,

---

[1]) Bei der feierlichen Eröffnungs-Sitzung am 5. November 1816 wurden ausnahmsweise die Gesandtschafts-Räthe und Secretäre zugezogen, wo sie ihre Sitze hinter den Gesandten nahmen. S. Protokoll der I. B. T. Sitzung 1816 §. 1.

dem ersten oder Präsidial-Canzellisten 1100 fl., und dem zweiten 1000 fl. abgereicht würden; die Pedellen würden seines Erachtens auf 550 bis 600 fl. zu setzen sein.

Die besten Zeugnisse berechtigten denselben für diese Stellen folgende Individuen zu empfehlen:
zu dem Amte eines Registrators und Protokollisten Augustin Rotwitt,
zum ersten Canzellisten Johann Baptist Etwein,
zum zweiten Carl Schmitt,
zum ersten Pedellen Matthias Fischer,
zum zweiten Matthias Kleinschrodt.
[6. Prälim. Conf. vom 30. Oct. 1816.]

6) Bundescasse. Zur vorläufigen Bildung einer Bundescasse möchte wohl der Antrag zweckmäßig sein, daß die Herren Gesandten der engern Bundesversammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vorschuß von 1 bis 2000 fl., welcher nach Maßgabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikel genau zu verrechnen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung dieses Betrages unter die Obhut des Präsidii zu stellen. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

Genehmigung von 5 u. 6. Der Preußische Herr Gesandte stimmte gleich allen übrigen diesen Anträgen vollkommen mit dem bei, daß der zur vorläufigen Bildung der Bundescasse zu leistende Vorschuß nach dem Maßstabe von 2000 fl. von jeder der 17 Stimmen eingehen möge, schlug aber auch zugleich vor, daß dem K. K. Herrn Hofrathe und Oesterreichischen Canzleidirector von Handel, welcher die Stelle eines Bundescanzlei-Directors versehe, als Gratification 3000 fl. rhein. jährlich gewidmet werden möchte, wozu sich gleichfalls sämmtliche Herren Gesandten, so wie zu den vorhergegangenen Anträgen, und zwar hinsichtlich der für den Registrator und die Canzellisten festgesetzten Besoldungen in der begutachteten Abstufung und hinsichtlich der Pedellen mit 600 fl. jährlich, salva ratificatione ihrer Regierungen, beifällig erklärten. [6. Prälim. Conf. v. 30. Oct. 1816.]

7) Canzlei-Director. Hiernächst proponirte der vorsitzende Herr Gesandte, daß es bei dieser Veranlassung angemessen befunden werden dürfte, sich auch über die Besoldung eines zeitlichen, mit der Präsidial-Canzlei in keiner Verbindung stehenden Canzleidirectors auszusprechen. Nach dem Maßstabe des Oesterreichischen Gehaltes, glaube er auf nicht weniger als 6000 fl. rheinl. Währung, freies Quartier nebst Beheizung oder ein hinlängliches Quartiergeld antragen zu können. Dieser Vorschlag zu einem Canzleidirectors-Gehalte von 6000 fl. nebst freier Wohnung und Beheizung wurde allgemein genehmiget. [6. Prälim. Conf. vom 30. October 1816.]

8) Druckerei. Weiter wurde ein Promemoria der hiesigen Andreäischen Buchhandlung und Buchdruckerei verlesen, und darüber übereingekommen, daß man sich vor der Hand derselben zum Drucke bedienen würde, noch zur Zeit aber in nichts weiteres eingehen, gleichwohl hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen sich vorbehalten wolle. [6. Prälim. Conf. vom 30. October 1816.]

Ergänzende Bestimmungen nach Annahme der vorläufigen Geschäfts-Ordnung.

---

1) Präsidial-Erinnerung wegen Adjustirung der Protokolle, vom 18. November 1816, IV. Sitzung §. 14.

Präsidium macht die Erinnerung, daß, nachdem das Protokoll einen Tag vor der Sitzung, in welcher es der Unterfertigung der Herren Gesandten unterlegt werde, zu deren Einsicht bereit liege, es zweckmäßig scheine, alle etwaigen Bemerkungen zu einer Berichtigung dem Präsidio vorläufig mitzutheilen, um andurch die definitive Adjustirung zu erleichtern, anstatt solche zuerst in der förmlichen Sitzung in Antrag zu bringen.

---

2) Beschluß, alle Eingaben nur in deutscher Sprache anzunehmen, vom 5. December 1816, IX. Sitzung §. 44.
(Auszug.)

Mündlich glaubte der Herr Referent noch anregen zu müssen, daß die Eingabe des Supplicanten in französischer Sprache überreicht worden sei; er zweifle nicht, die hohe Bundesversammlung werde es der eigenen Würde, der Ehre der Nation und dem hohen Werthe der deutschen Sprache angemessen finden, deßfalls für die Zukunft einen Beschluß zu fassen.

Unter allgemeiner Zustimmung rc. und in Erwägung sowohl der Zweckmäßigkeit als der gehaltvollen Gründe dieses Antrages wurde beschlossen: daß künftig alle Eingaben bei dieser Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen, die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt seien, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten.

3) Veränderung im Bundescanzlei-Personale durch Beschluß vom 23. December 1816, XIV. Sitzung §. 70.

Der präsidirende Herr Gesandte trägt vor: Mehrere Herren Gesandte hätten die Bemerkung gemacht, daß es wünschenswerth wäre, der Bundescanzlei auch einen eigenen Druck-Corrector, welcher jedoch zugleich auch zu den sonstigen Verrichtungen eines Canzellisten fähig und verpflichtet sein solle, anzustellen. Es sei zu diesem Ende ein sicherer J. D. Leuthäußer rc. vorzüglich empfohlen worden rc. — Bei diesem Anlasse liege ihm zugleich die Bemerkung ob, daß der zum Präsidial-Canzellisten ernannte J. Etwein rc. seitdem diese Stelle abgelehnt habe, und er schlage dafür einen andern, J. B. Brodmann rc. zur zweiten Canzellisten-Stelle vor rc. — Sämmtliche Stimmen waren damit einverstanden.

Beschluß: Daß dem Vorschlage des Präsidii zufolge der Canzellist Karl Schmitt zum Präsidial-Canzellisten mit 1100 fl. vorzurücken, Johann Baptist Brodmann als zweiter Canzellist mit jährlich 1000 fl. und Johann Daniel Leuthäußer als Corrector und dritter Canzellist mit jährlich 900 fl. aufgenommen werde.

---

4) Beschluß über Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 30.

Wurde einstimmig beschlossen:

Daß von der Bundes-Präsidal-Canzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weiteren Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht, dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundesgesandtschaften in Umlauf gesetzt werde.

---

5) Beschluß über anonyme Eingaben, vom 30. Januar 1817, VI. Sitzung §. 32.

Auf die Präsidial-Erinnerung, daß es unschicklich sei, anonyme Eingaben bei der Bundesversammlung einzureichen, wurde beschlossen:

Nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

---

6) Allseitige Genehmigung der bei der Bundescanzlei vorläufig getroffenen Einrichtungen, vom 6. Febr. 1817, VIII. Sitzung §. 38.

Der Großherzoglich Badische Herr Gesandte Freiherr von Berstett zeigt an, er habe von seinem höchsten Hofe den Auftrag erhalten, die Genehmigung der bei der Bundescanzlei getroffenen Einrichtungen zu erklären.

Sämmtliche übrigen Herren Gesandten, welche solche theils schon ausdrücklich erklärt, theils bisher nur die verabredeten Geldvorschüsse geleistet und davon die Anzeige zu Protokoll gemacht hatten, äußerten, daß ihre Höfe und Committenten diese Genehmigung ebenfalls ertheilt hätten.

Beschluß: Dient zur Wissenschaft und Nachachtung.

III^a. Beschluß

der Bundesversammlung vom 13. Januar 1817, betreffend die Reclamation mehrerer mediatisirter vormaliger Reichsstände, um Verleihung einiger Curiatstimmen.

In der ersten Sitzung am 13. Januar 1817 legte der Königlich Hannöverische Gesandte, Herr von Martens, die eingereichten Vollmachten einiger mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser, nämlich:

Hohenlohe, Castell, Rechtern und Limpurg,

für den Fürstlich Hohenlohischen Hofrath von Braun, nebst einer von letzterem unterzeichneten, übergebenen Note, vor, deren Hauptzweck dahin gerichtet ist, daß die Hohe Bundesversammlung den Mediatisirten bei Berathung der organischen Gesetze einige Curiatstimmen zugestehen möge.

Der vortragende Herr Gesandte äußerte sein Gutachten dahin, daß wohl für jetzt auf die Exhibita nichts weiter verfügt werden könne, als was in der VII. Sitzung vorigen Jahres laut Protokoll §. 31 auf ähnliche Reclamationen anderer Mediatisirten beschlossen worden wäre:

Daß diese Reclamationen vor der Hand noch zu reponiren seien, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde.

Sämmtliche Herren Gesandten waren damit einverstanden, daher

Beschluß:

Daß die Reclamationen der mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser Hohenlohe, Castell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bei Berathung der organischen Bundesgesetze, vor der Hand noch zu reponiren seien, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie beträfen, zur Sprache kommen werde.

IV. Garantie

des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar, vermöge Beschlusses vom 13. März 1817, XVIII. Sitzung §. 93; — mit der K. K. Oesterreichischen Abstimmung. [1])

Umfrage.

Oesterreich. Der auf Veranlassung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar in der achten Sitzung dieser Bundesversammlung vom 2. December v. J. zur Berathung gekommene Antrag, die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach unter die Garantie des deutschen Bundes zu nehmen, verdient, sowohl in staatsrechtlicher Beziehung als in jener der Ausbildung der in der Bundesacte nur angedeuteten Bestimmungen, die tiefste Erwägung.

In Folge des Antrages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs glaubt der Kaiserlich-Königliche Hof vor allem bemerken, und hiermit zum Protokoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, jenem Antrage im Namen des deutschen Bundes zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach diesseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesacte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz (welchem der Kaiserlich-Oesterreichische Hof vollkommen beipflichtet) selbst nicht unbedingt angenommen werden; so bedarf es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staaten-Systeme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechts berufen sei.

So wie nun aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantien überhaupt eben so, wie zur Uebernahme anderer äußerer Staats-Verpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantie-Verhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten standen; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen sein sollte?

Die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souverainen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesacte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamental-Bestimmungen übereinstimmen, und ein Staaten-Verein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerstreite stünden. Ohne daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen, sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Willen der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist, und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während eben so in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt, kann also der uns leitende Gesichts-

---

[1]) S. unten V. die Competenz-Bestimmung, §. 4, sub. B. Art. 2.

punct für die Gegenwart, so wie für die Zukunft nur durch die Bundesacte als gegeben betrachtet werden.

Zugleich soll aber diese Kaiserlich-Königliche Bundestags-Gesandtschaft noch erinnern, daß so wenig unter souverainen Mächten bei Uebernahme solcher Garantieen immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieses theils in den unter souverainen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen, und üblichen allgemeinen Staatspraxis, nach Zeugniß der Geschichte, seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwickelung der Bundesacte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der Kaiserlich-Königliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland mit gerechter Erwartung entgegensieht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Sr. Königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren.

Der Kaiserlich-Königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

Beschluß:

Daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damalen von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog und den Ständen verlangt worden sei, übernehme.

V. Die Competenz-Bestimmung

oder einhelliges Gutachten der Commission über die provisorische Festsetzung der Competenz des Bundestags, vorgelegt und angenommen am 12. Juni 1817, XXXIV. Sitzung §. 223.

§. 1.

Der einstimmige Beschluß der Bundesversammlung in der 13. Sitzung vom 19. December vorigen Jahres hat der Commission den Auftrag ertheilt:

„ein gemeinschaftliches umfassendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine, die Competenz „der Bundesversammlung vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen als „Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, zur „Befolgung dienen könnten."

Zur Vollziehung dieses Auftrags hat die Commission geglaubt, zuvörderst den Begriff der Competenz und die daraus sich ergebenden Schranken ihrer Arbeit näher entwickeln zu müssen.

Die Festsetzung der Competenz der deutschen Bundesversammlung ist gleichbedeutend mit der Festsetzung ihres Geschäfts-Umfangs, und diese gleichbedeutend mit der Angabe ihrer Bestimmung. Der Umfang ihrer Pflichten, entnommen aus ihrer Bestimmung, bezeichnet den Begriff der Competenz, diese Entwickelung umfaßt aber, wie schon in dem ersten Präsidial-Vortrage bemerkt worden, eine der Hauptgrundlagen des deutschen Bundes. Hierauf bezieht sich nicht nur ein wesentlicher Theil der uns noch fehlenden Gesetze und organischen Einrichtungen, sondern, ohne diese Gesetzgebung und Einrichtungen im Ganzen zu bearbeiten, läßt sich auch die Frage der Competenz im vorerwähnten Sinne nicht vollständig berichtigen.

In der 13. Sitzung sind schon im Allgemeinen die vier Gesichtspuncte angedeutet worden, in deren weiterer Entwickelung bei Bearbeitung der organischen Gesetzgebung überhaupt, alsdann auch die jetzt ausgehobene einzelne Frage der Competenz ihre definitive Bestimmung finden dürfte.

Die beschränktere Aufgabe für gegenwärtige Commission scheint aber folgende zu sein:

Es soll entwickelt werden, welches der Umfang der Rechte und Pflichten der Bundesversammlung, somit der ihr obliegenden und zuständigen Geschäftswirksamkeit, nach den Bestimmungen der Bundesacte und in Ermangelung der noch zu verfassenden organischen Gesetzgebung sei.

Um in dieser Hinsicht bestimmte und umfassende Anträge vorlegen zu können, scheint es nothwendig, den Geschäftsumfang der Bundesversammlung nach zwei Hauptbeziehungen zu beurtheilen, wovon

die I. die inneren Verhältnisse des deutschen Bundes;

die II. die äußeren Verhältnisse desselben zum Gegenstande hat.

§. 2.

Zu Nummer I.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den innern Verhältnissen des deutschen Bundes.

Der deutsche Bund, als ein mehrere souveraine Staaten mit einem gemeinsamen National-bande umfassender Staatenverein, ist in seinen **inneren** Verhältnissen vorzüglich einer zweifachen Berücksichtigung fähig, nämlich:

a) betrachtet als eine Gesammtheit, und

b) betrachtet in Beziehung auf seine einzelnen Bestandtheile und Zugehörungen.

Eben so äußert sich also auch zweifach die innere Wirksamkeit des Bundestags, als des Central-Punctes des deutschen Bundes. Schon der Art. 2 der Bundesacte begründet diese zweifache Abtheilung, da alldort eben so Deutschland im Ganzen, als die einzelnen Staaten, im Zwecke des Bundes begriffen erklärt werden.

Die **inneren** Verhältnisse des Bundes und der Bundesversammlung beziehen sich demnach, entweder

A. auf den Bund selbst;

B. auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, oder

C. auf einzelne Deutsche, sie mögen nun Privatpersonen, oder Corporationen, oder ganze Classen begreifen.

§. 3.

A.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren, den Bund selbst betreffenden Verhältnissen.

Die Commission trägt in dieser Beziehung auf folgende Beschlüsse an:

1) Die Bundesversammlung erkennt die Bundesacte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber zugleich als berufen, dieselbe in ihren einzelnen Bestimmungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden.

2) Der Bundestag ist competent, Schlüsse zu fassen, wodurch selbiger die verfassungsmäßige Erhaltung des Bundesvereines im Ganzen bezweckt.

3) Wenn auf irgend eine Art die **innere** Sicherheit des deutschen Bundes wirklich gestört oder bedroht ist, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundesversammlung anerkannt wird; so tritt der Fall ein, wo der Bundestag Berathung über die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe zu pflegen, und die dahin gerichteten Beschlüsse zu fassen hat.

4) Sobald bei einer Angelegenheit nicht bloß das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das der Gesammtheit berücksichtiget werden muß; so ist die Bundesversammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen. Diese Bestimmung entspricht unläugbar den in den Artikeln 6, 18 und 19 der Bundesacte vorbehaltenen oder empfohlenen gemeinnützigen Anordnungen.

Die vorberührten Directiv-Normen finden sämmtlich in der Bundesacte, und vorzüglich in dem Grundcharacter des deutschen Bundes ihre Begründung.

§. 4.

B.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren auf die einzelnen deutschen Staaten und Regierungen sich beziehenden Verhältnissen des Bundes.

Ueber die Geschäftswirksamkeit des Bundestags, in Ansehung der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, schlägt die Commission der Bundesversammlung folgende Beschlüsse vor:

1) Die Bundesversammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundesstaats von einem andern Bundesstaate, welche bei ihr durch den bedroheten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutz gewährende Beschlüsse zu fassen.

2) So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen; so ist dieselbe auch berufen, die Garantie der **Verfassungen** einzelner deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des Großherzoglich-Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Ueberein-

stimmung mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Voto, allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

3) Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.

4) Dort, wo die Congreßacte ausdrücklich der Bundesversammlung die Berichtigung constitutioneller Angelegenheiten übertragen hat, ist dieselbe ungezweifelt zur Einwirkung berufen.

5) Wenn die Regierung eines Bundesstaates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Corporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche stünde, oder für die innere oder äußere Sicherheit desselben gefährlich werden könnte; so ist die Bundesversammlung zur Einwirkung Behuf der Abstellung dieser Verfügung berufen.

6) Streitigkeiten der deutschen Bundesglieder unter sich sind auf den Grund des 11. Artikels der Bundesacte ungezweifelt der Competenz der Bundesversammlung unterworfen.

7) Der Bund ist ebenfalls competent, sich mit allen den Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6, 18 und 19 der Bundesacte beziehen.

§. 5.

C.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den inneren Angelegenheiten des Bundes, welche Privatpersonen, Corporationen oder ganze Classen betreffen.

Die Commission glaubt, ohne sich deßfalls erst über einige allgemeine, aus dem Wesen eines Staatenvereins und dem Verhältnisse der Einzelnen zu ihren Regierungen, so wie zu der Gesammtheit entnommene Grundsätze zu verbreiten, folgende Sätze zu Fassung von Beschlüssen in Antrag bringen zu müssen:

1) In so fern die Bundes- oder Congreßacte für Einzelne, für Corporationen oder ganze Classen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist; so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung bei dem Bundestag in Anregung zu bringen, so wie die Anträge und Vorschläge deßfalls zu übergeben.

2) Einzelne, so wie ganze Corporationen und Classen können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer näheren Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden, und auf deßfalls zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

3) Da der Begriff der vollen Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundes-Acte zum Grunde gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außerhalb der Grenzen ihrer Competenz. Indeß gründen sich jedoch auf den Sinn der Bundes-Acte die folgenden Ausnahmen:

a) Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte; so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sein, erwiesene, begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken.

Bedarf dieser Grundsatz einer Motivirung, so liegt selbige schon in dem Art. 12, welcher die Justizpflege nach drei Instanzen als einem im deutschen Bunde festgesetzten Grundsatz ausspricht. Denn wenn jede deutsche Regierung verbunden ist, drei Instanzen anzuordnen, und in dieser Art Justizpflege zu gewähren, so muß die sonst begründete Beschwerde-Führung um so mehr bei wirklicher Justizverweigerung eintreten können.

b) Wenn, wie bei Streitigkeiten zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen, nach der schon in der fünften vorjährigen Sitzung von Baiern gemachten sehr richtigen Bemerkung gar wohl gedenkbar ist, die innere Ruhe des Landes gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedrohet werden sollte; so muß auch nach Erschöpfung der consti-

tutionellen oder gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten der gesammte Bund sich berufen finden, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs, oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe, in gemessenen Wegen einzuwirken. In solchen Fällen ist also ebenfalls der einzelne Bundesstaat allerdings befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, selbige zu leisten.

c) Wenn der Unterthan eines deutschen Bundesstaats gegen eine nicht zu dem Bunde gehörende Regierung Beschwerde zu führen hat; so hat er sich zwar mit derselben nicht unmittelbar an die Bundesversammlung, sondern an seinen Landesherrn zu wenden und dessen Verwendung nachzusuchen.

Wenn jedoch dieser Letztere die Bundesversammlung selbst um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung ersucht; so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für gegründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtiget.

d) Als eine natürliche Folge von der hierbei eintretenden Reciprocität ist, im Fall eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung des Bundestags in einer Angelegenheit, welche einen Bundesstaat betrifft, nachsucht, die Bundesversammlung zwar im Allgemeinen zu einer solchen Verwendung berechtiget, jedoch in dem Maaße, daß

1) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde einer auswärtigen Macht gegen einen Unterthan eines Bundesstaats nachgesucht wird, sie selbige der Regel nach ab- und die Sache lediglich an den Landesherrn dieses Unterthanen zu verweisen hat, und nur, falls von diesem die Abhülfe nicht erfolget, in dazu geeigneten Fällen die in dem 2. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Art ihres Benehmens zu beobachten hat.

2) Wenn ihre Verwendung wegen einer Beschwerde, welche eine auswärtige Macht unmittelbar gegen den Bundesstaat selbst erhebt, oder in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zu Entsagung auf einen wider sie erhobenen Anspruch zu bewegen; so ist die Bundesversammlung zwar befugt, ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch diese eintreten zu lassen. Weiter gehende Befugnisse hat sie jedoch in Ansehung dieses Bundesstaats nur dann, wenn sie durch die in dem 2. Artikel der Bundes-Acte vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens dazu berechtiget und veranlaßt wird.

§. 6.

Zu Nummer II.

Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung in den äußeren Verhältnissen des deutschen Bundes.

Deutschland erscheint seit dem geschlossenen Bunde wieder in seiner Gesammtheit als Macht, nach allen Attributen, Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Bundes-Acte, der Buchstaben, Geist und Sinn derselben dem Bunde beilegen, somit in allen Beziehungen und Fällen, die sich hiernach ergeben.

Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes bleibt zwar der Bearbeitung der im Artikel 10 bemerkten organischen Grundgesetze und Einrichtungen, in so fern die auswärtigen Verhältnisse in denselben mitgehören, vorbehalten. Wie indeß schon im allgemeinen sich aus dem obigen Grundsatze ergibt, daß der deutsche Bund in seinen äußeren verfassungsmäßigen Verhältnissen dieselben activen und passiven Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht hat; so ergibt sich auch von selbst die Competenz der Geschäftswirksamkeit der Bundesversammlung, als des im Artikel 4 zur Besorgung der Bundes-Angelegenheiten berufenen activen Centralpunktes derselben, weßfalls die Commission auf den bereits in Berathung gestellten Entwurf zu Regulirung der auswärtigen Verhältnisse sich beziehen zu können glaubt.

§. 7.

Allgemeine Bemerkungen.

Da die isolirte Bearbeitung der Competenz-Erörterung nothwendig mangelhaft bleiben muß, so wäre ausdrücklich den oben begutachteten Directiv-Normen beizufügen, daß, wenn in einem oder dem andern Falle die Competenz der Bundesversammlung noch zweifelhaft sein sollte, der seither beobachtete natürliche Ausweg vorbehalten bleibe, die Angelegenheit zur Instructions-Einholung zu verweisen.

Schluß-Antrag.

Der von der hohen Bundesversammlung der Commission ertheilte Auftrag ist nach seiner Form und Wesenheit vorzüglich nur auf provisorische Anordnungen, rücksichtlich der Competenz des Bundestags, gerichtet, und soll die definitiven organischen Bestimmungen vorbereiten.

Daß die Bundes-Acte die Grundzüge und Andeutungen des für Deutschland geschlossenen Bundes enthält, darüber sind alle einig; aber ebenso erkennen auch wohl alle insgesammt, daß Fürsten und freie Städte, so wie die Nation überhaupt, gleichen Anspruch auf die organische Vollendung dieses Bundes haben. Da nun der Auftrag der Commission ihr bei der Berathung am sichtbarsten den Mangel zeigte, und in mehreren Verzweigungen fühlbar vorlegte, welcher von einer solchen isolirten Bearbeitung untrennbar ist; so hat die Commission die natürlichste Veranlassung, der gesammten Bundesversammlung den Wunsch und das Bedürfniß angelegentlich vorzutragen, daß die planmäßige Erörterung und Ergänzung der Bundes-Acte nicht aufs Unbestimmte verschoben werden möge.

Sollten bei der dadurch veranlaßten Bearbeitung unsere Ansichten auch in zufälligen Bestimmungen verschieden sein, und gegenseitige freimüthige freundschaftliche Ausgleichungen eintreten; so wird doch im Wesentlichen, wo es einer festen Begründung des deutschen Bundes, seine Sicherung von innen und von außen gilt, nur ein Wille alle so beseelen, wie wir unsern Zeitgenossen und der spätern Nachkommenschaft für Wohl und Wehe verantwortlich bleiben.

Umfrage (s. d. Protokoll). — Hierauf äußerte Präsidium: die Mehrheit der Stimmen habe für die provisorische Annahme der in den Commissions-Gutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen entschieden: es ergebe sich also der

Beschluß:

daß das von der Commission vorgelegte Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der nach eingegangenen Instructionen, oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze als verbindlich angenommen werde.

VI. Bundesbeschluß

vom 12. Juni 1817, — XXXIV. Sitzung §. 227 — die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien, erkennt, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde, und — als Centralbehörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, daß der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden, außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermaßen festgesetzt:

I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßacte vom 8. und 9. Juni 1815, und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen Europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgende Schreiben werden in sonst üblicher Canzleiform an die Souverains und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, — in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en Son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefaßt, und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung, beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber, zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort, wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigne freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dermalen in der Regel keine allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2 bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt worden ist, und zwar:

a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder
b) durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich alldort unter eigner Verantwortung vereinigen, ob und in wie fern jetzt oder noch nicht die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Es versteht sich von selbst, daß förmliche offizielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht zustehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.

III.

Auswärtige Gesandschaften bei der deutschen Bundesversammlung, deren Accreditirung, Verhältnisse und Vorrechte.

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 angeführte Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques [1]) theilt Art. I die diplomatischen Personen in drei Classen, und für jede Macht wird im Art. V vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Classen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Classe; sodann die Gesandten, welche mit dem Character bevoll-

---

[1]) Dieses Reglement ist im 1. Theil dieses C. J. nebst der nachträglichen Bestimmung des Aachner Congresses abgedruckt.

mächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend, angesehen.

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an dem deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben sein.

4) Die bei dem deutschen Bunde accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihre Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens, und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.

Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Originalbeglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Charte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandten genießen.

IV.

Ueber die Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist — in so fern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II. das Nähere festgesetzt worden; — rücksichtlich der mündlichen Verhandlung soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung sein; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundesgesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch, mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muß selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2 beschlossen worden ist, das Präsidium ausnahmsweise ermächtiget,

in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

V.

Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen, aber rückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft nach dem Verlangen der Bundesversammlung das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den deutschen Bund bei dem Auslande als konstituirt bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in einem oder dem andern Puncte noch erforderlich oder zweckmäßig werdenden zufälligen oder besonderen Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden, oft augenblicklichen Verhältnissen die Veranlassung hiezu ergibt.

VII. Austrägal-Ordnung

des deutschen Bundes, bestehend aus der Vermittlungs-Ordnung und der Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, festgesetzt durch Bundesbeschluß vom 16. Juni 1817, XXXV. Sitzung §. 231.

Die verbündeten souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalbande verbundenen Staatenvereins, gegründete Verpflichtung durch den XI. Artikel der Bundesacte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesacte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten hat die Bundesversammlung Folgendes festgesetzt:

I. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten auch unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können.

II. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, so wird die Bundesversammlung vor Allem die Vermittelung unter den streitenden Theilen

a) durch einen Ausschuß versuchen, welcher aus zwei, und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht.

Dabei wird sie nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände ermessen, ob und wie fern eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittelungsgeschäfts von ihr vorgeschrieben werden soll. Jedem der zwistigen Theile steht es jedoch frei, bei der Bundesversammlung auf eine Fristsetzung anzutragen.

Die Bundesversammlung macht die Ernennung des Ausschusses den Partheien bekannt.

b) Der Ausschuß wird hierauf, unter Bestimmung eines kurzen Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um, in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der entstandenen Streitigkeiten entwerfen zu können.

c) Sodann wird derselbe einen Termin zum Versuch der Güte ansetzen, und sich bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten wird der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht erstatten.

d) Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifications-Urkunden aber werden in beglaubigter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs.

III. Wenn der Vermittelungs-Versuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird vor der Hand festgesetzt, daß, um dem Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen, für jeden vorkommenden Fall eine Austrägal-Instanz gebildet werde. Was aber den Vorschlag wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Commission betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.

Die Art und Weise der Aufstellung der vor der Hand angenommenen, erst für jeden vorkommenden Fall zu bildenden Austrägal-Instanz wird folgendermaßen bestimmt:

1) Ausgegangen von dem Artikel XI der deutschen Bundesacte und dem würdevollen Standpuncte sämmtlicher deutschen Regierungen, kann die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz erkennen.

2) Wenn der zur Vermittelung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuche bei der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen 4 bis 6 Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt.

Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Versammlung des Bundestags über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat.

3) Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, so wie vermöge derselben Auftrags handelt, und die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen.

Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundesglieder sind sonach als solche zu betrachten, aus denen in obiger Weise die Austrägal-Instanz gewählt und sodann die bestimmt gewählte von der Bundesversammlung förmlich dazu beauftragt wird. —

4) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere, der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanz-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen 14 Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen.

Da nach dem Artikel XII der Bundesacte alle Staaten des Bundes künftig ein eignes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen; so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat.

Wenn ein Bundesglied erwählt wird, in dessen Staate mehrere Gerichte dritter Instanz bestehen, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so wird die Bundesversammlung diese Auswahl treffen.

5) Der also eintretende oberste Gerichtshof hat sodann die Angelegenheit zu instruiren; besteht derselbe aus mehreren Senaten, so hat er diese Austrägal-Sache in pleno zu verhandeln

und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischen-Erkenntniß, zu schöpfen. — In letzterem Falle wird die Instruction bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß vor demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet, und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können.

6) Die Instruction des Processes geschieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberste Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in selbiger Art, wie die sonstigen alldort zu instruirenden Rechts-Sachen verhaudelt werden.

7) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt, in Ermangelung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten.

8) Das Erkenntniß in der Hauptsache muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen.

Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzugs anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen.

9) Das Erkenntniß ist, gemäß des Artikels XI der Bundesacte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkt der aufgefundenen Novorum an, binnen vier Jahren anzubringen ist.

10) Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen, und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshofe, an welchem die Sache zum erstenmale verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist.

11) Was übrigens die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs-Ordnung und des Kostenpunkts u. dgl. betrifft, so behält sich die Bundesversammlung vor, demnächst hierüber einen besondern Beschluß zu fassen.

VIII. Bundesbeschluß über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit, vom 23. Juni 1817, XXXVII. Sitzung §. 254.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c) erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl.; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswandernden Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also, in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

IX. Beschluß über die Vertagung der Bundesversammlung, vom 26. Juni 1817, XXXVIII. Sitzung §. 267.

Die deutsche Bundesversammlung hat für den Fall einer zu beschließenden Vertagung einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestags-Ordnung, folgende provisorische Anordnungen, als ihrem Standpunkte und der ihr obliegenden Besorgung der Bundesangelegenheiten, auch der Berichtigung der einzelnen bei ihr zu verhandelnden Geschäfte entsprechend, beschlossen:

1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei werden als fortwährend im Amte — daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet.

2) Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung des Bundestags, einen andern Bundesgesandten zu den Präsidial-Geschäften substituiren.

3) Nebst dem Präsidial-Gesandten, oder dessen Stellvertreter, müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidial-Gesandten sich zu versammeln haben —

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden; um

b) mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesende Herren Bundesgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio, oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwei zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Vereins oder Ausschusses Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

4) Die Auswahl derjenigen zwei Bundesgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichen Falls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundesgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden sein.

5) Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

6) Nach wieder eröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

7) Vor eintretender Vertagung wird jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festgesetzt, in welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat.

X. Aufnahme des Landgrafen von Hessen-Homburg in den deutschen Bund.

Protokoll der Plenarversammlung. Geschehen Frankfurt den 7. Juli 1817.

(Folgt die Benennung der anwesenden Bundestags-Gesandten nach Ordnung des 6. Artikels der Bundes-Acte.)

Präsidium: In Folge des der hohen Bundesversammlung bekannten Schreibens Seiner Durchlaucht des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, wodurch Ihr das angelegentliche Ersuchen dieses ehrwürdigen Herrn um seine wirkliche — ihm bereits von den souverainen Fürsten und freien Städten zugesicherte Aufnahme in den deutschen Bund geziemend vorgelegt worden ist, kann ich nur eine sehr angenehme Verpflichtung darin finden, sämmtliche vortreffliche Herren Gesandte hiemit zu ersuchen, Sich darüber zum Protokoll gefällig erklären zu wollen.

Umfrage (s. das Protokoll). — Präsidium zog aus den vorliegenden einhelligen Stimmen dieser Plenarversammlung den

Beschluß:

Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das Landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

(Folgen die Unterschriften.)

XI. Bundesbeschluß über die Reichskammergerichtliche Sustentations-Angelegenheit,

vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 330.

Die Bundesversammlung hat schon seit ihrer Eröffnung ihre vorzügliche und anhaltende Aufmerksamkeit auf die Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar auf eine dem Geist der deutschen Nation, wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise gerichtet; und nachdem sie die deßfalls an sie ergangenen Reclamationen sorgfältig geprüft und erkannt hat, daß selbige einen zweifachen Gegenstand umfassen, wovon der eine die begehrten angeblichen Gehaltsrückstände bis zu Ende des Jahres 1816, der andere aber die Feststellung der Pensionen für die Zukunft vom 1. Januar 1817 an, betrifft; daß dieser letztere Gegenstand aber zu dringend sei, um so lange aufgeschoben zu wer-

den, bis die Schwierigkeiten mancherlei Art, welche sich sowohl bei der Erörterung der Rechtsgründe der in Anspruch genommenen Rückstände, als der Mittel, welche zu deren Deckung in Vorschlag gebracht worden, sich beseitigen lassen werden, wenn schon auch dieses fortdauernd ein angelegenes Geschäft für die Bundesversammlung bleiben wird; daß ferner die provisorischen Mittel, welche die Bundesversammlung bei ihren Höfen zu Anfang dieses Jahres in Antrag gebracht, und von ihnen erlangt hatte, um den Hülfsbedürftigsten ihre Subsistenz während der Dauer der Erörterungen über die definitive Regulirung der Pensionen zu verschaffen, diesen Zweck nur unvollkommen und auf kurze Zeit haben erfüllen können, ohne dadurch die Pensionirten auf eine für sie so wünschenswerthe Weise für die Zukunft sicher zu stellen, und die Nachtheile zu heben, welche nach langjähriger Erfahrung von einer überdies mit Kosten verknüpften gemeinsamen Administration und Berechnung unzertrennlich sind; so hat sie sich zunächst darauf beschränkt, die von ihr entworfenen Vorschläge zu definitiver Regulirung der Pensionen für das Kammergericht und dessen Angehörige für die Zukunft vom 1. Januar 1817, sowohl was die Summe der einem jeden derselben zuzubilligenden Pension, als die Art, wie zu Deckung derselben, mittelst Benutzung der noch vorhandenen Activ-Capitalien und der Naturalvertheilung der Pensionäre unter die dazu Beitragenden, zu gelangen sei, der Genehmigung ihrer Committenten zu unterwerfen; und nachdem nunmehr beinahe die allerseitige Zustimmung derselben erfolgt ist, so werden hiermit diese Pensionen vom 1. Januar 1817 an, und auf die Lebenszeit eines jeden Pensionärs folgender Gestalt definitive und unwiderruflich festgestellt:

§. 1. Vom ersten Januar 1817 erhalten, im 24 fl. Fuß berechnet,

1) Der vormalige Kammerrichter, Kammergerichts-Präsidenten, Assessoren und Fiscal, auch Fiscal-Advocat ihren vollen Gehalt lebenslänglich in dem Maße zugesichert, daß

a) diejenigen unter ihnen, welche, wie der Kammergerichts-Präsident Freiherr von Seckendorf, die Kammergerichts-Assessoren von Weidenfeld, von Martini, von Schmitz, von Hueber, der Reichsfiscal Werner und der Fiscal-Advocat Schelver, nicht wieder in Dienste getreten sind, ihren ganzen vormaligen Gehalt, somit

der Präsident Frhr. v. Seckendorf	6580 fl.	48 kr.
„ Kammerg.-Assessor v. Weidenfeld	4800 fl.	—
„ „ „ v. Martini	4800 fl.	—
„ „ „ v. Schmitz	4800 fl.	—
„ „ „ v. Hueber	4800 fl.	—
„ Reichsfiscal Werner	3200 fl.	—
„ Fiscal-Advocat Schelver	1828 fl.	48 kr.

als Pension erhalten; daß

b) diejenigen unter ihnen, welche wieder in Dienste gegangen sind, deren etatsmäßiger Gehalt aber die Summe ihres vorigen Gehaltes am Kammergericht nicht erreicht, die zur Gleichmachung erforderliche Summe als Zuschuß-Pension erhalten, und diesem gemäß dem vormaligen

Kammerrichter Grafen von Reigersberg	7040 fl.	—
Kammerger.-Assessor v. Branca	800 fl.	—
„ „ Frhr. v. Seckendorf	800 fl.	—
„ „ von der Becke	800 fl.	—
„ „ Frhr. v. Linden	800 fl.	—
„ „ v. Riedesel	800 fl.	—
„ „ v. Neurath jun.	800 fl.	—
„ „ Frhr. v. Hohenhorst	1200 fl.	—
„ „ Frhr. v. Stein	353 fl.	15 kr.

als Zuschuß-Pension bewilligt werde.

2) Den Canzleipersonen wird ihr aus der Pfenningmeisterei- und Taxcasse bezogener Gehalt, jedoch ohne Erhöhung und ohne Recht des künftigen Vorrückens, als Pension zugetheilt; doch wird dem Protonotar Krauß seine Pension von 626 fl. auf 928 fl. als der ordentliche Gehalt eines Protonotars, und die Pension eines jeden der drei Leser von 464 fl. auf 701 fl. erhöhet, dagegen die in den Kammergerichts-Berechnungen unter der allgemeinen Rubrik „Kammergerichtsleserei" aufgeführten 144 fl. nunmehr vom 1. Juli dieses Jahres an zu streichen sind.

Diesem gemäß erhalten

der Canzlei-Verwalter v. Handel	1882 fl.	24 kr.
„ Reichspfenningmeister v. Hötzendorf	1100 fl.	48 kr.

der Botenmeister Greß	144 fl. —
„ Protonotar Appelius	928 fl. —
„ „ Wahlkampf	928 fl. —
„ „ Krauß	928 fl. —
„ Notarius Wallreuther	618 fl. 40 kr.
„ „ Greß	620 fl. 54 kr.
„ Leser Jagemann	701 fl. —
„ „ Marx	701 fl. —
„ „ Paul	701 fl. —
„ Copist Schäfer	200 fl. —
„ „ Schubert	300 fl. —
„ „ Hert	300 fl. —

3) Wird den Cameral-Aerzten ihre bisherige volle Besoldung zu 912 fl. gelassen, demnach erhalten

der Hofrath Jordan	912 fl. —
„ „ Gergens	912 fl. —

4) Den zwölf reitenden und Fußboten, welche in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 specificirt sind, wird an die Stelle ihres bisherigen Gehalts und Emolumente einem jeden eine Pension von jährlich 200 fl. bewilligt.

5) Findet der deutsche Bund sich bewogen, den in dem beigehenden Verzeichnisse sub Ziffer 73 benannten Advocaten und Procuratoren einen jährlichen Gnadengehalt in drei verschiedenen Classen, ohne Recht des Aufrückens, zu 800, 1000 und 1500 fl. in dem Maße zu bewilligen, daß

den Hofräthen Lange, Buchholz, Abel und Gombel ein Gnadengehalt, jedem von	1500 fl.
den Hofräthen Frech, Tils, Buff und von Bostell sen., jedem von	1000 fl.
den Hofräthen v. Sachs, Helferich, Mainoni, A. v. Bostell und Dietz, jedem von	800 fl.

zugestanden werde; auch erhalten der

Geheime Rath Bissing und Hofrath Sippmann jeder zu ihren bereits genießenden Besoldungen eine Zuschuß-Pension von 400 fl.

6) Die Notarien und Protokollisten Aßmann, F. A. Bach, C. Blum, Kluthe, Thomas, Hepp, Kleber, Gottschalk, Maierhöfer und Zießeler, ein jeder einen Gnaden-Gehalt von jährlich 200 fl.

§. 2. Die Zahlung dieser Pensionen und Zuschuß-Pensionen erfolgt in dem Maße, daß

1) für den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni 1817 selbige, so weit dieses nicht schon geschehen, aus den von den Bundesstaaten zu Anfang dieses Jahres bewilligten Vorschüssen, den laufenden Zinsen der Activ-Capitalien vom 1. Januar bis ultimo Juni 1817 und den für diesen Zeitraum in die Pfenningmeisterei geflossenen älteren Kammerzielern aus der Pfenningmeisterei baar, oder durch Ueberweisung an die Staaten, welche aus diesem Grunde noch Zahlungen an die Pfenningmeisterei zu leisten hätten, berichtigt werden, wo hingegen der, nach erfolgter Zahlung der obengedachten Pensionen und Zuschuß-Pensionen, auch gehörig zu belegenden Administrations-kosten, etwa noch bleibende Ueberschuß einstweilen zu asserviren ist, um selbigen künftig bei Regulirung des praeteriti mit zu verwenden.

2) Vom 1. Juli dieses Jahres an werden keine Zahlungen pro futuro aus der Pfenningmeisterei geleistet, sondern es werden diese Pensionen den einzelnen Pensionären nach einer zwischen den beitragenden Staaten getroffenen Uebereinkunft von dem oder denjenigen Staaten unmittelbar geleistet, welche diese Pensionäre, es sei auf die Tilgung ihrer dem Kammergericht schuldigen Activ-Capitalien oder an die Stelle ihres bisherigen Beitrages zur Sustentation des Kammergerichts übernommen haben, als welche in dem beigefügten Verzeichnisse sub Ziffer 73 am Rande einer jeden Pension angezeigt sind.

§. 3. Gegen Zahlung der solchergestalt von einzelnen Staaten übernommenen Pensionen, sind selbige sowohl von aller Rückzahlung ihrer bisher dem Kammergericht schuldigen Capitalien oder deren Zinsen vom 1. Juli 1817 an, als von allem Anspruch auf fernere Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts, selbst in dem Falle befreit, wenn durch das nach dem heutigen Tage erfolgende Absterben eines von ihnen übernommenen Pensionärs, die von ihnen übernommene Last vermindert werden oder aufhören sollte.

Wie indeß 1) das von dem Hause Solms-Lich dem Kammergericht schuldige Capital von 27,611 fl. 45 kr. größtentheils nicht in Renten verwandelt, sondern an Seine Königliche Hoheit den Kurfürst von Hessen zu Bezahlung des von ihm dem Kammergericht vorgeliehenen Capitals

von 18,000 fl. hiemit und mit dessen Zustimmung cedirt und überwiesen wird; so bleibt dieser Theil des gedachten Capitals in seiner völligen Kraft, und treten Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen in Ansehung desselben und der deßfalls constituirten oder nöthigenfalls noch zu constituirenden Hypothek in alle Rechte des bisherigen Gläubigers, sowohl was das Capital selbst und dessen Kündigung und Erhebung, als die vom 1. Juli 1817 davon zu bezahlenden Zinsen anbetrifft; wo hingegen der überschießende Theil des Capitals von 9611 fl. 45 kr. durch die von Solms-Lich dagegen übernommene Zahlung der Pension erlischt; auch wird

2) das von Isenburg dem Kammergericht schuldige Capital von 540 fl. auf Kurhessen mit allen Rechten übertragen.

§. 4. In Hinsicht der Zahlung der solchergestalt vertheilten Pensionäre ist annoch festgesetzt:

1) Daß diese Pensionäre in Deutschland leben können, wo sie wollen, und nicht gehalten sind, wieder in Dienste zu gehen, es sei an ihrem Wohnort oder außerhalb desselben; doch können sie die Zahlung ohne Einwilligung dessen, der sie zu leisten hat, an keinem andern Orte als in Wetzlar oder Frankfurt nach der Wahl dessen, der die Zahlung leistet, begehren.

2) Die Zahlungen werden, falls nicht den Einzelnen ein Anderes zugestanden wird, vierteljährig geleistet.

3) Sollte ein oder der andere Pensionär wieder in besoldete Dienste treten, oder ihm künftig sein bisheriger Gehalt erhöhet werden, so ist zwar dieser Gehalt oder diese Gehaltserhöhung zum Vortheil dessen, der die Pension zu zahlen übernommen hat, an dieser abzusetzen; sofern jedoch dieser Gehalt oder erhöhte Gehalt die Summe der Pension nicht erreicht, bleibt der Staat, welcher diese übernommen hat, die Ergänzungs-Summe dem Pensionär zu zahlen verbunden.

4) Wo mehrere Staaten zur Bezahlung einer Pension concurriren, ist verabredet, daß sie sich eines gemeinsamen Banquiers in Frankfurt der Zahlung halber vergleichen wollen, damit der Pensionär auf eine einzige, den Umständen nach in duplo u. s. f. auszustellende Quittung und auf ein Lebensattestat die volle Zahlung erheben könne.

5) Nach Absterben eines Pensionärs genießen dessen Erben die Pension noch bis zu Ende des Quartals, in welchem er verstorben ist, doch haben sie auf ein Gnaden-Quartal keinen Anspruch.

§. 5. Wenn übrigens die Bundesversammlung sich mit Freude von ihren Committenten berufen sieht, durch den gegenwärtigen Beschluß einen öffentlichen selbstredenden Beweis zu geben, daß der Geist deutscher Milde, wie er sich in dem Deputations-Abschiede von 1803 zum Vortheil entlassener Staatsdiener so laut ausgesprochen, sich nach allen Stürmen der Staatsumwälzungen unverändert in Deutschland erhalten hat, und in noch schönerem Lichte über die Gränzen der Verbindlichkeit hinaus sich in der Regulirung der künftigen Pensionen für die Mitglieder und Angehörigen des Kammergerichts darstellt; so findet die Bundesversammlung sich nicht minder berufen, auch dem für jetzt noch unerledigten Theil der kammergerichtlichen Ansprüche, welche das praeteritum bis zum Schlusse des Jahres 1816 betrifft, ihre Sorgfalt zu widmen, und wird sowohl in Erörterung der Rechtsgründe für diese Ansprüche, als in Erforschung der Mittel, welche zu ihrer Befriedigung dienen können, gern den Mitgliedern des Kammergerichts neue Beweise geben, wie angelegen es ihr ist, zu dem mitzuwirken, was nach allen Umständen zu ihrem Vortheile geschehen kann.

Beilage Ziffer 73.

Bewilligte Pensionen für das Kammergericht vom 1. Januar 1817.

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen der Pensionärs.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
	I. Besoldete Kameralen.		
Preußen 2/6, Baiern 3/6, Baden 1/6	Vormaliger Kammerrichter Graf von Reigersberg Zuschuß	7040	—
Württemberg	Präsident v. Seckendorf	6580	48

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen des Pensionärs.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Württemberg	Kammerger.-Assessor v. Weidenfeld	4800	—
Preußen	" " v. Martini	4800	—
"	" " v. Schmitz.	4800	—
Baiern	" " v. Hueber	4800	—
"	" " v. Branca . . Zuschuß . .	800	—
"	" " Frhr. v. Seckendorf " . . .	800	—
"	" " von der Becke " . . .	800	—
Württemberg	" " Frhr. v. Linden " . . .	800	—
"	" " v. Riedesel " . . .	800	—
Königr. Sachsen	" " v. Neurath jun. " . . .	800	—
Baden	" " Frhr. v. Hohenhorst " . . .	1200	—
"	" " " v. Stein " . . .	353	15
Baiern	Canzlei-Verwalter v. Handel	1882	24
Baden	Reichsfiscal Werner	3200	—
Solms-Lich	Fiscal-Advocat Schelver.	1828	48
Hannover	Kammerger.-Arzt Hofrath Jordan	912	—
Preußen	" " " Gergens	912	—
Königr. Sachsen	Reichspfenningmeister v. Hötzendorf	1100	48
	II. Canzlei.		
Preußen	Botenmeister Greß	144	—
Großh. Hessen	Protonotar Appelius	928	—
Preußen	" Wahlkampf	928	—
"	" Krauß	928	—
Württemberg	Notar Wallreuther	618	—
Baiern	" Greß	620	40
Holstein	Leser Jagemann	701	54
Preußen	" Marx	701	—
Kurhessen	" Paul	701	—
Nassau	Copist Schäfer	200	—
Anhalt ½ } Liechtenstein 22 fl. } Sch.-Lippe 128 fl. } ½	" Schubert	300	—
Holstein	" Hert	300	—
	III. Advocaten und Procuratoren.		
Nassau	Hofrath Lange.	1500	—
Württemberg	" Buchholz	1500	—
Baden	" Abel	1500	—
Preußen	" Gombel	1500	—
Königr. Sachsen	" Frech	1000	—
Baden	" Tils	1000	—
Hannover	" Buff	1000	—
Preußen	" v. Bostell sen.	1000	—
Hannover	" v. Sachs	800	—
Kurhessen	" Helffrich	800	—
Mecklenburg-Schwerin	Geh. Rath v. Bissing	400	—
Mecklenburg-Strelitz	Hofrath Sippmann	400	—
Preußen	" Mainoni	800	—

Staaten, welche die Zahlung vom 1. Juli 1817 an ausschließlich übernehmen.	Namen des Pensionärs.	Jährliche Pension im 24 fl. Fuß. fl.	kr.
Baiern	Hofrath A. v. Bostell	800	—
Sachsen-Gotha Sachsen-Coburg Sachsen-Meiningen Sachsen-Hildburgh. } ½ Freie Städte ½	„ Dietz	800	—
	IV. Notarien und Protokollisten.		
Braunschweig	Notar Aßmann	200	—
Luxemburg	„ Fr. Ant. Bach	200	—
Baden	„ Casimir Blum	200	—
S. Sondershausen ½ S. Rudolstadt ½	„ Kluthe	200	—
Oldenburg	„ Thomas	200	—
Nassau	„ Hepp	200	—
Holstein	„ Fr. Kleber	200	—
Waldeck 133 1/3 fl. Reuß ä. L. 66 2/3 fl.	„ J. F. Gottschalk	200	—
Braunschweig	„ J. Maierhöfer	200	—
Hannover	Protokollist Zießeler	200	—
	V. Kammerboten.		
H. Hechingen 55 fl. H. Sigmar. 145 fl.	Bote Joseph Naup	200	—
Luxemburg	„ J. H. Gülicke	200	—
S. Weimar	„ J. P. Glaser	200	—
H. Hechingen 55 fl. H. Sigmar. 145 fl.	„ Henni Hennings	200	—
Baiern	„ J. Ludwig Horn	200	—
Württemberg	„ J. A. Hartmann	200	—
„	„ J. J. Bittlinger	200	—
Kurhessen	„ Joh. Hembt	200	—
Oldenburg	„ Joh. Rehhorn	200	—
S. Weimar	„ J. Dieck	200	—
Reuß, j. L. 85 fl. Lippe-Detmold 115 fl.	„ J. Hauch	200	—
Anhalt	„ J. W. Schuchart	200	—

XII. Bundesbeschluß

über die Transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, vom 14. Juli 1817, XLIII. Sitzung §. 332.

Die Bundesversammlung hat, in Vollziehung des 15. Artikels der Bundesacte, die Untersuchung und Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Geistlichen und deren Dienerschaft, welche aus selbiger bisher gezahlt worden und in Gemäßheit dieses

Artikels auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, zu einem der ersten und vorzüglichsten Gegenstände ihrer Berathung gemacht.

Sie hat nicht ohne Leidwesen aus dem ihr vorgelegten Zustande der Casse und den häufig bei ihr eingegangenen Reclamationen erkennen müssen, daß ungeachtet

1) der wohlthätige Zweck dieser durch den Reichsdeputations-Schluß vom Jahre 1803 errichteten Casse nur dahin hat beschränkt werden müssen, denjenigen Mitgliedern und Angehörigen der auf dem linken Rheinufer aufgehobenen Stifter, welche sich auf das rechte Rheinufer begeben hatten, denen aber bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit von Gütern, welche diese Stifter auf dem rechten Rheinufer besessen hatten, entweder gar keine oder keine hinreichende Pension aus den Revenüen derselben angewiesen werden konnte, eine Unterstützung zu verschaffen, die den Kräften dieser Casse angemessen war, der kein anderer Fond angewiesen worden, als das den mehrfach Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Opfer von $^{2}/_{10}$ von den ihnen übrig gelassenen $^{8}/_{10}$ ihrer ehemaligen Revenuen; und ungeachtet

2) die auf den Grund des Ertrags der ersten Jahre dieser Beiträge in Vorschlag gebrachte sogenannte Congrua äußerst gering bestimmt worden und bei der bald sich gezeigten Unzulänglichkeit der Zahlungsmittel, noch in Ansehung aller derer, für welche sie höher als zu 800 fl. angeschlagen worden, sehr bedeutend herabgesetzt werden müssen; dennoch selbst diese sehr geminderte Sustentation den dazu Berechtigten nur so langsam und unvollkommen gereicht werden könnte, daß die allermehrsten dieselbe zu Ende des Jahres 1816 noch erst bis zum 1. August des Jahres 1814 erhalten hatten, und der geringe Cassenvorrath selbst das dritte Drittheil des Jahrgangs vom 1. December 1813 bis 1. December 1814 zu decken vorerst nicht erlaubte.

Bei Erörterung der aus diesem Zustande erwachsenden Frage, wie viel noch an rückständigen Beiträgen den Doppelt-Präbendirten zugemuthet werden könne und müsse, um auf der einen Seite den aus dieser Casse bisher unterhaltenen Geistlichen und Dienerschaft ihren nothdürftigen Unterhalt in erforderlichem Maße bis zu dem Zeitpunkte zuzusichern, wo nach dem Sinne der deutschen Bundes- und Wiener Congreß-Acte die Last ihrer Pensionirung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers übergeht, auf der andern Seite aber die auf eine beispiellose Weise den Doppelt-Präbendirten auf dem rechten Rheinufer auferlegte Last der Unterhaltung ihrer geistlichen Mitbrüder aus ihren eigenen schon beschränkten Mitteln nicht weiter zu erstrecken, als dieses aus der Natur der Sache und dem Geiste der nur erwähnten Bundes- und Congreß-Acte gefordert werden mag, hat die Bundesversammlung nach reifer Erwägung aller sich darbietenden Gründe und Gegengründe beschlossen:

1) Daß die auf die Sustentations-Casse gelegten Pensionen, bis zu dem Zeitpunkt ihrer Uebertragung auf die jetzigen Besitzer des linken Rheinufers, aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten, jedoch nur in dem beschränkten Maße, in welchem sie zuletzt gezahlt worden, und ohne Erhöhung derselben bis zu der Anfangs beabsichtigten Congrua, oder selbst bis zu einem noch höhern Ertrage zu decken sei.

2) Daß der Zeitpunkt, in welchem die jetzigen Regierungen in den Besitz der Gebiete jenseits des Rheins, auf welchen diese von Frankreich nicht erfolgte Pensionirungs-Verbindlichkeit ruhet, mithin in Ansehung der allermehrsten derselben der 1. Juni 1815 der Zeitpunkt sei, von welchem an gedachte Pensionen auf selbige zu übertragen sind, und die Last der Doppelt-Präbendirten, zu ihrer weitern Versorgung beizutragen, von selbst erlischt.

3) Daß diesem gemäß und nachdem dieser Grundsatz von den betheiligten deutschen Fürsten, insbesondere von Preußen, Baiern und dem Großherzogthum Hessen, wiewohl von letzterem mit derjenigen Modification, welche für dasselbe aus dem von ihm erst im Juli 1816 erlangten Besitz seiner Länder auf dem linken Rheinufer entspringt, ausdrücklich angenommen und denselben ein Verzeichniß der auf selbige übergehenden Pensionen zugestellt worden; ebenmäßig der König der Niederlande (welchem bereits ein Verzeichniß der auf selbigen wegen Lüttich und Stablo übergehenden Pensionen durch seinen hier anwesenden Herrn Gesandten zugestellt worden) und die Schweiz, insbesondere die Cantons Bern und Basel, sofort nach Feststellung der auswärtigen Verhältnisse des Bundes, unter Uebersendung eines ähnlichen Verzeichnisses in Betreff der auf selbige übergehenden Baseler Pensionäre, dringend zu ersuchen sei, von gedachtem Zeitpunkte des 1. Juni 1815 an, die Versorgung der gedachten Pensionäre zu übernehmen, unter angelegener Anempfehlung billigmäßiger Erhöhung dieser Pensionen, mindestens bis zu der ihnen früherhin zugedachten Congrua.

4) Daß, weil in diese Verzeichnisse durchaus nur diejenigen aufzunehmen gewesen, welche wirklich aus der Sustentations-Casse Zahlung erhalten haben, in Ansehung aller übrigen Geist-

lichen und deren Angehörigen auf dem linken Rheinufer, welche die Unterstützung der Bundesversammlung für ihre Pensionsgesuche nachgesucht haben, dieselbe die Gränzen einer motivirten Anempfehlung nicht zu überschreiten habe.

5) Daß, da in Ansehung der wenigen auf die transrhenanische Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg der eigene Fall eintritt, daß die Güter dieses Stiftes jenseits des Rheins nicht einem der neuen Erwerber der Länder auf der linken Rheinseite zugetheilt worden, sondern nach den letzten Friedensschlüssen an Frankreich verblieben sind, mithin sie auch auf keinen der neuen Erwerber übertragen werden können, gleichwohl von der Liberalität des jetzigen Französischen Gouvernements sich hoffen läßt, daß dasselbe aus den ihm vorzutragenden Gründen sich auf Ansuchen der Bundesversammlung zu der Uebernahme derselben gern entschließen werde, die Bundesversammlung nach nunmehr erfolgter Feststellung ihrer auswärtigen Verhältnisse sich bei dem Königlich Französischen Gouvernement unverweilt verwenden wolle, um die Uebernahme dieser Pensionäre auf die möglichst günstigsten Bedingungen für diese zu erwirken.

Und wie alsdann in Folge dieses Beschlusses zu endlicher Regulirung des transrhenanischen Sustentationswesens und zur Aufhebung dieser Casse und ihrer Administration es nur noch darauf ankommen würde, daß die erforderlichen Beiträge zu Deckung der ausgeworfenen Pensionen bis zum 1. Juni 1815 herbeigeschafft werden, so ist dazu nicht nur

1) der Anfang dadurch gemacht worden, daß mittelst der im Jahr 1816 eingegangenen Beiträge und insonderheit eines von Sr. Königlich Preußischen Majestät für Rechnung der Doppelt-Präbendirten seiner Staaten geleisteten ansehnlichen Vorschusses den Pensionirten das dritte Drittheil des Jahrgangs von 1814 und jetzt auch das Vierteljahr für December 1814 und für Januar und Februar 1815 ausgezahlt worden, so daß mithin nur noch die drei Monate vom 1. März bis ult. Mai 1815 zu decken übrig bleiben, sondern auch

2) da aus allen der Bundesversammlung vorgelegten Umständen sich ergibt, daß der Grund, warum seit mehreren Jahren die für ein bestimmtes Jahr gezahlten Beiträge zu Deckung der Pensionen nicht hingereicht haben und selbst mit Hülfe dessen, was in den folgenden Jahren beigetragen worden, nur spät und langsam die früheren Jahre theilweise gedeckt werden können, in der Hauptsache darin zu setzen ist, daß, nachdem die Doppelt-Präbendirten mehrerer Stifter, unter Anführung verschiedener Gründe, insonderheit der durch Krieg und Staatsumwälzung erfolgten Verminderung ihrer Einnahmen, verschiedene Jahre hindurch gar keine oder doch höchst unbedeutende Zahlungen geleistet haben, — andere, welche bis dahin die ihnen aufgelegten $^{2}/_{10}$ pünktlich entrichtet hatten, um nicht allein die Last zu übernehmen, ihre Beiträge einstweilen auf die Hälfte herabgesetzt, mithin aus diesem doppelten Grunde die Einnahme in gar keinem Verhältnisse mehr mit der Ausgabe gestanden, und Beiträge, die für spätere Jahre geliefert worden, zur Deckung der früheren verwandt werden mußten, gleichwohl voraus zu sehen ist, daß, wenn hierüber mit den allerseitigen mehrfach Präbendirten oder deren Gouvernements eine detaillirte Liquidation zugelegt und dabei nicht blos die Frage, wie viel ein jeder in einem jeden einzelnen seit 1803 verflossenen Jahre beizutragen gehabt hätte, und ob und wie weit noch dieses oder jenes Stift mit hätte herbeigezogen werden mögen, sondern auch die Gründe der herabgesetzten oder verweigerten Zahlung hätten erwogen werden müssen, einestheils eine solche Liquidation mehr Kosten veranlaßt haben dürfte, als der Erfolg derselben rechtfertigen können, anderntheils die nicht zu berechnende Dauer derselben sich über das Lebensziel vieler, mehrentheils sehr bejahrter Pensionäre erstreckt haben dürfte; — so hat die Bundesversammlung es nur als sehr erwünscht ansehen können, daß durch einen den betheiligten deutschen Höfen vorgeschlagenen und mit Vorbehalt näherer Berechnung von diesen für ihre Doppelt-Präbendirten bewilligten Vergleich die erforderlichen Summen dadurch herbeigeschafft werden, daß für diejenigen, welche während der Kriegsjahre ihre Zahlungen ganz oder größtentheils zurückgehalten haben, nach einem festgestellten herabgesetzten Verhältnisse beigetragen, für diejenigen, welche einige Jahre hindurch das eine Zehntel inne behalten haben, dasselbe nachgeschossen, beiden jedoch an diesen Beiträgen dasjenige zu Gute gerechnet werde, was sie nach dem 1. Juni 1815 und bis zu Ende des Jahres 1816 für diese laufende Zeit bezahlt haben, im übrigen aber die Beiträge nur von solchen Stiftern, von welchen sie bisher der Casse geleistet worden, in Anspruch genommen werden sollen, so daß, nachdem die aus diesem Vergleich einem jeden Theile zu Last fallenden, nicht compensirten Beiträge geleistet sein werden, das Geschäft der Regulirung der transrhenanischen Sustentations-Casse, so weit es die auf die neuen Besitzer des linken Rheinufers zu übertragenden Pensionen betrifft, als beendigt anzusehen sein wird, auf welchen Fall die Bundes-

versammlung auf eine angemessene Pensionirung der wenigen noch unversorgten, bei der transrhenanischen Sustentations-Casse angestellten besoldeten Diener einen möglichst billigen Bedacht nehmen wird.

Großherzoglich Luxemburgische Erklärung in der Bundesversammlung, die an die Königlich Niederländische Regierung überwiesenen geistlichen Pensionisten betreffend, am 27. März 1817, XXIII. Sitzung §. 129.

Der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte gibt zu Protokoll:

Seine Majestät der König der Niederlande haben auf alle Weise sich bemüht, den ehrwürdigen Herrn Fürstbischof von Lüttich zufrieden zu stellen, und mit Erfolg.

Eben so hat mein Königlicher Hof wegen des Zahlungsfußes der Pensionirten des Hochstifts Lüttich, wie sie in den Listen aufgeführt waren, und in einem sie auch wegen der Stiftsdamen zu Münsterbilsen, und des Herrn Dümont zu Stablo unter dem 9. d. M. den Beschluß gefaßt, daß nach ausgedrückten Wünschen nicht blos die wirkliche Leistung der Sustentations-Casse, sondern die ebenwohl in den Verzeichnissen bemerkte Congrua, oder die frühere Absicht, zum Grunde gelegt und angenommen würde.

Seine Majestät haben keinen Anstand genommen, den Herrn Fürsten Ernst von Schwarzenberg in diese Liste aufzunehmen, da die Gründe der zeitlichen Entsagung Seiner Durchlaucht nur edel, fürstlich und unpräjudicirlich waren.

Die Pension des empfohlenen geheimen Raths Berthonier insbesondere ist auf 1900 fl. festgesetzt, vorbehaltlich ihn nach Ermessen im Dienste des Staates anzustellen.

Alles das wird vom Junius 1816 an verstanden, und die Staatscassen sind zu diesen Leistungen angewiesen.

Die übrigen Geistlichen von Stablo und Malmedy werden sich an meine Königliche Regierung im Lande selbst zu wenden haben.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) Dem Königlich Niederländischen Herrn Gesandten für die Verwendung zu Gunsten der von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande übernommenen geistlichen Pensionisten zu danken, und

2) den betreffenden Individuen hiervon Kenntniß zu geben.

Präsidial-Anzeige über die Entschließung des Königs von Frankreich, zur Uebernahme der Pensionäre des ehemaligen Hochstifts Straßburg, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 406.

Präsidium legt die von dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard, erhaltene Verbal-Note vom 3. dieses Monats vor, wodurch derselbe von der Entschließung Sr. allerchristlichsten Majestät auf die unterm 13. Juli d. J. (s. Protokoll der 43. Sitzung §. 332) beschlossene Verwendung zu Gunsten der wenigen, auf der transrhenanischen Sustentations-Casse haftenden Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg Kenntniß gibt.

In Gemäßheit dessen hätten Se. allerchristlichste Majestät, wenn gleich durch keine Tractaten hierzu verbunden, die Ergänzung der erwähnten Pensionen, wie solche in der mitgetheilten Uebersicht enthalten wären, übernommen, und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Richelieu, habe zur Beseitigung alles Verzugs in Entrichtung dieser Pensionen die Verfügung getroffen, daß solche vorläufig von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten bezahlt würden, demzufolge der bevollmächtigte Minister, Herr Graf Reinhard, bereit sei, solche in den Verfall-Terminen den betreffenden Individuen vorzuschießen, und, bis andere Anordnungen getroffen würden, alle sechs Monate den Betrag dieser Pensionen-Ergänzungen in die Hände des Bundes-Canzlei-Directors, gegen gehörig beglaubigte Lebenszeugnisse der Pensionäre, zu verabfolgen. Da überdieß die Französische Regierung den Anfang dieser Pensions-Zahlungen auf den 1. Januar

1817 gesetzt habe, so werde der Königliche bevollmächtigte Minister, Graf Reinhard, im Laufe des Monats Januar künftigen Jahres zwei halbjährige Zahlungen zu leisten in dem Falle sein.

Der Kaiserliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die dem Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Grafen Reinhard, als Antwort zu ertheilende Verbal-Note, wodurch demselben das dankbare Einverständniß der Bundesversammlung mit dessen Anträgen zur Bewirkung der von Sr. allerchristlichsten Majestät genehmigten Bezahlung der Straßburger geistlichen Pensionäre, für die man die Großmuth des Königs in Anspruch genommen habe, bezeugt wird.

Sämmtliche Herren Bundesgesandten äußerten sich damit vollkommen einverstanden und es wurde demnach beschlossen:

1) Daß die entworfene Verbal-Note von Seiten des Präsidii an den Königlich Französischen bevollmächtigten Minister, Herrn Staatsrath Grafen Reinhard zu erlassen, und

2) die Pensionäre des vormaligen Hochstifts Straßburg von dieser Eröffnung der Königlich Französischen Gesandschaft, zu ihrer Nachachtung, in Kenntniß zu setzen,

3) dem Canzlei-Director, Herrn Hofrath von Handel, aber aufzutragen sei, die in Frage stehenden Pensions-Ergänzungen, gegen gehörig beglaubigte Lebens-Zeugnisse, seiner Zeit in Empfang zu nehmen und den Pensionärs zuzustellen.

Präsidial-Anzeige über die Entschließung der beiden Eidgenössischen Staaten Bern und Basel zur Pensionirung des Fürstbischofs, auch der Geistlichkeit und Dienerschaft des ehemaligen Hochstifts Basel vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 227.

Der Kaiserlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein: gibt Kenntniß von einer Note, welche der Eidgenössische Vorort Bern am 14. September l. J. an den Kaiserlich Königlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in der Schweiz, Herrn von Schraut, in Betreff der Hochstift-Baselischen Pensions-Angelegenheit erlassen hat.

In dieser wird erwähnt, daß der von der deutschen Bundesversammlung aufgestellte Gesichtspunct dem Billigkeitsgefühle der Stände Bern und Basel nicht fremd geblieben sei, und daß diese Stände auf die von dem Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Preußischen Hofe erhaltenen Aufschlüsse und Erläuterungen die erwähnte Sache einer neuen sorgfältigen Prüfung unterworfen hätten, wobei einerseits der Wunsch, die Eidgenossenschaft in keine unangenehmen Contestationen zu verwickeln, anderseits die Deferenz gegen die verbündeten hohen Mächte und gegen den durchlauchtigsten deutschen Bund, dann, im gleichen Maaße, das Billigkeitsgefühl, daß der Fürstbischof, sein Capitel und seine Dienerschaft die ihnen durch Aufhebung der Sustentations-Casse entzogenen Pensionen nicht verlieren sollen, endlich die Betrachtung der Verhältnisse dieser Pensionirten gegen die jetzige Landesregierung — zu Begründung eines entsprechenden Entschlusses entscheidend gefunden worden seien.

In Folge dieser gemeinschaftlichen Berathung der beiden Stände Bern und Basel habe die Eidgenössische Tagsatzung in ihrer Sitzung vom 19. August die Erklärung vernommen: „daß sie, „in Verzichtleistung auf das zu ihren Gunsten erlassene Conclusum, diesen Gegenstand zu günstiger „Berücksichtigung der interessirten Partheien, von sich aus, beseitigen werden."

Die näheren Bestimmungen, auf welchen die erwünschte Erledigung des Geschäfts beruhe, habe der große Rath des Stands Bern in seinem Decret vom 3. August festgesetzt und der Stand Basel dieselben ebenfalls angenommen, folgendermaßen:

1) Beide Cantone übernähmen, so viel es jedem derselben betreffen möge, die Bezahlung jener, dem Bischof von Basel durch den Reichsdeputations-Schluß ausgesetzten Pension von 10,000 fl.

2) Sie übernähmen auf gleiche Weise, nach dem auszumittelnden Verhältnisse, die Leistung der Bezahlung der durch den Reichsdeputations-Schluß von 1803 damals auf 13,590 fl. festgesetzten pars congrua der Pensionen für das Capitel und die Dienerschaft, so weit sie, nach den unter den Pensionirten wirklich eingetretenen Todesfällen, noch ansteigen möge.

3) Als natürlicher terminus a quo werde, in Uebereinstimmung mit dem Begehren der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Juli 1817, der 1. Juni 1816 angenommen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) Den beiden allerhöchsten Höfen, auf deren Verwendung diese zu Gunsten des Herrn Fürstbischofs von Basel, der Geistlichkeit und Dienerschaft ergangene Entschließung der betreffenden Cantone erfolgt sei, den ehrfurchtsvollen Dank der Bundesversammlung, unter gleichzeitiger verbindlicher Anerkennung der wirksamen Einschreitung ihrer beiden Herren Gesandten bei der Eidgenossenschaft, auszudrücken; und

2) die Interessenten hiervon in Kenntniß zu setzen ꝛc.

XIII. Bundesbeschluß

über die Pensionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens, vom 17. Juli 1817, XLIV. Sitzung §. 351.

Die deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniter-Ordens eingereichte Vorstellung Ziffer 34 von 1816 beschlossen, daß, soviel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die in dem Artikel 15 der deutschen Bundesacte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen seien.

XIV. Beschluß über die vertraulichen Besprechungen,

vom 3. November 1817, XLV. Sitzung §. 378.

Präsidium trägt vor: Die Erfahrung der vorgängigen Sitzungen und die Natur der jetzt theils wiederholt, theils neu zur Berathung kommenden wichtigen und vielseitigen Gegenstände hat die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft von den Vorzügen überzeugt, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie auch durch commissionelle Verhandlungen vorgearbeitet werde. Insofern nun diese sich bei vermehrten Geschäften häufen werden, dürfte es den Beifall dieser hohen Versammlung nicht verfehlen, wenn die ordentlichen Sitzungen so gehalten würden, wie es die erwähnten Vorbereitungs-Sitzungen zum Zeitgewinnst nothwendig machen könnten. Die Beförderung der Geschäfte würde durch die Berücksichtigung dieses Grundsatzes nicht nur nichts verlieren, sondern bei zweckmäßiger Benutzung unserer vertraulichen Besprechungen und commissionellen Vorbereitungen würde die gereifte Erledigung derselben vielmehr unverkennbar gewinnen.

Beschluß: Daß dem Präsidio vertrauensvoll überlassen bleibe, die zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen vorzubereiten und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu bestimmen.

XV. Beschluß

über Abfassung und Einreichung der Privat-Reclamationen bei der Bundesversammlung, vom 11. December 1817, LV. Sitzung §. 412.

Nachdem die Bundesversammlung mehrmals die Erfahrung hat machen müssen, daß an sie gerichtete Vorstellungen, welche das Interesse von Privatpersonen betreffen, theils auf eine unangemessene, undeutliche und selbst unschickliche Weise abgefaßt, theils von Personen aufgesetzt, unter-

zeichnet oder eingereicht worden sind, an die es nachher schwer hielt, die Resolutionen der Versammlung gelangen zu lassen; so findet sie für nöthig, zu verfügen:

1) daß diejenigen Privatpersonen, welche ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten bei derselben selbst betreiben wollen, nicht nur, sofern sie nicht ohnehin bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legitimiren, sondern auch ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch zum Voraus, auf den Fall ihrer Entfernung von hier, einen bekannten Bevollmächtigten, der die zu erwartenden Resolutionen in Empfang nehmen könne, zu bestellen und in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen, sondern diese ohne weiteres, zurückgelegt werden;

2) daß eigene Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt, und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen und von ihnen, unter gleicher Verwarnung, die obigen Vorschriften zu beobachten seien; sodann

3) daß wenn Privatpersonen weder selbst, noch durch eigene Abgeordnete ihre an die Bundesversammlung gehörigen Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weiterer Betreibung solcher Angelegenheiten dahier bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäftsführern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, genau zu befolgen haben.

4) Es soll gegenwärtiger Beschluß durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

XVI. Kaiserlich Oesterreichische Erklärung

über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie, am 6. April 1818, XV. Sitzung §. 77.

Oesterreich. Da es bei der jetzt zu entwerfenden Matrikel des deutschen Bundes nothwendig ist, daß die Länder, welche zum Bunde gehören, namentlich angeführt werden, so ist die Kaiserlich-Oesterreichische Gesandtschaft beauftragt, die folgende Erklärung zu Protokoll zu geben:

Seine Majestät der Kaiser finden die Ihre Länder betreffende Entscheidung in dem Artikel I der deutschen Bundesacte (dem Artikel LIII der Congreßacte). Er enthält: „daß des Kaisers „von Oesterreich Majestät für Ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich „gehörigen Besitzungen dem deutschen Bunde beitreten". Allerhöchstdieselben stellen demnach vermöge dieses Artikels und unter Beziehung auf den Artikel LI, in so ferne die in ihm begriffenen Besitzungen nicht durch spätere Verträge von Seiner Majestät abgetreten worden sind, diejenigen Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie zum deutschen Bunde, welche vormals eingekreiste oder nicht eingekreiste Reichslande waren, und sich jetzt in Allerhöchstdero tractatenmäßigem Besitz befinden.

Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese, in strenger Folge des Artikels I der Bundesacte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der Oesterreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten Artikel I nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des Artikels I der Bundesacte; auf diese Grundlage gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der Oesterreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das gesammte übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die Oesterreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden:

1. das Erzherzogthum Oesterreich;
2. das Herzogthum Steiermark;
3. das Herzogthum Kärnten;
4. das Herzogthum Krain;

5. das Oesterreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquilea);
6. das Gebiet der Stadt Triest;
7. die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler;
8. das Herzogthum Salzburg;
9. das Königreich Böhmen;
10. das Markgrafthum Mähren;
11. der Oesterreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien, mit Inbegriff der Böhmisch-Schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator;
12. Hohen-Geroldseck.*)

Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie — im treuen Andenken des von ihrem Kaiserhause durch Jahrhunderte bewiesenen Interesse an dem Gesammtwohl Deutschlands — auch als Europäische Macht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden.

XVII. Königlich Preußische Erklärung

über die zum deutschen Bunde gehörenden Provinzen und Theile der Preußischen Monarchie, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 105.

Preußen. Seine Majestät der König glauben, daß Sie Ihre fernere aufrichtige Theilnahme an Allem, was Deutschlands künftige Ruhe zu begründen und die höchste Entwickelung seiner inneren Kraft zu befördern verspricht, nicht besser bethätigen können, als indem Sie Sich zu diesem Zwecke dem deutschen Staatenvereine mit allen denen deutschen Provinzen Ihrer Monarchie anschließen, welche ursprünglich schon im Reichs-Verbande standen, und durch Sprache, Sitten und Gesetze, überhaupt durch Nationalität mit Deutschland verknüpft sind, — und haben mich daher ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundes-Matrikel hierdurch zu erklären:

daß seine Majestät der König nachstehende Provinzen der Preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend, betrachten und demselben damit beitreten.

XVIII. Beschluß

über fernere Vertheilung der Bundes-Canzlei-Kosten nach den 17 Stimmen im engern Rath, auch den provisorischen Bundeskassier betreffend, vom 4. Mai 1818, XXII. Sitzung §. 104.

Commissions-Bericht. (Auszug.) Das erstemal ward darauf angetragen und beliebt, daß für jede Stimme im engern Rath 2000 fl. hergeschossen werden, woraus die Einnahme sich zu 34,000 fl. gestellt hat.

Von mehreren Bundesgliedern wurde aber bei der Bewilligung erklärt, daß dieses nur als ein Vorschuß und auf künftige Berechnung bewilligt werde, und selbst in dem Beschlusse der künftigen Bundesmatrikel dabei erwähnt.

So wie die Bewilligung darauf beruhte, daß bei der Nothwendigkeit einer schnellen Herbeischaffung dieser Typus der bequemste scheinen mußte, so scheint der nächste Grund des dabei ge-

---

¹) Hohen-Geroldseck wurde seitdem, durch Vertrag vom 10. Juli 1819, an Baden abgetreten; s. den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819 Art. 8 vergl. mit Art. 2 sub. I. c, im I. Theil dieses Corpus Juris, p. 344. 345. — Dahingegen gehören, nach der Wiener Congreßacte Art. 51, das Deutschordens-Haus und der Johanniterhof nebst Appertinenzien in der freien Stadt Frankfurt mit Souverainetät dem Hause Oesterreich.

machten Vorbehalts der gewesen zu sein, zu verhüten, daß nicht dieser einmal befolgte Typus für andere gemeinsame Lasten zur Folgerung gezogen werde.

Diese Besorgniß hat sich seitdem durch nichts bestätigt, denn außer der freiwillig bewilligten Gratification für den Legationsrath Herrlein, ist keine Art von Gemeinlast auf diesen Fuß repartirt worden, und konnte es auch wohl für keine Ausgabe, die nicht mit dem Stimmrecht in Verbindung steht.

Allein für die hier in Frage stehenden Ausgaben der Bundes-Canzlei-Casse scheint es, daß die Beibehaltung dieses Typus auch für die Zukunft die rathsamste sei. Unläugbar sind wohl diese gemeinsamen Bundes-Canzleikosten dadurch von allen übrigen verschieden, daß jeder Stimmführende davon ungefähr gleichen Vortheil zieht und daran gleiches Interesse hat, und jedes Mitglied des engern Raths gleiches Stimmrecht und gleichen Antheil an den Beschlüssen hat, welche als der Zweck anzusehen sind, zu dessen Erreichung die gemeinsame Aufwendung der Bundes-Canzleikosten als die nothwendigen Mittel erscheinen.

Die Mehrheit theilte die Ansicht der Commission, daß diese Zuschüsse nach den 17 Stimmen im engern Rathe von jeder derselben mit 2000 fl. zu leisten, und hierauf bei den Regierungen der Antrag zu machen sei; daher:

Beschluß:

Die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle ꝛc. in der bisherigen Art fortzusetzen, und wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundescanzlei-Bedürfnisse, für jede der 17 Stimmen im engern Rathe, mit 2000 fl. im 24 fl. Fuße an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten.

Bemerkung. Dieser Beschluß ist durch die successive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt worden, und fortwährend gültig geblieben.

Bemerkung wegen des provisorischen Bundes-Cassiers.

Der K. K. Oesterreichische Gesandtschafts-Cassier Fuchs, welcher von der Bundesversammlung schon früher in diesem Jahr zur Uebernahme des Reichskammergerichtlichen Cassenwesens zu Wetzlar gebraucht worden war — s. die Protokolle der VII. Sitzung §. 29, der IX. Sitzung §. 37, der XIV. Sitzung §. 71, — wurde in obigem Commissions-Vortrag als derjenige genannt, welcher unter Leitung des Hofraths und Canzleidirectors von Handel die Rechnung der Bundescasse von Anfang an und zwar ohne Verpflichtung und Vergeltung geführt habe; es wurde dessen im Protokoll, unter Vorbehalt der Erkenntlichkeit der Bundesversammlung, ehrenvolle Erwähnung gethan, und ihm zugleich mit obigem Beschluß die Decharge über die geführte Rechnung ertheilt.

XIX. Garantie

des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, vom 25. Mai 1818, XXVI. Sitzung §. 127.

Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58. Sitzung des vorigen Jahres von Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschlossen:

daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sei, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.

Patent-Verordnung wegen einer angemessenen Instanz zur Erlangung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen über Landesverfassung und was dahin gehört.

Friedrich Franz ꝛc. ꝛc. Georg ꝛc. ꝛc.

Wir sind in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, des regierenden Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz (Schwerin) Königl. Hoheit und Liebden, nach Unserer, seit der Auflösung der vormaligen deutschen Reichsverfassung stets gehegten Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzo und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbaret und getroffen werden möchten, Unseren getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit den, auf Unsern Befehl abgeordneten Deputirten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft genügsame Unterhandlung pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende Bestimmungen:

I. Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfall aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

II. Die compromissarische Behörde soll sein,

1) entweder
in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht; welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des, bei Parität der Stimmen gewöhnlichen, gesetzlichen Verfahrens;

2) oder, in dem Fall, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromiß-Gattung vereinigen, zwei deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihre Bundestags-Gesandten oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen;
oder endlich

3) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen stehet, nothwendig, ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theil zur Hälfte gewählt; so, daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unseren Landständen, in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf die Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten zu bestehen.

III. Die Compromiß-Behörde soll stets binnen zwei Monaten, nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages, erwählet und angeordnet sein; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn es im Entstehungsfall erforderlich werden möchte, auf deßfallsigen Antrag, dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die vordersamste Anordnung der, im vorigen Art II. sub 3. bestimmten, schiedsrichterlichen Behörde sorgt.

IV. Im Fall über die zweite Gattung des Compromisses (Art. II. 2.) eine Uebereinkunft getroffen ist, erwählen die, zur Verhandlung der Sache benannten, rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann; oder, wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, wird er von der deutschen Bundesversammlung bestellt.

Im Fall die dritte Gattung des Compromisses (Art II. 3.) statt findet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher demnächst resp. als drittes oder fünftes Mitglied eintritt.

V. Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber in so fern der Präses der Commission werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihm eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, so wie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen, von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher per Deputatos an einem, von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo von ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meinung vernommen hat.

VI. Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische, nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio prae- et conclusi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht sein muß.

VII. In dem Fall, daß die erste Gattung der Compromisse (Art. II. 1.) stattfindet, fällt zwar, nach der Natur der Sache, die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deductionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie in den Art. V und VI vorgeschrieben ist, verfahren.

VIII. Wenn auf diesem Wege die Acten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Acten-Rotulirung, die Zahl der Deductionen und Gegen-Deductionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Art bekannt zu machen ist.

IX. Dies Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung, fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen, oder definitiv sein, auch in den ersteren Fällen ein Interimisticum verordnen können; allemal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolgt werden.

X. Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitz gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechts, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beiden Theilen: ja, wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuch der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Interimisticum erkennen können; jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weiteren gegenseitigen Deductionen, und zwar nicht blos über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst, fordern, und nicht blos in Possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen.

XI. Die Schiedsrichter sollen die Fristen, von Anfang an, und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich, und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Actenschlusses an, sprechen.

XII. Wenn der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruch, wider alle Erwartung, nicht Folge leisten möchte, so soll, von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen Kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen Fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der in §. 527 des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch vorstehende allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen.

Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unseren Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen.

XIII. Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Fall ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern.

Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, im Betreff des zu beobachtenden Compromiß-Verfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestage vereinbart und getroffen sein werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anord-

nung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, daß der Deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin (Neu=Strelitz), den 28. November 1817.

Gleichlautend mit dem Original.

Frhr. von Plessen.

XX. Beschlüsse

über das dermalige Cassenwesen des ehemaligen Reichskammer=Gerichts, vom 16. Februar und 6. August 1818.

1) Uebergang der reichskammergerichtlichen Sustentations=Casse von Wetzlar ins Bundes=Archiv, durch provisorischen Beschluß vom 16. Februar 1818, IX. Sitzung §. 37.

Wurde der Bericht des Cassiers Fuchs, über den Vollzug des ihm ertheilten hohen Auftrags, wegen Uebernahme der kammergerichtlichen Sustentations=Casse, der dazu gehörenden Obligationen und Papiere in Wetzlar, verlesen.

Mit diesem Berichte wurde die Baarschaft erwähnter Casse im Betrage von 5,578 fl. 33 kr. im 24 fl. Fuße [1]) und die Obligationen im Betrage von 217,540 fl. überreicht.

Sämmtliche Gesandtschaften kamen überein, daß die kammergerichtliche Sustentations-Casse und Obligationen einstweilen in dem Bundesarchive aufzubewahren seien.

2) Fernere Aufbewahrung der Taxamts=Cassengelder zu Wetzlar, provisorisch beschlossen am 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

(Commissions=Bericht.) Die von dem verstorbenen Stadtgerichts=Director von Bissing vormals verwahrten Taxamts=Cassengelder, im Betrag von 712 fl. 27 $^1/_2$ kr., sind dem Justizrath Krauß abgeliefert und zu größerer Sicherheit in dem auf dem Stadthause befindlichen Depositenkasten verwahrt worden, wozu ein Schlüssel in seinen, ein anderer in den Händen der kammergerichtlichen Archivare sich befindet. — Die Commission findet hier um so weniger einiges Bedenken, als der Justizrath Krauß dazu wohl am tüchtigsten ist, auch diese Gelder wohl um so mehr in Wetzlar verbleiben müssen, als aus selbigen mehrere Ausgaben für Schreibmaterialien, Holz und künftige Gratificationen für das arbeitende Canzlei=Personal zu bestreiten sind.

Beschluß:

Daß es bei der, nach Ableben des Stadtgerichts=Directors von Bissing, wegen der Taxamts=Cassengelder getroffenen Verfügung vor der Hand sein Bewenden habe.

---

[1]) Es wurde bei Ertheilung des Auftrags zur Uebernahme des Cassenwesens am 29. Januar 1818, VI. Sitzung §. 22 sub. Nr. 3. beschlossen, „dem vormaligen Controleur, Archivar Marks, 150 fl. im 24 fl. Fuße, zur Bestreitung etwaiger künftiger Auslagen, gegen dereinstige Berechnung zurückzulassen."

XXI. Eigenthumsübergang

der Reichskammergerichts=Gebäude zu Wetzlar an Preußen, von der Bundesversammlung anerkannt in zwei Beschlüssen, vom 5. Februar und vom 6. August 1818.

1) Beschluß über das Kammergerichts=Haus, vom 5. Februar 1818, VII. Sitzung §. 30.

Beschluß:

Daß, unbeschadet der einzuholenden Instructionen [1]), auf keinen Fall ein Anstand obzuwalten scheine, daß die Königlich Preußische Regierung das eigentliche Kammergerichts=Haus zu jedem selbstbeliebigen Gebrauche verwenden möge.

2) Beschluß über das Kammergerichts=Archivgebäude, vom 6. August 1818, XLI. Sitzung §. 193.

Beschluß:

Daß das Eigenthumsrecht der Krone Preußen über das Kammergerichts=Archivgebäude anzuerkennen, daher auch kein weiterer Vorschuß zu dessen Unterhalt zu leisten sei, wogegen die Königlich Preußische Regierung die Verpflichtung übernehmen werde, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beschlußnahme hierüber, aufzubewahren und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

XXII. Bundesbeschluß

vom 20. August 1818, — XLIII. Sitzung §. 210. Provisorische Matrikel auf fünf Jahre; mit einem ergänzenden Beschluß vom 4. Februar 1819, III. Sitzung §. 19.

1) Die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesstaaten wird auf die nächsten fünf Jahre provisorisch als Bundes=Matrikel angenommen, und zwar nach der provisorisch bestehenden Stimmordnung in Pleno, mit Vorbehalt weiterer Bestimmung für Hessen=Homburg.

(Hier folgt nun im Beschluß die Bevölkerungs=Tabelle mit der Gesammtzahl von 30,094,050, welche späterhin durch zwei erhöhete Angaben verändert wurde.)

2) Diese Matrikel gilt als Regel sowohl für Mannschaftsstellungen als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes=Canzleikosten.

3) Die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel bearbeitet werden soll, wird eine demnächst eigends zu wählende Commission begutachten; die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern, und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen.

Am 4. Februar 1819, in der III. Sitzung §. 19, berichtigten Luxemburg und Kurhessen ihre officiellen Angaben dahin, daß sich nach inzwischen vorgenommenen Volkszählungen die Bevölkerung von Luxemburg nicht auf 214,058, sondern auf 255,628 Seelen, die von Kurhessen nicht auf 540,000, sondern auf 567,868 Seelen belaufe. Man faßte hierauf den die obige Matrikel ergänzenden

Beschluß:

Daß, wenn gleich keine Verminderung der Bundes=Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieselbe festgesetzt worden, statthaben könne, gleichwohl diese und jede nachfolgende Vermehrung in dieselbe aufzunehmen sei.

---

[1]) Zugleich über das Archivgebäude; — s. d. folg. Beschluß.

Die hiernach abgeänderte Matrikular-Tabelle, mit der Gesammt-Seelenzahl von 30,163,488 ist folgende:

Matrikel
des deutschen Bundes
nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der XLIII. Sitzung vom 20. August 1818 und der III. Sitzung vom 4. Februar 1819.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,162,413
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	217,769
Preußen	7,923,439	A. Dessau	52,947
Sachsen	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schw. Sondersh.	45,117
Würtemberg	1,395,462	„ Rudolstadt	53,937
Baden	1,000,000	H. Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Gr. Hessen	619,500	H. Siegmaringen	35,560
Holstein	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	255,628	Reuß ält. L.	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüng. L.	52,205
M. Schwerin	358,000	Sch. Lippe	24,000
Nassau	302,769	Lippe Detmold	69,062
S. Weimar	201,000	H. Homburg	20,000
„ Gotha	185,682	Lübeck	40,650
„ Coburg	80,012	Frankfurt	47,850
„ Meiningen	54,400	Bremen	48,500
„ Hildburghausen	29,706	Hamburg	129,800
M. Strelitz	71,769		
Latus	29,162,413	Summa	30,163,488

XXIII. Garantie
des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen, vom 1. October 1818, XLIX. Sitzung §. 228.

Präsidium legt den Entwurf Beschlusses über die von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Hildburghausen nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen vor, welcher den Abstimmungen vollkommen entsprechend befunden und genehmigt wurde; daher

Beschluß:

Daß der durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen den Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

XXIII^a. Präsidialproposition

wegen Vollziehung des XIV. Artikels der deutschen Bundes-Acte und Beschluß der Bundesversammlung vom 1. October 1818.

In der 49. Sitzung am 1. October wurde nachstehender Vortrag gehalten:

Oesterreich. Der Artikel XIV der deutschen Bundesacte gibt und sichert den ehemaligen deutschen Reichsständen und Reichsangehörigen den Anspruch auf einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand; zugleich enthält die Bundesacte die ersten Andeutungen derjenigen rechtlichen Bestimmungen, welche bei Festsetzung deren staats- und privatrechtlichen Verhältnisse zur Richtschnur dienen sollen.

Die seit dem Abschluß der Bundesacte in dieser Hinsicht erschienenen Gesetzgebungen und Anordnungen gewähren die Ueberzeugung, daß man sich in den einzelnen Bundesstaaten mit der Entwickelung und Ausführung jenes Artikels XIV, oder doch wenigstens mit den vorläufig dazu nöthig erachteten Vorbereitungen beschäftigt. Es kann jedoch nicht unerwartet sein, daß über den Umfang der gegenseitigen, in der Bundesacte gegründeten Rechte und Verpflichtungen eine Verschiedenheit der Ansichten stattfindet, da einestheils die Bundesacte, in Ansehung der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse jener zahlreichen Klasse ehemaliger Reichsstände und Reichsangehörigen nur die ersten Grundzüge andeutet, anderntheils der Standpunkt, von welchem die Regierungen selbst dabei ausgegangen sind, nicht überall derselbe ist.

Die seit der Eröffnung des Bundestags bei dieser Versammlung übergebenen Beschwerden und Vorstellungen, welche theils nur im Allgemeinen die Bestimmungen eines der Bnndesacte gemäßen Rechtszustandes ansprechen, theils aber auch gegen einzelne bestimmte Regierungsanordnungen gerichtet sind, haben die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Kaisers auf sich gezogen.

Schon bei der Darstellung des allgemeinen Geschäftsumfanges dieser Hohen Versammlung, in der Sitzung vom 11. November 1816 war die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft zu der Erklärung beauftragt, daß, nach der Meinung Sr. Majestät, in dieser Angelegenheit eben so sehr die Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, als die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souveränen Fürsten und Regierungen berücksichtigt werden mußten; Se. Majestät glaubten schon damals Ihre Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß eine unbedingte Annäherung an die Verhältnisse der Vorzeit ebenso, wie eine rücksichtslose Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der deutschen Regierungen, der damaligen Lage der Dinge und jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite. — In näherer Würdigung dieser Angelegenheit glauben Se. Majestät, daß demnächst von den folgenden Hauptgrundsätzen auszugehen wäre:

1) Die Bestimmungen des Artikels XIV der Bundesacte sind als unverletzbare Directiv-Normen, sowohl für die Regierungen, als für die betreffenden Classen der Unterthanen zu betrachten.

2) Jede Abweichung von den Bestimmungen der Bundesacte, hinsichtlich der gegenseitigen Berechtigungen, jede Modification des darin gegründeten Rechtszustandes, welche entweder im Interesse der Staaten, oder den individuellen Verhältnissen der Betheiligten, so wie überhaupt den Localverhältnissen angemessen erachtet wird, kann ebendaher auch nur auf einer freien Vereinigung beruhen, wozu allerdings eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung der einzelnen Ansprüche, Verlangen und Ansichten den Weg bahnen und führen dürfte.

3) Die Bundesacte enthält zwar nur die ersten Grundzüge der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der ehemals Unmittelbaren, allein, theils die vorzüglich bei allen auf die früheren Zeiten rückgreifenden, publizistischen Beziehungen und überhaupt bei allen Rechtsverhältnissen in Deutschland wichtige Rechtsanalogie, theils das Grundprincip der vorläufigen Ausscheidung zwischen Staats- und Privatgerechtsamen und die eben so sorgsame mögliche Beachtung der letztern, als die der Bundesacte entsprechende Berücksichtigung der ersteren, dürfte am sichersten zu umfassenden und allerseits befriedigenden Resultaten führen.

Selbst die Rheinbunds-Acte, obgleich ein Denkmal der unglücklichsten neueren Zeit unseres Deutschen Vaterlandes und keine Quelle verbindlicher Anordnungen, kann als ein Hülfsmittel zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Rechtszustandes dienen.

4) Seine Majestät erkennen in der von dem Königlich Preußischen Hofe in der Sitzung vom 3. v. M. zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebrachten Form und Art der Verhandlung mit den betreffenden Standesherren über diesen wichtigen und vielseitigen Gegenstand die geeigne-

teste Weise der Geschäftsführung, um diese umfassende, in Staats- und Privatverhältnisse eingreifende Angelegenheit zum allseitigen befriedigenden Resultate zu führen.

Seine Majestät sind überzeugt, daß eine vorgängige gegenseitige Verhandlung den mehrfachen Vortheil gewähren würde, nicht fortwährend neue Erwartungen zu erzeugen, zugleich alle schwankenden Besorgnisse zu beseitigen, um einen bestimmten Rechtszustand auch in der bleibenden Ausführung zu sichern.

Nur auf solche Art scheinen auch die den verschiedenen örtlichen Beziehungen anzupassenden Bestimmungen und Andeutungen der Bundesacte mit den individuellen Verhältnissen der einzelnen Länderverfassungen, so wie selbst mit den mannichfaltigen Personalrücksichten in angemessener Art vereint werden zu können und nur so wird es ausführbar sein, die individuellen rechtlichen Interessen mit jenen des Ganzen im gegenseitigen Vertrauen auszugleichen und eine auf Abwägung der gewiß vereinbarlichen, beiderseitigen, wohlverstandenen Interessen beruhende Anordnung zu erreichen.

Dieses sind die Grundsätze, welche die Kaiserlich Oesterreichische Regierung als Hauptanhaltspunkte bei der näheren Ausführung des Artikels XIV, so wie bei Beurtheilung aller denselben betreffenden Anordnungen betrachtet und welche die Oesterreichische Bundesgesandtschaft als solche hier öffentlich anzuerkennen beauftragt ist.

Es ist der Beruf dieser hohen Versammlung, darauf zu achten, daß die im Art. XIV der Bundesacte festgesetzten öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung übergehen, so wie dieses auch zum Ueberfluß noch in der 34. Sitzung vom 12. Juni v. J. bestimmt ausgesprochen ward; eben deßhalb wurden auch in der 49. Sitzung vom 17. November v. J. diese Punkte der Erörterung unter die nächstens vorzunehmenden Gegenstände der Berathung aufgenommen. Wenn es gleich daher, nach den oben als Directiv-Normen vorausgesetzten Grundsätzen, vor Allem den einzelnen Regierungen obliegt, sich über die der Bundesacte entsprechenden Bestimmungen mit den Betheiligten zu einigen, und die angemessenen Anordnungen bekannt zu machen, so ist jedoch zugleich nothwendig, auch von Seiten des Bundestages sich sowohl über die Form der Behandlung dieses mehrseitigen Gegenstandes, als über die jene Verhältnisse selbst betreffenden Grundsätze in gutachtlichen Ansichten zu vereinigen. In dieser Hinsicht ist die Kaiserlich Oesterreichische Bundesgesandtschaft angewiesen, darauf anzutragen, daß eine Commission gewählt werde, welche ehethunlichst zusammentrete, um

1) die in dieser Beziehung bereits angebrachten, oder sich etwa weiter noch ergebenden einzelnen Beschwerden und Vorstellungen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten.

2) Sodann hat jene zu wählende Commission eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur befriedigenden Erfüllung des Art. XIV der Bundesacte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung beabsichtigt durch diesen Antrag, einen eben so für die Regierungen, als für so viele einzelne Betheiligte wichtigen Gegenstand des Staats- und Privatwohls festen Bestimmungen zuzuführen und hält eine nähere Vereinigung, hinsichtlich der hier bei dem Bundestage, sowohl über die Form der Behandlung, als über die Sache selbst aufzustellenden Grundsätze auch schon deßhalb nützlich und wichtig, um von keiner Seite ungeregelte Erwartungen oder ungegründete Besorgnisse, zum Nachtheil des Geschäfts selbst, und zur Verzögerung dessen Berichtigung und Ausgleichung zu veranlassen. Allein Se. Majestät der Kaiser glauben Sich hierauf noch nicht beschränken zu dürfen. Sie halten auch dafür, daß, da aus den bei der Bundesversammlung zur Kenntniß gekommenen Eingaben und Anzeigen sich ergibt, daß einzelne vormalige Reichsstände, so wie auch neuerdings die Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft sich an ihre betreffenden Regierungen zur Beförderung eines der Bundesacte entsprechenden Rechtszustandes gewendet haben, es zweckförderlich und dem gegenseitigen, im Bunde unerläßlichen Vertrauen angemessen sein würde, diese Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen durch einen zu fassenden Protokollar-Beschluß zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel XIV der Bundesacte, werde von Seite des Bundestags alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen XIV. Artikels, als in den näheren Erörterungen desselben bestehen können.

Die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft soll daher eine solche Empfehlung zur Würdigung bei dieser hohen Versammlung ausdrücklich noch in Antrag bringen und schmeichelt sich um so mehr, auch hierin die allseitige Beistimmung zu haben, als dadurch nur noch die selbst eigene Behandlung und zugleich eine befördernde Berichtigung bezweckt wird.

Preußen. Die Königliche Gesandtschaft könne sich, nach den bekannten Grundsätzen ihres allerhöchsten Hofes und da die nöthigen Einleitungen zur besonderen Ausgleichung mit den mediatisirten ehemaligen Reichsständen bereits getroffen seien, in vorliegender Sache nicht anders, als mit der Kaiserlich Oesterreichischen Proposition vollkommen einverstanden erklären und trage daher auf die Wahl einer Commission aus drei Mitgliedern an.

Bayern. In Bayern sind, wie in der 28. Sitzung §. 133 angezeigt wurde, die Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände bereits auf eine befriedigende Weise festgesetzt worden. Es wird Sr. Majestät dem Könige zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn auch in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten die Bestimmungen des XIV. Artikels der Bundesacte ihre Berichtigung erhalten. Indem man daher dem Kaiserlich Oesterreichischen Antrage beitritt, ist man auch mit der vorgeschlagenen Ernennung einer Commission von drei Mitgliedern vollkommen einverstanden.

Königreich Sachsen. Für die Kaiserlich Oesterreichische Proposition.

Hannover. Gleichfalls.

Würtemberg. Ich nehme keinen Anstand, den beiden verehrlichen Anträgen der K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft beizustimmen, muß jedoch bemerken, daß, wie es mir scheint, die Bundesacte und die Königlich Bayerische Declaration vom Jahre 1807, worauf in jener Acte Bezug genommen ist, die einzige Quelle sei, aus welcher die etwa weiter erforderlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Standesherren geschöpft werden dürften.

Auch muß ich daran erinnern, daß nach der Erklärung, welche ich früher in die Protokolle der Bundesversammlung niederzulegen hatte, Se. Majestät der König, nicht bloß in dem dem Verfassungsentwurf angehängten Adelsstatut, sondern auch in mehreren späteren, dasselbe vervollständigenden Entscheidungen den Forderungen des XIV. Artikels rechtlich entsprochen habe.

Es ist auch in den späteren Verhandlungen mit den Standesherren, namentlich mit dem Fürsten von Hohenlohe, Alles geschehen, was geeignet sein konnte, dieselben zu einem befriedigenden Resultate zu führen.

Ich kann bei dieser Gelegenheit die neuerlich erhobene Beschwerde des Herrn Fürsten von Taxis nicht ganz unberührt lassen.

Sie zerfällt in zwei Theile, von denen der eine die angeblich unterbliebene Gewährung der durch den Artikel XIV der Bundesacte den Standesherren zugesicherten Rechte und Befugnisse zum Gegenstand hat, der andere Theil aber gegen die gesetzlich erklärte Ablösbarkeit grundherrlicher Rechte und Einkünfte und gegen die Aufhebung des Falllehenverbandes gerichtet ist.

Was den ersten Theil dieser Beschwerde, die in der Zukunft, wenn es nöthig ist, umfassend beleuchtet werden soll, betrifft, so ergibt sich aus einer Vergleichung der in der Beilage B. der Beschwerdeschrift einzeln aufgeführten Wünsche des Herrn Fürsten mit den in der Beilage C. derselben numerirten Zugeständnissen der Regierung, welche ohnehin eine weitere Verhandlung nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Beschwerdepunkte längst schon wirklich erledigt waren und nur noch über wenige eine Verschiedenheit obwaltet.

Es wird nämlich, außer dem, was bereits zugestanden ist, von Seiten Taxis noch gewünscht:

1) Die Beibehaltung der Reichsstandschaft, auch in dem Falle, wo der Fürst die Ausübung des vollen Staatsbürgerrechts in einem andern Staate dem vollen Staatsbürgerrecht in Würtemberg vorziehen sollte.

Der entgegenstehende Grundsatz ist so sehr in der Natur der staatsbürgerlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstandes gegründet, daß er als Grundsatz nicht aufgegeben werden konnte. Die Bundesacte spricht keineswegs für den Anspruch des Fürsten, da doch wohl aus der bedungenen Freiheit des Aufenthaltes, ohne wesentlich verschiedene Begriffe zu verwechseln, das Recht der Landstandschaft für einen forensem nicht abgeleitet werden kann.

2) Eine Begünstigung in Ansehung der Besteuerung.

Darüber, daß Steuerbefreiungen gegen die Forderungen eines gesunden Staatsrechtes anstoßen und daher unstatthaft, doppelt unstatthaft aber in Beziehung auf solche Personen sind, welche als Landstände an der Steuerverwilligung Antheil nehmen, herrscht nirgends mehr ein Zweifel.

Es mußte daher der Wunsch der Standesherren so lang zurückgewiesen werden, als nicht nachgewiesen werden konnte, daß dieselben in Gemäßheit der Bundesacte eine Ausnahme von der Regel zu machen berechtigt sind.

Die Bundesacte will aber die Standesherren in Beziehung auf die Besteuerung nur als die begünstigteste Klasse im Staate behandelt wissen; findet sich nun, wie dies in Würtemberg, wo selbst die Chatoulle-Güter des Königs besteuert sind, der Fall ist, gar keine begünstigte Klasse, so können natürlich auch die Standesherren auf keine Begünstigung Anspruch machen.

Die Großherzoglich Badische und selbst die Königlich Bayerischen Constitutionen gehen von derselben Ansicht aus, wenn gleich letztere damit die willkürliche Bewilligung einer Entschädigung für einen zugedachten Vorzug verbindet.

Wollte man aber auch die betreffende Bestimmung der Bundesacte im Sinne der Standesherren verstehen, so würde der Umstand, daß ihnen in Würtemberg die Befreiung von der Wohnsteuer und von den gewöhnlichen Communallasten wirklich zugestanden sind, schon den Anspruch derselben erfüllen.

3) Eine Erleichterung in den Bedingungen, unter welchen Gerichte zweiter Instanz errichtet werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Besetzung dieser Gerichte.

Auch darüber, daß Patrimonialgerichte in erster und zweiter Instanz mit den ächten Grundsätzen des Staatsrechts schwer zu vereinigen sind, ist, wie vorlängst in England und Frankreich, so jetzt auch in Deutschland, beinahe nur eine Stimme.

Da aber die Bundesacte darüber zu Gunsten des Adels deutlich sich ausgesprochen hat, so darf zwar die Regierung des einzelnen Bundesstaates in dieser Angelegenheit ihrer eigenen Ueberzeugung nicht mehr folgen, sie muß sich zugleich aber zu Einrichtungen verpflichtet fühlen, welche geeignet sind, den Staatsbürgern eine gleichmäßigere Rechtspflege, so viel als immer nur möglich, zu sichern.

Die Bundesacte will, daß die den Standesherren zustehende Gerichtsbarkeit nach Vorschrift der Landesgesetze geübt werden soll. Nun fordern schon die älteren, wie die neueren Landesgesetze Würtembergs, daß das Hofgericht (Gericht zweiter Instanz) aus einem Director und sechs Räthen bestehen soll; es liegt also auch in dieser Forderung der Regierung nichts, was der Bundesacte entgegen wäre.

Dem ungeachtet werden Se. Majestät der König bei der demnächst zu erwartenden umfassenden Anordnung über die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit noch besonders untersuchen lassen, ob und in wiefern eine veränderte, dem Wunsche der Standesherren sich annähernde Bestimmung mit dem Wohle der jener Gerichtsbarkeit zu unterwerfenden Staatsbürger vereinbar sei.

4) Gerichtsbarkeit auch über solche Unterthanen, welche nicht Grundholden des Gerichtsherrn sind, mit Rücksicht auf deren Umfang vom 12. Juni 1806.

In diesem Punkte konnte nichts eingeräumt werden.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit war in Würtemberg allgemein erloschen. Die Bundesacte hat sie zwar wieder aufleben lassen, sie knüpft dieselbe aber, nach den Worten des Artikels **XIV**, num. 3, lit. d. an den Grundbesitz.

Hiermit stimmt auch die neueste Bayerische und Badische Gesetzgebung überein.

Selbst Austauschungen der Gerichtsbarkeit aber würden ihre eigene Schwierigkeit haben, da der der Staatsgerichtsbarkeit unmittelbar Unterworfene schwerlich aus freiem Willen diese verlassen und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit anerkennen würde.

In Hinsicht auf die Verwaltung räumt die Bundesacte den Standesherren mit deutlichen Worten nichts, als die Ortspolizei ein, und Se. Königliche Majestät fühlt sich verpflichtet, darin nicht weiter zu gehen.

Es bleibt mir, da auch in der Taxisschen Denkschrift darauf hingedeutet wurde, noch übrig, eines Gesichtspunktes zu erwähnen, den Andere nur deutlicher als einen solchen bezeichnet haben, welcher, wenn er nicht verkannt worden wäre, der Verwirrung der über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände getroffenen Bestimmungen vorgebeugt haben würde.

Nach diesem sollen die vormaligen Reichsstände nicht eine bevorzugte Klasse des Adels, sondern Territorialherren sein, und es handele sich daher nur darum, ihr vormaliges Verhältniß zum Deutschen Reiche in das zu dem gegenwärtigen Oberhaupte umzuformen.

Ich bin zu der Erklärung angewiesen, daß der König, mein Herr, diese prädentirte Territorialherrlichkeit mit allen Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden wollen, niemals anzuerkennen, folglich auch nie eine Unterhandlung, welche von diesem Standpunkte aus geführt werden wollte, um so weniger einzugehen vermöge, als selbst die Bundesacte die ehemaligen Reichsstände nur als die privilegirteste Klasse im Staate mit dem Namen der ersten Standesherren bezeichnet.

Der zweite Abschnitt der von dem Fürsten von Taxis übergebenen Beschwerdeschrift ist ausschließlich gegen das zweite der Königlichen Edicte vom 18. November 1817 gerichtet, in welchem die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Einkünfte und die Aufhebung der Fallehen ausgesprochen ist.

Der Gegenstand dieses Edictes ist lediglich ein Gegenstand der inneren Verwaltung und Gesetzgebung, der schon, als solcher, der Competenz der Bundesversammlung nicht unterliegen kann, der aber auch an sich die Veranlassung zu einer Beschwerde nicht gegeben haben würde, wenn man vor Erhebung derselben diejenigen Bestimmungen hätte abwarten wollen, welche in jenem Edicte ausdrücklich über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschafts-Abgaben und des Lehensverbandes, so wie bei Ablösung der Grundgefälle vorbehalten wurden, und welche unter dem 13. September wirklich gegeben wurden und nunmehr unter Num. 54 und 55 des Staats- und Regierungsblattes zu lesen sind.

Man würde diese Beschwerde bei dem Bundestage gewiß nicht erhoben haben, wenn man, um mich des Ausdrucks einer geistreichen Schriftstellerin zu bedienen, an die Nothwendigkeit einer Capitulation der Privilegirten mit dem Geiste der Zeit, und wenn man daran gedacht hätte, daß die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthums-Verhältnisse ganzer Klassen von Staatsangehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widerspruche stehen, nicht bloß ein in der Staatsgewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht sei, welche zu allen Zeiten ausgeübt worden und ausgeübt werden mußten.

Nur darin, daß jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt und in dem rechten Maße geübt werden, liegt das durchgreifende Mittel, den großen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hat.

Alle aufgeklärten Regierungen haben daher auch dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt, und die Anwendung desselben hat in allen Staaten seine theoretische Richtigkeit auch in der Erfahrung bewährt.

Um bei Deutschland stehen zu bleiben, bedarf es nur der Erwähnung der über ein Jahrhundert alten Gesetzgebungen von Hannover, Braunschweig und Hildesheim über das Erbrecht der Maier; der gesetzlichen Anordnungen des Kaisers Joseph des Zweiten, und der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Königlich Preußische und die Königlich Bayerische Regierung noch in den neuen und neusten Zeiten gegeben haben.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen dieser beiden Staaten werde ich, außer den so eben angeführten Regierungsblättern und einer ausführlichen Darstellung der zu Feststellung des Rechtszustandes des hohen und niedern Adels in Würtemberg getroffenen Verfügungen der für die Angelegenheit der Standesherren in Antrag gebrachten Commission, so bald sie constituirt sein wird, übergeben.

Eine Zusammenstellung der Königlich Bayerischen Verordnungen wird aber nicht nur im Allgemeinen den Beweis liefern, daß auch diese Regierung dem Grundsatze der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt hat, sondern besonders auch den Beweis, daß ein großer Theil derjenigen Länder, welche jetzt dem Würtembergischen Staate einverleibt sind, bereits unter Herrschaft einer Gesetzgebung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Verwandlung der Bauerlehen in freies Eigenthum und die Ablösbarkeit der Grundabgaben sanctionirte, gestanden haben, ehe noch die Würtembergische Regierung die gleichen Grundsätze in Anwendung brachte.

Schließlich will ich nur noch bemerken, was sich jedem Unbefangenen freilich von selbst aufdringen wird, daß die in der Denkschrift des Herrn Fürsten von Taxis aufgestellte Behauptung: die neue Bayerische Constitution sei nur als eine Entwickelung der Declaration von 1807 anzusehen und daher in der Bezugnahme der Bundesacte begriffen — auf keine ernsthafte Widerlegung Anspruch machen könne.

Alle übrigen Stimmen vereinigten sich nicht minder mit dem Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft; es wurde daher zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern geschritten, und nachdem solche auf die Herren Bundestagsgesandten: Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen ausgefallen war,

beschlossen:

1) daß eine aus den Herren Bundestagsgesandten, Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen bestehende Commission beauftragt werde, die bereits angebrachten oder etwa noch weiter sich ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen Deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann

2) eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Artikels XIV der Bundesacte sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet wird, und daß endlich

3) die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfohlen werden, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den Artikel XIV der Bundes-Acte, werde von Seiten des Bundestags alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen XIV. Artikels, als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.

XXIII[b]. Conferenz-Protokoll

der Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, auf dem Aachener Congreß, vom 7. November 1818, betreffend 1) die Aufrechthalung der Bundes-Acte, über die Rechte und Verhältnisse der vormals reichsständischen, jetzt standesherrlich untergeordneten Familien in den deutschen Bundesstaaten, und 2) ihr Verlangen, Curiat-Stimmen in dem Plenum der Bundesversammlung zu erhalten[1]).

Protocole de la Conférence.

Aix-la-Chapelle, le 7 Novembre 1818.

Affaires des médiatisés.

Monsieur le Comte de *Nesselrode*

a appelé l'attention de la conférence sur le mémoire, ci-joint en copie, présenté aux Souverains et Ministres réunis à Aix-la-Chapelle par les Princes Guillaume de Bentheim et Steinfurt, et George de Löwenstein-Wertheim, au nom et par autorisation des Princes et Comtes d'Allemagne médiatisés, réclamant l'exécution des articles par lesquels l'acte du Congrès de Vienne a déterminé les droits et prérogatives dont ils doivent jouir dans l'ordre actuel des choses, et notamment de celui qui leur a ouvert la perspective d'obtenir quelques voix collectives à la diète Germanique.

Monsieur le Prince de *Metternich*

a fourni à la conférence les éclaircissemens nécessaires, pour faire connaître l'état présent de cette question. Il l'a traitée, tant sous le point de vue des rapports qui, d'après l'acte de la Confédération Germanique, doivent subsister entre les Souverains membres de cette Confédération Germanique et les Princes et Comtes médiatisés, que sous celui de la position de ceux-ci vis-à-vis de l'ensemble du corps Germanique.

Il a établi, à cet effet, les points de vues suivans:

1. L'acte de la fédération Germanique a été conclu par les Princes souverains de l'Allemagne, et il fait partie du Recès du Congrès. Le pacte fédéral est inviolable dans ses stipulations positives, ainsi que le sont toutes les transactions du Congrès de Vienne. La perte qu'ont faite les anciens Princes et Etats de l'Empire, médiatisés, de leur indépendance, a été sanctionnée par cet acte. Il leur assure en échange des prérogatives que les Princes souverains ne sauraient ni restreindre ni altérer, sans enfreindre à la fois et l'acte fédératif et celui du Congrès.

Plusieurs Souverains de l'Allemagne ont rempli les engagemens solennels qu'ils avaient contractés en faveur d'une classe, qui constitue la haute noblesse de l'Allemagne, et qui est d'autant plus digne de tous les égards qu'elle a été victime des événemens désastreux des derniers tems. La Prusse a donné, la première, cet exemple de justice; elle ne s'est

---

1) Nach Klüber, Quellensamml. Fortsetzg. 1833, p. 3 u. ff.

pas bornée à assurer aux maisons médiatisées, placées sous sa souveraineté, ce que leur accorde l'acte fédératif; elle est allée au-delà de ses engagemens.

Le Roi de Bavière a également rempli son engagement. Les Princes et Etats médiatisés devenus Bavarois en ont témoigné à Sa Majesté leur entière satisfaction.

Le Duc de Nassau s'est arrangé de gré à gré avec ses médiatisés, à la satisfaction des deux parties.

Il y a cependant des Etats en Allemagne dans lesquels la condition des médiatisés, loin d'être assise sur les principes que les Souverains de ces pays ont eux-mêmes sanctionnées, n'a fait qu'empirer depuis 1815. Les plaintes des maisons médiatisées, placées sous ces souverainetés, sont non seulement fondées en droit, mais elles sont de nature à réclamer, tant sous le point de vue de la justice que sous celui de la prudence, qu'il leur soit porté remède.

L'Empereur d'Autriche a cru devoir énoncer vis-à-vis de la Confédération, avant la clôture de sa dernière session, ses sentimens de sollicitude à cet égard. La diète a procédé de suite à la nomination d'une commission chargée de l'examen de ces justes représentations. Elle ne tardera pas à faire son rapport après l'ouverture de la nouvelle session.

2. L'acte fédératif, art. VI, a établi aux Princes médiatisés la chance d'être admis à vôter à la diète. Cette décision est réservée aux Princes souverains membres de la Confédération Germanique.

Il résulte de cet état des choses:

1) Que les Princes et Etats de l'Empire, médiatisés, ont un plein droit à être placés et maintenus par leurs Souverains respectifs dans la situation que leur garantissent l'acte fédératif et celui du Congrès; que, par le même motif, il n'existe aucun droit pour ces Souverains, de les tenir placés hors de cette attitude légale; que la justice, ainsi que la prudence, font une loi aux dits Princes souverains de ne point tarder davantage à remplir leurs engagemens, et à écarter par ce fait le mouvement dans les esprits qui est la suite nécessaire de l'état actuel des choses; que les rapports des médiatisés ayant été sanctionnés par toutes les cours qui ont fait partie du Congrès de Vienne, ainsi que par l'universalité des Etats qui ont accédé à cet acte, il en résulte que, si les médiatisés ont le droit de recourir en dernière instance à l'intervention et aux bons offices des Puissances, afin d'être placés dans la situation légale que leur établit le Recès du Congrès; il parait cependant que les Puissances peuvent attendre les décisions prochaines de la diète Germanique, en considérant celle-ci comme l'instance la plus naturelle et la plus à portée de juger de la véritable position des choses; qu'en attendant Elles chargent néanmoins leurs Ministres près les Cours de Stuttgart, de Carlsruhe et des deux Hesses de faire une démarche amicale et confidentielle envers ces Souverains, pour les engager à procéder vis-à-vis de leurs médiatisés dans un esprit de justice qui, attendu leurs engagemens solennels, ne pourra qu'être d'accord avec leurs propres intérêts.

2) La question de savoir, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens Etats de l'Empire médiatisés, étant réservée, par l'article VI de l'acte de la Confédération, à la décision de la diète, et étant remise à son libre arbitre, cette disposition ne peut être du ressort légal des Puissances.

La décision favorable de la question est vivement désirée par les maisons médiatisées; leur sentiment est unanime sur ce point. Et, en effet, la majeure partie des Princes et des Etats médiatisés, non seulement ne sont ni moins nobles ni moins anciens que les maisons actuellement régnantes, mais il en est qui se trouvent placés sous la souveraineté de Princes qui n'ont pas même des moyens d'existence égaux à ceux de quelques-uns de leurs nouveaux vassaux. Il suffit de citer la maison de Furstenberg qui possédait dix fois plus de sujets que celle de Hohenzollern-Sigmaringen [1]), et qui conserve encore aujourd'hui un

---

[1]) Hier scheint ein Irrthum oder Schreibfehler zu sein. Hohenzollern-Sigmaringen hatte vor der standesherrlichen Unterordnung, der sogenannten Mediatisirung, 21,000 Einwohner auf 9 Quadratmeilen. Durch die standesherrliche Unterordnung vormals reichsständisch-reichsunmittelbarer Bezirke der Fürsten von Fürstenberg und von Thurn und Taxis erhielt es einen Zuwachs von 18,000 Einwohnern auf 7 Quadratmeilen Vor der Unterordnung hatte Fürstenberg 83,000 Einwohner auf einem reichsständisch-reichsunmittelbarem Gebiet von 38 QM. Davon kamen durch die rheinische Bundesacte unter badische Hoheit 30 QM. mit 71,699 E., unter Hohenzollern-Sigmaringen 1¼ QM. mit 10,000 E., das Uebrige unter k. würtembergische Hoheit. (Anmerkung Klüber's.)

revenu dix fois plus considérable que ce Prince sous la souveraineté duquel la maison de Furstenberg est placée.

Si les médiatisés ont perdu leur indépendance, du moins désirent-ils que les Princes leurs égaux en naissance, ne perdent pas ce souvenir de l'ancien lustre de leurs maisons, et n'ayant pu sauver tous leurs droits utiles, il est naturel qu'ils doivent tenir doublement à l'existence des prérogatives honorifiques. L'art. XIV de l'acte fédératif garantit aux médiatisés leurs droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines [1]; ils craignent que même cet article ne finisse par tomber en désuétude, si les souvenirs de leur existence indépendante et souveraine, dont ils ne sont plus en possession, ne sont point constatés par une attitude déterminée et vivifiée par un état privilégié et publiquement reconnu. Il est enfin une autre considération qui fait vivement désirer aux médiatisés de parvenir au droit de représentation à la diète. Ils entrevoyent dans cette admission un moyen assuré d'élever et de faire entendre leur voix en faveur du maintien des droits utiles que leur assure l'acte fédératif et que la marche journalière du pouvoir dans les Etats isolés pourroit parvenir à miner et à anéantir. Leur crainte à ce sujet est incontestablement justifiée par la difficulté de faire exécuter dans plusieurs parties de l'Allemagne l'engagement même sur lequel repose la fortune et l'existence des médiatisés dans leurs nouveaux rapports de vassaux.

L'Empereur et le Roi de Prusse, animés du même esprit de bienveillance pour les médiatisés, n'ont pas hésité à se prononcer de tout tems dans le sens le plus conforme à leurs réclamations relativement à l'application de la réserve de l'art. VI. Mais la loi ne pouvant être portée qu'à *l'unanimité* des votans, il n'est que trop à craindre que les désirs de tant de victimes d'un bouleversement opéré par la seule lubie de Bonaparte, ne puissent se réaliser que très-difficilement. La conduite de l'affaire est délicate; elle exige, même dans l'intérêt de son succès, de grands ménagemens; le choix du moment où elle pourroit être traitée à Francfort, ne peut être amené que par d'heureuses circonstances.

Il parait à l'Autriche que, quoique les Puissances n'aient pas un droit d'intervention légale, il n'y aurait cependant pas moins d'utilité qu'elles voulussent charger leurs Ministres respectifs près des Cours d'Allemagne de réunir, le cas échéant, leurs bons offices aux soins que l'Autriche et la Prusse sont appelées, en vertu de leur plein droit, à faire valoir vis-à-vis de ces mêmes Cours. Il s'agirait à cet effet de munir ces Ministres d'ordres éventuels, desquels ils n'auraient à faire usage qu'en suite de l'impulsion qui leur serait donnée par leurs Collègues d'Autriche et de Prusse.

Messieurs les Plénipotentiaires,

ayant tous été d'avis qu'il était juste de s'occuper des intérêts des Pétitionnaires, et d'assurer, par tous les moyens compatibles avec l'organisation fédérative de l'Allemagne, les droits réels et honorifiques qui sont restés aux médiatisés après la perte de leur Souveraineté, — ont

arrêté:

1) Qu'il soit adressé aux Ministres d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie accrédités auprès des Cours d'Allemagne, des instructions énonçant le voeu des quatre Souverains, pour que les dispositions, qui ont réglé les droits et les rapports des médiatisés, dans les Etats de la Confédération Germanique, soient maintenues dans leur plénitude sans restriction ni modification arbitraire, et autorisant les dits Ministres à rappeler, là où il serait nécessaire, que les Souverains qui ont signé l'acte du Congrès ont le droit et le devoir de veiller à l'exécution de cet acte;

2) Que par les mêmes instructions les Ministres des quatre puissances seront chargés d'appuyer auprès des Cours d'Allemagne le voeu des Princes et Comtes médiatisés, d'obtenir des voix collectives à la diète; et d'employer, le cas échéant, leurs bons offices pour que moyennant les instructions que les Cours d'Allemagne feront parvenir à Francfort, l'article de l'acte de la Confédération relatif aux voix à accorder aux médiatisés, soit interprété et réalisé d'une manière conforme au nombre des maisons qui doivent avoir part à cette prérogative, à l'étendue de leurs possessions actuelles, à leur ancienne position dans l'Empire, aux droits qui, même dans le nouvel

---

[1] Von dieser Aeußerung s. man Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen rc., Bd. 1. (Frankf. a. M. 1830, 8.), S. 225—330.

ordre des choses, leur ont été réservés pour l'avenir, et au bien-être général de l'Allemagne; l'exécution de cet ordre éventuel devant toutefois être réservée au moment où les Ministres d'Autriche et de Prusse donneraient l'impulsion à leurs collègues.

(Signé:) *Metternich. Castlereagh. Wellington. Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capodistrias.*

XXIV. Geschäftsordnung

der technischen Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, vom 15. März 1819, X. Sitzung §. 37.

Die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß sie sowohl zur endlichen Festsetzung des Militär-Verfassungsplanes des deutschen Bundes und zur Leitung der für die fortificatorischen Arbeiten bestimmten Local-Commissionen, als auch überhaupt zu den laufenden, eigentlich rein militärischen Geschäften eines zeitlichen technischen Beistandes bedürfe, hat

beschlossen:

I. Zusammensetzung der Militär-Commission.

Es wird eine zeitliche Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung ernannt, welche, unbeschadet der Gleichheit der Rechte, nach den Armeecorps, aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen, einem Baierischen und von jedem der drei gemischten Corps, nach eigener Uebereinkunft der betheiligten Bundesglieder, aus einem Militär-Bevollmächtigten, im Ganzen also aus sechs Mitgliedern besteht.

Die zur Stellung der drei zusammengesetzten Corps berufenen Bundesstaaten werden über die unmittelbare Stimmenvertretung der Corps durch eine Auswahl, oder durch einen Wechsel nach bestimmtem Zeitverlaufe, oder auf sonst eine andere Art übereinkommen.

Jeder Division in den gemischten Armeecorps wird zwar unbenommen bleiben, einen Abgeordneten den Commissions-Sitzungen beiwohnen zu lassen; da jedoch in dieser Militär-Commission die Armeecorps immerhin nur als militärische Einheiten erscheinen, so wird sowohl die Bundesversammlung und der Bundestags-Ausschuß, als auch die Militär-Commission selbst, nur einen Abgeordneten von jedem Corps, als wirkliches stimmführendes Mitglied und Corps-Bevollmächtigten, erkennen.

Die Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche eigene Corps stellen, sind befugt, in Verhinderungsfällen andere, in Diensten ihrer Regierungen stehende, dazu geeignete Officiere zu substituiren. Die Bevollmächtigten der gemischten Corps substituiren einen Divisions-Abgeordneten aus demselben Corps; sollte jedoch von einem zusammengesetzten Corps nur ein Bevollmächtigter anwesend sein, so hat derselbe ebenfalls das Recht, auch einen andern geeigneten Officier, der nicht unter die Classe der Abgeordneten gehört, zu substituiren.

Uebrigens wird noch festgesetzt, daß die Militär-Bevollmächtigten wenigstens den Rang eines Stabsofficiers haben, und, bei den zusammengesetzten Corps, aus den Staaten der betreffenden Corps genommen werden müssen.

II. Wirkungskreis der Militär-Commission.

Der Wirkungskreis dieser Commission ist im Allgemeinen:

1) Die technischen Militär-Arbeiten zu liefern, welche ihr von der Bundesversammlung oder von dem Bundestags-Ausschusse übertragen werden.

2) Dieselbe hat, während ihrer Geschäftsführung, die Evidenthaltung des Standes aller Contingente des Bundesheeres in der Art zu besorgen, daß die bei der Bundesversammlung eingehenden Stand- und Dienst-Tabellen der verschiedenen Contingente des Bundesheeres durch den Bundestags-Ausschuß der Militär-Commission übergeben werden, welche selbige sodann in eine Total-Uebersicht zusammenfaßt, und mit ihren etwaigen Bemerkungen dem Bundestags-Ausschusse vorlegt.

3) Derselben liegt die rein militärische Aufsicht ob über die Bundesfestungen und den Militärdienst in denselben, so wie

4) die Leitung der fortificatorischen Arbeiten, welche von der Bundesversammlung beschlossen und angeordnet wurden. Es werden daher, während des Baues und der Herstellung der Festungen, die umständlichen periodischen Berichte über den Fortgang der Arbeiten eben so, als die sonstigen technischen Anfragen der Festungs-Commandanten, in Beziehung auf die Festungs-Arbeiten, durch diese Militär-Commission mit Entschließung erledigt; in so fern es jedoch nicht auf rein technische Bestimmungen, welche bereits im Grundsatze durch die von der Bundesversammlung angenommenen Entwürfe und Plane entschieden sind, oder auf nicht bloße Vollziehung bereits getroffener Anordnungen ankömmt, werden die Entschließungen der Commission dem Bundestags-Ausschusse vorläufig vorgelegt.

5) Da sich keine strenge Aufsicht über die eigentlichen fortificatorischen Arbeiten anders, als durch persönliche Inspection der Sachverständigen, denken läßt, so hat — was sich von selbst versteht — nicht nur die Bundesversammlung das Recht, ein Mitglied, oder mehrere der Militär-Commission, mit speciellen Aufträgen nach einem oder dem andern der zu befestigenden Punkte abzusenden, sondern auch die Militär-Commission selbst ist ermächtigt, zum Behuf solcher Inspectionen, Entsendungen ihrer einzelnen Mitglieder anzuordnen; vorher ist jedoch eine solche beabsichtigte Entsendung dem Präsidirenden des Bundestags anzuzeigen, welcher, in dringenden Fällen, die vorläufige Bewilligung im Namen der Versammlung ertheilt.

6) Die Militär-Commission hat keine eigne Casse, sondern wegen der benöthigten Gelder sich an den Bundestags-Ausschuß zur weiteren Veranlassung zu wenden, sodann aber für die Verwendung der ihr zugewiesenen Summen zu sorgen.

7) Die Militär-Commission ist für die zweckmäßige Ausführung aller von der Bundesversammlung beschlossenen und ihr übertragenen Arbeiten, so wie für die richtige und zweckmäßige Verwendung der dazu angewiesenen Gelder verantwortlich.

8) Es ist eine Folge dieser Verantwortlichkeit für die fortificatorischen Arbeiten, daß alle hierauf sich beziehenden Anordnungen der Bundesversammlung nur durch diese Militär-Commission zum Vollzug gebracht werden können, und ihr also die unmittelbare Leitung, so wie der Gang jener Arbeiten, anvertraut wird.

9) Die Militär-Commission ist in ihrer Gesammtheit als eine der Bundesversammlung untergeordnete Behörde zu betrachten, so wie hingegen die einzelnen Mitglieder derselben nur den sie bevollmächtigenden Regierungen für die von diesen erhaltenen besondern Aufträge verantwortlich sind.

An diese Militär-Commission sind die verschiedenen Militär-Local-Commissionen und die Gouverneure und Commandanten der Bundesfestungen, wenn dieselben von dem Bunde übernommen sein werden, angewiesen.

III. Geschäftsgang der Militär-Commission.

1) Die Geschäfte der Militär-Commission werden unter die Mitglieder derselben vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt; im Falle der Gleichheit der Stimmen legt die Militär-Commission das Resultat ihrer Berathung, nämlich die verschiedenen Meinungen, dem Bundestags-Ausschusse vor.

Auch findet dasselbe auf besonderes Verlangen der Minorität statt, und in allen Fällen wird bei einem, durch die Mehrheit abgefaßten Beschlusse die motivirte Ansicht der Minorität in das Commissions-Protokoll gelegt.

2) Es müssen wenigstens vier Mitglieder versammelt sein, um in dieser Militär-Commission einen Beschluß fassen zu können.

3) In Ansehung der allgemeinen collegialischen Geschäftsführung können unbedenklich die bei dem vormaligen Militär-Ausschusse, durch Beschluß vom 9. April vorigen Jahres, getroffenen Bestimmungen auch bei dieser Militär-Commission in analoge Anwendung treten, [1]) nur fällt

---

[1]) Auszug dieses Beschlusses vom 9. April 1818:

2) Die Militär-Abgeordneten müssen zu ihrer Legitimation bei der Bundesversammlung und unter sich mit Vollmachten ihrer Committenten versehen sein.

4) Der Vorsitz bei diesem Militär-Ausschuß wird einem besonders dazu zu ernennenden Bevollmächtigten übertragen.

5) Das Geschäft des Präsidirenden ist:

a. den Conferenzen vorzusitzen;
b. ihren innern Gang zu ordnen;
c. die Gegenstände in einer jedesmaligen gehörigen Reihenfolge zur Sprache zu bringen, die Meinungen aufzufassen, die Verhandlungen zu leiten, und diese Berathungen, wo möglich, zum Resultate einer Vereinigung zu führen;

4) hier das damalige Präsidium eines Civil-Staatsbeamten eben so weg, als

5) überhaupt unter sämmtlichen Mitgliedern vollkommene Gleichheit der Stimmen und Rechte gilt, und nur zur Geschäftsordnung dem Bevollmächtigten der nach der Bundesacte zuerst stimmenden Regierung bei dieser Militär-Commission der, einzig die Geschäftsführung betreffende Vorsitz obliegt, für deren unverrückten Gang derselbe auch im Verhinderungsfalle durch Substitution zu sorgen verbunden ist.

6) Die Militär-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse, und zwar in der Regel mittelst schriftlicher Berichte.

Sollten mündliche Aufschlüsse und Vorlage weiter motivirter Gründe zweckmäßig gefunden werden, so ladet der Bundestags-Ausschuß den Referenten der Militär-Commission des betreffenden Gegenstandes ein, solche vorzutragen.

Sind die Stimmen in der Militär-Commission gleich, und der Bundestags-Ausschuß verlangt mündlichen Vortrag über die Verschiedenheit der Meinungen, so sendet erstere zwei ihrer Mitglieder, die entgegengesetzten Ansichten zu entwickeln.

Uebrigens bleibt es auch im Allgemeinen und jederzeit der Bundesversammlung, so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, ein oder mehrere Mitglieder der Militär-Commission zu mündlichen Besprechungen und Erläuterungen einzuladen.

7) Die Protokolle der Militär-Commission müssen von sämmtlichen anwesenden stimmführenden Mitgliedern derselben, ihre Berichte und Ausfertigungen an ihre untergeordneten Militär-Behörden aber, von dem Präsidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militär-Commission, unterfertigt werden.

8) Die an die Militär-Commission eingehenden Berichte und Anfragen werden ihr unter der Aufschrift:

„An die Militär-Commission der hohen Bundesversammlung“ zugefertigt, von dem Präsidirenden eröffnet, nach dessen Einsicht in ein Diarium verzeichnet, und dann sofort den betreffenden Referenten zugestellt. — [1])

XXV. Geschäftsordnung

für die Bundestags-Commissionen, festgesetzt durch Beschluß vom 29. April 1819, XV. Sitzung §. 65.

Beschluß.

Alle Stimmen vereinigten sich mit dem Oesterreichischen Vorschlage zur Annahme der vorgelegten Geschäftsordnung, und setzten voraus, daß diese Annahme nicht ausschließe, im Fortgange der Zeit etwa noch auf eine oder die andere Abänderung zurückzukommen, oder auch sich über irgend einen Zusatz zu vereinigen.

Hiernach wurde beschlossen:

daß die von der Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen genehmigt werde, und darnach zu verfahren sei.

---

d. an den Präsidirenden ergehen die Anfragen und Aufträge des Bundestags-Ausschusses, und durch ihn geschehen überhaupt die Mittheilungen des Militär-Ausschusses an den Bundestags-Ausschuß;

e. der Präsidirende trägt Sorge für die Einrichtung des Protokolls in den Sitzungen des Militär-Ausschusses, und für die Ordnung und Aufbewahrung der Acten.

[1]) Ueber das Personale der Militär-Commissions-Canzlei.

Auszug aus der Registratur über die vertrauliche Sitzung vom 22. März 1819. — „In der heutigen vertraulichen Sitzung gab Präsidium Kenntniß von der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Generalmajor Freiherrn von Langenau (als Präsidium der Militär-Commission), erhaltenen Anzeige, daß er zur Führung des Protokolls bei der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung den Kaiserlich-Königlichen Hauptmann vom General-Quartiermeisterstabe von Rodizky außersehen habe, und zur Führung des Diariums (Einreichungs-Protokolls) zur Aufbewahrung der Acten, auch für andere Commissions-Canzleigeschäfte den Hauptmann Schmitson in Vorschlag bringe, sodann noch einen Tagschreiber und einen Canzlei-Aufwärter zu erhalten wünsche. Sämmtliche Herren Gesandten nahmen die Anzeige zur Nachricht, und waren mit der Wahl des Hauptmanns Schmitson zur Führung des Diariums, auch Besorgung der Registratur ꝛc. vollkommen einverstanden, auch vereinigten sie sich, daß dem Generalmajor, Freiherrn von Langenau die Bestellung des Diurnisten und des Aufwärters bei der Commissions-Canzlei zu überlassen sein dürfte; wegen der Bezahlung dieser Individuen solle es übrigens wie im verflossenen Jahre gehalten werden“ (nämlich aus der Bundes-Canzlei-Casse zu bestreiten; vgl. Commissions-Vortrag zur XXVIII. Sitzung §. 166 v. J. 1819; s. jedoch unten die Beschlüsse Nr. XXVII.) — Hauptmann Schmitson ist seitdem an die Stelle des abberufenen Hauptmanns v. Rodizky vorgerückt.

Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen.

§. 1. Die Wahl aller Commissionen geschieht auf die bisher schon übliche Weise, durch die Mehrheit der Stimmen im engeren Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieselbe ausmachen sollen, bestimmt worden.

§. 2. Die Commissionen zu Begutachtung der Privat-Eingaben bestehen, der Regel nach, aus fünf Mitgliedern, und werden diese künftig dreimal im Jahr gewählt werden:

1) zu Ostern, für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien,

2) bei Wiedereröffnung des Bundestags, für die Eingaben von Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, und

3) zu Neujahr, für die Eingaben von Neujahr bis Ostern.

Findet sich bei der Zählung der Wahlstimmen eine Stimmengleichheit für zwei oder drei Mitglieder zu Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich unter einander zu vereinigen, wie sie unter sich in bestimmten Fristen wechseln wollen.

Der Zweck dieser Reclamations-Commission ist, nach der schon in der dritten vertraulichen Sitzung vom Jahr 1816 §. 6 enthaltenen Bestimmung, dahin gerichtet, daß die Mitglieder

1) die Eingaben unter sich vertheilen,

2) sich das von jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenstände zu verfassende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen,

3) ein jeder das seinige, nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio, der Versammlung vortrage.

Zur Beförderung der Geschäfte wird jedoch hierbei festgesetzt:

1) daß in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der ernannten Mitglieder die übrig bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren können, sofern nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind;

2) daß die Commission befugt ist, offenbar unerhebliche oder unzulässige Eingaben sofort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung der Bundesversammlung die Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern eingetragen werde;

3) daß die Commission sich bei Vertheilung der Acten unter sich vereinigen könne, welche Sachen ihr erheblich genug scheinen, um erst die Mittheilung des Vortrags in der Commission zu begehren, welche Sachen hingegen ihr so wenig erheblich oder so wenig zweifelhaft scheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundesversammlung zum Vortrag bringen könne;

4) daß bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission wäre, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre.

Nach Endigung des für diese Commission bestimmten Zeitraums hat dieselbe der Bundesversammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in diesem Zeitraum eingekommenen und referirten Actenstücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung, vorzulegen.

§. 3. Bei Commissionen, welche

1) zu Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder

2) zu Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können, oder auch

3) zu Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Classen, für welche die Bundes- oder Congreßacte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, ernannt werden, läßt sich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch die bestimmte Zeit, für welche sie ernannt werden, allgemein zum voraus festsetzen, vielmehr ist dieses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte zu beurtheilen; jedoch wird in Ansehung derselben zum voraus festgesetzt:

1) daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sei;

2) daß, zu Beförderung des Geschäfts, einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen frei stehe, ein anderes Mitglied der Commission an ihrer Stelle zu substituiren, sofern nur bei Com-

missionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größeren Zahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist;

3) daß die Commission, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesversammlung von den von ihr gemachten Fortschritten in Kenntniß zu setzen habe.

§. 4. Bei Commissionen, welche zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander oder in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes gestellten Reichsdeputations-Schlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehenden Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder ankommt, ist zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commission mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geschäfts anzuordnen.

Um jedoch, soviel thunlich ist, die Erfüllung des dabei beabsichtigten Zwecks zu befördern, wird festgesetzt: daß

1) eine jede Commission dieser Art in der nächsten, auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Constituirung der Versammlung anzuzeigen habe;

2) daß in Fällen, wo sie noch Aufklärungen von dem einen oder andern Theile zu begehren hat, oder diese von einer der Parteien angeboten oder vorbehalten werden, die Commission zu Beibringung derselben eine den Umständen angemessene, möglichst kurze Frist dazu bestimme, nach deren erfolglosem Ablauf sie die Bundesversammlung davon in Kenntniß setze, damit diese sich für die Wegräumung dieses Hindernisses verwenden könne.

Ueberhaupt aber

3) die Commission, wo nicht früher, mindestens nach Ablauf von zwei Monaten seit ihrer Ernennung, die Bundesversammlung von der Lage, in welcher die Sache sich befindet, in Kenntniß setze, damit auch so lange fortfahre, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundesversammlung abstatten könne.

4) Da auch bei Commissionen dieser Art um so mehr dahin zu trachten ist, daß durch Verhinderungen einzelner Mitglieder der Commission das Geschäft nicht in Stockung gerathe, als nach der Natur der Sache hier eine Substitution eines andern Mitgliedes nicht wohl stattfindet, so wird festgesetzt, daß bei der Wahl von Commissionen dieser Art, nachdem die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, der, oder diejenigen, welche nächst diesen die mehrsten Stimmen haben, notirt und als Stellvertreter dieser Commissionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergibt, eintreten, unter der Voraussetzung, daß auch sie nicht durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme an diesem Geschäft verhindert werden.

Es sind jedoch bei Commissionen von drei nur ein, bei Commissionen von fünf nur zwei solcher Stellvertreter zulässig, damit die Mehrheit der Commission aus den zunächst erwählten Mitgliedern bestehe. Sollte aber, bei eintretendem Hinderniß dieser Stellvertreter, die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, so ist die Commission dennoch in ihrem Geschäft fortzufahren befugt, so lange nur, ohne Beihülfe dieser Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist.

§. 5. Die Reclamations-Commissionen endigen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche, zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben.

Alle andern Commissionen endigen mit dem von ihnen an die Bundesversammlung abgestatteten Schlußbericht. Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Commission zu ernennen oder die vorige ausdrücklich zu verlängern.

Nach Beendigung einer Commission hat derjenige, der in selbiger den Vorsitz geführt hat, dafür zu sorgen, daß die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden.

Ebenmäßig hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß, im Fall ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindlichen Actenstücke an die Commission zurückgeliefert werden.

XXVI. Doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Artikels der Bundes-Acte,

nämlich Commissions-Gutachten über Entscheidung derjenigen Gegenstände, worüber nach dem Artikel 7 der Bundes-Acte, als Ausnahme von der Regel, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann[1]), durch Stimmenmehrheit als Provisorium angenommen am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 155.

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen:

1) daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur nähern Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung der Art. 6 und 7 der Bundesacte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instructionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu sein;

2) daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushülfe in Anwendung zu bringen habe.

Arten der Bundesgesetze.

Grundgesetze, — organische Einrichtungen, — übrige Bundesgesetze.

Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, so wie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen, faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden.

Diesen stellt auch der 7. Artikel der Bundesacte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung der Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüssig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun, im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen; so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können.[2])

---

[1]) Dieses von der Bundesversammlung angenommene Provisorium steht hier im wesentlichen Auszuge; auch mit einigen Bestimmungen desselben, welche die spätere Gesetzgebung (Wiener Schlußacte) wieder aufgehoben hat. Hierüber gibt das Register Auskunft. — Die Ordnung der Zusammenstellung und die Ueberschriften sind von dem Herausgeber (G. v. M.).

[2]) „Die Commission muß übrigens gestehen, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwicklung auszuschließen oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher dahin gestellt sein lassen muß, wie fern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erreicht werden kann." Worte des Commissions-Berichts.

Daß Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen [1]), keine Abänderung dieses Grundvertrages, dieses ersten Grundgesetzes des Bundes, bezwecken können, bedarf wohl kaum einer Bemerkung. Was aber die gemeinnützigen Anordnungen betrifft, so geht die Absicht, weßhalb in der Bundesacte deren gedacht wird, aus den Wiener Verhandlungen, und zum Theil aus jenem Grundvertrage selbst, deutlich hervor.

Die Bundesgewalt und ihre Grenzen.

1) Einstimmigkeit und Stimmenmehrheit bei Grundgesetzen und organischen Einrichtungen.

Es ist nach der Natur der Grundgesetze, im engern Sinne, nicht anders anzunehmen, als daß diese nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können.

Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt; so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Act der Gesetzgebung zur Wirklichkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da übrigens der 7. Art. nur die Annahme, also die Errichtung, so wie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt; so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen statt findet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und practische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankömmt.

Die Bundesacte sagt nur: „Wo es auf organische Einrichtungen ankömmt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden." Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesacte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hält dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei (so fern sie nicht durch die Bundesacte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sei.

2) Abwendung des Dissenses oder seiner schädlichen Folgen.

Ein nach allen seinen einzelnen Theilen in der engern Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschluß-Entwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden; allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses sein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder des andern Punctes zur weiteren Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modificationen, im übrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes im Plenum zu bewirken. [2])

Die Bundesacte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden." Es kömmt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engern Versammlung zu einem Beschluß-Entwurf bereits vorbereitet sein müssen. Zu unterschei-

---

[1]) S. Art. 6 der Bundes-Acte.

[2]) „Wenn die gesetzliche Ausnahme von der Regel wirklich anwendbar ist und durch ihre Anwendung die Fassung eines Beschlusses verhindert wird; so können doch nicht in allen Fällen die Folgen hiervon gleich sein: es wird nicht immer möglich sein, das Nothwendige zu unterlassen, weil die Art, wie es geschehen sollte, nicht einstimmigen Beifall findet."

„Man darf auch mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des 7. Art. der Bundes-Acte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener 7. Art. die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankömmt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt; so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, eben so constitutiven Regel, wornach die ganze Gesezgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einen solchen höhern Begriff uud Gesichtspunkt zu stellen sein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen." Worte des Commissions-Berichts.

den ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfs durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht aufs Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im Art. 7 bestimmten Vorbereitung, im engern Rath hinlänglich erörtert und erwogen sein, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendiget ist, daß sich von einer weitern Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engern Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht sein muß. Dies kann auch der alleinige und wahre Nutzen sein, weßhalb der Art. 7 die gereifte Vorbereitung solcher Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus denn von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nicht anders, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann.

Wenn nun die wenigern Stimmen von ein Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen, den Entwurf verworfen haben, wodurch doch die bei weitem größeste Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit, nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der andern befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig beachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzet lassen sollte. Schon diese Betrachtung, und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engern Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschluß-Entwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu stellen. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, selbst darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung fortzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

1) Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hieran nicht verhindert werden kann; und es würde dabei nur zu unterscheiden sein:
   a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören oder gänzlich zu hindern. In diesem Fall, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrzahl sich nicht von Einführung der genommenen Maßregel abhalten lassen dürfte.
   b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wiewohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen, nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich freilich in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung daran, aufzufordern. Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirecte, aufhören will, Bundesmitglied zu sein.
2) Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmenmehrheit so lange

getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich würde anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt sein müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushülfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als die Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenz-Bestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des Artikels 7 genau zu befolgen haben, wornach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung, oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach bloßer Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

Indem die Commission gegenwärtiges Gutachten der hohen Bundesversammlung übergibt, kann sie sich nicht enthalten, den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gegründeten Wunsch zu äußern, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze sein können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheile der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sei.

Feststellung der „Jura singulorum".

Der Grund dieser Ausnahme kann kein anderer sein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern außer ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde sein können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen: welche Rechte in diese Classe zu rechnen seien? Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrag, noch aus andern Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks: jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden könne, wie die Aufnahme desselben in die Bundesacte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist; so wäre in der Bundesacte deßfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechslung der Begriffe vorzubeugen.

Was die sogenannten jura singulorum betrifft; so möchten zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits oben berührten näheren Erklärung, folgende Vorschläge dienen:

1) eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht statt finden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

2) Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen:

   a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten außer ihrem Verhältniß zum Bunde aus andern Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht im Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hinaus nicht gehalten sein.

b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutschen Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Leistungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig gefunden und beschlossen werden. Nur in so weit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hierbei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden sein können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen werden. Aus diesem Gesichtspunkt wird also auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen sein.

c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich aber auch etwas Anderes oder Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in so weit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigner Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen könnte, freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in so weit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzet werden.

XXVII. Beschlüsse

über Verrechnung der Kosten der Militär-Commission der deutschen Bundesversammlung, nach der Matrikel und nach den 17 Stimmen des engern Rathes, vom 29. Juli und 5. August 1819, XXVII. Sitzung §. 157. und XXVIII. Sitzung §. 166.

Auf Vortrag des Präsidirenden, am 29. Juli 1819, XXVII. Sitzung §. 157, daß die Militär-Commission der Bundesversammlung angezeigt habe, daß die Arbeiten der zur Untersuchung der zu befestigenden Punkte ernannten Local-Commissionen Auslagen erheischten, die ihrer Natur nach nur gemeinschaftlich getragen werden könnten, erfolgte unter einhelliger Zustimmung der Beschluß:

daß der zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Auslagen der Local-Commissionen erforderliche Vorschuß von 6000 fl. durch matrikularmäßige Vertheilung unter sämmtliche Bundesstaaten zu erheben und die betreffenden Beiträge an die Bundes-Canzlei-Direction abzuliefern seien; hierüber wäre eine eigene Rechnung zu führen, und die eingehenden Beiträge in Einnahme, die von der Bundes-Militär-Commission der hohen Bundesversammlung, in eigends geprüften Rechnungen, zu specificirenden Auslagen in Ausgabe zu stellen.

Auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission. erfolgte am 5. August 1819, XXVIII. Sitzung §. 166 [1]) in Uebereinstimmung mit ihrem Antrage der Beschluß:

daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militär-Commission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten

[1]) In Folge der Erörterung der Rechnungs-Revision in dieser Sitzung wurde sodann auch auf Vortrag der Rechnungs-Revisions-Commission, am 12. August 1819, XXIX. Sitzung §. 174, in Betreff des provisorischen Bundescassiers beschlossen:

„daß dem Cassier Fuchs einhundert Stück Carolinen oder eintausend einhundert Gulden im 24 fl. Fuße als Gratification für die bisher geführten Bundes-Canzlei-Casse-Rechnungen, auch Revision der Kammergerichts-Pfennigmeisterei-Rechnung, bei der Bundes-Casse angewiesen werden und in der Rechnung in Ausgabe zu stellen sind;" — womit die Bemerkung in Nr. XVIII. zu Ende zu ergänzen ist.

des Drucks der Militär-Commissions-Protokolle aus den nach der Stimmenzahl im engern Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werden, zu allen übrigen dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurrirt werde.

Bemerkung. Diese Beschlüsse erhielten die allseitige Genehmigung in Folge der stillschweigenden Einzahlung der Beiträge.

XXVIII. Garantie des Vergleichs

in einer Streitsache zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen über das Aufhören der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth, vom 26. August 1819, XXXI. Sitzung §. 193.[1])

Präsidium. Es kann mir nur ausnehmend vergnüglich sein, einer hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß der in der 22. Sitzung am 21. Juni dieses Jahrs geäußerte einstimmige Wunsch, die zwischen dem Herzogthum Holstein-Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen Aufhören der Erhebung des Weserzolles zu Elsfleth, obwaltende Streitsache baldmöglichst auf gütlichem Wege erlediget zu sehen, vollständig erfüllt worden sei.

Nach der in der letzten vertraulichen Sitzung vom 19. dieses Monats getroffenen Einleitung haben die zu diesem Zwecke ernannten Commissarien, nämlich von Seiten der Betheiligten, der Königlich Preußische Herr Bundesgesandte, Graf von der Goltz, und der Königlich Würtembergische Herr Bundesgesandte, Freiherr von Wangenheim, mit mir, als durch einstimmig ehrendes Vertrauen von der hohen Bundesversammlung erwähltem Obmanne, ihre fruchtbringenden Bemühungen vereiniget, und unter unserer Vermittelung ist diese Streitsache von den Herren Gesandten der beiden betreffenden Bundesstaaten, durch einen eben so freien als edlen Vergleich, auf das erwünschteste beigelegt worden.

Ich glaube ihnen selbst überlassen zu sollen, die hohe Versammlung in die nähere Kenntniß davon zu setzen, rc.

Der Oldenburgische und der Bremische Herr Bundesgesandte erklärten hierauf:

Nachdem es durch fortgesetzte gütliche Verhandlungen zuvörderst dahin gekommen, daß sich die beiden obgedachten Bundesstaaten in Betreff des definitiven Termins zum Aufhören jener Zollerhebung bis auf ein Jahr genähert hätten, habe endlich gestern auch über eine Theilung dieser Frist ein Vergleich statt gefunden, wodurch diese ganze Streitsache nunmehr völlig gütlich beseitiget, und dadurch dem in der dießjährigen 22. Sitzung geäußerten einstimmigen dringenden Wunsche der hohen Bundesversammlung entsprochen worden.

Sie hätten daher das Vergnügen, im Namen ihrer Committenten und mit deren Autorisation versehen, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen,

daß die Streitsache wegen Aufhörens der Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth durch einen gütlichen Vergleich beendigt sei, dessen Inhalt in folgenden beiden Puncten vereinbaret worden:

1) die Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern;
2) damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben sein.

Beide Herren Gesandten ersuchten hierauf die hohe Bundesversammlung, diesen, in Gemäßheit des 11. Artikels der Bundesacte, abgeschlossenen Vergleich zum Protokoll zu nehmen, und dessen Vollzug unter die Garantie des Bundes zu stellen.

Nach geschehener Umfrage erfolgte hierauf der einstimmige

Beschluß:

daß die Vollziehung dieses Vergleichs unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt sei.

---

1) Dieser Vergleich und dessen Garantie wird wohl, als erstes Beispiel dieser Art seit der Stiftung des Bundes, auch ohne den Bezug auf den R.-Dep.-Hauptschluß von 1803 und auf die Weserschifffahrt, ein bleibendes Interesse haben.

XXIX. Ausbildung und Befestigung des Bundes,

und provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde. Präsidial-Vortrag vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

Seine Kaiserliche Majestät glauben den Wunsch der sämmtlichen Bundesglieder zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräuelthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutz eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestiget werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritte Schranken zu setzen gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene Maßregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug;

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Puncte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschließend geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksal sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

I.

Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundes-Acte und Mißdeutung desselben.

Als die Erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpuncte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den 13. Artikel der Bundesacte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchen einige ihre alten

landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorial-Grenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, denen landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte.

In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundes-Fürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im 13. Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich jetzt freilich nicht mehr verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punct zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine innern Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannichfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen.

Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem 13. Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch ständen, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den 13. Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesacte in allen seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst problematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Princip, auf dessen Befestigung sie einen hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten, oder doch in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte.

Eben so wenig schien die Besorgniß gegründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem Europäischen Staatensystem verknüpft wird, auflösen zu wollen.

Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern durch eine unglückliche Verkettung von Umständen der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des 13. Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorieen, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland eben so unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen; — diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammernswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher diese große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so rühmlich ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedroht ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und gehindert werden mußten.

Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höheren Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen.

Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor allen aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessenen Auslegung und Erläuterung des 13. Artikels der Bundesacte zu schreiten.

Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weitern Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß, zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des 13. Artikels, bei den jetzt in mehreren Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden nähern Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen. [1])

II.

Befugnisse der Bundesversammlung und Mittel zur Vollziehung derselben.

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke des Bundes, wie solche im 2. Artikel der Bundesacte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separat-Beschluß entgegen stehen darf.

Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, so wie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestags überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben.

Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das End-Resultat jener Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze und Beschlüsse des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Executions-Ordnung muß daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen sein; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommenste Uebereinstimmung annehmen zu können.

Da jedoch, in der Zwischenzeit, die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf einer provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den 2. Artikel der Bundesacte abzufassenden Executions-Ordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen. [2])

III.

Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Die Aufmerksamkeit der Bundes-Versammlung, wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland leb-

[1]) Es folgte in dieser Sitzung der einmüthige Beschluß: „daß nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundes-Acte abzugeben haben". — Das Resultat der hierauf in Wien stattgefundenen Erörterungen waren die Artikel 51 – 62 der unten folgenden Schlußacte.

[2]) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der nächsten Nummer XXX enthalten.

haft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten überhaupt, besonders aber der höhern, welche den Eintritt in das practische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschließend überlassen ist; sodann, weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehr-Instituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im Europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bis hierher glücklich behauptet hat und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jederzeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden.

Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in bessern Zeiten erworbenen Ruhm von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und ihr eine willkürliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt, wie es ihre Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer so genannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen, gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so verkehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeine Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt.

Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen.

Seitdem aber in unsern Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einflusse des wiederhergestellten äußeren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für das Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, sind gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtigen Verfassungen und der innere Friede Deutschlands beruht, ausgegangen; seitdem, sei es durch sträfliche Mitwirkung, sei es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abentheuerlicher politischer Plane, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelswürdige Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen fernern Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen.

So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder andern Rücksicht vorangehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den innern, vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sei, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die Bundesversammlung ver-

pflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden.

Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutschen Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Beförderung unsinniger Pläne oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können.

Seine Kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand, in Gefolge des über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens, die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weitern Berathung zu empfehlen.[1])

IV.

Mißbrauch der Presse.

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften ans Licht fördert, hat während der letzten Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Gewalt der Umstände häufig gelähmt und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel, haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders als in regelmäßiger feierlicher Form aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Critik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es läßt sich bei dem gutgesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theil der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch irgend eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkte vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauch der Presse Einhalt zu thun sucht aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanction aller Europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchieen die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen; in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden.

Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativ-Verfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, in so fern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet; denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheit in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen.

Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswer-

---

[1]) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXI enthalten.

ther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug offenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistes-Tyrannei beabsichtige, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus übereinstimmende Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen; so ist die Präsidial-Gesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauchs der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.[1])

V.

Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission.

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland, eine Maßregel erforderlich sein, die Seine Kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen.

Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten, in mehreren Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannichfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht blos auf möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Vorbereitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint.

Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Actenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt sein; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als eine Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachlässigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte.

Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinn, zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen und zur Strafe ziehen, den Verführten, über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können.

Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte, ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den 2. Artikel der Bundesacte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdies wird eine so constituirte Centralbehörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende geeignet sein, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen.

Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, auf's Wirksamste beseitigt werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen.

---

[1]) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXII enthalten.

Dies sind die Gründe, wodurch Seine Kaiserliche Majestät Sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungs-Commission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidial-Gesandtschaft ist zu dem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen. [1])

XXX. Provisorische Executions-Ordnung in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundes-Acte,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß inzwischen, bis eine definitive Executions-Ordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2. Artikel der Bundesacte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Executions-Ordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. I. Bis zur Abfassung einer definitiven, in allen ihren Theilen vollendeten Executions-Ordnung, soll die Bundesversammlung durch gegenwärtige provisorische Einrichtung befugt und angewiesen sein, allen ihren Beschlüssen, die sie zur Erhaltung der innern Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des Besitzstandes (bis zum betretenen rechtlichen oder gerichtlichen Wege) zu fassen sich für hinlänglich veranlaßt und berechtigt hält, die gehörige Folgeleistung und Vollziehung auf nachstehende Weise zu sichern.

Art. II. Zu diesem Ende wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern, welche auch während der Ferien in Thätigkeit bleibt.

Art. III. An sie gelangen alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben.

Art. IV. Die Commission theilt nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, während der Ferien aber den betreffenden Bundesstaaten durch deren Bundestagsgesandten, oder die Substituten derselben, alles dasjenige mit, was sich auf den unterbliebenen oder unvollständig erfolgten Vollzug der Bundesbeschlüsse bezieht, und erwartet, wenn aus solchen Anzeigen hervorgeht, daß in einem gegebenen Falle die Beschlüsse unvollzogen geblieben, oder unvollständig vollzogen worden sind, innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden, kurzen Termines, die Anzeige von der erfolgten Vollziehung.

Art. V. Geht aus der Erklärung des Bundestagsgesandten hervor, daß der betreffende Bundesstaat der Meinung ist, die vorliegenden Bundesbeschlüsse seien auf den angegebenen Fall überhaupt nicht, oder nicht in der bezeichneten Ausdehnung anwendbar; so begutachtet den Fall die Commission, und veranlaßt einen Schluß der Bundesversammlung, welcher dem Gesandten des betreffenden Bundesstaats, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird; dieser hat, wie in dem vorigen Artikel, den erfolgten Vollzug der Versammlung in einem zu bestimmenden Termine anzuzeigen.

Art. VI. Wenn sich ein einzelner Bundesstaat zu der Anzeige veranlaßt sieht, oder wenn sich aus Thatverhältnissen, welche zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangen, ergibt, daß Bundesbeschlüsse darum in einem einzelnen Staate nicht vollzogen werden, weil Localverordnungen ihnen entgegen zu stehen scheinen, in einem solchen Falle aber die Regierung nothwendig erachtet, auf Dazwischenkunft der Bundesversammlung anzutragen, oder die Bundesversammlung selbst dieserhalb einzuschreiten für erforderlich hält; so beschließt auf Vortrag der Commission, welche den betreffenden Bundestagsgesandten zuvor noch mit seinen Bemerkungen hören, und über die vorlie-

---

[1]) Zum provisorischen Gesetz erhoben und in der Nummer XXXIII enthalten.

genden Anstände vernehmen wird, die Versammlung über deren Anwendung oder Modification in Beziehung auf den vorliegenden Fall, und gibt von diesem Beschlusse dem betreffenden Bundestagsgesandten Nachricht, welcher nach den, in den Art. 4 und 5 enthalten Bestimmungen den Vollzug in dem festzusetzenden Termine der Versammlung anzuzeigen hat.

Art. VII. Geht die Nichtvollziehung der Beschlüsse in einem einzelnen Bundesstaate aus einer Widersetzlichkeit der Staatsangehörigen und Unterthanen hervor, welche die betreffende Landesverwaltung nicht zu heben im Stande ist, so beschließt die Bundesversammlung, wenn die Commission zuvor sich über die vorliegenden Verhältnisse mit den betreffenden Bundestagsgesandten in Einverständniß gesetzt haben wird, nach vorhergegangenem Commissions-Vortrage, der Lage der Sache angemessene Dehortatorien, auf welche sodann, wenn sie in dem zu bestimmenden Termine unbeachtet blieben, oder in so weit die von dem betreffenden Bundesstaate selbst angewendeten Mittel nicht zureichend sind, die militärische Assistenz durch in das Gebiet des Staates einrückende Bundestruppen erfolgt.

Die Bundesversammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichteten Bundesstaaten zu bestimmen.

Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig versicherter Vollziehung der Bundesbeschlüsse.

Art. VIII. Liegt der Grund der Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung, die Bundesschlüsse zu vollziehen, so erfolgen Dehortatorien und wirkliche militärische Vollziehung auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Art, mit dem Unterschiede, daß dieselben gegen die Regierung des Bundesstaats selbst gerichtet werden.

Die Kosten, welche den Zweck der nothwendig gewordenen militärischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundesstaat zu tragen; auch ernennt in diesem Falle die Bundesversammlung eine Special-Vollziehungs-Commission, welche die Execution leitet, und über den Gang derselben an die Bundesversammlung berichtet.

XXXI. Provisorischer Beschluß

über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem näheren Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instructionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angestellt werden.

Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinar-Vorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und demselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer Geschäftsführung

Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instructionen, mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

XXXII. Preßgesetz auf fünf Jahre,

einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

---

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Classen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundes-

staaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1 vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in so weit sie auf die im 1. §. bezeichneten Classen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge, so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne, so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch, wenn sie zur Classe der periodischen gehört, aller fernern Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6 erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein, oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und, in so fern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei

ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter desselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18. Artikel der Bundesacte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

XXXIII. Bestellung

einer Central-Behörde zur nähern Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, einstimmig beschlossen am 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 220.

Beschluß:

daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem nachstehenden Gesetzes-Entwurf, bestellt und angeordnet sein soll. — Dieses Bundesgesetz tritt nach seinem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Art. I. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung Mainz eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche, von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungs-Commission.

Art. II. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich in dem Laufe der Untersuchung ergeben möchten.

Art. III. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Versammlung die sieben Bundesglieder, welche die Central-Untersuchungs-Commissarien zu ernennen haben.

Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungs-Commission, durch Wahl aus ihrer Mitte.

Art. IV. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben.

Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Actuarius oder Secretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden.

Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder.

Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. V. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungs-Commission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangenen, theils vielleicht noch anzufangenden Local-Untersuchungen übernehmen.

Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungs-Commission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundes-Commission an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit mög-

lichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten.

Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Localbehörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungs-Commission unverzüglich zu verfolgen, jedoch zugleich der letztern davon Kenntniß zu geben, verpflichtet.

Ueberhaupt werden die Localbehörden von ihren obersten Landbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundes-Commission, als unter sich, in fortgesetzter Communication zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den Art. 2 der Bundesacte zu unterstützen.

Art. VI. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungs-Commission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Localbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertraut haben, anzuzeigen.

Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungs-Commission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Central-Commission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen.

Art. VII. Die Central-Bundes-Commission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Art. 6, bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Central-Commission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die erwähnter Maaßen an die obersten Staats- oder bereits designirten Localbehörden gerichtete Requisition der Central-Commission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzuführen.

Art. VIII. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden.

Die Kosten der Commission, so wie der Untersuchung selbst, sind von dem Bunde zu tragen.

Art. IX. Auf gegenwärtigen Bundesschluß wird die Central-Untersuchungs-Commission anstatt besonderer Instruction verwiesen.

In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungs-Commission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird.

Art. X. Eben so ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungs-Commission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten.

Die Bundesversammlung wird nach Maaßgabe der, sowohl im Einzelnen, als nach geschlossener Untersuchung aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weitern Beschlüsse zu Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

XXXIV. Modification

des Beschlusses vom 26. Juni 1817 über die Vertagung des Bundestags, vom 20. September 1819, XXXV. Sitzung §. 221.

In Bezug auf den über die Vertagung des Bundestags in der 38. Sitzung vom Jahr 1817 (§. 267) gefaßten Beschluß, schlägt Präsidium folgende Modification vor:

Der in gedachter Sitzung gefaßte Beschluß über die Vertagung des Bundestags räumt den hier zurückbleibenden Gesandten bloß ein:

1) mit dem Präsidio zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische, und diese durch den Präsidenten zu verfügen;

2) im Fall der Verzugsgefahr die etwa zur Instruction eines Geschäfts nothwendigen provisorischen Einleitungen zu treffen, alles Andere aber der Bundesversammlung zu überlassen.

Dieß scheint gegenwärtig nicht hinreichend zu sein, wo eben im Augenblick einer Vertagung von einigen Monaten wichtige Beschlüsse gefaßt werden, von welchen sich beinahe mit Sicherheit

voraussehen läßt, daß sie manche Einwirkung der Bundesversammlung nothwendig machen dürften, die zwar nicht wichtig genug wären, um eine allemal sehr bedenkliche frühere Einberufung der Bundesversammlung zu verfügen, aber auch nicht bis zur Wiedereröffnung aufgeschoben werden könnten, und doch mehr als bloße, zur Instruction eines Geschäfts nothwendige, provisorische Einleitungen erheischen.

Dieß ist insonderheit mit den neuen Verfügungen über die Executions-Ordnung und mit den über die Central-Commission der Fall.

Auf einer andern Seite macht die schon verabredete Maßregel, daß jeder abreisende Gesandte hier einen Substituten ernennen wolle, minder bedenklich, wenn für diesesmal und ohne Consequenz den hier anwesend bleibenden Gesandten in dringenden Fällen etwas mehr eingeräumt und die Sache etwa so gefaßt würde:

daß, wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüsse im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die hier anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Anwesenden durch Substitute vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der versammelten Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit vollkommen einverstanden. [1])

XXXV. Schluß-Acte

der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

Beschluß

der Plenarversammlung vom 8. Juni 1820.

Es wird die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußacte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerial-Conferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen Grundgesetze des Bundes erhoben. [2])

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwicklung und hiermit dem Bundesverein selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böheim ꝛc.: den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, Ritter des goldnen Vliesses; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, des goldnen Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johanns

---

[1]) Diese Modification ist für die nächst eingetretenen Ferien auf Präsidial-Antrag ausdrücklich erneuert worden. S. Protokoll der XXXII Sitzung §. 189 vom 17. October 1820, der XXX. Sitzung §. 230 vom 30. Juli 1821, der XXV. Sitzung §. 208 vom 15. Juli 1822 und der XXI. Sitzung §. 143 vom 12. Juli 1823 und der XXVI Sitzung §. 145 vom 25. August 1824.

[2]) Weiter lautet der Beschluß. „das Original der gedachten Acte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten in das Bundesarchiv niedergelegt und Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt."

von Jerusalem; Ritter der Russisch-Kaiserlichen Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Newsky und der heil. Anna erster Classe, des Königlich-Sardinischen Ordens der Annunciade, des Königlich-Dänischen Elephanten-Ordens, des Königlich-Preußischen schwarzen Adlers und rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Seraphinen-Ordens; Großkreuz des Königlich-Spanischen Ordens von Carl III., des Königlich-Portugiesischen Christus-Ordens und des Königlich-Französischen Ordens der Ehrenlegion; Ritter des Königlich-Sicilianischen St. Januarius- und Großkreuz des Königlich-Sicilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens; Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubert Ordens; Großkreuz des Großherzoglich-Toscanischen St. Joseph-Ordens; Ritter des Königlich-Würtembergischen goldnen Adlers und des Königlich-Sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des Königlich-Niederländischen Löwen-, des Königlich-Hannövrischen Guelphen- und des Kurfürstlich-Hessischen Löwen Ordens, und des Großherzoglich-Hessischen Hausordens; Ritter des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma; Canzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Curator der K. K. Academie der bildenden Künste und Conservator der Universität zu Krakau; Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

2) Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens, des St. Andreas- und des Elephanten-Ordens, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, der Ehrenlegion, des Danebrog-Ordens, des Großherzoglich-Badischen Ordens der Treue, des Zähringer Löwen- und des Hessischen Löwen-Ordens;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes, Großkreuz des Schwedischen Militär-Schwert-Ordens; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem König von Würtemberg und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Classe und des eisernen Kreuzes.

3) Seine Majestät der König von Baiern: den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern, Reichsrath, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Commandeur des K. K. Oesterreichischen St. Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe.

4) Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretär der innern Angelegenheiten, Kammerherrn und Domdechant zu Wurzen; Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des Königlich-Ungarischen St. Stephans-, des Königlich-Spanischen Ordens Carl des III. und des Großherzoglich-Weimarischen Falken-Ordens Großkreuz;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closterroda, Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Ritter des Königlich-Sächsischen Hausordens der Rautenkrone, des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, des K. K. Oesterreichischen Leopold- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens Großkreuz, Ritter des St. Johanniter-Malthefer-Ordens; und

den Herrn Hanns August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, Großkreuz des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst- und des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover: den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens und des Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des Königlich-Hannövrischen Guelphen-Ordens, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, Ritter des Johanniter-Ordens, Ihren Staats- und Cabinets-

Minister, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät.

6) Seine Majestät der König von Württemberg: den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe; Großkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone, Ritter des Königlich-Baierischen St. Hubertus-Ordens.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Reinhard Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Großherzoglichen Haus-Ordens der Treue und des Zähringer Löwens, wie auch des Kaiserlich-Russischen Alexander Newsky- und des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, Commandeur des Großherzoglich Badischen Militär-Ordens, Ritter des Militär-Theresien- und des Oesterreichisch-Kaiserlichen Leopold-Ordens, Ritter des Russisch-Kaiserlichen Ordens der heil. Anna erster Classe, des heil. Wladimir zweiter, des heil. Georgs dritter Classe und des goldenen Ehrensäbels mit Brillanten, Officier der Königlich-Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Königlich-Preußischen rothen Adlers und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens und des Kurhessischen Löwen-Ordens, Ritter des Königlich-Baierischen Militär-Ordens, Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten der Cavallerie, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Hofe.

8) Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen: den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Hofe, Commandeur zweiter Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldnen Löwen.

9) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen: den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath, Commandeur-Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens und Commandeur erster Classe des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg: den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenz-Rath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe, Großkreuz des Danebrog-Ordens.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Anton Reinhard von Falck, Commandeur des Niederländischen Löwenordens, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen: den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: den Herrn Grafen von Münster rc.; und den Herrn Grafen von Hardenberg rc.

Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau: den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister, des Preußischen rothen Adler-Ordens, und des Großherzoglich-Badischen der Treue Großkreuz.

14) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin'schen Staats- und Cabinets-Minister, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens.

15) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Oldenburg; von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt: den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Oberappellations-Gerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten, Commandeur des Guelphen-Ordens.

16) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: den Herrn Freiherrn von Marschall rc.

17) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: den Herrn Johann Friedrich Hach, J. U. D. Senator zu Lübeck und Gesandten;

welche zu Wien, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammt-Macht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in so fern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundes-Acte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben frei stehen.

Art. VI. Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetäts-Rechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundes-Acte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundes-Acte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundes-Acte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschluß-Bestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand

vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) organische Einrichtungen, das heißt bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religions-Angelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmen-Einhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souverainen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundes-Acte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange

nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechszehnten Juni achtzehn hundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestags-Gesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaats zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, stattfinden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executions-Ordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren stattfinden. — Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executions-Verfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse, und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundes-Acte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundes-Acte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrne Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt, und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft

zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaats, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungs-Maßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maßregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungs-Maßregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten, oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als Europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungs-Maßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in so fern ein, als derselbe nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundes-Acte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungs-Geschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen:

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen.

Art. LII. Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundes-Acte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundes-Acte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundes-Acte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassuug nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, so fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Außer dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmung dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue uud vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundes-Acte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge mit gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte, Artikel 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidial-Vortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetz erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundes-Acte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahr eintausend acht hundert und zwanzig.

Fürst von Metternich.
Graf Bernstorff.
Krusemarck.
J. E. v. Küster.
Freiherr von Zentner.
Freiherr v. Stainlein.
Graf v. d. Schulenburg.
von Globig.
Ernst Graf v. Hardenberg.
Graf von Mandelsloh.
Freiherr von Berstett.
Freiherr v. Tettenborn.
Münchhausen.
du Bos du Thil.
J. Bernstorff.
A. R. Falck.
Carl Wilhelm Freiherr v. Fritsch.
E. F. L. Marschall v. Bieberstein.
L. H. Freiherr v. Plessen.
von Berg.
J. F. Hach.

XXXVI. Bundesbeschluß

das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

Präsidium trägt vor: Die Bundesversammlung hat nicht nur bereits in der 35. Sitzung 1817 §. 231 über die Vermittelung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz, einen vorläufigen Beschluß gefaßt, sondern auch in der 35. Sitzung 1819 §. 219, unter den Gegenständen, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, als den ersten derselben diesen Gegenstand ausgezeichnet.

Die zwischen den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesregierungen in Wien veranlaßten Ministerial-Conferenzen haben in erfreulicher Uebereinstimmung auch diese Angelegenheit ihrer Reife zugeführt, und als Resultat ihrer Berathungen sind die Grundbestimmungen darüber in der Schluß-Acte Artikel 21 bis 24 niedergelegt.

Da zugleich in dem Art. 21, zur Ertheilung näherer Vorschriften in Folge der an die Bundestagsgesandten zu erlassenden Instructionen, noch die Fassung eines besondern Beschlusses vorbehalten wurde, dessen Inhalt dieselbe verbindliche Kraft, wie die Schluß-Acte selbst haben, auch in eben der Art, wie diese, zum Bundesbeschluß erhoben werden soll; so bin ich von meinem allerhöchsten Hofe angewiesen, die zu diesem Ende abgefaßten, nachstehenden eilf Artikel, welche die bereits in der Schluß-Acte aufgenommenen ebenfalls in sich begreifen, der verehrlichen Bundesversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß diese Bestimmungen, in Gemäßheit der getroffenen Abrede und der von sämmtlichen Gesandtschaften im Namen ihrer hohen Committenten hier abzulegenden Erklärungen, in eben der Art, wie die Schluß-Acte, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben werden möchten.

Sämmtliche Stimmen traten mit Oesterreich der Präsidial-Proposition unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten, in eilf Artikeln aufgezeichneten Bestimmungen über das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren, werden hiemit, in eben der Art, wie die Schluß-Acte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. 1. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundes-Acte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern, wenn die vorgängige Vermittelung

ohne Erfolg geblieben ist, die Entscheidung durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweite Uebereinkunft stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Art. II. Wenn nach Anleitung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streits, in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten, uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Ansuchen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. III. Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreit anerkennt. Auch eine Widerklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur, wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorlage angebracht wird.

Art. IV. Wo keine besondern Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. V. Dem im Namen der Bundesversammlung abzufassenden Erkenntnisse sollen jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

Ueber den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen.

Art. VI. Die Austrägal-Erkenntnisse sind sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zulässig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an gerechnet, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntnisses nicht aufgehalten werden.

Art. VII. Ueber die Zulässigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neu aufgefundenen Thatsachen und Beweismittel hat derselbe Gerichtshof zu erkennen, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt hat.

Art. VIII. Die Ableistung des Restitutions-Eides geschieht bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind mehrere dabei verwendet worden, so soll dem andern Theile frei stehen, den zu benennen, welcher den Restitutions-Eid abzustatten hat.

Art. IX. Die Bundesversammlung verfügt die Vollziehung der Bundes-Austrägal-Erkenntnisse, in so fern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung erfordern, so steht diese dem Austrägal-Gerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat.

Art. X. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, für ihre Streitigkeiten sowohl in einzelnen vorkommenden Fällen, als auch für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. XI. Die Bundesversammlung wird, in Beziehung über das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, eine Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 vornehmen, wobei jedem Bundesglied, weitere zweckmäßige Ergänzungen in Antrag zu bringen, überlassen bleibt.

XXXVII. Executions-Ordnung

zur Vollziehung der Beschlüsse des Bundestags und der Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen, definitiv festgesetzt am 3. August 1820, Plenarversammlung §. 3.

Präsidium. In der 35. Bundestags-Sitzung 1819 §. 219 wurde unter die Gegenstände, welche zur Instructions-Einholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders ausgesetzt worden, auch die Einführung einer definitiven Executions-Ordnung, mit Bestimmung von ausreichenden kräftigen Mitteln, um sowohl die Beschlüsse des Bundestags, als auch die Erkenntnisse der Austrägal-Instanzen in ungehinderte Vollziehung zu setzen, mit aufgenommen.

Die Schlußacte enthält hierüber die Grundbestimmungen in den Artikeln 31 bis 34, und zur weiteren Entwickelung derselben wurde in dem 31. Artikel vorbehalten, eine besondere Executions-Ordnung folgen zu lassen.

Da nun dieselbe in den Ministerial-Conferenzen zu Wien entworfen und genehmigt worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, der verehrlichen Bundesversammlung diese Executions-Ordnung, welche in ihren vierzehn Artikel zugleich die in die Schluß-Acte aufgenommenen Bestimmungen in sich begreift, zu dem Ende vorzulegen, damit dieselbe, in eben der Form, wie die Schluß-Acte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundes-Beschluß erhoben werde.

Oesterreich trat mit allen übrigen Stimmen dem Präsidial-Antrage unbedingt bei; daher

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Executions-Ordnung wird hiermit in eben der Art, wie die Schluß-Acte selbst, durch gleichförmige Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Art. I. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der, in Gemäßheit ihrer Competenz, von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantieen zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maßregeln in Anwendung zu bringen.

Art. II. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im 1. Art. bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben.

Art. III. Dieser Commission liegt ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegenstehen, zu vernehmen.

Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie fern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Executions-Verfahren zu beschließen ist.

Art. IV. Ehe die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese

eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen.

Art. V. Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie fern solches zur Genüge geschehen ist. — Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Art. VI. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executions-Verfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichender Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den (im 26. Artikel der Schluß-Acte) bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. VII. Die Executions-Maßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung der Local-Umstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executions-Verfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. VIII. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civil-Commissär, der, nach einer von der Bundesversammlung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executions-Verfahren unmittelbar leitet.

Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civil-Commissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executions-Verfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. IX. Wenn eine Regierung sich weigert, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maßregeln zu übernehmen, so hat die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände, das Executions-Verfahren durch die bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen; so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch Statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Antrags beharret, und diesen deßhalb unerfüllt läßt; in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Art. X. Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll die mit dem Executions-Verfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letztern unfehlbar erfolgen werde.

Art. XI. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. — Die aus ihrer Mitte gewählte Executions-Commission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Art. XII. Die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse kann nur, auf Anrufen der Partheien, von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat, nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission, das Geeignete hierauf zu verfügen.

Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zulässige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weitern Ausspruchs ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Executions-Verfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung, ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Art. XIII. Sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftmäßig erfüllt ist, hört alles weitere Executionsverfahren auf, und die Truppen müssen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden.

Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben.

Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben, und die daraus erwachsenden Entschädigungs-Ansprüche zu entscheiden.

Art. XIV. Die Kosten der Execution sind auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken. Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieselben, so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestags-Commission auszugleichen; bei Executionen austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im Art. 26 der Schluß-Acte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

XXXVIII. Beschluß

wegen Erfüllung der Vorschriften der Wiener Congreßacte über die Freiheit der Flußschifffahrt, vom 3. August 1820, Plenar-Versammlung §. 4.

Präsidium. Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäußert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßacte und in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich bestätigt werden möchten, und in den Ministerial-Conferenzen zu Wien diesem Wunsche, durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, entsprochen worden; so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundesversammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen, und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge.

Sämmtliche Stimmen traten der Präsidial-Proposition bei; daher

Beschluß:

Der in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

> „Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßacte Artikel 109 bis „116 incl. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßacte gegebenen und vermöge des Art. 19 der Bundesacte den Berathungen der Bundesversammlung zum „Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon „bestehenden Unterhandlungen aufs thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichen „Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen.“

wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen, dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft, wie die Schlußacte selbst, hiermit erklärt.

XXXIX. Befriedigung

von Privat-Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Casse, durch Beschluß vom 5. October 1820, XXIX. Sitzung §. 160.

Beschluß:

daß, obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sei, daher die betreffende Commission ersucht werde, der Bundesversammlung Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre.

XL. Grundbestimmung

wegen Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des deutschen Bundes, einstimmig angenommen am 5. October 1820, Plenar-Versammlung §. 2.

Beschluß:

Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerial-Conferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich:

I. Die nach den Europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen.

II. Die nöthigen Vorkehrungen zur unaufschiebbaren Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sind sogleich zu veranlassen.

III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den, Artikel I, benannten Plätzen findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der 50. Sitzung des Jahrs 1818 vorgelegten Verträge statt.

werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwicklung und Anwendung dieser Sätze, bei der nähern Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestags-Beschluß erhoben.

Die sub III. des Beschlusses bezeichneten Verträge [1]).

1) Bestimmungen über das Vertheidigungs-System des deutschen Bundes in den Pariser Verträgen vom November 1815.

Extrait du protocole pour régler les dispositions relatives aux territoires et places cédées par la France, aux arrangemens territoriaux qu'il reste à faire en Allemagne et au système défensif de la Confédération Germanique. Paris le 3 Novembre 1815.

Système défensif de la Confédération Germanique.

Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont déclarées places de la Confédération Germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places.

---

[1]) Diese Verträge sind entweder in vollständigem Inhalte, oder in allen die Festungen angehenden (von dem Herausgeber ausgezogenen) Bestimmungen abgedruckt, wie sie der Bundesversammlung damals vorgelegt wurden

Luxembourg.

L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche, l'Empereur de toutes les Russies et le Roi de la Grande-Bretagne emploieront leurs meilleurs offices pour faire obtenir à S. M. le Roi de Prusse le droit de garnison dans la place de Luxembourg, conjointement avec S. M. le Roi des Pays-Bas, ainsi que le droit de nommer le gouverneur de cette place.

Landau.

La garnison de Landau jusqu'à l'époque de son échange sera entièrement composé de troupes autrichiennes, et elle sera de même, après sa cession, entièrement composée en tems de paix de troupes bavaroises. Cependant en cas de guerre, le Grand-Duc de Bade sera tenu à fournir le tiers de la garnison nécessaire pour la défence de la place.

Distribution des sommes à consacrer au système défensif de l'Allemagne.

Les Puissances étant convenues de consacrer au système défensif de l'Allemagne, la somme de soixante millions à prendre sur la partie des contributions françoises destinée à renforcer la ligne de défense des états limitrophes, la dite somme sera distribuée ainsi qu'il suit:

Sa Majesté le Roi de Prusse en recevra vingt millions pour la fortification du Bas-Rhin, vingt millions seront réservés pour la construction d'une quatrième place fédérale sur le Haut-Rhin. Sa Majesté le Roi de Bavière ou tel autre Souverain des pays limitrophes de la France entre le Rhin et les états prussiens aura quinze millions, et cinq millions seront employés à achever les ouvrages de Mayence.

Il sera disposé de ces différentes sommes conformément aux places et règlemens qui seront généralement arrêtés à cet égard.

(Signé.) *Wellington. Metternich. Hardenberg. Castleraegh. Rasoumoffsky. Capo d'Istria. Humboldt. Wessenberg.*

Pour Extrait conforme

Le Ministre d'Etat et des affaires étrangères de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

(Signé.) *Metternich.*

Procès-Verbal

de la

Conférence de vingt un Novembre Mil huit cent quinze.

Messieurs les Ministres des quatre Cours ont pris en considération les principes à établir sur l'emploi de cette partie des contributions, payables par la France, qui d'après leurs dispositions générales, consignées dans le Procès-verbal du six Novembre Mil huit cent quinze, doit être consacrée du renforcement de la ligne défensive des pays limitrophes de la France. Leurs Excellences ont reconnu, que ce n'est pas l'avantage particulier de l'un ou de l'autre Etat, mais la sûreté commune, et l'intérêt de tous que l'on a eu en vue, en adoptant ce système essentiellement Européen, et que par conséquent les Puissances, qui y ont concouru, doivent avoir un droit égal à en surveiller réciproquement l'exécution, et à prendre connaissance, d'époque en époque, des progrès, qui auront été faits dans l'application des fonds destinés à un objet d'aussi haute importance.

On a été en outre d'avis, que pour obtenir une marche régulièrement combinée et mettre de l'ensemble dans l'exécution de cette mesure, il serait utile de confier à celles des grandes Puissances, qui se trouveront le plus à portée de telle ou telle partie des travaux à entreprendre, le soin de se concerter avec les Souverains directement intéressés à ces travaux, afin de combiner le plan des opérations à faire, et les moyens les plus convenables, pour les mettre en pratique.

A cet effet Messieurs les Ministres sont convenus que le Gouvernement Britannique se réunira avec celui des Pays-Bas, pour déterminer conjointement l'emploi spécial des sommes destinées à la fortification de ce pays;

Que relativement au système défensif de l'Allemagne, les Cours d'Autriche et de Prusse se concerteront, tant entre Elles, qu'avec ceux des Souverains sur les territoires desquels de nouveaux ouvrages défensifs seront à construire, sur les plans à adopter et la marche à suivre pour ces constructions;

Que relativement aux fortifications de la Savoye, le Gouvernement Autrichien se mettra avec celui de Sa Majesté le Roi de Sardaigne dans les mêmes rapports, dans lesquels le Gouvernement Britannique se trouve à cet égard avec celui des Pays-Bas;

Que, quant à l'Espagne, les Puissances se réservent de s'entendre avec cette cour, en conformité des principes établis ici, et comme il a paru indispensable à Leurs Excellences, que les opérations, qui vont être projetées et exécutées, se rattachent à un système général, et soient, autant que possible, liées entr'elles, on est convenu encore, que des communications fréquentes auront lieu, entre les Cabinets, afin de porter à leur connaissance respective, les différentes mesures, qui auront été adoptées, pour assurer le succès des dites opérations, et l'emploi le plus avantageux des sommes qui y sont consacrées.

Le présent Procès-verbal servira uniquement à constater l'unanimité d'avis de Messieurs les Ministres sur le principe de la question, qui y est traitée, et à former la base des instructions, qui seront données, à cet égard, aux Ministres des différentes Cours.

(Signé.) *Hardenberg. Castlereagh. Metternich. Rasoumoffsky. Capo d'Istria.*

---

2) Bestimmungen über die einzelnen Bundesfestungen in den Verträgen zwischen den dieselben innehabenden Bundesstaaten und den europäischen Mächten.

Mainz.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 30 Juin 1816 entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté le Roi de Prusse et Son Altesse Royale de Grand-Duc de Hesse, concernant les arrangemens territoriaux relatifs au Grand-Duché de Hesse.

Art. VIII. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, et après Lui Ses descendans et successeurs posséderont en toute propriété et souveraineté: . . . .

2) La ville et le territoire de Mayence, y compris Castel et Kostheim, à l'exception de tout ce qui constitue la forteresse, laquelle est déclarée forteresse de la Confédération Germanique.

Art. IX. Tous les ouvrages, édifices, terrains et revenus qui appartenaient à la forteresse de Mayence, à l'époque de la remise faite aux troupes alliées, en exécution de la convention du 23 Avril 1814, soit qu'ils fussent affectés à d'autres objets, seront exceptés de l'acte de la remise de la ville de Mayence aux autorités grand-ducales, et resteront exclusivement à la disposition du Gouvernement de la forteresse, et leur produit fera partie de sa dotation.

Art. X. Il sera nommé immédiatement après la signature du présent traité une commission composé d'un ou de plusieurs employés de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et d'un ou de plusieurs officiers délégués *ad hoc* par le gouvernement de la place, pour constater, quels sont les édifices et terrains, qui en vertu de l'article précédent, seront censés former les dépendances de la forteresse, et il sera dressé une spécification détaillée de tous ces édifices et terrains, qui servira de norme pour juger toutes les contestations qui pourraient s'élever dans la suite à cet égard. La même commission règlera, en se conformant strictement aux stipulations du traité actuel, tous les autres points qu'il conviendra de fixer entre le gouvernement militaire et l'autorité civile, tels que le logement des

troupes, les prestations des bourgeois, les places d'exercice et autres objets de cette nature.

Cette commission s'occupera également du choix d'une maison convenable pour le gouverneur de la forteresse, la maison teutonique étant réservée à Son Altesse Royale le Grand-Duc.

Art. XI. Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse participera au droit de garnison dans la forteresse de Mayence en fournissant à cet effet un bataillon d'infanterie.

Art. XII. La garnison de Mayence sera casernée aussitôt et à mesure que le nombre suffisant de casernes sera réparé et bâti. Ces réparations et bâtisses, qui ne tomberont aucunement à charge de Son Altesse Royale, comme Souverain territorial, seront accélérées le plus que faire se pourra. En attendant, la ville continuera à se charger du logement de la troupe, en suivant à cet égard le même mode et les mêmes réglemens qui ont substisté jusqu'ici: toutefois les hautes Parties contractantes s'engagent à employer leurs bons offices auprès de la Confédération Germanique, pour qu'il soit alloué à la ville, à compter du jour de la ratification du présent traité, une bonification convenable de cette charge.

Art. XIII. Le droit de souveraineté dans la ville de Mayence appartenant à Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Son Altesse Royale, et le gouverneur et le commandant leur prêteront secours et assistance en cas de besoin. Toutefois le gouvernement militaire de la forteresse sera nanti de tous les pouvoirs nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions. Les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place et les rapports militaires. Il aura, à ce même égard, nommément la direction de la police, de manière cependant qu'un employé civil de Son Altesse Royale le Grand-Duc prendra part aux conférences du gouvernement, aussi souvent qu'il s'agira d'objets de cette nature. Les ordonnances et réglemens de police seront publiés par le gouvernement sous l'intervention du président de la police de la ville. La garde bourgeoise de la ville sera, ainsi que cela se pratique dans toutes les forteresses, placée sous les ordres du gouvernement militaire, et ne pourra se rassembler que de son consentement. Il ne sera mis aucun obstacle à la levée de la conscription dans la ville. Le gouvernement militaire étant responsable de la défense de la place et du maintien de l'ordre intérieur, et jouissant du droit de prendre dans ce but toutes les mesures nécessaires, il pourra aussi placer des avant-postes au dehors de la forteresse. En tems de guerre, ou lorsque l'Allemagne sera menacée d'une guerre et la forteresse déclarée en état de siège, les pouvoirs du gouvernement militaire seront illimités et n'auront d'autres bornes que la prudence, les usages et le droit des gens.

Art. XIV. La garnison, en tant qu'elle n'est point composée de troupes du Grand-Duché, jouira d'une exemption entière de la juridiction grand-ducale, du libre exercice de religion, de l'immunité de droits pour les effets militaires, de celle du droit de barrières (Chaussée-Geld) à une distance de quatre lieues autour de la forteresse, et de la franchise du port de lettres dans le territoire grand-ducal. Afin d'éviter tout abus, ces exemptions de droit seront réglées d'une manière spéciale par la commission établie par l'article dix. Il en sera de même pour régulariser la franchise du port de lettres.

(Signé.) *Wessenberg.*
Le Baron *de Humboldt.*
Harnier.
Le Baron *de Münch.*

Militär-Convention, geschlossen zu Carlsbad den 10. August 1817, zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen, wegen des Besatzungsdienstes und der militärischen Verwaltung der Festung Mainz.

Da Mainz der Schlüssel Deutschlands ist, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutschen Staatenbundes legten, so haben

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen zur Rechtfertigung dieses Vertrauens beschlossen, die gegenseitigen Verhältnisse der Besatzungs-Truppen festzusetzen, um dadurch alle Anstände und Zweifel zu entfernen, welche dem Dienste und folglich der Sicherheit der Festung nachtheilig werden könnten.

Zu diesem Ende haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den General-Major und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Dänischen Hofe, August Ernst Freiherrn von Steigentesch, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone und Commandeur des Kaiserlichen Leopold-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich-Russischen St. Wladimir-Ordens und St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Königlich-Dänischen Danebrog-Ordens, und Ritter des Königlich-Bairischen Maximilian Joseph-Ordens;

und Seine Majestät der König von Preußen den Staats- und Kriegs-Minister, General-Major Hermann von Boyen, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens, des Verdienst-Ordens, des eisernen Kreuzes erster und zweiter Classe, Großkreuz des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des Königlich-Französischen Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Georgen-Ordens dritter Classe und des Königlich-Schwedischen Schwert-Ordens; und den General-Major Baron Ludwig von Wolzogen, Ritter des Königlich-Preußischen Verdienst-Ordens, des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarischen Falken-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold-Ordens und Ritter des Königlich-Bairischen Maximilian Joseph-Ordens;

zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche nach reiflicher Ueberlegung, und das gemeinschaftliche Wohl und die Sicherheit Deutschlands vor Augen habend, nachfolgende Convention festgesetzt, und mit Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen unterzeichnet haben:

Art. I. Die Besatzung von Mainz soll, wie bisher, aus einer gleichen Anzahl Oesterreichischer und Preußischer Truppen, und nach Bestimmung des 11. Artikel des Frankfurter Tractats vom 30. Juni 1816, aus einem Bataillon Darmstädtischer Truppen bestehen.

Art. II. Die Verhältnisse der Besatzung müssen stets in Bezug auf die größte Einigkeit unter den verschiedenen Theilen ausgeübt werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste.

Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatz der Einheit im Commando nicht abgegangen, und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen, und kein Vorzug Statt findet.

Art. III. In dieser Hinsicht haben die hohen contrahirenden Theile beschlossen, daß der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt werde, eben so soll auch der Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren abwechseln, und zwar, daß, wenn ein Oesterreichischer Gouverneur, der Commandant von Preußen gegeben wird, und im entgegengesetzten Falle die Ernennung des Commandanten Oesterreich zufällt.

Art. IV. Es wird eine eigene Genie- und eine Artillerie-Direction in Mainz bleiben, so wie eine Cassen-, Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission. Die Artillerie-Direction wird wie bisher von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt. Ueber die Bildung der drei letzteren Verwaltungszweige wird sich der Gouverneur und Commandant vereinigen, wobei der Grundsatz zu beobachten ist, daß bei demselben von Seiten Oesterreichs und Preußens eine gleiche Anzahl von Officieren oder Beamten angestellt wird.

Der Approvisionirungs- und Casernen-Verwaltungs-Commission wird im Frieden die Vorsorge für die Verpflegung und Instandhaltung des Oesterreichischen, Preußischen und Darmstädtischen Spitals übertragen. Im Kriege wird aber eine eigene Sanitäts-Verwaltungs-Behörde errichtet.

Art. V. Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernements-Rath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernements-Rath wird der Gouverneur den in dem 13. Artikel des den 30. Juni 1816 abgeschlossenen Frankfurter Vertrags erwähnten Großherzoglich-Hessischen Civilbeamten in allen in diesem Artikel angegebenen Vorfällen zur Berathung und zu dem gemeinschaft-

lichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme, doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Art. VI. Die Befehle des Gouverneurs, die nach dessen Genehmigung festgesetzten Beschlüsse des Gouvernements-Raths, so wie auch die von dem Gouverneur dem Commandanten ertheilten Befehle, werden durch die Gouvernements-Canzlei ausgearbeitet, die aus Oesterreichischen und Preußischen Beamten besteht.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernements-Raths und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Art. VII. Das Festungs-Archiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß und Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide dem Bunde nebst den Cassen-Verwaltern für alle Geldsummen verantwortlich sind, auch daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

Art. VIII. Der Gouverneur wird an die Behörde oder an die Person angewiesen, welche bei Festsetzung der Militär-Verhältnisse des deutschen Bundes von diesem zur Central-Leitung der Vertheidigungs-Anstalten aufgestellt werden wird. Dahin werden seine auf die Festung Bezug habenden Berichte gehen, so wie er in Angelegenheiten derselben nur von der Bundesversammlung Befehle und Weisung erhalten soll.

Art. IX. Schreiben von fremden Behörden an die Commandantur oder das Gouvernement von Mainz müssen dem Gouverneur überreicht werden, welcher den Commandanten gleichfalls davon in Kenntniß setzt.

Art. X. Die besonderen Pflichten und Befugnisse des Gouverneurs sind:

a) Erhaltung der Festung in dem vollkommensten Vertheidigungsstand. Zu diesem Ende hat er ohne weitere Anfrage, jedoch nach vorhergegangener Prüfung des Gouvernements-Raths, die Disposition über den noch auszuwerfenden Dotations-Fond.

Anordnung zur Unternehmung ganz neuer Befestigungs-Arbeiten, so wie Uebersteigung der Etatssummen, hängen nicht von seinem Willen ab, sondern gehen die Anträge hierüber an den Bundestag. Dagegen ist der Gouverneur im Belagerungsstand befugt, außerhalb des bedeckten Weges neue Werke aufzuführen, Minenarbeiten, von welchen Gattungen sie sein mögen, anzuordnen, so wie auch Festungswerke, Verschanzungen, öffentliche und Privatgebäude zu demoliren und letztere nach Gutdünken zu verwenden, wie es der Dienst des Platzes fordern mag.

b) Ist er überhaupt verpflichtet und befugt, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche ihm für die Sicherheit der Festung zuträglich scheinen. Er bestimmt die Stunde zur Oeffnung und Sperrung der Thore. Ohne seine Erlaubniß darf die Rheinbrücke nicht abgetragen werden.

Er beordert die Garnison zu Uebungen im Festungsdienst, damit sie unter der Leitung der Ingenieur-Officiere über die Benutzung der Werke, ihren Zweck und ihre Verbindung belehrt werden.

Er hat darauf zu wachen, daß der tägliche Dienst im Frieden ganz so wie im Kriege geleistet, Patrouillen und Ronden gehörig geführt werden; zu diesem Ende hat er dem Commandanten mit dem ersten Tage jeden Monats die Parole und das Feldgeschrei bekannt zu machen.

c) Er bestimmt die Stärke des täglichen Dienstes, der niemals tagweise von einer der garnisonirenden Mächte allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältniß ihrer gegenseitigen Stärke gegeben werden soll.

Im Detail des Dienstes hat er die in jedem Dienste bestehenden Vorschriften zu beachten, und darf ohne Noth keine Ausnahme von den verschiedenen Truppen fordern.

d) Die oberrichterliche Gewalt übt er durch Bekanntmachung der vorkommenden Fälle an die betreffenden Truppen-Commandanten zur Ahndung oder Abstellung von Mißbräuchen, welche ihm zu melden haben, auf was für eine Art die Sache abgestellt oder bestraft werden soll, und seine Genehmigung darüber einholen.

In Gegenständen, welche die innere Ordnung, Disciplin, die gewöhnlichen Uebungen, und die Verwaltung bei den einzelnen Contingenten betreffen, hat er, so lange sie nicht allgemeinen Zwecken entgegenstehen, kein Recht einzugreifen. Sie bleiben der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Chefs gegen seinen Souverain überlassen.

Scharfe Executionen dürfen jedoch nicht ohne sein Vorwissen stattfinden.

Uebrigens hat er, besonders im Kriege, alle Rechte, die mit der obersten Militärgewalt in jedem festen Platze stets verbunden sind, in so fern sie nicht in die Jurisdictions-Rechte der einzelnen

Contingente eingreifen, in welchem Falle er bloß fordern darf, daß die respectiven Truppen-Commandanten sie nach ihren Kriegsgesetzen ausüben.

e) In Bezug auf die Festung selbst hat er die Verpflichtung, ohne Erlaubniß der Bundesversammlung in keinem Falle fremde Truppen in dieselbe aufzunehmen, oder solchen auch nur den Durchzug zu verstatten; keine einseitige Vermehrung der Besatzungstruppen zu dulden; in der Entfernung von 600 Klaftern auswärts vom Kamme des Glacis der ausspringenden Winkel niemals die Anlagen von Straßen, Canälen oder Gräben gleichlaufend mit dem Fuße des Glacis zuzugeben. Eben so wenig darf er die Aufführung von Erdwerken, Häusern oder andern der Vertheidigung hinderlichen Gegenständen erlauben. Ohne seine vorherige Einsicht des Planes soll auch kein neues Gebäude in der Festung aufgeführt werden, da die Festungs-Polizei fordert, daß die Keller und ebenen Erdgeschosse gewölbt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden.

f) Bei eintretender Gefahr hat er für die Ergänzung der Festungs-Dotation die möglichste Sorge zu tragen, und muß ihm schon im Frieden angewiesen werden, wo und wie er solche bewerkstelligen kann, damit er in dringenden Fällen sogleich damit vorschreite, so wie er in diesen auch durch Circular-Briefe mit seiner und des Commandanten Namensunterschrift sich an die nächsten Bundesfürsten zu wenden hat, worüber noch nähere Bestimmungen folgen werden.

g) Außer solchen dringenden Fällen, wenn die Ergänzung bloß durch Vermehrung der schon in Besatzung liegenden Contingente geschieht, hat er nebst dem Commandanten darauf zu halten, daß sie gleichzeitig und nur in der angemessenen Stärke einrücke.

h) Von dem Augenblicke des eintretenden Blocade- oder Belagerungs-Zustandes an hat er einen Vertheidigungsrath zu ernennen, dessen Hauptmitglieder der Commandant, die Direction des Genie- und Artillerie-Wesens, die Chefs der Oesterreichischen, Preußischen, Darmstädtischen und anderen in der Festung befindlichen Contingente sein sollen. Von diesem Augenblicke an ist er verpflichtet, ein Journal über den Gang der Vertheidigung zu führen. Auch darf der Gouverneur nur im Beisein dieses Raths einen feindlichen Parlementär annehmen oder Depeschen von dem Feinde erbrechen.

i) Die Uebergabe der Festung durch Capitulation darf nie stattfinden, außer wenn ein Sturm auf die Bresche abgeschlagen und alle Vertheidigungsmittel erschöpft sind. Auch kann der Gouverneur ohne gehaltenen Kriegsrath nicht capituliren. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vertheidigungsrathes und aus allen Stabsofficieren der Garnison oder deren Stellvertretern, im Falle solche mit Tode abgegangen.

Der Gouverneur ist verpflichtet, jedes Mittel, was in diesem Kriegsrathe von einem einzelnen Mitgliede angegeben werden könnte, und was nach Abstimmung von einem Viertel der Versammlung genehmigt worden, in Ausführung zu bringen. Auch muß die Capitulation von allen Mitgliedern dieses Kriegsraths mitunterzeichnet werden.

k) Der Gouverneur ist dem Bunde nicht nur allein für das, was er bei der Vertheidigung des Platzes gethan, sondern auch für das, was er bei derselben unterlassen hat, verantwortlich. Sollte das Bundeskriegsgericht ihn für schuldig erkennen, so wird ihm, außer der zuerkannten Strafe, auch noch der Aufenthalt in sämmtlichen Bundesstaaten verwehrt.

l) Der Gouverneur hat zur Auszeichnung vor seiner Wohnung zwei Schildwachen und bei öffentlichen Gelegenheiten ein Detachement Cavallerie zu seiner Bedeckung.

Art. XI. Im Erkrankungs- oder Sterbfalle folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch noch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit substituirt den Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theil, der den Gouverneur zu stellen hat.

Art. XII. Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die dem Dienste entsprechen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

Art. XIII. Die speciellen Pflichten und Befugnisse des Commandanten sind außer denjenigen, welche bereits erwähnt:

a) Im Frieden, wie im Kriege, vereint mit dem Gouverneur, Alles, was zum Besten der Festung geschehen kann, zu veranlassen, und bei letzterm in Erinnerung zu bringen, was ihm besonderer Aufmerksamkeit werth scheinen dürfte.

b) Hat derselbe auf die strengste Erfüllung der Dienstvorschriften unmittelbar zu wachen.

c) Hat er alle Befehle des Gouverneurs an alle Waffengattungen und Besatzungs-Contingente in den gewöhnlichen Angelegenheiten, mit seiner Unterschrift versehen, ergehen zu lassen. Er ordnet durch die beiderseitigen Platzmajors den täglichen Wachtdienst, gibt die Parole aus, und empfängt alle Meldungen von dem in Dienst stehenden Theile der Besatzung.

d) Die Truppen der verschiedenen Contingente hat er ganz gleich zu behandeln, so wie diese ganz, wie die seines eigenen Herrn, seinen Befehlen unterworfen sind.

e) Er empfängt von allen Theilen der Garnison dieselben Ehrenbezeigungen, wie der Gouverneur, und erhält von allen Truppentheilen und Besatzungs-Contingenten Ordonnanzen; es kommt ihm jedoch nur Eine Ehrenschildwache zu.

f) Seine Jurisdictionsrechte beschränken sich blos auf Arretirung und auf Einladung des betreffenden Abtheilungs-Chefs zu der gesetzlichen Verfügung.

Art. XIV. Alle Vorräthe der Festung, welche gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes sind, bleiben unter Verantwortung der betreffenden Directionen; diese haben dem Commandanten die Anzeige davon zu machen, welcher sie zur Kenntniß des Gouverneurs bringt, dem sie allein Rechenschaft schuldig sind. Insbesondere wird es dem Genie-Director zur Pflicht gemacht, vierteljährig den Zustand aller Festungswerke und Festungsgebäude zu untersuchen. Er hat dafür zu wachen, daß sie im guten Stande erhalten werden, und sich um die Bewilligung der Mittel zur Ausbesserung an den Gouverneur zu werden.

Der Zustand des Geschützes, die Munitions-Vorräthe und Zeughäuser werden eben so periodisch von dem Artillerie-Director untersucht und unter seine Verantwortung gestellt. Er hat die besondere Verpflichtung, über die Vollständigkeit der Munitions-Vorräthe zu wachen. Eben diese strenge Befolgung der Berufspflichten liegt den übrigen Verwaltungszweigen ob, und werden über die Manipulation des Verpflegungs- und Rechnungswesens und die Verwendung der Bundes-Vorräthe und Cassen noch nähere Bestimmungen gegeben werden.

Art. XV. Das Großherzoglich-Hessische Bataillon steht, nach dessen Einrücken, in jeder Hinsicht den Oesterreichischen und Preußischen Truppen gleich, und hat dasselbe Verhältniß zu dem Gouverneur und Commandanten, so daß Letzterer ihm die Befehle des Gouverneurs im Festungsdienst übermacht, so wie es auch an ihn zu berichten hat.

In Betreff der Casernirung dieses Bataillons wird solches so lange bei den Bürgern einquartiert werden müssen, bis die erforderlichen Casernen ausgemittelt und in Stand gesetzt sind.

Art. XVI. Es wird nach dessen Einrücken eine Commission, bestehend aus einem Oesterreichischen, einem Preußischen und einem Großherzoglich-Hessischen Officier zusammengesetzt, welche für den Festungsdienst eine Vorschrift entwirft, in die aber nur diejenigen Punkte aufgenommen werden, die in den Reglements dieser Staaten verschieden, aber der Einheit des Festungsdienstes nachtheilig sein könnten.

Als Grundsatz wird übrigens festgesetzt, daß bei den Officieren der Besatzung, so wie für die Truppen im Allgemeinen, bei dem Zusammentreffen im Dienste, der Höhere dem Mindern zu befehlen hat, und daß bei gleichem Range das Dienstalter entscheidet.

Art. XVII. Eben so soll eine Commission in Mainz zusammentreten, um das Bedürfniß für die gänzliche Armirung und Dotirung der Festung auf den Kriegsfuß auszumitteln, und sich über die Vollendung der Festung zu verstehen; so wie auch die jährlichen Bedarfssummen für den Friedensfuß auszumitteln sind. Diese Vorschläge werden den beiderseitigen Höfen zugeschickt, um solche zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen.

Art. XVIII. Die Truppenzahl in Mainz soll nicht ohne Noth über den gegenwärtigen Stand, mit Einschluß des Darmstädtischen Bataillons, vermehrt werden. Für das Maximum der Besatzung im Frieden wird die Zahl von 7000 Mann Infanterie und 200 Pferden festgesetzt.

In Kriegszeiten soll die Besatzung, wenn die Festung in Belagerungsstand erklärt wird, nicht unter 20,000 Mann Infanterie und 600 Pferden bleiben, und zwar ein Drittel an Oesterreichischen, ein Drittel an Preußischen und ein Drittel an Truppen von den Contingenten der andern Bundesstaaten, die noch näher bezeichnet werden sollen.

Art. XIX. Die von den beiden hohen Contrahenten aus den Fonds der für Mainz bestimmten französischen Contributionen bereits bewilligten Ausgaben für die Unterhaltung der Festungswerke, der Artillerie und Instandsetzung der Casernen sollen der Bundesversammlung nebst den Belegen vorgelegt werden. Ueber die künftige Verwendung dieser Gelder, so wie auch über diejenigen, so von den Bundesmitgliedern zufließen, soll nach einem gemeinschaftlich zu verabredenden Plan verfahren werden.

Art. XX. Die Wichtigkeit dieses Bollwerks Deutschlands und dessen kraftvolle Vertheidigung erfordern, daß auch im Frieden stets die nöthigen Vorräthe, für die vollständige Besatzung auf dem Kriegsfuß, für ein Jahr in den Magazinen der Festung vorhanden seien. Aus diesen wird der jährliche Bedarf für die Friedens-Garnison entnommen, welcher aber in eben diesem Maaße wieder ersetzt werden muß.

Art. XXI. Nachdem hierdurch der Wirkungskreis des Gouverneurs und Commandanten, so wie die Hauptgrundsätze für die Verhältnisse der Garnison festgesetzt worden sind, soll das Gouvernement, mit Berücksichtigung dieser Hauptgrundsätze, Alles was sonst noch für den innern Festungsdienst zu bestimmen wäre, anzeigen, und seine Vorschläge, wenn sie von den hohen contrahirenden Theilen angenommen würden, sollen dieselbe Kraft haben, als wären sie in gegenwärtigem Tractat aufgenommen worden.

Art. XXII. Gegenwärtige Convention wird von den beiden hohen contrahirenden Mächten ratificirt und soll die Auswechslung der Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen, oder wo möglich früher stattfinden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen, Carlsbad den 10. August 1817.

General Frhr. v. Steigentesch.
Hermann v. Boyen.
Ludwig v. Wolzogen.

Für gleichlautende Abschrift:

Frankfurt, den 8. October 1818.

Der K. K. Oesterreichische Legations-Rath
Weissenberg.

Der Königlich-Preußische geheime Legations- und Bundes-Gesandtschafts-Rath
J. F. W. Himly.

Landau.

Extrait du Traité, conclu à Munich le 14 Avril 1816, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, et Sa Majesté le Roi de Bavière pour fixer les limites et les rapports de Leurs états respectifs.

Art. II. En retour de ces concessions, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour Elle, Ses héritiers et successeurs, cède à Sa Majesté le Roi de Bavière, à Ses héritiers et successeurs, en toute propriété et souveraineté; . . . . . .

4) le canton, la ville et la forteresse de Landau; cette dernière comme place de la Confédération, conformément aux dispositions du 3 Novembre 1815.

Art. VI. Sa Majesté le Roi de Bavière obtiendra une somme de quinze millions de francs sur la contribution française, destinée à renforcer le système défensif de l'Allemagne, en vertu de la distribution faite à Paris le 3 Novembre 1815.

Art. XVI. Le premier Mai de la présente année, les hautes Parties contractantes entreront simultanément en possession de toutes les places, forteresses, villes et territoires qui leur sont dévolus par le présent traité.

Art. XXV. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garantit à Sa Majesté le Roi de Bavière la jouissance libre et paisible, ainsi que la souveraineté pleine et entière de tous les états, villes, forteresses et domaines dont Elle se trouve aujourd'hui en possession, et qui Lui seront dévolus en vertu du présent traité.

Les deux hautes Parties contractantes inviteront les Cours alliées de Pétersbourg, de Londres et de Berlin à l'effet d'en obtenir la même garantie, ainsi que Leur accession à la transaction de ce jour.

(Signé.) Le Baron de *Wacquant-Geozelles.*
Le Comte de *Montgelas.*
Le Comte de *Rechberg.*

Luxemburg.

Extrait du Traité, conclu à Francfort le 12 Mars 1817, entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, concernant les arrangemens territoriaux du Royaume des Pays-Bas et du Grand-Duché de Luxembourg.

(Le même Traité a été conclu et signé entre Sa Majesté le Roi des Pays-bas et les Cours de Pétersbourg, Londres et Berlin.)

Art. IV. L'article trois du traité conclu à Vienne le trente un Mai Mil huit cent quinze, et l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne, ayant stipulé, que la forteresse de Luxembourg soit considérée comme forteresse de la Confédération Germanique, cette disposition est maintenue et expressément confirmée par la présente convention.

Art. V. Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, cède à Sa Majesté le Roi de Prusse le droit de nommer le gouverneur et le commandant de cette place, et consent à ce que, tant la garnison en général, que chaque arme en particulier, soit composée pour les trois quarts de troupes Prussiennes, et un quart de troupes des Pays-bas, renonçant ainsi au droit de nomination, que l'article soixante sept de l'Acte du Congrès de Vienne assurait à Sa Majesté, sans que cet arrangement, fait uniquement sous le rapport militaire, puisse altérer en rien le droit de souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, sur la ville et la forteresse de Luxembourg.

Art. VI. Le droit de souveraineté, appartenant dans toute sa plénitude à Sa Majesté le Roi des Pays-bas, Grand-Duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse de Luxembourg, comme dans tout le reste du Grand-Duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile restera exclusivement entre les mains des employés de Sa Majesté.

Art. VII. La place de Luxembourg, étant forteresse de la Confédération Germanique, et les Gouvernemens de Prusse et des Pays-bas ne pouvant en conséquence être censés avoir l'obligation de l'entretenir exclusivement à Leurs fraix, la question de son entretien est réservée aux discussions de la Diète.

(Signé.) *Wessenberg.*
Gagern.

XLI. Sammlung der Landesgesetze

der Staaten des deutschen Bundes, zur Bibliothek der Bundesversammlung, beschlossen am 18. Januar 1821, II. Sitzung §. 10.

Der Königlich Bairische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Aretin: Nach der bisherigen Geschäfts-Erfahrung haben sich bereits öfters die Fälle ereignet, daß man sich die in den Bundesstaaten geltenden Gesetze, deren Einsicht bei einzelnen Veranlassungen nothwendig war, nur mit Weitläufigkeiten und Zeitverlust verschaffen konnte.

Dies Bedürfniß zeigt sich am häufigsten bei Bearbeitung der Reclamationsfälle, und eben so ist, nach der beschlossenen Einrichtung im Austrägal-Verfahren, die Kenntniß sämmtlicher, in den verschiedenen Bundesstaaten eingeführten Gerichtsordnungen der hohen Bundesversammlung fast unentbehrlich.

Ich glaube daher auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, daß uns diese nöthigen Hülfsmittel baldmöglichst verschafft werden möchten.

Hiezu kann man vorzüglich auf zwei Wegen gelangen, durch den Buchhandel, und unmittelbar durch die Regierungen selbst.

Die auf den Ankauf sich ergebenden Kosten würden der gemeinschaftlichen Casse keine sehr bedeutende Last verursachen. Die unmittelbare Mittheilung von den Regierungen würde auch diese ersparen, und eine richtigere und vollständigere Sammlung hoffen lassen. Unter einer zweckmäßigen Ausscheidung können vielleicht beide Wege am füglichsten verbunden werden.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Antrage wurde beschlossen:

1) daß sämmtliche, in den Staaten des deutschen Bundes erscheinenden Gesetz- und Regierungsblätter, durch welche die Verordnungen zur officiellen Kenntniß gebracht werden, von dem laufenden Jahre anfangend, durch das hiesige Ober-Postamt zu bestellen und die Bundes-Canzlei-Casse zur Bestreitung dieser Auslagen zu ermächtigen; sodann

2) an sämmtliche Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften die Bitte zu stellen sei, daß sie baldmöglichst vollständige Exemplarien der, gegenwärtig in jedem Bundesstaate geltenden, bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher, dann der Gerichtsordnungen, etwa auch der gesetzlichen und halbofficiellen Commentare über die Rechtsbücher, mittheilen möchten; die Bundesversammlung würde es überdies mit besonderem Dank erkennen, wenn die Regierungen noch die in den meisten Staaten vorhandenen Sammlungen von Landesverordnungen und systematischen Handbüchern, ferner die Gesetz- und Regierungsblätter von den Jahren 1800 bis 1820 einschließend, endlich die gedruckten landständischen Verhandlungen hinzufügen wollten.

3) Sämmtliche Werke wären dereinst in der Bibliothek der Bundesversammlung aufzustellen und in vorkommenden Fällen an die derselben bedürfenden Herren Bundestagsgesandten gegen Bescheinigung abzugeben.

XLII. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 25. Januar 1821, III. Sitzung §. 15.

1) Das Archiv des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts verbleibt eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung, in der von dieser angeordneten Verwahrung; während dieses Zeitraums werden aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach festgesetzten Bestimmungen ausgeliefert; zugleich soll die gänzliche Auseinandersetzung vorbereitet werden.

2) Zur Aufbewahrung des Archivs werden die, dem Königlich-Preußischen Hofe eigenthümlich zustehenden, ehemaligen Cameralgebäude, dessen Anerbieten gemäß, ferner benutzt, und derselbe wird auch das erforderliche Local zu der Actenausscheidung und Auslieferung neben dem Archivgebäude anweisen lassen.

3) Zur Verwahrung des Archivs, Auslieferung der Acten, und zur Vorbereitung der Auseinandersetzung ist eine eigene Commission angeordnet, welche aus zwei sachkundigen, zu Wetzlar wohnenden Männern besteht. Das eine Mitglied der Commission wird von Seiten der Bundesversammlung ernannt, die Ernennung des andern Mitglieds wird der Königlich-Preußischen Regierung überlassen. Die ernannten Commissarien stellen der Bundesversammlung eidliche Reverse wegen treuer und gewissenhafter Besorgung dieses ihnen aufgetragenen Geschäfts aus, und wählen sich zur Hülfeleistung pensionirte ehemalige Kammergerichts-Canzleipersonen, welche nach erfolgter Genehmigung der Bnndesversammlung, auf den hierüber zu erstattenden Bericht, von ihnen selbst mittelst Handgelübde verpflichtet werden.[1])

---

[1]) Beschluß vom 7. Februar 1822, V. Sitzung §. 46:

1) Von Seiten der hohen Bundesversammlung wird als Mitglied zu der in Gemäßheit Beschlusses vom 25. Jänner v. J. (3. Sitz. §. 15) zu dem reichskammergerichtlichen Archive in Wetzlar anzuordnenden Commission, der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Hofrath Dietz ernannt;

2) den beiden Commissarien, dem von der Königlich-Preußischen Regierung hierzu ernannten Stadtgerichts-Director Krauß und dem von der Bundesversammlung dazu bestellten Hofrath Dietz, werden der so eben erwähnte Beschluß der hohen Bundesversammlung als Instruction ihres Verfahrens, dann

Die Commission führt die Benennung:

Zu dem reichskammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission —

und bedient sich eines mit gleicher Inschrift versehenen Siegels.

4) Diejenigen Acten, welche nach dem kammergerichtlichen Verfahren zur Extrajudicial-Sachen gehören, mithin durch die Reproduction noch nicht gemeinschaftlich geworden, vielmehr alleiniges Eigenthum des exhibirenden Theils verblieben sind, können dem letzteren oder dessen Nachfolger selbst verabfolgt werden.

5) Acten in noch nicht entschiedenen Judicial-Sachen zwischen Privaten, mithin solche, welche durch die Reproduction gemeinschaftliches Eigenthum der Partheien geworden sind, können weder an den einen, noch an den andern Theil, noch an beide zugleich, auf deren alleiniges Anmelden ausgeliefert werden, sondern es ist hierzu ein Ersuchen desjenigen Gerichts, welches jetzo in der Sache zu erkennen haben würde, erforderlich. Die Interessenten haben sich also zunächst an dieses Gericht zu wenden, von welchem dann die Beurtheilung und erforderliche Berichtigung der Legitimation, so wie die nöthige Benachrichtigung aller Theilhaber, gewärtigt wird.

6) Werden Acten in bereits abgeurtheilten Sachen verlangt, so ist eben das zu beobachten, was in dem nächstvorhergehenden Paragraphen festgesetzt ist.

7) Ist die Competenz eines Gerichtes zweifelhaft oder streitig, oder concurriren mehrere Gerichte, so hat die Commission an die Bundesversammlung gutachtlichen Bericht zu erstatten, und Entschließung zu gewärtigen.

8) Wenn ehemalige Reichslande, welche bei dem Kammergerichte mit einander in Streitigkeiten verwickelt waren, jetzo unter einem und dem nämlichen Souverain vereinigt sind, so können die deßfallsigen Acten an das oberste Gericht des letztern, auf dessen Verlangen, sofort ausgeantwortet werden.

9) Acten, welche Streitsachen von Privaten gegen Souveraine betreffen, können an die Gerichte dieser, vor welchen jetzo Recht genommen werden muß, nur mit Vorwissen jener oder ihrer Nachfolger, ausgeliefert werden, welchen daher das Ansuchen um Auslieferung, bevor diese geschieht, von der Commission kund gemacht, oder daß solches in anderer Weise geschehen, nachgewiesen werden muß.

10) In Streitsachen unter den Souverainen selbst ist die Auslieferung der Acten von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

11) Werden Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert, so sind diese zugleich mit auszuantworten.

12) Testamente, wenn der Testator noch am Leben ist, werden an diesen, wenn derselbe aber mit Tode abgegangen ist, an das oberste Gericht des Landes, wo derselbe gewohnt oder die Erbschaft

---

zur Nachachtung wegen ihrer Gebühren, so wie ferner der nachstehende eidliche Revers zur Unterfertigung zugeschickt;

3) beide Commissarien werden hiernächst mit Einsendung dieser Reverse zugleich über die Wahl der, zu ihrer Hülfsleistung beizuziehenden, ehemaligen Kammergerichts-Canzleipersonen Bericht erstatten, und weitere Beschlußfassung über den Anfang ihres Geschäftes erwarten.

Formular des eidlichen Reverses.

Nachdem ich Endes Unterschriebener von Einer hohen deutschen Bundesversammlung (von der Königlich-Preußischen Regierung) zum Mitgliede der Commission ernannt worden bin, welche nach dem Beschlusse dieser hohen Versammlung (Einer hohen deutschen Bundesversammlung) vom 25. Januar 1821, zur Verwahrung des Archivs des ehemaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts, zur Auslieferung der Acten und zur Vorbereitung der gänzlichen Auseinandersetzung des ersteren angeordnet werden soll; so verspreche ich hiermit an Eidesstatt, so wahr mir Gott helfe! daß ich dieses mir aufgetragene Geschäft, sowohl überhaupt, treu und gewissenhaft besorgen, als insbesondere dasjenige genau befolgen will, was diesfalls in dem gedachten, mir als Instruction zugefertigten Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821 bereits festgesetzt ist, oder auch noch weiter von Einer hohen Bundesversammlung festgesetzt werden wird. In gleichem Maaße verpflichte ich mich, mich derjenigen Aufträge zu unterziehen, welche mir von Einer hohen Bundesversammlung wegen der kammergerichtlichen Depositengelder werden ertheilt werden. — Diesen eidlichen Revers habe ich eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft besiegelt.

Wetzlar, den . . . . .

Beschluß vom 7. März 1822, IX. Sitzung § 77:

1) Die eidlichen Reverse der beiden Commissarien, des Königlich-Preußischen Stadtgerichts Directors Kraus und des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Hofraths Dietz, in das Archiv abzugeben; dann

2) die zu dem reichskammergerichtlichen Archive zu Wetzlar von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission als constituirt anzusehen, und

3) derselben auf ihre Anfrage vom 26 vorigen Monats zu erwiedern, daß sie sich vor der Hand auf die in ihrem Berichte erwähnten Canzleipersonen, nämlich den Protonotar Appelius, Archivar Marks Archivar Paul, Copisten Hert und Notar Bach, zu beschränken, und dieselben zu verpflichten habe, wobei sich die hohe Versammlung wegen Remuneration dieser Canzlei-Individuen auf ihren Beschluß vom 25. Jänner vorigen Jahres beziehe.

gelegen, — Verträge und Schuldverschreibungen werden an die contrahirenden Theile oder deren Nachfolger, unter wechselseitiger Einwilligung, — übergebene Privilegien und Statuten, an die Exhibenten oder deren Nachfolger ausgehändigt.

13) Sind die beiden Commissarien in einem einzelnen Falle verschiedener Meinung, oder scheint ihnen die Sache sonst zweifelhaft, so haben dieselben an die Bundesversammlung Bericht zu erstatten und Entschließung abzuwarten. Gegen Verfügungen der Commission kann der Recurs an die Bundesversammlung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden.

14) Die Judicial-Acten, welche ausgeliefert werden sollen, werden vorher gehörig inrotulirt; der Inrotulation können die Interessenten, welchen überlassen bleibt, wegen der Zeit Erkundigung einzuziehen und deßfalls keine besondere Vorladung zu erwarten haben, selbst oder durch legitimirte Stellvertreter beiwohnen, auch Abschrift des Actenrotuls verlangen.

Die Gerichte werden bei ihrem Ersuchen zugleich die Art der Empfangnahme bemerklich machen; in andern Fällen kann eine Ausantwortung nur an die Interessenten selbst, oder an deren mit Specialgewalt zu versehende Bevollmächtigte geschehen. Ueber eine jede Auslieferung muß Empfangsbescheinigung ertheilt werden.

15) Während dieses Auslieferungsgeschäfts hat die Commission alle diejenigen ihr zur Hand kommenden Acten, deren Aufbewahrung im Ganzen oder zum Theil nach ihrem Dafürhalten ohne allen Nutzen sein würde, besonders zu reponiren, und solche, mit dienlicher Erläuterung, in ein von Zeit zu Zeit an die Bundesversammlung einzuschickendes Verzeichniß zu bringen.

16) Die Commission führt über ihre Verrichtungen ein eigenes Protokoll, zu welchem auch die Bescheinigungen über geschehene Auslieferungen registrirt werden, und erstattet von sechs zu sechs Monaten Bericht über den Fortgang des Geschäfts an die Bundesversammlung.

17) Inspection der Acten ist nur den bei einer Sache Interessirten, die sich als solche gehörig legitimirt haben, oder deren mit Specialgewalt versehenen Bevollmächtigten, in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, oder eines Gehülfen derselben, verstattet. Für die Inspection der Acten sind die rückständigen Protokollar-Gebühren so wenig, als die sonst von den Archivarien privativ bezogenen Aufsuchungs-Gebühren zu bezahlen, dagegen, und statt aller Gebühr, sind für eine jede Sitzung, in so fern solche nicht länger als drei Stunden dauert, ein Gulden und dreißig Kreuzer im 24 fl. Fuße zu entrichten.

18) Bis zur endlichen Auseinandersetzung des Archivs sind als Aushändigungs-Gebühr für die in einer einzelnen Sache verhandelten Acten überhaupt, und ohne Berücksichtigung deren Größe, fünf Gulden im vier und zwanzig Gulden Münzfuße, für einzelne Stücke, als Testamente, Verträge ꝛc., welche nicht einen Theil von Acten — als von welchen solche nie getrennt werden dürfen — ausmachen, 1 fl. 30 kr. zu entrichten. Die Ausantwortung übergebener Privilegien, Landesproceß-, Polizei-Ordnungen und Statuten ist von jeder Gebühr befreit.

Rückständige Protokollar-, Urtheils- und Foliirungs-Gebühren können nicht gefordert werden.

19) Ueber die also bestimmten Aushändigungs-Gebühren ist von der Commission besondere Rechnung zu führen, und diese von sechs Monaten zu sechs Monaten, neben dem §. 16 gedachten Berichte, an die Bundesversammlung einzuschicken. Die bereits vorhandenen Canzlei-Taxgelder hat die Commission ebenmäßig in Verwahrung zu nehmen, und eine abgesonderte Berechnung derselben der ersten Rechnung über die neue Einnahme beizulegen.

20) Aus dem Ertrage dieser Einnahme wird die Remuneration der Commissarien und derjenigen, welche Hülfe leisten, sammt den Kosten für Feuerung, Schreib-Materialien u. d. gl. bestritten; die Bestimmung der Art der Vertheilung, nach Abzug der genannten Kosten, bleibt vorbehalten.

21) Wegen der kammergerichtlichen Bibliothek wird die Bundesversammlung dereinst besondere Entschließung fassen.

Hiernächst machte Präsidium den weitern Antrag, die zur Erstattung des Vortrages über das Reichskammergerichts-Archiv ernannte Commission zu ersuchen, ihre Verrichtungen in der Art fortzusetzen, daß sie mit der in Wetzlar niederzusetzenden Commission der hohen Bundesversammlung die Correspondenz übernehme, dieselbe instruire und die erforderlichen Vorträge an die

Versammlung erstatte, — zu diesem Ende schlage Präsidium vor, die erwähnte Commission mit noch zwei Mitgliedern zu vermehren. — Sämmtliche Gesandtschaften stimmten diesem Antrage bei, und wurden diese beiden Mitglieder sogleich erwählt.

XLIII. Verfügungen

der Bundesversammlung bei dem Todesfall eines Bundestags-Gesandten, vom 22. Februar, 1., 8. und 15. März 1821, VII., VIII., IX. und X. Sitzung §§. 37, 42, 53 und 60.

Protokoll der VII. Sitzung §. 37, vom 22. Februar 1821.

Präsidium. Der empfindliche Verlust, welchen wir durch den unerwarteten Todesfall eines der verehrtesten und ausgezeichnetsten Mitglieder dieser hohen Versammlung erlitten, legt mir die Pflicht auf, von dem, was hierauf verfügt worden, ungesäumt Rechenschaft zu geben.

Nach einer Krankheit von wenigen Tagen, bis zu welcher der Königlich-Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Martens seine immer rege Geschäftsthätigkeit keinen Augenblick unterbrochen hatte, verstarb derselbe gestern frühe zwischen 3 und 4 Uhr. Zwei Tage vorher, am 19. Februar, hatte er noch den Königlich-Sächsischen Herrn Bundestagsgesandten von Globig für seine Stimme substituirt.

Der Trauerfall wurde mir unverzüglich angezeigt, und ich versäumte nicht, hiernach, mit Rücksicht auf die Vorschriften der vorläufigen Geschäftsordnung, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Da bei der Königlich-Hannöverischen Bundestagsgesandtschaft keine gesandtschaftliche Person anwesend ist, welche die Versiegelung vornehmen konnte; so fand ich mich aufgerufen, für dieselbe Sorge zu tragen. Ich ertheilte daher ungesäumt dem Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Herrn Hofrath und Bundestags-Canzleidirector, Frhrn. v. Handel, den Auftrag, unter Beiziehung des ersten Bundestags-Canzlisten als Actuars die Versiegelung vorzunehmen.

Wenn hierzu schon die Bestimmungen der Geschäftsordnung aufforderten, so glaubte ich noch in dem Umstand eine doppelte Veranlassung zu finden, daß der Verstorbene viele wichtige Papiere der Bundesversammlung, und unter diesen die der Revision unterliegenden Rechnungen in seiner Wohnung und als Mitglied von achtzehn bestehenden Commissionen beinahe an allen Geschäftsgegenständen den thätigsten Antheil genommen hatte.

Diese Rücksicht dürfte überhaupt für künftige Fälle eine Bestimmung nothwendig machen, daß das Präsidium jedesmal an der Versiegelung Theil zu nehmen habe.

Im gegenwärtigen Falle glaubte ich übrigens, daß eben so sehr das Vertrauen des Verstorbenen beachtet, als den Gesinnungen der hohen Versammlung entsprochen würde, wenn der substituirte Herr Gesandte v. Globig die gleichzeitige Obsignation vornähme.

Auf welche Art dieselbe in Gegenwart der beiden Legations-Canzlisten von Hannover und Braunschweig, dann des Bevollmächtigten der Frau Wittwe, Herrn Grafen v. Beust, vorgenommen, und welche Sicherung hierbei für die diesseitigen Papiere getroffen wurde, zeigen die beiden hiermit vorgelegten Protokolle.

Präsidium und Herr v. Globig verlasen hierauf die bei der Versiegelung aufgenommenen Protokolle, womit Letzterer die Anzeige verband, daß er von dem Trauerfalle unverzüglich durch Estafette Nachricht an das Königliche Staatsministerium in Hannover gegeben habe, um die baldigste Ernennung eines Nachfolgers oder Vertreters zu veranlassen.

Präsidium fuhr fort: Nach Vollziehung dessen, was das Geschäft erforderte, war es an uns, eine nicht minder heilige Pflicht des Herzens zu erfüllen. In Uebereinstimmung mit den mir bekannten Gesinnungen sämmtlicher Mitglieder dieser hohen Versammlung, veranlaßte ich, daß der Frau Wittwe unser lebhafter Wunsch eröffnet wurde, durch die ausgezeichnetste Todtenfeier die offenkundigsten Beweise unserer hohen Achtung für den Mann darzulegen, welchen wir uns und dem gesammten deutschen Vaterlande durch den Tod entrissen sehen, nachdem derselbe seit der Bundesgründung, bei deren Verhandlungen er selbst mitgewirkt, in der ununterbrochensten Thätigkeit an

dessen Belebung und näheren Ausbildung den entschiedensten Antheil bewährt, mit dem angestrengtesten Eifer seiner Geschäftssphäre, wie der Wissenschaft, alle Kräfte gewidmet und uns eben so oft Beweise seiner tiefen Kenntnisse als seiner edelsten Menschenliebe gegeben hatte.

Wenn die Frau Wittwe, die hohe Bescheidenheit des Verstorbenen auch nach seinem Tode ehrend, jede feierliche Auszeichnung ablehnte, und in prunkloser Stille die Beerdigung vorgenommen wissen wollte: so darf es uns nicht erlaubt sein, dem Wunsch entgegen zu handeln und die tiefe Wehmuth der trostlosen Gattin zu stören.

Jeder von uns wird die Trauer in seinem Herzen tragen, und, auch ohne Leichengepränge, die Hülle des Verewigten mit Schmerz in die Grube senken sehen.

Die hohe Versammlung wird mir erlauben, der Frau Wittwe im Namen von uns Allen das innigst empfundene Beileid zu bezeigen, zugleich aber das gerechte Anerkenntniß der hohen Verdienste des Verstorbenen in unserm Protokolle niederzulegen.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten ihre Beileidsbezeigung mit den von dem präsidirenden Herrn Gesandten ausgedrückten Gefühlen, nahmen dessen Erbieten dankbar an, und genehmigten seine sämmtlichen deßfallsigen Vorschläge. In Bezug auf die weitere Bemerkung wegen der Obsignation aber wurde

beschlossen:

bei der Revision der Geschäftsordnung auf ihre Vervollständigung hinsichtlich dieses Gegenstandes Bedacht zu nehmen.

Protokoll der VIII. Sitzung §. 42, vom 1. März 1821.

Präsidium zeigt an, der Königlich-Hannöverische geheime Legationsrath, Herr von Hinüber, sei dahier angekommen und habe sich mittelst Vollmacht, d. d. Hannover den 24. Februar laufenden Jahres, legitimirt, daß er mit allen denjenigen Anordnungen beauftragt sei, welche in Absicht der, unter der Aufsicht des verstorbenen Königlich-Hannövrischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens gestandenen, gesandschaftlichen Registratur- sowohl, als der sonst in seinen Händen befindlich gewesenen Official-Scripturen und der nach seinem Tode noch eingegangenen oder eingehenden Official-Schreiben, zunächst erforderlich und dem Dienste gemäß seien, mithin besonders auch die Entsiegelung der unter Siegel genommenen Dienstpapiere des Verstorbenen zu bewirken, um sich solche ausliefern zu lassen.

Auch — bemerkte Präsidium — habe der Herr geheime Legationsrath von Hinüber zu erkennen gegeben, wie sehr es seinem Gouvernement angelegen sei; daß jede Stockung, welche durch den Todesfall des Herrn von Martens bis zur erfolgten Ernennung seines Nachfolgers in den Bundestagsgeschäften entstehen könnte, vermieden würde.

Nachdem hierauf die Vollmacht verlesen wurde, proponirte Präsidium:

1) dem geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, die Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, die Entsiegelung des Nachlasses des Herrn von Martens auf dieselbe Art, wie die Sperre angelegt worden sei, zu bewirken, um sowohl die Ausscheidung der Bundes-Registratur-Gegenstände zu treffen, als auch ihm in Erfüllung seines Auftrages beförderlich entgegen zu kommen. Sollte hiernächst Herr von Hinüber nicht in dem Falle sein, wegen des Nachlasses selbst Anordnung zu treffen, so wäre solcher, nach bewirkter Absonderung der Schriften, bis auf weitere Verfügung der Königlich-Hannövrischen Regierung, wieder unter das Siegel der Bundes-Präsidial-Canzlei zu legen;

2) schlage Präsidium vor, dem Herrn geheimen Legationsrath von Hinüber die Geneigtheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben, jede Verfügung, welche sein Gouvernement wegen provisorischer Substitution für die Königlich-Hannövrische Stimme zu treffen für gut finden dürfte, anzuerkennen.

Sämmtliche Stimmen waren mit diesem Antrage einverstanden, und in dessen Gemäßheit wurde das Präsidium ersucht, den Herrn von Hinüber hievon in Kenntniß zu setzen.

Protokoll der IX. Sitzung §. 53, vom 8. März 1821.

Der Kaiserlich-Königlich-Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, zeigt an, daß er sich des in der 8. Sitzung (§. 42) erhaltenen Auftrags der hohen Bundesversammlung gegen den Königlich-Hannövrischen geheimen Legationsrath, Herrn von Hinüber, entlediget, und daß dieser den Wunsch geäußert habe, die von dem Herrn Bundestags-

gesandten von Martens zwei Tage vor seinem Ableben getroffene Substitution des Königlich-Sächsischen Herrn Gesandten von Globig, zur Stimmführung für Hannover, möge einstweilen noch fortgesetzt werden.

Der Königlich-Sächsische Herr Bundestagsgesandte von Globig erklärte hierauf, daß, nachdem ihm Herr von Hinüber diesen Wunsch des Königlich-Hannövrischen Ministeriums, im Namen und Auftrag desselben, zu erkennen gegeben habe, er keinen Anstand nehme, sich der Stimmführung für Hannover zu unterziehen.

Protokoll der X. Sitzung §. 60, vom 15. März 1821.

Präsidium: macht die Anzeige, daß die Entsiegelung des Nachlasses des verstorbenen Königlich-Hannövrischen Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, am 12. dieses Monats auf dieselbe Art, wie vormals die Obsignation vorgenommen, auch die Sperre nicht weiter angelegt worden sei, weil sich ein Ehecontract mit der Bestimmung wechselseitiger Succession vorgefunden habe, wornächst, nach ausgeschiedenen Bundestagsacten, alles Uebrige der Verfügung des Königlich-Hannövrischen Herrn Commissärs überlassen worden sei.

XLIV. Beschluß

über die Theilnahme der Curiat-Gesandten an Commissions-Arbeiten der Bundesversammlung; vom 26. März 1821, XII. Sitzung §. 73.

Es wurde die Frage wegen Wählbarkeit derjenigen Herren Gesandten von Curiatstimmen, welche den Sitzungen der hohen Bundesversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen, dahin entschieden, daß auch diese zu Commissionen und Referenten gewählt werden könnten, indem ihre Meinung nicht gezählt, sondern der für die Curie stimmende Herr Bundestagsgesandte über dergleichen Vorträge, so wie über jeden andern Gegenstand frei abstimmen könne, (indem der Referent nicht die Meinung seiner Regierung, sondern seine eigene ausspreche, auch, im entgegengesetzten Falle, die Wahl der Curiatstimmführer zu Commissionen wegen des öfteren Wechsels sehr erschwert würde); daher

Beschluß:

daß zu allen Commissionen auch diejenigen Herren Bundestagsgesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen können, welche zur Zeit der Wahl, oder der Fortsetzung der Commissions-Arbeiten, den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

XLIVa. Vortrag

Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses, vom 1. März 1821.

In der 8. Sitzung, am 1. März 1821, wurde von dem Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn von Globig, Namens des wegen Vollziehung des XIV. Artikels der Bundes-Acte bestellten Ausschusses folgender Vortrag verlesen:

Der Graf Friedrich von Bassenheim hat, als Bevollmächtigter der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände, unterm 13. v. M. eine Denkschrift am Bundestage eingereicht, welche die dermaligen Verhältnisse der Mediatisirten im Königreiche Würtemberg

betrifft. In dieser Denkschrift geschieht unter Beziehung auf den wegen Erfüllung des XIV. Art. der Bundesacte in der 19. Sitzung der Bundesversammlung am 24. Mai 1819 gefaßten Beschluß, von dem in dessen Verfolg zu Stuttgart zwischen Königlichen Commissarien und vorgedachtem Bevollmächtigten mehrfach, aber fruchtlos, stattgefundenen Unterhandlungen und hiernächst davon Anzeige, daß die Königlichen Commissarien unterm 17. October 1820 dem Bevollmächtigten der vormaligen Reichsstände eine Zusammenstellung desjenigen, was Se. Königliche Majestät von Würtemberg ihnen zu bewilligen gesonnen seien, mit dem Verlangen einer innerhalb sechs Wochen zu erklärenden, unbedingten Annahme vorgelegt und zugleich die Königliche Absicht erklärt hätten, die staatsrechtlichen Verhältnisse derjenigen Standesherren, deren unbedingte Annahme binnen gedachter Frist nicht erfolgen würde, durch eine anderweite, einzig auf die im XIV. Artikel der Bundesacte rechtlich begründeten Ansprüche sich beschränkende Anordnung zu bestimmen.

Man stellt ferner in dieser Denkschrift vor: die Erfüllung des mehrerwähnten Artikels sei noch immer unterblieben; alle Beschwerden, wie solche in den früheren Eingaben der Fürsten von Hohenlohe und des Grafen von Waldeck verzeichnet worden, lägen noch sämmtlich vor; noch immer könnten sie sich weder einer Rückerstattung der ihnen entzogenen Jurisdiction erfreuen, noch seien sie in den Besitz der Polizeigerechtsame gesetzt worden; für die ihnen entzogenen Gefälle entbehrten sie noch jetzt die Entschädigung und es sei sogar die im XIV. Artikel der Bundesacte den Standesherren namentlich zugesagte Ortspolizei, mit mehreren anderen Gerechtsamen, seitdem erst an die Gemeinden vergeben worden.

Bei dieser Lage der Sachen sprechen die hier reclamirenden vormaligen Reichsstände die Ueberzeugung aus: daß, ohne Vermittelung der Bundesversammlung, eine gütliche Ausgleichung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu erzielen sei; und der Eingangs genannte Bevollmächtigte sieht mit Vertrauen den Vorkehrungen entgegen, welche die Bundesversammlung am geeignetsten finden werde, um jenen grundgesetzlich verkündeten, gleichförmigen, dauerhaften Rechtszustand im Königreiche Würtemberg für seine Committenten und ihn selbst zu bewirken, dessen Vereinbarlichkeit mit verfassungsmäßigen Grundsätzen Ihre Majestät der höchstselige König von Würtemberg bereits am 1. September 1815 in Ihrer unbedingten und vollkommenen Beipflichtung zu sämmtlichen Artikeln der deutschen Bundesacte im Voraus versprochen haben.

Da — nach dem Dafürhalten der Commission — vor Fassung eines weiteren Beschlusses in dieser Sache, vor allen Dingen die Auslassung der Königlich Würtembergischen Regierung über den Inhalt der vorliegenden Beschwerde nöthig und dem Gange der Sache angemessen sein dürfte, so bringt dieselbe in unmaßgeblichen Antrag:

> Die Königlich Würtembergische Regierung durch deren Herrn Bundestagsgesandten zu veranlassen, über die in der fraglichen Beschwerde angeführten Umstände und insbesondere darüber: in wie fern und aus welchen Gründen die bundesgesetzliche Erfüllung des XIV. Artikels der Bundesacte im Königreich Würtemberg zur Zeit annoch Anstand gefunden habe? eine baldige Erklärung bei der Bundesversammlung abgeben zu lassen.

Würtemberg. Die Königlich Würtembergische Gesandtschaft kann in diesem Augenblicke auf das Materielle der eben vorgetragenen Beschwerdeschrift nicht eingehen, da sie sich darüber ohne hinlängliche Instruction befindet.

Indem sie aber nicht säumen wird, dieselbe, um die gewünschte Aufklärung ertheilen zu können, sofort einzuholen, sieht sie sich in formeller Hinsicht zu folgender Bemerkung jetzt schon verbunden.

Wenn der Bevollmächtigte der Reclamanten in den für die Einreichung seiner Beschwerdeschrift angeführten Gründen selber sagt, daß ihm Königliche Commissarien unter dem 17. October v. J. eine Zusammenstellung alles desjenigen, was Se. Majestät der König ihnen in dem Falle, daß sie innerhalb sechs Wochen die unbedingte Annahme erklären würden, zu bewilligen gesonnen sei, übergeben und dabei erklärt haben, es würden die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben, wenn die Annahme nicht erfolge, durch eine andere, einzig auf die im XIV. Artikel der Bundesacte rechtlich begründeten Ansprüche sich beschränkende Anordnung bestimmt werden, und wenn er ferner sagt, daß seine Committenten, ungeachtet sie, nachdem sie das, was in jener Zusammenstellung zugesichert worden sei, weder der Gleichförmigkeit noch der Dauer ihres Rechtszustandes entsprechend hätten finden können, auf das Erscheinen jener Königlichen Anordnung hätten gefaßt sein müssen, bennoch die Versuche einer gütlichen Uebereinkunft hätten erschöpfen wollen: so kann, bei der unter solchen Umständen erfolgten Einreichung einer Beschwerdeschrift des Bevollmächtigten

bei dieser hohen Versammlung, die Absicht seiner Committenten, die im Zwecke einer gütlichen Vereinigung liegenden, von der Regierung angeknüpften und mit der andauerndsten Beharrlichkeit fortgesetzten Unterhandlungen abzubrechen und somit jenen Zweck zu vereiteln, nicht länger verkannt werden.

Der Bevollmächtigte der Standesherren hat allerdings bei seiner letzten Anwesenheit in Stuttgart, gegen das Ende des Monats November, den Wunsch geäußert, in mündlicher Besprechung über die Zusammenstellung vom 17. October v. J. die Punkte, welche in dieser ihm und seinen Committenten annehmbar, oder einer Ergänzung bedürfend erschienen, näher zu bezeichnen; die Regierung hat jene Anträge durch einen Commissär entgegen nehmen lassen, und von diesem ist dem Bevollmächtigten die amtliche Zusicherung einer schriftlichen Entschließung in der Voraussetzung ertheilt worden, daß auch die Standesherren ihrer Seits diese abwarten würden, ehe und bevor sie ihre Angelegenheit weiter am Bundestage verfolgten.

Jene Anträge sind Sr. Königlichen Majestät vorgelegt und die Entschließung darauf so vorbereitet worden, daß solche dem Bevollmächtigten unverweilt zugegangen sein würde, wenn er derselben nicht durch seine Eingabe an die Bundesversammlung zuvorgekommen wäre, welche unter diesen Umständen um so unerwarteter erscheinen muß, da er jene nicht einmal zuvor bei dem Ministerium, oder bei dem Königlichen Commissär in Erinnerung gebracht hat. Denn eine von dem Bevollmächtigten gegen die Königliche Gesandtschaft gemachte mündliche Aeußerung, daß er in Ermangelung der erwarteten Entschließung der Würtembergischen Regierung sich veranlaßt sehen würde, die Angelegenheit der Standesherren neuerdings bei der Bundesversammlung in Anregung zu bringen, kann nicht wohl als eine die Förderung des Geschäfts bezweckende Erinnerung angesehen werden, da er mit seiner Eingabe nicht einmal so lange Anstand genommen, bis sie auf eine diesfalls ihrem Hofe am 5. Februar gemachte Anzeige hätte beschieden sein können. Hätte der Bevollmächtigte nur bis dahin gewartet, so würde sie ihn bereits von der Lage der Sache und von den zufälligen Ursachen, welche eine Verzögerung der Entschließung veranlaßt, unterrichten und ihm haben erklären können, daß er unverweilt der versprochenen Antwort auf seine mündlichen Anträge entgegen sehen dürfte.

Aus dieser einfachen Darstellung der Thatsachen dürfte aufs Ueberzeugendste hervorgehen, daß, wenn der von der Regierung anhaltend verfolgte Zweck einer Vereinbarung mit den Standesherren über die Erfüllung des XIV. Artikels der Bundesacte aufgegeben werden müsse, der Grund davon allein in dem Benehmen der Standesherren zu suchen sei.

Hierauf wurde nach dem Antrag des präsidirenden Herrn Gesandten

beschlossen:

daß man die in dem Commissionsvortrage in Antrag gebrachte Erklärung der Königlich Würtembergischen Regierung ehestens erwarte, und die gegenwärtige Aeußerung der Gesandtschaft einstweilen zu den Commissionsacten zu geben sei.

XLV. Grundzüge
der Kriegsverfassung des deutschen Bundes.

1) Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen. — Plenar-Versammlung vom 9. April 1821.

Präsidium. Unter die ersten, das Wesen des Bundes begründenden Anstalten gehört die Herstellung einer angemessenen Kriegsverfassung.

Die Bundesversammlung hat seit ihrem Entstehen dieser wichtigen Angelegenheit ihre vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet, und, gestützt auf die Vorarbeiten des hierzu bestimmten Bundestags-Ausschusses und der Militär-Commission, sich fortwährend bemüht, den Gegenstand seiner Erledigung entgegen zu führen.

Nachdem endlich der XIII. und XIV. Artikel der Wiener Schlußacte den Weg näher vorgezeichnet hatten, auf welchem organische Bundeseinrichtungen, mit Ausscheidung der allgemeinen Umrisse und wesentlichen Bestimmungen, von den weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen, getroffen werden sollen: so hat der Bundestags-Ausschuß, unter Anknüpfung an dasjenige, was hierüber in der dreißigsten vorjährigen Sitzung verhandelt worden, sich veranlaßt gefunden, der hohen Versammlung den Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichsten Bestimmungen vorzulegen.

Von welchem Gesichtspunkte man hierbei ausgegangen, ist in dem am 15. Februar dieses Jahres erstatteten Vortrage näher entwickelt.

Seither hat die hohe Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen den ihr vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und dem Bundestags-Ausschusse die sowohl über die Sache, als über die Fassung gemachten Bemerkungen zu dem Ende mitgetheilt, um dieselben vergleichend zusammen zu stellen, die Erinnerungen gehörig zu würdigen, und das Ganze mit weiterem Antrage vorzulegen.

Nunmehr ist nicht nur von dem Bundestags-Ausschusse die Aufgabe gelöset, sondern auch von der Bundesversammlung die weitere Berathung darüber gepflogen und der Gegenstand zu der Reife gebracht worden, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen verfassungsmäßig getroffen werden können.

Präsidium sieht sich daher in den Stand gesetzt, den auf solche Art berichtigten

„Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen."

hiermit der hohen Plenarversammlung mit dem Antrage vorzulegen, daß derselbe sofort

1) zur Abstimmung gebracht und

2) wenn derselbe durch Stimmeneinhelligkeit angenommen wird, zum Bundesgesetze erhoben werde.

3) Nach der Fassung dieses Beschlusses wird es der engern Versammlung zu überlassen sein, auf den Grund der theils vorliegenden, theils von der Militärcommission noch zu erwartenden Vorarbeiten, zur weitern Ausführung im Einzelnen zu schreiten.

Umfrage:

Oesterreich: stimmt auf Annahme des vorgelegten Entwurfs der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, und trägt dahin an, daß derselbe zum organischen Bundesgesetz erhoben werde.

Sämmtliche Stimmen nahmen die vorgeschlagenen XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes einhellig an; daher

Beschluß:

Daß die nachfolgenden XXIV Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zum organischen Bundesgesetze erhoben werden.

Art. I. Das Bundesheer ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden.

Art. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neuern Kriegsführung festgesetzt.

Art. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. IV. Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben.

Art. V. Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen.

Art. VI. Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation, unter einander vereinigen.

Wenn dies nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden.

Art. VII. Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf die aus besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten hervorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

Art. VIII. Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten soll selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über den andern vermieden werden.

Art. IX. In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne.

Art. X. Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt.

Art. XI. Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne.

Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen.

Art. XII. Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt.

Art. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf.

Art. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten genommen.

Art. XV. Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplans wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen.

Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich und kann einem Kriegsgericht unterworfen werden.

Art. XVI. Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln.

Er darf die festgesetzte Heeres-Eintheilung nicht abändern; doch steht es ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

Art. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung der betheiligten Regierungen überlassen.

Art. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgegangen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten.

Art. XIX. Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen.

Art. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landes-Commissarien besorgt.

Art. XXI. Auf besondern Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegscasse errichtet.

Art. XXII. Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von andern allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden.

Art. XXIII. Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeres-Abtheilungen, als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen.

Art. XXIV. Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartel bestehen.

2) Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. [1])

I. Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1. Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt.

Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, und am 4. Febr. 1819 berichtigten Bundesmatrikel.

§. 2. Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmer-Leute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach §. 15 zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können.

Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertsten Theil gestellt werden.

§. 3. Das Bundesheer muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden.

§. 4. Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, muß, sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

§. 5. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen.

§. 6. Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt.

§. 7. Unter dem Abgange werden verstanden alle Todten, Gefangenen und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraum von 4 Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden.

Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingents übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im §. 5 angenommenen Maximum ersetzt werden.

§. 8. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

§. 9. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

§. 10. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind.

Sie werden mit den betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zusammenzusetzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

---

[1]) Diese Arbeit wurde getheilt. Am 12. April 1821, XVII. Sitzung des engern Raths §. 102 kamen die fünf ersten Abschnitte zur Annahme. — Das Protokoll enthält darüber folgendes: Nachdem in mehreren vertraulichen Sitzungen die fünf ersten Abschnitte der Grundzüge ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfaltig geprüft, die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen, und in der heutigen Versammlung darüber abgestimmt worden; so sind die in nachfolgenden 44 Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit definitiv angenommen, und ist demnach beschlossen worden: (Folgen die Abschnitte I—V, §. 1—44.)

II. Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen.

§. 11. Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

§. 12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden.

Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können.

§. 13. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus
einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfünder,
zwei Viertheilen Sechspfünder.

Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavallerie-Geschütz sein.

Die Stellung schwerer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet.

§. 14. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus
100 schweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörsern
bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen, corpsweise gestellt, und, im Fall eines Krieges, nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen der Bundesversammlung anzeigen.

§. 15. Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, in so fern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten.

Diejenige Artillerie-Mannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparks gehört, wird von den Staaten, welche die Geschütze geben, und zwar nach der dem §. 14 unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

§. 16. Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theils der Armee festgesetzt.

§. 17. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse, nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

§. 18. Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pionniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich die Corps bereits im Frieden organisirt befinden, gestellt.

§. 19. Das numerische Verhältniß des Fußvolks ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

§. 20. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolks soll aus Jägern, Büchsen- und Scharfschützen bestehen.

Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind.

§. 21. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein.

Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

§. 22. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

III. Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 23. Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

§. 24. Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen,
eine Division mindestens zwei Brigaden,
eine Brigade mindestens zwei Regimenter,
ein Cavallerie-Regiment wenigstens vier Schwadronen,
ein Infanterie-Regiment wenigstens zwei Bataillons,
ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann,
eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitt 150 Mann,
eine Batterie sechs oder 8 Stücke Geschütz.

§. 25. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-Contingents ist 300 Pferde, oder eine Division,
das eines selbstständigen Infanterie-Körpers 400 Mann,
das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken.

Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse.

Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle der Vertretung, solche nur im Corps stattfinden kann.

In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß, dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützes vereinigen werden.

§. 26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu theilen für gut finden, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen könnten, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

§. 27. In jedem Armeecorps muß auf die Bildung einer starken Cavallerie- und Geschütz-Reserve Rücksicht genommen werden.

IV. Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 28. In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne.

§. 29. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen:

1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können.

§. 30. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben.

§. 31. 3) Hierzu wird folgender Maßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter derselben Modification, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes festgesetzt.

§. 32. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden.

Die kleineren Contingente werden sich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen.

§. 33. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß (§. 8.) eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

§. 34. Der Bundesversammlung wird am 1. Jänner jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt.

Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die diesfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen.

Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standes-Ausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

V. Abschnitt.

Mobilmachung des Bundesheeres.

§. 35. Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei.

§. 36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 37. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenseitig gebraucht werden könne.

§. 38. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich ist, zeigt die Beilage 11.

Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung.

Diese Depots dürfen nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein.

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich.

§. 39. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complet erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und Hospital-Personal aufgenommen werden.

§. 40. Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requisiten und Spital-Bedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden.

Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen.

§. 41. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann.

Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen.

§. 42. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne.

§. 43. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 44. Unter den Officieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter.

Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur

für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant;
für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeister;
für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons,
für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, dann
für 6 Batterien, ein Oberst;
für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien,
für eine Cavallerie-Division von 2 Escadrons, dann
für 2 Batterien ein Oberstlieutenant oder Major;
für eine Compagnie oder Schwadron, und
für eine Batterie von 6 bis 8 Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant,

als Commandant zu ernennen ist.

Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen, bei Zusammenstoßung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmungen, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

VI. Abschnitt.

Oberfeldherr.

§. 45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engern Versammlung erwählt.

Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf.

§. 46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberfehls besondere Verfügung zu treffen.

§. 47. Der Oberfeldherr verhält sich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu seinem Souverain; die Bundesversammlung ist daher seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht.

§. 48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen specielle Instructionen: er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar.

§. 49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruction von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern.

Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besondern Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desselben mit einem oder mehreren Generalen besprechen und berathen will.

§. 50. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplans vorzulegen.

Er muß jedoch denselben auf das Umständlichste auffeßen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne.

§. 51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrn-Stelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn.

Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß zurück.

§. 52. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt.

§. 53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können.

§. 54. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps, in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann.

Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte.

§. 55. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stoßen besonders zu bildende Cavallerie- und Artillerie-Massen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischteu Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

§. 56. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet.

§. 57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artillerie-Massen aus den Generalen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen.

§. 58. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der

Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird.

§. 59. Die Bestimmung der Militärstraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen.

§. 60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

§. 61. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung des Corps eingreifen.

§. 62. Damit den Bundesstaaten über gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten.

§. 63. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Officiere noch ein anderer von niedrigerem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten.

§. 64. Diese höheren Officiere sind die Organe zwischen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps.

Dem Oberfeldherrn ist es jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei gestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen.

§. 65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein.

Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen.

Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten.

§. 66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich.

Der Bund kann ihn einem Kriegsgericht unterwerfen, welches aus

Einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt;

zwei Feldzeugmeistern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie,
zwei Generallieutenants,
zwei Generalmajors, } aus dem Bundesheere dazu commandirt;

Einem Generalauditor, von dem Staate des Oberfeldherrn;

Einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt,

bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat.

Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generalen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren.

Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

VII. Abschnitt.

Corpscommandanten.

§. 67. Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundes-Kriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet.

Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft; so treten dabei folgende Grundsätze in Anwendung (§. 68 bis 75).

§. 68. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll.

§. 69. Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert.

Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direct darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise, sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

§. 70. Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten.

§. 71. Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr.

§. 72. Zur Erhaltung der inneren Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren.

Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen und dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat.

§. 73. Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

§. 74. Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des Generalstabs unter den Officieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden.

§. 75. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabs und der übrigen Verwalungszweige vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen", der Bundesversammlung anzeigen.

Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden.

§. 76. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann.

§. 77. Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinen persönlichen Rechten zu nahe getreten worden; so kann er eine unpartheiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte — ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten — die nöthigen Officiere nebst dem Auditor zu commandiren haben.

Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die diesfallsigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

§. 78. Die Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

VIII. Abschnitt.

Bildung des Hauptquartiers.

§. 79. Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:
in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und
in die Leitung besonderer Zweige.

Die erste enthält:
1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen,
2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst,
3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:
1) die Artilleriedirection,
2) die Geniedirection,
3) die Heerespolizei.

§. 80. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten der General-Genie-, der General-Artillerie-Director und der Chef der Heerespolizei — sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen.

§. 81. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen.

Der Generallieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Wesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihm zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

§. 82. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

§. 83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordneten Zweige gerichtet sein müssen.

§. 84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören — von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscasse bestritten, nämlich:
1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personale des Hauptquartiers und der Intendanz,
2) der Aufwand fur die verschiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport,
3) die geheimen Auslagen für Kundschafter u. s. w.,

4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören.

§. 85. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des §. 81 der Grundzüge gewählt werden.

Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

IX. Abschnitt.

Verpflegung.

§. 86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegsreglements, welches zugleich die Instructionen für die verschiedenen Verpflegsbeamten enthält.

X. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit.

§. 87. Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu.

§. 88. Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie den Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugniß in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen.

§. 89. Jeder im Hauptquartier angestellte Officier und Civilbeamte eines Bundesstaates, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division.

In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsacten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden.

§. 90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberfeldherr den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist.

§. 91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w. stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist.

§. 92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen.

Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen.

§. 93. Gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheer als gleichförmiges Gesetz gelten sollen.

§. 94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

§. 95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Proceß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist.

§. 96. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen.

§. 97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf Zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung. — [1])

Hierzu gehören die 12 Tabellen am Ende der Sammlung.

XLVI. Besoldungs-Vermehrung

für den Registrator, die Canzlisten und Pedellen der Bundescanzlei, durch Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228, und provisorisch vom 11. Januar 1821, I. Sitzung §. 5.

1) Beschluß vom 11. Januar 1821. I. Sitzung §. 5. [2])

Es wurde durch Mehrheit beschlossen:

1) für das Rechnungsjahr vom 1. November 1820 bis 1. November 1821 zu den Besoldungen des Registrators, der Canzlisten und Pedellen der Bundes-Canzlei, als einjährige Gratification so viel zuzulegen, daß

der Registrator Rottwitt	1500 fl.
„ erste Canzlist Schmitt	1375 „
„ zweite Canzlist Brodmann	1250 „
„ dritte Canzlist und Corrector Leutheußer . . .	1125 „
und jeder der Pedellen 660 fl., beide zusammen also .	1320 „

für erwähntes Jahr erhielten, wozu die Bundescasse zu ermächtigen wäre; hiernächst aber sei

2) bei den Regierungen darauf anzutragen, daß diese Zulage, welche im Ganzen 1170 fl. jährlich ausmache, auch für die Zukunft und als ständige Zulage bewilligt werden wolle.

2) Beschluß vom 30. Juli 1821, XXX. Sitzung §. 228.

Auf die Bemerkung des Präsidii, daß nunmehr sämmtliche Stimmen sich für die, dem Registrator, den Canzlisten und den Pedellen der Bundescanzlei zu bewilligende, ständige Besoldungszulage erklärt hätten, wurde

beschlossen:

daß nunmehr die in der 1. Sitzung §. 5 dieses Jahres für das laufende Jahr bewilligte Besoldungsvermehrung auch für die Zukunft zugestanden und hinführo

dem Registrator Rottwitt	jährlich	1500 fl.
„ 1. Canzlisten Schmitt	„	1375 „

---

[1]) Die zweite Abtheilung der näheren Bestimmungen 2c. kam zur Annahme durch Bundesbeschluß vom 11. Juli 1822, XXIV. Sitzung des engern Rathes §. 193. Dieser lautet also:

„In Folge der Abstimmung wurde die neue Redaction der fünf letzten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes“ einhellig angenommen, und unter Erstattung des verbindlichsten Dankes gegen den Bundestags-Ausschuß für seine fortgesetzten Bemühungen in Militärsachen beschlossen, wie folgt:

(Folgen die Abschnitte VI — X., §. 45 — 97.)

[2]) Schon früher erhielten diese Canzlei-Personen einen Zuschuß, durch Beschluß vom 12. Mai 1817, 28. Sitzung §. 175, des Inhalts: „daß dem Registrator, den Canzlisten und Pedellen bei der Bundescanzlei für diesmal (einjährig), wegen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel, ein Zuschuß zu 25 Procent ihrer Besoldung bewilligt werde.“

dem 2. Canzlisten Brodmann	jährlich	1250	fl.
„ 3. „ und Corrector Leutheußer	„	1125	„
und jedem Pedellen	„	660	„

bei der Bundescanzlei angewiesen werden.

XLVII. Garantie des Gesetzes

über die ständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg, vom 15. Juni 1822, XX. Sitzung §. 167.

Präsidium trägt vor: es habe sich in den Abstimmungen ersehen und wolle den Entwurf Beschlusses in Betreff der nachgesuchten Garantie des Gesetzes über die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld vorlegen.

Der Entwurf wurde verlesen, und sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit demselben; daher

Beschluß:

daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Saalfeld, unter Bezug auf die Artikel 58 und 60 der Schlußacte, von Seiten des Bundes übernommen werde.

XLVIII. Beschluß

über die Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentations-Casse, vom 24. Februar 1823, IV. Sitzung §. 30.

Präsidium: hält — auf Veranlassung des Antrages der Königlich-Würtembergischen Gesandtschaft, daß ihr das Document über ein, zu der reichskammergerichtlichen Sustentationscasse gehörig gewesenes, vorhin von Würtemberg zu vertretendes, jedoch bereits seit dem Jahre 1817 erloschenes Capital an 4800 fl. rhein. ausgehändigt werden möge — Vortrag über sämmtliche Capitals-Documente der reichskammergerichtlichen Sustentationscasse, als eine die Bundescasse betreffende Angelegenheit, indem diese Documente zuletzt bei der Bundescasse aufbewahrt wurden und in dem Cassen-Manuale des Bundescassiers noch in Einnahme stehen.

Hierauf wurde, nach den Anträgen des Herrn Referenten,

beschlossen:

1) daß der von dem vormaligen Großherzoglich-Badischen Bundestagsgesandten, Herrn Staatsminister Freiherrn von Berckheim, der Bundescasse im Jahre 1817 ertheilten Quittung über den Empfang der, zusammen auf 180,000 fl. rhein. lautenden, zehn Partial-Obligationen des vormaligen Rittercantons Odenwald, jede zu 18,000 fl., annoch das gesandtschaftliche Siegel beizufügen und diese Quittung von den Königl. Bairischen und Königl. Würtembergischen Herren Bundestagsgesandten mittelst Unterschrift und Siegel zu agnosciren sei, sodann aber obige Documente an 180,000 fl. gegen jene vervollständigte Quittung bei der Casse in Ausgabe und Wegfall verschrieben werden sollen;

2) daß die in der Bundescasse befindliche Original-Schuldverschreibung des vormaligen Schwäbischen Kreises, über 25,000 fl. rhein., den Herren Bundestagsgesandten von Baiern, Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, gegen gemeinschaftliche formale Quittung, zur Cassation auszuhändigen und bei der Casse in Ausgabe und Wegfall zu bringen sei;

3) daß die über das Capital der 30,000 fl. rhein. bei Solms-Lich vorhandenen, in der Bundescasse befindlichen, drei Partial-Obligationen, jede zu 10,000 fl., nebst den zugehörigen ag-

natischen Consens und andern Documenten, den Herren Bundestagsgesandten von Kurhessen und Nassau, ingleichen einem von dem Fürstlichen Hause Solms zu bestellenden Bevollmächtigten, gegen gemeinschaftliche Quittung zu beliebiger Verfügung auszuantworten seien und hierauf obige Documente bei der Casse, gegen diese Quittung, in Ausgabe und Wegfall gestellt werden sollen;

4) daß der von dem Kurhessischen Herrn Gesandten im Jahre 1817 der Casse ertheilten Quittung, über den Empfang der Original-Schuldverschreibung der Isenburgischen Gemeinde Heusenstamm, über 540 fl. rhein., annoch das gesandtschaftliche Siegel beizufügen, sodann aber das Document bei der Casse auf besagte Quittung in Ausgabe und Wegfall zu bringen sei, und

5) daß der provisorische Bundescassier Obigem gemäß das Nöthige zu besorgen habe.

XLIX. Beschluß

über die amtliche Beachtung der Fristen bei den Austrägal-Gerichten, vom 19. Juni 1823, XVII. Sitzung §. 106.

Beschluß:

Daß, in allen den Fällen, in welchen ein Verfahren vor einer Austrägal-Instanz nach der Disposition des 30. Artikels der Wiener Schlußacte eingeleitet ist, das oberste Gericht, welches die Austrägal-Instanz bildet, beauftragt und ermächtigt wird, alle Fristen von Amtswegen zu beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, (welche peremtorische Eigenschaft hat,) Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung anzunehmen, und eben das auszusprechen, was sonst, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlassung, zum Behufe der endlichen Entscheidung, auszusprechen sein würde.

L. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 19. Juni 1823, XVII. Sitzung §. 109.

Beschluß:

Daß

1) der Archiv-Commission die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung über ihre bisherige Geschäftsführung bezeugt werde, und derselben das Commissions-Protokoll nebst den Anlagen und dem Register, so wie die Taxamtsrechnungen zu remittiren seien; daß jedoch nicht allein

2) die Archiv-Commission angewiesen sei, sich künftig über jede Actenauslieferung auch von den Gerichten besondere Empfangsbescheinigung, allenfalls nach einem gedruckten, nur zu unterfertigenden, den Acten oder dem Antwortschreiben beizulegenden Formular, zu erbitten, sondern daß auch die Herren Bundestagsgesandten zu ersuchen seien, bei ihren Regierungen zu veranlassen, daß die respectiven Gerichte, welche Acten in Empfang genommen haben, die abgehenden Bescheinigungen der Archiv-Commission annoch zuschicken; daß

3) der nach der jüngsten Taxamtsrechnung vorhandene Cassevorrath dergestalt zu vertheilen sei, daß die beiden Commissarien davon zwei Drittheile und die Gehülfen ein Drittheil, jene wie diese zu gleichen Theilen, beziehen;

4) woneben die in dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, §. 19, gedachte abgesonderte Berechnung der vorhandenen älteren Canzleitaxgelder von Seiten der Archiv-Commission zu gewärtigen wäre;

5) daß der Antrag der Archiv-Commission, die Aushändigungsgebühr für die im §. 8 dieses Bundestagsbeschlusses erwähnten Acten auf die Hälfte der im §. 18 festgesetzten Taxe herabzusetzen,

sammt dem Ansatz für Siegelgebühr zu 45 kr. zu genehmigen, auch daß es bei der bisher in Uebung gewesenen Belohnung der Archivpedellen mit 12 kr. für Aufwartung bei Sessionen, für Arbeit bei dem Packen der Acten und bei Siegelung, zu belassen sei.

6) Von Zernichtung der nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Jan. 1821, §. 15, bis hierhin von der Archiv=Commission reponirten Acten, dürfte noch zur Zeit zu abstrahiren sein, mit dem Auftrage jedoch an die Commission, das Verzeichniß mit gleichem Fleiße fortzusetzen; woneben den Herren Bundestagsgesandten überlassen bleiben könnte, von dem bereits gefertigten Verzeichniß Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen. Endlich

7) werde der Archiv=Commission aufgetragen, an die hohe Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten, was es mit der kammergerichtlichen Bibliothek, in Rücksicht deren vormaliger Einrichtung und Beschaffenheit, und der durch die Auflösung des Kammergerichts mit derselben eingetretenen Veränderung für eine Bewandniß habe.

LI. Beschluß

über Eingabe von Druckschriften und Zueignung derselben an die Bundesversammlung, vom 3. Juli 1823, XIX. Sitzung §. 125.

Beschluß:

1) Daß die der hohen Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften Deutscher Schriftsteller, derselben künftig durch den Herrn Gesandten des Staates, welchem der Schriftsteller oder Verleger angehöre, zu übergeben seien, und daß

2) von der hohen Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden ist; daß endlich

3) die Regierungen durch ihre Herren Gesandten ersucht werden, diesen Beschluß bekannt zu machen und die angemessenen Verfügungen, wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung, zu erlassen.

LII. Beschluß

über die einstweilige Fortdauer der provisorischen Bundes=Matrikel, vom 12. Juli 1823, XXI. Sitzung §. 139.

Der Königlich Hannöverische Herr Bundestagsgesandte von Hammerstein erstattet nachfolgenden Vortrag der in der 16. Sitzung dieses Jahres (§. 101) gewählten Commission zur Begutachtung der Grundsätze, nach welchen die definitiv einzuführende Matrikel zu bearbeiten sei.

§. 1. Als durch den Bundesbeschluß der 43. Sitzung vom 20. August 1818, die auf den officiellen Angaben der Volkszahl der Bundesstaaten beruhende Bundesmatrikel provisorisch auf fünf Jahre, sowohl für Mannschaftstellung als Geldleistungen, mit alleiniger Ausnahme der anders vertheilten Bundes=Canzleikosten, angenommen wurde, wurde zugleich beschlossen:

„die Grundsätze, wornach die definitive, nach fünf Jahren einzuführende Matrikel be=
„arbeitet werden soll, wird eine demnächst eigens zu wählende Commission begutachten;
„die Bundesversammlung wird solche noch vor Ablauf der fünfjährigen Frist erörtern,
„und durch weitere Beschlußnahme sich über eine definitive Matrikel vereinigen."

Die Wahl dieser Commission ist inzwischen erst in der 16. Sitzung vom 12. Juni 1823 erfolgt.

§. 2. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Verschiedenheit der Ansichten über denselben schließen es für die Commission aus, noch vor den Ferien mit irgend einiger Gründlichkeit ein Gutachten darüber vorzulegen.

Zu dem Endzwecke einer Erstattung desselben würde auch nicht nur zu wünschen, sondern selbst erforderlich sein, die hohen Bundesregierungen um Mittheilung ihrer Ansichten zu ersuchen, um solche zum Grunde legen zu können.

Denn, wenn auch in den früheren Abstimmungen der Gegenstand bereits eine vielseitige und tief eingehende Erörterung gefunden hat, so ist doch nicht voraus zu bestimmen, welcher Abänderung oder Erweiterung jene Ansichten in dem Verlaufe der abgeflossenen fünf Jahre haben unterworfen sein können.

§. 3. In Folge dieser Betrachtungen wird die Commission so wenig einen Vorwurf zu besorgen haben, wenn sie, noch zur Zeit ein Gutachten zu erstatten, Bedenken findet, daß sie vielmehr solchen verdienen würde, wenn sie dasselbe schon jetzt vorlegen wollte.

§. 4. Gleichwohl ist der Zeitpunkt, für welchen die gegenwärtige provisorische Matrikel eine gesetzmäßige Gültigkeit hat, auf fünf Jahre bestimmt, und diese Gültigkeit wird daher mit diesem Jahre erlöschen.

Einem Staatenbunde, ohne feststehenden Beitragsmaßstab für Mannschaftstellung und Geldleistung, würden aber die wesentlichsten Elemente eines ordnungsmäßigen Bestandes und einer wirksamen Realität fehlen.

Da derselbe in keinem Momente seiner Existenz ohne diese wesentlichen Grundlagen derselben sein darf; so bleibt in der gegenwärtigen Lage in der That nichts anderes übrig, als eine Verlängerung des bisherigen Provisoriums.

Hierauf wurde

beschlossen:

Die Bundesversammlung — durchdrungen von der Ueberzeugung, daß der Deutsche Bund in keinem Momente ohne eine Matrikel sein könne — beschließt

1) daß die gegenwärtig bestehende provisorische Matrikel nothwendig so lange fortwähren müsse, bis eine neue zu Stande gekommen sei; daß

2) die Abstimmungen über die in dem Commissionsvortrage bezeichneten Puncte am 15. Januar 1824 zu Protokoll zu geben seien; übrigens aber

3) die Bundesversammlung sich beeifern werde, die Arbeiten wegen einer definitiven Matrikel möglichst zu beschleunigen.

LIII. Beschluß

in Betreff der Bezahlung und Unterhaltung der Contingente der vom Feinde besetzten Bundesstaaten, vom 12. Juli 1823, Separat-Protokoll der XXI. Sitzung.

Präsidium legte den Entwurf Beschlusses in eben rubricirter Sache vor, welcher einhellig angenommen wurde; daher

Beschluß:

1) Wenn ein Bundesstaat im Laufe des Krieges vom Feinde ganz besetzt wird, so sollen, für die Dauer der Besetzung, die Unterhaltungskosten seines Contingents als gemeinschaftliche Last vorschußweise getragen werden. Auch bei theilweiser Besetzung eines solchen Bundesstaates hat die Bundesversammlung die Befugniß, nach Befund der Umstände, eine verhältnißmäßige Unterstützung zu gleichem Zwecke als Vorschuß zu bewilligen.

Die Wiedererstattung dieser Vorschüsse findet erst nach geschlossenem Bundesfrieden statt; ihr gänzlicher oder theilweiser Nachlaß kann jedoch aus besonderen Gründen beschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Maßregel sind in dem Verpflegs-Reglement für das Bundesheer enthalten.

2) Daß dieser Beschluß durch den Bundestags-Ausschuß in Militär-Angelegenheiten der Militär-Commission zur Berücksichtigung bei dem Entwurfe der Verpflegungs-Reglements zuzustellen sei.

LIV. Herzoglich Oldenburgische Erklärung

über die Vereinigung der Erbherrschaft Jever mit dem Herzogthum Oldenburg, vom 27. November 1823, XXII. Sitzung §. 148.

Oldenburg.[1]) Der Gesandte ist beauftragt, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß Seine Durchlaucht der Herzog zu Oldenburg die Höchstdenenselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland im Jahre 1818 abgetretene Erbherrschaft Jever am 7. August dieses Jahres durch landesherrliche Commissarien förmlich hat in Besitz nehmen lassen.

Die Gesandtschaft beehrt sich, einen Abdruck des Kaiserlich Russischen Entlassungs-, als auch des Herzoglich Oldenburgischen Besitznahme-Patents zu überreichen, und bemerkt nur noch, daß es nunmehr keinem Zweifel unterworfen sein kann, daß die Erbherrschaft Jever mit zum Deutschen Bunde gehöre, wie solches auch schon früherhin bei der Bevölkerungsangabe zu der Bundesmatrikel von Seiten Oldenburgs angenommen worden.

Die von der Herzoglichen Bundestagsgesandtschaft überreichten Patente, nämlich 1) von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, d. d. Warschau den 18. April 1818, und 2) von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg, d. d. Oldenburg den 6. August 1823, wurden diesem Protokolle unter den Zahlen 17 und 18 beigefügt und hierauf beschlossen: dieselben in dem Bundesarchive zu hinterlegen.

LV. Erklärung der Bundesversammlung

wegen allgemeiner bundesgesetzlicher Principien und staatsrechtlicher Theorien in Bundessachen, die ihnen verschiedentlich verliehene Autorität betreffend, vom 11. December 1823, XXIV. Sitzung, §. 167.

Nach Unterzeichnung des Protokolls der 23. Sitzung äußerte der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte, Herr Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlußbemerkungen der in das eben abgelesene Protokoll niedergelegten Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Präsidial-Abstimmung werden Einer hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, daß Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses großen und mächtigen Bundes nur dann zur vollesten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklange stehen.

Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der Deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichsten Güter zu sichern.

Wir aber, denen die große und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schlußacte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betreffenden Fälle im Sinne dieser Acte anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß bei einem Vereine, so vielumfassend, so mannichfach berührend, und so neu, wie der Deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen — beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereines — ist unläugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch nicht fehlen, war bei dem, vorzugsweise den

1) Später, bei der Uebergabe einer Gesandschafts-Vollmacht des B.-T.-Gesandten von dem neuen Herzog, am 15. Januar 1824, 1. Sitzung §. 2, wurde von dem Gesandten zu Protokoll erklärt: „daß sich aus dieser Vollmacht zugleich der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht nach den veränderten Umständen angenommene Titel ergebe, und daß auch die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen sein werde"; worauf beschlossen wurde: „in allen vorkommenden Fällen sich des von Sr. Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen." (S. u. LVI*.)

Deutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichem Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neuern Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorien zu Tage gefördert wurden.

Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des Deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instructionen unserer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren.

Diese Ansicht ist es, welche mehrere hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veranlaßt hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, daß die Bundesversammlung hierdurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die hohe Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig: daß selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und daß sie, mit diesen im vollesten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sei, daß nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne.

Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde.

LVI. Beschluß

wegen Censur der bei der Bundesversammlung gedruckt einzureichenden Reclamationen und Denkschriften, vom 15. Januar 1824, I. Sitzung §. 3.

Beschluß:

Daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reclamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen, so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze dieser Versammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher, als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten der Bundescanzlei-Direction (welche in vorkommenden Fällen mit der Reclamations-Commission Rücksprache pflegen werde), angenommen werden.

LVIa. Eröffnung

bei der hohen Bundesversammlung vom 15. Januar 1824, den Titel des Herzogs von Oldenburg betreffend.

In der 1. Sitzung am 15. Januar 1824 machte der Herzoglich-Oldenburgische, Fürstlich-Anhalt- und Schwarzburgische Bundestagsgesandte, Herr von Both, die nachstehende Eröffnung:

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht zu Oldenburg die früher als Landesadministrator geführte Regierung des Herzogthums Oldenburg in eigenem Namen übernommen, hätten Höchstdieselben geruht, ihn unterm 16. December 1823 mit einer neuen Vollmacht zu versehen, welche er, der Gesandte, mit dem Bemerken zu überreichen die Ehre habe, daß sich aus derselben zugleich der von Seiner Herzoglichen Durchlaucht nach den veränderten Umständen angenommene Titel ergebe, und daß die Stimme am Bundestage, statt Holstein-Oldenburg, künftig nur als Oldenburg zu bezeichnen sein werde.

Hierauf wurde

beschlossen:

Die Vollmacht Seiner Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, d. d. Oldenburg den 16. December 1823, in das Bundesarchiv zu hinterlegen, beglaubigte Abschrift davon dem Herzoglichen Gesandten, Herrn von Both, zuzustellen, und in allen vorkommenden Fällen sich des von Seiner Durchlaucht angenommenen Titels zu bedienen.

LVII. Beschluß

über das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, vom 29. Januar 1824, III. Sitzung §. 34.

Beschluß:

1) Daß es, nach den vorgelegten frühern Taxamts-Rechnungen, einer besondern Berechnung der ältern Canzleitaxgelder weiter nicht bedürfe, und daß die sämmtlichen Taxamts-Rechnungen an die Archiv-Commission zu remittiren seien;

2) daß es noch zur Zeit bei dem 3. und 5. Absatze des Beschlusses dieser hohen Versammlung vom 19. Juni vorigen Jahres sein Bewenden behalte;

3) daß von dem Verkaufe oder der Zernichtung der sogenannten Miscellaneen, so wie aller andern in dem Archive befindlichen Acten, noch zur Zeit zu abstrahiren, den Herren Bundestagsgesandten aber zu überlassen sei, auch von dem gefertigten zweiten Verzeichniß der reponirten Acten Einsicht zu nehmen, um allenfalls ihre Regierungen auf diese oder jene der verzeichneten Acten aufmerksam zu machen; endlich

4) daß wegen der kammergerichtlichen Bibliothek keine weitere Anregung zu machen sei, sondern dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe.

LVIII. Beschluß,

die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch die Deutschen Zeitungen betreffend, vom 5. Februar 1824, IV. Sitzung §. 39.

Der Kaiserlich-Königlich präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, gab der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einem Gesuche der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals, um Mittheilung der Bundestags-Protokolle, deßgleichen von dem Wunsche der übrigen Redacteurs, welchen bekanntlich die gedruckten offenen Verhandlungen schon seit längerer Zeit aus der Canzlei verabfolgt würden, daß ihnen erlaubt werden möchte, dieselben früher als bisher, etwa am dritten Tage nach der Vertheilung unter die Gesandtschaften, in ihre Blätter aufzunehmen.

Präsidium fände kein Bedenken, daß nicht nur der Redaction des hiesigen Deutschen Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen verabfolgt, sondern überhaupt den Regierungen anheim gestellt werde, den Redactionen einer oder der andern der in ihren Staaten erscheinenden Zeitungen, nach eigener Auswahl, dergleichen Mittheilungen zu machen, und zu dem Ende die nöthigen Exemplare aus der Bundescanzlei zu erheben. Dadurch werde der Zweck er-

reicht, daß nur genaue Nachrichten über Bundesverhandlungen in das Publikum kämen; und zur vollständigen Beförderung dessen wolle Präsidium der weitern Beurtheilung anheim geben, ob man sich nicht bei dieser Gelegenheit in dem Beschlusse vereinigen wolle, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch der Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in Deutsche Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich dasjenige, was die gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen enthielten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich vollkommen einverstanden; daher

Beschluß:

1) daß der Redaction des Deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und

2) die Redactionen der hiesigen Zeitungen zu ermächtigen seien, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Canzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen;

3) den höchsten und hohen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redactionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagsblätter, nach eigener Auswahl, zukommen zu lassen;

4) dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den Deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten.

LIX. Beschluß

wegen der Rechte der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten ꝛc., vom 19. Februar 1824, VI. Sitzung §. 42.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Bundesversammlung hat in ihrer 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, als sie über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes den Beschluß faßte, auch zugleich ausgesprochen, „daß, in Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die Bundesversammlung sich mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen werde, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt „werden, wie solche die Bundestagsgesandten genießen.“

Eine feste Bestimmung hierüber ist bisher nicht getroffen worden, und die Eröffnung, welche das Präsidium in der heutigen vertraulichen Sitzung zu machen die Ehre hatte, bietet den Anlaß, diesen Gegenstand nunmehr förmlich zur Sprache zu bringen.

Möge man über die deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Committenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem deutschen Bunde accreditirten Minister, würdevoll zu bewähren wissen.

In diesem Sinne erlaubt sich das Präsidium, die Versammlung aufzufordern, die gesandtschaftlichen Vorrechte, welchen den Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen, dermalen durch einen förmlichen Beschluß auf diejenigen Gesandtschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am Deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die desfalls nöthige Verfügung treffen wolle.

Nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften mit den Ansichten des Kaiserlich-Königlichen präsidirenden Herrn Gesandten vereinigt hatten, erklärte

der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817, III. 9, daß der Senat bereit ist, den verschiedenen, bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Herren Bundestagsgesandten genießen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

1) daß die bei dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages, festgesetzt sind;

2) daß der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, deßfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und

3) daß den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben sei.

LX. Interpretation

des §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, den Genuß der darinnen angewiesenen Güter und Renten betreffend (Recl. Graf Hallberg), vom 24. März 1824, XI. Sitzung §. 72.

Beschluß:

Die Bundesversammlung kann mit Rücksicht auf die von den Mitgliedern der ehemaligen Reichsdeputation abgegebenen Erklärungen, sich nur dahin aussprechen:

1) daß den im §. 24 des Reichsdeputations-Hauptschlusses mit Gütern und mit Renten entschädigten Reichsgrafen auf die bestimmt zugewiesenen Entschädigungsobjecte eine gleiche Berechtigung zustehe, und die zur Vorbereitung des Entschädigungsgeschäftes vorgeschriebene Classification nur bezweckt habe, bei Vertheilung des Ersatzes die möglichste Erhaltung des Reichs- und Kreisverbandes zu sichern, nicht aber auch noch nach erfolgter Zuweisung der Ersatzobjecte eine bloß subsidiarische Berechtigung für die letztere Classe zu begründen;

2) daß die von Hallbergische Rente von 6880 fl. als ausschließend auf Schussenried, und nicht als auf Schussenried und Weissenau zusammen, radicirt zu betrachten sei.

LXI. Bundesbeschluß

zur völligen Erledigung der transrhenanischen Sustentations-Angelegenheit, vom 10. Juni 1824, XVI. Sitzung §. 102.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, verliest den Entwurf Beschlusses über die transrhenanische Sustentations-Angelegenheit, und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit einverstanden erklärten, wurde derselbe zum wirklichen Beschlusse erhoben; daher

Beschluß:

1) Es bewendet bei den Beschlüssen vom 23. December 1816 (14. Sitz. §. 60) und 14. Juni 1817 (43. Sitz. §. 332), wonach die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationscasse vom 1. Juni 1815 an ihre Pensionen nicht mehr von dieser Casse, sondern von derjenigen Regierung zu fordern haben, zu deren Gebiete ihr aufgehobenes transrhenanisches Stift gehört.

2) Die Pensionirten des aufgehobenen Stifts Lüttich werden, auf den Grund dieser Beschlüsse, mit dem Gesuche, daß ihre vom 1. Juni 1815 bis zum 1. Juni 1816 rückständigen Pensionen aus der transrhenanischen Sustentationscasse nachgezahlt werden möchten, abgewiesen.

3) Dem bei der transrhenanischen Sustentationsanstalt beschäftigten Personal wird, vom 30. November 1823 an, wo diese Anstalt aufgelöst worden ist, von seinem bis dahin aus der Sustentationscasse bezogenen Gehalt, und zwar dem Geheimen Rath von Rieff 1150 fl. und dem Secretär Gravelius 300 fl. rheinisch jährlich als lebenslängliche Pension bewilligt.

4) Diese Pensionen werden auf die Bundes-Matrikularcasse übernommen und hier in dreimonatlichen Fristen, alljährlich am letzten Februar, Mai, August und November, gegen Quittung des Pensionirten und ein amtliches Zeugniß, daß selbiger sich noch am Leben befinde, bezahlt.

5) Der in der transrhenanischen Sustentationscasse hiernach und nach Abzug der bisherigen currenten Ausgaben noch verbleibende baare Bestand wird unter die Hülfsbedürftigsten der Lütticher Reclamanten vertheilt und zu dem Ende die Königlich-Niederländische, Großherzoglich-Luxemburgische Bundestagsgesandtschaft ersucht, sich bei ihrer Regierung zu verwenden, damit die Vertheilung durch die betreffende Behörde, nach eigenem Ermessen der Dürftigkeit der dahin geeigneten Individuen, getroffen werde.

6) Die Subdelegations-Commission hat ihre sämmtlichen Acten, mittelst Verzeichnisses, an die Bundescanzlei abzuliefern. Selbige sind in dem Bundes-Archive beizulegen, doch wird, wenn von Regierungen der Besitz derjenigen Actenstücke gewünscht werden sollte, welche die von den vormaligen Stiftern ihres Gebiets entrichteten Beiträge zu der Sustentationscasse, oder die von ihnen daher empfangenen Unterstützungen betreffen, auf Antrag des Gesandten und Vortrag des Referenten, die Aushändigung derselben beschlossen werden.

LXII. Beschluß

über die Oeffentlichkeit der Bundestags-Protokolle, vom 1. Juli 1824, XIX. Sitzung §. 116.

Das Präsidium bemerkte aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen, die Erleichterung der Bundes-Militär-Contingente betreffenden, speciellen Falls, es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheigungswesen des Deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des Deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse.

Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerial-Congreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesse freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dies sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comite's, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dies seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militär-Angelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich, oder mit ihren Ständen, sei dies vorzugsweise der Fall.

Der Präsident erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protocolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen.

Nachdem der Königlich-Preußische, Königlich-Hannöverische, Großherzoglich-Badische und Kurfürstlich-Hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsi-

diums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidial-Proposition, und es ward

beschlossen:

bei Abfassung der Protokolle, im Geiste obigen Präsidial-Antrags vorzugehen, und der Bundescanzlei-Direction aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle.

LXI I. Provisorische Maßregeln

zur nöthigen Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, in Folge der provisorischen Bundes-Beschlüsse vom 20. September 1819, — in specie die Landständischen Verfassungen, die provisorische Fortdauer des Gesetzes über die deutschen Universitäten und des Preßgesetzes betreffend, vom 16. August 1824, XXIV. Sitzung §. 131.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnete die Sitzung mit der Erklärung, daß derselbe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten habe, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniß der verehrten Versammlung gebracht worden sind, dermalen in das öffentliche Protokoll niederzulegen:

Als Seine Majestät der Kaiser in der Sitzung vom 20. September 1819 die Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf die damals in einem großen Theile von Deutschland herrschende Bewegung und Gährung zu leiten Sich veranlaßt fanden, und Dieselbe dringend zugleich aufforderten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung gründlich zu erforschen, und die Mittel in ernste Berathung zu ziehen, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen und allgemeine Zufriedenheit für die Zukunft gesichert und befestigt werden könnten, bezeichneten Höchstdieselben zugleich diejenigen Gegenstände, welche vorzüglich als Quellen des sich immer mehr und mehr in Deutschland verbreitenden Uebels der reifsten Erwägung würdig erschienen. Es mußte Seiner Majestät zur innigsten Zufriedenheit gereichen, durch die hierauf gefaßten, für die öffentliche Ruhe so wohlthätigen Bundesbeschlüsse die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Aufrechthaltung und Befolgung jener Grundsätze, welche Seiner Majestät und Ihren hohen Verbündeten, bei allen Verhandlungen über die großen Fragen unserer Zeit, zur unverückten Richtschnur gedient haben, auch von allen übrigen deutschen Bundesregierungen als das einzige Mittel, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke, wornach es streben kann, zu sichern, anerkannt worden war.

Wir können uns jedoch, leider! nicht verbergen, daß ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen sind, auch heute noch in Deutschland vorhanden ist. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den deutschen Nationalgeist jederzeit auf's rühmlichste auszeichneten, uns bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt haben, so ist die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen bereit wären, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Sind sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheit zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Friede nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten kann, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sind von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der deutschen Völker ihren Regenten zu-

gewendet, und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen sind.

Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer haben die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Centralcommission niederschlagende Beweise geliefert.

Daß solche Erscheinungen, wie sie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahr 1824 in Deutschland noch möglich sind; daß sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommensten äußeren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder, geheimer Verbindungen, so gar mehr und mehr verbreiten konnten; daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faction sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen durfte, den Umsturz alles gesetzlich Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; — dies verpflichtet Seine Majestät heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der 35. Sitzung der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu leiten, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, außer Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sei, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, in so fern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt war, zu erneuern.

Unter den Gegenständen, welche Seiner Majestät damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, waren folgende:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte.

Die deutschen Bundesfürsten fühlten die großen Schwierigkeiten, über diese höchst wichtige innere Landesangelegenheit allgemeine Normen festzusetzen, nach welchen alle landständischen Verfassungen gleichförmig gebildet werden könnten; Sie wollten der jedem Bundesstaate zustehenden Befugniß, seine inneren Angelegenheiten nach eigenen Einsichten, mit Rücksicht auf die eigene Lage und die früheren staatsrechtlichen Verhältnisse zu ordnen, nicht vorgreifen; inzwischen war auch nicht zu verkennen, daß, wenn auf einer Seite jene Befugnisse mit Recht geachtet werden mußten, auf der andern Seite in den landständischen Verfassungen, und bei den Verhandlungen der Landstände, keine, von dem ursprünglichen landständischen Charakter gänzlich abweichenden Formen und Grundsätze geduldet werden durften, welche mit den wesentlichen Rechten und Attributen monarchischer Staaten (die, mit Ausnahme der freien Städte, die einzigen Bestandtheile des Bundes sein und bleiben sollen) unvereinbar wären, und wodurch das landständische Princip mit dem monarchischen in Widerspruch gesetzt, dieses fortschreitend geschwächt und so endlich eine mehr demokratische als monarchische Regierung herbeigeführt werden könnte; — eine Veränderung, die früh oder spät die Auflösung des glücklich bestehenden Bundesvereins zur nothwendigen Folge haben würde.

In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei stattfindenden Rücksichten zu Werke zu gehen, beschloß man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen:

> daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13. Art. der Bundesacte abzugeben haben.

Diese erfolgte durch die zum Bundesgesetze erhobene Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen.

In dem Artikel 57 derselben ist das monarchische Princip in Beziehung auf landständische Verfassungen bestimmt ausgesprochen. Es wird darin festgesetzt:

> „Da der Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so „muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt „in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch „eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Eine Folgerung davon ist, was der Artikel 58 bestimmt:

> „daß die im Bunde vereinten souverainen Fürsten durch keine landständische Verfassung in der „Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden dürfen."

In dem Sinne dieser und obiger Bestimmung liegt gleichfalls der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten „Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen."

Ganz im Geiste dieser den Landständen vorgeschriebenen Grenzen, welche sie in ihrem Wirken nicht überschreiten dürfen, ist in dem Art. 59 verordnet:

„Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet „ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen „der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekannt„machung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des „gesammten Deutschlands, gefährdende Weise überschritten werden."

Hierdurch ist bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmählig untergraben würde.

Wenn demnach in einzelnen Bundesstaaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt ist, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hinreicht, so sind die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung, über Vollziehung dieser Vorschrift zu wachen, geht aus dem Artikel 53 der Schlußacte hervor, wo es heißt:

„Die durch die Bundesacte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar „im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und „Staatsverwaltung aus: da aber die Bundesglieder sich in der Bundesacte über einige „besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Classe die oben angeführten un„streitig gehören); so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Be„stimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken."

Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des 13. Artikels der Bundesacte genügend gehoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden, so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf den Grund der diesfälligen Bestimmungen, und im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf bringen und den Antrag machen zu sollen:

daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werde, damit

1) in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Princip unverletzt erhalten bleibe;
2) zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und auf die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde.

Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprincipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten.

Seine Kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen sollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

2) Der zweite Gegenstand, welchen Seine Majestät damals bezeichneten, betraf die unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind.

Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in so fern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe.

Seine Majestät waren gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben könnten, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut würde.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Executionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Executionsordnung zu Stande gebracht sein würde, als allgemein verbindlich erklärte.

Durch den Bundesbeschluß vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Executionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Executionsordnung erloschen.

3) Gebrechen des Schul- und Universitäts-Wesens.

Seine Majestät haben mit wahrem Bedauern in dem Präsidialvortrage vom 20. September 1819 der mannichfachen Gebrechen erwähnt, durch welche die meisten der von Alters her berühmten Lehrinstitute Deutschlands ihren ursprünglichen Charakter und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichteten Zwecken, in mehr als einer Hinsicht, fremd geworden sind. Höchstdieselben hielten dafür, daß die Bundesversammlung verpflichtet sei, sich mit dieser für die Wissenschaft und das öffentliche Leben, für das Familienwohl und die Festigkeit der Staaten gleichwichtigen Frage zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultat geführt haben würden.

Nur um dem nächsten und unmittelbar drohenden Uebel zu begegnen, legten Seine Majestät den Entwurf eines provisorischen Gesetzes vor.

Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem nähern Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitäts-Wesens, als provisorische Maßregel zur Abhülfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten, und auf eine bestimmte Zeitfrist nicht beschränkt ist, mithin fortwährt, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages stattgefunden, und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben wird; so finden sich Seine Majestät doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit dieser Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen.

Es ist eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in andern Europäischen Staaten, mit planmäßiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Secte eignen sollen, deren Streben dahin gerichtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den siechen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren.

Die Turnanstalten waren berufen, und die auf den Hochschulen errichteten engern und weitern Vereine, die Burschenschaften und mehrere Privat-Erziehungsanstalten sind noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbringend zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden: so bildet doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten im Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen.

Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel gibt; wenn er dessen Gemüth an das ideale Bild kettet, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwirft, statt ihm treue Schilderung des wirklichen practischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordert, die oft dem gereiften Verstande

des Mannes schwer zu lösende Aufgaben darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling endlich in die Hochschule tritt, und dort Verachtung aller positiven Lehre, oder die Sucht, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen, unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfindet, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sieht, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disciplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut wird, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmgesetze begriffen wähnt, welches ihn über Lohn und Strafe erhebt; — dann darf es nicht befremden, daß wir nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern fast auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste, wie über das Heiligste vernehmen; es darf nicht befremden, daß auf solche Art erzogene und unterrichtete Knaben schlechte, unzuverlässige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden.

Was läßt sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem Deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht hat, bietet für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen kann, ein zu trübes Gemälde dar, als daß Seine Majestät geneigt sein könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhülfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die deutsche Bundesversammlung verpflichtet ist, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene ehrenvolle Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besondern Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, Sich nicht lebhaft gedrungen fühlten.

Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der 13. Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen-Gotha und Altenburg veranlaßt worden sind, haben hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden ist, hat zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul- und Universitäts-Wesen mit voller Beruhigung angereiht werden können.

Der Antrag Sr. Kaiserlichen Majestät ist daher dahin gerichtet:

> daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

4) Mißbrauch der Presse.

In den Eröffnungen, welche Seine Kaiserliche Majestät am 20. September 1819 an die Bundesversammlung gelangen ließen, war der Mißbrauch der politischen, und insbesondere der periodisch-politischen Presse, als eine der ergiebigsten Quellen der in den Gemüthern herrschenden, weit verbreiteten Gährung und daraus erwachsenden Mißverhältnisse bezeichnet. Die damals im Namen Seiner Majestät ausgesprochenen Bemerkungen tragen so sehr das Gepräge der Wahrheit und Evidenz, und wurden von den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten so vollständig anerkannt, daß über das Bedürfniß, jenem Mißbrauche Grenzen zu setzen, keine Verschiedenheit der Meinungen obwaltete und daher auch der zu dem Ende vorgelegte Gesetzentwurf ohne irgend einen Widerspruch zum Bundesbeschlusse erhoben ward.

Der §. 10 dieses Beschlusses sagt:

> „Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in
> „Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Frist soll am Bundestage gründlich untersucht
> „werden, auf welche Weise die im Art. 18 der Bundesacte in Anregung gebrachten gleich-
> „förmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und

„demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in „Deutschland erfolgen."

Da ein solcher Beschluß, dessen mannichfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen sind, bisher nicht gefaßt werden konnte, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von Instructionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Preßgesetz erlischt, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einemmale verschwinden lassen wollte, ohne etwas anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichbar fühlbar werden, und auf die Grundbedingungen des Bundes — die Einigkeit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte; so sind Seine Kaiserliche Majestät keinen Augenblick im Zweifel, daß es dringend nothwendig sei, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaren wird, förmlich zu erneuern.

Seine Majestät sind zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die Deutschen Bundesregierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt finden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem, aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschlusse mit dem Einwande einer Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und der Schrift zwischen den sämmtlichen Deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanctionirt hatte, und der Deutsche Bund von neuem befestigt hat, kann der Mißbrauch der Presse nie als ein bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschließendes Object der innern Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zuläßig, wenn ein Deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschließen könnte, daß das, was mit seiner Zustimmung gedruckt wird, die Grenzen seines eigenen Gebiets nie überschritte. Da aber alles, was aus Deutschen Pressen hervorgeht, sich sofort über alle Deutschen Länder verbreitet und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatskörper bildet; so kann es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht frei stehen, die große Mehrzahl der andern Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten.

Aus diesem Grunde ist bereits bei früheren Erörterungen dieses Gegenstandes bemerkt worden, daß die in geschlossenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theile sehr harten Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel mildern Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate, wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar sein würden, und daß Friede und Ordnung in einem solchen Vereine nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können.

Mit vollem Vertrauen auf die Beistimmung der übrigen Deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Seine Kaiserliche Majestät den Antrag:

> daß das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

5) Central-Untersuchungs-Commission.

Der Zweck dieser Commission ist gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannichfaltigen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen.

Diese Untersuchungs-Commission ist nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es ist ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe kann daher über den Zeitpunkt ihrer Auflösung entscheiden.

Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen ist.

Hierauf wurden die Abstimmungen sämmtlicher Bundesglieder zu Protokoll gegeben (s. das Protokoll) und endlich folgender

Beschluß

gefaßt:

Der Deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der innern Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest:

1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde.

Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner Kaiserlich-Königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten.

2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Wesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

3) Das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz [1]) bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird.

LXIV. Ableben

Sr. Durchlaucht des Fürsten Heinrich LIV. Reuß jüngerer Linie und Uebergang der Fürstlich Reuß-Lobensteinischen Lande auf Seine Durchlaucht den Fürsten von Reuß-Ebersdorf, angezeigt am 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 136.

Der Herr Gesandte der sechzehnten Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Bezug auf die Nachricht, welche der hohen Bundesversammlung in der 12. Sitzung am 13. Mai dieses Jahres von dem am 7. desselben Monats erfolgten traurigen Hinscheiden des Durchlauchtig-

---

[1]) Zur Vollständigkeit folgt hier der wichtige Beschluß wegen Unterdrückung des Deutschen Beobachters, welcher als Anwendung des Gesetzes auf einen bestimmten Fall in der Reihe dieser Sammlung keinen Platz erhalten konnte.

Auf Commissions-Vortrag über eine Beschwerde der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, gegen den in Stuttgart erscheinenden Deutschen Beobachter, wurde am 30. Mai 1823, XIV. Sitzung §. 92 (das Ausführl. s. im öffentl. Protokoll) durch die Mehrheit beschlossen:

„1) Daß der in Stuttgart erscheinende Deutsche Beobachter von der hohen Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Beschluß vom 20. September 1819 übertragenen Autorität, hiermit unterdrückt, auch alle fernere Fortsetzung desselben untersagt werde.

2) Daß die Königlich Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen sei, diesen Beschluß zu vollziehen;

3) Daß allen übrigen höchsten und hohen Bundesregierungen durch ihre Bundestagsgesandtschaften von diesem Beschlusse mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben sei, die fernere Ausgabe des Deutschen Beobachters innerhalb ihres zum Deutschen Bunde gehörigen Gebietes zu verbieten; auch den verantwortlichen Redakteur desselben S. G. Liesching binnen fünf Jahren bei der Redaction eines, in die Classe der periodischen gehörigen, öffentlichen Blattes mit politischer Tendenz nicht zuzulassen;

4) Daß der Central-Untersuchungs-Commission in Mainz dieser Beschluß mittelst Protokoll-Extracts mit dem Bemerken zuzustellen sei, daß die hohe Bundesversammlung ihre durch das Schreiben des Präsidenten der Commission unterm 28. März laufenden Jahres angebrachte Beschwerde hiermit für erledigt erachtet.

Am 3. Juli 1823, XIX. Sitzung, §. 119, setzte die Königl. Würtembergische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung von der erfolgten Vollziehung dieses Beschlusses in Kenntniß.

sten Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich LIV., jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltesten, Fürsten Reuß, Grafen und Herrn von Plauen rc., hochseligen Gedächtnisses, durch die diesseitige Gesandtschaft zugekommen ist, finden Seine des Fürsten Heinrichs LXXII. Reuß Hochfürstliche Durchlaucht nach der Zurückkunft von Ihrer Reise Sich veranlaßt, bei dieser hohen Versammlung die nachträgliche Erklärung niederlegen zu lassen, daß, da die Fürstliche Linie Reuß-Lobenstein durch das ohne Nachkommenschaft eingetretene Ableben des höchstgedachten Fürsten erloschen ist, die Besitzungen dieser Linie, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen Geraischen Antheil, nach der unter den Fürstlich-Reußischen Häusern eingeführten Successionsordnung, an das Fürstliche Haus Reuß-Lobenstein und Ebersdorf gediehen sind, und daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht in dessen Folge die Regierung im Fürstenthume Lobenstein angetreten, zugleich aber in Bezug auf die Verhältnisse, in welchen die nun abgegangene Linie Reuß-Lobenstein als Glied des deutschen Bundes sich befunden hat, aller in der Bundesverfassung begründeten Rechte und Verbindlichkeiten Sich angenommen haben.

LXV. Genehmigender Beschluß,

ein Gesetz der freien Stadt Frankfurt über die privatbürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde daselbst betreffend, vom 26. August 1824, XXVI. Sitzung §. 138.

Präsidium machte den Antrag, den in der heutigen Sitzung gefaßten Beschluß über die Reclamation der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt am Main, die bürgerlichen Rechte und Verfassungsverhältnisse derselben betreffend, in das offene Protokoll niederzulegen, nachdem der Vortrag und die Berathung hierüber in ein Separat-Protokoll aufgenommen worden seien.

Sämmtliche Gesandtschaften waren damit einverstanden.

Beschluß:

1) Daß die Bundesversammlung den ihr durch den eigens bestellten Bundestags-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurf genehmige, von dem Senate der freien Stadt Frankfurt die Erlassung des Gesetzes nach dem Wortlaute des mitfolgenden Entwurfes vertrauensvoll erwarte, und die israelitische Gemeinde hierauf, als auf ein billiges, ihre bürgerlichen Rechte bestimmendes und ihre Beschwerde erledigendes Regulativ, verweise, übrigens aber die Aufhebung der Inhibition zur Zahlung des Restes der Ablösungsgelder voraussetze;

2) daß von diesem Beschlusse die israelitische Gemeinde zu verständigen sei.

Entwurf eines Gesetzes der freien Stadt Frankfurt am Main.

Art. 1. Alle in hiesiger Stadt gegenwärtig seßhafte israelitische Familien und Individuen, nebst deren ehelichen Nachkommen, stehen als israelitische Bürger in dem Staatsunterthanen-Recht der freien Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem sie von der unmittelbaren Verwaltung des Staates und der christlichen Gemeinde ausgeschlossen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenschaft als israelitische Bürger, neben der ungestörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeinde-Verfassung; jedoch werden sie in allen Gewerbs- und Abgabe-, so wie in allen privatbürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hiesiger Stadt gleich behandelt, insofern diese Beziehungen durch gegenwärtiges Gesetz (wodurch alle frühere deßfallsige gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf den Cultus und die Verschiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine besondern Modificationen erhalten haben.

Art. 2. Wer von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit als israelitischer Bürger ins Unterthanen-Recht aufgenommen ist, kann, unter den im

gegenwärtigen Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen, und nach den, auch für die Christen bestehenden Vorschriften, jede Art von bürgerlichem Geschäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3. Es sollen jährlich nicht mehr als fünfzehn israelitische Ehen geschlossen werden, jedoch darunter zwei sich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd ist. Wenn jedoch in einem Jahre diese Zahl nicht erreicht wird, so kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4. Neben der Uebernahme der gesetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gelder und Abgaben, muß ein hiesiger israelitischer Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweisen.

Art. 5. Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Christen hinsichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder sonstigen Gewerbes unterworfen sind, unterliegen auch die israelitischen Bürger.

Art. 6. Wenn ein Jude sich dahier als Handelsmann niederlassen will, so muß er durch vollgültige Zeugnisse beweisen, daß er die Handlung, von dem auch bei Christen gewöhnlichen Alter von 15 Jahren an gerechnet, wenigstens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und sich die dazu erforderlichen Kenntnisse eigen gemacht, auch nach dieser Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispensirt wird, wenigstens vier Jahre in einem hiesigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen christlichen oder jüdischen Handelshause als Handlungs-Commis gedient habe.

Art. 7. Den israelitischen Handelsleuten ist wie den christlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen solche, wie bei diesen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hiesigen Handwerker eingreifen. In diesen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, künftig christliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispensation des Senats, in besonderen dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8. Den als Handelsleuten aufgenommenen israelitischen Bürgern ist jede Gattung des Handels und der Hülfs-Geschäfte des Handels, eben so wie den Christen, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler, nicht verstanden wird.

Art. 9. Die jetzt vorhandene Zahl der israelitischen Waaren- und Kleinhändler soll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächsten Jahren, wo die israelitischen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung stattfinden.

Art. 10. Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke sollen die Kinder der israelitischen Bürger ebenfalls unter nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt werden:

a) Ein jüdischer Lehrling muß von hiesigen israelitischen Bürgern ehelich geboren sein und das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Derselbe ist zwar in Hinsicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den christlichen Lehrlingen gleichzuhalten; dafern derselbe aber bei einem christlichen Meister in die Lehre gegangen ist und nicht erweislich am jüdischen Sabbath gleich den christlichen gearbeitet hat, so muß er ein Jahr länger in der Lehre stehen.

c) Eben dieser Unterschied tritt in Ansehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d) Es steht den israelitischen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdischer Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk bei einem hiesigem Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei christlichen oder jüdischen Meistern dieses Handwerks in die Lehre zu geben, und sollen denselben ihre in der Fremde bestandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben so angerechnet werden, als wenn sie selbige bei einem hiesigen Meister bestanden hätten.

Art. 11. Ein israelitischer Handwerksmeister hat, so viel den eigenen Betrieb seiner Profession betrifft, alle Rechte eines christlichen Handwerksmeisters. Er darf jedoch, bei Verlust des respective Meister- und Handwerks-Rechts, so wenig in eine Societät mit einem christlichen Meister treten, als mit solcher Arbeit, welche er nicht selbst verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handeln. Auch darf der jüdische Handwerksmeister künftig sein Handwerk nur mit jüdischen Gehülfen treiben, und nur ausnahmsweise ist, während der nächsten sechs Jahre, jedem jüdischen Meister erlaubt, so viel Jahre hindurch mit christlichen Gesellen zu arbeiten, als nach den Gesetzen seines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meisterrecht gewinnen könne.

Art. 12. Für ein und dasselbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr israelitische Handwerksmeister aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen christlichen Meisterstellen, mit Berücksichtigung der israelitischen Population zu der christlichen angemessen ist.

Art. 13. Wenn die Wittwe eines jüdischen Handwerksmeisters das Handwerk ihres verstorbenen Ehemanns fortsetzen will, so kann dieses mit Berücksichtigung der im Art. 11 enthaltenen interimistischen Bestimmung, künftig nur mit jüdischen Gehülfen geschehen.

Art. 14. Will sich eine solche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, so sind die obigen Bestimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Art. 15. Den israelitischen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuser und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häusern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beschränkungen eingeräumt:

a) daß ein jeder Familienvater oder selbstständige Jude nur **ein** Haus und **einen** Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu besitzen berechtigt sei;

b) daß ein jeder israelitische Familienvater oder selbstständige Israelit in jedem Theile der Stadt sich eine Wohnung (jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derselben mit seiner Familie) miethen dürfe.

Art. 16. Bei der Obliegenheit der israelitischen Gemeinde, für ihre Gemeindelasten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorstande überlassen, unter obrigkeitlicher Aufsicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen zweckdienliche Maßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Diensten eines hiesigen Israeliten stehenden christlichen Gesindes in die hiesigen christlichen Krankenhospitäler hat, nach Maßgabe deren Stiftungs-Urkunden und Ordnungen, nicht anders, als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienstherrn oder sonst zu leistende Vergütung, es sei an Capital oder jährlichem Beitrage, statt.

Die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen werden in besonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorstehende gesetzliche Bestimmungen auf die, dem Inhalte der Deutschen Bundesacte entsprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang stehende, bürgerliche Verbesserung der hiesigen Einwohner israelitischen Glaubens abzwecken, so bleiben eben sowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesversammlung in Betreff der Judenschaft für ganz Deutschland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Gesetzgebung hiesiger Stadt alle, auf die bürgerliche Verbesserung hiesiger Judenschaft, so wie auf das hiesige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältnissen hiesigen Freistaats zu dem Deutschen Bunde angemessene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Falle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in so fern sie der Judenschaft günstig sind, derogiren sollen, ausdrücklich vorbehalten.

LXVI. Verfügungen

über das reichskammergerichtliche Depositenwesen, in mehreren Anzeigen und Beschlüssen von 1824 und 1825.

1) Königlich Preußische Anzeige, eine gerichtliche Vorladung wegen der alten Depositen betreffend, in der XX. Sitzung §. 119, vom 8. Juli 1824.

Preußen. Auf das an die Königlich Preußische Regierung mittelst Beschlusses vom 15. Juli 1822 ergangene Ersuchen dieser hohen Versammlung [1]) (25. Sitz. §. 198), worüber

[1]) Beschluß: „Es sei die Königlich Preußische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die **alten** kammergerichtlichen Depositen, das heiße, an diejenigen, welche bis ungefähr in das Jahr 1693 stattgefunden hätten, einen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich, binnen einer anzuberaumenden Frist, bei dem gedachten **Gerichte** deßfalls **anzumelden**, unter dem Rechtsnachtheile, daß die

die Königliche Bundestagsgesandtschaft damals sofort berichtete, ist eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die alten [1]), d. h. bis ungefähr zum Jahre 1694 entstandenen reichskammergerichtlichen Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, durch das Königliche Stadtgericht zu Wetzlar in beschlußmäßiger Art bewirkt, und nach Ablauf der dabei anberaumten viermonatlichen Frist, binnen welcher keine Anmeldung solcher Ansprüche stattgefunden, ein gerichtlicher Präclusionsbescheid öffentlich bekannt gemacht worden. — Die hierauf Bezug habenden gerichtlichen Ausfertigungen, bestehend: 1) in einem Extracte des bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Wetzlar verhandelten Protokolls vom 24. April 1824, und 2) in gedachtem Präclusionsbescheide vom 4. October 1823, beehrt sich der Königliche Gesandte, neuerlich erhaltener Anweisung gemäß, mit dem Bemerken zu überreichen, daß er sich im Stande befindet und erbötig ist, auf etwaiges Verlangen auch die anderweitigen, diesen Gegenstand betreffenden Acten des Königlichen Stadtgerichts zu Wetzlar, wovon bei Entwerfung eines schließlichen und vollständigen Vortrags über die Sache mit Nutzen Einsicht zu nehmen wäre, unter der Bedingung gefälliger Rückgabe, nachträglich noch mitzutheilen.

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Anzeige an die betreffende Commission abzugeben. [2])

2) Beschluß, die alten und neuen Depositen betreffend, vom 29. Juli 1824, XXII. Sitzung §. 124.

Der Herr Bundestagsgesandte Danz verliest Namens der für die Angelegenheiten des vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gewählten Commission einen ausführlichen Vortrag, die reichskammergerichtlichen Depositen betreffend, worin, nach vorangeschickter vollständiger Anführung, der wegen der alten Depositengelder bisher stattgefundenen Verhandlungen, auf zwei Verfügungen wegen der Schwäbischen Kreisobligation angetragen wird; auch, um das ganze kammergerichtliche Depositenwesen hier endlich zusammenzufassen, ein dritter Punkt zur Beschlußnahme beigefügt wird. Es wurde den Commissionsanträgen gemäß

beschlossen:

1) Die Archivcommission zu Wetzlar zu beauftragen, die Schwäbische Kreisobligation an die Bundescanzlei gegen Empfangsbescheinigung einzusenden;

2) die Königlich Würtembergische Regierung durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, das gedachte Capital nebst Zinsen [3]), gegen Aushändigung der Verbriefung, hier auszahlen zu lassen.

Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von Einer hohen Bundesversammlung zu anderen Zwecken würden verwendet werden, dieselben hiernächst auch mit dem angedrohten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber das von dem Gericht hierüber abgehaltene Protokoll dieser hohen Versammlung mitzutheilen, damit von derselben zu endlicher Erledigung dieser Depositen-Sache das Weitere verfügt werden könne."

[1]) Ueber die Einrichtung der kammergerichtlichen Depositencasse gibt die dem Protokoll der 18. Sitzung der B.-V. von 1823, §. 114, unter Ziffer 11 beigefügte Uebersicht des kammergerichtlichen Cassenwesens 2c näheren Aufschluß: „Die Deposita wurden schon seit längerer Zeit in 1) alte, bis mit 1693 erwachsene, und 2) neue, nach 1693 erwachsene getheilt. 1) Alte Depositencasse. Die alten, bis mit 1693 erwachsenen Deposita, von denen man zum Theil nicht mehr weiß, wem und zu welchen Sachen sie gehören, wurde 1765 zu 9502 fl. im 20 fl. Fuß angeschlagen, und mit Genehmigung von Kaiser und Reich zinsbar ausgeliehen. Die Zinsen davon sollten zum Kapital geschlagen und zum Besten der Interessenten aufbewahrt, auch hierüber ordentliche Rechnungen geführt werden 2c. Da die Rechnungen über die alten Deposita auf 43 Jahre fehlen, so ist nicht mehr genau zu ermitteln, wie dieser Fonds seitdem benutzt und zum Theil verwendet worden sei, vielmehr nur so viel in Erfahrung zu bringen gewesen, daß von jenen alten Depositis jetzt nichts weiter als ein Capital von 12,000 fl. rheinisch zu 4 Procent zinsbar vorhanden sei, welches der Schwäbische Kreis schuldig war und dermalen von Würtemberg vertreten wird (s. die späteren Beschlüsse). Die B.-T.-Commission beabsichtigt die als bonum vacans zu betrachtenden Deposita zur Unterstützung der Canzlei-Personen, welche um ihre Besoldungsrückstände bitten, zu verwenden." — 2) Neue Depositencasse. Ueber die nach 1693 entstandenen Deposita. „Da hierbei auf 53 Jahre keine Rechnungen vorhanden sind, so läßt sich die seitdem stattgehabte Verwaltung gar nicht übersehen, und es ist nur so viel constatirt, daß die dermalen sich vorfindenden neuen Deposita in 13 Posten bestehen, welche zusammen 16,902 fl. 31¾ kr. betragen. In der 3. Sitzung am 25. Januar 1821 (Num. 11.) wurde beschlossen, daß, wenn kammergerichtliche Acten, zu welchen Depositen gehören, ausgeliefert werden, letztere zugleich mit ausgeantwortet werden sollen, und die Commission ist der Meinung, daß bei dieser gelegentlichen Auslieferung von Depositen sich zeigen werde, ob etwas und was abgehe und etwa zu weiterer Nachforschung Anlaß geben könne."

[2]) Die Commission erledigte diese Anzeige in einem Vortrage am 29. Juli 1824, 22. Sitzung §. 124, mit den Worten: „Die Königlich Preußische Regierung hat dem Ersuchen bereitwilligst entsprochen . . . . Jetzt ist also der Fall eingetreten, daß diese alten Depositengelder, wie in der Edictalladung gesagt ist, von dieser hohen Versammlung zu andern Zwecken verwendet werden können, daß somit dieser Gegenstand ganz zur Erledigung gebracht werden kann."

[3]) S. d. K. Würtembergische Abstimmung in der 26. Sitzung des Jahres 1820, §. 149.

3) Was die neuen Depositen betreffe, habe sich die Archiv-Commission nach dem Bundestagsbeschlusse vom 25. Januar 1821, Num. 11, zu achten, solche fortwährend in gemeinsamer guter Verwahrung bis zu deren Ausfolgung zu halten, auch die eingehenden Zinsen [1]) von dem Verzinslichen jederzeit gehörig in Rechnung zu bringen.

---

3) Beschluß wegen Einlösung der den alten Depositen angehörigen Schwäbischen Kreisobligation, vom 27. Januar 1825, II. Sitzung §. 9.

Präsidium eröffnete: In der 22. Sitzung den 29. Juli vorigen Jahres (§. 124) sei die Archivcommission zu Wetzlar durch Beschluß der hohen Bundesversammlung angewiesen worden, eine unter den reichskammergerichtlichen Depositen befindlich gewesene Schwäbische Kreisobligation von 12,000 fl. R.W. gegen Empfangsbescheinigung einzusenden; die Königlich Würtembergische Regierung aber sei durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft ersucht worden, das erwähnte Capital nebst Zinsen gegen Aushändigung der Verbriefung hier auszahlen zu lassen. — Hierauf sei die angezogene Schwäbische Kreisobligation unterm 19. August v. J. an die Bundescanzlei eingesendet worden, und eben derselben habe auch die Königlich Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse unterm 12., empfangen den 14. Januar l. J., die Nachricht ertheilt, daß sie zur Auszahlung des Capitals und der rückständigen, dann der laufenden Zinsen auf den 15. Januar d. J. ermächtigt sei; sie berechne dieses Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen auf 21,361 fl. 58 kr., und verlange die alsbaldige Einsendung jener Schuldurkunde, um hierauf den Betrag durch Wechsel übersenden zu können. — Es erübrige nunmehr nur noch, die Verwaltung der Bundescasse hiernach zur Abgabe der Obligation und Empfangnahme des Betrags zu ermächtigen.

Dem Antrage des Präsidii gemäß wurde daher

beschlossen:

1) daß die Verwaltung der Bundescasse ermächtigt werde, die bisher in der Bundescasse hinterlegte Schwäbische Kreisobligation, nach davon zurückgehaltener Abschrift, der Königlich Würtembergischen Bundestagsgesandtschaft zur gefälligen Uebersendung an die Königliche Staatsschuldenzahlungs-Casse zuzustellen, demnächst aber

2) das eingehende Capital sammt rückständigen und laufenden Zinsen mit 21,361 fl. 58 kr. gegen Quittung in die reichskammergerichtliche Sustentationscasse in Empfang und Verrechnung zu nehmen, und

3) wie dieses geschehen sei, die Anzeige zu machen.

In der VI. Sitzung von 1825, §. 21, gab Präsidium der Versammlung Kenntniß von einer Anzeige der Canzleidirection über die erfolgte Einlösung dieser ehemaligen Schwäbischen Kreisobligation d. d. Ulm den 14. October 1794 durch die Königlich Würtembergische Staatsschuldenzahlungs-Casse, und die Einzahlung der 21,361 fl. 58 kr. R.W. in die reichskammergerichtliche Sustentations-Casse.

LXVII. Ableben

Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich IV. von Sachsen-Gotha und Altenburg, und provisorische Regierung des Herzogthums. — Anzeige in der Bundesversammlung vom 17. Februar 1825, IV. Sitzung §. 14, und gemeinschaftliches Besitznahme-Patent vom 11. Februar 1825.

Der Großherzogl. und Herzogl. Sächsische Herr Gesandte, Graf v. Beust: Nach einer mir durch das geheime Ministerium zu Gotha geschehenen Eröffnung, habe ich die

[1]) Wegen Zinsen ist in einem spätern Beschluß — 11. Sitzung d. J. 1825, §. 57, — Folgendes verfügt worden. Auf Vortrag der betr. Commission und ihrem Antrage gemäß wurde beschlossen: „daß die Archivcommission zu Wetzlar die Einnahme der Zinsen von dem Schleifrassischen Depositum fortwährend gehörig zu besorgen und solche zu verwahren habe; daß aber von einer weitern Anlegung der eingegangenen Zinsen zu abstrahiren und die eingesendete Berechnung mit Anlagen an die Archivcommission zurückzuschicken sei."

Ehre, dieser hohen Versammlung anzuzeigen: daß es der Vorsehung gefallen hat, den Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, Herrn Friedrich IV., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg 2c., am 11. dieses Monats, früh gegen sieben Uhr, von dieser Zeitlichkeit abzufordern und dadurch das ganze Land in die tiefste Trauer zu versetzen. Da mit diesem Todesfalle die seit Herzog Ernst dem Frommen fast zwei Jahrhunderte blühende Herzoglich-Sachsen-Gothaische Speciallinie im Mannsstamme ausgestorben ist, so ist, in Folge einer von den Durchlauchtigsten Agnaten, den Herzogen zu Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Durchlauchten, für jenen Fall getroffenen Uebereinkunft, und in dem Maße, wie solche ein von nur- und höchsterwähnten Ihren Herzoglichen Durchlauchten, unterm Datum: Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 11. Februar 1825, erlassenes höchstes Patent, was ich zugleich hiermit vorzulegen mich beehre, das Nähere besagt, in der regierenden Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Coburg und Meiningen Herzoglichen Durchlauchten höchstem Gesammtnamen, von den bisherigen Gothaischen Gesammtlanden, durch das geheime Ministerium zu Gotha, Besitz ergriffen, dem Letztern auch, nach jenem höchsten Patent, einstweilen die Leitung der Staatsverwaltung in den Herzoglich-Gotha-Altenburgischen Landen gnädigst übertragen worden.

Das angezogene Patent vom 11. Februar 1825 wurde diesem Protokolle unter Z. 3 angefügt.

Z. 3.

Gemeinschaftliches Besitznahme-Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen für die Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande.

(Beilage zu §. 14 des Prot. der 4. Sitzung vom 17. Februar 1825.)

Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Wir Ernst und Wir Bernhard Erich Freund, allerseits Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein 2c.

Entbieten den Geheimeraths-, Regierungs-, Consistorial-, Kammer-, Kriegs-, landschaftlichen und andern Collegiis, der Gesammt-Universität Jena und dem Gesammt-Oberappellationsgericht, wie auch den zur Justizverwaltung, so wie zur Finanzadministration verordneten Ober- und Unterbeamten, Kriegsofficiers, Geistlichen, Bürgermeistern und Rathsgliedern in den Städten, Schultheißen in den Dörfern, auch allen übrigen geistlichen, weltlichen, Civil- und Militär-Bedienten, Unterthanen und Eingesessenen der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Lande, wie auch allen zu deren Bezirk gehörigen Fürstlichen Vasallen und Lehnleuten, Unsere Gnade und alles Gute, und fügen Ihnen allerseits Folgendes zu wissen:

Nachdem das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg durch das nach Gottes heiligem Rathschlusse nunmehr ohne Hinterlassung von Fürstlicher Nachkommenschaft erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs, Unseres freundlich geliebten Herrn Vetters, Herrn Friedrich IV., Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein und Tonna 2c., christmildesten Gedächtnisses, erloschen, und Wir, als die Häupter der übrigen Herzoglich-Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, für diesen nunmehr eingetretenen Fall in einer in Hildburghausen statt gehabten Hausconferenz übereingekommen sind, die Fürstenthümer Gotha und Altenburg, mit Zubehörungen, so wie sie die nunmehr erloschene Herzoglich-Sachsen-Gothaische Linie besessen, der bestehenden und unter einander annoch auszuführenden besonderen Successionsrechte unbeschadet, in gemeinschaftlichen Besitz zu nehmen und nehmen zu lassen: Als thun Wir solches, kraft dieses, in der beständigsten Form und Weise, wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen am besten geschehen soll und mag; und indem wir beschlossen haben, bis zu einer zwischen Uns erfolgten endlichen Vereinigung, die Verwaltung der Lande für Uns insgesammt in allen geistlichen, weltlichen, Civil-, Militär-, Justiz-, Finanz-, Polizei- und übrigen Angelegenheiten, dem geheimen Ministerium weiland Sr. Liebden des Herzogs Friedrich IV., wie solches gegenwärtig besteht und von Uns bestätigt worden ist, oder in der Folge Bestätigung noch erhalten wird, zu übertragen, erinnern Wir hierdurch alle und jede obengenannte

Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Collegia, Behörden, obere und untere Beamten, Vasallen, Officiere, Geistliche, Magistratspersonen, Schultheißen, Unterthanen und Einwohner jedes Standes, daß sie allesammt Uns gemeinschaftlich und Unsere Fürstlichen Erben und Erbnehmer für ihre rechtmäßige Landesherrschaft und Obrigkeit erkennen, folglich mit Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit sich fortan und künftig an Niemand Anderen, als an Uns und die Unsrigen halten; insbesondere aber für jetzt und so lang, als Wir Ihnen deßhalb ein anderes nicht befehlen werden, das vorgenannte, bisher Herzoglich-Sachsen-Gothaische und Altenburgische Geheime Ministerium als die Uns zunächst untergeordnete und von Uns bevollmächtigte gemeinschaftliche Oberbehörde für die gesammten angefallenen Lande zu betrachten haben.

Wir geben Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen sammt und sonders den gebührenden Schutz leisten, mit Ihnen es treulich meinen, Sie bei Ihren Gütern, rechtmäßigen Freiheiten, wohl erlangten Rechten, auch dem Verhalten nach, wie es jeder verdient, bei Ehren, Stellen und Bedienung lassen, und Ihrer Aller Bestes auf alle Weise befördern wollen; und hoffen zu ihren treuen und pflichtmäßigen Gesinnungen, daß Wir nicht in die Nothwendigkeit werden versetzt werden, gegen Widersetzlichkeit und Pflichtwidrigkeit strenge Maßregeln vorzukehren.

Urkundlich haben Wir sämmtlich diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, und durch Unsere Herzoglichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen Hildburghausen, Coburg und Meiningen, den 11. Februar 1825.

Friedrich, Herzog zu Sachsen.
Ernst, Herzog zu Sachsen.
Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

LXVIII. Beschlüsse

das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar betr., vom 5. Mai 1825, XI. Sitzung §. 58 und 59.

---

§. 58.

Der Gesandte der fr. Städte, Hr. Danz, erstattet Vortrag der Bundestags-Commission über den ihr unterm 10. März d. J. (Prot. §. 20) mitgetheilten Bericht der Wetzlarer Archivcommission vom 19. Februar e. a.; und unter allgemeiner Zustimmung zu den Anträgen Ersterer, wurde

beschlossen:

1) wegen des Verkaufs oder der Zernichtung der so genannten Miscellaneen, so wie aller andern in dem Archive befindlichen Acten, sei es noch zur Zeit bei dem Beschlusse dieser hohen Versammlung vom 29. Januar 1824 zu belassen;

2) auch wegen Remuneration des Personals der Archivcommission die Entschließung vorzubehalten; übrigens

3) das Commissions-Protokoll nebst Anlagen und Register, so wie die Taxamtsrechnung an die Archivcommission zurückzusenden.

§. 59.

Deßgleichen wurde der Commissionsvortrag auf die Anfrage der Wetzlarer Archivcommission (7. Sitzung §. 28) vom 7. März dieses Jahres verlesen, und nachdem sämmtliche Gesandtschaften dem Antrage beigestimmt hatten, dem zufolge

beschlossen:

daß Acten über Bestellung von Vormundschaften und Curatelen an diejenigen obersten Justizbehörden auszuantworten seien, denen diese Anordnung zugestanden haben würde, wenn der Fall unter den dermaligen Verhältnissen eingetreten wäre.

LXIX. Bundesbeschluß

die Uebernahme der Festungen Mainz, Luxemburg und Landau von Seiten des Deutschen Bundes, dann Herstellung derselben betreffend, vom 28. Juli 1825, l. Separat-Protokoll der 19. Sitzung sub A (S. 270—278).

Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarversammlung vom 5. October 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat;

nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten an dieselbe gelangten Aufforderung,

a) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen stattfinden könne;

b) das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und

c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen,

mittelst einer an den Bundestags-Ausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Buudesversammlung vorgelegt hat, und

nachdem endlich, in Folge der hierauf unterm 19. August vorigen Jahres beschlossenen Instructions-Einholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind;

so hat die Bundesversammlung beschlossen, wie folgt:

I. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen sein werden, in Friedenszeit unter den Befehlen und der speciellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungszwecke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artilleriematerial und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszweckes, ungestört überlassen bleibt.

2) Im Kriege übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß nehmen können.

Zu diesem Zwecke sind im Dienst-Reglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personale und Materiale der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wiefern der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren — ob und in welchem Verhältnisse er die Garnisonen vermindern, vermehren oder verwechseln — ob und in welchem Maße er über die Vorräthe der Festungen und deren Materiale verfügen — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen — und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne?

3) Die Gouverneurs, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, stehen in Eid und Pflicht des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen.

4) Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden; so zwar, daß wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen.

Die Artillerie-Direction wird von Oesterreich, die Genie-Direction von Preußen bestellt.

Unter Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artillerie-Direction und der Chef der Genie-Direction den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch die Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können.

Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den Großherzoglich-Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsraths, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen.

Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Casse-Verwaltern, dem Bunde für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Casse erfolgen können.

In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung sein sollte.

Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Functionen der älteste Officier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat.

In Sterbe-, Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten ist demselben der älteste Officier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generalen beider Staaten zu bestehen habe.

Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwickelung seiner Gründe und Ansichten anzugehen.

In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, so wie der Artillerie- und Genie-Director von Preußen gegeben.

5) Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt, daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werden.

6) Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das Genaueste näher bestimmt werden.

7) Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Casern-Utensilien, sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festungen an, bezahlt und respective unterhalten werden.

Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der, auf besondern Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich.

8) Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und der Festungs-Gouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. — Die hierüber von der Militär-Commission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. — Die von der Militär-Commission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79,000 Gulden, und für Luxemburg von 38,888 Gulden 39 Kreuzer werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungs-Gouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budgets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die Königlich Baierische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei.

9) Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräfereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so fern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungscasse abgeführt und bei den jährlichen Budgets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt.

10) Die Festungscasse wird in Mainz durch Oesterreichische und Preußische, in Luxemburg durch Preußische und Luxemburgische, und in Landau durch Baierische Cassenbeamte, unter der Aufsicht der respectiven Gouverneure und Commandanten geführt.

11) Bis zur Vollendung des Festungsreglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneurs zu den Civilbehörden und der Handhabung der höheren Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

II. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen.

1) Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau werden vom Bunde demnächst an dem — mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden — von der Militär-Commission noch näher zu bestimmenden Tage förmlich übernommen. Zu diesem Ende werden die respectiven Regierungen ersucht, die Gouverneure und Commandanten von Mainz, Luxemburg und Landau ungesäumt anzuweisen, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar:

die Festungswerke mit dem der Festung gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Material jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive

an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form, an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahms-Commissarien zu übergeben haben.

Zu diesem Behufe werden von jenen Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungs-Eigenthum jeder Art verfaßt und zur Uebergabe bereit gehalten, in diese Verzeichnisse aber nur diejenigen Gegenstände aufgenommen werden, welche ganz unbestrittenes Eigenthum der Festung sind, wogegen solche, über deren Besitz noch Streitigkeiten obwalten, in ein zweites besonderes Verzeichniß einzutragen sein werden; und es wird in dieser Voraussetzung, wenn es nöthig ist, auch die Beiziehung eines von den Territorialherren ernannten Commissärs anheim gegeben.

2) Zu den Uebernahms-Commissarien von Seiten des Bundes werden Mitglieder der Militär-Commission, von dieser in der von ihr angetragenen Art, bestimmt. Die Militär-Commission hat für diese Uebernahms-Commissäre eine besondere Instruction zu entwerfen.

3) Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Aushändigung der Verzeichnisse von Seiten der Gouverneure und Commandanten an die Uebernahms-Commissarien, werden die Gouverneure und Commandanten in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem sie denjenigen Eid, dessen Form aus der Anlage ersichtlich ist, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, unmittelbar an die Bundesversammlung einsenden.

Die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs und des Commandanten. Alle übrigen, mit der Verwaltung des Bundesguts beauftragten Beamten werden einstweilen, bis ihre Anstellung von dem Bunde bestimmt ist, mittelst Handschlags an Eidesstatt durch die obere Festungsbehörde für den Bund verpflichtet.

4) Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von dem Gouverneur und Commandanten, und den etwa zugezogenen Commissarien der Territorialherren einerseits, und den Uebernahms-Commissarien andererseits, zu unterzeichnen sein wird, ist von der Militär-Commission der Bundesversammlung vorzulegen.

5) Die Gouverneure, Commandanten und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden mit dem Tage der Uebergabe von ihren resp. Regierungen zwar an die Befehle der Bundesversammlung, in Rücksicht ihrer Dienstführung aber im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über ein Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden den Gouverneuren und Commandanten von ihren Behörden, wie von der Bundesversammlung, die obigen, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des Bundes festgesetzten Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt. Hinsichtlich der Geschäftsvertheilung zwischen dem Gouverneur oder Commandanten und der Bundesversammlung, werden dieselben sich während der Zeit, wo die Militär-Commission besteht, nach den unten sub IV. vorkommenden Bestimmungen zu richten haben.

6) Die auf der Basis des in der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Abstimmung bezeichneten Grundsatzes gefertigte Rechnung über die Verwendung der aus den Französischen Contributionen erhaltenen fünf Millionen Franken wird von Oesterreich und Preußen bei der Uebergabe von Mainz der Bundesversammlung gleichzeitig übergeben werden.

7) In Betreff der auf den Festungen Mainz und Luxemburg haftenden Forderungen, wird die Bundesversammlung sich durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß ein Gutachten über die Grundsätze erstatten lassen, nach welchen diese Forderungen zu behandeln sein dürften. Es soll demnach aus der dermaligen Uebernahme der Festungen vor der Hand noch keine Folgerung für die Anerkennung jener Forderungen auf irgend eine Weise gezogen werden können.

8) In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, so wie auch die Festungsgränzen, nebst dem Festungs-Rayon noch nicht genau entschieden und auseinandergesetzt sind, wird die Militär-Commission dazu durch eine Local-Commission ungesäumt die nöthige Einleitung treffen.

III. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen.

1) Die Anträge der Militär-Commission zur Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerialls von Mainz, Luxemburg und Landau werden von der Bundesversammlung in allen ihren Theilen genehmigt.

2) Die hierzu nöthigen Geldsummen werden für Mainz und Luxemburg von den aus der nutzbaren Anlegung des für die Erbauung einer vierten Bundesfestung bestimmten Capitals noch vorhandenen Zinsen, mit Hinzurechnung derjenigen Zinsen, welche während der Jahre 1825, 1826, 1827, 1828 und 1829 von sämmtlichen vorbenannten Capitalien eingehen werden, gedeckt. Für Landau werden die hierzu nöthigen Geldsummen von der Königlich Baierischen Regierung getragen, so wie die Einleitung zur Herstellung selbst und die unmittelbare Aufsicht über die fernere Instandsetzung der Festung der Baierischen Regierung unter der Bedingung überlassen bleibt, daß sie über den Fortgang derselben von drei zu drei Monaten durch ihre Bundestags-Gesandtschaft der Bundesversammlung die Anzeige erstatte. Unter diesen Umständen wird der Baierischen Regierung auch die Entscheidung überlassen, in wie fern der Bau einer bombensichern Caserne unerläßlich sei oder nicht.

3) Die Militär-Commission wird diesem zufolge von der Bundesversammlung ungesäumt die nöthigen Aufträge erhalten, um in Hinsicht der bewilligten Herstellungen und Anschaffungen für Mainz und Luxemburg eine allgemeine Baudisposition und Eintheilung in Jahrgänge zu fertigen und selbige der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen, wobei als Grundsatz anzunehmen ist, daß in fünf Jahren, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, sämmtliche Arbeiten und Anschaffungen, die dazu nöthigen Vorbereitungen alle damit inbegriffen, ganz vollendet sein müssen.

Nach erhaltener Genehmigung dieser allgemeinen Baudisposition, wird sich die Militär-Commission durch die Local-, Artillerie- und Genie-Directionen die nöthigen Detail-Herstellungs-Dispositionen und Budgets zur Gutheißung vorlegen lassen.

4) Der technische und ausführende Theil des Baues und der Wiederherstellung der Werke, so wie die Instandsetzung des Artilleriematerialls, ist von den betreffenden Local-Directionen, so weit es geschehen kann, selbstständig zu führen, jedoch nur in der Ausdehnung, welche von der Bundesversammlung beschlossen wird, und nach dem Bauplane und den einzelnen Dispositionen,

welche die Militär-Commission in Folge jener Beschlüsse anordnet. Der administrative Theil des Geschäfts und das Rechnungswesen wird collegialisch, jedoch mit entscheidender Stimme des vorsitzenden Local-Directors und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit gegen die Militär-Commission, zu behandeln sein.

Da es jedoch mannigfaltige Verwickelungen herbeiführen würde, wenn der Bau einer Festung durch Genie-Officiere verschiedener Bundesstaaten geführt werden sollte, so wird für die Zeit der Herstellung festgesetzt, daß die Festungsbaue von Mainz ausschließlich durch Kaiserlich Oesterreichische, jene von Luxemburg ausschließlich durch Königlich Preußische Genie-Officiere ausgeführt werden — daß daher in Mainz rücksichtlich dieser Herstellungen die Pflicht des Preußischen Local-Genie-Directors auf einen Oesterreichischen Genie-Officier übergehe, jedoch alle übrigen, nicht auf die Herstellung der Festungswerke Bezug habenden Gegenstände dem Preußischen Genie-Officier vom Platz überlassen bleiben. Uebrigens sind die Genie- und Artillerie-Directionen in allen rein dienstlichen Beziehungen an die Befehle des Gouverneurs und Commandanten gewiesen.

5) Die Rechnungen sind rücksichtlich ihrer Form nach dem Reglement desjenigen Staates zu führen, von welchem der Baudirector und die Rechnungsbeamten gegeben werden. Die Super-Revision der Rechnungen über Mainz und Luxemburg wird von der Militär-Commission, nach genommener Einsicht, unter Beifügung eines Gutachtens an die Rechnungsbehörde desjenigen Staates gesendet, zu welchem der Baudirector gehört, um dort geprüft zu werden. Von jenen Behörden gelangen die Rechnungen an die Militär-Commission zurück, welche hierüber ein Gutachten zur endlichen Erledigung der Bundesversammlung durch den Bundestags-Ausschuß unterlegt.

6) Wenn übrigens die Bundesversammlung die von der Militär-Commission als Maximum der Herstellungskosten angenommenen Summen hiermit in so weit für jene Zwecke bewilligt, daß sie der Militär-Commission zur Richtschnur dessen dienen müssen, was auf keine Weise darf überschritten werden — und wenn diese Summen unter solchen Voraussetzungen allerdings als Basis der zu fertigenden Baudispositionen erscheinen, so versteht es sich denn doch von selbst, und geht nächstdem deutlich aus der Schlußbemerkung des Berichts der Militär-Commission vom 29. Juli 1824 hervor, daß die Bundesversammlung mit Grund bedeutende Ersparnisse, besonders in den letzten Jahren des Baues, durch die einsichtsvolle Einwirkung und sorgfältige Aufsicht der Militär-Commission zu erwarten berechtigt ist. Es kann daher von der wirklichen Verwendung der als Maximum angenommenen Summen nur in so weit die Rede sein, als theils durch die zu entwerfenden Baudispositionen, theils durch die darauf folgenden jährlichen Baubudgets das eigentlich wahre Erforderniß muß begründet und ausgewiesen werden.

IV. Zeitliche Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsvermittelung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung.

Während der Herstellung und dem Baue der Bundesfestungen bildet die Militär-Commission, in Gemäßheit der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 15. März 1819 beschlossenen Geschäfts-Ordnung, die Zwischen-Instanz zwischen der Bundesversammlung und dem Gouverneur, oder in dessen Ermangelung, dem Commandanten der Bundesfestungen. Sie begutachtet die Berichte und Vorträge der letztern, und übergibt sie dem Bundestags-Ausschusse für die Militär-Angelegenheiten, um sie der Bundesversammlung zu unterlegen. Sie erstattet dieser von drei zu drei Monaten einen Generalbericht über den Zustand der Bundesfestungen im Allgemeinen und über den Fortgang der Herstellungs-Arbeiten insbesondere. Sie führt die unmittelbare Leitung und Aufsicht über den Bau und die Herstellung der Festungswerke, und über die Anschaffung des Artilleriematerialls von Mainz und Luxemburg, in Gemäßheit der hierüber von der Bundesversammlung erhaltenen Befehle. Die Militär-Commission empfängt endlich die Rechnungen und Budgets für Mainz und Luxemburg zur weiteren Amtshandlung.

Die Berichte der Gouverneure oder der Commandanten werden zwar an die Bundesversammlung unmittelbar gerichtet, allein an die Militär-Commission zur weitern Amtshandlung eingesendet. Da die letztere übrigens häufig in den Fall kommen kann, sich mit jenen Festungsbehörden schriftlich zu benehmen, so sollen dergleichen gegenseitige Verhandlungen zwischen der Militär-Commission und dem Festungs-Gouvernement, der Form nach, mittelst Noten stattfinden. Dagegen sind die Local-, Genie- und Artillerie-Directoren, so wie die Cassebeamten, jedoch nur in allem, was die Herstellung der Festungswerke und des Artilleriematerialls betrifft, an die unmittelbaren Befehle der Militär-Commission gewiesen, von welchen die betreffenden obern Festungsbehörden in steter Kenntniß zu erhalten sind.

Der Bundestags=Ausschuß in Militärsachen wird

1) ersucht, den gegenwärtigen Bundesbeschluß der Militär=Commission zur weitern Verfügung zu eröffnen, und dabei die Erwartung auszusprechen, daß sich dieselbe nunmehr unverzüglich mit der Entwerfung des Festungs=Reglements beschäftige, und solches in möglichst kurzer Frist durch den Ausschuß, der Bundesversammlung vorlegen werde.

Die Bundesversammlung wünscht

2) über diejenigen Gegenstände, welche in der Kaiserlich Oesterreichischen Abstimmung in Antrag, und durch gegenwärtigen Beschluß nicht zur Erledigung gebracht sind, so wie über diejenigen Wünsche der höchsten und hohen Bundes=Regierungen, welche in den vorliegenden Abstimmungen ausgesprochen worden sind, ohne daß selbe schon dermalen in dem gegenwärtigen Bundesbeschlusse ihre Erledigung gefunden haben, das Gutachten des Ausschusses, wobei von dem Grundsatze ausgegangen werden wolle, die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Formular zur Vereidigung.

1) Des Gouverneurs der Bundesfestung . . .

Ich . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät . . . mich zum Gouverneur der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere zur Berücksichtigung und Leitung der Bundesfestungs=Angelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe.

2) Des Commandanten.

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Se. Majestät . . . mich zum Commandanten der Festung . . . ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das Getreueste nachkommen will.

So wahr mir Gott helfe.

LXX. Bundesbeschluß,

die Besoldungs= und Pensionsrückstände der zum vormaligen Kaiserlichen und Reichskammergerichte gehörenden Personen betreffend, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung §. 93.

Beschluß:

1) Daß dem von der Bundestags=Commission in ihrem Vortrage vom 15. Juli 1822 gemachten Antrage auf eine Geldumlage nach der Bundesmatrikel zur Bezahlung der Forderungen an die kammergerichtliche Casse dermalen keine Folge zu geben sei; daß vielmehr

2) diejenigen Regierungen, welche noch mit Rückständen in der erwähnten Casse nachgeführt werden, zur Berichtigung derselben aufzufordern seien; daß demnach

3) die für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten bestehende Commission ermächtigt werde, den Gesandtschaften der mit Rückständen aufgeführten Höfe den Betrag derselben anzuzeigen und deren Erklärungen darüber zu erbitten, um einen letzten Versuch zu machen, die Berichtigung derselben ganz oder theilweise zu erlangen.

Zu dem Endzwecke der Ausführung desselben wären durch die Canzlei-Direction die Auszüge aus den Büchern und die daraus hervorgehenden einzelnen Restantenverzeichnisse ausfertigen, solche aber durch die Commission an die betreffenden Gesandtschaften gelangen zu lassen, welche sich von diesen die Erklärungen in der Zeit von zwei bis drei Monaten zu erbitten habe.

4) Von der in der Bundescasse deponirten Baarschaft = 24,900 Fl. 21 1/2 Kr. R. W. zur Berichtigung eines Theils der Besoldungsrückstände in der Art zu verwenden, daß

a) den aus der Sustentations-Casse besoldeten Cameralpersonen und den Boten die Hälfte ihrer Rückstände mit = 17,347 Fl. 48 1/2 Kr., dann

b) der zweiten und dritten Classe der Rückstände der Kammergerichts-Individuen und ihrer Erben (als interimistische Unterstützung und ohne Präjudiz) 7552 Fl. 33 Kr. pro rata der Forderungen, jedoch mit Ausschluß ihrer Ansprüche auf Rückstände bis 1803, ausgezahlt würden.

LXXI. Bundesbeschluß

über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten, vom 18. August 1825, XXII. Sitzung, II. Separat-Protokoll, sub A; publicirt durch die XXIII. Sitzung §. 98, vom 19. August 1825.

Auf Präsidial-Antrag wurde der in der 22. diesjährigen Sitzung gefaßte, in das Separat-Protokoll vom 18. dieses Monats aufgenommene Beschluß über die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten in das heutige offene Protokoll übertragen; — daher

Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde.

Verzeichniß

der fürstlichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Durchlaucht zukommmt.[1])

(Nach alphabetischer Ordnung.)

Aremberg (Herzog).	Fugger-Babenhausen.
Auersberg.	Hohenlohe-Langenburg-Langenburg.
Bentheim-Steinfurt.	„ „ Kirchberg.
Bentheim-Teklenburg oder Rheda.	„ „ Oehringen.
Colloredo-Mansfeld.	„ Waldenburg-Bartenstein.
Croy (Herzog).	„ „ „ Jaxtberg.
Dietrichstein.	„ „ Waldenburg.
Esterhazy.	„ „ Schillingsfürst.
Fürstenberg.	Isenburg-Birstein.

1) Anzeigen in der Bundesversammlung im Jahr 1829: von Oesterreich, S. 57 und 341 d. Prot., Baden S. 64, Kurhessen S. 108, Nassau S. 109, K. Sachsen S 128, Grh. Hessen S. 128, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407, Preußen S. 425 und 26, Hannover S. 548 — und im Jahr 1830 von Oesterreich S. 530.

Kaunitz-Rietberg.
Khevenhüller.
Leiningen.
Leyen.
Lobkowitz.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
„ „ Rosenberg.
Looz-Corswarem (Herzog).
Metternich.
Oettingen-Spielberg.
„ Wallerstein.
Rosenberg.
Salm-Salm.
„ Kyrburg.
„ Horstmar.
„ Reifferscheid-Krautheim.
Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz.
Sayn-Wittgenstein-Berleburg.
„ „ Hohenstein.
Schönburg-Hartenstein.
„ Waldenburg.
Schwarzenberg.
Solms-Braunfels.
Solms-Lich und Hohen-Solms.
Stahremberg.
Thurn und Taxis.
Trauttmannsdorff.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
„ Zeil-Trauchburg.
„ „ Wurzach.
Wied.
Windischgrätz.

LXXII. Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, und Garantie derselben von Seiten des Deutschen Bundes, übernommen am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30.

Antrag, verlesen in der XXII. Sitzung §. 92, vom 18. August 1825.

Der Herzoglich Holstein-Oldenburgische, Anhalt- u. Fürstlich Schwarzburgische Gesandte, Herr von Both, für Oldenburg: Seine Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg haben die Gesandtschaft beauftragt, dieser hohen Versammlung hierneben in beglaubigter Abschrift eine zu Berlin am 8. Juni dieses Jahres, wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen, mit dem Grafen von Bentinck, unter Vermittlung der Höfe von Wien, St. Petersburg und Berlin, abgeschlossene und demnächst ratificirte Vereinbarung mitzutheilen.

Veranlassung und Zweck derselben gehen aus dem Eingange der Uebereinkunft hervor. Im Art. IX ist Folgendes verabredet:

„Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen."

In Folge dieser Bestimmung haben nun Seine Herzogliche Durchlaucht die Gesandtschaft angewiesen, zu dem Zweck, wie er im Art. IX. angegeben, die Garantie des durchlauchtigsten Deutschen Bundes nachzusuchen, an deren geneigter Gewährung Seine Durchlaucht um so weniger zweifeln zu dürfen glauben, als durch die Uebereinkunft eine Lücke in Verhältnissen, die dem Deutschen Bunde nicht gleichgültig sein können, ergänzt worden.

Oesterreich. Da der Deutsche Bund in seiner Eigenschaft als Europäische Macht das unbestreitbare Recht hat, die Uebernahme von Garantien zu beschließen, so nehmen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät nicht nur keinen Anstand, Sich für den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Bundestag gebrachten, eben vorgetragenen Wunsch mit lebhaftem Interesse zu erklären, sondern Allerhöchstdieselben rechnen es Sich zur angenehmen Pflicht, dieses durch Vermittelung Ihrer Kaiserlich Russischen und Königlich Preußischen Majestäten, unter dem Beitritte Oesterreichs zu Stande gebrachte Abkommen der Bundesversammlung zur Uebernahme dessen Garantie um so

angelegentlicher zu empfehlen, als es dem Deutschen Bunde nur erwünscht sein kann, daß an die Stelle des bisher völlig unbestimmten und streitigen Verhältnisses der Herrschaft Kniphausen nunmehr ein sicherer, dem gemeinsamen Interesse zusagender Rechtszustand treten werde, und als endlich die Eigenthümlichkeit des Falles gegen anderweite Consequenz Bürgschaft leistet.

Preußen. Seine Königliche Majestät von Preußen, mein allergnädigster Herr, ertheilen als Bundesglied Allerhöchstihre völlige Zustimmung zu der bei dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde nachgesuchten Uebernahme der Garantie des vorliegenden Abkommens, dessen Zweck und Sinn aus den Eingangsworten desselben so klar und befriedigend hervorgeht. (Folgen diese Eingangsworte.)

Mein allergnädigster Herr hat — in Erwägung des Wunsches Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, daß es den dreien Mächten, unter deren Vermittelung dasselbe zu Stande gekommen, gefallen möge, dazu beizutragen, daß solches auch im Verhältnisse zum Bunde ins Leben trete — mich anzuweisen geruht, in Uebereinstimmung mit der verehrlichen Präsidial-Gesandtschaft Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, dieser hohen Versammlung, als dem Organe des Bundes, die Berücksichtigung des Antrags Sr. gedachten Durchlaucht und die baldgefällige Beschlußnahme darüber angelegentlich anzuempfehlen. — (Folgen die übrigen Abstimmungen.)

Uebernahme der Garantie

am 9. März 1826, VI. Sitzung §. 30.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte von Carlowitz erstattet Namens der Commission Vortrag über die Eingabe des Herrn Generalmajors Grafen von Bentinck, zur Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen (Zahl 27 d. J.), und trägt in einem motivirten Gutachten dahin an:

daß in dem Bundestagsbeschlusse, wodurch für den Bund die Uebernahme der Garantie jenes Vertrages erklärt wird, ausdrücklich ausgesprochen werde, daß selbiges **salvo jure cujusvis tertii** geschehe.

Präsidium erinnerte der hohen Versammlung, daß es ohnehin heute den Entwurf Beschlusses wegen Uebernahme der Garantie vorlegen werde, daß aber der Herzoglich Oldenburgische Herr Gesandte noch vorher eine Erklärung abzugeben gesonnen sei.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Die in der zweiten diesjährigen Bundestagssitzung zu Protokoll gegebene Königlich Sächsische Abstimmung, betreffend das Uebereinkommen wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und Garantie desselben von Seiten des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, veranlaßt die Gesandtschaft, über diesen Gegenstand Folgendes schließlich zu äußern:

Oldenburg hat die Schwierigkeiten, welche in Folge des Abkommens wegen Kniphausen entstehen könnten, nie verkannt. Man ist aber diesseits überzeugt, daß dieselben nur Oldenburg und nie den Durchlauchtigsten Bund, wenn die nachgesuchte Garantie bewilligt wird, treffen können. Nach demjenigen, was in ähnlichen Fällen von dieser hohen Versammlung beobachtet ist, glaubt man nicht auf den Inhalt gedachter Convention näher eingehen zu müssen, sondern sich auf die Erklärung beschränken zu können, daß, da die blos mittelbare Verbindung der Herrschaft Kniphausen mit dem Bunde in dem Abkommen klar ausgesprochen ist, Seine Herzogliche Durchlaucht die Herrschaft Kniphausen in allen Verhältnissen zum Durchlauchtigsten Bunde vertreten und auch in derselben die Beobachtung der allgemeinen Bundesbeschlüsse bewirken werden; wie denn Höchstdieselben Sich auch zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Herrschaft Kniphausen dem Oldenburgischen Matrikular-Anschlage hinzugehen können, gegen den Bund allein und unmittelbar verbindlich machen. Hiernach dürfte denn auch kein Grund vorhanden sein, dem die nachgesuchte Garantie verwilligenden Beschlusse Verwahrungen und Erläuterungen hinzuzufügen, von welchen zu besorgen wäre, daß sie die Kraft dieser Garantie schwächen und ihre Anwendung in vorkommenden Fällen erschweren würden.

Präsidium. Da durch diese Erklärung allen jenen Wünschen zuvorkommend begegnet werde, welche in mehreren Abstimmungen der verehrlichen Gesandtschaften im Interesse der Bundes-Verfassung geäußert worden seien, so glaube Präsidium, daß dieser Gegenstand nunmehr zur Beschlußfassung reif sei.

Der Entwurf wurde sonach verlesen und nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften damit vereinigten, zum wirklichen Beschluß erhoben.

Beschluß:

1) Der Deutsche Bund übernimmt die Garantie des am 8. Juni 1825 zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck wegen der staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen unter Vermittlung der Höfe von St. Petersburg, Wien und Berlin abgeschlossenen und demnächst ratificirten Uebereinkommens, mit der durch den IX. Art. desselben bezeichneten Wirkung, in diesem ganz eigenen und besondern Falle, um so bereitwilliger, als dadurch weder das unmittelbare und alleinige Verhältniß Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg zum Bunde eine Aenderung erleidet, noch auch durch die Uebernahme dieser Garantie dem wohlbegründeten Rechte dritter Personen Eintrag geschehen soll.

2) Dem Herrn Generalmajor Grafen von Bentinck wäre, in Erwiederung auf sein Gesuch um Sicherstellung seiner agnatischen Rechte an die Herrschaft Kniphausen, von diesem Beschlusse Mittheilung zu machen.

Uebereinkunft

zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen von Bentinck, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen betreffend; geschlossen zu Berlin den 8. Juni und ratificirt zu Wiesbaden den 20. Juni 1825.

Nachdem, in Folge der mit dem Tilsiter Frieden eingetretenen politischen Ereignisse, die Herrschaft Kniphausen mit der Erbherrschaft Jever in einen gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirk unter einem und demselben Gouvernement vereinigt und in dieser Vereinigung auch vorgefunden worden, als Se. Majestät der Kaiser von Rußland im Jahre 1813 von Jever wieder Besitz nahmen, demnächst Ihre Kaiserliche Majestät diese von Allerhöchstdenenselben wieder erworbene Erbherrschaft an Se. Durchlaucht den Herzog von Oldenburg übertragen, ohne daß weder gleichzeitig von Seiten der verbündeten Mächte, noch auch späterhin auf dem Wiener Congresse über Kniphausen etwas festgesetzt wurde, aus dieser Unbestimmtheit aber mancherlei Irrungen entstanden, und daher, auf den Wunsch der zum Congresse in Aachen im Jahre 1818 vereinigt gewesenen Cabinette, Rußland und Preußen sich haben bereit finden lassen, eine Uebereinkunft zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, als Besitzer der Herrschaft Kniphausen, zu vermitteln, wodurch die Verhältnisse der letztern näher bestimmt und dabei von der einen Seite das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht, besonders in Beziehung auf stattfindende Successionsverhältnisse und auf die Lage der die Herrschaft Kniphausen landwärts umgebenden Erbherrschaft Jever, und von der andern Seite die Wünsche des Herrn Grafen, den Schutz des Deutschen Bundes, wie früherhin des Deutschen Reichs zu genießen, berücksichtigt würden; so ist, in Folge der unter solcher Vermittelung jener Höfe und des zu ihnen auf ihre besondere Einladung hinzugetretenen Kaiserlich-Oesterreichischen Hofes stattgefundenen Verhandlung und in Uebereinstimmung mit den von den vermittelnden Höfen gemachten Vorschlägen, zwischen dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, Kammerherrn, Regierungsrath und Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens zweiter Classe in Brillanten, Wilhelm Ernst, Freiherrn von Beaulieu-Marconnay, und dem Bevollmächtigten des Herrn Grafen von Bentinck, Hofrath Hans Wilhelm Carl Barnstedt, nachstehendes Abkommen über Kniphausen wohlbedächtig verabredet und abgeschlossen worden.

Art. I. Der Herr Graf von Bentinck tritt für Sich und Seine Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen, in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie Ihm dieselben vor Auflösung der Deutschen Reichsverfassung zustanden.

Art. II. Damit die Herrschaft Kniphausen wieder ein integrirender Theil von Deutschland werde, zu welchem sie früherhin gehört hat, und die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit desselben, für welchen Zweck der Deutsche Bund besteht, auch auf sie sich ausdehne, ist der Herr Graf zufrieden, daß die Hoheit über Kniphausen, Ihn selbst und Seine Familie als Besitzer der Herrschaft, jedoch nur so, wie sie vorhin bei Kaiser und Reich gewesen ist, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und von Höchstdessen Nachfolgern in der Regierung dieses Herzogthums ausgeübt werde, wogegen Höchstderselbe für Sich und Seine Nachfolger die Pflichten übernimmt, welche mit der Reichshoheit verbunden waren.

Durch diese Unterordnung bleibt das Verhältniß der Herrschaft Kniphausen, als eines besonderen Landes, sowohl gegen das Herzogthum Oldenburg, als gegen die übrigen Staaten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, unberührt.

Art. III. Da, vermöge dieses Hoheitsverhältnisses und der dadurch begründeten Unterordnung unter ein Mitglied des Deutschen Bundes, die Herrschaft Kniphausen zu den Deutschen Bundeslanden gehört, so erkennt der Herr Graf von Bentinck für Sich und Seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Schluß-Acte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse, welche bereits ergangen sind, oder künftig noch ergehen werden, auch in Beziehung auf Kniphausen eben so, wie in den übrigen Bundesländern, volle Kraft und Gültigkeit haben und erhalten.

In Folge dessen versteht es sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besondern Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogliche Durchlaucht übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche, mithin solcher Gesetze sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur bei dem Bundestage verhandelt und vereinigt werden können.

Art. IV. Die Herrschaft Kniphausen wird zu allen nach der Matrikel aufzubringenden Lasten des Bundes, namentlich zu allen Geldleistungen und Mannschaftstellungen für das Bundesheer, in dem Verhältnisse beitragen, als dieselben überhaupt auf die Deutschen Bundesländer mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse vertheilt werden. Dabei wollen Se. Herzogliche Durchlaucht gern dahin wirken, daß der Herrschaft Kniphausen alle diejenigen Erleichterungen zugestanden werden, welche irgend einem der die 16. Curie bildenden kleinern Bundesstaaten in Folge etwa bereits ergangener oder künftiger Bundesbeschlüsse zu statten kommen. Die Aushebung der Mannschaften kommt zwar dem Herrn Grafen zu, auch steht Ihm frei, die deßhalb für die Oldenburgischen Lande bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen, oder besondere, den Verhältnissen der Herrschaft etwa noch angemessenere Vorschriften darüber zu erlassen. Es soll aber die Tauglichkeit der gestellten Mannschaft nach den Grundsätzen der Oldenburgischen Verordnungen beurtheilt, die Mannschaft auch dem Oldenburgischen Contingente einverleibt werden und einen Theil davon bilden, demgemäß auch den vorgeschriebenen Soldaten-Eid leisten, und während ihrer Dienstzeit den Oldenburgischen Militärgesetzen und Militärgerichten unterworfen sein.

Alle für den Bund aufzubringenden Geldbeiträge werden alljährlich von dem Herrn Grafen an die Herzoglich-Oldenburgischen Cassen gezahlt.

Die Herrschaft bleibt von jeder Bequartierung mit dem Oldenburgischen Militär frei.

Art. V. Der Herr Graf tritt auch in die Ausübung des Rechts der besondern Flagge für die Herrschaft Kniphausen wieder ein, wie solches vor Auflösung des Deutschen Reichs gewesen ist, jedoch unbeschadet der in den Artikeln zwei und drei enthaltenen Bestimmungen.

Art. VI. Auch in Ansehung der Justizgewalt wegen der Herrschaft Kniphausen erhält der Herr Graf den Genuß und die Ausübung derselben Rechte wieder, welche ihm zur Zeit des Deutschen Reichs zustanden. Die veränderte Lage der Umstände macht indessen folgende Abänderung bei Ausübung derselben nothwendig:

a) In allen Civilstreitigkeiten der Kniphausen'schen Unterthanen, sowohl unter sich als wo der Herr Graf, oder dessen Behörden, oder auch andere Personen Kläger sind, vertritt das Oberappellationsgericht in Oldenburg aus besonderem Auftrage, welcher demselben von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, vermöge der auf Höchstdieselben im Art. II. übertragenen Hoheit, ein für allemal ertheilt wird, die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte, und erkennt in denjenigen Fällen, worin die Competenz derselben begründet war, nach den in der Herrschaft geltenden Rechten. Dabei bleibt jedoch das gedachte Oberappellationsgericht unverändert bei seiner Form und seinem Geschäftsgange.

b) In der angegebenen Art (lit. a.) vertritt jenes Gericht auch die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte in den Angelegenheiten der sonst in der Herrschaft sich aufhaltenden eximirten Personen.

c) In Criminalfällen, wo eine weitere Vertheidigung zulässig ist, sollen die Acten, statt wie sonst zur Zeit des Deutschen Reichs an ein auswärtiges Juristencollegium, an das Oberappellationsgericht in Oldenburg zur Abfassung des Urtheils gesandt, und dieses von dem Kniphausen'schen Gerichte eben so, wie sonst, eröffnet werden.

d) In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder Seiner Familie, bei welchen zur Zeit des Deutschen Reichs die höchsten Reichsgerichte competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappellationsgericht zu Oldenburg vertreten werden.

e) In gleicher Art soll dasselbe an der Stelle der ehemaligen Reichsgerichte eintreten, wo sonst die Unterthanen der Herrschaft gegen den Herrn Grafen oder dessen Behörden, als Obrigkeit, vor denselben hätten Klage erheben können.

f) Auch soll für Fälle, wo sonst die Erhaltung guter gemeiner Ordnung ein Einschreiten der höchsten Reichsgerichte auf Antrag des Reichsfiscals begründet hätte, ein Fiscal bestellt werden, welchen Se. Herzogliche Durchlaucht vermöge der Hochdenenselben übertragenen Hoheit aus drei Ihrer Amtleute, oder Landgerichts-Mitgliedern in den Kreisen Jever und Neuenburg, welche der Herr Besitzer in Vorschlag bringt, ernennen. Dessen Geschäft ist es auch, besonders darauf zu wachen, daß die von dem Herrn Besitzer als Landesobrigkeit in diesem Abkommen eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Nimmt derselbe einen Fall wahr, wo dabei etwas verabsäumt, oder, in Beziehung auf Erhaltung guter gemeiner Ordnung, Grund zur Beschwerde gegeben wird, und erlangt er auf deßfallsige Anzeige bei dem Herrn Besitzer der Herrschaft keine Abhülfe, so bringt er die Sache an das Oberappellationsgericht in Oldenburg, welchem in Absicht der Entscheidung der Beschwerde von Sr. Herzoglichen Durchlaucht vermöge zu ertheilenden Auftrags gleiche Befugnisse eingeräumt werden sollen, als sonst den höchsten Reichsgerichten zugestanden haben.

g) Doch steht, in allen unter lit. d, e und f bezeichneten Fällen dem Herrn Grafen, in Fällen lit. d auch den Gliedern Seiner Familie, das Recht zu, sowohl in der ersten als in jeder ferner noch zulässigen Instanz auf Verschickung der Acten an eine Deutsche Juristenfacultät zur Abfassung des Urtheils anzutragen. Wird dieser Antrag gemacht, was jedenfalls eher geschehen muß, als die Acten zum Urtheil beschlossen angenommen werden, so hat das Oberappellationsgericht dem Herrn Grafen, oder in Fällen lit. d., dem betheiligten Mitgliede Seiner Familie, drei Deutsche Juristenfacultäten in Vorschlag zu bringen, woraus von Demselben diejenige, binnen einer durch das Oberappellationsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist, zu wählen ist, an welche die Acten versandt werden sollen. Erfolgt der Antrag auf Actenverschickung nicht vor dem Actenbeschlusse oder die Erklärung über die gewählte Juristenfacultät nicht vor Ablauf der dazu bestimmten Frist, so wird das Urtheil der betreffenden Instanz von dem Oberappellationsgerichte selbst abgefaßt.

h) Wenn die Execution eines wider den Herrn Besitzer der Herrschaft ergangenen Urtheils oder Bescheides nöthig werden sollte, so erfolgt dieselbe unter der oberen Leitung des Oberappellationsgerichts in Oldenburg.

Art. VII. Alle und jede, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Nachfolger in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einer Seits, und dem Herrn Grafen und dessen Familie anderer Seits, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang und die Natur der Sr. Herzoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Herrn Grafen zustehenden Rechte (Art. I.) im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder in ihrem Prinzip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringenden Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. VI. lit. f.), zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über die entstandene Streitigkeit bei dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg, nach dem bei demselben stattfindenden gewöhnlichen Verfahren instruirt und mit Zulassung der bei andern Rechtssachen stattfindenden Instanzen, auch zum Spruche bei demselben vorgelegt werden, es sei denn, daß der Herr Graf es vorzieht, auch hier auf Verschickung der Acten anzutragen, in welchem Falle die obige Bestimmung (lit. g.) in ihrem ganzen Umfange eintritt.

Zur völligen Unpartheilichkeit des Oberappellationsgerichts in Oldenburg bei der von ihm hiernach auszuübenden Mitwirkung in Streitigkeiten dieser Art, werden die Mitglieder desselben für dergleichen Fälle von Sr. Herzoglichen Durchlaucht des Höchstdenenselben geleisteten Huldigungseides entbunden und lediglich auf den Richtereid verwiesen werden.

Art. VIII. Damit ein völlig freier Verkehr zwischen den Einwohnern der Herzoglich-Oldenburgischen Lande und der Herrschaft Kniphausen stattfinden könne, ist der Herr Graf bereit, unbeschadet Seiner landesherrlichen Rechte, entweder die Verfassung wegen der indirecten Abgaben, welche gegenwärtig im Herzogthume Oldenburg besteht oder künftig etwa eingerichtet werden sollte, auch in die Herrschaft einzuführen, oder doch im Wege besonderer Vereinbarung diejenigen Maßregeln anzuordnen, welche erforderlich sein möchten, damit das Interesse Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdero Unterthanen in Beziehung auf Erhebung indirecter Abgaben gesichert werde.

Art. IX. Der Deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkommens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung der in demselben enthalte-

nen Bestimmungen achten, und insbesondere darauf halten wolle, daß die zwischen Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oldenburg und dem Herrn Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Besitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fällen offen.

Sobald die Garantie des Bundes erfolgt ist, tritt dieses Abkommen in Wirksamkeit. Es fallen damit auch alle besondern Befugnisse des Besitzers der Herrschaft in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse, welche derselbe etwa vor Auflösung des Deutschen Reichs gehabt haben mag, hinweg, indem die Interessen sowohl des Herrn Grafen als Seiner Unterthanen bei andern Staaten durch den Souverain, welchem die vormals Kaiser und Reich zugestandene Hoheit über Kniphausen eingeräumt ist, unter dem Schutze des Bundes vertreten werden.

Art. X. Andere Rechte und Vorzüge des Herrn Grafen und Seiner Familie außer der Beziehung zur Herrschaft Kniphausen, machen keinen Gegenstand dieses Abkommens aus. Es versteht sich daher auch von selbst, daß denselben hierdurch weder einiger Eintrag geschieht, noch daß auch neue zugestanden werden.

Deß zu Urkund, ist vorstehendes Uebereinkommen von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Berlin, den 8. Juni 1825.

(L. S.) Wilhelm Ernst von Beaulieu-Marconnay.
(L. S.) Hans Wilhelm Carl Barnstedt.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

genehmigen und ratificiren hiemittelst vorstehendes Abkommen über Kniphausen in allen seinen Punkten und Clauseln, seinem ganzen Inhalte nach, und geloben und versprechen, solches vollständig zu erfüllen und Beikommende anzuweisen, sich danach zu achten und demselben in allen Stücken genau nachzukommen.

Zu dessen Urkunde haben Wir diese Unsere Ratification eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Wiesbaden, den 20 Juni 1825.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein.
Lenz.
in fidem copiae
Hattenbach.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) von Both.

Patent

Sr. Durchlaucht des Herzogs von Oldenburg, die Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das in Beziehung auf selbige abgeschlossene Abkommen betreffend.

(Beilage Ziffer 2 zu §. 7 des Protokolls der 1. Sitzung der B.-V. vom 25. Januar 1827.)

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Herzog zu Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Fürst zu Lübeck und Birkenfeld, Herr zu Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit Allen und Jeden, insbesondere den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, daß am 8. Juni v. J. zwischen Unserm Bevollmächtigten und dem des Grafen von Bentinck, unter Vermittelung des Kaiserlich Oesterreichischen und Russischen, wie auch des Königlich Preußischen Hofes, ein Abkommen über die künftigen Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen abgeschlossen, welches, nachdem es von beiden Theilen ratificirt worden, auch unterm 9. März d. J. von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde garantirt ist, und von Wort zu Wort also lautet:

„Nachdem in Folge der mit dem Tilsiter Frieden" u. s. w. (folgt nun bis zu den Unterschriften der beiderseitigen Bevollmächtigten, wie solches als Beilage zu §. 92 des Protokolls der 22. Sitzung vom 18. August 1825, pag. 373—377 bereits wörtlich abgedruckt steht).

Indem Wir nun vorstehendes Abkommen hiedurch öffentlich bekannt machen, ernennen Wir, Inhalts des Artikels VI. desselben, Unsern Landgerichtsassessor Gerhard August Frerichs zum Fiscal, und versichern die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen Unserer Oberherrlichen Gnade.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 10. Juli 1826.

(L. S.) Peter.

v. Brandenstein.

Lenz.

Die Uebergabe der Herrschaft Kniphausen an den Grafen von Bentinck ist — laut einer mit obigem Patent in der 1. Sitzung der B. V. vom 25. Januar 1827 (§. 7.) übergebenen Anzeige des Herzoglich=Oldenburgischen Gesandten, Herrn von Both, — am 31. Juli 1826 erfolgt.

LXXIII. Instruction

für die Commission zur Liquidation der Forderungen an die ehemalige Reichsoperations=Casse, vom 27. April 1826, XI. Sitzung §. 55.

Der Kaiserlich=Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch=Bellinghausen, eröffnete der hohen Bundesversammlung von Seite des Ausschusses für die Reichsoperationscasse=Angelegenheit, daß diejenige Commission, welche sich in Folge des in der 6. Sitzung vom 19. Februar 1824 gefaßten Beschlusses mit der Liquidation der Forderungen von Privatgläubigern an die ehemalige Reichsoperationscasse zu beschäftigen hat, sich constituirt habe.

Ihre Aufgabe sei nun, die Liquidation der eingebrachten Privatforderungen, sowohl in Hinsicht ihrer Beschaffenheit als ihres Betrags, zu bewirken. Zu diesem Zwecke seien dieser Commission sämmtliche bisher eingelangte Eingaben der reclamirenden Privatpersonen übergeben, und dieselbe angewiesen worden, sich bei Behandlung dieses Geschäfts im Allgemeinen an diejenigen Grundsätze zu halten, welche von dem Bundestags=Ausschusse in dem am 12. April 1821 erstatteten Gutachten vorgeschlagen worden seien, dabei auf diejenigen Aufklärungen geeignete Rücksicht zu nehmen, welche das Kaiserlich=Königlich=Oesterreichische Commissionsmitglied als Kundiger der Verhältnisse des ehemaligen Deutschen Reichs zu ertheilen in den Fall kommen dürfte; in Fällen jedoch, in Ansehung derer das gedachte Gutachten keine bestimmte oder keine zureichende Anweisung enthalte, oder wenn über die Anwendung der vorgeschlagenen Grundsätze unter den Commissionsmitgliedern eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, die Anfrage hierüber an den Bundestags=Ausschuß zu machen, dessen Leitung die Liquidationscommission untergeben sei.

Dem Bundestags=Ausschusse erschien es übrigens der Stellung dieser Liquidationscommission angemessen, zu bestimmen, daß dieselbe außer aller Berührung mit den Privatpartheien zu bleiben habe. Es stelle sich vielmehr als der angemessenere Weg dar, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Liquidationscommission über die eingebrachten Privatreclamationen Aufklärung oder nachträgliche Belege zu erhalten wünsche, dieß nicht durch unmittelbare Verhandlung mit den Privatreclamanten selbst geschehe, sondern daß die Wünsche dem Präsidio oder dem Bundestags=Ausschusse vorgetragen und durch diesen sodann an den Bundestagsgesandten derjenigen Regierung gebracht würden, unter welche der Privatreclamant gehöre.

Der Kaiserlich=Königliche Präsidirende schloß diese Eröffnung mit der Erklärung, daß von demselben dieser Liquidationscommission zu ihren amtlichen Arbeiten ein angemessenes Locale eingeräumt worden sei.

Die Bundesversammlung genehmigte diese Verfügungen.

LXXIV. Succession

in die Herzoglich Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande durch Staatsvertrag und gemeinschaftliches Patent J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Altenburg, S. Coburg-Gotha und S. Meiningen-Hildburghausen vom 12. und 15. November 1826, zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht am 25. Januar 1827, I. Sitzung §. 4.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, bewirkt in seiner Eigenschaft als Herzoglich Sächsischer Gesandte folgende Anzeige:

Hoher Bundesversammlung werde in unentfallenem Andenken ruhen, daß, nach dem am 11. Februar 1825 erfolgten höchstseligen Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friedrich's IV., Herzogs zu Sachsen-Gotha und Altenburg, das Herzogliche Haus Sachsen-Gotha-Altenburg in seinem Mannsstamme erloschen war, und hierauf, bis zu einer Entscheidung über die Nachfolge in die Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande, diese von den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Coburg-Meiningen in gemeinschaftlichen Besitz und Verwaltung genommen wurden, wie solches Alles in der 4. Sitzung vom 17. Februar ehevorigen Jahrs von mir zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebracht wurde. Einige Zeit darnach wurden Se. Majestät, der König von Sachsen, von höchstgedachten Ihren Herzoglichen Durchlauchten ersucht, bei den, von Höchstihnen beabsichtigten Unterhandlungen über eine Auseinandersetzung wegen jener Succession, die Leitung und Vermittlung zu übernehmen, und Se. Majestät kamen diesem Wunsche mit gewohnter Geneigtheit und Bereitwilligkeit entgegen. Es ist auch, wiewohl zum Theil mit dem schweren und sehr schmerzlich empfundenen Opfer von Abtretungen angestammter Lande und Unterthanen, das höhere Rücksichten erheischten, gelungen, unter jener dankbarst verehrten allerhöchsten Vermittlung, zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen eine vollständige Vereinigung über die ganze Gotha-Altenburgische Successionsangelegenheit zu erlangen, und es ist, in deren Folge, unterm 12. November vorigen Jahres zu Hildburghausen ein von den hohen vertragenden Theilen allseitig genehmigter Vertrag zu Stande gekommen, nicht weniger, unterm 15. November des abgewichenen Jahrs, durch ein gemeinsames höchstes Patent von diesem Tage, beziehungsweise von den neu erworbenen Gebieten Besitz genommen und zugleich der nunmehrige Bestand der drei Sächsischen Herzogthümer ausgesprochen worden.

Von Ihren Herzoglichen Durchlauchten, dem Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg, dem Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg und Gotha, und dem Herzoge Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen, hierzu höchst beauftragt, habe ich die Ehre, einer hohen Bundesversammlung gegenwärtige Anzeige zu machen und zugleich das erwähnte höchste Patent vom 15. November 1826 zu übergeben, indem ich mir wegen der Matrikular- und einiger andern, mit dem Erlöschen der Gothaischen Speciallinie in Verbindung stehenden Verhältnisse, über welche zum Theil Verhandlungen noch nicht beendigt sind, weitere Anzeige und Anträge vorbehalte.

Das angezogene Patent, d. d. Hildburghausen, Coburg und Meiningen 15. November 1826, wurde diesem Protokolle unter Zahl 1 angefügt.

Die hohe Versammlung sprach hierüber die Ueberzeugung aus, daß der Deutsche Bund nicht anders, als mit der lebhaftesten Theilnahme den durch die Vermittlung Sr. Majestät des Königs von Sachsen bewirkten glücklichen Ausgang der Vergleichsunterhandlungen vernehmen könne; sie wolle übrigens den weitern Eröffnungen, zu welchen diese Angelegenheit Anlaß geben könnte, entgegensehen.

Gemeinschaftliches Patent

J. J. D. D. der Herzoge von Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meiningen, betreffend die Vollziehung ihres zu Hildburghausen am 12. November 1826 geschlossenen Vergleichs über die Sachsen-Gotha-Altenburgische Staatssuccession; datirt Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826.

Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund, von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrafen in

Thüringen, Markgrafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark und Ravensberg, Herren zu Ravenstein rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Bekanntlich haben Wir, nachdem durch das am 11. Februar v. J. erfolgte Ableben des weiland Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, Friedrich IV., Herzogs zu S. Gotha und Altenburg, dieses Herzogliche Haus in seinem Mannsstamm erloschen ist, die dadurch Uns angefallenen Gotha- und Altenburgischen Lande, bis zu einer endlichen Vereinigung darüber, in gemeinschaftlichen Besitz nehmen und bisher gemeinschaftlich verwalten lassen.

Auf Unser gemeinschaftliches Ersuchen haben Se. Kön. Majestät von Sachsen die Leitung und Vermittelung bei den Unterhandlungen über die beabsichtigte Auseinandersetzung übernommen. Sehr bald hat sich Uns dabei die Ueberzeugung aufgedrängt, daß eine dem Wohl Unserer gesammten Lande entsprechende Theilung nur in so fern möglich sein würde, als zu gleicher Zeit einige gegenseitige Abtretungen Uns angestammter Länder und Landestheile Statt fänden. So schmerzlich dergleichen Opfer Unsern landesväterlichen Herzen auch immer fallen mochten, so haben Wir doch den sie heischenden höhern Rücksichten nachgegeben, wodurch endlich zu Hildburghausen am 12. November d. J. unter Königlich-Sächsischer Vermittelung, ein von Uns nachmals unterm heutigen Tage ratificirter Vertrag über die ganze Successionsangelegenheit zu Stande gekommen ist, nach welchem

A. Wir, Herzog Friedrich zu S. Hildburghausen, Unsere gesammten bisherigen Lande,
Wir, Herzog Ernst zu S. Coburg-Saalfeld, das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar, und die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Coburgischen Ortschaften,
Wir, Herzog Bernhard Erich Freund zu S. Meiningen, die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

abtreten, und diese gegenseitig abzutretenden und die Uns neuerlich angefallenen Gotha-Altenburgischen Lande von nun an, folgendermaßen vertheilt, besitzen werden: Es gelangt nämlich

B. an uns, Herzog Friedrich, das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der, nach den weiter unten (unter D) vorkommenden Bestimmungen, an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von S. Hildburghausen ausgeübten Lehnsherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den eilf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz;

C. an Uns, Herzog Ernst, das Herzogthum Gotha, ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher Gothaischen Antheil an Römhild,

die bisher Hildburghausenschen Aemter Königsberg und Sonnenfeld, letzteres ohne die dazu gehörig gewesenen Lehnschaften im Meininger Oberland, und

die in dem Fürstenthume Coburg gelegenen, bisher Meiningischen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir von nun an noch ferner das Fürstenthum Coburg, ohne die auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften, jedoch mit den Fluren und Zubehörungen solcher Ortschaften besitzen werden, welche auf dem rechten Ufer der Steinach liegen, dergestalt, daß Uns namentlich auch die Ortschaften Fürth am Berg und Horb mit ihren ganzen Fluren verbleiben;

D. an Uns, Herzog Bernhard Erich Freund, das Herzogthum Hildburghausen, mit alleiniger Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehnsherrlichkeit an dem Altenburgischen Rittergute Schwanditz,

das Fürstenthum Saalfeld,

die bisher zum Fürstenthume Coburg gehörig gewesenen, auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften: Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmüß und die sämmtlichen so genannten Wustungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren auch mit den auf dem rechten Ufer der Steinach gelegenen Zubehörungen,

das Amt Themar,

das bisher zu Gotha gehörig gewesene Drittheil des Amtes Römhild,

das bisher Altenburgische Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der von Weimarischem Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen,

der an das Amt Camburg grenzende Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften: Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Priesnitz, Janisroda, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Köckenitsch und Groitzschen,

die von Weimarischem Gebiet umgebenen Altenburgischen Parcellen Lichtenhayn und Mosen,

das Amt Kranichfeld,

die bisher von S. Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes,

mit welchen neuerworbenen Ländern und Landestheilen Wir künftig alle Unsere bisherigen Lande, jedoch mit Wegfall der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, besitzen werden.

Daher entbieten Wir, insgesammt, allen Behörden, Dienern, Vasallen und Unterthanen in nurgenannten, von der Theilung und gegenseitigen Abtretung betroffenen Landen und Landestheilen Unsere Gnade, und eröffnen ihnen hiermit, daß Wir anburch nicht nur den bisher gemeinschaftlichen Besitz der Gotha-Altenburgischen Lande, sondern auch, an eines Jeden Theile, den bisherigen ausschließenden Besitz der zur gegenseitigen Abtretung bestimmten, oben (unter A) genannten Länder und Landestheile, zu Gunsten der neuen Erwerber, aufgeben, und dagegen von diesen Ländern und Landestheilen, so wie oben (unter B, C und D) deren neue Landesherren bestimmt sind, hiermit Besitz nehmen.

Zugleich entlassen Wir diejenigen Unserer Vasallen und Unterthanen, welche vermöge dieser Veränderung ein Wechsel der Landes- und Lehnsherren betrifft, der gegen dieselben und die betreffenden Herzoglichen Häuser bisher aufgehabten Pflichten, und verweisen sie damit an ihre neuen Landes- und Lehnsherren, als an ihre von Gott eingesetzte Obrigkeit. Wir scheiden von diesen Unsern geliebten Unterthanen, die Uns, zum Theil unter schwierigen Zeitverhältnissen, unvergeßliche Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, unter Anwünschung des göttlichen Segens und mit der tröstenden Beruhigung, daß Wir hauptsächlich nur ihrer eigenen Wohlfahrt das schmerzliche Opfer der Trennung bringen, und daß sie in ihren Landesherren nur sich nahbefreundete Mitglieder einer und derselben, ihre unter sich stammverwandten Unterthanen mit gleicher Liebe umfassenden Regentenfamilie wechseln, welche in diesem Wechsel ein nothwendiges Mittel erblickt, ihre Lande desto sicherer zu beglücken. Von Unsern sonach heut an Uns überwiesenen und von Uns übernommenen neuen Unterthanen aber erwarten Wir, daß sie in Uns und Unsern fürstlichen Erben und Nachfolgern ihre Landesherren erkennen, und Uns die schuldige Unterthänigkeit und Treue beweisen werden, wogegen Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz und Unsere landesväterliche Sorge für ihr Wohl hiermit zusagen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses gemeinschaftliche Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Fürstlichen Siegeln bedrucken lassen.

Gegeben Hildburghausen, Coburg zur Ehrenburg, und Meiningen zur Elisabethenburg, den 15. November 1826.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Ernst, Herzog zu Sachsen.
(L. S.) Bernhard Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

Veränderte Matrikularverhältnisse,

Anzeige der Gesandtschaft vom 12. Juli 1827, XXI. Sitzung §. 79.

Der Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Gesandte, Herr Graf von Beust, gibt in seiner Eigenschaft als Herzoglich Sächsischer Gesandte folgende Erklärung zum Protokoll:

Als die Gesandtschaft in der ersten diesjährigen Sitzung hoher Bundesversammlung von der — unter weiland Sr. Majestät, des zu allgemeinem Bedauern jüngst verewigten Königs Friedrich August von Sachsen, glorwürdigsten Gedächtnisses, hoher Vermittlung — zwischen den Durchlauchtigsten Herzogen von Sachsen, Ernestinischer Linie, über die Nachfolge in die Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande am 12. November vorigen Jahres zu Hildburghausen zu Stande gekommenen Vereinigung die Anzeige machte, behielt sie sich zugleich wegen der Matrikular- und einiger andern, mit dem Erlöschen der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Speciallinie und nur

gedachter Vereinbarung in Verbindung stehenden Verhältnisse weitere Mittheilungen und Anträge vor.

Die Gesandtschaft sieht sich hierzu dermalen in Ansehung der Matrikular-Verhältnisse im Stande und hat in dieser Hinsicht die Ehre, hoher Bundesversammlung Folgendes anzuzeigen.

Die Volkszahl der sämmtlichen Besitzungen des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthauses beträgt nach der provisorischen Matrikel in runder Zahl

349,800 Seelen.

1) Sachsen-Gotha-Altenburg	185,682 Seelen.
2) Sachsen-Meiningen	54,400 "
3) Sachsen-Coburg-Saalfeld (incl. 25,000 Seelen wegen des Fürstenthums Lichtenberg)	80,012 "
4) Sachsen-Hildburghausen	29,706 "
	349,800 Seelen.

Es war auf diese Zahl höchstgedachtem Gothaischen Gesammthause ein Militärcontingent von

3,498 Mann

zugetheilt und davon waren, 250 Mann auf 25,000 Seelen für das Fürstenthum Lichtenberg, gerechnet worden:

1) für Gotha-Altenburg	1,857 Mann
2) " Meiningen	544 "
3) " Coburg incl. Lichtenberg	800 "
4) " Hildburghausen	297 "
	3,498 Mann.

Es waren also, rechnet man das Fürstlich Lichtenbergische Contingent mit 250 Mann ab, für die eigentlich Sächsischen Lande

3,248 Mann

geblieben.

Bei der Theilung der Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgischen Lande durch den oberwähnten Vergleich, d. d. Hildburghausen am 12. November 1826, hat man die, durch Bundestagsbeschluß für das Herzoglich Sachsen-Gothaische Gesammthaus berechnete, ganze Zahl der Contingentsmannschaft nach dem Verhältnisse der Summe der einem jeden der succedirenden Herzoglichen Häuser von den Gotha-Altenburgischen Landen zugefallenen und seinen eigenen zurückbehaltenen Landestheilen vertheilt und sich dabei folgendes Verhältniß ergeben:

1) Sachsen-Altenburg wegen	98,200 Seelen,	982 Mann Conting.
2) Sachsen-Coburg-Gotha, ohne die 25,000 Seelen des Fürstenthums Lichtenberg, wegen	111,600 "	1,116 " "
3) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, wegen	115,000 "	1,150 " "
a) ohne Lichtenberg	324,800 Seel.	3,248 Mann Conting.
b) mit Lichtenberg	349,800 "	3,498 " "

Nach demselben Verhältnisse sind auch die Matrikular-Beiträge, welche für das ganze Herzogliche Gesammthaus Gotha auf jede von dem ganzen Durchlauchtigsten Bunde zusammen zu bringenden 30,000 Fl., ohne die auf das Fürstenthum Lichtenberg mit 24 Fl. $52\frac{3}{16}$ Kr. gerechnete Quote,

323 Fl. $\frac{5}{16}$ Kr.

betragen, für die Zukunft angenommen worden:

1) bei Sachsen-Altenburg	97 Fl.	39 Kr.
2) " Sachsen-Coburg-Gotha	110 "	$59\frac{5}{16}$ "
3) " Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	114 "	22 "
	323 Fl.	—$\frac{5}{16}$ Kr.

Die Gesandtschaft hat mit dieser Anzeige die Bitte zu verbinden, hiernach das Nöthige in der provisorischen Bundesmatrikel bemerken zu lassen und sich die Anzeigen und Anträge wegen einiger andern Gegenstände vorzubehalten.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Präsidii,

beschlossen:

Von den Angaben der Herzoglich Sächsischen Gesandtschaft in der provisorischen Bundesmatrikel die angemessene Vormerkung, und der Militär-Commission sowohl, als der Bundesmatrikular-Casseverwaltung hiervon Mittheilung zu machen, im Uebrigen aber diese Erklärung an die zur Begutachtung einer definitiven Matrikel bestehende Bundestags-Commission abzugeben.

LXXV. Grundsätze und Einrichtungen

bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen, zum Regulativ erhoben am 21. Juni 1827, XVIII. Sitzung, Separat-Protokoll §. 4.

Der Königlich Sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, trägt Namens der Commission für das Bundesrechnungswesen vor:

Die bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen bestehenden Grundsätze und Einrichtungen beruhen theils auf einzelnen in den Bundestags-Protokollen zerstreuten Bestimmungen, theils auf dem Gebrauch, welchen das Wesen der Sache und die Erfahrung herbeigeführt haben.

Die Commission zu dem Rechnungswesen der hohen Bundesversammlung fand die stete Anwendung mancher dieser Grundsätze und Einrichtungen nur dann völlig gesichert, wenn selbige irgendwo zusammengestellt seien, um sie vollständig übersehen und sich ihrer sofort erinnern zu können; sie überzeugte sich, daß eine solche Zusammensetzung wesentlich beitrage, sowohl die Fertigung, als die Prüfung der Rechnungen zu erleichtern, und durfte voraussetzen, daß eine diesfallsige Uebersicht auch der hohen Bundesversammlung erwünscht sein werde.

Durch diese Rücksichten hat sie sich veranlaßt gefunden, eine

Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen

zu entwerfen und dieselbe, nachdem der provisorische Bundescassirer und Rechnungsführer, Herr Horrack, sich mit deren Motiven und Inhalte völlig einverstanden erklärt hat, hier der hohen Versammlung hochachtungsvoll vorzulegen, indem sie gefälliger Beurtheilung anheimstellt, ob solche zur Notiz in das Protokoll aufzunehmen und Herrn Horrack zur künftigen Nachachtung zuzufertigen sein werde.

Die hohe Versammlung erkannte, auf Antrag des Präsidii, mit verbindlichstem Danke, daß die Commission sich bemüht habe, die Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen zu fertigen und ihr vorzulegen, und faßte hierauf den

Beschluß:

daß diese in das Protokoll einzutragen und dem Rechnungsführer zur künftigen Nachachtung mitzutheilen sei.

Uebersicht

der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundescassen- und Rechnungswesen.

1.

Fundamentalbestimmungen der Wiener Schlußacte.

In Bezug auf das Bundescassen- und Rechnungswesen enthält Art. 52 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 folgende Bestimmungen:

„Da, zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen, außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikularmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen, und darüber Aufsicht zu führen."

2.

Bundescassen.

Bei dem Bundestage bestehen zwei Hauptcassen

1) die Bundes-Canzleicasse

und

2) die Bundes-Matrikularcasse.

3.

Zweck und Dotation der Bundes-Canzleicasse.

Die Bundes-Canzleicasse ist zu Bestreitung der Kosten der Bundes-Canzlei bestimmt.

Zu diesen Kosten werden die des Drucks, der nicht nur von der Bundesversammlung, sondern auch von der Militär-Commission ausgehenden Protokolle und andern Schriften mit gerechnet.

Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, daß jede der 17 Stimmen im engern Rathe der Bundesversammlung einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet.

(Beschluß vom 20. August 1818, Prot. S. 435, und vom 5. August 1819, S. 488.)

4.

Zweck und Dotation der Bundes-Matrikularcasse.

Aus der Bundes-Matrikularcasse werden alle von dem Bunde gemeinsam zu tragenden Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme der Kosten der Bundestags-Canzlei, bestritten.

Sie wird durch Beiträge der Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bundesmatrikel dotirt.

(Beschluß vom 20. August 1818, Prot. S. 435.)

5.

Filialcassen der Bundes-Matrikularcasse.

Da die Ausgaben der Bundes-Matrikularcasse sehr verschiedenartig sind und nicht alle von dem Cassirer unmittelbar besorgt werden können, so bestehen bei selbiger zu gewissen Classen der Ausgaben Filialcassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden.

Die Behörde, welche eine Filialcasse verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundesversammlung an, erhält hierauf nach einem von Letzterer zu fassenden Beschlusse, den erforderlichen Vorschuß aus der Matrikularcasse und berechnet sich unmittelbar mit selbiger.

Diese Behörden leisten, da nöthig, von den empfangenen Summen wieder Vorschüsse an die ihnen untergeordneten Behörden, welche sich mit ihnen hierüber zu berechnen haben.

Die Specialrechnungen über die Filialcassen dienen der Hauptrechnung über die Matrikularcasse zu Unterlagen.

Dermalen bestehen zwei solche der Matrikularcasse unmittelbar untergeordnete Filialcassen,

die Casse der Militär-Commission

und

die Casse der Central-Untersuchungs-Commission.

6.

Verwaltung der Bundescassen.

Beide Bundescassen befinden sich im Lokale der Bundesversammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidii und werden unter der Leitung des Canzleidirectors von einem Cassirer und Rechnungsführer verwaltet.

7.

Verfahren bei Erhebung von Beiträgen zu den Bundescassen.

Die Bundesversammlung erklärt durch Beschluß, wenn und in welcher Summe ein Beitrag zu Dotation einer Bundescasse erforderlich sei, und hierauf veranlassen die Gesandtschaften bei ihren Regierungen die Einzahlung der sie treffenden Rate.

Sollen Matrikular-Beiträge erhoben werden, so wird bei der Bundescanzlei ein von dem Canzleidirector unterschriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt und der Gesandtschaft mitgetheilt.

Die Beiträge zu den Bundescassen sind von den Gesandtschaften voll und ohne Zurechnung von Porto und andern Spesen einzuliefern. (Beschluß vom 19. Juli 1821, Prot. S. 578.)

Die Quittungen über diese Beiträge werden von dem Cassirer ausgestellt und von dem Canzleidirector signirt.

8.

Cassenbücher.

Bei jeder der beiden Bundescassen wird ein Journal, ein Hauptbuch oder Manual, ein Vormerkbuch und ein Wechselbuch gehalten.

In das Journal werden die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie erfolgen, mit Bezug auf die Nummer des Belegs und die Seite des Hauptbuchs eingetragen. Die Seiten desselben sind nicht nur paginirt, sondern werden auch von dem Canzleidirector, ehe ein Eintrag erfolgt, paraphirt.

Das Hauptbuch oder Manual ist nach den Capiteln der Rechnung eingetheilt. Auf jeder Seite ist die Gebühr (das Sollen) und die Abstattung (das Haben) einander gegenüber gestellt. In selbiges werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale in die geeigneten Capitel übertragen und daher gibt solches bei Fertigung der Rechnung die Grundlage ab.

Das Vormerkbuch enthält die Verfügungen der Bundesversammlung und sonstige Notizen, welche auf die Casse Bezug haben.

Das Wechselbuch ist ein Journal über die bei der Casse eingehenden Wechsel und Anweisungen, mit Bemerkung der Verfalltermine.

Ueberdies wird noch mit jeder Behörde, welche eine Filialcasse zu verwalten hat, ein besonderes Conto gehalten, worin die von selbigen aus der Matrikularcasse erhobenen Vorschüsse und die hierauf zurückverrechneten Summen eingetragen werden.

9.

Rechnungsbelege.

Jede auf die Bundescassen Bezug habende Haupt- oder Specialrechnung muß, in Rücksicht der Einnahme und Ausgabe, mit den gehörigen Belegen versehen sein.

Enthalten die Belege zu den Bundescassenrechnungen weitläuftigere Liquidationen, so werden sie, bevor die Zahlung erfolgt, von einem Rechnungsbeamten in Rücksicht des Calculi geprüft, roth vorgestrichen und verificirt.

Bei bedeutendern Summen wird der Beleg vorerst von dem Canzleidirector durch Signatur für passirend erklärt, ehe die Zahlung geleistet werden kann.

Zu den Belegen einer Matrikularrechnung gehören auch die Specialrechnungen über ihre Filialcassen.

10.

Ablegung, Prüfung und Justification der Rechnungen.

Ueber die Bundes- und Filialcassen werden in der Regel Jahresrechnungen abgelegt.

Das Rechnungsjahr geht vom 1. November bis zum 30. October.

Den Rechnungen werden die auf selbige Bezug habenden Belege beigefügt.

Die in der Specialrechnung über eine Filialcasse verrechnete Ausgabe wird in der Matrikularrechnung in voller Summe, jedoch erst dann verschrieben, wenn die Bundesversammlung jene Specialrechnung geprüft und den Rechnungsführer durch Beschluß angewiesen hat, welche Summe er nach selbiger in Ausgabe zu verschreiben habe.

Die Specialrechnungen werden dem Rechnungsführer der Bundescassen übersendet, welcher selbige zu prüfen, für deren Berichtigung durch die Behörde zu sorgen und solche dann, mit Beifügung seiner unerledigt gebliebenen Erinnerungen, an den Canzleidirector abzugeben hat.

Auch die von ihm abgelegten Bundes-Cassenrechnungen gibt er an Letztern ab.

Der Canzleidirector nimmt von den an ihn gelangten Rechnungen Kenntniß, ertheilt dem Rechnungsführer der Bundescassen die in Bezug auf selbige ihm nöthig scheinenden Weisungen und überreicht sodann diese Rechnungen dem Bundestags-Präsidio, durch welches solche an die Bundesversammlung gelangen.

Hier werden die Rechnungen der aus drei Mitgliedern bestehenden Commission zu dem Rechnungswesen der Bundesversammlung mitgetheilt.

Diese prüft selbige, sorgt für die Erledigung der sich ergebenden Ausstellungen, und erstattet, sowohl speciell über das Resultat der Prüfung, als auch über das Cassen= und Rechnungswesen der Bundesversammlung überhaupt, Vortrag.

Auf den Vortrag der Commission faßt die Bundesversammlung Beschluß in Bezug auf die Justification der Rechnungen, die Nothwendigkeit und den Betrag zu erhebender Anlagen und andere einschlagende Gegenstände.

Die Beschlüsse werden durch die Protokolle bekannt gemacht.

11.

Inhalt der Rechnung über die Bundes=Canzleicasse.

Die Rechnung über die Bundes=Canzleicasse muß dem Wesen der Sache nach enthalten:

A. in der Einnahme,

a) die Beiträge der Bundesstaaten,
b) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

B. in der Ausgabe,

a) den Canzleiaufwand aller Art,
b) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

C. im Rechnungsbestande,

a) die Baarschaft,
b) die Rückstände an Beiträgen,
c) die geleisteten Berechnungsvorschüsse.

12.

Schema zu der Rechnung über die Bundes=Canzleicasse.

Diesem gemäß wird die Rechnung über die Bundes=Canzleicasse nach folgendem Schema geführt:

Einnahme.

— Fl. — Kr. Cap. I. Cassenbestand. nach der letzten Rechnung.
— „ — „ „ II. Beiträge der Bundesstaaten. (Die im Laufe des Rechnungsjahrs von der Bundesversammlung beschlossenen Beiträge in voller Summe, einschließlich der etwaigen Rückstände an selbigen, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.)
— „ — „ „ III. Erhobene Vorschüsse.
— „ — „ „ IV. Zurückempfangene Vorschüsse.
— „ — „ „ V. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ VI. Verschiedene Einnahmen.

— Fl. — Kr. Summe.

Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cap. I. Gratificationen.
— „ — „ „ II. Besoldungen.
— „ — „ „ III. Diäten.
— „ — „ „ IV. Druckkosten.
— „ — „ „ V. Canzleierfordernisse.
— „ — „ „ VI. Heizungskosten.
— „ — „ „ VII. Reparaturen und Handwerksarbeiten.
— „ — „ „ VIII. Porto.
— „ — „ „ IX. Bücher und andere Schriften.
— „ — „ „ X. Buchbinderarbeiten.
— „ — „ „ XI. Geleistete Vorschüsse.
— „ — „ „ XII. Zurückerstattete Vorschüsse.
— „ — „ „ XIII. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ XIV. Verschiedene Ausgaben.

— Fl. — Kr. Summe.

Abschluß.

— Fl. — Kr. Einnahme.
— „ — „ Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cassenbestand, und zwar
— Fl. — Kr. baar,
— „ — „ an Beitragsrückständen (oder Guthaben des Rechnungsführers).

Verzeichniß der Rückstände an Beiträgen.
(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniß der Vorschüsse zu künftiger Berechnung.
(Nach individueller Angabe.)

Hauptübersicht des Rechnungsbestandes.

— Fl. — Kr. Baarschaft.
— „ — „ Rückstände an Beiträgen.
— „ — „ Berechnungsvorschüsse.

— Fl. — Kr. Summe.

13.

Ausgabe der Bundes-Canzleicasse an Gratificationen und Besoldungen.

Das Personal-Etat der aus der Bundes-Canzleicasse zu besoldenden Bundescanzlei gründet sich auf die Beschlüsse vom 30. October und 23. December 1816 (Prot. S. 13 und 243) und der Besoldungs-Etat auf den Beschluß vom 30. Juli 1821 (Prot. S. 638).

Hiernach ist der Etat:

ein Canzlei-Director, zur Zeit ohne Gehalt, nur gegen	3,000	Fl.	—	Kr.	Gratification [1]).
ein Registrator	mit 1,500	„	—	„	Gehalt.
ein erster Canzlist	„ 1,375	„	—	„	„
ein zweiter Canzlist	„ 1,250	„	—	„	„
ein dritter Canzlist, zugleich Corrector . . .	„ 1,125	„	—	„	„
ein erster Canzleidiener	„ 660	„	—	„	„
ein zweiter Canzleidiener	„ 660	„	—	„	„

Die Stelle eines Cassierers und Rechnungsführers der Bundescassen ist noch nicht auf dem Etat und wurde jederzeit von einem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Rechnungsofficial, ohne Gehalt oder bestimmte Gratification, unter der Aufsicht der Canzleidirection versehen. Die demselben bisher von Zeit zu Zeit bewilligten außerordentlichen Gratificationen haben gemeinjährig die verhältnißmäßig viel zu geringe Summe von 550 Fl. betragen.

14.

Ausgabe der Bundes-Canzleicasse an Druckkosten.

Ueber den Druck der von der Bundesversammlung und Militär-Commission ausgehenden Protokolle und sonstigen Schriften, welcher nach dem Beschlusse vom 5. August 1819 (Prot. S. 488) aus der Bundes-Canzleicasse bezahlt wird, besteht zwischen der Canzleidirection und der Andreäischen Bundestags-Präsidialdruckerei ein Contract.

Der letzte Contract wurde auf den Grund des Beschlusses vom 25. April 1822 geschlossen. (Prot. S. 262.)

Diesem gemäß sind die Sätze, wonach die Bezahlung berechnet wird, folgende:

Für Satz, Druck und Stempelung jeden Bogens wird . . Fl. bezahlt.

Das Papier wird nach dem gangbaren Preise bezahlt, bisher das Buch mit . . Kr.

Jeder Bogen, auf dem nicht über zwei Seiten bedruckt sind, wird, in Rücksicht auf Satz und Druck für einen halben, und an Papier für einen ganzen Bogen gerechnet.

Abdrücke einzelner Paragraphen oder anderer Bruchstücke aus den Protokollen werden überhaupt mit . Kr. für den Bogen bezahlt.

Bei Tabellen wird, für Satz, Druck und Stempelung, wenn sie nur auf einer Seite bedruckt sind, der Bogen bezahlt:

---

1) Vom 1. Nov. 1826 an 4000 Fl. — Hierüber und über das Frühere s. Sep.-Prot. vom 2. August 1827 zur XXIV. Sitzung S. 541. — Die Veränderungen im übrigen Canzlei-Personal siehe weiter unten bei definit. Organisation des Cassenwesens.

in gewöhnlichem oder Median-Format mit . . Fl. . . Kr.
in Royal- oder Subroyal-Format . „ . . „ . . „
in Imperial-Format . . . . . . „ . . „ . . „

Ist die Tabelle auf beiden Seiten bedruckt, so wird das Doppelte des obigen Satzes bezahlt.
Das Papier zu den Tabellen wird nach dem gültigen Preise bezahlt.
Für das Heften der Protokolle einer Sitzung wird . Fl. bezahlt.
Der Bedarf an Exemplaren der Bundestags- und Militär-Commissions-Protokolle war 1824 = 275 Stück.

15.

Inhalt der Rechnung über die Bundes-Matrikularcaffe.

Nach dem Wesen der Sache muß die Rechnung über die Bundes-Matrikular-Casse enthalten:

A. in der Einnahme.

a) alle ausgeschriebenen Matrikularbeiträge;
b) die von den Filialcassen restituirten oder verrechneten Vorschüsse;
c) die übrigen zur Vereinnahmung geeigneten Posten.

B. in der Ausgabe,

a) die den Filialcassen zu künftiger Berechnung gegebenen Vorschüsse;
b) den von den Filialcassen bestrittenen und verrechneten Aufwand, diesen jedoch nur summarisch mit Hinweisung auf deren Specialrechnungen;
c) den von der Matrikularcasse unmittelbar bestrittenen Aufwand;
d) die übrigen zur Verausgabung geeigneten Posten.

C. im Bestand,

a) die Baarschaft;
b) die Rückstände an Matrikularbeiträgen;
c) die geleisteten Berechnungsvorschüsse.

16.

Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse.

Das Schema zu der Rechnung über die Bundes-Matrikularcasse ist sonach folgendes:

Einnahme.

— Fl. — Kr. Cap. I. Cassenbestand, nach der letzten Rechnung.
— „ — „ „ II. Matrikularbeiträge. (Die im Laufe des Rechnungsjahrs von der Bundesversammlung beschlossenen Beiträge, in voller Summe, einschließlich der etwaigen Rückstände, übrigens mit Angabe der Beschlüsse.)
— „ — „ „ III. Von der Militär-Commission berechnete Ausgaben. (In voller Summe, mit Bezug auf die diesfallsigen Unterlagsrechnungen.)
— „ — „ „ IV. Von der Central-Untersuchungs-Commission berechnete Ausgaben. (Ebenfalls in voller Summe und mit Bezug auf die diesfallsigen Unterlagsrechnungen.)
— „ — „ „ V. Erhobene Vorschüsse.
— „ — „ „ VI. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ VII. Verschiedene Einnahmen.

— Fl. — Kr. Summe.

Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cap. I. Vorschüsse an die Militär-Commission, zur Berechnung.
— „ — „ „ II. Von der Militär-Commission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. III verschriebene durchlaufende Post.)
— „ — „ „ III. Vorschüsse an die Central-Untersuchungs-Commission, zur Berechnung.
— „ — „ „ IV. Von der Central-Untersuchungs-Commission berechnete Ausgaben. (Die in der Einnahme Cap. IV verschriebene durchlaufende Post.)
— „ — „ „ V. Zurückerstattete Vorschüsse.
— „ — „ „ VI. Mängelersatzposten.
— „ — „ „ VII. Verschiedene Ausgaben.

— Fl. — Kr. Cap. VIII. Pensionen der Officianten der aufgelösten transrhenanischen Sustentationsanstalt. (Nach dem Beschlusse vom 10. Juni 1824, Prot. S. 264.)
— „ — „ „ IX. Ausgaben für die Commission zu Prüfung der Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse. (Nach dem Beschlusse vom 18. August 1825, Prot. S. 332.)

— Fl. — Kr. Summe.

Abschluß.

— Fl. — Kr. Einnahme.
— „ — „ Ausgabe.

— Fl. — Kr. Cassenbestand, und zwar:
— Fl. — Kr. baar.
— „ — „ an Beitragsrückständen (oder Guthaben des Rechnungsführers).

Verzeichniß der Rückstände an Matrikular-Beiträgen.
(Nach individueller Angabe.)

Verzeichniß der Vorschüsse zu künftiger Berechnung.
(Nach individueller Angabe.)

Hauptübersicht des Rechnungsbestandes.

— Fl. — Kr. Baarschaft.
— „ — „ Rückstände an Matrikularbeiträgen.
— „ — „ Berechnungsvorschüsse.

— Fl. — Kr. Summe.

Ist ein Guthaben des Rechnungsführers verblieben, so wird hier selbiges angegeben, von obiger Summe abgezogen und die dann noch verbleibende Summe des Rechnungsbestandes bemerkt.

17.

Form der Rechnung über Filialcassen.

Die der Bundes-Matrikularcasse unmittelbar untergeordneten Filialcassen werden nach dem jedesmaligen Bedarf der Sache zu sehr verschiedenartigen Zwecken eingerichtet oder umgestaltet. Daher lassen sich im Voraus allgemeine Bestimmungen über die Formen der diesfallsigen Rechnungen nicht treffen. In der Regel bleibt der Behörde, welche eine solche Casse zu verwalten hat, überlassen, nach der ihr beiwohnenden genauen Kenntniß des Erfordernisses die geeignetste Rechnungsform selbst zu wählen. Indeß wird immer der Bundescassirer dahin zu wirken haben, daß die gewählte Form auch wirklich eine geeignete sei und an die Rechnung über die Matrikularcasse vollkommen passe.

18.

Inventarien der Bundescassen.

Zu dem Vermögen der Bundes-Canzleicasse gehören als Inventarium:
die Bibliothek der Bundesversammlung
und
das Mobiliar zum Gebrauche der Bundesversammlung, der Bundescanzlei und im Cassenlocale, so weit selbiges auf Rechnung dieser Casse angeschafft worden ist und unterhalten wird.

Der Canzleidirector hat über dieses Inventarium die obere Aufsicht.

Die Specialaufsicht über das Mobiliar im Cassenlocale führt der Bundescassirer, die über das übrige Inventarium aber derjenige Canzleiofficiant, welchen der Canzleidirector hierzu beauftragt.

Zu dem Vermögen der Bundes-Matrikularcasse gehören als Inventarium:
die Sammlung von Büchern, Charten, Rissen und Instrumenten zum Gebrauche der Militär-Commission;
das Mobiliar zum Gebrauche derselben, so weit selbiges aus der Matrikularcasse angeschafft worden ist und unterhalten wird;
die Mobilien und Instrumente der der Militär-Commission untergeordneten Militär-Localbehörden, welche auf Rechnung dieser Casse angeschafft worden sind.

Die Aufsicht über das bei der Militär-Commission befindliche Inventarium führt der von dem Präsidio der Commission hierzu beauftragte Officier; die über die Mobilien der Militärbehörden führen diese Behörden selbst.

Der Bundescassirer hat dafür zu sorgen, daß bei den Bundescassen über jeden Theil des ihnen gehörigen Inventarii vollständige Verzeichnisse vorhanden sind und selbige von Zeit zu Zeit in Rücksicht auf den Zuwachs und Abgang gehörig nachgetragen werden.

LXXVI. Erläuterungs-Beschluß,

den Artikel 8 des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit betr., vom 2. August 1827, XXIV. Sitzung §. 89.

Kaiserlich-Königlich Oesterreichischer Antrag auf Instructions-Einholung, vom 13. Juni 1827, XVII. Sitzung §. 62 —:

Präsidium. In dem Bundestagsbeschlusse vom 23. Juni 1817 über die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit ist unter andern Bestimmungen auch festgesetzt worden, daß diese Freiheit vom 1. Juli 1817 an statt finden, und dabei der Zeitpunkt der Vermögensexportation zur Richtschnur angenommen werden soll. Bereits in der vertraulichen Sitzung vom 23. Februar 1818 wurde aber der Zweifel zur Sprache gebracht, ob im Sinne des vorbemerkten Beschlusses ein Abzugsgeld von demjenigen Vermögen eingezogen werden könne, welches zwar vor dem 1. Juli 1817 einem Ausländer angefallen, hingegen erst nach diesem Zeitpunkt wirklich ausgeführt worden sei? Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Gesandte sprach bei dieser Gelegenheit die Ansicht aus, daß der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 die reelle und nicht die fingirte Exportation, so wie den Zeitpunkt der wirklichen Ausfuhr des Vermögens, und nicht jenen des Anfalls, als Richtschnur vorgesteckt habe, und daß demnach jedes Vermögen, das bis zu dem Termine vom 1. Juli 1817 aus einem Bundesstaate in den andern noch nicht wirklich ausgeführt worden, von Abzug und Nachsteuer frei bleiben müsse. Dieser Ansicht pflichteten damals auch die übrigen verehrlichen Bundestagsgesandtschaften bei; ein förmlicher Beschluß ist aber bis jetzt hierüber nicht gefaßt worden.

Da sich nun seitdem bei mehreren vorgekommenen Exportationsfällen ähnliche Zweifel erhoben haben, und es daher wünschenswerth ist, daß durch einen förmlichen Beschluß jeder Ungleichheit der Behandlung vorgebeugt werde; so gibt sich Präsidium, in Folge eines von seinem allerhöchsten Hofe erhaltenen Auftrags, hiemit die Ehre, darauf anzutragen, daß es der hohen Bundesversammlung gefällig sein wolle, der oben bemerkten, in der vertraulichen Sitzung vom 23. Februar 1818 ausgesprochenen Ansicht der Gesandtschaften durch einen eigenen Bundesbeschluß die förmliche Bestätigung zu ertheilen, mithin bestimmt auszusprechen, wienach bei Abfassung jenes Beschlusses die Absicht des Deutschen Bundes diese gewesen sei, daß bei Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Vermögensfreizügigkeit der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sei.

Hierauf vereinigten sich nach dem Präsidialantrage sämmtliche Gesandtschaften zu dem Beschlusse: bei ihren höchsten und hohen Regierungen binnen längstens vier Wochen Instructionen hierüber einzuholen. —

Uebrige Abstimmungen, vom 2. August 1827, XXIV. Sitzung §. 89.

Preußen. Der Bundestagsbeschluß vom 23. Juni 1817 über die Nachsteuer und Abzugsfreiheit, und insbesondere die im 8. und letzten Artikel desselben enthaltene Bestimmung, deren Sinn jetzt näher festgestellt werden soll, wird von der Königlich Preußischen Regierung so verstanden, daß dabei offenbar die Absicht zum Grunde lag, die Nachsteuerpflichtigen so günstig als möglich zu behandeln. Deßhalb ist auch, indem daselbst der 1. Juli 1817 als terminus a quo der völligen Nachsteuerfreiheit festgestellt wurde, nicht etwa der Zeitpunkt des Anfalles, sondern ausdrücklich der Zeitpunkt der Exportation des Vermögens zur Richtschnur angenommen worden.

Hieraus folgt, daß, wenn am 1. Juli 1817 die Exportation des Vermögens noch nicht statt gefunden hat, die Nachsteuer wegfallen und überhaupt, vom 1. Juli 1817 an gerechnet, jede Nach-

steuer-Erhebung cessiren muß, es möge der Anfall des Vermögens sich auch längst vor dem 1. Juli 1817, und zu welcher Zeit er wolle, ereignet haben, indem es auf diesen Umstand nicht weiter ankommen kann.

Löst man die durch gegenwärtige Abstimmung zu beantwortende allgemeine Frage, so wie solches in der vertraulichen Sitzung vom 19. Februar 1818 von Seiten des damaligen Königlich Hannövrischen Herrn Bundestagsgesandten von Martens geschehen ist, zu größerer Deutlichkeit in die beiden daselbst aufgeworfenen besonderen Fragen auf; so muß die erste derselben, nämlich die Frage:

> ob von beweglichem Vermögen, welches einem Ausländer vor dem 1. Juli 1817 angefallen ist, aber reell erst nach diesem Termine exportirt wird, die etwa noch nicht erhobene Nachsteuer erhoben werden könne?

nach Maßgabe der obigen Ansicht nothwendig verneint werden. Die zweite dieser Fragen nämlich:

> ob, wenn von beweglichem Vermögen dieser Art die Nachsteuer schon vor gedachtem Termine erhoben worden ist, das Bezahlte alsdann zurückgefordert werden könne, wenn die reelle Exportation erweislich erst nach diesem Termine erfolgt?

ist demnach Königlich Preußischer Seits im Allgemeinen zu bejahen, jedoch mit der in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1819 enthaltenen Beschränkung: daß, wenn in Fällen, welche vor dem 1. Juli 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen worden sein sollte, es dabei sein Bewenden haben müsse, so wie mit der Bestimmung, daß wenn ein Ausländer, nach vollendeter Erbschaftsregulirung und gänzlich abgemachter Sache das ihm zugefallene Capitalvermögen nicht wirklich ausführt, sondern im Lande auf Hypothek stehen läßt, und demselben die hypothekarische Obligation extradirt wird, diese Extradition der reellen Exportation völlig gleich zu achten sei.

Baiern: hat die Bestimmung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 wegen Festsetzung des Termins der einzutretenden Nachsteuer- und Abzugsfreiheit unter den Deutschen Bundesstaaten nie in einem andern Sinne genommen, als daß der Tag der reellen Exportation, ohne Rücksicht auf den Tag des Anfalls, entscheidend sei.

Es hat diese Ansicht in der wegen der Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den Deutschen Bundesstaaten unterm 29. Juli 1817 erlassenen Verordnung §. 8 ausgesprochen, und auch bisher schon keine Ausnahme von der allgemeinen Nachsteuerfreiheit zum Nachtheile der vor dem 1. Juli 1817 schon in das Eigenthum von Unterthanen anderer Bundesstaaten übergegangenen und erst nach diesem Zeitpuncte ausgeführten Vermögen gemacht. — Dasselbe tritt daher vollkommen dem Präsidialantrage wegen des deßfalls zu fassenden Beschlusses bei.

Königreich Sachsen — Hannover — Würtemberg deßgleichen.

Baden. Nach diesseitiger Ansicht ist der Zeitpunkt der wirklichen Vermögensexportation, und nicht der frühere Anfall, als Richtschnur hinsichtlich der gestatteten Abzugsfreiheit anzunehmen, wie dieser Grundsatz auch in dem Großherzogthume Baden bereits in dem Jahre 1808 ausgesprochen und seither angewendet worden ist.

Kurhessen. Die Kurfürstlich Hessischen Finanzbehörden haben dem 18. Artikel der Bundesacte und dem Beschlusse der hohen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 bereits die practische Folge gegeben, daß sie auch von früher angefallenem Vermögen, welches seit diesem letztgedachten Zeitpunkte aus dem Kurfürstenthume in andere Deutsche Bundesstaaten exportirt worden ist, kein Abzugsgeld erhoben haben, und es hat daher bei der Kurfürstlichen Staatsregierung um so weniger Bedenken gefunden, die Gesandtschaft zu ermächtigen, dem in der 17. Sitzung dieses Jahres §. 62 in dieser Beziehung geschehenen Antrage der verehrlichen K. K. Oesterreichischen Präsidialgesandtschaft beizutreten.

Sämmtliche übrige Gesandtschaften traten ebenfalls dem Präsidial-Antrage bei und es wurde daher durch Stimmeneinhelligkeit

beschlossen:

Bei Abfassung des Beschlusses vom 23. Juni 1817 sei die Absicht des Deutschen Bundes gewesen, daß bei Anwendung der unter den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.

LXXVII. Beschluß

an die Bundes=Canzlei=Direction, in Austrägalsachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen brevi manu zu ertheilen, vom 22. Mai 1828, XIII. Sitzung §. 91.

Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein= und Lauenburgische Bundestags=Gesandte, Freiherr von Pechlin trägt Namens der Eingabencommission vor: Unter Num. 39 des dießj Einreichungsprotokolls hat Dr. Ehrmann, in seiner früher beglaubigten Eigenschaft, als Anwalt des Hofgerichtsraths Beisler und Consorten, eine Vorstellung an die hohe Bundesversammlung eingegeben, worin derselbe um Beförderung der Austrägalentscheidung wegen deren Forderung von Pensionsrückständen als ehemalige Rheinzollbeamte bittet. Der genannte Sachwalter bezieht sich in seiner jetzigen Vorstellung auf ein bereits unterm 1. October 1827 eingereichtes Gesuch an die hohe Bundesversammlung um Mahnung des Austrägalgerichts ꝛc. ꝛc. — Diese frühere Eingabe wurde von dem Präsidio ohne Eintragung in das Einreichungsprotokoll in einer der ersten Sitzungen 1828 brevi manu dem Königl. Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten zum zweckmäßigen Gebrauche zugestellt, indem, so weit erinnerlich, das Präsidium, wegen der erprobten Geschäftsförderung des Königlich Hannöverischen Oberappellationsgerichts zu Celle, eine Einwirkung hierauf von Seiten der hohen Bundesversammlung in der betreffenden Sache nicht für angebracht, noch erforderlich erachtete. Solchemnach wurde Dr. Ehrmann mit keiner Resolution versehen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wenn nun auch — ungeachtet des Umstandes, daß die Privatpersonen, deren Reclamationen zur Einleitung des Austrägalverfahrens nach dem Art. 30 der Wiener Schlußacte Anlaß gegeben, an diesem Verfahren selbst keinen Antheil zu nehmen, deren Resultat vielmehr abzuwarten haben — in Beförderungsgesuchen derselben an die hohe Bundesversammlung an und für sich nichts Unziemliches liegen dürfte, so hält doch die Commission, mit Rücksicht auf die angeführte Anzeige des Oberappellationsgerichts zu Celle und den darauf gefaßten Beschluß, dafür, daß dem vorliegenden Gesuche, etwa unter Verständigung des Anwalts von der Lage der Sache, keine weitere Folge zu geben sei.

Hierauf wurde, unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage der Commission,

beschlossen:

der Canzleidirection sei zu überlassen, in diesem und ähnlichen Fällen dem Anwalt des Reclamanten die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen.

LXXVIII. Bundesbeschluß

über die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde, vom 7. August 1828, XXII. Sitzung §. 144.

Präsidium eröffnet das Protokoll zur Abstimmung über den im Jahre 1825 erstatteten Commissionsvortrag, die Verhältnisse des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde betreffend.

Oesterreich. Seine Kaiserlich=Königliche Majestät gehen bei Beurtheilung der das Haus Schönburg betreffenden Angelegenheit von dem durch den Ausschuß des Bundestages richtig aufgefaßten Gesichtspunkte aus, daß die Verhältnisse dieses Hauses, nach den der Wiener Congreßacte annexen Bestimmungen, [1]) eine doppelte Beziehung darbieten.

Bekanntlich haben die fünf Mächte am Wiener Congresse Sr. Majestät dem Könige von Sachsen folgende Erklärung übergeben:

„Les hautes Parties contractantes, en réservant expressément à la Maison de Schönbourg les droits qui résulteront de ses rapports futurs avec la Ligne Germanique, lui confirment et garantissent respectivement à ses possessions dans le Royaume de Saxe toutes les prérogatives que la Maison Royale de Saxe a reconnues dans le récès du 4 Mai 1740 conclu entr'Elle et la Maison de Schönbourg."

1) Im 1. Theil dieses Corpus Juris S. 278 abgedruckt.

Seine Majestät der König haben sich hierauf erstens verbindlich gemacht: „à reconnaître les avantages et les droits qui seront assurés dans la Ligue Germanique aux Princes et Comtes de Schönbourg, sauf les droits que la Cour de Saxe exerce sur les biens de la dite Maison“; zweitens: „à observer et à faire observer pour tous les tems à venir et dans toute leur étendue, les termes du récès du 4 Mai 1740.“

Wenn es sich nun um die Frage handelt, welche sind die Vortheile und Rechte, welche dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde zuzugestehen wären, zu deren Anerkennung sich sonach Se. Königlich Sächsische Majestät schon im Voraus verbindlich gemacht haben; so können Se. Majestät der Kaiser den Wunsch nicht unterdrücken, womit der Deutsche Bund sich dahin erklären möge, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile dem Hause Schönburg — mit selbstverstandenem Vorbehalte aller aus dem Recesse des Jahrs 1740 hervorgehenden Rechte — zuzuerkennen, welche durch die Bundes- und Schluß-Acte oder spätere Bundesbeschlüsse den im Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien zugesichert werden.

Die frühern Verhältnisse des Hauses Schönburg während dem Bestande des deutschen Reichs, der besondere Rechtsbestand und die Vorzüge, welche die zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg bestehenden Verträge enthalten [1]), begründen bei Sr. Majestät die Voraussetzung, daß man in dieser Bestimmung nur eine billige Entschädigung für die von dem Hause Schönburg früher gegen Kaiser und Reich behauptete Stellung und eine Folge der ihnen receßmäßig zustehenden Prärogative erkennen werde.

Was die weitere von Sr. Königlich Sächsischen Majestät in jener Declaration übernommene Verpflichtung betrifft: à observer et à faire observer dans toute leur étendue les termes du récès du 4 Mai 1740; so wollen Se. Kaiserlich-Königliche Majestät, bei der Feierlichkeit, mit welcher diese Erklärung abgegeben worden ist, in die pünktliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit von Seiten Ihres erhabenen Bundesgenossen um so weniger Zweifel setzen, als Se. Majestät der König am Bundestage die Erklärung abgegeben haben, daß die Weiterungen, welche zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und den gedachten Fürsten und Grafen über die Auslegung und Anwendung der Recesse bestehen, nur durch Richterledigung der die Stellung des Hauses Schönburg betreffenden Vorfrage entstanden seien.

Daß die in dieser Abstimmung enthaltenen Anträge zum Bundesbeschlusse erwachsen mögen, darauf ist die Meinung Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät gerichtet.

Preußen. Der Königlich Sächsische Hof hat in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. März 1825 den Antrag gemacht, daß die Regulirung des Verhältnisses des Hauses Schönburg im Deutschen Bunde in Berathung gezogen und eine Vereinigung darüber unter den Bundesstaaten getroffen werde.

In dem Gutachten, welches die in Folge dieses Antrags ernannte Commission in der Sitzung vom 18. August 1825 erstattete, wird, unter Beziehung auf die von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen unterm 18. Mai 1815 ausgestellte Erklärung, mit Recht unterschieden, daß der Inhalt derselben zwei besondere Verhältnisse betreffe, nämlich

1) das Verhältniß des Hauses Schönburg zu Sachsen,
2) das Verhältniß des Hauses Schönburg zum Deutschen Bunde,

wovon allein das Letztere von einer Erklärung und Entscheidung des Bundes abhängig sei und mithin zur Competenz desselben gehöre.

In Absicht dieses Verhältnisses zum Deutschen Bunde hält der Königlich Preußische Hof dafür, daß dem Hause Schönburg, aus Rücksicht auf seine vormalige Stellung zu dem Deutschen Reiche, diejenigen persönlichen und Familien-Rechte — unbeschadet der durch den Receß vom Jahre 1740 begründeten Rechtsverhältnisse — eingeräumt werden, welche durch die Bundesacte und spätere Bundesbeschlüsse den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen allgemein zugestanden worden sind, und für deren Aufrechthaltung auch durch den Art. 63 der Schlußacte Fürsorge getroffen worden ist.

Königreich Sachsen. Wenn die in der Abstimmung des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Hofes geschehene Aeußerung des Vertrauens, welches Se. Kaiserlich-Königliche Majestät in die Erfüllung der im 2. Abschnitt der Königlich Sächsischen Declaration vom 18. Mai 1815 den fünf verbündeten Mächten, hinsichtlich des receßmäßigen Verhältnisses des Hauses Schönburg zur Krone Sachsen, gegebenen Zusage setzen, Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten

---

[1]) Ueber diese eigenthümlichen Verhältnisse gibt ein Auszug des Commissionsvortrags in der Bundesversammlung und der Abdruck der Recesse hierunten vollständige Auskunft.

Herrn, nur zum lebhaften Vergnügen gereichen kann; so wollen auch, was den Gegenstand des dermalen zu fassenden Bundes-Beschlusses, nämlich die Frage von den Vortheilen und Rechten betrifft, die dem Hause Schönburg im Deutschen Bunde einzuräumen sein möchten, Se. Königliche Majestät, obwohl das Haus Schönburg den im Jahre 1806 mediasirten reichsständischen Familien an sich nicht gleichzustellen ist, dennoch Ihre Zustimmung geben, wenn, als besondere Concession, den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg — unbeschadet aller aus den Recessen vom Jahre 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte zugestanden werden wollen, welche durch die Bundesacte und spätere Bundesbeschlüsse den nurgedachten mediatisirten Familien, in Bezug auf die Gesammtheit der Bundesstaaten, zugesichert werden.

Die übrigen Abstimmungen s. Protocoll S. 422—26.

Präsidium legte den Entwurf Beschlusses vor, wie er sich aus den Abstimmungen ergab.

Königreich Sachsen. Der Königlich Sächsische Hof hätte zwar gewünscht, daß die dem Hause Schönburg von Seiten des Bundes zuzugestehenden persönlichen und Familien-Rechte im vorliegenden Beschlusse in der von ihm in seiner Abstimmung angedeuteten Maße näher bezeichnet worden wären. Da jedoch die Competenz des Bundestags, wie auch nach den Erklärungen der übrigen Bundesglieder nicht bezweifelt wird, auf die innern staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg sich nicht erstreckt, und der Beschluß ausdrücklich nur unbeschadet dieser durch die Recesse von 1740 begründeten Rechtsverhältnisse gezogen ist, mithin unter den dem Hause Schönburg dadurch eingeräumten Rechten nicht solche verstanden werden, die auf die innern Staatsverhältnisse des Königreichs Sachsen Bezug haben könnten; so findet man kein Bedenken, dem Beschlusse auch in der gegenwärtigen Fassung beizutreten.

Präsidium. Da die Fassung des gegenwärtigen Beschlusses hinreichend bezeichnet, welche Zugeständnisse dem Hause Schönburg im Bunde eingeräumt werden, so dürfte sich kein Anlaß zu einer weitern Erörterung darbieten.

Sämmtliche übrigen Stimmen waren gleichfalls mit dem Entwurfe Beschlusses einverstanden, mithin wurde einhellig

beschlossen:

den Fürsten, Grafen und Herren von Schönburg auf ihre unterm 4. März 1818 eingebrachte und unterm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum Deutschen Bunde, zu bedeuten, daß die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum Deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schluß-Acte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediasirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

Vormalige Stellung des Hauses Schönburg zum Deutschen Reiche und zum Kurhause Sachsen. — Aus dem Commissionsvortrage, Beilage Ziffer 4 zu §. 90 des Protokolls der XXII. B.-T.-Sitzung vom 18. August 1825.

Das Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg gehörte unstreitig zu der Classe des hohen Adels in dem vormaligen Deutschen Reiche, und besaß seit ältern Zeiten sowohl die Reichs- als die Kreisstandschaft im Obersächsischen Kreise. Es hatte in dieser Eigenschaft seine Römermonate und Kammerzieler zu entrichten, und sein Reichscontingent zu stellen. Im Jahre 1700 erhielt dasselbe den Reichsgrafen-, die ältere Linie aber im Jahre 1790 den Reichsfürsten-Titel, und gehörte zu dem Collegio der Wetterauischen Grafen.

Diese Stellung und dieses unmittelbare Verhältniß zum Reiche wußte sich dasselbe auch fortwährend zu erhalten, doch entstanden späterhin mit dem Hause Sachsen mancherlei Streitigkeiten, welche durch eine Uebereinkunft mit dem Kurhause Sachsen erledigt wurden. Diese Uebereinkunft hatte von nun an, wenn auch unter Widerspruch des Kaiserlichen Reichshofraths, die bleibende Norm für die Verhältnisse des Hauses Schönburg gebildet.

Es findet sich diese Uebereinkunft in zwei so genannten Recessen, einem Hauptrecesse wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, und einem

Nebenrecesse wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, beide vom 4. Mai 1740 und unterm 19. Mai desselben Jahres von den Grafen und Herren von Schönburg, unterm 27. Mai desselben Jahres aber von dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August ratificirt.

Dieser Receß ist von der Königlich Sächsischen Bundestagsgesandtschaft, so wie er in der Beilage erscheint (s. unten), unter sämmtliche Gesandtschaften vertheilt worden.

Wenn man nun alle die einzelnen, in den zwischen Sachsen und dem Hause Schönburg abgeschlossenen Recessen gegenseitig gemachten Zugeständnisse und anerkannten Rechte zusammenfaßt, zeigt sich die doppelseitige und darum doppelartige Stellung der Grafen von Schönburg, die Oberbotmäßigkeit und das jus territoriale Sachsens über ihre Besitzungen einer Seits, und auf der andern Seite ihre unbestrittene Reichs- und Kreis-Standschaft mit den damit verbundenen Rechten und Verpflichtungen, in einem fortlaufenden eigenthümlichen Verhältnisse, sich gegenseitig begrenzend und bedingend. So wird in den Recessen bei jeder Anerkennung der aus dem ersten Verhältnisse abgeleiteten Rechte immer wieder das zweite, bei jedem aus dem zweiten Verhältnisse hervorgehenden Zugeständnisse wieder das erste ausdrücklich verwahrt.

Es dürfte wohl unverkennbar sein, wie vieles Aehnliche die durch die Recesse v. J. 1740 festgestellten Verhältnisse, insbesondere die dinglichen, des Hauses Schönburg zu Sachsen mit der später, durch die Rheinbundsacte, die Königlich-Baierische Declaration v. J. 1807 und den 14. Art. der Deutschen Bundesacte, bestimmten Stellung der Mediatisirten darbieten. Es zeigen sich jedoch auch vielfache Verschiedenheiten. Besonders ist dieß überall der Fall, wo sich eine Beziehung zu dem von den Grafen von Schönburg conservirten Verhältnisse der unmittelbaren Reichs- und Kreis-Standschaft ergibt. Diese, indem sie dem Hause Schönburg seine Stellung unter dem hohen Adel des Deutschen Reichs rechtlich sicherte und ihm das Recht der Stimmführung auf dem Reichstage durch einen Antheil an der Curiatstimme des Wetterauischen Grafencollegii gewährte, legte ihm auch die Verpflichtung zu reichsmatrikularmäßigen Leistungen, zur Contingentstellung, zu Römermonaten und Kammerzielern auf. Es wurde sich demnach durch §. 10 des Hauptrecesses dahin verglichen, daß das Haus Schönburg in den Receßherrschaften Steuern zu erheben, und zwei Drittheile davon zur Bestreitung seiner Reichs- und Kreislasten, so wie zur Bezahlung seiner Räthe und für andere Bedürfnisse für sich zu behalten habe, nur mit der Obliegenheit, das dritte Drittheil an Sachsen abzugeben. Eben so ward ihm in dieser Beziehung in §. 11 die Befugniß zugestanden, eine Compagnie von hundert Mann zu errichten und damit sein Reichscontingent zu bestreiten, unter der Verbindlichkeit jedoch, diese Mannschaft auch zum Dienste Sachsens bereit zu halten; so wie dagegen diesem das jus armorum im Allgemeinen zur Vertheidigung des Landes zugesprochen wurde, aber unter der Beschränkung, daß die Leute nicht außer Landes geführt werden sollten.

Mit der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reichs erloschen auch die reichs- und kreisständischen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten des Hauses Schönburg. Aus der Zeit des Rheinbundes aber ist der Commission keine Acte bekannt geworden, welche ein neues verändertes Verhältniß dieses Hauses begründete und darlegte.

Bei den Verhandlungen des Wiener Congresses kamen auch die Verhältnisse des Hauses Schönburg zur Sprache — Declaration Sr. Majestät des Königs von Sachsen in dem Friedenstractate vom 18. Mai 1815 — Acceptationsact der Mächte vom 29. Mai 1815, beide in die Wiener Congreßacte so gut wie einverleibt durch Art. 118, welcher die Anlagen der Acte den Artikeln gleichstellt (s. europ. Theil dieser Sammlung S. 278) — Gutachten (s. obige Abstimmungen).

Receß

zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein; geschlossen zu Dresden den 4. Mai, agnoscirt zu Glaucha am 19. Mai und approbirt zu Dresden am 27. Mai 1740.

Demnach bei dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Großherzoge in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien und

Zschernicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalle und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein, die Hoch- und Wohlgebohrne, Herr Otto Wilhelm, Herr August Siegfried, Herr Constantin, Herr Otto Ernst, Herr Franz Heinrich, Herr Gottfried Ernst, Herr Gustav Ernst, Herr Albrecht Carl Friedrich, Herr Friedrich Albert und Herr Wilhelm Christian, Allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glauche und Waldenburg, wie auch der Niedern Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein, zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwischen dem hohen Churhause zu Sachsen und dem Hause Schönburg, wegen derer im Churfürstlich Sächsischen Territorio gelegenen, und, wie von dem hohen Churhause Sachsen jederzeit behauptet worden, darzu gehörigen Böhmischen Lehns-Herrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, obgeschwebten Irrungen, inständigst angesuchet;

Und dann vermittelst gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differenzien von Grund aus gehoben, und in allen und jeden sich eines gewissen, wie es hinführo gehalten werden soll, von wegen Allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen und benannter Grafen, Herren von Schönburg, vor Sich, Ihre Erben und Nachkommen verglichen worden.

Also wollen

§. 1. Ihro Königliche Majestät die obenbenanten Grafen, Herren von Schönburg, samt ihren Familien, Räthen, Bedienten und Unterthanen hinwiederum zu Gnaden auf- und annehmen, mithin auch die wider sie angestellte fiscalische Proceße, Untersuch- und Rechtfertigungen nunmehro fallen und ihnen nicht nur alle Landes-Väterliche Hulde, gleich andern Dero Grafen und Herren, sondern auch, wenn sie nur sonsten dasjenige, was die Chur-Sächsische Lehnrechte und Verordnungen vermögen, befolget, die Lehn- und Mit-Belehnschaft an denen bei Deroselben Hohen Churhause zu Lehn gehenden Graf- und Herrschaften, auch übrigen Güthern gewöhnlich reichen lassen.

§. 2. Und obwohln Ihro Königliche Majestät nicht vermuthen wollen, daß man von Seiten der Cron Böhmen, dieses Vergleichs halber, etwas wider die Grafen, Herren von Schönburg vorzunehmen gemeinet seyen werde, bevorab da in demselbigen nicht von besagter Frohn Lehns Juribus, sondern lediglich von denen zwischen Ihro Königliche Majestät Hohen Chur-Hauße und denen Grafen, Herren von Schönburg obgeschwebten Irrungen, gehandelt und darüber transigiret wird: So wollen doch Ihro Königliche Majestät auf den Fall, da wider Vermuthen wegen sothanen Vergleichs besagten Grafen, Herren von Schönburg etwas beschwerliches angesonnen werden sollte, alle gute officia, dienlicher Orten, nach Maaßgebung der zwischen der Cron Böhmen und dem Chur-Hause Sachßen obhandenen Erb-Einigung interponiren.

§. 3. So viel hiernächst die Landes-Fürstliche Ober-Bothmäßigkeit und das Jus territoriale anbetrifft, ist man selbiges Schönburgischer Seits über die obbenannten Herrschaften, Glauche, Waldenburg und Lichtenstein, bevorab da das Hauß Schönburg bei seiner hergebrachten Reichs-Standschafft, besage des nachstehenden §. 18. gelaßen wird, dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen streitig zu machen, keinesweges gemeynet. Dargegen wollen Ihro Königliche Majestät gestatten, daß das Haus Schönburg die in folgenden §§. demselben zugestandene Gerechtsame, verglichenermaßen zu exerciren, befugt seyn sollte.

§. 4. Diesem zu Folge sollen die Appellationes an Ihro Königliche Majestät und Dero Landes-Regierung aus denen mehrbesagten Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften ergehen und allenthalben auf's genaueste respectirt und beobachtet, denen darauf erfolgten Verordnungen und Weisungen auch gehorsamlich nachgelebet werden: Wobei jedoch Ihro Königliche Majestät geschehen laßen wollen, daß wenn diejenigen Jura ecclesiastica und politica, deren Gebrauch denen Grafen, Herren von Schönburg durch gegenwärtigen Receß in denen Herrschaften Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zugestanden worden, ihnen an sich selbst streitig gemacht werden, keine Appellationes, es wäre denn, daß in modo excediret worden, stattfinden sollen. Falls auch jemand in denen derer Grafen, Herren von Schönburg eigene Jura, Einkünffte und Gerechtsame betreffenden Sachen, deren Appellationen sich mißbrauchen solte, wollen Ihro Königliche Majestät Dero Collegia dahin anweisen, daß bey befundener evidenter Frivolität derer in solcherley Fällen ergriffenen Appellationen solche sofort rejiciret, auch, nach Befinden, die Advocaten mit Suspension, remotione a Praxi, oder sonsten, bestraft werden sollen. Und wie an das Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig künftighin, und so lange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion

nicht mißbrauchen, keine Appellationes aus denen mehrbesagten Schönburgischen Herrschaften ergehen und daselbst angenommen werden sollen;

Also bleibet es übrigens wegen derer Appellationen, die in Sachen, so keinen Verzug leiden, eingewendet werden, bei demjenigen, was dieserhalber in denen Landesgesetzen und der neuerläuterten Proceß-Ordnung bereits versehen ist.

Würden hiernächst die Grafen, Herren von Schönburg ihre besondere Jagd-, Berg-, Forst- und andere Ordnungen, Statuta und Observanzien zuförderst anzeigen, und zum Ersehen einsenden, wollen Ihro Königliche Majestät Sich dieserhalber der Billigkeit und befundenen Umständen nach weiter entschlüßen.

Ferner sollen die Acta, wenn auch gleich Sententia reformatoria erfolgt, an die Schönburgische Regierung remittiret, und an selbige die Executoriales gerichtet, es auch anderergestalt nicht, es ereigneten sich denn dabei ganz besondere Umstände, gehalten werden. Da nun also Ihro Königliche Majestät gestatten, daß die zu Glauche bisher befindlich gewesene Schönburgische gemeinschaftliche Canzlei, eine Regierung genennet, und solche mit einem Canzleidirectore und Räthen besetzet werden möge; Allermaßen denn auch aus Ihro Königliche Majestät Landesregierung und Appellation-Gerichte führohin an sothane Schönburgische Regierung unmittelbar geschrieben werden wird.

So soll hingegen dieselbe denen Grafen, Herren von Schönburg gemein verbleiben, auch anderwärts dergleichen nicht angelegt, viel weniger die Jurisdiction derselben auf Ihro Königliche Majestät Lehnsorte erstreckt werden, sondern lediglich die unter denen Böhmischen Lehnschafften gesessene Vasallen und Unterthanen unter sich begreifen.

Ob auch wohl denen Grafen, Herren von Schönburg eine Instantia Appellationis intermedia privativa nicht zustehet; so haben Ihro Königliche Majestät dennoch sich durch besagter Grafen und Herren von Schönburg unablässiges Bitten endlich bewegen lassen, ihnen aus besondern Gnaden zu gestatten, daß führohin von denen Schönburgischen Unter-Gerichten, vorerst an die Regierung zu Glauche, und sodann ferner an Ihro Königliche Majestät appelliret, es auch damit anders nicht gehalten werden soll, so lange bemeldete Grafen, Herren von Schönburg die Concedirung sothaner Instantiae Appellationis intermediae privativae weder in Ansehen Ihrer Königlichen Majestät Hohen Gerechtsame, noch zum Nachtheil derer Unterthanen mißbrauchen, auf welchen unverhofften Fall und da Ihro Königliche Majestät sothane Concession durch derer Grafen, Herren von Schönburg Bezeigen wieder aufzuheben, bewogen würden, denen Unterthanen die Wahl, entweder sogleich an Ihro Königliche Majestät und Dero Judicia oder zuvor an die Regierung zu Glauche zu appelliren verbleibet.

Und wie solchergestalt Ihre Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg ihre erste Instanz schmälern oder daran Nachtheil zuziehen zu lassen nicht gemeinet sind, Also wollen auch Höchst Dieselben verordnen, daß wegen derer von denen Schönburgischen Unterthanen, in denen vor Ihro Königliche Majestät Judiciis anhängigen Sachen abzulegendten Gezeugnißen und andern zu der ersten Instanz gehörigen processualibus, der Regierung zu Glauche, befundenen Umständen nach, Commissiones ertheilet, von dem Ober-Hof-Gerichte auch, wenn selbiges jemand aus denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften zu citiren hat, wie nicht weniger denen Königlichen Commissarien, die Partheyen zwar ohne Requisition des Judicis ordinarii vorgeladen werden sollen, jedoch daß diesem davon Notification geschehe und das Commissoriale in Abschrift beygefügt werde.

§. 5. Quoad Jurisdictionem bleiben die Grafen, Herren von Schönburg in allen causis, sowohl realibus als auch mere personalibus und mixtis Ihrer Königlichen Majestät nochmals unterworfen, jedoch dergestalt, daß solches ihnen an ihrer Reichs- und Creis-Standschaft, wie selbige unter §. 18 agnosciret worden, unschädlich, sie auch von des Ober-Hof-Gerichts Jurisdiction, so lange sie dieses nicht mißbrauchen, eximiret seyn sollen.

In Sachen, so die Grafen, Herren von Schönburg unter sich selbst, oder mit ihren Unterthanen haben, desgleichen in Justiz-Policey-Innungs- und andern dergleichen Rechtshändeln, wie nicht weniger in Dingen, so die Gräflich Schönburgischen Intraden, Pächte, Frohn-Dienste und andere öconomische Jura betreffen, soll denen Klägern die Wahl gelassen werden, ob sie die Klagen vor Ihro Königliche Majestät Landes-Regierung und Appellation-Gerichte, oder bei der Schönburgischen gemeinschaftlichen Regierung vorbringen, und hernachmals erst derer Remediorum Juris, so allenthalben in salvo verbleiben, sich bedienen wollen.

Die Schönburgischen gemeinschaftlichen Räthe hingegen, ingleichen die Vasallen, Beamte, Hof- und andere Bediente, auch geistliche Personen, sollen, wenn es einem oder dem andern in in-

dividuo angehet, ihre erste Instanz nirgends anders, als nach Unterschied der Fälle, entweder vor der Glauchischen Regierung, oder dem Unter=Consistorio allda haben, diese Collegia selbst aber sollen, wenn ihr Verfahren impugniret wird, ihre immediate Instanz vor der Königlich und Churfürstlichen Landes=Regierung und Appellation=Gericht, auch resp. Ober=Consistorio behalten. So soll auch denen Grafen, Herren von Schönburg bei Vorbescheiden und andern gütlichen Handlungen, nicht aber bei Ablegung der Juramente, oder wo sonst in Person sie erscheinen zu lassen, vor nöthig befunden wird, die Erscheinung per mandatarium nachgelassen werden, gleich wie auch dieses zugestanden wird, daß die Commissiones, so wider oftbesagte Grafen ergehen, einem Amts=Hauptmanne, oder andern vom Adel, auf ihr Ansuchen und Unkosten, zugleich und nebst einem Churfürstlichen Amte aufgetragen werden sollen. Wenn ferner einer oder mehr Grafen, Herren von Schönburg von ihren eigenen Unterthanen, oder auch andern, wenn sie von geringen Stande, zu Zeugen angegeben werden, sollen diese, und zwar so viel die letztern anbetrifft, nach Befinden, das Juramentum malitiae zuförderst abzuschwören gehalten seyn, und, bevor solches geschehen, keine Citationes an die Grafen, Herren von Schönburg ausgefertigt werden.

§ 6. Die Potestas legislatoria überhaupt stehet Ihrer Königlichen Majestät wie in denen übrigen Schönburgischen Herrschaften, so auch insonderheit in Glauche, Waldenburg und Lichtenstein zu, deme zu Folge denn das Jus Saxonicum electorale und die von Ihrer Königlichen Majestät und Dero Hohen Vorfahren an der Chur ins Land ergangenen Gesetze, wie nicht weniger, die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden Churfürstlichen Mandata, ohne Unterschied schlechterdings befolget, auch denen Unterthanen unter der Formul:

> Daß nachdem Ihro Königliche Majestät nachfolgendes Mandat (welches von Wort zu Wort zu inseriren) ins Land ergehen zu laßen der Nothdurft befunden, und solches denen Grafen, Herren von Schönburg, zur Beobachtung und Publication zugefertigt, die Grafen, Herren von Schönburg, solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und ihre Unterthanen, daß sie sich darnach achten sollen, zu bedeuten sich schuldig erachtet rc.

publicirt werden sollen. Wogegen Ihro Königl. Maj. geschehen lassen wollen, daß die durch die Contraventionen verwürkte Strafen, ausgenommen die, so vor den Königlichen Fiscum oder die Armenhäuser gehören, denen Grafen, Herren von Schönburg, verbleiben mögen.

Wenn auch die besonderen Ordnungen und Statuta, so die Grafen, Herren von Schönburg, inskünftige etwa sine praejudicio tertii zu errichten gemeinet sind, vorhero eingeschickt und confirmiret worden, sollen selbige, wie Statuten=Recht ist, sowohl in prima instantia, als auch von Ihrer Königlichen Majestät Judiciis, in Obacht genommen werden.

§. 7. Das Ihrer Königl. Maj., als dem Landesfürsten, in denen Schönburgischen Herrschaften zugehörige Berg=Regal verbleibet Denenselben, jedoch soll dabei der Ao. 1529 errichtete Bergwerks=Receß, in so weit nicht etwa eines und das andere durch Churfürst Augusti Kauf des obern Theils der Grafschaft Hartenstein, oder auf andere Weise in andern Stand gekommen, noch ferner zur Norm genommen und beobachtet werden, deme zu Folge denn die Grafen, Herren von Schönburg, von denen bisherigen Prätensionen gänzlich abzustehen, insonderheit aber des anmaßlichen Bergamts zu Lößnitz oder andern Orten, sich zu enthalten, die Schreibenbergischen Bergbeamten, so von dem Obergebürg. Ober Zehndner jedesmal verpflichtet werden sollen, vor solche, die nach obbemeldeten Receßen der gemeinschaftlichen Verpflichtung fähig sind, zu achten, den, ihnen nach sothanen Receßen und der bisherigen Observanz gegönneten Antheil des Berg=Zehndten nur von Gold, Silber, Kupfer, Bley, Zinn, Kobold, Arsenik, so oft nemlich dergleichen in denen Böhmischen Lehns=Herrschaften gebrochen werden wird, zur Hälfte, von andern Metallen und Mineralien aber weiter nichts, auch führohin keine Münz=Nutzung, noch Gold=, Silber= und Bley=Kauf, ferner zu begehren haben. Hingegen soll aber auch denen übrigen in Bergsachen etwa noch vorhandenen Irrungen derer Grafen, Herren von Schönburg, nach vorgehender Special=Anzeige und genauer Untersuchung, die abhelfliche Maaße gegeben werden.

§. 8. Das Jus conducendi verbleibet Ihro Königlichen Majestät in denen obbemeldeten Schönburgischen Herrschaften ohne Unterschied und Concurrenz derer Grafen, Herren von Schönburg, mit allen dazu gehörigen Effectibus, jedoch daß dabei die Grafen, Herren von Schönburg, und ihre Unterthanen, so viel möglich mit nichts beschweret, noch denen ersten ihre ordentliche Gleits=Einnahme, insoweit diese Zoll= und Gleits=Erhebung Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur=Hauses Gerechtsamen unnachtheilig, entzogen oder verringert werde. Wie denn auch

§. 9. das Jus viarum publicarum mit Zoll, Gleite und Jurisdiction Höchstderoselben in bemeldten Herrschaften durchgehends ohne einige Restriction zugehöret, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, ihre hergebrachten Zoll= und Gleits=Einnahmen, ohne daß sie selbige weder

erhöhen, noch neue anlegen, ungehindert zu erheben, nicht weniger die Jurisdiction über diejenigen Delinquenten, so delicta privata begehen, nach der Prävention zu exerciren, auch solchenfalls den Inquisitions-Proceß denen Rechten gemäß fortzustellen, und die Straßen durch die ihrigen zu visitiren, gleichfalls Macht haben sollen. Daferne auch bei Ihro Königl. Maj. Klagen und Contraventionen über diesen §. gegen die Grafen, Herren von Schönburg angebracht worden; So wollen HöchstDieselben ermeldte Grafen hierunter mit ihrer Nothdurft gnüglich hören.

§. 10. Wegen des Juris collectandi in denen obberührten Schönburgischen Herrschaften ist sich dahin verglichen worden, daß die Grafen, Herren von Schönburg in nurerwähnten Herrschaften, Neun Sechs-Pfennig- und Zwei Drei-Pfennig-Steuern, nach den bisherigen Fuß anzulegen, hiermit von dem Ersten October des abgewichenen 1739sten Jahres den Anfang zu machen, und von deren ad Cassam communem, nach Abzug der Receptur- und Einzahl-Gebühren, auch des gewöhnlichen Ueberschusses und dann und wann vorfallendten Erlaßes kommendten Betrag, Zwei Drittheil zur Bestreitung ihrer ordentlichen gewöhnlichen Reichs- und Kreis-Onerum, Bezahlung ihrer Räthe und des darzu gethanenen Vorschusses auch andern Bedürfnisses, vor sich zu behalten befugt, das übrige dritte Theil aber ebenfalls von dem Ersten October nurbesagten Jahres an, sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten, zu der Erz-Gebürg. Creyß-Steuer-Einnahme, oder wohin Ihro Königliche Majestät es sonst weisen möchten (unbeschadet des von denen nach Waldenburg gehörigen Dörfern Schwaben, Reichenbach und Wickersdorf, an Zwey Thaler, Zwey Groschen, Sechs Pfennigen auf jeden einfachen Quatember, zu der Zwickauischen Amts-Steuer-Einnahme zeithero beschehenen Abtrags) in denen gewöhnlichen Terminen, gegen Quittung, nebst einen pflichtmäßigen Rechnungs-Auswurf, einzuliefern schuldig, denen Unterthanen aber von sothanen Steuern weder auf das vergangene, noch auf das zukünftige, einige Rechnung abzulegen verbunden seyn, hiernächst auch, was die Einquartirungen anbetrifft, mit denen Stadt-Quartieren verschonet werden sollen. Und weil bei Kriegs-Zeiten zu denen außerordentlichen Reichs-Verwilligungen besondere Anlagen erfordert werden; Wollen Ihro Königl. Maj. denen Grafen, Herren von Schönburg, existente casu, und auf jedesmalige behörige Anzeige, die zu obigem Behuf erweißlich benöthigten Steuern extraordinarie auszuschreiben erlauben.

Da auch Ihro Königliche Majestät wenn dieser bereits vor einigen Jahren auf den Abschluß gestandene Vergleich eher zur Richtigkeit gediehen wäre, von solcher Zeit an, den obbemeldeten Dritten Theil von denen Schönburgischen Steuern zu erheben gehabt;

So wollen die Grafen, Herren von Schönburg, schuldig und gehalten seyn, vor diesen Abgang überhaupt eine Summe von Zwölf Tausend Thalern, halb auf die Oster-Messe dieses gegenwärtigen 1740ten Jahres, nebst denen bis dahin von Mich. Meße 1739 à Sechs pCent zu rechnenden halbjährigen Zinßen an Dreyhundert und Sechzig Thalern, und die andere Hälfte, auf die Mich. Meße anni curr. mit denen ebenmäßigen halbjährigen Interessen an Ein Hundert und Achtzig Thalern an Ihro Königl. Maj. und zwar gegen Quittung derjenigen Casse, wohin HöchstDieselben sothane Gelder assigniren werden, unfehlbar und ohne einige Ausflucht zu bezahlen; Dagegen die Grafen, Herren von Schönburg, die Erlaubniß haben sollen, die obbemeldeten Zwölf tausend Thaler mittelst Anlagen von ihren Unterthanen nach und nach wieder einzubringen, jedoch daß die Termine so gesetzt werden, damit die letzteren dadurch nicht außer Stand kommen, die currenten Abgaben zu prästiren.

§. 11. Und wie Ihrer Königl. Maj. das Jus armorum in denen Schönburgischen Herrschaften verbleibet, und dahero die Grafen, Herren von Schönburg und ihre Unterthanen mit denen übrigen Chur-Fürstl. Landen gleichen Schutzes und Schirmes sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten sich zu getrösten, dagegen aber auch nebst ihren Unterthanen bedürfenden Falls, die Servitia territorialia und den Beitritt zur allgemeinen Landes-Defension, welchenfalls jedoch die Leute außerhalb des Churfürstenthums nicht geführt, auch, wenn nicht bei einem allgemeinen Aufgeboth ein jeder Gewehr und Proviant mitzubringen befehliget worden, mit dergleichen versehen werden sollen, zu leisten, ihre haltbaren Schlößer und Plätze auch bei Kriegs-Läufften dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen, wie es die Natur des Juris aperturae und die dießfallßige Observanz anderer Territoriorum mit sich bringet, jedoch daß bei solcher Gelegenheit die Schönburgischen Unterthanen mit Contributionen oder auf einige andere Weise nicht beschweret, auch, außer dem Obdach, nichts prätendiret, desgleichen bei cessirender Gefahr die Mannschaft ohnverweilt wieder ab- und zurücke beruffen werde, zu öffnen haben; Als wollen Ihro Königl. Maj. bey denen Durch-Marchen, durch die Creyß- und March-Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg, vorgängig Notification, auf Unkosten der Schönburgischen Unterthanen widerfahren laßen, darneben auch gestatten, daß sie die Subrepartition und Billetirung unter der Direction gedachter Creyß- und March-Commissarien,

durch einen der ihrigen, iedoch ohne demselben ein bedenkliches Prädicat beyzulegen, oder ihn von dem Königlichen Steuer-Antheil mit zu besolden, besorgen laßen mögen. Gleichergestalt wollen Ihro Königl. Maj. geschehen laßen, daß die Grafen, Herren von Schönburg, eine Compagnie von Einhundert Köpfen, inclusive prima plana, richten und unterhalten, davon auch erforderlichen Falls ihr Reichs-Contingent mit bestreiten mögen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Mannschaft zu Ihrer Königl. Maj. Dienst jederzeit in marchfertigen Stand erhalten werde; Wogegen Ihro Königl. Maj. Sich erklären, daß Sie diese Compagnie niemals außer Landes, es wäre denn, daß es mit derer Grafen, Herren von Schönburg guter Zufriedenheit geschähe, führen laßen wollen.

§. 12. Das Jus fluminis publici, samt dem Floß-Regal, soll Ihro Königl. Maj. und Dero hohen Chur-Hause, dem Hause Schönburg aber, nebst dem iure piscandi et molendinorum, in so weit ersteres von denen Grafen, Herren von Schönburg, hergebracht, auch andern Wasser-Nutzungen, die Jurisdiction, ausgenommen in Floß-Holz-Deuben und Floß-Sachen, auf dem Mulden-Strohm und andern durch die Schönburgischen Herrschaften laufenden Wassern, gehören.

Denen Schönburgischen Unterthanen aber wollen Ihro Königl. Maj. ratione derer von Deren Flößen etwa herrührenden Schäden, so weit ihnen von alten Zeiten her, einiger Wider-Ersatz hierunter geschehen, solchen ferner angedeihen lassen.

§. 13. Das Jus Postarum verbleibet Ihrer Königl. Maj. Hohen Chur-Hauße in denen Schönburgischen Herrschaften, jedoch wollen Dieselben geschehen laßen, daß die Grafen, Herren von Schönburg die Jurisdiction über die Post-Bedienten, inhalts der Post-Ordnungen, exerciren.

§. 14. Ferner wollen die Grafen, Herren von Schönburg auf allen Chur-Sächs. Land-Tägen unter denen Grafen und Herren, ohne Weigerung wegen der obgemeldeten Böhmischen Lehns-Herrschaften erscheinen, und daselbst sowohl als auch auf Ausschuß-Tägen, ratione der beim weiten Ausschuß habenden Stelle, mit denen übrigen Ständen des Landes Nothdurfft erwägen, das geschloßene auch in ihren Herrschaften, in so weit in einem und dem andern durch diesen Receß nicht etwas besonders verglichen worden, allenthalben befolgen, iedoch daß dieselben von denen iedesmaligen bey Land- und Ausschuß-Tägen oder sonst extraordinarie von denen Ständen bewilligten Steuern und andern gemeinen Landes-Oneribus und Mitleidenheit, in Ansehung deßen, was oben §. 10. dieserhalber besonders verabredet worden, wegen ihrer böhmischen Lehnsherrschafden gänzlich befreyet bleiben sollen.

§. 15. Das Jus summum circa Sacra, und die Appellationes in allen und ieden Geistlichen Sachen von dem Schönburgischen Unter-Consistorio an Ihro Königl. Maj., ingleichen das jus dispensandi in gradibus prohibitis, soll dem hohen Churhause Sachsen in denen Schönburgischen Herrschaften verbleiben, und deme zu Folge mit sothanen Appellationen es dergestalt gehalten werden, daß die Berichte auf die wider ein Urthel oder Bescheid, in Ehe- oder andern Consistorial-Sachen, eingewandten Appellationes zur Landes-Regierung, hingegen außer solchen Fällen, in denen das Jus summum circa Sacra angehenden Sachen, und wenn wider die Expedition derer aus dem Kirchenrath ergangenen Rescripte und Verordnungen in ein und anderer Sache appelliret wird, zu ermeldtem Kirchenrath einzuschicken und in denen Schönburgischen Herrschaften nach der Chur-Sächß. Kirchen-Ordnung, denen Visitations-Articuln, und andern die ecclesiastica angehenden Landes-Gesetzen allenthalben sich zu achten; Immaßen denn die zu dem Schönburgischen Unter-Consistorio Verordneten, so wohl als sämmtliche übrige Schönburg. Officiales, bey Antritt ihrer Aemter, nach dem von der Commission ausgehändigten Formular vereydet werden sollen.

§. 16. Die von Kaiser Leopoldi Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg, ertheilte Reichs-Gräfliche Dignität erkennen zwar Ihro Königliche Majestät, wollen ihnen auch die Titulatur: Hoch- und Wohlgebohren, ingleichen, wie bereits in diesem Receß der Anfang damit gemacht worden, Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Graffschaft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, beylegen, sowohl alle Gräfliche Honneurs und Prärogativen, gleich andern Grafen des Reichs, angedeihen laßen;

Nachdem aber in das Kaiserliche Grafen-Diploma, auf derer Grafen, Herren von Schönburg Veranlassung, einige Ihrer Königlichen Majestät als Churfürsten zu Sachsen Hohen Juribus nachtheilige und irrige Praesupposita mit eingefloßen; Alß erkennen die Grafen, Herren von Schönburg die hierunter begangenen errores billig, declariren und verreversiren sich auch in Kraft dieses für Sich, Ihre Erben und Nachkommen, daß sie an solchen allen weiter keinen Theil nehmen wollen, noch obige praesupposita von ihnen und ihren Erben niemals allegirt werden sollen; Gestalten sie denn auch zu denenjenigen Anzeigen und Declarationen, welche von ihren respective Vettern und Brüdern in Remmißen und Penigk in annis 1724 und 1734 derer Aenderungen des

Gnaden-Briefs halber, nach denen unten beygefügten Anschlüßen, an die Kayserliche Majestät allerunterthänigst erlaßen, und bei Dero Reichs-Hofrathe durch besondere Gevollmächtigte übergeben worden, sich respective nicht nur nochmals bekennen, und solche respective vor ihre eigene facta und gesta wißentlich agnosciren, sondern auch hierüber annoch ein besonderes Document auszustellen versprechen.

§. 17. Und wie Ihre Königliche Majestät der Cron Böhmen durch diesen Receß an denen habenden Landesherrlichen Juribus benannter Herrschaften zu präjudiciren, oder darüber mit denen Grafen, Herren von Schönburg in einige Transaction, als dergleichen diese letztern in Ansehung der Cron Böhmen, einzugehen, ohnedem weder gesonnen sind, noch vermögen, Sich einzulassen nicht gemeynet sind; Also wollen auch Höchst Dieselben hierdurch nichts eingestanden haben, was ihnen an Ihrer Landesfürstlichen Ober-Bothmäßigkeit über sothane Herrschaften, nach Maßgebung gegenwärtigen Recesses, auf einige Weise zu Schmälerung und Abbruch gereichen kann.

§. 18. Es wollen auch Ihro Königliche Majestät die Grafen, Herren von Schönburg an ihrer Reichs- und Creis-Standschafft und deren Exercitio, nach der Observanz, und so weit sie es diesfalls hergebracht, nicht hindern, jedoch unbeschadet deßen, was wegen Ihro Königliche Majestät Landesfürstlichen Gerechtsamen in diesem Receß bereits oben vorgekommen.

§. 19. So viel hiernächst diejenigen Jura specialia anbetrifft, welche die Grafen, Herren von Schönburg in bemeldeten Herrschaften zu üben haben, und von Ihrer Königlichen Majestät jedoch anders nicht, als in gehöriger Subordination hierdurch eingestanden werden, sollen die Grafen, Herren von Schönburg

1) in causis politicis, nebst demjenigen, was oben §. 4. wegen der gemeinschaftlichen Regierung zu Glaucha, ingleichen wegen der besondern Appellations-Instanz, wie nicht weniger §. 6. bei der Potestate legislatoria, §. 7. wegen des Berg-Regals, und §. 11. bei dem Jure armorum bereits verglichen worden, nachfolgende Jura zu üben haben, nehmlich:

Das Recht, Amts- und Stadt-Physicos und Chirurgos, Aerzte, Apotheker, Buchdrucker, welche aber, wie die übrigen in Ihro Königl. Maj. Landen befindlichen Buchdrucker, mit dem vorgeschriebenen Eyde zu belegen, wobei auch dasjenige genau zu beobachten, was in nurgedachten Landen der Censur halber verordnet ist, ferner Bader, Musicanten, Künstler, so nicht Fabricanten sind, Stadt- und Raths-Keller mit Wein- und frembden Bier-Schank, Gasthöfe und Garküchen, Malz-Häuser, Bleichen, Papiermacher und dergleichen, auch geringere Personen zu priveligiren, Statuta, Crahmer-Handwerks- und andere Innungen, insoweit nicht dadurch tertiis, die bereits ein Jus quaesitum in meritis haben, praejudiciret, oder dem Juri Saxonico Electorali derogiret wird, zu confirmiren, Staupenschläge, und Landes-Verweisungen auch ohne rechtliches Erkenntnis in andere Strafe zu verwandeln, oder zu erlaßen, ohne Unterschied der Verbrechen, ingleichen die zuerkannten harten Todes-Strafen in eine gelindere Arth der Lebensstrafe, nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, jedoch daß im übrigen Ihrer Königl. Maj. in causis capitalibus das Jus aggratiandi privative verbleibe; Ferner

das Jus, Zucht- und Armen-Häuser in denen mehrgemeldeten Herrschafften aus derer Unterthanen Beytrag, und mit deren Bewilligung, zu erbauen, wie nicht weniger dasjenige, was bei dem Jure collectandi, viarum, publicarum, teloniorum et vectigalium, conducendi, et fluminis publici, §§ 8. 9. und 10. verglichen worden.

Weiter das Jus recipiendi homagium von denen Schönburgischen Unterthanen, jedoch nach der, von denen Königl. Commissarien denen Grafen, Herren von Schönburg hierzu besonders ausgestellten Formul, und daß dabey zum Nachtheil Ihrer Königl. Maj. und Dero Hohen Churhaußes nichts verhänget werden möge, immaßen die Grafen, Herren von Schönburg sich krafft dieses hierzu auf das verbindlichste anerklären;

Ferner das Jus Magistratus constituendi et confirmandi, das Jus detractus et fisci privati, auch circa bona vacantia, so weit sie solches alles hergebracht;

Das Jus luctus publici, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. Hohes Chur-Haus in denen Schönburgischen Herrschaften, wie in denen übrigen Churfürstlichen Landen, gleichfalls getrauert werden müsse; Immaßen, denn die Grafen, Herren von Schönburg, auf die dießfalls aus Ihro Königl. Maj. Collegiis erhaltene Anordnungen, das behörige zu verfügen, nicht ermangeln werden;

Die Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichs-Ständen bei denen Schönburgischen Herrschaften sich etwan hervorthuenden Grenz-Differentien;

Endlich auch dasjenige, was die Grafen, Herren von Schönburg bei dem Jure venandi et forestali hergebracht, und denen Churfürstl. Jagd- und Forst-Ordnungen nicht zuwider ist, jedoch daß die Grafen, Herren von Schönburg, vor ihre Personen, des Jagens und Pürschens in bemel-

beten Böhmischen Lehns-Herrschafften zu aller, auch sonst verbothener Zeit sich gebrauchen mögen.

II) In Sacris aber sollen die Grafen, Herren von Schönburg, nebst ihren Unterthanen mehrgemeldeter Herrschafften, die Sicherheit des Status Religionis nach dem Westphälischen Friedens-Schluß und dem anno decretorio zu genießen, hiernächst auch das Recht haben, ein Unter-Consistorium anzulegen, jedoch daß daßelbige unter dem Chur-Sächß. Kirchenrath stehe, und von daher unmittelbar Befehl annehme, auch nirgends anderswo als zu Glaucha gehalten, keineswegs aber mehrere Instanzien an andern Schönburgischen Orthen formirt, oder durch besondere Deputatos die Sachen in Verhör gezogen und decidirt werden.

So sollen auch, unter dem Vorwand des concedirten Unter-Consistorii, keine mehrern Orthe, als zu denen bemeldeten Herrschaften gehörig, noch auch so mit der Geistlichen Gerichtsbarkeit und andern Consistorialibus bisher unstreitig unter dem Leipziger Consistorio gestanden, unter besagtes Schönburgisches Unter-Consistorium gezogen werden.

Ferner sollen die Grafen, Herren von Schönburg die Liturgica nach denen Chur-Sächßischen Landes-Gesetzen und Kirchen-Ordnungen, ingleichen

das Recht, Fast- Buß- und Bet-Tage anzuordnen, haben, jedoch dergestalt, daß solches auf jedesmal vorhergehende Verordnung aus Ihro Königl. Maj. Ober-Consistorio geschehen, und deme zu Folge alle ausgeschriebene Fast-Täge in denen Schönburgischen-Böhmischen Lehns-Herrschaften gleichergestalt gefeiert werden sollen, immaßen denn das Ober-Consistorium, wegen Feyerung der allgemeinen Buß-Täge, einige Exemplaria von denen Ausschreiben dem Schönburgischen Unter-Consistorio zuzufertigen, und sodann dieses, dem gemäß, das weitere nöthige gebührend zu verfügen hat.

Gleichergestalt soll denen Grafen, Herren von Schönburg das Jus examinandi, ordinandi, confirmandi et investiendi clericos et Superintendentes, zustehen, jedoch daß die Superintendenten und sogenannten geistlichen Inspectores in das Ober-Consistorium zu denen gewöhnlichen Speciminibus gestellet, die von denenselbigen auch sowohl als denen übrigen Geistlichen bei dem Schönburgischen Unter-Consistorio abzulegende Pflicht zuvörderst auf Ihro Königl. Maj. als den Landesfürsten, und dann erst auf die Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzer derer Herrschaften, nahmentlich gerichtet werden solle. Und obwohl Ihre Königl. Maj. geschehen laßen wollen, daß die bereits in Diensten stehenden Superintendenten und Inspectores von dem Erscheinen allhier befreyet bleiben; So soll jedoch nicht nur ihnen durch das Ober-Consistorium der Inhalt der sonsten von denen Superintendenten zu leistenden Pflicht und der denenselben beschehenden Vorhaltung, bekannt gemacht, und sie zu deßen allenthalben genauer Befolgung angewiesen, sondern auch künftighin die neu anzunehmenden obberührtermaßen jedesmahl anhero sistiret werden.

Nicht weniger sollen die Grafen, Herren von Schönburg das Jus suspendendi et removendi clericos et Superintendentes, jedoch anderergestalt nicht, als praevia sententia, und mit Vorbehalt Ihrer Königl. Maj. Cognition auf angebrachte Beschwerde, auch salvis ubique appellationibus;

Ferner das Jus visitationum, unter dem Beding, daß auch Ihre Königl. Maj. derer Visitationen, in denen Schönburgischen Herrschaften, mit Zuziehung derer Schönburgischen hierzu gleichfalls abzuordnenden Visitatorum, berechtiget bleiben, die Grafen, Herren von Schönburg auch die Publication desjenigen, was bei solchen in ihren Herrschaften zu haltenden General-Visitationen beschloßen worden, in Ihrer Königl. Maj. Namen durch eine Ingrossirung zu verrichten schuldig seyn sollen;

Weiter das Jus, Synodos zu halten, jedoch daß, wenn Ihro Königl. Maj. general-Synodos im ganzen Churfürstenthum anordnen, und hierzu, durch Verordnung aus Dero Ober-Consistorio an das Schönburgische Unter-Consistorium, die Schönburg. Geistlichen erfordern laßen, selbige von diesem unweigerlich gestellet werden mögen;

Das Jus precum publicarum, jedoch daß vor Ihro Königl. Maj. als den Landes Fürsten zuförderst unter denen Formalien,

> Insonderheit aber Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen nebst Höchst Deroselben herzgeliebtesten Gemahlin Königl. Maj. rc. rc. (so wie es in denen übrigen Chur-Sächßischen Landen abgelesen wird)

und sodann erst vor die Grafen, Herren von Schönburg mit denen Worten:

> unsere gnädige liebe Grafen und Herren

keineswegs aber unter dem Prädicat der Landes-Herren, als deßen sie sich, sowol in dem Kirchen-Gebet, als auch überhaupt gänzlich zu enthalten haben, gebetet werden möge;

Endlich das Jus, Geistliche Privat-Fiscos zu confirmiren, so weit sie selbiges hergebracht, zu üben berechtiget seyn.

Ueber dieses behalten die Grafen, Herren von Schönburg alle übrige Jura, Herrlich- und Gerechtigkeiten, fiscalische und andere Nutzungen, Jurisdiction, Hohe und Niedere Jagd, und alles andere, was sie hergebracht, wenn solches gleich in gegenwärtigem Receß nicht exprimirt ist, versprechen aber dabey, daß sie die ihnen zustehende und überlaßene Regalia und Gerechtigkeiten keinesweges anders exerciren und gebrauchen wollen, als daß Ihrer Königl. Maj. und Dero Chur-Hauses in denen Schönburgischen Böhmischen Lehns-Herrschaften habenden Hoheit, sowohl in denen exprimirten, als unexprimirten Fällen, dadurch keine Präjudiz zugezogen werden möge. Immaßen dann auch die Urpheden nach dem in denen übrigen Chur-Sächßischen Landen gebräuchlichen Formular abgeschworen werden, die Grafen, Herren von Schönburg auch fürohin bey vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaften, die Erbhuldigung, wegen der Böhmischen Lehns-Herrschaften, geforderter maßen abzulegen schuldig seyn sollen.

Und wie wider obiges alles Ihro Königl. Maj. durch Dero Collegia in denen in das Schönburgische ergehenden Verordnungen, ingleichen in cognoscendo, wenn Irrungen und Processe über die denen Grafen und Herren von Schönburg überlassenen Jura entstehen, etwas zu verhängen, nicht gemeynet sind;

Also wollen Höchst-Dieselben bey Ihren Collegiis die Verordnung treffen, daß das Haus Schönburg bey dem ungeschmälerten Gebrauch sothaner Gerechtsame, salvo Jure tertii, allenthalben gelassen, und dasjenige, was derenthalber in gegenwärtigem Receß verglichen worden, überall von denen Collegiis beobachtet werden solle.

Zu Urkund deßen haben die Königlichen hierzu allergnädigst verordneten Commissarien, und der Gräfliche Schönburgische Gevollmächtigte, gegenwärtigen Receß, bis auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen, Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August Gr. Stubenberg.
(L. S.) Adam Friedrich Glasey.
(L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, D.

Neben-Receß

zwischen Sr. Majestät dem König von Polen und Kurfürsten von Sachsen, Friedrich August, und den Grafen, Herren von Schönburg, wegen der niedern Grafschaft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein.

Nachdem bey dem zwischen dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen, Groß-Herzoge in Litthauen, zu Reußen, in Preußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Zschernicovien, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein rc. rc. und denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Otto Wilhelm, Herrn August Siegfried, Herrn Constantin, Herrn Otto Ernst, Herrn Franz Heinrich, Herrn Gottfried Ernst, Herrn Gustav Ernst, Herrn Albrecht Carl Friedrich, Herrn Friedrich Albert, und Herrn Wilhelm Christian, allerseits Grafen, Herren von Schönburg, zu Glaucha und Waldenburg, wie auch der Niedern Graffschafft Hartenstein, und Herrschaft Lichtenstein, wegen derer Böhmischen Lehns-Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, unterm heutigen dato geschloßenen Haupt-Vergleich mit verabredet worden, daß wegen der niedern Graffschafft Hartenstein und der dazu gehörigen Herrschaft Stein, als Chur-Sächßischen Lehne, ein besonderer Neben-Receß abgefaßet werden soll;

Alß wird solches hierdurch bewerkstelliget und soll derselbe in allen und ieden eben die Verbindlichkeit als der erstere haben.

§. 1. Gleichwie nun Ihro Königliche Majestät denen Grafen, Herren von Schönburg bei ermeldter Niedern Graffschafft Hartenstein und Herrschafft Stein, biß auf den besondern Lehns-Nexum, und mit Vorbehalt der Ritter-Dienste und Donativ-Gelder, worzu sie doch ihre Sub-Vasallen zu Alberoda, Vilau, Hasel und Schönau zur Mitleidenheit zu ziehen befugt seyn sollen, in allem und iedem gleiche Jura, als denen Böhmischen Lehns-Herrschaften in dem Haupt-Receße nach allen darinnen befindlichen §is. gegönnet worden, iedoch anderergestalt nicht, als mit denen in sothanem Receß durchgehends enthaltenen Exceptionen, Limitationen und Restrictionen, auch General- und Special-Vorbehalt, zugestehen, und die wider ein und den andern angestellten fiscalischen Proceße, Untersuch- und Rechtfertigungen, fallen, ihnen auch die Lehn- und Mitbelehnschafft, ohne weitern Anstand, wenn sie nur sonsten dasjenige, was die Chur-Sächßischen Lehn-Rechte und Verordnungen vermögen, befolget, wiederfahren laßen;

Also agnosciren dargegen die Grafen, Herren von Schönburg, über sothane Graf- und Herrschafft die Chur-Sächßische Landesfürstliche Ober-Bothmäßigkeit, ohne fernere Ausnahme, und wollen die Lehn daran, so offt dieselbe zu Falle kommt, bey Ihro Königl. Majt. Chur-Sächßischen Lehns-Curie behörig verfolgen, und sonst gebührend verdienen, auch allen dem sich gemäß bezeigen, was andern Vasallen dieser Lande gegen Ihro Königl. Majt. als ihren Lehns- und Landes-Herren zu prästiren, oblieget.

§. 2. Und da Ihro Königliche Majestät deme zufolge allergnädigst verstatten, daß die erwehnte Niedere Graffschafft Hartenstein und Herrschafft Stein zu denen in dem Haupt-Receß erwehnten Steuern, und dem Hohen Chur-Hause Sachsen davon zukommenden Quanto, nach dem bisherigen Fuß gezogen werden, auf dieselben auch alles dasjenige, was denen Böhmischen Lehns-Herrschafften in Geist- und weltlichen zugestanden worden, in der vorher angezogenen Maaße sich erstrecken, mithin solche, sammt denen dazu gehörigen Vasallen und andern Unterthanen, noch ferner, in Ansehung derer praestandorum, nach der bißherigen Proportion, bey denen Böhmischen Lehns-Herrschafften, ingleichen ratione jurisdictionis bey der Schönburgischen Regierung zu Glaucha, und dem vergönneten Unter-Consistorio daselbst, ohne Ausnahme gelaßen werden sollen; So erkennen solches die Grafen, Herren von Schönburg, nicht nur vor eine besondere landesherrliche Gnade und zu allerunterthänigsten Danck, sondern erklären und verbinden sich auch dargegen, daß sie allem demjenigen, worzu sie sich in dem Haupt-Receß wegen der Böhmischen Lehnsherrschaften verbindlich gemacht, bey Hartenstein auf das genaueste nachkommen, und eines mehrern sich nicht anmaßen wollen, hierunter auch keine Beschwehrung des Chur-Sächß. Lehns, noch einige Trennung und Schmählerung deßelben, iemals intendiret werden, vielweniger solches alles Ihro Königl. Majt. und Dero hohen Chur-Hause bey etwan erfolgenden in Gottes Händen stehenden Anfall, zu einigen Praejudiz oder Consequenz gereichen solle.

§. 3. Was wegen der Bergwerke im 7ten §pho. des Haupt-Receß enthalten, erstrecket sich zwar auch auf den Obern- und Niedern Theil der Graffschafft Hartenstein, iedoch bekommen die Grafen, Herren von Schönburg daraus nicht mehr, als den dritten Theil des ausfallenden Zehenden, von denen in obenangezogenen 7ten §o bemeldeten Speciebus.

Urkundlich haben diesen Neben-Receß gleichfalls die Königl. Commißarien und der Gräflich Schönburg. Gevollmächtigte, bis auf allerhöchste Approbation Ihrer Königl. Majt. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und respective derer Grafen, Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben, und mit ihren Petschafften bedruckt.

Dresden, den 4. May, Anno 1740.

(L. S.) Wilhelm August, Gr. Stubenberg.
(L. S.) Adam Friedrich Glafey.
(L. S.) Johann Paul Egidius Nitsche, Dr.

LXXIX. Anzeige und Beschluß

wegen Schlichtung der Differenzien über das Beitragsverhältniß der Fürsten Reuß jüngerer Linie zu Bundesleistungen und Verwandlung des bisherigen Collectiv-Eintrags bei der Bundesmatrikel in einen individuellen; — vom 29. Januar 1829, I. Sitzung §. 7.

Der Herr Bundestagsgesandte der 16. Stimme, Freiherr von Leonhardi: In Beziehung auf die früheren Verhandlungen über das Beitragsverhältniß der Durchlauchtigsten Fürsten Reuß jüngerer Linie zu den Bundesleistungen, bin ich nunmehr beauftragt, für

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Schleiz zu erklären: daß, in so weit der Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 18. März 1824 solche der eigenen Uebereinkunft der betheiligten hohen Häuser oder der Entscheidung im hausgesetzlichen Austrägalwege zuwies, mittelst gütlicher Uebereinkunft, durch unterm 13. Mai 1828 abgeschlossenen und unterm 3. Juni desselben Jahrs ratificirten Vertrags, die deßfallsigen Differenzien ihre vollständige Erledigung gefunden haben; und hiermit den Antrag zu verbinden:

daß der bisherige Collectiv-Eintrag der Fürstlich-Reußischen Häuser jüngerer Linie in der Bundesmatrikel — zu erhöhter Sicherheit für genaue Erfüllung der bundesgesetzlichen Leistungen derselben und zu einer festen Grundlage dießfallsiger Ansprüche — nunmehr in einen individuellen verwandelt, und von der Gesammtbevölkerung der Lande Fürstlich-Reußischer jüngerer Linie an 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hochfürstlichen Hause Schleiz zugeschrieben werden möge.

Zugleich haben auch

Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu Lobenstein-Ebersdorf mich angewiesen, diese hohe Versammlung in Kenntniß zu setzen, daß mittelst eines Arrangements, im Innern, und durch Entschädigung von Seiten des Hochfürstlichen Hauses Reuß-Schleiz im Wege gütlicher Uebereinkunft vom 13. Mai 1828, ratificirt 3. Juni dess. Jahres die obgeschwebten Differenzien über den Maßstab der respect. Beiträge zu den matrikularmäßigen Bundesleistungen vollkommen ausgeglichen worden sind.

Höchstdieselben haben mich demgemäß beauftragt, gleichfalls darauf anzutragen:

daß von der Gesammtbevölkerung der Fürstlich-Reußischen Lande jüngerer Linie an 52,206 Seelen die Volkszahl von 26,103 dem Hochfürstlichen Hause Lobenstein und Ebersdorf zugeschrieben, und Höchstdasselbe mit dieser in die Bundesmatrikel eingetragen werde.

Auf Antrag des Präsidii wurde hierauf

beschlossen:

Da diese Erklärung der Fürstlich-Reußischen Häuser jüngerer Linie als Folge des Bundestags-Beschlusses vom 18. März 1824 die Ausgleichung der zwischen denselben obgeschwebten Differenzien zur Kenntniß der Bundesversammlung bringt, so wäre diese Anzeige, als solche, zur erfreulichen Nachricht zu nehmen; die individuelle Eintragung der zu beiden Häusern gehörigen Bevölkerung in die unter der Bearbeitung begriffene definitive Bundesmatrikel zu bewirken, und zu diesem Ende die vorliegenden Erklärungen an die betreffende Commission gelangen zu lassen.

LXXX. Bundesbeschluß

über die Courtoisie für die mediatisirten Grafen, vom 13. Febr. 1829, III. Sitzung §. 20. publicirt durch die VII. Sitzung §. 2 vom 12. März 1829.

Auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständischer Gräflichen Familien, um Ertheilung des Prädicats „Erlaucht", wurde

beschlossen:

1) Nachdem die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormaligen reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und

Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser Fürstlichen Familien das Prädicat „Durchlaucht" gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt, wovon

2) der Herr Graf von Erbach-Wartenberg-Roth, als Bevollmächtigter mehrerer vormals reichsständischer Gräflichen Familien, in Kenntniß zu setzen ist.

Verzeichniß

der gräflichen Familien, deren Häuptern das Prädicat Erlaucht zukommt.[1])

(Nach alphabetischer Ordnung.)

Castell.
Erbach-Erbach (Erbach-Wartenberg-Roth).
„ Fürstenau.
„ Schönberg.
Fugger-Glött.
„ Kirchheim.
„ Nordendorf.
„ Kirchberg-Weissenhorn.
Giech.
Harrach.
Isenburg-Büdingen.
„ Meerholz.
„ Philippseich.
„ Wächtersbach.
Königsegg-Aulendorf.
Kuefstein.
Leiningen-Billigheim.
„ Neidenau.
„ Westerburg (Alt-).
„ Westerburg (Neu-).
Neipperg.
Ortenburg.
Pappenheim.
Platen-Hallermund.
Plettenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Rechtern-Limpurg.
Schäsberg-Thannheim.
Schlitz, gen. Görz.
Schönborn-Buchheim.
„ Wiesentheid.
Schönburg.
Solms-Laubach.
„ Rödelheim.
„ Wildenfels.
Stadion Thannhausen.
„ Warthausen.
Sternberg-Manderscheid.
Stollberg-Gedern.
„ Ortenberg.
„ Roßla.
„ Stollberg.
„ Wernigerode.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Bassenheim.
Waldeck-Pyrmont.
Wallmoden-Gimborn.
Wurmbrand.

LXXXI. Annahme

des dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels, am 28. Mai 1829; angezeigt in der Bundesversammlung am 4. Juni 1829, XV. Sitzung §. 88.

Der Herr Gesandte von Both äußerte: Nachdem die hohe Bundesversammlung in der 13. dießjährigen Zusammenkunft vom 21. vorigen Monats durch den zu jener Sitzung von mir substituirten Herrn Gesandten bereits eine vorläufige vertrauliche Anzeige von dem schmerzlichen Verlust erhalten, welcher das Herzoglich-Oldenburgische Haus und die Herzoglichen Lande durch das am 21. Mai d. J. zu Wiesbaden im 75. Lebensjahre erfolgte Ableben Sr. Durchlaucht des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, in die tiefste und gerechteste Trauer versetzt

---

[1]) Anzeigen in der Bundesversammlung im Jahr 1829: von Baden S. 64 d. Prot., Kurhessen S. 108 u. 9, Nassau S. 109, K. Sachsen S. 128, Grh. Hessen S. 128 und 340, Baiern S. 382, Würtemberg S. 407 und 8, Preußen S. 425, Hannover S. 549 — im Jahr 1830 von Oesterreich S. 530, Mecklenburg S. 1103 — und im Jahr 1831: von Baiern S. 631.

hat: ist mir so eben von meinem jetzt regierenden gnädigsten Herrn der Auftrag zugegangen, diese Anzeige zu wiederholen, und halten Hochdieselben Sich überzeugt, daß Ihre hohen Bundesgenossen und deren Repräsentanten den Tod eines Fürsten mit aufrichtiger Theilnahme vernommen haben, welcher unwandelbar fest an der Sache des Vaterlandes gehalten und bei allen Gelegenheiten seinen Eifer für die Bekräftigung des Bandes, welches die Deutschen Staaten vereinigt, bewiesen hat.

Zugleich bin ich angewiesen, der hohen Bundesversammlung das in Beziehung auf den stattgehabten Regierungsantritt meines jetzt regierenden gnädigsten Herrn erlassene höchste Patent, d. d. Oldenburg am 28. Mai 1829, zu übergeben, woraus zugleich die erfolgte Annahme des nach dem Artikel XXXIV der Wiener Congreßacte dem Herzoglichen Hause zustehenden Großherzoglichen Titels hervorgeht.

Das Patent, d. d. Oldenburg den 28. Mai 1829, wurde diesem Protokolle angefügt.

Präsidium. Nachdem durch den Artikel XXXIV der Wiener Congreßacte festgesetzt worden ist:

„Son Altesse Sérénissime le Duc de Holstein-Oldenbourg prendra le titre de Grand-Duc d'Oldenbourg,"

so trägt Präsidium darauf an, die höchsten und hohen Regierungen von dieser Eröffnung des Herrn Bundestagsgesandten von Both in Kenntniß zu setzen.

Unter allgemeiner Zustimmung wurde hierauf

beschlossen:

den höchsten und hohen Regierungen durch die Bundestags-Gesandtschaften von der Annahme des durch die Wiener Congreßacte dem Herzoglichen Hause Oldenburg zustehenden Großherzoglichen Titels Kenntniß zu geben.

LXXXII. Beschluß,

die unentgeltliche Einsendung der Gesetz- und Regierungsblätter an die Bundesversammlung betreffend, vom 27. August 1829, XXV. Sitzung §. 153.

Auf Antrag des für die Revision der Bundesrechnungen bestehenden Ausschusses wurde unter einhelliger Zustimmung

beschlossen:

daß die sämmtlichen Gesandtschaften sich dahin vereinigen wollen, bei ihren allerhöchsten und höchsten Regierungen darauf anzutragen,

daß die allgemeinen Gesetz- und Regierungs-Blätter an die Bundesversammlung unentgeltlich abgegeben werden möchten; —

indessen wären die Blätter, welche bisher aus der Canzleicasse bezahlt wurden, vom 1. Jänner künftigen Jahres an, abzuschaffen.

LXXXIII. Bundesbeschluß

zur Modification und Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, vom 19. August 1830, XXIII. Sitzung §. 186, und nachträgliche Erläuterung Oesterreichs und Preußens, vom 26. August 1830, XXIV. Sitzung §. 191.

Auf die Königlich Würtembergischen Anträge wegen Modification oder Vervollständigung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, die Uebernahme der Bundesfestungen betreffend, wurde in Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen

beschlossen:

1) Daß bei Luxemburg, unter Wegfall einer Verpflichtung des Bundes wegen der vor Uebernahme dieser Festung aufgegangenen Garnisonskosten, die Frage wegen Befriedigung der an der Festung haftenden Forderungen, nach der dießfälligen Bestimmung im Beschlusse vom 28. Juli

1825, dem Ausschußgutachten zur Erörterung der alsdann in dieser Beziehung zu erwägenden besondern Verhältnisse Luxemburgs und der Gesichtspuncte, worunter sich hiernach diese Frage bei dieser Festung stellt, vorzubehalten sei;

2) daß, in Betreff eines anderweitigen Matrikularausschlags, die Frage: ob der Bund keine an und für sich begründete Verbindlichkeit zu künftiger notorisch nöthigen oder von der Mehrheit so befundenen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg habe? einstweilen auf sich beruhen zu lassen, und ihre Erörterung bis zu dem Zeitpuncte zu verschieben sei, wo eine künftige neue Herstellung sich als nothwendig zeigen werde:

3) daß die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, wonach die laufenden Unterhaltungskosten für Landau von der Königlich-Bayerischen Regierung aus eigenen Mitteln bestritten werden, und diese Regierung dagegen vom Beitrage zu der matrikularmäßig ausgeworfenen und getragenen Dotation für Mainz und Luxemburg frei bleibt, nur als eine Ausnahme von einem allgemein gültigen Grundsatze anzusehen sei; daß die Matrikel des Bundes, wie sie durch den Beschluß vom 20. August 1818 festgesetzt worden ist, übrigens die einzige Regel für alle nicht ausdrücklich davon ausgenommenen Leistungen bilde; und endlich, daß wie sie eine allgemeine Verpflichtung nach sich ziehe, so auch eine allgemeine Berechtigung begründe, in der Art, daß, ohne allgemeine Zustimmung, von der grundgesetzlichen Regel keine weitere Abweichung oder Ausnahme statt finden könne;

daß neben dieser Erklärung die Zurückführung des eingetretenen Ausnahmsfalls zur Regel von dem Resultate der Verhandlungen über die Königlich-Bayerischen Anträge wegen Landau's abhängig sei;

4) daß in Betreff des Antrags, wegen Befreiung von der Theilnahme an den Kriegsbesatzungen der Bundesfestungen, kein Anstand von Königlich-Würtembergischer Seite gegen den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825, worin eine entgegenstehende Verpflichtung nicht bestimmt ist, hinlänglich gerechtfertigt erscheine;

daß solchemnach dieser Gegenstand dem Gutachten des Bundestags-Ausschusses über die durch den Beschluß vom 28. Juli 1825 unerledigten Punkte vorzubehalten, und daher der Bundestags-Ausschuß zu ersuchen sei, sowohl über die Bildung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen, als auch über die von mehreren Bundesstaaten gewünschten Erleichterungen in ihrer Contingentstellung, sofort sein Gutachten zu erstatten, um zugleich auf diesem Wege die, hinsichtlich der definitiven Bildung des 9. und 10. Armeecorps, so wie der dritten Division des 8. Armeecorps, noch obwaltenden Anstände zu beseitigen;

daß übrigens die hohe Bundesversammlung die Beobachtung der Tractate, nach Erörterung und Feststellung ihres Sinnes, und möglichste Berücksichtigung der von mehreren Bundesgliedern geäußerten Wünsche, sich stets zur Aufgabe machen werde;

5) daß in Ansehung des Würtembergischen Antrags wegen des Zweifels über die Absicht der Worte: „bis auf den Belagerungsstand" in der die eigene Unterhaltungspflicht der Besatzungstruppen betreffenden Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. Juli 1825, der von Würtemberg vorgeschlagene allgemeine Grundsatz anzuerkennen sei, wonach wegen der Beschaffung und Bestreitung der in Abschnitt I, Num. 7 des Beschlusses vom 28. Juli 1825 genannten Gegenstände, als Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie der Spital- und Casernen-Utensilien, sowohl für die in den Bundesfestungen während des Belagerungsstandes die Besatzung bildenden Contingente des Bundesheeres, als für die im Felde dienenden, jedenfalls die gleiche Regel zu gelten habe.

Erläuterung zu Nummer 5 vorstehenden Beschlusses.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte äußerte bei Verlesung des Protokolls der 23. Sitzung: es habe derselbe wahrgenommen, daß der in §. 186, Nummer 5, gefaßte Beschluß, in Verbindung mit dem Beschlusse vom 28. Juli 1825, Abschnitt I, Nummer 7, so gedeutet worden sei, als ob die Bundesregierungen, welchen die Last der Garnisonen in den Bundesfestungen obliegt, durch jene Bestimmungen zugleich auch verpflichtet seien, für den Fall einer Approvisionirung der Bundesfestungen das Approvisionnement derselben aus eigenen Mitteln beizuschaffen.

Gegen eine solche Auslegung dieses Bundesbeschlusses müßten sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen noch vor Unterzeichnung des Protokolls verwahren.

Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital=Utensilien, sollen im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungsstand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in den Festungen befindlichen Truppen bezahlt werden, und es soll auch während des Belagerungszustandes die Garnison auf Kosten der respect. Souverains der Garnisonstruppen unterhalten werden, wie dieß auch hinsichtlich der im Felde dienenden Truppen der Fall sein wird. So weit und nicht weiter geht die Bestimmung über die currente Verpflegung der Truppen.

Wenn aber, wie es die Wichtigkeit der Bundesfestungen erfordert, ein Festungsapprovisionnement gebildet und für die Spitalbedürfnisse gesorgt werden muß, welches die nöthigen Vorräthe für die vollständigen Besatzungen auf dem Kriegsfuße für sechs Monate in den Magazinen der Festungen in sich zu fassen haben wird, so versteht sich von selbst, daß auf die Bildung solcher bis zum Augenblick der feindlichen Berennung der Festung unangreifbarer Vorräthe die für die currente Verflegung im Beschlusse vom Jahr 1825 ausgesprochene Verpflichtung nicht Anwendung finden könne, daß aber, in Uebereinstimmung mit dem §. 186, Num. 5 gefaßten Beschlusse, für das aus diesen Approvisionnements= und Spital=Gegenständen Entnommene von den Regierungen derjenigen Truppen, welche während der Belagerung oder Blokade die Garnison bilden, nur diejenigen Kosten vergütet werden, welche für eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen aufzuwenden gewesen wären, wodurch den Garnisonsherren der in den Bundesfestungen stehenden Truppen nicht größere Lasten oder Kosten aufgebürdet werden, als von den Kriegsherren der im Felde stehenden Bundestruppen zu tragen sind.

LXXXIV. Beschluß

wegen Befriedigung der Forderungen an die ehemalige Reichs=operations=Casse und Auflösung der Liquidations=Commission, vom 2. September 1830, XXV. Sitzung §. 200.

Der Kaiserlich=Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch=Bellinghausen, verliest, Namens des für die Privatforderungen an die ehemalige Reichsoperations=Casse bestehenden Bundestags=Ausschusses, einen Vortrag, (wovon hier der Eingang:)

Durch den in der 6. Bundestagssitzung vom 19. Febr. 1824 (§. 44) gefaßten Beschluß hat die hohe Bundesversammlung die Aufstellung einer eigenen Commission angeordnet, welche, unter der Leitung des für die Forderungen an die ehemalige Reichsoperations=Casse bestehenden Bundestags=Ausschusses und nach den in dem Commissionsgutachten vom 12. April 1821 vorgeschlagenen Grundsätzen, das Liquidum der bisher angemeldeten Forderungen herzustellen habe, nach dessen Herstellung alsdann auch wegen der Zahlungsmodalitäten der weitere Beschluß zu fassen sei.

In der 27. Bundestagssitzung vom Jahre 1828 (§. 170) hat hierauf der Bundestags=Ausschuß angezeigt, daß ihm die Liquidationscommission eine Uebersicht der bisher angemeldeten Forderungen vorgelegt, und zugleich ihr Gutachten über die Liquidität oder Illiquidität derselben, so wie über die dießfalls von den Reclamanten noch beizubringenden Belege und Nachweisungen beigefügt habe, weßhalb der Bundestags=Ausschuß im Begriff stehe, sich wegen Beibringung dieser Belege und Nachweisungen mit den betreffenden Bundestagsgesandtschaften in Communication zu setzen.

In der 9. Bundestagssitzung des laufenden Jahrs (§. 69) zeigte sodann der Bundestags=Ausschuß an, daß er nunmehr durch die verehrlichen Bundestagsgesandtschaften die Aeußerungen sämmtlicher Reclamanten hinsichtlich der von ihnen beizubringenden Belege und Nachweisungen erhalten habe, und es daher jetzt angemessen sein dürfte, die inzwischen suspendirt gewesene Liquidationscommission [1]) nochmals auf einige Zeit dahier zu dem Ende zusammentreten zu lassen, um die eingegangenen Erklärungen der Reclamanten zu prüfen, nach Maßgabe derselben die im Jahre 1828 verfaßten tabellarischen Uebersichten sämmtlicher Forderungen zu rectificiren und zu vervollständigen, und somit ein schließliches Operat über das gesammte Liquidum herzustellen.

---

[1]) Zufolge einer Anzeige des K. K. Präsidial=Gesandten im Namen der Commission, vom 11. September 1828, XXVII. Sitzung §. 170.

Die, in Folge dieses von der hohen Bundesversammlung genehmigten Antrags, dahier im Mai des laufenden Jahrs wieder versammelte Liquidationscommission hat sich diesem Auftrage mit lobenswerthem Eifer unterzogen, und dem Bundestags=Ausschusse unterm 24. Juli d. J. über die Erfüllung ihres Auftrags Bericht erstattet.

Nach genommener Einsicht dieses Berichts und seiner Anlagen, hat sich der Bundestags=Ausschuß überzeugt, daß das ganze Liquidirungsgeschäft so weit vorgerückt und beendigt sei, daß es angemessen sein dürfte, das Resultat desselben nunmehr auch der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Dieser Ueberzeugung zufolge, übergibt daher der Bundestags=Ausschuß hiermit den an ihn von der Liquidationscommission unterm 24. Juli erstatteten Bericht (Ziffer 1) und sodann in den weiteren Anlagen fünf von der Liquidationscommission schon im Jahre 1828 verfaßte, nunmehr aber, nach Maßgabe der seitdem von den Reclamanten beigebrachten Belege, neuerdings revidirte Tabellen unter lit. A, B, C und D, und einen Nachtrag zu lit. D, worin alle bis jetzt angemeldeten Forderungen an die ehemalige Reichsoperations=Casse nach vier verschiedenen Classen zusammengestellt sind, und woraus sich das Resultat des ganzen bisherigen Liquidirungsgeschäfts vollständig ersehen läßt. — ꝛc. ꝛc.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Anträgen des Bundestags=Ausschusses, so wie auch zu dem von dem Königlich=Preußischen Bundestagsgesandten, Herrn von Nagler, nach Verlesung des Vortrags noch besonders dahin gemachten Antrage, daß den Mitgliedern der Liquidationscommission, hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, mit Fleiß, Sachkenntniß und Unpartheilichkeit vollzogenen Auftrags, die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen gegeben werden möge. Daher

Beschluß:

1) daß die Reclamanten, deren Forderungen noch zweifelhaft und in den heute vorgelegten Tabellen B und C aufgeführt sind, nochmals peremtorisch aufzufordern seien, die zum Erweis der Liquidität ihrer Forderungen noch erforderlichen Belege und Nachweisungen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beizubringen;

2) daß außerdem noch bei allen, in den Tabellen A, B und C enthaltenen Forderungen, welche sich angeblich noch in erster Hand befinden, die Besitzer derselben anzuhalten seien, in so fern es nicht schon geschehen ist, sich eidlich darüber zu erklären, ob mit diesen Forderungen nicht etwa eine Cession statt gefunden habe? und, wenn dieses der Fall wäre, um welchen Betrag die Forderungen cedirt worden seien? Von den Besitzern der schon liquiden, in der Tabelle A enthaltenen Forderungen dieser Art wird diese eidliche Erklärung innerhalb drei Monaten, von den Besitzern der noch nicht liquiden, in den Tabellen B und C verzeichneten Forderungen aber innerhalb sechs Monaten beizubringen sein;

3) daß der Bundestags=Ausschuß zu ersuchen sei, wegen Vollziehung vorstehender Bestimmungen sub 1 und 2 den treffenden Gesandtschaften die geeignete Eröffnung zu machen;

4) daß, nachdem die fernere Anwesenheit der Liquidationscommission dahier nicht mehr nothwendig ist, den Regierungen von Oesterreich, Preußen und Baiern anheimzustellen sei, die zu derselben abgeordneten Beamten nunmehr wieder abzuberufen; wobei zugleich diesen Abgeordneten hinsichtlich ihres nunmehr in der Hauptsache beendigten, nach dem Zeugnisse des Bundestags=Ausschusses, mit Fleiß, Sachkenntniß und Unpartheilichkeit vollzogenen Auftrags, die Zufriedenheit der hohen Bundesversammlung zu erkennen zu geben sei;

5) daß die Bundestagsgesandtschaften zu ersuchen seien, sich die erforderlichen Instructionen zu erbitten, um in der ersten Bundestagssitzung des Jahrs 1831 über die Modalitäten, nach welchen die liquiden Forderungen der Reichsoperations=Casse=Gläubiger zu befriedigen seien, abstimmen und hiernach darüber einen Beschluß fassen zu können.

LXXXV. Notification

der Thronbesteigung des Königs der Franzosen, Ludwig Philipp, am 9. September 1830, XXVI. Sitzung §. 204, und Anerkennung von Seiten des Deutschen Bundes, am 23. September 1830, XXVIII. Sitzung §. 218.

1. Notification.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, eröffnet der hohen Versammlung: es sei am 4. dieses der Marquis de Dalmatie hier angekommen, und habe dem Präsidirenden schriftlich von seiner Ankunft und dem Zwecke seiner Sendung an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund Kenntniß gegeben, und zugleich Tag und Stunde zu vernehmen gewünscht, wann er das Schreiben, dessen Ueberbringer er sei, in die Hände des Präsidirenden niederlegen könne.

Derselbe habe hierauf den Marquis eingeladen, am 5. d. in der Vormittagsstunde sich in das Hotel des präsidirenden Gesandten zu begeben.

Der Marquis de Dalmatie habe dieser Einladung entsprochen und dem präsidirenden Gesandten das Schreiben, welches derselbe hiermit in Ur- und Abschrift der hohen Bundesversammlung vorlege, übergeben. Der Marquis habe diese Uebergabe mit folgender Erklärung begleitet: „Der König hat mich nach Frankfurt abgeordnet, um dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde, und in dessen Namen dem Präsidirenden der hohen Bundesversammlung das Notificationsschreiben Seiner Thronbesteigung zu übergeben. Seine Majestät haben mir aufgetragen, nebst diesem auch noch mündlich die Versicherung der freundschaftlichsten Gesinnungen beizufügen, von welchen Sich Höchstdieselben für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund und dessen Mitglieder durchdrungen fühlen, nicht minder auch den aufrichtigen Wunsch Seiner Majestät auszudrücken, mit dem Deutschen Bunde fortwährend in Frieden und Eintracht die besten Verhältnisse zu unterhalten. Der König hat mich außerdem noch besonders verpflichtet, auf das Förmlichste zu versichern, daß das neue französische Gouvernement die Erhaltung des allgemeinen Europäischen Friedens wünsche, und daß dasselbe die Ueberzeugung habe, es könne der Friede in Europa nur durch Einhaltung der bestehenden Verträge und durch Begründung der innern Ruhe sämmtlicher Staaten gesichert werden. Von diesen Gesinnungen sind Seine Majestät erfüllt, und Höchstdieselben sind fest entschlossen, in diesem Sinne zu regieren. Diese Regierung haben Seine Majestät übrigens, ganz gegen Ihre persönlichen Wünsche, bloß nach dem Willen der Nation übernommen, um das Reich vor Anarchie zu bewahren, die sich gewiß bald nicht bloß auf die Grenzen Frankreichs beschränkt haben, sondern auch die Nachbarstaaten betroffen haben würde."

Der Präsidirende habe hierauf dem Herrn Marquis erwiedert: „daß er nicht ermangeln werde, der hohen Bundesversammlung in ihrer am 9. d. statt findenden ordentlichen Sitzung sowohl das überbrachte Schreiben vorzulegen, als auch die mündlichen Aeußerungen, mit welchen solches übergeben worden, zur Kenntniß zu bringen. Es bezweifle übrigens derselbe nicht, daß sich die sämmtlichen Bundestagsgesandtschaften sofort beeilen würden, Ihren höchsten und hohen Committenten Abschriften dieses Schreibens zur Schlußfassung vorzulegen."

Der Marquis de Dalmatie habe hierauf erwiedert, daß man ihn bereits in Paris davon benachrichtigt habe, daß dieses der Gang sein werde, welcher nach der Geschäftsordnung des Bundestags hinsichtlich dieses Schreibens befolgt werden würde.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte verlas hierauf die Abschrift des Königlichen Notificationsschreibens, wobei nichts erinnert wurde. Sodann wurde zur Eröffnung des Originals geschritten und, nachdem selbiges mit der Abschrift ganz übereinstimmend befunden worden war, auf Antrag des Präsidiums

beschlossen:

das Königliche Notificationsschreiben, gegeben Paris 22. August 1830, den allerhöchsten, höchsten und hohen Regierungen vorzulegen und ihre Entschließungen hierüber sich mit möglichster Beschleunigung zu erbitten.

2. Antwort auf das Notificationsschreiben.

Der Kaiserlich-Königliche präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, legt den Entwurf des Antwortschreibens vor, welches Namens des

Durchlauchtigsten Deutschen Bundes an Se. Majestät den König der Franzosen auf Allerhöchstdessen Notificationsschreiben vom 22. August d. J. zu erlassen wäre.

Der Entwurf wurde einhellig genehmigt und hierauf

beschlossen:

daß das im Entwurfe vorgelegte Antwortschreiben Namens des Deutschen Bundes an Se. Majestät den König der Franzosen, Ludwig Philipp, zu erlassen, und der Kaiserlich=Königliche präsidirende Herr Gesandte um die geeignete Einleitung zu ersuchen sei, damit dasselbe an seine Bestimmung gebracht werde.

LXXXVI. Beschluß,

die Zustellungen der Austrägalgerichte betreffend, vom 7. October 1830, XXXI. Sitzung §. 234.

Präsidium. Da sich Fälle ergeben haben, daß Vorladungen und andere Zustellungen der Austrägalgerichte, welche für die Anwälte der streitenden Theile bestimmt waren, der hohen Bundesversammlung zugeschickt worden sind, so schlägt Präsidium vor, die sämmtlichen Bundesregierungen zu ersuchen, den Oberappellationsgerichten aufzugeben, daß sie in solchen Fällen die Austrägalgerichtsbeschlüsse ihren Regierungen vorlegen, damit dieselben den Bundestagsgesandtschaften zur Einleitung der weiters erforderlichen unmittelbaren Communicationen mit den Gesandtschaften derjenigen Regierungen, die es angeht, zugesendet werden können.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit einverstanden; daher

Beschluß:

Sämmtliche allerhöchste und höchste Bundesregierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, die Oberappellationsgerichte anzuweisen, in allen Fällen, wo sie als Austrägalgerichte eine unmittelbare Zustellung an Anwälte der streitenden Theile nicht bewirken können, davon ihren Regierungen die Vorlage zu machen, damit dieselben in den Stand gesetzt werden, durch ihre Buntagsgesandtschaften die geeignete Mittheilung an jene Regierungen, die es angeht, zu bewirken.

LXXXVIa. Beschluß,

betreffend die Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff wider den Herzog Carl von Braunschweig, wegen Justizverweigerung, mittelst Cassirung eines zum Vortheil des zuerst genannten ergangenen landesgerichtlichen Urtheils, vom 7. October 1830.

Beschlossen:

1) Die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem Herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen seine Herzogliche Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt und die Herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern.

2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, daß aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde der Rückkehr des Freiherrn von Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig, und seinem Aufenthalte daselbst, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt werden könne.

LXXXVII. Beschlüsse

über definitive Organisirung des Bundes-Cassenwesens und Veränderungen im Bundescanzlei-Personal in Folge derselben, vom 14. October 1830, XXXII. Sitzung §. 246, und vom 27. Januar 1831, II. Sitzung §. 15.

1. Beschluß vom 14. October 1830.

1) Zur Verwaltung der Bundesmatrikular- und der Bundescanzlei-Casse und zu der damit verbundenen Rechnungsführung werden bestellt:

ein Bundescassier mit einer jährlichen Besoldung von	3000 fl.
ein Cassecontroleur mit einer jährlichen Besoldung von	1800 fl.
ein Cassediener mit einer jährlichen Besoldung von	500 fl.

im 24 Fl. Fuße.

2) Die Caution des Bundescassiers wird auf 3000 Gulden, jene des Cassecontroleurs auf 2000 Gulden im 24 Fl. Fuße festgesetzt. Die Bundesversammlung wird beide Beamten mit Dienstinstructionen versehen, auf welche dieselben bei dem Präsidio in Eid und Pflichten genommen werden.

3) Zum Bundescassier wird ernannt: der K. K. Rechnungsofficial, Michael Horrack,
zum Cassecontroleur, der erste Bundescanzlist, Carl Schmitt,
zum Cassediener, Caspar Dern, aus Mainz.

4) Die Besoldungen, welche vom 1. Januar 1831 anfangen, werden zu zwei Drittheilen auf die Matrikular- und zu einem Drittheile auf die Bundescanzlei-Casse in monatlichen Raten angewiesen.

2. Beschluß vom 27. Januar 1831.

1) Daß die von der Bundestags-Commission für die Revision der Bundesrechnungen vorgelegte Instruction genehmigt wird und den beiden Cassebeamten zur genauen Befolgung zuzustellen ist, auch dieselben hierauf, nach vorher berichtigter Caution, von dem Präsidio in Eid und Pflichten zu nehmen sind.

2) Die von den beiden Cassebeamten mit drei und zwei tausend Gulden zu stellenden Cautionen haben dieselben in Deutschen Staatspapieren, nach dem Tagescours berechnet, zu übergeben, wonächst der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt um die gefällige Einleitung ersucht wird, damit diese von Seiten der Bundescanzlei-Direction zu übergebenden Urkunden bei dem Rechneiamte der freien Stadt Frankfurt angenommen werden, und in dem der Bundescanzlei-Direction auszustellenden Depositenschein, in welchem das Depositum bezeichnet wird, ausdrücklich bemerkt werde, daß solches als Dienstcaution, ohne besondere Genehmigung dieser hohen Versammlung, weder ausgeantwortet noch verändert werden dürfe; die Erhebung der Zinsabschnitte aber wäre in den Verfallsterminen nur gegen ein Zeugniß der Canzleidirection zuzugestehen. [1])

3) Der Canzlist Daniel Leutheußer wird zum ersten Bundescanzlisten, mit der vom 1. Februar d. Jahres anfangenden Besoldung, wie sie bisher der zum Controleur beförderte Canzlist Carl Schmitt bezogen hat, und unter Beibehaltung der Druckcorrectur, — an des Canzlisten Leutheußer Stelle aber, und mit dessen gleichfalls von dem 1. Februar d. J. für seinen Nachfolger anfangenden Besoldung wird Sebastian Harveng aus Mannheim ernannt.

4) Dem Präsidirenden der Militärcommission, dem Kaiserlich-Königlichen Herrn General-Major Grafen Baillet de Latour, wird die anderweite Besetzung der durch die Anstellung des Seb. Harveng erledigten Diurnistenstelle in der Militärcommissions-Canzlei überlassen.

5) Die Verwaltung der Bundescanzlei-Casse wird unter Mittheilung dieses Beschlusses zur Verrechnung der Besoldungen des Daniel Leutheußer und Sebastian Harveng, so wie des neu einzutretenden Diurnisten in der Militärcommissions-Canzlei, vom 1. Februar dieses Jahrs anfangend, legitimirt.

---

[1]) In der IV. Sitzung vom J. 1831 zeigte der Frankfurtische Bundestags-Gesandte unter §. 27 wie folgt an: „daß man von Seiten der Stadt gerne bereit sei, die in dem Beschlusse vom 27. Januar l. J. gedachten Dienstcautionen der beiden Bundescasse-Beamten als Depositum bei dem Rechneiamte, als der hiesigen Depositenbehörde, taxfrei in Verwahrung nehmen zu lassen, und daß dem erwähnten Amte der jenem Beschlusse nach seinem ganzen Inhalte entsprechende Auftrag zugegangen sei."

Diese Anzeige wurde der Canzleidirection zur Wissenschaft mitgetheilt.

LXXXVIII. Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland, vom 21. October 1830, XXXIV. Sitzung §. 258.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich zu dem

Beschlusse:

Der Deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete statt gehabten, so bedenklichen und allgemeine Gefahr drohenden, aufrührischen Vorfällen, im Sinne des 2. Artikels der Bundesacte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußacte, die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem K. K. Oesterreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes, beschließt:

1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach der Bestimmung des Artikels 26 der Schlußacte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hierzu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden.

3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen, innerhalb ihres Gebiets vorfallenden, aufrührischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltlose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln Nachricht zu geben, so soll dieß insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfsleistung unverweilt der Bundesversammlung, sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme.

4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach Art. 8 der Schlußacte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Committenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instructionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instructionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen.

5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auch auf jene Tagblätter richten, welche, auswärtigen Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirect zum Aufstand reizen.

Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung von dem Werthe des innern Friedens weichen und in der Weisheit der Deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen ihrer Seits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu

sträflicher Auflehnung beseitigen, anderer Seits aber auch eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren und für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

LXXXVIII^a. Beschluß,

betreffend die Beschwerden der Landstände des Herzogthums Braunschweig wider den Herzog Carl von Braunschweig, wegen dessen Weigerung, die fortwährende Wirksamkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 anzuerkennen, vom 4. November 1830, XXXVI. Sitzung §. 273.

Beschlossen:

Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Hochdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

LXXXVIII^b. Auszug

aus dem Beschluß der Bundesversammlung, wegen der bedenklichen Verhältnisse in der Regierung des Herzogthums Braunschweig, bei der auffallenden Denk- und Handlungsweise des Herzogs Carl von Braunschweig, vom 2. December 1830, XL. Sitzung §. 104. Mit einem Anhang.

„Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Oels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich sein möchte, allenfalls unter Beihülfe des Bundes, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe, öffentlich bekannt zu machen."

Zugleich wurde den „berechtigten Agnaten Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig anheim gegeben, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft, in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souveränen Häusern üblichen Herkommens, zu berathen und zu bewirken."

Anhang zu vorstehendem Beschluß.

Erklärung Seiner Majestät Wilhelms IV., Königs von Großbritannien und Hannover, und Seiner Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels, betreffend den Uebergang der Regierung des Herzogthums Braunschweig auf den letzten; am 10. März 1831 in der deutschen Bundesversammlung zu Protokoll gegeben [1]).

Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover und Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Regierungsverhältnisse der Herzoglich Braunschweigischen Lande definitiv festzustellen und in Gemäßheit des Beschlusses des Durchlauchtigen Deutschen Bundes vom 2. December 1830, haben, auf vorgängige Berathung, nach den Bestimmungen der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des Herkommens, die nachfolgende Anordnung getroffen.

Art. 1. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, durch die dem Durchlauchtigen Deutschen Bunde bei der Fassung des oberwähnten Beschlusses vorgelegenen notorischen

---

1) Zugleich mußten die Gesandtschaften von Hannover und Braunschweig in der B.-V. den Antrag machen, daß diese Familienanordnung möglichst bald von dem Durchlauchtigsten Deutschen Bund die Anerkennung erhalten möge. A. d. H.

Thatsachen, so wie durch die Ergebnisse einer deßhalb angestellten Untersuchung, zu der reiflichen Ueberzeugung von der absoluten Regierungsunfähigkeit Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gelangt, erklären hierdurch, daß die Regierung im Herzogthum Braunschweig als erledigt anzunehmen sei.

Art. 2. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels treten dieser Erklärung in ihrem ganzen Umfange bei.

Art. 3. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover, und Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, erklären ferner, daß die durch diese absolute Unfähigkeit des bisherigen rechtmäßigen Regenten als erledigt zu betrachtende Regierung des Herzogthums Braunschweig nunmehr unter Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani, so wie der auf solchen sich gründenden Successionsrechte, definitiv auf Seine Durchlaucht den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels, in Höchstihrer Eigenschaft als nächster Agnat, mit allen verfassungsmäßigen Rechten und Pflichten eines regierenden Herzogs von Braunschweig übergegangen sei.

Art. 4. Seine Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Oels übernehmen demnach die Höchstihnen anheim gefallene Regierung der Herzoglich Braunschweigischen Lande, unter der im §. 79 der erneuerten Landschafts-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig, d. d. Carlton-House den 25. April 1820, enthaltenen Bestimmung; auch werden Höchstdieselben, nach Erfüllung dieser landesgrundgesetzlichen Verpflichtung, die Huldigung der Unterthanen in gewöhnlicher Form empfangen, ingleichen von sämmtlichen Civil- und Militär-Behörden und Beamten, unter Aufhebung aller früheren Verpflichtungen derselben gegen den Regierungs-Vorfahren, den Diensteid entgegen nehmen.

Art. 5. Durch eine gemeinschaftlich niederzusetzende Commission soll für Seine Durchlaucht den Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg eine, den Landeseinkünften angemessene, möglichst standesmäßige Sustentation, jedoch unter Berücksichtigung des in Höchstdessen Händen bereits befindlichen Staatsvermögens, ausgemittelt werden; so wie auch auf eine verhältnißmäßige Erhöhung des fraglichen Beitrags, für den Fall einer etwaigen aus legitimer und standesmäßiger Ehe entsprungenen Descendenz Höchstdesselben, demnächst Rücksicht genommen werden wird.

* * *

In Folge vorstehender Erklärung, trat Herzog Wilhelm die Regierung im eigenen Namen an, durch ein Patent vom 20. April 1831 (in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung vom 28. April 1831), stellte den Landständen landesgrundgesetzmäßig eine Versicherungs-Urkunde aus, für Aufrechthaltung der Landes-Verfassung und Hausverträge, und nahm am 25. April zu Braunschweig die Landeshuldigung ein.

Der von dem Herzog Carl zur Führung der Braunschweigischen Stimme in der Bundesversammlung bevollmächtigte Herzoglich Nassauische Gesandte, Frhr. von Marschall, fuhr fort, die Braunschweigische Stimme zu führen, obgleich ohne Vollmacht von dem Herzoge Wilhelm, doch nach den von diesem erhaltenen Instructionen. Erst im Juli 1832 übergab derselbe eine von dem Herzoge Wilhelm im eigenen Namen für ihn ausgefertigte Vollmacht. Darauf faßte die Bundesversammlung am 12. Juli (Sitzung 26) 1832 den Beschluß: „die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig auf den Bundestags-Gesandten ausgestellte Vollmacht in das Bundes-Archiv zu hinterlegen.

LXXXIX. Bundesbeschluß

über die definitive Organisation der drei gemischten Armeecorps und einer besondern Reserve-Division, vom 9. December 1830, XLI. Sitzung §. 314, mit ergänzenden Beschlüssen vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 324, und vom 17. Februar 1831, V. Sitzung §. 39.

Die Bundesversammlung — von der Ansicht ausgehend, daß die von mehreren Bundesstaaten vorgebrachten Wünsche und Anträge wegen Veränderung oder Erleichterung in der ihnen

nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung obliegenden Contingentstellung möglichst zu berücksichtigen, mit dieser Berücksichtigung jedoch auch zugleich geeignete Anordnungen wegen definitiver Organisation der drei gemischten Armeecorps und wegen Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen zu verbinden sein — beschließt, wie folgt:

I. Die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Bundesstaaten sollen von der Cavallerie- und resp. Artillerie-Stellung gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanteriestellung befreit, und es sollen die hiernach nur aus Infanterie bestehenden Contingente derselben von den gemischten Armeecorps ausgeschieden und in eine zunächst zur Verstärkung der Kriegsgarnisonen in den Bundesfestungen bestimmte Reserve-Infanteriedivision vereinigt, die hierdurch in ihrer Stärke verminderten gemischten drei Armeecorps aber von der Stellung zur Cavallerie- und Artillerie-Reserve befreit werden.

II. Zur näheren Ausführung dieser allgemeinen Vorschriften werden hiermit in Absicht auf die drei gemischten Armeecorps und auf die zu bildende Reserve-Infanteriedivision folgende besondere Bestimmungen festgesetzt:

A) In Absicht auf das achte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Hessen-Homburg und
der freien Stadt Frankfurt
scheiden von der dritten Division dieses Armeecorps aus, und gehen zu der Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen von
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen und
Hessen-Homburg
leisten für ihre Cavallerie- und Artillerie-Quoten Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanterie.

3) Die freie Stadt Frankfurt leistet, gegen Erlaß der Cavallerie und Artillerie, eine Mehrstellung für jeden Cavalleristen und Artilleristen mit drei Mann Infanterie.

4) Das achte Armeecorps wird seinen Beitrag zum Belagerungspark unvermindert stellen.

B) In Absicht auf das neunte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Sachsen-Weimar,
„ Altenburg,
„ Coburg-Gotha,
„ Meiningen-Hildburghausen,
Reuß, ältere Linie,
„ jüngere Linie,
scheiden von der ersten Division dieses Armeecorps aus.

2) Ein Gleiches tritt bei der zweiten Division mit den Contingenten von
Anhalt-Dessau,
„ Bernburg,
„ Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
„ Rudolstadt
ein. Diese unter 1 und 2 erwähnten Contingente gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

3) Die Regierung von Sachsen-Weimar leistet für die ausfallende Cavallerie- und Artillerie-Quote Ersatz durch die doppelte Zahl von Infanteriemannschaft.

4) Die übrigen Regierungen dieser Contingente leisten für den Ausfall an Cavallerie und Artillerie Ersatz durch eine gleiche Anzahl von Infanteriemannschaft.

5) Das Herzoglich-Nassauische Contingent wird bloß in Infanterie und Artillerie, und zwar in einer completen Infanteriebrigade von 3721 Mann nebst 30 Pionniers, und in einer completen Batterie von 8 Piecen mit 288 Mann Artillerie bestehen.

6) Das neunte Armeecorps wird von dem Beitrage zum Belagerungspark unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem bestimmten Verhältnisse unvermindert gestellt werde.

C) In Absicht auf das zehnte Armeecorps.

1) Die Contingente von
Waldeck,
Schaumburg-Lippe und
Lippe
scheiden aus der ersten Division aus und gehen zur Reserve-Infanteriedivision über.

2) Die Regierungen dieser Contingente leisten für die ausfallende Cavallerie und Artillerie einen Ersatz durch eine gleiche Zahl von Infanteriemannschaft.

3) Das Contingent von Holstein-Lauenburg wird eine unvermischte Brigade bilden.

4) Das Großherzogthum Oldenburg leistet für seine ausfallende Cavallerie-Quote einen Ersatz von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen, und wird ersucht, für die Herrschaft Kniphausen die zu stellende Mannschaft möglichst bald der Bundesversammlung zur Berichtigung der Matrikel und der Uebersicht der Contingentstellung anzuzeigen.

D) In Absicht auf die Reserve-Infanterie-Division.

1) Die Reserve-Infanteriedivision besteht aus den Contingenten der nachfolgenden Staaten:

Sachsen-Weimar,
" Altenburg,
" Coburg-Gotha,
" Meiningen-Hildburghausen,
Anhalt-Dessau,
" Bernburg,
" Cöthen,
Schwarzburg-Sondershausen,
" Rudolstadt,
Hohenzollern-Hechingen,
Liechtenstein,
Hohenzollern-Sigmaringen,
Waldeck,
Reuß, ältere Linie,
" jüngere Linie,
Schaumburg-Lippe,
Lippe,
Hessen-Homburg,
freie Stadt Frankfurt.

2) Diese Division ist in der Regel zur Verstärkung der Kriegsbesatzungen in den Bundesfestungen bestimmt, und der Oberfeldherr wird hiervon besonders in Kenntniß zu setzen sein.

3) Die Militärcommission wird zweckmäßige Vorschläge sowohl in Beziehung auf die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Division für die einzelnen Bundesfestungen, als über die rein militärischen Verhältnisse dieser Division, wozu die Stellung eines Antheils von Jägern oder Scharfschützen (Num. 2 des Vortrags in der 27. Sitzung) und die Anordnung von Inspectionen u. s. w. gehört, zu machen haben, weßhalb derselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses und des Vortrags des Ausschusses in Militärangelegenheiten, das Weitere zur möglichst schleunigen Begutachtung anheim gegeben wird.

Dem gegenwärtigen Beschlusse wird die unter Ziffer 3 anliegende Tabelle beigefügt, woraus die Zusammensetzung und Stärke, in welcher die drei gemischten Armeecorps und die Reserve-Infanteriedivision in Folge der vorstehenden Bestimmungen von nun an bestehen werden, näher zu ersehen ist.

Beschluß vom 14. December 1830.

1) Daß der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung bewilligt werde, für jeden Mann ihrer in Folge Bundesbeschlusses vom 12. April 1821 (§. 102 der 17. Sitzung) zu stellenden Cavallerie und Artillerie, einen Mann Infanterie zu stellen; deßgleichen

2) daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung die angetragene Erleichterung in der Art gewährt werde, daß ihre durch Vertretung von Mecklenburg-Schwerin zu stellende Cavallerie nur auf ein Zehntheil, statt zu einem Siebentheil, ihres ganzen Contingents zu berechnen, daher nur mit 71 Mann zu stellen sei;

3) daß die Bundesversammlung den Stand der gemischten Armeecorps und der Infanteriereserve nunmehr für geschlossen annehme, und auf weitere Anträge zu dessen Abänderung nicht mehr eingehen könne;

4) daß die dem Bundesbeschlusse vom 9. d. M. (§. 314 der 41. Sitzung) beigefügte Tabelle hiernach abzuändern und diesem Protokolle anzufügen; und daß endlich

5) der Militärcommission von diesen Bewilligungen die Eröffnung zu machen sei.

Beschluß vom 17. Februar 1831.

Nachdem Zweifel erhoben worden ist, wie sich das Luxemburger Contingent in Folge Beschlusses vom 14. December v. J. (XLII. Sitz. §. 324) noch ferner zu dem neunten Armeecorps verhalte, wurde, zur Beseitigung alles Mißverständnisses,

beschlossen:

der Militärcommission der Bundesversammlung zu eröffnen, daß das Luxemburger Contingent auch noch ferner einen Theil des neunten Armeecorps ausmache, und daß sonach in dieser Beziehung dermal in der Stellung des Großherzoglich Luxemburgischen Militärbevollmächtigten keine Aenderung eintrete.

Uebersicht

der streitbaren Mannschaft der drei gemischten Armeecorps und der Reserve-Infanterie-Division.

(Beilage zu §. 324 des Protokolls der XLII. Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Dec. 1830.)

Armeecorps.	Staaten.	Infanterie.	Cavallerie.	Artilleristen und Pionniers.	Stärke des Contingents.
VIII.	Würtemberg . . .	10,816	1994	1145	13,955
	Baden.	7751	1429	820	10,000
	Großherzogthum Hessen	4802	885	508	6195
		23,369	4308	2473	30,150
IX.	Königreich Sachsen .	9302	1714	984	12,000
	Kurhessen	4402	811	466	5679
	Nassau	3721	—	318	4039
		17,425	2525	1768	21,718
	Zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg:				
	Großherzogthum Luxemburg	1981	365	210	2556
X.	Hannover	10,118	1865	1071	13,054
	Holstein-Lauenburg .	2791	514	295	3600
	Braunschweig . . .	1625	299	172	2096
	Mecklenburg-Schwerin	2775	511	294	3580
	„ Strelitz .	588	71	59	718
	Oldenburg	2621	—	179	2800
	Die freien Städte Lübeck, Bremen u. Hamburg	1699	312	179	2190
		22,217	3572	2249	28,038

Reserve-Infanterie-Division zur Ergänzung der Besatzungen der Bundesfestungen und zur Disposition des Oberfeldherrn.

Bundesstaaten.	Contingent nach der Matrikel.	Contingent in Infanteriestellung.
Sachsen-Weimar . .	2010	2010
„ Altenburg . .	982	982
„ Coburg-Gotha	1366	1366
„ Meiningen-Hildburghausen . . .	1150	1150
Anhalt-Dessau . . .	529	529
„ Bernburg . .	370	370
„ Cöthen . . .	325	325
Schwarzburg-Sondershausen	451	451
Schwarzburg-Rudolstadt	539	539
Hohenzollern-Hechingen	145	145
Liechtenstein	55	55
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
Waldeck	519	519
Reuß ältere Linie . .	223	223
„ jüngere Linie .	522	522
Schaumburg-Lippe .	240	240
Lippe	691	691
Hessen-Homburg . .	200	200
Freie Stadt Frankfurt	479	693
	11,152	11,366

XC. Bundesbeschluß

über die besondern Verhältnisse der Festung Landau und deren Uebergabe an den Bund, vom 14. December 1830, XLII. Sitzung §. 320.

1) Die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufsicht über die Bundesfestung Landau im Namen und im Auftrage des Deutschen Bundes, wird, im Friedensstande desselben, Seiner Majestät dem Könige von Bayern, unter der Oberaufsicht des Bundes und unter Annahme der in den nachfolgenden Anträgen enthaltenen Bestimmungen, übergeben. Für die Zeit der unmittelbaren Aufsicht Seiner Majestät findet die Wirksamkeit der Militärcommission, als Zwischeninstanz zwischen der Bundesversammlung und den Festungsbehörden, nicht statt, indem die Bundesversammlung sich darauf beschränkt, für diese Zeit das technische Gutachten dieser Commission, ohne daß letztere in dem gedachten Verhältnisse officiell eintritt, auch bei den die Festung Landau betreffenden Gegenständen zu benutzen.

2) Sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat, und wegen der deßhalb in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfestung Landau unter die specielle Aufsicht und Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn, in gleicher Weise wie bei den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, ein.

3) Der Gouverneur oder Commandant von Landau leistet nachstehenden Eid:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät der König von Bayern mich zum Gouverneur (Commandanten) der Bundesfestung Landau ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung anzuordnende Reglement getreulich beobachten, auch alle Anweisungen, welche im Friedensstande des Bundes Seine Majestät der König, und nach Unterordnung der Festung Landau unter die specielle Aufsicht und die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn, diese mir ertheilen werden, pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate, davon abhalten lassen will.

Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur (Commandant) anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das Sorgfältigste und Eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffes mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das Aeußerste vertheidigen will.

So wahr mir Gott helfe!

Dieser Eid, schriftlich ausgestellt und unterzeichnet, wird für den Bund in die Hände Seiner Majestät des Königs von Bayern übergeben.

Ueber den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem vorstehenden Formular wird ein Protokoll aufgenommen, und durch die Königlich Bayerische Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung zugestellt.

Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufsicht des Königs von Bayern über die Festung Landau, dem Bunde nicht vereidigt.

4) Für die Uebergabe Landau's gilt nachstehende Bestimmung:

Die Bundesfestung Landau wird vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse förmlich übergeben und übernommen.

Die Königlich Bayerische Regierung trifft die erforderlichen Veranstaltungen, daß die Uebergabscommissarien die Festung, nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume, und zwar: die Festungswerke mit dem dazu gehörigen Terrain, das Artillerie- und Genie-Material jeder Art, sämmtliche Militärgebäude, die Gouvernements- und Commandantschafts-, Genie- und Artillerie-Archive, an dem bestimmten Tage an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien übergeben.

Zu diesem Behufe werden von den Festungsbehörden genaue Verzeichnisse über das Festungseigenthum jeder Art verfaßt, und zur Uebergabe bereit gehalten. In diese Verzeichnisse werden nur diejenigen Gegenstände aufgenommen, welche unbestrittenes Eigenthum der Festung sind. Die Gegenstände, über deren Eigenthum noch Streitigkeiten obwalten, werden in ein besonderes Verzeichniß eingetragen, welches nur vorgelegt und nicht übergeben, sondern zum Zwecke der Ausmittlung der Eigenthumsfrage zurück behalten wird.

Zu den Uebernahmscommissarien von Seiten des Bundes werden von der Bundesversammlung Mitglieder der Militärcommission bestimmt, und von der Bundesversammlung mit einer von der Militärcommission entworfenen besondern Instruction versehen.

Nach erfolgter Uebergabe der Festung und ihres Eigenthums, und nach Einhändigung der Verzeichnisse an die Uebernahmscommissarien, wird der Gouverneur (Commandant) von Landau in Eid und Pflicht des Bundes genommen, indem er denjenigen schriftlichen Eid, dessen Form oben bestimmt ist, dem allerhöchsten Territorialherrn übergibt, und Seine Majestät ein Protokoll über die Beeidigung durch Ihre Bundestagsgesandtschaft der Bundesversammlung zustellen.

Die Artillerie- und Genie-Directoren leisten dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouverneurs (Commandanten) von Landau, sobald die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindliches Angriffes faßt. Alsdann tritt auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Festungsguts beauftragten Beamten für den Bund ein.

Das über den Act der Uebergabe unter Beifügung der oben angeführten Verzeichnisse aufzunehmende Protokoll, welches von den Uebergabscommissarien einer Seits und den Uebernahmscommissarien anderer Seits zu unterzeichnen ist, wird von letzteren der Bundesversammlung vorgelegt.

Mit dem Tage der Uebergabe der Festung Landau an den Bund tritt die in dessen Namen und Auftrage von Seiner Königlich Bayerischen Majestät im Friedensstande des Bundes, bis derselbe nach Art. 38 der Schlußacte einen Beschluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes faßt, unter der Oberaufsicht des Bundes auszuübende unmittelbare Aufsicht über die Festung ein.

Der Gouverneur (Commandant) und alle zum eigentlichen Festungspersonale gehörigen Beamten werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern in Rücksicht ihrer Dienstführung im Allgemeinen auf die bisherigen Einrichtungen verwiesen, bis die Bundesversammlung über das Festungsreglement die nöthigen Beschlüsse gefaßt hat. Einstweilen werden dem Gouverneur (Commandanten) von der Königlich Bayerischen Regierung die Bestimmungen des Bundesbeschlusses wegen der Festung Landau als Nachtrag zu der Militärverfassung des Bundes und als allgemeine Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt.

In so fern das Festungseigenthum von dem Eigenthume des Territorialherrn und der Privatpersonen, die Festungsgrenzen und der Festungsrayon noch nicht genau geschieden und festgesetzt sind, wird die Bundesversammlung dazu durch eine von ihr zu bestimmende Localcommission die nöthige Einleitung treffen. Diese Localcommission wird die Regulirungen in Gemeinschaft mit Commissarien bewerkstelligen, welche die Königlich Bayerische Regierung deshalb zu ernennen hat.

Wenn in Gemäßheit dieser Bestimmung zur Uebernahme Landau's geschritten wird, erklären die Uebernahmscommissarien nach vollzogener Uebergabe:

daß auch nach der vom Deutschen Bunde erfolgten Uebernahme die unmittelbare Aufsicht über Landau — in der Zeit, da der Bund sich im Friedensstande befindet, bis zu dem Zeitpuncte, da die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt — Seiner Majestät dem Könige von Bayern im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht anvertraut sein solle.

Die Königlich Bayerischen Uebergabscommissarien erwiedern hierauf:

daß Seine Majestät die solchergestalt im Frieden Allerhöchstdenselben anvertraute unmittelbare Aufsicht über die Festung im Namen und Auftrage des Bundes unter dessen Oberaufsicht mit aller Sorgfalt führen werden, und sich hiemit gegen den Deutschen Bund verpflichten, alle Festungsgegenstände, insbesondere die Festungswerke und ihre Zubehörungen, die Militärgebäude und das zur Vertheidigung der Festung bestimmte Geschütz, bis zu dem Zeitpuncte, da die Bundesversammlung nach Art. 38 der Schlußacte wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesstaat die nothwendigen Verheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen beschließt, in treuer Obsorge und in gutem Stande zu erhalten, ohne Einwilligung des Bundes davon nichts zu veräußern und daran nichts zu verändern, auch insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorräthe an Munition stets in der erforderlichen Anzahl und Eigenschaft vorhanden seien.

5) Die Königlich Bayerische Bundestagsgesandtschaft übergibt der Bundesversammlung die von dem Gouverneur der Festung zu erstattenden periodischen Rapporte.

6) Die Bundesversammlung übt das unter der Oberaufsicht des Bundes insbesondere begriffene Inspectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um, unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien, von dem Zustande der Festung und den Unterhaltungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Geben die Berichte über diese Besichtigungen der Bundesversammlung zu Erinnerungen Anlaß, so theilt sie dieselben der Königlich Bayerischen Regierung durch deren Bundestagsgesandtschaft mit, und faßt, nach Verlauf einer für die Rückäußerung der Königlich Bayerischen Regierung bestimmten Frist, deßhalb den geeigneten Beschluß, zu dessen unverweilter Vollziehung die Königlich Bayerische Regierung das Erforderliche an den Festungsgouverneur (Commandanten) verfügt.

Außer den bezeichneten regelmäßigen Gegenständen der Inspection, wird bei der ersten Inspection vornehmlich der Stand der Herstellung der Festung Landau in Betracht gezogen werden.

Die Bundesversammlung geht von dem gerechten Vertrauen aus, daß Seine Majestät der König von Bayern bei der Verwendung der zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland Allerhöchstihnen anvertrauten fünfzehn Millionen Franken das nämliche Verfahren einhalten werden, welches JJ. MM. der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen bei den zu Erbauung einer vierten Bundesfestung übernommenen zwanzig Millionen Franken beobachtet haben; daß sich daher Seine Majestät der König von Bayern zu allen denjenigen Auslagen, welche dermalen die Armirung, das volle Approvisionnement und die Herstellung der Bundesfestung Landau erfordern, bereit finden, auch bei künftigen Herstellungen, in Fällen außerordentlicher Beschädigungen und anderer außerordentlicher Kosten, den Bund nur in so fern in Anspruch nehmen werden, als die bis dahin erhobenen Zinsen zu deren Deckung nicht zureichen sollten.

7) Der Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 behält in seinen Beziehungen auf Landau seine Anwendung, in so weit derselbe durch den gegenwärtig zu fassenden Beschluß nicht aufgehoben oder modificirt wird.

8) Der Großherzoglich Badischen Regierung wird die Verbindlichkeit, ein Drittheil der Kriegsbesatzung von Landau zu stellen, erlassen und auf die Infanteriecontingente der in der Stellung zum Bundesheer erleichterten Staaten übertragen, wogegen sich die Großherzoglich Badische Regierung verpflichtet, für den Fall augenblicklichen Bedürfnisses und bis zum Eintreffen der zur Verstärkung der Kriegsbesatzung vom Bunde bestimmten Contingente, provisorisch 2000 Mann in die Bundesfestung zu stellen; wobei sich von selbst versteht, daß von dem Zeitpunkte an, da die Verstärkung dieser Kriegsbesatzung durch Badische oder andere Bundestruppen eintritt, die Festung Landau sofort unter die Befehle der Bundesversammlung und des Oberfeldherrn gestellt wird, wenn auch noch kein Beschluß auf den Grund des 38. Artikels der Schlußacte erfolgt ist.

9) Der vorstehende Beschluß wird der Militärcommission zur Nachachtung statt Instruction mitgetheilt, um in dessen Gemäßheit

a) die zur Uebernahme der Bundesfestung Landau erforderliche Vorbereitung zu treffen, indem die hohe Bundesversammlung der Militärcommission überläßt, die dazu abzuordnenden Bevollmächtigten aus ihrer Mitte zu benennen und mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, um im Namen und aus Auftrage des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes alle jene Handlungen vorzunehmen, welche zur Erfüllung dieses Beschlusses erforderlich sind.

Ueber den Tag der Uebergabe, welche vier Wochen nach dem heutigen Beschlusse erfolgen soll, hat sich die Militärcommission mit dem Königlich Bayerischen Gouvernement zu vereinigen; auch hat die Militärcommission

b) die wegen der Kriegsgarnison von Landau getroffene Verfügung zur Wissenschaft zu nehmen.

XCI. Allgemeine Cartell-Convention

unter den deutschen Bundesstaaten, vom 10. Februar 1831, IV. Sitzung §. 25, und vom 17. Mai 1832, XVII. Sitzung §. 167.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels XXIV der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung

des Deutschen Bundes eine allgemeine Cartellconvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirenden Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. II. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt.

Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, si b nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Diensten er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht.

Art. IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armerie-Commando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste deßfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. IX. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . . . . . 8 Gulden C.M.
für einen Deserteur mit Pferd . . . . . . 16 Gulden C.M.
für jedes Pferd ohne Mann . . . . . . 8 Gulden C.M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. X. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deßhalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells in Widerspruch stehen.

Art. XX. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom heutigen Tage an in volle Wirksamkeit.

Frankfurt am Main den 10. Februar 1831.

Beschluß vom 17. Mai 1832.

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9 der Cartell-Convention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizeidiener, Militär- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Personen und Diener, sofern in ihrer Dienstobliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteurs oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militärischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18. Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Art. 18 der Cartell-Convention zu erklären haben, ist durch den in der 11. diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere sechs Monate — sonach bis zum 5. October 1832 — verlängert worden. — In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeʼschen Besitzungen einer Europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militärdienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militärbehörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Art. 18 der Cartell-Convention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen, haben, binnen der noch bis zum 5. October 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimathsbehörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht desertirt sind, und sich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Art. 18 auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Art. 18 zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundesbeschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. October 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Cartelle bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundesstaaten in den Amtsblättern und Gesetzsammlungen aufgenommen werden.

CII. Erläuterung,

die Legitimation der zur Militärcommission der deutschen Bundesversammlung abgeordneten Generäle und Stabsofficiere betreffend, vom 24. Februar 1831, VI. Sitzung §. 45.

Bei Gelegenheit der Uebergabe von neuen Militär-Vollmachten kam zur Sprache, daß durch mehrere Bundesbeschlüsse und mehrjährige Observanz die Legitimation der Bevollmächtigten zu der Militär-Commission bisher in der Art für genügend erkannt worden sei, wenn der Bundestags-

gesandte der committirenden Regierung der hohen Bundesversammlung von der Bevollmächtigung des Militär-Abgeordneten Anzeige mache, worauf die Militär-Commission von dessen Anerkennung benachrichtigt werde.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich dahin, daß dieses Verfahren als Regel künftig einzuhalten und daher die Ueberreichung eigener Vollmachten für die Militär-Bevollmächtigten weder bei der hohen Bundesversammlung, noch bei der Militär-Commission erforderlich, daß vielmehr die Anzeige des Gesandten bei der hohen Bundesversammlung und die Benachrichtigung von Seiten der letztern an die Militär-Commission hinreichend sei, so wie es sich auch von selbst verstehe, daß die Wirksamkeit des Militär-Bevollmächtigten durch die Bundesbeschlüsse und die der Militär-Commission vorgezeichnete Geschäfts-Ordnung bestimmt werde.

XCIII. Bundesbeschluß

die Verwendung und Eintheilung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen und das Contingent der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 3. März 1831, VII. Sitzung §. 53.

1) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz hat zu bestehen, aus

7000	Mann	Oesterreichischen	Bundestruppen.
7000	„	Preußischen	
2010	„	Sachsen-Weimar-Eisenachischen	
982	„	„ Altenburgischen	
1366	„	„ Coburg-Gothaischen	
1150	„	„ Meiningen-Hildburghausischen	
529	„	Anhalt-Dessauischen	
370	„	„ Bernburgischen	
325	„	„ Cöthischen	
200	„	„ Hessen-Homburgischen	
zusam. aus 20,932	Mann		

Die zu dieser Kriegsbesatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavalleristen sind in dem Oesterreichischen und Preußischen Contingente begriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben.

2) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg hat zu bestehen, aus

3000	Mann	Preußischen	Bundestruppen.
2556	„	Luxemburgischen	
519	„	Waldeckischen	
240	„	Schaumburg-Lippischen	
691	„	Lippischen	
zusam. aus 7006	Mann		

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, die Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers und Cavalleristen werden von Preußen und Luxemburg, nach Verhältniß und Antheil an dem Kriegsbesatzungs-Contingente, gemeinschaftlich gegeben.

3) Die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Landau wird bestehen, aus

4000	Mann	Baierischen	Bundestruppen.
451	„	Schwarzburg-Sondershausischen	
539	„	„ Rudolstädtischen	
145	„	Hohenzollern-Hechingischen	
55	„	Liechtensteinschen	
356	„	Hohenzollern-Sigmaringischen	
223	„	Reußischen (ältere Linie)	
523	„	Reußischen (jüngere Linie)	
zusam. also aus 6291	Mann		

Die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleristen, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, so wie die Cavalleristen werden von Baiern gegeben.

4) Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Disposition des Oberfeldherrn vorbehalten; es wird jedoch dasselbe der Widmung zum Bundesfestungsdienste, nach dem Ermessen des Oberfeldherrn, keineswegs entzogen.

5) Die zur Ergänzung der Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Contingente haben die nach der Militär-Verfassung des Bundes zur ersten Ausrüstung erforderlichen 200 Patronen per Mann bei ihrem Einmarsch in die Festung durch Vorspann mitzuführen.

6) Die Bundesversammlung wird, wo möglich, binnen drei Wochen hinsichtlich der übrigen im Vortrage des Ausschusses gemachten Anträge, worüber sich die Gesandtschaften Instructionen erbitten, definitiven Beschluß fassen. — (S. Nr. XCV.)

XCIV. Bundesbeschluß,

die Sicherstellung der Bundesfestung Landau betreffend, vom 17. März 1832, IX. Sitzung §. 68.

1) Die Königlich Baierische Regierung wird ersucht, den Commandanten der Bundesfestung Landau anzuweisen, durch die Königlich Baierische Bundestags-Gesandtschaft die Bundesversammlung jederzeit von den Nachrichten und Ereignissen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfestung Landau Einfluß haben können;

2) desgleichen den Commandanten der Festung Landau anzuweisen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfnisses, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen sind, die Aufforderung an die Großherzoglich Badische Regierung zur temporären Aushülfe, ohne vorgängige Anfrage deshalb in München, durch einen alsbaldigen Beschluß hoher Bundesversammlung zu bewirken, mit seinem desfälligen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Carlsruhe zu verbinden.

3) In jedem Falle sollen die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau, wenn es nicht schon früher in Folge eines Beschlusses wegen drohender Gefahr eines feindlichen Angriffs geschehen ist, gleichzeitig mit dem Beschlusse wegen der provisorischen Aushülfe von Seiten Badens zum unverzüglichen schleunigen Aufbruche nach Landau aufgefordert werden.

XCIVᵃ. Abrede der Bundesversammlung,

sämmtliche wegen Abhaltung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus) von Seite der höchsten und hohen Bundesregierungen ergangenen und nachfolgenden Verordnungen und Anweisungen, welche der Bundesversammlung mitgetheilt werden, sammeln und in besondern Heften drucken zu lassen, vom 4. August 1831, XIV. Sitzung.

Anmerkung.

Demgemäß erschien gedruckt zu Frankfurt a. M. vom August 1831 bis März 1832, in 9 Heften auf 536 S. in Groß-Quart: „Sammlung der von den Regierungen der deutschen Bundesstaaten ergangenen Verordnungen und Instructionen wegen Verhütung und Behandlung der asiatischen Brechruhr (Cholera morbus).

XCV. Bundesbeschlüsse,

die Musterung und gleichförmige Organisation der Reserve-Infanteriedivision betreffend, vom 25. April 1831, XV. Sitzung §. 105, und vom 11. August 1831, XXV. Sitzung §. 165.

1. Beschluß vom 25. April 1831.

Bei den aus den gemischten Armeecorps ausgeschiedenen — eine Reserve-Infanterie-Division bildenden — Contingenten, werden auf je 1000 Mann 132 Jäger oder Scharfschützen gestellt, wenn die das Contingent gebenden Regierungen nicht vorziehen, das ganze Contingent in solchen zu geben.

2) Die Inspectionen dieser Contingente werden für das Jahr 1831, nach dem Antrage des Bundestags-Ausschusses, im Namen und aus Auftrage des Bundes in folgender Art angeordnet: daß Oesterreich ersucht wird, die Contingente von Sachsen-Coburg und Gotha, von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Altenburg, dann der freien Stadt Frankfurt zu inspiciren; Preußen die Contingente von Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen, von Hessen-Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe; endlich Baiern die Contingente von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Sigmaringen, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie.

3) Die Militärcommission wird aufgefordert, gleichförmige Instructionen für die gegenwärtig eintretende Inspection, welche den Stand der Ausbildung und Ausrüstung der betreffenden Truppenkörper und überhaupt alle Bedingungen ihrer militärischen Brauchbarkeit und Disponibilität, jedoch ohne Einmengung in die örtlichen Verhältnisse und administrativen Gegenstände, zu umfassen hat, dem Bundestags-Ausschusse vorzulegen.

4) Die Inspectoren werden über das Resultat ihrer Inspection der hohen Bundesversammlung erschöpfenden Bericht erstatten und zugleich von dem Ergebnisse die betreffende Regierung auf angemessene Art in Kenntniß setzen.

5) Künftige Inspectionen werden jedesmal der besondern Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung vorbehalten.

6) Wegen Vertretung der die Reserve-Infanteriedivision bildenden Contingente bei der Militärcommission der hohen Bundesversammlung wird nachträgliche Bestimmung erfolgen.

---

2. Beschluß vom 11. August 1831.

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Baiern, welche durch Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 25. April d. J. ersucht worden sind, die Musterung der zur Reserve-Infanteriedivision gehörenden Contingente, im Namen und aus Auftrag, dann auf Kosten des Bundes vornehmen zu lassen, werden eingeladen, die hierzu bestimmten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

1) Die Musterung der Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Deutschen Bundesheeres wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Bundes vollzogen.

2) Der mit der Musterung eines dieser Contingente zu beauftragende General hat sich mit der Regierung dieses Contingents über den Tag und Ort der Musterung einzuvernehmen.

3) Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, so fern nicht etwa in besondern Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen. Die Regierung setzt hiervon den Inspicirenden zu rechter Zeit in Kenntniß.

4) Dieser hat, nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung, über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

5) Gegenstände der Musterung sind:

a) Vergleichung der vorhandenen Mannschaft, der Kranken rc. mit dem Standesausweis des Contingents;

b) Kenntnißnahme von den wegen der Bildung der Stämme zur Ergänzungsmannschaft bestehenden Einrichtungen;

c) Untersuchung der Waffen;

d) Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 Gewehrsteinen bestehen soll.

Außerdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten, oder an dem Orte der Bestimmung des Contingents in Bestellung zu geben.

e) Besichtigung des oder der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung von wenigstens 20 bis 24 Patronen und 3 Gewehrsteinen für jedes Feuergewehr bestimmt sind. Diese Wagen werden durch Vorspann in Marsch gesetzt.

Anmerkung. Der Theil der Munition, welcher nicht in der Tasche und in dem Bataillons-Patronenwagen fortgeschafft wird, muß auf Vorspannwagen transportirt werden.

6) Die vorzunehmenden Truppenübungen haben sich auf die Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehrs insbesondere zu beziehen.

In letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer (wo wenigstens 10 Patronen für jeden Mann, theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem für das Contingent gültigen Reglement abzufeuern sind) und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. In Absicht des letztern geschehen von jedem Büchsenschützen 2 Schuß nach der Scheibe; der eine auf einen nahen, der andere auf einen weiteren Zielabstand. Das Ergebniß dieser Uebung ist in eine Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen. Unter der übrigen Mannschaft werden von jeder Compagnie 10 Mann von dem Inspicirenden ausgewählt, welche, ebenfalls in der bemerkten Art, 2 scharfe Schuß nach der Scheibe zu thun haben.

7) Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht zu erstatten und kann bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen, die ihm bei einem oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig schienen, machen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch den Bundestagsgesandten desjenigen Staates überreicht werden, von welchem der inspicirende Officier gegeben wurde.

8) Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

II. Als Termin für die in diesem Jahre, und zwar nach Maßgabe des Beschlusses vom 25. April d. J., vorzunehmende Musterung wird der Zeitraum von der Hälfte Septembers bis zur Hälfte Octobers bestimmt.

III. Die betreffenden Regierungen der Ergänzungscontingente werden durch die Bundestagsgesandtschaften ersucht, die geeigneten Einleitungen wegen einer solchen Gleichstellung des Calibers der Feuergewehre, sowohl der zur Besatzung einer und derselben Bundesfestung bestimmten Ergänzungscontingente unter sich, als derer die ordentliche Besatzung bildenden Truppen, zu treffen, damit die Munition gegenseitig gebraucht werden könne, wobei eine völlige Gleichstellung des Calibers mehrerer ein Ergänzungsbataillon bildenden Contingente als eine unabweisbare Forderung angesehen wird.

Die hohe Bundesversammlung sieht innerhalb vier Monaten einer Anzeige über die deßhalb getroffene Vereinbarung entgegen.

IV. Auch überläßt sie sich der Erwartung, die Regierungen der Ergänzungscontingente werden im Interesse des Dienstes und ihrer eigenen Truppen hinreichende Bewegungsgründe finden, um für die Zeit des gemeinsamen Dienstes in den Bundesfestungen eine übereinstimmende Verpflegungsweise der Mannschaft der betreffenden Contingente, nicht nur unter sich, sondern auch mit der der stehenden Besatzungstruppen, anzunehmen.

V. Nicht weniger findet sie sich veranlaßt, an die Regierungen der Ergänzungscontingente die Aufforderung gelangen zu lassen, daß da, wo solches noch nicht der Fall sein sollte, die erforderlichen Bestimmungen wegen der auf die betreffenden Truppen anzuwendenden kriegsgesetzlichen Vorschriften und wegen des mit ihrer Anwendung beauftragten Gerichtspersonals getroffen, und darüber, daß solches geschehen, binnen vier Monaten hohe Bundesversammlung in Gewißheit gesetzt werde.

VI. Dieser Beschluß wird der Militärcommission zur Wissenschaft mitgetheilt.

Schema. Zu Nr. 6 vorstehenden Beschlusses.

Summarisches Ergebniß

der bei der am .... 18 .. zu N. N. stattgefundenen Musterung des ..... Contingents geschehenen Schießübung.

Anzahl der Leute, welche geschossen haben.	Entfernung des Zieles und Truppenart.	Anzahl der geschehenen Schuß.	Die . . Fuß hohe und . . Fuß breite Scheibe trafen: innerhalb der . . Ringe, deren größter . . Zoll im Durchmesser hatte.	außerhalb	in Summe	fehl gingen	Anmerkung.
	1) auf 100 Schritt						Im Durchschnitt wurde getroffen
100	Jäger (oder Schützen) . .	100	73	25	98	2	der r Ring
40	Musketiere (oder Füsiliere) .	40	26	10	36	4	der s Ring
	2) auf 150 Schritt						
100	Jäger (oder Schützen) . .	100	61	35	96	4	der m Ring
40	Musketiere (oder Füsiliere) .	40	10	12	22	18	der n Ring

Anmerkungen.

1) Die Büchsen waren im Durchschnitte beschaffen . . . . .
(Caliber, Steinfeuer oder Percussion.)
Die Musketen
(dieselben Rücksichten.)
2) Die Ladung der Büchsen bestand aus . . . . .
Die der Musketen aus . . . . .
3) Das Pulver war (im Allgemeinen) beschaffen . . . . .
4) Die Witterung war . . . . .
5) Im Ganzen bedurften an Zeit
auf 100 Schritt
die Jäger . . . Minuten
die Musketiere . . "
auf 150 Schritt
die Jäger . . . "
die Musketiere . . "

N., den .... 18 . .

Unterschrift des Inspicirenden:

Es wäre zu wünschen, daß wegen der Gleichförmigkeit überall die Zielscheiben 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit (Rheinländisches Maaß) gemacht und daß 6 Ringe beschrieben würden, von denen der äußerste 2 Fuß im Durchmesser hat.

XCVI. Beschluß

wegen Ergänzung der Bundesmatrikel durch die Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen, vom 30. April 1831, XVI. Sitzung §. 111. — Mit der hiernach und nach den frühern Veränderungen durch die Herzoglich Sachsen-Gothaische Succession berichtigten Matrikulartabelle.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, für Oldenburg. Mit Bezugnahme auf das Protokoll der 32. Bundestagssitzung vom Jahr 1830, Seite 1048, und Protokoll der 41. Sitzung desselben Jahres, Seite 1335, Ziffer 4, bewirkt der Gesandte die noch vorbehaltene nähere Anzeige dahin: daß die Bevölkerung der Herrschaft Kniphausen, welche, nach der bekannten im Jahre 1825 zu Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft, zum Deutschen Bunde gehört und zu den Bundeslasten beizutragen hat, eine Bevölkerung von 2,949 Seelen besitzt; sonach deren Contingent, welches einen Bestandtheil der Oldenburgischen Infanteriebrigade ausmacht, zu 29 Mann, ohne Reserve, anzunehmen ist.

Hierauf wurde, nach dem Antrage des Präsidii,

beschlossen:

1) Die Bundesmatrikel wird nach dieser Angabe, durch Hinzurechnung der Seelenzahl der Herrschaft Kniphausen, vervollständigt und die neue Ausfertigung derselben diesem Protokolle angefügt;

2) das Großherzoglich Oldenburgische Contingent wird um diesen Betrag erhöht, so wie auch

3) vom 1. Jänner 1832 anfangend, allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde gelegt, wovon

4) sowohl die Militärcommission, als die Matrikular-Cassenverwaltung in Kenntniß gesetzt werden.

Matrikel

des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom 20. August 1818, 3. Sitzung vom 4. Febr. 1819, 21. Sitzung vom 12. Juli 1827 und der 16. Sitzung vom 30. April 1831.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,162,413
Oesterreich	9,482,277	Oldenburg	220,718
Preußen	7,923,439	Anhalt-Dessau	52,947
Königreich Sachsen . . .	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen .	45,117
Würtemberg	1,395,462	„ Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen . .	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großh. Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen .	35,560
Holstein und Lauenburg . .	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	255,628	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüngere „	52,205
Mecklenburg-Schwerin . .	358,000	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe	69,062
S. Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
„ Coburg-Gotha	136,600	Lübeck	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
„ Altenburg	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz . . .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,162,413	Summa	30,166,437

XCVII. Beschluß

über Unstatthaftigkeit von Adressen an die Bundesversammlung, vom 27. October 1831, XXXVI. Sitzung §. 239.

Auf Präsidialantrag wurde unter allseitiger Zustimmung

beschlossen:

Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des Deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist; so erklärt die Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien.

Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

XCVIII. Beschluß

gegen den Mißbrauch der Presse, vom 10. November 1831, XXXVIII. Sitzung §. 252.

Im Einverständniß sämmtlicher Gesandtschaften erfolgte auf Präsidialantrag der

Beschluß:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so bringt die Bundesversammlung sämmtlichen Bundesregierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende, gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde.

XCIX. Beschlüsse

wegen Verbots der in Straßburg erscheinenden Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland", vom 19. November 1831, XXXIX. Sitzung, I. Separat-Protokoll §. 1, und vom 7. December 1831, XLII. Sitzung §. 301. [1])

1. Beschluß vom 19. November 1831:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „Das constitutionelle Deutschland" wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt,

[1]) Diesen Beschlüssen ist aus dem Grunde eine Stelle in der Reihe dieser Sammlung eingeräumt worden, weil sie eine, nach Analogie des §. 6 des Preßgesetzes vom 20. September 1819 getroffene neue Maßregel, in Betreff auswärts erscheinender Schriften, constituiren.

und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

2. Beschluß vom 7. December 1831:

Jede Zeitung, welche an die Stelle des in dem ganzen Umfange des Deutschen Bundes mittelst Beschlusses vom 19. November l. J. verbotenen Zeitblattes: „das constitutionelle Deutschland," unter was immer für einem Titel erscheinen sollte, wird verboten, und die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, zur Handhabung dieses Verbotes die geeigneten Verfügungen zu treffen.

C. Bundesbeschluß

zur völligen Erledigung der reichskammergerichtlichen Besoldungs- und Pensions-Rückstände, vom 24. November 1831, XL. Sitzung §. 281.

Auf Vortrag des Königlich Hannöverischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim, Namens der für die Reichskammergerichts-Angelegenheiten bestehenden Commission erfolgte der

Beschluß:

1) Daß nunmehr, nach Maßgabe des Commissionsgutachtens vom 19. Mai 1830 und der darin aufgestellten und von sämmtlichen hohen Bundesregierungen genehmigten Grundsätze, der Betrag sämmtlicher Rückstandsforderungen des ehemaligen Reichskammergerichts-Personals — mit Hinzurechnung von 2000 Gulden für den extraordinären Boten Etwein und 3000 Gulden für den Protokollisten Wagner, so wie unter Berücksichtigung des Erfordernisses für die künftige Sustentation des Etwein, Wagner und Aßmann — auf 48,000 Gulden im 24Guldenfuße definitiv und für immer in der Art festgesetzt werde, daß darauf unter keinerlei Vorwand weiter zurückzukommen ist, und die verschiedenen Regierungen deßhalb nicht ferner mit andern Beiträgen, als den von ihnen bereits bewilligten, in Anspruch genommen werden dürfen;

2) daß, da die zur Deckung dieser Rückstände erforderliche Summe einen Ausfall von 8408 Gulden 57 Kreuzer im 24Guldenfuße erlitten hat, solcher dadurch zu decken ist, daß sämmtlichen Participanten bei Auszahlung der von ihnen in Empfang zu nehmenden Rückstandsforderungen und Pensionen ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht, und hierdurch ihre Befriedigung definitiv und für immer festgesetzt werde;

3) daß es nunmehr sämmtlichen Regierungen gefallen möge, die von ihnen zugesicherten Beiträge zu der Totalsumme von 39,591 Gulden 3 Kreuzer im 24Guldenfuße an die hiesige Bundesmatrikular-Casse binnen sechs Wochen einzuzahlen; und endlich

4) daß die Bundesmatrikular-Casse, unter specieller Leitung der Bundescanzlei-Direction, mit der Einziehung der in Frage stehenden Beiträge, so wie mit der demnächstigen Auszahlung der an die Participanten zu verabfolgenden Gelder, nach Maßgabe der angenommenen Classen und unter einem verhältnißmäßigen Abzug, Behufs Deckung des entstandenen Deficits, so wie unter Beobachtung des bei früheren Vorgängen beobachteten Verfahrens und mit Anrechnung der darauf bereits geleisteten Vorschüsse, zu beauftragen sei, auch letztere zugleich, unter nochmaliger Anerkennung ihrer bisherigen verdienstlichen Bemühungen um die gänzliche Beendigung des kammergerichtlichen Sustentations- und Pensions-Wesens, veranlaßt werde, nach gänzlich beendigtem Liquidationsgeschäfte über die Vollziehung des ihr gewordenen Auftrags die behufige Nachweisung dieser hohen Versammlung vorzulegen.

CI. Beschluß

in Betreff stehender Brücken über Grenzflüsse des Deutschen Bundes, vom 27. Februar 1832, VIII. Sitzung, l. Sep.-Prot. §. 5 unter 2).

Unter allgemeiner Zustimmung zu dem Antrage des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten wurde

beschlossen:

Aus Gründen der Sicherheit des Bundesgebiets sollen über Grenzflüsse, welche den Deutschen Bund vom Auslande und von Staaten scheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine stehenden Brücken, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspuncte und ohne Zustimmung des Bundes, angelegt werden.

CII. Erläuterungen

des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, durch Beschlüsse vom 14. Juni 1832, XXI. Sitzung §. 203 unter 3), und vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 523 unter 2).

1. Beschuß vom 14. Juni 1832.

Die hohe Bundesversammlung spricht ihre Meinung dahin aus, daß der §. 7 Absatz 2 des Bundestagsbeschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weitern Verantwortung entbunden seien; daß es vielmehr eine selbstverstandene Sache sei, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sei.

2. Beschluß vom 29. November 1832.

Sämmtliche Regierungen werden veranlaßt, darauf zu halten, daß die Vorschriften des provisorischen Bundes-Preßgesetzes nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

CIII. Maßregeln

zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde — öffentliches Protokoll und Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, XXII. Sitzung, mit Erläuterungs-Beschluß vom 8. November 1832, XLII. Sitzung §. 485.

Präsidium. Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der Deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinten Staaten zu umfassen Seine Majestät Sich zur theuersten Aufgabe machen.

So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse in den Nachbarstaaten stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Seine Majestät Sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde,

welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten, der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist.

Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der Deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstiger Schriften, bei dem, selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Seine Kaiserliche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegengehe, und daß es nur noch der fernern Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen.

Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesacte sanctionirte Stellung des Kaiserhofes im Deutschen Bunde demselben als dringende Pflicht darstellt. Der Kaiser wandte sich vor Allem vertrauensvoll an Seine Majestät den König von Preußen, um zuerst mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königlichen Majestät und mit den übrigen Deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen.

In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und vom pflichtmäßigen Gefühle der Fürsorge für das Wohl der Ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von

Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundes-Versammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen haben Ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, Sich ein treues Bild zu entwerfen und Sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des Deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sei, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels, und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland, nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des Deutschen Bundes dafür gewährt, von den Deutschen Fürsten zu bewirken sei.

Der Deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet worden.

Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der innern Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden.

Bis zur Abfassung der Wiener Schlußacte fehlte es allerdings dem Bunde an denjenigen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußacte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der Deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußacte des Jahres 1820 einer Seits die Ausführung des 13. Art. der Bundesacte, nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung, sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (Art. 29), dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (Art. 57), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter

Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (Art. 26) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke, nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt.

Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den, bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren Deutschen Staaten statt gehabten Unruhen, von der Bundesversammlung in ihrer 34. Sitzung vom 21. October 1830 gefaßten Beschluß gesorgt worden, indem darnach, bei dringender Gefahr, auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung die militärische Hülfsleistung gewährt werden soll.

Hiernach ist das zur Erhaltung der innern Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der Deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, so fern demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein kann.

Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neuern Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes, im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich, ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes, im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere

I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den Deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber, in Betrachtung kam.

A. Ihren Fürsten gegenüber, wurden

- a) neue, mit dem monarchischen Principe und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch
- b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung der Budgets in Aussicht gestellt.

B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein

- a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetzgebung hinwegzusetzen, sondern es sind sogar
- b) in der ständischen Versammlung offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden.

Die Bundesgesetzgebung bietet den Deutschen Regierungen, zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen, die erforderlichen Mittel.

ad A, a. Braucht wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den Deutschen Fürsten, in Beziehung auf Gesetzgebung, nach allen Deutschen Verfassungen die Initiative zusteht — daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund zur Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des Art. 57 der Wiener Schlußacte zuwiderlaufend fände. — Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt

bleiben muß, und daß der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein Deutscher Bundessouverain zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern im Gesammt-Interesse des Bundes auch verpflichtet.

ad A, b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der zugleich damit verbundenen Pflicht wird kein Deutscher Fürst, bei dem Bewußtsein seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz:

„daß dem Souverain durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten „Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen",

in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des Art. 57 der Schlußacte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 der Schlußacte ausspricht, liegt.

Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß sie an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine directe oder indirecte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollten, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

ad B, a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden:

1) Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesacte, Art. 2, und in der Wiener Schlußacte, Art. 1, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Art. 13 der Wiener Schlußacte, Num. 2), noch auch den zur Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte im Geiste der letztern bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Art. 4 der Wiener Schlußacte) irgend einen Eintrag thun.

2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich werden (Art. 52 und 58 der Wiener Schlußacte).

3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesacte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der Deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Art. 17 der Wiener Schlußacte).

4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den eigenen Regierungen derselben, sondern auch direct von Seite des Bundes, gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände Statt findet, um den Verhandlungen der letztern aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon, zur weitern, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung Anzeige zu machen.

Die ad B, b erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die Deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegen einander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verumglimpfungen des einen oder des andern, zu Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß, nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. — Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B, 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund, bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von

Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, darauf anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden:

Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor."

Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Art. III. „Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein."

Art. IV. „Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat."

Art. V. „Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates, oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben."

Art. VI. „Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt."

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der innern Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit Beschluß vom 10. Mai dieses Jahres (§. 154) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unterm 26. April d. J. (§. 118) eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im Art. 18 der Bundesacte, wegen gleichförmiger Verfügungen

hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist.

Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeiniget haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übt sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bundestage wirken zu wollen sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werden, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde.

Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen; sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkühr zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der Ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Glieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes, von allen Ihnen zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. — Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde.

Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu sein.

Baiern. Seine Majestät der König von Baiern finden bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen der so sehr überhand genommenen Aufregung und den Gefahren, welche bei den weit verzweigten gemeinsamen Bemühungen der Feinde der gesetzlichen Ordnung unverkennbar sind, ein kräftiges und vertrauensvolles Zusammenwirken der Bundesglieder, in Folge der bereits bestehenden und in der Bundes- und Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, vollkommen angemessen.

Allerhöchstdieselben treten daher den von dem Kaiserlich Oesterreichischen und dem Königlich Preußischen Hofe zu diesem Zwecke in Antrag gebrachten sechs Propositionen, jedoch in der Art bei, daß

die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre ernannt werde, und man nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer dieser Commission weiterer Vereinigung vorbehalte.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, in Ansehung der Fassung des Art. IV zu bemerken, daß man Baierischer Seits anstatt der Stelle:

„um in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und „ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern",

vorziehen würde, zu setzen:

um den Regierungen die Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu erleichtern,

da man sich überzeugt hält, daß dieses die eigentliche Absicht jener Stelle sei, die keine Einmischung der Bundestags-Commission in die innern Regierungsangelegenheiten veranlassen dürfe.

Königreich Sachsen. Die Königlich Sächsische Regierung — die in dem verehrten Bundes-Präsidialvortrage ausgesprochenen ächt föderativen Absichten anerkennend — nimmt um so weniger Anstand, den auf Sicherstellung des Bundes und Erhaltung seiner Würde gerichteten sechs Propositionen beizutreten, als dieselben in den bestehenden Bundesgesetzen und — so viel die IV. Proposition insbesondere anlangt, in der Geschäftsordnung der Bundesversammlung völlig gegründet sind, und als dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Stände, und namentlich die den diesseitigen nach §. 97 der Sächsischen Verfassung zustehende Befugniß, hinsichtlich des Ermessens der Bewilligung und Aufbringung der zur innern Regierung für erforderlich zu achtenden Mittel nicht beschränkt, auch die Erschöpfung aller verfassungsmäßigen Einigungsmittel dabei überall vorausgesetzt wird. — Der Gesandte findet sich demnach ermächtigt, jene Zustimmung von Seiten seiner höchsten Regierung hiermit zu erklären.

Hannover. Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover erblicken in den so eben vernommenen Anträgen des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Präsidial- und des Königlich Preußischen Hofes einen erneueten, den höchsten Dank verdienenden Beweis der Sorgfalt, womit Allerhöchstdieselben unausgesetzt darauf bedacht sind, die für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands in den jetzigen Zeiten zu ergreifenden Maßregeln zu sichern, und haben daher die Gesandtschaft beauftragt, jenen Anträgen, zumal sie lediglich auf der bestehenden Bundesverfassung beruhen, der durch dieselbe beabsichtigte Zweck aber dazu geeignet ist, eine der dringendsten Anforderungen der Zeitverhältnisse an die Deutschen Regierungen zu erledigen, unbedingt beizutreten und solche aus allen Kräften zu unterstützen.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist ermächtigt, den von dem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und von dem Königlich Preußischen Hofe in Antrag gebrachten sechs Artikeln, mit der Bemerkung zu Artikel III beizutreten, daß zwar nach der Würtembergischen Verfassung, in Ansehung der Wahl der Mittel zur Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten, eine Mitwirkung der Stände eintrete, hierdurch aber die Erfüllung selbst nicht gehindert werde.

Baden. Die Gesandtschaft ist angewiesen, den Anträgen des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Hofes beizutreten.

Kurhessen. Der Gesandte ist beauftragt worden, die Zustimmung seines höchsten Hofes zu den eben verlesenen sechs Artikeln, jedoch mit dem Wunsche zu erklären, daß in dem dispositiven Theile des Artikels IV. zu Beseitigung jedes möglichen Zweifels über den eigentlichen Sinn desselben, und zwar in der Stelle:

„der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun",

statt des Wortes „davon" möge gesagt werden:

„in allen, in diesem Artikel erwähnten Fällen."

Großherzogthum Hessen. Die Großherzogliche Gesandtschaft ist ermächtigt, die Zustimmung zu den sechs Anträgen der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Anerkennung der dadurch von Neuem bewährten Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Interessen des Deutschen Bundes, zu erklären.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Seine Majestät der König — von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dem gegenwärtig in mehreren Deutschen Bundesstaaten herrschenden revolutionären Treiben durch unverweilte Entwickelung durch sachgemäße und thatsächliche Anwendung der Competenz des Bundes ein Ziel zu setzen sei — erkennen mit größter Befriedigung in den Anträgen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen eine Auffassung dieser Aufgabe, welche Deren Weisheit entspricht, durch die Verfassung des Deutschen Bundes gerechtfertigt wird, und die Sicherheit seiner Zwecke verbürgt.

Erhaltung der landständischen Wirksamkeit innerhalb der durch die Grundgesetze des Bundes vorgezeichneten Grenzen, und Verhinderung des Mißbrauchs der Presse durch eine gemeinsame Gesetzgebung, sind die Mittel, welche zum Schutze und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt mit unverrückter Consequenz anzuwenden sind. Alsdann wird das Bestehende vor jenen vermessenen Angriffen bewahrt sein, welche in ihrer Richtung gegen die monarchische Ordnung die durch tiefere besonnene Erkenntniß gegründeten, durch Geschichte und Erfahrung bewährten Institutionen zu zerstören, und nicht weniger den Grundcharakter des Deutschen Volks als den des Deutschen Bundes umzuwandeln drohen. Nur gänzliche Verkennung beider kann zu dem Wahne führen, daß, unter Auflösung der Bande, welche Fürsten und Völker im Verhältnisse der Autorität und der Liebe wie der Ehrfurcht und des Gehorsams vereinigen, aus neuen Verfassungsformen, welche die Wirksamkeit der großen religiösen und moralischen Triebfedern ersetzen sollen, ein neues Glück für Deutschland hervorgehen könne.

Aber Throne, auf Gerechtigkeit und Wohlwollen gestützt, sind unerschütterlich. In diesem Glauben haben Se. Majestät es mit dem lebhaftesten Danke erkannt, daß Ihre beiden hohen Bundesgenossen es zur Aufgabe des Bundes machen, auch dieses Wohlwollen den Deutschen Völkern durch gemeinnützige Anordnungen, wie sie wahres Bedürfniß der Zeit und der Deutsche Staatenverein als wünschenswerth oder erforderlich darstellen, zu bethätigen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten eignen Se. Majestät der König Sich nicht weniger die Begründung aller vorgelegten Anträge an, als Sie diesen selbst Ihre vollkommene Zustimmung ertheilen.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da dem Könige-Großherzog nichts so sehr am Herzen liegt, als Seiner Seits zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Bunde die Hände zu bieten, so nehmen Se. Majestät keinen Anstand, zu den von Oesterreich und Preußen, in preiswürdiger Fürsorge für das wahre Heil der Gesammtheit, in Antrag gestellten Beschlüssen anburch Ihre vollkommene Zustimmung zu erklären.

Se. Majestät erwarten, daß diese Beschlüsse, im Interesse des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten, in jedem vorkommenden Falle zur Ausführung gebracht werden. Allerhöchstdieselben theilen die Ansicht, daß das stete Fortschreiten und Ueberhandnehmen des demokratischen Schwindels, welcher jede gesetzliche Autorität der Regierungen nach und nach über den Haufen wirft, nicht in irgend einer Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Bundesgesetze liege, daß es vielmehr nur von dem ernsten und übereinstimmenden Willen der Bundesfürsten abhänge, mit Hülfe der ihnen durch die Bundesacte dargebotenen gesetzlichen Mittel, das gesellschaftliche Gebäude vor der ihm täglich drohender werdenden Gefahr eines gänzlichen Umsturzes zu bewahren.

Se. Majestät der König-Großherzog sind fest entschlossen, zur Erreichung des großen Zweckes, welchen die beiden ersten Bundesmächte sich vorgesetzt, nach Kräften mitzuwirken, gleichwie Allerhöchstdieselben Sich fortdauernd der Hoffnung überlassen, daß von Seiten sämmtlicher Bundesglieder, die zur Aufrechthaltung der AllerhöchstIhnen, als Großherzog von Luxemburg, zustehenden Rechte geeigneten Verfügungen annoch werden getroffen, und dabei die in dem Artikel 26 und anderen der Schlußacte vom 15. Mai 1820 enthaltenen Stipulationen nicht werden aus den Augen verloren werden.

Großherzoglich- und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte hat die von ihm vertretene Gesammtstimme, mit dankbarer Anerkennung der sich auch bei dieser Gelegenheit bethätigenden Fürsorge der allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen für das Beste des Bundes, durchgängig beitretend auszusprechen.

Braunschweig und Nassau stimmt den Oesterreichischen und Preußischen Anträgen bei, und erkennt darin die Beweise ihrer Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in Deutschland dankbar an.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg sind lebhaft überzeugt, daß der gegenwärtige Zustand der öffentlichen Meinung in Deutschland und die unverkennbare revolutionäre Richtung in mehreren Bundesstaaten gemeinsame Maßregeln erheischen, damit weiteren Folgen mit vereinter Kraft begegnet werde; Ihre Königlichen Hoheiten erkennen daher dankbar die Vorsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen, und ertheilen den so eben vernommenen, mit den Bundesgesetzen übereinstimmenden Vorschlägen Ihre unbedingte Zustimmung.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Gesandten höchste Committenten, mit den Grundsätzen vollkommen einverstanden, welche in der eben vernommenen Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen ausgesprochen sind, treten, unter dankbarer Anerkennung der dem

Deutschen Bunde bethätigten Fürsorge, den sechs Anträgen um so mehr bei, als sie selbst stets von der Ueberzeugung erfüllt waren, daß ein consequentes, am Geiste der Bundesverfassung haltendes Benehmen die erste Bedingung des Bestandes eines Bundesvereins sein müsse.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck. Der Gesandte ist angewiesen, den Präsidialanträgen Namens ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preußen beizustimmen, und den Dank Ihrer Durchlauchten, welche die sechzehnte Curie bilden, für diese Fürsorge zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung auszudrücken.

Die freien Städte. Der Gesandte ist angewiesen, den so eben vernommenen Anträgen, als in der bestehenden Bundesgesetzgebung begründet und durch die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen, in dankbarster Anerkennung der dargelegten heilsamen Fürsorge, wie in vollkommenster Würdigung desjenigen beizutreten, was in dem einleitenden Vortrage über die Wirksamkeit des Deutschen Bundes und seines Organs, namentlich auch für gemeinnützige das Gesammtwohl Deutschlands fördernde Anordnungen, sich bemerkt findet.

Präsidium. Nachdem die gemeinschaftlichen Anträge zwischen Oesterreich und Preußen die Zustimmung sämmtlicher im Bunde vereinten Regierungen erhalten haben, hat die Kaiserlich-Königliche Präsidialgesandtschaft in Beziehung auf den von Baiern ausgesprochenen Wunsch zu erklären, daß der Kaiserlich-Königliche Hof den Antrag:

„die nach dem Art. IV zu errichtende Bundestags-Commission vor der Hand auf sechs Jahre zu ernennen und nach Verlauf dieser Zeit die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorzubehalten",

sich nicht nur mit Bereitwilligkeit eigen mache, sondern auch die übrigen Regierungen hiermit einlade, dieser Königlich Baierischen Proposition ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften schlossen sich dem Antrage des Präsidialhofes an.

In Betreff der übrigen von Baiern und Kurhessen vorgetragenen Wünsche wegen einigen Redactionsveränderungen glaubt die Versammlung es bei der von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Fassung belassen zu müssen.

Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des Deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen:

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein Deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem Deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

(Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen

ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.)

III. Die innere Gesetzgebung der Deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich sein.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den Deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der Deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Beschluß vom 8. November 1832:

Auf Präsidial-Antrag wurde

beschlossen:

Die Bundesversammlung nimmt die von sämmtlichen Regierungen vorgelegten Anzeigen über den in ihren Staaten bekannt gemachten Bundesbeschluß vom 28. Juni l. J. mit der Bemerkung zur Nachricht, daß, wie sich von selbst versteht, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieser Beschlüsse beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen hat.

CIV. Beschluß

wegen Aufhebung des Großherzoglich Badischen Preßgesetzes, XXIV. Sitzung §. 230, vom 5. Juli 1832.

Es wurde vom Präsidio der Entwurf Beschlusses verlesen, nach vorheriger Umfrage von sämmtlichen Gesandtschaften als den Abstimmungen der Mehrheit vollkommen entsprechend erkannt, und sonach

beschlossen:

Daß das am 1. März l. J. im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe.

Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und vom 16. August 1824 angelegen sein lassen werde.

Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

CV. Maßregeln

zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde; — zweiter deßfallsiger Bundesbeschluß, auf erstattetes Commissionsgutachten, XXIV. Sitzung, §. 231, vom 5. Juli 1832.

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung, in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt:

1) Keine in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Staate in Deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.

2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.

3) Außerordentliche Volks-Versammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, statt finden.

Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen.

Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen.

4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht autorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen.

5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weitern Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der in den §§. 2 und 3 desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden.

„§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegen einander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabender Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden.

„Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Institute wieder angestellt werden.

„§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzulässige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden.

„Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen."

6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Planen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, eintreten lassen; sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit auf's schleunigste und bereitwilligste unterstützen.

7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der Deutschen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu wenden; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen.

Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthalts im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde.

8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaat politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse gegenwärtig nicht minder dringend, als im October 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. October 1830 — betreffend Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen.

10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erforderniſſes getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

CVI. Beschluß,

Umtriebe durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse betreffend, vom 9. August 1832, XXIX. Sitzung §. 288.

Aus Veranlassung der, den öffentlichen Blättern zufolge, in einigen Bundesstaaten bemerkbar gewordenen Umtriebe, durch Verfertigung von Petitionen und Protestationen gegen die von der Gesammtheit des Bundes im Interesse der innern Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefaßten Bundesbeschlüsse die Stimmung aufzureizen und das Ansehen des Bundes und der einzelnen Regierungen zu schmälern, wurde auf Präsidialantrag

beschlossen:

Da Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen; so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Acte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach den Gesetzen verfahren werden.

CVII. Beschluß

über die Modalität der Pensionszahlung an die Ritter des Deutschen Ordens (Recl. des Freihrn. v. Wöllwarth), vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 329.

1) Die Fragen über das Ascensionsrecht der Deutschen Ordensritter und den Anfangstermin der von ihnen anzusprechenden Pensionen unterliegen der unmittelbaren Entscheidung der hohen Bundesversammlung.

2) Die Bundesversammlung erkennt kein Ascensionsrecht an.

3) Der Deutschordens-Commenthur, Freiherr von Wöllwarth, hat sonach kein Ascensionsrecht auf die Commende Bergen, sondern nur eine nach den Revenüen der Commende Weddingen, in deren Besitz er gewesen, zu bestimmende Pension anzusprechen.

4) Der Anfangstermin der von ihm anzusprechenden reichsdeputationsrecesmäßigen Pension von Weddingen ist der Tag der Unterzeichnung der Deutschen Bundesacte.

5) Der Bevollmächtigte des Freiherrn v. Wöllwarth wird von diesem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

CVIII. Beschluß

wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 332 unter 2).

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Commissionsanträgen zu dem

Beschluß:

Wenn in Folge einer vom Bunde an eine Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requisition der Regierung eines Bundesstaates, Hülfstruppen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe in einen Bundesstaat abgesendet werden, so haben diese, da wo sie einrücken — unbeschadet des ihrer Regierung nach dem Artikel 14 der Executionsordnung außerdem noch zustehenden Ersatzes der zu liquidirenden Kosten — Einquartierung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartierung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leistenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen.

CIX. Beschluß

über Benachrichtigung der Bundesversammlung von allen revolutionären Versuchen oder Umtrieben, von deren Untersuchung und Bestrafung, vom 23. August 1832, XXXI. Sitzung §. 333.

Sämmtliche Gesandtschaften vereinigten sich mit den Anträgen der Commission; daher

Beschluß:

Sämmtliche höchsten und hohen Bundesregierungen, in deren Deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind, oder Umtriebe stattgefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der deßfalls angeordneten Untersuchungen und von der Bestrafung der Schuldigen in die geeignete Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

CX. Beschluß

wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Art. 18 d) der deutschen Bundesacte, vom 6. September 1832, XXXIII. Sitzung §. 361.

Um nach Artikel 18 d) der Deutschen Bundesacte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunst-Handels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck, in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im Deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, so wie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundesversammlung Mittheilung machen.

CXI. Authentische Interpretation

der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, vom 13. September 1832, XXXIV. Sitzung §. 378.

Präsidium zieht den Beschluß nach der den Anträgen des Bundestags-Ausschusses beistimmenden Mehrheit, daher

Beschluß:

Nachdem die Großherzoglich Badische Gesandtschaft auf eine authentische Interpretation der §§. 31 und 33 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes den Antrag gestellt hat, so wird nach gepflogener Berathung hiermit erklärt:

1) Durch den im §. 31 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes aufgestellten Maßstab für denjenigen Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde des ordentlichen Contingents, von einem Procent der Bevölkerung, welcher stets bei den Fahnen und im Dienste verbleiben muß, ist das Minimum dieses stets gegenwärtig zu haltenden Standes festgesetzt.

2) Der im §. 31 a. der Deutschen Kriegsverfassung gebrauchte Ausdruck „eingeübte Mannschaft" schließt die Einrechnung von Recruten gänzlich aus; dagegen ist die Aufstellung einer allgemeinen Regel für die zur Ausbildung eines Recruten zu einem eingeübten Soldaten erforderliche Zeit nicht beabsichtigt worden, indem hierbei so Vieles von den Localitäten und von den in einzelnen Bundesstaaten statt findenden militärischen Einrichtungen abhängig bleiben muß. Wenn daher auch aus diesem Grunde die in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen, jedoch mit stetem Ausschlusse der Recruten von der eingeübten Mannschaft, den Bundesregierungen zur Beurtheilung und pflichtmäßigen Erwägung dessen, was die Erfüllung der gegen den Bund eingegangenen Verbindlichkeiten aus dem militärischen Gesichtspunkte erfordert, auch ferner überlassen bleiben; so ist nichts desto weniger, nach technischen Gründen, als Basis für die militärischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, ein Zeitraum von sechs Monaten als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines Infanterierecruten zu einem eingeübten Soldaten, im Sinne der Vorschrift des §. 31 a. der Kriegsverfassung, angenommen werden muß.

3) Die im §. 31 b. der Deutschen Kriegsverfassung im ersten Absatze enthaltene Bestimmung, wonach der dienstthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittel der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesstaaten eine Anwendung, bei denen die im §. 30 nachgelassene Beurlaubung der Mannschaft und der Dienstpferde eingeführt ist.

Wenn hiernach diejenigen Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung statt findet und welche keine Landwehrcavallerie stellen, gehalten sein würden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 30, wonach auch im Frieden das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung vollständig erhalten werden muß, den nach §. 11 ein Siebentel desselben betragenden Pferdestand im Frieden vollständig präsent oder complet zu halten; so ist die den Staaten dieser Kategorie im §. 31 b, im zweiten Absatz, als eine verhältnißmäßige Erleichterung nachgelassene Vacanthaltung von einem Fünftel des präsenten Pferdestandes allein von dem, gemäß des hier eintretenden Sachverhältnisses, mit dem präsenten gleich bedeutenden completen Stand, nämlich von einem Siebentel des vollen Contingents, zu verstehen und danach zu berechnen. Dasselbe gilt von der im §. 31 c. hinsichtlich der reitenden Artillerie getroffenen Bestimmung.

4) Diejenigen Bundesstaaten, welche nicht ohnehin eine das ordentliche Contingent von einem Procent der Bevölkerung übersteigende Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhalten, sind nach §. 33 der Kriegsverfassung verpflichtet, die Aufstellung der Verstärkung, welche nach §. 8 der Kriegsverfassung durch besondern Bundesbeschluß gefordert werden kann, schon in Friedenszeiten in der Art vorzubereiten, daß während derselben die Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, und, wie sich von selbst versteht, bei der Cavallerie mit den erforderlichen Dienstpferden, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sind, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschlusse, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können.

5) Der Militärcommission der Bundesversammlung wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht.

CXIa. Protokoll
der deutschen Bundesversammlung vom 27. Sept. 1832, XXXVI. Sitzung §. 396.

Reglement für die Bundesfestung Mainz.

Präsidium. Nachdem sämmtliche Abstimmungen über den von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 31. Sitzung am 22. September 1831 vorgelegten Entwurf eines Reglements für die Bundesfestung Mainz eingegangen, auch die von der Großherzoglich Hessischen Regierung bei einigen Artikeln desselben geäußerten Wünsche und Anstände von dem Bundestags-Ausschusse sorgfältig geprüft, dann auf Vortrag desselben von der hohen Bundesversammlung erörtert und den höchsten und hohen Regierungen mittelst Beschlusses vom 24. November 1831 zur Berücksichtigung bei der Instructionsertheilung vorgelegt worden sind, so ist Präsidium nun bereit den Beschluß zu ziehen.

Der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte äußerte, er habe den Auftrag, vor der Schlußziehung folgende Erklärung abzugeben:

Die Großherzogliche Regierung hat in den nach und nach zum Protokoll gelangten Abstimmungen über den Entwurf eines Reglements für die Bundesfestung Mainz großentheils diejenige Berücksichtigung ihrer in das Protokoll der 31. Bundestagssitzung vom 22. September und in das weitere der 43. Bundestagssitzung vom 15. December 1831 niedergelegten Erklärungen und resp. Abstimmung nicht gefunden, welcher sie vertrauensvoll entgegen gesehen hat.

So sehr sie sich bewußt ist, in ihren gedachten Erklärungen alles erschöpft zu haben, um ihr Bestreben zu bewähren, den ihr durch Staatsverträge, auch allgemeine die Verhältnisse der Bundesfestungen regulirende Bestimmungen und Bundesbeschlüsse auferlegten Verpflichtungen zu genügen; eben so sehr findet sie sich überzeugt, durch ihre Anträge dem Zweck der Erhaltung und Vertheidigung der Festung Mainz in keiner Hinsicht zu nahe getreten zu sein.

Was sie als diesem Zweck entsprechend erkannte, dem hat sie sich, von ihren föderativen Gesinnungen geleitet, unweigerlich gefügt; was sie hingegen als über die dadurch gebotenen Grenzen hinausgehend, und weder durch Staatsverträge — insbesondere den vom 30. Juni 1816 und den Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 —, noch durch die eben erwähnten Bestimmungen und Bundesbeschlüsse — namentlich die Bestimmungen der 33. Wiener Ministerialconferenz vom Jahr 1820 und den Bundesbeschluß vom 28. Juli 1825 begründet ansehen muß, dazu vermag sie keine ihr durch Stimmenmehrheit aufzulegende Verpflichtung anzuerkennen, indem ihr hierin die Bundesgesetzgebung zur Seite steht, welche, wo es auf jura singulorum, auf besondere nicht in der gemeinsamen Verpflichtung aller Bundesglieder begriffene Leistungen ankommt, ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten keine dieselben verbindenden Beschlüsse gestattet.

Die Großherzogliche Regierung aber müßte sich über die erheblichsten Rücksichten, welche sie ihrer Stellung als Territorialherrschaft, der Wirksamkeit ihrer Behörden, so wie den durch Verfassung und Gesetzen festgestellten Rechten der Unterthanen schuldig ist, hinwegsetzen, um in den wesentlichen jener Punkte, in welchen ihren Anträgen entgegen, die Mehrheit der Abstimmungen dem Entwurf des Festungsreglements beigetreten ist, sich hiermit zu vereinigen. Hierzu außer Stande, sieht sie sich um so mehr genöthigt, gegen einen in den fraglichen Punkten nach der Mehrheit der Abstimmungen zu ziehenden Beschluß bestimmte Verwahrung einzulegen, als, in sofern es auf authentische Auslegung des Staatsvertrages vom 30. Juni 1816 ankommt, diese nur den hohen Contrahenten zustehen kann.

Der Gesandte hat den Auftrag erhalten, sich nochmals über einzelne Gegenstände der durch ihn geschehenen Anträge, unter Bezugnahme auf die deßfalls in seinen früheren Erklärungen an- und ausgeführten Gründe, und zwar, so weit die Großherzogliche Regierung es für nöthig erachtet, verwahrend, in Folgendem näher zu äußern, auch zu etwa weiter nöthig erscheinender Ausführung sich das Protokoll offen zu behalten.

Zu §. 14 des Entwurfs hat bereits der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten theilweise die Zulassung der diesseits gewünschten Redaktionsänderungen bevorwortet, und hat sich hiergegen in den Abstimmungen kein Anstand ergeben.

Was die von dem Gesandten weiter beantragte Umänderung der Worte:

„in sofern deren Einholung thunlich ist"

in die

„oder der von demselben dazu beauftragten landesherrlichen Behörde in Mainz"

betrifft, so haben einige der verehrlichen Gesandtschaften derselben zugestimmt, und der Gegenstand

dürfte von der Art gefunden werden, daß auch jetzt noch die Mehrzahl sich etwa damit zu vereinigen kein Bedenken trüge.

Zu §. 37. Wenn es der hohen Bundesversammlung gefällig ist, sich die Aeußerung des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten, daß er die Befugniß zu den fraglichen Manövers, in so fern sie nicht in dem nämlichen Umfang bei Luxemburg und Landau bereits bestehen, auch in seine Reglementsentwürfe für diese beiden Festungen aufnehmen werde, dergestalt anzueignen, daß in dem gegenwärtig zu fassenden Beschlusse deßfalls die geeignete Aeußerung erfolgt, und wenn über die Beiziehung anderer, in angemessener Nähe der Festung Mainz gelegenen Bundeslande zu den Manövers kein Zweifel bleibt: so steht Großherzoglicher Seits der Zustimmung zu jenen Manövers für jetzt und, so lange nicht etwa bei künftigen Bundesfestungen ein Anderes bestimmt werden sollte, nichts entgegen.

Was aber die bei diesem §. beantragte Verständigung mit der Territorialbehörde betrifft, so vermag man davon nicht abzugehen, daß die Beurtheilung der in den diesseitigen Erklärungen berührten Interessen Großherzoglicher Unterthanen nicht dem Militärgouvernement überlassen bleiben kann, und daß es für den Bundeszweck nicht als nothwendig erscheint, in Ansehung des Zeitpunktes solcher bloßen Uebungen ein freundliches Benehmen mit der Territorialregierung auszuschließen.

Der Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 gibt im Artikel 13 dem Militärgouvernement nur das Recht, Vorposten vor der Festung aufzustellen, welches nicht dahin ausgedehnt werden kann, daß die Garnison ohne Verständigung mit dem Territorialherrn oder dessen Behörden, außer dem Bereiche des dem Bunde übergebenen Festungsterrains mitten im Frieden zu manövriren befugt sei. Man kann es daher nicht umgehen, sich gegen eine hierin dem Antrag entgegenstehende Reglementsbestimmung zu verwahren.

Sodann hat der Gesandte gegen die Bestimmung im §. 37 des Reglementsentwurfes, welche die Form der Schadensabschätzung zum Gegenstande hat, ebenfalls Verwahrung einzulegen, indem es sich hierbei, wie bereits in der Erklärung und Abstimmung vom 15. December 1831 bemerklich gemacht wurde, nur um gesetzmäßige Constatirung einer auf Großherzoglichem Staatsgebiete stattgehabten, mithin nur in der durch die Gesetze des Großherzogthums vorgeschriebenen Form auszumittelnden Eigenthumsbeeinträchtigung handelt, bei deren Abschätzung jeder Theil vertreten ist, — wogegen die Befugniß, zu erkennen, welchen Militärindividuen, oder welcher Militärabtheilung die Verpflichtung zum Schadenersatze obliegt, der allerdings hierzu allein competenten Festungsbehörde durchaus nicht bestritten wird.

Zu §. 47. Die Subjection des zu dem Großherzoglichen Truppendetachement in Mainz gehörigen Militärs und anderer sich öfter ohne militärischen Zweck daselbst aufhaltenden Individuen des Großherzoglichen Kriegsdienstes in Rücksicht auf Disciplin unter das Festungsgouvernement läßt in der Anwendung — abgesehen von dem Mangel näherer Bestimmung der Befugnisse, welche die Fassung des §. dem Festungsgouvernement ertheilt — manche den Verhältnissen und Interessen des Großherzoglichen Militärs präjudicirliche Consequenzen gedenken; mindestens würden die Großherzoglichen Militärpersonen dabei des Schutzes der für sie bestehenden Gesetze entbehren; sie würden dadurch in den fraglichen Disciplinarfällen fremden Behörden und einem nach fremden Gesetzen zu bemessenden Verfahren unterworfen, und da in Friedenszeiten das gedachte, bloß zur Bewachung der Civilgefängnisse bestimmte Detachement sowohl, als die weiter gedachten Individuen nicht in der entferntesten Beziehung zum Durchlauchtigsten Bunde und zu der Festung stehen, so ist in jenen Zeiten ihr Verhältniß zu dem Festungsgouvernement in Bezug auf Disciplin und Rechtspflege in der That kein anderes als das Verhältniß der Mainzer Bürger.

Da das Detachement Großherzoglicher Linientruppen in Mainz einen Befehlshaber hat, — da die Festung im Großherzogthume liegt, folglich Militärindividuen des Großherzoglichen Kriegsdienstes, welche sich etwa vergehen, alsbald an ihre Behörde abgeliefert werden können, — da auch der Großherzoglichen Regierung das Ansehen des Festungsgouvernements, so wie die Ordnung und Sicherheit der Festung, zum Anliegen gereichen muß, — und da sie in Fällen der fraglichen Art für Abschneidung jeder Verzögerung aufs angelegenste sorgen wird: so verlangt die Großherzogliche Regierung gewiß nicht zu viel, wenn sie auch für die gedachten Militärpersonen des Großherzoglichen Kriegsdienstes die Anwendung des im Eingang des §. 46 des Reglementsentwurfes aufgestellten Grundsatzes in Anspruch nimmt.

Jedenfalls bedürfte es näherer Bestimmung darüber, was in diesem §. unter Rüge der Disciplinarvergehen und deßfallsiger Untersuchung verstanden sei.

Diese nähere Bestimmung, so wie die Anwendung der Grundsätze des §. 47 auf Großherzogliche Militärs, wornach auch diese weder Dienst- noch Unterthanspflichten, noch auch die Rechte

aufgeben, welche ihnen nach ihren vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen zukommen, soll der Gesandte ausdrücklich vorbehalten, und in so fern dieser Vorbehalt nicht zugestanden würde, die Rechte der Großherzoglichen Regierung dagegen verwahren.

Zu §. 61 hat der Gesandte hoher Bundesversammlung bemerklich zu machen, daß

1) wie schon in der Erklärung vom 15. December v. J. erwähnt wurde, die Ablieferung von Civilpersonen zur Nachtzeit an die Polizeibehörde keine Weitläuftigkeiten mit sich führt;

2) was namentlich die der Festungsbehörde zugestandene vorläufige Untersuchung betrifft, hierbei nur die Militärreglements der Garnison berechtigten Staaten, nicht die Bundesverfassung in Frage kommt, und man von Großherzoglicher Seite, eine Unterordnung der Landesgesetze unter die ersteren abzulehnen, vielmehr eine Ausgleichung zwischen beiden zu erwarten, wohl ohne Zweifel berechtigt ist; daß sodann

3) kein Fall gegen die Zweckmäßigkeit der in dem Protokoll vom 17. December 1816 vereinbarten Ausgleichung in dieser Hinsicht angeführt werden kann.

Der Gesandte muß daher auch gegen diesen §., wenn es bei dessen Inhalt verbleibt, Verwahrung einlegen.

Zu §. 63. Da bei dem diesseitigen Antrage die allerhöchsten Garnison gebenden Regierungen zunächst betheiligt, die verehrlichen Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen aber jenem Antrage beigetreten sind, so dürfte auch gegen dessen Zulassung von Seiten der dissentirenden Gesandtschaften nichts einzuwenden gefunden werden.

Zu §. 65 wird es, nach der Aeußerung des Bundestagsausschusses in Militärangelegenheiten und den hierüber erfolgten Abstimmungen, nur einer entsprechenden Redactionsänderung bedürfen.

Zu §. 67 ist der Gesandte angewiesen, die Entschädigungsansprüche der betheiligten Jagdeigenthümer an den Durchlauchtigsten Bund zu verwahren, da das für denselben in Anspruch genommene Recht die Verpflichtung zur Entschädigung nicht ausschließt.

Zu §. 71, 74 und 75 würde die Großherzogliche Regierung sich durch die in dem Vortrage des verehrlichen Bundestagsausschusses vom 24. November 1831 enthaltenen Aeußerungen beruhigt finden, wenn in dem zu fassenden Beschlusse davon die geeignete Erwähnung geschähe, unter welcher Bedingung allein der Gesandte seine Zustimmung zu erklären ermächtigt ist.

Zu §. 77 hat der Gesandte sich in gleicher Weise zu äußern, und würde übrigens seiner Seits die Zustimmung keinem Anstand unterliegen, wenn die verehrlichen Gesandtschaften der allerhöchsten Bundesregierungen, in deren Staaten sich Festungen befinden, erklären sollten, daß für letztere dieselben Baunormen entständen.

Zu den §§. 84—86 und 148, insofern auch in letzterm von Einquartierung die Rede ist, soll der Gesandte in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen — namentlich unter Beziehung auf das gelegenheitlich der Verhandlungen wegen der Mainzer Einquartierungsangelegenheit Großherzoglicher Seits an die allerhöchsten, höchsten und hohen Bundesregierungen unmittelbar erlassene Promemoria, so wie auf die das Feldverpflegungsreglement und den Casernenbau zu Mainz betreffenden, noch bevorstehenden Verhandlungen, und die bei dieser Gelegenheit von Großherzoglicher Seite nöthigenfalls weiter erfolgenden Ausführungen — die Rechte des Großherzogthums verwahren.

Was den weiteren Inhalt des §. 148 betrifft, so hat der Gesandte nur noch dahin anzutragen, daß, der in dem Vortrage des Bundestagsausschusses vom 24. November 1831 dieserhalb geäußerten Ansicht gemäß, das Geeignete in dem zu fassenden Beschluß erwähnt werde.

Zu §. 54 hat der Gesandte lediglich den in seiner Erklärung vom 22. September v. J. gemachten Vorbehalt zu wiederholen.

Zu den §§. 59, 66 und 78 soll der Gesandte die Hoffnung aussprechen, daß hohe Bundesversammlung, wenn nicht schon jetzt, doch im Laufe der Zeit, sich selbst von der Richtigkeit der Großherzoglicher Seits gemachten Bemerkungen zu diesen §§. überzeugen und bei künftiger Revision des Festungsreglements die Wünsche der Großherzoglichen Regierung berücksichtigen werde.

Sodann hat der Gesandte die Aufnahme des in gedachtem Vortrage wegen für Festungszwecke entbehrlicher Gebäude und Grundstücke begutachteten Zusatzes in den Beschluß, zu deßfallsiger Beruhigung seiner Regierung, in Antrag zu bringen.

Endlich ist dem Gesandten noch der Auftrag geschehen, den am Schlusse seiner Erklärung vom 22. September 1831 gemachten Vorbehalt zu erneuern.

Hierauf wurden sämmtliche §§. des Entwurfs durchgegangen, die in den Abstimmungen enthaltenen Anträge und Bemerkungen zusammengestellt und nach dem Resultate dieser Abstimmungen die Abänderungen oder Zusätze definitiv abgefaßt.

Bei dem §. 84 bemerkte

die Königlich Bayerische Gesandtschaft, daß durch die Fassung desselben der künftigen Disposition des Bundes über die Militärgebäude in Mainz nicht präjudicirt werden könne.

Hannover. Die Gesandtschaft bezog sich auf ihre Abstimmung in der 32. diesjährigen Sitzung.

Würtemberg. Da die Fassung des ersten Absatzes des §. 84 des von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten begutachteten Entwurfes des Reglements für die Bundesfestung Mainz, ungeachtet der dagegen von einigen Gesandtschaften erhobenenen Bemerkungen, unverändert beibehalten worden ist, so hat die Gesandtschaft sich gegen eine jede Folgerung zu verwahren, welche aus jener Fassung für eine Verpflichtung des Bundes zur Gewährung der dadurch den Offizieren und Beamten der Garnison eingeräumten Ansprüche gefolgert werden wolle.

Baden. Die Gesandtschaft schließt sich der Erklärung der Königlich Würtembergischen Regierung insofern an, als sie nicht glaubt, daß es in der Absicht der Großherzoglichen Regierung gelegen habe, durch die Bestimmung des §. 84 in dem seitherigen Zustande der vom Bunde anerkannten Verpflichtungen etwas zu ändern und eine neue Last zu übernehmen.

Großherzogthum Hessen äußert sich wie Baden.

Der K. K. Herr Präsidialgesandte bemerkt dagegen, daß es nicht in der Absicht der Garnison gebenden Regierungen liegen könne, aus dem Motive dieser Redaction des 84. §. eine Vergütung der Servicegelder an den Bund anzusprechen.

Hierauf wurde

beschlossen:

1) Nachstehendes Reglement für die Bundesfestung Mainz wird zum Bundesbeschluß erhoben und vom 1. November d. J. anfangend in Wirksamkeit gesetzt;

2) dasselbe wird dem Militärgouvernement zu Mainz zur Nachachtung, so wie

3) der Militärcommission zur Wissenschaft mitgetheilt.

Reglement für die Bundesfestung Mainz.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Militärorganisation der Besatzung.

§. 1. In der Bundesfestung Mainz führt ein Gouverneur, als oberster Befehlshaber, das Commando über alle die Garnison bildenden Truppentheile und dazu gehörigen Individuen, welche, ohne Ausnahme, ihm den Gehorsam und die Ehrerbietung schuldig sind, welche die militärischen Gesetze dem Soldaten gegen seinen Oberen vorschreiben. Die Anwesenheit eines Generals höheren Ranges (wenn derselbe nicht die Bundesarmee commandirt) alterirt nichts in diesem Verhältnisse, und alle in der Festung sich aufhaltenden Militärpersonen sind für die Zeit ihres Aufenthaltes verbunden, die Autorität des Gouverneurs zu respectiren.

§. 2. Nächst dem Gouverneur führt der Commandant den Befehl in der Festung. Es ist derselbe zwar in allen Festungsdienst-Verhältnissen dem Gouverneur subordinirt, jedoch steht ihm, unbeschadet der Einheit des Commandos, in allen das Allgemeine des Dienstes betreffenden Anordnungen eine wesentlich berathende Stimme zu, die der Gouverneur stets zu berücksichtigen hat; in dem Falle, daß sie sich in ihren Meinungen nicht zu einigen vermögen, hat der Gouverneur zu entscheiden. Der Antheil des Commandanten in der Führung des Commandos wird in den davon speciell handelnden Paragraphen näher bestimmt.

§. 3. Der Gouverneur und Commandant werden abwechselnd für die Dauer von fünf zu fünf Jahren von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Preußen ernannt, so daß für die Zeit, wo die eine Macht den Gouverneur ernannt hat, die Ernennung des Commandanten der andern zusteht, und umgekehrt.

§. 4. Bei dem Festungsgouvernement ist ein Officier der Ingenieurcorps (Geniecorps) als Geniedirector angestellt, welchem die specielle Führung der dieses Fach betreffenden Geschäfte obliegt. Diese Stelle wird von einem Preußischen Officier versehen.

§. 5. Die Artillerie der Festung steht gleicherweise unter der speciellen Direction eines Officiers, welcher von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich ernannt wird.

§. 6. Die zum Dienste in der Garnison nöthigen Geistlichen, Sanitäts-, Verpflegungs- und Justizbeamten werden von den verschiedenen Bundesregierungen für ihre Truppentheile nach Bedürfniß und Gutfinden in der Festung angestellt.

§. 7. Dem Gouverneur und dem Commandanten sind nach Gutfinden der Macht, welche sie ernennt, ein oder mehrere Officiere als Adjutanten zugetheilt, — für den innern Garnisonsdienst ein Oesterreichischer und ein Preußischer Officier als Platzmajor, welche die darauf Bezug habenden Befehle von dem Commandanten empfangen.

§. 8. Die Friedensbesatzung der Festung Mainz ist nach dem Erforderniß des Dienstes weniger nicht als 6000 Mann stark. Die Garnison wird im Frieden formirt: zur Hälfte aus K. K. Oesterreichischen, zur Hälfte aus Königlich Preußischen Truppen. Für den Kriegsstand sind das Minimum der Besatzung 12,000 Mann, und die vollständige Besatzung 21,000 Mann, mit mindestens 600 Mann Cavallerie, wozu stellen:

Oesterreich	7000 Mann,	worunter 300 Mann Cavallerie,
Preußen	7000 „	worunter 300 Mann Cavallerie,
Sachsen-Weimar	2010 „	
Sachsen-Altenburg	928 „	
Sachsen-Coburg-Gotha	1366 „	
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1150 „	
Anhalt-Dessau	529 „	
Anhalt-Bernburg	370 „	
Anhalt-Cöthen	325 „	
Hessen-Homburg	200 „	

Großherzogthum Hessen ist befugt, zu der Friedensbesatzung von Mainz ein Bataillon zu stellen.

§. 9. Alle Truppentheile und Individuen, welche zur Garnison gehören, sind zwar in Hinsicht des Festungsdienstes unbedingt an die Befehle des Festungsgouverneurs gewiesen; um jedoch alle Collisionen zu vermeiden, welche durch directes Eingreifen in das Detail des Dienstes entstehen würden, worüber in den verschiedenen Corps des Bundesheeres verschiedene Vorschriften, Reglements und Gesetze bestehen, so gilt als Grundsatz, daß die obersten Befehlshaber ihre Befehle an die commandirenden Officiere jedes Contingentes ertheilen, und diese dafür sorgen, daß jene Befehle ihren speciellen Reglements gemäß ausgeführt werden.

Die Gouverneurs und Commandanten haben sich demnach aller Einmischung in das Detail des innern Dienstes der fremden Truppenabtheilungen zu enthalten, und das Exercitium, die Disciplin, die Verpflegung in Friedenszeiten, kurz die innere Verfassung der Truppen bleibt, von allen Eingriffen und Einmischungen fremder Befehlshaber unberührt, den Vorschriften jedes Bundesstaates überlassen.

§. 10. Wenn sich außer dem Commandanten ein Brigadier, Inspecteur, Chef, oder überhaupt ein besonderer Befehlshaber einer Truppe in der Festung befindet, so behalten dieselben die Functionen, welche ihnen ihre Stellung anweist; jedoch ist in allen Dienstangelegenheiten der Garnison der Commandant, ohne Rücksicht auf dessen sonstigen Rang in der Armee, immer als die zweite Person in der Festung und unmittelbar auf den Gouverneur folgend zu betrachten.

§. 11. Alle Besatzungscontingente werden immer von dem Aeltesten ihrer eigenen Officiere commandirt. Dieser wird in Bezug auf Alles, was den innern Dienst der Truppen angeht, als selbstständig betrachtet, und er ist für alles dahin Gehörige verantwortlich.

§. 12. Bei den Verhältnissen der Besatzung muß stets Erhaltung der größten Einigkeit unter den verschiedenen Theilen im Auge behalten werden, damit der Geist der Truppen, ihre Ordnung und Disciplin, für die Sicherheit der Bundesfestung vollkommen Gewähr leiste. Als unerläßliche Bedingung zur Erreichung dieses Zweckes soll von dem ersten militärischen Grundsatze, der Einheit im Commando, nicht abgegangen und der Dienst so geführt werden, als bestände die Besatzung nicht aus verschiedenen Contingenten, sondern aus Theilen eines und desselben Heeres, weßhalb auch sämmtliche Besatzungstruppen gleiche Rechte genießen und kein Vorzug stattfindet.

Der gemeinschaftliche Dienst wird nach Verhältniß der Stärke gleich repartirt, und der innere Dienst nach den in jeder Armee vorhandenen Vorschriften betrieben.

Die Truppen rangiren, wenn sie von ungemischten Armeecorps sind, nach ihrer Reihenfolge im Bundesheere, die übrigen nach der Ordnung der Bundesmatrikel.

§. 13. Bei gemeinschaftlichem Dienste verschiedener Truppen führt jedesmal der Officier des höhern Grades, oder bei gleichem Grade der älteste das Commando; bei gleichem Grade und gleicher Anciennetät entscheidet die im vorhergehenden §. bestimmte Reihenfolge.

§. 14. Wenn in der Festung irgend eine bewaffnete Macht, eine Nationalgarde, Bürgergarde, Landwehr, Landsturm, Gendarmerie, Schützengilde (oder welche Bezeichnung ihr möchte gegeben

werden) existirt, so steht solche in Bezug auf alle militärischen Angelegenheiten unter den Befehlen des Festungsgouvernements, welches berechtigt ist, deren Auflösung, so oft es mit ihrem Geiste nicht zufrieden ist, und zwar im Kriegsstande zu jeder Zeit zu verfügen, im Friedensstande aber von der oberen Territorialbehörde zu verlangen, welche einem solchen Ansinnen jedesmal ohne Verzug zu entsprechen hat. Unabhängig von dem Festungsgouvernement kann keine bewaffnete Macht in der Festung bestehen, und ohne Wissen und Willen des Festungsgouvernements durchaus keine Anordnung der Art getroffen werden, noch eine National-, Bürger-Garde, Land- oder Stadtwehr unter den Waffen erscheinen. Wenn sich aber die Bürger bereit zeigen, auf Veranlassung des Festungsgouvernements und unter dessen Leitung sich mit Genehmigung des Landesherrn, insofern deren Einholung thunlich ist, oder der von demselben dazu beauftragten, landesherrlichen Behörde in Mainz, zu bewaffnen, sich militärischer Ordnung zu unterziehen und für die Wehrhaftigkeit der Festung Dienste zu leisten, so ist es die Pflicht des Gouverneurs, solche Institutionen sowohl im Ganzen, als in Bezug auf jedes einzelne Individuum zu schützen, im Falle gänzlicher Einschließung für ihre Subsistenz und Ausrüstung u. s. w. zu sorgen, und insbesondere im Kriegszustande auf alle Weise zu bewirken, daß Feind und Freund sie gleich den zur Garnison gehörigen Truppen anerkennen und respectiren, jedoch in dem unglücklichen Falle einer Capitulation besorgt zu sein, daß sie nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden.

In Blocade- und Belagerungsfällen ist diese Bürgerbewaffnung jedoch nur innerhalb der Festungswerke zu verwenden.

In Friedenszeit darf die Nationalgarde nur zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutze des Eigenthums, besonders im Falle eines Brandes, verwendet werden, und zwar nach den Bestimmungen des Festungsgouvernements.

§. 15. Da bei einer ohne vorhergegangene gehörige Ausbildung und Vorbereitung errichteten Truppe der Grundsatz, „nur durch die eigenen Officiere commandirt zu werden", nachtheilig einwirken, auch bei vielen Gelegenheiten eine völlige Gleichstellung der Nationalgarde (Stadtwehr) mit den Linientruppen für beide augenfällige Nachtheile herbeiführen würde, so bleiben diese Festsetzungen dem Ermessen des Festungsgouvernements, nach Rücksprache mit den Localbehörden, überlassen.

2. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verhältniß des Festungsgouvernements.

§. 16. Das wesentliche Ziel des Berufes des Gouverneurs und des Commandanten, und somit deren erste und wichtigste Pflicht, besteht darin, die möglichst tapfere und tüchtige Vertheidigung der Festung immer im Auge zu behalten, also, da die Mittel zur dereinstigen Vertheidigung gegen einen feindlichen Angriff größtentheils schon im Frieden vorbereitet, geordnet und erhalten werden müssen, von der Uebernahme ihres Postens an mit steter Sorgfalt alle deßhalb zweckmäßigen Maßregeln zu bedenken und auszuführen, oder bei der hohen Bundesversammlung in Antrag zu bringen.

Der Gouverneur und der Commandant haben sich eine genaue Kenntniß der Festung, der umliegenden Gegend, der vorhandenen Mittel und eine Uebersicht dessen zu verschaffen, was zur Ausrüstung und Vertheidigung noch herbeizuschaffen und zu thun ist. Hierzu hat das Festungsgouvernement insbesondere auch den Genie- und Artillerie-Director anzuhalten.

§. 17. Für die Wahrnehmung der Interessen der Festung ist ein fünffacher Zustand der Zeitverhältnisse zu unterscheiden:

1) Der Friedensstand, wenn der Deutsche Bund sich im sichern Frieden befindet.

2) Wenn Conjuncturen eintreten, welche die Veränderung des Friedensstandes vermuthen lassen, und wodurch die Festung näher oder entfernter bedroht werden könnte.

3) Der Zustand nach erfolgtem Ausspruche des Bundes über die Gefahr eines feindlichen Angriffs für denselben.

4) Der erklärte Kriegsstand des Bundes.

5) Der erklärte Belagerungsstand der Festung.

§. 18. Während Vertheidigung der Festung derjenige Hauptzweck ist, der im Frieden vorbereitet wird, um im Kriege möglichst gesichert zu sein, bezeichnen die angegebenen Perioden des Ueberganges von einem Zustande in den andern bis in den Belagerungsstand für das Festungsgouvernement und die ihm untergebenen Behörden alle aus ihrem Berufe sich ergebenden Pflichten in jeder Beziehung, besonders in näherer Anwendung der erforderlichen Vertheidigungsmittel.

Für den Zustand des Friedens ist es Pflicht des Festungsgouvernements, sich pünktlich an die bestehenden Vorschriften und Bestimmnngen zu halten, und für deren Beobachtung von Allen, welche sie angehen, zu sorgen.

Wenn die Festung den Umständen nach näher oder entfernter bedroht erscheint, ohne daß gleichwohl die Gefahr eines feindlichen Angriffs des Bundesgebiets durch die Bundesversammlung ausgesprochen ist — ein Fall, der auch in Folge insurrectioneller Bewegungen in der Umgegend der Festung erkannt werden kann, — so ist das Festungsgouvernement durch diesen Zustand besonders darauf hingewiesen, wegen der Mittel zur Abwendung oder Begegnung der Gefahr nach den Graden der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, sich Raths bei der hohen Bundesversammlung zu erholen, um durch Armirung und Approvisionirung der Festung, Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen auf deren Vertheidigung vorbereitet zu sein. In den freilich seltenen, aber denkbaren Fällen, auf deren Möglichkeit also der Gouverneur gefaßt sein muß, daß, ohne Instructionen abwarten zu können, die für den Friedensstand bestehenden Anordnungen plötzlich abgeändert werden müssen, sind die deßhalb zu nehmenden Maßregeln unter seiner Verantwortlichkeit seinem Ermessen überlassen. Ein solcher Schritt wird nur in ernstlichen, bedenklichen Lagen nach reiflicher Erwägung gethan, und welches auch immer die Veranlassung dazu sein möge, so kann eine solche Veränderung nur so lange einseitig fortgesetzt werden, bis höhere Weisung sie entweder bestätigt oder aufhebt, indem es die unerläßliche Pflicht des Festungsgouvernements ist, ohne den mindesten Zeitverlust höheren Orts darüber zu berichten.

Die eben bezeichneten Verbindlichkeiten des Festungsgouvernements treten für dasselbe im erhöhten Maaße ein, und es erwächst demselben die bestimmte Pflicht, auf die Armirung und Approvisionirung der Festung, die Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen anzutragen, wenn die Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund von der Bundesversammlung ausgesprochen ist, bevor alle zur Vertheidigung der Festung erforderlichen Maßregeln getroffen sind.

Bei erklärtem Bundeskriege müssen alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Festung stets in dem Maaße vollendet sein, daß, unabhängig hievon, die ganze Aufmerksamkeit des Festungsgouvernements ausschließlich auf den Augenblick der Nothwendigkeit gerichtet sein kann, die Festung in den Belagerungsstand zu erklären.

Die Festung wird in den Belagerungsstand erklärt durch einen Befehl des Oberfeldherrn, oder durch einen Beschluß der Bundesversammlung, oder endlich, in dringenden Fällen, durch eine Entschließung des Festungsgouvernements; diese Erklärung kann erfolgen, selbst noch ehe feindliche Truppen vor den Werken der Festung, oder in ihrer Nähe erschienen sind. Die Belagerungserklärung wird ipso facto begründet, sobald feindliche Truppen oder insurgirte Haufen, in hinreichender Anzahl, um unter der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements die Belagerungserklärung zu rechtfertigen, sich der Festung nähern. Die Grundzüge des Benehmens, welches der Bund im Belagerungsstande von dem Festungsgouvernement erwartet, sind in dem 9. und 10. Abschnitte dieses Reglements enthalten. Das Festungsgouvernement hat alsdann unbeschränkte Vollmacht, alle mit dem Europäischen Völkerrechte vereinbaren Mittel für den Zweck der möglichst tapfern, ausdauernden Vertheidigung anzuwenden, indem es dafür verantwortlich ist, daß solches nach äußerster Möglichkeit geschehe.

§. 19. Die Erklärung in den Kriegs- oder in den Belagerungsstand wird immer der Territorial-, Local- und Communal-Behörde sobald als möglich bekannt gemacht, damit diese, so wie die einzelnen Einwohner, ihre Einrichtungen darnach treffen können.

Die Erklärung in den Kriegsstand oder in den Belagerungsstand (wenn alsdann die Communicationen noch nicht unterbrochen sind) wird von dem Festungsgouvernement gemeldet:

1) der hohen Bundesversammlung,

2) den Monarchen, welche den Gouverneur und Commandanten ernannt haben,

3) dem Territorialherrn,

4) dem Oberfeldherrn,

5) den nächsten Befehlshabern von alliirten Corps, oder den Gouvernements der nächsten Festungen,

6) der Territorial- und Communalbehörde.

Dasselbe findet bei der Rückkehr zum Friedensstande statt.

§. 20. Um bei besonderen Veranlassungen einzelne, für den Augenblick erforderliche Anordnungen zu treffen, als z. B. die Thore zu sperren, bedarf es keiner Aufhebung des gewöhnlichen Zustandes der Dinge. Nachdem durch das Festungsgouvernement die städtische Polizeibehörde von dergleichen Anordnungen in Kenntniß gesetzt worden ist, wird mit Hülfe dieser Behörde bei Veran-

lassungen solcher Art, wie etwa einem entstandenen Tumult und dergleichen, die Ordnung wieder hergestellt.

§. 21. Das Festungsgouvernement, alle commandirenden Officiere, wie überhaupt alle Individuen der Besatzung, müssen es sich angelegen sein lassen, ein gutes Vernehmen sowohl unter sämmtlichen Truppentheilen der Besatzung, als zwischen diesen und den Civilbehörden und Einwohnern zu erhalten.

Ueber Duelle der Officiere, Händel der Soldaten mit einander oder mit Einwohnern sind die bestehenden Gesetze und Verbote streng zu handhaben, und so oft es nöthig scheint in Erinnerung zu bringen; vor Allem aber werden die höheren und subalternen Officiere durch gutes Beispiel auf ihre Untergebenen einwirken und sich durch ein ehrenwerthes Betragen Achtung verdienen, ohne Gelegenheit zu Beschwerden oder Feindschaft zu geben.

Dagegen ist es Pflicht der Vorgesetzten, ihre Untergebenen, wenn sie beleidigt oder beeinträchtigt worden, zu schützen oder zu vertreten.

§. 22. Unter der Bezeichnung „Festungsgouvernement" wird bei allen Gelegenheiten die Behörde (moralische Person) verstanden, welche der Gouverneur und Commandant zusammen bilden.

Nichts desto weniger bleibt der Gouverneur der oberste militärische Befehlshaber, und es stehen ihm alle mit dieser Qualität verbundenen Rechte, Befugnisse und Pflichten zu.

§. 23. Alle Angelegenheiten von einiger Bedeutung, welche die Festung oder die Besatzung im Allgemeinen betreffen, und nicht ausschließlich sich auf die Truppen eines Bundesstaates beziehen, werden in Gouvernementsconferenzen zwischen dem Gouverneur und dem Commandanten berathen und darüber die Beschlüsse gefaßt, welche als Befehle an die Garnison, oder an einzelne Behörden, oder Individuen derselben, oder als Mittheilungen anderer Art von dem Gouverneur erlassen werden.

§. 24. Diese Conferenzen werden in der Regel von dem Gouverneur der Festung angesetzt; doch hat der Commandant das Recht, auf eine solche Conferenz anzutragen, wenn er es nothwendig findet und der Gouverneur hat solchem Antrage jedesmal Gehör zu geben.

§. 25. Außer dem Commandanten werden zu diesen Conferenzen nach Umständen die Directoren des Genies und der Artillerie (Ingenieur- und Artillerie-Officiere des Platzes) und nach der Natur der vorliegenden Gegenstände die Verwaltungsvorstände oder überhaupt diejenigen Personen gezogen, zu deren Ressort solche gehören. Die Aufforderung zur Theilnahme an den Conferenzen verfügt der Gouverneur, welcher auch immer den Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen hat. Ein von ihm bestimmter Officier oder Beamter seiner Canzlei führt das Protokoll, welches von dem Gouverneur und den zugezogenen Anwesenden unterzeichnet, in der Gouvernementscanzlei deponirt, und dem Commandanten in beglaubigter Abschrift zugefertigt wird.

Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede verstattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

§. 26. Der Gouverneur wird den Großherzoglich Hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen und es steht ihm auch frei, durch denselben die Civilautorität zur Berathung über irgend einen Gegenstand einzuladen.

§. 27. Die Gouvernementscanzlei und die Registratur der laufenden Acten stehen unmittelbar unter dem Gouverneur; der Commandant ist jedoch befugt, jedes vorhandene Actenstück zur Einsicht zu fordern, so wie ihm die Einsicht in die Registratur unbedingt frei steht. Das Archiv der wichtigen Documente befindet sich unter dem gemeinsamen Verschlusse des Gouverneurs und des Commandanten.

§. 28. Das Büreau der Canzlei ist jederzeit mit Beamten der Macht besetzt, welcher eben die Ernennung des Gouverneurs zusteht. Die Geschäftsvertheilung hängt von der Anordnung des Gouverneurs ab.

Alle an das Festungsgouvernement eingehenden Schreiben werden von dem Gouverneur erbrochen, beantwortet und die darauf zu erlassenden Antworten oder anderweitigen Verfügungen von ihm allein unterzeichnet, mit Ausnahme der im 5. Abschnitt §§. 94—98 näher bezeichneten Rechnungen, Budgets, Zahlungen, Anweisungen, Contracte und Belege.

§. 29. Da die Militärcommission, welche der Bundesversammlung während der Herstellung der Festungen als Instanz zwischen ihr und den Festungsgouvernement und überhaupt als technischer Beistand beigegeben worden, zugleich zur Zeit diejenige Behörde ist, an welche die Gouvernements der Bundesfestungen angewiesen sind; da derselben unter der Bundesversammlung die militärische Aufsicht über die Festung und die für dieselbe vom Bunde angeordneten Verhältnisse obliegt;

da sie für die zweckmäßige Ausführung aller in Angelegenheiten der Festung gefaßten und ihr zur Ausführung übertragenen Bundesbeschlüsse, so wie für die richtige und entsprechende Verwendung der dazu angewiesenen Gelder, verantwortlich ist; ihr auch die Befugniß zusteht, zum Behuf von Inspectionen in der Festung, Entsendungen aus ihrer Mitte dahin abzuordnen: so ergibt sich aus der solchergestalt bundesgesetzlich bestimmten Amtsstellung der Militärcommission in den genannten Beziehungen das Verhältniß des Festungsgouvernements zu derselben.

Das Festungsgouvernement hat demzufolge in allen militärischen und technischen Gegenständen, soweit solche nicht in Folge dieses Reglements zu dessen ausschließlichem Wirkungskreise gehören, so wie in allen Fällen, wo die Militärcommission Beschlüsse der Bundesversammlung zur Ausführung zu bringen hat, deren Anweisungen und Aufträge zu befolgen, und seine Anträge und Berichte darüber, gleichwie alle drei Monate über den Bestand der Besatzung, an die Militärcommission zu erstatten.

Dagegen werden die Berichte des Festungsgouvernements, welche politische Angelegenheiten betreffen, an die hohe Bundesversammlung gerichtet, und unmittelbar an dieselbe eingesendet.

§. 30. Dem Commandanten werden alle eingegangenen Sachen, sobald sie ins Journal eingetragen sind, zur Kenntnißnahme mitgetheilt; von allen erlassenen Verfügungen, Antworten u. dgl. erhält er ebenfalls Mittheilung, entweder durch die Concepte der Ausfertigungen, welche ihm täglich vorgelegt werden, oder, bei wichtigeren und eiligeren Sachen, durch die Conferenzen und Protokolle.

§. 31. Der Gouverneur der Festung ertheilt in beliebigen Zeitabschnitten schriftlich an den Commandanten die täglichen Parolen.

§. 32. Alle gemeinschaftlichen Paraden und Feierlichkeiten der Garnison hat der Gouverneur anzuordnen, so wie auch die den eigentlichen Festungsdienst bezweckenden Manövers und Uebungen.

Feierlichkeiten zur Ehre der respectiven beiden Monarchen, zum Andenken nicht gemeinschaftlicher Schlachttage rc. rc., werden der einseitigen Anordnung des Gouverneurs und Commandanten, unter gegenseitiger Einladung dazu, überlassen.

Der Gouverneur hat im Allgemeinen sich zu versichern, daß der Festungsdienst in jeder Beziehung richtig und gehörig geführt werde.

§. 33. Alle in den Festungen nöthigen und üblichen Meldungen werden sowohl an den Gouverneur, als an den Commandanten gerichtet; es hängt von dem Gutfinden des Gouverneurs ab, in wie fern er sich geringfügige verbitten, und welche specielle Bestimmungen er deßhalb treffen will.

§. 34. Der Commandant hat die auf den Festungs-Wachtdienst sich beziehenden Befehle zu erlassen, und die vom Gouverneur empfangene Parole nebst dem Tagesbefehle durch die Platzmajore an die Truppen auszugeben, und alle darauf Bezug habenden Meldungen zu empfangen. Die Stärke der zum täglichen Dienste nöthigen Mannschaft, die Anordnung der Wachen, Posten, Ronden, Patrouillen und Pickets werden vom Commandanten unter Genehmigung des Gouverneurs angeordnet. Abänderungen und wesentliche Bestimmungen über den Wacht- und Garnisonsdienst können nur nach vorhergegangener Rücksprache und im Einverständnisse mit dem Gouverneur stattfinden.

Dem Commandanten liegt es ob, auf die strengste Erfüllung des angeordneten Dienstes unmittelbar zu wachen; er hat Alles, was zum Besten des Dienstes geschehen kann, zu veranlassen und bei dem Gouverneur in Erinnerung zu bringen. Ferner muß derselbe darauf Bedacht nehmen, daß die Stärke des täglichen Dienstes niemals tagweise von einer Bundestruppe allein, sondern immer von der gesammten Besatzung gemeinschaftlich und im Verhältnisse ihrer dienstfähigen Stärke gegeben werde.

§. 35. Uebungen, Musterungen, überhaupt Ausrücken eines Truppentheiles, Veränderung der Kopfzahl durch Einziehung oder Entlassung von Mannschaften müssen jederzeit vor der erfolgten Maßnahme von den commandirenden Officieren dem Gouverneur und dem Commandanten gemeldet und die Genehmigung des Gouverneurs eingeholt werden; letzteres jedoch mit Ausnahme für die regelmäßige Einberufung der Rekruten und Reservemannschaften, wodurch die etatmäßige Stärke nicht gemindert wird, und welche lediglich die innere Einrichtung der Truppencontingente berührt.

§. 36. Die commandirenden Officiere der Truppenabtheilungen stellen zu festgesetzten, oder auch zu beliebig von dem Festungsgouvernement zu bestimmenden Zeitpunkten dem Commandanten die Rapporte über die effective Stärke ihrer Truppen zu, welcher sie, in ein Ganzes vereint, dem Gouverneur zustellt.

§. 37. Der Gouverneur kann nach seinem Gutfinden die Garnison ohne vorherige Bekanntmachung an die Truppentheile ausrücken lassen, um sich von ihrem Zustande zu überzeugen. Der Commandant ist jedesmal davon zu avertiren; doch hängt es von dem Gouverneur ab, zu bestimmen, daß den Truppen nichts davon bekannt werde, wenn er es für gut findet, sie unerwartet zu sehen.

Das Festungsgouvernement ist auch berechtigt, jedoch mit möglichster Schonung landwirthschaftlicher Interessen, zur Erlangung der vorbereitenden Localkenntniß für die Truppentheile der Besatzung, dieselben in allen von der Festung ausgehenden Richtungen in der Umgegend auf eine Entfernung von zwei Stunden manöveriren und dabei für den Angriff und die Vertheidigung Dörfer, Gehöfte, Defileen aller Art und Waldungen besetzen zu lassen. Von solchen Manövers wird das Festungsgouvernement die Territorialbehörde vorher bei Zeiten in Kenntniß setzen.

Jeder Schaden aber, welcher dadurch einzelnen Individuen oder Communen herbeigeführt wird, fällt dem betreffenden Truppenbefehlshaber zur Last, und das Festungsgouvernement hat dann Sorge zu tragen, daß der Schadensersatz, ermittelt durch eine aus Militär- und Civil-Personen von Seiten des Festungsgouvernements und der Territorialbehörde zu ernennende Commission, auch ohne Zeitverlust an die Betheiligten erfolge.

Bei solchen Uebungen der Besatzung in der Festungsumgebung dürfen die Truppen niemals durch Einquartierung oder Verköstigung den Einwohnern zur Last fallen.

§. 38. In der Festung und in ihrem Rayon können Zusammenziehungen von Truppen, Rekruten und Beurlaubten, welche nicht zur Besatzung gehören, nie stattfinden; Durchmärsche von Bundestruppen und Alliirten nur nach Bewilligung des Festungsgouvernements, mithin nur mit Wissen und Willen des Gouverneurs und des Commandanten.

§. 39. Wenn Durchmärsche größerer Corps stattfinden, so werden solche zwischen dem Festungsgouvernement und den Befehlshabern der durchmarschirenden Truppen vorher genau regulirt. Die Führer kleiner Abtheilungen, Commandos und Transporte, vom Regimentscommandeur abwärts, sind für die Zeit und in Bezug auf den Durchmarsch den Befehlen des Gouverneurs untergeben.

§. 40. Wenn der Gouverneur oder der Commandant, nach vorher verabredeter und gehörig angeordneter Stellvertretung (worüber die §§. 41 und 42 das Nähere aussprechen), im Begriffe steht, einen ihm von seinem Monarchen bewilligten Urlaub anzutreten, so hat derselbe hiervon der hohen Bundesversammlung Anzeige zu machen, wenn seine Abwesenheit länger als vierzehn Tage dauert. Bei kürzerer Abwesenheit ist eine solche Anzeige in Friedenszeit nicht erforderlich. Zu gleicher Zeit dürfen jedoch niemals der Gouverneur und der Commandant die Festung mit Urlaub verlassen. Sobald ein Kriegszustand eintritt, oder die Bundesfestung bereits in der Lage ist, daß die Nothwendigkeit der Erklärung in den Belagerungsstand eintreten könnte, soll kein Gouverneur noch Commandant ohne Vorwissen und Genehmigung der hohen Bundesversammlung, oder, wenn bereits ein Bundesfeldherr ernannt ist, ohne dessen Genehmigung sich von seinem Posten auf länger als vierundzwanzig Stunden entfernen.

§. 41. Bei Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Gouverneurs tritt der Commandant in dessen Stelle ein und übernimmt seine Functionen, Rechte und Obliegenheiten bis zu dem Zeitpunkte, wo durch Rückkehr, Wiederherstellung oder neue Ernennung des Gouverneurs das frühere regelmäßige Verhältniß wieder hergestellt ist. Die Anwesenheit eines höhern oder ältern Officiers macht dabei keinen Unterschied, sondern der Commandant ist immer als der im Voraus designirte interimistische Stellvertreter des Gouverneurs zu betrachten.

§. 42. Dieses Eintreten des Commandanten in die Stelle des Gouverneurs findet jedoch in dem Falle nicht statt, wenn bei Ernennung eines Gouverneurs ausgesprochen ist, daß der Gouverneur, anderweitiger Verhältnisse halber, nicht permanent in der Festung residiren kann, und deßhalb ein Vicegouverneur zugleich mit ernannt ist. In diesem Falle findet in Abwesenheit des Gouverneurs Alles, was in diesem Reglement von dem Gouverneur gesagt ist, auf den Vicegouverneur Anwendung.

§. 43. Bei Abwesenheit, Krankheit oder Tod des Commandanten tritt der commandirende Officier der Macht, welche den Commandanten ernennt, in dessen Posten, ohne Rücksicht, ob vielleicht ein Officier höheren Ranges von einem andern Truppentheile sich in der Garnison befinde. Wenn aber der Commandant den Gouverneur vertritt, so wird er für die Zeit dieser Vertretung durch den ältesten Officier derjenigen Macht ersetzt, welche die Gouverneurstelle zu besetzen hat.

Der Genie= und der Artillerie=Director müssen, wenn sie den Commandanten in ihrem Dienstalter vertreten, ihre Functionen an die ältesten Officiere ihrer Waffe und ihres Contingents übergeben.

§. 44. Die Befugnisse der verschiedenen Vorgesetzten zur Ertheilung von Urlaub bleiben zwar, wie überhaupt alle die innere Verfassung betreffenden Vorschriften, auf die Reglements jedes Bundesstaates begründet, doch muß bei Urlaubsgesuchen der für den Durchlauchtigsten Bund verpflichteten Officiere und Beamten die Prüfung der Zulässigkeit solcher Gesuche durch das Festungsgouvernement geschehen. Demgemäß haben die Directoren des Genies und der Artillerie, so wie die höheren Militärbeamten, wenn sie einen Urlaub wünschen, sich zunächst der Einwilligung des Festungsgouvernements zu versichern, bevor sie um Urlaub auf dem ihnen durch die Vorschriften ihrer Armee vorgezeichneten Wege nachsuchen.

Von ihrem Abgange macht das Festungsgouvernement der hohen Bundesversammlung Anzeige, wenn die Abwesenheit vier Wochen übersteigt.

Bei Urlaubsgesuchen der niederen Festungsbeamten, als Bau= und Zeug=Schreiber, Wallmeister, gibt das Festungsgouvernement ohne weiters Entscheidung, und nur in den Fällen, daß solche Beamte, noch außer ihrer Anstellung für den Dienst der Bundesfestung, auch in einem andern Verhältnisse ständen, würde neben der Bewilligung des Festungsgouvernements noch die der betreffenden andern Behörden einzuholen sein.

§. 45. Die Directoren des Genies und der Artillerie werden im Falle der Abwesenheit, Krankheit oder des Todes allemal durch den ältesten Officier ihrer Waffe, von der Macht, welche sie zu ernennen hat, vertreten, ohne daß höherer Rang oder Anciennetät eines andern Officiers darin eine Aenderung machte. In einem solchen Falle behält jedoch der ältere Officier das Commando der ihm untergebenen Mannschaften, und der jüngere, welcher die Stelle des Directors vertritt, hat seine Function vigore commissionis (als aus besonderer, ihm commissarisch ertheilter Vollmacht und Auftrag) zu führen. (Man vergleiche die Bestimmungen über die Genie= und Artillerie=Direction, 6. und 7. Abschnitt).

3. Abschnitt.

Bestimmungen über das Verhältniß der Rechtspflege und Disciplin.

§. 46. Da die Truppen eines jeden Bundesstaates, indem sie zur Besatzung einer Bundesfestung commandirt werden, weder die Dienst= und Unterthanen=Pflichten, noch die Rechte aufgeben, welche ihnen nach ihren vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen zukommen; so hat kein fremder Befehlshaber sich in die inneren Dienst=, Disciplin= und Jurisdictions=Angelegenheiten eines oder des andern Theils der Besatzung zu mischen. Dem Festungsgouvernement aber liegt die allgemeine Aufsicht über Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin ob. Es treten demnach folgende Vorschriften ein, unter der weitern Bestimmung, daß für diejenigen Besatzungscontingente, welche einzeln keinen Auditor haben, vermöge Uebereinkunft ein gemeinsamer Auditor angestellt ist:

1) Dem Festungsgouvernement muß von jedem begangenen Verbrechen Anzeige gemacht werden.

Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disciplinarstrafe eintritt, sondern eine förmliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein gemeines (bürgerliches) oder militärisches Verbrechen betreffen.

Die Anzeige bei dem Festungsgouvernement geschieht durch den Befehlshaber des Contingents.

Die Einleitung der Untersuchung geht von diesem Befehlshaber aus. Untersuchung und Erkenntniß erfolgen nach den vaterländischen Gesetzen des Contingents.

Das Erkenntniß, so wie seine Vollziehung sind dem Festungsgouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem Verbrechen oder Vergehen Individuen verschiedener Contingente theilhaftig oder darin verwickelt, so ordnet das Festungsgouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach:

a) ein von dem Festungsgouvernement ernanntes Mitglied;
b) die von den Befehlshabern der Contingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Mitglieder.

Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun. Sobald die Acten geschlossen sind, wird bei jedem Contingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt.

Von dem gefällten Erkenntnisse und seiner Vollziehung wird dem Festungsgouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn das Verbrechen oder Vergehen auf den Garnison- und Wacht-Dienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungsgouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Officier des Contingents, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Untersuchungscommission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

§. 47. In gleichem Disciplinar- und rechtlichem Verhältniß, wie die Besatzungscontingente, stehen sonst etwa in der Festung anwesende, geschlossene Detachements. Das gleiche Verhältniß tritt auch ein bei Militärindividuen, welche einen mit Militär-Disciplinargewalt in der Bundesfestung ausgerüsteten Vorgesetzten ihres Staates daselbst haben.

Alle übrigen, in der Festung zeitlich anwesenden Militärindividuen des Bundesheeres stehen in Bezug auf militärische Disciplin unmittelbar unter dem Festungsgouvernement. Dieses hat daher die gegen solche Individuen etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen anzuordnen. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungsacten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

§. 48. Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civileinwohnern gegen Personen der Besatzung, welche bei dem Festungsgouvernement anzubringen sind, gelangen von diesem an den Contingentsbefehlshaber, welchen es betrifft, zur weitern Veranlassung oder nach Umständen mit den Untersuchungsacten an den Befehlshaber der nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militärpersonen gegen Civileinwohner gehen ebenfalls durch das Festungsgouvernement an die obere Territorialbehörde.

§. 49. Wenn Einwohner der Stadt, oder andere, nicht zur Garnison gehörige, oder den Militärgesetzen nicht unterworfene Personen an einem Excesse oder anderen zur Untersuchung geeigneten Vorfällen mit Militärpersonen gemeinschaftlichen Antheil genommen haben, so ordnen das Festungsgouvernement und die Civilbehörde eine zusammengesetzte Gerichtscommission zur Untersuchung an.

Die Mitglieder derselben werden bei der Verhandlung auf die verschiedenen Rechtsformen Rücksicht nehmen, damit der erkennende Richter keine Nachholung solcher Formen nöthig hat.

§. 50. Diese Commission untersucht den Thatbestand, verhört die Angeschuldigten, Kläger und Zeugen und schließt die Acten.

Im Friedenszustande fällt eine solche Commission kein Urtheil, sondern dieses kann nur durch den ordnungsmäßigen Richter, bei dem Militär durch ein Kriegs- oder Stand-Recht, bei dem Civilstande durch die verfassungsmäßige Gerichtsstelle erfolgen.

Beide Gerichtsstellen geben sich wechselseitig Kenntniß von den gefällten Erkenntnissen.

§. 51. Im Belagerungszustande kann der Gouverneur der Festung auf seine Verantwortung die im Frieden bestehenden Vorschriften für die gesammte Besatzung und Einwohnerschaft, so fern solche auf die Vertheidigung und Sicherheit der Festung Bezug haben, nach seinem Ermessen aufheben, modificiren und schärfen, insbesondere gegen Vergehungen, welche unter den obwaltenden Umständen von außerordentlicher Wichtigkeit sind, wie Verrätherei, Veruntreuungen, Desertion, Widersetzlichkeit und Empörung, die strengsten Befehle geben, ohne daß die im Frieden bestehenden Formen und Proceduren dagegen könnten eingewendet werden. Wegen solcher Verbrechen entscheiden alsdann Kriegsgerichte über alle Individuen, welches Standes sie auch sein mögen.

Es sind sonach in diesem Falle auch alle in der Festung befindlichen Civil- und Privatpersonen dem Kriegsgesetze und den Anordnungen des Festungsgouvernements unbedingt unterworfen.

§. 52. Die Reglements und Instructionen der verschiedenen Bundesstaaten bestimmen die den Befehlshabern ihrer Truppenabtheilungen zugemessene Disciplinargewalt; es ist also darnach zu bestimmen, in wie fern irgend eine vorgefallene Thatsache sich zu einem gerichtlichen Verfahren qualificirt, oder leichtere Vergehungen disciplinarisch können abgemacht werden. In keinem Falle aber darf, wenn auch die Reglements eines Bundesstaates einem Kriegsgerichte die Befugniß, ohne höhere Bestätigung auf den Tod zu erkennen, einräumten, in der Garnison einer Bundesfestung ein Todesurtheil ohne vorherige Anzeige an den Gouverneur vollzogen werden.

§. 53. Die betreffenden Landesgesetze bestimmen gleichermaßen, in wie fern die Civilrechtsverhältnisse der Militärpersonen vor das Forum der Militärgerichte, sowohl zur Instruction der Sache, als zur Entscheidung und Vollziehung des Urtheils, gehören. Das Festungsgouvernement hat in Fällen dieser Art sich nach den Landesgesetzen jedes Staates und Contingentes zu richten, und die an dasselbe gelangenden Anträge demgemäß zu beantworten.

§. 54. Vorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civilgerichte, in so fern sie nach den Kriegsgesetzen des Staates der vorgeladenen Personen stattfinden können, müssen immer im Wege der Requisition durch die Militärbehörden erfolgen, so wie umgekehrt außer dem Belagerungsstande kein Bürger kann vor ein Militärgericht gezogen werden.

In so fern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und dem Civilgerichte die erhobenen Acten mitzutheilen.

4. Abschnitt.

Polizeiliche und damit verwandte Verhältnisse.

§. 55. Die Aufsicht und Mitwirkung des Festungsgouvernements über die Ortspolizei erstreckt sich zu Friedenszeiten insbesondere auf die Anordnungen und Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes und für die Regulirung des Verkehrs in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse der Truppen nöthig und nützlich sind.

§. 56. Alle polizeilichen Verfügungen, deren Inhalt von Interesse für die Garnison ist, werden vor der Bekanntmachung von den Civilbehörden dem Festungsgouvernement zur Zustimmung mitgetheilt, und ohne dessen Zustimmung darf keine die allgemeine Sicherheit und Ordnung betreffende Anordnung oder Abänderung getroffen, noch publicirt, noch ältere Verordnungen erneuert werden.

Der Garnison werden solche Verfügungen durch die Befehlshaber zur Nachachtung bekannt gemacht und die Bestrafung von Uebertretungen kann gegen Militärpersonen nie anders, als durch ihre Vorgesetzten erkannt und vollstreckt werden.

§. 57. Bei Berathungen und Verhandlungen über Polizeigegenstände, welche die Sicherheit und sonstige Militärverhältnisse betreffen, ist in Friedenszeit, nach dem Ermessen des Festungsgouvernements, zu dessen Conferenzen der von der Großherzoglichen obern Verwaltungsbehörde bestellte Civilcommissär zuzuziehen, und die in solcher Art beschlossenen Verfügungen und Anordnungen werden der Stadt durch die Civilbehörde bekannt gemacht.

Es wird erwartet, daß von beiden Seiten ein einverständliches Zusammenwirken gesucht und erhalten werde. Sollte aber das Festungsgouvernement für nöthige Verordnungen und Vorkehrungen keine bereitwillige Unterstützung finden, so bleibt dasselbe doch immer zur Ausführung dringender, zur Abhülfe oder Verhütung nachtheiliger Ereignisse schleunig zu ergreifender Maßregeln berechtigt.

In Friedenszeit hat das Festungsgouvernement aber deßhalb, bei motivirtem Einspruche des Civilcommissärs, alsbald eine Entscheidung hoher Bundesversammlung zu bewirken.

§. 58. Die städtische Polizei muß über alle Fremden, besonders über alle unbekannten oder verdächtigen Personen eine genaue Aufsicht führen und darüber eingezogene Meldungen und Nachrichten dem Festungsgouvernement pünktlich mittheilen, deßhalb auch täglich über die ankommenden und durchreisenden Fremden einen Bericht geben.

§. 59. Das Festungsgouvernement ist berechtigt, verdächtige oder durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gebende fremde Personen unter directe Aufsicht zu stellen, auch nach Umständen deren Arretirung und Entfernung aus der Festung zu verfügen, von welcher letzteren Verfügung die Territorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen sein wird.

Die Polizei wird, wenn sie die landesüblichen, allgemeinen Visitationen zur Aufgreifung von Vagabunden vorzunehmen gedenkt, sich vorher darüber mit dem Festungsgouvernement in Einvernehmen setzen, damit von dieser Seite zur vollkommenen Erreichung des Zweckes gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Das Festungsgouvernement kann dergleichen Visitationen verlangen.

§. 60. Bei entstehenden Aufläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten, oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind nicht allein in oberster Instanz der Gouverneur und Commandant, sondern alle wachthabenden Officiere, Ronden und Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen daher dem Festungsgouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Festungsgouvernement verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civilbehörden, so wie die Gensd'armerie und die Polizeiofficianten an die Befehle der obersten Festungsbehörde gewiesen. Dem Militär ist aber aufs pünktlichste zur Pflicht gemacht, mit Mäßigung und stetem Bedacht auf die gelindesten Mittel zu Werke zu gehen, nur im Nothfalle

Gewalt zu gebrauchen — wobei jedoch der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civil-Polizeibeamten, in so fern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat — der Civilbehörde, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Assistenz zu leisten, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderem Belang die Abmachung der Sache den Polizeiofficianten oder Gensd'armen zu überlassen, wenn nicht Militärpersonen mit darin verflochten sind.

§. 61. Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen, und zugleich in Erinnerung zu bringen, daß bei etwaigen Arretirungen von Bürgern, diese stets mit Anstand müssen behandelt werden, so lange sie nicht durch offenbare, gewaltsame Widersetzlichkeit den Anspruch auf die fernere Schonung verlieren.

Civilpersonen, welche wegen geringer Excesse von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den Civilbehörden überliefert.

Findet die Arretirung der Civilpersonen durch Wachen zur Nachtzeit statt, so geschieht die Auslieferung derselben an ihre competenten Behörden erst am nächsten Morgen.

Ist der Exceß, weßwegen eine Civilperson durch Wachen oder Patrouillen arretirt worden ist, von Bedeutung, so kann, wenn die Arretirung auch am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch-gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten der Civilbehörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung nach den ersten vierundzwanzig Stunden geschehen, und sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendigt sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civilbehörden.

§. 62. Wenn der Ortspolizei untergebene Individuen einer Vergehung gegen Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so muß die Civilbehörde dem Festungsgouvernement von dem Ergebniß der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß geben. Bei Vergehungen von Militärpersonen gegen Einwohner und Civilbehörden hat gleichfalls das Festungsgouvernement die Territorialstellen von dem Resultate der Untersuchung und respective der verhängten Bestrafung zu unterrichten.

§. 63. Die Gensd'armen der Territorialmacht und die Bürgergarde der Stadt, wenn sie im Dienste ist, sind berechtigt, einzelne Soldaten, wenn diese Excesse begehen, wo keine Wache in der Nähe ist, zu arretiren und der nächsten Wache zur weitern Verfügung zu überliefern. Auch sollen die Civilpolizeibehörden neben den Gensd'armen zur Arretirung von Militärs, in den Fällen, wo augenblicklich keine Militärmacht zu haben wäre, berechtigt sein; wobei es sich von selbst versteht, daß sich die Civilbehörden möglichst angelegen sein lassen werden, nicht ohne dringende Nothwendigkeit directe Berührungen zwischen dem Militär und der Polizei herbeizuführen.

§. 64. Gegen Officiere darf die Gensd'armerie und Bürgergarde von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Officierstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur in dem Falle, daß ein Officier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftnehmung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, wenn Gewalt gebraucht würde, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 65. Die Anstalten zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten werden zwischen dem Festungsgouvernement und der obern Territorialbehörde durch eine specielle Uebereinkunft regulirt.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften zu verlangen und sich davon durch Revisionen zu überzeugen.

Es kann verbesserte Einrichtungen in Vorschlag bringen, und es muß zu etwaigen von den städtischen Behörden bezweckten Abänderungen seine Zustimmung eingeholt werden.

Da die Löschung des Feuers bei städtischen Gebäuden, nach der in jeder Stadt bestehenden Feuerordnung, Sache der Bürger ist, so besetzt das ausrückende Militär nur die nach der Localität bestimmten Wachten und Posten, leistet jedoch auf Verlangen nöthigenfalls durch commandirte Mannschaften bei dem Löschen und Retten Hülfe.

§. 66. Von allen Aufzügen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Ortspolizei dem Festungsgouvernement zum Voraus Anzeige machen, und vor erfolgter Anzeige darf zu allen Veranstaltungen, die überhaupt einer Erlaubniß der Polizei bedürfen, diese nicht ertheilt werden. Gleicherweise werden alle Vorfälle, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Bedeutung sind, sobald sie zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde kommen, dem Festungsgouvernement angezeigt.

Zu allen öffentlichen außergewöhnlichen Schaubelustigungen wird die Polizeibehörde den Unternehmern die Erlaubniß nicht ertheilen, ohne sich zuvor der Genehmigung des Festungsgouvernements versichert zu haben.

Bei Ankündigungen darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Festungsgouvernements keine Trommel gebraucht werden.

§. 67. Innerhalb des Festungsgebietes und innerhalb dreihundert Schritte oder einhundert und zwanzig Klafter von dem Kamme des bedeckten Weges der Hauptbefestigung und der detachirten Werke, so wie von der Kehle der letztern ist alles Schießen untersagt; die Jagdgesetze und Berechtigungen können keine Uebertretung dieser Vorschrift motiviren.

Das Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des Festungsrayons bedarf einer besondern Erlaubniß des Festungsgouvernements.

§. 68. Das Festungsgouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, so weit es die Umstände gestatten, nicht zu übersehen ist.

In Friedenszeiten werden jedoch auch zu jeder Stunde der Nacht an den Thoren Ein- und Auslaß erhalten: ordinäre und Extraposten; Couriere und Estafetten; Untersuchungsbeamte in dringenden Dienstfällen; Geistliche, Notarien und Sanitätspersonen, deren Dienst in die Umgegend der Festung begehrt wird, oder die von demselben zurückkehren; ingleichen die in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

An den Hauptstraßthoren ist zu jeder Zeit der Nacht Einlaß und Auslaß, ohne daß dafür von den Passanten eine Gebühr zu fordern ist.

§. 69. Das Festungsgouvernement wird diejenigen Theile der Festungswerke, welche als Promenaden dem Publicum offen stehen, — diejenigen, welche nur mit Erlaubniß der Militärbehörde betreten werden dürfen (wozu Karten ertheilt werden), — und endlich diejenigen, in welche der Zutritt verboten ist, bezeichnen, und Jedermann ohne Ausnahme hat sich nach dieser Bestimmung zu richten.

§. 70. Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums, die Verhütung, Vergütung und nachdrückliche Bestrafung von verübtem Schaden an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen betreffen, hat das Festungsgouvernement den Civilbehörden zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen, und deßhalb, wie auch zur Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen, in vorkommenden Fällen deren kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen; umgekehrten Falls hat das Festungsgouvernement auch ein gleiches Benehmen gegen die Territorial-Civilbehörde eintreten zu lassen.

§. 71. Die Staats- und Communal-Verwaltung besorgt die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Canäle, Röhrenleitungen, welche nicht zum Festungseigenthum gehören, dergestalt, daß solche ihrem Zwecke gemäß in brauchbarem Zustande bleiben, und wiederhergestellt werden, sobald sie schadhaft geworden sind. Jede Reparatur, welche eine Sperrung erfordert, so wie überhaupt jede Sperrung und Wiedereröffnung einer Passage wird vorher dem Festungsgouvernement angezeigt, und dasselbe ist befugt, wenn durch den Verfall einer oder der andern Anlage ein Uebelstand eintritt, die Abhülfe in Anregung zu bringen. Seiner Seits wird dasselbe ebenfalls dergleichen Sperrungen den Civilbehörden bekannt machen.

§. 72. Auf den Grund einer — in so fern solche noch nicht stattgehabt haben sollte — baldmöglichst zu bewirkenden Delimitation auf gemeinschaftliche Kosten zwischen dem Territorial- und Festungs-Eigenthume und des hierüber aufzunehmenden Planes, wovon für jeden Theil (das Festungsgouvernement und die obere Territorialbehörde) ein Exemplar zu fertigen ist, soll von fünf zu fünf Jahren auf Verlangen des einen oder des andern Theiles eine Grenzbegehung zum Zweck einer Revision der Grenzen statthaben.

§. 73. Zu Anlagen neuer Straßen und Wasserverbindungen, so wie Abänderungen oder Zerstörung der vorhandenen, ist vorherige Zustimmung des Festungsgouvernements erforderlich.

§. 74. Innerhalb einer Entfernung von sechshundert Rheinländischen Klaftern vom Kamme des bedeckten Weges der Hauptbefestigung, und von dreihundert und zwanzig Klaftern von dem Kamme des bedeckten Weges der äußersten Vorwerke, oder, wo kein bedeckter Weg ist, von dem Rande des Grabens zu rechnen, darf ohne specielle Genehmigung des Festungsgouvernements kein Damm, kein vertiefter Weg, Steinbruch, Lehm- oder Sandgrube, oder dergleichen, was bei einer Belagerung der Vertheidigung schädlich werden könnte, angelegt werden.

§. 75. Innerhalb der nämlichen, im §. 74 angegebenen Entfernungen darf keine Mauer, noch massives Gebäude aufgeführt werden. Wenn ein Gebäude von Fachwerk oder Holz aufgeführt, oder eine andere Anlage innerhalb jener Entfernung von der Festung gemacht werden soll, so muß der Unternehmer durch seine vorgesetzte Behörde schriftlich, unter Beifügung zweier Exemplare der Zeichnung von der beabsichtigten Anlage, bei dem Festungsgouvernement die Erlaubniß dazu nachsuchen.

Dasselbe läßt das Gesuch durch die Geniedirection an Ort und Stelle prüfen, und wenn der Bau oder die Anlage nicht gegen die fortificatorischen Grundsätze streitet, so hat der Unternehmer vor einem Civilgerichte zu erklären, daß er dem Baue oder der Anlage keine größere, als die im Gesuch angezeigte Ausdehnung geben, und bei vorkommender Aufforderung des Festungsgouvernements das Gebäude oder die Anlage, nach specieller Anweisung der Geniedirection, auf eigene Kosten demoliren werde, ohne je darüber Anspruch auf Schadenersatz zu machen.

Die Verhandlung über diese gerichtliche Erklärung hat der Unternehmer dem Festungsgouvernement einzureichen, und dann erst wird ihm, unter Rückgabe des einen Exemplars der vorerwähnten Zeichnung, die schriftliche, förmliche Bauerlaubniß ertheilt, jene Verhandlung nebst dem zweiten Exemplar der Zeichnung aber im Archiv der Geniedirection deponirt.

Als Regel gilt, daß alle genehmigten Anlagen innerhalb des oben bezeichneten Umkreises weder in, noch über der Erde Mauerwerk erhalten dürfen.

§. 76. Da es bei einer Belagerung von großer Wichtigkeit ist, daß das Festungsgouvernement den Umfang und die Beschaffenheit aller bombenfesten, feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benützenden Räume in der Stadt kenne, so hat die Geniedirection darüber Verzeichnisse zu führen, und ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntniß zu verschaffen. Solche Besichtigungen müssen im Frieden den Eigenthümern durch die Civilautorität bekannt gemacht werden, um jeder Klage gegen Verletzung des Hausrechtes vorzubeugen.

Sobald die Armirung der Festung für nothwendig erkannt wird, dürfen die für die Vorräthe benutzbaren Räume der Stadt nicht vermindert werden.

§. 77. Bei neu zu errichtenden Gebäuden in der Stadt hat das Festungsgouvernement darauf zu sehen, daß solche massiv, mit feuersicheren Dächern, und wo möglich das Stockwerk zu ebener Erde gewölbt erbaut werde.

Es muß deßhalb bei allen in der Stadt zu errichtenden Gebäuden eben so verfahren werden, wie §. 75 für die im Festungsrayon zu erbauenden vorgeschrieben ist; jedoch bedarf es des Reverses wegen des Niederreißens nur in dem Falle, wenn ein Gebäude an Orten errichtet wird, wo es den Festungswerken so nahe liegt, daß es die Vertheidigung hemmen könnte.

§. 78. Die städtischen Polizeibehörden haben dem Festungsgouvernement sogleich Nachricht zu geben, wenn in der Stadt oder in der Umgegend sich eine epidemische oder contagiöse Krankheit zeigt; ein Gleiches wird von dem Festungsgouvernement geschehen, wenn in der Garnison ein solches Uebel ausbrechen sollte, und es müssen in gemeinschaftlicher Berathung die zweckmäßigen Maßregeln angeordnet, sowie überhaupt die polizeilichen Vorkehrungen zur Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen und zur Entfernung aller der Gesundheit nachtheiligen Dinge in gegenseitigem Einverständnisse getroffen werden.

Deßhalb dürfen, ohne vorher eingeholte Genehmigung des Festungsgouvernements, in der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militäreigenthumes keine solche Etablissements angelegt, oder Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstungen Nachtheil für den Gesundheitszustand der Garnison zu besorgen ist. Das Festungsgouvernement ist hierin, wie in allem, was für die Garnison von Interesse ist, befugt, etwaige Uebelstände zur Sprache zu bringen, sowie die städtischen Behörden ihrer Seits dem Festungsgouvernement Vorschläge und Anträge machen, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen muß, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

§. 79. Die Aufsicht über die Victualienmärkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob, jedoch wird dem Festungsgouvernement die Taxe von Brod und Fleisch wöchentlich eingereicht, und es ist ermächtigt, eine Militärperson zu delegiren, welche sich von der richtigen Festsetzung dieser Taxen überzeugt.

§. 80. Die Marketender und Victualienhändler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht, und das Festungsgouvernement hat streng darauf zu halten, daß diese nicht etwa gegen die bestehenden Gesetze an Bürger oder überhaupt an andere Personen verkaufen.

Eben so dürfen Militärprofessionisten bei Betreibung ihres Handwerkes auf eigene Rechnung nicht für Civilpersonen arbeiten.

§. 81. Die Gewerbepolizei bleibt gänzlich der Verwaltung der Territorialbehörde überlassen; doch hat das Festungsgouvernement Nachweisungen einzuziehen, um genau übersehen zu können, wie viele Professionisten, Fabriken und Niederlagen von Material, was für Transportmittel, Schiffer, Fuhrleute, Pferde und Fuhrwerke vorhanden sind, welche bei Ausrüstung der Festung könnten benützt werden, und welche Preise die Gegenstände haben, und welches der Arbeitslohn sei. Ueber-

haupt muß das Festungsgouvernement sich eine genaue statistische Kenntniß der Stadt und der nächsten Umgebungen verschaffen, was durch Hülfe der Behörden ohne alles Aufsehen und ohne Einmischung in den bürgerlichen Verkehr geschehen kann.

§. 82. In den Dienst der Zollbeamten (Douaniers) haben sich die Truppen der Garnison auf keine Weise zu mischen, als nur in so fern ihre Unterstützung zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist. Die Zollbeamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden, wie jeder Bürger bei der bewaffneten Macht Schutz gegen widerrechtliche Gewaltthätigkeiten suchen kann; diese Requisitionen können aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wachen, noch auf Executionen gegen Contravenienten durch Truppen der Garnison ausgedehnt werden.

Den Douaniers ist es gestattet, Schleichhändler auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, in so weit von dem Festungsgouverneur dieserhalb keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

§. 83. Wegen der Fälle, wo bei der Einfuhr von Militäreffecten und zur Ausrüstung der Festung gehörigen Gegenständen Militärbeamte mit den Zollbeamten gemeinschaftliche Geschäfte abzumachen haben, wird auf die in der Festung speciell festgestellten Vorschriften verwiesen, und dabei hat das Festungsgouvernement alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um zu verhüten, daß bei solchen Gelegenheiten keine Contraventionen der Zollgesetze stattfinden.

§. 84. Die Truppen der gewöhnlichen Friedensbesatzung werden in der Regel casernirt, und die Officiere und Beamten erhalten entweder Dienstwohnungen in den Festungsgebäuden, oder da, wo ein Servis nicht im Gehalte begriffen ist, Servisgelder, wofür sie sich die Wohnung selbst schaffen. Bei besonderen Veranlassungen, bei Verstärkung der Besatzung, bei Ablösung einzelner Truppenabtheilungen, oder bei nöthiger Reparatur der Casernen, ist das Militär befugt, Naturalquartier zu fordern.

Es kann jedoch kein Officier, Militärbeamter oder Soldat ohne Autorisation des Festungsgouvernements Naturalquartier verlangen, und der Gouverneur hat streng darauf zu halten, daß solche Autorisationen in keiner Weise gemißbraucht werden, und daß jede Naturaleinquartierung nur so lange dauere, als es die Umstände nothwendig machen, überhaupt zu Friedenszeit so selten als möglich stattfinde.

§. 85. Die Leistungen der Quartiergeber beschränken sich auf die nöthige Unterkunft, ein gutes und gesundes Lager und Gemeinschaft von Feuer und Licht. Ihre Mundportionen empfängt die einquartierte Mannschaft aus dem Militärmagazin.

§. 86. Die Quartierbillets werden von den competenten Localbehörden in der Art, wie es die Localvorschriften bestimmen, ausgefertigt, und auf den Grund der Servisreglements der Truppen mit Berücksichtigung der Localverhältnisse wird eine Uebereinkunft zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilautorität darüber getroffen und festgesetzt, was im Falle der Einquartierung jeder Grad zu fordern habe, wie es mit der Vertheilung und Einquartierung bei längerer Dauer gehalten werden soll, ob und was für Exceptionen von den Landesgesetzen stattfinden, u. s. w.

Zur Regulirung und Leitung dieser Angelegenheiten im Detail belegirt das Festungsgouvernement einen Officier, welcher jedesmal, wenn Geschäfte dieser Art vorkommen, mit den Civilbehörden in Verbindung tritt.

Diejenigen speciellen und auf die Localität begründeten Vereinbarungen, welche zwischen dem Festungsgouvernement und der competenten Local-Civilbehörde in polizeilicher Hinsicht bestehen möchten, bleiben in ihrer Kraft, in so fern in den vorstehenden Bestimmungen nicht die Aufhebung eines oder des anderen Theils derselben begründet ist.

§. 87. Das Festungsgouvernement wird der obern Territorialbehörde auf ihr Ersuchen jedesmal Hülfe und Beistand leisten.

5. Abschnitt.

Verwaltung des Festungseigenthums.

§. 88. Die Verwaltung der zur Festung gehörigen Grundstücke, der Gebäude, der fortificatorischen und anderen Anlagen, des Artilleriematerials, aller gemeinschaftlichen Vorräthe, der Cassen, so wie überhaupt alles dessen, was gemeinschaftliches Eigenthum des Bundes ist, steht unter der Leitung und Aufsicht des Festungsgouvernements, welches in Friedenszeiten seine Anträge, Entwürfe und Berechnungen in diesen Beziehungen auf gehörigem Wege an die hohe Bundesversammlung einzusenden und deren Entscheidung und Bestimmungen deßhalb entgegen zu nehmen hat.

Die Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Casernen, der Genie- und Artillerie-Directionen und des Festungsgouvernements, mit Ausschluß der Gagen, werden im Kriege und Frieden matri-

kularmäßig vom Bunde getragen, dagegen aber der Sold, die Bekleidung der Truppen, die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Casern- und Spital-Utensilien im Kriege und Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaat für seine in der Festung befindlichen Truppen bestritten; die hierüber im Belagerungszustand eintretenden Bestimmungen werden dem allgemeinen Verpflegungsreglement für das Bundesheer vorbehalten.

§. 89. Um bei der Verwendung der matrikularmäßig von allen Bundesstaaten für die Festung aufgebrachten Gelder und überhaupt bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigenthums jeder einseitigen Disposition zu begegnen, und dem gesammten Bunde stets die Ueberzeugung der zweckmäßigen Verwendung und Verwaltung zu schaffen, müssen bei allen Angelegenheiten, welche sich auf das gemeinschaftliche Eigenthum beziehen, die Beschlüsse der hohen Bundesversammlung nicht nur genau befolgt, sondern auch die Formen erfüllt und beobachtet werden, welche für die einzureichenden Anschläge, Rechnungen und Uebersichten vorgeschrieben worden. Erlaubt die Unterbrechung der Communication mit dem Sitze der Bundesversammlung, oder ein wegen Gefahr beim Verzug für die Festung im Kriegsstand des Bundes eintretender gebieterischer Nothstand nicht die unverrückte Beobachtung dieser Normen, so sind solche unter der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements doch stets in so weit zu befolgen, als jene Umstände es zulassen.

§. 90. Im gewöhnlichen Friedenszustande treten alljährlich im Monat Julius, unter dem Vorsitze des Gouverneurs, die Directoren der verschiedenen Festungsverwaltungen zusammen, um die zweckmäßigste Verwendung der nächstjährigen Dotationssumme in Berathung zu ziehen. Die Localdirectionen haben zu diesem Behuf die nöthigen Ermittelungen zeitig vorzunehmen, um dem Festungsgouvernement in einer gedrängten Uebersicht die Bedürfnisse des nächsten Jahres klar und bestimmt vorlegen, auch zugleich die für die einzelnen Gegenstände erforderlichen Summen überschläglich angeben zu können. Auf diese Weise wird eine Verwendungsübersicht für die nächstjährige Dotation zusammengetragen, und dieselbe, unter Beachtung der etwa vorgekommenen Bemerkungen, der speciellen Bearbeitung des Budgets zum Grunde gelegt.

§. 91. Zu den Gegenständen des Budgets der jährlichen, laufenden Unterhaltung der Festung gehören:

I. bei der Geniedirection,

a) die Unterhaltung der Festungswerke,
b) die Unterhaltung der Thore, Brücken, Schleusen, Wasserleitungen, Brunnen und Cisternen,
c) die Unterhaltung der Straßen,
d) die Baumpflanzungen,
e) die Unterhaltung der Materialien des Geniewesens,
f) die Unterhaltung der Militärgebäude,
g) die Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften,
h) die für das niedere Festungspersonal bewilligten Zulagen,
i) die Tantiemen für den Festungsrendanten,
k) die Canzleispesen.

II. bei der Artilleriedirection,

a) die Unterhaltung des Geschützes, der Laffetten, Protzen und Zubehör,
b) die Unterhaltung der Munition und der dazu gehörigen Materialien,
c) die Unterhaltung der in ihrer Verwahrung befindlichen Handwaffen,
d) die Unterhaltung der übrigen Artilleriefuhrwerke, Hebezeuge, Maschinen, Laborirgeräthe, Schanzzeuge, Handwerkszeuge und Geräthschaften,
e) die außerdem noch in Vorrath zu haltenden Materialien aller Art,
f) die Bedürfnisse für den Dienst im Laboratorium und in den Pulvermagazinen,
g) die für das niedere Festungspersonal bewilligten Zulagen,
h) die Canzleispesen.

III. bei der Administration,

a) die Kosten der Canzlei des Gouverneurs,
b) die Kosten der Canzlei des Commandanten,
c) die Kosten der Platzcommando-Canzleien,
d) die Heizung und Beleuchtung der Wachtstuben, so wie die übrigen Bedürfnisse des Wachtdienstes,

e) die Kosten für Aufsicht und Unterhaltung des Festungs-Approvisionnements und der Lazarethvorräthe,
f) die bewilligten Miethzinsen,
g) die Kosten der Verwaltung der Festungscasse.

IV. Für Unterhaltung der Mobilien der oberen Festungsbehörden und des Platzcommandos.

§. 92. Die im vorigen Paragraphen genannten drei, oder nach Umständen vier Partial-Budgets werden vom Festungsgouvernement mit einer Zusammenstellung des Geldererforderniſſes im Ganzen und einer annähernden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres in dem Monat November eingesendet.

Zugleich wird das Festungsgouvernement mit dem Budget für das nächste Jahr einen Generalbericht über den Zustand der Festung und eine Uebersicht des Materials, der Munition und sonstigen Vorräthe einsenden.

§. 93. Alljährlich reichen alle Zweige der Verwaltung, nämlich
1) die Geniedirection,
2) die Artilleriedirection,
3) die Festungscasse,
4) die Verwaltung der Wachtbedürfnisse,
5) die Verwaltung der Canzleibedürfnisse und
6) die Verwaltung des Approvisionnements und der Lazarethbedürfnisse, ihre Rechnungen dem Festungsgouvernement ein, wo sie durchgesehen, zusammengestellt und der hohen Bundesversammlung später nicht als den 1. Mai des darauffolgenden Jahres zur Einsicht und weiteren Verfügung übersandt werden.

§. 94. In eben der Art wird über Abgang und sonstige Veränderungen des bestehenden Festungsapprovisionnements und der Lazarethbedürfnisse stets der hohen Bundesversammlung zu gleicher Zeit Rechnung gelegt.

§. 95. Bei Anfertigung der Anschläge, Rechnungen, wie überhaupt im Detail der Geschäftsführung haben die Localdirectoren die Reglements ihrer Staaten sich zur Norm dienen zu lassen, so weit nicht von der hohen Bundesversammlung specielle Vorschriften gegeben werden.

§. 96. Zu allen Ausgaben für Bauten, Reparaturen, überhaupt zu allen Zahlungen der Cassen der einzelnen Branchen, in so fern die Directoren nicht durch ein Bauschquantum des Budgets dazu ermächtigt sind, und in so fern die bereits für die Verwaltung des Dotationsfonds emanirten Vorschriften darüber keine Festsetzungen enthalten, ist eine von dem Gouverneur und dem Commandanten unterzeichnete Autorisation, als einzig gültiger Beleg, erforderlich. (Man vergleiche §. 102.)

§. 97. Das Personale der Cassenrendantur wird von den die Localdirectoren bestellenden Mächten ernannt und erhält für die Zahlungs- und Rechnungsgeschäfte aus Bundesfonds eine Remuneration in dem Maaße, wie solche im eigenen Lande neben der etatmäßigen Besoldung würde verabreicht werden. Die Festungscassen werden unter dreifachem Verschlusse gehalten, und allmonatlich auf Verfügung des Festungsgouvernements zu beliebigen Zeiten unter Zuziehung der Localdirection revidirt.

§. 98. Die Directoren jeder Branche haben von Zeit zu Zeit Revisionen der unter ihrer Verwaltung stehenden Vorräthe vorzunehmen, um sich von der Richtigkeit und dem guten Zustande ihrer Bestände zu überzeugen. Zur Bewirkung einer gründlichen Revision, die bei so mannigfaltigen und großen Materialvorräthen viele Zeit und Arbeit erfordert, bleibt es ihnen überlassen, die Revisionen nach Umständen theilweise vorzunehmen; indessen muß darauf gehalten werden, daß, mit Ausnahme des Artilleriematerials, wenigstens alljährlich alle Bestände revidirt werden. Dem Festungsgouvernement ist jederzeit von der Revision und deren Ergebniß gehörige Anzeige zu machen.

§. 99. Die Festungsgrundstücke werden unter der Oberaufsicht des Festungsgouvernements von dem Geniedirector verwaltet. Dieser hat darauf zu sehen, daß, wenn im Frieden Festungswerke ökonomisch benutzt werden, die fortificatorischen Zwecke darunter nicht leiden, daher die Glacis nie durch irgend eine Art von Bearbeitung aufgelockert werden dürfen.

Der Ertrag aus der Vermiethung der Festungsgrundstücke zu ökonomischen Zwecken (durch Gras- und Garten-Revenuen bezeichnet) ist als Emolument des Gouverneurs, des Commandanten, des Genie- und des Artillerie-Directors, so wie des Platzmajors stipulirt; daher werden

die dießfälligen Miethcontracte im Namen des Festungsgouvernements von der Geniedirection geschlossen, die Revenuen durch jene Festungschargen nach einem unter denselben getroffenen Uebereinkommen bezogen, und deßhalb auch weiter in den Jahresrechnungen nicht verrechnet.

§. 100. Die Vertheilung der Casernen, Hospitäler, Wachtstuben, Gefängnisse und Stallungen wird von dem Gouverneur und dem Commandanten gemeinschaftlich und unter Beachtung der zwischen den Besatzungscontingenten bestehenden Uebereinkünfte festgesetzt, und der Commandant führt sodann die specielle Aufsicht über die Beobachtung der getroffenen Anordnungen.

Die Verwaltung der Casernen und Caserngeräthschaften, sowie der für den laufenden Bedarf der Friedensgarnison von dem Monarchen der Besatzung angeschafften Vorräthe steht direct unter der Aufsicht der damit beauftragten Behörden und berührt die Verwaltung des gemeinsamen Eigenthums nur in Bezug auf die Gebäude und Grundstücke. Die Berechnungen u. dgl. werden demnach den betreffenden Vorschriften jener Mächte gemäß geführt.

§. 101. Die Lazarethe werden im gewöhnlichen Friedenszustande eben so, wie die Casernen, von jedem Contingente nach den eigenen Vorschriften unter der Aufsicht des Festungsgouvernements verwaltet. Wo also Lazarethe verschiedener Besatzungscontingente in einem und demselben Locale eingerichtet sind, beschränkt sich die Gemeinschaftlichkeit des Lazarethes nur auf den Raum desselben.

§. 102. Die aufzustellenden Budgets sollen hauptsächlich zum Zwecke haben, den für die Unterhaltung der Festung erforderlichen, jährlichen Aufwand genau kennen zu lernen und zu bemessen; es müssen dieselben daher stets mit aller Umsicht und Sorgfalt so entworfen werden, damit, so viel möglich im Laufe des Jahres keine Nachforderungen mehr einzutreten haben, und nur für ganz unvorherzusehende Ereignisse könnte eine besondere Eingabe und nachträgliche Anforderung ihre Entschuldigung finden.

Das Festungsgouvernement hat übrigens vorzüglich darauf zu wachen, daß die einmal genehmigten Budgets pünktlich zur Ausführung gebracht werden, keine Ueberschreitung der approbirten Summe, überhaupt keine neuen Ausgaben vorkommen, zu denen nicht vorher die Genehmigung des Durchlauchtigsten Bundes eingeholt worden ist.

6. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Geniedirection.

§. 103. Der Ausdruck „Geniedirection" soll durchaus keinen collegialischen Geschäftsbetrieb dieses Zweiges begreifen, welches auch mit der in allen militärischen Beziehungen wesentlich nothwendigen Einheit im Commando unvereinbar sein würde; es ist vielmehr darunter nur die Function und die Stelle des Directors verstanden, welcher für alle mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich ist, dem also auch alle daran ressortirenden Befugnisse ungetheilt zustehen, so daß alle ihm zur Hülfe und Unterstützung beigegebenen Officiere, auch wenn solche von einem andern Bundesstaate zur Theilnahme an den der Geniedirection obliegenden Geschäften in der Festung commandirt werden, sowie alle zur Geniedirection gehörigen Personen seinen Befehlen in Allem, was ihren Dienst betrifft, untergeben sind.

§. 104. Ueber die Stellvertretung des Geniedirectors enthält schon der §. 45 die geeigneten Bestimmungen. Dem Geniedirector, so wie auch seinem Stellvertreter sind alle Ingenieurofficiere der in der Festung befindlichen Contingente untergeordnet, ohne Rücksicht auf ihre Anciennetät und Charge.

§. 105. Das Commando der Truppen des Geniecorps, der Mineurs, Sappeurs, Pontoniers, Pionniers, bleibt den dabei angestellten Officieren jedes Bundesstaats und der Geniedirector hat sich aller Eingriffe in das Detail des innern Dienstes und der innern Verfassung, der Organisation, der Ausrüstung, der Uebungen und der Disciplin zu enthalten; er hat nur zu verlangen, daß seine Anordnungen nach den Vorschriften jeder Truppe ausgeführt werden.

Die Befehlshaber der Truppen des Geniecorps, der Mineurs u. dgl. haben dem Geniedirector die Bestandesnachweisungen von ihren Truppen zu festgesetzten Zeiten nachzuweisen.

§. 106. Die Bau- und Material-Schreiber, die Wall- und Schleusen-Meister sind Unterbeamte der Geniedirection, und stehen unter deren unmittelbaren Befehlen. Sie werden von der Macht besoldet, welche die Geniedirection bestellt. Das Detail ihrer Dienstobliegenheiten ergibt sich aus den bestehenden Reglements der betreffenden Macht.

§. 107. Die Geniedirection gibt bei den vorkommenden Arbeiten eine gründliche Instruction für die Ausführung und vertheilt die sämmtlichen Arbeiten und zu beaufsichtigenden Gegenstände unter die ihr zur Disposition gestellten Ingenieurofficiere, welche die specielle Aufsicht führen, und

dem Director für die tüchtige, der ertheilten Anordnung entsprechende Ausführung verantwortlich sind. Die Arbeiten und überhaupt der Dienst muß bei den Truppen des Geniecorps, wie bei der Garnison im Allgemeinen, nach den Grundsätzen völliger Gleichheit, mithin nach dem Verhältnisse der effectiven Stärke der Contingente vertheilt werden.

Sappeurs, Mineurs, Pontoniers und Infanteristen, welche auf Requisition des Geniedirectors zur Arbeit gestellt werden, treten für die Dauer der Arbeitszeit unter die Aufsicht der Ingenieurofficiere. Sie können nöthigenfalls von diesen in Arrest geschickt werden; die Bestrafung selbst verbleibt dem Commandeur der Truppe. Wird einem Pionnier-, Sappeur-, Mineur- oder Pontonier-Officier der ganze Arbeitsposten anvertraut, so tritt derselbe in Bezug auf dieses Geschäft in das Verhältniß der Ingenieurofficiere zum Geniedirector.

§. 108. Im Fall einer Beschwerde haben die Officiere, welche sich dazu veranlaßt fänden, solche bei ihren Befehlshabern anzubringen, und diese sich deßhalb an das Festungsgouvernement zu wenden, welches, wenn die Beschwerde gegründet befunden, Abhülfe und Ausgleichung bewirken wird; in keinem Falle berechtigt eine vorgebliche oder wirklich gegründete Beschwerde zu Widersetzlichkeit und Ungehorsam, wo der Dienst keinen Zeitverlust gestattet, was zu beurtheilen nie dem Untergebenen, sondern immer nur dem Vorgesetzten zukommt.

§. 109. Die Directoren des Genies und der Artillerie kommen bei vielen Gelegenheiten mit einander in Berührung, wo ein gegenseitiges Einverständniß und Zusammenwirken nothwendig ist. Es ist für das Beste des gemeinschaftlichen Dienstes deßhalb von wesentlichem Nutzen, daß keine Differenzen zwischen ihnen stattfinden. Sobald eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihnen vorkommt, worüber sie sich nicht einigen können, muß das Festungsgouvernement sofort die Sache entscheiden, welcher Entscheidung sich beide fügen müssen. Ein Subordinationsverhältniß findet zwischen den beiden Directoren nicht statt, und der höhere Grad oder das ältere Patent des einen oder des andern hat auf ihre dienstliche Stellung keinen andern Einfluß, als jenen, welchen die Sitte in allen militärischen Verhältnissen dem höhern Rang, unbeschadet der dienstlichen Rechte einräumt.

§. 110. Kraft der Verpflichtung, in welche der Geniedirector zum Durchlauchtigsten Bund getreten ist, hat er die betreffenden Vorschriften dieses Reglements und die besonderen Vorschriften, welche von Seiten der hohen Bundesversammlung oder einer beauftragten Behörde derselben durch das Festungsgouvernement für die Geniedirection ertheilt sind oder noch ertheilt werden, in allen Fällen aber, wo eine solche Vorschrift abgeht, die Dienstvorschriften, welche für den Geniedirector einer Festung seines Vaterlandes bestehen, genau zu beobachten und getreulich ihnen nachzukommen, und er bleibt dafür seinem Monarchen eben so verantwortlich, als ob ihm dieselbe Stelle in einer vaterländischen Festung wäre anvertraut worden.

§. 111. Der Geniedirector hat im Friedenszustande unter der Oberaufsicht des Festungsgouvernements für die Verwaltung der Festungsgrundstücke (§. 99), für die Erhaltung der Werke, Gebäude, Brücken, Schleusen, Canäle, Minen, und sonstigen Anlagen, für die Anschaffung und Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge, für die Revision der Materialien und des Materiells (§. 98), für die Sicherheit und Ordnung der vorhandenen Pläne, Memoiren, wie überhaupt des Archivs und der Canzlei der Geniedirection, für die Beobachtung und Ausführung der Vorschriften in Bezug auf den Festungsrayon, und für die zweckmäßige Anfertigung der nöthigen Bau- und Reparatur-Anschläge und Entwürfe zu sorgen. In der Festung muß ein von dem Geniedirector ausgearbeiteter Armirungsplan und Entwurf vorliegen, aus welchem die nöthige Anzahl von Palisaden, Sturmpfählen, Barrieren, Faschinen, Sandsäcken und überhaupt jedes während des Belagerungszustandes nöthige Geniemateriell ersichtlich ist, — und eben so muß das Archiv einen Angriffs- und Vertheidigungs-Plan nebst dazu gehörigem Memoire enthalten. Der Geniedirector hat die Bauarbeiten, Reparaturen und sonstigen Anlagen zu führen, und auf die Einhaltung der Bauüberschläge (§§. 94, 102) zu achten, endlich über alle Ausführungen Rechnung abzulegen.

Jedem untergebenen Ingenieurofficier hat der Geniedirector einen District anzuweisen, innerhalb welchem derselbe die specielle Aufsicht der Festungswerke, Brücken, Schleusen, Barrieren, u. s. f. zu führen und über deren Zustand er jeden Monat dem Geniedirector Bericht zu erstatten hat.

§. 112. Der Geniedirector ist demnach insbesondere für alles dasjenige verantwortlich, was auf das Technische der Fortification und der Vertheidigung der Festung Bezug hat. Wiewohl er den Befehlen des Festungsgouvernements subordinirt ist, so bleibt es dennoch unter allen Umständen seine Pflicht, alles, was er innerhalb seines Wirkungskreises für nothwendig hält, dem

Festungsgouvernement vorzutragen; er ist nicht blos berechtigt, sondern schlechterdings verpflichtet, bei wichtigen Veranlassungen seine Ansicht zur Sprache zu bringen und zu entwickeln, auch wenn er keine bestimmte Aufforderung erhielte, und auf alles aufmerksam zu machen, was er für die Festung nachtheilig findet.

§. 113. Ueber den Geschäftsbetrieb der Bauten, so wie über die Rechnungslegung wird auf die speciellen Instructionen hierüber verwiesen.

§. 114. Der Geniedirector muß von allen erheblichen Vorfällen in seinem Geschäftskreise dem Festungsgouvernement Anzeige machen, und darf auf keine Weise diese seine erste vorgesetzte Behörde in irgend einer sich auf die Festung beziehenden Angelegenheit umgehen. Die Bestimmungen über die einzugebenden gewöhnlichen Berichte hängen von den Befehlen des Festungsgouvernements ab.

§. 115. Der Geniedirector darf nie länger als höchstens drei Tage abwesend sein, ohne seinem Stellvertreter unter Genehmigung des Festungsgouvernements alles erforderliche übergeben und denselben gehörig instruirt zu haben. Ohne specielle Genehmigung des Festungsgouvernements kann er seinen Posten nie verlassen, noch sich auf länger als höchstens vierundzwanzig Stunden aus der Festung entfernen.

§. 116. Bei etwaiger Versetzung, Abberufung oder Dienstentlassung ist der Geniedirector verbunden, vor seinem Abgange alle unter seiner Aufsicht gestandenen Pläne, Schriften, Instrumente und sonstigen zur Festung gehörigen Sachen seinem Nachfolger in gehöriger Ordnung zu übergeben und überhaupt sich über seine Geschäftsführung auszuweisen.

§. 117. Damit bei plötzlichem Abgange oder im Falle einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Veranlassung die Geschäfte nicht in die Hände eines unvorbereiteten oder unzuverlässigen Stellvertreters kommen, so hat der Geniedirector im Voraus darauf zu sehen, daß der Officier, welcher als sein Stellvertreter zu betrachten ist, gehörig vorbereitet und instruirt werde; sollte aber derselbe sich nicht für diese Stelle qualificiren, so ist es die Pflicht des Directors, darüber höheren Orts zu berichten, damit dieser Bedenklichkeit abgeholfen werde, ehe eine Verlegenheit eintritt.

§. 118. Die Officiere des Ingenieurcorps haben zwar keinen Vorrang vor denen andrer Waffengattungen. Bei den von ihnen geleiteten Arbeiten, so wie insbesondere bei der Vertheidigung der Werke sind jedoch die Truppen dahin zu instruiren, daß die Anweisungen der Ingenieure und namentlich des Directors genau befolgt werden, und daß auch die Officiere höheren Ranges sich bei solchen Gelegenheiten darnach richten und ihre Autorität dazu gebrauchen müssen, dieß zu bewirken, nicht aber Schwierigkeiten und Hindernisse zu veranlassen.

7. Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Artilleriedirection.

§. 119. Die in Bezug auf die Geniedirection im 6. Abschnitt §. 103 über den Begriff „Direction" und die persönliche Verantwortung des Directors, §. 104 über die Stellvertretung, §. 105 über das Commando der Truppenabtheilungen, §. 107 über die vorzunehmenden Arbeiten und die gleichmäßige Vertheilung der Dienstleistungen der Truppen, §. 109 über das gegenseitige Verhältniß des Genies und der Artillerie ausgesprochenen Grundsätze — dienen auch dem Artilleriedirector in Bezug auf seine Functionen zur Vorschrift.

§. 120. Eben so, wie der Geniedirector (§. 110), tritt auch der Artilleriedirector in Verpflichtung gegen den Durchlauchtigsten Bund, und er hat demnach die betreffenden Vorschriften gegenwärtigen Reglements und die besonderen Vorschriften, welche von Seiten der hohen Bundesversammlung oder einer beauftragten Behörde derselben durch das Festungsgouvernement für die Artilleriedirection ertheilt sind oder noch ertheilt werden, — in allen Fällen aber, wo eine solche Vorschrift abgeht, die Dienstvorschriften, welche für den Artilleriedirector einer Festung seines Vaterlandes bestehen, genau zu beobachten und getreulich ihnen nachzukommen und er bleibt dafür seinem Monarchen eben so verantwortlich, als ob ihm die Artilleriedirection in einer vaterländischen Festung wäre anvertraut worden.

§. 121. Der Artilleriedirector ist für alles dasjenige insbesondere verantwortlich, was sich auf den Dienst der Artillerie in der Festung bezieht. Er ist als zum Stabe des Gouverneurs gehörig zu betrachten, und wiewohl er den Befehlen des Festungsgouvernements subordinirt ist, so bleibt ihm dennoch die Befugniß und Verpflichtung über alles, was er in Hinsicht auf das Technische, Personelle und Materielle der Artillerie nöthig und nützlich findet, Vorträge zu machen, ohne daß es immer nöthig wäre, eine deßfallsige Aufforderung abzuwarten.

§. 122. In der Festung muß ein von dem Artilleriedirector in genauem Einverständnisse mit der Geniedirection ausgearbeiteter Artillerie-Armirungsentwurf bestehen, aus welchem die Aufstellung der Geschütze, die dazu erforderlichen Materialien zu Bettungen, zu den Schießscharten u. dgl., die Munition, womit jedes Geschütz Anfangs versehen werden soll, die Anlagen zum Unterbringen dieser Munition in den Werken, die Zahl der Arbeiter und Transportmittel zur Ausführung der Armirung u. s. w. anzugeben sind.

Das ganze Verfahren im Fall einer schnellen Armirung gegen einen gewaltsamen Angriff ist im Voraus mit möglichster Genauigkeit festzusetzen, und dabei reiflich zu erwägen, in wie viel Zeit mit den im Frieden vorhandenen und bei möglich eintretender Gefahr disponiblen Mitteln eine solche Armirung ausgeführt werden kann.

§. 123. Das Artilleriedepot, die Zeughäuser, das gesammte Material der Artillerie, Geschütze, Lafetten, Bettungen u. dgl., Munition und dazu bestimmte Vorräthe, so wie auch die Infanterie und Cavallerie-Waffen, welche in der Festung aufbewahrt werden, stehen unter Aufsicht und Direction des Artilleriedirectors. Er ist für die Sicherheit, Ordnung und gute Erhaltung aller dieser Dinge verantwortlich, und hat wenigstens alle zwei Jahre darüber gründliche Revision zu halten, und zwar so, daß er in jedem Jahre die Hälfte derselben vornimmt.

Die bei der Artillerieverwaltung angestellten Zeugofficiere sind in dieser ihrer Function durchaus so verantwortlich, wie es für die übereinstimmende Dienstanstellung in einer Festung des Staates, dem sie angehören, angenommen ist.

Bei der Aufbewahrung der Geschütze und überhaupt des Artilleriematerials ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß solche, so weit es die Localitäten zulassen, in der Nähe der Punkte untergebracht werden, wohin sie bei der Armirung bestimmt sind, und daß ihre Versetzung und Bewegung möglichst leicht und ungehindert sei. (Am wenigsten Schwierigkeit wird dieß für die Geschützröhre und Kugeln finden, die im Freien bleiben können und deren Transport nach dem Ort ihrer Bestimmung viele Arbeit erfordert.)

§. 124. Die Zeugofficiere, Zeugwärter und alle bei den Zeughäusern und Artilleriedepots angestellten Beamten stehen unmittelbar unter den Befehlen des Artilleriedirectors.

§. 125. Wenn sich in der Festung Handwerks-Compagnien und Artillerie-Werkstätten befinden, so stehen solche ebenfalls unter den Befehlen des Artilleriedirectors; es findet jedoch bei dieser Truppe, wie bei jeder andern, der allgemein geltende Grundsatz Anwendung, daß kein Vorgesetzter in das Detail des innern Dienstes und der Verfassung einer fremden Truppe eingreife, sondern seine Befehle an den commandirenden Officier ertheile, und diesem die Art der Ausführung überlassen solle.

§. 126. Im Falle auf Verfügung des commandirenden Generals des Bundesheeres Artillerie oder Munition aus den Vorräthen der Festung sollten ins Feld gesandt werden, so würden alle solche Geschäfte von dem Artilleriedirector geleitet.

§. 127. Der Artilleriedirector darf nie länger als höchstens drei Tage aus der Festung abwesend sein, ohne seine Function einem Stellvertreter gehörig übergeben zu haben.

§. 128. Da in der Festung sich mehrere Artillerieofficiere der Macht, welche den Director ernennt, befinden, so ist nicht zu besorgen, daß bei unvorhergesehenem Abgange des Directors eine Verlegenheit entstehen würde; der Director muß jedoch darauf bedacht sein, seinen designirten Stellvertreter in der ununterbrochenen Kenntniß der Geschäftsleitung zu erhalten.

§. 129. Die Verhältnisse des Artilleriedirectors zu den Officieren der Artillerie der Armee, welcher er selbst angehört, und die Festsetzung, in wie fern er sich mit dem Detail bei dieser Truppe zu befassen habe, bleiben den speciellen Anordnungen jeder Macht gänzlich überlassen.

§. 130. Ueber die Anfertigung des Budgets und der Rechnungen, dann über die Anordnung einer ständigen Artillerie-Revisionscommission für die Untersuchung aller verfertigten oder durch Lieferung erhaltenen Gegenstände, wird auf die besonderen Vorschriften der hohen Bundesversammlung oder der dazu ermächtigten Behörde verwiesen.

§. 131. Wenn die Infanterie Hülfsarbeiter zur Disposition der Artilleriedirection gibt, so führen die Artillerieofficiere immer die Aufsicht über die Arbeit, und bei der Vertheidigung eines Werkes ist der commandirende Artillerieofficier für alles, was die Artillerie angeht, verantwortlich, folglich nicht dem commandirenden Infanterieofficier unbedingt untergeben, wenn dieser auch höheren Ranges wäre. Uebrigens rangiren die Artillerieofficiere mit denen der andern Waffengattungen nach ihrem Grade und ihrer Anciennetät.

8. Abschnitt.

Bestimmungen über das Approvisionnement und die Armirung.

§. 132. Die zur Anschaffung für den dreimonatlichen Bedarf von 12,000 Mann und 450 Pferden erforderlichen Gelder werden in der Bundescasse vorhanden sein. Die Ergänzung zur Herstellung des Approvisionnements für die volle Kriegsbesatzung wird eintretenden Falls den Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

§. 133. Die Gegenstände zur vollständigen Armirung der Festung gegen den gewaltsamen Angriff werden Theils vorräthig, theils die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Fonds in der Bundescasse disponibel gehalten.

9. Abschnitt.

Obercommando des Oberfeldherrn.

§. 134. Die Bundesversammlung wird im Kriege ihre Rechte über die Bundesfestungen an den Oberfeldherrn des Bundes unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt, übertragen; die dem commandirenden General des Bundesheeres vom Bunde zu ertheilenden Vollmachten werden demnach auch dessen Verhältniß zu dem Gouvernement der Bundesfestung für den ausbrechenden Krieg genauer bestimmen.

§. 135. Die Verantwortlichkeit des Gouverneurs für die Sicherheit und tüchtige Vertheidigung der ihm anvertrauten Festung wird durch Anweisung an die Befehle des commandirenden Generals nie ganz aufgehoben; insbesondere kann niemals eine Aeußerung, Weisung, ja selbst kein ausdrücklicher Befehl des Oberfeldherrn die Uebergabe einer Bundesfestung an den Feind völlig rechtfertigen, noch den Gouverneur und den Commandanten aller weiteren Verantwortung dieses Schrittes entbinden, vielmehr sind der Gouverneur und der Commandant verpflichtet, die ihnen anvertraute Festung so lange zu halten, bis alle Widerstandskräfte erschöpft sind.

§. 136. Es gilt als unwandelbarer Grundsatz, daß das Festungsgouvernement in Kriegszeiten zwar die Befehle des Oberfeldherrn in allen Punkten, wo deren Befolgung mit der Behauptung seines Postens nicht in offenbarem Widerspruche steht, zu respectiren und zu erfüllen, keineswegs aber bei allem, was die Erfüllung seiner Pflichten fordert, jene Befehle erst abzuwarten hat.

§. 137. Wenn die Festung in den Bereich der Kriegsoperationen fällt, so ist der Oberfeldherr zwar befugt, dem Gouvernement der Festung Maßregeln zur Armirung, Verproviantirung und Vertheidigung aufzugeben, von dem hienächst Getroffenen Berichte zu verlangen und sich durch eigene Besichtigung davon zu überzeugen; dagegen hat derselbe, wegen der dem Festungsgouvernement in den §§. 135 und 136 beigemessenen Verantwortung das Detail davon diesem zu überlassen.

Der Oberfeldherr hat ferner die Befugniß, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, und die Aufnahme von Depots, Waffen und Vorräthen aller Art, und von Bundestruppen, in so fern sie zur Vertheidigung der Festung nothwendig und mit den erforderlichen Lebensmitteln versehen sind, in die Festung zu befehlen; auch die vorliegenden Werke als feste Lager für die unter seinen Befehlen stehenden Bundestruppen zu benützen.

§. 138. Wenn (wie es besonders bei einem großen Waffenplatze, wie Mainz, leicht denkbar ist) ein oder mehrere Armeecorps im Rayon der Festung lagern, so hängt es von den Befehlen des Oberfeldherrn ab, ob der Gouverneur über alle diese Truppen das Commando führen, oder ob solche unabhängig von dem Festungsgouvernement bleiben sollen, so lange nämlich der Belagerungsstand nicht eingetreten ist, in welchem Falle alle in der Festung und unter dem Schutze ihrer vorliegenden Werke befindlichen Truppen unbedingt unter dem Gouverneur stehen.

§. 139. Wenn der Oberfeldherr selbst sich in der Festung befindet, so führt derselbe zwar, wie sich von selbst versteht, das Obercommando, jedoch bleibt das Festungsgouvernement unter seiner Leitung in seiner Function und dessen Autorität muß von allen Personen der Besatzung, welchen Ranges und Grades sie auch sein mögen, respectirt werden.

Dasselbe gilt von dem Commandanten, so wie von dem Director des Genies und der Artillerie innerhalb ihres Wirkungskreises.

Keiner dieser Officiere, weder der Gouverneur, noch der Commandant, noch der Geniedirector, noch der Artilleriedirector, kann von seinem Posten anders, als nur im Falle eines Verbrechens oder eines Umstandes, wodurch er unzweideutiger Weise dienstunfähig wurde, oder im Falle eines unverkennbar verdächtigen Benehmens in der Vertheidigung sowohl, als in Stellung und Verbindung, vom Oberfeldherrn entsetzt werden. In einem solchen Falle treten die für die Stellvertretung gegebenen Vorschriften in Kraft, und das gegen solche Personen zu ergreifende Verfahren muß sich nach

den Vollmachten des commandirenden Generals und nach den Gesetzen der Macht richten, denen die Personen untergeben sind, welche es betrifft.

§. 140. In Fällen der Nothwendigkeit, wo es auf eine schnelle Hülfe zur Sicherstellung eines größeren Theiles des Bundesheeres, oder zur Rettung einer benachbarten Festung, oder auch zur sichern Erreichung eines wesentlichen, offensiven Zweckes ankommt, steht dem Oberfeldherrn die Befugniß zu, auf seine Verantwortung einen Theil der Besatzung aus der Bundesfestung zu ziehen. Doch darf die Besatzung nie unter das §. 8. festgesetzte Minimum geschwächt werden. Auch darf die Entfernung des solchergestalt detachirten Besatzungstheils von der Festung höchstens nur eine Tagesmarschweite sein; das Detachement aber selbst wird der Bundesfeldherr, sobald der Zweck erreicht worden, oder sobald irgend einer Ursache wegen davon abgestanden wird, oder endlich hauptsächlich, wenn inzwischen der Bundesfestung selbst größere Gefahr droht, ohne weitern Verzug in die Garnison zurückkehren lassen.

Vorstehendes schließt jedoch die besonderen Fälle nicht aus, wo in Uebereinstimmung mit andern Corps, unter der Leitung des Gouverneurs, Truppen der Festung zu offensiven Zwecken verwendet werden.

§. 141. Wie weit die Mitwirkung der Garnison ausgedehnt, und wie lange die zur Vertheidigung nöthigen Truppen außerhalb der Werke gebraucht werden, so wie die Bestimmung, bis auf wie weit die in der Festung bleibende Besatzung vermindert, und ein Theil der Besatzung anderweitig verwendet werden kann: darüber kann nur nach der jedesmaligen Lage der Dinge ein richtiges passendes Urtheil ausgesprochen werden. Der commandirende General des Bundesheeres muß jedoch, indem er über einen Theil der Besatzung disponirt, darauf Rücksicht nehmen, daß die Truppen der Mächte, welche tractatmäßig die Festung zu besetzen haben, nicht herausgezogen und durch andere ersetzt werden.

§. 142. In §. 8. ist das Minimum der Truppen bestimmt, welches der Festung zur Kriegszeit stets gegen den gewaltsamen Angriff gelassen werden muß. Ebenso hat das Festungsgouvernement das Minimum an materiellen Streitmitteln zu bestimmen und die Differenz zwischen diesem Minimum und dem vollständigen Kriegsetat gibt die Mittel an, über welche der Bundesfeldherr nöthigenfalls auf einige Zeit verfügen kann. Eine derartige Verminderung der Streitmittel unter den Kriegsetat darf jedoch immer nur bei Operationen vorwärts der Festung, niemals aber bei Rückgängen hinter dieselbe, sobald sie dadurch einer feindlichen Blockade und Belagerung ausgesetzt wird, stattfinden.

Truppen und Material, welche sich zufällig oder absichtlich über den nach den Bundesbeschlüssen festgestellten Kriegsetat in der Festung befinden sollten, und zur Disposition des Oberfeldherrn gestellt sind, stehen, wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, zur unbeschränkten Verwendung des Armee-Commandos.

An Lebensmitteln muß in jedem Falle ein Vorrath auf vier Monate für die vollständige Kriegsbesatzung bleiben, und was an Lebensmitteln und Munition auf solche Art entnommen wird, muß der Festung sogleich ersetzt werden.

§. 143. Die Anordnung von Ausfällen im Belagerungszustande hängt durchaus von dem Festungsgouvernement ab (in so fern nicht bei Anwesenheit des Oberfeldherrn dieser die Leitung selbst übernähme); auf die Verwendung der Garnison zu Ausfällen und auf die Ausdehnung von Unternehmungen dieser Art mit größeren oder kleineren Abtheilungen (oder nach Umständen auch mit der ganzen Macht der Besatzung), haben die vorstehenden Festsetzungen keinen Bezug (§. 148).

10. Abschnitt.

Pflichten und Befugnisse des Festungsgouvernements im Kriegszustand.

§. 144. Sobald Umstände eintreten, welche den Belagerungszustand der Festung zur Folge haben könnten, hat der Festungsgouverneur sogleich bei der hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, ermächtigt zu werden, das bleibende Friedensapprovisionnement zu ergänzen. Tritt aber der Kriegszustand ein, so wird das Festungsgouvernement bei der Bundesversammlung oder bei dem Oberfeldherrn wegen Beschaffung des vollständigen Kriegsapprovisionnements die erforderlichen Einleitungen treffen. In ganz außerordentlichen und sehr dringenden Fällen steht es in der Befugniß des Festungsgouverneurs, alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die Bundesfestung mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Er hat jedoch, wenn dieses auf dem nur im äußersten Falle, und bei Gefahr auf dem Verzuge, ihm zu betreten erlaubtem Wege der Requisition aus der Umgegend geschieht, dafür jedesmal pflichtmäßig zu sorgen, daß dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde

a) eine Ausfertigung seines Requisitionsbefehles, sodann
b) eine contradictorische Abschätzung der in Requisition gesetzten Bedürfnisse, endlich
c) eine Empfangsbescheinigung des die Requisition vollziehenden Officiers oder Militärbeamten,

behändigt werde — worauf demnächst die Eigenthümer ihre Entschädigungs-Forderung gründen können.

§. 145. Da es unter solchen Umständen von der höchsten Wichtigkeit für das Festungsgouvernement ist, richtige und schnelle Benachrichtigung von den Schritten des Feindes zu erhalten, so müssen alle Mittel angewendet werden, solche nicht allein durch Mittheilung befreundeter Behörden, sondern auch durch unmittelbare Erkundigung einzuziehen. Das Festungsgouvernement ist daher befugt und verpflichtet, Officiere und Detachements nach den Punkten der Grenzen auszusenden, von wo am ehesten genaue Nachrichten einzuziehen sind; die Obrigkeiten der vorliegenden Städte, Postofficianten und sonst dazu geeignete Personen werden requirirt, alle ihnen zukommenden Nachrichten mitzutheilen, und außerdem kann das Festungsgouvernement besondere Emissäre aussenden und die daraus erwachsenen Kosten in Rechnung stellen.

§. 146. Das Festungsgouvernement kann im Falle vom Bunde erkannter Kriegsgefahr die zur verstärkten Garnison gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Cantonirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defileen oder andere der Festung militärisch wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen, überhaupt ist es berechtigt und ein für allemal bevollmächtigt, alle Maßregeln zu treffen, welche der commandirende General eines Armeecorps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von Anordnungen solcher Art macht der Gouverneur den Territorial-Behörden Mittheilung und beräth mit denselben die Mittel und Wege, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind.

Wenn fremdes, der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Vertheidigungszwecken beigezogen und benutzt werden müßte, so hat der Gouverneur, in so weit es immer möglich, darauf zu halten, daß im Einverständnisse mit den Localbehörden eine contradictorische Abschätzung desselben in doppelter Ausfertigung aufbewahrt werde.

§. 147. Wenn sich ein nicht zur Besatzung gehöriges, noch dazu bestimmtes Corps von Bundestruppen in der Gegend befindet, so ist es die Pflicht des Festungsgouvernements, sich mit den Befehlshabern desselben über die außerhalb der Festung für deren Sicherheit zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu setzen.

§. 148. Bei herannahender Gefahr eines feindlichen Angriffs darf das Festungsgouvernement sich keineswegs bloß darauf beschränken, die Schritte des Feindes passiv abzuwarten, bis er auf dem Glacis erscheint, sondern es liegt ihm, in so fern nicht von dem commandirenden General des Bundesheeres dafür unmittelbar gesorgt wird, die Verpflichtung ob, den Anfang einer Belagerung möglichst lange aufzuhalten, und niemals eine Blockade der Festung durch ein verhältnißmäßig schwaches, feindliches Corps ruhig zu dulden, indem es seinen Beruf verfehlte, wenn es sich begnügte, dem Feinde das Eindringen in die Festung zu verwehren, selbst wo es in seiner Macht gestanden hätte, ihn zu verjagen, und die Besatzung, wie die Stadt, völlig frei von einer Blockade zu erhalten. Insbesondere bei einem großen Waffenplatze wie Mainz, dessen Berennung seinem Umfange und seiner Lage nach immer der Besatzung weit überlegene feindliche Kräfte erfordert, ist diese Aufforderung zu offensiver Wirksamkeit wohl zu beachten.

§. 149. Sobald eine Belagerung zu erwarten ist, muß das Festungsgouvernement, außer den erforderlichen, fortificatorischen und sonstigen militärischen Vorbereitungen, auch in Betreff der Einwohner alle die Anordnungen treffen, welche zu einer ausdauernden Vertheidigung nöthig sind, als die Anschaffung von Vorräthen für jede Familie auf einen Zeitraum von 4 Monaten, die Entfernung aller Personen, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen oder nicht dazu im Stande sind. Da im Belagerungsstande alle Einwohner ohne Ausnahme dem Festungsgouvernement untergeben sind, so hat dasselbe auch alle und jede etwaige Versäumniß zu verantworten.

§. 150. Der Gouverneur kann nach genommener Rücksprache mit dem Befehlshaber der Truppen anderer Bundesstaaten in den Dienstreglements und Observanzen der verschiedenen Truppen diejenigen Modificationen für die Dauer der Belagerung einführen, welche der gemeinschaftliche Dienst nothwendig macht.

Ueberhaupt haben die Befehle des Festungsgouvernements im Belagerungszustande für die Garnison und für die Stadt durchaus Gesetzeskraft.

§. 151. Das Festungsgouvernement wird es sich angelegen sein lassen, allen Mißverständnissen und Mißdeutungen der ertheilten Befehle durch klare und sichere Kundmachung an diejenigen, welche sie betreffen, vorzubeugen. Eine bestimmte Form ist jedoch darüber für die Zeit der Belagerung nicht festzusetzen, da gerade in den wichtigsten Dingen der Drang der Begebenheiten die Beobachtungen bestimmter Formen öfters unmöglich macht. Der Mangel einer schriftlichen Ordre rechtfertigt daher keineswegs die Nichtbefolgung mündlich erhaltener Befehle.

§. 152. Für die Führung der Vertheidigung selbst kann so wenig eine bestimmte Vorschrift im Voraus gegeben, wie für die Leitung eines Feldzuges der Gang der Unternehmungen vorherbezeichnet werden; auch würde es nicht zum Ziele führen, irgend eines der vorhandenen Vertheidigungssysteme fester Plätze, so beachtens- und empfehlenswerth eines oder das andere dieser Werke auch sein möge, als feste Vorschrift aufzustellen; selbst ein an Ort und Stelle ausgearbeiteter, allen Lokalverhältnissen mit größter Einsicht und Sorgfalt angepaßter Vertheidigungsplan, so zweckdienlich und nöthig auch solche Arbeit allerdings ist, würde doch nie eine völlig hinreichende Garantie geben, daß die Festung einer mit Energie und Geschicklichkeit geführten Belagerung widerstehen werde. Der Erfolg wird immer großentheils von der Persönlichkeit der Befehlshaber, von ihrem Character, ihrer Treue, ihrer Tapferkeit, von ihrer Einsicht und Ausdauer, überhaupt von ihrem Benehmen abhängen.

Ueber die Vertheidigung der Festung, sowohl während der Berennung, als während der Belagerung, läßt das Festungsgouvernement durch den Geniedirector ein genaues Tagebuch abfassen, in welchem sowohl die Vorkehrungen der Vertheidigung, als der Gang der Ereignisse aufgenommen werden.

§. 153. Wenn die Vertheidigung, nachdem alle Hülfsmittel und alle Kräfte erschöpft sind, der Uebermacht des Angriffes unterliegt, keine Hülfe mehr zu erwarten, die Bresche im Hauptwalle geöffnet, drei Stürme gegen dieselbe abgeschlagen, und die Festung schlechterdings nicht länger zu halten ist, dann ist es die letzte Pflicht des Gouverneurs, für möglichst ehrenvolle und vortheilhafte Bedingungen zu sorgen. Bevor aber dieser äußerste Punkt des Widerstandes erreicht ist, muß der Gouverneur nicht blos jede Unterhandlung zur Uebergabe, sondern auch jeden Schein einer solchen Absicht gegen seine Untergebenen verhüten; er hat deßhalb jede geheime Unterhandlung mit dem Feinde unter allen Umständen zu vermeiden und nie einen Parlamentär, noch irgend eine schriftliche oder mündliche Mittheilung vom Feinde im Geheimen anzunehmen, sondern nur in Gegenwart des Gouvernementsraths und der Generäle und Regimentscommandeure Parlamentäre zu empfangen und deren Depeschen zu eröffnen.

§. 154. Waffenstillstand oder irgend eine Uebereinkunft zur Einstellung der Feindseligkeiten ist das Festungsgouvernement ermächtigt abzuschließen, jedoch immer nur unter der unerläßlichen Bedingung, daß die Umstände der Art sind, daß die Einstellung der Feindseligkeiten der Garnison und den Waffen des Durchlauchtigsten Bundes unzweideutigen Vortheil verschafft, ohne der weitern Vertheidigung zu schaden. Ein Waffenstillstand, mit dem Versprechen nach einer gewissen Zeit, wenn innerhalb derselben kein Entsatz erfolgt, die Festung zu übergeben, wird einer Capitulation gleich gehalten und unterwirft den Gouverneur und den Commandanten derselben Verantwortung, als ob sie sich in eine Capitulation eingelassen hätten.

§. 155. Wie weitgreifende Vollmacht auch dem Gouverneur der Festung für alles eingeräumt wird, was zur Behauptung seines Postens nöthig ist, so darf doch seiner Verantwortlichkeit allein der Act nicht überlassen bleiben, durch welchen alles, was er, was die Besatzung und die Bürgerschaft geleistet, wieder vernichtet wird; wie nothwendig die Einheit des Commandos in allen militärischen Verhältnissen ist, so rathsam bleibt es in dem äußersten Nothfalle, wo wenig oder nichts mehr zu verlieren ist, kein Mittel unversucht zu lassen. Der Gouverneur hat, ehe er sich auf eine Unterhandlung zur Uebergabe einläßt, einen Kriegsrath zu versammeln, zu welchem nicht blos die Mitglieder des Gouvernementsrathes und die Generäle und Regimentscommandeurs, sondern auch sämmtliche Stabsofficiere und Contingentscommandanten zu berufen sind, und jedes der Mitglieder zu befragen, ob es irgend Mittel und Wege zur Fortsetzung der Vertheidigung anzugeben wisse. Sollte in diesem Falle die Berufung des Kriegsraths von Seiten des Gouverneurs nicht erfolgen, so ist der Festungscommandant befugt, den Kriegsrath zu versammeln.

§. 156. Der bei schmählichen Capitulationen gewöhnlich gebrauchte Vorwand: „der Stadt die Drangsale und Schrecken des Krieges zu ersparen", soll niemals als rechtfertigender Beweggrund statuirt werden; eben so wenig können die Zerstörungen eines Bombardements, wenn nicht dadurch effectiv alle Vertheidigungsmittel vernichtet, die Vorräthe verbrannt, die Werke des Hauptwalles

zerstört, überhaupt ein fernerer Widerstand unmöglich gemacht worden ist, als Rechtfertigung gelten.

§. 157. Wenn endlich eine kaltblütige, reifliche Ueberlegung die Ueberzeugung gewährt, daß die Festung nicht länger zu halten ist, so hat der Gouverneur noch darauf Bedacht zu nehmen, ob die Garnison nicht zu retten ist, ob sie sich durchschlagen, oder die Bedingung eines freien Abzuges erlangen könne. In allen Fällen aber hat er sein und der Officiere Interesse nicht von jenem der Mannschaft zu trennen, sondern stets mit ihnen das gleiche Loos zu theilen.

§. 158. Eine solche Bedingung, ohne eine Verbindlichkeit einzugehen, wieder gegen den Feind zu dienen, ist die einzige, welche die Räumung einer Festung rechtfertigen kann, wenn mit Evidenz vorauszusehen ist, daß die Festung nicht gerettet werden kann, z. B. in dem Falle, daß die nothwendigsten Vorräthe aufgezehrt sind. Ein freier Abzug mit der Verpflichtung, in einer gewissen Zeit nicht dienen zu dürfen, unterliegt aller Verantwortung, welche eine Capitulation überhaupt nach sich zieht, und der Gouverneur muß einem solchen Antrage nur in der äußersten Nothwendigkeit Gehör geben, vorher aber immer seinen Entschluß der äußersten Gegenwehr entgegen stellen.

§. 159. Kein Gouverneur der Festung darf sich mit den Feinden des Durchlauchtigsten Bundes in Unterhandlungen wegen Räumung oder Uebergabe der Festung einlassen, wenn der Feind ihm etwa Insinuationen zukommen ließe, daß sein Monarch seine politische Stellung verändert, einen Separatfrieden geschlossen oder Unterhandlungen angeknüpft habe. Der Gouverneur ist verpflichtet, dergleichen Insinuationen durchaus abzuweisen, und eben so wenig darf er zugeben, daß ein Officier oder irgend Jemand der Besatzung sich unter solchem Vorwand mit dem Feinde in irgend einen Verkehr einlasse, vielmehr würde ein solches Unterfangen, wie der Versuch zu einem Verrath, aufs strengste zu ahnden sein.

11. Abschnitt.

Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen.

§. 160. Der mehrfach angeführte Grundsatz, daß die Besatzung der Bundesfestung ihren Dienst nach ihrem eigenen Reglement verrichten und dieses als beständige Richtschnur für alles dasjenige beibehält, worüber das Festungsgouvernement keine besondere Vorschriften ertheilt, findet auch in Bezug auf die Feier von Festen und auf alle militärischen Ehrenbezeigungen Anwendung. In Ansehung der Ehrenbezeigungen für die in der Festung erscheinenden Souveräne und Prinzen ihrer Häuser, ist es nach dem Reglement desjenigen Staates zu halten, dem der jeweilige Gouverneur angehört.

§. 161. Die religiösen und National-Feste, welche die Truppen der verschiedenen Bundesstaaten feiern, werden nach den Vorschriften und dem Herkommen der betreffenden Truppen begangen, doch bleibt es dem Festungsgouvernement unbenommen, die andern Contingente, wenn die Befehlshaber darauf antragen, an der Feier Theil nehmen zu lassen, in so fern die Verschiedenheit der Confessionen bei religiösen Feierlichkeiten Theilnahme der Truppen oder einzelner Individuen verstattet.

Von jeder vorzunehmenden Feierlichkeit muß dem Festungsgouvernement Meldung gemacht, und dessen Befehl eingeholt werden.

§. 162. Bei Ankunft Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen in der Bundesfestung hat das Festungsgouvernement außer der Anordnung der militärischen Honneurs sich noch besonders mit den Civilautoritäten wegen der Empfangsfeierlichkeiten in Einvernehmen zu setzen.

§. 163. Der Oberbefehlshaber der Bundesarmee wird bei der Ankunft in der Bundesfestung mit 15 Kanonenschüssen begrüßt, in so fern ihm nicht nach angestammten Range höhere Ehrenbezeigungen gebühren, und von dem Gouverneur und dem Commandanten in seiner Wohnung empfangen, falls nicht vorher eine Besichtigung der Truppen oder der Festung befohlen ist. Er erhält eine Wache von 1 Officier und 30 Mann und von jeder Truppe einen Unterofficier als Ordonnanz.

§. 164. Die sämmtlichen Wachen in der Bundesfestung (mit Ausnahme der Ehrenwachen der Höchsten Herrschaften, welche nur den Höchsten Personen, für welche sie bestimmt sind, und denen höheren Ranges Honneurs machen) treten ins Gewehr und machen die Honneurs nach der in ihrem Reglement vorgeschriebenen Weise:

1) vor den Monarchen, den souveränen Fürsten, den Prinzen und Prinzessinnen der regierenden Häuser,
2) vor der Generalität aller Bundestruppen,
3) vor dem Commandanten, auch wenn er nicht General ist,

4) vor ihren Regimentscommandeurs und
5) dem Stabsofficier du jour.

§. 165. Die speciellen Bestimmungen, vor wem die Wachen und Posten die Honneurs machen, ob z. B. die Hauptwachen nur vor den Generälen, die andern Wachen aber vor allen Stabsofficieren ins Gewehr treten sollen, vor welchen Personen sie präsentiren, oder das Gewehr geschultert behalten sollen u. s. w., bleiben dem Festungsgouvernement überlassen, mit dem Bemerken, daß bei diesen Festsetzungen eine völlige Reciprocität stattfinden muß.

§. 166. Die Feierlichkeiten bei Begräbnissen von Personen der Besatzung werden nach den Vorschriften der Truppen, zu welchen der Verstorbene gehört, angeordnet. Wenn der Gouverneur oder Commandant mit Tod abgeht, so hat der in die erledigte Stelle eintretende Officier mit dem andern das Leichenbegängniß anzuordnen.

Großherzogthum Hessen. Der Gesandte erkennt es mit Dank, daß in einzelnen der in seiner heutigen vor der Schlußfassung zum Protokoll gegebenen Erklärung bemerkten Punkte das Großherzogliche Interesse noch bei gedachter Schlußfassung berücksichtigt wurde und behält übrigens, mit Bezugnahme auf jene Erklärung, seiner Regierung das Protokoll offen.

Präsidium. In so fern durch diese Erklärung der Großherzoglich Hessischen Gesandtschaft eine Verwahrung gegen den so eben zu Stande gekommenen Bundesbeschluß eingelegt werden wolle, müsse Präsidium darauf antragen, daß derselben nicht Statt gegeben werden könne; die Bundesversammlung sei bei den Bestimmungen des Festungsreglements für Mainz lediglich von dem Gesichtspunkte des Defensionssystems des deutschen Bundes, der Erhaltung eines so wichtigen Waffenplatzes und der vollen Sicherheit der Garnison ausgegangen; sie habe in Erfüllung einer ihrer ersten Pflichten — wozu Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, nach Höchstihren bekannten föderativen Gesinnungen mitzuwirken, sich gewiß stets bereit fänden — die Souverainetäts- und Eigenthumsrechte Sr. Königlichen Hoheit weder beeinträchtigen wollen, noch beeinträchtigen können, vielmehr in jeder Art unbeschadet derselben, die nur allein dem ausgesprochenen Zwecke entsprechenden Verfügungen getroffen, wonach also eine Verwahung der Rechte, oder ein Vorbehalt derselben nicht zu berücksichtigen sei, aber auch nicht mit Stillschweigen übergangen werden könne, da hierdurch die Stellung des Festungsgouvernements den Hessischen Behörden gegenüber in Zweifel gestellt werden könnte.

In so fern aber die Großherzoglich Hessische Regierung wünsche, nach gesammelten Erfahrungen in Anwendungen dieses Reglements darauf zurückzukommen und Anträge auf eine oder die andere Abänderung zu stellen, so werde sich die Bundesversammlung zu deren Erörterung ebenso bereitwillig finden lassen, als sie auch etwaige im Fortgange der Zeit vorkommende Wünsche und Anträge des Festungsgouvernements zur Erörterung bringen werde.

Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausschluß Großherzogthums Hessen, theilten die Ansicht des Präsidiums; es wurde daher

beschlossen:

Daß einer Verwahrung gegen den Bundesbeschluß über das Festungsreglement irgend eine Folge nicht zugestanden werden kann, daß jedoch, wenn die Großherzogliche Regierung oder das Festungsgouvernement, nach vorgängiger Erfahrung in Anwendung dieses Reglements, auf eine zweckmäßige Abänderung einer oder der andern Vorschrift den Antrag stellen sollte, die Bundesversammlung sich der Erörterung dieser Anträge mit Bereitwilligkeit unterziehen wird.

CXII. Bundesbeschluß

wegen Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland, vom 4. October 1832, XXXVII. Sitzung §. 409.

Oesterreich. Der Kaiserlich-Königliche Hof spricht sich, im Sinne des in der 34. Sitzung zu Protokoll gegebenen Präsidialantrags, mit Vergnügen für die Anerkennung des Prinzen Otto von Bayern als König von Griechenland aus, und überläßt sich der Hoffnung, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Königlichen Majestät gelingen werde,

Ordnung und Ruhe in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch der von den Höfen von Frankreich, Großbritannien und Rußland bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten Absicht zu entsprechen.

Preußen: wie Oesterreich.

Bayern. Die Zustimmung Sr. Majestät des Königs von Bayern zu der von den drei Mächten von Frankreich, Großbritannien und Rußland erfolgten Uebertragung der Krone des neuen Griechischen Staates an Ihren vielgeliebten Sohn, den Prinzen Otto, ist bereits durch die am 27. Mai ertheilte Ratification des am 7. Mai l. J. hierüber zu London von den Bevollmächtigten der besagten Mächte mit jener von Bayern abgeschlossenen Staatsvertrags erfolgt, und der Gesandte hat diese Zustimmung bereits in der 34. Sitzung der hohen Bundesversammlung angezeigt.

Sämmtliche übrige Stimmen pflichteten der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Abstimmung bei. —

Hierauf wurde

beschlossen:

Nachdem die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland an den Deutschen Bund die Einladung gerichtet haben, den zur Regierung des im Orient begründeten neuen christlichen Königreichs berufenen Prinzen Otto, zweitgebornen Sohn Sr. Majestät des Königs von Bayern, als König von Griechenland anerkennen zu wollen; so haben die souverainen Fürsten und freien Städte, — in Erwägung, daß die Ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieses Landes anzuerkennen, — in Erwägung, daß Seine Majestät der König von Bayern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für diesen minderjährigen Prinzen angenommen haben — beschlossen und beschließen hiermit:

daß Seine Königliche Hoheit der Prinz Otto von Bayern von Seiten des Deutschen Bundes als König von Griechenland anerkannt werde.

Der gegenwärtige Beschluß wird den beim Deutschen Bunde accreditirten Gesandten der drei Höfe in Erwiederung auf deren Noten vom 11. September l. J. durch das Präsidium des Bundestags, und Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch Dessen Bundestagsgesandtschaft zur Kenntniß gebracht und dabei die frohe Hoffnung ausgedrückt, daß es unter dem Schutze der göttlichen Vorsehung den Bemühungen Sr. Majestät des Königs von Griechenland gelingen möge, Ordnung, Ruhe und Wohlfahrt in Griechenland auf feste und dauerhafte Weise zu begründen, und dadurch den von den drei Höfen bei Errichtung dieses christlichen Königreichs vorgesetzten wohlwollenden Absichten zu entsprechen.

Bayern. Die Königliche Gesandtschaft ermangelt nicht, im Namen ihres Hofes die Theilnahme der den Deutschen Bund bildenden souverainen Fürsten und freien Städte an diesem Ereignisse dankbar anzuerkennen.

CXIII. Beschluß,

Mittheilung der Verhandlungen der Ständeversammlungen an die in Folge des Artikels IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 ernannte Commission betreffend, vom 29. November 1832, XLV. Sitzung §. 526.

Präsidium. Da gegenwärtig in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar die Landstände versammelt seien, so werde die Großherzogliche Regierung nach Art. IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni d. J. um Mittheilung der ständischen Verhandlungen an die betreffende Bundestags-Commission zu ersuchen sein, womit auch zugleich schon jetzt das allgemeine Ersuchen an sämmtliche Regierungen zu verbinden sein dürfte, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammelten, der Bundesversammlung mitzutheilen.

Unter Zustimmung zu diesem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die Großherzoglich-Sachsen Weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des Art. IV des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestags-Commission aufgefordert, und hiermit zugleich

2) schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedesmal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

CXIV. Beschluß

über die Befugniß der Austrägal-Gerichte zur Erlassung von unbedingten Mandaten, vom 28. Februar 1833, VIII. Sitzung §. 70.

1) Ein Austrägalgericht kann zwar mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher Verhandlung stehenden Streitsache geklagt wird — vorausgesetzt, daß an den Erfordernissen zu einer Verfügung dieser Art in anderer Beziehung kein Mangel erscheint — vorschreiten, jedoch hat sich das Gericht hierbei der Androhung von Geldstrafen zu enthalten und die Veranlassung der Vollstreckung des auf das erlassene Mandat ergehenden, an die Bundesversammlung einzusendenden, schließlichen Erkenntnisses dieser lediglich zu überlassen.

2) Die Gesandtschaften derjenigen Regierungen, deren oberste Gerichtshöfe dermal als Austrägalgerichte bestellt sind, werden ersucht, den gegenwärtigen Beschluß an diese Gerichtshöfe zu ihrer Darnachachtung gelangen zu lassen.

CXV. Bestellung

einer Central-Behörde wegen eines gegen den Bestand des deutschen Bundes und die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, einstimmig beschlossen am 20. Juni 1833, XXVI. Sitzung §. 258; dann 8. August 1833, XXXIV. Sitzung §. 356; und 10. October 1833, XLIII. Sitzung §. 454. — Mit den Hauptresultaten der Untersuchungen, publicirt im October des Jahres 1839 (hier im Auszuge).

Bundesbeschluß vom 30. Juni 1833.

Art. 1. Von Bundeswegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die näheren Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April l. J. zu Frankfurt statt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen.

Diese Behörde versammelt sich 14 Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main.

Art. 2. Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat.

Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung.

Art. 3. Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfach erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden.

Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Actuar oder ein Canzlist beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlassen.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; der weitere Geschäftsgang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt.

Art. 4. Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen statt finden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen.

Art. 5. Diese Landesbehörden werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Art. 6. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Im Falle solcher Entsendungen oder anderer Verhinderungen wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet.

Art. 7. Die Centralbehörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte ernannten Bundestags-Ausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und eben so legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor.

Sie hat alle über die aufrührischen Complotte in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammenzustellen, die Thatsachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden.

Art. 8. Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularkasse bestritten.

Art. 9. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen.

Beschluß vom 8. August 1833.

1) Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni d. J. (Prot. der 26. Sitzung, §. 258) niedergesetzte Centralbehörde des Bundes wird als constituirt erklärt, und die in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählte Bundestags-Commission sonach ersucht, dieser Centralbehörde den eben besagten Beschluß als Instruction zur Erfüllung des ihr ertheilten Auftrags mitzutheilen, deßgleichen an dieselbe die Anzeigen der betreffenden Regierungen über die Behörden, welche mit den eingeleiteten oder noch einzuleitenden Untersuchungen beauftragt sind, gelangen zu lassen.

2) Die Verwaltung der Bundesmatrikular-Casse wird angewiesen, den Mitgliedern der durch Bundesbeschluß vom 20. Juni d. J. gebildeten Centralbehörde, so wie den ihnen beigegebenen Beamten die ihnen gebührenden Genüsse zu verabfolgen, deßgleichen die durch diese Centralbehörde veranlaßten sonstigen Ausgaben aus der Bundesmatrikular-Casse zu bestreiten und in Rechnung zu bringen.

3) Ueber den Auftrag und die erfolgte Constituirung der Centralbehörde ist in die Frankfurter Zeitungen ein officieller Artikel in der vom Präsidio angegebenen Weise einrücken zu lassen. (Der Wortlaut des 1. Artikels des Beschl. v. 20. Juni.)

Beschluß vom 10. October 1833.

Die höchsten und hohen Regierungen werden wiederholt aufgefordert, sämmtliche mit Untersuchungen wegen des Complotts, das alle gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und die öffentliche Sicherheit überhaupt gerichteten verbrecherischen Unternehmungen umfaßt, in ihren Staaten beauftragten Behörden anzuweisen:

1) der Centralbehörde alles, was sich auf die von ihnen in dem bezeichneten Umfange geführten Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mithin auch die Resultate der Untersuchungen, vollständig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deßhalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer solchen Mittheilung von jener Behörde als erforderlich bezeichneten Acten in Ur- oder legalisirten Abschriften zu übersenden;
2) den Requisitionen der Centralbehörde, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

„Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutschland geführten Untersuchungen. Auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a. M., Bundes-Präsidialdruckerei." In gr. Quart.

Inhalt. Vorwort, Einleitung. — Erster Abschnitt: Von der Rückwirkung der Julirevolution bis zum Mißlingen der Frankfurter Meuterei (3. April 1833). §. 1. Aufregung, eine Folge der Julirevolution. Revolutionäre Presse. §. 2. Gründung und Fortgang des Vaterlands- oder Preßvereins. §. 3. Geschichte der Burschenschaft bis zu dem Frankfurter Burschentage (September 1831) einschließlich. Aelterer Verband. Neuerer Verband, Arminen und Germanen. Frankfurter Burschentag. §. 4. Hambacher Fest (27. Mai 1832). Gleichartige Volksfeste an vielen Orten. §. 5. Schoppmann'sche Versammlung in Neustadt a. d. Hardt (28. Mai 1832) bei Gelegenheit des Hambacher Festes. §. 6. Folgen des Festes für die Anstifter. §. 7. v. Rauschenblatt und Venedey als Emissäre. Steigerung des revolutionären Geistes. §. 8. Die Bundesbeschlüsse und die Umtriebe zur Aufregung gegen dieselben. §. 9. Centralcomité des Preßvereins nach Frankfurt a. M. verlegt. §. 10. Complotte zur Revolution im Sommer 1832, insbesondere in Gießen. §. 11. Koseritz'sche Militärverschwörung im Königreich Würtemberg. §. 12. Zusammenhang mit den Revolutionären in Frankreich. Emissäre. §. 13. Beginn des im April 1823 in offenen Aufruhr ausgebrochenen Complotts. Buchhändler Frankh tritt in Verkehr mit Dr. Gärth und Koseritz. Kundschaftsreisen. Pläne. Frankfurt, Ort des ersten Ausbruchs. §. 14 Verhältnisse der Burschenschaften zu den Complottanten. Stuttgarter Burschentag (Weihnachten 1832), Beschlüsse. §. 15. Versammlung Würtembergischer Revolutionäre in Löchgau und in Ludwigsburg (Weihnachten 1832). Koseritz Plan für den Truppenaufstand. §. 16. Reisen und Berathungen zur Förderung des Complotts, im Anfang des Jahres 1833. Breidenstein's Bearbeitung Hessen-Homburgischen Militärs. §. 17. Versammlung in Großgartach (3. März 1833). §. 18. Zutritt der Mitglieder der allgemeinen Burschenschaft zu dem Complott. Bewaffnung in Heidelberg. §. 19. Reisen, specielle Angriffspläne, Bewaffnung in den letzten vier Wochen vor dem Ausbruche. Würzburg. Erlangen. Heidelberg. Gießen. Butzbach und die Umgegend. Frankfurt. §. 20. Schwanken über den Ort des ersten Ausbruchs, kurze Zeit vor diesem. §. 21. Ankunft der zur Theilnahme an der Meuterei entschlossenen auswärtigen Verschworenen in Frankfurt. §. 22. Versammlung eines Theils der Verschworenen in Bockenheim (2. April 1833). §. 23. Die Meuterei (3. April 1833). Die Behörde gewarnt. Die Verschworenen im Münzhofe. Die Verschworenen im Gasthofe hinter der Rose. Sturm der Hauptwache. Sturm der Constablerwache. Aufrührer in anderen Stadttheilen. Wiedernahme der Wachen durch das Linienmilitär. Anrücken der Landleute. Angriff auf die Zollstätte zu Preungesheim. Zahl der Meuterer, der Getödteten und Verwundeten, der Flüchtlinge. §. 24. Plan und Vorbereitung zu gleichzeitiger Revolutionirung benachbarter Reiche. — Zweiter Abschnitt: Revolutionäre Complotte nach der Frankfurter Meuterei. §. 25. Einfluß der Meuterer auf die Stimmung. I. Der Männerbund (Union): §. 26. Revolutionäre Wahrzeichen nach der Meuteri bis zum 2. Mai 1834. §. 27. Zweiter Mai 1834. §. 28. Männerbund. §. 29. Zusammenhang der Verbindung mit dem Ausland. II. Umtriebe im Großherzogthum Hessen nach der Meuterei: §. 30. Einfluß des Schulrectors, nachmaligen Pfarrers Weidig. §. 31. Aufrührerische Schriften. Erneuerter Preßverein. §. 32. Vereine in Gießen und Butzbach. Gemeine Verbrechen, zur Vereitlung der Untersuchungen begangen. III. Das Treiben der Flüchtlinge im Auslande. Das junge Europa, das junge Deutschland: §. 33. Die Giovine Italia. §. 34. Entstehung des jungen Deutschlands. Junges Europa mit den dazu gehörigen Verbindungen. §. 35. Das junge Deutschland. Erstes Comité. Statuten. §. 36. Fortgang der Verbindung „das junge Deutschland". §. 37. Wirksamkeit der Verbindung. §. 38. Projectirte Waffenunternehmungen. Obrigkeitliches Einschreiten. Fortdauer der Verbindung.

Vorwort.

Die bedeutenderen und umfangreichen Criminaluntersuchungen, welche die revolutionären Complotte des laufenden Jahrzehnts in Deutschland zum Gegenstand gehabt haben, sind geschlossen, und es ist damit ein Zeitpunkt gekommen, in welchem die aktenmäßigen Resultate in übersichtlicher Weise veröffentlicht werden können. Die Thatsachen selbst und nur diese werden reden, sie tragen ihr Urtheil in sich. Sie sind die Resultate weitverzweigter Untersuchungen, welche in den betreffenden Bundesstaaten von den gesetzlichen Gerichten der Angeklagten geführt worden sind, und für welche die zu ihrer Controle durch den Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Centralbehörde den nothwendigen Mittelpunkt abgegeben hat.

Diese Resultate werden in der nachfolgenden Darlegung conform den richterlichen Urtheilen und so gegeben, wie sie in den umfassendsten Haupterkenntnissen der Gerichtshöfe den Aussprüchen zum Grunde gelegt, oder anderweit aktenmäßig erhoben worden sind. [1])

Einleitung.

Es bedarf nur einer kurzen Erinnerung an den geschichtlichen Zusammenhang, in welchem jene Thatsachen hervorgetreten sind.

Als das Joch der Fremdherrschaft auf Deutschland lastete, schlossen sich Männer und unter ihnen viele, welchen Ehre und Heil ihres Vaterlandes ernst am Herzen lag, in geheimen politischen Verbindungen an einander, in denen, bei der entschiedenen Richtung gegen den äußeren Feind, der sonst von ihnen schwer zu trennende, für die Ruhe der Staaten bedrohliche Character nicht hervortrat.

Bei dem Beginne des Kampfes gab es nur ein Ziel; ganz Deutschland, Fürsten und Völker, stand gegen den gemeinsamen äußeren Feind. Wie nach dem Siege das aus seinen alten Fugen gerissene Vaterland im Innern sich gestalten sollte, davon lenkte der Ernst des Krieges die Gedanken ab.

Als nun aber die Fessel gebrochen und der Feind in seine Grenzen zurückgewiesen war, da traten über die innere Gestaltung des gemeinsamen Vaterlandes in unbestimmten Richtungen Wünsche und Hoffnungen und auch solche, die das Maaß gegebener Zustände mehr oder minder überschritten, hervor. Für den Segen der organischen Einheit des Vaterlandes, zu der sich in dem Deutschen Bunde zu ihrem Heil die getrennten Glieder der deutschen Lande an einander schlossen, fehlte manchem der Blick. So entstand oder erneuerte sich in denen, welchen für die wahre innere Einheit Deutschlands der Sinn abging, ein Verlangen nach einer äußerlich sichtbaren. Wurzel schlug dasselbe vornehmlich in eben den oben angedeuteten Verbindungen, welche, wenigstens theilweise, fortbestanden hatten. Aus diesen waren ausdrücklich oder stillschweigend diejenigen geschieden, die in dem, was die Ereignisse gebracht hatten, ihr Ziel erreicht sahen, und andere waren an ihre Stelle getreten. Es gesellte sich nämlich ein neues Element hinzu: Die revolutionären Ideen über die Verhältnisse der Fürsten und Völker, welche die erste französische Revolution theils hervorgerufen hatte, und die theils wiederum dieser ihre Entstehung verdankten, waren in dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts nicht ohne Anklang in Deutschland geblieben. Dieser aber war zunächst durch das Elend, das in ihrem Gefolge über Frankreich gekommen war, geschwächt, dann aber durch die Drangsale, denen Deutschland erlag, und durch die Begeisterung des Kampfes zurückgedrängt worden. Die nämlichen Ideen traten nun in der ersten äußern Ruhe des Friedens mit um so größerer Kraft in Einzelnen hervor, als die durch die Ereignisse erregte Stimmung nach neuen Zielen des Strebens suchte.

Diese Verschiedenheit der Elemente in den Verbindungen jener Zeit und in vielen derer, die auch außerhalb derselben gleichen Richtungen folgten, ist festzuhalten, und es ist unbillig, alle diejenigen, welche damals ihre Wünsche in einem Widerspruche mit dem Bestehenden und neu Geordneten fanden, mit gleichem Maaße zu messen. Vielen lag eine, wenn auch bei der Mischung von Wahrheit und Irrthum in menschlichen Dingen oft irre gehende, doch an sich ehrenwerthe deutsch nationale Gesinnung zum Grunde; während andere, losgelößt von allen Rechtsprincipien, sich auf den verschiedensten Stufen den Träumereien der die inneren Verhältnisse der Völker umwälzenden Theorien ergaben. Das Streben beider ging sowohl in den letzten Zwecken, als in den anzuwendenden Mitteln aus einander, aber für die ersteren, die Bessergesinnten, lag die gefährliche

[1]) Ueberall ist gegenwärtig zu halten, daß dieser Bericht auf den Zeitabschnitt mit Ende Juli 1838 gestellt ist.

Klippe, an welcher nicht wenige gescheitert sind, darin, daß sie mit den letzteren in dem Urtheile über die gegebene Ordnung der Dinge übereinstimmten. Im Herbste 1815 wurde die öffentliche Aufmerksamkeit auf die politischen Verbindungen gerichtet, und es löste sich, so viel bekannt, was bis dahin von solchen formelle Existenz gehabt hatte, auf. Dahin gehörten namentlich zwei, welche nach dem ersten Pariser Frieden entstanden waren. Im Sommer 1814 hatte sich, unter dem Namen „Wetterauer Gesellschaft", zu Usingen ein Verein, und Anfangs 1815, unter dem eines „Deutschen Bundes", ein anderer gebildet. Beiden, in innerm Zusammenhange stehenden Verbindungen lagen auf gewaltsame Umwälzung der bestehenden Verhältnisse gerichtete, wenn auch nicht allen Mitgliedern bekannte Zwecke, zum Grunde. Es ergeben dies die der vormaligen Mainzer Untersuchungscommission darüber zugekommenen Actenstücke. Als nun die Verbindungen im Herbste 1815 formell aufgegeben wurden, zogen sich diejenigen Theilnehmer gänzlich zurück, welche in Ungewißheit über ihre eigentliche Richtung, auf gerecht erachteten Wegen ihren, wenn auch den Verhältnissen nach unerreichbaren Idealen nachgestrebt hatten: diejenigen aber, von denen dieß nicht behauptet werden kann, blieben zum Wirken nach dem gemeinsamen Ziel in innerm engen, obschon formlosen Zusammenhange. Den lebendigsten Verkehr hatte diese im Großherzogthum Hessen, im Herzogthum Nassau und am Rhein. Nicht Unbedeutenden unter ihnen stand schon damals, nach actenmäßigen Beweisstücken, eine deutsche Republik als das zu erreichende Ziel vor Augen. Zur Enthüllung war dies nicht geeignet, dagegen wurden, um auf indirectem Wege allmählig dahin zu führen, statt die Erneuerung oder Einführung von Landständen, ständischen Verfassungen, im geordneten Wege abzuwarten, unter theils wohlbewußter, theils unbewußter Verwechslung der Begriffe, laut und leidenschaftlich Constitutionen im ausländischen Sinne gefordert, und in englischer und französischer Weise eine Gesammtrepräsentation des deutschen Volks verlangt. Hierdurch trat zuerst ein, seitdem sehr wirksam gewordenes, seiner Natur nach undeutsches Element in den bis dahin doch wenigstens national aufgefaßten Kampf. Dies Begehren wurde, mit größerer oder geringerer Heftigkeit in Rede und Schrift, von vielen Seiten laut, und bemächtigte sich mehr und mehr der Presse. Vorzugsweise und mit großem Erfolge wurde auf die Jugend gewirkt. Die entschieden politische Richtung, welche dem Turnwesen gegeben wurde, ist in Aller Andenken. Schon im Jahr 1814 und 1815 waren unter den Studenten zu Halle und Jena, im Gegensatze zu den Landsmannschaften, Vereine entstanden, aus welchen sich kurze Zeit darauf die Burschenschaften bildeten, — Verbindungen, welche, von ihrem ersten Beginne politischer Natur, sich nach und nach auf die Mehrzahl der deutschen Universitäten ausdehnend, mit zeitweisen Ausnahmen die einzelnen Burschenschaften sämmtlich zu einem großen Bunde „der allgemeinen Burschenschaft" umfassend, in Kraft und Umfang der Zeit nach ungleich, — fast ununterbrochen bis in die neuesten Zeiten sich hineingezogen haben. Ihre Tendenz hat sich, nachdem die Verbindung als solche geraume Zeit hindurch keineswegs hochverrätherischer Natur gewesen war, nach Zweck und Mitteln zuletzt bis zum entschiedenen Jacobinismus gesteigert, und sie ist um so gefährlicher gewesen, als einmal viele ihrer Mitglieder sich zu ihren Grundsätzen auch über die Dauer der Universitätsjahre verpflichtet hielten, und als dieselbe zum andern durch die an sich zu lobende, aus ihrer politischen Richtung hervorgehende Ausschließung des roheren Studententreibens gerade für die Besseren, wenn ihnen ihr eigentliches Wesen dunkel blieb, Anziehungskraft hatte. In der 1817 begangenen Wartburgsfeier, welche eine Festbeschreibung das „Heraufziehen des blutgoldenen Morgenroths in der Winternacht der Knechtschaft" nannte, waren ihre Zwecke offen hervorgetreten. Gleichzeitig bestanden um jene Zeit, auf verschiedenen Punkten, sogenannte Bildungsvereine, die unter dem Scheine wissenschaftlicher Zwecke politische bargen, und in deren einem in Gießen selbst der Satz, „daß der Zweck die Mittel heilige", berathen und angenommen wurde. In Zeitungen und vielfachen Druckschriften wurde, unter Verlästerung der Regierungen, in der leidenschaftlichsten Weise die öffentliche Meinung bearbeitet, und schon damals nicht verschmäht, mit wohlberechneter, verlockender Sprache die Bauern, wenn anders das Ziel nicht zu erreichen sei, zum offenen Angriff auf die Begüterten aufzurufen. [1])

Solche Aufregung mußte in Thaten ausbrechen. Der von Sand, einem politischen Schwärmer, am 23. März 1819 verübte Mord war das, wenn auch nach dieser speciellen Richtung nicht beabsichtigte, doch in sich nothwendige Aufschlagen einer Flamme, zu der von Anderen seit Jahren mit allen Mitteln auf breitem Raume die Lohe geschürt worden war. Schärfer kann

[1]) Die im Februar 1819 erschienene, in zweien Auflagen und in einem Nachdruck viel verbreitete Schrift: „Frage- und Antwort-Büchlein über Allerlei, was im deutschen Vaterlande besonders Noth thut. Für den deutschen Bürgers- und Bauersmann. Deutschland 1819, in 8. 24 S.", als deren Verfasser sich der, auch in das spätere revolutionäre Treiben verwickelte Großherzoglich Hessische Lieutenant, nachherige Dr. jur. Friedrich Wilhelm Schulz bekannt hat, und welche vor ihrem Drucke von einem solchen Vereine geprüft und gebilligt worden ist.

die Zeit nicht bezeichnet werden, als daß der Meuchelmord lobpreisende Wortführer fand. Wenige Monate darauf, am 1. Juli 1819, folgte Löning's Mordanfall auf den Herzoglich Nassauischen Regierungspräsidenten Ibell. Diese Ausbrüche, so geeignet sie an sich waren, die innere Beschaffenheit des Partheitreibens aufzudecken und das letztere dadurch zu entkräften, führten diese Wirkung nicht herbei. Zogen sich auch Besonnenere zurück, so wurden die Leidenschaftlicheren durch das geflossene Blut und selbst durch die nach solchen Vorgängen unabweislich nothwendig gewordenen Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 nur um so mehr gereizt und erhitzt.

War bis dahin, seit den letzten Jahren zwischen den deutschen Revolutionären und denen des Auslands, namentlich Frankreichs, nur eine innere Sympathie in Verfolgung desselben Ziels vorhanden gewesen, und hatten die Nachklänge des kurz vorhergegangenen Hasses jede äußere Annäherung gehindert, so sollte auch dies sich ändern. Die Empörungen in Spanien und Neapel im Jahr 1820 und die gleichzeitigen Unruhen in Frankreich bewegten nicht nur die Parthei zu neuen Hoffnungen, sondern wiesen sie auf die Erfolge hin, zu denen Verbindungen mit den Ausländern führen könnten. Daß zu solchen Zwecken zwischen Deutschen und Franzosen Beziehungen schon im Jahre 1820 angeknüpft und unterhalten worden sind, darüber liegen in älteren Untersuchungsacten bestimmte Spuren vor.

In eben diesem Jahre traten aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Männer, die gereiftem Alter und zum Theil eingreifenden Wirkungskreisen angehörten, zu revolutionären Zwecken in engen Verkehr. Die Absicht ging auf Umwälzung der bestehenden Verhältnisse durch offene Gewalt. Nach eingestandenen Besprechungen blieben Mord zur Ausführung und Meineid zur Verdeckung des Vorhabens von den Mitteln, die sie für zulässig erachteten, nicht ausgeschlossen. Eine Festung in der Mitte Deutschlands sollte durch Verrath in die Hände der Empörer fallen, und der durch dienstliche Stellung begünstigte Verräther war bereits gefunden. Alles dies beruht auf Zugeständnissen, und nur das hat die im Jahr 1824 geführte Untersuchung nicht völlig aufklären können, ob der Verkehr dieser Revolutionäre unter dem Namen eines „Männerbundes", wie behauptet wird, eine geordnete feste Form erhalten habe. Eine solche hatte dagegen der im Jahr 1821 gestiftete „Bund der Jungen", der, in kurzer Zeit über fünfzehn deutsche Bundesstaaten verbreitet, den ausgebildeten Character einer hochverrätherischen Verschwörung an sich trug. Der persönliche Zusammenhang zwischen den Stiftern dieser Verbindung und den Männern, deren Pläne so eben erwähnt worden, ist nachgewiesen, und in dem Bunde der Jungen war angenommen, daß er einem, ihn auf geheimem Wege leitenden, unbekannten Männerbunde Gehorsam schuldig sei. Ausgesprochener Zweck der Verbindung, deren durch Eidschwur verbundene Mitglieder den Verrath mit der Todesstrafe bedrohten, war „der Umsturz der bestehenden Verfassungen". Der Ernst der Untersuchungen und Urtheile, welche auf die im Jahr 1824 geschehene Entdeckung für die nächste Zeit die Folge dieser Verbrechen waren, gab ruhigeren Erwägungen Raum und stimmte zur Vorsicht, so daß, von dieser Zeit ab bis zum Jahr 1830, äußere Spuren jenes Treibens nicht hervorgetreten sind.

Die Hauptresultate der Untersuchungen.[1]

Alle Wünsche und Bestrebungen, die, auf eine Umgestaltung der Dinge in Deutschland gerichtet, in den letzten Jahren sich in äußerer Erscheinung nicht gezeigt hatten, wurden durch die französische Julirevolution, welcher nach wenigen Wochen die belgische folgte, an den hellen Tag gerufen. Die Gegner der bestehenden Verhältnisse, Feinde und Freunde gewaltsamer Mittel zu solchen Zwecken, begrüßten mit gemeinsamem Jubelruf das Ereigniß, das sie als folgenreich auch für das deutsche Vaterland priesen. Und diese Folgen, theils der Begebenheit, theils künstlich geweckter Aufregung, ließen nicht auf sich warten. In der ersten Hälfte des Septembers 1830 fanden in Dresden, Leipzig, Cassel, Braunschweig Pöbelemeuten statt, am ersteren Orte wurde das Rathhaus gestürmt, am letztern das Schloß in Brand gesteckt. Aufrührerische Bewegungen in der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen und im Herzogthum Sachsen-Altenburg folgten. Im Januar 1831 brachen Unruhen im Königreich Hannover, namentlich in Osterode und Göttingen aus; bewaffnete Bürger und Studenten, von einigen Advocaten und Privatdocenten angeführt, unter diesen Dr. Joh. Ernst Herm. v. Rauschenblatt aus Alfeld (in Hannover), strömten auf das Göttinger Rathhaus und erzwangen die Einsetzung neuer Autoritäten. Unterwerfung erfolgte erst, als eine ansehnliche Truppenabtheilung, unter Androhung von Waffengewalt, an die Stadt rückte.

---

[1] In gedrängtem Auszuge, von dem Herausgeber des Corpus Juris (G. v. M.).

Die von diesen nicht wirkungslosen Vorgängen unzertrennliche Aufregung der Gemüther ward genährt und gesteigert durch die am 29. November 1830 mit Meuchelmord begonnene polnische Revolution. Die wechselnden Ereignisse der letztern erhielten während des Jahrs 1831 in lebhafter Spannung, und eine Fluth von Flugschriften übertrug diese (unter gänzlicher Nichtachtung aller zwischen Fürsten und Volk bestehenden Verhältnisse) unablässig auf die inneren deutschen Zustände. Dem Falle Warschau's folgten im Winter 1831 und Anfangs 1832 die Durchzüge derjenigen polnischen Insurgenten nach Frankreich, welche von der Amnestie ausgeschlossen waren oder sie nicht hatten annehmen wollen. Nicht auf Unterstützung beschränkte man sich, die bei vielen gewiß ein reines Motiv in dem Mitleid mit menschlicher Noth hatte, sondern mit Begeisterung wurden sie in Süddeutschland, vorzugsweise in Würzburg, Frankfurt und dem baierischen Rheinkreise, in festlichen Zusammenkünften als „die Vorkämpfer der europäischen Freiheit" gepriesen. Viele Blätter, die mit den grellsten Farben die Regierungen schmäheten, vermieden zwar, direct zu Mord und Plünderung aufzufordern, wiederholten aber vielfach: jede monarchische Regierung sei dem Rechte des Volks und der Vernunft zuwider, und das Volk habe vermöge seiner Souverainetät Recht und Pflicht, die Regierungsform zu ändern. Man stellte den Grundsatz auf, durch Steuerverweigerung müsse die Regierung gezwungen und zu derselben die öffentliche Meinung durch die freie Presse bestimmt werden.

Die erste Frucht dieser Bemühungen war die Bildung eines „deutschen Vaterlandsvereins zur Unterstützung der freien Presse". Derselbe bildete sich im Januar 1832 bei einem Gastmahl zu Ehren des von der Münchner Ständeversammlung zurückgekehrten Advocaten Friedrich Schüler in Rheinbaiern. Der Redacteur der hier erscheinenden deutschen Tribüne, Dr. J. G. Aug. Wirth, forderte auf zur Theilnahme durch Geldbeiträge für die Oppositionsjournale und ihre verfolgten Herausgeber, so wie durch Verbreitung jener mittelst eigner Boten. Die dortigen Advocaten Friedrich Schüler und Joseph Savoye, denen sich Advocat Ferdinand Geib zugesellte, erschienen als die zu dem provisorischen Comité zusammengetretnen Leiter des Vereins. Schon nach wenig Wochen konnte das Comité anzeigen, daß dem Verein bereits jetzt ein jährliches Einkommen von 9—10,000 Gulden gesichert sei. Die Zahl der versendeten Blätter und Flugschriften war groß; nach einem sehr geringen Anschlage wurden sie auf 100,000 Exemplare geschätzt, darunter sechs von dem Verein herausgegebene Flugschriften. Wirth war inzwischen von der Anklage, durch Gründung des Preßvereins ein den Umsturz der Staats-Regierung bezweckendes Complott gestiftet zu haben, von dem Appellationsgericht zu Zweibrücken am 14. April 1832 freigesprochen worden. Das Urtheil wurde in 60,000 Exemplaren verbreitet, und vier Wochen darauf hatten sich bereits 12 Filial- oder Local-Comité's in Deutschland gebildet.

Zu gleichen Zwecken wurde zu dieser Zeit eine, recht eigentlich auf die Massen berechnete, tief eingreifende Begebenheit herbeigeführt: das berüchtigte Hambacher Fest. Doch ist erforderlich, einen andern Gegenstand, von bedeutendem Einfluß auf dasselbe, zuvor ins Auge zu fassen, nämlich die Verbindungen der Studenten.

Die ersten „burschenschaftlichen" Verbindungen haben sich in den Jahren 1816 und 1817 in Jena, Tübingen, Heidelberg und Halle gezeigt. Schon im Oktober 1818 traten von vierzehn Universitäten die Burschenschaften zu einer gemeinsamen Verbindung, der „allgemeinen deutschen Burschenschaft", zusammen und vereinigten sich zu einer Constitution vom 18. Oktober 1818: generelle, von allen Theilnehmern festzuhaltende Grundsätze. Auf sogenannten Burschentagen wurden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen und eine Burschenschaft zur Geschäftsführung für die Zeit von einer Abgeordnetenzusammenkunft bis zur andern gewählt. Diese äußere Form blieb bis in die neueren Zeiten. Engere Vereine in den Burschenschaften umfaßten die für die Verbindungszwecke eifrigen Mitglieder. Als im Frühjahr 1819 in Folge der Bundesbeschlüsse äußerlich die Auflösung der Burschenschaften erfolgte, bestanden dieselben bereits auf allen deutschen Universitäten, mit Ausnahme von Wien, Prag, Landshut und Göttingen (auch Grätz, Ollmütz und Innsbruck, damals noch Lyceen, waren diesem Verbindungswesen fremd). Schon im folgenden Jahre traten die Verbindungen an vielen Orten wieder förmlich zusammen und vergrößerten sich, bis der Ernst der Untersuchungen, veranlaßt durch die Entdeckung des Jünglingsbundes, die Auflösung der Burschenschaften im Laufe des Jahrs 1824 zur Folge hatte. Von ihrer Entstehung an charakterisirte die Burschenschaften die politische Richtung. Während die anderen Studentenvereine, in provinzieller Gemeinschaft den Vereinigungspunkt findend, von aller Politik sich fern hielten, lag den Burschenschaften der, alle Particularsonderungen abweisende Gedanke der Einheit Deutschlands unter politischen, als ein Ideal aufgefaßten Formen zum Grunde: eine Basis, die sie in innern Einklang mit allen denen brachte, die außerhalb des Studentenlebens nach gleichem Ziele

trachteten. Die Belebung dieser Gesinnungen, so wie die Ausbildung der Einzelnen für das Wirken unter solcher politischen Gestaltung, war im Wesentlichen die Aufgabe der Verbindung. Diese erscheint in der Zeit des ältern, bis zum Jahre 1824 reichenden Verbandes, nach richterlichem Ausspruche, wenn auch als eine verbotene, doch nicht als eine hochverrätherische; von den engeren Vereinen indeß, welche sich gebildet hatten, war das revolutionäre Treiben in dem Grade genährt worden, daß viele Mitglieder derselben (in Jena, mit Ausnahme eines einzigen, der ganze engere Verein) dem vorgedachten, die offene Empörung bezweckenden Jünglingsbunde auf die erste Aufforderung beizutreten kein Bedenken trugen. — In der Geschichte des neuern, dem ältern mit wenigen Modificationen gleichen Verbands der allgemeinen deutschen Burschenschaft, dessen erste sichere Spuren sich im Jahr 1827 zeigen, tritt fast während seiner ganzen Dauer eine innere Spaltung in der Verbindung als ein besonders wichtiges Element hervor. Es bildeten sich zwei Partheien, welche, sich bekämpfend, dahin strebten, eine jede ihre Grundsätze als die ausschließlichen, theils der einzelnen Burschenschaft, theils des allgemeinen Verbands, geltend zu machen. Die einen, die sich Germanen nannten, legten der Verbindung eine mehr practisch-politische, und in der Steigerung der letzten Zeiten entschieden revolutionäre Richtung nach Zweck und Mitteln unter; die anderen, unter dem Namen Arminen, hielten an der ursprünglichen, mehr auf die Gesinnung wirkenden Richtung, die von den Germanen als „deutschthümlich pietistisch" verspottet wurde. „Hinsichtlich der Tendenz", sagt ein Theilnehmer, „wollten die Germanen die politische Einheit Deutschlands, die Arminen die ideale Einheit. Hinsichtlich der Mittel wollten sich die Arminen nur vorbereiten, durch wissenschaftliche, sittliche und körperliche Ausbildung, die Germanen aber sich auf diese Mittel nicht ausschließlich beschränken, dabei aber auch wirken, wann und wie es sich träfe. Hinsichtlich der Form wollten die Arminen eine Allgemeinheit, die Germanen aber Renoncen, oder einen weitern Verein, im Gegensatz eines engern Vereins." Jede dieser Partheien betrachtete sich als die wahre Burschenschaft und schloß sich, wo sie die Oberhand behielt, als solche ab. Diese Streitigkeiten machen einen wesentlichen Theil der Verhandlungen auf den fünf Burschentagen aus, welche vom Bamberger (Sept. 1827) bis zum Frankfurter (Sept. 1831) inclusive bekannt geworden sind. Die Arminen unterlagen im Laufe dieser Jahre, indem sie von dem durch die Burschentage repräsentirten allgemeinen Verbande verworfen wurden, Anfangs nur durch ausschließliche Anerkennung der Germanen auf dieser oder jener Universität, endlich aber auch durch ausdrückliche Aenderung der Verbindungstendenz in germanischem Sinne. Welcher Geist herrschend wurde, beweist noch folgender Umstand. Vor dem Dresdner Burschentage meldete sich die Breslauer Burschenschaft bei der geschäftsführenden in Erlangen zur Aufnahme in den allgemeinen Verband, fragte aber vorher an, „ob in dem Zweck der Burschenschaft, wie er in der Constitution ausgesprochen sei, eine staatsverrätherische Tendenz und ein Bestreben, bestehende Staatsverfassungen umzuändern, enthalten sei?" Zugleich wurde auch die Breslauer Constitution eingesendet, welche eine sehr bestimmte und umfassende Verwahrungsclausel gegen die Theilnahme an solchem Zweck enthielt. Auf dem Dresdner Burschentage kam diese unbeantwortet gebliebene Anfrage zur Entscheidung, und die Breslauer Verbindung wurde dahin beschieden, die Verwahrungsclausel sei unzulässig, denn, wenn es auch niemals Sache der Burschenschaften, als bloßer Studentenverbindungen, sein könne, den Umsturz bestehender Verfassungen zu bewirken und noch weniger deßhalb bindende Vorschriften zu machen, so seien doch die Fälle nicht vorauszusehen, in denen die Einzelnen durch ein unmittelbares Einwirken eine Pflicht gegen das Vaterland zu erfüllen meinen dürften.

Das Partheitreiben des Jahres 1831 wirkte auf die Stimmung in den Burschenschaften bedeutend ein; Mitglieder derselben sprachen sich kühner über den Zweck ihrer Vereinigung aus und setzten sich für ihre und des Volkes Freiheiten mit Partheihäuptern und ständischen Deputirten in Verbindung. Auf dem durch den Streit zwischen Arminen und Germanen veranlaßten Frankfurter Burschentag (Sept. 1831), den auch vier der späteren Theilnehmer an der Frankfurter Aprilmeuterei besuchten, wurde die schon zur Zeit des Bamberger Burschentags geltende Tendenz des Allgemeinen Verbandes der Burschenschaft wesentlich geändert. Sein Zweck lautete früher auf: „Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volkseinheit gesicherten Staatslebens im deutschen Volke mittelst sittlicher, wissenschaftlicher und körperlicher Ausbildung auf der Hochschule." Diese unbestimmte und beliebig zu deutende Fassung, der aber schon die Constitution eine klarere Deutung, auf Nachwirkung mit Wort und That nach vollendeten Studien, ins bürgerliche Leben mitgab, erhielt nun nach langer Berathung die Erläuterung: „Jeder Burschenschafter solle unter Umständen verpflichtet sein, selbst mit Gewalt den Verbindungszweck zu erstreben, sei deßhalb auch zur Theilnahme an Volksaufständen, die zur Erreichung des Verbindungszweckes führen könnten, gehalten." Mit diesem Beschlusse, durch welchen die Verbindung, nach dem Aus-

spruche richterlicher Erkenntnisse, den Charakter einer hochverrätherischen annahm, wurde die Tendenzformel in Uebereinstimmung gebracht, indem das Wort „Vorbereitung" hinwegfiel und als Zweck „Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volkseinheit gesicherten Staatslebens ꝛc." aufgestellt ward. Ferner gab man die Bezeichnung der Burschenschaft als einer „christlich-deutschen" auf und gestattete auch den Juden den Zutritt; endlich nahm man noch zwei Jenaer Anträge an, nämlich den Zweck befördernde Aufsätze in Journale zu liefern und eine Aufforderung an die von der Universität Abgehenden zu richten, sogenannte Philistervereine zu stiften und sie mit der Burschenschaft, die deßhalb ihre engeren Vereine behalten solle, in Verbindung zu setzen. Bis zu diesen entschiedenen Entschlüssen war die Verbindung, allerdings unter dem Einflusse der von vielen Seiten eifrig betriebenen Aufregung, aber wesentlich auf ihrem eigenen Boden, schon im Herbste 1831 gekommen. Das nächstfolgende Jahr zeigt sie im Zusammenhange mit einem theilweise zur Ausführung gediehenen Complott zur Empörung. Das erste Ereigniß aber nach den Frankfurter Beschlüssen, wo eine lebhafte und wohl berechnete Theilnahme der Burschenschaften hervortritt, ist das Hambacher Fest.

Man unternahm dieses angebliche Fest als ein Mittel zu dem, was man die Befreiung des Vaterlandes nannte, und zwar als ein Mittel, das man für stärker erkannte, als die Aufregung durch die Presse. Dr. Siebenpfeiffer gab zu der Feier den ersten Gedanken. Die kurz vorher nach allen Seiten versendete, von ihm verfaßte, von 34 Bürgern Neustadt's a. d. Hardt unterschriebene Einladung wies ausdrücklich die Ansicht zurück, als gelte das Fest der baierischen Constitution, mit deren Jahrestag, dem 26. Mai, es nahe zusammenfiel. „Nicht gilt es", heißt es darin, „dem Errungenen, sondern dem zu Erringenden, nicht dem ruhmvollen Siege, sondern dem mannhaften Kampfe, dem Kampfe für Abschüttlung innerer und äußerer Gewalt." — Die Landstraßen waren in den Tagen vor der Eröffnung (27. Mai 1832) mit Heranziehenden bedeckt, aus Baiern, Würtemberg, Baden, beiden Hessen, Nassau und Frankfurt und aus dem französischen Elsaß. Von vielen Orten, selbst aus Sachsen und Hannover, erschienen, zum Theil gewählte, Deputationen; aus Heidelberg waren 300 Studenten und von hier sowohl als aus Würzburg und Jena Burschenschafter anwesend. Alles trug dreifarbige Cocarden, schwarz, roth, golden, von früh an die Farben der Burschenschaft, jetzt auch das Panier aller derer, die, unter Umsturz des Bestehenden, ein deutsches Reich wollten. Revolutionslieder wurden gehört, und von den Studenten wenigstens trugen die meisten den festen Glauben in sich, jetzt ihr Leben für die heilige Sache des Vaterlands aufopfern zu müssen. — Man stimmte am Vorabend förmlich darüber ab, „ob man nur wieder reden, oder losschlagen wolle, und es wurde gegen letzteres entschieden. Die Zahl der Theilnehmer wird von 25,000 bis auf 60,000 angegeben. Selbst die Mitglieder des Landrathes der Provinz fehlten nicht in diesem Festzuge, der sich unter vielen schwarz roth goldenen Fahnen daher bewegte und aus welchem theilweise die aufreizendsten Lieder erklangen. Fünfundzwanzig Redner traten auf, unter ihnen Wirth, Siebenpfeiffer, Widmann, Hochdörfer, Cornelius, Scharpff, Brüggemann, Pistor. Von Allen wurde mit glühenden Farben das Elend und die Unterdrückung Deutschlands geschildert, und die Menge zur Herstellung der Rechte der Volkssouverainetät angerufen. Die Fürsten wurden „geborne Hochverräther an der Menschheit" genannt. Die Rede des Literaten Cornelius aus Stralsund wird als eine „bluttriefende", die gar nicht habe gedruckt werden können, bezeichnet. Die des Dr. Pistor stellte, unter frechen Schmähungen gegen die Regenten, in den schreiendsten Gegensätzen die Last der Armuth dem Besitzthum gegenüber, und forderte die deutschen Völker auf, sich von diesem Joche mit Gewalt zu befreien. Mehrmals wurde während dieser die Masse ergreifenden Worte der Ruf: „zu den Waffen!" gehört. Wirth, dem nach seiner Rede, in der er über die Fürsten Deutschlands feierlich den Fluch aussprach, von dem Literaten Friedrich Funk aus Frankfurt Namens der dortigen Patrioten ein Ehrenschwert überreicht wurde, fragte, es der Menge hoch empor hebend, „ob diese Gabe in diesem Augenblick nicht ein Wahrzeichen sei?" — Verließ nun gleich die Mehrzahl am 28. Mai Neustadt, so dauerte das Fest doch bis zum 1. Juni. Die dort herrschende Aufregung wurde in viele Heimathen übertragen, besonders aber im bairischen Rheinkreise die schon vorhandene in hohem Grade gesteigert. Freiheitsbäume wurden errichtet, Freiheit und Gleichheit ausgerufen, zur Steuerverweigerung aufgefordert, Absetzung der Beamten, uneingeschränkte Disposition über Kassen und Forsten ꝛc. verlangt. Wochenlang fürchtete der Wohlhabende Tag und Nacht den Angriff des um seines Besitzthums willen ihn als Aristokraten bezeichnenden, fanatisirten Pöbels. In beträchtlicher Zahl herangezogene Truppen schützten vor dem wirklichen Ausbruch.

Derselbe Tag bot an andern Orten ähnliche Auftritte dar. Die auf dem Fest in Gaibach, k. b. Landgerichts Volkach im Untermainkreise, am 27. Mai vor 5—6000 Menschen den bestehen-

den Zustand heftig angreifende Rede des Bürgermeisters von Würzburg, Hofrath Dr. W. Jos. Behr, war von solcher Wirkung, daß er in die Höhe gehoben, umhergetragen, und nach der Aussage eines Zeugen der Ruf gehört wurde: „dieß ist unser Frankenkönig!" — In St. Wendel, dem damals noch Sachsen-Coburg-Gotha'schen Fürstenthum Lichtenberg, wurde der 27. Mai gleichfalls gefeiert, von dem dortigen Pfarrer Juch, dem Herausgeber revolutionärer Predigten, vor einigen tausend Menschen eine Rede gehalten, und bei Errichtung eines Freiheitsbaums zu Unruhen übergegangen, die die bundesmäßige Militärhülfe stillen mußte. — Wie der Advocat Rey aus Straßburg eine Adresse der dortigen Gesellschaft der Volksfreunde (amis du peuple) in Hambach übergeben und in einer Rede die nun aufkeimende republikanische Freiheit in Deutschland begrüßt hatte; wie am Hambacher Schloßberge der Festzug von französischen Nationalgardisten in ihrer Uniform empfangen worden war; wie an diesem Feste der Advocat Schüler das Volk ausdrücklich ermahnt hatte, die Sympathie Frankreichs nicht zurückzuweisen: so feierten in Paris, unter Lafayette's Vorsitz, die Deutschen den 27. Mai mit einem großen Bankett. Acht Tage darauf, am 5. Juni, brach in Paris der blutige Aufstand der Republikaner aus, und es wird ausdrücklich bezeugt, daß man in Rheinbaiern nur auf den Sieg der Republikaner in Paris gewartet habe, um selbst loszubrechen. — Schnell auf einander folgten sich an vielen Orten Volksfeste derselben Tendenz, wie das Hambacher, mit gleichen Fahnen, Liedern und Reden; so, wenige Tage nach dem Hambacher Fest, auf Veranstaltung von Funk und Sauerwein, in dem Frankfurt benachbarten Bergen, ferner bei Butzbach, auf dem Wollenberg bei Wetter, auf dem Dreifaltigkeitsberg unweit Spaichingen, und nahe bei Hanau im Wilhelmsbad. Hier waren 8—10.000 Menschen beisammen, und in einer Weise, die den tiefsten Eindruck hervorbrachte, wurden Bürger und Bauern zur Bewaffnung, zum Widerstand und zur Erringung der Freiheit von dem unter andern Rednern auftretenden Burschenschafter Brüggemann aufgefordert.

Mehr aber, als den Augen Aller sich offen legte, trug auf dem Hambacher Feste sich zu. Diejenigen, von welchen dasselbe veranlaßt war, hatten Anderes im Auge, als eine unbestimmte Aufregung dem Zufall zur Benutzung zu überweisen. In mehreren Hambacher Reden war schon am ersten Festtage die Nothwendigkeit hervorgehoben worden, zusammenzutreten, um über die erforderlich erscheinenden Reformen Beschlüsse zu fassen. Am zweiten Tage des Festes fand im Schießhause bei Neustadt a. d. H. eine Abends zuvor angekündigte Versammlung von 5—600 Menschen statt, in welcher Siebenpfeiffer jene Nothwendigkeit auf das Lebhafteste geltend machte und die Anwesenden aufforderte, sogleich nach Gauen zusammenzutreten und Männer ihres Vertrauens zu wählen, die als eine provisorische Regierung, als ein Nationalconvent oder eine National-Volksrepräsentation dem Bundestage gegenüber stehen sollte. Es fand sofort eine Wahl statt; auch Abwesende sollten wählbar sein; unter letztern wählte man den Professor Jordan aus Marburg, die von der Großherzogl. Badischen Regierung entlassenen Professoren von Rotteck und C. Th. Welcker aus Freiburg und den k. bayerischen Kämmerer Carl v. Closen. Die als Norddeutsche Zusammengetretenen verlangten vor der Wahl nähere Bestimmung des Zwecks und erhielten von dem über ihr Zaudern erzürnten Siebenpfeiffer die Erklärung, der Ausschuß solle nur berathen, ob etwas zu Gunsten Deutschlands zu thun, und wie es mit der Presse und dem Vaterlandsvereine zu halten sei. Hierauf fand an demselben Vormittag in der Wohnung des Landstands Schoppmann unter der Leitung Schülers eine Zusammenkunft der gewählten Abgeordneten, so weit sie in Neustadt anwesend waren, statt; anwesend waren Siebenpfeiffer, Wirth, Brüggemann, Dr. G. Strecker aus Mainz, Bürgermeister Hütlin und Gemeinderath Delisle aus Constanz, Cornelius und Funk und der nur zufällig mitgekommene Rittmeister a. D., Benj. Ferd. v. Schachtmeier aus Königsberg, sodann unzweifelhaft auch Savoye, Rauschenblatt, Strohmeier und Adv. Hallauer aus St. Wendel. Man berieth über die Frage, ob man sich constituiren wolle, wobei Rauschenblatt von sofortiger Bildung eines Nationalconvents und der Festsetzung eines Tages zum Ausbruch des Aufruhrs sprach. Funk äußerte dabei: wollten sie losschlagen, dann müßten sie bleiben; wo nicht, was er für angemessener halte, dann müsse man gehen. In der Zeitschrift Eulenspiegel ließ er über diese Berathung drucken: „Man habe sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß man bloßen Machtsprüchen feierliche Verwahrung entgegensetzen müsse, daß man aber der offenen Gewalt, welche Gesetz und Recht umzustürzen sich erdreiste, nicht anders begegnen könne, als mit den Waffen." Der Beschluß fiel gegen das vorgeschlagene Constituiren aus, weil sich Stimmen theils gegen die Maßregel selbst, theils gegen die Competenz der Versammlung zu solcher erhoben.

Auf dem Hambacher Feste war die Hülle zu entschieden abgeworfen worden. Am 18. Juni 1832 wurden Siebenpfeiffer und Wirth verhaftet. Schüler, Savoye und Geib, die Mitglieder des

Central-Comité's des Preßvereins, waren mit ihnen seit länger gespannt gewesen und hatten sich in der gedachten Schoppmann'schen Versammlung ihren Angriffen ausgesetzt gesehen. Kurz nach jener Verhaftung entflohen Schüler und Savoye nach Frankreich. Die Geschäftsführung des Preßvereins wurde nun für Rheinbayern erst von dem Comité zu Kaiserslautern, dann von dem zu Neustadt a. d. H. übernommen.

Unmittelbar nach dem Hambacher Fest gingen Emissäre aus, um dem Preßverein und aufwiegelnden Volksfesten Ausbreitung zu verschaffen, auch nach den Mitteln für den Ausbruch einer Revolution umzuschauen. Rauschenblatt bereiste den Süden, der Student Jac. Venedey aus Cöln den Norden Deutschlands. Ihr Bericht blieb zwar unbekannt, allein die Wirkungen blieben nicht aus, und von Jena und Heidelberg sind schriftliche Beweise vorhanden, daß Entthronungen und Meuchelmorde, offener Aufstand und Plünderung für zunächst bevorstehend erklärt wurden. Brüggemann schrieb von Heidelberg: „25 bis 30 junge Männer sind unbedingt bereit, für sich, selbstständig, irgend ein Wagstück auszuführen, sobald der Befehl dazu von den Männern ihres Vertrauens kommt. Zum Handeln in größerer Masse, bei förmlichem Ausbruch, sind aber wohl 2 — 300 Theilnehmer und 30 — 40 Anfänger und Signalgeber zu garantiren. Zu Handlungen, die einer auf eigene Faust vollführen soll, dürfte auf 8 Männer fest zu bauen sein."

Der Fluth mußte ein Damm entgegengesetzt werden — alle jene auf ein Ziel gerichtete Erscheinungen riefen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli 1832 hervor. Diese hinderten den offenen Angriff durch die Presse und durch die Volksversammlungen; zur Besinnung aber kam die revolutionäre Parthei nicht. Vielmehr wurden alle Mittel angewendet, gegen die Beschlüsse aufzuregen. Zahlreiche Protestationen kamen in Umlauf. Die Stadt Würzburg bat in einer von Behr mitunterschriebenen Adresse um die Nichtvollziehung der Bundesbeschlüsse. Graf Benzel-Sternau trat in Hanau an die Spitze eines Vereins zur Aufrechthaltung der Verfassung, von dessen Versammlungen eine gedruckte Ermahnung an die Bürgergarden ausging, die gewaltsame Ausführung der Beschlüsse mit Gewalt zu hindern, „zu wachen und zu ringen für die Freiheit!" Neben heimlich gedruckten und in großen Massen verbreiteten Flugschriften wurden auch im Königreich Würtemberg, im Großherzogthum Hessen zu Protestationen zahlreiche Unterschriften durch vielfache Umtriebe gesammelt. Die Nassauer wurden in einer ähnlichen zur Steuerverweigerung aufgefordert. Sichtlich ging die Tactik derer, die Viele unter trügerischen Vorspiegelungen zur Unterschrift solcher Protestationen verlockten, dahin, Steuerverweigerung und durch diese militärisches Einschreiten hervorzurufen, auf das dann die Flamme des Aufruhrs ausbrechen sollte.

Der Frankfurter Preßverein suchte im Jahr 1832 bei sich eine Versammlung auswärtiger Preßvereinsmitglieder zu bewirken, und zwar auf den Grund besonderer Thätigkeit, welche insonderheit die dortigen Literaten Funk, Sauerwein und Christoph Freieisen bewiesen, die für die Grundsätze des Vereins in den Zeit- und Flugschriften: Ring des Saturnus, Proteus, Eulenspiegel, Volkshalle, A B C-Buch der Freiheit u. s. w. den Handwerkerstand zu bearbeiten gesucht. Ungeachtet mit den übrigen politischen Vereinen auch der Preßverein von dem Verbot der Bundesbeschlüsse betroffen war, wurde wenige Wochen nachher eine Versammlung in der Wohnung des Handelsmanns Hinkel zu Frankfurt von etwa 40 Theilnehmern gehalten. Einladungsschreiben waren an die Comitémitglieder von Filialvereinen ergangen. Die Versammlung wurde bei gerichtlichen Vernehmungen mit einer Berathung über Auflösung des Vereins bemäntelt; andern Aussagen zufolge beschloß man daselbst, das Centralcomité des Preßvereins nach Frankfurt zu verlegen und die ausgezeichneten Männer jeder Provinz, vorzugsweise Deputirte, zur Theilnahme an dem Vereine zu bewegen zu suchen, als welche die Professoren v. Rotteck und Welcker, der pensionirte Großherzoglich Badische Hofgerichtsrath v. Itzstein, der Königl. Würtembergische Obertribunal-Procurator Dr. Schott, der Kammerherr v. Closen aus Bayern und Professor Jordan in Marburg als geeignet erscheinend ausgewählt wurden. Ferner wurde in dieser Versammlung auch, nach gerichtlichen Aussagen, Widerstand gegen die Bundesbeschlüsse berathen: man habe beschlossen, dahin zu wirken, daß von den Ständeversammlungen Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse eingelegt würden und das Volk über seine Rechte belehrt werde, wenn die Landstände die Steuern nicht bewilligten; man habe namentlich von den aus ihrer bisherigen Opposition bekannten Männern der Ständeversammlungen die Bewirkung von Protestationen zu verlangen beschlossen. Auch soll der ehemalige Lieutenant Dr. W. Schulz in der Versammlung aufgefordert worden sein, eine Schrift zur Belehrung des Volks über seine Rechte zu schreiben, deren Inhalt im Allgemeinen besprochen worden. Als solche wird die höchst gefährliche Broschüre: „Das Recht des deutschen Volks und die Beschlüsse des Frankfurter Bundestags" bezeichnet, worin offen zur Steuerverweigerung mit Gewalt und zum Hülferuf an die Franzosen, also zu Aufruhr und Landesverrath auf-

gefordert und zu Protestationen gegen die Bundesbeschlüsse, zur Wahl entschlossener Männer in die Ständeversammlungen und zur allgemeinen Bewaffnung ermahnt wird. — Daß das Centralcomité seine Thätigkeit alsbald begann, geht aus den Acten hervor. Ob aber den oben genannten Oppositionsmitgliedern Anträge geschehen sind, darüber findet sich nichts. Etwa acht Wochen nach der Versammlung bei Hinkel waren die Professoren v. Rotteck und Welcker in Frankfurt bei einem Gastmahle, das angeblich ihnen zu Ehren gegeben wurde; beide sagen aus, daß über politische Gegenstände und die Bundesbeschlüsse gesprochen und der Wunsch geäußert worden, jeder Patriot solle im Wege des Gesetzes das Seinige zur Herbeiführung eines besseren Zustandes beitragen. Welcker will sich hierbei entschieden gegen geheime Vereine ausgesprochen haben.

Schon im Sommer 1832 entstanden auf verschiedenen Punkten, unabhängig und ohne wechselseitige Kunde von einander, als eine Folge der mit allen Mitteln bewirkten Aufreizung, Complotte zur Revolution. Namentlich zeigte sich in Gießen schon in dieser Zeit wieder eine Verbindung von Studirenden mit älteren Männern und eine Andeutung von Unterordnung unter diese, während auch mit andern Orten Verbindungen angeknüpft wurden. — Gleichzeitig entstand auf einem andern Punkte Deutschlands ein gefährlicheres und folgenreicheres Complott: die im Sommer 1832 begonnene Militärverschwörung des Königl. Würtembergischen Oberlieutenants Ernst Ludwig Koseritz, der die Bestrebungen der republikanischen Faction für Deutschlands Einheit theilte. In seinem Garnisonsorte Ludwigsburg stiftete er einen Clubb, durch welchen er Officiere und Bürger in politische Verbindung zu bringen suchte. Den Feldwebel Samuel Lehr ersah er sich zum Gehülfen, und durch diesen gelang es ihm, eine Anzahl gedienter Unterofficiere für den nahe geglaubten Volksaufstand zu gewinnen. Der Sammelplatz wurde bezeichnet, der Verräther mit dem Tode bedroht. Auch Officiere verführte Koseritz; dagegen mißlang ein auf sein Anstiften auch in Stuttgart gemachter Versuch zur Aufwiegelung der Unterofficiere. Indeß erhielt er von Lehr Kunde, daß die Zahl der Meuterer, mit denen zugleich ihre Mannschaft gewonnen schien, 50 bis 60 betrage, und er glaubte auf 200 Unterofficiere von allen Waffengattungen rechnen zu können. Zehn Unterofficiere haben ihre Zusicherung, an dem Aufruhr Theil nehmen zu wollen, zugestanden. Bald sollte das isolirt stehende Vorhaben eine bestimmtere Richtung erhalten.

Die revolutionäre Parthei in Frankreich hatte ihre Sympathie mit den Deutschen auf dem Hambacher Feste und gleichzeitig in Paris kund gegeben. Deutsche Demokraten wiesen auf ihre Hülfe hin. Bei solchen Demonstrationen blieb es nicht. Um eben jene Zeit, im Sommer 1832, als die Stimmung sich schon so gesteigert hatte, daß auf einzelnen Punkten Complotte entstanden, durchzogen französische Emissäre das Land, um die Bildung politischer Oppositions-Vereine zu veranlassen, die sich mit den französischen vereinigen sollten. Ein solcher war Maresquelle, legitimirt durch ein Schreiben des polnischen Prof. Lelewel zu Paris. In Oberhessen empfing derselbe für seine Zwecke in kurzer Zeit 153 Gulden, und reiste bis in die sächsischen Herzogthümer und zurück. Um dieselbe Zeit kam ein mehrfach genannter Emissär, Bohemann, angeblich früher polnischer Officier, durch Gießen, mit einem Certificat Lafayette's versehen. Unter falschen Namen reisten gleichfalls im Jahre 1832 die Polen Zalewsky und Zaktczewsky als Emissäre der Pariser Propaganda in Deutschland, verkehrten mit Koseritz und gaben ihm unter andern Adressen auch die des Dr. Gärth in Frankfurt.

Das am 3. April 1833 zu Frankfurt a. M. zum Ausbruch gekommene, über einen Theil der deutschen Bundesstaaten verbreitete Complott hatte den Zweck, eine Revolution über ganz Deutschland zu bringen; mit Gewalt der Waffen sollte Ein deutsches Reich mit republikanischer Verfassung gegründet werden. Wie wenig dabei auch die, theils in der Verfassung, theils in dem Volkscharakter liegende Schwierigkeit erwogen und wie unrichtig auch das Verhältniß der Mittel zum Zwecke beurtheilt sein mochte, so viel ist gewiß, daß das Ereigniß keineswegs der bedeutungslose Jugendstreich war, für den Absicht oder Unbekanntschaft mit der Sachlage es vielfach ausgegeben hat. Die ersten Spuren zeigen sich im August 1832, wo sich der Stuttgarter Buchhändler Frankh nach Frankfurt begab. Er und der vormalige Handlungsdiener, Stud. Hardegg aus Eglosheim, hatten während ihres gemeinschaftlichen Aufenthalts in Paris, vom Sommer 1831 bis Frühjahr 1832, mit der Gesellschaft „der Volksfreunde" und den Göttinger Flüchtlingen Schuster, Arens, Diez und Rust in Verkehr gestanden und waren zu dem Plan entschlossen, mitzuwirken für die republikanische Richtung der für unvermeidlich gehaltenen deutschen Revolution. Frankh fand bei Dr. Gärth gleichen Entschluß. Noch in demselben Monat lernte er durch Hardegg den Koseritz kennen, und übergab ihm gegen den Herbst hin aufrührerische Proclamationen an die Würtembergischen Soldaten. Hierauf fanden in den Monaten October und November wechselseitige Kundschaftsreisen zwischen den Frankfurtern und ihren Freunden einerseits und den Würtembergern andererseits statt.

Bei solchen Besuchen wurde mit Gleichgesinnten Rath gepflogen. So reiste Frankh mit dem relegirten Freiburger Studenten W. Obermüller Anfangs December nach Frankfurt, wo sie bei Gärth einer Versammlung von Republikanern beiwohnten. Nach seiner Rückkehr erklärte Frankh den Genossen, die Frankfurter seien thätig gewesen, und es seien Verbindungen mit Hessen eingeleitet, wo der Geist gut sei und viele Volksgesellschaften beständen. Er setzte hinzu, alles sei vorbereitet, so daß die Revolution jeden Tag losgehen könne, sprach von der Herbeiführung der Polen, und sicherte dem Koseritz zu, diese mittelst eines Schreibens an Lelewel in Paris bestellen zu wollen. Schon früher hatte Frankh dem Koseritz mitgetheilt, nach Absicht der Frankfurter Revolutionäre solle die Revolution in Frankfurt beginnen, und während die in Frankreich befindlichen Polen in den Badischen und Würtembergischen Schwarzwald sich werfen sollten, um dort die Bauern aufzuwiegeln, solle Koseritz mit dem Würtembergischen Militär losschlagen. Frankfurt schien in mehrfacher Hinsicht zu dem Anfangspunkt einer deutschen Revolution geeignet: einmal, als Sitz des Bundestages; ein Streich gegen diesen sollte den Aufstand als gegen die gemeinschaftliche deutsche Verfassung gerichtet bezeichnen; Frankh eröffnete dem Koseritz ausdrücklich, durch Ermordung der Bundestagsgesandten solle der deutsche Bund den ersten Stoß erhalten; Frankfurt schien ferner geeignet wegen seiner örtlichen Lage, nach welcher die Verbreitung des Aufstandes in die benachbarten Territorien gehofft wurde; endlich aber auch wegen der Stimmung der unteren Classen daselbst, auf welche man aus einzelnen Symptomen schloß. Zu diesen gehörten, außer dem Anklange, welchen der Preßunfug gefunden, namentlich die zunächst durch die Thorsperre veranlaßten blutigen Unruhen in den Herbsttagen 1831 und der Umstand, daß am Abend des Tages, an welchem der revolutionäre Schriftsteller Freyeisen wegen einer Schmähschrift im October 1832 gerichtlich verhaftet worden, ein zum Theil mit scharf geladenen Gewehren bewaffneter Haufe mit dem Ruf: „es lebe die Freiheit" durch die Straßen vor das Gefängniß gezogen war.

Wenige Wochen, nachdem die von Frankh mitgebrachten Nachrichten dem Eifer der Würtembergischen Revolutionäre neue Nahrung gegeben hatten, fanden gleichzeitig, in innerm und wohl auch in äußerm Zusammenhang mit dem vorgerückten Stand der Revolutionspläne, Versammlungen in Würtemberg, und zwar in Stuttgart, so wie in Löchgau und in Ludwigsburg statt. Der Stuttgarter Burschentag war darunter die bei weitem bedeutungsreichere. Die Zeitereignisse brachten den Geist jenes Beschlusses auf dem Frankfurter Burschentage nun zur Reife. Die zur geschäftsführenden erwählte Tübinger Burschenschaft hatte im Laufe des Jahres 1832 von den Heidelbergern, Würzburgern und Münchnern bestimmtere Anträge erhalten. Die Heidelberger wollten „das Mittel sittlicher Ausbildung" in der Tendenzformel gestrichen wissen; die Würzburger verlangten Theilnahme für die Zwecke des Preßvereins; die Münchner Abstreifung der Verbindungsformen, um in Clubs mit den Bürgern für ihre Pläne zu wirken. Auch an directen Anregungen von Außen hatte es nicht gefehlt; v. Rauschenblatt, der bei Dorn und Koseritz in Ludwigsburg von nichts als Fürstenmord gesprochen, hatte im Sommer 1832 die Studenten in Heidelberg und Tübingen besucht und terroristisch-revolutionäre Grundsätze gepredigt. — Die Würzburger Burschenschaft bemächtigte sich nun des neuen Burschentags, zu dem sie mit Eilfertigkeit unmittelbare Einladungen ergehen ließ. Von sechs Universitäten, Tübingen, München, Würzburg, Erlangen, Kiel und Heidelberg, waren einzelne Deputirte anwesend. Am zweiten Weihnachtsfeiertage 1832 und den folgenden Tag war die Versammlung; am ersteren Tage nahm der Würzburger Deputirte, Ad. Wislicenus aus Königssee im Rudolstädtischen, das Wort und sagte: der Gegenstand müsse ein anderer als früher sein; die Burschenschaft müsse eine revolutionäre Tendenz annehmen. Eine nahe bevorstehende, von Deutschland nicht abzuwendende Revolution verlange den Anschluß der Burschenschaft an den leitenden Vaterlandsverein, an dessen Spitze die angesehensten und reichsten Männer ständen. Der zweifelnde Tübinger Deputirte wurde überstimmt und dabei ausdrücklich der vielen Anhänger in Würtemberg, besonders unterm Militär, erwähnt. Es wurde nun beschlossen, daß die allgemeine deutsche Burschenschaft ihren Zweck: Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben und deshalb dem (ihr fast noch unbekannten) Vaterlandsverein in Frankfurt sich anschließen solle. Heidelberg erhielt, der Nähe von Frankfurt wegen, die Geschäftsführung. Den einzelnen Burschenschaften blieb im Uebrigen jede beliebige Organisation überlassen und vierteljährig sollte über die politischen Erscheinungen und den Geist des Volks Bericht erstattet werden. Der Student Obermüller galt für die Haupttriebfeder des Anschlusses an den Frankfurter Preßverein.

In denselben Weihnachtstagen kam in Löchgau eine unter Frankh's Zustimmung von Harbegg berufene Anzahl republikanisch gesinnter Würtemberger zusammen. Das einstimmige Resultat war: Anschluß an die in Kurzem ausbrechende Revolution, mit Bezielung der französischen Constitution

von 1793, künftige Versammlung von vier zu vier Wochen, Aufwiegelung des Volks, Ernennung Frankh's zum Bevollmächtigten bei der Revolutionsparthei in Frankfurt ꝛc. Auch Andere hatten das Volk bereits mit Glück bearbeitet, wie Architekt Weihenmaier und Lithograph Malté; den letzteren setzte der Eifer der Handwerksgesellen in Verlegenheit, die schon für den Tag des Losschlagens ihre Wohnungen angaben.

Am Tage nach dieser Zusammenkunft beriethen sich Koseritz, Frankh, Hardegg und Maler L. Gros bei Gürtler Dorn in Ludwigsburg: was Frankh nunmehr den Frankfurtern zu erklären habe, von denen er bestimmtere Angaben bringen solle, und es wurde beschlossen: daß Koseritz mit seiner Militärrevolution vorangehen solle. Sein specieller, nur bruchstückweise Wenigen mitgetheilter Plan war: im Vertrauen auf einige hundert Unterofficiere und ihre Mannschaften auch die Garnison des Hohenaspergs aufwiegeln zu lassen: ihre Stellung, nach Bemächtigung der Geschütze, war bestimmt; eben so die der beiden Ludwigsburger Infanterieregimenter. Ein zurückgebliebenes Commando sollte die Officiere der Caserne verhaften und bei Widerstand niederschießen. Die Caserne des ungewissen ersten Regiments war anzuzünden und der Gouverneur festzunehmen. Mit den Waffen des Arsenals waren zahlreiche Bauernschaaren zu versehen, denen die Reichen, und namentlich die Stuttgarter, Preis zu geben versprochen werden sollte. Nach Anschluß der Ludwigsburger, unter Androhung einer Plünderung, sollte das Ganze, auch mit Artillerie, auf Stuttgart marschiren; hier wollte Koseritz durch die Anlagen auf das Schloß los, um sich der Person des Königs zu versichern; Stuttgart, wenn nicht zu nehmen, war in Brand zu stecken.

In den ersten Monaten von 1833 war große Thätigkeit in Berathungen und Hin- und Herreisen nach allen Gegenden. Frankh war Anfangs Januar in einer Zusammenkunft bei Gärth und reiste dann in beiden Hessen, namentlich war er in Butzbach bei Schulrector Fr. L. Weidig mit jungen Revolutionärs versammelt; in Gießen beim Privatdocenten Dr. Hundeshagen, dem Haupt eines revolutionären Vereins; in Marburg besuchte er Prof. Jordan und Apotheker Döring. — In Oberhessen hielt man dann bei Pfarrer Flick in Peterweil und bei Apotheker Trapp in Friedberg mehrere Berathungen. Allen bekannten Versammlungen wohnte Weidig bei, diesen auch der Militärarzt Aug. Friedr. Breidenstein von Homburg v. d. H., ein Pole J. Szylling, Flick, der Frankfurter Adv. Dr. P. F. Neuhoff aus Bonames und Dr. Gärth. Hier wurde das Revolutionsprojekt besprochen; Breidenstein sicherte Hessen-Homburger Militär zu, mit dem er im Februar 1833 nach dem Besuch zweier polnischen Emissäre in ein Complott trat. Weidig wirkte auf die Gegend von Butzbach, wo er große Gewalt, besonders auf die Jüngeren, übte.

Eine für der 2. Febr. auf Stuttgart anberaumte Hauptversammlung wurde durch Hardeggs Verhaftung, der die des Frankh bald folgte, vereitelt. Breidensteins Haftnahme brachte Ende des Monats sein Complott an den Tag. Dennoch hielt man am 3. März in Großgartach, O.A. Heilbronn, eine zweite Hauptversammlung. Koseritz und der mit Trapp reisende Gärth erwarteten bedeutende Männer der Opposition in Deutschland: Prof. Rotteck, Hof-Ger.-R. v. Itzstein, Prof. Jordan, einen Nassauer ꝛc. Durch einen Butzbacher entbot Gärth den Dr. Weidig und Neuhoff, den Polen Szylling und Apotheker Döring. Anwesend waren Vertreter von Würtemberg, Hessen und Frankfurt, nämlich Koseritz, Dorn und noch zwei Würtemberger; Gärth, Trapp und Rechtscandidat Friedr. Breidenstein (Bruder des Militärarztes). Gärth ermuthigte den durch Frankh's Verhaftung herabgestimmten Koseritz, er solle sich durch das Ausbleiben der genannten Oppositionsmänner nicht irre machen lassen, weil diese Verdacht scheuten; in Frankfurt, wo er und Dr. med. Gust. Bunsen an der Spitze der Revolutionäre stehe, lägen bei letzterem Waffen und Munition für mehrere hundert Mann; viele polnische Officiere gingen nach Warschau, um die Revolution neu zu beginnen; das Depot in Besançon marschire nach Frankfurt; zwanzig polnische Officiere würden, von ihm in Straßburg demnächst bestellt, nach dem Ausbruch in Frankfurt vom Bodensee aus auf dem Schwarzwald und bei den Würtembergischen Truppen die Revolution leiten. Alles dieß kam zum Versuch. Hierzu fügte noch Gärth: die 16 Geschütze des Frankfurter Bürgermilitärs und zwei polnische Regimenter in der Nähe seien gewonnen, das Nassauische Militär gut gestimmt und die Lyoner würden mit Frankfurt zugleich losschlagen. Wegen Gefahr aus Frankh's Verhaftung verabredete man den Ausbruch auf längstens 4 Wochen und zwar gleichzeitig zu Frankfurt und in Würtemberg; werde am 6. April die königliche Residenz nach Ludwigsburg verlegt, so solle dies der Tag sein wegen leichterer Bemächtigung der Person des Königs; Gärth wollte dann den Prof. Jordan nach Ludwigsburg zur Uebernahme der Regierung schicken. Koseritz erhielt sofort von Gärth in zwei Summen 460—70 Gulden zur Unterstützung der Umtriebe im Militär.

Der nunmehr in einen politischen Club verwandelte engere Verein der Heidelberger Burschenschaft war schon im Januar 1833 durch Adv. Dr. Körner in Frankfurt mit dem dortigen Vater-

landsverein hülfeverheißend in Verbindung getreten. Aus Frankfurt kam die Antwort: die Burschaften sollten, nach ihrem Wunsche, an dem noch näher zu bestimmenden Tage den ersten Angriff machen, sich aber dem Commando des Vaterlandsvereins unterwerfen; in Frankfurt werde der Hauptschlag geschehen; auch in Mannheim solle es losbrechen; sie sollten auch in Heidelberg anfangen und deßhalb (was auch geschah) Waffen anschaffen. Mitte Februar war Dr. Gust. Bunsen in Heidelberg und eröffnete Einigen, zwischen dem 1. und 6. April werde die Revolution in Frankfurt ausbrechen, man solle die verbündeten Burschenschaften davon unterrichten und vier Heidelberger zum Angriff senden. Die Benachrichtigung geschah an mehrere Universitäten.

Die vier Wochen von der Großgartacher Versammlung bis zum Ausbruche des Complotts benutzte man zu vielfachen Reisen, Anwerbungen, zu speciellen Angriffsplänen und zur Bewaffnung. Dr. Körner reiste u. a. nach Göttingen, Würzburg, Rheinbaiern und Metz, Dr. Bunsen nach Oberhessen zu Weidig, Trapp und den Gießnern; dem letztern ähnliche Reisen machten Cand. Breidenstein, Stud. P. Feddersen aus M. Schwerin, Apotheker Döring, Cand. Ernst Schüler, Chef der Gießner, Stud. Alex. Lubansky aus Warschau, und endlich Rauschenblatt. — Auf ein anonymes aufforderndes Schreiben an die Würzburger und Erlanger Burschenschaft unter einem den Eingeweihten verständlichen Bilde, mit Angabe des Tags, entschlossen sich drei Erlanger und neun Würzburger. In Heidelberg wurden sechse dazu ausgestattet; die Zurückbleibenden wollten bei der ersten Nachricht aus Frankfurt die Kanonen und die Postpferde zu Heidelberg wegnehmen, nach der Rheinschanze bei Mannheim ziehen und in Verbindung mit den Rheinbaiern das Mannheimer Zeughaus nehmen. — In Gießen hielten Schüler und Hundeshagen mehrere Zusammenkünfte der Studenten mit Bürgern, wo Gießens Theilnahme berathen ward: auf die Nachricht von Frankfurt solle Tumult in den Straßen beginnen, eine Bürgergarde, angeblich zum Schutz sich bilden und dann ihre eigentliche Richtung erhalten. Vogelsberger und andere Bauern sollten herbeigezogen werden. Man bewaffnete sich vollständig und hoffte mit Sicherheit auf einen gleichzeitigen Ausbruch zu Marburg. Auch das Städtchen Butzbach und die Gegend wurden, in lebhaftem Verkehr mit Gießen, bewaffnet und bereit gehalten. In Frankfurt selbst wurden die Anstalten eifrig getroffen. Bei Dr Gustav Bunsen im Münzhofe wurde ein bedeutender Vorrath von Waffen und Munition gesammelt; über sechs Dutzend Raketen sollten zum Signalgeben dienen; schwarz-roth-gelbe Binden und Schärpen und eine große Fahne von denselben Farben lagen für die Verschwornen bereit.

Während solcher Vorbereitungen bis zur letzten Stunde vor dem Ausbruch entstand zwischen Koseritz und den Frankfurter Rädelsführern eine Unsicherheit über den Plan, die auf einiges Mißtrauen deutete. In Großgartach hatte man gleichzeitiges Losschlagen beschlossen. In der zweiten Hälfte des März kam Dr. Neuhoff, durch Dr. Gärth legitimirt, zu Koseritz und verlangte, wegen Aenderung des Plans, er solle binnen 14 Tagen und zuerst losschlagen und unter jeder Bedingung nach Frankfurt marschiren, sich mit den Truppen der Revolutionäre zu vereinigen. Koseritz lehnte beides ab, versprach aber gleichzeitigen Ausbruch, und Neuhoff schied mit der Versicherung des Anfangs zu Frankfurt. Etwa 8 Tage vor Ausgang März erhielt Koseritz einen kurzen Brief des Gärths mit der Aufforderung des Losschlagens; die Polen seien durch ihn zum Anmarsch von der Schweiz aus beordert. Auf ein zweites Schreiben zugleich mit Versicherungen über Frankfurt schickte er den Gürtler Dorn an Dr. Gärth nach Frankfurt; es ist ungewiß, ob mit zögernden Bestimmungen und diese als fester Entschluß des Koseritz, da man sich auf dessen früheres Versprechen bis auf den letzten Moment verließ. Dorn brachte zurück: zwei Posener Regimenter und ganz Kurhessen sei schlagfertig, Prof. Jordan warte schon an der Grenze, ganz Elsaß harre nur des Winks, auch die Artillerie in Frankfurt sei bereit. Auf einem Ball der Frankfurter Bürgerartillerie wollte Dorn die ganze Nacht hindurch nach dem Aufruhrlied: „Fürsten zum Land hinaus" haben walzen sehen; bei Bunsen sei offen vor den Hausgenossen von der Revolution gesprochen worden. Alles schien in Frankfurt parat.

Um den 1. April bekam Koseritz Briefe aus Besançon über den Aufbruch von 300 Mann Polen; ein ähnlicher Brief kam aus Avignon; gleichzeitig meldete sich bei ihm der poln. Oberlieutn. Posensky mit der Nachricht, durch Lelewel beordert seien mit ihm 20 polnische Officiere am Bodensee angekommen und harrten auf Befehle wegen des Schwarzwaldes. Endlich am 3. April Abends halb 10 Uhr (genau in der Zeit des Ausbruchs zu Frankfurt) erhielt Koseritz durch einen Frankfurter Commis einen offenen Zettel mit der Aufforderung: „Wort gehalten! Losgeschlagen unter jeder Bedingung!" Der Ueberbringer bemerkte, die Liberalen hätten bereits die Häuser an

den Thoren besetzt, um sich dieser zu bemächtigen. — Noch am 5. April versammelte Koseritz, des Ausgangs unkundig, einen Theil der Unterofficiere, ihnen den nahen Ausbruch anzukündigen.

Inzwischen hatte sich Ende März und Anfangs April ein Theil der auswärtigen Verschwornen in Frankfurt eingefunden. Wohlberechnet waren die Burschenschafter zum Angriff berufen, um beim Mißlingen den Schein auf die Jugend zu werfen. Es kamen deren aus Heidelberg, Würzburg, Erlangen, Göttingen, Gießen, Straßburg (mit Rauschenblatt) und Metz. Ihre Namen sind nicht alle mit Sicherheit bekannt geworden. Auch eine Anzahl Polen stellte sich zum Theil unter falschen Namen ein; von Metz war bereits ein polnischer Major da, der angeblich den Sturm auf die Constablerwache commandirte. Anwesend war auch Major Michalowsky, der über Marburg flüchtig wurde. Hof-Ger.-R. v. Itzstein in Mannheim beförderte am 29. März zwei junge Polen auf dem Briefpost-Kärrchen nach Weinheim, angeblich auf einer Studienreise nach Marburg oder Halle. Mehrere Polen, die sich schon länger in Frankfurt aufhielten, verließen unmittelbar nach dem 3. April die Stadt.

Der Plan der Verschwornen war zunächst: die Erstürmung der beiden Wachthäuser, Constablerwache und Hauptwache, an beiden Enden der Straße „die Zeil". Gleichzeitig sollten die Kanonen genommen, Sturm geläutet und mittelst Volks von Stadt und Land der Aufruhr allgemein gemacht werden. Die zum Sturm auf die von Häusern freiliegende Hauptwache Beorderten waren am 2. April Nachmittags, auf der Doctoren Körner und Bunsen Aufforderung, in dem nahen Kurhessischen Ort Bockenheim versammelt. Außer jenen Beiden und dem Dr. med. Berchelmann aus Frankfurt, Lehrer am dortigen Georg Bunsenschen Erziehungsinstitut, waren es die bekannten Studenten, mit Ausnahme der Gießner, die dann zum Angriff der Constablerwache angewiesen wurden. Dr. Gustav Bunsen eröffnete den Versammelten, sie hätten am folgenden Tag, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, die Hauptwache zu stürmen; Frankfurter würden die Constablerwache nehmen. In der Stadt habe man zahlreiche Theilnehmer und es sei nur Anfangs vereint zu operiren, dann sich unter's Volk zu vertheilen. Die Anwesenden wurden in 3 Compagnien getheilt und die Doctoren Bunsen, Körner und Berchelmann zu Anführern bestimmt; das Commando des Ganzen übernahm Rauschenblatt. Sammelplatz war Gust. Bunsen's Wohnung.

Am 3. April erhielt die Behörde von dem Vorhaben Kenntniß. Ein in der Stadt anwesender Fremder hatte in einem anonymen Schreiben, unter Aufforderung zur Theilnahme, die Anzeige erhalten, Schlag halb 10 Uhr sollten Haupt- und Constablerwache gestürmt, die Gefangenen befreit, der Bundestagsgesandten sich versichert und eine provisorische Regierung errichtet werden. Den Inhalt dieses Briefes theilte er dem regierenden Bürgermeister mit. Die Wachtmannschaft der Hauptwache wurde nur um 10 Mann verstärkt, das Linienmilitär in der Caserne consignirt und an den Dom zwei Polizeidiener aufgestellt. Zwischen 8 und 9 Uhr versammelten sich die Verschwornen im Münzhofe, ganz nahe der Caserne. Sie erhielten Bajonettgewehre, Pistolen, scharfe Patronen, Hirschfänger, Dolche, Aexte, Handbeile, Raketen und dreifarbige Binden. Es wurde Bajonettangriff mit scharfgeladenen Gewehren angeordnet, nur im Nothfall sollte geschossen werden; das Feldgeschrei wurde bestimmt; für die beiden Kanonen der Hauptwache wurden Kartätschenpatronen angefertigt. Der Commandant des Linienmilitärs sollte in seiner Wohnung ermordet werden; zwei Freiwillige übernahmen die That, die jedoch nicht ausgeführt wurde.

Unterdessen waren im Gasthofe des Wirths Pauli hinter der Rose (Mitte der Zeil) diejenigen versammelt, welche die Constablerwache stürmen sollten, achtzehn Mann, welche außer Pistolen und Säbeln, scharfe Patronen und Bajonettgewehre erhielten. Mehrere hatten sich die Gesichter bemalt, einer trug eine Larve, Polen waren in Uniform. Wahrscheinliche Theilnehmer waren Dr. Gärth und Neuhoff, Candidat Schüler aus Darmstadt rc., dann verschiedene Polen und mehrere Handwerksburschen, wovon einer blieb. Alle übrigen entkamen.

Gegen halb 10 Uhr rückten die Verschwornen, die aus dem Münzhof 33 an der Zahl unter Rauschenblatts Anführung, die aus dem Gasthause hinter der Rose unter der des polnischen Majors, aus. Unter Hurrahgeschrei wurde rasch die Hauptwache genommen, die Schildwache verwundet. Von der zu den Gewehren herauseilenden Mannschaft wurden mehrere Soldaten durch Stiche und Schüsse verwundet und der Sergeant todt niedergestreckt; der Officier hatte sich aus dem Fenster geflüchtet. Die Mannschaft ergab sich, doch nur ein Soldat folgte dem Ruf der Bestechung. Die im obern Stockwerk wegen Preßvergehen oder Tumult verhafteten Gefangenen, unter ihnen die Literaten Freyeisen und Funk, wurden in Freiheit gesetzt, erhielten Gewehre, nahmen aber keinen Antheil. Man wendete sich nun an die versammelte Menge — Bunsen und Student H. Eimer aus Lahr werden genannt — und forderte in Reden zur Theilnahme auf. Die Haltung der Menge war theils stumpf, theils unsicher und ungleich. Mittlerweile bemühte sich Rauschen-

blatt vergeblich eine Rakete anzuzünden, schien verwirrt und brach dann mit einer eigens hierzu commandirten Abtheilung, worunter Bunsen und Berchelmann, nach der Constablerwache auf. Die von Anfang herrschende Verwirrung nahm nun zu, Befehl und Gehorsam mangelte, die Soldaten wurden in der Unordnung abwechselnd bewaffnet und auf's neue entwaffnet.

Rauschenblatts Commando fand die Constablerwache schon erstürmt; der Posten vor dem Gewehr war durch zwei Bajonettstiche niedergestoßen, ein Theil der Meuterer drang in die Wachtstube und gab eine Salve auf die Waffenlosen und Entfliehenden, während Andere zu den eingeschlagenen Fenstern hineinschossen, zwei wurden getödtet, drei verwundet. Die Gefangenen im oberen Stock, wegen Tumult verhaftet, wurden befreit und bewaffnet, einer aus Versehen getödtet. Auch hier wurden erfolglos der Menge Waffen angetragen und sie durch aufrührerische Zurufe zur Theilnahme aufgeboten. Auch das Erbrechen des Zeughauses mißlang wegen zu geringer Anzahl der anwesenden Meuterer.

Einige Truppe der Meuterer durchzogen indessen die Stadt; bewaffnet, die Gewehre ladend, mit den Rufen: „Zu den Waffen! es lebe die Freiheit! die Republik!" streiften sie, dem Ansehen nach niedern Standes, durch die Straßen. Während dessen läutete die Sturmglocke vom Domthurm: Gust. Bunsen hatte mit einem Trupp Aufrührer sich in den Besitz des Thurms gesetzt, um, wie sie riefen, die vor den Thoren zu benachrichtigen. Mittlerweile war auf die Nachricht vom Ueberfallen der Wachen das ganze Bataillon Linienmilitär aus der Caserne gerückt und über'n Roßmarkt nach der Hauptwache gezogen. Die Aufrührer ergriffen, als sie der Truppen ansichtig wurden, die Flucht, bis auf Einen, und warfen Waffen und Binden weg. Ein von jenen beorderter Hauptmann nahm mit 28 Schützen die Constablerwache, nach einigem Widerstand unter französischem Commando und mit Verwundungen. Gust. Bunsen war der letzte, der nach hartnäckigem Kampfe entfloh.

Gleichzeitig mit diesen Vorfällen griff ein Haufe von 40 bis 60 bewaffneten Landleuten, aus dem Frankfurtischen Orte Bonames und benachbarten Kurhessischen und Nassauischen Dorfschaften, unter Anführung des Oekonomen Neuhoff (Bruder des Adv.), Cand. Breidenstein und Müllers Schrimpf die Kurhessische Zollstätte des Ortes Preungesheim an, zerstörte die Zollpapiere, verjagte den Einnehmer und zog dann gegen die Stadt, von wo er sich jedoch auf erhaltene Botschaft zurückzog. Ein anderer Haufe von etwa 15 mit Stöcken und Hacken versehenen Bauernburschen verlangte vergebens Eingang am Thor.

Sämmtliche Führer der Meuterer und viele der Theilnehmer entwichen theils in derselben Nacht, theils in der nächsten Zeit. Mit großer Eile gelangte, zum Theil durch die Flüchtlinge selbst, die Nachricht des Mißlingens nach allen für das Complott berechneten Orten. Dies war der Ausgang der Meuterei. Daß ihre rasche Dämpfung eine in sich nothwendige gewesen, kann nicht behauptet werden. Der Grund der letztern liegt wesentlich in dem schnellen Anrücken der Linientruppen, durch den zufälligen Umstand der Warnung der Behörde. Hätte eine Zögerung den Meuterern gestattet, sich einige Stunden zu halten, so würde, wie dies in größeren Städten nicht ausbleibt, eine Pöbelmasse ihnen zugefallen sein, die vom Lande herangerückten Aufrührer hätten sich mit ihnen verbunden, sie hätten sich der Kanonen und des wirksamsten Revolutionsmittels (worauf es abgesehen war), überaus beträchtlicher Geldsummen, bemächtigt, und sie konnten sich dann mindestens lange genug behaupten, um durch das gegebene Signal und den fortreißenden Eindruck den Aufstand in den für das Complott bearbeiteten Gegenden gleichzeitig ausbrechen zu lassen. Die im ersten Augenblick entgegenzusetzenden Kräfte hätten sich zersplittern müssen, und so unzweifelhaft es ist, daß der Aufruhr jedenfalls überwältigt worden wäre, ebenso unzweifelhaft ist es, daß bis dahin Mord, Brand, Plünderung, das ganze furchtbare Gefolge des Aufruhrs, gesegnete Länderstrecken Deutschlands zu verheeren volle Zeit gehabt hätte.

Die Revolution sollte aber auch die Nachbarländer umfassen. In Rorschach und Rheineck, am Bodensee, warteten zwanzig polnische Officiere; acht Tage nach der Meuterei gingen 400 Polen aus den Depots von Besançon, Dijon, Salins über die französische Grenze nach der Schweiz mit der erklärten Absicht, ins Großherzogthum Baden einzufallen. Um dieselbe Zeit fielen unter Anführung des ehemaligen Insurgenten-Obersten Jos. Zaliwsky mehrere bewaffnete Banden polnischer Partisans aus verschiedenen Nachbarländern in das Königreich Polen ein. Zu diesem Unternehmen hatten sich die Theilnehmer mit französischen Pässen durch Frankreich und Deutschland an Polens Grenzen begeben. Zakrczewsky reiste mit Aufträgen Lelewel's, Präsidenten des polnischen Nationalcomité's zu Paris, im Jahr 1832 nach Gallizien; auf der Hin- und Herreise verkehrte er mit Koseritz und erzählte, daß er mit vielen andern Emissären nach Deutschland komme, um für gleichzeitiges Losschlagen hier und in Frankreich Verbindungen anzuknüpfen, was

sich auch durch Beobachtung anderer Emissäre bethätigte. Die Nachricht vom Frankfurter Aufruhr war am folgenden Tage (den 4. April) in Genua verbreitet, und noch im nämlichen Monat entdeckte man in Sardinien eine dem Ausbruch nahe republikanische Verschwörung; viele Mitglieder zählte insbesondere das Militär zu Genua, Turin, Chambery und Allessandria. Welche Ansicht nun auch obwalten mag über die Aussicht auf endlichen Erfolg solcher Bestrebungen, so viel ist gewiß, daß einem gleichzeitigen Aufstande in den bezeichneten Ländern Deutschlands, in Polen, Frankreich und Oberitalien der sehr ernste Character nicht gefehlt haben könnte.

Mit Zuversicht konnte gehofft werden, daß ein dem deutschen Nationalcharacter so fremdes Verbrechen, ein unter Mord offen hervorgebrochener Hochverrath über Zweck und Bedeutung der Parthei, welche seit der Julirevolution Deutschland in Aufregung hielt, vollständig enttäuschen würde. So allgemein als diese Wirkung zu erwarten war, ist sie nicht eingetreten. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß sich in der nächsten Zeit nach der Meuterei zu neuen Complotten eine so beträchtliche Anzahl bereitwilliger Theilnehmer gefunden hätte. Alles wurde freilich angewendet, den Eindruck des Ereignisses zu schwächen. Von besser Unterrichteten wurde es der Wahrheit wissentlich entgegen, von Ununterrichteten, weil es zu ihren Absichten und Wünschen stimmte, als ein unbesonnener Jugendstreich dargestellt. Für die Verhafteten wurde nicht nur Mitleid in aller Weise in Anspruch genommen, es fehlte selbst nicht an solchen, die Bewunderung verlangten, die die Meuterer als Helden priesen und die Ergriffenen und Flüchtlinge „unglückliche Opfer der Tyrannei" nannten. So wird es begreiflich, wie sich das Partheitreiben von da an noch steigern konnte. In den Erscheinungen, die es hervorrief, leuchtet überall hervor, daß die Führer ihre Pläne geändert und den Entschluß gefaßt hatten, die untern Classen des Volks unmittelbar für ihre Zwecke zu bearbeiten. Leider ist dies nicht ohne Erfolg geblieben. Die die Revolution in Deutschland bezweckenden Pläne in den nächstfolgenden Jahren sind durch die Untersuchungen in dreierlei Erscheinungen hauptsächlich an's Licht gezogen worden: in dem sogenannten Männerbund, in den revolutionären Umtrieben im Großherzogthum Hessen und in dem Treiben in der Schweiz, woraus „das junge Europa" und „das junge Deutschland" hervorgegangen ist.

Die Ereignisse, welche von dem geringen Eindruck der Meuterei auf die Stimmung zeugten, folgten sich rasch auf einander und ließen zuletzt an der Existenz eines neuen hochverrätherischen Complotts nicht zweifeln. — Als man im Mai 1833 bemüht war, eine Wiederholung des Hambacher Festes zu verhindern, kam es in Neustadt a. d. H. zu blutigen Auftritten. Wenige Tage darauf wurde in Tübingen der Jahrestag des Republikaner-Aufstandes zu Paris durch ein Gelag gefeiert; zweihundert Studenten und Bürger sangen dabei Freiheitslieder und brachten den Vorkämpfern der europäischen Freiheit, den Helden des 6. Juni, und den ständischen Oppositionsmännern Toaste. Ausgangs Juli begann der Proceß gegen die Hambacher Redner vor den Landauer Assisen; in ihrer Vertheidigung führten Mehrere vor 700 zum Theil von fern gekommenen Zuhörern weitläuftig ihr System der Revolution und der Republik aus, erneuerten die heftigsten Angriffe auf die Regierungen, stellten in frecher Weise die Behauptung auf, die bestehende Regierung sei nicht auf Recht, sondern nur auf Gewalt gegründet, es sei deßhalb ihr Wunsch und ihre Absicht, sie umzustoßen, aber zur Zeit noch nicht mit Gewalt, und sie seien auch, weil sie nicht zum unmittelbaren Aufruhr angereizt, nach französischem Rechte nicht strafbar: sie wurden freigesprochen. Gleichzeitig wurde der Apotheker Trapp aus Friedberg, der wegen Theilnahme an der Großgartacher Versammlung verhaftet worden, des Arrests entlassen und zu Friedberg auf's Festlichste empfangen; Veranstalter dieser die Regierung höhnenden Feierlichkeit war ganz besonders Weidig, welcher Trapp zu jener Reise veranlaßt hatte. In Frankfurt feierte man im Herbste die Entlassung von Funk und Freyeisen, aus dem Strafarrest wegen Theilnahme an den Herbstunruhen 1832, öffentlich durch Gastmähler. Kurz darauf, am letzten October, entwich aus der Constablerwache Stud. Lizius, einer der Aprilmeuterer, indem er sich aus dem Gefängniß auf die Straße herabließ, und entkam glücklich nach Frankreich. Nur ein Zusammenwirken Vieler machte dies möglich. Anfangs November feierten meist Handwerker durch zwei Gastmähler, wo bei dem einen Dr. med. Carl Bunsen (Gustav Bunsen's Bruder) und bei dem andern Funk zugegen war, den Jahrestag der polnischen Revolution. Funk hielt damals um geringen Eintrittspreis vor 400 Personen meist niedern Standes Vorlesungen über „deutsche Geschichte", welche bald obrigkeitlich untersagt wurden. Unter Funks und des Auslaufers Franz Rottensteins Leitung wurden im Herbst 1833 und in den ersten Monaten 1834 Exercierübungen von ungefähr 60 Personen, meist Handwerkern, gehalten und Ausflüge in militärischer Ordnung in die Umgegend gemacht, von Funk mit einer Streitaxt angeführt. Einem Polizei-Verbot wurde nicht gehorcht und bei Wegnahme der Gewehre ertrotzte Widersetzlichkeit ihre Rückgabe. Auch wurden nun heimlich gedruckte Flugblätter viel in

der Gegend verbreitet; sie hießen Bauern-Conversationslexicon, wovon 5 Folgen in einer gemeinen und über alle Vorstellung frechen Sprache erschienen. Funk wurde als Verfasser Anfangs März 1834 verhaftet; Freyeisen, Sauerwein und der Handelsmann G. Rottenstein gingen nach diesem Vorgang in die Schweiz.

Das gesteigerte Treiben in Frankfurt konnte über die Existenz eines neuen Complottes nicht zweifelhaft lassen. Es trat hervor. Ein Theil der Aprilmeuterer war im obern Stock der Constablerwache in Gefängnissen mit Gitterfenstern nach der Straße (Zeil) in Haft. Am 2. Mai 1834 Abends mit dem Schlag 10 Uhr ließen sich auf ein von der Straße aus gegebenes Zeichen fünf jener Gefangenen, nach durchfeilten Eisengittern, an Bett- und Handtüchern hinab. Vor der Wache stand in verschiedenen Gruppen eine beträchtliche Anzahl Menschen, die sich, unmittelbar vor dem Herablassen der Gefangenen, zu ihrer Aufnahme und zum Schutz gegen die Wache aufgestellt hatten. Von jenen fünf entkam nur Stud. Jul. Thankmar Alban aus Gräfentonna im Gothaischen; Stud. Jul. Rubner aus Wunsiedel war gestürzt und starb kurz darauf; Stud. Eimer konnte wegen eines Beinbruchs, Stud. Handschuh, aus Niederwehren in Baiern, wegen einer Beinverrenkung nicht entfliehen; Stud. W. Obermüller aus Carlsruhe kam aus seinem Versteck dieselbe Nacht wieder in Haft. Stärkere Patrouillen mußten die Zusammengerotteten mit Gewalt zerstreuen und Feuer geben, was außer mehreren Verwundungen vier Menschenleben kostete. Alles bei diesem Vorgang bewies ein weit verzweigtes Complott und die Untersuchung hat dargethan, daß es die Unternehmung einer zu tiefer greifenden Zwecken verschwornen gefährlichen Verbindung war.

Aus dem Vaterlands- oder Preßverein war im Laufe des Jahres 1833 unter dem Namen „Union", Männerbund", „Verein der Liberalen", „die Sectionen", eine geheime politische, hochverrätherische Verbindung hervorgegangen, welche sich über Frankfurt und mehrere benachbarte Städte und Dörfer erstreckte. Sie unterschied sich von dem Preßverein nur durch bestimmtere Organisation und durch Ausdehnung auf die Handwerksgesellen und Landleute. Die Union bestand aus Sectionen von höchstens 12 unter einem Präsidenten oder Sprecher stehenden Mitgliedern. Zwölf Sectionen bildeten eine Serie, zwölf Serien eine Union. Als Zweck des Vereins nennen die Statuten „Beförderung des Wiederauflebens des allgemeinen deutschen Vaterlands" — das heißt: „die künftige Revolutionirung Deutschlands, der Umsturz der bestehenden Regierungen, die Einheit Deutschlands, die Einführung einer allgemeinen republikanischen Regierungsform". Der unter Anrufung Gottes feierlich zu leistende Eid verpflichtete die Mitglieder zur strengsten Verschwiegenheit und „alles mit Gut und Blut beizutragen, was zum Erblühen der Vereine nothwendig sei." Neue Sectionen zu bilden, deren Präsident der Gründer wurde, war eine besonders hervorgehobene Pflicht. Die Sectionen wurden nach Nummern, die Theilnehmer theils nach diesen, theils nach Beinamen bezeichnet, wie Cassius, Brutus, Louvel, Santerre. Von der gelungenen Fanatisirung der Mitglieder zeugen noch andre Thatsachen, wie Dolchtragen, überspannte Gedichte, närrische Zeichnungen ꝛc. — Verbreitung vieler geheim gedruckten revolutionären Schriften und Lieder gehörte einmal zu den Mitteln der Verschworenen; unter den Letztern wurde eins gesungen, das sie die Kopfmaschine nannten und womit sie in heillos spottenden Worten mit der Guillotine drohten. Mancherlei Flugschriften waren mit den Stichwörtern der Parthei: Anbrechen des Tags der Freiheit, Lösung der Sclavenfesseln, Vernichtung der Tyrannen ꝛc. angefüllt. Bewaffnung der Vereinsglieder und Austheilung von Patronen geschah „für den Tag der Ausführung des Zweckes." Die Exercierübungen, auch im Feuer, geschahen, um den Truppen sicher entgegentreten zu können. In den öfteren Versammlungen, größtentheils aus Handwerkern, hielten besonders Funk und Freyeisen Reden, theils wurden Zeitungen, Flugblätter und Stellen aus Börne's und Heine's Schriften vorgelesen oder Lieder gesungen. Die am 2. Mai bewirkte Befreiung der Gefangenen ging von höher stehenden Gliedern der Union aus und blieb dem großen Haufen der Sectionäre unbekannt; nur einzelne erfuhren schon Monate zuvor von dem Plan, wobei auch theilweise Corruption des Militärs stattfand. Die Rotten vor der Wache waren Sectionäre, die sich zuvor in einem Wirthshause versammelt hatten. Die Sectionen, größtentheils aus Handwerkern im Verkehr mit Literaten bestehend, bildeten nur den größeren Haufen, der unter der Leitung der Glieder eines höheren Grades stand. Unter den Literaten thaten sich am meisten hervor Funk, Freyeisen und Dr. med. Carl Bunsen. Auch unter den Handwerkern und Handelsleuten waren mehrere besonders thätig. Einigen Aufgenommenen wurde gesagt daß in Frankfurt 100—200 Sectionen beständen. Außerdem bestanden solche Vereine in einigen umliegenden Dörfern und Städten, namentlich in Höchst, Hanau und Mainz; über Bockenheim, Coblenz, Cöln, Wiesbaden, Oppenheim, Gelnhausen, Gießen und Marburg liegen nur entferntere Andeutungen vor. Spuren ihrer

Existenz fanden sich im Großherzogthum Baden (Heidelberg, Carlsruhe, Freiburg und Durlach) und im Königreich Würtemberg (Rotweil und Ulm).

Die Verbindung stand unverkennbar mit dem Ausland im Zusammenhang. Der Gedanke der Bearbeitung der Handwerkerklasse und die Organisation der Verbindung war der französischen Gesellschaft der Menschenrechte entnommen. Um dieselbe Zeit mit der Entstehung des Männerbundes erneuerte, wie der vom Pair Girod de l'Ain dem Pairsgerichtshofe zu Paris erstattete Bericht ergibt, die Gesellschaft der Menschenrechte (société des droits de l'homme et du citoyen) zu Paris ihr Centralcomité. Von diesem wurde eine Art von republikanischem Manifest mit einem Abdruck von Robespierre's berüchtigter „Erklärung der Menschenrechte" auch seinen auswärtigen Correspondenten mitgetheilt. Jede der 163 Sectionen der Gesellschaft hatte einen, ihr vom Centralcomité verliehenen Namen, eine darunter hieß Francfort. Die deutschen Vereine sind, nach gerichtlichen Aussagen, von der französischen Propaganda gegründet und sollten auf die deutsche Republik hinarbeiten; sie standen unter französischer Leitung und Geldunterstützung (Lafayette wurde speciell genannt); wegen des Zeitpunktes der Operationen wurde auf die Ankunft der Franzosen verwiesen.

Dieß war der Männerbund, dessen gefahrdrohender Charakter in seinen Wirkungen bald hervorgebrochen seyn würde, wenn die auf den Befreiungsversuch eingeleiteten Untersuchungen die planmäßige Verführung der Handwerkerclasse nicht gehemmt hätten: was aber nicht zu hemmen, ist die im Stillen fortwuchernde sittliche Verderbniß, die zwar überall, aber vorzugsweise in diesen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft die unausbleibliche Frucht politisch vergiftender Grundsätze ist und als schwere Verantwortung auf die Verführer zurückfällt.

In der Darstellung des Complotts zum Frankfurter Attentat ist der Theilnahme des Schulrectors, nachmaligen Pfarrers Dr. Weidig von Butzbach mehrfach gedacht worden. Er stand mit den Frankfurter Revolutionären im engsten Verkehr und entwickelte die größte Thätigkeit für die Sache. Drei Tage vor dem Ausbruch begab er sich, behufs einer Unterredung über denselben, zu Dr. Gärth nach Frankfurt, wo er diesem zwar von dem Losbrechen abgerathen haben will, aber jedenfalls der schlimmsten Absichten verdächtig bleibt. Er war für seine Umgebungen ein gefährlicher Mann; nicht gewöhnliche geistige Mittel erhielten bei ihm durch eiserne Festigkeit des Charakters und unermüdliche Thätigkeit in Verfolgung seiner Zwecke höhere Bedeutung. Er hatte den Ruf eines rechtlichen Mannes, aber fanatische Leidenschaft für sein Ziel ließ ihn nach dem Satze: „daß der Zweck die Mittel heilige", handeln und Freunden und Schülern ihn vielfach predigen. Er ist durch diesen Satz weit geführt worden. Der blutige Ausgang zu Frankfurt brachte ihn von seinem Treiben nicht ab, wie zunächst die Ehrenbezeigungen für Trapp beweisen. Wahlumtriebe, vorzugsweise unter seiner Leitung, fanden in so ausgedehntem Maaße statt, daß durch einen das ganze Großherzogthum Hessen umfassenden Plan eine der Regierung durchweg feindliche zweite Kammer berufen werden sollte. Von ihm und Pfarrer Flick in Petterweil, seinem politischen Schüler, gingen boshafte Flugschriften deßhalb aus.

Anfangs Juli 1834 wurde auf der zwischen Gießen und Marburg gelegenen Badenburg eine, wenn auch durch äußere Form anscheinend nicht verbundene, doch innerlich fest gehaltene Vereinigung, ihrem Wesen nach ein eigentlicher Preßverein, geschlossen. Außer Weidig nahmen an derselben aus Gießen zwei Advocaten, ein Buchhändler und zwei Studenten, aus Marburg aber zwei Aerzte, ein Student und ein Bürger Theil. Weidig berichtete hier von einer kürzlichen Zusammenkunft in Wiesbaden, wo man beschlossen habe, in den einzelnen Bundesstaaten revolutionäre Schriften: die einen für die gebildeten Stände, bei deren Redaction Advocat Schüler in Frankreich thätig sein sollte, die andern für das Volk, erscheinen zu lassen. Dies auch im Hessischen zu thun und Geldbeiträge dazu zu sammeln, wurde auf der Badenburg beschlossen. Sammlungen wurden veranlaßt, und nun erschien, etwa 4 Wochen nachher, eine noch viel boshaftere Flugschrift: „der Hessische Landbote", verfaßt vom Stud. Büchner, verbessert von Weidig, gedruckt in Offenbach, wo Gießner Studenten die Exemplare abholten und der Badenburger Verein sie vielfältig, besonders auf den Dörfern, ausstreute. Die Tendenz war die des Männerbundes, vorzugsweise auf's Landvolk angewandt. Dem Motto: „Friede den Hütten, Krieg den Palästen", entsprach der Inhalt; unter Mißbrauch biblischer Sprache wurde der Unterschied zwischen Begüterten und Armen als Unrecht dargestellt, zum Kampf gegen erstere aufgerufen und zum Aufruhr als einem heiligen Werk ermahnt: es zeigte hier ein practisches Beispiel, daß die Revolution nicht allein einzelne Rechte, sondern consequent durchgeführt jedes Recht schlechthin zu vernichten strebt. Eine zweite Auflage wurde nöthig und in Marburg durch Vermittlung des Dr. med. Eichelberg heimlich gedruckt. Man glaubte Milderungen nöthig und substituirte den Reichen die Fürsten und ihre Beamten. Noch andern Flugblättern in diesem Sinne setzten die Untersuchungen ein Ziel.

Die Vorarbeiten für eine Revolution waren aber nicht isolirt. Mehrere Vereine, ihre Lenker in nahem persönlichen Verkehr mit Weidig und den Badenburgern, hatten sich gebildet; so in Gießen ein Studentenverein unter Leitung der Stud. L. Becker und J. Fr. Schütz, und eine Handwerkerverbindung, vom Candidaten Weyprecht geleitet; in Butzbach ein Verein jüngerer Bürgerssöhne, die als „Republikaner" im Frühjahr 1835 wöchentliche Zusammenkünfte hielten: Verbreitung hochverrätherischer Schriften war der Zweck der beiden ersteren Vereinigungen, die Mitglieder aber dienten, wo es galt, dem Weidig und seinen Genossen. Dieser bemühte sich besonders für die Vereitlung der Untersuchungen; ein langgehegtes Complott zur Befreiung der politischen Gefangenen in Friedberg gedieh bis zur Anschaffung der Nachschlüssel und des Opiums für den Gefangenwärter und bis zur Corruption mehrerer Soldaten. Eine Anzahl von Aprilaufrührern, von Mitgliedern des Männerbundes und von anderweit Betheiligten, wurde längere Zeit geborgen und mit Geld, auch falschen Pässen, über die Grenze geschafft. Kein Mittel blieb unerschöpft, die Entlarvung der Hochverräther zu hindern. In Drohbriefen wurde den Richtern der Tod geschworen, durch falsche von Weidig veranlaßte Schriften wurde, sie zu entfernen, ihre Verdächtigung versucht Fortgesetzt wurde mit den Gefangenen correspondirt, um ihre Aussagen zu erfahren und zu leiten. Falsche Zeugen wurden aufgestellt, Wirthshaus- und Handlungsbücher verfälscht und selbst an Meineiden hat es unter diesen oft mit Milde als „politische Irrthümer" bezeichneten Umtrieben nicht gefehlt. Die jungen Fanatiker Oberhessens nannten es ihre „Meineidstheorie", daß bei politischen Untersuchungen der Meineid kein Verbrechen, sondern Pflicht sei und der Zweck die Mittel heilige. Wer sich bei Weidig dagegen erklärte, wurde von ihm wegen seiner „engherzigen Ansichten" verspottet. Mit tiefer Zerknirschung geschah es, daß Geständnisse von beschwornen unwahren Thatsachen erfolgten, mit dem Zusatz, man möge sich nicht wundern, da sogar Prediger des Evangeliums die Unglücklichen hingerissen hätten, das aufzugeben, was sonst dem Menschen das Heiligste sei.

Waren die bisher erörterten revolutionären Verbindungen in Deutschland mit den Ausländern, so weit erwiesen, nur in einem Gesinnungsbunde und zu wechselseitiger Unterstützung in einem Zusammenhang, so sollte es, wie bei diesen Dingen Steigerung innerlich nothwendig, hierbei nicht bleiben. Es folgte die auch formale Vereinigung deutscher Revolutionäre mit den Ausländern zu einer und derselben Verbindung, bei deren nunmehriger Darstellung der deutsche Gesichtspunkt und Actenumfang, in Verbindung mit öffentlichen Quellen, festgehalten wird.

Joseph Mazzini, Advocat aus Genua, im Besitz eines ansehnlichen Vermögens, flüchtig um seines revolutionären Treibens willen, stand, schon längere Zeit vor dem bekannten Savoyer Zuge (der Ende Jan. und Anfangs Febr. 1834 stattfand), an der Spitze einer republikanischen Verbindung, welche sich la giovine Italia (das junge Italien) nennt. Er gehört der schon aus der ersten französischen Revolution bekannten Fraction an, welcher die materielle Seite der Revolution fern liegt und die mit leidenschaftlicher Begeisterung einer sie ausschließlich beherrschenden Idee folgt. Die Revolution ist die Religion dieser Parthei, für das von ihr erträumte Heil der Menschheit kein Opfer zu groß, und sollte die Generation darüber im Blutbad untergehen. Aus vielen Männern seiner Richtung tritt Mazzini an Charakter und geistigen Eigenschaften hervor, und er verbindet mit diesen für sein Ziel eine jeder Erfahrung trotzende Thätigkeit. Er war früher in der Verbindung der Carbonari und blieb auch nach Stiftung der Giovine Italia, so wie anscheinend diese selbst, mit jener in nahem Zusammenhang. Meinungsverschiedenheit führte um die Zeit des Savoyer Zugs gänzliche Trennung der Carbonaria herbei, welche dem Unternehmen entgegen war und sein Mißlingen veranlaßt haben soll. In dem „Aufruf des jungen Europa an die Patrioten in der Schweiz", einer Verbindung, deren Gründer und Haupt Mazzini wurde, wird der Carbonaria vorgeworfen: „sie hülle sich in mittelalterlichen Formenkram, brüte über dem Plan der absoluten Einheit Europa's; das Centrum, unter dem Namen „Monde" oder H. V. U. (Haute vente universelle), verberge zu Paris den Gedanken, alle Länder zu beherrschen, aller Völker Rechte zum Vortheil einer Nation zu zertrümmern; ein Centralisationssystem wolle sie, einen Einheitsstaat, der Paris zur Hauptstadt und alle Länder Europa's zu Departements habe." Dieses Lossagen Mazzini's und anderer Italiener von der Carbonaria war jedoch nicht der Ursprung der Giovine Italia, sondern diese bestand mindestens im Jahr 1832 und schon früher. Bei dem Journalisten Jos. H. Garnier aus Rastadt wurde ein Brief gefunden, versehen mit dem Stempel der Pariser Stadtpost vom 17. Februar 1833; er hatte die Unterschrift Strozzi, der unzweifelhafte Beiname Mazzini's, und legte die bestehende Organisation des „jungen Italiens", unter Beifügung eines Plans zur Bildung und Centralisation ähnlicher Verbindungen für die Polen und die Deutschen, umständlich dar; an der Spitze des jungen Italiens, stand in dem Briefe, bestehe ein Centralcomité,

dessen Sitz in Marseille sei, in jeder der Provinzen, in welche Italien zerfalle, sei ein Comité, für jede Stadt ein Ordinatore und Propagatori, letztere mit dem Rechte, in die Verbindung aufzunehmen; so sei beispielsweise in Neapel für das Königreich ein Comité; in den Städten Salerno, Potenza, Avelino, Caserta, Teramo rc. seien Ordinatori; die Aufgenommenen ständen nur im Verhältniß zu dem Propagatore, von dem dies geschehen sei. Eine im Febr. 1833 bereits so ausgebildete und ausgebreitete Verbindung konnte nicht erst seit Kurzem bestehen. Zweck der Verbindung ist die Vereinigung Italiens in eine Republik.

Von dieser Verbindung ging der Einfall in Savoyen aus, den eine bewaffnete Bande italienischer, deutscher und polnischer Flüchtlinge unternahm. Der klägliche Ausgang, bald der Ungeschicklichkeit des Anführers, des vormaligen polnischen Insurgentengenerals Romarino, bald einem Einverständniß desselben mit der Carbonaria zugeschrieben, ist bekannt. Nicht unbeträchtliche Geldsummen sind zur Ausrüstung erforderlich gewesen. Zu den Theilnehmern gehörten eben jene Polen, die den Frankfurter Meuterern zu Hülfe kommen wollten, und von diesen selbst v. Rauschenblatt und die Brüder Breidenstein.

Unmittelbar nach dem Savoyer Zuge schritt man zu dem, was Mazzini in jenem Brief an Garnier vorgeschlagen hatte: deutsche Flüchtlinge in Bern waren als ein „junges Deutschland" zusammengetreten; zwischen einem Comité dieses letztern, dann Abgeordneten einer Anzahl als „junges Polen" constituirter polnischen Flüchtlinge und Deputirten des „jungen Italiens", kam am 15. April 1834 zu Bern eine in einer Urkunde, der sogenannten „Verbrüderungsacte", ausdrücklich ausgesprochene Vereinigung zu Stande. In dieser bei einem Flüchtlinge gefundenen, mehrfach recognoscirten und richterlich für authentisch erachteten Urkunde wird erklärt, daß die „drei constituirten republikanischen Nationalverbindungen ein Schutz- und Trutz-Bündniß schlößen und in diesem Bündnisse den Namen „des jungen Europa" führen würden, daß sie zur Verfolgung gleicher Richtung und Beobachtung gleicher Grundsätze unter dem gemeinschaftlichen Symbol: „Freiheit, Gleichheit, Humanität", sich verpflichteten, in allem Uebrigen aber frei und unabhängig seien. Unterschrieben ist diese Acte, Namens des jungen Italiens von: Giuf. Mazzini, L. A. Melegari, Giov. Ruffini, C. Bianco, Rosales, A. Ghiglione, Ag. Ruffini; Namens des jungen Polens von Stolzmann, J. Dybowsky, Const. Zaleskу, Franz Gordaszewsky und Nowosielsky; endlich Namens des jungen Deutschlands von: Dr. Breidenstein, F. Breidenstein, Stromayer, Barth und Peters. — Eine in der Verbrüderungsacte verheißene und bald darauf erschienene „Erklärung der Prinzipien" entwickelte die Verbindungsgrundsätze. Unter Vorwürfen gegen die Carbonaria sagt sich darin das junge Europa von dem Comité zu Paris los und stellt als Zweck den Kampf auf gegen das alte Europa, nach Politik, Religion und Literatur, zur Realisirung der Freiheit, Gleichheit und Humanität. Jede einzelne europäische Nation werde sich dem Bund anschließen. In einer 1834 ausgearbeiteten „allgemeinen Instruction für die Initiateurs des jungen Europa" finden sich dieselben Grundsätze wieder. In den drei Documenten tritt die ideale Richtung Mazzini's deutlich hervor. Sie enthalten, in emphatischer Sprache, im Wesentlichen übereinstimmende politische Glaubensbekenntnisse, die sich in den von den wirklichen Zuständen entferntesten Grenzen verwirrter Abstractionen bewegen. So lautet der §. 2: „Ein einziger Gott, ein einziger Herrscher: sein Gesetz. Ein einziger Ausleger dieses Gesetzes: die Menschheit." Im §. 3 wird die Aufgabe des jungen Europa's dahin gestellt: „die Menschheit so zu ordnen, daß sie so schnell als möglich durch ein ununterbrochenes Fortschreiten zur Auffindung und Anwendung des Gesetzes, das sie beherrschen solle, gelangen könne." Die Organisation ist bis in ein specielles Detail gegliedert. An der Spitze jeder nationalen Verbindung steht ein nationales Centralcomité, und sämmtliche Mitglieder dieser einzelnen Comité's bilden das Centralcomité des jungen Europa. Gewalt soll das Mittel zur Herbeiführung ihrer Ideale sein: „Wir glauben, daß die Völker das Recht haben, für die gemeinsame Sache zu kämpfen — ein Recht, das jedem gegeben ist, sobald er sich stark fühlt zu handeln. Wir glauben überdies, daß bei dem heutigen Stande der Dinge kein Kampfgeschrei sich irgendwo erheben kann, ohne überall widerzuhallen. — Es ist das junge Europa der Völker, das an die Stelle des alten Europa der Könige treten wird. Es ist dies der Kampf der jungen Freiheit gegen die alte Sclaverei, der Kampf der jungen Gleichheit gegen die alten Privilegien, der Sieg der neuen Ideen über den alten Glauben." Sodann wird in §. 35 der Instructionen: jedem Aufgenommenen seine Bewaffnung in möglichst kurzer Frist zur Pflicht gemacht, um im vorkommenden Fall zum Kampf gegen die Unterdrücker und für die heilige Sache des Rechts und des jungen Europa bereit zu sein. So ist es denn auch richterlich ausgesprochen, es sei nicht der geringste Zweifel darüber vorhanden, daß es darauf abgesehen gewesen, die europäischen Staatsverfassungen, wo möglich alle, eine nach der andern, umzustürzen und demokratische Verfassungen an deren Stelle zu setzen, und

daß, nach Ausweis der Urkunden, dem Bunde hierzu jedwedes Mittel recht und er selbst ein, in Beziehung auf jeden einzelnen europäischen Staat, hochverrätherischer sei.

Das junge Europa hatte entschiedenen Fortgang. Die drei nationalen Verbindungen blieben nicht allein zusammen, sie verstärkten sich im Jahr 1835 mit den „revolutionären Legionen von Paris" als einem „jungen Frankreich". In demselben Jahre constituirte sich eine dem jungen Europa beitretende „junge Schweiz" und auch die „Logen der reformirten Carbonari" auf Corsika verbanden sich Anfangs 1836 mit dem jungen Europa, für sich und mit dem Vorbehalt, sich vorkommenden Falls ihre Kriegshauptleute selbst zu wählen. Differenzen über den Beitritt der Schweiz mit dem Comité des jungen Deutschlands führten den Austritt Mazzini's aus dem Centralcomité, andre Gründe auch den aus dem Comité des jungen Italiens herbei: fortgesetzt blieb er jedoch in gutem Vernehmen mit den Verbundenen.

An der Spitze des jungen Deutschlands trat zuerst in Bern ein Comité, bestehend: aus dem nun verstorbenen Lehramtscandidaten Rast, als Secretär und Cassier, aus Aug. Breidenstein und dem Journalisten Stromayer, ferner Friedrich Breidenstein und Stud. Peters als Ersatzmännern. Im Juni 1834 ließ es zwei Proclamationen in Bern drucken, die eine „an die Unterdrückten Deutschlands", die andere „an die deutschen Soldaten"; sie fordern mit den niedrigsten Schmähungen gegen die Fürsten offen zum Aufruhr auf. Von den Soldaten wird Eidbrüchigkeit in der aufreizendsten Sprache verlangt. Unter diesen Aufrufen standen die Namen der Brüder Breidenstein, Barth, Peters und Chr. Scharpff, der letzte angeblich mißbrauchsweise; die Fortweisung der andern genannten aus der Schweiz sprengte das Comité. Es hatte indessen während seiner kurzen Dauer Statuten entworfen; diese revidirte man im Februar 1835 und änderte Unwesentliches; sie haben ihre Gültigkeit wahrscheinlich behalten. Mit Uebergehung der sehr ins Einzelne gehenden Organisation ist zu bemerken: die Verbindung ist eine republikanische zur Verwirklichung von Freiheit, Gleichheit und Humanität in den künftigen republikanischen Staaten Europa's. Zu den Mitteln zur Ausführung des Zwecks gehört Gewalt; die Clubs sollen sich bewaffnen, und genau ist bestimmt, wie es bei einer projectirten Waffenunternehmung gehalten werden soll. Die Mitglieder des leitenden Ausschusses können eine solche unter Umständen allein beschließen, sind aber mit ihrem Leben verantwortlich. An der Spitze der Verbindung steht ein nach bestimmten Fristen neu zu wählender Ausschuß, er leitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Clubs, deren geringste Mitgliederzahl auf fünf festgesetzt ist. Der Verrath ist mit Todesstrafe bedroht, für den Ausspruch der Todesstrafen sind die Instanzen geordnet, jedes Mitglied ist auf erfolgten Auftrag zur Execution des Urtheils verpflichtet. Ob, wie behauptet wird, daß es in dem jungen Italien geschehen, so auch in dem jungen Polen und jungen Deutschland ein Todesurtheil vollstreckt worden, das hat eine spätere Zeit aufzuklären. Beschlossen wurde es gegen Stromayer wegen eines Vergehens, bei dem, wenn es auch kein Verrath war, eine andre Strafe nicht zweckmäßig erschien. Aug. Breidenstein, der Vollstrecker, wurde aus der Schweiz ausgewiesen und so blieb das Urtheil unvollzogen. Die Aufzunehmenden leisten einen Eidschwur, durch den sie Mitglieder des jungen Europa werden; ein darauf folgendes Handgelöbniß verpflichtet sie als Mitglieder des jungen Deutschlands. Diese Bestimmung ist nicht gleichmäßig beobachtet worden.

Das junge Deutschland, zu dessen Förderung Mazzini gleich 1000 Francs zahlte, gewann in erheblichem Grade Ausdehnung und Bedeutung; während Mazzini und seine Anhänger ideellen Richtungen folgten, wußten diejenigen, an welche in der Schweiz die Ausführung kam, dem Gedanken eine practische und nur zu gefährliche Wirkung zu geben. Sie warfen sich vorzugsweise und mit Erfolg auf den Handwerkerstand und machten einen gelungenen Anfang, durch ihn die Massen zu vergiften. Ueber die Geschichte der Verbindung geben sehr zahlreiche Aussagen und Documente, Generalberichte, Kreisschreiben ꝛc. Aufschluß. Danach folgte vom Sommer bis Ende 1834 dem ersten Ausschuß ein zweiter provisorischer, zu dem die Flüchtlinge Ernst Schüler aus Darmstadt, Stud. Soldan d. ä und Scriba, Lehrer in Lausanne, zusammentraten. Ein dritter Ausschuß, Scriba, Soldan d. j. und Groß, führte die Leitung bis zum Juli 1835. Unter ihm stieg die Zahl der größtentheils aus Handwerkern gebildeten Clubs von vier auf zwölf, die Mitgliederzahl von 50 auf 172. Als Mitglieder des vierten Comité's werden der flüchtige Dr. jur. Fein aus Braunschweig, Stud. G. Peters, Stud. med. Wolf, der Schriftsetzer Roth und Cand. theol. Curtmann genannt. Die Clubs vermehrten sich unter diesem vom Juli 1835 bis Anfang 1836 dauernden Comité bis auf 14, von denen fünf in Frankreich: in Nancy, Lyon, Straßburg, Mühlhausen und Pontarlier waren. Besonders stieg jetzt die Zahl der Mitglieder, nämlich von 137 auf 252. Anfangs 1836 trat das letzte Comité in der Schweiz zusammen. Den Vorsitz führte Ernst Schüler, noch jetzt Lehrer in Biel. In einem Kreisschreiben seines Comité's, unter dem die Mit-

gliederzahl noch zunahm, heißt es bei der Rechnungsablage: wenn sie auch durch die Beiträge der Mitglieder nicht Millionäre würden, so wollten sie diese doch einmal beerben.

Das 1834 im sogenannten Steinhölzli bei Bern von mehreren hundert deutschen Handwerkern am Jahrestage der Julirevolution gefeierte Fest war von deutschen Flüchtlingen darauf berechnet, die Handwerker aufzureizen; die Landesfahnen wurden zerrissen, eine schwarz-roth-goldene Fahne aufgepflanzt und aufrührerische Lieder gesungen. Es wurden auch Toaste auf das junge Deutschland ausgebracht. Die Festordnungen waren von dem ehemaligen Laufburschen Dr. Siebenpfeiffers, dem Schriftsetzer Roth, getroffen. In hohem Maaße gefährlich war indeß vorzugsweise die Einwirkung, welche von der Verbindung auf die nicht zu ihr gehörigen Handwerker in der Schweiz geübt wurde; sie verfolgten dabei dasselbe Ziel mit den Carbonari, unter deren Einfluß allen Anzeichen nach Handwerkervereine in Zürich standen. Die Zahl solcher aus Deutschland war dort sehr groß; konnten sie gegen die Obrigkeit und gegen die Ungleichheit der Güter in Leidenschaft gebracht werden, so war sehr viel gewonnen. Bald klangen dann diese Grundsätze in den meisten Werkstätten Deutschlands wider, und da sich die Verführbarkeit des Handwerkerstandes in der Schweiz so groß erwies, war zu erwarten, sie werde auf deutschem Boden nicht geringer sein. Den Lenkern des jungen Deutschlands war es nicht genug, diese Verbindung selbst, meist aus Handwerkern gebildet, und diese zu wandernden Emissären der Revolution gewonnen zu haben, sie griffen weiter ein. In den meisten Städten der Schweiz wurden, unter dem Namen von Kränzchen oder Lesevereinen, Gesellschaften deutscher Handwerker gegründet, die regelmäßig zusammenkamen. Der Mehrzahl blieb die Existenz der Verbindung geheim, die Grundsätze der letztern aber wurden bei ihnen mit allen Künsten der Verführung verbreitet. Verbindungsmitglieder nahmen Theil, und die ausschließliche Beschäftigung bestand in dem Vorlesen revolutionärer Schriften und dem Absingen aufrührerischer Lieder. Von der großen Zahl solcher, zum Theil von dem jungen Deutschland ausgegangenen Schandschriften werden als die verbreitetsten erwähnt: „der Geächtete", „die junge Schweiz", „das Nordlicht", „die Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers", „die Patrioten und die Geistlichkeit", „die Volksbibliothek", eine gotteslästerliche Parodie: „das Vaterunser neuer Lesart", „das ABC Buch der Freiheit", in dem sich eine ähnliche befindet, endlich ein Gedicht: „Hundert Handwerker", eins der crassesten revolutionären Machwerke; in jedem der zahlreichen Verse, von denen jeder sich an eine andere Zunft wendet, werden diese aufgefordert, ihre Werkzeuge und was sie damit schaffen, zum Fürstenmord zu brauchen. Viele gerichtliche Aussagen über solche als Bildungsschulen für das junge Deutschland betrachtete Vereine in Bern, Biel, Luzern, Zürich, Genf, Lausanne, Liestal, Straßburg und Mühlhausen liegen vor. In Bern allein gehörten 400 Handwerker zu solchem Verein, und bei den Zusammenkünften waren in der Regel an 200 versammelt. An einigen Orten hatten diese Vereine eine feste Organisation, wie in Bern und Biel. Die Mitglieder waren, nach Art des Männerbundes, in Sectionen getheilt, übten sich in Waffen, und auf die ihnen in Bern vorgelegte Frage, ob sie mit in's Feld ziehen wollten, erklärten sich 250 dazu bereit.

Wie unzureichend auch die Mittel zu einem solchen gewaltsamen Unternehmen scheinen mögen, zu übersehen ist dabei nicht, daß es eine andre Bedeutung bekam, wenn die Verschworenen nicht den ersten Impuls gaben, sondern den Zeitpunkt eines andern erschütternden Ereignisses abwarteten; zu übersehen ist ferner nicht, daß dies Unternehmen auf die Unterstützung der übrigen Verbindungen des jungen Europa zählen konnte und daß die Zahl der Flüchtlinge, nach amtlichen Nachrichten, allein in Frankreich sich auf 13,000 beläuft. So lange die Verbindung in der Schweiz wucherte, wurde jedenfalls der Gedanke an eine solche, schon in den Statuten ausgesprochene Unternehmung nicht aufgegeben. Man wollte die Bewohner des Schwarzwaldes revolutioniren, war mit Waffen, vor dem Savoyer Zug angeschafft, und mit Patronen versehen, und mit den Revolutionären Frankreichs und Deutschlands fehlte es nicht an Zusammenhang. Dies war schon 1834 der Fall. Besonders aber seit Ende 1835 wurde ein Einfall in Deutschland nicht mehr als ein in unbestimmter Zukunft liegendes Ereigniß angesehen. Ganz entschieden tritt die Absicht eines baldigen bewaffneten Einfalls unter dem letzten Ausschuß seit Anfang 1836 hervor. Mehrere Kreisschreiben liefern den Beweis. In einem derselben, vom 6. Mai 1836, forderte der Ausschuß auf, Abgeordnete nach Grenchen, dem im Canton Solothurn belegenen damaligen Aufenthaltsort Mazzini's, zu senden, Dr. v. Rauschenblatt werde der Versammlung beiwohnen. Dieser, erst kürzlich aus Spanien zurückgekehrt, fügte seine Unterschrift bei. Sie ist ein wichtiges Zeugniß. Er, dem es am Handeln liegt, der Theilnehmer an den Aufständen in Göttingen und Frankfurt, am Savoyer Zug und an den Unternehmungen spanischer Republikaner, er, der schon früher erklärt hatte, „Cravalle" seien in Deutschland als Vorbereitung für die Revolution noth-

wendig, fand jetzt die Verbindung, deren Gegner er lange gewesen war, practisch, zur That tüchtig und des Ausschusses würdig. In dem Kreisschreiben heißt es: „Wer ihn kennt und seine Treue und Entschlossenheit, für das deutsche Vaterland zu handeln, der wird sich mit Recht mit uns freuen, daß er sich entschlossen hat, Hand in Hand mit uns zu gehen. Dies wird beitragen, uns zu jener Reifheit und Kraft zu bringen, die zu kühnem Handeln nöthig ist." Am 18. Mai 1836 schrieb Schüler: es sei ein Geist unter sie gefahren, der zur That reifer mache; am 28. Mai sei Generalversammlung, da werde jeder Club in Militärordnung getheilt und müsse exerciren lernen. — Um diese Zeit fand eine Versammlung der vier Clubs in Zürich statt, um die nach Grenchen Abgeordneten zu wählen. Rauschenblalt nahm daran Theil und erbot sich mit Anderen zur Reise zum Versammlungsort, wo die Statuten revidirt und Beschlüsse zu thätigerer Wirksamkeit gefaßt werden sollten. Kurz darauf wurde eine Anzahl der Züricher Clubmitglieder verhaftet und die Versammlung in Grenchen eilig abbestellt, dafür aber an demselben Tage eine in Brügge (Amtsbezirk Nidau) unter Ernst Schülers Vorsitz, der sie veranlaßte, gehalten. Einübung in den Waffen gehörte zu den Beschlüssen. Die Verhaftungen in Zürich hatten das Einschreiten der Obrigkeit in mehreren Cantonen, die Ausweisung eines Theils der Flüchtlinge und damit die Störung des Treibens der Verbindung in der Schweiz zur Folge. Das junge Deutschland zählte, indem es stets im Wachsen geblieben war, ganz abgesehen von seinen zahlreichen Verbündeten in den Kränzchen, gegen 300 Mitglieder in 25 Clubs.

Dies ist die Geschichte dieser schon wegen ihrer verderblichen moralischen Einwirkung auf den Handwerkerstand in weiten Kreisen gefährlichen Verbindung, soweit sie bis zur Ausweisung der Flüchtlinge in der Schweiz bestanden hat, nicht aber bis zu ihrer Auflösung, denn diese ist als nicht erfolgt zu betrachten. Von einem Aufhören der Clubs in Frankreich ist nichts bekannt, und erst in der neuesten Zeit ist das Fortbestehen des jungen Deutschlands in England gerichtlich zugestanden. Zweck und Mittel sind die früheren. Wie in der Schweiz ein Einfall in den Süden, so ist in England ein solcher eingestandenermaßen in den Norden Deutschlands besprochen worden.

In den dreiundzwanzig deutschen Bundesstaaten wurden gegen mehr denn 1800 Angeschuldigte die Untersuchungen geführt, deren Hauptresultate in größeren Zügen in der vorstehenden Darlegung enthalten sind. Wegen der Verschwörung zum Attentat vom 3. April 1833, wegen Theilnahme an hochverrätherischen burschenschaftlichen Verbindungen, wegen Theilnahme am Männerbunde und an dem „jungen Deutschland" sind gegen eine Anzahl Individuen Todesurtheile richterlich gefällt worden, durch landesherrliche Gnade aber nicht zur Vollstreckung gekommen.

Daß die zur Umwälzung der bestehenden Verhältnisse, zum Angriff auf jedes Recht, der Fürsten wie der Unterthanen, der Krone wie des Privateigenthums, entschlossene Parthei durch den Ernst der Gerichte zur Besinnung gebracht worden sei, das kann nicht behauptet werden. Die Darstellung zeigt, daß zum Theil während des Laufs der Untersuchungen, und während die Urtheile ergingen, das Treiben nicht nur fortgesetzt worden ist, sondern sich gesteigert hat. Unausgesetzt wird auf dasselbe Ziel hingearbeitet.

Bedeutung hat die Parthei nur, wenn ihr Wesen nicht erkannt wird, wenn ihr Streben in einer, aus der Unkenntniß der Thatsachen hervorgehenden Gleichgültigkeit gegen sie ihren Stützpunkt, wenn die über ihre Zwecke von ihr absichtlich und von anderen irrthümlich verbreitete Täuschung Eingang findet. Zerfallen aber wird sie in ihre Nichtigkeit, wenigstens mit ihren Plänen auf das Vaterland, wenn das deutsche Volk die Augen nicht von ihr wegwendet, sondern selber sieht, wer sie ist und was sie will, und ihr die Kraft seiner verurtheilenden Gesinnung entgegensetzt.

Die durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 niedergesetzte Bundes-Centralbehörde.

Der Präsidirende der Bundes-Centralbehörde:

(unterz:) Frhr. v. Wagemann.

CXVI. Vereinigung

des Großherzoglich Oldenburgischen Bundescontingents mit dem von Lübeck, Bremen und Hamburg zu einer Brigade; angezeigt am 10. April 1834, XIV. Sitzung §. 185.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der Gesandte ist mit der Anzeige beauftragt, daß, in Folge neuerlich abgeschlossener und ratificirter Verträge, die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ihr Bundescontingent mit dem Großherzoglich Oldenburgischen zu einer Brigade vereinigen, so daß diese verbundenen Contingente nunmehro die dritte Brigade der zweiten Division des zehnten Corps der Bundesarmee bilden. — Den übrigen hohen Theilhabern des Corps und der Division ist diese Vereinbarung bereits aus früheren deßfälligen Mittheilungen bekannt.

Die freien Städte. Der Gesandte ist ermächtigt, vorstehende Anzeige Namens der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zu bestätigen.

Hierauf wurde

beschlossen:

die Militärcommission von vorstehender Anzeige in Kenntniß zu setzen.

CXVII. Beschluß

über Unstatthaftigkeit der Einmischung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes, vom 18. September 1834, XXXIV. Sitzung §. 455.

Es wurde einhellig

beschlossen:

In Erwägung,

daß der Deutsche Bund ausschließend nur von den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), —

daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der Deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

daß es dagegen der eigentliche Zweck des Deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte);

in fernerer Erwägung,

daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (Art. 7), —

daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als

jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich,

daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des Europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe ebenso, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souverainen Fürsten und freien Städte, zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse, kann der Deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde; —

Diesemnach beschließt die Bundesversammlung:

1) daß der Deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich Französischen und des Königlich Großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorien, als mit der Deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrags und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwicklung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des Deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde.

2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen.

3) In der durch das Präsidium zu bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. finden.

CXVIII. Abtretung

des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen; Anzeigen vom 26. September 1834, XXXV. Sitzung §. 468; Staatsvertrag und Besitznahmepatent Anlagen Ziffer 1 und 2, dann Matrikel. — Abänderung in der Stellung der Contingente, Beschluß vom 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 348.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen-Coburg-Gotha. Nachdem die seit längerer Zeit, mit Beziehung auf die Bestimmungen der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815, unterhandelte Abtretung des bis daher Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Fürstenthums Lichtenberg an die Krone Preußen durch einen unterm 31. Mai d. J. zu Berlin zu Stande gekommenen Staatsvertrag erreicht, dieser von beiden hohen Theilen ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden am 12. Juli d. J.

bewirkt worden ist; so hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundestagsgesandtschaft, in Folge des 7. Artikels besagten Staatsvertrags und des 6. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, die höchste Anweisung erhalten, hohe Bundesversammlung von jenem Staatsvertrage in Kenntniß zu setzen, und diesen Hochselbiger in beglaubter Abschrift zu überreichen, was hiermit geschieht.

Wie nun die hohe Bundesversammlung aus dieser Urkunde Veranlassung und Inhalt jenes Staatsvertrags näher entnehmen wird, also hat die Gesandtschaft zugleich zu bemerken: daß Sachsen-Coburg-Gotha, als bisherige Landesherrschaft des Fürstenthums Lichtenberg, nachdem letzteres der Krone Preußen völlig schuldenfrei übereignet wurde, auch fernerhin bei den noch schwebenden austrägalgerichtlichen Prozessen, wegen des Oberrheinischen Kreisschulden- und Pensions-Wesens, ingleichen wegen des Nassau-Saarbrückischen Schuldenwesens als Parthei, wie bisher, betheiligt bleibe, während gegenwärtige Anzeige überhaupt, unfehlbar von einer sehr verehrlichen Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaft allenthalben bestätigt werden wird.

Preußen. Der Gesandte ist beauftragt, die so eben von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft abgegebene Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach zu bestätigen. Zugleich bemerkt er mit Beziehung auf die Artikel 2 und 5 des vorgelegten Staatsvertrags, daß, da die auf dem Fürstenthume Lichtenberg haftenden allgemeinen Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund, sowohl in Ansehung der matrikularmäßigen Geldbeiträge, als in Ansehung der Stellung des Militärcontingents, vom Tage der Landesübergabe an, auf Preußen übergehen, dieser Zeitpunkt mit dem 22. September d. J., als an welchem Tage die Uebergabe wirklich erfolgt ist, eintrete.

Eine Abschrift des allerhöchsten Orts unterm 15. August vollzogenen Besitzergreifungs-Patents übergibt der Gesandte, der ihm ertheilten Anweisung gemäß, anbei zur Kenntnißnahme.

Der Staatsvertrag vom 31. Mai d. J. und das Königlich Preußische Besitznahme-Patent sind diesem Protokolle unter Ziffer 1 und 2 angefügt.

Auf Präsidialantrag erfolgte hiernächst nachstehender

Beschluß:

1) Die Bundescanzlei-Direction wird beauftragt, in der provisorischen Bundesmatrikel die von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Bundestagsgesandtschaft noch zuletzt im Jahre 1827 (Prot. der 21. Sitz. §. 79) zu 25,000 Seelen angegebene Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenberg bei Sachsen-Coburg-Gotha in Abzug zu bringen, bei Preußen aber hinzuzurechnen und ist die hiernach abgeänderte Matrikel, vom 22. September d. J. anfangend, bei allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde zu legen.

Der Bundescasse-Verwaltung ist hiervon Kenntniß zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2) Die heutigen Erklärungen der Bundestagsgesandtschaften von Sachsen-Coburg-Gotha und Preußen sind an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Erstattung seines Gutachtens über die durch die angezeigte Gebietsabtretung in der Stellung des Bundescontingents eintretende Abänderung, deßgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundesmatrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

In Folge der Bestimmung des 49. Artikels der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 ist Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha im ehemaligen Französischen Saardepartement ein Landesgebiet mit einer Bevölkerung von 20,000 Einwohnern zugesichert, solches auch, laut Uebereinkunft vom 9. September 1816, durch des Königs von Preußen Majestät mit einer Bevölkerung von 25,000 Einwohnern überwiesen worden, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unter der Benennung des Fürstenthums Lichtenberg mit vollen Souverainetätsrechten seitdem besessen worden, wogegen die im 50. Artikel der Wiener Congreßacte enthaltenen Zusicherungen Ihrer

Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers von Rußland, des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen, Ihre guten Dienste anzuwenden und Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu S. Coburg die beabsichtigten Vortheile durch Austauschungen oder andere Vereinbarungen zu verschaffen, in so fern ohne Erfolg geblieben sind, als der Wunsch Sr. Herzoglichen Durchlaucht darauf gerichtet war, gegen das Fürstenthum Lichtenberg ein anderes souveraines Gebiet einzutauschen, hierzu aber alle und jede Gelegenheit mangelte, weßhalb die oben genannten Mächte Ihre im 50. Artikel der Wiener Congreßacte zugesicherten guten Dienste für erschöpft zu erklären Sich bereits genöthig gesehen haben.

Seine Durchlaucht der Herzog von S. Coburg-Gotha haben jedoch, in Erwägung der Schwierigkeiten, welche die abgesonderte Verwaltung eines von den alten Herzoglichen Landen weit entfernten Gebietes, sowohl für die Regierung selbst, als für die betheiligten Unterthanen mit sich führt, Sich früher schon veranlaßt gesehen, im Wege eines anderweitigen Abkommens, welches der in Bezug genommene Artikel der Wiener Congreßacte offen gelassen hat, über die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg an Seine Majestät den König von Preußen gegen vollständige Entschädigung in Verhandlung zu treten. Nachdem diese Verhandlung wiederholt angeregt und durch die Ereignisse der Zeit oft aufgehalten worden, haben Se. Majestät der König von Preußen und Se. Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha nunmehr beschlossen, diese neuerlich wieder aufgenommene Angelegenheit zu beendigen und einen Vertrag hierüber einzugehen, auch zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Director der Generalverwaltung für Domänen und Forsten, Georg Wilhelm Keßler, Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife und des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande, so wie des rothen Adlerordens vierter Klasse und des Kaiserlich Russischen St. Wladimirordens vierter Klasse, auch Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Löwenordens; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:

Höchstihren Ministerresidenten, Kammerherrn und Obristlieutenant außer Diensten, Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Herzoglich Sächsischen Hausordens und des Königlich Bayerischen Civilverdienstordens,

welche nach Auswechselung ihrer in gehöriger Gültigkeit befundenen Vollmachten nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratification, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

Artikel 1. Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha treten dasjenige Gebiet, welches Sie auf den Grund der Artikel 49 und 50 der Wiener Congreßacte und in Folge späterer Uebereinkunft am linken Rheinufer überwiesen erhalten und bisher unter der Benennung „Fürstenthum Lichtenberg" besessen haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger mit allen Souverainetätsrechten und mit dem Ihnen darin zustehenden, vollen Eigenthume an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 2. Se. Majestät der König von Preußen nehmen diese Abtretung an und erwerben auf den Grund derselben den Besitz des Fürstenthums Lichtenberg mit allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten.

Artikel 3. Seine Majestät der König von Preußen werden Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha für die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg eine Entschädigung überlassen, welche nicht nur Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine jährliche Rente von 80,000 Rthlr. Preußisch gewähren, sondern Höchstdieselben zugleich in den Stand setzen wird, theils durch Uebernahme von Königlich Preußischen Domänen, theils durch Ankauf von Gütern und sonstigen Besitzungen ein Grundeigenthum zu erwerben.

Diese Entschädigung wird an die Stelle des Fürstenthums Lichtenberg mit allen Beziehungen treten, in welchen dasselbe zu dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Specialhause und zu dessen Gliedern gestanden hat.

Artikel 4. Die Uebergabe des Fürstenthums Lichtenberg von Sr. Herzoglichen Durchlaucht an Se. Majestät den König von Preußen wird spätestens vierzehn Tage nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags stattfinden.

Artikel 5. Das für das Fürstenthum Lichtenberg bestehende und dessen Contingent zum Deutschen Bundesheere bildende Militär wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen mit den das Preußische Bundescontingent bildenden Truppen, ohne daß selbiges künftig noch ein besonderes Contingent für gedachtes Fürstenthum bilden soll, vereinigt und durch diese Verstärkung des Königlich-Preußischen Contingents der dem Fürstenthume Lichtenberg obliegenden Bundespflicht zur Stellung eines verhältnißmäßigen Contingents hinführo Genüge geleistet werden.

Artikel 6. Das Fürstenthum Lichtenberg geht völlig schuldenfrei mit den auf dessen Etats aufgetragenen Staatsdienern und Pensionärs nach einer dieserhalb getroffenen besonderen Vereinbarung auf Preußen über. Wegen der bei der Uebergabe sich vorfindenden Einnahme- und Ausgabe-Reste wird ebenfalls besondere Vereinbarung getroffen werden.

Artikel 7. Nachdem seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha den im 50. Art. der Wiener Congreßacte mit bezeichneten Höfen über das gegenwärtige, wegen des Fürstenthums Lichtenberg getroffene Abkommen die geeignete Anzeige gemacht hat, und solche von Seiten Sr. Majestät des Königs von Preußen durch eine an die betreffenden Höfe gerichtete entsprechende Eröffnung bestätigt worden ist, wird auch die Deutsche Bundesversammlung von dem Inhalte dieses Vertrags, unter integraler Mittheilung desselben durch eine gleich nach seiner Vollziehung Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits abzugebende Erklärung, mit Beziehung auf den 6. Artikel der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, in Kenntniß gesetzt und durch den Beitritt des Königlichen Bundestagsgesandten bestätigt werden.

Artikel 8. Gegenwärtiger Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha ratificirt und die Ratificationen werden demnächst binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Staatsvertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen Berlin, den 31. Mai 1834.

(gez.) Georg Wilhelm Keßler. Friedrich Carl von Bülow. Otto Wilhelm Carl von Röder.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Vorstehende Abschrift stimmt genau mit dem Original überein.

Coburg, den 4. August 1834.

Herzoglich Sächsische Ministerialcanzlei.
(L. S.) Hofmann,
geh. Canzleiinspector.

Patent wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten Landestheile am linken Rheinufer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.
thun hiermit Jedermann kund:

Nachdem die von Uns in Folge der Bestimmungen des 49. Artikels der Wiener Congreßacte und späterer Verabredungen unterm 9. September 1816 an Seine Durchlaucht den Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha überlassenen und von Seiner gedachten Herzoglichen Durchlaucht seit jener Zeit unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg inne gehabten, auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der vormaligen Cantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Kussel, Tholey und Ottweiler mittelst eines, unterm 31. Mai d. J. abgeschlossenen, von beiden Theilen ratificirten Staatsvertrags an Uns von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg und Gotha mit allen Eigenthums- und Hoheits-Rechten wieder abgetreten und deren Einwohner ihrer Pflichten gegen ihren bisherigen Landesherrn ausdrücklich entlassen worden sind; so nehmen Wir diese eben bezeichneten, unter dem Namen eines Fürstenthums Lichtenberg bisher vereinigt gewesenen Lande in Kraft des gegenwärtigen Patents wieder in Besitz, und einverleiben dieselben Unseren Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit.

Wir lassen an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landeshoheit die Preußischen Adler aufrichten, und wo Wir es nöthig finden, Unser Königliches Wappen anheften und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der gedachten, schon im Jahre 1816 mit Unserer Monarchie verbunden gewesenen und nunmehr von Uns wieder in Besitz genommenen Lande, Uns forthin als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unsern Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unsern Gesetzen, Verfügungen und Befehlen mit Gehorsam und pflichtmäßiger Ergebenheit nachzuleben.

Dagegen sichern Wir ihnen allen den Schutz zu, dessen Unsere Unterthanen sich in Unseren übrigen Staaten zu erfreuen haben. Wir werden sie gleich allen Unseren übrigen Unterthanen regieren, und Unsere Sorge auf die Wohlfahrt des Landes und seiner Einwohner gerichtet sein lassen. Wir wollen die hiermit in Besitz genommenen Lande derjenigen landständischen Verfassung anschließen, welche Wir im Allgemeinen Unsern Staaten gewährt haben, und indem Wir dieserhalb den durch die Herzogliche Verordnung vom 27. April 1821 unter der Benennung: „Landrath" vorläufig niedergesetzten ständischen Verein hiermit aufheben, verheißen Wir ihnen ihre angemessene Aufnahme in die geeignete kreis- und provinzialständische Verbindung.

Jedermann behält den Besitz und Genuß seiner wohlerworbenen Privatrechte. Insbesondere verbleiben die von Uns mit dem bisherigen Fürstenthume Lichtenberg vertragsmäßig übernommenen Militär- und Civil-Diener, so wie Pensionärs, ungekränkt im Besitze ihrer bisherigen Rechte und Einkünfte.

Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält Unser Oberpräsident von Bodelschwing-Velmede Vollmacht und Auftrag, dieselbe in Unserm Namen zu empfangen, so wie auch die Besitznahme hiernach auszuführen und die solchergestalt in Besitz genommenen Lande Unsern Ministerialbehörden zur verfassungsmäßigen Verwaltung zu überweisen.

Hiernach geschieht unser Königlicher Wille.

Gegeben Berlin, den 15. August 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Maaßen. (gez.) Ancillon.

Matrikel
des Deutschen Bundes,

nach den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung in der 43. Sitzung vom 20. August 1818, 3. Sitzung vom 4. Febr. 1819, 21. Sitzung vom 12. Juli 1827, 16. Sitzung vom 30. April 1831 und der 35. Sitzung vom 26. Sept. 1834.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,162,413
Oesterreich	9,482,277	Oldenburg	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Königreich Sachsen . . .	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen .	45,117
Würtemberg	1,395,462	„ Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen . .	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großh. Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen .	35,560
Holstein und Lauenburg . .	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg	255,628	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüngere „	52,205
Mecklenburg-Schwerin . .	358,000	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe	69,062
S. Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
„ Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
„ Altenburg	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz . . .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,162,413	Summa	30,166,437

Beschluß vom 3. September 1835.

1) In Folge der Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg von der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung an die Krone Preußen, vermehrt sich das Königlich Preußische Bundescontingent, und vermindert sich das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Bundescontingent um 250 Mann; letzteres beträgt daher nunmehr 1116 Mann.

2) Der Königlich Preußische Theil der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Mainz wird um 250 Mann verstärkt, mithin im Ganzen von 7000 auf 7250 Mann erhöhet. [1])

3) Die Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung wird zur Verständigung des Mainzer Festungsgouvernements von dem gegenwärtigen Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

CXIX. Errichtung

eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, als Resultat erneuerter Wiener Cabinetsconferenzen im Jahr 1834; Protokoll der Plenarversammlung vom 30. Oct. 1834, und Verzeichniß der für 2 Triennien ernannten Spruchmänner, nach den Beschlüssen vom 12. März 1835, X. Sitzung §. 119, und vom 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 107.

Bei der vom Präsidio, auf Präsidial-Vortrag, gehaltenen Umfrage erfolgten die einzelnen Abstimmungen.

Sämmtliche Stimmen erklärten sich einverstanden mit dem Präsidialantrage. Hiernach wurde

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder, als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Artikel II. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Character und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

---

[1]) Vergl. S. 232 dieses II. Theils: Beschluß, die Verwendung der Reserve-Infanteriedivision zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen betreffend. — Oesterreich drückte vor obigem die Contingentstellung ändernden Beschluß seine Zustimmung aus in der 18. Sitzung d. J. 1835, §. 288, mit der Erklärung: „daß man Oesterreichischer Seits gegen die durch die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg in dem Sachsen-Coburgischen Contingente entstehende Verminderung, in so weit dieses Contingent der Oesterreichischen Besatzung zu Mainz zugetheilt werden soll, nichts zu erinnern findet."

Artikel III. Wenn, in dem Art. I bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt: die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so fern nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmanns, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dies der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI. Das in den vorstehenden Art. I — X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46. Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des Art. II gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige nach Maßgabe der Art. III — X die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen.

Officieller Artikel.

Frankfurt (April 1835 und) 5. Juni 1838. Nachdem in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 30. October 1834 die Spruchmänner bei dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen angeordneten Schiedsgerichte jedesmal von drei zu drei Jahren zu ernennen und die erfolgten Ernennungen öffentlich bekannt zu machen sind, so ist in der Bundestagssitzung vom (12. März 1835 und) 17. Mai 1838 das nachstehende Verzeichniß der für die (erste und die) zweite dreijährige Periode, nämlich für die Jahre (1835, 1836 und 1837) 1838, 1839 und 1840, ernannten Spruchmänner vorgelegt, und beschlossen worden, dasselbe durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verzeichniß

der von den 17 Stimmen des engern Raths der Deutschen Bundesversammlung für das erste, dann das zweite Triennium (1835—37, 1838—40) ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeschluß vom 30. October 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimm. i. eng. Rathe, welche d. Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung der Spruchmänner.	Wohnort der Spruchmänner.
I.	Oesterreich.	Frhr. v. Heß,	Wirkl. Geh.Rath, Präs. d. K. K. Appell.-Ger. in Böhmen.	Prag.
		Graf v. Ugarte,	Wirkl. Geh. Rath, Landesgouv. in Mähren und Schlesien.	Brünn.
II.	Preußen. [1])	Graf z. Stolberg-Wernigerode,	Oberpräsident der Provinz Sachsen.	Magdeburg.
		Eichhorn,	Doktor der Rechte, Geh. Legations- u. Obertribunal-Rath.	Berlin.
III.	Baiern. [2])	Eduard v. Schenk,	Staatsrath im außerord. Dienst, Reichsrath u. Regierungspräsident.	Regensburg.
		August Graf v. Rechberg,	Kämmerer und Präsident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachsen. [3])	v. Wietersheim, [4])	Wirklicher Geheimer Rath und Kreisdirector.	Dresden.
		Schumann,	Doktor der Rechte, Geh. Just. Rath, Präsident des Oberappellationsgerichts.	Dresden.
V.	Hannover. [5])	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Graf v. Wedel,	Justiz-Kanzleidirector, dermal Landdrost.	Osnabrück.
VI.	Würtemberg.	v. Harttmann,	Doktor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten und Director des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Doktor der Rechte, Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Departement der Finanzen, auch Director der K. Zolldirection.	Stuttgart.
VII.	Baden. [6])	Thibaut,	Doktor der Rechte, Geh. Rath und Professor.	Heidelberg.
		Dahmen,	Geheimer Rath und Regierungsdirector.	Mannheim.

[1]) Zuerst, d. h. 1835—37: Gr. v. Hardenberg, wirkl. Geh. O.-Reg.-Rath zu Berlin, und Steltzer, Oberlandesgerichtspräsident zu Halberstadt.

[2]) Zuerst: v. Sutner, St.-R. im ordentl. Dienst, Reichs-R. u. Vorst. d. St.-Sch.-Tilg.-Comm. in München, und v. Korb, A.-Ger.-Dir., 2r Präsident der Kammer der Abg. 1834, zu Amberg.

[3]) Zuerst: Nostiz und Jänkendorf, Dir. der 1. Abth. des Finanz-Ministerii.

[4]) S. 1836 XV. §. 216, für Nostiz.

[5]) Zuerst: Landdrost Meyer in Lüneburg und Gr. v. Kielmannsegge, Dir. der Justiz-Kanzlei in Celle.

[6]) Zuerst: Geh. Rath und Präsident der Großh. Ober-Rechnungs-Kammer v. Theobald in Carlsruhe.

Stimm. i. eng. Rathe, welche d. Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen	Würden und Dienstanstellung	Wohnort
		der Spruchmänner.		
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Wöhler, [7]	Staatsrath.	Kassel.
		Bickell,	Doktor der Rechte, Oberappellationsgerichtsrath.	Kassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	v. Koppe,	Wirkl. Geh. Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		Linde,	Dr. d. Rechte, Geh. Staatsrath und Kanzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. [8]	Ingwer Carsten Levsen,	Konferenzrath und Director des Holsteinischen Obergerichts.	Glückstadt.
		Ludwig Heinrich Scholtz,	Konferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg.	Stifft,	Geheimer Referendar für die Luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München,	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungskammer zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	S. Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen-Hildburghausen, S. Altenburg.	Riedesel, Frhr. zu Eisenbach,	Großh. Sächsischer Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.
		Lotz, † 1839. [9]	Herzogl. S.-Coburg-Goth. wirkl. Geh. Konferenzrath.	Coburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzogl. Braunschweig. Finanzkollegii, Finanzdirector und Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. v. Winzingerode,	Herzogl. Nassauischer Kammerherr und Hofgerichtsdirector.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.	v. Oertzen,	Doktor der Rechte, Oberappellationsgerichts-Präsident.	Parchim.
		Bouchholtz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anhalt-Dessau, „ Bernburg, „ Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen und „ Rudolstadt.	Suden,	Großh. Oldenburgischer Staatsrath.	Oldenburg.
		v. Albert,	Doktor der Rechte, Anhalt-Cöth. Regierungspräsident. [10]	Cöthen.
XVI.	Hohenzollern-Hechingen, „ Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß, ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck.	v. Strauch, † 15. Nov. 1839.	Fürstl. Reuß. Kanzler, Regierungs- und Konsistorialpräsident.	Gera.
		v. Strombeck,	Fürstl. Lippe-, Schaumburg-Lippe und Waldeckischer Oberappellationsgerichtsrath bei dem Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel.
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg. [11]	Torkuhl,	Doktor der Rechte, Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
		Starck.	Schöff und Syndikus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

7) Zuerst: v. Hanstein, Geh Rath und Präsident der Kurfürstl. Regierung der Prov. Niederhessen.

8) Zuerst: Kammerherr Gottsche v. Lewezau, Gouv. und Landdrost des Hzgth. Lauenburg zu Ratzeburg. — Für ihn bereits Scholtz, nach Anz. des Holst. und Lauenb. Bundestagsges. 1836 I Sitzung, §. 22.

9) Nach III. Sitzung §. 38 v. 1839. Frhr. v. Ziegesar, Dr. d. Rechte, O.-A.-Ger.-Präsident zu Jena und Großh. Sächs. Kammerherr.

10) Früher A. Bernburgischer Regierungsrath. Die Dienstveränderung angezeigt 1836, IV. Sitzung §. 96.

11) Zuerst: Horn, Doktor der Rechte und Senator der freien Stadt Bremen, und Möncksberg, Licentiat und Senator der freien Stadt Hamburg.

CXX. Gemeinsame Maßregeln

in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands, beschlossen am 13. November 1834, XXXIX. Sitzung §. 546.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihre Zustimmung zu den Commissionsanträgen, es wurde demnach

beschlossen:

1) Die nachstehenden fünfzehn Artikel, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Art. I. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. III. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Art. IV. Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I.).

2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. II. u. III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mitelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 u. 4 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.“

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden

Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII. Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen von den Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV., Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Art. X. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII Num. 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

Art. XII. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Art. XIII. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV. Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV. Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

CXXI. Authentische Interpretation

der im Artikel 12 der Bundesacte enthaltenen Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl; Bundesbeschluß vom 13. November 1834, XXXIX. Sitzung §. 547, und Beschluß vom 5. November 1835, XXVII. Sitzung §. 447.

Es erfolgte (13. Nov. 1834) der einhellige

Beschluß:

Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des

Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

Durch Stimmenmehrheit erfolgte (5. Nov. 1835) der

Beschluß:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminal-Sachen an Facultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Acten zum Spruche zu untersagen.

CXXII. Beschluß,

das Wandern, auch die Versammlungen und Verbindungen der deutschen Handwerksgesellen betreffend, vom 15. Januar 1835, III. Sitzung §. 36.

Da es im Interesse des Deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll

1) das Wandern der den Deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein.

2) In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3) Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4) Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben.

CXXIII. Beschluß,

die Unzulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden im Austrägal-Verfahren betreffend, vom 25. Juni 1835, XVI. Sitzung §. 230.

Aus dem Commissionsvortrage vom 17. Juli 1834 (XXVIII. Sitzung §. 365):

Der Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Syndicus Thomas, trägt Namens der Commission zur Revision des Austrägalverfahrens vor:

Die dermalen ernannte Commission ist mit der frühern hierin ganz gleicher Ansicht, daß es zweckmäßig sei, vorerst die Bearbeitung des Entwurfs über das ganze Austrägalverfahren, worüber sich kaum die Hälfte der Stimmen, und zwar mit zum Theile sehr divergirenden Ansichten, aus

gesprochen hat, beruhen zu lassen, und sich darauf zu beschränken, die sich darbietenden einzelnen Punkte zu erledigen.

In diesem Sinne hat sich auch die hohe Versammlung in ihrem Beschlusse vom 3. October 1833 (Prot. der 42. Sitzung §. 439) ausgesprochen, indem sie verfügte:

die zur Revision des Austrägalverfahrens bestellte Bundestags-Commission wird aufgefordert, im Interesse des Gesetzes über die Nothwendigkeit oder Rathsamkeit besonderer Bestimmungen über die Behauptung der Nichtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntnisse — werde sie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgebracht — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über §. 26 des in der Sitzung vom 21. December 1820 vorgelegten Entwurfs einer revidirten Austrägalordnung eingekommen sind, ein abgesondertes Gutachten zu erstatten ꝛc. ꝛc.

Indem daher die Commission sich auf die Frage über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage oder Beschwerde im Austrägalverfahren beschränkt, und sich ganz im Allgemeinen hält, glaubt sie, nach dem Sinne des Beschlusses vom 3. October 1833 zu verfahren, und schickt ihrem Gutachten dasjenige voraus, was bereits in dem Protokolle dieserhalb niedergelegt ist.

Die Commission hatte in der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214, zum §. 26 des Entwurfs über das Austrägalverfahren, welcher von dem bei Nichtigkeiten einzuhaltenden Verfahren handelt, in ihrem Vortrage bemerkt:

„Im §. 26 glaubte die Commission den besondern und gewiß seltenen Fall, wo über unheilbare Nichtigkeiten gegründete Beschwerden geführt werden könnten, um so weniger unberührt lassen zu dürfen, als in einem solchen Falle die Behauptung, es sei kein rechtliches Erkenntniß vorhanden, also dessen Befolgung oder Vollstreckung auch nicht möglich, schwerlich unterbleiben, und nur neue Schwierigkeiten veranlassen würde, wenn nicht durch gesetzliche Bestimmungen Vorsehung getroffen wäre."

Sie schlug daher die Fassung des §. 26 in der Maße vor:

§. 26.

„In dem Falle, daß der durch ein Austrägalerkenntniß unterliegende Theil binnen 4 Wochen nach dessen Eröffnung darzuthun vermöchte, daß dasselbe, wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften, oder der, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen, gerichtlichen Ordnung, von selbst und ohne Rücksicht auf die dem Rechtsstreite zum Grunde liegenden Thatsachen, als ein rechtliches Erkenntniß nicht bestehen könne; so ist er auch damit, jedoch ohne Suspensivwirkung, zuzulassen, und die Bundesversammlung hat auf die innerhalb obiger Frist ihr zu übergebende Ausführung, nach eingeholter Vernehmlassung des Gegentheils, einen obersten Gerichtshof zu beauftragen, über den Grund oder Ungrund der vorgeschützten Nichtigkeit zu erkennen, und seine Entscheidung der Bundesversammlung, nebst den Acten, einzusenden. Diese wird sodann die Partheien davon in Kenntniß setzen, und, falls das angegriffene Urtheil für nichtig erklärt werden sollte, bei dem gewählten Austrägalgerichte, in Gemäßheit des cassatorischen Erkenntnisses, das weitere rechtliche Verfahren bewirken."

und fügte dann noch folgende Anmerkung bei:

„Wenn durch ein einziges Urtheil über Rechtsverhältnisse endlich entschieden werden soll, die, da sie unabhängige Staaten und erlauchte Familien betreffen, in der Regel von Wichtigkeit sein werden; so scheint es billig, denjenigen, welche sich einem so wenig günstigen Unterschied von ihren eigenen Unterthanen unterworfen haben, wenigstens Sicherheit gegen die Folgen menschlicher Schwäche, welche sich, auch bei den ansehnlichsten Gerichtshöfen, durch Abweichung von gesetzlichen Vorschriften äußern können, alsdann zu gewähren, wenn eine offenbare Verletzung der Gesetze und der gerichtlichen Ordnung sofort nachgewiesen werden kann. Aber nur unter möglichster Beschränkung hat die Commission geglaubt, auf die Zulassung einer Nichtigkeitsklage antragen zu müssen, und so dürfte die Berücksichtigung eines gewiß seltenen Falles, indem darüber eine billige Beruhigung gegeben wird, zur Befestigung des Vertrauens in eine ihrer Natur nach sehr mangelhafte Einrichtung dienen."

. . . .

Die Nichtigkeitsklage kann nach den Vorschriften des gemeinen Processes und den Ansichten der Rechtslehrer angestellt werden:

1) wegen offenbarer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (contra jus in thesi);
2) wegen Versäumung einer wesentlichen processualischen Vorschrift;

3) wegen eines wesentlichen Mangels in den Gerichtspersonen, oder
4) in den Personen der streitenden Theile.

Die ersten beiden Fälle sind in dem Entwurfe §. 26 aufgenommen, aber, nach der Ansicht der Commission, mit Recht gegen den ersten derselben eingewendet worden, daß

1) eine, aus menschlicher Schwäche geschehene, irrige Anwendung der Gesetze, welche, in der Ueberzeugung, daß sie eine richtige sei, nach sorgfältiger Prüfung gemacht worden, um deßwillen nicht als Nichtigkeit könne betrachtet werden, weil von anderen darüber anders geurtheilt werde;

2) daß das Uebersehen eines Umstandes, falls es eintreten sollte, von jedem Gerichte, wenn es darauf aufmerksam gemacht werde, von selbst werde verbessert werden, und

3) ein auf irrige Anwendung der Gesetze gebautes Urtheil nicht nachtheiliger sei, als ein solches, das auf falscher Beurtheilung der Thatsachen beruhe.

Diese kurze Erwägung zeigt, daß, wollte man Nichtigkeitsbeschwerden zulassen, weil ein Urtheil contra jus in thesi verstoße, es wohl kaum einen Fall geben dürfte, wo solche nicht versucht werden könnten, da bei Austrägalstreitigkeiten in der Regel anzunehmen ist, daß sie an sich schwierige Rechtsfragen betreffen, indem klare Rechtsfragen nicht leicht dahin erwachsen. Die über diesen Punkt sehr abweichenden Ansichten der Rechtsgelehrten beweisen dessen Schwierigkeit hinlänglich, und rathen ab, sich darauf einzulassen, wenn man nicht durch die Praxis bald für das Austrägalverfahren zwei Instanzen bilden, dasselbe daher sehr verlängern will.

Was den zweiten Fall, die Versäumung einer wesentlichen processualischen Vorschrift, betrifft, so ist in den Abstimmungen hierzu sowohl, als zu den beiden folgenden bemerkt, daß ein Urtheil, dem ein solcher wesentlicher Mangel entgegenstehe, schon der Natur der Sache nach nichtig sei, wenn auch in dem geschriebenen Rechte nicht ausdrücklich die Strafe der Nichtigkeit darauf gesetzt worden ist.

Die Nichtbeobachtung der Substantialien des Processes würde ohnehin mehr ein Fehler in der äußern Form des Processes, als in dem materiellen Rechte, wie solches bei einem Spruch contra jus in thesi der Fall ist, sein.

Wie läßt sich aber bei den obersten Gerichten Deutschlands ein solcher Mangel in Beobachtung dieser äußern Form befürchten, daß sie in so wichtigen Streitigkeiten, z. B. auf eine eingereichte Klage, ohne den Gegentheil gehört zu haben, oder bei einer nicht gehörigen Anzahl von Richtern, oder mit Zulassung von Parteien, die gar nicht im Streite befangen sind, sprechen sollten? Wenn daher auf der einen Seite wenig Gefahr zu befürchten ist, daß aus solchen Gründen Nichtigkeiten entstehen, so ist dagegen die Gefahr der Verzögerung der definitiven Entscheidung, sollen Nichtigkeitsklagen zugelassen werden, desto größer, denn bei diesen Punkten läßt sich doch, wenn auch nicht so leicht wie bei dem ersten, immer ein Grund dazu auffinden.

Es könnte ein Widerspruch scheinen, daß in mehreren Abstimmungen zwar gegen die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sich erklärt, dagegen die Möglichkeit zugestanden worden, daß ein Urtheil der Natur der Sache nach nichtig sei, mithin ein Fall unterstellt ist, welcher eine Beschwerde ohne rechtliche Abhülfe ließe. Da aber die exceptio nullitatis, wenn die Nichtigkeit vor der Vollziehung des Urtheils bekannt ist, gegen diese eingewendet werden kann, so ist bereits durch den Art. 9 der Austrägalordnung und den Art. 12 der Executionsordnung vom 3. August 1820, so wie für den Fall des vollzogenen Urtheils, durch das Rechtsmittel der Restitution gesorgt, welches die Bundesgesetzgebung zuläßt.

Diese hat daher für solche Beschwerden die Bundesglieder nicht ohne rechtliche Hülfe gelassen, ohne die Nachtheile mit sich zu führen, welche die ausdrückliche Zulassung der Nichtigkeitsklage haben würde; es bedarf daher keiner weiteren Bestimmungen.

Vergegenwärtigt man sich außerdem das vorsichtige und nicht wenige Zeit erfordernde, vorbereitende Verfahren in Austrägalsachen, die nothwendigen langen Fristen während desselben, bedenkt man die in der Austrägalordnung vom Jahr 1817 im §. 8 bestimmt ausgesprochene Absicht, solche Streitigkeiten binnen Jahresfrist entschieden zu sehen, welche Frist ohnehin in vielen Fällen bedeutende Ausdehnung erlitten hat; so kann hierin keine Aufforderung liegen, dasselbe auf irgend eine Weise zu verlängern, und man muß die Beruhigung erlangen, daß auch die ängstlichste Befürchtung vor menschlicher Schwäche beschwichtigt sein müsse, während der wesentlichste Punkt: eine möglichst baldige und sichere, feststehende Entscheidung erreicht wird, der sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben, wie solches der Art. 11 der Bundesacte vorschreibt.

In Gemäßheit der nunmehr (25. Juni 1835) erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissionsvortrag und in Uebereinstimmung mit dem Antrage desselben erfolgte hierauf der

Beschluß:

Daß von dem Art. 26 des Entwurfs eines Bundestagsbeschlusses über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (Protokoll der 37. Sitzung vom 21. December 1820, §. 214), so wie überhaupt von jeder bundesgesetzlichen Bestimmung über die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden, zu abstrahiren sei.

CXXIV. Festsetzung

eines Termins für die jedesmalige Beschlußziehung in Betreff der jährlichen Festungsbudgets, am 3. September 1835, XXI. Sitzung §. 341.

Auf die vom Präsidio gemachte Bemerkung, daß es zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer allzulangen Verschiebung der Beschlußfassung über die jährlichen Festungsbudgets entstehen können, wünschenswerth sei, zur Abgabe der Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse gemachten dießfallsigen Anträge einen bestimmten Termin festzusetzen, nach dessen Verlauf die nicht abgegebenen Abstimmungen als beipflichtend anzusehen und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen sein würden, wurde

beschlossen:

daß künftig die Abstimmungen über die von dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten in Betreff der Festungsbudgets gemachten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abstimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzusehen, und hiernach die Beschlüsse sofort zu ziehen seien.

CXXV. Beschluß

wegen Nichtzulassung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen vom 12. November 1835, XXVIII. Sitzung §. 455.

Aus dem Commissionsvortrag vom 17. September 1835 (XXIII. Sitzg. §. 380) ergibt sich: In der 5. Sitzung vom J. 1835 wurde über einen Bericht des Festungsgouvernements zu Mainz vom 16. Sept. 1833 wegen der angeblich von den Rheinuferstaaten beabsichtigten Anstellung von Consuln in Mainz Berathung gepflogen. Das am 27. September 1832 zum Bundesbeschluß erhobene Reglement der Bundesfestung Mainz läßt den Fall anwesender Consuln unerwähnt. Daß der Aufenthalt von bleibenden Agenten fremder Staaten in Bundesfestungen unangemessen sei, folgt aus den Grundsätzen des Bundes hinsichtlich dieser Festungen. In der Ausübung der Befugnisse des Festungsgouvernements würden dabei unangenehme Collisionen nicht immer zu vermeiden sein ..... Daß aber der zu fassende Beschluß wegen Nichtzulassung von Consuln für alle Bundesfestungen zu gelten habe, folgt aus dem Eintritt der nämlichen Gegengründe wie bei Mainz, wenn je von Aufstellung solcher Agenten in einer anderen Bundesfestung die Rede sein sollte. —

Aus der Grhzgl. Hessischen Abstimmung vom 29. October 1835 (XXVI. Sitzg. §. 410) ergibt sich, daß vom Jahre 1832 an wegen der Rheinschifffahrts-Interessen von verschiedenen Regierungen bereits die Designation oder Ernennung bleibender Agenten zu Mainz erfolgte, namentlich von Baden, Baiern, Preußen, Frankreich, und daß die Großherzogliche Regierung am 24. Dec. 1834 ein Reglement in Beziehung auf Consulate erließ, worin sie u. a. auch die Reciprocität zu wahren für nöthig fand, daß aber seitdem kein weiteres Begehren wegen des landesherrlichen Exequatur für einen Consul in Mainz gestellt wurde. —

Am 12. November dess. J. faßte die Bundesversammlung in Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen den

Beschluß:

1) daß die Aufstellung von Consuln in deutschen Bundesfestungen unzulässig sei,

2) daß das Militärgouvernement der Bundesfestung Mainz, in Erledigung seines Berichts vom 16. September 1833, deßgleichen die Militärgouvernements der Bundesfestungen Luxemburg und Landau, von dem gegenwärtigen Beschlusse durch das Präsidium der Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen seien.

CXXVI. Beschluß,

das sogenannte „junge Deutschland" oder „die junge Literatur", insbesondere das Verbot ihrer Schriften betreffend, vom 10. December 1835, XXXI. Sitzung §. 515.

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur", eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Carl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

CXXVII. Beschluß,

die Censur der Zeitungen wegen Aufnahme landständischer Verhandlungen oder Nachrichten darüber betreffend, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 70.

In Gemäßheit der nunmehr erfolgten sämmtlichen Abstimmungen über den Commissionsvortrag vom 1. October 1835 (§. 401 des Prot. der 25. Sitzung) erfolgte hierauf der

Beschluß:

Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Acten des betreffenden Bun-

desstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.

CXXVIII. Revidirte Instruction

für die Musterung der zur Reserve-Infanterie-Division gehörenden Contingente, vom 28. April 1836, III. Sitzung §. 81. (Vergl. die Beschlüsse S. 234 ff.)

I. Die Regierungen von Oesterreich, Preußen und Bayern werden ersucht, bei der im Laufe des gegenwärtigen Jahrs vorzunehmenden Musterung der im Beschlusse vom 29. October 1835 (Prot. der 26. Sitzung §. 415) erwähnten Contingente die damit beauftragten Generale auf nachstehende Instruction zu verweisen:

Instruction.

§ 1. Die Musterung der die Reserve-Infanterie-Division bildenden Contingente wird im Namen und aus Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2. Zeit und Ort der vorzunehmenden Musterung werden dem damit beauftragten Generale von dessen Regierung, nach vorgängigem Einverständniß mit den Regierungen der zu musternden Contingente, bestimmt.

§. 3. Zur Musterung wird das ganze Contingent an einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen Fällen die Landesbehörde veranlaßt ist, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Contingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Inspectionsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§ 4. Dieser hat nach der Ankunft an dem Orte seiner Bestimmung über alles, was auf die Vollziehung seines Auftrags Bezug hat, insbesondere über die Zeit des Ausrückens der zur Musterung bestimmten Truppen und über die vorzunehmenden Truppenübungen, mit dem Befehlshaber des Contingents Rücksprache zu nehmen.

§. 5. Gegenstände der Musterung sind: — a) der Stand des Contingents. Dem Inspicirenden wird von dem Befehlshaber des Contingents ein Standesausweis übergeben werden, nach welchem sowohl die nach der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vorgeschriebene Stärke des Contingents — wozu nur die nach §. 2 der näheren Bestimmungen als streitbar anzusehende Mannschaft zu rechnen ist — als auch dessen effectiver Bestand an Chargen, Jägern und übriger Mannschaft zu entnehmen ist.

Der Inspicirende wird nach diesem Rapport die ihm vorgestellte Mannschaft und die Zahl der bei der Musterung nicht gegenwärtigen Individuen (Kranke, Arrestanten und die unentbehrliche Wachtmannschaft) des Bundescontingents vergleichen.

Die mit der Musterung der Fürstlich Lippischen, dann des Sachsen-Meiningen-Hildburghausischen und des Hohenzollern-Sigmaringischen Contingents beauftragten Generale haben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob den §§. 5 und 6 des Bundestagsbeschlusses vom 29. October 1835, welche ihnen zu dem Ende mitzutheilen sind, von den betreffenden Regierungen Genüge geschehen sei.

b) Ergänzungsmannschaft. Der Inspicirende wird vollständige Kenntniß nehmen von den wegen Bildung der Stämme zur Ersatzmannschaft bestehenden Einrichtungen, deßgleichen ob solche Maßregeln getroffen sind, damit die Ergänzung der Stämme für die Ersatzmannschaften und die Aufstellung der Reserven in dem kriegsverfassungsmäßigen Zeitraum und in der vorgeschriebenen Stärke (§. 4 und 5 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung) mit eingeübter Mannschaft können bewirkt werden.

c) Waffen. Untersuchung derselben, und Kenntnißnahme von dem außer der Bewaffnung des Contingents vorhandenen Vorrathe, namentlich in so weit derselbe zur Bewaffnung der Reservemannschaft erforderlich ist.

d) Munition. Kenntnißnahme von dem Vorrathe und Zustande der Taschenmunition, welche für jedes Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen und 3 bis 4 Gewehrsteinen bestehen soll, — von der Ladungsquantität und von dem Verhältnisse derselben in Bezug auf die Güte des Pul-

vers und die Einrichtung des Feuergewehrs. Kenntnißnahme von dem Bestande und der Beschaffenheit des außer der Taschenmunition erforderlichen Munitionsvorrathes, welcher in 140 bis 150 Patronen für jedes Feuergewehr und 1 Feuerstein auf je 15 Schuß besteht, in so fern nicht mit den Staaten, welche an dem Bestimmungsorte der Contingente die größere Garnison geben, ein Uebereinkommen wegen Verfertigung und der dortigen Bereithaltung der fraglichen Munition getroffen worden ist.

e) Ausrüstung und Bekleidung. Beschaffenheit und Zustand derselben. Hierzu gehören auch die für das Contingent erforderlichen Militärfuhrwerke.

f) Dienstliche und taktische Ausbildung. Uebung im Garnisons- und Feld-Dienste; desgleichen Uebung in den Waffen und in Evolutionen und insbesondere im Zielschießen. Zu diesem Zwecke werden an jeden Mann wenigstens 10 Manoeuvrirpatronen ausgetheilt, welche theils in ganzen Massen, theils in Abtheilungen, nach dem bei den Contingenten üblichen Reglement abzufeuern sind.

Ferner erhalten jeder Jäger oder Schütze und außerdem von jeder Compagnie 10 Mann, welche von dem Inspicirenden hierzu ausgewählt werden, 2 scharfe Schuß, um den einen auf einen nahen, den andern auf einen entfernteren Zielabstand abzufeuern.

Das Ergebniß dieser Schießübung ist in eine Tabelle, wie beifolgendes Schema zeigt, einzutragen.

Außerdem wird sich der Inspicirende durch die ihm von dem Befehlshaber des Contingents vorzulegenden Schießlisten der vorgängig statt gefundenen Uebungen von dem Grade der Fertigkeit, welchen die Truppen, und namentlich die Jäger, des Contingents in diesem so wichtigen Theile des Dienstes bereits erreicht haben, noch näher unterrichten können.

Dabei ist das Dienst- und Exercir-Reglement zu benennen, nach welchem die Ausbildung des Contingents bewirkt wird.

g) Formirung. Angabe von der bestehenden Eintheilung des Contingents in Compagnien und deren Gliederung.

h) Lazaretherfordernisse. Angabe, ob das nach dem §. 39 der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung unausgesetzt complet zu erhaltende ärztliche Personal vorhanden ist, und welche Einrichtungen wegen der Bereithaltung oder der unverzüglichen Beischaffung, bei eintretender Mobilmachung der Contingente, der nach dem §. 40 der gedachten Bestimmungen erfoderlichen Vorräthe an Arzneien rc. getroffen worden sind.

§. 6. Der mit der Musterung beauftragte General hat über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht, nach Anleitung der im §. 5 namhaft gemachten Rubriken, zu erstatten, dem auch der dort unter Punkt a genannte Standesausweis und die unter Punkt f erwähnte Schießtabelle beizufügen ist.

Dabei kann der Berichterstatter Vorschläge über Abänderungen machen, welche ihm bei dem einen oder dem andern Gegenstande der Besichtigung nützlich oder nothwendig scheinen.

Dieser Bericht wird der hohen Bundesversammlung durch den Bundestagsgesandten desjenigen Staates überreicht, von welchem der Inspicirende gegeben wird.

§. 7. Nach vollzogener Musterung hat der damit beauftragte General das Resultat derselben zur Kenntniß des Contingentsherrn zu bringen.

II. Die durch §. 12, den zweiten Satz des §. 13, nicht weniger durch die §§. 14 und 15 des Bundesbeschlusses vom 29. October 1835 (Prot. der 26. Sitzung, §. 415) an die betreffenden Regierungen ergangene Aufforderung und die Anzeige von dem Ergebniß der in Folge derselben getroffenen Einleitungen wird in Erinnerung gebracht, und

III. von diesem Beschlusse der Militärcommission Kenntniß gegeben.

Anm. Das im §. 5 f. vorstehenden Beschlusses erwähnte Schema der Schießtabelle ist das nämliche wie S. 236 dieses II. Theils.

CXXIX. Verabfolgung

der im Archive des ehem. K. und R. Kammergerichts zu Wetzlar befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten; beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 112.

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt trägt Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten vor:

In Gemäßheit des am 24. Juli 1834 ergangenen Beschlusses berichtet die Archivcommission unterm 1. September 1834 und legt das ihr aufgetragene Verzeichniß der zu Wetzlar im Archive befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten bei.

Schon aus dem Berichte der Archivcommission v. 30. Juni 1834 (Prot. §. 376) war zu ersehen gewesen, daß das Portrait Seiner Majestät des verewigten Königs Georg III. für das Königlich Hannöverische Gouvernement reclamirt und verabfolgt worden war.

Dieser und ähnliche Vorgänge zeigen, wie man diese, früher geschenkten Bildnisse ohne Anstand den reclamirenden Nachfolgern und Erben überließ.

Mit diesem Gegenstande connex liegt dermalen der Bericht der Archivcommission vom 9. Februar l. J. vor, wornach der Aelteste der Breidbach-Bürresheimischen Familie, der Herzoglich Nassauische Herr Oberststallmeister, Freiherr von Breidbach-Bürresheim, das Portrait des Kurfürsten Emmerich Joseph, welcher aus diesem Geschlechte gewesen und dasselbe an das ehemalige Kammergericht geschenkt hat, zu erhalten wünscht. (Nr. 7 des beiliegenden Verzeichnisses).

Für das ehemalige Kurfürstenthum Mainz gibt es nun als Gesammtheit keine persönlichen Nachfolger, weil die Kurfürstenwürde von der Wahl abhing; es dürfte daher nicht beanstandet werden, daß die persönlichen Erben der ehemaligen Kurfürsten, die sich das Andenken ihrer in Würden ausgezeichneten Vorfahren bewahren wollen, zu einer solchen Reclamation als berechtigt angesehen werden.

Der Antrag der Commission wurde genehmigt, und sonach

beschlossen:

1) das Verzeichniß der zu Wetzlar befindlichen Bilder an die allerhöchsten und höchsten Regierungen zu übersenden, und denselben anheimzustellen, die Portraits aus den betreffenden Regentenfamilien oder aus jenen ihrer Angehörigen übernehmen und auf ihre Kosten abtransportiren zu lassen;

2) die Archivcommission zu Wetzlar, in Erledigung ihres Berichts vom 9. Februar d. J., zu ermächtigen, das Portrait des Kurfürsten Emmerich Joseph von Mainz an den Aeltesten der Freiherrlich von Breidbach-Bürresheim'schen Familie, den Herzoglich Nassauischen Oberststallmeister, Freiherrn von Breidbach-Bürresheim, auszuhändigen.

CXXX. Ermäßigung

der Taxe für die Auslieferung von R.-K.-Gerichtsacten in einem besonderen Fall, beschlossen am 13. Mai 1836, V. Sitzung §. 113.

Der Herr Bundestagsgesandte der freien Stadt Frankfurt erstattet Namens der Commission für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten folgenden Vortrag:

Herr Hans Freiherr von und zu Aufseß, ein rühmlich bekannter Geschichts- und Alterthumsforscher, wünscht die, seine Familie activ und passiv betreffenden Acten auf dem vorgeschriebenen Wege an das Königlich Bayerische Appellationsgericht zu Bamberg im Interesse der Wissenschaft ausgeliefert, und glaubt deßhalb, eine geringere Taxe, nämlich den vierten Theil der vollen, 5 Gulden betragenden Taxe, und 12 Kreuzer für den Pedellen, billig ansprechen zu dürfen.

Die Archivcommission ist in ihrem am 9. Februar l. J. erstatteten Berichte hiermit einverstanden, und da es ohnehin wünschenswerth ist, im Laufe der wenigen Jahre, in welchen das

Archiv zu Wetzlar noch unter der Direction der hohen Bundesversammlung stehen soll, so viele Actenablieferungen als möglich zu machen, so scheint es der Commission unbedenklich, den entsprechenden Antrag zu stellen.

Unter Zustimmung zu dem Antrage der Commission erfolgte der

Beschluß:

Die reichskammergerichtliche Archivcommission zu Wetzlar wird ermächtigt, bei der Auslieferung der Freiherrlich von und zu Auffeßischen Familienacten an das Königlich Bayerische Appellationsgericht zu Bamberg, statt der vollen Taxe von 5 Gulden für jede einzelne Sache, nur 1 Gulden 15 Kreuzer, und 12 Kreuzer für den Pedellen zu berechnen.

CXXXI. Uebernahme

des Schutzes für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe, durch Bundesbeschluß vom 3. Juni 1836, VII. Sitzung §. 125.

Königlich Sächsischer Antrag, am 17. December 1835 (XXXII. Sitzung §. 522).

Königreich Sachsen. Mit den Grafen, Herren von Schönburg, als Besitzern der fünf Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, sind unterm 4. Mai 1740 Recesse, zu näherer Feststellung ihrer Verhältnisse, abgeschlossen worden, von welchen die hohe Bundesversammlung schon bei anderer Gelegenheit Kenntniß genommen hat.

Die seit dem Abschlusse der gedachten Recesse entstandenen vielfachen Streitigkeiten und die in allgemeinen Verwaltungs- und Abgabe-Angelegenheiten, auch sonst seit jener Zeit herbeigeführten wesentlichen Veränderungen, erzeugten die Nothwendigkeit, mit den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, über zeitgemäße Modification der in den gedachten Recessen enthaltenen Bestimmungen Verhandlungen zu pflegen.

Diese Verhandlungen haben dasjenige Resultat herbeigeführt, welches der anliegende Additionalreceß vom 9. October d. J. enthält, und welcher zugleich mit den bezüglichen Hauptrecessen vom Jahr 1740 bereits zur Publication gelangt ist.

Nach mehrerem Inhalt des IX. Abschnitts des gedachten Vertrags vom 9. October d. J. ist den Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg, die Betretung des Rechtswegs, hinsichtlich der Vertragsverhältnisse, in sehr ausgedehnter Maaße nachgelassen, und im §. 4 des bezeichneten Abschnitts dahin Vereinigung getroffen worden:

> „die Recesse vom Jahr 1740 nebst dem dermaligen Erläuterungsrecesse in der Maaße unter den Schutz des Deutschen Bundes zu stellen, daß, wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorhergehenden Paragraphen desselben Abschnitts stattfinden soll, in irgend einem Falle, auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß dieselbe berufen sei, bei gegründet befundener Beschwerde, die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen. Auch ist dabei bestimmt worden, daß Königlich Sächsischer Seits die zur Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundesversammlung geschehen und derselben zu diesem Behuf die besagten Recesse mitgetheilt werden sollen."

Der Gesandte ist von seiner allerhöchsten Regierung befehligt worden, darauf anzutragen: es wolle der hohe Deutsche Bund den Schutz für die dem Hause Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe in vorgedachter Maaße übernehmen. Derselbe entledigt sich hierdurch des ihm ertheilten Auftrags, und sieht mit Vertrauen einer baldigen beifälligen Erklärung entgegen.

In Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde hierauf (am 3. Juni 1836)

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund übernimmt den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg, auf den Grund der Recesse vom 4. Mai 1740 und 9. October 1835, so wie der Declaration vom 7. November 1835, zu gewährenden Rechtshülfe;

2) Die Königlich Sächsische Regierung wird hiervon auf ihren in der 32. Sitzung vom 17. December 1835 (§. 522 des Prot.) gemachten Antrag in Kenntniß gesetzt.

Verordnung

die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Recesse betreffend, vom 23. November 1835.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.

und

Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die im Königreiche Sachsen ihm zugehörigen Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, Inhalts der Anfugen unter A und B [1]) am 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse, von Unsern dazu verordneten Commissarien und dem Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen, Herren von Schönburg über den unter C [2]) anliegenden ferneren Receß vom 9. October d. J. sich vereinigt, und demselben, nachdem nurbenannte Fürsten und Grafen ihn angenommen und ratihabirt haben, Unsere Genehmigung Inhalts der unter D [2]) hier beigefügten Declaration ertheilt worden ist.

Wir verordnen daher, daß die besagten Recesse nebst nurgedachter Declaration von den Behörden genau beobachtet werden sollen.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels, zu Dresden, am 23. November 1835.

(L. S.) Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Hans Georg v. Carlowitz.

C.

Da die durch die neue Verfassung des Königreichs Sachsen herbeigeführten Veränderungen in der Verwaltung und in der Organisation der Landesbehörden, so wie die aus dem Beitritt desselben zu dem zwischen mehreren deutschen Staaten abgeschlossenen Zollvereine hervorgegangene Umgestaltung des Steuerwesens eine Modification dessen, was in den unter Weiland des Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen, Friedrich August, Majestät Genehmigung mit den Grafen Herren von Schönburg über die den letztern im Königreiche Sachsen zugehörigen fünf Herrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, unterm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recessen festgesetzt worden, in Ansehung der mit jenen veränderten Verhältnissen nicht mehr zu vereinbarenden Bestimmungen dieser Recesse nöthig gemacht hat, und da bei der zu dem Ende zwischen den von Sr. Königlichen Majestät von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Mitregenten in der Person der unterzeichneten Staatsminister verordneten Commissarien und dem Seiten des Hauses Schönburg bevollmächtigten Fürsten Otto Victor Herrn von Schönburg eingeleiteten Vernehmung von dem letztern der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, daß auch wegen mehrerer anderer Punkte jener Recesse, über deren Auslegung und Anwendung rücksichtlich der seit dem Jahre 1740 stattgefundenen mancherlei Umgestaltungen der öffentlichen Verhältnisse und sonst im Laufe der Zeit Zweifel und Irrungen entstanden waren, welche durch früher bereits vorgewesene commissarische Verhandlungen noch nicht hatten zur Erledigung gebracht werden können, so wie auch, daß wegen Feststellung einiger aus dem, das Haus Schönburg betreffenden, Bundesbeschluß vom 7. August 1828 und ähnlichen Verhältnissen hervorgehender Rechte desselben, eine Verständigung gleichzeitig getroffen werden möchte; so ist bei dem solchem gemäß erfolgten Zusammentritt gedachter Commissarien und Bevollmächtigten eine Vereinigung zu Erläuterung der mehrerwähnten Recesse, mithin ohne daß die desfallsigen Bestimmungen auf die Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg wegen anderer hierländischer Besitzungen als der obgenannten fünf Herrschaften Anwendung leiden, in nachstehender Maaße getroffen worden:

I. Abschnitt. (Zu §§. 4, 5, 15 und 19 des Hauptrecesses.)

§. 1. Mit Errichtung der Mittelappellationsgerichte und der Kreisdirectionen hört die in der Gesammtregierung zu Glaucha bisher bestandene Zwischeninstanz auf.

---

[1]) Abgedruckt in dieser Sammlung S. 201 — 210.
[2]) Hiernach abgedruckt.

Die Gerichtsstellen und Obrigkeiten der Schönburg'schen Receßherrschaften treten in unmittelbare Unterordnung unter die betreffenden königlichen Behörden.

Die Berufungen — Appellationen sowohl als Recurse — gehen von den Behörden erster Instanz in Justizsachen an das betreffende Mittelappellationsgericht, und in den zum Ressort der Kreisdirectionen gehörigen Verwaltungssachen an die betreffende Kreisdirection, also nach dermaliger Einrichtung an die zu Zwickau.

Nur auf die in folgendem §. 6 gedachten Verwaltungsangelegenheiten leidet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§. 2. Dem Hause Schönburg wird das Recht der Präsentation zu einer Rathsstelle sowohl für die gedachte Kreisdirection, als für das besagte Mittelappellationsgericht, so wie auch für diejenigen Behörden, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an die Stelle der vorgenannten treten, in der Maaße zugestanden, daß es jedesmal von Neuem zur Ausübung kommt, wenn das durch frühere Präsentation in das betreffende Collegium gelangte Mitglied aus irgend einem Grunde aus demselben wieder ausgeschieden ist.

Die Präsentation muß längstens binnen drei Monaten nach geschehener amtlicher Benachrichtigung von der eingetretenen Vacanz erfolgen. — Der Vorgeschlagene muß den Erfordernissen genügen, welche für die Anstellung in dem betreffenden Amte überhaupt vorgeschrieben sind.

Bei ungenügend befundener Qualification ist ein anderes Individuum binnen längstens vier Wochen in Vorschlag zu bringen. Erfolgen die Vorschläge nicht binnen der bestimmten Fristen und bleibt auch eine desfallsige Erinnerung binnen längstens vierzehn Tagen ohne Erfolg, so kann die Besetzung der erledigten Stelle Seiten der Staatsregierung erfolgen; es tritt hiernach das Schönburgische Präsentationsrecht erst dann wieder ein, wenn der auf diese Art Ernannte aus dem Collegio ausscheidet.

§. 3. Das Haus Schönburg zahlt aus seiner gemeinschaftlichen Steuercasse zur Staatscasse einen Betrag von Eintausend Thaler — = — = jährlich zu den Kosten der Unterhaltung des Bezirksappellationsgerichts und der Kreisdirection.

§. 4. Dem von dem Hause Schönburg präsentirten Mitgliede sind vorzugsweise, so weit besondere Verhinderungsursachen (z. B. der Fall, wo es gesetzlich der Bestellung eines Referenten beeinlangenden Recursen bedarf, Krankheit u. s. w.) nicht eintreten, die Vorträge und Commissionen in den die Schönburg'schen Receßherrschaften insbesondere betreffenden Angelegenheiten, in so fern nicht der Schönburg'sche Canzleidirector diese Aufträge erhält, zu übertragen.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß besagtem Mitgliede nicht auch andere Sachen zugetheilt, oder andere Aufträge gegeben werden können.

§. 5. Die dem Hause Schönburg für die §. 6 erwähnten Angelegenheiten verbleibende, von ihm, so wie es dies seither zu thun befugt war, auch ferner zu bestellende und aus dessen gemeinschaftlicher Steuercasse zu salarirende Behörde wird die Benennung einer Gesammtcanzlei der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg führen und kann nach dem Ermessen der letzteren, auf das Personal eines Canzleidirectors, eines Secretairs und der etwa nöthigen Subalternen beschränkt werden. Der Director muß jedoch die für den ihm nachstehend angewiesenen Wirkungskreis gesetzlich erforderliche juristische Befähigung haben und innerhalb der Schönburg'schen Receßherrschaften wesentlich wohnhaft sein.

Dem jedesmaligen Canzleidirector wird hierdurch der Rang zunächst nach den königlichen Amtshauptleuten verliehen; es kann ihm auch die Benennung als Amtshauptmann beigelegt werden.

§. 6. Von dem Wirkungskreise und der Competenz der zeitherigen Gesammtregierung zu Glaucha verbleiben der Gesammtcanzlei

a) alle Angelegenheiten, welche auf die dem Hause Schönburg überlassene Erhebung von Steuern und Abgaben Bezug haben;

b) diejenigen sonstigen Angelegenheiten, welche nicht vermöge des gegenwärtigen Abkommens auf die Staatsbehörden übergehen.

§. 7. In den nach vorstehendem §. 6 zum Ressort der Gesammtcanzlei gehörigen Angelegenheiten kann eintretenden Falls von den Staatsbehörden nicht unmittelbar an die Schönburg'schen Unterbehörden verfügt werden, sondern nur durch besagte, hierunter die ausschließende Mittelinstanz bildende Canzlei, und zwar in der Regel ohne Dazwischenkunft der königlichen Mittelbehörden aus den Ministerien, an welche auch die Recurse und Beschwerden gegen die Verfügungen der Gesammtcanzlei in dergleichen Angelegenheiten zu bringen sind.

§. 8. Gehören die §. 6 gedachten Sachen in das Gebiet der Administrativjustiz, so hat sich die Gesammtcanzlei der Entscheidung zu enthalten, solche vielmehr zur Cognition der Kreisdirection zu bringen, welche in der Regel den Canzleidirector beim Vortrag der Sache zuzuziehen hat.

§. 9. Für andere als die §. 6 bezeichneten, die Receßherrschaften betreffende Verwaltungsangelegenheiten findet eine Mitwirkung der Schönburg'schen Gesammtcanzlei in der Art Statt, daß der Canzleidirector im Allgemeinen und namentlich auch, was das Verhältniß zur Kreisdirection betrifft, in eine Stellung tritt, welche der der Amtshauptleute oder der Beamten, welche etwa in Zukunft unter einer andern Benennung an deren Stelle treten, gleich ist.

Dem Canzleidirector werden auch die vorkommenden Falls in den Receßherrschaften zu ertheilenden speciellen Commissionen aufgetragen, wenn nicht besondere Anstandsgründe vorwalten, wie in solchen Fällen, wo er selbst betheiligt sein sollte, oder wo ein Conflict der Rechte der Krone Sachsen mit den Receßbefugnissen des Hauses Schönburg stattfindet.

§. 10. Die Gesammtcanzlei vertritt die Stelle einer Lehns- und Hypothekenbehörde für die von den Receßherrschaften dependirenden Afterlehne des Hauses Schönburg.

Kommt es aber dabei zu richterlichen Erörterungen, so hat sie die Sache an ein Schönburg'sches Justizamt zu verweisen, von welchem sodann die **remedia juris** an das Bezirksappellationsgericht ergehen.

§. 11. Auch kann von dem Gesammthause Schönburg sowohl, als von einzelnen Herrschaftsbesitzern der Canzleidirector zu Besorgung von Haussachen und in Betreff ihres Besitzthums, z. B. zu Verpflichtung der Gerichtsvorstände und dergleichen, mit Aufträgen versehen werden, insoweit solche mit dessen sonstigen Dienstpflichten vereinbar sind, und sofern sie nicht eine in den Gang der Rechtspflege oder der Verwaltung eingreifende Instanz begründen.

§. 12. Die Bestimmungen im §. 5 des Hauptrecesses über den Gerichtsstand der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg fallen weg.

Sie erhalten vielmehr statt ihres bisherigen alternativen Gerichtsstandes vor dem Appellationsgericht, der ehemaligen Landesregierung und der Gesammtregierung zu Glaucha, künftig ihren Gerichtsstand lediglich vor dem betreffenden Mittelappellationsgericht. Letzteres bildet auch den Gerichtsstand in Criminalsachen; ist jedoch der Angeschuldigte das Haupt einer Linie (s. unten Abschnitt VII. §. 2), und das vorliegende Verbrechen nicht im Königlichen Dienst begangen, so wird (statt dessen, was deshalb in andern deutschen Staaten den Standesherren eingeräumt worden), Behufs der Fällung des Definitiverkenntnisses und ohne im Uebrigen im Proceßverfahren etwas zu ändern, die Abfassung des ersten Erkenntnisses, auf Verlangen und Kosten des Angeschuldigten, nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern nach des Angeschuldigten Wahl, entweder von einem der übrigen Mittelappellationsgerichte, oder von dem Spruchcollegio der Juristenfacultät zu Leipzig erfolgen. Auch gegen den in dieser Instanz erfolgenden Ausspruch findet die Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

§. 13. Im Uebrigen geht hinsichtlich der Jurisdiction in denjenigen Sachen, in welchen bisher die Gesammtregierung zu Glaucha und das dortige Unterconsistorium Behörden erster Instanz waren, deren Competenz mit Ausnahme der Ehesachen an die Justizämter der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg in der betreffenden Receßherrschaft über, denen die dortigen Vasallengüter zu dem Ende einbezirkt werden.

In Sachen gegen die Justizbeamten selbst wird von dem Justizministerio einem andern Schönburg'schen Amte Auftrag ertheilt.

In andern Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichte weg- und an ein anderes zu weisen sind, soll die Auftragsertheilung ebenfalls so viel als möglich an Schönburg'sche Aemter erfolgen.

Für die Ehesachen in den Receßherrschaften wird ein besonderes Ehegericht von dem Hause Schönburg bestellt, das aus dem Canzleidirector und zwei Rechtsgelehrten, ingleichen der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl geistlicher Beisitzer besteht.

Dieses Ehegericht tritt insoweit in die Stelle der Mittelappellationsgerichte ein.

§. 14. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz der Receßherrschaftsbesitzer sammt den damit verbundenen Befugnissen soll durch die Entsagung auf ihre zweite Instanz (§. 1.) nicht gefährdet werden, sondern ihnen, so wie bisher, auch fernerhin ungeschmälert verbleiben.

Dem zufolge werden auch Veränderungen in der Organisation der Untergerichte, in soweit dabei die receßmäßigen Verhältnisse in Frage kommen, nur nach Einvernehmen und mit Einverständniß der Receßherrschaftsbesitzer erfolgen.

Es wird auch die Zuständigkeit der Schönburg'schen Gerichtsstellen nicht beschränkt, vielmehr der, der königlichen Aemter, insoweit es thunlich ist, gleichgestellt werden.

§. 15. Die etwa von Schönburg'schen Vasallen oder Städten in den Receßherrschaften aufgegebenen Gerichtsbarkeiten gehen, mit allen damit verbundenen Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich auch mit der etwa stattfindenden Obliegenheit der Gerichtsunterthanen zu Uebertragung der Untersuchungskosten, an die Besitzer der Receßherrschaften über, innerhalb deren Bezirk sie liegen, oder mit denen vereiniget zu werden, in Berücksichtigung ihrer Lage und der Abrundung der receßherrschaftlichen Gerichtsbezirke, der Staatsregierung am zuträglichsten erscheint.

§. 16. Die durch die Gesammtregierung zu Glaucha über die Gerichte der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bisher geführte Aufsicht, geht in Justizsachen auf das Mittelappellationsgericht über, und es haben die benannten Fürsten und Grafen jeden Einflusses auf die richterlichen Functionen ihrer Gerichte sich zu enthalten.

Sie können sich jedoch von der Verwaltung der Gerichte, deren Inhaber sie sind, durch Einsicht der Protokolle, Acten und Gerichtsbücher, Untersuchen der Depositen u. s. w. Ueberzeugung verschaffen, in administrativer Rücksicht über bemerkte Mängel deren Aeußerung erfordern, Erinnerungen machen und die wahrgenommenen Gebrechen abstellen. Sie können überdies die Revision ihrer Gerichte bei dem Bezirksappellatonsgerichte beantragen oder solche in administrativer Hinsicht durch ihren Canzleidirector bewirken lassen. (§. 11.)

§. 17. In Bezug auf die den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zustehenden **jura specialia** und in Ausübung obrigkeitlicher und gutsherrlicher Rechte können sie an ihre Behörden selbstständig Verfügungen und Instructionen erlassen und selbige zu deren Befolgung durch diejenigen Mittel anhalten, welche deshalb nach den Gesetzen hinsichtlich der Staatsdiener anwendbar sind.

Gedachte Behörden haben jedoch, wenn dergleichen Anordnungen der Verfassung, den Recessen, den Gesetzen, oder den Verfügungen der competenten königlichen Behörden zuwiderlaufen sollten, und eine Remedur in dieser Hinsicht nicht erfolgt, deshalb das Einschreiten der letztgedachten Behörden in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Für die nach Wegfall dieser und der §. 13 gedachten Geschäfte von dem zeitherigen Ressort des Unterconsistorii zu Glaucha verbleibenden Angelegenheiten behält das Haus Schönburg dieses Consistorium bei. Dasselbe ist dem Ministerio des Cultus und des öffentlichen Unterrichts unmittelbar untergeordnet, und soll aus dem Schönburg'schen Canzleidirector als Vorsitzenden und einem oder zwei von dem Hause Schönburg zu bestellenden geistlichen Räthen oder Beisitzern bestehen. Auch müssen für die in das Gebiet der Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten entweder außer den obgenannten Mitgliedern noch zwei juristisch befähigte Beisitzer von dem Hause Schönburg bestellt werden, oder es tritt, wenn dieses unterbleibt, das zu §. 8 dieses Abschnitts bestimmte Verfahren ein.

Die Patronatsrechte sollen den Besitzern der Receßherrschaften, wo und wie sie dieselben hergebracht haben, ungeschmälert verbleiben.

§. 19. In Bezug auf die Bestellung ihrer in öffentlichen Functionen angestellten Diener sind die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg insoweit beschränkt, daß dieselben der Staatsregierung gegenüber die nachstehenden Bestimmungen zu beobachten haben:

a) Sie können, was die Berufung angehet, dergleichen Functionen nur gesetzlich qualificirten Personen übertragen;

b) Sie werden, was die Bestimmung des Diensteinkommens ihrer Diener anbelangt, dafern vermöge allgemeiner Gesetzgebung eine Fixirung der richterlichen Beamten für nothwendig erklärt werden sollte und es nicht schon ohnedies geschehen ist, die Vorstände ihrer Gerichtsbehörden ebenfalls auf festen Gehalt setzen, dessen Betrag lediglich durch Uebereinkunft unter den Betheiligten bestimmt wird; würden aber die Gesetze für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs eine Summe festsetzen, unter welcher die Gerichtsvorstände nicht salarirt werden können, so haben die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg bei gedachter Fixirung dieses Minimum insoweit, als es der Ertrag der Gerichtseinkünfte des betreffenden Gerichts zuläßt — daher in thunlichster, von dem Justizministerio nöthigenfalls zu ermäßigender Maaße — ebenfalls innezuhalten.

c) Sie können in Ansehung der Entfernung ihrer Diener vom Amte, hinsichtlich der zu ordentlichen Richterstellen bei ihren Justizämtern und bei den ihnen selbst zugehörigen Vasallengerichten künftig zu Berufenden eine Entziehung oder Verminderung des bestallungsmäßigen Gehaltes (sei es mit oder ohne Entfernung aus den Dienstverhältnissen), ungesucht nur mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Justizministerii verfügen.

Wie aber jene Genehmigung nicht versagt werden wird, sobald Gründe vorliegen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung eines Staatsdieners vom Amte berechtigen, oder die

sonst — namentlich in Fällen, wo die Anstellung des Besserungsverfahrens gegen Staatsdiener bestimmt ist, oder die Bezug auf die Verhältnisse der fraglichen Beamten zu ihrer Gerichtsherrschaft haben, — für erheblich genug geachtet werden; so verbleibt auch anderer Seits der königlichen Regierung, vermöge des Aufsichtsrechts, das Befugniß, den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Entfernung eines untüchtigen Beamten aufzugeben;

d) Sie haben sich in Betreff anderer als der obberührten Punkte in den Verhandlungen mit ihren Beamten solcher Stipulationen zu enthalten, denen allgemeine für die Patrimonialgerichte des übrigen Königreichs verbindliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, wobei sich von selbst versteht, daß durch dergleichen gesetzliche Vorschriften den hierunter receßmäßig getroffenen Bestimmungen nicht derogirt wird.

Dagegen bleibt im Uebrigen, die Verhältnisse ihrer Diener ihnen als Dienstherrschaften gegenüber zu bestimmen und die Anstellungsbedingungen festzusetzen, dem Ermessen der betreffenden Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und deren freier Vereinigung mit den Betheiligten überlassen.

II. Abschnitt. (Zu §. 6 des Hauptrecesses.)

Die Publication der Gesetze und Verordnungen in den Schönburg'schen Receßherrschaften erfolgt in gleicher Weise wie im übrigen Königreiche; dermalen also durch Versendung des Gesetz- und Verordnungsblatts, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. September 1834 an die §. 7 desselben gedachten Behörden und an die dortigen Gemeinden und Bestellung machenden aus der Redaction unmittelbar durch die Post, so daß der 14. §. des angezogenen Gesetzes für erledigt zu achten ist.

III. Abschnitt. (Zu §. 10 des Hauptrecesses.)

§. 1. Sämmtliche allgemeine Landesabgaben des Königreichs Sachsen, so wie diese unten benannt sind, oder künftig erst im ganzen Staatsbereich eingeführt werden, kommen auch in den Schönburg'schen Receßherrschaften, in so weit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt worden, zur gleichmäßigen Anwendung und Erhebung wie im übrigen Königreich.

§. 2. Die Einführung der Grundsteuer in den Receßherrschaften erfolgt erst dann, wenn ein den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen umfassendes neues Grundsteuersystem in's Leben tritt, und es hört alsdann die nach §. 10 des Hauptrecesses den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zustehende Erhebung von neun Sechspfennig- und zwei Dreipfennig-Steuern auf.

§. 3. Der Ertrag der neuen Grundsteuer wird nach Abzug der Receptur- und Einzahl-, auch etwanigen sonstigen Gebührnisse, so wie der Erlasse, wie dies alles nach den darüber für das übrige Königreich Sachsen jedesmal bestehenden Vorschriften passirlich ist, zur gemeinschaftlichen Schönburgischen Steuereinnahme zu Glaucha eingerechnet.

An die Stelle der zwei Drittheile, welche die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg von dem zur gemeinschaftlichen Steuereinnahme fließenden Betrage der dermaligen Steuer für sich zu behalten befugt sind, ingleichen des im angezogenen §. 10 erwähnten gewöhnlichen Ueberschusses tritt sodann eine Jahresrente, welche von dem zur gemeinschaftlichen Steuercasse eingerechneten und von da an eine deshalb zu bestimmende Staatscasse abzuliefernden Ertrage der neuen Grundsteuer in vierteljährigen Raten innebehalten wird, den besagten Fürsten und Grafen aber auch dann verbleibt, wenn an die Stelle dieser neuen Steuer eine andere Abgabe treten sollte.

Diese Jahresrente wird für die erstgedachten zwei Drittheile mit Einschluß eines Betrags von 140 Thlr. — = — = bisher jährlich zugerechneter Verwaltungskosten der gemeinschaftlichen Schönburg'schen Steuereinnahme auf Achttausend Dreihundert und Vierzig Thaler — = — = für den letztgedachten Ueberschuß auf Dreitausend Thaler — = — = festgesetzt, wogegen Einnehmergebühren bei der nurgedachten gemeinschaftlichen Steuereinnahme nicht verrechnet werden können.

§. 4. Gleichzeitig mit der neuen Grundsteuer wird auch der Stempelimpost, insoweit dessen Einführung nicht nach §. 5 schon gegenwärtig erfolgt, in den Receßherrschaften zur Anwendung gebracht. Hierbei wird jedoch den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Versicherung ertheilt, daß sie auch bei etwa' ergehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Stempelimpost in Ansehung derjenigen Lehns- und Fideicommißanfälle, welche an sie innerhalb der Receßherrschaften erfolgen, höher als nach der Stempeltaxe vom 11. Januar 1819 (Gesetzsammlung von 1819 pag. 39 seq.) nicht betroffen werden sollen.

§. 5. Für den Grenzzoll, die Branntweinsteuer, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer und die Tabacksteuer ist der Anfang des Jahres 1834 und für den Stempel an Karten und Kalendern der

Abschluß des gegenwärtigen Abkommens der Zeitpunkt, von welchem an die §. 1 gedachte Gleichstellung beginnt.

§. 6. Die Einführung der Gewerb- und Personalsteuer und der Schlachtsteuer erfolgt zwar in den Receßherrschaften nach Maßgabe der Gesetze vom 22. November und 4. October 1834 gleichzeitig mit der im übrigen Königreich Sachsen, jedoch mit der Erleichterung für die dortigen Steuerpflichtigen, daß sie die Gewerbsteuer, wie diese im Gesetze vom 22. November 1834 in der 1. Abtheilung des 1. Abschnitts bestimmt ist, ingleichen die Schlachtsteuer im ersten Jahre nur nach den halben Sätzen, die in der 2. Abtheilung des 1. Abschnittes nurgedachten Gesetzes angeordnete Personalsteuer aber erst im dritten Jahre abzuführen haben, mithin im ersten Jahre den Erlaß der Gewerb- und der Schlachtsteuer zur Hälfte und in den zwei ersten Jahren den ganzen Erlaß der Personalsteuer genießen.

§. 7. Die Erhebung der Grundsteuer und die damit verbundene Bestellung der Regiebeamten verbleibt den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg.

An die Stelle der Abschnitt I. §. 6 unter a) gedachten Competenz der Schönburg'schen Gesammtcanzlei tritt, von dem bei §. 2 gegenwärtigen Abschnitts gedachten Zeitpunkt an, die der Staatsbehörden.

In Ansehung der übrigen nach §. 1 in den Receßherrschaften einzuführenden Steuern wird den Herrschaftsbesitzern das Befugniß eingeräumt, für die Verwaltung von Hebestellen in solchen Orten, wo die Einnahme der betreffenden Steuern weder durch gesetzlich von den Gerichtsobrigkeiten oder den Gemeinden bestellte Einnehmer, noch durch Königliche Haupt- und Untersteuerämter erfolgt, und welche dem größten Theile nach unter dem Recesse begriffen sind, in jeder Beziehung geeignete Subjecte der betreffenden Königlichen Steuerbehörde zu repräsentiren.

Letztere ist befugt, auf den Grund triftiger Ausstellungen gegen die Person des Präsentirten, dessen Annahme und Verpflichtung abzulehnen und die Vorschlagung eines andern Subjects zu verlangen und interimistisch für die Versehung der Stelle Vorkehrung zu treffen.

Der Vorgeschlagene hat, im Fall gegen seine Annahme ein Bedenken nicht vorwaltet, eine von dem betreffenden Hauptsteueramte, nach Maßgabe der desfalls bestehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften und mit höherer Genehmigung zu bestimmende Sicherheit zu bestellen, und tritt von dem Zeitpunkt seiner Annahme und Verpflichtung an unter die Dienst- und Disciplinargewalt der Königlichen Behörden.

Die Receßherrschaftsbesitzer haben daher, so viel die hier fraglichen Steuern betrifft, die Handlungen und Unterlassungen der nach vorgängiger Präsentation angenommenen Einnahmeverwalter nicht zu vertreten.

Die Einnahmen, welche bei den nach §. 1 einzuführenden directen Abgaben, im übrigen Königreiche die Patrimonialobrigkeiten gesetzlich zu besorgen haben, sind in den Schönburg'schen Receßherrschaften entweder ebenfalls durch die Obrigkeiten oder durch die Schönburgischen Amtssteuereinnehmer, gegen die für die betreffenden Steuern ausgesetzten Recepturgebühren zu verwalten.

Im Uebrigen greifen hinsichtlich der Regie der fraglichen Steuern die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in den Receßherrschaften ebenfalls Platz.

§. 8. In Betracht der durch obige Gleichstellung (§. 1) bewirkten erhöhten Beitragsleistung der Schönburg'schen Receßherrschaften zu den allgemeinen Staatslasten des Königreichs Sachsen wird dagegen den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg Folgendes zugestanden.

§. 9. Die Ansprüche, welche bisher wegen besonderer Beitragsleistung der Schönburg'schen Receßherrschaften zu gewissen gemeinsamen Staatslasten des Königreichs Sachsen, z. B. wegen der Bundesprästationen und Verpflichtungen, wegen Unterhaltung der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, wegen der Kosten der Gendarmerieanstalt, wegen frühern außerordentlichen Kriegsaufwands, oder aus irgend einem andern dergleichen Grunde gemacht worden sind, oder hätten gemacht werden können, sowohl wegen der laufenden und künftigen Beiträge, als in Bezug auf Rückstände, kommen in Wegfall und werden für gänzlich niedergeschlagen angesehen.

§. 10. Die Receßherrschaften nehmen vielmehr an allen Staatsanstalten und Staatseinrichtungen in derselben Maaße Theil, wie die übrigen Landestheile.

Besondere Beitragsleistung dazu findet nur da statt, wo solche auch den letztern obliegt.

Nur wenn, bevor es zur Einführung der neuen Grundsteuer und des gesammten Stempelimposts in den Receßherrschaften gekommen ist, zu Deckung des Staatsbedarfs, der jährliche Gesammtbetrag des Solleinkommens der künftig jedesmal auszuschreibenden Grundsteuer im Vergleich zum Solleinkommen der gesammten vom Grundeigenthum ausgeschriebenen Beiträge des Jahres 1835 eine Erhöhung ausweist, findet jedoch nicht über die Dauer jenes provisorischen Verhältnisses

eine besondere Zuziehung der Receßherrschaften zu dem durch gedachte Grundsteuererhöhung aufzubringenden Bedarf statt.

Es wird daher in diesem Falle der nach dem Verhältniß des Grundeigenthums der Receßherrschaften zu dem des ganzen übrigen Königreichs auf erstere fallende Theil des durch die Erhöhung zu deckenden Bedarfs, entweder nach dem in den Receßherrschaften bestehenden oder nach einem in Gemäßheit §. 10 des Hauptrecesses in Vorschlag zu bringenden von der Staatsregierung genehmigten neuen Besteuerungsfuß vom Grundeigenthum aufgebracht.

Das obgedachte Quotalverhältniß wird, so weit es ohne besondere Vermessung und Abschätzung und sonst ohne kostspielige Weiterungen thunlich ist, ermittelt, und nachdem das Haus Schönburg darüber gehört worden, ohne daß es hier dessen Zustimmung bedarf, von der Staatsregierung festgesetzt. — Es wird aber das solchergestalt bestimmte Quotalverhältniß nur als vorläufiger Maßstab angenommen, dergestalt, daß nach erfolgter Constatirung des aus der neuen Grundsteuerrepartition sich ergebenden wahren Verhältnisses eine Nachberechnung wegen der inmittelst etwa geleisteten Beiträge der Receßherrschaften, stattfinden soll, und zwar so, daß das, was im Vergleich mit dem gefundenen wahren Verhältniß der Receßherrschaften nach dem obgedachten vorläufigen Maßstab zu wenig entrichtet worden, von ihnen nachzuzahlen, dagegen das, was sie nach eben diesem Maßstabe zuviel beigetragen, ihnen zurückzuerstatten oder an später sie treffenden Leistungen zu Gute zu rechnen ist.

§. 11. Den Besitzern der Receßherrschaften wird wegen der §. 5 gedachten Steuern und unter Aufhebung der §. 9 erwähnten Ansprüche ein Capital von Vier mal Hundert Tausend Thalern — = — = in inländischen, mit drei vom Hundert verzinslichen Staatspapieren nach deren Nominalwerth berechnet und mit Zinsgenuß von 1834 an, gleich nach Abschluß und erfolgter Ratification der gegenwärtigen Uebereinkunft ausgezahlt.

§. 12. Außer dieser Capitalzahlung soll von Einführung der Schlacht-, der Gewerb- und der Personalsteuer an, dafür successiv annoch die jährliche Zahlung einer Rente nach der Höhe des Betrags derjenigen Entschädigung gezahlt werden, welche durch die nachstehend erwähnte Ausmittelung sich ergibt.

§. 13. Wegen der Schlachtsteuer wird im ersten Jahre die Entschädigung auf Viertausend Zweihundert Sechs und Sechszig Thaler, 8 gr. — = vom zweiten Jahre an auf Achttausend Fünfhundert Zwei und Dreißig Thaler, 16 gr. — = jährlich bestimmt.

§. 14. Die Entschädigung wegen der Gewerb- und Personalsteuer wird gewährt nach dem Quotalverhältnisse des Durchschnittsertrags der ersten fünf Jahre in den Receßherrschaften zu dem gleichzeitigen Durchschnittertrag in den übrigen Landestheilen.

Mit dem hierbei gefundenen Quotalverhältnisse wird in die beim Budget der laufenden Finanzperiode veranschlagte Summe von Dreimal Hundert Tausend Thalern — = — = dividirt und was hiernach als Quote der Receßherrschaften ausfällt, ist die dem Hause Schönburg alljährlich als Entschädigung zu gewährende Summe.

Jener Durchschnittsertrag wird hinsichtlich der Receßherrschaften dadurch ermittelt, daß das dortige einjährige Einkommen von der Gewerbsteuer aus einem vier- und einhalbjährigen und von der Personalsteuer aus einem dreijährigen Vollertrage gesucht wird, wogegen es in Betreff der übrigen Landestheile aus dem fünfjährigen Vollertrage entnommen wird.

Die sich hiernach ergebende Entschädigungssumme wird als Jahresrente gewährt, bis dahin aber, daß diese ermittelt worden, erhält das Haus Schönburg auf künftige Berechnung und Ausgleichung als einstweilige Entschädigung, im ersten Jahre Viertausend Fünfhundert Thaler — = — = im zweiten Jahre Neuntausend Thaler — = — = und in den folgenden Jahren Dreizehntausend Thaler — = — =.

§. 15. Der Totalbetrag, wie er sich wegen der Schlachtsteuer (§. 13) im 2. Jahre und wegen der Gewerb- und Personalsteuer nach der §. 14 bemerkten definitiven Ermittelung herausstellt, bildet sodann die im 12. §. gedachte ein für allemal feststehende Jahresrente.

§. 16. Wegen des der Staatscasse zufließenden Mehrertrags bei Einführung der neuen Grundsteuer (§. 2 und 3) wird folgende Entschädigung geleistet:

a) die nach dem einzuführenden neuen Grundsteuersystem für das gesammte Königreich sich ergebenden Steuereinheiten und ein bauschweise auf Eine Million, Viermal Hundert Tausend Thaler festzusetzender Durchschnittsbetrag der dermalen aufzubringenden Grundsteuern bilden die Grundlage der Entschädigung;

b) zum Behuf derselben wird ermittelt, wie viel auf jede Steuereinheit des neuen Catasters nach jenem Durchschnittsbetrag bei Einführung des beabsichtigten neuen Grundsteuer-

systems ausfällt, und darnach wird der Steuerbeitrag für jedes Gut oder Grundstück innerhalb der Receßherrschaften nach Höhe der denselben zugetheilten Einheiten berechnet.

Das hiernach ausfallende Beitragsquantum, von welchem nur, wenn das betreffende Gut oder Grundstück schon zu den besteuerten gehört, der Betrag der gegenwärtig darauf haftenden Steuern abgezogen wird, ist diejenige Summe, nach deren Höhe die Entschädigung gewährt wird.

c) Der für das eigenthümliche Grundbesitzthum der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg ausfallende Theil der vorbemerkten Entschädigung wird von dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Grundsteuer an, benannten Fürsten und Grafen aus der Staatscasse als Jahresrente gewährt.

Der übrige Theil jener Entschädigung wird nach dem zwanzigfachen Betrage zu Capital erhoben und zu demselben Zeitpunkt in Staatsschuldscheinen, welche mit drei vom Hundert zinsbar sind, auf den Credit des Staats gewährt, und falls dieselben zur Zeit der Zahlung den Nennwerth nicht erreichen sollten, wird nach der Wahl der Staatsregierung den Betheiligten die Coursdifferenz vergütet oder die Zahlung baar geleistet.

§. 17. Für die Einführung des Stempelimposts wird eine Jahresrente von Fünf Tausend Thalern — = — = gewährt, welche von dem §. 4 angegebenen Zeitpunkt ab (wo der Stempelimpost in den Receßherrschaften zur Anwendung kommt), zur Zahlung gelangt.

Seiten des Hauses Schönburg behält man sich überdies vor, daß wenn etwa an die Stelle der Gerichtssporteln ganz oder zum Theil ein Stempelimpost treten sollte, alsdann der Ertrag dieses Imposts innerhalb der Receßherrschaften den betreffenden Gerichtsinhabern überlassen oder ihnen eine dem entsprechende Jahresrente aus der Staatscasse gewährt werde.

§. 18. Eine Erhöhung, Verminderung oder sonstige Abänderung der nach obigen Bestimmungen in den Schönburgischen Receßherrschaften einzuführenden Abgaben hat, außer den in Vorstehendem ausdrücklich angegebenen Fällen, weder eine Steigerung noch eine Ermäßigung der für dieselben solchergestalt bestimmten Jahresrenten, noch auch eine Nachberechnung wegen der §. 11 gedachten Vergleichssumme oder der §. 16 erwähnten Capitalszahlung zur Folge.

§. 19. Würde jedoch die Grundsteuer, bevor dieselbe in den Receßherrschaften zur gleichmäßigen Erhebung kommt, gegen den Stand des Jahres 1835 herabgesetzt, oder ganz aufgehoben, so wird, in so weit dies nicht Folge des verminderten Staatsbedarfs ist, sondern der Ausfall durch das Einkommen von andern auch in den Receßherrschaften bestehenden oder zur Anwendung kommenden Steuern gedeckt wird, dem Hause Schönburg dafür mittelst einer auf die Dauer einer solchen Herabsetzung oder Aufhebung fortlaufenden, jedenfalls aber mit der Gleichstellung in Ansehung der Grundsteuer in Wegfall gelangenden Jahresrente Entschädigung geleistet.

Die Höhe dieser Jahresrente wird dadurch ermittelt, daß der in Folge der mehrgedachten Herabsetzung oder Aufhebung der Grundsteuer herbeigeführte einjährige Minderertrag des Solleinkommens derselben durch einen aus dem combinirten Verhältnisse der Bevölkerung und des Ertrags der Gewerb- und Personalsteuer zwischen den Receßherrschaften und den übrigen Landestheilen entnommenen Divisor auf jene und diese antheilig repartirt wird.

§. 20. Die Zahlung der Jahresrenten erfolgt in vierteljährigen, den 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December fälligen Raten.

§. 21. Ueber den Gesammtbetrag der §§. 15, 16 und 17 gedachten Renten werden den Besitzern der Receßherrschaften bei erfolgender Einführung der betreffenden Abgaben, Rentenschuldbriefe auf die Staatscasse ausgefertigt.

§. 22. Sollte künftig die Ablösung dieser Renten durch Capitalszahlung von einem oder dem andern Theile gewünscht werden, so wird darüber besondere Vereinigung erfolgen.

§. 23. Die obgedachten Capital- und Rentenentschädigungen werden mit Ausnahme der für die Grundsteuer (§. 3 und 16) zu gewartenden, hinsichtlich deren Verwendung bereits in Vorstehendem das Nöthige bemerkt worden, theils an die Receßherrschaftsbesitzer und die Vasallengutsbesitzer, welche von den neuen Steuern betroffen werden vertheilt, theils zur Erleichterung der Unterthanen der Receßherrschaften in den ihnen dermalen obliegenden grundherrlichen und ähnlichen Leistungen verwendet.

§. 24. Ein Plan über diese Vertheilung und Verwendung wird von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg zur Genehmigung der Staatsregierung vorgelegt werden; den Bestimmungen des genehmigten Plans haben sich die bei der fraglichen Verwendung Betheiligten zu fügen.

§. 25. Behufs derselben können die §. 21 gedachten Hauptrentenbriefe nach Maßgabe der in nurbesagtem Plane zu treffenden näheren Bestimmungen in einzelne auf kleinere Summen lautende Rentenbriefe verwandelt werden.

§. 26. Bis zu erfolgter Vertheilung und Verwendung der Entschädigungssummen, auch Sicherstellung der betreffenden Fideicommiß- und Lehnsinteressenten werden die betreffenden Staatsobligationen und Rentenbriefe bei der Gesammtcanzlei oder der gemeinschaftlichen Steuercasse in Glaucha deponirt.

Jedoch können die Staatsobligationen auch vor Erfüllung des Zweckes von Seiten der Receßherrschaftsbesitzer umgesetzt und die Gelder einstweilen auf andere, die Rechte der obengedachten Interessenten gehörig verwahrende Weise angelegt werden.

IV. Abschnitt. (Zu §. 11 des Hauptrecesses.)

§. 1. Die zu Completirung der Königlichen Armee in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Mannschaften werden in den Schönburg'schen Receßherrschaften nach den jedesmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgehoben.

Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg sind für ihre Person von der Militärpflicht befreit.

§. 2. In Ansehung der Besorgung der auf die Aushebung und die sonstigen Militärprästationsangelegenheiten Bezug habenden Geschäfte tritt innerhalb des Bezirks der Receßherrschaften der Schönburg'sche Canzleidirector in seiner §. 9 des 1. Abschnitts erwähnten Eigenschaft an die Stelle des Amtshauptmanns in dem übrigen Königreich.

§. 3. Die Receßherrschaften haben den Königlichen Truppen Marsch- und Cantonirungsquartiere und dabei das zu gewähren, was hierunter im übrigen Königreiche vorschriftsmäßig zu reichen ist.

Die den Receßherrschaften im §. 10 des Hauptrecesses für die Friedenszeit zugestandene Befreiung von Standquartieren sollen sich auf besonders dringende Fälle, wie die, wo die Aufrechthaltung der Ruhe die Belegung der Receßherrschaften vorübergehend nöthig macht, nicht erstrecken, auch nicht behindern, daß wenn die ordonnanzmäßigen Leistungen auf das Staatsbudget übernommen werden, die Receßherrschaften als Folge der im III. Abschnitt getroffenen Bestimmungen dazu mit beitragen.

§. 4. Tritt der Fall der Bequartierung der Receßherrschaften ein, so leiden in Hinsicht auf die Verpflichtung und Befreiung einzelner Grundstücke und Personen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und zwar, was die Grundbesitzungen der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg und deren Vasallen anbelangt, die für die Rittergüter im übrigen Königreich bestehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung. Die Schlösser der Herrschaftsbesitzer bleiben jedoch mit der Naturaleinquartierung in Friedenszeiten jedenfalls verschont.

§. 5. In Ansehung der Militärvorspann sollen zwar die Unterthanen der Receßherrschaften nur zu solchen Fuhren ausgeschrieben werden, wo entweder der Auf- oder Abladeort innerhalb dieser Herrschaften gelegen ist, oder der Transport durch diese geht; sonst aber haben sie dieser Leistungen halber gleiche Obliegenheit wie die übrigen Unterthanen, namentlich auch hinsichtlich einzelner Milizfuhren, ohne Unterschied, ob sie mit Communen anderer Landestheile vermengt sind oder nicht.

Dabei ist, mit Vorbehalt anderweiter Regulirung des Beitragsfußes, das ermäßigte Hufenquantum der Receßherrschaften an 1091 Spannhufen zur Grundlage zu nehmen.

§. 6. Wird für das zu Leistende im übrigen Königreiche eine Vergütung gewährt, so findet solche gleichergestalt in den Receßherrschaften statt.

§. 7. Die Billetirung und Anweisung der Quartiere, so wie die Subrepartition der Fuhren bleibt dem Schönburg'schen Canzleidirector überlassen.

In Fällen aber, welche besondere Beschleunigung erfordern, und bei Bequartierung gemischter oder abgelegener Ortschaften bleibt auch in den Receßherrschaften den betreffenden Königlichen Verwaltungsbehörden die unmittelbare Anweisung der Quartiere und Ausschreibung der Fuhren von den Communen vorbehalten. Es ist jedoch der Canzleidirector davon jedesmal mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen.

§. 8. Auch den Militärbehörden ist bei den Th. I. §§. 185, 186 und 188 der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 bezeichneten Veranlassungen unbenommen, sich mit Fuhrenrequisitionen nach §. 185 an den Schönburg'schen Canzleidirector und nach §. 186 an die Ortsbehörden unmittelbar zu wenden.

§. 9. Die in Betreff der Bequartierungs- und Vorspannangelegenheiten dem Schönburg'schen Canzleidirector zu ertheilenden Anordnungen gehen demselben nach Beschaffenheit der Umstände, je nachdem die Repartition der auf die Receßherrschaften kommenden Leistung beim Kriegsministerio selbst erfolgen kann, oder von mehr localem Ermessen der Mittelbehörde abhängig zu machen ist, aus besagtem Ministerio selbst oder durch die Kreisdirection zu.

§. 10. Sind in Kriegszeiten oder bei Durchmärschen fremder Truppen wegen der Dislocation, der Verpflegung oder der Fuhrengestellung besondere Behörden aufzustellen, und sonst allgemeine Einrichtungen nothwendig, so erstrecken sich selbige auch auf die Receßherrschaften.

Es wird jedoch dabei auf die Befugnisse des Schönburg'schen Canzleidirectors, und, wenn es mit der Organisation der Behörden vereinbar, auf eine dem Hause Schönburg durch Zuordnung eines Deputirten einzuräumende Theilnahme an der auf die Receßherrschaften Bezug habenden Geschäftsführung Rücksicht genommen werden.

§. 11. Dem Hause Schönburg bleibt die Haltung einer Compagnie Soldaten von 100 Mann zu Bewachung seiner Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei, so wie auch als Ehrenwache ferner überlassen.

Die Mannschaften sind jedoch eintretenden Falls nur durch freie Werbung aufzubringen und von der allgemeinen Militärpflicht gegen die Krone Sachsen nicht befreit. Der Aufwand ist aus den Mitteln, über welche den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Verfügung zusteht, zu bestreiten und die Modalität, nach welcher die Uniformirung und Organisation dieser Compagnie beabsichtigt wird, soll jedesmal der Königlich Sächsischen Regierung vorgelegt werden, um zuvor prüfen zu können, ob darin etwas enthalten sei, was mit den desfallsigen Einrichtungen bei den Königlich Sächsischen Truppen in Conflict gerathe.

Die Krone Sachsen macht auf den Gebrauch dieser Compagnie keinen Anspruch.

V. Abschnitt. (Zu §. 14 des Hauptrecesses.)

§. 1. Was hier auf die Steuermitleidenheit Bezug hat, ändert sich in Gemäßheit dessen ab, was zum §. 10 des Hauptrecesses oben im III. Abschnitt verabredet worden ist.

§. 2. An die Stelle der wegen des Erscheinens auf den Land- und Ausschußtagen §. 14 des Hauptrecesses enthaltenen Bestimmung, daß das Haus Schönburg unter den Grafen und Herren erscheine, und beim weiteren Ausschusse eine Stelle habe, treten die betreffenden Vorschriften der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung.

VI. Abschnitt. (Zu §. 15 des Hauptrecesses.)

Die Verpflichtung der Geistlichen und der Mitglieder der geistlichen Behörde, so wie die der weltlichen Diener, welche ein öffentliches Amt in den Receßherrschaften bekleiden, erfolgt nach dem nachstehenden Formular, welchem bei geistlichen Stellen der Religionseid und bei richterlichen noch der Richtereid einzuschalten ist.

Verpflichtungsformular.

Sie sollen geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten rc. unserm allergnädigsten Herrn als dem Landesfürsten und dann ferner dem rc. Herrn von Schönburg als ihrer Dienstherrschaft sie getreu und gewärtig sein, — (hier wird der Religionseid: „bei der reinen Lehre rc." eingeschaltet) hierüber Sr. Königl. Majestät Ehre, sowohl Dero Land und Leute auch der rc. Herren von Schönburg Nutzen und Frommen fördern, hingegen Schaden nach ihrem Vermögen warnen und wenden, die Landesverfassung des Königreichs beobachten und bewahren, demnächst das ihnen anvertraute Amt nach den Gesetzen und nach Maßgabe der bereits ertheilten und künftig noch zu ertheilenden allerhöchsten Vorschriften nach allen ihren Kräften mit gewissenhafter Treue und Fleiß verwalten, in allen Sachen, dazu von der rc. Herren von Schönburg wegen sie gebraucht oder ihnen befohlen würde, die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg aufgerichteten Recesse auf das genaueste beobachten und dawider in keiner Weise handeln — (hier erfolgt die Einschaltung des Richtereides) — auch alles andere thun, halten und lassen wollen, was getreue Diener und Unterthanen von Gottes- auch von Gewohnheits- und Rechtswegen zu thun und zu lassen schuldig sind. Ganz getreulich und ohne Gefährde.

VII. Abschnitt. (Zu §§. 16 bis 18 des Hauptrecesses.)

§. 1. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg gehören zu dem hohen Adel in Deutschland und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe.

§. 2. Als Häupter des Hauses Schönburg sind diejenigen Mitglieder desselben zu betrachten, welche Besitzer einer oder mehrerer der fünf Receßherrschaften sind, und wenn eine Receßherrschaft mehrere Besitzer hat, der Aelteste von diesen.

§. 3. Die Häupter der fürstlichen Linie haben das Prädicat „Durchlaucht", die der gräflichen das Prädicat „Erlaucht" zu führen.

§. 4. Bei feierlichen Gelegenheiten werden den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind, und es wird gegen sie ein ihren staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechendes Ceremoniel beobachtet werden.

§. 5. Die Häupter des Hauses Schönburg können in Befehlen an ihre Diener und Unterthanen in Vollmachten und Urkunden, sobald diese nicht mit Königlichen Behörden errichtet werden, oder die Schriften an letztere gerichtet sind, auch einzeln durch die Bezeichnungen „Wir" und „Uns" in der Mehrzahl von sich sprechen, sie haben sich aber aller Formeln und dergleichen, welche sie als Regenten bezeichnen würden, zu enthalten, auch nicht zu gestatten, daß solche Seiten ihrer Beamten gebraucht werden.

§. 6. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg behalten das Befugniß über ihre Güter- und Familienverhältnisse, namentlich auch in Bezug auf Succession und Unveräußerlichkeit verbindliche Verfügungen zu treffen; bevor jedoch solche derselben, welche allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach ohne dieses unwirksam sein würden, in Kraft treten, müssen sie die landesherrliche, und wenn sie zugleich Lehngüter betreffen, die lehnsherrliche Bestätigung, und, so weit es nach Sächsischen Rechten nöthig ist, landes- und lehnsherrlichen Consens erlangen.

Diese Bestätigung und Consensertheilung wird ihnen, soweit nicht dergleichen Dispositionen den landes- und lehnsherrlichen Rechten der Krone Sachsen, so wie den Rechten dritter Personen präjudiciren, oder sonst etwas, das rechtlich unzulässig ist, enthalten, nicht versagt werden.

§. 7. Die zeither errichteten oder künftig zu errichtenden Familienverträge und sonstigen Dispositionen werden, wenn sie die vorgedachte, beziehendlich Bestätigung und Consensertheilung erlangt haben, nach den jetzt bestehenden Rechtsgrundsätzen aufrecht erhalten.

In wie weit selbige ohne diese Genehmigung Gültigkeit haben, bleibt in vorkommenden streitigen Fällen der nach den allgemeinen gültigen Rechtsnormen zu fassenden richterlichen Entscheidung überlassen.

§. 8. Den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg steht für ihre Person und ihre Familien, in so weit sie sich nicht im Königlichen Dienste befinden oder aus Königlichen Cassen Pensionen beziehen, und ihnen deshalb die Verpflichtung obliegt, innerhalb Landes zu verweilen, die unbeschränkte Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen und mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen und unter denselben Voraussetzungen in die Dienste solcher Staaten zu treten.

Die wirklichen Besitzer von Receßherrschaften werden durch einen solchen Aufenthalt außerhalb Landes oder Eintritt in fremden Staatsdienst des Staatsbürgerrechts, wenn sie es nicht selbst aufgeben, nicht verlustig.

§. 9. Die Beilegung von Titeln und Prädicaten an ihre Diener ist den Besitzern der Receßherrschaften in so weit gestattet, als solche dem amtlichen Wirkungskreise der zu Prädicirenden angemessen sind.

Verleihungen von Titeln ohne Amt sind nichtig.

VIII. Abschnitt. (Zu §. 19 des Hauptrecesses.)

§. 1. Die Stelle im §. 19 des Hauptrecesses von den Worten: „Amts- und Stadtphysicos" bis zu den Worten: „zu privilegiren" tritt außer Wirksamkeit und es gelten an deren Statt die nachfolgenden Grundsätze.

§. 2. Den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg stehet das Recht der Anstellung von Medicinalpersonen in den Receßherrschaften in allen den Fällen zu, wo solche im übrigen Königreiche von der Staatsbehörde erfolgt; sie haben aber, was die Qualification der Anzustellenden betrifft, und sonst die deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften allenthalben zu beobachten.

§. 3. Das Recht, Privilegien und Concessionen mit Verbietungsrechten verbunden, auch Dispensationen von gesetzlichen Vorschriften — mit Ausnahme des dem Unterconsistorio zu Glaucha zeither zugestandenen Dispensationsrechtes — zu ertheilen, bleibt der Krone Sachsen vorbehalten.

§. 4. Das Befugniß zu Gewerben, zu deren Betrieb nach gesetzlichen Vorschriften außer den Receßherrschaften eine Concession der Staatsbehörde erforderlich ist, solche für besagte Herrschaften zu geben, wird den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg überlassen.

§. 5. Bei Ausübung des vorgedachten Befugnisses haben sich diese innerhalb der Grenzen zu halten, welche in gleichen Fällen von den Staatsbehörden im übrigen Königreiche beobachtet werden, namentlich auch rücksichtlich der Sicherstellung öffentlicher Abgaben.

§. 6. Mit der Ertheilung der Concessionen können die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Auflegung eines Canons oder die Erhebung einer sonstigen Gebühr nur in so weit und nach solchen Sätzen verbinden, als dies Seiten der Staatsbehörden geschieht, oder ihnen solches aus einem andern auf den Receßverhältnissen nicht beruhenden gültigen Rechtstitel zusteht.

§. 7. Das Befugniß der Concessionsertheilung übt die Gesammtcanzlei nach darüber eingeholter Entschließung der betreffenden Herrschaftsbesitzer aus.

§. 8. Die Ertheilung der §. 4 gedachten Concessionen gebührt zwar den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg mit Ausschluß der Staatsbehörden; das Ministerium des Innern kann jedoch die Gesammtcanzlei zu deren Ertheilung anweisen, wenn auf die von den Betheiligten gegen eine abfällige Schönburg'sche Resolution geschehene Vorstellung der Grund der erfolgten Verweigerung nicht ausreichend befunden wird.

§. 9. Was vorstehend §§. 5 bis 8 über das Schönburg'sche Concessionirungsrecht bestimmt ist, leidet auch auf das nach Maßgabe des Hauptrecesses ihnen verbleibende Recht, Statuta, Kramer-, Handwerks- und andere Innungen zu confirmiren, gleichmäßige Anwendung.

§. 10. Das im Recesse den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg nachgelassene Recht der Begnadigung wird folgendergestalt näher bestimmt:

Sie haben das Befugniß, Strafen, die in Sachen, so bei Gerichten in den Receßherrschaften anhängig, erkannt sind, in so fern sie nicht in Lebensstrafen bestehen, oder Zuchthaus- oder Gefängnißstrafen von vier Jahren übersteigen, zu verwandeln, zu vermindern oder zu erlassen.

Von diesem Befugnisse bleiben jedoch solche Strafen ausgeschlossen, welche wegen Hochverraths, wegen Verbrechen gegen den König, wegen Aufruhrs, wegen Dienstverbrechen Königlicher Diener, wegen Hinterziehung von Staatsabgaben und Beeinträchtigung von Regalien zuerkannt sind.

Auch haben die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg da, wo nach den bestehenden Gesetzen eine Verwandlung der Strafen in bloße Geldstrafen überhaupt nicht zulässig ist, sich deren ebenfalls zu enthalten.

§. 11. Die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg haben das Begnadigungsrecht nicht auszuüben, ohne in Fällen, wo gleichzeitig oder allein auf Geldstrafe erkannt ist, das Gutachten der Behörde, bei welcher die betreffende Sache anhängig war, und in andern Fällen außerdem noch das Gutachten der Gesammtcanzlei gehört zu haben.

§. 12. Auf unmittelbar bei der Staatsregierung angebrachte derartige Begnadigungsgesuche, in Fällen, wo den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg das Begnadigungsrecht zusteht, wird von ersterer, in so fern nicht eine allgemeine Amnestie eintritt, oder der Inculpat zur Verbüßung in die allgemeine Landesanstalt bereits aufgenommen ist, nicht eingegangen werden, bevor dieselben nicht der Cognition des Hauses Schönburg unterlegen haben.

Bei der desfallsigen Entschließung der Staatsbehörde, auch wenn sie abweisend ist, hat es sein Bewenden.

§. 13. Die Bestätigung der Stadtrathsmitglieder stehet in den Städten der Receßherrschaften den Herrschaftsbesitzern zu.

Auf das ihnen bei der Wahl der Stadtrathsmitglieder selbst etwa zustehende Mitwirkungsrecht soll bei der Verabfassung der Localstatute die erforderliche Rücksicht genommen werden.

§. 14. Den Herrschaftsbesitzern stehet auch das Befugniß zu, daß ohne ihre Bewilligung keine neuen Unterthanen in ihren betreffenden Herrschaften aufzunehmen sind, in so weit dies Recht nicht andern Obrigkeiten der Receßherrschaften dermalen zukommt; dieselben haben sich aber hierbei nach den bestehenden Gesetzen zu achten, und in so fern nach diesen zu deren Aufnahme die Zustimmung der betreffenden Gemeinden oder anderer Betheiligten und bei Ausländern die der Staatsregierung nöthig ist, ist solche auch in den Receßherrschaften, außer der obengedachten Bewilligung der Herrschaftsbesitzer erforderlich.

§. 15. Wenn die Erbhuldigung bei vorkommenden Veränderungen der Landesherrschaft von dem Landesherrn unmittelbar eingenommen wird, so muß auch deren Leistung von den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg persönlich, und zwar, wenn sie im übrigen Königreiche von Depu-

tirten abgeleistet wird, durch einen solchen aus ihrer Mitte geschehen; sie wird jedoch jedesmal separat angenommen werden.

Wird dagegen die Erbhuldigung durch Commissarien oder Behörden eingenommen, so können die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg solche durch einen Bevollmächtigten oder durch Einsendung einer gerichtlich recognoscirten Erbhuldigungsurkunde nach der gewöhnlichen Formel ablegen.

IX. Abschnitt.

§. 1. Die Recesse vom Jahr 1740 werden nebst einer den gegenwärtigen Receß enthaltenden Declaration durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, auch werden die Behörden angewiesen werden, jene Recesse und diese Declaration genau zu beobachten.

§. 2. Sollten über die Auslegung vorbesagter Recesse Zweifel zwischen der Staatsregierung und den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg entstehen, oder sollten letztere diese Recesse durch ein Gesetz, eine Verordnung oder einen sonstigen Act der Staatsbehörde für verletzt halten und desfallsige Reclamationen nebst den daraus hervorgehenden Ansprüchen im Wege der Beschwerdeführung oder Vorstellung nicht zu erledigen sein — als in welchem Fall die entgegenstehenden Gründe von den betreffenden Behörden anzugeben sind — und es provocirten die gedachten Fürsten und Grafen auf rechtliche Entscheidung, so findet der Rechtsweg bei demjenigen Gerichtshofe Statt, vor welchem der Staatsfiscus zu belangen ist.

§. 3. Die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofs sind für solche Fälle aller gegen Seine Königliche Majestät von Sachsen habenden Pflichten von selbst entbunden und blos auf den Richtereid verwiesen und das Verfahren mit Inbegriff des Instanzenzuges wird nach den allgemeinen prozeßgesetzlichen Vorschriften geleitet.

Jedoch steht es den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg frei, vor dem jedesmaligen Schlusse des Verfahrens darauf anzutragen, daß die Abfassung des Erkenntnisses nicht von dem betreffenden Gerichtshofe selbst, sondern entweder nach ihrer Wahl, durch eines der übrigen Appellationsgerichte hiesiger Lande, oder auch, wenn es auf die Abfassung einer Entscheidung in erster Instanz ankommt, von dem Spruchcollegio der Juristenfacultät zu Leipzig erfolge. Die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen werden auf den Antrag der besagten Fürsten und Grafen pünktlich vollzogen werden.

§. 4. Wenn der Bundesbeschluß vom 7. August 1828 den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg die Gewähr des deutschen Bundes für die ihnen dadurch zugestandenen Rechte bereits sichert; so werden im Uebrigen die Recesse vom Jahre 1740 nebst dem dermaligen Erläuterungsrecesse ebenfalls in der Maaße unter den Schutz des deutschen Bundes gestellt werden, daß wenn die zugesicherte Rechtshülfe so, wie sie nach den vorstehenden Paragraphen dieses Abschnittes Statt finden soll, in irgend einem Falle auf irgend eine Weise beschränkt, behindert oder verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung mit der Wirkung offen stehe, daß diese berufen sei, bei gegründet befundener Beschwerde die Gewährung der vertragsmäßigen Rechtshülfe zu veranlassen.

Königlich Sächsischer Seits werden die zu Uebernahme dieses Schutzes erforderlichen Schritte bei der Bundesversammlung geschehen, und es werden derselben zu diesem Behufe die fraglichen Recesse mitgetheilt werden.

§. 5. In Betracht, daß durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts dem Hause Schönburg vollständige Gewährleistung seiner vertragsmäßigen Gerechtsame gesichert und hiermit der Zweck der in Bezug auf die Recesse vom Jahre 1740 zu Wien unter'm 18. Mai 1815 von Weiland des Königs Friedrich August Majestät gegen die Kaiserlich-Königlich und Königlichen Höfe von Rußland, Oesterreich, Frankreich, England und Preußen ausgestellten Declaration erledigt ist, so wird sich Seiten der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg aller aus dieser Declaration herzuleitenden Berufung an benannte fünf Höfe von dem Zeitpunkte an, wo der deutsche Bund zu Uebernahme des im vorhergehenden Paragraph erwähnten Schutzes sich wird erklärt haben, hierdurch gänzlich und ausdrücklich begeben.

Von diesem Uebereinkommen die besagten fünf Höfe in Kenntniß zu setzen, behält die Königlich Sächsische Regierung sich vor.

Urkundlich haben die Königlichen Commissarien und der Schönburg'sche Bevollmächtigte als solcher die vorstehend verabredete Uebereinkunft, unter Bezugnahme auf das derselben angefügte, wegen Regulirung des Gleitswesens in den Schönburg'schen Receßherrschaften unter'm 8. Juli 1835 getroffene besondere Abkommen bis auf Sr. Königlichen Majestät von Sachsen rc. rc. rc.

und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Mitregenten allerhöchste und höchste Genehmigung und der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg Ratihabition unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am 9. October 1835.

(gez.) Bernhard von Lindenau. (L. S.)	Heinrich Anton von Zeschau. (L. S.)	Otto Victor Fürst und Herr von Schönburg. (L. S.)

D.

Wir Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

urkunden hiermit und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Krone Sachsen:

Nachdem zu Erläuterung der mit dem Hause Schönburg über die demselben im Königreiche Sachsen zugehörigen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein unter'm 4. Mai 1740 abgeschlossenen Recesse durch Unsere dazu verordneten Commissarien und den Bevollmächtigten der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg eine Uebereinkunft getroffen und unter'm 9. October 1835 vollzogen, auch von den am Landtage 1833 und 1834 versammelt gewesenen getreuen Ständen die Ermächtigung dazu, insoweit das Verglichene der ständischen Zustimmung bedürfen würde, im Voraus ertheilt worden ist;

So haben Wir diese Uebereinkunft durchgängig genehmiget und erklären, daß Wir derselben Unserer Seits genau nachgehen lassen und nicht gestatten wollen, daß ihr jemals zuwider gehandelt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des Königlichen Siegels eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu Dresden, am 7. November 1835.

(L. S.) Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Declaration rc.

Hans Georg v. Carlowitz.

CXXXII. Beschluß,

die Unanwendbarkeit von Stempelpapier und Sporteln auf Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen betreffend, vom 23. Juni 1836, X. Sitzung §. 171.

Präsidium trägt vor: über den Antrag wegen Befreiung der Austrägal- und Compromiß-Sachen von Stempelabgabe und der Sportelentrichtung seien sämmtliche Abstimmungen erfolgt, und hätten sich einhellig für dieselbe, sowohl bei den nach den Artikeln 21 und 30, als bei den nach dem Artikel 24 der Wiener Schlußacte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen ausgesprochen, nur mit dem Unterschiede, daß die Festsetzung dieser Befreiung bei den Verhandlungen nach dem Artikel 24 von der Mehrheit als Gegenstand einer Vereinbarung angesehen werde. Dieser Umstand scheint jedoch nicht zu hindern, daß, nachdem jedenfalls für die fragliche Befreiung in allen Austrägal- und Compromiß-Sachen, sowohl nach den Artikeln 21 und 30 als nach Artikel 24, Stimmeneinhelligkeit vorliege, diese Befreiung auch in einem und demselben Satze des zu fassenden Beschlusses in gleicher Art ausgesprochen werde.

Die Bundesversammlung fand hierbei in Rücksicht auf die vorliegende Stimmeneinhelligkeit nichts zu erinnern.

Präsidium stellte sodann ferner in Umfrage, ob die in Rede stehende Befreiung nicht auch, nach der in der Abstimmung der Königlich Würtembergischen Gesandtschaft geäußerten Ansicht, auf das nach Artikel 20 der Schlußacte bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz einzuleitende Verfahren auszudehnen sei.

Sämmtliche Gesandtschaften erklären sich hiermit ebenfalls einverstanden, und es erfolgte hiernach, in Uebereinstimmung mit dem vom Präsidio vorgelegten Entwurf, einhellig der

Beschluß:

1) In Erwägung der im Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, das bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beobachtende Verfahren betreffend, Art. 5 enthaltenen Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

„über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen",

wird festgesetzt, daß der Anwendung des Stempelpapiers, so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Art. 21, 24 und 30 der Wiener Schlußacte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, als bei dem nach dem Art. 20 der Wiener Schlußacte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht statt zu geben sei.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

CXXXIII. Bundesbeschluß

über Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher auf deutschem Bundesgebiete, vom 18. August 1836, XVI. Sitzung §. 226.

Präsidium legte in Folge sämmtlicher Abstimmungen den Entwurf des zu fassenden Beschlusses vor.

Nachdem derselbe erörtert worden war, erfolgte der

Beschluß:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welcher eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

CXXXIV. Beschluß

über die Stärke und Zusammensetzung des Herzoglich Nassauischen Reservecontingents, vom 5. September 1836, XIX. Sitzung §. 265.

In Gemäßheit der erfolgten sämmtlichen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) In Ansehung der Differenz, welche zwischen den bei dem 9. Armeecorps betheiligten Regierungen über die Stärke und Zusammensetzung des Nassauischen Reservecontingents obwaltet, wird festgestellt:

daß das Herzogthum Nassau von der Naturalstellung einer Cavalleriereserve definitiv losgesprochen werde; dagegen aber als Reserve den dritten Theil seines Contingents mit 1346 Mann zu stellen habe, welche sodann nach den nämlichen Verhältnissen aus Infanterie, Artillerie, Pionniers und Pontoniers zu bestehen hätte; und daß außerdem von seiner Seite durch die Stellung von 2 siebenpfündigen Reservehaubitzen der ihm obliegenden Bundespflicht ein hinreichendes Genüge geleistet werde.

2) Die Militärcommission wird von gegenwärtigem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

CXXXV. Uebereinkunft

zwischen Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons, angezeigt am 16. Februar 1837, III. Sitzung §. 44.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme gibt für Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen nachstehende Erklärung ab:

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 29. October 1835 (§. 415 des Prot.) ad 14 ist zwischen den Regierungen von Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein und Hohenzollern-Sigmaringen eine Uebereinkunft unterm 8. und 25. October und 10. November 1836 wegen Formirung eines gemeinschaftlichen Bataillons abgeschlossen worden, welche der Gesandte dieser hohen Versammlung zu übergeben beauftragt ist.

Derselbe soll zugleich hiermit die Anzeige verbinden, daß zum vollständigen Zustandebringen derselben in Beziehung auf die §§. 9, 10 und 11 die erforderlichen Gesuche bereits an das Königlich Bayerische Staatsministerium des Aeußern ergangen sind.

Hierauf erfolgte der

Beschluß:

die getroffene Uebereinkunft zur Wissenschaft zu nehmen und der Militärcommission davon mittelst einer Abschrift Kenntniß zu geben.

CXXXVI. Erledigung

des reichskammergerichtlichen Depositenwesens, in vier Beschlüssen, von den Jahren 1837 und 1838.

1. Beschluß vom 16. März 1837, VII. Sitzung §. 85.

Commissionsvortrag daselbst (im Auszuge): Die Archivcommission zu Wetzlar stellt in ihrem Bericht vom 23. Januar d. J. rücksichtlich der neuen, d. h. seit 1693 in Wetzlar hinterlegten Depositen anheim: um die, zumal im Einzelnen, eben so unbedeutenden, als veralteten Gegenstände in die Hände derjenigen zu bringen, welche, was jedes Jahr schwieriger werde, einen rechtlichen Anspruch darauf zu begründen vermögen, ob nicht eben so wie bei dem (ebenfalls

neuen) v. Schleifrassischen Depositum die Einleitung zu treffen sei, daß Alle, welche auf die in der Anlage verzeichneten zwölf Depositen ein Anspruchsrecht zu haben vermeinen, durch das Kgl. Preuß. Stadtgericht zu Wetzlar innerhalb peremtorischer Frist edictaliter aufzufordern, im Fall des Nichterscheinens aber als präcludirt anzunehmen wären. — Das von Schleifrassische Depositum ist nach dem in der 17. Sitzung vom 25. Juni 1829 unter §. 115 gefaßten Beschluß, nach den vorgelegenen Erklärungen derjenigen höchsten und hohen Regierungen, unter deren Souverainetät die Besitzungen der vormaligen mittelrheinischen Reichsritterschaft gekommen sind, mit den Acten an das Kgl. Preußische Stadtgericht zu Wetzlar gegen Empfangsbescheinigung verabfolgt worden, um an der Stelle des ehem. K. und R. Kammergerichts die Erledigung der ganzen Sache im Wege des Rechts oder der Güte zu bewirken. —

Was nun zuvörderst die älteren Depositen des Reichs-Kammergerichts betrifft, die von der Zeit herrühren, wo dieses Gericht seinen Sitz in Speyer hatte (1688), und von der Zwischenzeit, ehe es nach Wetzlar verlegt wurde (1693), so sagt hierüber der Commissionsvortrag zum §. 227 der 35. Sitzg. von 1819, Anl. 51, in §. 2 Folgendes: „Von den alten Depositen wurden verwendet, in den Jahren 1622, 1632, 1637 zu den Salarien für nothleidende Cameralpersonen, in den Jahren 1681 und 1698 zum Transport von Acten; einen Theil nahmen die Franzosen im Jahre 1688 weg; auch wurde, noch während der vorletzten Visitation, Einiges zur Bestreitung von Bedürfnissen nothleidender Canzleipersonen, unter Versicherung des Ersatzes aus den Taxgefällen, gebraucht. Bis zu dem Jahre 1753 blieben diese alten Depositen, oder vielmehr das, was noch vorhanden war, unbeachtet liegen, so daß solche, bei dem Wechsel der Zeiten und weil kein Nachfolger war, beinahe ganz in Vergessenheit kamen; durch die Oettingische Kammerzieler-Sache wurden dieselben wieder in Anregung gebracht. Jetzt wurde die Depositencasse untersucht und einige Jahre später abermals revidirt. Man nahm nun Bedacht, diese Gelder umzusetzen und verzinslich anzulegen. Im Jahr 1765 fand sich Gelegenheit dazu. — Auf den weiteren Commissionsvortrag, Beil. 29 zum §. 198 des Prot. der 25. Sitzg., ward am 15. Juli 1822 unter §. 198 eine gerichtliche Edictalladung von Wetzlar aus beschlossen, und da sich auf die ergangene Aufforderung Niemand gemeldet und ein Präclusivum darüber erlassen war (s. S. 166 f. dieses II. Theils des C. J.), so wurde der Betrag der alten Depositen mit 21,361 Gulden 58 Kreuzern zur reichskammergerichtlichen Sustentationscasse abgeliefert (Protokoll der 6. Sitzung vom 10. März 1825, §. 21) und dieser Betrag zur Berichtigung eines Theils der kammergerichtlichen Besoldungsrückstände, nach dem in der 22. Sitzung vom 18. August 1825 unter §. 93 gefaßten Beschlusse mit verwendet (s. S. 176 dieses II. Theils des C. J.).

Hinsichtlich der neuen Depositen verhält es sich anders. Die Deponenten sind bekannt, und es ist auch hinsichtlich ihrer bereits durch die Beschlüsse vom 25. Januar 1821 in der 3. Sitzung unter §. 15 membr. 11, und vom 29. Juli 1824 in der 22. Sitzung unter §. 124 membr. 3 (s. S. 127 und 168 dieses II. Theils des C. J.) Vorsehung wegen Auslieferung ꝛc. getroffen. Es würden diese Anordnungen jetzt noch genügen, wenn nicht die in dem ersteren Beschluß membr. 1 bestimmten 20 Jahre der Dauer des Wetzlarer Archivs bald zu Ende liefen und es rathsam wäre, inzwischen so viel als möglich die dort befindlichen Acten zu vermindern, um deren definitive Vertheilung zu erleichtern. — Die Commission ist daher der Ansicht, daß die verzeichneten zwölf Depositen mit den Acten an die obersten Gerichte der betreffenden Bundesstaaten von der Archivcommission zu Wetzlar ausgehändigt werden möchten, und da, wo diese vielleicht nicht zu ermitteln wären, erneuerter Bericht, wenn die übrigen Ablieferungen bewerkstelligt sein werden, erstattet werde. Sie schlägt um deßwillen die obersten Gerichte vor, weil diese in zweifelhaften Fällen am geeignetsten zu beurtheilen wissen werden, welchem der einzelnen Landesgerichte diese Streitacten zukommen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrag einverstanden; sonach

Beschluß:

1) Die Archivcommission hat die in dem Verzeichnisse zu ihrem Berichte vom 23. Januar d. J. unter Num. 1 bis 12 enthaltenen Deposita, nebst den dazu gehörenden Acten, den obersten Gerichten der betreffenden Bundesstaaten, nach vorgängig eingeholter Zustimmung derselben, zuzusenden, mit dem Ersuchen, solche im Zweifelsfalle demjenigen Gerichte zuzustellen, welches für competent in dieser Sache zu erachten ist.

2) Nach Vollziehung dieses Beschlusses hat die Commission, wenn Zweifel über einzelne Fälle, namentlich über die unter 5, 6 und 7 erwähnten, entstehen sollten, sowohl über den Vollzug als über die etwaigen Anstände zu berichten.

---

2. Beschluß vom 5. October 1837, XXVII. Sitzung §. 307.

In Gemäßheit des Antrags der Bundestags-Commission wurde

beschlossen:

1) Die Königlich Preußische Regierung durch ihre Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, dem Königlichen Civilgerichte zu Wetzlar aufzutragen, alle diejenigen, welche an die im Protokoll der 7. Bundestagssitzung vom 16. März l. J. unter der Nummer 5, 6, 7 und 10 verzeichneten (auch in dem heutigen Commissionsvortrage aufgeführten) Depositen einigen Anspruch aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen möchten, wofern sich nicht durch Communication mit der Wetzlarer Archivcommission die muthmaßlichen Interessenten annoch sollten ermitteln lassen, und alsdann durch Subsidialien, ansonst aber mittelst öffentlicher Ladung aufzufordern, sich binnen einer anzuberaumenden Frist bei gedachtem Gerichte deßfalls anzumelden, unter dem Rechtsnachtheil, daß die Ausbleibenden auf jeden Anspruch verzichtet zu haben geachtet und nicht weiter damit gehört werden sollten, vielmehr die erwähnten Depositen von der Bundesversammlung zu andern Zwecken würden verwendet werden, dieselben auch hiernächst mit dem angedrohten Rechtsnachtheile durch richterlichen Spruch zu belegen, sodann aber die von dem Gerichte hierüber verhandelten Acten anher mitzutheilen, damit von der Bundesversammlung das Weitere verfügt werden könne;

2) die unter Num. 9 und 11 namhaft gemachten geringfügigen Deposita bei den dazu gehörigen Acten in Verwahrung zu behalten.

---

3. Beschluß vom 2. August 1838, XVIII. Sitzung §. 221.

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Commissions-Antrage wurde

beschlossen:

1) Der Bericht der Archivcommission vom 14. Juni l. J. dient einstweilen zur Nachricht und wird, nebst legalisirter Abschrift der erlassenen Edictalien und des darauf ergangenen Präclusivbescheides des Königlich Preußischen Stadtgerichts, die Berechnung der auf dieses Verfahren verwendeten Kosten sammt Belegen und der Ausschlag derselben auf die einzelnen Deposita, somit des überbleibenden reinen Restes der einzuziehenden Gelder, gewärtigt;

2) der gedachte Rest ist hiernächst an die Bundes-Matrikularcasse abzuliefern, und hat deren Verwaltung davon vordersamst die in Folge Beschlusses vom 17. Mai d. J. (8. Sitzung §. 116) verauslagten 116 Gulden 47 Kreuzer als Rückvergütung abzuziehen, den weitern Ueberrest aber, gleich den durch Beschluß der 6. diesjährigen Sitzung vom 3. Mai (§. 90, S. 262) der Matrikularcasse zugewiesenen Geldern der vormals bestandenen reichskammergerichtlichen Sustentationscasse in Einnahme zu bringen. [1])

---

4. Beschluß vom 27. September 1838, XXVI. Sitzung §. 298.

Der Herr Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiß und Syndicus von Meyer, erstattet Namens der betreffenden Commission nachstehenden Vortrag:

Auf den in der 18. Sitzung vom 2. August l. J. (§. 221) gefaßten Beschluß übergab in der 22. Sitzung vom 30. deff. M. (§. 252) der Königlich Preußische Herr Gesandte eine amtliche Ausfertigung des Präclusivbescheides des Königl. Stadtgerichts zu Wetzlar vom 1. Mai d. J., wodurch, nach öffentlicher Vorladung der Prätendenten an die noch vorhandenen reichskammergerichtlichen Deposita in drei verschiedenen Zeitungen, und da sich Niemand hierauf mit Ansprüchen gemeldet, das angedrohte Präjudiz des Ausschlusses realisirt und dieses in denselben öffentlichen Blättern verkündigt worden. Zuvor schon übersandte die Wetzlarer Archivcommission die Berechnungen (Darlegung), wonach Rest verbleibt 689 Gulden 20 Kreuzer, welche Summe durch die Archivcommission, laut Empfangs-Anzeige und Präsidialverfügung, an die Matrikularcasse abgegeben wurde. — — Es ergeht nunmehr der Antrag ꝛc.

---

[1]) Erläuterung aus dem Commissionsvortrage: „Laut Protokoll der 7. Sitzung von 1837, §. 85, wurden seiner Zeit die eingezogenen alten Deposita zur reichskammergerichtlichen Sustentationscasse abgeliefert und auf kammergerichtliche Besoldungsrückstände verwendet. Nachdem aber durch Beschluß hoher Bundesversammlung vom 3. Mai l. J. in deren 6. Sitzung §. 90 gedachte Sustentationscasse aufgehoben, der Cassebestand von 703 Gulden 10 Kreuzern der Matrikularcasse zugewiesen und die Pension des Kammerboten Aßmann von jährlich 300 Gulden auf letztere übertragen worden: so möchte obiger Depositenrest auf gleiche Weise zu verwenden sein, wodurch die Zahlungsmittel für den Fall der frühern Erschöpfung einen Zuwachs gewinnen."

Unter allerseitiger Zustimmung zu dem Commissionsantrage wurde

beschlossen:

1) es ist die Königlich Preußische Anzeige vom 30., so wie die Berichte der Wetzlarer Archivcommission vom 7. und 14. August l. J., deßgleichen die Anzeige der Bundescasse-Verwaltung und das Concept der Präsidialverfügung, beides vom 23. desselben Monats, zu den betreffenden Acten zu legen, und indem es

2) bei letztgedachter Verfügung, unter Hinweisung auf den Beschluß vom 2. August l. J. (Prot. §. 221), sein Bewenden behält, wovon die Cassenverwaltung zu benachrichtigen ist, so ist

3) der Wetzlarer Archivcommission zu erkennen zu geben, daß durch die bisherigen Verhandlungen, insonderheit die von ihr erstatteten Berichte, auch geschehene Einsendung des baaren Depositenrestes mit 689 Gulden 20 Kreuzern, dieser Gegenstand sich nunmehr erledigt finde.

CXXXVII. Bundesbeschluß,

die Annahme gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend, vom 9. November 1837, Separatprotokoll der XXXI. Sitzung.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Character einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern oder Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst= und Buchhandels bewährt haben.

CXXXVIII. Stimmverhältniß

Seiner Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu Hessen=Homburg in der Bundesversammlung, declarirt am 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 113.

Präsidium. Nachdem in Beziehung auf das Stimmverhältniß und den Platz, welchen Se. Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen=Homburg in pleno und in der engern Versammlung einzunehmen haben werden, unter sämmtlichen Bundesgliedern Uebereinstimmung besteht, so dürfte diesem gemäß der Beschluß zu ziehen sein, und Se. Durchlaucht der Herr Landgraf, in Beantwortung seines Schreibens vom 9. October v. J., durch das Präsidium hiervon mit dem Bemerken verständiget werden, daß, nach vorhergegangener Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation, Seiner Theilnahme an den Berathungen dieser hohen Versammlung kein Anstand mehr im Wege stehe.

Hiernach wurde

beschlossen:

1) Seine Durchlaucht den Landgrafen zu Hessen=Homburg in pleno mit einer Stimme zu betheilen, und Denselben, unbeschadet seines Ranges, den souverainen Fürsten in der Weise anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme.

2) Seine Durchlaucht zu veranlassen, sich im engern Rathe den zur 16. Gesammtstimme vereinigten Fürsten anzuschließen, demgemäß wegen Begrüßung und Verständigung mit den Gliedern der 16. Curie hinsichtlich der erforderlichen innern Organisation die geeignete Einleitung zu treffen;

3) Seine Durchlaucht den Herrn Landgrafen, in Erwiederung auf sein Schreiben vom 9. October v. J., durch das Präsidium von diesen Beschlüssen mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß, nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16. Curie, der bundesverfassungsmäßigen Ausübung seines Stimmrechts in der engern Versammlung kein Hinderniß im Wege stehen werde;

4) die Fürstlichen Glieder der 16. Gesammtstimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen von Hessen=Homburg in ihrer Mitte, durch ihre Gesandtschaft zu ersuchen, sich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der innern Organisation der Curie mit dem Landgrafen von Hessen in das Einvernehmen setzen, und seiner Zeit über die stattgefundene Verständigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engern Versammlung die Anzeige anher machen zu wollen.

CXXXIX. Beschluß

wegen nochmaliger Veröffentlichung des Bundesbeschlusses vom 5. Februar 1824, die Aufnahme von Zeitungsartikeln über Bundestags-Verhandlungen betreffend, vom 21. Juni 1838, XII. Sitzung §. 155. (S. oben S. 154.)

Präsidium trägt, aus Veranlassung einer vorausgegangenen vertraulichen Verhandlung, darauf an, daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824 (Prot. der 4. Sitzg. §. 39) sub 4, enthaltenen Bestimmung, zufolge welcher man sich dahin vereinigt habe, „daß in Bundessachen überhaupt, sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängenden Commissionen, in den in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anders aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestags-Protokolle enthielten", bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung gebracht werde.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Antrage einverstanden, daher

Beschluß:

daß die Vollziehung der in dem Bundesbeschlusse vom 5. Februar 1824, sub 4, enthaltenen Bestimmung bei den Regierungen aufs Neue in Erinnerung zu bringen sei.

CXL. Modification

einer Stelle der Austrägalordnung, die Errichtung besonderer Austrägal-Senate bei den obersten Gerichten betreffend, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 320.

Präsidium eröffnet: nachdem es den von ihm verfaßten Entwurf des über den Königlich Hannöverischen Antrag wegen Bildung besonderer Austrägalsenate zu ziehenden Beschlusses den verehrlichen Gesandtschaften bereits früher vertraulich vorgelegt und die von einigen Gesandtschaften gemachten Bemerkungen gehörig berücksichtigt habe, so wolle dasselbe anheimgeben, nunmehr den förmlichen Beschluß über diese, für das Austrägalverfahren wichtige Modification in das Protokoll niederzulegen.

Hiernach wurde einhellig

beschlossen:

Die in der Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, Art. III. 5, enthaltene Bestimmung:

„daß der zur Uebernahme eines Austrägalauftrags erwählte oberste Gerichtshof, falls derselbe aus mehreren Senaten bestehen sollte, die Austrägalsachen in pleno zu verhandeln habe",

wird nach den gemachten Erfahrungen, zur Erleichterung der mit Austrägalprocessen betheilten obersten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geschäftsgangs bei denselben, in nachstehender Weise modificirt:

Denjenigen Regierungen, deren oberste Gerichte aus mehreren Senaten bestehen und, außer dem Präsidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, ist gestattet, einen besondern Senat für die Austrägalsachen zu bilden, der jedoch, mit Einschluß des Vorsitzenden, wenigstens aus dreizehn Mitgliedern bestehen soll.

Ein solcher Austrägalsenat ist entweder aus zwei Senaten des obersten Gerichtshofes unter Beobachtung einer bestimmten Reihefolge zu bilden, oder es sind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägalsenat bleibend bestehen soll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Ersatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitglieds oder Ersatzmanns die festgesetzte Zahl sogleich wieder zu ergänzen.

In dem erstern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge stattfindet, muß eine jede Austrägalsache bis zu deren Beendigung bei einem und demselben Austrägalsenate verbleiben.

Sowohl die Reihefolge, nach welcher die Bildung des Austrägalgerichts aus alternirenden Senaten statt haben soll, als auch die persönliche Zusammensetzung der bleibenden Austrägalsenate

sind bei der Bundesversammlung stets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägalgerichts, über die Zusammensetzung der Austrägalsenate bei sämmtlichen obersten Justizstellen der Bundesglieder kein Zweifel bestehen könne.

Die Anwendung dieses Beschlusses auf bereits anhängige Austrägalsachen kann nur mit Einwilligung der betheiligten Regierungen stattfinden.

CXL. Zustimmung

des Bundes zur Führung einer Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz, vom 19. October 1838, XXIX. Sitzung §. 323.

In Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) — Dem Mainzer Festungsgouvernement durch die Militärcommission die Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz unter nachstehenden Bedingungen zu eröffnen:

I. Damit die Unterordnung der Eisenbahn unter die Militärverhältnisse der Festung jederzeit in dem gehörigen vollen Maaße sichergestellt sei, ist es nothwendig, daß nicht allein das Hauptetablissement aller Vorräthe und Erfordernisse der Bahn, sondern auch der Aufbewahrungsort der Locomotive auf immer nur in Castel selbst eingerichtet, und hierdurch die Militärbehörde der Festung in Stande gesetzt werde, vorkommenden Falls die Bahn nicht allein beliebig zu unterbrechen, sondern auch die Destruction derselben mit Hülfe der Locomotive zu bewerkstelligen. Daß dieses ordnungsmäßig und mit Schonung des Materials geschehe, bleibt der technischen Localbehörde überlassen.

II. Wird eine solche Unterbrechung oder Destruction, wozu die Militärbehörde ohne Angebung der Gründe befugt ist, aus militärischen Rücksichten nöthig, so kann von Seiten der Bahnsocietät keine Entschädigung, weder für geschmälerten Ertrag, noch für verlornes oder unbrauchbar gewordenes Material u. dgl., oder aus irgend einem andern Grunde, in Anspruch genommen werden.

III. Die genannte Societät macht sich ferner verbindlich, alle durch die Anlage der Eisenbahn in den Umgebungen des Platzes und an den Festungswerken, Communicationen u. dgl. stattgefundenen Deteriorationen oder Einrichtungen auf die erste Aufforderung der Militärbehörde beseitigen, und den Anordnungen dieser Behörde unweigerlich nachkommen zu lassen; sie deponirt zur Sicherung in die Bundesfestungs-Casse die Summe von fünf tausend Gulden [1]), worüber das Militärgouvernement der Bundesfestung unbeschränkt verfügen kann, wenn den Anordnungen desselben nicht pünktlich Folge geleistet wird.

IV. Das Tracé der Bahn in dem Geschützenbereiche der Festung, wie es in dem Plane Num. 1 näher bezeichnet ist, wird genehmigt, jedoch nur unter der Bedingung, daß dadurch weder nachtheilige Aufhöhungen noch defiléartige Einschnitte gebildet werden, welche die gedeckte Annäherung eines Feindes begünstigen oder die Wirkung des Geschützes der Vertheidiger hindern könnten. Ist eine dammartige Erhöhung oder ein Einschnitt nicht zu vermeiden, so ist im erstern Falle die abgekehrte, im letztern aber die zugekehrte Böschung so flach zu halten, daß von den Festungswerken überall kann eingesehen werden.

V. Da, wo die Bahn selbst in die Festungswerke tritt, ist deren Construction oder die Vorrichtungen zur Bahn genau dem Interesse der Festung anzupassen, und zwar

a) ist deren Uebergang über den Hauptgraben oberhalb nach den im Plane Num. 2 gemachten Andeutungen einzurichten, wozu gehört,

1) daß, zu besserem Wasserdurchflusse unter der Brücke, in der Mitte der Grabensohle eine drei Fuß tiefe und vierzehn Fuß in der Sohle breite Lunette angebracht,

2) daß an die Stelle der angenommenen hölzernen Barriereständer massive Thorpfeiler, und diese in Verbindung mit den Profilmauern construirt werden,

3) daß die Profilmauern zu jeder Seite drei Vorsatzfalze und in einer Höhe von acht Fuß einen Absatz zum Auflegen künftiger Bombenbalken erhalten,

---

[1]) Ueber die Erfüllung dieser Bürgschaft: Protokoll der I. B.-T.-Sitzung §. 8 und der IV. Sitzung §. 48, von 1839.

4) daß die ganze Außenseite der Brücke, von der Grabensohle ab bis zu den Brückenbalken, mit einem Verschlage aus starken Latten versehen werde, um dem Andrange und Zugange unbefugter Personen zu begegnen,

5) daß die Oeffnung, welche durch diesen Einschnitt in den Wall gemacht ist, durch starke Barrieren zu schließen, und die Handhabung des Verschlusses bei Tage und für die Nacht nach den Bestimmungen der Militärbehörde geregelt, und überhaupt den deßhalb zu erlassenden Anordnungen sich gefügt werde;

6) daß die Barrieren zur Schließung der Wallöffnungen von Eisen, stark und fest verschließbar, auf den inneren Wallseiten anzulegen, und das Locomotivgebäude zur Bestreichung der Barriere an der Frankfurter Front mit schrägen Scharten zu versehen sei, und

7) daß zur Bewachung und gleicher Deckung der Barriere an der Wiesbadener Front in geeigneter Lage und von erforderlicher Einrichtung ein Wachthaus gebauet werde.

b) Der Uebergang über den Graben unterhalb, die Construction der Brücke, der Profilmauern, Schlußvorrichtungen u. dgl. unterliegt denselben Bedingungen, wie sie vorstehend unter a) angegeben sind;

c) das Hauptgebäude zur Aufnahme der Locomotive, in dem Plane Num. 4 näher bezeichnet, wird, wie angegeben, parallel mit dem Hauptwalle gelegt, die massiven Außenwände sind jedoch so zu verstärken, daß sie im Stande sind, eine bombenfeste Bedeckung zu tragen; in dem genannten Plane sind diese Erfordernisse und die Kanonenscharten eingetragen; Fenster- und Thür-Oeffnungen zu ebener Erde können willkührlich angelegt werden, nur müssen sie eine Vorrichtung erhalten, um sie nöthigenfalls mit Holz versetzen zu können; die übrigen Gebäude haben bloß einen passageren Charakter, und bleibt darum der Construction der Societät überlassen;

d) wo Anschüttungen im Bereiche der Festungswerke nöthig werden, ist für die erforderlichen Wasserabzüge Sorge zu tragen; der Canal aber, welcher von dem Frankfurter Thore ab über den Platz zieht, wo das Eisenbahn-Etablissement befindlich ist, muß bis zur untern creneillirten Kehlmauer massiv und überwölbt construirt werden;

e) da die festungspolizeiliche Aufsicht durch die vermehrten Eingänge sowohl, wie durch das genannte Etablissement ausgebehnter, durch den Andrang vieler Menschen erschwert wird, so ist die möglichste Absperrung ein dringendes Bedürfniß; die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich daher, außer ihren eigenen, die Bahn und den Gebäudecomplex sichernden Absperrungen auch diejenigen aus ihren Mitteln zu errichten und zu unterhalten, welche die Local-Geniedirection für nöthig erachtet, und seiner Zeit bezeichnen wird;

f) diese Verschlüsse dürfen jedoch den laufenden Fortificationsdienst in keiner Weise hindern, und es bleibt den Officieren im Dienst und den Fortificationsbeamten überhaupt der Eintritt und der Durchgang zu jeder Zeit vorbehalten und unbenommen;

g) das Festungsterrain wird zur Benutzung für die Eisenbahn zwar unentgeltlich überlassen, jedoch ist die Bahnsocietät gehalten, jeden Schaden und Nachtheil, welcher daran durch die Anlegung der Bahn und deren Gebrauch entsteht, zu ersetzen und zu vergüten.

VI. Da der Fall möglich ist, daß im Laufe der Zeit ausgedehnte fortificatorische Bauführungen vorkommen, welche die Eisenbahn mehr oder weniger betreffen könnten, so bleibt das Interesse der Eisenbahn-Societät jenem der Fortification stets untergeordnet, und die Festungsbehörde kann in keinem Falle der Art zu einer Entschädigung verbunden sein.

VII. Im Allgemeinen verpflichtet sich die Eisenbahn-Societät, alle Bauarbeiten und Vorrichtungen im Bereiche der Festung stets nur unter Zuziehung des Geniedirectors in Ausführung bringen, ihn von allen deßhalb zu treffenden Vorbereitungen bei Zeiten in Kenntniß setzen, und darauf halten zu lassen, daß seiner Anordnung überall entsprochen werde, wogegen die genannte Societät sich auch versichert halten kann, daß ihr keine Schwierigkeiten sollen in Weg gelegt, sondern ihr förderlich, soviel es sich mit dem Interesse der Festung verträgt, werde entgegengekommen werden.

VIII. Mit dem Zugeständniß eines Durchzugs der Eisenbahn durch Castel und der Errichtung eines Bahnstations-Hofes daselbst wird endlich noch die Bedingung verbunden, daß, wenn in der Folge durch den Betrieb dieses Hofes eine Beschränkung in dem militärischen oder in dem öffentlichen Verkehr sich ergeben sollte, die Unternehmer der Eisenbahn einer jeden zur Abhülfe zu treffenden andern Anordnung unweigerlich sich sofort zu unterziehen haben.

2) — Das Mainzer Festungsgouvernement zu beauftragen, unter Zuziehung der Großherzoglich Hessischen Regierungsbehörde zu Mainz, das Comité der Eisenbahn-Societät zu sich zu bescheiden, um demselben die Zustimmung des Bundes zur Durchführung der Bahn durch das

Festungsgebiet unter sämmtlichen vorstehenden, deßhalb von der Eisenbahn=Societät einzugehenden Bedingungen anzuzeigen, und über diesen Act, wie über die Annahme der Bedingungen ein mit den Unterschriften aller Gegenwärtigen versehenes Protokoll aufzunehmen, welches demnächst an die Bundesversammlung einzusenden und in deren Archiv niederzulegen sein wird. [1])

CXLII. Finalbeschlüsse

über die Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichs=Operations=Casse, vom 5. November 1835, XXVII. Sitzung §. 444; vom 15. November 1838, XXXII. Sitzung §. 350; und vom 28. Februar 1839, I. Sitzung §. 14.

---

1. Beschluß vom 5. November 1835. (XXVII. Sitzung §. 444.)

Nachdem sämmtliche Gesandtschaften sich mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklärt hatten, erfolgte der

Beschluß:

1) Es werden

a) alle in der Tabelle D und in deren Nachtrag (Beilage 5 und 6 des Prot. vom 2. September 1830 und Beilage 3 und 4 des gegenwärtigen Prot.) aufgeführten Posten mit 4,959,415 Gulden 9 Kreuzern, da bei denselben die Eigenschaft einer die ehemalige Reichsoperations=Casse betreffenden Privatforderung nicht nachgewiesen ist,

als zu der dermaligen Liquidation nicht gehörig; dann

b) die in der Tabelle I (Beilage 5 des gegenwärtigen Prot.) enthaltenen Posten, im Betrage von 214,707 Gulden 41 Kreuzern, und

c) die Forderung des Joh. Heinrich Utsch zu Siegen (Num. 6 der frühern Tabelle C, Beil. 4 des Prot. vom 2. September 1830) mit 500 Gulden — Kreuzern

als ungegründet, sonach sämmtliche Forderungen unter a, b und c, zusammen mit 5,174,622 Gulden 50 Kreuzern, zurückgewiesen.

2) Es werden als liquid und — vorbehaltlich einiger noch ausgesetzt gebliebenen Eidesleistungen beziehungsweise als zahlbar anerkannt:

a) die in der I. Abtheilung der dem gegenwärtigen Protokolle beigefügten Tabelle II (Beil. 6 dieses Protokolls) enthaltenen Posten mit 1,174,320 Gulden 56 Kreuzern, vorbehaltlich jedoch jener Minderungen, welche aus der über die Abstimmungen zum Commissionsvortrage vom 2. September 1830 (§. 200 des Prot.) zu erwartenden Beschlußfassung noch hervorgehen werden;

b) die eben daselbst in der II. Abtheilung begriffenen Posten mit 154,214 Gulden 41 Kreuzern.

3) Es werden aus sprechenden Billigkeitsgründen ferner nachfolgende Posten als liquid erkannt und in die Tabelle II (Beil. 6 des gegenwärtigen Prot.) aufgenommen:

a) die im Contexte des heutigen Vortrags und in der Beilage 7 des gegenwärtigen Protokolls specificirten, im von Dano'schen Rückstandsverzeichnisse angegebenen Forderungen mit 4042 Gulden 24 Kreuzern,

b) die in der Tabelle B (Beilage 3 des Protokolls vom 2. September 1830) unter Num. 24 bezeichneten kleinen Posten mit 352 Gulden 17 Kreuzern und 31 Gulden 8 Kreuzern.

4) Als definitiv erloschen werden erklärt, die in der Beilage 8 zum Prot. vom 2. September 1830 und in der Beilage 8 des gegenwärtigen Protokolls benannten Forderungen mit 76,992 Gulden 44 Kreuzern.

5) Bis zum Eintreffen der noch abgehenden Behelfe zur Nachweisung der in der Beilage III des heutigen Vortrags (Beil. 9 des gegenwärtigen Beschlusses) gewürdigten Forderungen, wird die definitive Entscheidung über letztere noch vorbehalten, und einstweilen ein Betrag von 12,996 Gulden eventuell in Reserve gestellt, welcher Betrag, für den Fall endlicher Zurückweisung, den übrigen Zahlungen pro rata zuzuwachsen hat.

---

[1]) S. I. Bundestags=Sitzung §. 8 vom 28. Februar 1839.

6) Die an Absatz 1 des gegenwärtigen Beschlusses Betheiligten sind von den sie betreffenden Bestimmungen durch die Gesandtschaften ihrer Regierungen in Kenntniß zu setzen, und wird, so viel jene in der Beilage 9 des gegenwärtigen Beschlusses Bezeichneten angeht, zur baldigsten Herbeischaffung der noch abgängigen Behelfe die Einleitung getroffen werden.

---

2. Beschluß vom 15. November 1838. (XXXII. Sitzung §. 350.)

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit den Präsidialanträgen einverstanden, und es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) Von den im Bundesbeschlusse vom 5. November 1835, §. 444, Absatz 2 und 3, als liquid anerkanten Summen von 1,332,961 Gulden 26 Kreuzern werden nunmehr definitiv als zahlbar ausgesprochen,

a)	die gesammten Capitalforderungen mit	1,147,726 fl. 17 kr.
b)	der durch die in Gemäßheit Beschlusses von 2. April 1838, §. 65, an die Mäurer'sche Debitmasse zurückgestellten zwei Schuldscheine entstandene Mehrbetrag von	2,940 „ 34 „
c)	deßgleichen an dieselbe Masse nach Bundesbeschluß vom 21. Juni, 1838, §. 157	11,844 „ 15 „
d)	die durch Beschluß vom 17. Mai 1838, §. 114, nunmehr als liquid erkannte Forderung der Winkopp'schen Concursmasse zu	4,332 „ — „
	zusammen mit	1,166,843 fl. 6 kr.

e) von der Wimmer'schen Zinsforderung bis zum 31. August 1802 zu 185,235 Gulden 9 Kreuzern soviel, als durch die dargebotenen Beiträge der Regierungen, welche deren Zahlbarkeit unbedingt anerkannt haben, getilgt werden kann, sonach ein Betrag von 71,823 Gulden 42 Kreuzern; wegen Befriedigung des hiernach noch ungedeckten Theils dieser Forderung bleibt die weitere definitive Beschlußnahme vorbehalten.

2) Die dem gegenwärtigen Beschlusse unter Buchstaben A und B beigefügten Tabellen sind als Grundlagen der von jeder Regierung zu leistenden Beiträge und der den einzelnen Gläubigern zuerkannten Summen zu betrachten.

3) Die Zahlungen sind überall durch Vermittlung der Regierungen, welchen die Gläubiger als Unterthanen angehören, und zwar in der Art zu bewirken, daß jede Regierung aus ihren Beiträgen zuerst ihre eigenen Unterthanen befriedige, und falls ihre Beiträge hierdurch nicht erschöpft werden, den treffenden Ueberschuß, oder falls ihre Unterthanen keine Forderungen zu machen haben, ihren ganzen Beitrag — zur weitern Verabfolgung an die einzelnen Gläubiger — den in der Tabelle B, Spalte XII bis XV, bezeichneten Regierungen übermache, ohne damit eine in gegenwärtige Liquidationsverhandlung nicht gleich anfangs aufgenommene Abrechnung zu verbinden.

4) Die Zahlungen sind spätestens in drei Jahresfristen vom 15. November 1838 an zu leisten. Die Bescheinigungen der Reichs-Operationscasse-Gläubiger über erfolgte Befriedigung, so wie deren Verzicht auf fernere Anforderungen an den Bund sind seiner Zeit zu den Acten der Bundesversammlung zu bringen.

5) Den Reclamanten des durch den Beschluß vom 5. November 1835, §. 444, Ziffer 5, in Reserve gestellten Postens (Gräflich von Einsiedel'sche Forderung) ist noch eine letzte peremtorische Frist von sechs Monaten a dato zur Beibringung der abgängigen Behelfe verstattet, nach deren Verlauf sie als ausgeschlossen angesehen und die dadurch entstehende Minderung der Passivmasse den ihre Matrikularbeiträge entrichtenden Regierungen an ihren Quoten pro rata zu gut gerechnet werden soll.

6) Die Bundescanzlei-Direction wird ermächtigt, den Regierungen, welchen die Reichs-Operationscasse-Gläubiger als Unterthanen angehören, auf Verlangen, die von den letzteren zum Beweise ihrer Forderungen bei der Bundesversammlung eingereichten Documente zu verabfolgen.

7) Das gegenwärtige Tilgungsgeschäft bleibt, bis zu seiner vollständigen Erledigung, unter die Obsorge und Gewährleistung des Bundes gestellt.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äußerte hiernächst: er setze voraus, daß bei dem 5. Punkte des Beschlusses die Meinung dahin gehe, die Einsiedel'sche Post, wenn sich die Gräflich von Einsiedel'schen Erben gehörig zu legitimiren im Stande seien, nach ihrem vollen Quanto von 8664 fl. zu bezahlen.

Von Seite des betreffenden Ausschusses wurde bemerkt: die Meinung sei dahin gegangen, daß für die fragliche Forderung, im Falle der Liquidität, nur der verminderte Betrag von 5096 Gulden 56 Kreuzern zu entrichten sei.

Die Bundesversammlung erklärte hierauf: daß, falls seiner Zeit bei der endlichen Auszahlung unerhobene Posten übrig bleiben und sich dadurch disponible Zahlungsmittel ergeben sollten, die Einsiedelische Post nach ihrem vollen Betrage werde berichtigt werden, daß aber, wenn dieser Fall nicht eintreten sollte, die Bundesversammlung vertrauensvoll erwarte, die Königlich Sächsische Regierung werde in Rücksicht auf die bereits stattgefundene Verkürzung der Forderungsbeträge so vieler anderen hülfsbedürftigen Gläubiger die Erfüllung ihres deßfallsigen Wunsches fallen lassen.

3. Beschluß vom 28. Februar 1839. (I. Sitzung §. 14.)

Unter allseitiger Zustimmung zu dem Präsidialantrage wurde

beschlossen:

Daß diejenigen Regierungen, welche zur Abfindung des nach dem Beschluß vom 15. Nov. 1838 noch ungedeckten Theils der Wimmer'schen Zinsenforderung von 185,235 Gulden 9 Kreuzern Beiträge bewilligt haben, diese Beiträge ebenfalls, spätestens in drei Jahresfristen, vom 15. Nov. 1838 an gerechnet, an die K. K. Oesterreichische Regierung zur weitern Verabfolgung an die Inhaber dieser Forderung entrichten werden. Zugleich ist dem gegenwärtigen Protokolle eine Uebersicht der nunmehr von sämmtlichen Regierungen zur Abfindung der Wimmer'schen Zinsenforderung zu entrichtenden Geldbeiträge anzufügen.

CXLIII. Beschluß

zur Sicherung der Werke Friedrichs von Schiller gegen den Nachdruck, vom 23. November 1838, XXXIII. Sitzung §. 361.

Würtemberg. Die Königliche Gesandtschaft ist auf den von der Königlich Preußischen Regierung in der 12. Sitzung der Bundesversammlung vom 21. Juni d. J. (§. 153 des Protokolls) gestellten Antrag:

> „daß den Werken des Friedrich von Schiller, in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben, auf den Grund des 3. Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November v. J., von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre, vom Tage des zu fassenden Beschlusses an, gewährt werden möge",

zu der Erklärung angewiesen, daß man zwar (wie auch schon Baden bemerkte) den Art. 3 des Bundestagsbeschlusses vom 9. November 1837 nicht als anwendbar auf Werke erachte, welche, wie die von Schiller'schen, mit unbedeutenden Ausnahmen einiger Nachträge, schon seit länger als zwanzig Jahren im Drucke erschienen sind, inzwischen nicht gemeint sei, einer dießfallsigen ausnahmsweisen allseitigen Vereinbarung den Beitritt zu versagen, damit jedoch die sich übrigens von selbst verstehende Voraussetzung verbinden müsse, daß durch diese Begünstigung der von Schiller'schen Werke, der Debit der im Einklange mit der bestehenden Gesetzgebung bereits veranstalteten Nachdrucks-Ausgaben der gedachten Werke nicht gehindert werden könne und solle.

Präsidium legte hierauf den Entwurf des Beschlusses vor, bei welchem nichts erinnert wurde; daher

Beschluß:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs v. Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist dem Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, auf dessen, Namens der Erben Friedrichs von Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben.

CXLIV. Beschluß,

die Zollfreiheit der Gesandtschaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesstaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt betreffend, vom 29. November 1838, XXXIV. Sitzung §. 386.

Präsidium trägt vor: Die hohe Bundesversammlung hat in der 3. Sitzung vom 28. April 1836 (§. 84 des Prot.) nachstehenden Beschluß gefaßt:

„1) Das Präsidium der Bundesversammlung wird ersucht, unter Festhaltung der Grundsatzes der gesandtschaftlichen Zollbefreiung, mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt diejenigen Controlmaßregeln zu verabreden, welche zur Beseitigung eines allenfallsigen Mißbrauchs oder Unterschleifs dienlich sein dürften. Dasselbe wird zugleich ermächtigt, zu dieser Verhandlung noch zwei Bundestags-Gesandten zuzuziehen.

2) Die freie Stadt Frankfurt wird ersucht, zu dieser Verhandlung ihre Bundestags-Gesandtschaft mit der erforderlichen Ermächtigung zu versehen.

3) Das Resultat der Verhandlung ist seiner Zeit der Bundesversammlung zur definitiven Erledigung vorzulegen."

In Gemäßheit dieses Beschlusses hat der Präsidirende, unter Zuziehung des Königlich Sächsischen und des Großherzoglich Mecklenburgischen Herrn Gesandten, die ihm aufgetragene Verhandlung mit dem vom Senate der Stadt Frankfurt dazu ermächtigten Frankfurtischen Herrn Bundestags-Gesandten, Gerichtsschultheißen von Meyer, gepflogen, und er beehrt sich nunmehr, das Resultat derselben, welches in einer von dem Präsidirenden und den beiden oben genannten Bundestags-Gesandten unterm 23. November l. J. an den Frankfurtischen Bundestags-Gesandten gerichteten Note und in der hierauf von dem letztern unterm 29. desselben Monats ertheilten Antwortsnote enthalten ist, dieser hohen Versammlung mittelst Ueberreichung dieser Actenstücke zur definitiven Erledigung vorzulegen.

Die ebenerwähnten Noten lauten, wie folgt:

Note vom 23. November 1838.

„Auf die Note, welche die zu den Verhandlungen mit den Bundestags-Gesandtschaften niedergesetzte Commission des Senats der freien Stadt Frankfurt a. M., im Auftrag des letztern, unterm 12. Februar 1836 an den von dem mitunterzeichneten Kaiserlich-Königlichen Präsidial-Gesandten im Präsidio der Bundesversammlung substituirten Königlich Preußischen Herrn Gesandten in Betreff der gesandtschaftlichen Zollbefreiung erlassen hat, beehren die Unterzeichneten sich, in Folge Auftrags hoher Bundesversammlung, dem Bundestags-Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheißen von Meyer, die nachfolgende Mittheilung zu machen."

„Wenn es sich gegenwärtig lediglich davon handelt, die dermalen bestehenden Verhältnisse durch gemeinsam zu verabredende Modalitäten und Controlmaßregeln mit den durch den Anschluß an den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen möglichst in Einklang zu bringen, so werden, nach Ueberzeugung der Unterzeichneten, sowohl die im Bunde begriffenen Regierungen, als die durch Repräsentanten beim Bunde vertretenen Höfe, diesem billigen Wunsche gewiß bereitwillig entgegenkommen."

„Die von hoher Bundesversammlung mit der dießfälligen Verhandlung beauftragte Commission bietet sonach gern die Hand zu solchen Bestimmungen, von welchen sie erwarten darf, daß sie die einhellige Zustimmung der Bundesversammlung erhalten und den bei dem Durchlauchtigsten Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften bei der denselben förmlich im Namen des Bundes zugesicherten Zollbefreiung keinen gerechten Grund zur Beschwerde geben werden. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, und nach der der Commission durch Bundesbeschluß vom 28. April 1836 ertheilten Instruction, folgt, daß die weitere Verabredung hauptsächlich solche Punkte zum Gegenstand habe, welche bei dem Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beseitigung eines möglichen Mißbrauchs der gesandtschaftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten Einrichtungen erforderlich sind."

„Es wird sonach

1) die neue Anordnung für die Dauer des Anschlusses an den Zollverein bestehen;

2) halten die Unterzeichneten es von selbst verstanden, daß die Herren Gesandten außer der zollfreien Einfuhr aller Gegenstände, welche bei ihrem ersten Antritte und in einem Zeit-

raume von einem Jahre nach demselben, zur Einrichtung ihres Hauses gehören — als Wagen, Pferde, Möbel, Kleidungsstücke, Wäsche, Tischgeschirre rc. — und welche während dieses Zeitraums nicht auf den Freiconto eingetragen werden, dergleichen Gegenstände auch später zu jeder Zeit zollfrei, jedoch alsdann mit Anrechnung auf den Freiconto, einbringen können.

Diese Bestimmung wird auch, wie bisher, auf die Legationssecretäre, deßgleichen auf alle der Gesandtschaft angehörenden Personen ausgedehnt zu verbleiben haben.

3) Was die Eröffnung eines Freiconto für jeden Gesandten wegen des Verbrauchs zollpflichtiger Gegenstände betrifft, so stellt sich dieser Vorschlag als eine, den Grundsatz der gesandtschaftlichen Zollfreiheit im Wesentlichen nicht gefährdende und durch die neue Zolleinrichtung anscheinend nothwendig gewordene Maßregel dar; die Commission ist auch der Ansicht, daß eine Summe von 3,500 Gulden in der Regel und für die gewöhnlichen Verhältnisse für den zu eröffnenden Freiconto zureichend sein wird; dagegen muß für den Fall, daß der Freiconto eines Gesandten absorbirt sein sollte, die auf den Wunsch eines Gesandten erfolgende Erneuerung des Freiconto vorbehalten werden, wogegen derselbe alle, für die einer Gesandtschaft angehörenden Personen eingehenden zollpflichtigen Verbrauchsartikel mit auf seinen Freiconto zu nehmen kein Bedenken tragen wird. Da es sich nun von selbst versteht, daß von den Gesandtschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden, so sieht man der Zusicherung entgegen, daß die Erneuerung eines solchen, in der Weise erschöpften Freiconto, auf den Antrag der betreffenden Gesandtschaft, jedesmal bereitwillig erfolgen werde.

4) Die Mitglieder der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung haben bisher die Zollbefreiung von den zu ihrer Einrichtung erforderlichen Gegenständen, so wie von zollpflichtigen Verbrauchsartikeln genossen; diese Einrichtung wird auch in Zukunft aufrecht zu erhalten sein; sämmtliche diese Personen werden wie das übrige Gesandtschaftspersonal zu behandeln und ihr Verbrauch bei dem Freiconto der betreffenden Gesandtschaft in Aufrechnung zu bringen, hinsichtlich der zur Einrichtung ihres Hauses gehörigen Gegenstände aber während des ersten Jahres nach ihrer Ankunft denselben die Zollbefreiung ohne Aufrechnung bei dem Freiconto zu belassen sein.

5) Dem Bundescanzlei-Director und den übrigen zur Bundespräsidial-Canzlei gehörigen Individuen, deßgleichen dem Bundescassier und dem Bundescasse-Controleur, wird die bisher genossene Zollfreiheit gleichfalls zu belassen und deren Verbrauch dem Freiconto des jeweiligen Kaiserlich-Königlichen Präsidialgesandten in Aufrechnung zu bringen sein.

Endlich

6) ist die Commission damit einverstanden, daß über alle eingehenden, zur Einrichtung und zum Verbrauch gehörenden zollpflichtigen Gegenstände, zur Erlangung der sofortigen zollfreien Abfertigung, ein mit der Unterschrift der betreffenden Gesandten, oder, in deren Abwesenheit, der von ihnen damit beauftragten Personen, und dem gesandtschaftlchen Siegel versehener Schein vorgezeigt werden müsse." [1])

„Die Commission, welche bei den im Obigen aufgestellten Grundsätzen sowohl allgemeine völkerrechtliche Rücksichten, als die eigenthümliche Stellung des Bundes im Auge gehabt hat, sieht einer weitern und — wie sie nicht bezweifelt — das Einverständniß des Senats der freien Stadt mit den obigen Vorschlägen ausdrückenden gefälligen Erklärung entgegen."

„Die Unterzeichneten benutzen übrigens diesen Anlaß gern, um dem Gesandten der freien Stadt Frankfurt, Herrn Gerichtsschultheißen von Meyer, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung auszudrücken."

Münch-Bellinghausen. Manteuffel. Schack.

Antwortnote vom 29. November 1838.

„Der unterzeichnete Bundestags-Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Gerichtsschultheiß und Syndicus von Meyer, hat nicht verfehlt, die gefällige Note der verehrlichen Bundestags-Commission vom 23. d. Monats, die gesandtschaftliche Zollbefreiung betreffend, dem Senate vorzulegen, und ist nunmehr ermächtigt, dieselbe in Folgendem zu erwiedern:

---

[1]) Auf den im Jahr 1839 ausgedrückten Wunsch der freien Stadt Frankfurt: „daß künftighin, zur Vermeidung jeden Aufenthaltes bei der Ablieferung aller auf den Freiconto bezogenen Gegenstände, ein genaues Verzeichniß derselben der Zollbehörde überlassen werden möge" — wird eine Special-Bescheinigung, für wen die einzelnen Gegenstände entnommen werden, auf dem gesandtschaftlichen Schein ertheilt. Anm. d. Herausg. (G. v. M.)

„Wenn die verehrliche Bundestags-Commission hierin von der Ansicht, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß vom 28. April 1836, ausgeht, daß die weitere Verabredung hauptsächlich solche Punkte zum Gegenstand habe, welche bei dem Anschluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beseitigung eines möglichen Mißbrauchs der gesandtschaftlichen Zollfreiheit gereichen, und sonst nach den veränderten Einrichtungen erforderlich sind, so besteht keine Verschiedenheit der Ansichten; denn auch dasselbe wird von Seiten des Senats der freien Stadt Frankfurt beabsichtigt."

„Der Senat war auch darin immer in übereinstimmender Ansicht mit der verehrlichen Bundestags-Commission, daß die Verabredung von Modalitäten und Controlmaßregeln nach den dermaligen Verhältnissen der hauptsächlichste Gegenstand der jetzigen Verständigung sein werde, findet daher in deren Beschränkung auf die Dauer des Anschlusses der hiesigen Stadt an den Zollverein kein Bedenken."

„Eben so ist der Senat mit den sub num. 2—6 genannten Punkten einverstanden."

„Es erübrigt daher nur Folgendes:

„Da hinsichtlich der Erneuerung des Freicontos, bei dessen Erschöpfung, eine besondere Zusicherung von Seiten des Senats gewünscht, und in der gefälligen Note der verehrlichen Bundestags-Commission ausgesprochen wird, daß alle zollpflichtigen Artikel von den Gesandtschaften, sowohl für sich, als für die ihnen angehörenden Personen und die Mitglieder der Militärcommission, auf den Freiconto der Gesandtschaft gesetzt, mithin für jede Gesandtschaft nur ein Freiconto etablirt werden soll, und es sich von selbst verstehe, daß von den Gesandtschaften in diesen Freiconto nur die wirklich zum Gebrauch der Gesandten und der Ihrigen erforderlichen zollpflichtigen Gegenstände aller Art aufgenommen werden; so ist der Senat bei dieser entgegenkommenden Erklärung um so bereitwilliger, seiner Seits derselben entsprechend zu erwiedern, daß die Erneuerung des in der Weise erschöpften Freicontos erfolgen werde."

„Derselbe wird daher durch die Senatscommission zu den Verhandlungen mit den hohen Bundestags-Gesandtschaften jährlich denselben das Verzeichniß desjenigen zustellen lassen, was im Laufe des Jahres auf den Freiconto geschrieben worden ist, damit daraus der Betrag sowohl, als im Uebrigen ersehen werden kann, ob nichts eingetragen worden, was etwa nicht wirklich zum gesandtschaftlichen Gebrauche bestimmt gewesen."

„Die Zollfreiheit wird ihrer Natur nach sich im Allgemeinen nur auf die unmittelbar aus dem Auslande auf den Namen der Gesandtschaften eingehenden Gegenstände beziehen, jedoch die zollfreie Entnahme von Colonialwaaren und Wein aus den unversteuerten, auf dem hiesigen Packhofe befindlichen Lagern, wie bisher, auch ferner stattfinden können."

„Schließlich hat der Unterzeichnete noch zu bemerken, daß die hiernach getroffene Verabredung außer Einfluß auf dasjenige bleibt, was zwischen den zum Zollverein gehörigen Regierungen über die Zollbefreiung ihrer Bundestags-Gesandten und Militärbevollmächtigten verabredet worden ist, und demgemäß von den einzelnen dieser Regierungen hinsichtlich der ihren Gesandten und Militärbevollmächtigten ferner zustehenden Zollbefreiungen etwa bestimmt sein oder künftig bestimmt werden sollte."

„Der Unterzeichnete bittet bei dieser Gelegenheit die verehrliche Bundestags-Commission, den Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung zu genehmigen."

Meyer.

Nachdem der Herr Gesandte der freien Städte hierauf bestätigt hatte, daß der Senat der freien Stadt Frankfurt die von ihrem Bundestags-Gesandten in der Note vom 29. November d. J. gemachten Zusagen genehmigt habe, wurde einhellig

beschlossen:

1) Den mittelst der vorstehenden Noten vom 23. und 29. November d. J. von dem Präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung, unter Zuziehung der Gesandten von Königreich Sachsen und Mecklenburg, mit jenem der freien Stadt Frankfurt verabredeten Modificationen der im Jahr 1816 vereinbarten, und durch Bundesbeschluß vom 19. Februar 1824 auf die bei dem Bunde accreditirten Gesandtschaften ausgedehnten Bestimmungen über die gesandtschaftlichen Vorrechte, wird die Genehmigung ertheilt, und

2) das Präsidium ersucht, den bei dem Bunde accreditirten Gesandtschaften hiervon Mittheilung zu machen.

CXLV. Beschluß,

Unterstützung der technischen Militärcommission mit verschiedenen dienstlichen Hülfsmitteln betreffend, vom 16. Mai 1839, VIII. Sitzung §. 109.

In Gemäßheit des Antrags des Ausschusses wurde

beschlossen:

1) Die Regierungen werden ersucht, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorschriften über Formation, Dienst, Verwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartier-Listen, an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommission gelangen zu lassen;

2) die Militärcommission wird ermächtigt, die Anschaffung für zweckmäßig erachteter Karten und sonstiger strategischer Hülfsmittel, insofern sie nicht von den höchsten und hohen Regierungen selbst verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen.

CXLVI. Beschluß

über die Verpflichtung des Bundes zur Approvisionirung und baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg, vom 13. Juni 1839, X. Sitzung §. 143.

Nachdem sämmtliche Abstimmungen über die Anträge des Bundestags-Ausschusses erfolgt waren, wurde vom Präsidio die Beschlußziehung proponirt, und hiernach

beschlossen:

1) daß die Verpflichtung des Bundes zur Bestreitung der baulichen Herstellung der Bundesfestung Luxemburg als Grundsatz ausgesprochen, und

2) gleichmäßig die Verpflichtung der Gesammtheit des Bundes, die Kosten der Approvisionirung der Bundesfestung Luxemburg für den Fall der Belagerung zu tragen, anerkannt werde;

3) daß, in Folge vorstehender Grundsätze, sowohl die für die bauliche Herstellung der Bundesfestung Luxemburg bisher nur provisorisch geschehenen Bewilligungen aus dem Zinsenfond der für die vierte Bundesfestung bestimmten zwanzig Millionen Francs, als auch die für das Festungsapprovisionnement bisher stattgefundenen, bloß provisorischen Bewilligungen aus der Bundes-Matricularcasse, nunmehr als definitiv anerkannt werden;

4) daß, in weiterer Folge des obigen Grundsatzes unter Num. 2, der Bund nunmehr das Eigenthum des von der Krone Preußen zu Luxemburg früher angeschafften Approvisionnements theils durch eine nach dem dermaligen Werthe der Vorräthe zu bemessende Vergütung an sich zu bringen habe, und diesem gemäß der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu ersuchen sei, über die Ausführung dieses Punktes mit Rücksicht auf die dießfallsigen Eröffnungen und Nachweisungen der Königlich Preußischen Regierung in der 9. dießjährigen Sitzung (§. 118 des Prot.) weitere Vorschläge zu machen;

5) daß sich mit den betreffenden Garnisonsherren über eine Einrichtung, analog jener, welche zu Mainz wegen Bereithaltung eines Kriegs-Approvisionnements für den Fall des Belagerungsstandes getroffen worden, zu vereinbaren sei, und daher, nachdem in dieser Beziehung bereits die mit Dank anzunehmende entsprechende Erklärung der Königlich Preußischen Regierung vorliege, nun auch noch jener der Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Regierung entgegengesehen werde.

CXLVII. Bundesbeschlüsse

über die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an das neugegründete Königreich Belgien und die Einverleibung des neugebildeten Herzogthums Limburg in den Deutschen Bund, vom 18. August 1836, Separatprotokoll der XVI. Sitzung; vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, mit Staatsverträgen Ziffer 1—3; und vom 5. und 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 und XXI. Sitzung §. 273, nebst Matrikel.

1. Beschluß vom 18. August 1836, Separat-Protokoll der XVI. Sitzung.

In Gemäßheit der vorausgegangenen Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch Allerhöchstihre Gesandtschaft zu eröffnen: daß der Deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg ohne Territorial-Entschädigung nicht ertheilen könne; daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sei, zu der Abtretung des im Art. 2 der Separationsacte vom 15. October 1831 [1]) namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Territorial-Entschädigung, vermittelst der im Art. 4 dieser Acte [1]) hiezu bezeichneten Gebietstheile, unter der Bedingung seine Zustimmung zu geben, daß dem Belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theile des Großherzogthums Luxemburg, welcher somit aus dem deutschen Bundesverbande scheidet, keine Befestigungen anzulegen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt Arlon zu befestigen.

2) Die nähere Ermittlung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5 der Separationsacte ausgesprochenen Bestimmung, einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und Seiner Königlich Niederländischen Majestät vorbehalten, und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage.

2. Beschluß vom 11. Mai 1839, VII. Sitzung §. 86, oder öffentliches Protokoll der 7. Sitzung von 1839 (durch die Zeitungen publicirt).

Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Präsidirende Gesandte, Herr Graf von Münch-Bellinghausen, zeigt an, daß der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte, deßgleichen die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen in Betreff der Territorialverhältnisse des Großherzogthums Luxemburg und der dießfalls zu London unterzeichneten Verträge Erklärungen abzugeben hätten.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Gesandte hat, in Gemäßheit des dazu erhaltenen Befehls, die Ehre, hoher Bundesversammlung eine Abschrift des am 19. April dieses Jahrs zu London durch den Bevollmächtigten des Königs Großherzogs einer und durch den Belgischen Bevollmächtigten anderer Seits unterzeichneten Tractats vorzulegen, und dabei zugleich Namens Seiner Majestät den Wunsch auszudrücken: es möge nunmehr die hohe Versammlung zur Ratification der Accessionsacte schreiten, welche gleichfalls am oberwähnten 19. April zu London durch die beiden Bevollmächtigten des Bundes zugleich mit dem Niederländischen und jenen der fünf Mächte Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland, wie auch von dem Belgischen Bevollmächtigten, unterzeichnet worden ist.

Oesterreich und Preußen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind von ihren allerhöchsten Höfen beauftragt, der hohen Bundesversammlung die zu London am 19. April ausgefertigte Urkunde zu übergeben, durch welche einer Seits die Bevollmächtigten Dieser Höfe bei der

[1]) Vergl. über diese aus 24 Artikeln bestehende Acte der Londoner Conferenz die unten folgenden Tractate.

Londoner Conferenz in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den Durchlauchtigsten Deutschen Bund erklärt haben, daß derselbe denjenigen Artikeln der Separationsacte vom 15. October 1831, welche die Territorialverhältnisse des Königreichs Belgien und die immerwährende Neutralität dieses Staates betreffen, so weit durch dieselben des Bundes Rechte und Interessen berührt sind, seine Zustimmung gebe; und durch welche anderer Seits die Bevollmächtigten von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland diese Zustimmung des Bundes, Namens der gedachten sieben Höfe, welche Contrahenten der am obigen Tage abgeschlossenen Tractate sind, zu acceptiren erklärt haben.

Zugleich haben die Gesandten von Oesterreich und Preußen die Ehre, der hohen Bundesversammlung, im Auftrage ihrer Höfe, vidimirte Abschriften dieser Tractate, nämlich des am 19. April zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer und den Niederlanden anderer Seits, dann des zwischen den gedachten fünf Mächten einer und Belgien anderer Seits unterzeichneten Tractats, mit dem Beisatze zu übergeben, daß die diesen beiden Verträgen als Beilage angeschlossenen 24 Artikel unter demselben Datum zwischen den Bevollmächtigten der Niederlande und Belgiens ebenmäßig in Vertragsform unterzeichnet worden sind.

Die Gesandten haben übrigens den Auftrag, der hohen Bundesversammlung die Fassung eines Beschlusses anheimzustellen, durch welchen die von den Bevollmächtigten ihrer allerhöchsten Höfe, Namens des Durchlauchtigsten Bundes, ausgesprochene Zustimmung zu den betreffenden Artikeln des Londoner Vertrags genehmigt, und die Ausfertigung geeigneter Ratificationen zum Behufe der in London zu bewerkstelligenden Auswechselung veranlaßt werde.

Da zu letzterer der Termin von sechs Wochen, vom 19. April an gerechnet, sonach der 31. Mai bestimmt ist, so sind die Gesandten noch zu bevorworten beauftragt, daß die dießfälligen Entschließungen der hohen Bundesversammlung ohne Verzug nach London befördert werden möchten.

Nachdem hierauf die Herren Gesandten von Oesterreich und Preußen noch weiter den Dank dieser Höfe für das ehrenvolle Vertrauen, welches ihnen der Bund durch Ertheilung des Commissoriums in Betreff der zu London stattgefundenen Verhandlungen erwiesen, ausgedrückt und über die Vollziehung dieses Commissoriums nähere Rechenschaft abgelegt hatten, trug

Präsidium darauf an, auf den Grund der vorhin vernommenen Erklärung Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und der von Oesterreich und Preußen vorgelegten Actenstücke nunmehr den Beschluß zu ziehen, welcher in nachstehender Weise zu fassen sein dürfte:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

(inseratur die Beitrittsacte)

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden.

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) Die Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Gesandtschaft wird in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung ersucht, den gegenwärtigen Beschluß sub num. 1 mit dem Beifügen zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Seine Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Rücksicht auf die unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erfolgten nachstehende Abstimmungen.

Oesterreich und

Preußen treten dem vom Präsidio proponirten Beschlusse bei.

Bayern. Der Gesandte hat — unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die diesseitigen früheren Abstimmungen in der Luxemburger Territorialangelegenheit und in der von Sr. Majestät dem Könige bei jeder bisherigen Veranlassung festgehaltenen Voraussetzung: daß die agnatischen Rechte des Gesammthauses Nassau gewahrt und dem Bunde alle jene Gebietstheile von Limburg einverleibt werden, deren Einverleibung demselben die zur verbindenden Bedingung gemachte Territorialentschädigung für den abzutretenden Theil von Luxemburg gewährt, als worauf sich in dem an Se. Majestät den König der Niederlande zu richtenden Ansinnen zu berufen sein wird — den Präsidialanträgen beizustimmen. Mit dieser Erklärung hat der Gesandte im Sinne seiner Instructionen das dankbare Anerkenntniß des beharrlichen Nachdrucks zu verbinden, mit welchem die beiden allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen die Ihrer Vertretung vertrauensvoll empfohlenen Interessen des Deutschen Bundes in dieser schwierigen Unterhandlung gewahrt und die vorliegenden Erfolge erzielt haben.

Sämmtliche übrigen Gesandtschaften erklärten ebenfalls ihre Zustimmung zu dem vom Präsidio proponirten Beschlusse, und vereinigten sich mit der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in dem Ausdruck dankbarer Anerkennung der von den Höfen von Oesterreich und Preußen der Wahrung der Rechte und Interessen des Bundes gewidmeten beharrlichen Bemühungen.

Für Nassau wurde hierbei von dem die dreizehnte Stimme führenden Herrn Gesandten nachstehende Erklärung abgegeben:

Bei den Verhandlungen, welche im Jahr 1834 zu Wiesbaden in Anwesenheit eines Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und eines Königlich Preußischen Bevollmächtigten wegen der agnatischen Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg gepflogen worden sind, haben Seine Durchlaucht der Herzog Sich verpflichtet gehalten, für den Deutschen Bund das Recht auf Territorialersatz conserviren zu lassen und als Agnat in die Abtretung nicht anders einwilligen wollen, als daß dem Deutschen Bunde Territorialentschädigung zu Theil werde.

Von Königlich Niederländischer Seite wurde in den damaligen Verhandlungen jede Aeußerung über Territorialersatz für den Bund abgelehnt, und laut Protokolls vom 22. Juli 1834 haben die Bevollmächtigten darin das alleinige dem wirklichen Abschlusse eines Vertrags wegen der agnatischen Verhältnisse, über dessen einzelne Bestimmungen sie sonst überall einig waren, entgegenstehende Hinderniß gefunden.

Seine Durchlaucht der Herzog ersehen jetzt zwar mit großer Befriedigung, daß dem Bunde Territorialentschädigung zugesichert ist. Auf der andern Seite aber können Sie nicht unbemerkt lassen, daß seit dem 22. Juli 1834 irgend eine Erklärung von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande nicht an Sie gelangt ist, und daß Sie Sich daher ganz in Ungewißheit darüber befinden, ob der damals mit beiderseitiger Uebereinstimmung verabredete Vertrag wegen der agnatischen Rechte nunmehr vollzogen, oder was an seine Stelle gesetzt werden solle. Seine Durchlaucht sähen Sich daher eigentlich in die Nothwendigkeit versetzt, Sich auf Ihre Erklärung in der Bundestagssitzung vom 17. Januar 1834 zu beziehen, und Ihre Einwilligung zur Abtretung des Wallonischen Theils von Luxemburg an Belgien, als Civilmitbesitzer von Luxemburg und als Bundesglied, noch zur Zeit nicht zu ertheilen. Höchstdieselben wollen aber, in dem Vertrauen auf die bewährten verwandtschaftlichen Gesinnungen Seiner Majestät des Königs der Niederlande und in der zuversichtlichen Erwartung, daß Allerhöchstdieselben die agnatischen Verhältnisse nunmehr alsbald auf befriedigende Weise zu ordnen bereit sein werden, der Ratification des Vertrags von Seiten des Deutschen Bundes kein Hinderniß in den Weg stellen.

Präsidium erklärte hierauf, daß, da der Punkt 4 des proponirten Beschlusses ohnehin die Wahrung der agnatischen Rechte beziele, bei einhelliger Genehmigung des Beschlußentwurfs dießfalls eine weitere Verwahrung nicht erforderlich und nur noch in dem definitiv zu fassenden Beschlusse auf den so eben vernommenen Vorbehalt der Herzoglich Nassauischen Gesandtschaft Bezug zu nehmen sein werde.

Die Bundesversammlung war mit dieser Präsidialerklärung einhellig einverstanden.

In Gemäßheit der erfolgten Abstimmungen wurde demnach

beschlossen:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von der Urkunde Einsicht genommen hat, welche, kraft der von ihm ertheilten Vollmacht und in seinem Namen, von den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens zu London am 19. April l. J. mitunterzeichnet worden ist, und welche wörtlich also lautet:

„Les Plénipotentiaires des Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie ayant signé aujourd'hui les traités conclus entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, entre Leurs Majestés le Roi des Belges et le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et Sa Majesté le Roi des Belges, les Plénipotentiaires ont jugé à propos que les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, munis des pleins-pouvoirs de la Diète de la Confédération Germanique, fussent invités à accéder au nom de la dite Confédération aux dispositions concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenues dans les traités susdits.

„En conséquence les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, représentant la Diète, en vertu des susdits pleins-pouvoirs, déclarent que la Confédération Germanique accède formellement aux arrangemens territoriaux concernant le Grand-Duché de Luxembourg, contenus dans les articles I, II, III, IV, V, VI et VII de l'annexe des traités conclus en ce jour entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et entre les cinq Cours et S. M. le Roi des Belges, ainsi que dans les articles correspondans du traité signé en même temps entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg; et ils prennent envers les Cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, au nom de la Confédération Germanique, l'engagement que celle-ci se conformera en tout aux stipulations renfermées dans les dits articles, dont la teneur suit mot à mot, en tant qu'elles peuvent concerner la Confédération Germanique."

„Article I. „„Le territoire Belge se composera des provinces de:

Brabant méridional,
Liège,
Namur,
Hainault,
Flandre occidentale,
Flandre orientale,
Anvers et
Limbourg,

telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg, indiquée dans l'article II.

Article II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg, les limites du territoire Belge soient telles qu'elles vont être décrites ci-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Mesancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clémancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange,

Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge; atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'à celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux, situés à l'ouest de cette ligne appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux, situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu qu'en traçant cette ligne, et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires démarcateurs dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'art. I, relative à la province de Limbourg et par suite des cessions que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, fait dans l'art. II, Sa dite Majesté possèdera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1°. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg, seront joints les districts de cette même province sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2°. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaard au point où se touchent, sur la rive gauche de la Meuse, les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stramproy, Neer-Itteren, Ittervoord et Thorn, avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle, avec un rayon de territiore de douze cents toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau, sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie, telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées, conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plutôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états." —

„Les Plénipotentiaires d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie, en vertu de leurs pleins-pouvoirs, acceptent formellement au nom de leurs Cours respectifs, la dite accession de la part de la Confédération Germanique.

„Le présent acte d'accession sera ratifié par la Confédération Germanique, moyennant un arrêté de la Diète, dont expédition sera faite au nombre des copies nécessaires; ainsi que par les cours d'Autriche, de Belgique, de France, de la Grande-Bretagne, des Pays-Bas, de Prusse et de Russie; Et les actes de ratification respectifs seront échangés à Londres dans l'espace de six semaines, à dater de ce jour, ou plutôt si faire se peut, et en même tems que se fera l'échange des ratifications des trois traités susdits.

„En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte d'accession, et y ont apposé le cachet de leurs armes.

„Fait à Londres, le dix-neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent trente-neuf.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Senfft.*
(L. S.) *Bülow.* (L. S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Dedel.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*"

ertheilt dieser Beitrittsurkunde hiermit die Genehmigung und Ratification.

2) Die Ratificationsurkunden des Bundes sind hiernach in der erforderlichen Zahl auszufertigen und zu vollziehen, und wird die K. K. Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, dieselben zu dem Ende nach London zu befördern, damit solche in dem tractatmäßig festgesetzten Termin gegen die Ratificationsurkunden von Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Preußen und Rußland ausgewechselt werden. [1])

3) Die Urschrift der Beitrittsurkunde, deßgleichen die der Bundesversammlung vorgelegten vidimirten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind in das Bundesarchiv zu hinterlegen. [1])

4) Die Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Gesandtschaft wird, in Erwiederung auf ihre heutige Mittheilung und mit Rücksicht auf den von der Herzoglich Nassauischen Gesandtschaft in Betreff der agnatischen Verhältnisse zu Protokoll erklärten Vorbehalt, ersucht, die gegenwärtige Verhandlung mit dem Beifügen zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs Großherzogs zu bringen, daß die Bundesversammlung erwarte, Se. Majestät werde nunmehr in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 15. Juni 1838 die wegen Ermittlung und Feststellung der dem Bundesgebiete als Ersatz für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zuzuschlagenden Gebiete noch rückstehende Eröffnung, mit Beachtung der unbeeinträchtigt verbleibenden Rechte der Agnaten des Hauses Nassau, an die Bundesversammlung gelangen lassen.

5) Den Höfen von Oesterreich und Preußen wird für ihre den Rechten und Interessen des Bundes bei den stattgefundenen Verhandlungen gewidmeten beharrlichen Bemühungen der Dank des Bundes ausgedrückt.

Die der Bundesversammlung heute vorgelegten Abschriften der zu London unterzeichneten Verträge sind diesem Protokolle in Abdrücken **sub num.** 1, 2 und 3 angefügt.

---

[1]) XI. Sitzung §. 150 vom 20. Juni 1839: „Präsidium eröffnet in Verfolg der bereits in der Sitzung vom 13. dieses (§. 136 des Prot.) gemachten vorläufigen Anzeige, daß die in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Mai l. J. ausgefertigten und vom Präsidio nach London übermittelten Ratificationsinstrumente über die im Namen des Bundes am 19. April mitunterzeichnete Beitrittsurkunde am 8. l. M. allda gegen die Ratificationsinstrumente der Höfe von Belgien, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Oesterreich, Preußen und Rußland ausgewechselt und diese letzteren sieben Documente ihm nunmehr zugesendet worden seien, welche Präsidium hiermit vorzulegen die Ehre habe. — Nachdem man hierauf von diesen Documenten Einsicht genommen und dabei nichts zu erinnern gefunden hatte, wurde beschlossen: die eben besagten sieben Ratificationsurkunden, nebst einer beglaubigten Abschrift des im Namen des Bundes ausgefertigten Ratificationsinstruments, in dem Bundesarchiv zu hinterlegen."

Beilagen 1 bis 3
zum öffentlichen Protokoll der VII. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11. Mai 1839.

Beilage 1. Tractat,
unterzeichnet zu London von dem Bevollmächtigten des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, und jenem des Königs von Belgien am 19. April 1839.

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et Sa Majesté le Roi des Belges, prenant en considération leurs traités conclus avec les Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, savoir: par Sa Majesté le Roi des Belges le 15 Novembre 1831, et par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, en ce jour, Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, le Sieur *Salomon Dedel*, Commandeur de l'ordre du Lion Neerlandais, Commandeur de l'ordre de l'Etoile Polaire de Suède, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique.

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur *Sylvain van de Weyer*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Officier de l'ordre de Léopold, Grand-croix de l'ordre d'Ernest de Saxe, de l'ordre de la Tour et de l'Epée, de l'ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, Commandeur de l'ordre royal de la Légion d'Honneur etc. etc. etc.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Le territoire Belge se composera des provinces de
Brabant méridional,
Liège,
Namur,
Hainault,
Flandre occidentale,
Flandre orientale,
Anvers et
Limbourg,

telles qu'elles ont fait partie du Royaume des Pays-Bas constitué en 1815, à l'exception des districts de la province de Limbourg désignés dans l'article IV.

Le territoire Belge comprendra en outre la partie du Grand-Duché de Luxembourg indiquée dans l'article II.

Article II. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, consent à ce que dans le Grand-Duché de Luxembourg les limites du territoire Belge soient telles, qu'elles vont être décrites si-dessous:

A partir de la frontière de France entre Rodange, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, et Athus, qui appartiendra à la Belgique, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui, laissant à la Belgique la route d'Arlon à Longwy, la ville d'Arlon avec sa banlieue, et la route d'Arlon à Bastogne, passera entre Messancy, qui sera sur le territoire Belge, et Clémancy, qui restera au Grand-Duché de Luxembourg, pour aboutir à Steinfort, lequel endroit restera également au Grand-Duché. De Steinfort cette ligne sera prolongée dans la direction d'Eischen, de Hecbus, Guirsch, Oberpallen, Grende, Nothomb, Parette et Perlé jusqu'à Martelange; Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb et Parette devant appartenir à la Belgique, et Eischen, Oberpallen, Perlé et Martelange au Grand-Duché. De Martelange la dite ligne descendra le cours de la Sure, dont le Thalweg servira de limite entre les deux états, jusque vis-à-vis Tintange, d'où elle sera prolongée aussi directement que

possible vers la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, et passera entre Surret, Harlange, Tarchamps, qu'elle laissera au Grand-Duché de Luxembourg, et Honville, Livarchamps et Loutremange, qui feront partie du territoire Belge: atteignant ensuite aux environs de Doncols et de Soulez, qui resteront au Grand-Duché, la frontière actuelle de l'arrondissement de Diekirch, la ligne en question suivra la dite frontière jusqu'a celle du territoire Prussien. Tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'ouest de cette ligne, appartiendront à la Belgique, et tous les territoires, villes, places et lieux situés à l'est de cette même ligne, continueront d'appartenir au Grand-Duché de Luxembourg.

Il est entendu, qu'en traçant cette ligne et en se conformant autant que possible à la description qui en a été faite ci-dessus, ainsi qu'aux indications de la carte, jointe pour plus de clarté au présent article, les commissaires démarcateurs, dont il est fait mention dans l'article VI, auront égard aux localités, ainsi qu'aux convenances qui pourront en résulter mutuellement.

Article III. Pour les cessions faites dans l'article précédent, il sera assigné à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, une indemnité territoriale dans la province de Limbourg.

Article IV. En exécution de la partie de l'article I, relative à la province de Limbourg, et par suite des cessions, que Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg fait dans l'article II, Sa dite Majesté possèdera, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunis à la Hollande, les territoires, dont les limites sont indiquées ci-dessous:

1⁰. Sur la rive droite de la Meuse: aux anciennes enclaves Hollandaises sur la dite rive dans la province de Limbourg seront joints les districts de cette même province, sur cette même rive, qui n'appartenaient pas aux Etats-Généraux en 1790, de façon que la partie de la province actuelle de Limbourg, située sur la rive droite de la Meuse, et comprise entre ce fleuve à l'ouest, la frontière du territoire Prussien à l'est, la frontière actuelle de la province de Liège au midi, et la Gueldre Hollandaise au nord, appartiendra désormais toute entière à Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, soit en sa qualité de Grand-Duc de Luxembourg, soit pour être réunie à la Hollande.

2⁰. Sur la rive gauche de la Meuse: à partir du point le plus méridional de la province Hollandaise du Brabant septentrional, il sera tiré, d'après la carte ci-jointe, une ligne qui aboutira à la Meuse au-dessus de Wessem, entre cet endroit et Stevenswaardt, au point où se touchent sur la rive gauche de la Meuse les frontières des arrondissemens actuels de Ruremonde et de Maestricht, de manière que Bergerot, Stamproy, Neer-Itteren, Ittervoordt et Thorn avec leurs banlieues, ainsi que tous les autres endroits situés au nord de cette ligne, feront partie du territoire Hollandais.

Les anciennes enclaves Hollandaises dans la province de Limbourg, sur la rive gauche de la Meuse, appartiendront à la Belgique, à l'exception de la ville de Maestricht, laquelle avec un rayon de territoire de douze cents toises à partir du glacis extérieur de la place sur la dite rive de ce fleuve, continuera d'être possédée en toute souveraineté et propriété par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Article V. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'entendra avec la Confédération Germanique et les Agnats de la maison de Nassau sur l'application des stipulations renfermées dans les articles III et IV, ainsi que sur tous les arrangemens que les dits articles pourraient rendre nécessaires, soit avec les Agnats ci-dessus nommés de la maison de Nassau, soit avec la Confédération Germanique.

Article VI. Moyennant les arrangemens territoriaux arrêtés ci-dessus, chacune des deux parties renonce réciproquement pour jamais à toute prétention sur les territoires, villes, places et lieux, situés dans les limites des possessions de l'autre partie telles qu'elles se trouvent décrites dans les articles I, II et IV.

Les dites limites seront tracées conformément à ces mêmes articles, par des commissaires démarcateurs Belges et Hollandais, qui se réuniront le plutôt possible en la ville de Maestricht.

Article VII. La Belgique, dans les limites indiquées aux articles I, II et IV, formera un état indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.

Article VIII. L'écoulement des eaux des Flandres sera réglé entre la Hollande et la Belgique d'après les stipulations arrêtées à cet égard dans l'article IV du traité définitif, conclu entre Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et les Etats-Généraux, le 8 Novembre 1785; et conformément au dit article, des commissaires nommés de part et d'autre, s'entendront sur l'application des dispositions qu'il consacre.

Article IX. §. 1. Les dispositions des articles CVIII jusqu'au CXVII inclusivement de l'acte général du Congrès de Vienne, relatives à la libre navigation des fleuves et rivières navigables, seront appliquées aux fleuves et rivières navigables qui séparent ou traversent à la fois le territoire Belge et le territoire Hollandais.

§. 2. En ce qui concerne spécialement la navigation de l'Escaut et de ses embouchures, il est convenu que le pilotage et le balisage, ainsi que la conservation des passes de l'Escaut en aval d'Anvers, seront soumis à une surveillance commune et que cette surveillance commune sera exercée par des commissaires nommés à cet effet de part et d'autre. Des droits de pilotage modérés seront fixés d'un commun accord, et ces droits seront les mêmes pour les navires de toutes les nations.

En attendant et jusqu'à ce que ces droits soient arrêtés, il ne pourra être perçu des droits de pilotage plus élevés, que ceux qui ont été établis par le tarif de 1829 pour les bouches de la Meuse, depuis la pleine mer jusqu'à Helvoet et de Helvoet jusqu'à Rotterdam, en proportion des distances. Il sera au choix de tout navire se rendant de la pleine mer en Belgique, ou de la Belgique en pleine mer par l'Escaut, de prendre tel pilote, qu'il voudra; et il sera loisible d'après cela aux deux pays d'établir dans tout le cours de l'Escaut et à son embouchure les services de pilotage qui seront jugés nécessaires pour fournir les pilotes. Tout ce qui est relatif à ces établissemens sera déterminé par le règlement à intervenir conformément au §. 6 ci-après. Le service de ces établissemens sera sous la surveillance commune mentionnée au commencement du présent paragraphe. Les deux Gouvernemens s'engagent à conserver les passes navigables de l'Escaut et de ses embouchures, et à y placer et y entretenir le balises et bouées nécessaires, chacun pour sa partie du fleuve.

§. 3. Il sera perçu par le Gouvernement des Pays-Bas sur la navigation de l'Escaut et de ses embouchures un droit unique de florins 1,,50 par tonneau, savoir florins 1,,12 pour les navires qui, arrivant de la pleine mer, remonteront l'Escaut occidental pour se rendre en Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, et de florins 0,,38 par tonneau des navires qui, arrivant de la Belgique par l'Escaut ou par le canal de Terneuze, descendront l'Escaut occidental pour se rendre dans la pleine mer. Et afin que les dits navires ne puissent être assujettis à aucune visite, ni à aucun retard ou entrave quelconque dans les rades Hollandaises, soit en remontant l'Escaut de la pleine mer, soit en descendant l'Escaut pour se rendre en pleine mer, il est convenu, que la perception du droit susmentionné aura lieu par les agens Neerlandais à Anvers et à Terneuze. De même les navires arrivant de la pleine mer pour se rendre à Anvers par l'Escaut occidental et venant d'endroits suspects sous le rapport sanitaire, auront la faculté de continuer leur route sans entrave ni retard, accompagnées d'un garde de santé, et de se rendre ainsi au lieu de leur destination. Les navires se rendant d'Anvers à Terneuze et vice versa, ou faisant dans le fleuve même le cabotage ou la pêche (ainsi que l'exercice de celle-ci sera réglé en conséquence du §. 6 ci-après) ne seront assujettis à aucun droit.

§. 4. La branche de l'Escaut, dite l'Escaut oriental, ne servant point dans l'état actuel des localités à la navigation de la pleine mer à Anvers et à Terneuze et vice versa, mais étant employée à la navigation entre Anvers et le Rhin, celle-ci ne pourra être grevée dans tout son cours de droits ou péages plus élevés que ceux qui sont perçus, d'après les tarifs de Mayence, du 31 Mars 1831, sur la navigation de Gorcum jusqu' à la pleine mer, en proportion des distances.

§. 5. Il est également convenu, que la navigation des eaux intermédiaires entre l'Escaut et le Rhin pour arriver d'Anvers au Rhin et vice versa, restera réciproquement libre, et qu'elle ne sera assujettie qu' à des péages modérés, qui seront les mêmes pour le commerce des deux pays.

§. 6. Des commissaires se réuniront de part et d'autre à Anvers, dans le délai d'un mois, tant pour arrêter le montant définitif et permanent de ces péages, qu'afin de convenir d'un réglement général pour l'exécution des dispositions du présent article, et d'y com-

prendre l'exercice du droit de pêche et du commerce de pêcherie dans toute l'étendue de l'Escaut sur le pied d'une parfaite réciprocité et égalité en faveur des sujets des deux pays.

§. 7. En attendant, et jusqu'à ce que le dit règlement soit arrêté, la navigation de la Meuse et de ses embranchemens restera libre au commerce des deux pays qui adopteront provisoirement à cet égard les tarifs de la Convention signée le 31 Mars 1831, à Mayence, pour la libre navigation du Rhin, ainsi que les autres dispositions de cette Convention, en autant qu'elles pourront s'appliquer à la dite rivière.

§. 8. Si des événemens naturels, ou des travaux d'art venaient par la suite à rendre impracticables les voies de navigation indiquées au présent article, le Gouvernement des Pays-Bas assignera à la navigation Belge d'autres voies aussi sûres et aussi bonnes et commodes, en remplacement des dites voies de navigation devenues impracticables.

Article X. L'usage des canaux, qui traversent à la fois les deux pays, continuera d'être libre et commun à leurs habitans. Il est entendu qu'ils en jouiront réciproquement et aux mêmes conditions, et que de part et d'autre il ne sera perçu sur la navigation des dits canaux que des droits modérés.

Article XI. Les communications commerciales par la ville de Maestricht, et par celle de Sittard, resteront entièrement libres, et ne pourront être entravées sous aucun prétexte.

L'usage des routes qui, en traversant ces deux villes, conduisent aux frontières de l'Allemagne ne sera assujetti qu'au payment des droits de barrière modérés pour l'entretien de ces routes, de telle sorte que le commerce de transit n'y puisse éprouver aucun obstacle et que moyennant les droits ci-dessus mentionnés, ces routes soient entretenues en bon état, et propres à faciliter ce commerce.

Article XII. Dans le cas, où il aurait été construit en Belgique une nouvelle route, ou creusé un nouveau canal, qui aboutirait à la Meuse vis-à-vis le canton Hollandais de Sittard, alors il seroit loisible à la Belgique de demander à la Hollande, qui ne s'y refuserait pas dans cette supposition, que la dite route ou le dit canal fussent prolongés, d'après le même plan, entièrement aux frais et dépens de la Belgique, par le canton de Sittard jusqu'aux frontières de l'Allemagne. Cette route, ou ce canal, qui ne pourraient servir que de communication commerciale, seraient construits, aux choix de la Hollande, soit par des ingénieurs et ouvriers, que la Belgique obtiendrait l'autorisation d'employer à cet effet dans le canton de Sitrard, soit par des ingénieurs et ouvriers que la Hollande fournirait, et qui exécuteraient, aux frais de la Belgique, les travaux convenus, le tout sans charge aucune pour la Hollande, et sans préjudice de ses droits de souveraineté exclusifs sur le territoire, que traverserait la route ou le canal en question.

Les deux parties fixeraient d'un commun accord le montant et le mode de perception des droits et péages, qui seraient prélevés sur cette même route ou canal.

Article XIII. §. 1. A partir du 1 Janvier 1839, la Belgique, du chef du partage des dettes publiques du Royaume des Pays-Bas, restera chargée d'une somme de cinq millions de florins des Pays Bas, de rente annuelle, dont les capitaux seront transférés du débet du Grand livre d'Amsterdam ou du débet du trésor général du Royaume des Pays-Bas, sur le débet du Grand livre de la Belgique.

§. 2. Les capitaux transférés et les rentes inscrites sur le débet du Grand livre de la Belgique, par suite du paragraphe précédent, jusqu'à la concurrence de la somme totale de 5,000,000 fl. des Pays-Bas de rente annuelle, seront concidérés comme faisant partie de la dette nationale Belge; et la Belgique s'engage à n'admettre, ni pour le présent ni pour l'avenir, aucune distinction entre cette portion de sa dette publique, provenant de sa réunion avec la Hollande, et toute autre dette nationale Belge déjà créée ou à créer.

§. 3. L'acquittement de la somme de rentes annuelles ci-dessus mentionnées de 5,000,000 fl. des Pays-Bas, aura lieu régulièrement de sémestre en sémestre, soit à Bruxelles, soit à Anvers, en argent comptant, sans déduction aucune de quelque nature que ce puisse être, ni pour le présent ni pour l'avenir.

§. 4. Moyennant la création de la dite somme de rentes annuelles de 5,000,000 fl. la Belgique se trouvera déchargée envers la Hollande de toute obligation du chef du partage des dettes publiques du Royaume des Pays-Bas.

§. 5. Des commissaires nommés de part et d'autre se réuniront dans le délai de quinze jours après l'échange des ratifications du présent traité, en la ville d'Utrecht, afin de procéder au transfert des capitaux et rentes qui, du chef du partage des dettes publiques du

Royaume des Pays-Bas, doivent passer à la charge de la Belgique, jusqu'à la concurrence de 5,000,000 fl. de rente annuelle. Ils procèderont aussi à l'extradition des archives, cartes, plans et documens quelconques appartenant à la Belgique ou concernant son administration.

Article XIV. Le port d'Anvers, conformément aux stipulations de l'article 15 du traité de Paris du 30 Mai 1814, continuera d'être uniquement un port de commerce.

Article XV. Les ouvrages d'utilité publique ou particulière, tels que canaux, routes, ou autres de semblable nature, construits en tout ou en partie aux frais du Royaume des Pays-Bas, appartiendront, avec les avantages et les charges qui y sont attachés, au pays, où ils sont situés.

Il reste entendu, que les capitaux empruntés pour la construction de ces ouvrages, et qui y sont spécialement affectés, seront compris dans les dites charges pour autant, qu'ils ne sont pas encore remboursés, et sans que les remboursemens déjà effectués puissent donner lieu à liquidation.

Article XVI. Les séquestres, qui auraient été mis en Belgique, pendant les troubles, pour cause politique, sur des biens et domaines patrimoniaux quelconques, seront levés sans nul retard, et la jouissanse des biens et domaines susdits sera immédiatement rendue aux légitimes propriétaires.

Article XVII. Dans les deux pays, dont la séparation a lieu en conséquence du présent traité, les habitans et propriétaires, s'ils veulent transférer leur domicile d'un pays à l'autre, auront la liberté de disposer pendant deux ans de leurs propriétés, meubles ou immeubles, de quelque nature qu'elles soient, de les vendre, et d'emporter le produit de ces ventes, soit en numéraire, soit en autres valeurs, sans empêchement ou acquittement de droits autres que ceux, qui sont aujourd'hui en vigueur dans les deux pays pour les mutations et transfers.

Il est entendu, que renonciation est faite pour le présent et pour l'avenir, à la perception de tout droit d'aubaine et de détraction sur les personnes et sur les biens des Hollandais en Belgique, et des Belges en Hollande.

Article XVIII. La qualité de sujet mixte, quant à la propriété, sera reconnue et maintenue.

Article XIX. Les dispositions des articles 11 jusqu'à 21 inclusivement du traité conclu entre l'Autriche et la Russie, le 3 Mai 1815, qui fait partie intégrante de l'acte général du Congrès de Vienne, dispositions relatives aux propriétaires mixtes, à l'élection de domicile, qu'ils sont tenus de faire, aux droits, qu'ils exerceront comme sujets de l'un ou l'autre état, et aux rapports de voisinage dans les propriétés coupées par les frontières, seront appliquées aux propriétaires ainsi qu'aux propriétés qui, en Hollande, dans le Grand-Duché de Luxembourg ou en Belgique, se trouveront dans les cas prévus par les susdites dispositions des actes du Congrès de Vienne. Il est entendu, que les productions minérales sont comprises dans les productions du sol mentionnées dans l'article 20 du traité du 3 Mai 1815 susallégué. Les droits d'aubaine et de détraction étant abolis dès-à-présent entre la Hollande, le Grand-Duché de Luxembourg et la Belgique, il est entendu que, parmi les dispositions ci-dessus mentionnées, celles, qui se rapporteraient aux droits d'aubaine et de détraction, seront censées nulles et sans effet dans les trois pays.

Article XX. Personne dans les pays, qui changent de domination, ne pourra être recherché ni inquiété en aucune manière pour cause quelconque de participation directe ou indirecte aux événemens politiques.

Article XXI. Les pensions et traitemens d'attente, de non-activité, et de réforme, seront acquittés à l'avenir de part et d'autre, à tous les titulaires, tant civils que militaires, qui y ont droit, conformément aux lois en vigueur avant le 1 Novembre 1830.

Il est convenu, que les pensions et traitemens susdits des titulaires nés sur les territoires, qui constituent aujourd'hui la Belgique, resteront à la charge du trésor Belge, et les pensions et traitemens des titulaires nés sur les territoires, qui constituent aujourd'hui le Royaume des Pays-Bas, à celle du trésor Neerlandais.

Article XXII. Toutes les réclamations de sujets Belges, sur les établissemens particuliers, tels que fonds de veuves, et fonds connus sous la dénomination de fonds des léges et de la caisse des retraites civiles et militaires, seront examinées par la commission mixte, dont il est question dans l'article XIII, et résolues d'après la teneur des réglemens, qui régissent ces fonds ou caisses.

Les cautionnemens fournis, ainsi que les versemens faits par les comptables Belges, les dépôts judiciaires, et les consignations, seront également restitués aux titulaires sur la présentation de leurs titres.

Si du chef des liquidations, dites Françaises, des sujets Belges avaient encore à faire valoir des droits d'inscription, ces réclamations seront également examinées et liquidées par la dite commission.

Article XXIII. Seront maintenus dans leur force et vigueur les jugemens rendus en matière civile et commerciale, les actes de l'état civil, et les actes passés devant notaire ou autre officier public sous l'Administration Belge, dans les parties du Limbourg, et du Grand-Duché de Luxembourg, dont Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, va être remis en possession.

Article XXIV. Aussitôt après l'échange des ratifications du présent traité, les ordres nécessaires seront envoyés aux commandans des troupes respectives, pour l'évacuation des territoires, villes, places et lieux, qui changent de domination. Les autorités civiles y recevront aussi, en même tems, les ordres nécessaires pour la remise de ces territoires, villes, places et lieux aux commissaires, qui seront désignés à cet effet de part et d'autre.

Cette évacuation et cette remise s'effectueront de manière à pouvoir être terminées dans l'espace de quinze jours, ou plutôt si faire se peut.

Article XXV. A la suite des stipulations du présent traité, il y aura paix et amitié entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg d'une part, et Sa Majesté le Roi des Belges de l'autre part, leurs héritiers et successeurs, leurs états et sujets respectifs.

Article XXVI. Le présent traité sera ratifié, et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines, ou plutôt si faire se peut. Cet échange aura lieu en même temps, que celui des ratifications du traité conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies.

En foi de quoi les plénipotentiaires susdits ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres, le dix neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L. S.) *Dedel.* (L. S.) *Sylvain van de Weyer.*

Beilage 2. Tractat

zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer Seits und dem Königreich der Niederlande anderer Seits; abgeschlossen zu London am 19. April 1839.

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, ayant pris en considération Leur traité conclu avec Sa Majesté le Roi des Belges, le 15 Novembre 1831, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, étant disposé à conclure un arrangement définitif sur la base des 24 articles arrêtés par les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, le 14 Octobre 1831; Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Frédéric Chrétien Louis Comte de *Senfft-Pilsach*, Grand'Croix de l'Ordre Impérial de Léopold, et de celui de St. Joseph de Toscane, Grand'Croix décoré du Grand Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chevalier des Ordres de St. Jean de Jérusalem, et de l'Aigle blanc, Grand'Croix de la Légion d'Honneur, de l'Ordre du Mérite de Saxe, et de celui de St. Stanislas, etc. Chambellan et Conseiller Intime Actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Horace François Bastien, Comte *Sébastiani Porta*, Grand'Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'Honneur, Grand Cordon des Ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand de Naples, du St. Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer, etc. etc. Lieutenant-Général de Ses armées, Membre de la Chambre des Députés de France, Son Ambassadeur Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-Honorable Henri Jean Vicomte *Palmerston*, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé, Chevalier Grand'Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Membre du Parlement, et Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique pour les Affaire Etrangères;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Guillaume, Baron de *Bülow*, Grand'Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la seconde Classe, Grand'Croix de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur des Ordres de St. Stanislas de Russie, et du Faucon de Saxe-Weimar etc. Son Chambellan, Conseiller Intime de Légation, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Charles André, Comte *Pozzo di Borgo*, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-Camp Général, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, et de l'Ordre militaire de St. George de la quatrième Classe, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or, Grand'Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'Ordre de St. Ferdinand de Naples, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand'Croix de l'Ordre du Bain, etc. etc.

Et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, le Sieur Salomon *Dedel*, Commandeur de l'Ordre du Lion Neerlandais, Commandeur de l'Ordre de l'Etoile Polaire de Suède, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiair eprès Sa Majesté Britannique:

Lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, s'engage à faire immédiatement convertir en Traité avec Sa Majesté le Roi des Belges les articles annexés au présent acte et arrêtés d'un commun accord sous les auspices des Cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie.

Article II. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies déclarent, que les articles mentionnés dans l'article qui précède, sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient insérés textuellement dans le présent acte; et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés.

Article III. L'union qui a existé entre la Hollande et la Belgique en vertu du Traité de Vienne du 31 Mai 1815, est reconnue par Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, être dissoute.

Article IV. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Londres dans le délai de six semaines ou plutôt si faire se peut. L'échange de ces ratifications aura lieu en même temps que celui des ratifications du traité entre la Hollande et la Belgique.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le dix neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Dedel.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Bülow.*

Annexe

au traité signé à Londres le 19 Avril 1839 entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'une part et les Pays-Bas de l'autre part.

Dieses im Art. I des vorstehenden Tractats angeführte Annexe enthält lediglich und von Wort zu Wort die Art. I bis XXIV incl. des Tractats zwischen den Niederlanden und Belgien, welche bereits oben pag. 277 bis 284 des gegenwärtigen Protokolls (hier S. 369—74) abgedruckt sind, weßhalb deren nochmaliger Abdruck dahier unterlassen wird. Das Annexe ist mit nachstehenden Unterschriften versehen:

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Dedel.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Bülow.*

Beilage 3. Tractat

zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einer Seits und Belgien anderer Seits; abgeschlossen zu London am 19. April 1839.

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, prenant en considération, de même que Sa Majesté le Roi des Belges, Leur traité conclu à Londres le 15 Novembre 1831, ainsi que les traités signés en ce jour entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies d'une part, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, de l'autre part, et entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa dite Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Frédéric Chrétien Louis, Comte de *Senfft-Pilsach*, Grand'Croix de l'Ordre Impérial de Léopold et de celui de St. Joseph de Toscane, Grand'Croix décoré du Grand Cordon de l'Ordre des Saints Maurice et Lazare, Chevalier des Ordres de St. Jean de Jérusalem et de l'Aigle Blanc, Grand'Croix de la Légion d'Honneur, de l'Ordre du Mérite de Saxe et de celui de St. Stanislas, etc. Chambellan et Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, et Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur Horace François Bastien, Comte *Sébastiani Porta*, Grand'Croix de Son Ordre Royal de la Légion d'Honneur, Grand Cordon des Ordres du Croissant de Turquie, de Léopold de Belgique, de St. Ferdinand de Naples, du St. Sauveur de Grèce, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer, etc. etc. Lieutenant-Général de Ses armées, Membre de la Chambre des Députés de France, Son Ambassadeur extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Très-Honorable Henri Jean Vicomte *Palmerston*, Baron Temple, Pair d'Irlande, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son conseil privé, Chevalier Grand'Croix du Très-Honorable Ordre du Bain, Membre du Parlement, et Principal Secrétaire d'Etat de Sa Majesté Britannique pour les affaires étrangères;

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Guillaume, Baron *de Bülow*, Grand'Croix de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse de la Seconde Classe, Grand'Croix de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur des Ordres de St. Stanislas de Russie, et du Faucon de Saxe-Weimar, etc. Son Chambellan, Conseiller intime de légation, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Charles André, Comte *Pozzo di Borgo*, Général d'Infanterie de Ses armées, Son Aide-de-Camp Général, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Chevalier des Ordres de Russie, et de l'Ordre militaire de St. George de la quatrième Classe, Chevalier de l'Ordre de la Toison d'Or, Grand'Croix de l'Ordre Royal de St. Etienne de Hongrie, de l'Aigle Noir et de l'Aigle Rouge de Prusse, de l'Ordre de la Tour et de l'Epée de Portugal, de l'Ordre de St. Ferdinand de Naples, de l'Ordre Royal des Guelphes, Commandeur Grand'Croix de l'Ordre du Bain, etc.,

Et Sa Majesté le Roi des Belges, le Sieur Sylvain *Van de Weyer*, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Britannique, Officier de l'Ordre de Léopold, Grand'Croix de l'Ordre d'Ernest de Saxe, de l'Ordre de la Tour et de l'Epée, de l'Ordre militaire et religieux des Saints Maurice et Lazare, Commandeur de l'Ordre Royal de la Légion d'Honneur:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, Sa Majesté le Roi des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies déclarent que les articles ci-annexés et formant la teneur du traité conclu en ce jour entre Sa Majesté le Roi des Belges et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, sont considérés comme ayant la même force et valeur, que s'ils étaient textuellement insérés dans le présent acte, et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs dites Majestés.

Article II. Le traité du 15 Novembre 1831, entre Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, et Sa Majesté le Roi des Belges, est déclaré n'être point obligatoire pour les Hautes Parties Contractantes.

Article III. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres dans le délai de six semaines ou plutôt, si faire se peut. Cet échange aura lieu en même temps que celui des ratifications du traité entre la Belgique et la Hollande.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Londres le dix neuf Avril l'an de grâce mil-huit-cent-trente-neuf.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.
(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Bülow.*

Annexe

au traité signé à Londres le 19 Avril 1839 entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie d'une part et la Belgique de l'autre part.

Dieses im Art. I des vorstehenden Tractats erwähnte Annexe enthält lediglich und von Wort zu Wort die Art. I bis XXIV incl. des Tractats zwischen den Niederlanden und Belgien,

welche bereits oben pag. 277 bis 284 des gegenwärtigen Protokolls (hier S. 369—74) abgedruckt sind, weßhalb der nochmalige Abdruck derselben dahier unterblieben ist. Das Annexe ist mit nachstehenden Unterschriften versehen:

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Sylvain van de Weyer.*
(L. S.) *H. Sébastiani.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Bülow.*
(L. S.) *Pozzo di Borgo.*

Dem Original gleichlautend.

(L. S.) *Senfft.* (L. S.) *Bülow.*

---

3. Beschlüsse vom 5. und 16. September 1839, XIX. Sitzung §. 251 (officieller Artikel), und XXI. Sitzung §. 273 (Matrikel).

Die Abstimmungen erfolgten sämmtlich dem in der 16. Sitzung (§. 214 des Prot.) gestellten Präsidialantrage beistimmend; zuvor aber erklärten Niederlande und Nassau (ebendaselbst, 16. Sitzung §. 214, unterm 16. August 1839) Folgendes:

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. In der 12. Sitzung am 27. Juni d. J. hat der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Gesandte die Ehre gehabt, diese hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß Se. Majestät der König Großherzog zu der in Folge des Londoner Vertrags vom 19. April d. J. nöthig gewordenen neuen Regulirung der agnatischen Verhältnisse Unterhandlungen mit dem Herzoglich Nassauischen Hofe hätten eröffnen lassen.

Es gereicht Sr. Majestät zum Vergnügen, dieser Mittheilung schon jetzt die Anzeige folgen lassen zu können, daß die erwähnten Unterhandlungen mit einem glücklichen Erfolge gekrönt worden und eine vollständige Verständigung über die agnatischen Verhältnisse und Ansprüche, in Beziehung auf die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg und die den Agnaten des Hauses Nassau dafür zu leistende Entschädigung, zwischen den beiden Linien des gedachten hohen Hauses statt gefunden hat, wie solches von Seiten des Herzoglich Nassauischen Herrn Gesandten ohne Zweifel bestätigt werden wird.

In Folge dieser Verständigung finden Se. Majestät der König Großherzog Sich nunmehr im Stande, dem Deutschen Bunde folgende Eröffnung machen zu lassen:

Wenn Se. Majestät unterm 15. Juni v. J. dieser hohen Versammlung erklären ließen, daß Allerhöchstdieselben geneigt seien, den IV. Artikel des nunmehr ratificirten Londoner Vertrags vom 19. April d. J. im Sinne einer Territorialentschädigung für den Deutschen Bund anzunehmen, so waren damit noch keineswegs alle Schwierigkeiten der Frage: wo und innerhalb welcher Grenzen das zur Entschädigung des Deutschen Bundes bestimmte Territorium zu finden sei? beseitigt. Im Gegentheil stellten sich dieselben bei jedem Versuche einer nähern Erörterung dieser Frage nur noch mehr heraus, indem einer Seits die auf den Bestimmungen des obenerwähnten Artikels beruhenden Ansprüche des Deutschen Bundes von Sr. Majestät zwar anerkannt, anderer Seits aber auch die Rechte des Königreichs der Niederlande auf Alt-Niederländische Besitzungen, welche von den übrigen geographisch nicht zu trennen waren, durch die dem Tractate vorangegangenen Londoner Verhandlungen festgestellt worden waren. Hierzu kam die Betrachtung, daß eine abermalige Scheidung der unter die Herrschaft Sr. Majestät des Königs Großherzogs zurückkehrenden Limburgischen Gebietstheile, so wie deren gänzliche Trennung von dem Königreich der Niederlande, auf die moralischen und materiellen Interessen derselben von wesentlich nachtheiligem Einflusse sein würde.

Von dieser Ueberzeugung geleitet, haben Se. Majestät, zunächst in Folge der mit dem Herzoglich Nassauischen Hause abgeschlossenen Uebereinkunft, festgesetzt, daß die obenerwähnten, großentheils schon Alt-Niederländischen, nach dem IV. Artikel des Londoner Vertrags unter Allerhöchstihre Regierung zurückkehrenden Gebietstheile für ewige Zeiten nach der für die Niederländische Krone bestehenden Successionsordnung vererbt werden sollen. Allerhöchstdieselben haben ferner beschlossen, daß jene Gebietstheile ungetrennt bleiben und als Herzogthum Limburg wieder hergestellt

werden sollen, wogegen das Königreich der Niederlande im Besitz der beiden Städte und Festungen Mastricht und Venlo, mit ihren Rayons, verbleiben wird. Se. Majestät beabsichtigen, an die Stelle des durch den II. Artikel des Londoner Vertrags abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg, mit dem ganzen Herzogthum Limburg, so wie es jetzt von Allerhöchstihnen gebildet worden, dem Deutschen Bunde beizutreten, und wenn auch Allerhöchstdieselben bei dieser Erklärung Sich vorbehalten müssen, nach Maßgabe der oben angedeuteten Verhältnisse, das Herzogthum Limburg unter dieselbe Verfassung und Verwaltung mit dem Königreich der Niederlande zu stellen, so verbinden Se. Majestät doch damit die Zusicherung, daß dieser Umstand die Anwendung der deutschen Bundesverfassung auf das erwähnte Herzogthum in keiner Weise hindern soll.

Da zufolge der angestellten Berechnungen die Bevölkerung des abgetretenen Theils des Großherzogthums Luxemburg 149,572 Seelen beträgt, während diejenige des Herzogthums Limburg sich auf 147,527 Seelen beläuft, so kann dieser geringe Unterschied ohne allen Einfluß auf den bisher für das Großherzogthum Luxemburg bestandenen Matrikularansatz bleiben.

Gleichwie nun Se. Majestät der König Großherzog auf diese Weise im Stande sein werden, allen Ihren früheren Verpflichtungen als Bundesglied ungeschmälert nachzukommen, und Sich auch beeifern werden, nicht nur das Luxemburgische, sondern auch das Limburgische Bundescontingent baldmöglichst bundeskriegsverfassungsmäßig herzustellen, so behalten Allerhöchstdieselben dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vor, welche nach der Bundesverfassung und in Folge besonderer Bundesbeschlüsse bislang dem Großherzogthum Luxemburg allein zustanden.

Schließlich ist der Gesandte zu der Versicherung autorisirt, daß, so wie Se. Majestät Sich vertrauensvoll der Hoffnung überlassen, daß die vorstehende Eröffnung von Ihren höchsten und hohen Mitverbündeten als ein neuer Beweis Ihrer föderativen Gesinnungen entgegengenommen werden wird, Allerhöchstdieselben nicht minder bereit sein werden, auch in Ihrer Eigenschaft als König der Niederlande, bei vorkommenden Veranlassungen, dem Deutschen Bunde Beweise Allerhöchstihrer Freundschaft und nachbarlichen Zuneigung zu ertheilen.

Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Gesandtschaft ist angewiesen, für Nassau alles dasjenige zu bestätigen, was in der so eben vernommenen Königlich Niederländischen Erklärung für Luxemburg, wegen des künftigen Verhältnisses der Seiner Majestät dem König Großherzog für die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg bestimmten Entschädigungslande, in Beziehung auf die vorgängige einverständliche Befriedigung der Ansprüche der Agnaten des Hauses Nassau, der hohen Bundesversammlung angezeigt worden ist. Zugleich hat die Gesandtschaft auch noch den Auftrag erhalten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht völliges Einverständniß, sowohl in Höchstihrer Eigenschaft als Agnat, wie auch als Bundesglied, mit demjenigen Theile jener Erklärung auszusprechen, welcher über die dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde wegen Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg zu leistende Territorialentschädigung abgegeben worden ist. [1])

---

[1]) **Anmerkung des Herausgebers (G. v. M):**

Unterm 1. November 1839 machte der Königl. Niederländische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Generalstaaten Mittheilung von folgender, am 27. Juni deff. J. zu Wiesbaden zwischen den Bevollmächtigten beider Linien des Hauses Nassau abgeschlossenen, am 9. Juli durch Auswechslung der Ratificationsurkunden beiderseits genehmigten **Uebereinkunft:**

„Nachdem in Folge der bedauernswerthen Ereignisse des Jahres 1830 die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg für Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, eine politische Nothwendigkeit geworden, und von Sr. Maj. durch den zweiten Artikel des zu London am 19. April des laufenden Jahres abgeschlossenen Vertrags dieser Theil wirklich abgetreten worden ist, Se. Maj. aber in Gemäßheit des Hausvertrags von 1783 hierzu die Zustimmung Ihrer durchlauchtigsten Agnaten in Antrag gebracht haben, so sind behufs der deßhalbigen Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt worden, von Seiten Sr. Maj. des Königs der **Niederlande, Großherzogs von Luxemburg:** der Herr Hugo, Baron van **Zuylen** van Nyevelt, Commandeur des königl. Ordens vom niederländischen Löwen, Großkreuz des königl. franz. Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Ritterschaft und der Staaten von Holland, Allerhöchstderen Staatsminister und Kammerherr; und von Seiten Sr. Durchlaucht des Herzogs zu **Nassau:** der Herr Karl Wilderich Graf von **Walderdorff**, Ritter des Malteserordens, Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens 1r Classe, Großkreuz des großherzl. hessischen Ludwigsordens, erbliches Mitglied der Herrenbank des Herzogthums Nassau, Höchstderen Staatsminister — welche mit dem Vorbehalt der Ratification ihrer allerhöchsten und höchsten Höfe folgende Uebereinkunft abgeschlossen haben: **Art. 1.** Se. Durchlaucht der Herr Herzog zu Nassau versprechen nach Empfang der im Art. 2 bedungenen Gegenleistung für sich, für des Herrn Erbprinzen Adolph zu Nassau Durchlaucht und Ihre übrigen männlichen Nachkommen, so wie für Ihres Herrn Bruders des Prinzen Friedrich zu Nassau Durchlaucht, auf die Rechte Verzicht zu leisten, welche in Gemäßheit des Erbvereins von 1783 und der Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 der Walramischen Linie des Hauses Nassau an dem Theile des Großherzogthums Luxemburg zustehen, welchen Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch den zweiten Artikel des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 abgetreten haben. — **Art. 2.** Da von königlich niederländischer Seite erklärt worden ist, daß sie nicht in der Lage sei, dafür den Agnaten eine Entschädigung an Land und Leuten zu leisten, und gleichzeitig die Nothwendigkeit dargestellt worden ist, durch die agnatische Einwilligung ein Hinderniß, welches der Regulirung allgemeiner und höherer Interessen im Wege stehe, zu beseitigen, so haben sich die hohen Agnaten dazu bereit finden lassen, unter diesen dringenden Umständen auf Territorialersatz in der Provinz Limburg nicht zu bestehen, und es ist festgesetzt worden, daß statt desselben Se. Majestät der König der Niederlande an Se. Durchlaucht den Herzog zu Nassau ein Capital von siebenmalhundertfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß entrichten. — **Art. 3.** Dieses Capital von siebenmalhundertfünfzigtausend Gulden im 24 Guldenfuß soll binnen drei

Es wurde vom Präsidio hiernächst (am 5. September 1839, XIX. Sitzung §. 251) der nach den Abstimmungen entworfene Beschluß vorgelegt, bei dem man nichts zu erinnern fand; daher

Beschluß:

Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Art. II. des zu London am 19. April l. J. abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets im Großherzogthum Luxemburg mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neu gebildeten Herzogthum Limburg dem Deutschen Bunde beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der Deutsche Bund, vermöge des in der 13. Sitzung vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebiets seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat.

So wie daher der Deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren.

Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König Großherzog in der Erklärung vom 16. August l. J. angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden.

Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. Königlichen Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicherweise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten.

Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem Deutschen Bunde kund gegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwiedern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden. (Der Beschluß bis hier wurde officieller Artikel.)

Von vorstehender Schlußfassung wird

1) die Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Bundestagsgesandtschaft auf die in das Protokoll der 16. Sitzung d. J. niedergelegte Erklärung in Kenntniß gesetzt, auch

2) die Bundescanzlei-Direction beauftragt, die provisorische Bundesmatrikel nach dem in der Erklärung der Königlich Niederländischen Bundestagsgesandtschaft vom 16. August l. J. (16. Sitz. §. 214) angegebenen Verhältnisse der Seelenanzahl berichtigen zu lassen, die sonach berichtigte Matrikel, vom 1. October l. J. an, bei allen matrikularmäßigen Leistungen zum Grunde zu legen, die Bundescasse-Verwaltung hiervon zu verständigen, und die abgeänderte Matrikel der Bundesversammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Präsidium übergibt (am 16. Sept. 1839, XXI. Sitzung §. 273) die in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. d. M. (§. 251 des Prot.) abgeänderte, vom 1. October l. J. an allen matrikularmäßigen Leistungen zum Grunde zu legende Bundesmatrikel.

Dieselbe ward zur Kenntniß genommen und dem Protokoll unter Ziffer 1 angefügt, wie folgt.

Monaten in guten und groben Münzsorten kostenfrei zu Wiesbaden oder zu Frankfurt a. M. ausbezahlt, und dagegen sollen gleichzeitig die förmlichen Consens-Urkunden Sr. Durchlaucht des Herzogs zu Nassau, Sr. Durchlaucht des Erbprinzen Adolph zu Nassau und Sr Durchlaucht des Prinzen Friedrich zu Nassau ausgefolgt werden. — Art. 4. Die Rechte der Walramischen Linie des Hauses Nassau auf das übrigbleibende Großherzogthum Luxemburg, Stadt und Bundesfestung dieses Namens darin mitbegriffen, bleiben in ihrer ursprünglichen Kraft und unter den nämlichen Garantien, welche durch die Wiener Congreßacte geleistet worden sind, bestehen. — Art 5. Von königlich niederländischer Seite wird die nöthige Einleitung getroffen werden, daß die auf dem abgetretenen Theile des Großherzogthums haftenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen dem bleibenden Großherzogthum nicht zur Last fallen. — Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratifications-Urkunden sollen innerhalb vierzehn Tagen oder früher zu Wiesbaden ausgewechselt werden. — So geschehen Wiesbaden den 27. Junius 1839. (L. S.) H. van Zuylen van Nyevelt. (L. S.) Graf von Walderdorff.

Matrikel des Deutschen Bundes,

wie solche in der 19. Sitzung vom 5. Sept. 1839 berichtigt worden und vom 1. October 1839 an zu gelten hat.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,160,368
Oesterreich	9,482,277	Oldenburg	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Königreich Sachsen . . .	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen .	45,117
Würtemberg	1,395,462	„ Rudolstadt . .	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen . .	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein.	5,546
Großh. Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen .	35,560
Holstein und Lauenburg . .	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg und Limburg . .	253,583	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüngere „	52,205
Mecklenburg-Schwerin . .	358,000	Schaumburg-Lippe . . .	24,000
Nassau	302,769	Lippe	69,062
S. Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
„ Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
„ Altenburg	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz . . .	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

CXLVIII. Ersatz

des Aufwandes für die zum Marsch nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufenen Contingente, durch Beschluß vom 23. September 1839, XXII. Sitzung §. 297.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Da, nach der im Protokoll der 20. Sitzung (§. 259) enthaltenen Präsidialäußerung, die sub num. 5 der Anträge vom 2. Mai d. J. erwähnte Geltendmachung regressorischer Ansprüche einer weiteren, gründlichen Erörterung, wie solches allerdings bundesverfassungsmäßig erforderlich erscheint, vorbehalten bleiben soll, und es sich also gegenwärtig nur von der matrikularmäßigen Aufbringung einer Summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern handelt, welche der Bund, als solcher, sich bewogen findet, denjenigen Bundesstaaten auszuzahlen, deren Contingente im Jahr 1831 zum Marsche nach dem Großherzogthum Luxemburg aufgefordert worden; so finden Se. Majestät der König Großherzog hierbei nichts zu erinnern, und sind auch bereit, den matrikularmäßigen Beitrag des Großherzogthums Luxemburg, an den vorgeschlagenen Terminen, in die Bundes-Matrikularcasse abführen zu lassen, wodurch Allerhöchstdieselben jedoch auf die dießseitige Forderung, wegen Verpflegungskosten, nach Maßgabe der im §. 335 des Protokolls der 30. vorjährigen Sitzung enthaltenen Erklärung, in keiner Weise verzichtet haben wollen.

In so fern der Bund, wider diesseitiges Erwarten, gemeint sein sollte, regressorische Ansprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg geltend machen zu können; so müssen Seine Majestät der König Großherzog Sich auf Ihre, im §. 39 des Protokolls der 3. Sitzung vom 15. Januar 1835 enthaltene, bis jetzt unerwiedert gebliebene Erklärung beziehen, und sowohl über die Frage: ob überall solche Ansprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg, nach Maßgabe der Bundesgesetze und der Sachlage, geltend gemacht werden können? als auch über den Belauf jener Ansprüche,

und die dabei zum Grunde zu legenden Liquidationen, alle und jede ferneren Aeußerungen, Einreden und Zuständigkeiten Sich vorbehalten.

Auf Grund sämmtlicher nunmehr vorliegenden Abstimmungen wurde

beschlossen:

1) daß den nachbenannten zehn Regierungen der Ersatz ihres Aufwandes für deren zum Marsche nach dem Großherzogthum Luxemburg im Jahr 1831 aufgerufene Contingente, nach Abrechnung von 50 Procent der zur Liquidation gebrachten Unterhaltungskosten, in nachstehendem Betrage geleistet werde:

Hannover (einschließlich der unter dem Titel von Mobilmachungsgeldern verrechneten Feldzulagen im Betrage von 38,870 Gulden 3/8 Kr.) mit	342,961	fl.	22 kr.,
Kurhessen mit	217,281	„	8 „
Holstein und Lauenburg mit	117,669	„	26 „
Braunschweig mit	75,697	„	1 „
Nassau mit	52,239	„	21 „
Mecklenburg-Schwerin mit	63,282	„	49 „
Mecklenburg-Strelitz mit	6,512	„	50 „
Lübeck mit	8,978	„	38 „
Bremen mit	11,053	„	35 „
Hamburg mit	41,476	„	10 „
zusammen mit	937,152	fl.	20 kr.,

2) daß die Verzichtleistung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg auf den Ersatz des seiner Zeit zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 gemachten Aufwands unter den in der Erklärung vom 1. September 1831 (Prot. 1831, S. 630^a) gesetzten Bedingungen ausnahmsweise für den vorliegenden Fall anzunehmen sei;

3) daß obige Summe von 937,152 Gulden 20 Kreuzern nach der Bundesmatrikel auf sämmtliche Bundesstaaten, mit Ausnahme Oldenburgs, ausgeschlagen und von denselben zur Hälfte binnen sechs Monaten, zur andern Hälfte spätestens innerhalb Jahresfrist, vom Tage des zu fassenden Bundesbeschlusses an, in die Bundes-Matrikularcasse abgeführt, von dieser sodann

4) jedem der zehn betheiligten Staaten sein Guthaben, über Abzug seines eigenen Matrikularbeitrags, in den nämlichen Fristen verabfolgt und wegen der Punkte 3 und 4 der geeignete Auftrag an die Matrikularcasse mit dem Beifügen erlassen werde, wie von gänzlicher Berichtigung dieses Tilgungsgeschäfts dereinst berichtliche Anzeige an die Bundesversammlung zu machen sei;

5) daß der Bund erkläre, wie er durch die Ersatzleistung an die von ihm aufgerufenen Regierungen, der Geltendmachung regressorischer Ansprüche zu entsagen, in keiner Weise gemeint sei;

6) daß die betreffenden Regierungen unter Mittheilung der gegenwärtigen Beschlüsse eingeladen werden, diejenigen Originalbescheinigungen, Originalcorrespondenzen und Protokolle, womit sie ihre Rechnungen documentirt haben, bei der Bundescanzlei-Direction (welche hiervon zu verständigen ist) in Empfang zu nehmen;

7) daß die Militärcommission von diesen Beschlüssen gleichfalls in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werde, der Bundesversammlung ein ausführliches Gutachten über Ergänzung und Vervollständigung derjenigen Vorschriften der Kriegsverfassung des Bundes zu erstatten, welche einer solchen nach der bisherigen Erfahrung und besonders nach Ansicht des vorliegenden Falles am meisten bedürftig erschienen sind.

Präsidium brachte hierauf in Erinnerung, daß nunmehr dem im §. 259 des dießjährigen Protokolls, unter allgemeiner Zustimmung der Bundesversammlung, gestellten Präsidialantrag Folge zu geben sei.

Es wurde demgemäß

beschlossen:

der Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten wird um Erstattung eines motivirten Gutachtens über die Geltendmachung der von dem Bunde im 5. Punkte des obigen Beschlusses sich vorbehaltenen regressorischen Ansprüche ersucht.

CXLIX. Beschlüsse

wegen gänzlicher Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs; vom 17. Mai 1838, VIII. Sitzung §. 118; vom 25. Juli 1839, XIV. Sitzung §. 188, und vom 23. September 1839, XXII. Sitzung §. 305.

1. Beschluß vom 17. Mai 1838 (VIII. Sitzung §. 118).

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit den Commissions-Anträgen einverstanden, und es wurde sonach

beschlossen:

Es hat 1) was die Absonderung und Vernichtung der vermeintlich werthlosen Acten betrifft, bei der früheren Ablehnung noch zur Zeit um so mehr sein Verbleiben, als deren Sichtung und Ausscheidung annoch genauere Einsicht und Berathung erfordert und bis zu der im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821 in Aussicht genommenen gänzlichen Auseinandersetzung des Archivs füglich so weit ausgesetzt bleiben kann, als nicht das dort unter Num. 15 Verordnete die besondere Reponirung und Verzeichnung solcher Acten den Commissarien ohnehin zur Pflicht macht.

2) Da diese schließliche Auseinandersetzung nach dem gedachten Beschlusse während der provisorisch bestimmten zwanzig Jahre zugleich vorbereitet werden sollte, hingegen nicht zu befinden ist, daß bisher zur Erreichung dieses Zweckes wirkliche Anstalt getroffen worden sei; so hat die Archivcommission sich binnen drei Monaten über die Art und Weise, wie solche am geeignetesten zu bewerkstelligen sein möge, gutachtlich anhero zu äußern.

3) Nachdem der Vorbehalt in mehrgedachtem Beschlusse unter Num. 20 wegen der Remuneration der Commissarien und ihrer Gehülfen durch die Vertheilung der Einnahme sich in späteren Bundesbeschlüssen bereits erledigt findet, jedoch hohe Bundesversammlung geneigt ist, nach der wirklichen Auseinandersetzung des Archivs eine, dieser außerordentlichen Arbeit angemessene, besondere Belohnung bei den höchsten Regierungen in Antrag zu bringen, so werden die Commissarien hierauf einstweilen mit dem Anfügen verwiesen, daß, wenn bei der Vorbereitung hierzu den Pedellen eine außerordentliche Mühe zuwachsen sollte, sie, unter deren näheren Angabe, jedesmal mit ihrem Berichte sachgemäße Anträge auf gleichbaldige Vergütung zu stellen haben, ohne diese vorher selber zu leisten, — das Verlangen aber, ihnen selbst ein jährliches Fixum und zwar von so hohem Belauf zu bewilligen, nirgends begründet erscheine, und dessen Gewährung sich durch die Absicht ihrer transitorischen Verwendung nicht rechtfertigen würde.

4) Hätten zwar die Commissarien wegen der Annahme des Pedellgehülfen Roxander Hartwig vordersamst bei hoher Bundesversammlung anzufragen, und deren Genehmigung einzuholen gehabt; inzwischen wird derselbe, so lang er sich brauchbar beweisen und seinen Dienst zur Zufriedenheit versehen wird, fürerst bei demselben belassen, und ist, wenn sich künftig mit den Pedellen eine Veränderung zutragen wird, zuvörderst darüber zu berichten und Entschließung abzuwarten.

Endlich 5) wird zwar das Interesse anerkannt, welches die alten reichskammergerichtlichen Acten einzeln für die Geschichtsforschung und Rechtsgelehrsamkeit haben können, ohne daß jedoch darum ein längerer Fortbestand der Commission, als im Ganzen unpractisch und mit der ursprünglichen Verfügung nicht übereinstimmend, sich zur Genehmhaltung empfehle.

2. Beschluß vom 25. Juli 1839 (XIV. Sitzung §. 188).

In Folge der nunmehr abgegebenen sämmtlichen Abstimmungen wurde nach den Commissionsanträgen

beschlossen:

1) Es sind sämmtliche höchste und hohe Regierungen der deutschen Bundesstaaten durch ihre Gesandtschaften zu ersuchen, ehebaldigst anhero zu erklären, ob sie geneigt seien, sofern es nicht bereits von einer oder der andern derselben geschehen ist, nach etwa zuvor von der Archivcommission zu begehrendem Verzeichniß, für dessen Anfertigung die Commissarien eine, auf ihren Antrag von den betreffenden Regierungen festzusetzende Vergütung erhalten, fürerst alle im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821 unter Num. 5, 6 und 8, auch beziehungsweise Num. 10 bemerkte, oder sonstige, ihre Länder und deren Zugehörige betreffende Acten, oder doch deren größeren Theil, gegen eine bei mehr als vierzig Processen zu erlegende Gebühr von 1 Gulden 15 Kreuzern (als dem Vier-

theil der ursprünglich bestimmten), und unter Angabe der zum Empfang ermächtigten Behörden, aus dem Wetzlarer kammergerichtlichen Archiv abzufordern, um hierdurch sowohl der gänzlichen Auseinandersetzung desselben einen Anfang und größere Erleichterung, auch Abhülfe gegen die Enge des Raums, als dem damit beschäftigten Personal eine angemessene Belohnung für die dann eintretende größere Mühewaltung zu verschaffen.

2) Wird der Wetzlarer Archivcommission (welcher zugleich Abschrift der vorstehenden Verfügung zur einstweiligen Nachricht mitzutheilen ist) wegen Unzulänglichkeit ihrer dermaligen Begutachtung, unter Einräumung einer Frist von sechs Monaten, aufgetragen, ein specielleres und erschöpfendes Gutachten darüber zu erstatten, wie es zum Behuf der künftigen gänzlichen Erledigung des Geschäfts mit den in obgedachtem Bundesbeschluß unter Num. 4, 7, 9, 10, 12 erwähnten Acten oder Actenstücken, deßgleichen mit den Senats- und Plenar-Protokollen, Urtheilsmanualien, Repertorien, werthlosen Actenstücken, vorgängig genauer Ausscheidung, blos historisch merkwürdigen Acten, die von keiner Regierung requirirt worden, ferner mit denjenigen, welche vormalige Reichslande betreffen, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, endlich mit dem sonstigen Zubehör des Archivs, zu halten sein dürfte, indem solche Vorschläge und deren reife Prüfung zu der im Beschlusse von 1821 verordneten und in dem eidlichen Revers der Commissarien ausdrücklich erwähnten Vorbereitung mit gehören; gleichwie demnächst

3) die Commission von selbst Bedacht nehmen wird, den durch stärkere Actenabforderungen gewonnenen Raum zur ordentlichen Reponirung der jetzt in Masse aufgehäuften Acten zu benutzen.

---

3. Beschluß vom 23. September 1839 (XXII. Sitzung §. 305).

Beschluß:

1) Es werden die mit zusammen 59 Rthlrn. 21 Sgr. 8 Pf. Preuß. Courant, oder 104 Gulden $30^8/_{10}$ Kreuzern im 24-Guldenfuß berechneten Kosten der inneren Einrichtung des von der Königlich Preußischen Regierung angewiesenen neuen Locals zur Reponirung der abzusondernden werthlosen Reichskammergerichts-Acten genehmigt, und solche auf die Matrikularcasse angewiesen.

2) Da nach Art. 15 des Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821 die Ausscheidung und besondere Reponirung der für nutzlos zu achtenden Acten ohnehin — aber nur gelegenheitlich — vorgenommen und darüber mit dienlicher Erläuterung von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß an hohe Bundesversammlung eingeschickt werden soll: so hat es zwar keinen Anstand, daß hierbei das neu angewiesene Local mit benutzt werde; jedoch kann dafür kein besonderer Expedient bestellt, noch bestimmte Bureaukosten angewiesen werden, während unvermeidliche Ausgaben verrechnet werden dürfen;

3) wird, wegen der im Bericht vom 20. October vorigen Jahrs enthaltenen neuen Anträge in Betreff der Actenabforderung, die Archivcommission auf den Bundesbeschluß der dießjährigen 14. Sitzung vom 25. Juli, worin ein umfassenderes Gutachten erfordert wird, verwiesen;

4) will die Bundesversammlung die von dem Stadtgerichtsdirector Krauß hinsichtlich seiner persönlichen Mitwirkung angeführten Entschuldigungsgründe nicht verkennen, verhofft jedoch, daß derselbe seinem Mitcommissarius bei dem Auslieferungsgeschäfte ferner nach Möglichkeit mit Rath und Hülfe an Handen gehen, und daß letzterer denselben bei der von den hohen Regierungen zuzugestehenden Belohnung auf eine angemessene Weise betheiligen werde. [1])

CL. Protokoll

der Bundesversammlung, Gesuch der Handlung Dresler und Rost-Fingerlin dahier, um Schutz ihrer Erzeugnisse gegen Nachbildung betr., vom 6. Febr. 1840, I. Sitzung §. 28.

Die Handlung von Dresler und Rost-Fingerlin zu Frankfurt a. M. hatte in einer Eingabe vom 12. December 1839 Nr. 55 gebeten, daß es einer hohen deutschen Bundesversamm-

[1]) Durch den nach ernsterem Erkranken am 15. December deff. J. erfolgten Tod des pensionirten Stadtgerichtsdirectors Krauß erhält passus 4 ɩc. nur die betreffende Anwendung auf dessen Erben. — Die Königlich Preußische Regierung hat zu dem ihrerseits neu zu ernennenden Archiv-Commissarius den wirklichen Wetzlarer Stadtgerichtsdirector Wigand erwählt. Anm. d. Herausg. (G. v. M.)

lung in Gnaden gefallen wolle, zu beschließen, daß der hohe, gegen den Nachdruck und die Nachbildung artistischer Erzeugnisse gerichtete Bundesbeschluß vom 9. November 1837 auch auf typographische Erzeugnisse jeder Art Anwendung finde, und daß uns zu gestatten, diese unterthänigst erbetene, hohe Verfügung unsern Werken zur Warnung gegen alle Eingriffe vordrucken zu lassen.

(In dieser Eingabe hatte diese Handlung besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es sich hier nicht sowohl von der rein mechanischen Schriftgießerei, als vielmehr hauptsächlich von der Schriftschneiderei handele, denn nur diese sei es, von welcher die kunstreiche Ausarbeitung der einzelnen, in systematischer Ordnung zu einem Ganzen componirten Zeichnungen ausgehe, während die andere bloß die, von dem Stempel genommenen Abschläge, Matrizen genannt, zur Ausführung des Gusses der Typen und deren Vervielfältigung benütze; dem zufolge müsse die geistige Production der Künstler, nämlich des Zeichners, Stempelschneiders und Graveurs, unbedingt vorausgehen, ehe die fernere Bearbeitung und mechanische Ausführung der betreffenden Kunsterzeugnisse von Seiten der Schriftgießerei begonnen werden könne.)

Der Königlich Bayerische Herr Bundestagsgesandte erstattete Namens der zur Aufstellung gleichmäßiger Verfügungen gegen den Nachdruck ernannten Commission nachstehenden Vortrag:

Der Ausschuß, welchem diese Vorstellung zur Begutachtung zugegangen ist, läßt der Reinheit, Schärfe und geschmackvollen Nettigkeit der vorgelegten Abdrücke von Typen und Verzierungen volle Anerkenntniß widerfahren. Er hält es für erfreulich, wenn die Bestrebungen deutscher Industrie den Bezug solcher Artikel aus fremden Ländern entbehrlich machen. Er stellt auch nicht in Abrede, daß die Erzeugnisse der Schriftschneiderei besonders sich durch Neuheit und Gedankenfülle einen selbstständigen Werth gewinnen, sich bis zur Höhe wahrer Kunstwerke erheben und als solche Anspruch auf den im Beschluß vom 9. November 1837 zugesicherten Schutz erwerben können.

Allein der Ausschuß ist der Meinung, daß es weder möglich, noch in den Absichten des oben erwähnten Beschlusses gelegen sei, in eine casuistische Aufzählung der denkbaren Gattungen von Kunsterzeugnissen einzugehen, und daß eben so wenig jeder vorkommende einzelne Fall Anlaß zu einer authentischen Erläuterung geben könne. Diese Betrachtung war im Gegentheile einer der Beweggründe, aus welchen die Bundesversammlung in Specialitäten nicht näher eingehen wollte, wohl aber sich vorbehielt, nach Verlauf einer angemessenen Zeit, unter Benutzung der unterdessen zu sammelnden Erfahrungen, diejenigen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, welche sich etwa zur Vervollständigung des Beschlusses vom 9. November 1837 als rathsam darstellen dürften.

Den einzelnen Regierungen steht es ohnehin zu, auch dermal schon ihren Behörden ausführlichere Vorschriften in Uebereinstimmung mit diesem Beschlusse zu ertheilen.

Der Ausschuß glaubt unter diesen Umständen gar nicht in die Beurtheilung eingehen zu sollen, ob die Erzeugnisse der Dresler und Rost-Fingerlin'schen Anstalt in die Reihe eigentlicher Kunstwerke zu rechnen seien. Diese Beurtheilung muß seiner Ansicht nach den Regierungen überlassen bleiben, deren Schutz die Produzenten in Anspruch nehmen, welchen letzteren da, wo die Anwendung des Beschlusses vom 9. November 1837 auf die Werke ihrer Offizin nicht angemessen gefunden werden sollte, geeigneten Falles noch immer der Weg specieller Privilegiengesuche übrig bleibt.

Die angegebenen Gründe rechtfertigen den

Antrag:

den Bittstellern durch die Bundes-Canzleidirection, unter Rückgabe der eingereichten Schriftproben, eröffnen zu lassen, daß zu einer Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 durch die Bundesversammlung ein zureichender Anlaß nicht vorhanden sei.

Hierauf wurde

beschlossen:

den Bittstellern durch die Bundes-Canzleidirection, unter Rückgabe der Schriftproben, eröffnen zu lassen, daß zu einer Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 durch die Bundesversammlung ein zureichender Anlaß nicht vorhanden sei.

CLI. Protokoll,

Uebereinkunft zwischen Preußen und Waldeck, die Reservemunition und Lazarethbedürfnisse für das Fürstlich Waldeckische Bundescontingent betr., vom 30. April 1840, VI. Sitzung §. 111.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck für Waldeck. Der Gesandte ist zu der Anzeige beauftragt, daß mit der Königlich Preußischen Regierung in Ansehung der Reservemunition in der Festung Luxemburg, so wie hinsichtlich der Lazarethbedürfnisse eine Uebereinkunft abgeschlossen ist, vermöge deren die Königlich Preußische Regierung für die Fürstlich Waldeckische in so weit die Stellung sämmtlicher Bedürfnisse, wie sie die Kriegsverfassung des deutschen Bundes von ihr fordert, übernommen hat. In gleicher Art wird auch das fürstliche Bundescontingent in Rücksicht der Bewaffnung mit den Königlich Preußischen Truppen, so viel es die Gewehre für die Infanterie betrifft, völlig übereinstimmend gebracht werden.

CLII. Protokoll,

Regulirung des Pensionswesens der Mitglieder des Deutschen- und des Johanniter-Ordens, vom 11. Mai 1840, IX. Sitzung §. 123.

Beschluß.

1) Daß Behufs der Regulirung der Pensionsansprüche der Mitglieder und Beamten des Deutschen Ordens und des deutschen Großpriorats des Johanniter-Ordens, vorerst eine Vermittlungscommission zu erwählen und diese zu beauftragen sei unter Trennung der beiden Angelegenheiten,

a) alle einzelnen, noch bestehenden Pensionsansprüche, ihrem Umfang und ihrer Begründung nach, mit Rücksicht auf die durch Bundesbeschlüsse darüber bereits feststehenden Bestimmungen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Rechnungsbeamten, thunlichst in's Klare zu stellen, und

b) die zur Vertretung eines jeden verpflichteten Regierungen, so wie — dafern sich mehrere Regierungen als gemeinschaftlich verpflichtet ergeben — das Ratenverhältniß ihrer Vertretungs-Verbindlichkeit zu ermitteln und eine gütliche Vereinbarung zwischen ihnen herbeizuführen; in so weit eine solche aber nicht zu bewirken sein sollte, über die streitig bleibenden Punkte der Bundesversammlung weitern Vortrag zu machen.

2) Daß die betheiligten Regierungen, mit welchen die Commission sich dieserhalb in Vernehmen zu setzen haben wird, um Ertheilung jeder zu dem fraglichen Zwecke nöthigen Auskunft zu ersuchen seien.

CLIII. Protokoll,

die Unterhaltung des Mobiliars in den Dienstwohnungen des Mainzer Festungsstabes betr., vom 10. Sept. 1840, XIX. Sitzung §. 233.

Beschluß:

Es ist den hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen durch ihre Bundestagsgesandtschaften von den Anständen, welche von der Militärcommission in Bezug auf das Ameublement in den Dienstwohnungen in Mainz zur Sprache gebracht worden, Kenntniß zu geben, und hierbei zu bemerken: Durch Beschluß vom 7. Juli 1831 (§. 139 des Protok.) sei ausdrücklich bestimmt worden, daß das zur Unterhaltung der Mobilien bestimmte Pauschquantum unter der wesentlichen Voraussetzung und Bedingung fortwährender vollständiger Instandhaltung von Seiten und auf Kosten der Nutznießer bewilligt werde. Wenn nun aus den vorliegenden Berichten erhelle, daß

der Zustand der Mobilien dem von Seite des Bundes seit 12 Jahren zu deren Erhaltung bewilligten, den Betrag von 16,000 Gulden übersteigenden Aversо keineswegs entspreche, so gewinne es den Anschein, als ob die bisherige Einrichtung den Grad von Beaufsichtigung und Controle nicht verstatte, durch welche allein die Erhaltung des Bundeseigenthums in gutem Stande verbürgt werden könne. Da aber die Absicht des Bundes nicht dahin gehe, ein neues Mobiliar für die Dienstwohnungen in Mainz anzuschaffen, oder den zu Erhaltung des bestehenden bisher bewilligten Betrag zu erhöhen, noch überhaupt in den bisherigen Rechtsverhältnissen eine Aenderung zu treffen, so müsse man den beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Preußen anheimstellen, gemeinschaftlich eine solche Einrichtung zu treffen, welche es möglich mache, daß für den bisher jährlich bewilligten Betrag sowohl das Inventar fortwährend in gutem Stande erhalten, als auch die durch den längern Gebrauch abgenutzten Inventarstücke nach Thunlichkeit durch neue allmählig ersetzt werden.

CLIV. Protokoll,

Kgl. Bayerischer Antrag auf Schutz der Werke des verstorbenen Legationsrathes Jean Paul Friedrich Richter gegen Nachdruck, vom 22. Oct. 1840, XXIII. Sitzung §. 278.

Beschluß:

1) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum deutschen Bunde gehörenden Staaten für den Zeitraum von zwanzig Jahren, vom Tage des heutigen Beschlusses (22. October 1840) an gewährt werde.

2) Hiervon ist der Königlich Bayerischen Regierung auf ihren dieserhalb gemachten Antrag, durch die Königliche Bundestagsgesandtschaft Nachricht zu geben.

CLV. Protokoll,

das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, insbesondere die schließliche Auseinandersetzung desselben und deren Vorbereitung betr., vom 22. October 1840, XXIII. Sitzung §. 281.

Beschluß:

Es behält

1) in Folge des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1839 dahin sein Verbleiben, daß den hohen Regierungen jederzeit freistehe, „nach etwa zuvor von der Archivcommission zu begehrendem Verzeichniß, für dessen Anfertigung die Commissarien eine, auf ihren Antrag von den betreffenden Regierungen festzusetzende Vergütung erhalten; fürerst alle im Bundesbeschlusse vom 25. Januar 1821, unter Nr. 5, 6 und 8, auch beziehungsweise Nr. 10 bemerkte, oder sonstige, ihre Länder und deren Zugehörige betreffende Acten, oder doch deren größern Theil, gegen eine bei mehr als 40 Prozessen zu erlegende Gebühr von fl. 1. 15 kr., und unter Angabe der zum Empfang ermächtigten Behörden, aus dem Wetzlarer kammergerichtlichen Archiv abzufordern"; wogegen bei geringeren Abforderungen von selber die im Beschluß vom 25. Januar 1821 verordnete höhere Gebühr eintritt, jedoch nach einmal für mehr denn 40 Fascikel geleisteter Zahlung auch die etwaigen nachträglichen Ablieferungen nur nach jenem geringeren Ansatz zu vergüten sind; und wobei außerdem Alles in Kraft bleibt, was wegen sonstiger Abrufung von Acten überhaupt und wegen der Gebühren insonderheit, in dem zuletzt gedachten älteren Beschlusse festgesetzt ist.

2) Nachdem die Bundesversammlung seither dem so eben erwähnten Beschlusse in Betreff der Auflösung des reichskammergerichtlichen Archivs möglichst zu genügen gesucht hat, inzwischen nach der jetzigen Darstellung und Sachlage auf dem bisherigen Wege allein keine baldige Erledigung, auch nach Ablauf des angenommenen Zeitraums, zu erwarten steht; so ist dieselbe nicht abgeneigt, sowohl die erforderliche Vermehrung des Commissionspersonals, als auch, wofern kein anderer Ausweg bliebe, die gemeinsame Erhaltung des Restes wichtiger Actenstücke in Erwägung zu nehmen. Zu dem Ende hat

3) die Archivcommission, in Gemäßheit ihrer Aeußerung am Schlusse des Berichts, noch einen mehr in's Einzelne gehenden vorläufigen Plan anher zu geben, und darin über die anzustellenden Personen, insonderheit den unter 1 von ihr bemerkten Archivar, und über die Belohnung der Arbeit, mit Rücksicht auf die fortlaufende jährliche Casseneinnahme und deren Zuwachs seit dem Beschlusse vom 25. Juli v. J., Vorschläge zu machen.

4) Ist derselben gegenwärtiger Beschluß zur Beachtung sämmtlicher vorstehenden Verfügungen vollständig mitzutheilen.

CLVI. Protokoll,

Bundesbeschluß über den Antrag der Königlich Sächsischen Regierung, wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Vereine und Mißbräuche, vom 3. December 1840, XXVII. Sitzung §. 310.

Beschluß:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen u. dergl. Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaat zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dies geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung Anzeige gemacht werden.

CLVII. Protokoll,

Großherzoglich Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des verst. Hofrathes Christoph Martin Wieland gegen Nachdruck, vom 11. Febr. 1841, III. Sitzung §. 46.

Beschluß:

1) Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wielands zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten, oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tag des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11. Februar 1861 in sämmtlichen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist der Großherzoglich Sächsischen Regierung, auf ihren dieserhalb gemachten Antrag, durch Vermittelung der Großherzoglichen Gesandtschaft Nachricht zu geben.

CLVIII. Protokoll,

Großherzoglich Sächsischer Antrag, den Schutz der v. Goethe'schen Werke gegen Nachdruck betr., vom 11. Februar 1841, III. Sitzung §. 47.

Beschluß:

1) Auf den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Gunsten der von Goethe'schen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundesbeschluß vom 4. April 1840 den Werken Goethe's auf 20 Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Goethe'schen Werke in 40 Bänden kl. Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe.

2) Von diesem Beschluß ist der Großherzoglich Sächsischen Regierung durch Vermittelung der Großherzoglichen Gesandtschaft Nachricht zu geben.

CLIX. Protokoll,

Verbot der Druckschrift „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen", betr., vom 13. März 1841, VI. Sitzung §. 90.

Beschluß:

1) daß der Debit der Druckschrift: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen", in dem gesammten Bundesgebiete alsbald zu untersagen, und

2) die vorhandenen Exemplare allenthalben mit Beschlag zu belegen seien.

CLX. Protokoll,

Bundesbeschluß, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr., vom 22. April 1841, X. Sitzung §. 130.

Beschluß:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutz der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfang des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzung darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letzteren und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

CLXI. Protokoll,

Bundesbeschluß, die Beschwerde der vormals unmittelbaren Reichritterschaft in Baden gegen die Großherzoglich Badische Regierung in Betreff des Zehnt-Ablösungsgesetzes vom 15. Nov. 1833 betr., vom 29. April 1841, XI. Sitzung §. 135.

Beschluß:

1) Den Reclamanten wird — auf die von deren Bevollmächtigten, dem Freiherrn Friedrich von Zobel von Messelhausen übergebene Vorstellung vom 23. Juni 1838 — unter Anerkennung der denselben gebührenden, vollen Entschädigung auch wegen der durch das Zehnt-Ablösungsgesetz vom 15. November entzogenen, nutzbaren Rechte, und des Grundsatzes, daß selbige aus der Staatskasse zu zahlen sei, eröffnet, daß es ihnen überlassen bleibe, in Folge einer von der Großherzoglich Badischen Regierung abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg bei den competenten Landesgerichten zu betreten, welche von der Großherzoglich Badischen Regierung anzuweisen seien, über die Frage: ob den Reclamanten in Folge der Declaration vom 22. April 1824, §. 25, wegen Ablösung der Zehnten eine größere Entschädigung gebühre, als in dem hierüber ergangenen Gesetze zugesichert ist? ohne Rücksicht auf letzteres, bloß auf den Grund des §. 25 der Declaration vom 22. April 1824, das rechtliche Erkenntniß zu fällen.

2) Die Großherzoglich Badische Regierung wird, unter Mittheilung des obigen Beschlusses, aufgefordert, in Uebereinstimmung mit der von ihr abgegebenen Erklärung, den Rechtsweg wegen der Größe der gebührenden Entschädigung zu eröffnen und sonach die nöthige Weisung an die competenten Landesgerichte zu erlassen.

CLXII. Protokoll,

Bundesbeschluß, die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der Bundescanzlei- und Cassa-Beamten, dann der Bundescanzlei- und Cassa-Diener betr., vom 6. Mai 1841, XII. Sitzung §. 142.

Beschluß:

In der Absicht, über die Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse der im Dienste des Bundes befindlichen Personen bestimmte Grundsätze festzustellen, beschließt die Bundesversammlung wie folgt:

I. In Betreff der Heimathsverhältnisse.

1) Der Eintritt in die Dienste des Bundes ändert nichts an den bis dahin erworbenen Heimathsrechten des Eintretenden.

2) Diese letztern müssen vor der Aufnahme in die Dienste des Bundes vollständig nachgewiesen und von der betreffenden Regierung anerkannt sein.

3) Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Bediensteten des Bundes hat von der Regierung auszugehen, in deren Unterthansverbande derselbe steht; sie setzt jedoch den Nachweis voraus, daß der Verehelichung kein Anstand in dienstlicher Beziehung von Bundeswegen entgegen stehe.

4) Die Ehefrauen und Kinder der Bediensteten theilen die Heimathsrechte der letzteren.

II. In Betreff der Gerichtsbarkeit.

5) Alle Vorrechte, deren sich das Personal der einzelnen Bundestags-Gesandtschaften in Bezug auf Jurisdictions- und Exterritorialitäts-Verhältnisse zu erfreuen hat, stehen auch den im Dienste des Gesammtbundes befindlichen Personen während dieser Diensteseigenschaft zu.

6) Die Gerichtsbarkeit über dieselben wird, in Folge der provisorischen Geschäftsordnung vom 14. November 1816, Absch. IV., Namens des Bundes vom Präsidio ausgeübt. Sie begreift die aus dem Diensteverhältnisse hervorgehende Disciplinargewalt und alle diejenigen Befugnisse in sich, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen den Gesandten hinsichtlich ihres Personals zugestanden und mit den Civil- und Criminal-Gesetzen jener Staaten, welchen die betreffenden Individuen als Unterthanen angehören und wo deren Heimath begründet ist, vereinbar sind.

7) Die Aufnahme in den Dienst des Bundes geschieht — wo nicht eine bestimmte Dienstzeit in dem Anstellungsdecrete ausgesprochen ist — bleibend auf Wohlverhalten. Cassa-, Registratur- und Canzlei-Beamte können aus Bundesdiensten nur durch einen Beschluß der Bundesversammlung entlassen werden, ohne daß jedoch ein Klagerecht gegen den Bund auf eine gerichtliche Untersuchung, oder wegen vermeintlicher aus der Dienstentlassung oder Dienstentsetzung abgeleiteter Entschädigungsansprüche, eingeräumt wird.

III. In Betreff der Pensionsverhältnisse.

8) Bedienstete des Bundes erwerben durch treue Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf Unterstützung aus Bundesmitteln für sich und ihre Hinterlassenen, nach Maßgabe der hier nachstehenden Bestimmungen.

9) Ein Anspruch auf Normal-Ruhegehalt wird von den Bediensteten jedenfalls erst nach zehnjähriger, befriedigender Dienstleistung und nur dann erworben, wenn die Dienste dem Bunde mit Ausschluß jedes andern Dienstverhältnisses geleistet worden sind.

10) Wenn der Bedienstete wegen Alters, Krankheit, oder eines ihm ohne sein Verschulden zugestoßenen Gebrechens, dienstuntauglich und dadurch dessen Ruheversetzung erforderlich wird, so soll

a) nach zurückgelegten 10 Dienstjahren der Ruhegehalt
bei einer fixen Besoldung unter 3000 fl. in vier Zehntel, —
bei einer höhern Besoldung in drei Zehntel;

b) nach 15 bis zu 25 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3000 fl. in der Hälfte, —
bei einer höhern Besoldung in vier Zehntel;

c) nach 25 bis zu 35 Dienstjahren
bei einer fixen Besoldung unter 3000 fl. in drei Viertel, —
bei einer höhern Besoldung in zwei Drittel;

d) nach 35 bis zu 40 Dienstjahren durchgehends in vier Fünftel;

e) nach 40 Dienstjahren in unverkürztem Fortgenuß der ganzen fixen Besoldung — bestehen.

11) Freiwilliger Austritt aus Bundesdiensten, selbstverschuldete Dienstentlassung oder Entsetzung benehmen den Anspruch auf Ruhegehalt und bleibt es in beiden letzteren Fällen, so wie im Fall einer Dienstleistung unter zehn Jahren, der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, ob und welche Unterstützungen ohne Consequenz gewährt werden wollen.

12) Für das Geschick der Wittwen und Waisen verstorbener Bediensteter des Bundes wird derselbe in der Art Sorge tragen; daß jeder Wittwe ein Einkommen gesichert sei, welches den vierten Theil der von dem Gatten bezogenen fixen Besoldung gleich kommt, bei einer Besoldung über 3000 fl. aber keinen Falls höher als zu 1200 fl. berechnet werden soll. Die Hälfte dieses Ein-

kommens soll als Unterstützung aus Bundesmitteln beigetragen, der Bezug der andern Hälfte aber darnach begründet werden, daß die Verehelichungserlaubniß an eine verhältnißmäßige Cautionsleistung oder an den nachgewiesenen Eintritt in eine gehörig versicherte Renten- oder Wittwenkasse, als Vorbedingung geknüpft werde.

13) Einfache vaterlose Waisen sollen, sofern sie nicht früher versorgt sind, bis zum vollbrachten zwanzigsten Jahre ein Zwanzigstheil, Doppelweisen zwei Zwanzigtheile der Besoldung des Vaters aus Bundesmitteln empfangen. Höher als auf 240 fl. soll sich jedoch keine Waisenpension belaufen, auch die Waisen einer Familie zusammen nie mehr als das Dreifache der Pension einer einzelnen Waise erhalten können.

14) Wenn der betreffende Diener nicht mehr im activen Dienste des Bundes steht, so richten sich die Wittwen und Waisenpensionen in der Regel nach dem Ruhegehalte desselben, jedoch behält sich die Bundesversammlung vor, in einzelnen besonders berücksichtigungswerthen Fällen diese Pensionen nach dem Dienstgehalte, welchen der Diener unmittelbar vor dem Eintritt in den Pensionsstand bezogen hat, zu bestimmen.

15) Jeder Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pensionen setzt bei künftig eintretenden Verehelichungsfällen voraus, daß die Verehelichung mit Zustimmung des Bundes und während der Dienstactivität erfolgt sei.

16) Alle Ruhegehalte und Pensionen sind zur Hälfte aus der Matricularcasse, zur Hälfte aus der Canzleicasse des Bundes zu bestreiten.

17) Die Bundescanzleidirection hat das Bundescasse-, Canzlei- und Botenpersonal von dem vorstehenden Beschluß in Kenntniß zu setzen und sich denselben in kommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

CLXIII. Protokoll,

Beschwerde der Standesherren des Großherzogthums Hessen wegen Anwendung des daselbst am 27. Juni 1836 erlassenen Grundrenten-Ablösungsgesetzes auf standesherrliche Grundgefälle betr., vom 17. Juni 1841, XVI. Sitzung §. 182.

Beschluß.

Die Großherzoglich Hessische Regierung wird ersucht,

1) nach ihrer erfolgten entgegenkommenden Erklärung wegen Zulassung des Rechtsweges in dieser Beschwerdesache, diesen dahin bei dem competenten Richter zu eröffnen, daß auf von den Standesherren gegen die Großherzogliche Regierung erhobene Klage, auf den Grund der §§. 23 und 58 des Edikts vom 17. Februar 1820, ohne Rücksicht auf die besonderen Vorschriften des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836, über die Anwendbarkeit desselben im Allgemeinen auf die Standesherren, deßgleichen über das Maaß der ihnen jedenfalls gebührenden vollständigen und gleichzeitigen Entschädigung für die abzulösenden Grundrenten, und darüber, wer ihnen ganz oder antheilig solche Entschädigung zu leisten habe, rechtlich erkannt werde;

2) bis zur erfolgten gerichtlichen Entscheidung die Ablösungsanträge gegen diejenigen Standesherren zu inhibiren, welche die obige Klage erheben und dabei erklären, sich dem Ausfalle des Rechtsverfahrens unterwerfen zu wollen.

CLXIV. Protokoll,

Anzeige von Bayern wegen der Druckschriften: „Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen", und „die Cölnische Kirche im Mai 1841 von H. M.", auch allgemeines Verbot dieser letztern betr., vom 24. Juni 1841, XVII. Sitzung §. 188.

Beschluß.

Da die Flugschrift „die Cölnische Kirche im Mai 1841 von H. M., Würzburg bei Voigt und Moker", nicht nur in den Königlich Preußischen Staaten verboten und mit Beschlag

belegt, sondern wegen ihres gegen die Königlich Preußische Regierung gerichteten aufregenden Inhalts auch von der Königlich Bayerischen Regierung die vollständige Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare und die unverzügliche geeignete Einleitung zur Unterdrückung derselben verfügt worden ist, diese isolirten Maßregeln aber selbst hinsichtlich der Staaten, in welchen sie getroffen worden, eine vollständige Wirkung nicht haben können, so werden sämmtliche übrige höchste und hohe Regierungen ersucht, gleichmäßig die vollständige Beschlagnahme aller vorhandenen Exemplare dieser Druckschrift, so wie die geeignete unverzügliche Einleitung zur Unterdrückung derselben anzuordnen.

CLXV. Protokoll,

Verlängerung des Gültigkeit der Bestimmungen des Beschlusses vom 13. Nov. 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten betr., vom 29. Juli 1841, XXII. Sitzung §. 243.

Beschluß:

Daß die Bestimmungen der Artikel I bis XII des in 39. Bundestagssitzung vom 13. Nov. 1834 (§. 546 des Prot.) in Betreff der Universitäten und andern Lehr- und Erziehungsanstalten gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre vom Tage des heutigen Beschlusses an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

CLXVI. Protokoll,

Beschwerde des Fürsten Alexis von Bentheim gegen die Königlich Hannöverische Regierung, wegen Entziehung seiner Eigenthumsrechte durch die Ablösungsordnung für das Königreich Hannover vom 23. Juli 1833, vom 29. Juli 1841, XXII. Sitzung §. 248.

Beschluß:

1) Der Königlich Hannöverischen Regierung zu eröffnen, daß die Bundesversammlung den von dem Fürsten Alexis von Bentheim, wegen Anwendung der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 auf die Besitzungen seines Hauses ergriffenen Recurs gerechtfertigt finde, indem über die Verbindlichkeit des fürstlichen Hauses, sich den Ablösungsgesetzen zu unterwerfen, nicht von den zuständigen Gerichtsstellen entschieden worden sei, und daß die Bundesversammlung sonach die Königliche Regierung ersuche, von Anwendung der Ablösungsgesetze auf den Grund der Erkenntnisse der durch die Ablösungsordnung bestimmten Behörden abstehen zu wollen.

2) Dem Herrn Reclamanten, Fürsten Alexis von Bentheim, von vorstehendem Beschlusse Mittheilung zu machen.

CLXVII. Protokoll,

Großherzoglich Luxemburgischer Antrag auf definitive Regulirung des für Luxemburg und Limburg zu stellenden Bundescontingents, vom 29. Juli 1841, XXII. Sitzung §. 251.

Beschluß:

1) Daß, gemäß der vom 1. October 1839 an geltenden Bundesmatrikel das für Luxemburg und Limburg zu stellende einfache Bundescontingent aus 98 Jägern, 1868 Mann Linieninfan-

terie, 362 Mann Cavallerie. 183 Mann Artillerie und streitbarer Trainmannschaft, und 25 Pontonieren und Pionnieren, zusammen aus 2536 Mann zu bestehen hat;

2) daß der vorstehende Beschluß der Militärcommission zur Nachricht mitzutheilen und den Anträgen derselben in Bezug auf die in der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg durch die Veränderung des Luxemburgischen Contingentes sich ergebende Modification entgegen zu sehen sei.

CLXVIII. Protokoll,

Vorstellung des Grafen Erwein von Schönborn-Wiesentheid wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes seines jüngeren Bruders, des Grafen Franz von Schönborn-Wiesentheid in Bayern, vom 29. Juli 1841, XXII. Sitzung §. 255.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Gesandte trägt Namens der wegen Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte gewählten Commission vor:

Unter Nr. 19 der diesjährigen Eingaben hat Herr Graf Erwein von Schönborn-Wiesentheid eine Vorstellung wegen Beschränkung der Freiheit des Aufenthaltes seines jüngern Bruders, des Herrn Grafen Franz von Schönborn-Wiesentheid im Königreich Bayern, bei hoher Bundesversammlung übergeben lassen, welche der zur Erfüllung des Art. 14 der Bundesacte bestehenden Commission zur Erstattung eines Vortrags zugewiesen ist.

Die mit sechs Anlagen begleitete Vorstellung enthält über die Beschwerde und die dieselbe veranlassenden Vorgänge das Nachfolgende.

Durch ein an den Grafen Franz von Schönborn gerichtetes Schreiben des Königlichen Oberstkämmerers vom 13. Juni d. J. wird jener im Auftrag Sr. Majestät des Königs aufgefordert, seine Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Bayern wegen seines die gebührende Achtung gegen denselben verletzenden Benehmens, welches darin bestanden, daß er beim Eintritt des Letzteren in eine Abendgesellschaft in sitzender Stellung geblieben sei, um Entschuldigung zu bitten; nachdem dies Verlangen mit der Erklärung abgelehnt worden war, daß er sich beim Eintritt Sr. Königlichen Hoheit von seinem Sitze erhoben, jedoch gleich wieder niedergelassen, folglich des ihm zur Last gelegten unehrerbietigen Benehmens nicht schuldig gemacht habe, erfolgte am 14. Juni d. J. auf Befehl Sr. Majestät des Königs von der Königlichen Regierung von Oberbayern die Weisung:

„binnen 24 Stunden die Haupt- und Residenzstadt und deren nächste Umgebung unfehl-„bar zu verlassen und dahin nicht wieder zurückzukehren, auch künftig an keinem andern „Orte des Landes, an welchem das allerhöchste Hoflager zeitlich sich befinde, während dieser „Zeit zu erscheinen oder zu verweilen, im Falle der Nichtbeachtung des einen oder andern „dieser Befehle aber die augenblickliche Entfernung durch Zwangsmaßregeln zu erwarten."

Nachdem Herr Graf Franz von Schönborn beim Königlichen Ministerium des Innern sogleich eine Rechtsverwahrung gegen diese Verfügung eingelegt, hat auch Herr Graf Erwein von Schönborn, als Haupt der standesherrlichen Familie, unter Berufung auf Art. 14 der Bundesacte, bei Sr. Majestät dem König am 18. Juni eine verwahrende Vorstellung übergeben, in welcher die Hoffnung auf eine das Verfahren der Regierung mißbilligende und das Recht der standesherrlichen Familie auf unbeschränkte freie Wahl des Aufenthaltes anerkennende allerhöchste Entschließung ausgedrückt ist.

Am gleichen Tage hat auch Herr Graf Franz von Schönborn eine Beschwerde an Se. Majestät den König gerichtet und gebeten: unter Mißbilligung des Verfahrens der Königlichen Regierung, deren Verfügung als unbegründet und gesetzwidrig aufzuheben.

Auf diese an die Königliche Regierung von Oberbayern gelangte Beschwerde erfolgte am 12. d. M. der Bescheid:

Daß die getroffene Maßregel nicht als eine Strafe gegen ihn ausgesprochen, sondern nur als eine unerläßliche, durch die Verletzung der pflichtmäßigen Ehrerbietung gegen Se. Königliche Hoheit den Prinzen Carl von Bayern hervorgerufene polizeiliche Anordnung, auf den Grund des §. 6 des Heimathsgesetzes in Rücksicht auf das frühere Benehmen gegen des Herrn Herzogs von Nassau

Durchlaucht vorgekehrt worden sei, um die Mitglieder des allerhöchsten Königlichen Hauses vor weiteren Verletzungen der Allerhöchstdenselben nach den Gesetzen gebührenden Ehrerbietung sicher zu stellen. Damit werde jedoch die weitere Erklärung verbunden, daß die Maßregel augenblicklich außer Wirkung gesetzt werden würde, sobald Herr Graf von Schönborn nach der ihm bereits zugegangenen Aufforderung durch eine sein unehrerbietiges Benehmen entschuldigende Erklärung die nöthigen Garantien für die künftige Beachtung der den Mitgliedern des Königlichen Hauses gebührenden Ehrerbietung und für die Anerkennung seiner desfallsigen Unterthanenpflichten gegeben haben werde.

Durch dies Verfahren und die getroffene Maßregel wird nach der Ansicht des Grafen Erwein von Schönborn, die den Standesherren nach Art. 14 der Bundesacte in Rücksicht ihrer Personen und Familien zustehende unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden Staate zu nehmen, zum großen Nachtheil seines Bruders gefährdet; diese Maßregel — behauptet Reclamant — sei um so weniger zu rechtfertigen, da seinem Bruder weder ein peinliches Vergehen, noch eine polizeiwidrige Handlung zur Last gelegt werde, sondern eine Unterlassung der einem Prinzen des Königlich Bayerischen Hauses schuldigen Aeußerung der Ehrerbietung — ein Vorwurf, welchen er mit der Absicht, absichtlich gefehlt zu haben, ganz bestimmt in Abrede nehme. Diese Verletzung der Hofetiquette sei, anstatt dieserhalb ein Verbot des Erscheinens bei Hof eintreten zu lassen, mit einer in neuerer Zeit nicht gewöhnlichen Strenge geahndet worden. Letztere werde hohe Bundesversammlung nicht unbeachtet lassen können, da sie den ganzen Rechtszustand eines deutschen Standes gefährde, den der Bund bisher beschützt habe.

Die Competenz der Bundesversammlung sei begründet dadurch, daß die beschwerende Verfügung vom 14. Juni eine Verletzung des unter dem Schutz des Bundes stehenden Art. 14 der Bundesacte enthalte, und daß es in Bayern selbst für die vorliegende Sache keinen eigenen Rechtsweg gebe. Das im Regierungsrescript vom 12. Juli d. J. in Bezug genommene Bayerische Heimathsgesetz leide auf des Reclamanten Bruder keine Anwendung, da derselbe seine Heimath in ganz Bayern und ganz Deutschland habe, und ihm keine Rücksichten entgegen ständen, welche auf besondere Gesetze und Herkommen begründet wären. Die im Regierungsrescript verlangten besonderen Garantieen für die künftige Beobachtung der den Gliedern des Königlichen Hauses gebührenden Ehrerbietung dürften nach den von ihm mehrmals gegebenen Erklärungen als unnöthig und überflüssig erscheinen.

Als Familienhaupt, auch Vertreter und Unterstützer seines Bruders, richte Reclamant seinen Antrag dahin:

> Daß hohe Bundesversammlung den Beschluß fassen wolle, die Königlich Bayerische Regierung zu veranlassen, die gegen den Grafen Franz von Schönborn erlassene Ordre vom 14. Juni d. J. zurückzunehmen.

Am Schlusse der Vorstellung ist das hiesige Banquierhaus P. N. Schmidt zu deren Ueberreichung und zur Empfangnahme der erfolgenden Bescheidung ermächtigt worden.

Gutachten.

Zu den, den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen durch Art. 14. der Bundesacte zugestandenen Rechten und Vorzügen gehört auch,

> die in Rücksicht ihrer Personen und Familien zugesicherte unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

Nach dieser Bestimmung und der bekannten Vorschrift des Art. 63 der Wiener Schlußacte ist — nach Ansicht der Commission — die Competenz hoher Bundesversammlung in dieser Angelegenheit im Allgemeinen betrachtet für begründet zu achten.

Nicht der durch eine landesherrliche Verfügung sich beschwert erachtende Herr Graf Franz von Schönborn, sondern dessen Bruder, Herr Graf Erwein von Schönborn — derzeitiges Haupt der Familie — hat die Beschwerde im eigenen Namen angebracht; da es sich indessen von persönlichen Rechten des Grafen Franz handelt, so entsteht die Frage, ob die Legitimation des Herrn Reclamanten zur Anbringung der Beschwerde begründet sei?

Indessen dürfte — nach Ansicht der Commission — von diesem Mangel aus dem Grunde abzusehen sein, weil auch Graf Franz von Schönborn die Absicht, sich eventualiter beschwerend an die Bundesversammlung zu wenden, wiederholt zu erkennen gegeben hat, und weil dessen Bruder, als Haupt des Hauses, vermeintlich verletzte Rechte desselben zu wahren beabsichtigt.

Hohe Bundesversammlung hat bisher bei allen gegen eine hohe Bundesregierung angebrachten Privatreclamationen aus naheliegenden Gründen zunächst Nachweisung darüber erfordert, daß

bei der Regierung, gegen welche eine Beschwerde angebracht wird, zuvörderst vergeblich Remedur nachgesucht sei. Herr Reclamant und dessen Bruder haben dies zu thun nicht unterlassen, auf die dieserhalb von dem letztern übergebene Vorstellung hat die Königliche Regierung von Oberbayern im Erlaß vom 12. d. M. eröffnet:

Daß die Maßregel augenblicklich außer Wirkung werde gesetzt werden, sobald Herr Graf von Schönborn nach der ihm bereits zugegangenen Aufforderung durch eine sein unehrerbietiges Benehmen gegen Se. Königliche Hoheit den Prinzen Carl entschuldigende Erklärung die nöthigen Garantieen für die künftige Beobachtung der den Mitgliedern des allerhöchsten Königlichen Hauses gebührende Ehrerbietung und für die Anerkennung seiner deßfallsigen Unterthanspflichten gegeben haben werde.

Die Zurücknahme der getroffenen Maßregel, und folglich die Hebung der Beschwerde, ist von einer Bedingung abhängig gemacht, deren Erfüllung des Reclamanten Bruder — wenn er die erstere erreichen will — sich nicht entziehen kann, noch darf; nach allgemeinen, in allen deutschen Bundesstaaten geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen darf dem Landesherrn und dessen Familie die gebührende Achtung und Ehrerbietung bei Vermeidung angemessener Ahndung nie versagt werden; wenn nun in dieser Hinsicht und in Bezug auf das Benehmen des Grafen Franz von Schönborn auch nur ein Zweifel entstanden, so war es seine Pflicht, solchen durch eine entgegenkommende Erklärung zu beseitigen, dies kann er noch jetzt thun und dadurch die Beschwerde beseitigen; er wird um so weniger Bedenken tragen können, es zu thun, als er sich des ihm zum Vorwurf gemachten Benehmens und der Absicht zu beleidigen nicht bewußt zu sein behauptet.

Wo eine Beschwerde — wenn sie auch an sich begründet wäre — ohne Einwirkung der Bundesversammlung gehoben werden kann, da hat letztere — nach Ansicht der Commission — nie einzuschreiten.

Geht man ferner auf eine nähere Prüfung der zur Frage stehenden Bestimmung des Art. 14 der Bundesacte ein, und auf die Veranlassung deren Entstehens zurück, so wird man der Bestimmung dieses Artikels unmöglich so ausgedehnte Deutung geben können, als es vom Herrn Reclamanten geschehen ist; diese Bestimmung wurde bekanntlich nur veranlaßt durch die lästigen Bedingungen und Beschränkungen, denen die ehemaligen Reichsstände in Bezug auf ihren Aufenthalt zum Theil, unterworfen gewesen waren, mithin wird die gedachte Bestimmung auch nur in diesem Sinne auszulegen sein. Sicherlich aber ist die unbeschränkte Freiheit des Aufenthaltes nicht so zu verstehen, als ob die Mediatisirten nicht verpflichtet wären, sich den bestehenden, auch auf sie Anwendung findenden Landesbestimmungen und den gegen den Souverain und die Glieder seines Hauses schuldigen Rücksichten gleich andern Unterthanen zu conformiren, und als ob sie da, wo sie sich gegen dieselben vergehen, einen Freibrief in dem 14. Art. der Bundesacte anzurufen berechtigt wären. Allerdings wird sich die dem Bunde obliegende Sorge für die Vollziehung des 14. Artikels so weit erstrecken müssen, daß die Bundesversammlung sich überzeuge, daß den Mediatisirten die Freiheit ihres Aufenthalts nicht willkürlich und nicht ohne Angabe eines bestimmten Grundes beschränkt werde. Ein solcher Grund ist aber im vorliegenden Fall angegeben und derselbe ist so beschaffen, daß genügende Veranlassung zu einer bedingten Beschränkung des Aufenthalts vorliegt.

Die Frage, ob diese oder eine andere Ahndung in diesem oder einem anderen Maaße, in dieser oder in einer anderen Form zu verhängen war, — dieses ist ein Gegenstand, welchen die Bundesversammlung, nach Ansicht der Commission, um so füglicher umgehen kann, als durch den Bescheid der Königlichen Regierung von Oberbayern vom 12. d. M. dem Herrn Grafen Franz von Schönborn die Mittel und Wege billig bezeichnet sind, durch welche die unverzügliche Behebung des gegen ihn zeitlich verhängten Interdicts zu erzielen in seiner Hand liegt.

Endlich muß die Commission noch bemerklich machen, daß dem Herrn Grafen Franz von Schönborn nicht der Aufenthalt im ganzen Königreich Bayern, sondern nur an dem Ort des jedesmaligen Hoflagers untersagt ist, und auf diese Ausführung den Antrag zu begründen:

1) Hohe Bundesversammlung wolle dem Herrn Reclamanten die Unstatthaftigkeit des von ihm auf Grund des Art. 14 der Bundesacte angebrachten Gesuchs, unter Rückgabe der Anlagen desselben, bedeuten, und
2) von diesem Beschluß der Königlich Bayerischen Regierung Nachricht geben.

Bayern. Der Gesandte begibt sich der Abstimmung in dieser Angelegenheit, überzeugt, daß die treffende Stelle des Art. 14 der Bundesacte in dem von hoher Bundesversammlung zu fassenden Beschlusse Gewähr gegen irrthümliche Deutung und damit die vorliegende Beschwerde

ihre Zurückweisung finden werde. Indessen muß der Gesandte jedenfalls seiner allerhöchsten Regierung die Erklärung vorbehalten, zu welcher sich dieselbe nach genommener Einsicht von der Beschwerdeschrift etwa veranlaßt sehen könnte.

Unter einhelliger Zustimmung zu dem Commissionsantrage erfolgte hiernächst der

Beschluß:

1) daß dem Herrn Reclamanten die Unstatthaftigkeit des von ihm auf den Grund des Art. 14 der Bundesacte angebrachten Gesuchs unter Rückgabe der Anlagen desselben zu bedeuten, und

2) von diesem Beschluß der Königlich Bayerischen Regierung Nachricht zu geben sei.

CLXIX. Registratur,

geschehen zu Frankfurt am 29. Juli 1841, Protokoll der XXII. Sitzung.

Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte hielt nachstehenden Vortrag:

In dem Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834 ist im Art. 55 bestimmt, daß die in den Art. 28 — 34 (über die Censur) und Art. 39 — 53 (über die Beaufsichtigung der Universitäten getroffenen Verabredungen auf sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen bestehen sollen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Die Dispositionen der Art. 42 — 53 sind als Art. I — XII und die angeführte Bestimmung des Art. 55 in Bezug auf den Inhalt dieser Art. I — XII, als Art. XIV in den Bundesbeschluß vom 13. November 1834 (§. 546 d. B. T. Prot.) übergegangen, während die Art. 28 — 34, so wie 39 — 41 des Schlußprotokolls nicht die Form von Bundesbeschlüssen erhalten haben.

In Ansehung dieser letztern war sonach die sechsjährige Frist schon am 12. Juni v. J., in Betreff des gedachten Bundesbeschlusses aber am 13. Nov. v. J. abgelaufen.

Nachdem nun die im Art. I — XII dieses Beschlusses enthaltenen Bestimmungen in der heutigen Sitzung neuerdings auf fernere sechs Jahre durch einen förmlichen, in das Bundesprotokoll aufgenommenen Beschluß als gültig erklärt worden sind, so beehrt sich das Präsidium darauf anzutragen, daß auch in Ansehung der Art. 28 — 34, so wie der Art. 39 — 41 des Schlußprotokolls die Verabredung getroffen und in eine Registratur niedergelegt werden möge, solche während fernerer sechs Jahre als verbindliche Bestimmungen fortbestehen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten hierauf Namens ihrer höchsten und hohen Regierungen ihre Zustimmung zu dem Präsidialantrage.

Von Seiten des Königlich Bayerischen Herrn Gesandten erfolgte dabei insbesondere nachstehende Aeußerung: Der Gesandte hat mit der Zustimmung zu dem vorliegenden Präsidialantrage über Verlängerung der Gültigkeit des Art. 55 der Wiener Conferenzbeschlüsse vom 12. Juni 1834 und des Art. XIV des Bundesbeschlusses vom 13. Nov. 1834 die Bezugnahme auf Art. 59 der ebenerwähnten Conferenzbeschlüsse zu verbinden, durch welche den bestehenden Verfassungen beim Vollzuge der getroffenen Vereinbarung die gehörige Berücksichtigung vorbehalten worden ist.

So viel die Zulassung von Privatdocenten auf die Universitäten betrifft, so betrachten Se. Majestät der König die Bestimmung des Art. 39 jener Beschlüsse als die Regel, wobei es jedoch den betreffenden Regierungen zustehen muß, in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen aus überwiegenden Gründen zu gestatten.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äußerte sich, wie folgt: Die Königlich Sächsische Regierung hat im Wesentlichen kein Bedenken, dem gestellten Antrag beizutreten, sie ist jedoch des Dafürhaltens, daß es zweckmäßig sein würde, die in dem Wiener Schlußprotokoll enthaltenen Art. 29, 30 und 33 in die zu treffende anderweite Vereinbarung nicht mit aufzunehmen, da die durch jene Artikel getroffenen Bestimmungen, theils durch besonderen Bundesbeschluß bereits sich erledigt haben, theils von der Art sind, daß sie einer besonderen Uebereinkunft unter den Bundesstaaten nicht bedürfen.

Indem daher die Königliche Gesandtschaft den Wunsch auf Weglassung der bezeichneten Artikel ausdrückt, hat sie im Uebrigen die Zustimmung zu dem Präsidialantrage andurch zu erklären, und

nur noch zu bemerken, daß ihre höchste Regierung hierbei von der Voraussetzung ausgeht, es werde ihr unbenommen bleiben, auf die jetzt zu treffenden Vereinbarungen, auch wenn sie nicht oder nur theilweise zur Veröffentlichung gelangen sollten, vorkommenden Falls in geeigneter Weise Bezug zu nehmen.

Den vorstehenden Abstimmungen gemäß vereinbarte man sich sonach einhellig dahin: daß die Bestimmungen der Art. 28 — 34, so wie der Art. 39 — 41 während fernerer sechs Jahre, von heute an gerechnet, als verbindliche Verabredung fortzubestehen haben, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen werden erachtet werden.

Zugleich kam man überein, daß zur Bekräftigung dieser Verabredung die gegenwärtige Registratur aufgenommen werden solle.

Zur Beglaubigung: v. Weissenberg.

CLXX. Protokoll,

Erklärung von Oesterreich und Preußen in Bezug auf den zu London am 13. Juli 1841 abgeschlossenen Vertrag über die Angelegenheiten des Orients und das demselben vorangegangene Protokoll vom 10. Juli 1841 betr., vom 15. Januar 1842, II. Sitzung §. 19.

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat mit Dank und wahrer Befriedigung die Mittheilung von Actenstücken entgegen genommen, in denen sie nicht nur eine erfreuliche Bürgschaft für die Dauer des allgemeinen Friedens, sondern auch den Beweis erkennt, mit wie vollem Rechte sie die Interessen Deutschlands bei diesen Verhandlungen der weisen Fürsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen vertrauensvoll überlassen hat.

Auch sie blickt mit Genugthuung auf ihre im vergangenen Jahre gefaßten Beschlüsse zur Herbeiführung größerer Wehrhaftigkeit Deutschlands zurück. Die einhellig gemachten Anstrengungen haben schon jetzt dazu gedient, Deutschlands Ehre gegen das Ausland zu wahren, und die Bundesversammlung findet, mit freudiger Zuversicht, in der bethätigten Einigkeit und in treuer Bewahrung der hierbei überall kundgegebenen Gesinnungen ächter Vaterlandsliebe die sicherste Gewährleistung für Deutschlands Ehre und Wohlfahrt.

Beilage 1 und 2 zu §. 19 des Protokolls der II. Sitzung der deutschen B.-V. vom 15. Jan. 1842.

Beilage 1.

Protocole

d'une conférence tenue au Foreign Office le 10 Juillet 1841. Présens: les Plénipotentiaires d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse, de Russie et de la Turquie.

Les difficultés dans lesquelles Sa Hautesse le Sultan s'est trouvé placé, et qui l'ont déterminé à réclamer l'appui et l'assistance des Cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, venants d'être applanies, et Méhémet-Ali ayant fait envers Sa Hautesse le Sultan l'acte de soumission que la Convention du 15 Juillet été destinée à amener, les Représentants des Cours signataires de la dite Convention ont reconnu qu'indépendamment de l'exécution des mesures temporaires résultants de cette Convention, il importe essentiellement de consacrer, de la manière la plus formelle, le respect dû à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, en vertu de laquelle il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangéres d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore.

Ce principe étant par sa nature d'une application générale et permanente, les Plénipotentiaires respectifs, munis à cet effet des ordres de leurs Cours ont été d'avis, que pour manifester l'accord et l'union qui président aux intentions de toutes les Cours dans l'intérêt de l'affermissement de la paix Européenne, il conviendrait de constater le respect dû au principe susmentionné, au moyen d'une transaction à laquelle la France serait appelée à concourir, à l'invitation et d'après le vœu de Sa Hautesse le Sultan.

Cette transaction étant de nature à offrir à l'Europe un gage de l'union des cinq Puissances, le Principal Secrétaire de Sa Majesté Britannique ayant le Département des affaires étrangères, d'accord avec les Plénipotentiaires des quatre Puissances, s'est chargé de porter cet objet à la connaissance du Gouvernement français, en l'invitant à participer à la transaction par laquelle d'une part, le Sultan déclarerait sa ferme résolution de maintenir à l'avenir le susdit principe; de l'autre les cinq Puissances annonceraient leur détermination unanime de respecter ce principe et de s'y conformer.

(signé:) *Esterhazy.* *Neumann.*
Palmerston.
Bulow.
Brunnow.
Chekib.

Beilage 2.

Au Nom de Dieu Très-Miséricordieux.

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, persuadés que Leur union et Leur accord offrent à l'Europe le gage le plus certain de la conservation de la paix générale, objet constant de Leur sollicitude, et Leurs dites Majestés voulant attester cet accord en donnant à Sa Hautesse le Sultan une preuve manifeste du respect sincère de voir se consolider le repos de Son Empire, Leurs dites Majestés ont résolu de se rendre à l'invitation de Sa Hautesse le Sultan, afin de constater en commun par un acte formel Leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, d'après laquelle le passage des détroits des Dardanelles et du Bosphore doit toujours être fermé aux bâtiments de guerre étrangers tant que la Porte se trouve en paix.

Leurs dites Majestés, d'une part, et Sa Hautesse le Sultan, de l'autre, ayant résolu de conclure entre Elles une convention à ce sujet, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Sieur Paul Prince *Esterhazy de Galantha* etc., et le Sieur Philippe, Baron de *Neumann* etc.

Sa Majesté le Roi des Français, le Sieur François Adolphe de *Bourqueney* etc.

Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, le très-Honorable Henri Jean, Vicomte de *Palmerston* etc.

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Sieur Henri Guillaume, Baron de *Bulow* etc.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, le Sieur Philippe, Baron de *Brunnow* etc.,

et Sa Majesté le Très-Majestieux, Très-Puissant et Très-Magnifique Sultan, Abdul Medjid, Empereur des Ottomans, *Chekib Effendi* etc.

Lesquels s'étant réciproquement communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme ont arrêté et signé les articles suivants:

Art I. Sa Hautesse le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir à l'avenir le principe invariablement établi comme ancienne règle de Son Empire, et en vertu duquel il a été de tout temps défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore, et que tant que la Porte se trouve en paix, Sa Hautesse n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits.

Et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohème, le Roi des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. II. Il est entendu qu'en constatant l'inviolabilité de l'ancienne règle de l'Empire Ottoman mentionnée dans l'Article précédent, le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des légations des Puissances amies.

Art. III. Sa Hautesse le Sultan se réserve de porter la présente convention à la connaissance de toutes les puissances avec lesquelles la Sublime-Porte se trouve en relation d'amitié, en les invitant à y accéder.

Art. IV. La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Londres à l'expiration de deux mois ou plutôt si faire se peut.

„En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

„Fait à Londres, le treize Juillet, l'an de grâce mil-huit-cent-quarante-et-un.

(L. S.) *Esterhazy.* (L. S.) *Chekib.*
(L. S.) *Neumann.*
(L. S.) *Bourqueney.*
(L. S.) *Palmerston.*
(L. S.) *Bulow.*
(L. S.) *Brunnow.*

CLXXI. Protokoll,

Beschwerde des Grafen von Leiningen-Billigheim gegen die Großherzoglich Badische Regierung, wegen entzogener Zollbefreiung für Consumtibilien seines eigenen Hausbedarfs betr., vom 17. Febr. 1842, VI. Sitzung §. 67.

Beschluß:

1) dem Herrn Reclamanten zu eröffnen, daß zwar im Allgemeinen die subjicirten ehemaligen Reichsstände, vermöge des Art. 14 der Bundesacte, die denselben in der Königlich Bayerischen Verordnung vom 20. März 1807 belassene Zollfreiheit auch in denjenigen Bundesstaaten, wo für andere Classen von Staatsangehörigen kein solches Privilegium besteht, in Anspruch zu nehmen berechtigt seien, daß aber die besondere Frage, ob und in wie fern der Reclamant durch seine Zustimmung zu dem Inhalt der Badischen Declaration von 1826 sich in Rücksicht der Zollfreiheit der Landesgesetzgebung unterworfen habe, von den Badischen Landesbehörden zu entscheiden sei, und daß ihm hierzu die Großherzoglich Badische Regierung bei den Großherzoglichen Landgerichten den Rechtsweg zu eröffnen habe;

2) die Großherzoglich Badische Regierung zu ersuchen, dem Herrn Reclamanten über die ebenerwähnte besondere Frage bei den Badischen Landesgerichten, welchen der gegenwärtige Beschluß mitzutheilen wäre, den Rechtsweg zu eröffnen.

CLXXII. Protokoll,

Austrägalurtheil vom 22. December 1838 in Betreff der Streitigkeit zwischen den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe, insbesondere Abtretung des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Amtes Blomberg an das Fürstenthum Lippe und deßfallsige Abänderung der Matrikel bei beiden fürstlichen Häusern betr., vom 14. April 1842, IX. Sitzung §. 105.

Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, für Schaumburg-Lippe und Lippe. Der Gesandte ist beauftragt, für Schaumburg-Lippe das Folgende zu Protokoll zu geben:

Es sei dem hohen Bundestage bekannt, daß das Großherzoglich Badische Oberhofgericht zu Mannheim in dem Erkenntniß vom 22. Dezember 1838

(B. T. Prot. v. 1839 §. 10)

die Souverainetät über das Amt Blomberg dem Fürstlichen Hause Lippe-Detmold zugesprochen habe, obgleich die Bevölkerung des gedachten Amtes im Bundestagsbeschluß vom 20. August 1818 nicht der Fürstlich Lippe-Detmoldischen, sondern der Fürstlich Lippe-Schaumburgischen Matrikel zugerechnet sei.

Dadurch seien also die Matrikularverhältnisse beider Häuser unter sich factisch geändert, indem von Zeit des erlassenen Urtheils an die Bevölkerung des Amtes Blomberg der Lippe-Detmoldischen Matrikel zugerechnet und von der Schaumburg-Lippischen abgerechnet werden müsse. Die Bevölke-

rung sei auf 3000 Seelen ausgemittelt, und würde der Matrikularanschlag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe von 24,000 auf 21,000 fallen, des Fürstenthums Lippe-Detmold von 69,062 auf 72,062 steigen.

Hiernach würde also auch nicht nur die Contingentsstellung sich für Schaumburg-Lippe um 30 Mann vermindern und die für Lippe-Detmold sich um 30 Mann vermehren, sondern es würden auch die Matrikularanschläge beider Fürstlichen Häuser umzurechnen und Schaumburg-Lippe vom Anfang des Jahrs 1839 an nur noch mit 21,000, Lippe-Detmold von derselben Zeit an dagegen mit 72,062 anzusetzen sein, welches zu verfügen, die veränderten Matrikularbeiträge für Schaumburg-Lippe vom Anfang des Jahrs 1839 an berechnen und der Matrikularcasse Anweisung darüber zugehen zu lassen, gebeten würde.

Für Lippe hat der Gesandte zu bestätigen, daß die früher streitige Souverainetät über das Amt Blomberg durch das Austrägalerkenntniß vom 22. Dezember 1838 dem Fürstlich Lippischen Hause zugesprochen worden, Höchstwelches daher die für dieses Amt seither von dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe geleisteten Matrikularbeiträge zu übernehmen habe. Nach einer zwischen beiden Regierungen getroffenen Uebereinkunft sei die Bevölkerung jenes Amts zu 3000 Seelen angenommen, welche mithin in der Bundesmatrikel dem Fürstlichen Hause Lippe zuzuschreiben, dem Fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe dagegen abzusetzen seien.

Es wurde hierauf beschlossen:

1) die Bundescanzlei-Direction wird beauftragt, in der provisorischen Bundesmatrikel die zu 3000 Seelen angegebene Bevölkerung des Amts Blomberg bei Schaumburg-Lippe in Abzug zu bringen, bei Lippe dagegen zuzurechnen, und ist hiernach die abgeänderte Matrikel von jetzt anfangend, bei allen Matrikularausschlägen und Leistungen zum Grunde zu legen.

Der Bundescasse-Verwaltung ist hiervon Kenntniß zu geben, und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle beizufügen.

2) Die vorstehende Erklärung ist an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Erstattung eines Gutachtens über die, durch die angezeigte Gutsabtretung in der Stellung des Bundescontingents eintretende Abänderung, deßgleichen an die zur Begutachtung der definitiven Bundesmatrikel bestehende Bundestags-Commission zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Beilage zu §. 105 d. Prot. d. 9. Sitz. d. deutschen Bundesversammlung v. 14. April 1842.

Matrikel des Deutschen Bundes,

wie solche in der 9. Sitzung vom 14. April 1842 berichtigt worden und von jetzt an zu gelten hat.

Bundesstaaten.	Seelenzahl.	Bundesstaaten.	Seelenzahl.
		Transport	29,160,368
Oesterreich	9,482,227	Oldenburg	220,718
Preußen	7,948,439	Anhalt-Dessau	52,947
Königreich Sachsen	1,200,000	„ Bernburg	37,046
Baiern	3,560,000	„ Cöthen	32,454
Hannover	1,305,351	Schwarzburg-Sondershausen	45,117
Würtemberg	1,395,462	„ Rudolstadt	53,937
Baden	1,000,000	Hohenzollern-Hechingen	14,500
Kurhessen	567,868	Liechtenstein	5,546
Großh. Hessen	619,500	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560
Holstein und Lauenburg	360,000	Waldeck	51,877
Luxemburg und Limburg	253,583	Reuß, ältere Linie	22,255
Braunschweig	209,600	„ jüngere „	52,205
Mecklenburg-Schwerin	358,000	Schaumburg-Lippe	21,000
Nassau	302,769	Lippe	72,062
S. Weimar	201,000	Hessen-Homburg	20,000
„ Coburg-Gotha	111,600	Lübeck	40,650
„ Meiningen-Hildburghausen	115,000	Frankfurt	47,850
„ Altenburg	98,200	Bremen	48,500
Mecklenburg-Strelitz	71,769	Hamburg	129,800
Latus	29,160,368	Summa	30,164,392

CLXXIII. Beschluß,

die Erbauung der Bundesfestung Ulm, insbesondere Ankauf eines Grundstückes in Ulm zur Errichtung eines Bauhofes und Anlegung der für die Baudirection nöthigen Kanzleien, auch Befreiung von Staatsabgaben bei künftiger Erwerbung von Grundstücken für die Festungen Ulm und Rastatt betr., vom 14. April 1842, IX. Sitzung §. 106.

Beschluß:

1) Die Bundescasse-Verwaltung zur Auszahlung von 60,000 fl. im 24 fl. Fuß in Abschlag auf die durch den Bundesbeschluß vom 8. Juli 1841 bewilligten 200,000 fl., und zwar von dem bei dem Hause M. A. v. Rothschild anliegenden Zinsenfond von 20 Millionen Francs, anzuweisen.

2) Die Königlich Würtembergische Regierung durch ihre Bundestags-Gesandtschaft von Bundeswegen um Nachlaß der bei diesem Kaufcontract zu erlegende Accise, so wie aller sonstigen in die Staatscasse fließenden Abgaben für diesen und ähnliche Fälle zu ersuchen, und

3) ein gleichmäßiges Ersuchen auch an die Königlich Bayerische und Großherzoglich Badische Regierung, für etwa künftig eintretende ähnliche Fälle durch Vermittelung ihrer Bundestags-Gesandtschaften zu richten; sodann

4) die Militärcommission hiervon in Kenntniß zu setzen.

(Siehe unten §. 37 und §. 169 vom Jahr 1843 S. 410 und 419.)

CLXXIV. Separat-Protokoll,

die Erbauung der Bundesfestung Ulm, insbesondere Punktation einer Uebereinkunft über die Commando- und Garnisonsverhältnisse daselbst betr., vom 28. April 1842, X. Sitzung.

Bayern und Würtemberg. Die Bundestags-Gesandtschaften von Bayern und Würtemberg sind beauftragt worden, hoher Bundesversammlung davon Anzeige zu machen, daß durch eine am 16. Februar dieses Jahres zu Stuttgart durch Bevollmächtigte beider allerhöchsten Regierungen unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Obersten und Militärbevollmächtigten von Radowitz, abgeschlossene Punktation einer Uebereinkunft über die Commando- und Garnisons-Verhältnisse in Ulm, welche auch seitdem die Ratificationen der beiderseitigen Regierungen erhalten hat, folgende Punkte vereinbart worden sind:

1) Für die Bundesfestung Ulm ernennt in Krieg und Frieden Würtemberg den Gouverneur, Bayern den Commandanten. Beide treten zu einander in das Verhältniß, welches das Mainzer Festungsreglement für das Gouvernement dieses Platzes, mit Ausnahme des dort stattfindenden Wechsels, in jeder Beziehung vorschreibt.

2) Die Rechte und Befugnisse, welche dem Festungsgouvernement im Namen des Bundes, den Territorialregierungen gegenüber, einzuräumen sind, bleiben den besonderen Verhandlungen am Bunde vorbehalten, die über die Entwerfung eines Reglements für den Platz stattfinden werden. Diese Rechte und Befugnisse beziehen sich der Natur der Sache nach nur auf das Bundeseigenthum, auf die Verwaltung, Bewachung und Erhaltung desselben.

3) Die Friedensbesatzung wird, soweit dieselbe von Würtemberg und Bayern zu stellen ist, nach den Territorien dieser Staaten verlegt, und hiernach auch der Dienst des Platzes geregelt. Beim Uebergang zum Kriegsstand hört diese Vertheilung auf, und es wird dann der Dienst nach dem militärischen Ermessen und Bedürfnissen eingerichtet.

4) Für den Frieden stehen die Truppen der beiden Garnisonstheile in allen, nicht unmittelbar den Dienst des Platzes betreffenden Verhältnissen unter eigenen Befehlshabern, welche von den beiden Regierungen bestellt werden. Diesen Inspectoren ist Alles überlassen, was sich auf die Ausbildung, Disciplin, Verpflegung, Casernirung und die gesammte Verfassung der Truppen bezieht, so daß sich das Gouvernement jedes Eingriffes hierin zu enthalten hat.

5) Der Geniedirector des Platzes wird abwechselnd von Bayern und Würtemberg ernannt. Es findet hierbei ein Wechsel von fünf zu fünf Jahren statt. Seine Obliegenheiten sind

gleichfalls nach der Bestimmung zu normiren, welche das Mainzer Festungsreglement über diesen Gegenstand enthält.

6) Für den inneren Garnisonsdienst ist für die beiden Besatzungstheile ein Bayerischer und ein Würtembergischer Platzmajor zu bestellen, welche denselben auf den betreffenden Territorien zu leiten haben.

In dieser, von den beiden benachbarten Territorialregierungen zu Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 abgeschlossenen Uebereinkunft wird hohe Bundesversammlung gewiß ein, von denselben auf's Neue bethätigtes, föderatives Entgegenkommen für die allgemeinen Interessen des Deutschen Bundes erkennen.

Die Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

Diese Anzeige an den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zur Begutachtung abzugeben.

CLXXV. Beschluß,

Commando- und Garnisons-Verhältnisse in der Bundesfestung Ulm betr., vom 23. Juni 1842, XIV. Sitzung §. 169.

In Folge der vom Präsidio gehaltenen Umfrage wurde

beschlossen:

1) Die in der 10. diesjährigen Sitzung mitgetheilte, zwischen den allerhöchsten Regierungen von Bayern und Würtemberg am 16. Februar d. J. abgeschlossene Uebereinkunft zur Kenntniß zu nehmen, dabei die in dem Bundesbeschluß vom 26. März 1841 vorbehaltene Genehmigung und ihre Befriedigung darüber auszudrücken, daß dieser, für das gemeinsame Interesse des Deutschen Bundes so wichtige Gegenstand zwischen den beiden hohen Regierungen eine, den gegenseitigen Rücksichten entsprechende, freundliche Erledigung gefunden habe;

2) der Militärcommission zu eröffnen, daß die Bundesversammlung die in ihrem Berichte vom 31. Mai d. J. dargelegte Ansicht billige, so daß künftig bei dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841 unter Nr. 10 d und e abzugebenden Gutachten auf den Inhalt der Uebereinkunft vom 16. Februar die geeignete Rücksicht zu nehmen sein werde.

CLXXVI. Beschluß,

Befreiung der für die Festungsbauten in Ulm und Rastatt zu erwerbenden Grundstücke, von der Grundsteuer, auch Versicherung der für beide Festungen zu erwerbenden Gebäude gegen Brandschaden betr., vom 7. Juli 1842, XVI. Sitzung §. 188.

Beschluß:

1) Die höchsten Regierungen von Bayern, Würtemberg und Baden, durch gefällige Vermittelung ihrer Bundestags-Gesandtschaften, von Bundeswegen zu ersuchen, die Abgabenbefreiung, deren Bewilligung in der 9. diesjährigen Sitzung (§. 106 d. Prot.) nachgesucht worden ist, auch auf die Grundsteuern von allen, zu den bevorstehenden Festungsbauten vom Bunde zu erwerbenden Grundstücken ausdehnen zu wollen;

2) die Militärcommission auf ihren Bericht vom 31. Mai d. J. hiervon vorläufig in Kenntniß zu setzen und derselben zu erkennen zu geben, daß die Versicherung des zu einem Bauhofe in Ulm erkauften Gasthofgrundstücks gegen Feuersgefahr bei der Königlich Würtembergischen Staatsassecuranz fortzubauern und daß auch das Nämliche bei künftig etwa noch zu erwerbenden Gebäuden stattzufinden habe, wobei man ihr die Sorge dafür anheimgebe, daß die Versicherungssummen in angemessener Weise festgestellt würden.

CLXXVII. Beschluß,

veränderte Contingentstellung der Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe betr., vom 14. Juli 1842, XVII. Sitzung §. 197.

Beschluß:

1) Es wird genehmigt, daß das Contingent des Fürstenthums Schaumburg-Lippe sich von 240 auf 210 Jäger vermindere, und dagegen

2) das Contingent des Fürstenthums Lippe sich von 691 auf 721 Mann Linieninfanterie vermehre, wovon

3) die Fürstlichen Regierungen von Schaumburg-Lippe und Lippe, mit Bezug auf ihre in der 9. diesjährigen Sitzung gemachten Anzeigen, durch ihre Bundestags-Gesandtschaft in Kenntniß zu setzen sind, und

4) die Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 28. v. M. zu verständigen ist.

CLXXVIII. Protokoll,

Großherzoglich Sächsischer Antrag auf Schutz der Werke des Johann Gottfried von Herder gegen Nachdruck, vom 28. Juli 1842, XIX. Sitzung §. 218.

Beschluß:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den schriftstellerischen Werken Joh. Gottfried von Herders ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen innerhalb des deutschen Bundesgebietes binnen zwanzig Jahren, von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an, veranstaltete Ausgabe Joh. Gottfried von Herder'scher Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 betrachtet werden solle.

2) Von diesem Beschlusse ist der Großherzoglich Sächsischen Regierung auf ihren dieserhalb gemachten Antrag vom 7. Januar v. J. durch Vermittelung ihrer Bundestags-Gesandtschaft Kenntniß zu geben.

CLXXIX. Beschluß,

den Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheischt, so wie ihr eigenes Recht auf Verfügung der deßfalls erforderlichen Maßregeln betr., vom 11. August 1842, XXI. Sitzung §. 239.

Beschluß:

Daß die von dem Bundestagsausschusse in Militärangelegenheiten, gemeinschaftlich mit der, in Folge des Art. 28 der Wiener Schlußacte gewählten Commission in der 24. Sitzung vom 7. Sept. 1837 entwickelten Grundsätze über den Anspruch der Bundesversammlung auf Gewährung alles dessen, was ihre Sicherheit und Würde erheische, oder ihr Recht, die dießfalls erforderlichen Maßregeln selbst zu verfügen, mit dem bestehenden Bundesstaatsrechte vollkommen übereinstimmen, und daß hiernach von den betreffenden Bundestags-Ausschüssen die nach diesen Grundsätzen bemessenen weiteren Anträge in dieser Angelegenheit erwartet werden.

CLXXX. Separat=Protokoll,

Grundlinien der Befestigungen von Ulm und Rastatt und für den Beginn und Betrieb des Baues beider Festungen, vom 11. August 1842, XXI. Sitzung §. 1.

Beschluß:

I. Der Militärcommission wird, unter Mittheilung des Vortrags des Bundestags=Ausschusses in Militärangelegenheiten vom 23. Juni d. J. (Sep. Prot. d. 14. Sitz.), auf ihren Bericht vom 13. desselben Monats erwiedert:

1) die Bundesversammlung genehmige die von der Militärcommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und bewillige zu deren Ausführung, mit Inbegriff der Artillerie=dotation, als nicht zu überschreitenden Gesammtkostenbetrag, die Summe von 17,500,000 fl. rheinisch.

2) Die Bundesversammlung genehmige nicht minder die vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Rastatt und bestimme zur Ausführung derselben, mit Inbegriff der zu seiner Zeit noch näher zu bezeichnenden Befestigungsanlage vor der Federbach=Brücke, und mit Inbegriff der Artillerieausrüstung, als gleichfalls nicht zu überschreitenden Gesammtkostenbetrag die Summe von 10,000,000 fl. rhein.

3) Die Militärcommission werde ermächtigt, die Ausführung der beantragten Bauten und Artillerieausrüstungen so bald als möglich beginnen, und darin, unbeschadet der Rücksichten auf Solidität des Baues, ohne Unterbrechung fortfahren zu lassen.

4) Sie habe jedoch baldthunlichst über die für die Lösung dieser Aufgaben erforderlich erachtete Anzahl von Jahren, über die Vertheilung der Arbeiten auf dieselben, und über die daraus hervorgehende Zeitfolge für die Verwendung der bewilligten Kostenbeträge, wenigstens mit annäherungsweiser Genauigkeit, zu berichten.

5) Sie habe am Schlusse jedes Baujahres mit dem Berichte über die ausgeführten Arbeiten die specielle Angabe der für das nächste Baujahr erforderlichen Geldmittel zu verbinden.

II. Die Bundescasse=Verwaltung wird von vorstehendem Beschlusse in Kenntniß gesetzt.

CLXXXI. Separat=Protokoll,

Reglement für den Geschäftsgang und die Ausführungen bei dem Baue der Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr., vom 11. August 1842, XXI. Sitzung §. 2.

Beschluß:

1) der von der Militärcommission mit Bericht vom 5. Juli d. J. vorgelegte Entwurf zu einem Reglement für den Geschäftsgang und die Ausführungen bei dem Baue der Bundesfestungen Ulm und Rastatt wird von der Bundesversammlung genehmigt, und ist sonach diesem Entwurfe gemäß das Baureglement an die beiden Festungsbau=Directionen zu erlassen, und dabei die von den Regierungen von Würtemberg und Großherzogthum Baden zur Beseitigung von Mißverständnissen angetragenen Redactionsänderungen zu berücksichtigen, so wie die in Beziehung auf die Bestellung der Cassencontrole in Ulm von Bayern und Würtemberg vorgeschlagene Modification in Ausführung zu bringen.

Ueber die Handhabung dieses Baureglements wird die Militärcommission zu wachen haben.

2) In Bezug auf die zu §. 4 vorbehaltene Entscheidung wird der Militärcommission bedeutet: es sei in jeder der beiden Bundesfestungen dem Hauptwerke derselben der Name des hohen Territorialherrn beizulegen, und sonach die übrigen Festungswerke nach den Residenzen der übrigen im Bunde vereinigten souverainen Fürsten und nach den freien Städten zu benennen. Die Auswahl unter diesen zur Bezeichnung der einzelnen Forts, so wie die Vereinbarung über die geeigneten Formalitäten bei deren Grundsteinlegung wird der Militärcommission überlassen.

3) Nachdem dermal die Grundlinien zur Erbauung der beiden neuen Festungen festgestellt sind und nachdem das Baureglement von Seiten des Bundes genehmigt ist, erwartet die Bundes=

versammlung mit Vertrauen, es werde die Militärcommission mit aller Thätigkeit dahin wirken, daß noch im laufenden Jahre mit der Erbauung beider Bundesfestungen begonnen, mithin in jeder Festung wenigstens an ein Bauobject Hand angelegt werde. Sollten zur Bestreitung der Expropriations- und ersten Bauauslagen die bereits disponibel gestellten Gelder nicht ausreichen, so wird unverzüglich die Anzeige des approximativen Bedarfes gewärtigt.

4) Es wird den Territorialregierungen anheimgegeben, bei diesen auf Kosten der Gesammtheit angeordneten neuen Festungsbauten, außer den Officieren der Regierungen, welchen die Bauführung übertragen ist, auch Officiere der andern Bundesregierungen nach Thunlichkeit zu verwenden.

CLXXXII. Beschluß,

den von der Bundes-Centralbehörde über die Ergebnisse der politischen Untersuchungen in Deutschland während des Zeitraums vom 1. October 1840 bis Ende Januar 1842 erstatteten Bericht, auch die Vertagung dieser Behörde betr.[1]), vom 25. August 1842, XXIII. Sitzung §. 254.

Beschluß:

1) Der periodische Bericht der Centralbehörde vom 31. Januar d. J. wird sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen vorgelegt.

2) Die Bundesversammlung gibt der Centralbehörde über die Art und Weise, in welcher sie das ihr von Bundeswegen übertragene Geschäft geführt hat, ihre volle Befriedigung zu erkennen, und sie bezeugt insbesondere den hohen Regierungen, welche nach dem Beschluß vom 20. Juni 1833 die Mitglieder zu dieser Bundesbehörde zu bestellen hatten, ihren Dank für die, seit dem Bestande derselben jedesmal so zweckmäßig, als umsichtig getroffene Wahl der hierzu abgeordneten Beamten.

Nachdem die gegenwärtige Lage des der Centralbehörde übertragenen Geschäfts eine Vertagung derselben gestattet, mithin die Mitglieder dieser Behörde werden in ihre Heimath rückkehren können, sobald die Centralbehörde in einem bis zum 10. künftigen Monats zu erstattenden Schlußberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsthätigkeit seit dem 31. Januar l. J. Rechenschaft abgelegt haben wird, so richtet die Bundesversammlung an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen das Ersuchen, ihre für die Bundes-Centralbehörde bestellten Commissarien in der Weise fortwährend disponibel zu halten, daß dieselben auf jedesmalige Aufforderung der Bundesversammlung an dem Sitze des Bundestags einzutreffen vermögen.

CLXXXIII. Beschluß,

Zurückziehung der nach Frankfurt verlegten Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Mainzer Garnisonstruppen, auch die zur Gewähr der Sicherheit und Würde der Bundesversammlung erforderlichen Maßregeln betr., vom 1. September 1842, XXIV. Sitzung §. 264.

Beschluß:

1) Unter Festhaltung der Erwartung, es werde der Senat der freien Stadt Frankfurt die Anstellung eines permanenten Directors der Sicherheitspolizei und die Verheißung wegen fernerer Ausbildung seiner inneren Verhältnisse zur dauernden Gewähr von Ruhe und Ordnung am Sitze des Bundestags zur Ausführung bringen;

unter ausdrücklichem Vorbehalte die weiteren wegen Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Maßregeln mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt zu vereinbaren, oder bei

---

[1]) Der Schlußbericht befindet sich im Prot. d. B.-V. 1842, S. 611 u. f.

dringender Nothwendigkeit, jedoch jedesmal nur auf das unumgänglich Nöthige beschränkt, zu beschließen; endlich

in dem vollen Vertrauen, daß die Bürgerschaft der freien Stadt Frankfurt den Senat in allen Vorkehrungen und Einrichtungen bereitwilligst unterstützen werde, welche derselbe zur Ausführung der ihm der Bundesversammlung gegenüber obliegenden Verpflichtungen für nöthig erachten wird, werden die Höfe von Oesterreich und Preußen, unter dankbarer Würdigung der vorzugsweise von Allerhöchstdenselben gebrachten Opfer und unter gerechter Anerkennung des guten Betragens und der musterhaften Mannszucht, welche von Allerhöchstihren hierher verlegten Truppen, während der ganzen Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes beobachtet worden, ersucht, die dermal hier befindlichen Abtheilungen der Mainzer Garnison sofort zurückzuziehen.

2) Die Bundesversammlung, oder, wenn Gefahr beim Verzuge ist, das Bundestags=Präsidium, wird, wenn wider besseres Verhoffen Ruhe und Ordnung hieselbst in dem Maaße gestört werden sollten, daß die eigenen Mittel und Anstalten der Stadt zu deren Herstellung ungenügend erachtet werden müßten, sofort so viele Bundestruppen, als dieser Zweck erfordern wird, hieher berufen.

Den weiteren Beschlüssen der Bundesversammlung wird es in einem solchen Falle vorbehalten, über die Dauer der Anwesenheit und die Zahl dieser Truppen, wie über die Aufstellung derselben in Vereinigung mit dem Linienmilitär der freien Stadt Frankfurt in einem Sicherheitscorps unter einem gemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, nach den dann wieder eintretenden Vorschriften der provisorischen Dienstnorm vom 27. Nov. 1834 näher zu entscheiden.

Die Kosten der Unterkunft und Verpflegung dieser Truppen werden dann ausschließend der freien Stadt Frankfurt zur Last zugelegt, wenn die Nothwendigkeit der Heranziehung der Bundestruppen der Mangelhaftigkeit der Fürsorge der hiesigen Regierung beizumessen befunden wird.

3) Die Erbietungen, welche die freie Stadt Frankfurt wegen Aufstellung von Posten und Wachmannschaft im Local der Bundesversammlung, auch in außerordentlichen Fällen zum verstärkten Schutz desselben nach stehenden Ordres, wegen der zur Disposition des Präsidiums der Bundesversammlung zu stellenden Verstärkungsmannschaft, dann wegen der reglementarischen Vorschriften für das hiesige Linienmilitär zur Bekämpfung und Unterdrückung aufrührerischer Bewegungen, gleichfalls nach stehenden Ordres, gemacht hat, werden nach Inhalt ihrer Erklärung vom 6. Juli 1836 angenommen und dabei das in Beziehung auf den Präsidialgesandten Angetragene, auch auf den zeitweise im Präsidio substituirten Bundestagsgesandten bezogen.

CLXXXIV. Beschluß,

das Reichskammergerichts=Archiv zu Wetzlar, insbesondere dessen schließliche Auseinandersetzung betr., vom 9. Sept. 1842, XXV. Sitzung §. 272.

Beschluß:

1) Es wird der von der Archivcommission entworfene Plan zur Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs, d. d. 28. Febr. 1841, vorbehaltlich der etwa künftig angemessen erscheinenden Abänderungen, seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und hat daher die Archivcommission zuvörderst für das neu anzunehmende Personal namentlichen Vorschlag zu machen. Dasselbe wird vorerst auf ein Jahr, von seinem Antritt an gerechnet, gegen die im Plan angetragene Remuneration, welche aus der Bundes=Matricularcasse zu entnehmen ist, commissionsweise angestellt und hat nach Endigung seines Auftrags keinerlei weitere Vergütung oder Entschädigung anzusprechen;

2) sind die baulichen Einrichtungen, einschließlich der neuen Repositūren, sobald es die Umstände zulassen, vorzunehmen, solche gleichfalls aus der Matricularcasse zu bestreiten, und darüber, so wie über den an der Exigens abgehenden Erlös aus den zu veräußernden Gegenständen von der Archivcommission eine besondere Rechnung zu führen, auch über den Bedarf sowohl dafür, als wegen der obigen Belohnung der archivalischen Arbeiten zum Behuf der Anweisung jedesmal besonders zu berichten, resp. die Anzeige mit dem vierteljährig zu erstattenden Bericht über den Fortgang der Arbeiten zu verbinden;

3) behält es im Uebrigen wegen der Geschäfte der dermaligen Archivcommission bei den seitherigen Verfügungen der Bundesversammlung und der jährlichen Berichterstattung sein Verbleiben.

CLXXXV. Beschluß,

Committirung einer richterlichen Instanz für die Mediatisirten betr.[1]), vom 15. September 1842, XXVI. Sitzung §. 283.

Beschluß:

Da es in Folge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustands der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben; so wird auf das dießfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt:

1) Bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen, oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels, auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte, gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, in so fern diese nicht auf Vertrag beruhen, oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal, und bei Reclamationen gegen spätere, einseitige, legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgerichte zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfange für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten particular- oder gemeinrechtlichen Prozeßordnung innerhalb der kürzest möglichen Frist zu instruiren.

2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung, oder, auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen.

3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes-Schiedsgericht erwählt, und in Abgangs- oder Sterb-Fällen ersetzt, so wie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern, oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird.

4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite, oder in welchem Maaße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien.

5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834 über das Bundes-Schiedsgericht, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundes-Schiedsgerichtes und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten.

CLXXXVI. Protokoll,

Großherzoglich Hessischer Antrag auf Entscheidung einiger die Austrägalgerichte betreffenden speciellen Fragen, vom 15. September 1842, XXVI. Sitzung §. 286.

Beschluß:

Auf die in der Bundesversammlung zur Erörterung gebrachten nachstehenden drei Fragen:

1) ob die Bundesausträgalgerichte befugt seien, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse zu ertheilen?

---

[1]) Dieser Bundesbeschluß ist bei Gelegenheit einer Beschwerde der Fürsten von Löwenstein gegen die Großherzoglich Badische Regierung wegen Nichtvollzug des Art. 14 der Bundesacte gefaßt worden.

2) Welche rechtliche Folgen in Fällen, worin der Art. 30 der Schlußacte zu Anwendung kommt, mithin die betreffenden Privatpersonen, von deren Forderungen es sich handelt, als die eigentlichen Kläger vor Gericht nicht auftreten, an die vom Gerichtshof ausgehende Bezeichnung Einzelner unter den betheiligten Bundesgliedern als Kläger überhaupt, namentlich in Ansehung der Beweislast, zu knüpfen seien?

3) Ob nicht den in den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern, welche an die Austrägalinstanz gelangen, von den betheiligten Regierungen am Bundestag abgegebenen Erklärungen gleiche Beweiskraft in dem austrägalgerichtlichen Verfahren, wie den bei dem Gerichtshofe selbst eingegebenen Erklärungen der streitenden Theile zuzugestehen sei?

wird hiermit

1) in Bezug auf die erste Frage festgesetzt: daß die Austrägalgerichte ebenso berechtigt, als verpflichtet sind, bei Gesuchen der Parteien um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumnisse nach Maßgabe ihrer Prozeßordnung zu verhandeln, und, nach Prüfung der Entschuldigungsgründe, darüber zu entscheiden.

2) Hinsichtlich der zweiten Frage wird bestimmt, daß — da die Zutheilung der Parteirolle des Klägers in Streitigkeiten, welche nach Art. 30 der Schlußacte zur Verhandlung kommen, die Bedeutung nicht hat, wie im gewöhnlichen Prozeßverfahren — an diese uneigentliche Bezeichnung auch keinerlei rechtliche Folgen und namentlich nicht in Beziehung auf die Beweislast geknüpft werden können.

3) Hinsichtlich der dritten Frage wird von der Feststellung einer positiven Norm Umgang genommen und es der Beurtheilung der Austrägalgerichte forthin überlassen, ob und welcher Werth den Erklärungen am Bundestag, nach Prozeßordnung und Rechtsprinzipien, mit Rücksicht auf die ganze Sachlage, vor Gericht beizulegen sei.

4) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

CLXXXVII. Beschluß,

die Revision des Austrägalverfahrens, insbesondere den in der 37. Bundestagssitzung vom J. 1820 vorgelegten Entwurf eines dießfälligen Beschlusses betr., vom 15. September 1842, XXVI. Sitzung §. 287.

Beschluß:

1) Diejenigen höchsten und hohen Regierungen, bei deren obersten Gerichten Austrägal-Prozeßverhandlungen bis jetzt stattgefunden haben, oder welche bei solchen als Selbstbetheiligte aufgetreten sind — und welche sonach die in der bestehenden Ordnung obwaltenden Mängel und zu stellenden Desiderien aus eigener Erfahrung zu beurtheilen am Besten in der Lage wären — werden eingeladen ihre dießfälligen Ansichten und Wünsche der Bundesversammlung sofort vorzulegen, wonach sodann

2) die für die Revision der Austrägalordnung bestehende Commission, sich der Arbeit zu unterziehen haben wird, den im Jahr 1820 vorgelegten Entwurf, mit Hinsicht a. auf die über dessen Inhalt in der ersten Zeit eingelaufenen Abstimmungen, — b. auf die seit Vorlage desselben ergangenen, einzelne Punkte des Austrägalverfahrens betreffenden Bundesbeschlüsse, — c. auf die in Bezug auf dieses Verfahren seitdem gemachten praktischen Erfahrungen, welche der Commission, theils aus eigener Prüfung, theils aus den Eröffnungen betheiligter Regierungen zur Kenntniß gelangen sollten, — umzuarbeiten, auch hierbei auf die Art. 18, 19 und 20 der Wiener Schlußacte und insbesondere auf die, den Schutz des Besitzstandes betreffenden Bestimmungen derselben Rücksicht zu nehmen und das Product dieser Arbeit in thunlich kürzester Frist der Bundesversammlung zum Behufe neu zu beginnender Erörterung und Abstimmung vorzulegen.

CLXXXVIII. Beschluß,

Nachlaß der bei Erwerbung von Grundstücken für die Festungen Ulm und Rastatt zu entrichtenden Abgaben, auch Befreiung der zu den Festungen gehörigen Grundstücke von der Grundsteuer, vom 26. Januar 1843, II. Sitzung §. 37.

Beschluß:

1) Der Großherzoglich Badischen Regierung durch Vermittelung ihrer Bundestagsgesandtschaft für die bezeigte Bereitwilligkeit den Dank der Bundesversammlung auszudrücken;

2) den noch rückständigen dießfälligen Erklärungen der betreffenden Territorialregierungen entgegenzusehen;

3) der Militärcommission die heutige Erklärung der Großherzoglich Badischen Bundestagsgesandtschaft, so wie auch die von Bayern in diesem Betreff in der 16. Sitzung vom 7. Juli 1842 (§. 184 d. Prot.) gemachte Erklärung mitzutheilen.

(Siehe oben §. 106 d. Prot. v. 1842.)

CLXXXIX. Protokoll,

Mittheilung des zu London am 20. December 1841 abgeschlossenen Vertrags und eines darauf bezüglichen Protokolls vom 9. Nov. 1842, die Unterdrückung des Negerhandels betr., vom 3. Febr. 1843, III. Sitzung §. 47.

Beschluß:

Die deutsche Bundesversammlung hat mit vielem Dank die ihr Seitens der beiden allerhöchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen gemachte Mittheilung von dem zu London am 20. Dec. 1841 abgeschlossenen Tractate entgegengenommen. Sie ertheilt den Gesinnungen und Grundsätzen christlicher Menschenliebe, aus welchen dieser Vertrag und insbesondere die darin enthaltene Bestimmung hervorgegangen ist, wodurch der Negerhandel dem Verbrechen des Seeraubes gleichgeachtet wird, den vollsten Beifall und sie hegt den lebhaften Wunsch, daß die Maßregeln, zu welchen sich die contrahirenden Mächte vereinigt haben, das Ziel gänzlicher Ausrottung dieses schändlichen Handels recht bald erreichen mögen.

CXC. Protokoll,

die Regulirung der Centralverhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen betr., vom 16. März 1843, VIII. Sitzung §. 94.

Preußen, Hannover und Braunschweig. Die commissarischen Verhandlungen über die Regulirung der Centralverhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen befanden sich, wie der hohen Bundesversammlung aus einer in der 13. Sitzung vom 23. Juli 1840 (§. 183 d. Prot.) dieserhalb abgegebenen Erklärung der Königlich Preußischen Bundestagsgesandtschaft erinnerlich sein wird, damals in vollem Gange und haben inzwischen zu dem Abschlusse eines von den Bevollmächtigten der betheiligten Staaten am 29. Juni v. J. zu Berlin unterzeichneten Staatsvertrages geführt, welchen die Gesandten von Preußen, Hannover und Braunschweig, nachdem derselbe die allseitige Ratification der allerhöchsten und höchsten Souveräne erhalten hat, der hohen Bundesversammlung als das Endresultat jener commissarischen Verhandlungen, mit Bezugnahme auf die früheren, in dieser Angelegenheit gefaßten Bundestagsbeschlüsse, hiermit zu übergeben beauftragt sind.

In Ansehung sämmtlicher Kategorien der bei der hohen Bundesversammlung bisher im Reclamationswege zur Sprache gebrachten, aus Centralverhältnissen des ehemaligen Königreiches Westphalen hergeleiteten Forderungen beseitigt dieser Staatsvertrag alle Zweifel und jede Ungewißheit darüber, welche von den fraglichen Forderungen als Gegenstände gemeinsamer fürsorgenden Berück-

sichtigung von den contrahirenden Staaten anerkannt und behandelt, oder davon ausgeschlossen; deßgleichen auch, unter welchen Modalitäten und nach welchen Verhältnissen die zu solcher Berücksichtigung geeignet befundenen Forderungen den einzelnen betheiligten Staaten zu angemessener Erledigung, so weit es deren noch bedarf, ausschließlich überwiesen worden sind.

Namentlich gilt dieses von der Forderung von der Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung zu Magdeburg aus einem, der vormaligen Deutschordens-Balley Sachsen gemachten Darlehen und von der Reclamation des vormaligen Comthurs gedachter Balley, Freiherrn von Wöllwarth, so weit die definitive Erledigung der einen, wie der andern, auch nach den dießfälligen austrägalgerichtlichen Erkenntnissen und resp. Bundestagsbeschlüssen von der Regulirung der Centralverhältnisse des ehemaligen Königreichs Westphalen bisher noch abhängig geblieben war.

Bei dieser Beschaffenheit der durch den Staatsvertrag vom 29. Juli v. J. bewirkten Auseinandersetzung unter den betheiligten Staaten scheint die hohe Bundesversammlung, wenn etwa von Neuem wieder Forderungen aus Centralverhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen im Reclamationswege bei derselben angebracht werden sollten, die Reclamanten jedesmal lediglich auf den Inhalt der gedachten, zur öffentlichen Kunde gelangenden Uebereinkunft verweisen zu können.

Kurhessen. Der Gesandte ist noch nicht ermächtigt, sich Namens seiner höchsten Regierung der eben vernommenen Erklärung anzuschließen.

Es wurde hierauf

beschlossen:

1) den mitgetheilten Vortrag zur Wissenschaft zu nehmen und dem Protokolle anzufügen.

2) den Regierungen von Preußen, Hannover und Braunschweig für die gemachte Mittheilung den Dank der Bundesversammlung auszudrücken.

Beilage
zu §. 94 des Protokolls der 8. Sitzung der Deutschen B.-V. vom 16. März 1843.

Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, die Regulirung der Centralangelegenheiten des vormaligen Königreichs Westphalen betr., d. d. Berlin, den 29. Juli 1842.

Nachdem in Folge der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen und in Gemäßheit des fünften Separat-Artikels des unter dem 2. December 1813 zwischen den damals verbündeten Mächten und Kurhessen geschlossenen Vertrags Commissarien der Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, als Besitzern der zu dem Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Ländern, zu Anfang des Jahrs 1814 in Cassel zusammengetreten waren, theils um die dort befindlichen auf ihre Landestheile bezüglichen Papiere, Acten und Documente zu sondern und in Empfang zu nehmen, theils um die bis dahin gemeinschaftlich gewesenen Interessen dieser Länder zu reguliren, die Erfüllung der letzteren Aufgabe der Commission bis zu deren Auflösung nicht habe bewirkt werden können;

das Bedürfneß einer dießfälligen Auseinandersetzung späterhin jedoch von Neuem fühlbar geworden, auch zum Zwecke dieser Auseinandersetzung auf Einladung Preußens eine neue Commission zusammengetreten und mit Hülfe derselben, unter mancherlei Unterbrechungen, der Gegenstand in allen seinen Beziehungen bis zu der Ueberzeugung erörtert worden war, daß nun die Verhandlungen als erschöpft angesehen werden konnten;

so haben die betheiligten Regierungen, von dem Wunsche geleitet, das Resultat ihrer Verhandlungen in die Form eines Vertrags zusammen zu fassen, zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit Eichenlaub und des eisernen Kreuzes zweiter Classe u. s. w.

und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Kgl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Classe mit der Schleife u. s. w.

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchstihren Generallieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kgl. Preußischen und Kgl. Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Kgl. Hannöver'schen Guelphenordens u. s. w.

und

Allerhöchstihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter des Kgl. Hannöver'schen Guelphenordens vierter Classe u. s. w.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kgl. Preußischen Hofe, den Staatsrath Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen u. s. w., und

Höchstihren Obergerichtsassessor August Moritz Wöhler,

und

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchstihren Ministerresidenten am Kgl. Preußischen Hofe, den Oberstlieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Roeder, Commandeur des Herzgl. Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen u. s. w., welche, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Höfe, folgende Verabredungen getroffen haben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Bei der Auseinandersetzung der betheiligten Staaten handelt es sich überhaupt,

a) bei solchen Ansprüchen, welche dritte Personen gegen das ehemalige Königreich Westphalen zu haben behaupten, lediglich um die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieser Ansprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen zu überweisen sei, und

b) um Regulirung derjenigen Ansprüche, welche die vier contrahirenden Staaten gegen einander aus der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen herleiten zu können glauben.

Mit Rücksicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der vorausgegangenen Verhandlungen aufgestellten und festgehaltenen verschiedenen Grundsätze über ihr Verhältniß zum Königreich Westphalen versteht es sich von selbst, daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf Anerkennung bestimmter, hierauf bezüglicher Rechtsgrundsätze gezogen werden können.

Art. 2. Die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung der im Art. 1 lit. a erwähnten Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sollen durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht aufgehoben werden, sondern bleiben nach wie vor in Kraft.

Art. 3. Ansprüche, die von einem der contrahirenden Staaten in Beziehung auf den betheiligten Reclamanten durch Vergleich, oder durch eine Entscheidung der bestellt gewesenen Liquidationscommission bereits erledigt worden sind, können auf Grund der gegenwärtigen Uebereinkunft weder bei demselben Staate erneuert, noch gegen einen andern Staat gerichtet werden. Betraf die geschehene Erledigung nur eine Quote des Anspruchs, so findet die vorstehende Bestimmung auf den Ueberrest des Anspruchs keine Anwendung.

Ist aber von der Liquidationscommission eines Staates früher die Zurückweisung eines Anspruchs bloß deßhalb erfolgt, weil dem Inhaber desselben nach den damals angenommenen Bestimmungen die Unterthanenqualität mangelte, so kann sich auf eine solche Zurückweisung derjenige Staat nicht berufen, dessen Unterthan nach den unten (Art. 19) folgenden Bestimmungen der Inhaber der Forderung vom 31. Januar 1827 gewesen ist.

Art. 4. Sollten sich Fälle ergeben, wo von dem einem Staate Ansprüche bereits befriedigt sind, die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Vereinbarung einem andern Staate zur Regulirung (Art. 1, lit. a) zufallen würden, so findet wegen dieser Ansprüche keine Ausgleichung unter den einzelnen Regierungen statt, sondern dieselben werden hiermit allgemein gegen einander aufgehoben, und entsagen die contrahirenden Regierungen hierdurch ausdrücklich allen derartigen gegenseitigen Anforderungen.

Art. 5. Ansprüche, die erst aus Handlungen der jetzigen Regierungen entstanden sind, bilden keinen Gegenstand der gegenwärtigen Auseinandersetzung. Dahin gehören namentlich die gegen Hannover, Kurhessen und Braunschweig gerichteten Reclamationen der Westphälischen Domänenkäufer.

II. Ansprüche dritter Personen gegen das vormalige Königreich Westphalen.

A. Bestimmungen über die Schulden und Verbindlichkeiten, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen entstanden sind.

Art. 6. Die in dem Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830 im §. 3 vorbehaltene Auseinandersetzung, wegen der dort unter Nr. 1 erwähnten Ansprüche, findet nur zwischen den genannten beiden Staaten, ohne Concurrenz von Kurhessen und Braunschweig, statt.

Wegen der Ansprüche von Unterthanen in den Eichsfeld-Hannöverischen Aemtern und in der Stadt Goslar aus Verwaltungsrückständen, die während der Dauer des Königsreichs Westphalen entstanden sind, bleibt es bei der Bestimmung des Art. 40 des gedachten Vertrags zwischen Preußen und Hannover vom 23. März 1830, soweit solche Ansprüche nicht bereits inzwischen in Gemäßheit dieser Bestimmung erledigt sind.

Art. 7. Die vor Errichtung des Königreichs Westphalen contrahirten verbrieften Schulden, nämlich sowohl

a) solche, welche vor der Französischen Occupation auf eine gesetz- und verfassungsmäßige Weise von den damaligen Regenten oder den Ständen eines jeden Landes, oder von beiden gemeinschaftlich auf den Credit des Landes oder der Domänen aufgenommen worden, als auch

b) solche, welche während oder nach der Französischen Occupation von den Landständen allein oder mit den Landes-Verwaltungsbehörden zur Aufbringung der auf die occupirten Länder gelegten Kriegscontributionen und zum Unterhalte der französischen Truppen contrahirt sind,

werden mit ihren rückständigen und laufenden Zinsen, ohne Unterschied, ob von Seiten der Regierung des Königreichs Westphalen die Ausfertigung neuer Obligationen, Bons oder anderer Bescheinigungen stattgefunden hat, jedesmal von derjenigen Regierung, aus deren jetzigem Gebiete sie originiren, nach den von ihr darüber aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen regulirt werden.

Art. 8. Was die aus der Zeit vor Errichtung des Königreichs Westphalen herrührenden unverbrieften Verbindlichkeiten anlangt, und zwar zunächst die Renten, welche durch besondere Verträge fremden Regierungen, oder einzelnen Fürstlichen, oder anderen Personen bewilligt sind, so hat, in so fern wegen derselben noch Ansprüche bestehen, derjenige Staat, der sich im Besitz des Landes befindet, welches vor der Gründung des Königreichs Westphalen zur Entrichtung der Rente verpflichtet war, die deßhalb erforderliche Regulirung (Art. 1, lit. a) zu bewirken.

Art. 9. Die noch unerledigten Ansprüche wegen Gehalten und Pensionen, welche vor der Gründung des Königreichs Westphalen bewilligt worden sind, und zwar sowohl

a) auf Nachzahlung der bis zur Errichtung des Königreichs Westphalen fällig gewordenen und noch nicht berichtigten Beträge, als auch

b) auf Berichtigung der, aus der Zeit von Errichtung des Königreichs Westphalen an bis zu dessen Auflösung rückständig gebliebenen Termine, endlich

c) auf Fortgewährung der Gehalte und Pensionen seit Auflösung des Königreichs Westphalen,

werden einem jeden der contrahirenden Staaten zur Regulirung (Art. 1, lit. a) in soweit überwiesen, als sie, ihrer Veranlassung nach, aus einem zu seinem jetzigen Gebiete gehörigen Landestheile herrühren.

So weit über die Fortzahlung der, vor Errichtung des Königreichs Westphalen bewilligten Pensionen, für die Periode nach erfolgter Auflösung des gedachten Königreichs, besondere Vereinbarungen zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig in den Jahren 1813 bis 1816 getroffen worden sind, hat es bei denselben auch ferner sein Bewenden.

Art. 10. In allen übrigen Ansprüchen an die vor Errichtung des Königreichs Westphalen bestandenen Administrationen, mit Einschluß der im westphälischen Decrete vom 2. Mai 1808 mit dem Namen Arrondissementsschulden bezeichneten Verbindlichkeiten, hat ein jeder der contrahirenden Staaten diejenigen, welche aus den ihm jetzt zugehörigen Gebietstheilen auf die Westphälische Regierung übergegangen sind, ohne Beitragsverpflichtung der drei andern Staaten ebenso zu reguliren (Art. 1, lit. a), als wenn er im ununterbrochenen Besitze dieser Gebietstheile sich befunden hätte.

Art. 11. Auf gleiche Weise, hat auch jeder Staat ohne Concurrenz der drei andern Regierungen von den Schulden der von Westphalen aufgehobenen Stifter, Klöster, Innungen und

Zünfte, sowie von den Verpflichtungen aller Art, welche auf den, dem Französischen Kaiser vorbehaltenen Domänen hafteten, und durch das Decret vom 24. Febr. 1809 in die Westphälische Reichsschuld aufgenommen sind, diejenigen zu reguliren (Art. 1, lit. a), welche von den seinem Gebiete angehörigen Korporationen und Gütern dieser Art herrühren.

Art. 12. Bei den in den Artikeln 7 bis 11 erwähnten Schulden und Verbindlichkeiten findet ein Unterschied nach dem Unterhanenverhältnisse der betreffenden Reclamanten nicht statt, vielmehr werden von jedem der contrahirenden Staaten diejenigen Grundsätze, welche er bei den ihm zur Regulirung (Art. 1 lit. a) überwiesenen Ansprüchen der fraglichen Art auf seine eigenen Unterthanen anwendet, auch auf die gleichen Ansprüche der ihm nicht angehörigen, physischen und juristischen Personen zur Anwendung gebracht.

B. Bestimmungen über die von Westphalen contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten.

Art. 13. Forderungen, zu welchen keine der Regierungen sich verpflichtet hält, sind

1) alle Ansprüche an die Person oder Civilliste des vormaligen Königs von Westphalen;
2) rückständige Forderungen aus der Dotation des westphälischen Kornordens, so wie überhaupt alle Ansprüche aus Handlungen bloßer Freigebigkeit;
3) Ansprüche auf Entschädigungen, wobei das Recht, dieselben zu fordern, von der westphälischen Regierung nicht schon ausdrücklich — durch engagement formel — anerkannt war;
4) Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die Westphälische oder Französische Militärverwaltung, mögen dafür Bons ausgestellt sein, oder nicht;
5) die zur Abtragung von Kriegscontributionen, durch die westphälischen Decrete vom 19. Oct. 1808, 1. Dec. 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen, mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen.

Art. 14. Von den Rückständen der von Westphalen bewilligten Gehalte und Pensionen hat ein jeder Staat diejenigen zu reguliren (Art. 1, lit. a), welche am 31. Januar 1827 Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Gehörte der damalige Inhaber keinem der contrahirenden Staaten an, so hat er die Verfügung (Art. 1, lit. a) über seinen Anspruch von dem Staate zu gewärtigen, in dessen jetzigem Gebiete die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten belegen gewesen ist.

Inhaber, mit deren Dienst kein fester Wohnsitz verbunden war, die jedoch, bis nach dem Ablaufe der im Art. 17 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 bestimmten sechsjährigen Auswanderungszeit, in dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten wohnten, haben die Verfügung (Art. 1, lit. a) von dem Letztern zu erwarten.

Art. 15. Die contrahirenden Staaten sind darin einverstanden, daß alle Anträge auf Zurückgabe von Cautionen eine, nöthigenfalls durch Edictalen zu bewirkende Nachweisung erfordern, wonach wegen der Functionen, für welche die Caution bestellt ist, keine weiteren Ansprüche mehr statt finden.

Ist diese Nachweisung beschafft, so werden

1) die hypothekarischen Cautionen ohne Weiteres gelöscht;
2) bei den mit Westphälischen Staatspapieren bestellten Cautionen werden, ohne Rücksicht auf den Cautionsnexus, diese Papiere — sie mögen noch vorhanden, oder durch Bescheinigung über ihre Ablieferung ersetzt sein — ganz so behandelt, wie alle andern Papiere dieser Gattung. Je nachdem daher eine zur Caution gegebene Obligation älteren Ursprungs war, oder zu den Zwangsanleihen gehörte, treten die Bestimmungen des Art. 7, oder des Art. 13 Nr. 5 ein;
3) hinsichtlich der in baarem Gelde geleisteten Cautionen kommen die im vorigen Artikel (14) wegen der Gehalte und Pensionen getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 16. Von den Depositen in baarem Gelde, welche nach dem Westphälischen Gesetze vom 14. Juli 1808 an die Amortisationscasse und später in Gemäßheit des Decrets vom 26. Dec. 1811 an den Staatsschatz abgeliefert werden mußten, hat ein jeder Staat zunächst die Regulirung (Art. 1, lit. a) derjenigen zu übernehmen, welche am 31. Januar 1827 Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren.

Hat der Anspruch auf ein solches Depositum am genannten Tage einem Individuum zugestanden, welches keinem der contrahirenden Staaten damals als Unterthan angehörte, so ist der-

selbe bei derjenigen Regierung anzubringen, in deren jetzigem Gebiete die Behörde ihren Sitz hatte, durch welche das Depositum der Westphälischen Staatscasse eingezahlt ist.

Haben sich endlich Depositen von Obligationen oder anderer Art bei der Auflösung des Königreichs Westphalen noch in den Händen öffentlicher Behörden oder Beamten befunden, so hat gleichfalls diejenige Regierung, deren jetzigem Gebiete letztere ihrem amtlichen Sitze nach angehörten, wegen Restitution dieser Depositen das geeignete zu verfügen.

Art. 17. Die von den einzelnen Präfecten für ihre Departements contrahirten Schulden und Verbindlichkeiten sind von einer jeden Regierung in so weit zu reguliren (Art. 1, lit. a), als sie aus Departements herrühren, welche ihrem jetzigen Gebiete angehören.

War ein Departement aus Gebietstheilen verschiedener Staaten zusammengesetzt, so haben letztere in so fern es noch erforderlich sein sollte, wegen der Schulden desselben sich, ohne Concurrenz der übrigen Staaten, auseinanderzusetzen.

Art. 18. In Beziehung auf die sonstigen Ansprüche an die vormalige westphälische Regierung aus Verwaltungsrückständen, so weit deren nicht schon in den vorhergehenden Artikeln gedacht worden ist, hat

1) wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von der Westphälischen Regierung für die in den eizelnen Gebietstheilen belegenen Immobilien, oder für die dortigen Einwohner, Korporationen, Anstalten und Anlagen eingegangen sind, derjenige Staat das Geeignete zu verfügen (Art. 1, lit. a), zu dessen jetzigem Gebiete die in Frage kommenden Immobilien, physischen und juristischen Personen, Anstalten und Anlagen gehören.

Was dagegen

2) alle noch übrigen Verwaltungsrückstände aus der Zeit der westphälischen Herrschaft betrifft, für welche nach keinem der in Nr. 1 erwähnten Titel eine besondere Verpflichtung vorhanden ist, so hält sich keine der betheiligten Regierungen zu deren ausschließlicher Vertretung verbunden.

Art. 19. In allen Fällen, wo die Auseinandersetznng nach Maßgabe des Unterthanenverhältnisses der betreffenden Reclamanten erfolgt (Art. 14, 15, 16), hängt die Entscheidung wegen Uebernahme der Regulirung (Art. 1, lit. a) davon ab, in welchem Staate am 31. Januar 1827, der damalige Inhaber der Forderung sein ordentliches Domicil gehabt hat.

Stand an dem gedachten Tage die Forderung mehreren in verschiedenen Staaten wohnenden Personen zu, so hat ein jeder Staat nur denjenigen Betrag derselben zur Regulirung (Art. 1, lit. a) zu übernehmen, dessen Erledigung ihm nach den vorstehend verabredeten Bestimmungen zugefallen wäre, wenn jeder von den einzelnen Antheilen dieser Personen einen für sich bestehenden Anspruch gebildet hätte.

Hinsichtlich der in Art. 17 und 18 erwähnten Verbindlichkeiten findet dagegen die Bestimmung des Art. 12 Anwendung.

Art. 20. In Folge besonderer Verabredung übernimmt es die Königlich Preußische Regierung ausschließlich, die Forderung der von Lossow'schen Familien-Stipendienstiftung, wegen eines Darlehens an die vormalige Deutschordens-Ballei Sachsen, soweit diese Forderung gegen das o vrmalige Königreich Westphalen gerichtet ist, an Capital und Zinsen zu vertreten.

Ebenso übernimmt die Königlich Hannöverische Regierung die Verpflichtung, die Ansprüche des Königlich Würtembergischen Generallieutenants von Wöllwarth wegen der ihm zustehenden Pension, als Comthur des Deutschordens, sowohl an Rückständen seit dem 1. Juli 1813, als auch an laufenden Zahlungen, ihrerseits ohne Concurrenz der übrigen Staaten zu vertreten.

III. Ansprüche der contrahirenden Staaten gegeneinander.

Art. 21. Wegen der bei Auflösung des Königreichs Westphalen noch rückständig gewesenen öffentlichen Abgaben und Domanialeinkünfte findet keine Auseinandersetzung unter den contrahirenden Regierungen statt; einer jeden derselben verbleiben diejenigen Rückstände, welche sie innerhalb ihres jetzigen Gebietes vorgefunden hat.

Art. 22. Von den der Westphälischen Regierung zugehörig gewesenen Häusern und sonstigen Immobilien behält ein jeder der contrahirenden Staaten diejenigen, welche in seinem jetzigen Gebiete belegen sind.

Art. 23. Die von der Westphälischen Regierung zurückgelassenen beweglichen Sachen werden, wenn sie schon vor Errichtung des Königreichs Westphalen einem der contrahirenden Staaten gehört haben, diesem, wo sie sich auch befinden mögen, zurückgegeben. Was

diejenigen beweglichen Sachen anlangt, welche von der Westphälischen Regierung angeschafft worden sind, so hat in Folge besonders getroffener Verabredung die Königlich Preußische Regierung

1) den Werth der Maschinen und Geräthschaften, welche ihr aus der neuen Münze zu Cassel gegen Vergütung überlassen sind, mit 39,605 Francs oder 10,561 Rthlr. 8 Groschen Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringen, und

2) für die der Provinzialregierung zu Halberstadt überwiesenen Bücher noch 74 Thlr. an Hannover und 28 Rthlr. an Braunschweig zu zahlen.

Auch behält es

3) bei der am 26. Januar 1814, wegen der im Depot der Stempelmaterialien vorgefundenen Vorräthe von Papier und Spielkarten getroffenen Vereinbarung sein Bewenden, der zufolge Preußen den Betrag von 640 Rthlr. 12 gGr. 7 Pfg. an Hannover zu zahlen hat.

Art. 24. Die von der Verwaltung der Hospitäler zu Cassel zurückgelassenen Activbestände bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Auseinandersetzung, sondern werden ausschließlich der Kurfürstlich Hessischen Regierung überlassen, welche dagegen auch die Ansprüche an jene Verwaltung (Art. 1, lit. a) übernimmt.

Art. 25. Wegen des Brennholzmagazins zu Cassel wird, da dessen Vorräthe nur aus Hannöverischen und Kurhessischen Waldungen bezogen worden, der Königlich Hannöverischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung eine besondere Auseinandersetzung vorbehalten, bei welcher die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung unbetheiligt bleiben.

Art. 26. Hinsichtlich der drei Bergwerks-Reservefonds der Weser-, der Elbe- und der Harz-Division behält es

1) bei der bereits erfolgten Vertheilung der Fonds der Weserdivision, bei welcher nur Preußen, Hannover und Kurhessen betheiligt sind, in der Art sein Bewenden, daß, nachdem Preußen und Kurhessen ihre Antheile bereits in Empfang genommen haben, durch Zahlung von 902 Francs 56 Cent., oder 240 Rthlr. 16 gGr. 4 Pfg. Courant von Seite Kurhessens an Hannover dieser Gegenstand eine definitive Erledigung erhält;

2) wegen der Fonds der Elbe- und der Harz-Division, wobei allein Preußen, Hannover und Braunschweig concurriren, bleibt, indem die herzoglich Braunschweigische Regierung anerkennt, wegen ihrer Ansprüche schon befriedigt zu sein, eine besondere Auseinandersetzung zwischen den Kronen Preußen und Hannover vorbehalten.

Art. 27. Wegen des vorgefundenen Vermögens der Westphälischen General-Invalidencasse ist verabredet, daß

1) an Preußen die Forderung wegen eines dem Grafen von Bocholz geliehenen Capitals von 19,425 Francs;

2) an Hannover drei auf das Gut Eschede radicirte Darlehensforderungen an den Grafen von Merveldt von respective 45,456 Francs 22 Cent., 16,000 Francs und 3300 Francs, so wie zwei gleiche auf das Gut Sorsum von resp. 40,000 Francs und 30,000 Francs;

3) an Kurhessen die ursprünglich gegen den Geheimrath von Berner, nachher gegen dessen Töchter, verehelichte von Buttler und von Spiegel, gerichtete Darlehensforderung von 27,865 Francs 16½ Cent., zwei Darlehensforderungen an die Gemeinde Hohenkirchen, jede von 1942 Francs 50 Cent., eine an die Gemeinde Niederlistingen von 1554 Francs, eine an die Gemeinde Niederelsungen von 3885 Francs, zwei an die Gemeinde Breuna von resp. 3885 Francs, und 2331 Francs, zwei an die Gemeinde Oberlistingen von 2525 Francs 25 Cent. und 1942 Francs 50 Cent., eine an die Gemeinde Niedermeisser von 6604 Francs 50 Cent., eine an die Stadt Zierenberg von 3885 Francs und eine an die Gemeinde Oberelsungen von 4662 Francs;

4) an Braunschweig eine chirographische Forderung an den Postdirector Otto von 1554 Francs;

ausschließlich überlassen werden. Einem jeden betreffenden Staate werden, so weit dieß noch nicht geschehen, die Documente ausgehändigt, welche sich auf die nach dem Vorstehenden ihm überwiesenen Forderungen beziehen.

Art. 28. Von dem nur in Obligationen bestehenden Vermögen des Ordens der Westphälischen Krone wird

1) der Regierung von Hannover die Realisirung der Ansprüche überlassen, welche aus einer vom Grafen von Fürstenstein, unter Verpfändung des Gutes Wiedelah ausge-

stellten Obligation über 50,000 Francs und aus einer Schuldverschreibung des Grafen von Hardenberg auf Hardenberg über 11,000 Francs der Ordenscasse zustanden;

2) der Regierung von Kurhessen aber wird die Sr. Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen vor Errichtung des Königreichs Westphalen gehörig gewesene von dem Westphälischen Kronschatze an die Ordenscasse cedirte Forderung von 97,115 Francs oder 25,000 Rthlr., welche gegen die Frau von Spiegel von Desenberg-Rotenburg gerichtet ist, restituirt.

Die auf die Forderung 1 und 2 bezüglichen Documente werden resp. der Regierung von Hannover und Kurhessen ausgehändigt.

Art. 29. Von den Papieren, welche das Vermögen der Gesellschaft der Mutterpflege zu Cassel bei ihrer Aufhebung bildeten, werden die drei Obligationen Lit. M, Nr. 5350, Nr. 1654 und 1657, jede über 4000 Francs im Capitalbetrage, nebst den darauf seit 1. Januar 1814 rückständigen Zinsen von der Königlich Preußischen Regierung in der Gesammtsumme von sechs tausend vier hundert Thalern Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung gestellt.

Ebenso wird durch Vermittelung der Kurfürstlich Hessischen Regierung der Kapitalbetrag der drei von der Stadt Cassel ausgestellten Casernenbau-Obligationen Lit. F, Nr. 53 und 54, jede über 500 Francs, und Lit. D, Nr. 46, über 300 Francs mit 346 Rthlr. 16 gGr. Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung eingezahlt. Die rückständigen Zinsen von diesen drei Obligationen werden hierdurch der Stadt Cassel erlassen.

Art. 30. Nachdem von dem in der Forst-Culturcasse vorgefundenen baaren Bestande der 10,011 Francs 11⅔ Cent., oder 2562 Rthlr. 9 gGr. 1 Pfg. Conventionsmünze der Betrag von 2083 Rthlr. 8 gGr. zur Berichtigung einer Forderung des Factors Dameral zu Osterode und 431 Rthlr. 23 gGr. 9 Pfg. zum Unterhalt der im Gefangenhause zu Cassel in den Monaten September, October und November 1813 befindlich gewesenen Gefangenen verwandt worden, was hierdurch allseitig genehmigt wird, übernimmt es die Kurfürstlich Hessische Regierung, den Rest mit 47 Rthlr. 1 gGr. 4 Pfg. Conventionsmünze oder 47 Rthlr. 17 gGr. Courant zur gemeinschaftlichen Vertheilung einzuzahlen.

Von den der gedachten Casse gehörig gewesenen Obligationen werden das Capital und die seit dem 1. Januar 1814 fälligen Zinsen

a) der Obligation Lit. E, Nr. 16, über 2000 Francs, mit ein tausend sechs und sechzig Thalern 16 gGr. Courant von Preußen;

b) der Obligation Lit. B, Nr. 554, über 1000 Francs, mit fünf hundert drei und dreißig Thalern 8 gGr. Courant von Hannover, und

c) der Obligation Lit. C, Nr. 203, Nr. 205, Nr. 207, Nr. 209, Nr. 210, Nr. 211 und Nr. 855, jede über 4000 Francs, mit vierzehn tausend neun und zwanzig Thlrn. 22 gGr. 10 Pfg. Courant von Braunschweig,

zur gemeinschaftlichen Vertheilung conferirt.

Art. 31. Da der in der Forst-Gratificationscasse vorhanden gewesene Bestand von 13,665 Francs 13⅓ Cent., bis auf einen Betrag von 465 Rthlr. 3 gGr. 2 Pfg. Conventionsmünze theils zur Abtragung von rückständigen Ausgaben dieser Casse, theils zum Unterhalt der in den Strafanstalten von Cassel in den Monaten September bis November 1813 befindlich gewesenen Gefangenen, verwandt worden ist, so sind die contrahirenden Staaten darüber einverstanden, daß durch gemeinschaftliche Vertheilung des vorgedachten Restes dieser Gegenstand seine völlige Erledigung erhält. Behufs der Vertheilung übernimmt Preußen es, den in seinem Besitz befindlichen Betrag von 461 Rthlr. Conventionsmünze mit 467 Rthlr. 9 gGr. 8 Pf. Courant einzuzahlen, wogegen Kurhessen den Rest von 4 Rthlr. 3 gGr. 2 Pf. Conventionsgeld mit 4 Rthlr. 4 gGr. 7 Pf. Courant conferirt.

Art. 32. Das von der Forst-Pensionscasse in Folge einer hypothekarischen Forderung erworbene, vormals von der Malsburgische Haus zu Cassel, welches jetzt im Besitze Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen sich befindet, verbleibt zu Höchstdessen ausschließlicher Disposition, und wird eben so auf das der gedachten Forst-Pensionscasse daran bestellte Pfandrecht, als auf deren Forderungsrecht wegen des Kaufgeldes für dieses Haus von sämmtlichen contrahirenden Staaten verzichtet.

Das übrige, für die vier contrahirten Staaten verwaltete Vermögen wird, zufolge der abgelegten und richtig befundenen Rechnung, und nach Abzug der hierdurch zum Betrag von 438 Rthlr. 1 gGr. 6 Pf. Courant genehmigten Administrationsausgaben, im Gesammtbetrage von 9460 Rthlr.

16 gGr. 8 Pf. Courant, wovon Preußen 3154 Rthlr. und Kurhessen 6306 Rthlr. 16 gGr. 8 Pf. einzuzahlen hat, zur gemeinschaftlichen Vertheilung gebracht.

Art. 33. Alle, nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 23 Nr. 1, Art. 29 bis 32) zur gemeinschaftlichen Vertheilung zu bringenden Summen werden unter die vier contrahirenden Staaten, nach Verhältniß der Einwohnerzahl, vertheilt, welche deren, zum vormaligen Königreich Westphalen vereinigt gewesene Gebietstheile zur Zeit der Auflösung des Königreichs gehabt haben.

In Folge der angelegten Ausgleichungsberechnung werden

1) der Königlich Preußischen Regierung
   a) von der Kurfürstlich Hessischen Regierung
      = dreitausend neunhundert und neunzig Thaler 3 gGr. 5 Pf. Courant, so wie
   b) von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung
      = eilftausend zweihundert und fünf Thaler 9 gGr. 11 Pf. Courant;
2) der Königlich Hannöverischen Regierung dagegen von der Kurfürstlich Hessischen Regierung
   = achtundzwanzigtausend neunhundert und acht Thaler 9 gGr. 4 Pf. Courant

ausgezahlt werden, wodurch die Auseinandersetzung zwischen den contrahirenden Staaten vollständig bewirkt wird.

Art. 34. Die Zahlungen, welche nach dem vorstehenden Art. 33 von dem einen der contrahirenden Staaten an den andern zu leisten sind, erfolgen binnen drei Monaten nach geschehener Auswechslung der Ratificationen der gegenwärtigen Uebereinkunft. Binnen derselben Frist werden auch einem jeden der contrahirenden Staaten die, durch die vorstehenden Bestimmungen ihm überwiesenen Documente von derjenigen Regierung ausgehändigt, welche sich im Besitze derselben befindet.

Art. 35. Wegen gegenseitiger Aufhebung der Rechte der Lehnsherrlichkeit auf feuda extra curtem behält es bei den zwischen Preußen und Hannover, Preußen und Braunschweig, und Hannover und Kurhessen getroffenen, besondern Verabredungen sein Bewenden, und bleibt die Regulirung der dießfälligen Verhältnisse zwischen Preußen und Kurhessen einer besondern Einigung unter diesen beiden Staaten vorbehalten.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36. Die Westphälischen Centralacten bleiben den vier contrahirenden Staaten gemeinschaftlich und werden von der Königlich Preußischen Regierung, so weit sie sich in deren Besitz befinden, auch ferner aufbewahrt, wobei die Einsicht und Benutzung dieser Acten den andern Regierungen, auf deren Wunsch, jedesmal gewährt werden wird. Auch sichern sich die contrahirenden Staaten zu, über Alles, was sich auf die Westphälischen Angelegenheiten bezieht, jede sonst gewünschte Auskunft, so weit sie zu deren Ertheilung im Stande sind, einander zukommen zu lassen.

Art. 37. Der gegenwärtige Vertrag wird von Sr. Majestät dem Könige von Preußen, von Sr. Majestät dem Könige von Hannover, von Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und von Sr. Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen binnen zwei Monaten, oder, wenn es geschehen kann, früher erfolgen.

Zu Urkund dessen ist selbiger in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

Geschehen zu Berlin, den 29. Juli 1842.

(gez.) Friedrich Carl von Bülow. (L. S.) — August von Berger. (L. S.) — Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau. (L. S.) — Otto Wilhelm Carl von Roeder. (L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.) — Friedrich Ernst Witte. (L. S.) — August Moritz Wöhler. (L. S.)

CXCI. Beschluß,

der Antrag der Königlich Sächsischen Regierung, die „deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst" betr., vom 4. Mai 1843, XIII. Sitzung §. 143.

Beschluß:

1) Sämmtliche Bundesregierungen, in der Ueberzeugung, daß sie die Ansichten nur theilen können, welche die Königlich Sächsische Regierung bei der Unterdrückung der in Leipzig erschienenen

„Deutschen Jahrbücher für Wissenschaft und Kunst“ geleitet haben, zu ersuchen, eine Fortsetzung der gedachten Jahrbücher unter demselben oder einem veränderten Titel in ihren Staaten nicht zu gestatten und deßhalb die geeigneten Weisungen an die Behörden zu erlassen;

2) der Königlich Sächsischen Regierung Mittheilung von diesem Beschlusse zu machen.

CXCII. Beschluß,

Befreiung der zu der Festung Ulm gehörigen Grundstücke von der Grundsteuer, auch Abgabenfreiheit bei Grundstückserwerbungen für diese Festung betr., vom 1. Juni 1843, XVI. Sitzung §. 169.

Beschluß:

1) Der Königlich Würtembergischen Regierung durch Vermittelung Allerhöchstihrer Bundestagsgesandtschaft den Dank der Bundesversammlung für die bezeigte Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, und

2) der Militärcommission von vorstehender Anzeige zu ihrer Maßnahme Mittheilung zu machen.

(Siehe oben §. 37 des Prot. v. 1843.)

CXCIII. Beschluß,

die Steuerfreiheit der Befestigungswerke der Festung Ulm und der dazu gehörigen Grundstücke und militärischen Gebäude betr., vom 22. Juni 1843, XVIII. Sitzung §. 187.

Beschluß:

1) Der Königlich Bayerischen allerhöchsten Regierung für die angezeigte Bewilligung den Dank der Bundesversammlung auszudrücken, und

2) der Militärcommission davon Kenntniß zu geben.

CXCIV. Protokoll,

Streitigkeiten zwischen Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau wegen der Hoheitsgrenze und Störung der Schifffahrt auf dem Rhein, vom 10. August 1843, XXV. Sitzung §. 254.

Der K. K. Oesterreichische Präsidirende Herr Gesandte erstattet Namens der am 4. August 1842 gewählten Vermittelungscommission nachstehenden Vortrag:

Aus Anlaß der von dem Großherzogthum Hessen gegen das Herzogthum Nassau angesprochenen Hoheitsgrenze auf dem Rhein und der entgegen von Nassau gegen Hessen wegen Verhinderung der freien Zufahrt in den Biebricher Hafen eingebrachten Beschwerde, ist mit Bundesbeschluß vom 4. August v. J. eine Commission benannt worden, um hinsichtlich dieser gegenseitigen Streitigkeiten die bundesgesetzliche Vermittelung zu versuchen.

Diese Vermittelungscommission ist dermal in der Lage, der hohen Bundesversammlung die befriedigende Anzeige zu erstatten, daß die Verhandlungen der Commission mit den hierzu von beiden Theilen eigens bevollmächtigten Specialcommissären, dem Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimerath Hallwachs und dem Herzoglich Nassauischen Herrn Director rc. Vollpracht zu dem günstigen Resultate einer vollkommenen Ausgleichung der bei der hohen Bundesversammlung angebrachten, gegenseitigen Beschwerde geführt haben.

Die dießfalls von beiden Theilen am 1. dieses Monats ausgefertigte Vergleichsurkunde hat die Commission hiermit die Ehre, der hohen Bundesversammlung vorzulegen.

Es ist der Vermittelungscommission Bedürfniß, sowohl den von beiden hohen Regierungen bei diesen Verhandlungen beurkundeten friedlichen und freundnachbarlichen Gesinnungen, als auch dem der Commission von Höchstdenselben bezeigten ehrenvollen Vertrauen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und indem dieselbe noch zu bemerken die Ehre hat, daß die Ratificationsurkunden beider hohen Regierungen bereits am 7. d. M. allhier ausgewechselt worden sind, hat die Commission anheimzugeben, daß dieser am Bundestag vermittelte Vergleich unter die Gewährleistung des Bundes gestellt werde.

Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau. Die substituirten Bundestagsgesandten sind ermächtigt, die Erledigung der in Frage befindlichen Beschwerden zu bestätigen, und zugleich anzuzeigen, daß die am 1. d. M. dahier abgeschlossene Uebereinkunft die Genehmigung der beiden hohen Staatsregierungen erhalten habe.

Indem die Gesandten beglaubigte Abschriften der deßfallsigen Ratificationsurkunden d. d. Darmstadt 3. August und Wiesbaden 4. August d. J., so wie der dazu gehörigen Specialvollmachten, d. d. Darmstadt 3. August und Wiesbaden 30. Juli d. J., hiermit übergeben, haben sie zugleich in Folge erhaltenen Auftrags im Namen beider Hohen Regierungen ihren Excellenzen den zu der verehrlichen Bundescommission erwählten vermittelnden Herren Gesandten für die geneigtesten Bemühungen — deren glückliches Resultat die hoher Bundesversammlung so eben vorgelegte freundnachbarliche Uebereinkunft ist — den lebhaftesten Dank gemeinsam auszudrücken.

Es erfolgte hierauf der

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung nimmt — unter voller Anerkennung der erfolgreichen Bemühungen der Vermittelungscommission — das befriedigende Resultat derselben zur Wissenschaft, und es wird der am 1. d. M. zwischen Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau abgeschlossene Vergleich unter die Gewährleistung des durchlauchtigsten deutschen Bundes gestellt;

2) Die Vergleichsurkunde und die beiden Ratificationen werden in das Bundesarchiv hinterlegt und von diesen drei Actenstücken Abschriften unter Ziffer 1 — 3 dem Protokolle angefügt.

Beilage 1.

Vergleichsurkunde

in Betreff der Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau wegen der Hoheitsgrenze und Störung der Schifffahrt auf dem Rhein;

d. d. Frankfurt den 1. August 1843.

Die unterzeichneten, zu freundnachbarlicher Erledigung der, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau, auf dem Rhein, unterhalb Mainz entstandenen Differenzen, ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten des Großherzogthums Hessen:

der Großherzoglich Hessische Geheimerath Wilhelm Conrad Hallwachs,

von Seiten des Herzogthums Nassau:

der Herzoglich Nassauische Ministerialreferendär, Director rc. Ferdinand Vollpracht,

haben zu dem Ende, unter Vermittelung der durch die Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 4. August und 15. September 1842 ernannten und beauftragten Commission und unter Vorbehalt der Ratification, nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1. Die Landesgrenze zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau wird von dem Punkte an, wo die Grenzen beider Länder auf dem rechten Ufer des Rheins zusammenstoßen, festgesetzt wie folgt:

1) Es wird, wie auf der anliegenden Karte verzeichnet ist, eine Diagonale von dem Grenzpunkte a bis zu dem Punkte b gezogen, welcher letztere von der untersten Spitze der Petersaue, so weit diese bei einem Wasserstande von 6 Fuß Bingerlochwasser über Wasser steht, 4 Hessische Klafter (20 Nassauische Steuernormalfuß) entfernt ist.

2) Von diesem Puncte b wird eine Linie senkrecht auf die Mitte der für die Floßfahrt bestimmten Stromrinne zwischen der Ingelheimer und Petersaue nach dem Punkte c gezogen, dann geht

3) die Grenze in der Mitte dieser Stromrinne fort, bis dahin, wo sich dieselbe mit dem Thalwege für die Schifffahrt vereinigt, von welchem Punkte an die weitere Grenze Rhein abwärts bis Bingen, wie bisher, läuft.

Zur Feststellung dieser Grenze für alle Zeit soll innerhalb 8 Tagen an Ort und Stelle ein besonderes Protokoll durch dazu ernannte Commissarien aufgenommen und die Grenzpunkte sollen trigonometrisch bestimmt werden.

Art. 2. Herzoglich Nassauischer Seits wird alsbald nach Ratification gegenwärtigen Vertrags derjenige Theil der Steinbuhne am Biebricher Wald hinweggenommen, welcher nach der im Art. 1. verabredeten Grenze in das Großherzoglich Hessische Gebiet fällt.

Art. 3. Dagegen macht die Großherzoglich Hessische Regierung sich verbindlich, den Stromweg zwischen der Petersaue und dem Biebricher Wörth für die Schifffahrt des Biebricher Freihafens offen zu belassen; auch gesteht sie der Herzoglich Nassauischen Regierung die Befugniß zu, oberhalb des Biebricher Wörths und in dem Rheinarm zwischen der Petersaue und der Ingelheimer Aue bis zu der Linie, welche bisher von der Herzoglich Nassauischen Regierung als Hoheitsgrenze angenommen wurde, in einer Entfernung von 8 Klaftern vom Ufer der Petersaue, auf ihre, der Herzoglich Nassauischen Regierung, Kosten diejenigen Ausbaggerungen vornehmen zu lassen, welche zur Erhaltung der Stromrinne nothwendig und dem Floßenthalwege und dem Schiffsthalwege nicht nachtheilig werden, auch keinenfalls unter die Bingerlochtiefe gehen dürfen.

Art. 4. Außer diesen bleibenden Zugeständnissen gestattet die Großherzoglich Hessische der Herzoglich Nassauischen Regierung für einen Zeitraum von zwei Jahren die Vornahme von Ausbaggerungen auf Kosten der letzteren Regierung, unter vorbehaltener Aufsicht von Großherzoglich Hessischer Seite, oberhalb des Biebricher Wörths, in einer Entfernung von 8 Klaftern vom Ufer der Petersaue bis zu dem dort befindlichen sogenannten Schlößchen, in so weit diese Ausbaggerungen den Floßthalweg und den Schiffsthalweg nicht benachtheiligen und nicht unter die Bingerlochtiefe gehen.

Art. 5. Sollten bei Vollziehung oder Ausführung des einen oder anderen Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft Differenzen entstehen und solche in keinem gütlichen Wege ausgetragen werden, so wählt jede der beiden hohen Regierungen eine, und die beiden gewählten eine dritte deutsche Regierung, welche drei gewählte deutsche Regierungen ersucht werden, die eingetretenen Anstände durch unpartheiische Techniker an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und hierauf nach dem Ergebniß des Befundes durch eine Entscheidung, wozu auch Stimmenmehrheit genügt, compromissarisch zu erledigen. Hierbei wird vereinbart, daß die zu wählende dritte Regierung eine solche sei, bei welcher bedeutende Wasserbauten vorkommen und die gehörige Techniker besitzt, welche jedoch nicht bei der Rheinschifffahrt betheiligt ist.

Art. 6. Von neuen Bauten, welche eine der beiden Regierungen im Flußarm innerhalb ihrer Hoheitsgrenze künftig etwa könnte vornehmen wollen, wird dieselbe die andere Regierung jedesmal vorher benachrichtigen. Sollte letztere gegen den Bau Bedenken erheben und eine Verständigung hierüber nicht erfolgen, so wird die Entscheidung der Frage, ob solcher Bau begründete Ansprüche derjenigen Regierung, welche dagegen Anstand erhoben hat, beeinträchtigt, gleichfalls auf dem im vorstehenden Artikel normirten compromissarischen Wege zu bewirken sein.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft, wodurch die zwischen beiden Staaten auf dem Rheine entstandenen Streitigkeiten erledigt sind, soll in drei Exemplaren ausgefertigt, eines davon der Vermittelungscommission der hohen Bundesversammlung zugestellt, die Ratificationsurkunden aber sollen binnen vier Wochen zu Frankfurt a. M. ausgewechselt und beglaubigte Abschriften davon durch die beiderseitigen Bundestagsgesandten zur Niederlegung in's Bundesarchiv übergeben werden, und tritt hiernächst diese Uebereinkunft unter die Garantie des deutschen Bundes.

Geschehen zu Frankfurt a. M., am 1. August 1843.

(L. S.) Hallwachs. (L. S.) Vollpracht.

Graf Münch-Bellinghausen. Dönhoff. C. von Schenk.

Beilage 2.

Ratification

der vorstehenden Vergleichsurkunde vom 1. August 1843 von Seiten des Großherzogthums Hessen.

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc. Nachdem die von Unserm Bevollmächtigten mit dem Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau, unter Vermittelung der durch die Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 4. August und 15. September 1842 ernannten und beauftragten Commission, am 1. l. M. in Frankfurt am Main abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft, welche wörtlich also lautet:

Vergleichsurkunde.

(Dieselbe ist von Wort zu Wort gleichlautend mit dem vorstehenden Abdruck.)

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden ist, so erklären Wir, daß Wir diese Uebereinkunft in allen ihren Artikeln und Bestimmungen hierdurch genehmigen und ratificiren, auch versprechen, dieselbe von Unsern Behörden genau vollziehen zu lassen.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

So geschehen zu Darmstadt, den 3. August 1843.

Aus allerhöchstem Specialauftrag.
Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) (unterz.) Du Thil.
vdt. v. Breidenbach.

Mit dem Original gleichlautend.
(L. S.) v. Breidenbach.
Großherzoglich Hessischer Geheimer Secretär.

Die Aechtheit vorstehender Beglaubigung wird bezeugt:
Frankfurt a. M., den 8. August 1843.

Großherzoglich Hessische Bundestagsgesandtschafts-Canzlei.
(L. S.) v. Goldner,
Legationsrath.

Beilage 3.

Ratification

der Vergleichsurkunde von Seiten des Herzogthums Nassau.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph, Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., gnädigst verordnetes Staatsministerium beurkundet hierdurch, kraft der anliegenden, demselben von Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Herzog unter dem 30. Juli d. J. ertheilten Spezialvollmacht, daß die zur Erledigung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum-Nassau auf dem Rhein entstandenen Differenzen, unter Vermittelung einer von der hohen Deutschen Bundesversammlung beauftragten Commission, von den dazu beiderseits ernannten Bevollmächtigten am 1. August d. J. zu Frankfurt a. M. unterzeichnete Uebereinkunft, welche wörtlich also lautet:

Vergleichsurkunde.

(Dieselbe ist von Wort zu Wort gleichlautend mit dem Abdruck unter Beil. Ziffer 1.) dem unterzeichneten Staatsministerium vorgelegt, von demselben geprüft und in allen seinen Artikeln und Bestimmungen genehmigt und ratificirt worden ist.

Zugleich wird die Zusicherung ertheilt, daß gedachte Uebereinkunft von den Herzoglichen Behörden genau werde vollzogen werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedrückten Insiegels.

Wiesbaden, den 4. August 1843.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
(L. S.) (gez.) Frhr. v. Bock. Frhr. v. Dungern.
vdt. Stein.

Die Richtigkeit vorstehender Abschrift wird hierdurch bezeugt:
Wiesbaden, den 5. August 1843.

(L. S.) Stein.
Herzoglich Nassauischer Hofrath.

CXCV. Beschluß,

den Debit der im Auslande in deutscher Sprache gedruckten Schriften betr., vom 18. Januar 1844, III. Sitzung §. 35.

Beschluß:

Daß den hohen Bundesregierungen die sorgfältige Handhabung des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, in Betreff des Erfordernisses einer vorgängigen Genehmigung für die außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache gedruckten Schriften politischen Inhalts von weniger als zwanzig Druckbogen, angelegentlichst empfohlen und denselben überhaupt die geeignete Beachtung der außerhalb Deutschlands in deutscher Sprache erscheinenden Schriften anheimgestellt werde.

CXCVI. Protokoll,

Reclamationen wegen Privatansprüchen in Beziehung auf das aufgelöste Königreich Westphalen [1]), vom 7. Juni 1844, XVIII. Sitzung §. 176.

(Siehe oben S. 410, Prot. d. 8. Sitzung §. 94 vom J. 1843.)

Der Großherzoglich Mecklenburgische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens der Reclamationscommission folgenden Vortrag:

Bei hoher Bundesversammlung sind neuerdings verschiedene, auf die Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen Bezug habende Reclamationen eingegangen, welche die Reclamationscommission in dem gegenwärtigen Vortrage zusammenfaßt.

Der Banquier Isidor Obermayer zu Augsburg und der Privatsecretär J. Wiellenbacher zu München übergaben im Juli und November v. J. sub Nr. 33 und 40 der Eingaben für sich und andere bayerische Unterthanen, als angebliche Besitzer westphälischer Staatsobligationen, unter Bestellung von Bevollmächtigten am hiesigen Orte, zwei verschiedene, jedoch wörtlich gleichlautende Vorstellungen des nachfolgenden Inhalts:

Der zwischen den Königlich Preußischen, Königlich Hannöverischen, Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierungen am 29. Juli 1842 abgeschlossene Staatsvertrag habe in seinem 13. Artikel Nr. 5. zu den Forderungen, zu deren Vertretung keine der Regierungen sich verpflichtet halte, die zur Abtragung der Kriegscontributionen durch die Westphälischen Decrete vom 19. October 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanlehen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen gerechnet, hiernach seien die betheiligten Gläubiger berechtigt, sich, gestützt auf die Bestimmung des Art. 30 der Wiener Schlußacte, an hohe Bundesversammlung zu wenden.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels auf die das vormalige Königreich Westphalen betreffende Staatsschuld-Angelegenheit sei von hoher Bundesversammlung anerkannt im Beschluß vom 12. August 1819, wodurch die betreffenden Regierungen ersucht wären, die Sache durch eine Commission untersuchen zu lassen und dahin zu wirken, daß die Forderungen auf eine gerechte und billige Weise regulirt würden, —

ferner durch Beschluß vom 30. Juli 1821, wodurch die Regierungen um baldige Abgabe einer genügenden Erklärung ersucht seien,

und endlich durch Beschluß vom 14. August 1826, worin den betreffenden Regierungen vertrauensvoll empfohlen wäre, dahin zu wirken, daß die Regulirung der Westphälischen Centralangelegenheit durch die zu diesem Zwecke in Berlin bestehende gemeinsame Commission baldmöglichst bewirkt werde.

Art. 30 der Wiener Schlußacte bedinge die Existenz von Privatforderungen, die nicht befriedigt werden könnten, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern bestritten sei, und dieser Fall trete hier ein. Der Staatsvertrag vom 29. Juli 1842 und die Königlich Preußische Cabinetsordre vom 3. März 1843, worin gesagt sei, daß zur Befriedigung der aus den zur Abtragung von Kriegscontributionen ausgeschriebenen Zwangsanlehen entsprungenen Forderungen, die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreich Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigern, führten zu der Ueberzeugung, daß ein Ausgleichungsversuch ohne Erfolg geblieben sei und daß die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich über ein Compromiß nicht vereinigen würden. — Die Bitte geht dahin:

> hohe Bundesversammlung wolle die richterliche Entscheidung über Anerkennung und Uebernahme der zur Abtragung von Kriegscontributionen durch die Westphälischen Decrete vom 19. October 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen von Seiten der Königlich Preußischen, Königlich Hannöverischen, Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierungen durch eine Austrägalinstanz veranlassen.

Ferner übergibt der Commissionsagent Böhme zu Halberstadt durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Hoffmann dahier, unter Nr. 2. der diesjährigen Eingaben, eine mit 6 Anlagen begleitete Vorstellung, welche das Nachfolgende enthält:

---

[1]) Dieser Bericht ist darum ganz abgedruckt worden, weil er in großer Kürze eine klare Uebersicht der Ansichten der B.-V. die über westphälische Domänenfrage gibt.

Das Gouvernement des vormaligen Königreichs Westphalen habe für die vorgefundenen Schulden der einzelnen Provinzen durch die Amortisationscasse Obligationen ausgegeben, welche zur Unterscheidung der Provinzen, aus denen die Schulden herrührten, mit Literis bezeichnet worden, und die aus den Braunschweigischen Landen mit Lit. C.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen hätte die Herzoglich Braunschweigische Regierung den Besitzern nach einer gewissen Norm neue Verschreibungen gegeben, mehrere der Obligationen Braunschweigischen Ursprungs seien aber von dieser Maßregel ausgeschlossen worden, weil die Originalobligationen nicht in die Hände der Westphälischen Regierung gekommen wären. — Reclamant sei während der Westphälischen Herrschaft Besitzer von sechs derartigen Obligationen, jede auf 4000 Francs lautend, geworden und habe annehmen dürfen, daß diese Verbriefungen, wenn auch nicht zu den Landesschulden, doch zu der Westphälischen Centralschuld würden gerechnet werden, weil kein Inhaber von dergleichen Obligationen im Stande gewesen sei zu beurtheilen, ob für die neueren ältere ausgehändigt seien oder nicht, und doch verpflichtet gewesen wäre, den Anordnungen der Regierung Folge zu leisten.

Einige Besitzer älterer Obligationen hätten es unterlassen, diese bei den Behörden einzureichen, dadurch sei die Ausgabe neuer gültiger Westphälischer Obligationen anstatt der ältern veranlaßt worden, welche in den Büchern der Amortisationscasse in Cassel als Staatsschuld verzeichnet würden.

Auf alle beim Herzoglich Braunschweigischen Ministerium wegen Berichtigung der Forderungen gemachte Vorstellungen sei eine abschlägige Bescheidung und Verweisung auf die Verordnung vom 4. December 1815 bestimmt erfolgt, welche im §. 6 bestimme:

> daß nur derjenige für den rechtmäßigen Eigenthümer einer Verschreibung angesehen werden könne, aus dessen Händen diese zum Umtausch gegen Westphälische Papiere in die Hände der damals mit dem Umtausche beauftragten Behörde gelangt sei. Nur diesem könne die Originalobligation ausgehändigt werden, und auch nur dann, wenn er die dafür erhaltenen Westphälischen Papiere ausantworte.

Dieser Bestimmung könne Reclamant nicht nachkommen, weil der Westphälische Fiscus die Papiere in Circulation gesetzt habe, ohne daß ältere Papiere dafür abgeliefert seien, deren Inhaber vielmehr mit ihren Forderungen präcludirt wären.

Nach Publication des wegen Regulirung der Westphälischen Centralschuldverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrags vom 29. Juli 1842 habe Reclamant sich wiederum, wiewohl vergeblich, an die Herzoglich Braunschweigischen Behörden gewandt, späterhin auch an das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem er aber den Bescheid erhalten habe, daß jede betreffende Regierung berechtigt wäre, die Bedingungen und Förmlichkeiten zu bestimmen, von denen sie die Anerkennung und Berichtigung der Westphälischen Schuldverschreibungen abhängig machen wolle.

Reclamant nimmt Bezug auf seine bei der hohen Bundesversammlung übergebene Druckschrift: „Die Verpflichtung der Staaten Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig zur Befriedigung der Westphälischen Staatsgläubiger betreffend," und auf das im Bundesbeschluß vom 12. August 1819 enthaltene Ersuchen an die betreffenden Regierungen wegen baldiger gerechter und billiger Regulirung der Staatsschuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen, und richtet seine Bitte an hohe Bundesversammlung dahin:

> der Herzoglich Braunschweigischen Regierung aufgeben zu lassen, ihn wegen seiner Forderungen aus den Westphälischen Amortisations-Obligationen Lit. C. vollständig zu befriedigen.

Endlich überreicht Commissionsagent Böhme zu Halberstadt, als Mandatar des Domänenpächters Siemens zu Seesen im Braunschweigischen, unter Bestellung des Dr. Hoffmann dahier zum Bevollmächtigten, unter Nr. 4. der Eingaben eine mit 5 Beilagen begleitete Vorstellung.

Der Thatbestand, welcher der Reclamation zu Grunde liegt, ist zwar von der vorigen verschieden, die Ausführung derselben aber ziemlich gleich; in ersterer Hinsicht wird angeführt: Drost Siemens habe im Jahre 1811 von der vormaligen Westphälischen Domänenverwaltung zu Cassel die Domäne Seesen mit dem Vorwerk Klingenhagen und den übrigen dazu gehörigen Parcellen, auch die Domäne Clus mit den Oeconomien Brunshausen und Alt-Gundersheim, sämmtlich im Herzogthum Braunschweig belegen, so wie mehrere Zölle für die Jahre 1811—1827 erpachtet und das

bei der Domäne Seesen befindliche Jagdhaus nebst Zubehör, auch die bei den Domänen befindlichen sogenannten eisernen Inventarien, statt der zu leistenden Caution, käuflich an sich gebracht.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen und nachdem des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig Durchlaucht von dem Herzogthum Braunschweig wiederum Besitz ergriffen, habe derselbe am 21. Juli 1814 alle Handlungen des vormaligen Königs für ungültig erklärt und den Siemens aus seinem Eigenthume und aus dem Besitze der Pachtungen vertreiben lassen, wiewohl unter Belassung des kleinsten der erpachteten Güter. Der Siemens habe aus den früher abgeschlossenen Contracten die Summe 83,413 Rthlr. 3 Gr. Conv.-M. exclusive der Zinsen an das aufgelöste Königreich Westphalen zu fordern.

Der am 29. Juli 1842 zwischen den allerhöchsten Regierungen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossene Staatsvertrag weise im Art. 5 die Ansprüche der Domänenkäufer gänzlich ab und verschließe im Art. 2 sogar den Rechtsweg.

Reclamant bemerkt, daß die bei dem Königlich Preußischen Finanz- und dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsministerium angebrachten Reclamationen keinen Erfolg gehabt hätten und bittet:

der Herzoglich Braunschweigischen Regierung aufzugeben, den Siemens wegen Ansprüchen an das vormalige Königreich Westphalen vollständig zu befriedigen.

Gutachten.

Die Reclamanten haben zwar im Uebrigen die für Privateingaben, welche an hohe Bundesversammlung gerichtet sind, bestehenden Vorschriften beobachtet; bei den Eingaben sub 33 und 40 des Registers vom vorigen Jahre ist jedoch zu erinnern, daß beide Reclamanten sich weder für andere Individuen, deren Rechte zu vertreten sie beabsichtigen, legitimirt, noch bescheinigt haben, daß sie selbst und ihre angeblichen Mandatarien als Besitzer von Schuldverschreibungen, die aus Westphälischen Zwangsanlehen herrühren, bei der Sache betheiligt sind; diese Mängel würden deren Abweisung rechtfertigen; da indessen durch die verschiedenen Eingaben, diese bei hoher Bundesversammlung vielfach behandelte Angelegenheit auf's Neue in ihren allgemeinen Verhältnissen zur Anzeige gebracht ist, so glaubt die Reclamationscommission, einen sich abermals über die Angelegenheiten der Privaten, welche Ansprüche an das aufgelöste Königreich Westphalen besitzen, verbreitenden Vortrag nicht länger zurückhalten zu sollen.

Den Eingaben bei der Bundesversammlung ist — in Erwartung des Resultats der commissarischen Verhandlungen, die in Berlin zwischen Bevollmächtigten der betheiligten höchsten Regierungen eröffnet waren — seither Anstand gegeben; nachdem das Resultat nun vorgelegt ist, muß die Commission zuvörderst die eintretenden Verhältnisse und stattgehabten Verhandlungen in Erinnerung bringen.

Das vormalige Königreich Westphalen war hauptsächlich zusammengesetzt aus Ländertheilen von Preußen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, welche nach Auflösung des Reichs an die Regierungen zurückfielen, oder von denselben neu erworben sind; die Friedensschlüsse und übrigen Verträge der damaligen Zeit enthalten wegen Vertheilung und Uebernahme der Landesschulden, Gehalte und Pensionen keine Bestimmungen, wie solche bei einem frühern Anlaß im Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 enthalten sind.

Gleich nach dem Frieden und nach Errichtung des deutschen Bundes wurden von vielen Individuen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen Privatreclamationen erhoben, welche gegen obgedachte Regierungen zusammen oder gegen einzelne, nach Verschiedenheit der Gegenstände gerichtet waren.

Die Reclamanten theilen sich in verschiedene Classen, sie waren nämlich:

Erwerber oder Pächter von Domänen des ehemaligen Königreichs Westphalen, —

Gläubiger des Staatsschatzes, —

Gläubiger wegen Cautionen, die sie als Staatsdiener geleistet hatten, —

Gläubiger der Westphälischen Staatsschuld, —

oder endlich

vormalige Westphälische Staatsdiener, die als solche Versorgung oder Pensionen verlangten.

Was nun

1) die Käufer von Domänen anlangt, so sind die Schenkungen des Kaisers Napoleon und dessen Bruders in keinem Lande anerkannt, vielmehr die geschenkten Domanialgrundstücke und Einkünfte von den Regierungen überall vindicirt worden; übrigens sind in Betreff der Veräußerung des Domänengutes von den verschiedenen Regierungen nicht dieselben Grundsätze angenommen und befolgt worden; es hat nämlich die Krone Preußen die von der Westphälischen Herrschaft abge-

schlossenen Kaufcontracte bestehen und die Erwerber im Besitz gelassen; die Krone Hannover und das Herzogthum Braunschweig haben die veräußerten Domänen von den Erwerbern im Rechtsweg vindicirt, sich jedoch in den einzelnen Fällen mit den letzteren wegen deren Entschädigung verglichen oder denselben den Rechtsweg, sowohl über den Besitz, als über die, im Fall der Abtretung zu machenden Entschädigungsansprüche, eröffnet; wider Preußen und Hannover sind daher überall keine Reclamationen von Westphälischen Domänenkäufern angebracht, gegen Braunschweig ist indessen noch neuerdings von einem Domänenpächter reclamirt worden.

Die Kurhessische Regierung hat das veräußerte Domanialeigenthum vermöge des landesherrlichen juris eminentis vindicirt und deren Erwerber aus dem Besitze gesetzt, den letzteren aber frei gelassen, ihre Ansprüche auf Ersatz des Kaufgeldes und der Meliorationen ex capite versionis in rem (d. h. für die Kurhessischen Lande) bei den Landesgerichten rechtlich auszuführen, den letzteren die rechtliche Entscheidung überlassend.

Wider Kurhessen sind früher viele Reclamationen von Domänenkäufern angebracht worden.

2) Die Gläubiger des Staatsschatzes gründen ihre Ansprüche auf Lieferungen, die im Drange des Krieges nach abgeschlossenen Contracten für das gesammte Königreich Westphalen beschafft und die als Centrallast zu betrachten sind.

Gleiche Bewandtniß hat es

3) mit der Forderung wegen Rückzahlung von Cautionen, welche verschiedene Rechnungsbeamte, auch andere Staatsdiener, nach bestehenden Einrichtungen leisten mußten.

4) Die Reclamationen der Gläubiger der Westphälischen Staatsschuld haben nur auf denjenigen Theil derselben Bezug, welcher aus Zwangsanleihen der Regierung im Betrage von etwa 13½ Millionen Francs, zur Tilgung der an Frankreich zu zahlenden Kriegssteuern und Einkünfte herrührten.

Endlich

5) haben einige vormalige Staatsdiener wegen ihrer Wiederanstellung oder wegen Bewilligung von Pensionen reclamirt, einige davon waren Localdiener, hatten also Ansprüche an den Landesherrn des Landestheiles, wo sie gedient hatten, gemacht, die Mehrheit der Reclamanten aber waren Centraldiener, welche Berücksichtigung ihrer Ansprüche bei Ausgleichung der Centralangelegenheit erwarteten.

Ueber die im Betreff dieser verschiedenen Punkte vom Jahr 1816 bis 1834 eingegangenen Privatreclamationen hat die Reclamations-Commission sich in vielen, mehr oder weniger ausführlichen Vorträgen verbreitet; der Gegenstand ist umständlich entwickelt in den Vorträgen

der 15. Sitzung 1823 §. 98 und
der 24. Sitzung 1826 §. 93.

In dem ersteren wurde auf Grund der entwickelten Rechtssätze ein theilweises Einschreiten der Bundesversammlung sowohl in der Sache der Domänenkäufer in Kurhessen, als in Ansehung der übrigen Westphälischen Angelegenheit beantragt, die aufgestellten Grundsätze sind indessen von hoher Bundesversammlung nicht angenommen worden, der nach zuvoriger Instructionseinholung in der 23. Sitzung vom 4. Dec. 1823 gefaßte Beschluß bestimmt vielmehr:

„1) Da die Kurfürstlich Hessische Verordnung vom 14. Januar 1814 keine Justizverweigerung begründet, welche die Bundesversammlung zu einer Einschreitung nach dem 29. Art. der Schlußacte verpflichten könnte, so hält sich dieselbe in der Angelegenheit der Westphälischen Domänenkäufer bundesgesetzlich nicht für competent; die Reclamanten werden daher mit ihrem Gesuche von der Bundesversammlung abgewiesen, und es glaubt dieselbe einer wiederholten Anempfehlung des allerdings rücksichtswürdigen Schicksals der Reclamanten an die Billigkeit Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten sich aus dem Grunde überhoben, weil, nach der von der Kurfürstlichen Gesandtschaft in der 15. diesjährigen Sitzung gegebenen Erklärung, mit mehreren Acquirenten solcher Domänen ein gütliches Abkommen bereits getroffen worden ist, theils noch ferner mit voller Beruhigung erwartet werden kann.“

„2) Die Angelegenheit der Gläubiger des Westphälischen Staatsschatzes und der von der Westphälischen Regierung contrahirten Staatsschuld, ferner derjenigen, welche dieser Regierung Caution geleistet haben, und derer, welche auf Versorgung oder Pension Anspruch haben, ist in ihrer dermaligen Lage zu einer auf den 29. Art. der Schlußacte zu begründenden Einwirkung der Bundesversammlung gleichfalls nicht geeignet; indessen unterläßt die Versammlung nicht, durch die betreffenden Gesandtschaften die betheiligten Regierungen zur möglichsten Beschleunigung der Verhandlungen jener für diesen Zweck in Berlin vereinigten Commission vertrauensvoll einzuladen.“

In dem zweiten Commissionsvortrage ist die Frage wegen Competenz der Bundesversammlung genauer geprüft und nach den entwickelten Grundsätzen alsbald am 10. August 1826 ein Beschluß dahin erfolgt:

„1) Die Reclamationen, welche wegen Privatansprüchen in Bezug auf das aufgelöste Königreich Westphalen an die hohe Bundesversammlung gebracht worden sind, werden von selbiger wegen Mangels an Competenz abgewiesen, indem sie bundesgesetzlich einen besonderen Auftrag nicht erhalten hat, über eine diesen vormaligen Staat betreffende Angelegenheit zu cognosciren und der Fall der Art. 29 und 30 der Wiener Schlußacte hier nicht eintritt.“

„2) Den bei dem aufgelösten Königreich Westphalen betheiligten Regierungen wird vertrauensvoll empfohlen, dahin zu wirken, daß die Regulirung der Westphälischen Centralangelegenheiten, von welcher die endliche Feststellung des Rechtsverhältnisses der Reclamanten zunächst abhängt, durch die zu diesem Zweck in Berlin bestehende, gemeinschaftliche Commission baldmöglichst bewirkt werde.“

Nach den in diesem Beschlusse angenommenen Grundsätzen sind die späterhin eingekommenen Bittsteller auf Vortrag der Reclamations-Commission beschieden, auch sind die betreffenden höchsten Regierungen wiederholt ersucht worden, über den Stand der commissarischen Verhandlungen in Berlin Eröffnung zu machen.

In allen bisherigen Verhandlungen ist der Grundsatz angenommen worden, daß die Käufer westphälischer Domänen ihre Ansprüche im Rechtsweg bei den Kurfürstlich Hessischen Gerichten zu verfolgen haben; würde ihnen — was bisher nicht behauptet ist — die Justiz verweigert, so würde allerdings von Anwendung des Art. 29 der Schlußacte die Rede sein können; ein solcher Fall würde jedoch nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Landes zu beurtheilen sein; die Commission muß jedoch in dieser Hinsicht schon jetzt bemerken, daß die Betretung des Rechtswegs der Domänenkäufer nach Kurhessischen Verordnungen gewissen Beschränkungen unterliegt.

Die übrigen, im Obigen sub 2 — 5 bezeichneten Forderungen — als die der Gläubiger des Staatsschatzes, der Cautionen geleistet habenden Staatsdiener, der Gläubiger der Staatsschuld und die auf Versorgung und Pensionen gerichteten ehemaliger Staatsdiener — sind als Centrallast des ehemaligen Königreichs Westphalen zu betrachten.

Die Bundesversammlung hat die darauf gerichteten Anträge wegen Mangels an Competenz zurückgewiesen; dagegen haben die betreffenden höchsten Regierungen auf eine bereits im Jahr 1819 von dem Königlich Preußischen Hofe erlassene Einladung eine Uebereinkunft getroffen, in Folge deren eine Commission dieser Regierungen in Berlin zusammen getreten ist, um wegen deren, aus der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen herrührenden, gemeinsamen Interessen eine Auseinandersetzung zu bewirken; und den eifrigen, im wohlwollenden Sinne für sehr viele Privaten aufgewandten Bemühungen der Königlich Preußischen Regierung ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß nach vielen Hindernissen und Unterbrechungen endlich ein Vertrag zu Stande gekommen ist.

Die Gesandtschaften von Preußen, Hannover und Braunschweig übergaben, mit Bezugnahme auf die in dieser Angelegenheit gefaßten Bundesbeschlüsse, in der 8. Sitzung vom Jahr 1843, §. 94 — unter dem in der 15. Sitzung vom Jahr 1843 §. 171 erfolgten Beitritt der Kurhessischen Gesandtschaft — diesen am 29. Juli 1842 zu Berlin unterzeichneten, späterhin ratificirten Staatsvertrag; bei der Uebergabe wird die Erwartung ausgedrückt:

daß die Bundesversammlung, wenn etwa von Neuem wieder Forderungen aus Centralverhältnissen des ehemaligen Königreichs Westphalen bei derselben angebracht werden sollten, die Reclamanten jedesmal auf den Inhalt der gedachten, zur öffentlichen Kunde gelangenden Uebereinkunft verweisen werde.

Der Zweck des Vertrags ist theils die Regulirung derjenigen Ansprüche, welche die contrahirenden Staaten gegen einander aus der Auflösung des vormaligen Königreichs Westphalen herleiten zu können glauben, theils bei solchen Ansprüchen, welche dritte Personen wegen des ehemaligen Königreichs Westphalen zu haben behaupten, die Frage, welchem der betheiligten Staaten ein jeder dieser Ansprüche zur Regulirung nach den von ihm bereits aufgestellten oder noch aufzustellenden Grundsätzen zu überweisen sei (§. 1). Die in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften, wodurch in Absicht der Regulirung dieser Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, sollen nach wie vor in Kraft bleiben (§. 2).

In Hinsicht auf Privatansprüche ist bestimmt:

daß die gegen Hannover, Kurhessen und Braunschweig gerichteten Reclamationen der Westphälischen Domänenkäufer keinen Gegenstand der Auseinandersetzung bilden (§. 5).

Die vor Errichtung des Königreichs Westphalen contrahirten verbrieften Schulden, sowohl solche, welche vor der französischen Occupation auf eine gesetz- und verfassungsmäßige Art von den vormaligen Regenten oder den Ständen eines jeden Landes, oder von beiden gemeinschaftlich auf den Credit des Landes oder der Domänen aufgenommen sind, als auch solche, welche während oder nach der französischen Occupation von den Landständen allein, oder mit den Landesbehörden zur Aufbringung der auf den occupirten Ländern gelegten Kriegscontributionen und zum Unterhalte der französischen Truppen contrahirt sind, werden mit Zinsen von derjenigen Regierung, aus deren jetzigem Gebiet sie originiren, nach den von ihr darüber aufgestellten Grundsätzen regulirt (§. 7);

Gehalte und Pensionen aller Art, die vor der Gründung des Königreichs Westphalen bewilligt worden sind, werden einem jeden der Staaten zur Regulirung in so weit überwiesen, als sie, ihrer Veranlassung nach, aus einem zu seinem jetzigen Gebiet gehörigen Landestheile herrühren. Von den von Westphalen bewilligten Gehalten und Pensionen hat jeder Staat diejenigen zu reguliren, welche am 1. Januar 1827 Personen zustanden, die damals seine Unterthanen waren oder in dessen jetzigem Gebiete die Dienststelle des ursprünglich Berechtigten gewesen ist (§. 9 und 14);

Forderungen wegen requirirter Lieferungen und Leistungen für die Westphälische oder Französische Militärverwaltung (also solche, die im Obigen als Forderungen an den Staatsschatz bezeichnet sind) — auch die zur Abtragung von Kriegscontributionen durch die Westphälischen Decrete vom 19. Oct. 1808, 1. Dec. 1810 und 12. Juni 1812 nach Art einer Vermögenssteuer ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsenansprüchen — werden mit anderen bezeichneten Forderungen von keiner Regierung zu vertreten übernommen (§. 13);

Cautionen, die in Westphälischen Staatspapieren bestellt sind, werden behandelt wie andere Forderungen dieser Art, — bei Cautionen, die in baarem Gelde bestellt sind, kommen die wegen der Gehalte und Pensionen angenommenen Grundsätze zur Anwendung (§. 15).

In Ansehung der Westphälischen Domänenkäufer geht der Staatsvertrag von demselben Gesichtspunkte aus, den hohe Bundesversammlung in allen bisherigen Beschlüssen angenommen hat, daß nämlich der Gegenstand keine Centralangelegenheit involvire, etwaige Ansprüche vielmehr wider die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig zu verfolgen wären.

Die ihrem Inhalte nach in Obigem vorgetragene Reclamation des vormaligen Domänenpächters, theilweise auch Käufers, Drost Siemens zu Seesen im Braunschweigischen, gehört hierher; Reclamant hat sich schon im Jahr 1817 an hohe Bundesversammlung gewandt, und in der von dem Herzoglich Braunschweigischen Gesandten abgegebenen Erklärung ist geäußert worden, daß den Käufern und Pächtern von Domänen der Rechtsweg bei den Landesgerichten freistehe, und daß, was die Reclamation des Drost Siemens insbesondere angehe, demselben ohne alle Verpflichtung die Pachtung der Domäne Seesen und des Zolles daselbst gelassen, und daher nicht zu erwarten sei, daß von demselben noch ferner reclamirt werden würde. Es ist darauf in der 32. Sitzung vom 30. Juli 1818 §. 188 beschlossen worden:

> daß, nach den angeführten Thatsachen, die gegebenen Erläuterungen für genügend befunden worden und die Reclamation auf sich zu beruhen habe.

Reclamant, welcher der früheren Verhandlungen in der neuen Vorstellung keine Erwähnung gethan hat, wird

> wegen mangelnder Competenz abzuweisen sein.

Die noch unerledigten Ansprüche wegen Gehalten und Pensionen, auch wegen bestellter Cautionen, müssen, wenn darauf gerichtete Reclamationen noch vorkommen sollten, nach Art. 9 und 15, an die betreffenden Regierungen, von denen sie ihre Befriedigung zu erwarten haben, verwiesen werden.

In Betreff von Staatsschulden, welche vor Errichtung des Königreichs Westphalen bereits existirten, sind bei der Bundesversammlung früher keine Reclamationen angebracht worden, indem jede Regierung nach Auflösung des Königreichs Westphalen, wegen der ihre Lande angehenden, älteren Staatsschulden ähnliche Vorsorge, wie im Art. 7 des neuen Vertrags enthalten ist, bereits getroffen hatte; neuerdings ist jedoch, sub num. 2 der diesjährigen Eingaben, eine hierauf Bezug habende, auf singulairen Verhältnissen beruhende Reclamation des Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt eingegangen und deren Inhalt im Obigen vorgetragen worden. Die Forderung kann nur gegen Braunschweig geltend gemacht werden, da sie auf ältere Braunschwei-

gische Staatsschulden Bezug hat; die bei den Administrativbehörden gethanen Schritte sind ohne Erfolg gewesen; daß der Rechtsweg betreten worden und daß eine nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilende Beschwerde über verweigerte Justiz vorliege, ist nicht nachgewiesen; die Reclamationscommission muß daher den Antrag dahin richten:

daß Reclamant wegen mangelnder Competenz hoher Bundesversammlung mit seiner Beschwerde abzuweisen sei.

Die Reclamationen unter 33 und 40 der vorjährigen Eingaben haben Forderungen aus Zwangsanleihen zum Gegenstand, in Hinsicht deren, wie in Hinsicht einiger anderen Forderungen die Frage: welche der betheiligten Regierungen denselben Genüge zu leisten habe, nicht festgesetzt ist, indem keine Regierung eine Verpflichtung dazu anerkennt.

Die aus verschiedenen Edicten herrührenden Zwangsanleihen sind ihrem Zweck nach als eine Art Kriegscontribution zu betrachten; — die Commission verkennt nicht, daß die Anerkennung der daraus herrührenden, wohl selten mehr in erster Hand befindlichen Forderungen in mancher Hinsicht Bedenken finden mußte; eine nicht geringe Anzahl von Individuen, die dergleichen Schuldpapiere besitzen, sieht sich indessen in den Erwartungen und Hoffnungen, daß bei den Verhandlungen in Berlin auch ihre Ansprüche berücksichtigt werden würden, getäuscht; die Reclamationscommission hätte gewünscht, daß für die Gläubiger der bezeichneten Art wenigstens der Weg der Rechtshülfe gesichert und sie, die Commission, in den Stand gesetzt wäre, auf die Einleitung dazu ihre Anträge zu richten.

Aehnliche Ansicht ist in den Bundestagsverhandlungen verschiedentlich ausgedrückt, denn so ist zur Begründung des Antrags um Mittheilung des Resultats der Berliner Verhandlungen vom Präsidium unter andern in der 25. Sitzung vom 28. August 1828, §. 160 bemerkt:

es sei nicht zu bezweifeln, daß, als man bei dem Wiener Ministerialcongresse die Westphälischen Angelegenheiten von der Wirksamkeit des Art. 30 der Schlußacte ausnahm, dies nicht in der Voraussetzung geschehen sei, daß die Sache unter den Regierungen nicht freundlich abgethan, sondern vielmehr in dem vollen Vertrauen, daß diese Angelegenheit ihrem Ende baldigst zugeführt werde. Denn schon damals ward nicht verkannt, daß durch die definitive Erledigung derselben ein von allen Bundesregierungen getheilter Wunsch erfüllt und manche Veranlassung zu unangenehmen Aeußerungen gehoben würde.

In ähnlicher Art hat Preußen zum Protokoll der 23. Sitzung vom Jahr 1823 §. 164 geäußert:

daß eine allgemeine und ganz unbedingte Ausschließung aller Thätigkeit der Bundesversammlung um so weniger behauptet werden wolle, als die eingeleiteten commissarischen Verhandlungen, wenn auch nicht die Stelle einer gerichtlichen Erörterung der erhobenen Ansprüche in foro competente vertreten, doch aber die Verweisung nicht zugestandener Forderungen zum Rechtsweg vorbereiten, und den Rechtsgang selbst offen machen sollen, woraus zu folgern scheint, daß wenigstens eine mittelbare Verhinderung der rechtlichen Erörterung unbefriedigt gebliebener Reclamationen und demnach eine Art von Justizverweigerung und Verletzung des Art. 29 der Schlußacte eintreten würde, wenn, wider alles Erwarten, einer der bei Auseinandersetzung der Westphälischen Angelegenheiten interessirten Staaten durch Vorenthaltung der seinem Abgeordneten zu ertheilenden Instructionen, oder auf andere Weise das Fortschreiten der Commissionsverhandlungen ohne Grund hemmen sollte.

In der Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 31. Januar 1827 wegen Regulirung der Centralschuld des Königreichs Westphalen ist gesagt:

die Forderungen aus den Westphälischen Zwangsanleihen bleiben für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Regierungen von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen.

Die Bundesbeschlüsse
vom 4. December 1823,
vom 10. August 1826 und
vom 28. August 1828

haben indessen wiederholt den Mangel der Competenz hoher Bundesversammlung ausgesprochen und müssen der Commission auch jetzt zur Richtschnur dienen; auch kann eine wiederholte Erörterung der Frage von Anwendlichkeit des Art. 30 der Wiener Schlußacte kein anderes Resultat herbeiführen.

Bei der Berathung der Wiener Ministerialconferenzen im Jahr 1820 über diesen Artikel ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Metternich unter Beitritt sämmtlicher übrigen Gesandten in der 17. Sitzung vom 21. Februar 1820 erklärt worden:

„daß bei Abfassung des Artikels von den Westphälischen Forderungen durchaus nicht habe die Rede sein können, die Absicht dieses Artikels vielmehr lediglich dahin gehe, zu bestimmen, wie es mit den rechtmäßigen und begründeten Forderungen und Ansprüchen zu halten, denen die gebührende Befriedigung deßhalb verweigert würde, weil die Verpflichtung dazu zwischen mehreren Bundesgliedern noch zweifelhaft oder streitig sein möchte."

Wo die Absicht des Gesetzes bei dessen Erlassung so deutlich ausgesprochen ist, da müssen alle sonst nach der wörtlichen Fassung etwa eintretenden Zweifel über dessen Anwendung schwinden.

Die Reclamationscommission kann daher, nach den hoher Bundesversammlung für ihre Wirksamkeit vorgeschriebenen Grenzen, den Antrag nur auf Abweisung derjenigen Gläubiger, welche Ansprüche aus Westphälischen Zwangsdarleihen herleiten, richten.

Nach der in der obgedachten Königlich Preußischen Erklärung enthaltenen Andeutung läßt sich noch der Fall als möglich denken, daß diese allerhöchste Regierung, oder eine der anderen allerhöchsten und höchsten Regierungen, unter Berufung auf Art. 21 der Wiener Schlußacte, die Sache zur Verhandlung zu bringen und dadurch den Gläubigern der letztgedachten Art den Weg zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche zu bahnen geneigt sein möchte, alsdann würde hohe Bundesversammlung sich, nach Ansicht der Commission, so bereit als verpflichtet fühlen, sich der weiteren Verhandlung der Sache zu unterziehen.

Die Reclamationscommission faßt ihre, nur auf die eingegangenen verschiedenen Reclamationen Bezug habenden Schlußanträge im Nachfolgenden zusammen:

Hohe Bundesversammlung möge

1) dem Mandatar des Drost Siemens zu Seesen, Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt, durch dessen Procurator, Dr. Carl Wilhelm Hoffmann dahier,
2) dem Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt, durch dessen Procurator, Dr. Carl Wilhelm Hoffmann,
3) dem Banquier Isidor Obermayer zu Augsburg, durch dessen hiesigen Bevollmächtigten, Dr. Goldschmidt, und
4) dem Privatsecretär J. Wiellenbacher zu München, durch dessen Bevollmächtigten, Handelsmann J. H. Hoffmann dahier,

einem jeden besonders, auf deren Vorstellungen eröffnen, daß sie mit ihren an hohe Bundesversammlung gerichteten Anträgen, wegen mangelnder Competenz derselben, abgewiesen würden.

Nach dem Antrage wurde

beschlossen:

1) dem Mandatar des Drost Siemens zu Seesen, Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt, durch dessen Procurator, Dr. Carl Wilhelm Hoffmann dahier,
2) dem Commissionsagenten Böhme zu Halberstadt, durch dessen Procurator, Dr. Carl Wilhelm Hoffmann,
3) dem Banquier Isidor Obermayer zu Augsburg, durch dessen hiesigen Bevollmächtigten, Dr. Goldschmidt, und
4) dem Privatsecretär J. Wiellenbacher zu München, durch dessen Bevollmächtigten, Handelsmann J. H. Hoffmann dahier,

einem jeden besonders, auf deren Vorstellungen zu eröffnen, daß sie mit ihren an die Bundesversammlung gerichteten Anträgen, wegen mangelnder Competenz derselben, abgewiesen würden.

CXCVII. Beschluß,

die der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde bewilligten und noch ferner zu bewilligenden Unterstützungen betr., vom 16. August 1844, XXVII. Sitzung §. 258.

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung spreche die Zuversicht aus, daß die höchsten und hohen Deutschen Regierungen auch fernerhin geneigt sein würden, das eben so ehrenvolle als nützliche, in erfreulichem

Fortschritte befindliche großartige Unternehmen der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte durch fortgesetzte, großmüthige Beiträge und Gewährung der zu einem wünschenswerthen Betriebe-genügenden Mittel zu unterstützen;

2) sämmtliche verehrliche Gesandtschaften um ihre Verwendung hierfür zu ersuchen, und dieselben zugleich zu veranlassen, daß sie von den durch ihre höchsten und hohen Regierungen erfolgenden Einzahlungen dem Präsidium von Fall zu Fall Anzeige machen;

3) der Centraldirection der Gesellschaft aber mit dem Danke für die gemachten Mittheilungen die volle Anerkennung ihrer so verdienstvollen und uneigennützigen Bemühungen und rühmlichen Leistungen zu erkennen zu geben und dieselbe zugleich davon zu benachrichtigen, daß die Bundescasse-Verwaltung in Zukunft zur Empfangnahme und Verrechnung der eingehenden Beiträge angewiesen sei;

4) die Bundescasse-Verwaltung hiervon zu verständigen, und sie anzuweisen, daß sie über die eingehenden Geldbeiträge eine separirte Rechnung führe.

CXCVIII. Separat-Protokoll,

die Annahme des Prädikats „Hoheit" von Seiten der Herzoglich Sächsischen und Herzoglich Anhaltischen Häuser betr., vom 16. August 1844, XXVII. Sitzung.

Beschluß:

Daß von Seiten des Deutschen Bundes den die Regierung führenden Durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen für Ihre Person statt des bisher geführten Prädikats „Durchlaucht" das Prädikat „Hoheit" werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notification über die dießfalls beliebte Veränderung des Prädikats von Seiten der Durchlauchtigsten Herzoge bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird.

In der vertrauensvollen Erwartung, daß die Durchlauchtigsten Herzoge weder in der deutschen, noch in fremder Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, daß durch das Prädikat „Hoheit" ein anderes als jenes der „Herzoglichen Hoheit" gemeint sei, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen.

Gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoisiefrage der Durchlauchtigsten regierenden Herzoge erledigender Beschluß soll die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souveränen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben.

CXCIX. Protokoll,

Gesuch der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg zu Frankfurt, die Besetzung ihrer Stellen im Senate betr., vom 13. März 1845, X. Sitzung §. 102.

Beschluß:

1) dem Herrn Freiherrn Adolph von Holzhausen, als Mandatar der Vorsteher der adeligen Ganerbschaft Alt-Limpurg, den Wunsch auszudrücken, daß der Streit auf gütlichem Wege ausgeglichen werde, und daß zu dem Ende die Vorsteher der Ganerbschaft von dem Verlangen, daß auch die durch Heirath mit eines Ganerben Tochter in die Gesellschaft eingetretenen und eintretenden Mitglieder durch den bloßen Eintritt Rechte auf Stellen im Senat erhielten, abstehen und dieß Verlangen auf solche übrigens qualificirte angeheirathete Mitglieder beschränken möchten, welche dem Staate durch Geburt oder Vermögensbesitz angehören;

2) dem Senate der freien Stadt Frankfurt durch den Herrn Bundestagsgesandten derselben gleichfalls den Wunsch der gütlichen Beilegung des Streites und zugleich zu eröffnen, wie die Bundesversammlung erwarte, daß in Zukunft bei Erledigung von Stellen der beiden ersten Bänke des Senats auch qualificirte Mitglieder der Ganerbschaft Alt-Limpurg berücksichtigt und durch die Wahl zur Kugelung gebracht werden würden.

Endlich behält die Bundesversammlung

3) die nach Art. 46 der Wiener Congreß- und Art. 61 der Wiener Schlußacte ihr zustehende Entscheidung der Differenz für den Fall vor, daß deren Wunsch wegen gütlicher Beilegung der Differenz nicht in Erfüllung gegangen sein sollte, und nach Ablauf von acht Jahren erneuerte Beschwerden von Seiten der Vorsteher der Ganerbschaft eingehen würden.

CC. Beschluß,

Verhinderung des Debits des sämmtlichen Verlags des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur, vom 12. Juni 1845, XX. Sitzung §. 213.

Beschluß:

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel des literarischen Comptoirs in Zürich und Winterthur in ihren Staaten möglichst zu hindern und zu diesem Behuf die geeigneten Anordnungen zu treffen.

CCI. Protokoll,

Vorstellung der drei Grafen Bentinck wegen einer Erklärung hoher Bundesversammlung über die von ihnen angesprochenen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, vom 12. Juni 1845, XX. Sitzung §. 218.

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der Deutschen Bundesacte zustehen;

2) Dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen und den drei Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck in Erledigung ihres Gesuchs vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen.

Dieser Beschluß ist nur durch Stimmenmehrheit gefaßt worden.

Insbesondere erklärte Bayern (ebendas. Prot. p. 524): der königliche Gesandte muß für die Krone Bayern, unter Bezugnahme auf die in der 14. diesjährigen Sitzung vom 24. April (§. 147 d. Prot.) abgegebene Erklärung, gegen alle aus dem gegenwärtigen, durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse für die nicht zustimmenden Bundesglieder abzuleitenden Verbindlichkeiten und Folgerungen Verwahrung einlegen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg (ebendas. p. 524): Mit Bezugnahme auf frühere diesseitige Erklärungen, muß die großherzogliche Regierung bei ihrer Ueberzeugung beharren, daß die Bundesversammlung zur Abgabe des von den Grafen von Bentinck beantragten Ausspruchs nicht competent sei.

Ebenso kann sie auch die Ueberzeugung nicht aufgeben, daß abgesehen von der ebenerwähnten Incompetenz der Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ohne freie Zustimmung Oldenburgs kein dasselbe verbindender Beschluß gefaßt werden könnte.

Der Gesandte hat daher zu lebhaftem Bedauern seiner höchsten Regierung, unter Berufung auf die derselben zur Seite stehenden Grundgesetze des Deutschen Bundes und auf die aus dem Ber-

liner Vertrage vom 8. Juni 1825 erworbenen besonderen Rechte, gegen einen ohne Mitwirkung und unter Widerspruch Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß und gegen alle daraus etwa abzuleitenden Consequenzen die Rechte der Großherzoglichen Staatsregierung, unter Vorbehalt weiterer Aeußerung, hiermit auf das Feierlichste zu verwahren.

Präsidium (ebendas. p. 525 d. Prot.): In Bezug auf die eben vernommene Verwahrung der Großherzoglich Oldenburgischen Gesandtschaft kann Präsidium nicht umhin, daran zu erinnern, wie diese Gesandtschaft sich in einem früheren Garantiefalle, nämlich bei der Reclamation des Grafen von Korff-Schmising, dahin geäußert hat, „daß eine völkerrechtliche Garantie — und nur eine solche könne die des Bundes sein — nicht geleistet werde, wenn der Garant denjenigen, der seine Hülfe anruft, an die Gerichte verweise; daß vielmehr die Befugniß des Garants zur Verweisung an die Gerichte, als dem Begriff und Wesen einer jeden völkerrechtlichen Garantie durchaus entgegen, entschieden in Abrede zu stellen sei."

Hiernach hätte man von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung wohl weniger, als von jeder andern, einen Einspruch erwarten dürfen, wenn in dem gegenwärtigen Garantiefalle nach reiflicher Ueberlegung ausgesprochen wird, daß die Bentinckische Adelsfrage zu denjenigen Staatsfragen, welche nach Art. VII des garantirten Berliner Abkommens an das darin angeordnete Schiedsgericht zu verweisen sind, nicht gehöre, und daher von der Bundesversammlung selbst entschieden werden müsse.

Welches aber auch dießfalls die eigene Ueberzeugung Sr. Königlichen Hoheit sein möge, so wird die Bundesversammlung, im Hinblick auf Höchstdero föderative Gesinnung, vertrauen dürfen, daß Höchstsie der heute eingelegten Verwahrung keine Folge werden geben wollen, welche mit der von der Großherzoglich Oldenburgischen Gesandtschaft in der 22. vorjährigen Sitzung abgegebenen Erklärung (Absatz XIV) im Widerspruch stände.

Uebrigens wird, wenn die Bundesglieder bei Beurtheilung einer in Frage gestellten bundesgesetzlichen Bestimmung oder einer vom Bunde übernommenen Garantie hinsichtlich der Anwendung und Wirkung derselben zu abweichenden Resultaten gelangen, diese Meinungsverschiedenheit der Minorität gleichwohl keine begründete Veranlassung zu Verwahrungen gegen den Rechtsbestand und die Verbindlichkeit eines aus der Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschlusses geben können, und es wird sich demnach auch die Bundesversammlung im gegenwärtigen Falle weder durch die Erklärung der Großherzoglich Oldenburgischen, noch durch die Reservation der Königlich Bayerischen Regierung abhalten lassen können, den nach der Stimmenmehrheit vorliegenden Beschluß zu fassen.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg (ebendas. p. 525): Der Gesandte muß bemerken, daß zwischen den vom Präsidio angeführten Garantiefällen keine Analogie stattfindet, und behält sich dießfalls weiteren Nachweis und im Allgemeinen über die Präsidialbemerkungen weitere Aeußerung vor.

CCII. Beschluß,

die Unterdrückung des Sklavenhandels betr., vom 19. Juni 1845, XXI. Sitzung §. 227.

Beschluß:

In voller und gerechter Anerkennung der Gesinnungen und Grundsätze christlicher Menschenliebe, welche die Höfe von Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland zu dem wegen Unterdrückung des Negerhandels (traite des nègres) am 20. December 1841 geschlossenen Uebereinkommen veranlaßt haben, und von dem Wunsche beseelt, soviel von ihnen abhängt, auch ihrer Seits zur Ausrottung dieses verbrecherischen Handels mitzuwirken, haben sich sämmtliche deutsche Regierungen vereinbart, daß von denselben der Negerhandel allgemein verboten werde. Demgemäß soll, wo diesfalls durch bestehende Strafgesetze nicht bereits Fürsorge getroffen ist, der Negerhandel gleich dem Seeraube bestraft, in denjenigen Bundesstaaten aber, deren Gesetzgebung des Seeraubes nicht besonders erwähnt, mit der Strafe des Menschenraubes, oder mit einer ähnlichen schweren Strafe belegt werden.

Auf Präsidialvorschlag wurde zugleich verabredet, den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mittelst Präsidialnote eine Abschrift des Beschlusses mitzutheilen, so wie auch denselben durch die hiesigen Zeitungen veröffentlichen zu lassen.

CCIII. Beschluß,

die Druckschrift „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde" betr., vom 17. Juli 1845, XXV. Sitzung §. 267.

Beschluß:

1) Den höchsten und hohen Regierungen anheimzugeben, hinsichtlich der von der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten Druckschrift:
„Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde. Schlußverhand-
„lung mit vielen neuen Actenstücken über den Prozeß Weidig, von Wilhelm Schulz und
„Carl Welcker. Carlsruhe, Druck und Verlag von G. Braun, 1845, gr. 8."
mit Rücksicht auf deren, nicht nur diese Regierung schmähenden, sondern auch die Würde des Bundes und der übrigen deutschen Regierungen verletzenden und sonst gemeinschädlichen Inhalt, das Geeignete zu verfügen;

2) die vertrauensvolle Voraussetzung auszusprechen, daß die Großherzoglich Badische Regierung nach Maßgabe des §. 1 des Bundes-Preßgesetzes vom 20. September 1819 gegen die Verfasser und Verleger dieser Schrift angemessene Einleitung, insofern es nicht bereits geschehen ist, treffen werde.

CCIV. Beschluß,

die schließliche Auseinandersetzung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar und die Erweiterung des dießfallsigen Plans vom 28. Februar 1841 betr., vom 4. September 1845, XXXII. Sitzung §. 344.

(Siehe oben 23. Sitzung 1840 §. 281.)

Beschluß:

Daß der durch den Bundesbeschluß vom 23. Juni 1842 (§. 170 d. Prot.) genehmigte Plan zur Auseinandersetzung des reichskammergerichtlichen Archivs vom 28. Februar 1841 dahin abzuändern sei, daß mit dem Ordnen und Aufstellen der Acten eine theilweise Vertheilung derselben zu verbinden ist.

I. Demgemäß findet die durch den Bundesbeschluß vom 25. Juli 1831, Nr. 1 gestattete Avocation der Acten nicht mehr statt, sie wird vielmehr auf die Abforderung einzelner Acten durch die betreffenden Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses beschränkt.

II. Dagegen ist der trennbare Bestandtheil des reichskammergerichtlichen Archivs schon jetzt dergestalt zu vertheilen, daß, wenn eine größere Masse von Acten geordnet und gesondert ist, welche nach den mittelst dieses Beschlusses festzustellenden Grundsätzen einem bestimmten Bundesstaate zur weiteren Disposition überwiesen werden soll, diese unaufgefordert von der Archivcommission einer von dem betreffenden Bundesstaate zu bezeichnenden Behörde zugesandt werde.

III. Einer solchen Actenzusendung ist ein von der Commission zu entwerfendes Verzeichniß beizufügen, wogegen die Bundesregierung eine Empfangsbescheinigung ausstellen wird.

IV. Weder für die Anfertigung solcher Verzeichnisse, noch für die Aushändigung der Acten werden fortan Gebühren oder Remunerationen von dem einzelnen Bundesstaate gezahlt; vielmehr haben die höchsten und hohen Regierungen nur die Kosten der Verpackung und des Transports zu tragen.

V. Zum Zwecke dieser sofortigen theilweisen Vertheilung soll die durch den Plan vom 28. Februar 1841 vorgeschriebene Ordnung und Vervollständigung der Acten sich zugleich auch auf eine Sonderung derselben nach den verschiedenen Bundesstaaten erstrecken, in welcher Beziehung folgende leitende Grundsätze der Commission zur Direction dienen:

A. Soviel die Acten der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen, und zwar

1) Prozeßverhandlungen von Privatpersonen unter einander, worunter auch diejenigen der Mediatisirten, sei es gegen Mediatisirte oder Privatpersonen, zu rechnen sind, so werden

a) Die annoch pendenten und bereits abgeurtheilten, welche nicht in erster Instanz vor dem Reichskammergerichte erwachsen sind, derjenigen Bundesregierung ausgeantwortet,

in deren Staaten sich gegenwärtig das Gericht befindet, vor welchem der Prozeß in erster Instanz anhängig gemacht worden ist;

b) die Acten eines Rechtsstreites, welcher in erster Instanz vor dem Reichskammergericht angehoben hat, werden der Regierung desjenigen Bundesstaates überliefert, in welchem der Beklagte nach den gegenwärtigen Territorialverhältnissen den allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts, forum domicilii, haben würde, wenn der Prozeß jetzt seinen Anfang genommen;

c) betrifft die Prozeßacte Parteien, welche entweder beide oder noch eine davon einem ehemaligen, jetzt von Deutschland losgerissenen Reichslande angehören, so soll diese Acte im ersteren Falle bis auf weitere Verfügung in dem nicht trennbaren Theile des Archivs verbleiben, in dem letzteren aber demjenigen Bundesstaate überantwortet werden, in welchem die eine Partei ihren Gerichtsstand des Wohnorts hat, und wobei die Ermittelung des Gerichtsstandes dergestalt erfolgt, daß die ursprüngliche Partei als annoch lebend und der Prozeß als jetzt erst anhängig gemacht betrachtet wird;

d) ist die Competenz eines Gerichtes als das der ersten Instanz zweifelhaft, oder concurriren mehrere Gerichtsstände des Wohnorts verschiedener Bundesstaaten, so hat die Archivcommission gutachtlichen Bericht an den Ausschuß zu erstatten, und die Entscheidung der Bundesversammlung zu gewärtigen.

Dieser Bericht wird am Schlusse eines jeden halben Jahres erstattet und er umfaßt alle während dieser Zeit vorgekommenen Fälle der fraglichen Art.

2) Prozeßverhandlungen zwischen Souveränen des deutschen Bundes und Mediatisirten oder Privaten werden

a) wenn derjenige Bundesstaat, welchem nach dem oben 1. a. aufgestellten Grundsatze die Acten auszuantworten sind, nicht Partei ist oder war, der Regierung dieses Staates unbedenklich ausgeliefert;

b) ist dagegen der Bundesstaat zugleich Partei, so kann die Ausantwortung zwar an die Regierung desselben erfolgen, jedoch ist jede Acte von der Regierung des betreffenden Bundesstaates bei einem ihrer Landesgerichte in die Gerichtsregistratur niederzulegen, auch in der von der Regierung über solche Acten auszustellenden Separat-Empfangsbescheinigung das Gericht namhaft zu machen, in dessen Gewahrsam die Acten fortan und bis dahin verbleiben, daß zwischen der Regierung und der Gegenpartei oder deren Rechtsnachfolger eine weitere Uebereinkunft getroffen worden ist.

3) Prozeßverhandlungen unter den Souveränen selbst:

a) Sind die ehemals in Streit befangenen Reichslande jetzt unter einem Souverän vereinigt, so werden die Acten eines solchen Prozesses der Regierung dieses Bundesstaats ausgeliefert;

b) ist dieses aber nicht der Fall, so ist die Ueberantwortung von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig.

Zu diesem Zwecke wird die Archivcommission unter Beifügung des Verzeichnisses der fraglichen Acten am Schlusse eines jeden halben Jahres an den Ausschuß berichten, und dieser wiederum die Uebereinkunft durch die betreffenden Bundestagsgesandten zu vermitteln suchen.

Findet eine Einigung nicht statt, so bleiben die Acten einstweilen bei dem nicht trennbaren Bestandtheile des Archivs.

4) Wenn in den sub 1, 2 und 3 gedachten Fällen beide oder eine Partei einem ehemaligen jetzt von Deutschland losgerissenen Reichslande angehören, so sollen

a) die Acten der erstgedachten Art, bis auf weitere Verfügung im untrennbaren Theile des Archivs aufbewahrt werden;

b) in dem zweiten Falle, wenn die Partei eine Privatperson ist, die Acten derjenigen Bundesregierung zugesandt werden, in deren Staaten die Partei nach den jetzigen Territorialverhältnissen ihren Gerichtsstand des Wohnorts noch hat, oder gehabt haben würde, wenn der Prozeß erst gegenwärtig seinen Anfang genommen; wogegen wenn diese Partei der Souverän selbst ist, die Acten einstweilen in dem untrennbaren Theile des Archivs aufbewahrt bleiben.

Endlich

5) die sogenannten Extrajudicialsachen, welche, da deren Reproduction noch nicht erfolgte, alleiniges Eigenthum der exhibirenden Partei geblieben sind, so werden solche, wenn die Regierungen selbst Eigenthümerinnen geblieben sind, diesen, sonst der Regierung desjenigen Bundesstaates zugesandt, in welchem der Exhibent nach den jetzigen Territorialverhältnissen sein forum domicilii hat oder gehabt haben würde.

B. Acten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:

1) Testamente, welche noch nicht eröffnet sind, verbleiben einstweilen in dem reichskammergerichtlichen Archive; sind sie aber eröffnet, so werden sie derjenigen Bundesregierung überantwortet, in deren Gebiete der Ort gegenwärtig liegt, wo der Testator verstorben ist.

2) Verträge und Schuldbekenntnisse werden

a) wenn die Contrahenten in einem und demselben Bundesstaate ihr Domicil haben, der Regierung dieses Staates ausgeantwortet;

b) wenn sie aber verschiedenen Bundesstaaten angehören, so verbleiben die fraglichen Urkunden bis auf Weiteres im Archive.

3) Insinuirte Privilegien können zwar ferner in Gemäßheit Bundesbeschlusses vom 25. Januar 1821, Nummer 12, auf Verlangen dem Exhibenten, oder dessen Rechtsnachfolger ausgeliefert werden, es sollen aber diejenigen, welche nicht abgefordert werden, bis auf weitere Verfügung im Archive aufbewahrt bleiben.

VI. Eine jede in Gemäßheit des Plans vom 28. Februar 1841 vervollständigte und geordnete Acte, zu welcher auch alle in der Instanz der Rechtsmittel verhandelten Acten eines und desselben Prozesses zu legen sind, wird mit einem Zettel versehen, welcher zuerst die Nummer des Gefaches, in welchem die Acte bisher gelegen hat und wiederum reponirt wird, und sodann die Nummer in diesem Gefache enthält, und es erhalten alle übrigen, nicht zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen und im Archive aufbewahrt werdenden Gegenstände ebenfalls einen solchen Zettel.

VII. Für jeden Bundesstaat wird ein neues Repertorium angelegt werden, welches folgende Rubriken enthalten muß:

1) Nummer der Acte oder des Gegenstandes und des Gefaches,
2) Name des Exhibenten oder Klägers beim Reichskammergerichte, seinen Wohnort und sein Parteiverhältniß in erster Instanz,
3) Name des Beklagten beim Reichskammergerichte, seinen Wohnort und seine Parteirolle in erster Instanz,
4) Gegenstand des Streites,
5) Bezeichnung des Gerichtes, vor welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist,
6) das Jahr der Einführung beim Reichskammergerichte,
7) eine genaue Angabe der einzelnen Volumina jeder Prozeßacte, sowohl der eigentlichen Voracte, als der Acten der verschiedenen Instanzen der Rechtsmittel und der Zeugenrotul u. s. w.,
8) Name der Behörde, der die Acte ausgeantwortet worden ist,
9) Tag und Jahr der Absendung der Acte,
10) Bemerkungen.

Wie bei Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Rubrik 3 der Name des oder der Mitcontrahenten und des Gläubigers oder Schuldners, auch ihrer Wohnorte, so ist unter der Rubrik 10 das Datum der Eröffnung des Testaments und der Ort zu bemerken, wo der Testator gestorben ist.

Endlich noch ist unter dieser Rubrik anzugeben, wann und von welchem Theile früher schon in dieser Sache Berufungen an das Reichskammergericht gebracht worden sind, unter Verweisung auf die Stelle des Repertoriums, wo die darüber verhandelten Acten verzeichnet sind.

VIII. Zu jedem dieser Repertorien wird ein Register nach alphabetischer Ordnung angefertigt, welches in der ersten Columne die Stelle bezeichnet, wo die Acte oder der Gegenstand in diesem neuen Repertorio, und in der zweiten Columne die, wie sie im alten Repertorio aufgeführt sind.

IX. Gleichzeitig wird das alte Repertorium von seinen Fehlern und Irrthümern gesäubert und bei jeder Acte oder jedem Gegenstande bemerkt, in welchem Specialrepertorio sie eingetragen sind.

X. Bei der sub II angeordneten theilweisen Auslieferung der Acten an die einzelnen Bundesregierungen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Es ist die betreffende Bundesregierung von der bevorstehenden Zusendung zuvor in Kenntniß zu setzen;

2) derselben wird mit den Acten selbst ein Verzeichniß dieser Acten übermittelt, welchem, wenn sich solche Acten darunter befinden, deren sub V. 2. b gedacht ist, ein Specialverzeichniß derselben beizufügen ist;

3) gleichzeitig ist derjenigen Bundesregierung, welche entweder selbst oder von wegen ihrer Unterthanen als Partei interessirt ist, die Acten aber nach den jetzt aufgestellten Prinzipien nicht erhält, ein Verzeichniß dieser Acten unter Angabe der Regierung, welche sie empfang-

gen, und des Tags der Absendung der Acten mitzutheilen; und diese Regierung wird der Commission den Eingang dieser Benachrichtigung bescheinigen;

4) über eine jede erfolgende Aushändigung einer oder mehrerer Acten an einen Bundesstaat ist ein von der Archivcommission zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, welches vollständig ergibt, welche Acten abgesandt, wem sie zugesandt, wie sie befördert sind und Jahr und Tag der Absendung. Die Registratur wird zwar nach wie vor in das dazu vorhandene Aushändigungsprotokoll eingetragen, jedoch soll dieses letztere nicht mehr, wie bisher, eine alphabetische, nach dem Namen des Klägers beim Reichskammergerichte sich richtende Einrichtung behalten, sondern es wird darin für jeden Bundesstaat ein eigenes Folio angelegt und darin eine jede Aushändigung in einer ununterbrochenen Reihenfolge alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Klägers beim Reichskammergerichte eingetragen.

Zu diesem Protokolle ist als Beleg die Empfangsbescheinigung der Regierung und die Anzeige der eingegangenen Benachrichtigung (X. 3.) beizufügen.

XI. Die Commission erstattet alle Vierteljahr einen Bericht über ihre Geschäftsthätigkeit, welcher an den Ausschuß zu richten ist.

XII. Der Königlich Preußische Archivrath von Medem wird für die Dauer des ihm ertheilten Commissorii und in soweit dieser besondere Auftrag seine Dienstleistungen in dem Archive des ehemaligen Reichskammergerichts erfordert, der Archivcommission als Mitglied beigeordnet.

Der Umfang dieser Verpflichtungen erstreckt sich dahin:

1) Derselbe übernimmt gemeinschaftlich mit den andern Commissarien die Verantwortlichkeit für die Verwahrung und Sicherheit des Archivs und die Ueberwachung der Leistungen des Registrators und Pedellen.

2) Weniger nicht hat sich derselbe in Gemeinschaft mit den Commissarien dem Geschäfte des Ordnens der Acten in Gemäßheit des Plans vom 28. Februar 1841 und der Vorschriften des gegenwärtigen Bundesbeschlusses zu unterziehen.

3) Wenn Zweifel über die Anwendung der gegebenen Vorschriften zum Zwecke des Ordnens entstehen, oder eine Berichtserstattung darüber an die hohe Bundesversammlung oder den Ausschuß erforderlich wird, so nimmt er an den Berathungen, Entschließungen und Berichtserstattungen Theil.

4) Derselbe erstattet gemeinschaftlich mit den beiden andern Commissarien den Bericht am Schlusse eines jeden Quartals über die Geschäftsthätigkeit bei Ausführung der Vorschriften für das Ordnen der Acten, zum Zweck der endlichen Auseinandersetzung des Archivs.

5) Endlich wird er gleichfalls zur Feststellung der Frage zugezogen, ob eine hinreichende Anzahl von Acten geordnet worden ist, um solche dem betreffenden Bundesstaate zuzusenden? Während die nach Bejahung dieser Frage erforderlichen Verhandlungen mit den verschiedenen Bundesregierungen, die Aufnahme des Acten-Aushändigungsprotokolls, so wie alles was zur wirklichen Ausantwortung gehört, und das Rechnungswesen ausschließlich zum Ressort der ursprünglichen Archivcommission verbleibt.

Der reichskammergerichtlichen Archivcommission ist zu ihrer eigenen Wissenschaft und zur Verständigung des Herrn Archivraths von Medem von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

CCV. Protokoll,

Verhinderung des Debits der Verlagsartikel der Handlung Julius Fröbel u. Comp. in Zürich (20. Sitz. §. 213, 1845), vom 15. Januar 1846, II. Sitzung §. 18.

Beschluß:

Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma: „Julius Fröbel und Compagnie" in Zürich und Winterthur in ihren Staaten zu verhindern, und zu diesem Behufe die geeigneten Anordnungen zu treffen.

CCVI. Beschluß,

die schließliche Auseinandersetzung des Reichskammergerichts=Archivs zu Wetzlar betr., vom 29. Jan. 1846, IV. Sitzung §. 47.

Beschluß:

1) Die angezeigte Verlegung des Bureaus der Archivcommission aus der Wohnung des Hofraths Dr. Dietz in das Archivgebäude zur Wissenschaft zu nehmen.

2) Der Archivcommission zu Wetzlar auf die beiden Berichte vom 24. November und 15. December 1845 zu erwiedern, die Bundesversammlung genehmige die von der Archivcommission nach Maßgabe des eingesandten Probebogens gewählte Form und innere Einrichtung der Specialrepertorien und finde solche den Vorschriften des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 völlig entsprechend.

Soviel dagegen

a) die von dem einen Mitglied der Commission, Hofrath Dr. Dietz, dem Probebogen beigefügte von der Ansicht der Mehrheit der Commission abweichende Aeußerung betreffe, nach welcher in dem Specialrepertorio zu bemerken sein wolle, ob die in erster Instanz beim Reichskammergerichte anhängig gewordenen Proceßacten via mandati seu citationis ergangen sind, so würde dieses eine dem Zwecke des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 nicht entsprechende Vermehrung der Arbeit bewirken und sei daher zu unterlassen;

b) die Vertheilung der einzelnen Arbeiten unter die Mitglieder der Archivcommission und deren Hülfspersonal werde dem pflichtmäßigen Ermessen der Archivcommission überlassen;

c) gleichwie der Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Nummer X. 5. anordne, daß in dem Hauptrepertorio zu vermerken sei, wenn und wohin eine Acte ausgeantwortet worden ist, sei dasselbe auch in Ansehung jeder schon vor diesem Bundesbeschlusse avocirten Acte zu thun, wobei es sich gleichwohl von selbst verstehe, daß diese Löschung nicht durch ein Durchstreichen der Rubrik, sondern durch eine Marginalbemerkung zu beschaffen sei.

d) die sub num. IX des gedachten Bundesbeschlusses angeordnete Säuberung des Hauptrepertorii von Fehlern und Irrthümern, worunter auch wesentliche gemeint sein könnten, sei unerläßlich erforderlich, zumal in diesem Repertorio auch Acten verzeichnet stünden, welche in keines der Specialrepertorien übertragen würden. Insofern der Raum dazu nach jetziger Beschaffenheit des Hauptrepertorii nicht vorhanden, so sei solcher durch Einschießen von Blättern zu ergänzen; endlich

e) würde es den ausdrücklichen Bestimmungen und dem Zwecke dieses Bundesbeschlusses widersprechen, wenn vor Absendung der Acten das Verzeichniß derselben der betreffenden Bundesregierung übermittelt werde, um daraus zu ermessen und zu bestimmen, welche dieser Acten abgesendet werden sollten; eine solche zur Geschäftsvermehrung der Archivcommission gereichende Communication müsse daher unterbleiben und es wären alle nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze einem Bundesstaate zu überweisenden Acten dorthin abzusenden.

CCVII. Beschluß,

die Erhebung des Pflastergeldes in Ulm von den für den Festungsbau verwendeten Fuhren betr., vom 26. Februar 1846, VII. Sitzung §. 77.

Beschluß:

Die Königlich Würtembergische Regierung durch Vermittelung ihrer Bundestagsgesandtschaft von Bundeswegen zu ersuchen, sämmtliche für den Festungsbau von Ulm rechten und linken Donauufers verwendeten Fuhren von der Abgabe von Pflastergeld für frei zu erklären.

CCVIII. Beschluß,

das Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar, insbesondere die Geschäftsführung der Archivcommission und die Taxcasse-Rechnung für das Jahr 1845 betr., vom 26. März 1846, X. Sitzung §. 96.

Beschluß:

1) Von der durch Bericht der Reichskammergerichts-Archivcommission vom 26. Februar d. J. eingesandten Taxcasse-Rechnung des Jahrs 1845 ein Exemplar nebst den Belegen allhier zurückzubehalten, das zweite Exemplar der Archivcommission wiederum zuzusenden, und die Rechnung selbst als richtig anzuerkennen und zu genehmigen;

2) Das denselben Zeitraum umfassende Geschäftsprotokoll nebst seinen Anlagen an die Archivcommission zurückgelangen zu lassen und derselben zugleich zu eröffnen, es habe die Bundesversammlung Kenntniß von der Geschäftsführung genommen und daraus ersehen, wie bei der Archivcommission gelegentlich einer auf Verlangen der Großherzoglich Badischen Regierung erfolgten Aushändigung dreier Actenconvolute Zweifel darüber entstanden, ob durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Nummer IV die Aushändigungsgebühr nur bei unaufgeforderter Zusendung von Acten abgeschafft worden sei? wenn indessen der erwähnte Bundesbeschluß sub num. I und II sowohl eine unaufgeforderte als eine Aushändigung auf Avocation der Gerichte und im Falle eintretenden Bedürfnisses anordne, und sub num. IV ganz allgemein verfüge, daß für die Aushändigung der Acten fortan keine Gebühren und Remunerationen gezahlt werden sollten und somit alle durch diesen Bundesbeschluß getroffenen Aushändigungen beziele, ohne einen Unterschied zu machen zwischen einer Ausantwortung von Acten ohne vorgängige Aufforderung dazu und einer solchen in Folge ergangener Requisition, so müsse auch die Gebühr fortan für alle Arten von Auslieferungen von Acten cessiren.

CCIX. Protokoll,

den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 betr., vom 23. Juli 1846, XXI. Sitzung §. 198.

Erklärung von Oldenburg: Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben durch den offenen Brief Seiner Majestät des Königs Christian VIII. von Dänemark, d. d. Copenhagen 8. Juli 1846, welcher in mehreren Zeitungen eingerückt und Höchstihnen zufällig auf einer Reise nach Eutin, den 15. Abends zu Gesicht gekommen ist, ersehen, wie Se. Majestät angemessen erachtet, Allerhöchstsich über eventuelle Successionsfälle gegen Allerhöchstihre Unterthanen auszusprechen. Da Sr. Königlichen Hoheit nicht bekannt geworden ist, daß Se. Majestät vor Erlaß dieses offenen Briefes Allerhöchstsich mit den verschiedenen Chefs der zum Gesammthause Oldenburg gehörigen Speciallinien verständigt hätten, gewiß wenigstens bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, der zufolge der bestehenden Tractate der Repräsentant des Chefs der Schleswig-Holstein-Gottorpischen Linie in Deutschland ist, keine irgend darauf Bezug habenden Schritte geschehen sind, so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg in dieser ohne Höchstihr Zuthun erlassenen Erklärung nur eine Ansicht Sr. Majestät des Königs allein erkennen können, zugleich aber die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß Höchstsie als Chef Ihres Hauses zur Erhaltung der eventuellen Rechte desselben verpflichtet sind, gegen alle aus dieser Erklärung etwa abzuleitende präjudicirliche Folgerungen die Höchstihnen und Höchstihrem Hause zustehenden Rechte feierlich hiermit zu verwahren.

Der für Dänemark wegen Holstein und Lauenburg substituirte Gesandte äußerte hierauf: wie er der Königlichen Regierung alle Rechte und eine etwa nöthig erachtet werdende Gegenäußerung auf die so eben vernommene verwahrende Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg vorbehalte.

CCX. Protokoll,

Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 1 des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, hinsichtlich der Behandlung der Druckschriften über zwanzig Bogen, vom 30. Juli 1846, XXII. Sitzung §. 202.

Beschluß:

Die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, nunmehr in Vollziehung des bereits am 20. September 1819 (§. 220 des Prot., §. 8 des Preßgesetzes das.) gefaßten Beschlusses: „die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1 dieses Beschlusses Genüge geleistet haben" (so weit dieser Paragraph sich auf Behandlung der Bücher über zwanzig Bogen bezieht), in möglichst kurzer Frist in Kenntniß setzen zu wollen.

CCXI. Beschluß,

die Artilleriedotation der Bundesfestungen Ulm und Rastatt, insbesondere die Bezeichnung der Geschützrohre 2c. mit einem eigenen Emblem betr., vom 30. Juli 1846, XXII. Sitzung §. 207.

Beschluß:

1) Die Bezeichnung der Geschützrohre 2c. 2c. der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt hat in dem alten deutschen Reichsadler — ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel — mit der Umschrift: „Deutscher Bund" zu bestehen.

2) Ob und in wie weit das für den gedachten speciellen Gebrauch ermittelte Emblem des Deutschen Bundes auch bei andern Veranlassungen als Bundeswappen sich wird anwenden lassen, und wie in solchem Falle jenes Bundeswappen in seiner Vollständigkeit wird gestaltet sein müssen, sind Fragen, die eventuell weiterer Verhandlung vorbehalten werden und die keinenfalls durch die nunmehr gefaßte Entscheidung über den singulären Fall der Bezeichnung der Geschützrohre in den neuen Bundesfestungen präjudicirt werden sollen.

3) Der Militärcommission ist in Erwiederung auf ihren Bericht vom 31. März d. J. von dem gegenwärtigen Beschlusse Mittheilung zu machen, um hiernach die Artillerieausrüstungs-Directoren von Ulm und Rastatt mit entsprechenden Anweisungen versehen zu können.

CCXII. Protokoll,

Präsidialproposition wegen Vollziehung des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 hinsichtlich des Verbots der Vereine für politische Zwecke, vom 6. August 1846, XXIII. Sitzung §. 210.

Präsidium. Es haben sich in neuerer Zeit — wie allgemein bekannt — in Deutschland Spuren von communistischen Vereinen, die den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge offenbar bezwecken, gezeigt, und es liegt gewiß in der heiligsten Pflicht der Regierungen, derlei Associationen, welches auch immer der Deckmantel sei, unter welchem sie ihre verbrecherischen Pläne verfolgen, nicht zu dulden.

Gedacht ihrer Pflicht, werden die Bundesregierungen am einfachsten entsprechen, wenn sie der zweiten der am 5. Juli 1832 beschlossenen Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde ihre durchgängige Anwendung sichern und den erwähnten Paragraphen, besagend:

„Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten."
in vollem Maaße erfüllen.

Nicht zweifelnd, daß sämmtliche verehrte Bundesglieder jene Ansicht theilen, hat der Kaiserlich-Königliche Hof die Präsidialgesandtschaft angewiesen, eine Erklärung dieser hohen Versammlung zu bevorworten, des Sinnes:

„daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen."

Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden und Kurhessen treten dem Präsidialantrage bei.

Großherzogthum Hessen: Der Gesandte ist ermächtigt, dem in der Präsidialproposition — betreffend die communistischen Vereine — beantragten Beschlusse beizustimmen, indem darüber kein Zweifel obwalten kann, daß solche Vereine, die, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, dahin streben, daß aller Arbeitsgewinn getheilt und alles Eigenthum, somit ein jedes Vorrecht, auch folgeweise eine jede der bestehenden Verfassungen, aufgehoben werde, politischer Natur sind.

In besonderer Berücksichtigung der für das Großherzogthum Hessen geltenden Strafgesetzgebung würde übrigens die Fassung des Beschlusses den Wünschen der Großherzoglichen Regierung mehr entsprechen, wenn dieselbe von den Worten an:

„wobei sich von selbst versteht"

so lautete:

„daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit die Landesgesetze, namentlich die Gesetze gegen den Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr u. s. w., von ihnen verletzt worden, die dadurch verwirkten Strafen zu gewärtigen haben sollen."

Die Großherzogliche Regierung kann hierbei nicht bergen, daß nach ihrer Ueberzeugung der Deutsche Bund nur durch kräftige Maßregeln gegen die in Menge unter allen Formen auftauchende communistische Literatur, so wie in Bezug auf das Wandern deutscher Handwerksgesellen nach der Schweiz, in welchem Lande gegenwärtig dergleichen Vereine weit verbreitet sind, den bezweckten Erfolg des proponirten Beschlusses möglichst sicherstellen könne.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg: Dem Präsidialantrage gemäß.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg: In Folge erhaltener Instructionen ist die Gesandtschaft autorisirt, die Ansicht Allerhöchstihrer Regierung dahin auszusprechen, daß den unterm 5. Juli 1832 vorgeschlagenen Maßregeln ihre volle Anwendung zu sichern, somit auch die communistischen Vereine, welche den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge bezwecken, oder sonstige verbrecherische Pläne verfolgen, unter die Bestimmungen des §. 2 der gedachten Beschlüsse zu subsumiren und die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestrafen seien.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser, Braunschweig und Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg, dann die freien Städte stimmen ebenfalls dem Präsidialantrage bei.

Es wurde sodann dem Präsidialantrage gemäß

beschlossen:

daß communistische Vereine, als unter die Bestimmungen des §. 2 der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverrathes, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen.

CCXIII. Beschluß,

das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 festgestellten Grundsätze wegen endlicher Auseinandersetzung desselben betr., vom 7. September 1846, XXVII. Sitzung §. 259.

Beschluß:

Der Archivcommission, in Erwiederung auf ihren Bericht vom 3. August 1846 und unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrages, zu eröffnen:

I. In Fällen der Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 sub num. V, A. 1, a ist

1) wenn das Gericht erster Instanz nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, wohl aber das der zweiten Instanz, und der Gerichtsbezirk dieses letztern gegenwärtig zwei oder mehreren Bundesstaaten angehört, die betreffende Acte unbedingt der Regierung desjenigen Bundesstaats auszuantworten, in dessen Staatsgebiete der Wohnort des Beklagten belegen ist, es mag nun das Streitobject ebenfalls darin liegen oder nicht. Im letztern Falle ist jedoch im Specialrepertorio desjenigen Bundesstaats, in welchem der Gegenstand des Streites belegen, zu vermerken, an welche Bundesregierung die Acte abgeliefert worden ist.

2) Wenn dagegen das Gericht erster Instanz ein Obergericht war, dessen Gerichtsbezirk nach jetzigen Territorialverhältnissen verschiedenen Bundesstaaten unterworfen ist, so erfolgt die Ausantwortung der Acte an diejenige Bundesregierung, in deren Gebiet dieses Gericht gegenwärtig belegen ist.

3) Wenn mehrere Gerichte erster Instanz nach der Wahl des Klägers anzugehen gewesen wären, so werden die Acten an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in welchem das Gericht befindlich war, vor welchem der Prozeß in erster Instanz wirklich pendent gewesen ist.

II. Wo die Vorschrift desselben Bundesbeschlusses sub num. V, A. 1, b Platz greift, da ist, sobald der Beklagte in mehreren Bundesstaaten zugleich einen allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts ansprechen könnte,

1) bei dinglichen Streitigkeiten demjenigen Bundesstaate die Acte zuzusenden, in welchem zugleich auch der Gegenstand des Streites liegt, wogegen

2) bei persönlichen Forderungen die Regierung desjenigen Staates vorzuziehen ist, in welchem des Beklagten gewöhnlicher Aufenthaltsort sich befindet.

III. Die Anordnung des Bundesbeschlusses vom 4. September 1845 sub num. V, A. 1, c begreift unter dem Ausdrucke Parteien sowohl den Beklagten als den Kläger und sie ist daher auch im letztern Falle maßgebend.

IV. Der nach Num. V, A. 1, d desselben Bundesbeschlusses am Ende eines jeden halben Jahres von der Archivcommission zu erstattende gutachtliche Bericht ist getrennt von dem sub num. V, A. 3, b bezeichneten Bericht zu verfassen und einzusenden.

V. Findet die Vorschrift des mehrgedachten Bundesbeschlusses sub num. V, A. 3, a schon alsdann ihre Anwendung, wenn das beim Ausgange des Prozesses gehabte Interesse des Klägers und Beklagten sich gegenwärtig in der Person eines und desselben Souveräns des Deutschen Bundes vereinigen. — Endlich

VI. ist auch in den Fällen, in welchen der Prozeß unter Souveränen, wenn gleich in Vertretung der Interessen ihrer Unterthanen, geführt worden, das durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 sub num. V, A. 3, b vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

CCXIV. Beschluß,

den offenen Brief Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli l. J. und die darauf bezügliche Eingabe der Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein betr., vom 17. Sept. 1846, XXVIII. Sitzung §. 264.[1]

Beschluß:

1) Nachdem Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. September d. J. auf die Eingabe der Provinzial-Ständever-

[1] S. oben Nr. CCIX, S. 439.

sammlung des Herzogthums Holstein vom 3. August l. J. geäußert haben, daß es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkührlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht Willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, eben so auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmäßige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß Seine Majestät, bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli l. J. besprochenen Verhältnisse, die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des Deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins, beachten werde.

Indem die Bundesversammlung, als Organ des Deutschen Bundes, sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaates, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennt, und eben so wenig eine Beschwerde der Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den Königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wonach keine weiteren Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, daß Seine Majestät der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß seines allerhöchsten Hofes zu bringen.

Beilage

zu §. 264 des Protokolls der 28. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 17. September 1846.

Offener Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Sorgenfrei den 8. Juli 1846.

Wir Christian VIII., von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Gothen, zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniß für die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserem Geheimen-Staatsrathe allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserem der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patentes vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausge-

stellten Garantieacte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolgerecht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsere Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsere Pflicht und Unsern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsere unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jedem von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden und wollen Wir vielmehr Unsere Zusage hiermit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig, wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einen zwar mit Unserer Monarchie unzertrennlich verbundenen aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei, den 8. Julius 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil.

CCXV. Protokoll,

Königlich Würtembergischer Antrag in Betreff der Vereinbarkeit der im Wege der Landesgesetzgebung zu bewirkenden gezwungenen Ablösung gutsherrlicher Rechte und Gefälle, so wie der Fall- und Erblehen der Mediatisirten mit dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, vom 17. September 1846, XXVIII. Sitzung §. 267.

Beschluß:

Nachdem die Königlich Würtembergische Regierung die Bundesversammlung um Entscheidung der Frage ersucht hat:

ob der in den Königlichen Edicten vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände zu erlassendes Gesetz mit dem Artikel 14 der Bundesacte unvereinbar sei?"

so wird derselben hierauf erwiedert, daß die Frage in solcher Allgemeinheit auf eine die Königlich Würtembergische Regierung befriedigende Weise nicht beantwortet werden könne, die Bundesversammlung sich daher vorbehalten müsse, etwa an sie gelangende Reclamationen Würtembergischer Standesherren gegen jene Edicte, nach sorgfältiger Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse, bundesverfassungsmäßiger Erledigung zuzuführen.

CCXVI. Protokoll,

Verwahrung der Anhaltischen Häuser, ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betr., vom 17. September 1846, XXVIII. Sitzung §. 272.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg. Ihre Hoheiten die Herzoge zu Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg finden Höchstsich durch den offenen Brief Seiner Majestät des Königs Christian VIII. von Dänemark, d. d. Copenhagen, den 8. Juli 1846 veranlaßt, die in das Protocoll vom 5. November 1816 niedergelegte Verwahrung Höchstihrer Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg im Allgemeinen und im Besondern in Bezug auf den offenen Brief hiermit zu wiederholen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Das Herzogthum Lauenburg ist durch Vertrag vom 4. Juni 1815 von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark cedirt, auch durch einen im darauffolgenden Jahre abgeschlossenen Traditionsvertrag die Krone Dänemark in den Besitz des ihr cedirten Herzogthums Lauenburg gesetzt worden.

Ob auf gegenwärtigen Anlaß der Gesandte noch ein Mehreres zu erklären haben werde oder nicht, da aus diesem Grunde auch auf die Verwahrung der Herzoglich Anhaltischen Häuser in der 1. Bundestagssitzung vom 5. November 1816 keine diesseitige Erklärung erfolgte, hat der Gesandte dem Befinden seines allerhöchsten Hofes vorzubehalten.

CCXVII. Protokoll,

Verwahrung der Großherzoglich Mecklenburgischen Häuser und dießfalls vorbehaltene Königlich Sächsische Erklärung, ihre Ansprüche und Rechte auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg betr., vom 24. September 1846, XXIX. Sitzung §. 283.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Seine Majestät der König von Dänemark haben im offenen Briefe vom 8. Juli d. J. wegen der Erbfolge im Herzogthum Sachsen-Lauenburg eine Ansicht ausgedrückt, welche mit den diesseits behaupteten Erbansprüchen nicht vereinbarlich ist, und es Ihren Königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur Pflicht macht, zur Abwendung nachtheiliger Folgerungen, die aus früheren Erbverträgen herrührenden eventuellen Erbrechte an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg auch bei diesem Anlasse zu wahren, und zu dem Ende auf die im Protokolle der Bundesversammlung vom 5. November 1816 befindliche Rechtsverwahrung Bezug zu nehmen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat auf diese Rechtsverwahrung das nämliche zu bemerken, was in der vorigen Sitzung (§. 272 des Prot.) auf die der Herzoglich Anhaltischen Häuser von ihm geäußert wurde; indem aus dem dabei bezeichneten Grunde auch auf die von den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Häusern in das Protokoll der 1. Bundestagssitzung vom 5. November 1816 schon niedergelegte Verwahrung diesseits keine Erklärung erfolgte.

Der Königlich Sächsische Herr Gesandte äußerte, daß er in Beziehung auf die eben vernommene, so wie auf die in der vorigen Sitzung Namens der Herzoglich Anhaltischen Häuser abgegebene Rechtsverwahrung seiner allerhöchsten Regierung eine etwaige Erklärung vorbehalten müsse.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte will die Königlich Sächsischer Seits vorbehaltene Erklärung abwarten, bevor er sich deßhalb seiner Seits weiter äußert.

CCXVIII. Protokoll,

Verwahrung des Prinzen von Wasa gegen den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark, vom 14. Januar 1847, I. Sitzung §. 3.

Präsidium eröffnet, daß es die während der jüngsten Vertagung von dem für Oldenburg substituirten Herrn Bundestagsgesandten dem Präsidirenden mittelst Note vom 14. October v. J. zugestellte und von diesem durch Umlaufschreiben vom 21. desselben Monats vorläufig zur Kenntniß der hier anwesenden Herren Bundestagsgesandten gebrachte Rechtsverwahrung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa gegen den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark nunmehr nebst der Begleitungsnote in das Protokoll niederzulegen habe.

Diese Schriften lauten wie folgt:

1) Note des für Oldenburg substituirten Herrn Gesandten, Freiherrn von Fritsch, vom 14. October 1846.

„Der unterzeichnete für den Großherzoglich Oldenburgischen Herrn Bundestagsgesandten substituirte Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Geheime Staatsrath und Bundestagsgesandte ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg beauftragt worden, das ergebenst angeschlossene, an die hohe Bundesversammlung gerichtete Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa, Höchstdessen Rechtsverwahrung gegen den offenen Brief Seiner Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli d. J. betreffend, Seiner Excellenz dem Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staatsminister und Bundes-Präsidialgesandten Herrn Grafen von Münch-Bellinghausen zu überreichen."

„Indem der Unterzeichnete diesem höchsten Auftrage hiermit zu entsprechen sich beehrt und zugleich bemerkt, daß er ermächtigt ist, seiner Zeit die von der hohen Bundesversammlung erfolgende Beschlußnahme für Seine Königliche Hoheit den Prinzen von Wasa entgegenzunehmen, benutzt er mit Vergnügen auch diese Gelegenheit um Seiner Excellenz die Versicherung der ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern."

2) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa an die hohe Bundesversammlung vom 8. October 1846.

„Hohe Bundesversammlung!"

„Der Unterzeichnete hat sich durch den von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark unter dem 8. Juli 1846 erlassenen offenen Brief und den ferneren Erlaß Sr. Majestät vom 18. September 1846, worin Se. Majestät Allerhöchstihre Ueberzeugung in Betreff eventueller Successionsfälle ausgesprochen haben, bewogen finden müssen, seine Rechte gegen jede präjudicirliche Folgerung aus den erwähnten Erlassen Seiner Majestät zu verwahren."

„In der durch den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 17. September 1846 gerechtfertigten Ueberzeugung, daß die Mitglieder deutscher Fürstenhäuser jederzeit bei dieser hohen Versammlung Schutz gegen Beeinträchtigung ihrer Erbrechte an deutschen Bundeslanden finden werden, legt der Unterzeichnete die Verwahrung seiner und seines Hauses Rechte bei der hohen Bundesversammlung nieder, mit der Bitte, diese angefügte Rechtsverwahrung vom 8. October in das Protokoll der hohen Bundesversammlung aufnehmen zu wollen."

„Carlsruhe, den 8. October 1846.

Gustav, Prinz von Wasa."

3) Rechtsverwahrung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Wasa vom 8. October 1846.

„Seine Majestät König Christian VIII. von Dänemark haben durch einen offenen Brief, d. d. Sorgenfrei, den 8. Juli 1846, und sodann durch einen Erlaß vom 18. September 1846 Allerhöchstihre Ueberzeugung in Betreff eventueller Successionsfälle veröffentlicht."

„Da durch diese Erlasse Seiner Majestät auch meine Rechte, insbesondere solche, die mir als Herzoge zu Schleswig und Holstein in meiner Eigenschaft als Nachkommen Seiner Majestät des Königs Adolph Friedrich von Schweden im Mannsstamme zustehen, berührt werden, so sehe ich mich veranlaßt, alle meine Rechte gegen jede aus dem gedachten offenen Briefe vom 8. Juli 1846 und dem Erlasse vom 18. September 1846 herzuleitenden präjudicirlichen Folgerungen hierdurch feierlichst zu verwahren."

„So geschehen Carlsruhe, den 8. October 1846.

Gustav, Prinz von Wasa."

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte ist beauftragt, auf diesen Anlaß zu erklären: daß Seine Majestät der König durch den am 8. Juli v. J. erlassenen offenen Brief etwa begründeten agnatischen Erbansprüchen auf das Herzogthum Holstein in keiner Weise zu nahe getreten seien; und hiermit die Anzeige zu verbinden, daß Se. Königliche Hoheit der Prinz von Wasa von dem Eingange seiner Verwahrung durch Seine Majestät unterrichtet worden sei.

CCXIX. Protokoll,

Erklärung des Königreichs Sachsen, dessen Successionsrechte an das Herzogthum Lauenburg betr., vom 14. Januar 1847, I. Sitzung §. 13.

Königreich Sachsen. Der Gesandte hat Auftrag erhalten, die in der 29. vorjährigen Bundestagssitzung seiner höchsten Regierung vorbehaltene Erklärung mit Folgendem zum Protokoll zu geben.

Die Königliche Regierung hat in der von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark in der 1. Sitzung des Bundestags vom 5. November 1816, §. 3, abgegebenen Erklärung: „mit dem von Ihnen erworbenen, seit den ältesten Zeiten zu dem deutschen Reichsverbande gehörigen Herzogthum Lauenburg, sich dem deutschen Bunde anschließen zu wollen" — eben so wenig als in dem Inhalte des offenen Briefes vom 8. Juli 1846 und der darin ausgesprochenen Ansicht über die im Königlich Dänischen Hause zu beobachtende Erbfolge, etwas Präjudicirliches für die dem Königlich Sächsischen Hause an dem Herzogthum Lauenburg zustehenden, von jener Ansicht ganz unabhängigen Successionsrechte befinden können und deßhalb auch seither aus jenen Vorgängen keine Veranlassung zu einer diesfallsigen Erklärung und Verwahrung jener Gerechtsame nehmen wollen.

Nachdem aber in der 28. diesjährigen Bundestagssitzung Seitens J.J. H.H. der Herzoge von Anhalt und in der 29. Bundestagssitzung von Seiten J.J. K.K. H.H. der Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Ansprüche geltend gemacht worden, und hierauf abseiten des Bundestagsgesandten Seiner Majestät des Königs von Dänemark Erwiederungen erfolgt sind, die mit den wohlbegründeten Successionsrechten des Königlichen Hauses an jenem Herzogthum nicht im Einklang stehen, so hat die Königliche Regierung gegenüber jenen Regierungen zu erklären, daß man Königlich Sächsischer Seits den von den Großherzoglich Mecklenburgischen und Herzoglich Anhaltischen Häusern erhobenen Ansprüchen ebenso, wie der Ansicht der Königlich Dänischen Regierung über die Untrennbarkeit des Herzogthums Lauenburg von der Krone Dänemark, widersprechen und die in Verträgen und Kaiserlichen Confirmationsurkunden beruhenden, insbesondere auch noch durch das Kaiserliche Inhibitorium vom Jahr 1690 anerkannten und durch den Receß vom Jahr 1697, so wie durch die Kaiserlichen Mitbelehnungen vom Jahr 1733 und 1740 bestätigten Successionsansprüche des Königlichen Hauses an dem Herzogthum Lauenburg nach dem etwaigen Aussterben des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg ausdrücklich verwahren müsse.

Diese Successionsansprüche haben durch die Verträge, vermöge welcher das Herzogthum Lauenburg von der Krone Hannover zunächst an das Königreich Preußen und von diesem an Seine Majestät den König von Dänemark überlassen worden, nicht aufgehoben werden können.

Die Krone Sachsen hat hierbei nicht concurrirt, zu Einlegung eines Widerspruches aber damals sich ebensowenig für befugt, als berufen erachten müssen, da der Fall des Eintritts jenes Successionsrechtes noch nicht vorhanden gewesen, und letzteres ohne ausdrückliche Zustimmung oder Renunciation des Königlichen Hauses ohnedies nicht präjudicirt werden kann.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte behält sich Erklärung vor.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte hat den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen höchsten Höfen in Beziehung auf die vernommene Rechtsverwahrung der Königlich Sächsischen höchsten Regierung, so wie auf die in solcher erwähnten Verwahrungen der Großherzoglich Mecklenburgischen und Herzoglich Anhaltischen Häuser eine Erklärung vorzubehalten.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Gesandte nimmt Bezug auf früher abgegebene Erklärungen, wodurch die Ansprüche an das Herzogthum Sachsen-Lauenburg gewahrt sind, und behält seinen höchsten Regierungen etwaige weitere Aeußerung vor.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der substituirte Gesandte behält den Herzoglich Anhaltischen Höfen unter Bezugnahme auf Höchstderen früher zum Protokoll gekommenen Rechtsverwahrungen gleichfalls eine weitere Aeußerung vor.

CCXX. Beschluß,

Verhinderung des Debits der Verlagsartikel des literarischen Instituts zu Herisau, vom 18. Februar 1847, V. Sitzung §. 56.

Beschluß:

Sämmtliche höchste und hohe Regierungen zu ersuchen, den Debit aller Verlagsartikel des literarischen Instituts zu Herisau zu verhindern und namentlich betreffenden Falls durch die Grenz- und Zoll-Behörden zu diesem Zwecke strenge Controle zu führen, auch von ähnlichen literarischen Unternehmungen, die zu ihrer Kenntniß kommen sollten, sofort Mittheilung zu machen.

CCXXI. Beschluß,

das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845 festgestellten Grundsätze wegen endlicher Auseinandersetzung desselben betr., vom 4. März 1847, VI. Sitzung §. 68.

Beschluß:

Der Reichskammergerichts-Archivcommission zu Wetzlar auf ihren Bericht vom 1. November 1846 unter Rücksendung der beiden Verzeichnisse derjenigen Acten, bei welchen die Competenz eines Gerichtes, als das der ersten Instanz zweifelhaft ist oder bei denen mehrere Gerichtsstände des Wohnorts verschiedener Bundesstaaten concurriren, aus den Buchstaben B. und C. des Repertoriums, und unter Mittheilung des gegenwärtigen Vortrags zu erwiedern:

Bei Zutheilung von Acten, welche in erster Instanz vor dem ehemaligen Reichskammergerichte anhängig gewesen, und bei denen mehrere Personen als Beklagte Theil genommen, welche nach gegenwärtigen Territorialverhältnissen ihren Gerichtsstand des Wohnorts innerhalb verschiedener Bundesstaatsgebiete haben würden (Bundesbeschluß vom 4. September 1845, V. A. 1, b und 2, a. b.) habe die Archivcommission folgende leitende Grundsätze zu befolgen:

1) Bei dinglichen Klagen:
   a) Ist der Gegenstand des Streites innerhalb desjenigen Staatsgebietes belegen, in welchem auch nur einer der Beklagten sein forum generale domicilii haben würde, so wird die Acte unbedingt an die Regierung dieses Bundesstaates ausgeantwortet.
   b) Wenn dagegen das Streitobject der Landeshoheit keinem derjenigen Bundesstaaten unterworfen ist, in welchem auch nur für einen der Beklagten der Gerichtsstand des Wohnorts begründet, wohl aber der Landeshoheit desjenigen Bundesstaates, in welchem ein oder mehrere Kläger ihren Wohnsitz gehabt, so wird ausnahmsweise die Acte diesem letztern Bundesstaate ausgeliefert.
   c) Trifft keine dieser sub a und b erwähnten Bedingungen zu, so wird die Acte nach den Grundsätzen über persönliche Forderungen zugetheilt.
2) Bei persönlichen Forderungen:
   a) Derjenige Bundesstaat hat die Acte zu empfangen, in welchem das forum domicilii der Mehrheit der Beklagten begründet ist.
   b) Wo dieser Grundsatz keine Anwendung finden kann, da bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen der Archivcommission in jedem einzelnen Falle überlassen, welcher Regierung desjenigen Bundesstaates, in dem das forum generale eines oder mehrerer Beklagten sich befindet, sie die Acte zuweisen will.

3) In allen den sub num. 1 und 2 gedachten Fällen hat die Commission des Archivs
a) in dem alten Repertorio neben der durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. IX, vorgeschriebenen Bemerkung auch dasjenige Specialrepertorium zu bezeichnen, in welches die Acte zur Ausantwortung eingetragen worden ist, und
b) dieselbe Acte in die Specialrepertorien der Bundesregierungen aller Beklagten einzutragen, jedoch dabei zu bemerken, welcher Regierung die Acte wirklich ausgeantwortet worden ist und die durch den Bundesbeschluß vom 4. September 1845, Num. X. 3. gegebene Vorschrift zu beobachten.

CCXXII. Protokoll,

die Durchführung der Taunuseisenbahn durch die Festungswerke von Mainz, insbesondere das Unterpfand der Bahnverwaltung in der Festungscasse betr., vom 4. März 1847, VI. Sitzung §. 69.

Gutachten:

Die unter Ziffer III des Bundesbeschlusses vom 19. October 1838 wegen Zustimmung des Bundes zur Fortführung der Eisenbahn durch den Rayon und die Werke der Festung Mainz der Bahnsocietät gestellte Bedingung lautet so:

„Die genannte Societät macht sich ferner verbindlich, alle durch die Anlage der Eisenbahn in den Umgebungen des Platzes und an den Festungswerken, Communicationen u. dgl. stattgefundenen Deteriorationen oder Einrichtungen auf die erste Aufforderung der Militärbehörde beseitigen und den Anordnungen dieser Behörde unweigerlich nachkommen zu lassen; sie deponirt zur Sicherheit in die Bundesfestungscasse die Summe von fünftausend Gulden, worüber das Militärgouvernement der Bundesfestung unbeschränkt verfügen kann, wenn den Anordnungen desselben nicht pünktlich Folge geleistet wird."

Die ebengedachte Sicherheit hat die Bahnsocietät durch Niederlegung eines von zwei Handlungshäusern acceptirten Wechsels über 5000 Gulden in die Festungscasse bewerkstelligt.

Da aber mit diesem Deposito die Erfüllung lästiger Bedingungen gegen die gedachten Handlungshäuser verknüpft ist, so hat der Verwaltungsrath der Bahnsocietät den Antrag gestellt, welcher der Gegenstand des Berichtes der Militärcommission ist und von ihr zur Bewilligung empfohlen wird.

Für letztere kann auch nach dem Erachten des Ausschusses unbedenklich der Ersatz genügen, der in der Verpfändung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gesellschaft im Bahnhofe zu Castel geboten wird, indem dies Vermögen, wie die Militärcommission bemerkt, in jedem Augenblicke ergreifbar ist.

Beschluß:

Der Militärcommission auf ihren Bericht vom 9. v. M. zu erwiedern: daß die Bundesversammlung gegen die Bewilligung des Antrages des Verwaltungsrathes der Bahnsocietät nichts zu erinnern findet, und das Festungsgouvernement zu Mainz sonach anzuweisen sei, wegen der an die Stelle des verpfändeten Wechsels tretenden Verpfändung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Eisenbahn-Gesellschaft im Bahnhofe zu Castel die genehmigte neue Uebereinkunft in rechtsverbindlicher Form abzuschließen.

CCXXIII. Beschluß,

Durchführung der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Eisenbahn durch die Festungswerke von Mainz betr., vom 4. März 1847, VI. Sitzung §. 70.

Beschluß:

1) Daß der Militärcommission in Erledigung ihres Berichtes vom 9. Februar d. J., zur Mittheilung an das Festungsgouvernement zu Mainz, die Zustimmung des Bundes zur Einmündung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn in die Festung unter nachstehenden Bedingungen eröffnet werde.

§. 1. Die Genehmigung des Tracé der Bahn in dem Geschützbereich der Festung ist noch besonders nachzusuchen, da der bis jetzt eingereichte Entwurf nur das Tracé der Bahn innerhalb der Festungswerke enthält.

§. 2. Innerhalb der Festungswerke wird das Tracé der Bahn in der Art genehmigt, wie es auf dem eingereichten Plan bezeichnet ist, und ist gegen die Festhaltung von 19 Fuß a. M. für die Bahnschienen nichts zu erinnern, wenn die Eisenbahn-Verwaltung die dadurch bedingten kleinen Abänderungen an den betheiligten Werken auf ihre Kosten zur Ausführung bringen läßt.

§. 3. Die projectirte Begrenzung des Bahnhofes ist unter der Bedingung zulässig, wenn die jetzt in der Rheinkehle befindliche crenelirte Mauer zwischen den Casemattencorps und der Batterie am Bocksthore ganz in derselben Art und mindestens in derselben Höhe, wie sie jetzt besteht, in der neuen Richtung hergestellt, und anstatt der Batterie am Bocksthore eine Geschützcaponiere, welche mit den Casematten des Bastions Franziscus in Verbindung zu bringen ist, erbaut wird. Sollte die Eisenbahn-Verwaltung die vorerwähnte crenelirte Mauer in größerer Höhe, als die jetzt bestehende ist, aufzuführen wünschen, so ist dagegen nichts zu erinnern. Selbst die Anlehnung einzelner Magazine an dieselbe könnte unter der Bedingung gestattet werden, daß der Zugang zu jeder einzelnen Schießscharte nicht behindert und dafür Sorge getragen wird, daß der innere Fußboden 4 Fuß und der äußere mindestens 6 Fuß unter der Schartensohle liegt. Eben so steht der Anbringung zweier Thore in der crenelirten Mauer nichts entgegen.

§. 4. Die beantragte Hineinrückung der innern Hofmauer des Rheinkehlthurms kann nicht zugestanden werden.

§. 5. Die beantragte Ueberlassung der Theile des Bastions Franziscus und Nicolai zur Anlage von Magazinen für die Eisenbahn-Verwaltung kann unter der Bedingung stattfinden, daß diese Magazine als Casematten in gehöriger Ausdehnung und Festigkeit, um auch den fortificatorischen Zwecken zu genügen, erbaut werden.

§. 6. Für die Bockscaserne, welche sich ebenfalls auf dem Terrain befindet, deren Ueberlassung von der Eisenbahn-Verwaltung beantragt wird, verpflichtet sich dieselbe, auf einem andern der Festung gehörigen Terrain, welches später noch näher bezeichnet werden soll, Wohngelasse für 84 Mannschaften und Ställe für 56 Pferde zu erbauen. Dieß Gebäude ist im Erdgeschosse massiv, im ersten Stock in Fachwerk auszuführen.

Außerdem übernimmt die Eisenbahn-Gesellschaft noch die Kosten, welche die Erbauung eines Brunnens bei der zu errichtenden Caserne, so wie eine vielleicht erforderliche Umzäunung des Casernenhofes verursachen könnte.

§. 7. Die Einschnitte in den Wällen, behufs Durchführung der Bahn, können so breit gemacht werden, daß zwei Geleise anzubringen sind. Um die Nachtheile der Lücken zu beseitigen, sind, wie im Plane angedeutet, die Abschnitte auszuführen, und zwar ist die Courtine zwischen den Bastionen Nicolaus und Catharina, so wie die beiden daran stoßenden Flanken mit einer vorgerückten crenelirten Mauer zu verstärken und an der Contrescarpe ein mit Creneaux zu versehender Zwinger mit einem mittelst Bombenbalken eindeckbaren massiven Wachtblockhaus anzulegen. Außerdem muß auf hinreichende Versetzungen in den Durchschnitten Bedacht genommen werden. Die Durchschnitte sind mit starken Thoren zu versehen, und der Verschluß derselben nach Vorschrift des Festungsgouvernements zu bewirken.

§. 8. Da das im Bastion Catharina befindliche Pulvermagazin nicht in so großer Nähe der Eisenbahn bestehen bleiben kann, so wird die Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung zu übernehmen haben, ein anderes Pulvermagazin von derselben Beschaffenheit in dem Ravalin Albain-Drusus zu erbauen.

§. 9. Zu allen vorbenannten Bauten, welche die Eisenbahn-Verwaltung auf ihre eigenen Kosten in Ausführung zu bringen hat, müssen die Detailpläne vorher in Uebereinstimmung mit der Geniedirection entworfen und in denselben alle von ihr im fortificatorischen Interesse nothwendig erachteten Einrichtungen aufgenommen werden. Erst wenn diese Detailpläne von dem Festungsgouvernement genehmigt sind, kann mit der Bauausführung selbst vorgegangen werden, wobei dann noch der Geniedirection das Recht vorbehalten wird, sich während des Baues sowohl von der soliden Ausführung, als auch von der genauen Befolgung des Planes zu überzeugen.

Um die Vertheidigungsfähigkeit der Festung so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sind diejenigen Arbeiten, welche die Festungstheile berühren, in folgender Reihenfolge vorzunehmen.

Zuerst ist das Vorrücken der crenelirten Mauer, zwischen dem Rheinkehlthurme und der Bocksbatterie, so wie die Erbauung der dortigen Geschützcaponiere und der Casematten im Bastion Franziscus zu bewerkstelligen, wozu wegen der Wölbungen mindestens zwei Jahre erforderlich sind.

Sodann erst dürfen die Durchführungsarbeiten in dem vorliegenden Kronwerk Nicolaus-Catharina ausgeführt werden.

§. 10. Das der Festung gehörige Terrain, worauf sowohl die Bahn, als auch die vorgenannten Gebäude zu liegen kommen, bleibt nach wie vor Eigenthum der Festung, und wird nur der Eisenbahn-Verwaltung zur Benutzung gegen Entrichtung derjenigen Summe überlassen, welche jetzt als Pacht dafür eingenommen wird. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, jeden Schaden und Nachtheil, der durch die Anlegung der Bahn und sonstigen Gebäulichkeiten, oder den Gebrauch derselben daran entsteht, zu ersetzen und zu vergüten. Eben so ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, diejenigen Gebäude, welche ihr nur im Frieden zur Benutzung überlassen werden, stets in dem Zustande zu erhalten, daß sie den fortificatorischen Anforderungen genügen und wird der Geniedirection das Recht vorbehalten, sich von der Erfüllung dieser Verpflichtung zu jeder Zeit zu überzeugen.

§. 11. Alle diejenigen Gebäude, welche von der Eisenbahn-Verwaltung auf Festungsterrain errichtet werden, und eine solche Einrichtung erhalten, daß sie als Vertheidigung dienen können, z. B. die projectirten Casematten im Bastion Franziscus und Nicolai, die an der Stelle der Bocksbatterie zu errichtende Caponiere, die verschiedenen crenelirten Mauern und Zwinger, sind stets als Eigenthum der Festung zu betrachten, und werden nur der Eisenbahn-Verwaltung zur Benützung überlassen. Alle übrigen mit Erlaubniß des Festungsgouvernements auf Festungsterrain zu errichtenden Gebäude bleiben Eigenthum der Gesellschaft und unterliegen nur der allgemeinen Bestimmung: daß das Festungsgouvernement deren Fortschaffung verlangen kann, ohne dafür zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein.

§. 12. Da der Fall möglich ist, daß fortificatorische Bauten vorkommen, die mehr oder weniger die Eisenbahn-Anlagen tangiren, so bleibt das Interesse der Eisenbahn-Verwaltung dem der Festung stets untergeordnet und letztere zu keiner Art von Entschädigung verpflichtet.

§. 13. Da die festungspolizeiliche Aufsicht durch die vermehrten Eingänge sowohl, wie durch den Andrang so vieler Menschen sehr erschwert wird, so ist die möglichste Absperrung dringendes Bedürfniß. Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich daher, außer ihren eigenen die Bahn und den Gebäudecomplexus sichernden Einzäunungen, auch diejenigen aus eigenen Mitteln zu errichten und zu unterhalten, die das Festungsgouvernement für nöthig erachten und zu seiner Zeit bezeichnen wird.

§. 14. Diese Verschlüsse dürfen jedoch den currenten Fortificationsdienst in keiner Weise behindern, und bleibt den betreffenden Officieren und Fortificationsbeamten der Ein- und Durchgang zu jeder Zeit unbenommen.

§. 15. Machen militärische Rücksichten eine Unterbrechung oder Destruction der Bahn nothwendig, wozu das Festungsgouvernement ohne Angabe der Gründe befugt ist, so kann Seitens der Bahnverwaltung keine Entschädigung, weder für geschmälerte Ertragskosten, noch für verlorenes oder unbrauchbar gewordenes Material, noch aus andern Gründen beansprucht werden.

§. 16. Ebenso kann das Festungsgouvernement zu jeder Zeit, wenn es militärische Gründe erforderlich machen, die Räumung der auf Festungsterrain belegenen, von der Eisenbahn-Verwaltung errichteten Gebäude, die nach §. 11 Eigenthum der Festung sind, verlangen und die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, der ersten deßfallsigen Aufforderung sofort nachzukommen, ohne irgend eine Entschädigung dafür in Anspruch zu nehmen. Machen die Verhältnisse die Benützung dieser Gebäude Seitens des Festungsgouvernements nicht mehr erforderlich, so werden sie in dem Zustande, wie sie sich befinden, der Eisenbahn-Verwaltung aufs Neue zur Benützung übergeben.

§. 17. Als Caution für die Erfüllung aller vorstehenden Verpflichtungen dient das gesammte Vermögen der Eisenbahn-Gesellschaft, und deponirt dieselbe außerdem, als interimistische Sicherheit, während des Baues innerhalb der Festungswerke, vor dem Beginn desselben, in die Festungscasse den Betrag von 50,000 Gulden in Großh. Hessischen Staatspapieren. Dieses Depositum wird erst nach Vollendung aller die Festung berührenden Bauten zurückgegeben.

2) Daß das Festungsgouvernement durch die Militärcommission beauftragt werde, unter Zuziehung der Großherzoglich Hessischen Regierungsbehörde in Mainz, den Verwaltungsrath der Eisenbahn zu sich zu bescheiden, um denselben von der vorstehenden Bewilligung in Kenntniß zu setzen, und über diesen Act, wie über die definitive Annahme der Bedingungen ein mit den Unterschriften aller Gegenwärtigen versehenes Protokoll aufzunehmen, welches demnächst an die Bundesversammlung einzusenden und in deren Archiv niederzulegen sein wird.

CCXXIV. Protokoll,

die Erbfolgerechte auf das Herzogthum Lauenburg betr., vom 15. April 1847, X. Sitzung §. 100.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte ist beauftragt, die in der ersten dießjährigen Sitzung, §. 13 des Protokolls, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen höchsten Häusern vorbehaltene Erklärung in Folgendem abzugeben.

Das der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen vermöge eines Kaiserlichen Expectenzbriefes vom 28. Juli 1507 zustehende Erbfolgerecht auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg ist in dem mit dem Kurfürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg wegen Ueberlassung des gedachten Herzogthums unter dem 22. September 1732 abgeschlossenen Staatsvertrage für den Fall ausdrücklich vorbehalten worden, daß der Mannsstamm des Braunschweig-Lüneburgischen Fürstenhauses dereinst aussterben sollte.

Wenn in Folge der bekannten Vorgänge des Jahrs 1815 an die Stelle des Braunschweig-Lüneburgischen Mannsstammes derjenige des Dänischen Königshauses getreten ist, so haben die Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser hierin eben so wenig, als in dem Erscheinen des offenen Briefes Sr. Majestät des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846 einen Anlaß zu finden vermocht, ihre nicht erloschenen Rechte besonders zur Sprache zu bringen. Sie können aber aus demselben Grunde, welcher die Königlich Sächsische Regierung zu der in der ersten diesjährigen Bundestagssitzung abgegebenen Erklärung bewogen hat, gegenwärtig nicht anstehen, ihr Erbfolgerecht auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg für den Eröffnungsfall, gegenüber allen damit nicht in Einklang stehenden Erklärungen anderer Bundesregierungen, hierdurch feierlichst zu verwahren.

Die Herren Gesandten von Königreich Sachsen, von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, von den Großherzoglich Mecklenburgischen und von den Herzoglich Anhaltischen Häusern behielten sich Erklärungen vor, die beiden letzteren mit Bezugnahme auf ihre früher abgegebenen Erklärungen.

CCXXV. Protokoll,

gemeinsame Erklärung der Höfe von Oesterreich und Preußen, die von denselben in der Krakauer Angelegenheit befolgten völkerrechtlichen Grundsätze betr., vom 17. Juni 1847, XVII. Sitzung §. 1.

Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische präsidirende Herr Gesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, eröffnet, daß die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen aus Anlaß der von diesen beiden Höfen im Einverständniß mit Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland hinsichtlich des Freistaates Krakau getroffenen Maßregeln eine gemeinsame Erklärung abzugeben haben.

Oesterreich und Preußen. Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen haben im Einverständnisse mit Allerhöchstihrem Verbündeten, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, Sich zu dem Beschlusse bewogen gefunden:

„daß — nachdem Allerhöchstihre Vorgänger, ruhmreichen Angedenkens durch den unter Ihnen am $\frac{\text{3. Mai}}{\text{21. April}}$ 1815 geschlossenen Vertrag den Freistaat Krakau unter Bedingungen, welche auf dessen Wohl und Erhaltung nicht minder, als auf die Sicherung der Ruhe in Ihren eigenen Reichen berechnet und zur Erfüllung dieser Zwecke unerläßlich waren, ins Leben riefen, und nachdem dieser Freistaat, unter Außerachtlassung jener Bedingungen durch eine lange Reihe von Jahren, sich endlich im Februar vorigen Jahres in Anarchie selbst aufgelöst und sich in eine Lage versetzt hat, in welcher die ihm gewährten Ansprüche auf eine bedingte Unabhängigkeit ohne Gefährdung des Schutzes, welchen die drei Monarchen ihren Unterthanen schuldig sind, nicht würden haben neuerdings berücksichtigt werden können — dieser Staat nicht wieder herzustellen, sondern die Stadt und das Gebiet von

Krakau in die Verhältniſſe zurückzuführen ſeien, in denen beide vor dem Jahre 1809 geſtanden haben."

Die drei Monarchen haben dieſen Beſchluß gefaßt und ausgeführt in der wohlerwogenen Ueberzeugung von ihrem Rechte, im Bewußtſein ihrer Pflichten gegen die Völker, welche die Vorſehung ihrer Obhut anvertraut hat, und in Folge von allbekannten für die innern Verhältniſſe ihrer Staaten bedeutſamen Ereigniſſen.

Wenn dennoch dieſer Act als eine Verletzung der beſtehenden Verträge angeſehen und verſucht worden iſt, an dieſe Auslegung willkührliche und die Abſichten der drei Monarchen verdächtigende Deutungen anzuknüpfen; ſo nehmen Ihre Majeſtäten daraus Veranlaſſung Allerhöchſtihren Bundesgenoſſen und insbeſondere dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde in ſeiner Geſammtheit eine Erklärung über die Grundſätze zu geben, die Allerhöchſtdieſelben als feſte Richtſchnur ihres Verfahrens anerkennen.

Dieſe Grundſätze, die Ihre Majeſtäten als wahre Bürgſchaft für die Erhaltung und Pflege des Friedens, der Ordnung und der Ruhe Europas betrachten, ſind folgende:

1) Jeder rechtsgültig geſchloſſene Vertrag hat den Werth gegenſeitig gelobter Treue. Jedem Theilnehmer an einem Vertrage liegt die Pflicht ob, die übernommenen Bedingungen gewiſſenhaft und pünktlich zu erfüllen; es ſteht ihm gleicherweiſe das Recht zu, die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zu verlangen.

2) Ihre Majeſtäten können jedoch keineswegs einräumen, daß ein Vertrag beſtehen könne ohne jene Verknüpfung gegenſeitiger Rechte und Verbindlichkeiten, noch daß die Grenzen dieſer Rechte und Verpflichtungen willkührlich über den Bereich der Betheiligten hinaus erweitert oder durch Einmiſchung Nichtbetheiligter beſchränkt und verſchoben werden dürfen.

Geſtützt auf dieſe unumſtößlichen Grundſätze des Staats- und Völkerrechtes, welche den drei in der Krakauer Angelegenheit betheiligten Mächten bei dieſer Gelegenheit zur unverbrüchlichen Regel ihrer Handlungsweiſe gedient haben, werden Ihre Majeſtäten die Ihren Händen anvertraute Macht niemals zur Unterdrückung wohlerworbenen Rechtes, ſondern überall und immer, ſoweit Ihre Mitwirkung ſtattfindet, zu deſſen Schutz und zur Abwehr gegen Unternehmungen verwenden, die darauf ausgehen, das Recht, die Ordnung und den Frieden zu brechen.

Um dieſe Geſinnung, die bei Gelegenheit des Krakauer Aufruhrs in ein falſches Licht geſtellt, verkannt und mißdeutet worden iſt, öffentlich vor der Welt und zunächſt vor dem geſammten Deutſchland auszuſprechen, haben Ihre Majeſtäten in voller Uebereinſtimmung befohlen, dieſe Erklärung dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde zu übergeben, ſo wie auch allen Regierungen, mit denen Allerhöchſtdieſelben in Verbindung ſtehen, davon Mittheilung zu machen.

Es erfolgten hierauf nachſtehende Abſtimmungen:

Bayern. Indem das Weſen des Deutſchen Bundes ganz vorzugsweiſe in der Gegenſeitigkeit und Gleichheit der Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten der in demſelben vereinigten Staaten beruht, vermögen Seine Majeſtät der König von Bayern die von den allerhöchſten Höfen von Wien und Berlin dargelegten Grundſätze nur mit Dank zu vernehmen, und Allerhöchſtdieſelben ſtehen deßhalb auch nicht an, Ihre Uebereinſtimmung mit denſelben in der Anwendung auf die Verhältniſſe des Deutſchen Bundes auszuſprechen.

Königreich Sachſen. Der Königlich Sächſiſche Hof theilt die von Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſterreich und dem Könige von Preußen ausgeſprochenen Anſichten und iſt von der vertrauensvollen und beruhigenden Ueberzeugung durchdrungen, daß die erhabenen Monarchen von Oeſterreich und Preußen dieſe in feierlicher Weiſe von Ihnen dargelegten Grundſätze zu keiner Zeit verläugnen, vielmehr überall und insbeſondere in den Beziehungen zu Ihren Bundesgenoſſen zu bethätigen gemeint ſein werden.

Hannover. Seine Majeſtät der König können, unter völliger Anerkennung der Motive, welche die Incorporation des ehemaligen Freiſtaates Krakau veranlaßt haben, mit dem Inhalte der ſo eben vernommenen Erklärung der allerhöchſten Höfe von Wien und Berlin nur in allen Punkten einverſtanden ſein.

Würtemberg. Indem die Königlich Würtembergiſche Regierung den höchſten Höfen von Wien und Berlin die gegebene, ſo eben vernommene Erklärung verdankt und ihre vollkommenſte Uebereinſtimmung mit den beiden darin ausgeſprochenen völkerrechtlichen Grundſätzen auch ihrerſeits erklärt, auch die daran geknüpfte Zuſicherung der beiden genannten höchſten Regierungen dankbar entgegennimmt — wünſcht Höchſtdieſelbe, daß der Durchlauchtigſte Deutſche Bund bei dieſem

Anlaſſe ausſprechen möge, wie dieſe Grundſätze ſtets die Baſis aller ſeiner Handlungen gebildet haben und zu jeder Zeit bilden werden.

Baden. Indem der Geſandte die von den allerhöchſten Höfen von Wien und Berlin dargelegten Grundſätze:

„wonach jeder rechtsgültig geſchloſſene Vertrag den Werth gegenſeitig gelobter Treue hat, jedem Theilnehmer an einem Vertrage die Pflicht gewiſſenhafter und pünktlicher Erfüllung der übernommenen Bedingungen obliegt, wie ihm gleicherweiſe das Recht zuſteht, die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zu fordern — und wonach kein Vertrag ohne ſolche Verknüpfung gegenſeitiger Rechte und Verpflichtungen über den Bereich der Theilnehmer am Vertrage hinaus erweitert oder durch Einmiſchung Anderer beſchränkt oder verſchoben werden darf" —

mit den grundgeſetzlichen Beſtimmungen des Bundes übereinſtimmend findet, ſchließt er ſich Namens ſeiner allerhöchſten Regierung vollkommen der Erklärung, ſo wie den Aeußerungen des Dankes und der Anerkennung des Königlich Bayeriſchen Herrn Geſandten an.

Kurheſſen. Der Geſandte ſpricht für die ſo eben geſchehene Mittheilung den Dank ſeines allerhöchſten Hofes mit dem Bemerken aus, daß Allerhöchſtderſelbe von Anfang an in der Einverleibung Krakaus in die Oeſterreichiſche Monarchie keine Handlung erblickt habe, welche mit dem Inhalte der beſtehenden Verträge ſich nicht vereinigen laſſe und die in dieſer Mittheilung entwickelten Grundſätze durchaus billige.

Großherzogthum Heſſen. Der Geſandte hat bei der Königlich Bayeriſcher Seits ausgeſprochenen Uebereinſtimmung mit den von den allerhöchſten Höfen zu Wien und Berlin dargelegten Grundſätzen, unter dankbarer Anerkennung der deßfallſigen Mittheilung, um ſo weniger ein Bedenken, als die Großherzogliche Regierung von Anfang an in der Einverleibung Krakaus in die Oeſterreichiſche Monarchie eine Verletzung der beſtehenden Verträge nicht erblickt hat.

Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg. Der Geſandte kann für die Königliche Regierung ſich nur völlig mit den Grundſätzen einverſtanden ausſprechen, welche bei dieſem Anlaſſe in der Erklärung der allerhöchſten Höfe von Oeſterreich und Preußen dargelegt worden ſind.

Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg. Der Geſandte iſt autoriſirt, unter Dankbezeigung für die von dem Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen und dem Königlich Preußiſchen Hofe gemachte, die Einverleibung Krakaus betreffende Mittheilung, zu erklären, daß Seine Majeſtät der König-Großherzog mit dem Inhalte dieſer Eröffnung um ſo mehr einverſtanden ſind, als Derſelbe nur die, ſchon früher bei Seiner Majeſtät beſtandene Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieſer Maßregel beſtärkt hat, zu welcher nur nach Erſchöpfung aller andern Mittel, und nachdem der erwähnte Freiſtaat ſich bereits ſelbſt in Anarchie aufgelöſt hatte, geſchritten worden iſt.

Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſche Häuſer: wie Bayern.

Braunſchweig und Naſſau. Beide Herzogliche Regierungen haben die Kaiſerlich Oeſterreichiſche und Königlich Preußiſche Mittheilung mit Dank vernommen und ſind auch ihrerſeits durchdrungen von der Unverbrüchlichkeit der darin dargelegten Grundſätze.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Der Geſandte trägt kein Bedenken, ſich Namens ſeiner höchſten Regierungen mit den in der Erklärung der allerhöchſten Höfe von Oeſterreich und Preußen aufgeſtellten Grundſätzen einverſtanden zu erklären.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. Des Geſandten höchſte Committenten erblicken in der eben vernommenen Erklärung der allerhöchſten Regierungen von Oeſterreich und Preußen, mit beſonders lebhafter und dankbarer Anerkennung eine den unwandelbaren Grundſätzen des europäiſchen Völkerrechtes dargebrachte Huldigung und eine verſtärkte Bürgſchaft für die Zukunft.

Hohenzollern, Liechtenſtein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Heſſen-Homburg. Ihren Majeſtäten dem Kaiſer von Oeſterreich und dem Könige von Preußen hat der Geſandte den Dank Ihrer Durchlauchten für die ſo eben vernommene Mittheilung, ſowie Höchſtihre Uebereinſtimmung mit den darin niedergelegten Grundſätzen auszuſprechen.

Die freien Städte erkennen die Mittheilung der Kaiſerlich-Königlich Oeſterreichiſchen und Königlich Preußiſchen Höfe mit verbindlichſtem Dank und finden die darin aufgeſtellten Grundſätze alles Beifalls würdig.

Hierauf wurde

beſchloſſen:

Der Deutſche Bund hat von Seiten der Höfe von Oeſterreich und Preußen die Darlegung der Grundſätze gewiſſenhafter Heilighaltung der Verträge, welche Allerhöchſtdieſelben als die feſte

Richtschnur ihres Verfahrens anerkennen, mit Dank vernommen und spricht mit um so größerer Befriedigung seine volle Zustimmung zu diesen Grundsätzen aus, als solche mit denjenigen, auf welchen das Grundgesetz des Bundes beruht, in vollkommenster Uebereinstimmung sind.

CCXXVI. Protokoll,

Mittheilung der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde in Bezug auf die Krakauer Angelegenheit, vom 17. Juni 1847, XVII. Sitzung §. 2.

Präsidium zeigt an: Der Kaiserlich Russische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr wirkliche Geheime Rath von Dubril habe ihm eröffnet, daß er von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt worden sei, der hohen Bundesversammlung das vollkommenste Einverständniß Seiner Majestät des Kaisers, seines allergnädigsten Herrn, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen, zu welchen sich die Höfe von Oesterreich und Preußen hinsichtlich der Krakauer Angelegenheit bekennen, so wie mit den Gründen, welche sie gegenwärtig zur Darlegung dieser Grundsätze bewogen haben, bekannt zu geben. Zu diesem Ende habe ihm Herr von Dubril eine Abschrift der über diesen Gegenstand von dem Kaiserlich Russischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erhaltenen Weisung mitgetheilt, welche Präsidium hiermit der hohen Bundesversammlung vorzulegen sich beehre.

Dieselbe lautet wie folgt:

„Monsieur,

„La résolution arrêtée par les trois Cours de Russie, d'Autriche et de Prusse de changer d'un commun accord le mode d'existence de la ville et du territoire de Cracovie, tel qu'il résultait du traité originairement conclu entre elles le $\frac{\text{21 Avril}}{\text{3 Mai}}$ 1815, a donné lieu en Europe aux plus fausses interprétations. On ne s'est pas borné à la combattre sous le double rapport du droit et de la nécessité, on a cherché à répandre des doutes sur les intentions des trois Cours à l'égard des autres traités insérés dans le recès de Vienne; — on s'est efforcé d'alarmer les autres Puissances, en leur faisant craindre de voir leurs droits légitimes de possession et leur indépendance politique méconnus et violés, comme l'avaient été, disait-on, ceux accordés par le traité de Vienne à la ville de Cracovie. C'est dans le but de refuter ces fausses idées et de repousser ces allégations injurieuses, de maintenir contre l'opinion contraire la plénitude de leurs droits dans l'affaire de Cracovie, et de témoigner hautement leur ferme dessein de respecter et de faire respecter les traités qui forment la base du droit public de l'Europe, que les Cours d'Autriche et de Prusse, en leur qualité de Puissances Allemandes, viennent de faire à tous les Etats qui composent la Confédération Germanique, par l'organe de leurs Ministres près la Sérénissme Diète, une déclaration dans ce sens à consigner au protocole de ces actes. Nos deux Alliés nous ayant préalablement donné connaissance de cette pièce pour la concerter avec notre Cabinet, partie, comme eux, intéressée dans le Traité qui avait réglé en 1815 l'existence de Cracovie, comme dans la dernière résolution qui y a mis terme, nous n'avons pu qu'y reconnaître nos propres maximes et nos propres vues. — L'Empereur a senti dés-lors le besoin de constater par une manifestation officieille l'entière solidarité qui L'unit à Ses deux Alliés Allemands, tant sur cette question spéciale, que sur toutes celles qui se rattachent au maintien de l'équilibre générale consacré par les traités. C'est pour constater cette solidarité et l'accord de vue qui en résulte que Notre Auguste Maître Vous charge, Monsieur, de faire expressément connaître à la Diète la pleine et complète adhésion qu'il donne aux principes de droit public professés par Ses deux Alliés, comme aux considérations et motifs qui en ont provoqué l'énonce. Votre Excellence voudra bien s'acquitter de cette démarche officielle en donnant à Monsieur le Président de la Diète lecture et copie de la présente dépêche.

Recevez etc. etc.

St. Pétersbourg, le 11 Avril 1847. (sig.) *Nesselrode.*

Der Herr Präsidirende eröffnete hiernächst: er habe dem Herrn Gesandten von Oubril sofort bemerkt, daß er sich beeilen werde, seine Mittheilung zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, welche dieselbe ohne Zweifel mit lebhaftem Interesse entgegennehmen und das Präsidium ermächtigen werde, Seiner Excellenz in Erwiederung darauf das Protokoll über ihre dießfallsige Verhandlung mitzutheilen, und ihre volle Würdigung der von Seiner Kaiserlich Russischen Majestät ausgesprochenen, stets bethätigten erhaltenden völkerrechtlichen Grundsätze auszudrücken.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit dieser vom Präsidium gegen den Herrn Gesandten von Oubril gemachten Aeußerung einverstanden.

CCXXVII. Beschluß,

Verhinderung des Debits der Schläpferschen Buchhandlung in Herisau, vom 17. Juni 1847, XVII. Sitzung §. 176.

Beschluß:

Daß der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma: „M. Schläpfer'sche Buchhandlung" zu Herisau, so wie derjenigen Firma, welche als Fortsetzung der genannten Verlagshandlung zu betrachten wäre, in sämmtlichen Bundesstaaten zu verhindern wäre.

CCXXVIII. Protokoll,

die Erbfolgerechte auf das Herzogthum Lauenburg betr., vom 12. August 1847, XXV. Sitzung §. 235.

(1. Sitz. §. 13 und 10. Sitz. §. 100 v. J. 1847, oben S. 447 u. 452.)

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Königliche Gesandte hat auf die von der Königlich Sächsischen Regierung in der 1. diesjährigen Sitzung (§. 13 des Protokolls) abgegebene Verwahrung von Successionsrechten am Herzogthum Lauenburg Nachstehendes zu erklären:

Wenn die Königlich Sächsische Regierung sich so wenig befugt als berufen gehalten, gegen die Verträge, wodurch das Herzogthum Lauenburg von Hannover an Preußen und von Preußen an Dänemark cedirt worden, einen Widerspruch einzulegen, dagegen für den Fall des Aussterbens des Fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg die behaupteten Successionsrechte gegen die diesseitige Erklärung in der 28. Sitzung v. J. verwahren zu sollen geglaubt hat, so muß die Königliche Regierung bemerken, daß in dieser Erklärung nichts enthalten war, was nicht in den fraglichen Verträgen begründet ist. Sonach vermag dieselbe nicht zu erkennen, wie in der Berufung auf diese Verträge ein Anlaß zur Verwahrung habe liegen können, der in deren Abschlusse nicht gefunden worden.

Königreich Sachsen. Der Gesandte behält seiner allerhöchsten Regierung etwaige Erklärung vor.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Königliche Gesandte hat rücksichtlich der Verwahrung der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser in der 10. diesjährigen Sitzung (§. 100 des Protokolls) wegen Erbfolgerechtes am Herzogthum Lauenburg sich auf die Bemerkung zu beschränken, die er auf die betreffende Rechtsverwahrung der Herzoglich Anhaltischen Häuser in der 28. vorjährigen Sitzung (§. 272 d. Prot. s. o. S. 445) vorangestellt und wegen solcher Rechtsverwahrung der Großherzoglich Mecklenburgischen Häuser schon in der 29. vorjährigen Sitzung (§. 283 d. Prot. s. o. S. 445) in Bezug genommen hat.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der substituirte Gesandte muß gleichfalls den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Höfen etwaige Erklärung vorbehalten.

CCXXIX. Protokoll,

die Erbfolgerechte auf das Herzogthum Lauenburg betr., vom 7. Januar 1848, I. Sitzung §. 13.

(25. Sitzung §. 235 v. J. 1847, s. o. S. 456.)

Königreich Sachsen. Der substituirte Gesandte hat Auftrag erhalten, in Beziehung auf die von dem Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Bundestagsgesandten in der 25. vorjährigen Sitzung (§. 235 des Protokolls) abgegebene Erklärung zum Protokoll zu bemerken, daß die Königlich Sächsische Regierung es um so weniger für nöthig erachte, auf jene von dem Königlich Dänischen Bundestagsgesandten abgegebene Erklärung etwas zu erwiedern, als man durch dieselbe die in das Protokoll der 1. Bundestagssitzung vom 14. Januar 1847 §. 13 (s. S. 447) niedergelegte Verwahrung auf keine Weise entkräftet finden könne.

Die Herren Gesandten von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen, dann der Großherzoglich Mecklenburgischen und der Herzoglich Anhaltischen Häuser behielten ihren höchsten Regierungen etwaige Erklärungen vor.

CCXXX. Anzeige,

die Erlöschung der Herzoglich Anhalt-Cöthen'schen Linie im Mannsstamme und die Besitzergreifung des erledigten Herzogthums Anhalt-Cöthen betr., vom 7. Januar 1848, I. Sitzung §. 16.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Durch höchstes Rescript Seiner Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Dessau vom 23. November v. J. wurde der Gesandte zu nachfolgender Anzeige beauftragt:

Nachdem es der göttlichen Vorsehung gefallen, Seine Hoheit den Herzog Heinrich zu Anhalt-Cöthen am 23. November v. J. von dieser Welt abzurufen und dadurch das Land und das Herzogliche Haus in tiefe Trauer zu versetzen, nun aber mit dem Hinscheiden Seiner Hoheit des Herzogs Heinrich die Herzoglich Anhalt-Cöthen'sche Linie im Mannsstamme erloschen und das Seniorat des Herzoglichen Gesammthauses auf Seine Hoheit den Herzog Leopold von Anhalt-Dessau übergegangen ist; so haben Seine Hoheit vermöge der Ihnen zustehenden hausverfassungsmäßigen Rechte, sofort für sich und Höchstihren Herrn Vetter, den Herzog Alexander Carl zu Anhalt-Bernburg, Hoheit, das erledigte Herzogthum Anhalt-Cöthen in Besitz nehmen lassen und die oberste Verwaltung und Regierung des Landes, als nunmehriger Senior, Namens des Herzoglichen Gesammthauses Anhalt, bis zu einer weitern Vereinigung mit des Herzogs Alexander Carl zu Anhalt-Bernburg Hoheit angetreten.

Der Gesandte beehrt sich zugleich, erhaltenem höchsten Auftrage zufolge, der hohen Bundesversammlung einen Abdruck des bei dieser Veranlassung unter dem 23. November 1847 erlassenen höchsten Patentes zu überreichen.

CCXXXI. Beschluß,

die Beschwerde der Kurfürstlich Hessischen gegen die Fürstlich Waldeckische Regierung wegen Bestreitung des von dem Kurhause Hessen angesprochenen Rechtes auf fortdauernde Anerkennung der Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck betr., vom 20. Januar 1848, III. Sitzung §. 43.

Nachdem nunmehr sämmtliche Abstimmungen in der Beschwerdesache Kurhessens gegen Waldeck eingegangen waren, wurde in Gemäßheit derselben

beschlossen:

Daß dem in der 27. Sitzung vom 16. August 1844 (§. 251 des Protokolls) gestellten Antrage der Kurfürstlich Hessischen Regierung in Betreff der Lehnsherrlichkeit über das Fürstenthum Waldeck, unter Offenhaltung der Frage wegen des Heimfallrechtes, keine Folge zu geben sei.

Kurhessen. Ein hoher Bundestag hat, gegen alles Erwarten, durch die Mehrheit seiner Stimmen entschieden, daß dem Antrage der Kurhessischen Regierung, es möge in Betreff deren von der Fürstlich Waldeckischen Regierung bestrittenen Ansprüche auf Fortdauer der lehnsherrlichen Rechte über Waldeck Einleitung zur bundesgesetzlichen Vermittelung und beziehungsweise zur austrägalgerichtlichen Entscheidung getroffen werden, keine Folge zu geben sei, hiermit jedoch in Betreff des zugleich in Frage gestellten Rechtes des Heimfalles nichts entschieden sein solle.

Diesen Beschluß, welcher das Kurhaus an der Ausübung seiner wohlerworbenen Rechte factisch hindert, zu beseitigen, ist vorerst kein Mittel gegeben, und es bleibt daher gegenwärtig nichts übrig, als sich feierlichst dagegen und insbesondere vor der Annahme zu verwahren, als sei damit definitiv über den Anspruch des hohen Kurhauses, hinsichtlich der Lehnsherrlichkeit, entschieden, dieser formell vernichtet. Dieses könnte nur Folge eines richterlichen Erkenntnisses sein; die Entscheidung des hohen Bundestags, welcher nur die beantragte Mitwirkung zur Erledigung der erhobenen Streitigkeiten ablehnte, die Sache selbst also nicht reguliren wollte und nicht konnte, kann die nur den gerichtlichen Entscheidungen zukommende formelle Wirkung nicht haben.

Der hohe Bundestag ist nicht berufen, über wohlerworbene Rechte der Einzelnen zu entscheiden, und es muß deßhalb die Kurhessische Regierung die Erklärung abgeben, wie sie sich nach wie vor im Besitze aller derjenigen lehnsherrlichen Rechte über Waldeck glaube, deren Ausübung unbeschadet der Souverainetät des jetzigen Fürstlichen Hauses Waldeck rechtlich möglich sei, und sich genöthigt sehe, sich die Ergreifung aller zur Wahrung ihrer Rechte dienlichen und zulässigen Schritte vorzubehalten.

Der Herr Gesandte der 16. Stimme äußerte hierauf für Waldeck: Es könne nicht in seiner Absicht liegen, die durch die Grundgesetze des Bundes garantirte Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des Fürstenthums Waldeck und die durch dieselben Urkunden gewährleistete volle Souverainetät des Fürsten von Waldeck durch eine Rechtsverwahrung zu sichern. Wenn aber in der so eben vernommenen Kurfürstlich Hessischen Erklärung von Rechten des Kurhauses Hessen an dem Fürstenthume Waldeck die Rede ist, so befinde er sich in dem Falle, erklären zu müssen, daß die Fürstlich Waldeckische Regierung dem Kurhause Hessen durchaus keine Rechte einzuräumen vermöge, welche aus einem zwar ehedem bestandenen, aber vorlängst rechtsgültig aufgehobenen Lehnsverbande hergeleitet werden wollten.

Die Bundesversammlung bezog sich in Erwiederung auf die eben vernommene Erklärung von Kurhessen lediglich auf ihren Beschluß.

CCXXXII. Beschluß,

die Verhinderung des Debits des Verlags der Buchhandlung von Jenni Sohn in Bern, vom 20. Januar 1848, III. Sitzung §. 50.

Beschluß:

Daß der Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Firma „Jenni Sohn" in Bern, so wie derjenigen Firmen, welche als Fortsetzung der genannten Buchhandlung zu betrachten wären, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst zu verhindern sei.

CCXXXIII. Beschluß,

die Eingabe des Dr. Freiherrn v. Reden zu Berlin, wegen Unterstützung des Vereins für deutsche Statistik betr., vom 10. Febr. 1848, VI. Sitzung §. 80.

Beschluß:

Das Gesuch des Vereins für deutsche Statistik wegen Unterstützung der Herausgabe einer Statistik des Deutschen Bundes den höchsten und hohen Bundesregierungen vorzulegen und die Bewilligung des nachgesuchten Betrags von 4000 Rthlrn. aus der Matrikularcasse zu bevorworten.

CCXXXIV. Beschluß,

die Lage des Deutschen Bundes in Rücksicht auf die neuesten Ereignisse in Frankreich betr., vom 1. März 1848, X. Sitzung §. 108.

Der Königlich Preußische Herr Gesandte erstattet Namens des in der gestrigen 9. Sitzung gewählten Ausschusses folgenden Vortrag:

Die Dringlichkeit der Umstände, vor Allem die tief gehende Aufregung des öffentlichen Geistes, die sich bei allen politischen Parteien, selbst den liberalsten, vorzüglich in einem dringenden Verlangen nach Einigung aller nationalen Kräfte äußert, um den gemeinschaftlichen Gefahren zu begegnen, die Deutschland bedrohen, legt, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses, dem Bundestag die Pflicht auf, diesem dringenden Verlangen ohne Zeitverlust den legalen Anhaltspunkt zu geben. Dieser Anhaltspunkt ist aber nur der Bundestag selbst, als das gemeinschaftliche Central-Organ aller deutschen Regierungen, und es wird sich mithin nur darum handeln, dieß öffentlich auszusprechen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, folgende Bekanntmachung sofort der Publicität zu übergeben:

Der Deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk.

Verfassungsmäßig berufen, für die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands zu sorgen, spricht der Bundestag seine Ueberzeugung dahin aus, daß beide nur ungefährdet bleiben können, wenn in allen Deutschen Landen das einmüthigste Zusammenwirken der Regierungen und Völker, und die innigste Eintracht unter allen Deutschen Stämmen mit gewissenhafter Treue erhalten werden.

Nur auf dieser Eintracht und diesem Zusammenwirken beruht die Macht und die Unverletzlichkeit Deutschlands nach Außen und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Innern. Die Geschichte Deutschlands gibt die Belege hierzu, so wie die bittern Lehren über die traurigen Folgen, wenn Zwietracht zwischen den Regierungen und Völkern und den einzelnen Stämmen die Kräfte der Deutschen Nation zersplittert und schwächt und ihr Inneres zerreißt.

Mögen diese theuer erkauften Erfahrungen in der bewegten Gegenwart unvergessen sein und während der stürmischen Zukunft benützt werden, die möglicherweise Deutschland nicht ferne steht.

Der Deutsche Bundestag fordert daher alle Deutschen, denen das Wohl Deutschlands am Herzen liegt — und andere Deutsche gibt es nicht — im Namen des gesammten Vaterlandes dringend auf, es möge ein Jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß diese Eintracht erhalten und die gesetzliche Ordnung nirgends verletzt werde.

Der Bundestag wird von seinem Standpunkte aus Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Außen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen.

Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschrittes und der einheitlichen Entwickelung führt dahin.

Die Bundesversammlung vertraut mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des deutschen Volkes.

Nach gründlicher und ausführlicher Besprechung wurde von der Bundesversammlung der Antrag des Ausschusses einstimmig genehmigt, und somit

beschlossen:

Die vorstehende Bekanntmachung noch heute durch die hiesigen Zeitungen, als officiellen Artikel, zu veröffentlichen.

CCXXXV. Beschluß,

die Bundes-Preßangelegenheiten betr., vom 3. März 1848, XII. Sitzung §. 119.

Der Bundestags-Ausschuß in Preßangelegenheiten erstattet nachstehenden Vortrag:

Hoher Bundesversammlung sind die eifrigen und angestrengten Bemühungen bekannt, die von vielen Bundesregierungen, insbesondere denen von Preußen, Königreich Sachsen, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen, im Verlaufe des vorigen Jahres angewendet worden sind, um die von ihnen als unumgänglich nothwendig erkannte förmliche Aufhebung der bestehenden provisorischen Preßgesetzgebung des Bundes und die definitive Vollziehung des Artikel 18 d der Bundesacte auf der Grundlage der Repression herbeizuführen. Diese Bemühungen hatten endlich die Erstattung des in der Bundestagssitzung vom 9. September v. J. (Prot. §. 268) vorgelegten Ausschußvortrages zur Folge.

Hiernach gelang es zwar nicht, die Stellung von Anträgen über das Nähere des vom Bunde zu erlassenden neuen Preßgesetzes zn bewirken, dennoch aber wurde die Stellung einiger Vorfragen erzielt, deren Beantwortung von andern Bundesregierungen für nothwendig erachtet worden war, dahin lautend:

„1) Soll das Bundes-Preßgesetz vom 20. September 1819 im Sinne der zur Erzielung einer gleichförmigen Anwendung desselben gegebenen Andeutungen ergänzt und vervollständigt werden?

2) Soll an die Stelle des erwähnten Gesetzes, zur Lösung der durch den Artikel 18 der Bundesacte der Bundesversammlung vorbehaltenen Aufgabe, das neue Preßgesetz dem Präventiv- oder dem Repressiv-Systeme angehören, oder soll das künftige Preßgesetz des Bundes durch eine zweckmäßige Verbindung und gegenseitige Ergänzung von Präventiv- und Repressiv-Maßregeln gebildet werden?

3) Sollen die von Preußen und Sachsen gemachten Vorschläge, und insbesondere der §. 1 des von Preußen vorgelegten Beschlußentwurfs, zur Grundlage der weitern Regulirung der Bundes-Preßgesetzgebung gemacht werden?"

Im Verlaufe dieses Jahres wurde hierüber von Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Mecklenburg abgestimmt, ohne daß bis jetzt noch weitere Abstimmungen zu Protokoll gekommen sind. Inzwischen sind die Verhältnisse immer dringender geworden und es haben sich bereits die Regierungen von Würtemberg und Baden, wie sie es in ihren Abstimmungen zum Voraus angekündigt hatten, genöthigt gesehen, provisorische Anordnungen über die Regulirung der Preßangelegenheiten in ihren Staaten, unter Vorbehalt des zu gewärtigenden Bundespreßgesetzes, zu erlassen.

Es läßt sich mit Bestimmtheit vorhersehen, daß auch noch andere Bundesstaaten genöthigt sein werden, diesem Beispiele zu folgen.

Es muß daher die Frage entstehen, was unter solchen Umständen zu thun sei, um die Einheit der Preßgesetzgebung des Bundes möglichst aufrecht zu erhalten. — Der Ausschuß erblickt hierzu kein anderes Mittel, als, nach Nr. 3 der vorgedachten Vorfragen, die §§. 1 und 2 des von Preußen vorgelegten Entwurfs eines Bundespreßgesetzes, für deren Annahme sich ohnedieß schon einige Bundesglieder ausgesprochen haben, sofort zum Bundesbeschluß zu erheben und öffentlich zu verkündigen, die nähere Bezeichnung und Feststellung der dem Bunde zu gewährenden Garantieen aber einer späteren Zeit vorzubehalten.

Ueber die deßhalb zu treffenden Einleitungen wird der Ausschuß den ihm bereits aufgetragenen Vortrag mit aller Beschleunigung erstatten.

Der Ausschuß stellt demnach den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

2) Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen.

3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen.

Bei der hierauf gehaltenen

Umfrage

erklärten sich — mit Ausnahme der Stimmen von Oesterreich, Hannover und Kurhessen, wobei der Königlich Hannöverische Herr Gesandte insbesondere bemerkte, daß er, noch zur Zeit ohne Instruction, sich außer Stand sehe, abzustimmen und im Hinblick auf den Artikel 65 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820, zu dem Beschlusse mitzuwirken, vielmehr seiner allerhöchsten Regierung Erklärung vorbehalte — sämmtliche übrige Stimmen mit dem Beschlusse einverstanden, wobei jedoch allgemein die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß die Competenz des Bundes hinsichtlich der Festsetzung der Garantieen ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Daher

Beschluß:

1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

2) Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den Deutschen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit sicherstellen.

3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen.

CCXXXVI. Beschluß,

die Veröffentlichung der wegen der Ereignisse in Frankreich eingeleiteten Maßregeln betr., vom 4. März 1848, XIII. Sitzung §. 122.

Präsidium gab anheim, ob es nicht angemessen sei, die in der 11. Sitzung vom 2. d. M. aus Veranlassung der jüngsten Ereignisse in Frankreich zur Sicherung der Bundesgrenzen beschlossenen und sofort zur Ausführung zu bringenden militärischen Maßregeln ihrem Hauptinhalte nach zu veröffentlichen, um dem Publikum die Ueberzeugung zu geben, daß die Bundesversammlung als die gesetzliche oberste Bundesbehörde, welche für die äußere Sicherheit Deutschlands zu sorgen habe, in Erfüllung dieser Pflicht bereits diejenigen ersten Vorkehrungen, welche das Bedürfniß des Augenblicks erfordert, getroffen habe.

Die Bundesversammlung war mit diesem Präsidialvorschlage einverstanden, und nachdem man den Inhalt und die Fassung einer dießfallsigen Veröffentlichung erörtert hatte, wurde

beschlossen:

in die hiesigen Zeitungen sofort den hier nachstehenden Artikel einrücken zu lassen:

Frankfurt, den 4. März 1848.

„Sicherem Vernehmen nach hat die Bundesversammlung sich in ihren letzten Sitzungen mit den militärischen Anordnungen beschäftigt, die zur Vertheidigung der Bundesgrenzen gegen mögliche Angriffe nothwendig sind. Insbesondere hat sie verfügt:

an Preußen und die Staaten des 7. und 8. Bundes-Armeecorps (Bayern, Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen), für die Sicherheit der westlichen Grenze des Bundesgebietes Sorge zu tragen und darüber, was zu diesem Zwecke geschehen, der Bundesversammlung Anzeige zu machen;

an Oesterreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Baden, diejenigen Besatzungstheile der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg, Landau, Ulm und Rastatt bereit zu halten, die jedem dieser Bundesstaaten, nach der Bundes-Kriegsverfassung, zu stellen obliegt;

an Preußen, Bayern und Baden, als die betreffenden Grenzstaaten, von jedem Anzeichen einer Bedrohung des Bundesgebietes von Außen sofort der Bundesversammlung Mittheilung zu machen;

an sämmtliche Bundesregierungen, die nach der Bundesmatrikel **pro rata** sie treffende Summe für die nöthig werdenden Ausgaben in die Bundescasse sogleich einzuzahlen."

CCXXXVII. Beschluß,

die dermalige Lage des Deutschen Bundes betr., vom 8. März 1848, XV. Sitzung §. 133.

Der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des in der 9. diesjährigen Sitzung (§. 103 des Prot.) gewählten politischen Ausschusses nachstehenden Vortrag:

Von der Bundesversammlung aufgefordert, über die dermalige Lage des Deutschen Bundes, mit Rücksicht auf die neuesten Ereignisse in Frankreich, zu berichten, fühlt der Ausschuß die volle Bedeutung des ihm gewordenen Auftrages. — Im Drange der Ereignisse vermag er sich nicht auf weitläufige Ausführungen und Erörterungen einzulassen, vielmehr beschränkt er sich auf das Nothwendigste und auf dasjenige, was zunächst zu thun sein dürfte.

Die Beleuchtung der innern Lage des Deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntniß beginnen, daß der Deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution.

Hohe Bundesversammlung wird es dem Ausschusse erlassen, die Ursachen ausführlich darzulegen, die einen solchen beklagenswerthen Zustand herbei führten. — An ihm ist es nicht, den Ankläger gegen diese Versammlung und die höchsten Bundesregierungen zu machen. Nur einige der hauptsächlichsten Gebrechen des Bundes muß er jetzt hervorheben.

Schon die Grundverfassung des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende.

Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesgliedern hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere, die zur Entwickelung und Erstarkung des Bundes unentbehrlich waren, von dessen Competenz ausgeschlossen, oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. — Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultates von vornherein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, und noch weniger zur Anwendung gebracht werden.

Der Souverainetät der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Grenzen einzwängen mußte.

Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speciellen Instructionen und die Unmöglichkeit der Entwickelung irgend einer selbstständigen Thätigkeit dieser hohen Versammlung. — Die Protokolle hoher Bundesversammlung waren nichts mehr als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen, ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein daraus mit Folgerichtigkeit sich ergebendes Resultat. Dazu kam eine mangelhafte Geschäftsordnung, deren Vervollständigung nicht einmal versucht und noch weniger erzielt wurde. Allein auch diese Geschäftsordnung konnte bei der Stellung, die den Bundestagsgesandten von ihren Regierungen gegeben war, nicht einmal eingehalten werden.

Die mit dem Präsidium hoher Bundesversammlung betraute erste Bundesmacht war seit vielen Jahren nur auf kurze Zeit durch ihren eigenen Gesandten dahier vertreten. Dieß mußte die einheitliche und rasche Erledigung der Geschäfte noch mehr erschweren.

Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank, und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte. Dieß mußte um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse häufig nicht publicirt, oft nicht befolgt und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden. In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesacte, noch die Schlußacte und die andern Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, — nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesbeschlüsse von den Bestimmungen der Landesgesetzgebung abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegentreten und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen daher lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche auf deren Befolgung gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ, die Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewußtsein übergehen! In demselben Verhältnisse aber, wie die Souverainetät der Bundesstaaten sich auf Kosten des Bundes zu erweitern suchte, nahm die Wirksamkeit und das Ansehen der Ständeversammlungen in den einzelnen Bundesstaaten zu. Diese Ständeversamm-

lungen bildeten die landständischen Verfassungen zu wahren Repräsentativ-Verfassungen aus, und wurden dadurch zur eigentlichen Regierungsgewalt und durch die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen auch zum Träger der allgemeinen Meinung.

Da die Bundesversammlung die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, so würde sie, selbst wenn sie die erforderliche Wirksamkeit besessen hätte, gegen eine solche neuerstehende Macht nicht haben in die Schranken treten können. Ihr war jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen, und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden.

Da die Bedürfnisse der Neuzeit dringend Befriedigung forderten, diese aber durch den Bund nicht gewährt werden konnte, wandten sich die Deutschen Völker immer mehr den Ständeversammlungen zu, und überließen es den Regierungen und dem Bunde, sich gegenseitig unwirksam zu machen.

Ein solcher Bund konnte die Sympathien der Deutschen Völker nicht für sich gewinnen. Für das Versinken des Bundes konnten die Bemühungen vieler deutschen Regierungen, durch Separatvereine Dasjenige zu erzielen, was Ersterer nicht zu gewähren vermochte, keinen hinreichenden Ersatz bieten. Diese Vereine dienten vielmehr dazu, die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit des Bundes noch augenscheinlicher zu machen. Es wurde dadurch einer Hauptforderung der Deutschen Völker nicht genügt, der der Entwickelung und des Schutzes nationaler Interessen in den inneren und äußeren Beziehungen Deutschlands.

In dieser Lage wurde Deutschland von den neuesten Ereignissen in Frankreich überrascht. — Die Dynastie der Orleans wurde in kürzerer Zeit vom Throne gestürzt und aus dem Reiche vertrieben, als es bedurfte, die ältere Linie der Bourbons aus dem Erbe ihrer Väter zu verdrängen. Die Republik wurde proclamirt. Der Rückschlag auf Deutschland war ein gewaltiger. — Auch in diesem Lande waren die Gemüther auf eine große Umgestaltung vorbereitet, — in den Ständeversammlungen, in öffentlichen und geheimen Zusammenkünften, durch die Presse, war seit Jahren auf das gleiche Ziel hingearbeitet worden. Bei der Lage der Regierungen und des Bundes war eine sofortige Bewältigung dieses Rückschlages schwer möglich. Die Richtung desselben wurde zuerst durch die bekannten im Großherzogthum Baden gestellten vier Forderungen: einer allgemeinen Volksbewaffnung, uneingeschränkter Freiheit der Presse, Einführung der Schwurgerichte und eines deutschen Nationalparlamentes, bezeichnet. Der Reihe nach wurden ähnliche Forderungen in anderen Bundesstaaten aufgestellt und deren Gewährung durch Deputationen, Adressen und Volksversammlungen herbeigeführt. Die Regierungen eilten Concessionen zu geben, die mehr oder weniger mit dem bisherigen Bundessysteme im Widerspruche stehen und eine völlige Umgestaltung der inneren Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten herbeiführen müssen.

Das Nähere hierüber glaubt der Ausschuß in dermaliger Sachlage umgehen zu können. Die Aufgabe hoher Bundesversammlung ist es nun, wieder Einklang und Uebereinstimmung in die gestörten Verhältnisse zu bringen, und dadurch den innern und äußern Frieden Deutschlands zu sichern. — Hierzu dürfte die Thätigkeit dieser Behörde in ihrer dermaligen Lage und ohne bedeutende Verstärkung der Centralgewalt des Bundes im nationalen Sinne nicht ausreichen. Dieß geht am deutlichsten aus der Wirkung hervor, die durch die neuesten Beschlüsse der Bundesversammlung hervorgebracht worden ist. — Gewiß hat der Aufruf hoher Bundesversammlung an die deutschen Regierungen und Völker bei Vielen guten Eindruck gemacht, im Allgemeinen aber Vertrauen zu erwecken nicht vermocht. Eben so wenig bewirkte der über die Presse gefaßte Beschluß, daß die Regierungen denselben zur Grundlage ihrer Entschließungen in Beziehung auf diese wichtige Angelegenheit machten. — Es muß daher nach andern Mitteln geforscht werden, um Deutschland vor innerem Zwiespalt und Anarchie zu schützen. Es steht Großes und Entscheidendes auf dem Spiele. Zwar hatte es den Anschein, daß die Gemäßigteren der Anhänger der nationalen Entwicklung Deutschlands bei dem Verlangen eines deutschen Parlamentes davon ausgehen, daß die einzelnen Bundesstaaten und deren Verfassungen erhalten und im Parlamente nur die Gesammtheit der Deutschen Fürsten und Völker, als Gesammtmacht, vertreten sein solle. In diesem Sinne hat sich eben erst die am 5. d. M. zu Heidelberg abgehaltene Versammlung von Angehörigen verschiedener Bundesstaaten ausgesprochen. — Allein hinter den gemäßigten Männern des Fortschrittes steht die Partei der Ultraradicalen und Republikaner, die nach einer allgemeinen deutschen Republik strebt. Gedrängt von der einen Seite durch die Gemäßigteren und von der andern durch die noch nicht von der Bewegung ergriffenen Regierungen, könnte diese Partei sich unter Verleugnung alles patriotischen Sinnes auf die Hülfe einer Partei des Auslandes stützen und dadurch den Anlaß zu den bedenklichsten Conflicten geben.

Dieser Gefahr darf Deutschland nicht ausgesetzt werden.

Nach Obigem muß anerkannt werden, daß die Verfassung des deutschen Bundes, wenn Deutschland einig, stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf.

Hohe Bundesversammlung dürfte sich gedrungen sehen, sich hierüber offen auszusprechen. Als Folge hiervon würde sich ergeben, daß Bestimmungen über die Art und Weise getroffen werden müssen, wie diese Revision der Bundesverfassung zu bewirken stehe. Hierüber behält der Ausschuß sich weitern Vortrag vor. Ist einmal bekannt, daß die verfassungsmäßige Centralbehörde des Bundes sich mit der Revision der Bundesverfassung auf zeitgemäßer nationaler Basis beschäftigt, werden damit die zur Ausführung dieser Revision erforderlichen Einleitungen mit der möglichsten Beschleunigung verbunden, so wird die Bundesversammlung die Augen der deutschen Nation auf sich ziehen und, gelingt das große nationale Werk, das allgemeine Vertrauen gewinnen. — Damit aber wird den Gefahren weiteren Umsturzes vorgebeugt sein.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

1) Hohe Bundesversammlung wolle die Ueberzeugung aussprechen, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei;

2) den Ausschuß beauftragen, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten.

Nach ausführlicher Erörterung des Vortrags wurde in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage

beschlossen:

1) Die Bundesversammlung spricht die Ueberzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei;

2) sie beauftragt den Ausschuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten.

CCXXXVIII. Protokoll,

Großherzoglich Badischer Antrag wegen einer vollkommenen Ausbildung der Bundesversammlung als Organ des Deutschen Bundes, vom 9. März 1848, XVI. Sitzung §. 136.

Baden. Der Gesandte hat von seiner allerhöchsten Regierung den Auftrag erhalten, bei hoher Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß dieselbe zur vollkommenen Ausbildung des Organs des Deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung, in Berathung nehmen und einen darauf gehenden Beschluß der höchsten und hohen Bundesregierungen veranlassen möge. Eine solche Schlußfassung würde ohne Zweifel den großen Erfolg haben, daß die Bundes-Centralbehörde, von dem allseitigen Vertrauen umgeben, die volle nationale Kraft in sich vereinigte und fühlte, deren sie bedarf, um einer naturgemäßen freien und geordneten Entwickelung der deutschen Völker mit ihren gemeinsamen Interessen vorzustehen, und zu allen Zeiten durch die Kraft der Einigkeit und eines höheren geistigen Aufschwunges der Nation, deutsches Glück und deutsche Ehre nach allen Seiten hin zu schützen und zu bewahren.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog würden zu jeder andern Zeit abgewartet haben, daß ein so bedeutender Antrag für die Befriedigung eines längst im Allgemeinen gefühlten Bedürfnisses von den allerhöchsten Höfen der beiden deutschen Großmächte an die Bundesversammlung gebracht würde, — aber die Größe des gegenwärtigen Augenblickes, der gewiß von ihren sämmtlichen hohen und höchsten Mitverbündeten nicht verkannt werden wird, legt Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nach Seinen treuesten föderativen Gesinnungen die gebieterische Pflicht auf, den obigen Antrag ohne Zögern zur Beherzigung bei hoher Bundesversammlung vertrauensvoll niederlegen zu lassen.

Diese Erklärung wurde dem politischen Ausschusse zugewiesen.

CCXXXIX. Beschluß,

das Wappen und die Farben des Deutschen Bundes betr., vom 9. März 1848, XVI. Sitzung §. 137.

Der politische Ausschuß und in dessen Namen der Königlich Preußische Herr Bundestagsgesandte trägt vor:

Der Ausschuß, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Kraft Deutschlands wesentlich auf dem Bewußtsein seiner Einheit beruht, dieses Bewußtsein aber, damit es der Nation lebendig und klar vorschwebe, äußerer Symbole bedarf, glaubt die wiederholt schon in Anregung gebrachte Frage wegen eines Bundeswappens und wegen Bundesfarben dermalen zur Lösung bringen zu sollen.

Der Ausschuß ist der entschiedenen Ansicht, daß zum Bundeswappen sich am Besten dasjenige Emblem eignet, welches schon im Jahr 1846 zur Bezeichnung der Geschützröhre und übrigen Gegenstände der Artilleriedotation der beiden Festungen Ulm und Rastatt verwendet worden ist — der alte deutsche Reichsadler mit der Umschrift: „Deutscher Bund"; da es kein anderes geschichtliches Symbol der tausendjährigen Einheit der verschiedenen deutschen Stämme gibt.

Eben so werden die Bundesfarben der deutschen Vorzeit zu entnehmen sein, wo das deutsche Reichspanier schwarz, roth und golden war.

Der Ausschuß trägt daher darauf an — unbeschadet der einzelnen Landesfarben und Wappen — jenes Emblem zum Bundeswappen und diese Farben zu den Bundesfarben zu erklären.

Der Ausschuß wird unverzüglich weitere Anträge stellen, wo und in welcher Weise das Wappen und die Farben anzubringen sind.

Nach ausführlicher Besprechung dieses Gegenstandes wurde dem Ausschußantrage einhellig beigestimmt, wobei der Königlich Niederländische Großherzoglich Luxemburgische Herr Gesandte insbesondere äußerte, daß er der allgemeinen Maßregel der Annahme eines Bundeswappens unter dem Vorbehalte einer weiteren Erklärung über die Anwendung desselben beitrete.

Es erfolgte demnach der

Beschluß:

Die Bundesversammlung erklärt den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift: „Deutscher Bund" und die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth und gold — zu Wappen und Farben des Deutschen Bundes, und behält sich vor, wegen der Anwendung derselben nach Erstattung des Ausschußvortrages das Weitere zu beschließen.

CCXL. Beschluß,

die dermalige Lage des Deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr., vom 10. März 1848, XVII. Sitzung §. 140.

Der politische Ausschuß und in dessen Namen der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet folgenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 8. dieses den Ausschuß aufgefordert, sich unverzüglich darüber zu äußern: auf welche Art und Weise die von ihr als unumgänglich nothwendig erkannte Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Basis zu bewirken sei.

Der Ausschuß hat sich sofort damit beschäftigt, ist aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß die dem engeren Rathe der Bundesversammlung nach Artikel VII der Bundesacte obliegende Vorbereitung einer Revision der Bundesverfassung auf der bezeichneten Grundlage nicht mit Erfolg vorgenommen werden kann, wenn der Bundesversammlung und deren Ausschüssen nicht unverzüglich Männer, die das allgemeine Vertrauen genießen, zum gutachtlichen Beirath gegeben werden.

Er muß daher vor allen Dingen beantragen, hohe Bundesversammlung wolle beschließen u. s. w.

Nach ausführlicher Erörterung des Ausschußantrages erfolgte der (gleichlautende)

Beschluß:

sämmtliche Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald (spätestens bis zu Ende dieses Monats) mit dem Auftrage hierher abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen.

CCXLI. Beschluß,

die dermalige Lage des Deutschen Bundes, insbesondere dießfallsige Anzeige von Oesterreich und Preußen betr., vom 13. März 1848, XVIII. Sitzung §. 142.

Oesterreich und Preußen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß die allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen so eben sämmtliche deutsche Bundesregierungen eingeladen haben, zum 25. d. M. Bevollmächtigte nach Dresden zu senden, um dort über die durch die gegenwärtige Lage Deutschlands nöthig werdenden Maßregeln, so wie über die Entwickelung der Bundesorganisation zu berathen.

Die Bundesversammlung nach reiflicher Erwägung dieser Anzeige

beschließt:

Daß die Ausführung des Beschlusses vom 10. d. M. wegen Einleitung zur Revision der Bundesverfassung suspendirt bleibt, bis die hohen Regierungen sich hierüber geäußert haben werden, und in Folge dessen eine neue Einladung Seitens der Bundesversammlung ergeht.

CCXLII. Protokoll,

die dermalige Lage des Deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr., vom 13. März 1848, XVIII. Sitzung §. 145.

Bayern. Die Ereignisse im Westen und die Rüstungen, wozu sie Anlaß bieten, müssen nothwendig die Aufmerksamkeit der deutschen Regierungen auf sich ziehen.

Gewiß ist Deutschland erneuter Anlaß geboten, festen Auges nach seinen Grenzmarken zu blicken und die Integrität seines Gesammtgebietes, so wie seine Unabhängigkeit gegen jede Eventualität zu sichern.

Aber nicht blos Verstärkung der Kriegsmacht thut Noth. Auch jenes geistige Element muß gekräftigt werden, welches eigentlich die Heere der Befreiungsepoche hervorrief, deren Schlachten schlug und die Entscheidung zu Gunsten des Rechtes lenkte.

Der damals erst auftauchende Gedanke besiegte Napoleon; der allmählig zum nationalen Selbstbewußtsein erstarkte Gedanke ist es, welcher berufen erscheint, in den gegenwärtigen sowohl, als in den möglicherweise drohenden Stürmen Deutschland zu einem großen, mächtigen, unantastbaren Ganzen zu bilden.

Als im Jahr 1815 der Wiener Congreß nach langem Berathen in sichtbarer Hast sein Werk vollendete, ward auch Deutschlands Gestaltung eine übereilte.

Beherrscht von dem Eindrucke wiederkehrenden Krieges, bildete sich ein Bund lediglich als Sicherheitsanstalt gegen äußere und innere Gefahr.

Dieser Zweck bleibt offenbar ein unvollständiger. Für ein gemeinsames Vaterland haben sich die Deutschen aller Gauen damals erhoben, als einen ächten Mittelpunkt nationaler Einheit, nationalen Ruhmes und nationaler Größe; als einen Hebel jeglichen Aufschwungs hat man sich dort den gemeinsamen Bundestag gedacht. Und dazu muß derselbe werden, soll Deutschland der riesenhaft bewegten Zeit auch riesenhaft entgegentreten. — Deutsches Gesammtinteresse muß die Sonderinteressen überwiegen; das nothwendig selbstthätig und autonomisch bleibende Leben der einzelnen Bundesstaaten darf nicht ferner das Gesammtleben absorbiren.

Damit aber dem also werde, ist eine Revision des Bundesvertrages unerläßlich.

Der Gesandte ist daher zu dem Antrage beauftragt:

Es möge Deutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen gestärkt, dem Mittelpunkte des vereinigten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit, insbesondere auch durch eine Vertretung der Deutschen Nation am Bunde gesichert und zu dem Ende eine schleunige Revision der Bundesverfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutschlands vorgenommen werden.

Großherzogthum Hessen. Erhaltener Instruction gemäß hat der Gesandte dem in der 16. Bundestagssitzung vom 9. d. M. von der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft gestellten Antrage: „hohe Bundesversammlung wolle zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutschen Bundes weitere Einrichtungen, insbesondere eine ständische Vertretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung in Berathung nehmen und einen darauf gehenden Beschluß der höchsten und hohen Bundesregierungen veranlassen" als vollkommen zeitgemäß beizustimmen.

Vorstehende beide Erklärungen wurden dem politischen Ausschusse zugewiesen.

CCXLIII. Beschluß,

das Wappen und die Farben des Deutschen Bundes betr., vom 20. März 1848, XXI. Sitzung §. 161.

Der politische Ausschuß und in dessen Namen der Königlich Preußische Herr Bundestagsgesandte trägt vor:

Der Ausschuß hatte sich unter dem 9. d. M. weitern Vortrag über die Frage vorbehalten: wo und in welcher Weise das Wappen und die Farben des Bundes anzubringen sein werden.

Der Ausschuß glaubt, daß diese Embleme der nationalen Einheit ihre geeignete Anwendung da finden werden, wo die Gesammtheit des Bundes als solche besonders hervortritt. Dieses ist außer bei den Bundesbehörden vorzugsweise in der Bundes-Kriegsverfassung der Fall. In den Bundesfestungen wird daher zunächst die Verwendung dieser Embleme einzutreten haben, und eben so wird das gemeinschaftliche Erkennungszeichen, welches die Bundes-Kriegsverfassung (§. 36) für den Fall eines Bundeskrieges vorschreibt, jenen Emblemen zu entnehmen sein.

Der Ausschuß schlägt daher vor, hohe Bundesversammlung wolle beschließen u. s. w.

In (wörtlicher) Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses wurde einhellig

beschlossen:

1) Das Bundeswappen und die Bundesfarben werden sofort in den Bundesfestungen angebracht und ist die Bundes-Militärcommission mit der unmittelbaren Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

2) Das durch die Bundes-Kriegsverfassung (§. 36) für den Fall eines Bundeskrieges vorgeschriebene gemeinschaftliche Erkennungszeichen aller Bundestruppen ist diesen Emblemen zu entnehmen.

3) Die Siegel der Bundesbehörden haben das Bundeswappen zu führen.

4) Der Militärcommission und der Bundescanzlei-Direction ist Vorstehendes zur Nachachtung mitzutheilen.

Zugleich kam man überein, sowohl den vorstehenden, als den in der 16. Sitzung vom 9. März l. J. (§. 137 des Protokolls) in diesem Betreff erstatteten Vortrag und gefaßten Beschluß durch die hiesigen Zeitungen zu veröffentlichen.

CCXLIV. Protokoll,

Antrag der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze, vom 23. März 1848, XXII. Sitzung §. 176.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte hat das Nachfolgende zu beantragen:

Die seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes sind bereits in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten außer Wirksamkeit gesetzt, ohne jedoch förmlich auf-

gehoben worden zu sein. Auf eine sofortige förmliche Aufhebung derselben anzutragen, hält sich der Senat um so mehr verpflichtet, als erst dadurch die Wirkung einiger dieser Ausnahmsgesetze vollständig beseitigt zu werden vermag. Dieß gilt namentlich von dem Beschluß vom 5. Nov. 1835, welcher die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Schöppenstühle und Universitäten untersagt und die wesentlichsten Unzuträglichkeiten für hiesige freie Stadt zur Folge gehabt hat.

Indem der Gesandte daher die baldigste förmliche Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes beantragt, verbindet er damit das Ersuchen, daß die Regierungen, in deren Staaten Universitäten und Schöppenstühle bestehen, denselben die Annahme von Acten in Polizei- und Criminal-Sachen zum Spruche sofort wieder gestatten möchten.

Es wurde hierauf

beschlossen:

vorstehenden Antrag der in Folge des Art. 28 der Schlußacte gewählten Commission zur Begutachtung zu überweisen.

CCXLV. Beschluß,

die dermalige Lage des Deutschen Bundes, insbesondere die Revision der Bundesverfassung betr., vom 25. März 1848, XXIII. Sitzung §. 180.

Oesterreich und Preußen. Nachdem bereits mehrere Bundesregierungen ihre Zustimmung zu dem Bundesbeschlusse vom 10. d. M., betreffend die Einladung zur Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung ertheilt haben, so beantragen Oesterreich und Preußen, daß diesem Bundesbeschlusse nunmehr Folge gegeben werde.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Der Gesandte ist angewiesen, für die Herstellung des in der 18. diesjährigen Bundestagssitzung (§. 142 des Prot.) suspendirten Beschlusses hoher Bundesversammlung vom 10. d. M. (§. 140 d. Prot.) zu stimmen, und damit die Anzeige zu verbinden, daß von Seiten der zwölften Durchlauchtigsten Curie ein Mann des allgemeinen Vertrauens anher gesendet werden wird, um an den Berathungen über die Umgestaltung der Bundesverfassung Theil zu nehmen.

Nach hierauf stattgefundener, reiflicher Berathung des Gegenstandes

beschließt

die Bundesversammlung: die durch den Bundesbeschluß vom 10. dieses an sämmtliche Deutsche Regierungen ergangene Einladung zu alsbaldiger Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage zu erneuern, damit diese Berathung sofort nach dem Eintreffen dieser Abgeordneten dahier beginnen kann.

CCXLVI. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 30. März 1848, XXVI. Sitzung §. 209.

Der Königlich Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens des Revisionsausschusses weiter vor.

Bei einer Besprechung, die der Ausschuß gestern sofort nach seiner Ernennung hielt, kam eine Frage in Anregung, welche für so wichtig gehalten ward, daß man eine gemeinsame Berathung mit den schon jetzt hier eingetroffenen, von den hohen Regierungen abgeordneten Männern des allgemeinen Vertrauens für nothwendig hielt. Diese Berathung hat heute stattgefunden und der Aus-

schuß bringt diese dringliche Angelegenheit, gestützt auf das in der Hauptsache einstimmige Gutachten dieser Männer, ohne Verzug in Vortrag.

Es scheint nämlich nicht nur an und für sich nothwendig, sich schon jetzt darüber auszusprechen, auf welchem Wege die von der Bundesversammlung in Gemeinschaft mit den ihr beigeordneten Männern zu berathende und zu entwerfende neue Bundesverfassung künftig ins Leben einzuführen sei, sondern es wird dieß der morgen beginnenden freien Versammlung gegenüber zur Nothwendigkeit. Nur durch einen Beschluß hierüber wird man den ernsten Willen der Bundesregierungen, die Organisationsarbeiten möglichst beschleunigen zu wollen, bethätigen und hierdurch am Besten auf Beruhigung der in vielen Gegenden Deutschlands auf Höchste gestiegenen Aufregung wirken und dem immer noch herrschenden Mißtrauen entgegentreten.

Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen, und von diesen gemeinschaftlich durch Bundesbeschluß octroyirt werden, oder sie kann im Wege des Vertrages und freier Zustimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der andern Seite zur Gültigkeit gebracht werden.

Nur dieser letztere Weg gibt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; eine octroyirte würde unter keinen Umständen rathsam sein, sie ist unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochenen Wünschen entsprechendste und selbst mit den größten Opfern der einzelnen Bundesfürsten verbundene würde, octroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.

Muß man also der Meinung sein, daß die freie Zustimmung des Volkes nicht entbehrt werden kann, so fragt es sich, auf welche Weise diese zu erlangen sein wird.

Nach den bestehenden Verhältnissen stellt sich hier der Weg als der gegebene dar: daß jede Regierung sich der Zustimmung ihres Volkes zu der beabsichtigten Verfassung selbst zu versichern habe, da wo eine Vertretung desselben besteht, durch Vorlage an die Ständeversammlung oder durch Erlangung eines Vertrauensvoti, da wo noch keine Ständeversammlungen bestehen, in einer ihnen selbst zu überlassenden Weise. Allein es ist klar, daß man das Zustandekommen einer Verfassung für Deutschland, deren wesentliches Ziel die nie dringender als jetzt nöthige Einheit der Nation ist, nicht der Gefahr aussetzen darf, daß es an dem Widerspruch einer vielleicht ganz geringen Minorität scheitern könne, oder daß wenigstens unabsehbare Weiterungen entständen. Wollte man aber annehmen, daß die gewiß allgemein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue Bundesverfassung zu kräftigen, dahin führen würde, daß eine Zustimmung aller Bundesländer, aller einzelnen Ständeversammlungen erfolgen, jedes Sonderinteresse unbeachtet bleiben, aller Widerspruch verstummen werde, um nur das Zustandekommen nicht zu hindern; so gäbe man damit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte Zustimmung zur leeren Form herabsinken würde.

Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zuläßige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde.

Hierbei ist in Erwägung gekommen, ob es zweckmäßig sein würde, wenn die Bundesversammlung sich über die Art der Wahl solcher Volksvertreter ausspräche. So wünschenswerth es aber auch in mancher Hinsicht erscheint, daß die Mitglieder einer Versammlung, welche ein gemeinsames Ziel zu erstreben hat, auf die nämliche Weise aus den Wahlen des Volkes hervorgehen, so daß kein Zweifel bleibe, daß jedes einzelne Mitglied in gleichem Maaße als Organ des Volkswillens betrachtet werden müsse; so verkennt der Ausschuß doch nicht, daß die unter den einzelnen Staaten bestehende Verschiedenheit der Verfassungen und der Volksansicht, abgesehen von manchen andern Schwierigkeiten in der Ausführung, mehr dafür sprechen, die Art der Wahl den einzelnen Bundesregierungen zu überlassen. Letztere werden zu erwägen haben, ob sie den jetzt bei ihnen bestehenden Wahlmodus auch für diese constituirende Versammlung beibehalten, oder einen andern, nach Befinden, nach vorhergehender Zustimmung ihrer Ständeversammlung und im letztern Falle vielleicht den vom Großherzogthum Baden adoptirten annehmen wollen.

Dagegen ist es nöthig, daß die einzelnen Staaten in einem richtigen Verhältnisse vertreten seien. Ob überall neuere Volkszählungen stattgefunden haben, ist nicht bekannt; es ist also, da es eben nur auf eine Verhältnißzahl ankommt, sicherer, die in der bestehenden Matrikel angenommene Volksmenge zur Unterlage zu nehmen. Setzt man fest, daß unter dieser Voraussetzung ein Abgeordneter auf 70,000 Einwohner gerechnet und abgesendet wird, so ist dieß ziemlich das nämliche, als wenn man von der wirklichen Bevölkerung einen auf 100,000 Einwohner rechnet, da die

Zunahme dann sich ungefähr wie 7 zu 10 verhält. Es wird die Versammlung dadurch zwar zahlreich, aber im Verhältniß zur Nation nicht übermäßig groß werden.

Dabei soll aber in keiner Weise der künftigen Bestimmung über die Zahl der Volksvertretung und die Wahl derselben präjudicirt werden; auch wird die Annahme der neuen Verfassung nicht von dieser constituirenden Versammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung oder durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden.

Diese bei dem Drange der Zeit kurz vorgelegten Momente mögen zu Motivirung des folgenden Beschlußentwurfes dienen. Sollte er Annahme finden, so ist der Ausschuß der Meinung, daß die Publication durch die Zeitungen sofort erfolgen möge.

Dem von dem Ausschusse beantragten Entwurfe gemäß erfolgte der (gleichlautende)

Beschluß:

Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen.

Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem, oder sofort einzuführendem Wege, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maaßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundes-Matrikularverhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen.

CCXLVII. Protokoll,

die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., vom 2. April 1848, XXVII. Sitzung §. 211.

Preußen. Die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist in ein Stadium getreten, in welchem sie von Neuem die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Deutschen Bundes in Anspruch nimmt.

Die Bundesversammlung hat sich durch ihren Beschluß vom 17. September 1846 ihre Competenz hinsichtlich der ferneren Erledigung der zwischen Dänemark und Holstein obschwebenden Streitfragen vorbehalten. Die damaligen Verhandlungen lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Competenz sich auch auf die Frage der ewigen Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landesconstitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen.

Dieses Recht der immerwährenden Verbindung und Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer war auch bisher immer Königlich Dänischer Seits anerkannt worden.

Die von Dänemark am 7. September 1846 (s. §. 253 der Protokolle von 1846) abgegebene Erklärung sagt darüber unter Anderm:

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deßhalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat und die abgesonderte Ständeversammlung neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung soweit Verfassungs-

eigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Ebenso anerkennt auch noch das Verfassungsrescript Seiner Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Copenhagen den 28. Januar 1848, ausdrücklich dieß Recht Holsteins auf die immerwährende Verbindung mit Schleswig.

Gerade in diesem Rechte sehen sich die Herzogthümer aber jetzt bedroht.

Der Deputation von Schleswig-Holsteinischen Ständemitgliedern, welche am 22. März c. nach Copenhagen gekommen war, um eine gemeinschaftliche Verfassung der Herzogthümer und den Anschluß Schleswigs an den Deutschen Bund zu erbitten, hat Seine Majestät der König von Dänemark am 24. den Bescheid ertheilt:

daß Sie, Ihr Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen hätten, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wollten.

Hiermit ist also die Auflösung des Bandes, welches die Herzogthümer verknüpft und die Einverleibung Schleswigs, als einer Provinz, in den Dänischen Staat entschieden ausgesprochen.

Es scheint außer Zweifel, daß man in Dänemark mit bedeutenden Zurüstungen zu einer militärischen Occupation Schleswigs eifrig beschäftigt sei. Die Bevölkerung der Herzogthümer hat bereits zu den Waffen gegriffen, um sich einem Angriffe auf Schleswig zu widersetzen. Die provisorische Regierung, welche zu Kiel sich gebildet hat, erklärt, daß die Herzogthümer nicht gegen ihren angestammten Herzog, sondern nur gegen die Angriffe der Dänischen Partei auf ihre Landesrechte die Waffen ergreifen.

Ein Krieg zwischen Dänemark und den Herzogthümern scheint, falls man in Copenhagen bei den gefaßten Entschlüssen beharren sollte, unvermeidlich zu sein.

Seine Majestät der König haben es für nöthig erachtet, diesen Ereignissen gegenüber eine Stellung einzunehmen, welche Allerhöchstdieselben in den Stand setzt, sowohl zur Aufrechthaltung des Friedens, als auch zur Abwehr der Gefahr von einem deutschen Gebiete, je nachdem die Umstände sich gestalten, in Gemeinschaft mit Allerhöchstihren deutschen Bundesgenossen handelnd auftreten zu können. Allerhöchstdieselben haben zu dem Ende befohlen, daß unverzüglich ein Observationscorps zusammengezogen und an einem geeigneten Punkte an der Grenze, zunächst dem Schauplatze, aufgestellt werden solle. Zugleich haben Seine Majestät der Königlich Hannöverischen Regierung anheimgestellt, im Vereine mit den Regierungen, deren Contingente das 10. Bundes-Armeecorps bilden, ähnliche Maßregeln anordnen zu wollen. Seine Majestät der König von Hannover sind hierauf bereitwillig eingegangen.

Nachdem Seine Majestät der König solchergestalt diejenigen Einleitungen sogleich getroffen haben, welche die Abwendung einer möglichen Gefahr für das Gebiet und die Interessen des Deutschen Bundes seiner Ueberzeugung nach, erforderten, machen Allerhöchstdieselben nunmehr ein weiteres Handeln in dieser Angelegenheit von den Beschlüssen abhängig, welche der Deutsche Bund darüber fassen wird.

Hannover. Der Gesandte, indem er sich im Allgemeinen dieser Erklärung der Königlich Preußischen Regierung anschließt, bemerkt außerdem, daß Seine Majestät der König folgende Verfügungen zu treffen geruht haben:

1) Behufs Einziehung zuverlässiger Erkundigungen an Ort und Stelle über das Verhalten Dänemarks, rücksichtlich dessen die eingegangenen Nachrichten nicht sämmtlich eine dringende Besorgniß ausdrücken, ist unverzüglich ein Königlicher Generalstabs-Officier nach den Herzogthümern abgesandt.

2) Im Wege außerordentlicher Sendungen an die Höfe von Braunschweig, Schwerin und Oldenburg ist den Regierungen der Staaten des 10. Bundes-Armeecorps die Ansicht Seiner Majestät dahin eröffnet worden, daß abseiten dieser zunächst betheiligten Staaten eine Truppenmacht von etwa 10,000 Mann aufzustellen sein dürfte, und es ist damit die Anfrage verbunden, in welcher Stärke und mit welchen Truppengattungen dazu von den genannten Regierungen zu concurriren beabsichtigt werde.

3) Wegen Mobilmachung der nöthigen Truppenzahl von Königlich Hannöverischer Seite und wegen der, um den Ereignissen zu begegnen, sonst erforderlichen Maßregeln, sind unverzüglich die geeigneten Befehle ertheilt, namentlich ist die sofortige Einberufung der gesammten Contingentmannschaft der Infanterie verfügt worden.

Die Königliche Regierung hat in der Anordnung der gedachten Maßregeln einer Bundespflicht zu genügen geglaubt, die, unter analoger Anwendung des Art. 42 der Wiener Schlußacte und des Bundesbeschlusses vom 21. October 1830, im Drange außerordentlicher Umstände und Begebenheiten ein einstweiliges energisches Vorschreiten, nach ihrer Ansicht auch dann rechtfertigt, wenn dieses in Ermangelung einer, nach Lage der Sachen nicht ohne gefährlichen Zeitverlust, vorher herbeizuführenden Zustimmung der Gesammtheit des Bundes, der Sanction eines förmlichen Bundesbeschlusses vorläufig entbehrt.

Bedroht, wie die theuersten Rechte und Interessen Deutschlands und der Herzogthümer erscheinen, halten des Königs Majestät des Beifalls und der Zustimmung Ihrer hohen Mitverbündeten Sich freudig versichert und durchdrungen von der Obliegenheit die Gesammtheit des Bundes nicht über die Art und Weise in Ungewißheit zu lassen, wie Hannover die Rechte Deutschlands zu wahren bemüht ist, ist der Gesandte zur schleunigen Anzeige allerhöchsten Orts angewiesen worden, und hat damit den Antrag zu verbinden:

> Die Bundesversammlung wolle auf den Grund der bereits zur Anzeige gekommenen Thatsachen und nach Anleitung des Art. 38 der Schlußacte den Ausspruch thun, daß das Herzogthum Holstein und in ihm die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht erscheint, zu dessen Abwehr unverzüglich Vertheidigungsmaßregeln in Wirksamkeit zu setzen und bis auf weiteren deßfallsigen Beschluß dem Ermessen der benachbarten Bundesstaaten anheimzustellen sind.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für Mecklenburg-Schwerin. Der Gesandte macht die Anzeige, daß die provisorische Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein bei der Besorgniß eines Dänischer Seits erfolgenden Angriffs das Großherzogliche Gouvernement um militärische Hülfe angesprochen hat. Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind wie immer, so auch jetzt bereit, allen bundesgesetzlichen Anforderungen zu genügen, sehen jedoch zunächst einem Bundesbeschlusse über die Art der Hülfsleistung entgegen, welchen der Gesandte zu beantragen Auftrag erhalten hat.

Freie Städte für Hamburg. Der Hamburgische Gesandte theilte der Bundesversammlung mit, daß, nach einer Depesche seiner Regierung vom 27. März, abseiten der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, der Senat von Hamburg ersucht sei, zum Schutze des deutschen Bodens und der deutschen Nationalität, welche durch eine fremde Invasion auf das Ernstlichste und augenblicklich bedroht sei, zwei Fußbatterien mit Bespannung, Munition, sammt der erforderlichen Mannschaft zu senden, wozu man eventualiter die Batterie des Bürgermilitärs in Anspruch nehme. Der Senat habe, da die Artillerie des Hamburgischen Contingents von Oldenburg gestellt werde, erwiedern müssen, daß nur die Canonen des Bürgermilitärs zur Disposition stehen würden, welche er, vorbehaltlich der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft, herzugeben bereit sei. Wegen eines Begehrens von Infanteristen, welche mit Canonen umzugehen wüßten, so wie eines spätern Verlangens der Hülfe durch Cavallerie, habe sich der Senat mit dem Brigadecommando in Oldenburg und dem Corpscommando in Hannover in Verbindung gesetzt.

Obschon seit dem 27. März ohne weitere Mittheilung von seiner Regierung, fühle der Gesandte sich doch verpflichtet, den dringenden Wunsch hinzuzufügen, daß die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit schleunigst die erforderlichen Verfügungen treffe.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte äußerte mit Rücksicht auf empfangene Instructionen und die eben vernommenen Erklärungen Folgendes: Es sei begründet, daß die Verbindung zwischen Holstein und Schleswig auch in der neueren Zeit regierungsseitig in mehreren Urkunden anerkannt und bestätigt worden, namentlich auch in der von Preußen in Bezug genommenen Erklärung am Bundestage vom 7. September 1846. Doch habe dem betreffenden Passus nur der Zweck unterlegen, die Bundesversammlung in den Stand zu setzen, auch durch diese Anerkennung derzeit für die Ruhe in den Herzogthümern zu wirken. Die Einräumung einer Competenz derselben wegen der Verbindung der beiden Herzogthümer habe außer dem Zwecke gelegen, wie eine solche deßhalb auch dem vormaligen Reichstage nicht zugestanden habe.

Was die jetzige Maaßnahme, die Vereinigung Schleswigs mit Dänemark, betreffe, so sei dieselbe, wie sich die Regierung gegen den Gesandten darüber ausgesprochen habe, aus der Ansicht geflossen, daß bei Erhaltung der bisherigen Verbindung für Schleswig ein neues, es von Dänemark ungleich mehr entfernendes Verhältniß die unausbleibliche Folge der Holstein zur Verbindung mit Deutschlands Einheit zugestandenen Bewilligungen gewesen sein müßten. Kurz, Dänemark habe dann auch für Schleswig dem Deutschen Bunde beitreten müssen, welches ihm jedoch wegen

der äußerst aufgeregten und in der Hauptstadt unwiderstehlich manifestirten dänischen National-gesinnung, völlig unmöglich gewesen sei.

Nach Darlegung dieser Beweggründe der Königlichen Regierung für die der Schleswig-Holsteinischen Deputation am 24. v. M. zu Copenhagen ertheilte, hierbei angeschlossene Antwort[1]), bezeichnete der Gesandte die Schwierigkeiten, welche sich an die von der provisorischen Regierung der beiden Herzogthümer beantragte Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund knüpften. Wie eng dieses selbstständige Herzogthum auch mit Holstein verbunden, so sei es doch durch die Verträge von 1815 außerhalb des Deutschen Bundes gestellt geblieben, gleichwie es auch dem Deutschen Reiche nicht angehört habe. Seine Stellung zu verändern sei selbst jetzt mit denjenigen Bedenken verbunden, welche eine Alterirung dieser, auch von der französischen Republik noch anerkannten Verträge überhaupt haben möge. Hierzu komme noch die Rücksicht, welche auf die der Dänischen Krone wegen Schleswigs von England und Frankreich im Jahr 1720 und von der in Rußland herrschenden ältesten Linie des Hauses Gottorp im Jahr 1773 in der bündigsten Form ertheilten Garantieen zu nehmen sei. Endlich biete die Frage unverkennbare Schwierigkeiten, in wie fern der Bund, von seinem Standpunkte, auf den betreffenden Antrag von einer provisorischen Regierung eingehen könne.

Aus den Erklärungen, die von Preußen und den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps über die von ihnen über Dänemark getroffenen oder verabredeten militärischen Maßregeln erfolgt, gehe hervor, daß die einschlagenden bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen, namentlich der Art. 38 der Wiener Schlußacte, der selbst für den Fall der Besorgung eines feindlichen Angriffs auf Bundesgebiet noch einen Ausspruch der Bundesversammlung über die Gefahr und einen Bundesbeschluß über die Vertheidigungsmaßregeln erfordere, nicht zur Anwendung gekommen. Nur wenn Bundesgebiet feindlich überfallen werde, trete auch nach Art. 39 derselben Acte der Stand des Krieges sofort ein.

Mit Rücksicht hierauf sei auch der Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung, die sich wegen ihrer Bundesstaaten stets bewährter, auch anerkannter föderativster Gesinnung und Handlungsweise bewußt sei, angewiesen, sich gegen die — ihr damals noch allein bekannt gewordene — militärische Dazwischenkunft der Königlich Preußischen Regierung entschieden zu verwahren, und bei hoher Bundesversammlung nicht allein die Verhinderung des Fortgangs dieser Dazwischenkunft, sondern auch der Anzüge von Freischaaren dringend zu beantragen. Als neuester Beweis deutscher Gesinnung Seiner Majestät des Königs für Seine deutschen Staaten bezog der Gesandte sich ganz besonders noch auf die Antwort, welche auf die Anträge der nach Copenhagen deputirten Ständemitglieder am 24. März erfolgt sei.

Der Gesandte, noch in Eid und Pflicht seiner Regierung stehend, habe um so weniger unterlassen dürfen, sich wie geschehen zu äußern, als derselben hierdurch noch eine Vermittelungsinstanz zu gewinnen sei, wodurch dem Ausbruche der Feindseligkeiten vorgebeugt oder der Frieden hergestellt werden könne, in welcher Beziehung Anspruch und angelegentlichster Wunsch seiner Regierung unzweifelhaft wohlbegründet befunden werden müßten.

Präsidium gibt hiernächst Kenntniß von einem durch den Justizrath Schleiden überreichten Schreiben der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein an den Deutschen Bund, d. d. Rendsburg 26. März, sodann von einem weiteren Schreiben ebenderselben vom 28. März l. J.

Beide Schreiben lauten wie folgt:

I.

„Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein beehrt sich, dem hohen Deutschen Bunde die ergebenste Anzeige zu machen, daß sie sich constituirt und in diesem Anlaß die anliegende Proclamation erlassen habe.

„Dem hohen Deutschen Bunde gegenüber wird sie kaum einer weiteren Rechtfertigung des Geschehenen bedürfen, da die gefährdete Lage der Herzogthümer unausgesetzt Gegenstand der Aufmerksamkeit des hohen Bundes gewesen ist.

„Die provisorische Regierung hofft mit vollster Zuversicht, daß der Hohe Deutsche Bund in Erwägung der außerordentlichen Umstände und in Berücksichtigung der großen Aufgaben, die er selbst in erhebender Gemeinschaft mit dem gesammten deutschen Volke eben jetzt zu

[1]) Dieselbe ist dem Protokolle angefügt.

erfüllen angewandt ist, der provisorischen Regierung seine Anerkennung nicht versagen, vielmehr gern bereit sein wird, den Herzogthümern und ihrer provisorischen Regierung die bereiteste Unterstützung zu gewähren. Es scheint der Augenblick gekommen zu sein, wo die beregte Frage eine schnelle und definitive Erledigung fordert."

„Der Ueberbringer dieses Schreibens, der Herr Justizrath Schleiden, wird die Ehre haben, die weiteren Mittheilungen mündlich zu machen.

Rendsburg, den 26. März 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. Friedrich, Pr. zu S. Holstein.

Droysen."

II.

„Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat die Ehre gehabt, den hohen Deutschen Bund durch ihr Schreiben vom 26. d. M. und durch dessen Ueberbringer, den Justizrath Schleiden, von der Lage der Verhältnisse in Schleswig-Holstein in Kenntniß zu setzen.

„Mit Bezugnahme hierauf erlaubt sich die provisorische Regierung an den hohen Bund einen weiteren Antrag zu stellen, der im gleichen Maaße durch die Natur der Sache und durch die dringlichen Verhältnisse des Augenblicks geboten zu sein scheint.

„Bisher ist das Herzogthum Schleswig noch nicht zum Deutschen Bunde gehörig gewesen. Aber schon die Schleswig'sche Ständeversammlung des Jahres 1846 beschloß, in Veranlassung eines offenen Briefes Sr. Majestät des Königs von Dänemark, d. d. 8. Juli 1846, fast einstimmig einen Antrag an den König, die Aufnahme Schleswig's in den Deutschen Bund bewirken zu wollen. Die immer weiter greifende Gefährdung der Selbstständigkeit Schleswig's und seiner eigenen Verbindung mit Holstein mußte das Verlangen nach einer Sicherung, die allein für die Dauer alle Besorgnisse zu entfernen vermag, nur noch steigern. In einer Versammlung ständischer Abgeordneter, welche am 17. d. M. in Rendsburg abgehalten wurde, ward namentlich auch der Eintritt Schleswig's in den Deutschen Bund als eines der wesentlichen Erfordernisse zur Beruhigung der Herzogthümer ausgesprochen und der nach Copenhagen gesandten Deputation aufgegeben, um denselben auf das Dringendste zu bitten. Die Antwort des Königs, unter dem Einfluß sehr bedenklicher Volksbewegungen gegeben, lautete, wie dem hohen Deutschen Bunde bereits bekannt ist, dahin, daß Seine Majestät das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen habe, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswig's mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung kräftigen wolle.

„Die hohe und energische Bewegung, die in diesem Augenblicke die Herzogthümer erfüllt, würde allein schon hinreichender Beweis sein, wie vollkommen im Widerspruch mit den Wünschen, den Interessen, dem Rechtsgefühl der Bevölkerung diese Entscheidung ist. Mehr als je fühlt sie sich zu Deutschland gehörig, sie erhebt sich mit freudigem Muthe, Alles daran zu wagen, um für immer ihre Schicksale an die des gesammten deutschen Vaterlandes zu knüpfen. Und das Herzogthum Schleswig wird demselben fernerhin nicht fehlen dürfen.

„Die Aufnahme Schleswig's in den Bund in dem jetzigen Augenblicke in Anrege zu bringen, sieht sich die provisorische Regierung durch folgende Betrachtungen veranlaßt:

„Durch die Seitens Seiner Majestät des Königs von Dänemark jetzt ausgesprochene Incorporation Schleswig's ist die Frage auf unbeikommende Weise entschieden, und die unvermeidliche Folge dieser Entscheidung würde ein Kampf sein, dessen unzweifelhaft große Verwüstungen sich zunächst auf die Herzogthümer ergießen würden. Die sofortige Aufnahme Schleswig's in den Deutschen Bund würde zunächst nichts anderes als eine Sicherung des status quo sein und namentlich indem die Streitmacht des Deutschen Bundes dessen einstweilige Aufrechthaltung garantirte, die Möglichkeit gewähren, durch Verhandlungen diejenige fernerweite Stellung des selbstständigen Herzogthums Schleswig's, welche den Wünschen und Interessen der Bevölkerung entsprechend ist, und sich als eine zeitgemäße Weiterführung alter, zwischen Fürst und Ständen vereinbarter Rechte darstellt, gegen die Anmuthungen und Uebergriffe Dänemark's zu sichern.

„Somit beantragt die provisorische Regierung, überzeugt, daß der Landesherr, wenn er sich in unserer Mitte befände, nicht anders thun werde:

es wolle der hohe Deutsche Bund die Aufnahme Schleswig's in die Reihe deutscher Bundesstaaten ungesäumt beschließen und die angemessenen völkerrechtlichen Feststellungen dieser Aufnahme veranlassen."

„Rendsburg, den 28. März 1848.

Die provisorische Regierung.

Beseler. Friedrich, Pr. zu S. Holstein. F. Reventlow. M. T. Schmidt. Bremer. Th. Olshausen. Droysen."

Präsidium schlägt vor, einen Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Begutachtung dieser Angelegenheit niederzusetzen.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Beilage

zu §. 211 des Protokolls der 27. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 2. April 1848.

Antwort

Seiner Majestät des Königs an die Schleswig-Holsteinische Deputation. Christiansburg, den 24. März 1848.

Auf Ihre Anträge haben Wir Ihnen zu eröffnen:

Daß Wir gesonnen sind, Unserm Herzogthum Holstein, als einem selbstständigen, deutschen Bundesstaate, eine auf der Grundlage eines ausgedehnten Wahlrechtes gebaute, in Wahrheit freie Verfassung zu gewähren, worin namentlich auch Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Vereinsrecht ihre Geltung finden werden;

daß als Folge dessen Unser Herzogthum Holstein neben einer eigenen Regierung und Militärverfassung auch getrennte Finanzen erhalten wird, sobald die gegenseitige Auseinandersetzung neben den andern Bedingungen einer Union mit Dänemark und Schleswig festgestellt ist;

daß Wir Uns daneben den Bestrebungen für Errichtung eines kräftigen und volksthümlichen deutschen Parlamentes offen anschließen werden;

daß Wir Unser Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen haben; dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswig's mit Dänemark durch eine gemeinsame, freie Verfassung kräftigen wollen;

daneben aber Schleswig's Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen, namentlich einen eigenen Landtag und besondere Verwaltung, kräftig schirmen wollen.

Daneben wollen wir Ihnen bedeuten:

Daß es Unser ernster Wunsch ist, in aufrichtigem Einverständnisse mit Unsern lieben und getreuen Unterthanen, Frieden und Freiheit in Unsern Landen zu gründen,

daß Wir daneben es als die heiligste Pflicht des legitimen Fürsten erkennen, die Herrschaft des Gesetzes und die Aufrechthaltung des Landesfriedens mit aller Macht zu schützen.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansburg, den 24. März 1848.

Frederik R.

A. W. Moltke, Conseilspräsident.

CCXLVIII. Protokoll,

Antrag der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze, vom 2. April 1848, XXVII. Sitzung §. 214.

Es kam die Nothwendigkeit, ohne Verzug die am Bunde seit dem Jahr 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmsgesetze aufzuheben, worauf die freien Städte für Frankfurt am 23. v. M. angetragen haben, in erneuerte Anregung.

Bei der Besprechung stellte sich heraus, daß die Frage, ob diese Bundesbeschlüsse aufzuheben seien? von allen Seiten bejahet ward, da dieselben nicht nur besonderen Zeitverhältnissen und Zeitansichten ihre Entstehung verdanken und mit den jetzigen in offenbarem Widerspruche stehen, also antiquirt sind, somit die Aufhebung durch die Erklärungen und Zusicherungen der einzelnen Bundes-

regierungen schon factisch geschehen ist, es sich also nur noch um die Form, nicht um das Wesen handelt.

Einen bereits vorbereiteten Vortrag des wegen Art. 28 der Wiener Schlußacte bestehenden Ausschusses, dem der Antrag der freien Stadt Frankfurt überwiesen worden war, glaube man um so weniger abwarten zu müssen, als der Ausschuß eine im Allgemeinen ausgesprochene Aufhebung dieser Beschlüsse nicht zu beantragen beabsichtigte, vielmehr eine Prüfung der seit 1819 gefaßten Bundesbeschlüsse, so weit sie allgemeine Angelegenheiten betreffen, für nothwendig gehalten hat, um zu bestimmen, welche unter die Kategorie der Ausnahmsgesetze fallen; es jetzt aber mehr darauf ankommt, nur den Grundsatz in bindender Weise auszusprechen, damit so dem Zweifel und dem Mißtrauen entgegengetreten werde.

Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit erhielt der Revisionsausschuß Auftrag zu sofortiger Entwerfung eines dießfallsigen Beschlusses. Derselbe trat sogleich zusammen und legte folgenden Entwurf vor.

Beschlußentwurf.

Auf den in der 22. Sitzung vom 23. März d. J. §. 176 erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmsgesetze des Deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des Deutschen Bundes als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien; beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten, beanstandeten Ausnahmsgesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien.

Nach stattgefundener Erörterung wurde der vorstehend beantragte Beschluß genehmigt.

CCXLIX. Protokoll,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 2. April 1848, XXVII. Sitzung §. 216.

Präsidium gibt Kenntniß von dem ihm zugekommenen hier nachstehenden Schreiben:

„Das Präsidium von der Versammlung zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung an die deutsche Bundesversammlung.

„Der unterzeichnete Präsident gibt sich die Ehre, der deutschen Bundesversammlung in dem anliegenden Auszuge der Protokolle die Beschlüsse ergebenst mitzutheilen, welche die hier zur Vorbereitung der deutschen constituirenden Nationalversammlung versammelten Männer im Namen des deutschen Volkes gefaßt haben, mit dem Ersuchen, im Vereine mit dem gewählten Ausschusse der gegenwärtigen Versammlung die Einleitung zu treffen, daß den gestellten Anträgen statt gegeben werde, insbesondere für die Beschleunigung der Wahlen zu wirken, damit die constituirende Nationalversammlung zuverlässig im Interesse der Beruhigung des deutschen Volkes am 1. Mai ihre Sitzungen eröffnen könne.

„Frankfurt, am 2. April 1848.

(gez.) Mittermaier.
vdt. Die Secretäre
Bauer. Kierulff. Simon. Briegleb. Blankenhorn.
W. Müller. Dr. Georg Varrentrapp.

Die Anlage dieses Schreibens lautet wie folgt:

„Beschlüsse:

„Sitzung vom 31. März 1848.

„Die Versammlung beschließt:

„1) daß Schleswig, als staatsrechtlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, in den Deutschen Bund unverzüglich aufzunehmen und in der constituirenden Nationalversammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaate durch frei gewählte Abgeordnete zu vertreten sei;

„2) daß die Preußischen deutschen Länder von Ost- und Westpreußen auf gleiche Weise in den Deutschen Bund aufzunehmen seien;

„3) daß es eine heilige Pflicht des deutschen Volkes sei, mit allen Kräften die Wiederherstellung des Polenreiches zu bewirken, um das durch die Theilung des Polenreiches verübte Unrecht wieder gut zu machen;

„4) daß in Beziehung auf die Einberufung einer constituirenden deutschen Nationalversammlung die Wahl der Vertreter des Volkes so zu geschehen habe, daß je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

„5) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne,

„daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

„daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

„daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

„daß im Uebrigen es jedem Staate überlassen werde, auf welche Weise er die Wahlen zu ordnen für gut findet, die Versammlung jedoch die directe Wahl im Princip für die zweckmäßigste erachtet."

„Sitzung vom 1. April 1848.

„Die Versammlung beschließt:

„1) daß die constituirende Nationalversammlung ihre Sitzungen in Frankfurt hält;

„2) daß die Nationalversammlung so zusammen berufen werden müsse, daß sie bis zum 1. Mai ihre erste Sitzung halten kann;

„3) daß die gegenwärtige Versammlung einen permanenten, bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt verweilenden Ausschuß von fünfzig Mitgliedern wähle;

„4) daß dieser Ausschuß zu beauftragen sei:

a) die Bundesversammlung bei Wahrung der Interessen der Nation und bei der Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum nahen Zusammentritt der constituirenden nationalen Versammlung selbstständig zu berathen und die für nöthig erachteten Anträge zu stellen;

b) die Bundesversammlung einzuladen, über alle Bundesangelegenheiten bis zum Zusammentritt der constituirenden Nationalversammlung mit dem Ausschuß als Männern des Vertrauens des Volkes in Benehmen zu treten;

c) den Ausschuß zu beauftragen, im Falle von Gefahren die gegenwärtige Versammlung wieder einzuberufen."

„Für getreue Abschrift
der Präsident.
(gez.) Mittermaier.
Die Secretäre
Bauer. Kierulff. Simon. Briegleb. Blankenhorn.
W. Müller. Dr. Georg Varrentrapp.

Nach stattgefundener Erörterung dieses Gegenstandes wurde nachstehender Beschlußentwurf vorgeschlagen:

das Präsidium zu ersuchen, an den Herrn Präsidenten Geheimen Rath Mittermaier das hier nachstehende Antwortschreiben zu erlassen:

Euer Hochwohlgeboren

bekenne ich den Empfang der geehrten Mittheilung vom 2. April, welche ich der Bundesversammlung vorgelegt habe. In dessen Folge ist Letztere gern bereit, den in dieser Mittheilung und in den Beschlüssen der Versammlung vom 31. März und 1. April ausgesprochenen Wünschen entgegen zu kommen.

In Beziehung auf die beanstandeten Bundesbeschlüsse hat sie bereits einen Beschluß gefaßt, den ich in der Anfuge mitzutheilen mich beehre.

Empfangen Eure Hochwohlgeboren die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Nachdem bei der hierauf gehaltenen Umfrage der Königlich Dänische Herzoglich Holstein-Lauenburgische Herr Gesandte insbesondere bemerkt hatte: er müßte wegen desjenigen, was in dem Verlangen der Abgeordnetenversammlung über die Aufnahme Schleswigs in den Bund enthalten, sich hinsichtlich der Ausdrücke, „den Wünschen entgegenzukommen", abstimmig erklären, wenn in dieser Beziehung darunter mehr als „die Wünsche zu berücksichtigen" zu verstehen — wurde der vorgeschlagene Beschluß von der Bundesversammlung genehmigt. [1])

CCL. Beschluß,

die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., vom 4. April 1848, XXVIII. Sitzung §. 228.

Der für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit gewählte Ausschuß trägt vor:

Die in der Sitzung vom 2. d. M. von Preußen, Hannover, Mecklenburg und Hamburg übergebenen Erklärungen wegen der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, sowie die Eingaben de dato Rendsburg vom 26. und 28. v. M. werden der Bundesversammlung noch so gegenwärtig sein, daß es keiner Wiederholung ihres vollständigen Inhalts bedarf und eine kurze Zusammenfassung der Sachlage, so wie dessen, was zu thun wäre, genügen wird.

Das Recht Holsteins auf die immerwährende und unauflösliche Verbindung mit Schleswig ist bisher stets unbestritten anerkannt worden. Die Königlich Dänische Regierung hat dasselbe mehrfach und ausdrücklich in ihren amtlichen Erklärungen im Bundestags-Protokoll ausgesprochen, auch neuerlichst noch in dem Verfassungspatent vom 28. Januar d. J. bestätigt. Wenn daher jetzt durch ein Königsrescript vom 24. v. M. dieses Recht durch die Incorporation Schleswigs in Dänemark vernichtet werden soll, so erscheint das deutsche Bundesland Holstein wesentlich beeinträchtigt und die Bevölkerung in beiden Herzogthümern hat sich, mit den Waffen in der Hand, hiergegen erhoben.

Von Dänemark aus dagegen soll der Beschluß vom 24. v. M. erzwungen werden, und zu Lande und zur See werden Truppen nach den Herzogthümern hin dirigirt. Die Bevölkerung der Herzogthümer ist zur entschiedensten Gegenwehr gerüstet, und sonach droht der unmittelbare Ausbruch eines blutigen Kampfes in der Nähe der deutschen Bundesgrenze, vielleicht auf deutschem Bundesgebiet. Da Gefahr im Verzuge war, so hat eine in Rendsburg zusammengetretene provisorische Regierung sich an die zunächst gelegenen Bundesregierungen Preußen und die Staaten des 10. Bundes-Armeecorps gewendet, um schleunige Hülfe zu erlangen.

Preußen hat sofort Truppen zu diesem Zweck an die Grenze rücken lassen und mehrere Staaten, die das 10. Armeecorps bilden, haben sich bereit zur Hülfe erklärt, und der Deutsche Bund wird diese in föderalem und nationalem Sinne getroffenen Einleitungen nur anerkennend billigen können. Allein es wird nicht genügen, diese Billigung auszusprechen, sondern es wird auch, um die Unverletzlichkeit des Bundesgebiets zu sichern, um Blutvergießen zu verhindern und um eine gütliche Vereinigung anzubahnen, nöthig sein, die weitere von Preußen und von den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps zu leistende Bundeshülfe für Holstein dahin zu regeln, daß Preußen sich mit Hannover ins Einvernehmen setze, daß die Modalitäten der Bundeshülfe, sowohl was die Anzahl der Truppen, als auch, was die Dislocation und die Concentration derselben betrifft, nicht von hier aus bestimmt werden können, sondern je nach den Umständen und Ereignissen anzuordnen sind.

Um jedoch außer diesen provisorischen Maßregeln zur Verhütung eines blutigen Kampfes und zum Schutze der Bundesgrenze, auch zur definitiven Lösung des Conflictes, die Wege zu bahnen, ist der Bund bereit, seine Vermittelung anzubieten.

Am zweckmäßigsten dürfte diese Vermittelung Namens des Bundes von Preußen zu führen sein, da sich wohl die praktische Gelegenheit bieten wird, an Ort und Stelle das Vermittelungsgeschäft wirksam zu beenden.

---

[1]) Hierzu findet sich auf Seite 342 d. Prot. vom J. 1848 folgende Berichtigung: Auf Seite 329 d. Prot. d. 27. Sitzung vom 2. April §. 216 schließt die Erklärung des Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Herrn Gesandten nach dem Original des Protokolls mit den Worten: „abstimmig erklären".

Der Ausschuß stellt hiernach folgende Anträge u. s. w.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte behält eventuell seiner allerhöchsten Regierung ihre Erklärung vor.

Nach stattgefundener reiflicher Erörterung wurden dem Ausschußantrage gemäß

beschlossen:

1) Die Bundesversammlung erklärt in Gemäßheit des Art. 38 der Schlußacte, daß Gefahr eines Angriffs für das deutsche Bundesland Holstein vorhanden ist, und spricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preußen und den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps zum Schutze der Bundesgrenze in Holstein getroffenen Einleitungen aus;

2) die Bundesversammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nothwendigen Maßregeln zu bringen, ersucht Preußen, sich mit den Staaten des 10. Armeecorps hierüber ins Einvernehmen zu setzen;

3) die Bundesversammlung ist bereit, Behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütigen Einigung die Vermittelung zu übernehmen und ersucht Preußen, das Vermittelungsgeschäft Namens des Deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig zu führen.

Als selbstverstanden wird dabei vom Bunde vorausgesetzt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und der status quo ante wieder hergestellt werde.

CCLI. Beschluß,

die Veröffentlichung der Bundesprotokolle betr., vom 7. April 1848, XXIX. Sitzung §. 237.

Beschluß:

1) Daß es mit der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wieder wie vor dem Jahr 1824 gehalten werde;

2) daß das Präsidium der Bundesversammlung um die weitere Einleitung hierzu ersucht werde.

CCLII. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 7. April 1848, XXIX. Sitzung §. 238.

Beschluß:

Daß die Bundesversammlung in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens, ihren Beschluß vom 30. v. M. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

1) die Wahl der Vertreter des Volks zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß, unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 50,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2) daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3) daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4) daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5) daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6) endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können.

CCLIII. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 10. April 1848, XXX. Sitzung §. 254.

Der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte trägt Namens des Ausschusses für die Revision der Bundesverfassung vor:

Es habe das Präsidium des Fünfziger-Ausschusses unterm 7. dieses an die Bundesversammlung ein Schreiben erlassen, des Inhalts:

„In der gestrigen Sitzung des Fünfziger-Ausschusses wurde Folgendes verhandelt:

„„Der Vorstand macht über den Erfolg seiner Unterhandlung, in Betreff der Form des Benehmens des Ausschusses mit dem Bundestage, beziehungsweise den Siebzehnern in folgender Weise Mittheilung.“

„„„1) Die Siebzehner werden sich von allen Verhandlungen des Bundes über die inneren Angelegenheiten Deutschlands Kenntniß verschaffen und haben zu dem Ende eine eigene Commission niedergesetzt. Mit dieser Commission wird das Präsidium des Ausschusses jeden Tag zu einer bestimmten Stunde zusammentreten und nicht nur sich die nöthigen Mittheilungen machen lassen, sondern auch die Anträge des Ausschusses mündlich stellen, welche die Siebzehner dem Bunde sogleich vortragen werden.“ “

„„Auf eben so kurzem, mündlichen Wege wird das Präsidium die Entschließungen der Bundesversammlung erfahren und es wird in jeder Sitzung von dem Stand dieser Verhältnisse zu dem Ausschusse Kenntniß geben.“ “

„„2) Wegen der Abweichungen in den Beschlüssen des Bundestags vom 30. März und in den Beschlüssen der freien Versammlung wegen der Wahlen haben die Siebzehner eine gemeinschaftliche Sitzung verlangt, welche bereits zugesagt ist.“ “

„„3) Wegen Schleswig-Holstein werden den Siebzehnern die Protokolle des Bundes vorgelegt werden und jede weitere Auskunft ist denselben zugesichert.“ “

„„Uebrigens können die Siebzehner mit Bestimmtheit bemerken, daß über diesen Gegenstand die ernsthaftesten Berathungen und eifrigsten Verhandlungen gepflogen werden.“ “

„„Endlich haben die Siebzehner den Abgeordneten der provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein bereits zu ihren Sitzungen zugezogen.“ “

„Gegen diese Form der Verhandlung erhoben sich vielfach Einsprachen.“

„Nach längerer Verhandlung werden auf die Anträge von Zachariä, Herchenhahn und Anderer folgende Beschlüsse gefaßt:“

„1) Die proponirte Art der Verhandlungen ist abzulehnen und eine directe Verhandlung des Ausschusses mit der Bundesversammlung zu verlangen.“

„2) Die Bundesversammlung ist einzuladen, die Siebzehner in ihre Mitte aufzunehmen und dann eine Commission zu ernennen, die mit dem Ausschusse verhandelt.“

„3) Die Siebzehner sind anzugehen, daß sie ihre Aufnahme in die Bundesversammlung verlangen.“

„4) Die Bundesversammlung ist zur sofortigen Erklärung darüber zu veranlassen, in wie weit sie mit den ihr mitgetheilten Beschlüssen der vorbereitenden Versammlung übereinstimmt und was sie zu deren Ausführung gethan hat.“

„Indem der unterzeichnete Vorstand der deutschen Bundesversammlung von diesen Beschlüssen Kenntniß gibt, erwartet derselbe baldmöglichst eine Antwort."

„Frankfurt a. M., den 7. April 1848.

(gez.) Soiron.

Simon,
Schriftführer."

Nachdem hiernächst der Revisions-Ausschuß seine Ansicht über diesen Gegenstand ausgesprochen hatte, wurde in Folge stattgefundener Erörterung

beschlossen:

an den Fünfziger-Ausschuß nachstehendes Schreiben zu erlassen:

„Das Präsidium der Bundesversammlung erwiedert Namens derselben auf das Schreiben des von der vorbereitenden Versammlung zur Begründung eines neuen verfassungsmäßigen Zustandes in Deutschland gewählten Ausschusses:

1) Daß die Bundesversammlung die ihr mitgetheilten oder ferner noch mitgetheilt werdenden Ansichten und Wünsche des Ausschusses seither schon beachtet hat und auch ferner beachten wird;

2) daß die Form der fortlaufenden Berathungen und Verhandlungen mit den siebzehn Männern des Vertrauens schon zur gegenseitigen Zufriedenheit geregelt ist, und daß die Bundesversammlung auch in den Fällen, in welchen der Gegenstand und das Bedürfniß eines leichteren und zeitersparenderen Geschäftsganges es wünschenswerth machen, mit jenen Männern berathen wird;

3) daß anliegend die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 4. und 7. d. M., betreffend die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit und die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung, mitgetheilt werden, und

4) daß ähnliche weitere Mittheilungen vorbehalten bleiben."

CCLIV. Beschluß,

die Aufnahme der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) in den Deutschen Bund betr., vom 11. April 1848, XXXI. Sitzung §. 257.

Preußen. Nachdem in dem Königlichen Patente vom 18. März die Bereitwilligkeit ausgesprochen war, mit den bisher nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen Preußens dem Bunde beizutreten, wenn die Vertreter dieser Provinzen es wünschten, und nachdem die Vertreter der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) in der nachstehenden Erklärung vom 3. d. M. jenen Wunsch entschieden ausgesprochen haben.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!"

„Ew. Königliche Majestät haben in der Verordnung vom 18. März d. J. wegen beschleunigter Einberufung des vereinigten Landtags zu erklären geruht, daß Sie mit Freuden den Deutschen Bund durch Einverleibung Ihrer nicht zu demselben gehörigen Provinzen verstärken wollen, wenn deren berufene Vertreter diesen Wunsch theilen und der Bund sie aufzunehmen bereit ist."

„Das Königreich Preußen bildet eine der Provinzen Ew. Königlichen Majestät Staaten, welche noch nicht zum Deutschen Bunde gehören. In dieser Provinz ist es seit der Gründung des Deutschen Bundes tief beklagt worden, daß dieselbe, von Deutschland ausgeschlossen, in eine isolirte Lage gebracht sei, in der sie, vermöge der innigen Verbindung mit Ew. Königlichen Majestät übrigen Staaten, alle Nachtheile empfand, welche den Deutschen Bund berührten, ohne berechtigt zu sein, dessen Schutz staatsrechtlich zu fordern."

„Die Provinz Preußen, als Deutschlands Grenzwächter gegen Osten, kann diese vorgeschobene gefährliche Stellung mit unbeschränkter Hingebung nur in dem Bewußtsein behaupten, daß sie auch staatsrechtlich dem großen deutschen Vaterlande angehöre, mit welchem sie durch Sprache, Bildung und Gesinnung in der weit überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner geistig schon vereinigt ist."

„Das Königreich Preußen ist deutsch und will deutsch bleiben."

„In dieser Gesinnung halten es die gesetzmäßigen Vertreter der Provinz Preußen für unerläßliche Pflicht, Ew. Königliche Majestät unterthänigst zu bitten:

„Die Aufnahme der Provinz Preußen in ihren gegenwärtigen Grenzen ganz und ohne irgend eine Schmälerung in den Deutschen Bund zu veranlassen."

„Es ist dringend nöthig, daß die Aufnahme unserer Provinz in den Deutschen Bund ohne Zeitverlust erfolge, um durch diesen Act jeden Zweifel über unsere Lage zu beseitigen, um die unter allen Bewohnern in einer oder der andern Richtung nicht zu läugnende Aufregung zu dämpfen, um die Vertreter der Provinz an der Umgestaltung des Deutschen Bundes Antheil nehmen zu lassen, um der Provinz Preußen gesetzlich und staatsrechtlich den Schutz und die Hülfe in nahen oder entfernteren Gefahren zu sichern und ihre Aufopferung zu vergelten, welche sie in den Befreiungskriegen Deutschlands gebracht hat, und die sie zu erneuern immer bereit sein wird."

„Berlin, den 3. April 1848.

Ew. Königlichen Majestät

treu gehorsamste

Provinzial-Stände des Königreichs Preußen."

(Folgen die Unterschriften.)

ist nachstehende Königliche Botschaft an die Stände der Provinz Preußen unterm 6. d. erlassen worden.

„Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., haben aus der Erklärung unserer getreuen Stände der Provinz Preußen vom 3. d. M. mit Wohlgefallen ersehen, daß dieselben, in Uebereinstimmung mit Unserem in dem Patente vom 18. v. M. ausgesprochenen Wunsche die Einverleibung der Provinz Preußen in ihrer gegenwärtigen Begrenzung in den Deutschen Bund beantragen. Wir haben in Folge dieser Erklärung Unser Staatsministerium beauftragt, schleunigst die zur Aufnahme der gedachten Provinz in den Deutschen Bund erforderlichen Einleitungen zu treffen, was Wir Unseren getreuen Ständen hierdurch vorläufig eröffnen."

„Gegeben Potsdam, den 6. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Graf von Schwerin. von Auerswald.
Bornemann. Arnim. Hansemann. von Reyher.

„Botschaft an die Stände der Provinz Preußen."

Dem zufolge hat der Gesandte nunmehr die Weisung erhalten, die sofortige Einverleibung der Provinz Preußen (Ost- und West-Preußen) in den Deutschen Bund zu beantragen.

Bei der Umfrage traten sämmtliche Gesandtschaften dem Namens Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellten Antrage wegen Aufnahme der Provinz Preußen in den Deutschen Bund bei, und nachdem hiernächst der Gegenstand noch weiter besprochen worden war, wurde

beschlossen:

1) Der Beitritt der Provinz Preußen (Ost- und West-Preußen) zum Deutschen Bunde wird mit freudiger Anerkennung der dem Antrage zu Grunde liegenden, nationalen und föderalen Gesinnung einstimmig angenommen, und somit Ost- und West-Preußen in den Bund aufgenommen.

2) Preußen wird ersucht:

a) die Matrikularbevölkerung von Ost- und West-Preußen in der Weise zu ermitteln, daß deren jetzige wirkliche Bevölkerung in demselben Verhältniß reducirt wird, als die Matrikularbevölkerung aller übrigen Preußischen, bisher schon zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen geringer ist, als deren jetzige wirkliche Bevölkerung;

b) nach Maßgabe der so ermittelten Matrikularbevölkerung die Wahlen zu der constituirenden Nationalversammlung in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7. April möglichst beschleunigt zu veranlassen, und

c) von der in dieser Weise festgestellten Matrikularbevölkerung, so wie der sich daraus ergebenden Anzahl von Abgeordneten von Ost- und West-Preußen sofort hierher Anzeige zu machen.

CCLV. Beschluß,

die Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., vom 12. April 1848, XXXII. Sitzung §. 267.

Der für die Schleswig-Holsteinischen Angelegenheiten niedergesetzte Ausschuß erstattet aus Anlaß des diesem Protokoll als Beilage angefügten Schreibens der hoher Bundesversammlung beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens vom 10. d. M., und nachdem derselbe mit diesen Männern in Berathung getreten war, mündlich Vortrag über den Stand dieser Sache und schlägt den Beschluß vor, welcher jetzt in derselben zu fassen wäre.

Bei der hierauf stattgefundenen Berathung äußerte der Großherzoglich Badische Gesandte: Baden wünscht, daß — falls, wie zu erwarten, in dem jetzt zu fassenden Beschluß der hohen Bundesversammlung das Recht der Holsteiner auf die Union mit Schleswig anerkannt und die Forderung des Bundes, daß das Schleswigische Gebiet gegen die Dänische Invasion geschützt werde, ausgesprochen werden sollte — auch der wichtigste Rechtsgrund aufgenommen wird. Dieser besteht darin, daß das vom Deutschen Bunde schon früher unter seinen Schutz gestellte Recht der Union, das Recht einer gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung, zugleich die in Gemeinschaft mit dem Herzog auszuübenden Hoheitsrechte der Gesetzgebung u. s. w. auch über das ganze Schleswigische Gebiet enthält, so daß eine gegen jenes Unionsrecht gerichtete militärische Invasion in dieses Gebiet eine Verletzung Deutschlands wie Holsteins begründet, und daß in so weit Schleswig bereits als ein mittelbares deutsches Bundesland erscheint.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte, welcher wegen der von dem Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten dargelegten Ansichten sich auf die von ihm in der 27. Sitzung vom 2. d. M. abgegebene Erklärung bezieht, stellt vor, wie der vorgeschlagene Beschluß eine Erweiterung und Alterirung des Beschlusses vom 4. d. M. begründe, wozu um so weniger Anlaß vorliege, als über die Ausführung und das Ergebniß des letzteren noch keinerlei Kunde hierher gelangt sei und gelangt sein könne. Ueber die Basis der Preußen durch den Beschluß vom 4. d. M. übertragenen Vermittelung hinaus, welche auf die unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich in Beziehung auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, beschränkt gewesen, werde die Königlich Preußische Regierung jetzt darauf hingewiesen, nicht allein die Räumung des Herzogthums Schleswig von Dänischen Truppen, wenn sie nicht erfolgt sein sollte, zu erzwingen, sondern auch bei dem Vermittelungsgeschäft noch auf den Eintritt dieses Herzogthums in den Deutschen Bund möglichst hinzuwirken. Diese Aufgabe sei nun jedenfalls der Bundesversammlung nach ihrer Competenz unzuständig und müsse der Gesandte um so mehr sich dagegen aussprechen und davon abrathen, als mit Rücksicht auf die Rechte der Krone Dänemark hinsichtlich des Herzogthums Schleswig und die Europäischen Bürgschaften für dieselben die politische Bedeutung einer solchen Ausdehnung des Zwecks der Vermittelung nicht zu ermessen sei.

Hiernächst werde letztere durch den heutigen Beschluß noch in einer andern Rücksicht in ein durchaus neues Verhältniß gestellt, dadurch, daß die Bundesversammlung eine Anerkennung der provisorischen Regierung des Herzogthums Schleswig und Holstein, da sie sich mit Vorbehalt der Rechte und Namens ihres Herzogs constituirt habe, ausspreche. Nun sei aber durch einen durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gewordenen Königlichen Erlaß vom 29. v. M. diese Constituirung für aufrührerisch erklärt, was auch für hohe Bundesversammlung der fraglichen Anerkennung entschieden entgegen stehen müsse.

Sollte gleichwohl die Anerkennung erfolgen, so sei jedenfalls der Gesandte unter solchem Verhältniß in dem Fall, aus der Bundesversammlung ausscheiden zu müssen.

Nach fortgesetzter Berathung erfolgte der

Beschluß:

Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April d. J., die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend,

1) zu erklären, daß, falls Dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten Dänischen Truppen nicht erfolgt sein sollte, dies zu erzwingen sei, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren;

2) da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund erlangt werden würde, Preußen zu ersuchen, bei dem Vermittelungsgeschäft möglichst auf diesen Eintritt hinzuwirken;

3) sich dahin auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung, welche sich, mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben, zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte, als solche und in dieser Maße anerkenne, und daher von der vermittelnden Königlich Preußischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder dieser provisorischen Regierung und deren Anhänger in Schutz nehme.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte sei mit Rücksicht auf seine obige Erklärung, durch die nun geschehene Anerkennung der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Seite der Bundesversammlung genöthigt, aus Hochderselben abzutreten.

Indem er dies erkläre und thue, verwahre er zugleich die bundesverfassungsmäßigen Rechte Sr. Majestät des Königs als Herzogs von Holstein und Lauenburg, auch die allerhöchsten Rechte wegen des Herzogthums Schleswig aufs förmlichste und bündigste und bemerke nur noch, daß, da das Herzogthum Lauenburg mit dem Herzogthum Holstein zu Einer Stimme am Bundestag vereinigt, auch demselben im Plenum keine besondere Stimme zugetheilt sei, durch die gedachte Anerkennung dem Gesandten, wie die Vertretung Dänemarks wegen Holstein, so auch die Vertretung Dänemarks wegen Lauenburg am Bundestage unmöglich gemacht worden.

Beilage
zu §. 267 des Protokolls der 32. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. April 1848.

Nachdem die Protokolle der hohen Bundesversammlung vom 2. und 4. April in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Sache den beigeordneten Männern des öffentlichen Vertrauens zugekommen waren, ist diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung um so mehr ein Gegenstand ihrer Berathung gewesen, als hierüber eine bestimmte Anfrage von Seiten des Fünfziger-Ausschusses an sie ergangen war und ein besonderer Beschluß der Notabelnversammlung des folgenden Inhalts vorliegt:

„Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den Deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaate durch frei gewählte Abgeordnete zu vertreten."

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens sind einstimmig in ihrer Ansicht und haben sich zu den folgenden beiden Anträgen an die hohe Bundesversammlung vereinigt:

1) Daß die provisorische Regierung für Schleswig-Holstein im Sinne ihres eigenen Antrages von Seiten des Deutschen Bundes anerkannt werden möge;

2) daß von hoher Bundesversammlung das Nöthige sofort veranlaßt werde, um die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den Deutschen Bund zu bewerkstelligen.

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens glauben es der Erwägung des Bundestags-Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit anheimstellen zu müssen, in wie weit der noch hier anwesende Königlich Dänische Bundestags-Gesandte für die Holstein-Lauenburgische Stimme noch ferner an den Berathungen für Holstein in der Bundesversammlung wird Theil nehmen können.

Sie ergreifen diese Veranlassung, den hochgeehrtesten Herren die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt, den 10. April 1848.

M. Frhr. von Gagern.

An den Revisions-Ausschuß hoher Bundesversammlung. Petri.

CCLVI. Beschluß,

die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betr., vom 13. April 1848, XXXIII. Sitzung §. 268.

Preußen. Aus den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung vom 4. d. M. hat die Regierung Sr. Majestät des Königs mit großer Genugthuung ersehen, daß die zum Schutze der Landesrechte von Schleswig-Holstein von Preußen genommene Initiative und die im Verein mit den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps getroffenen Maßregeln die volle Billigung des Bundes erhalten habe.

Der Bundesbeschluß gibt Preußen das Mandat, die Vermittelung des Streites zwischen Dänemark und den Herzogthümern auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins in seiner staatsrechtlichen Vereinigung mit Schleswig zu bewirken, und bezeichnet als Bedingungen dieser Vermittelung die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Herstellung des status quo ante.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs unterzieht sich mit Freuden diesem Mandate und ist fest entschlossen, dasselbe im Verein mit ihren Bundesgenossen seinem ganzen Umfange nach auszuführen.

Sie faßt den Inhalt und den Umfang desselben so auf: daß ihr danach zunächst die Pflicht obliege, jeder weitern Veränderung des status quo zum Nachtheil der Herzogthümer entgegenzutreten, und denselben eventuell in so weit wieder herzustellen, daß jene Basis der Vermittelung nicht factisch verloren gehe.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit, die Königlichen Truppen, welche, als Vorhut des Bundescorps, bereits in Rendsburg stehen, sofort in Schleswig einrücken zu lassen.

Die Lage der Dinge ist folgende:

Zugleich mit dem Einrücken der Truppen in Holstein haben Sr. Majestät der König einen Abgesandten in das Hauptquartier Sr. Majestät des Königs von Dänemark geschickt, um denselben davon zu unterrichten und darzulegen, daß Preußen nur vorgehe, um die Rechte des Deutschen Bundes und die der Herzogthümer zu schützen, daß es zu einer Vermittelung auf der eben bezeichneten Basis die Hand biete, daß es nicht zu Gunsten irgend eines Sonderinteresses auftrete, am wenigsten die Souveränetätsrechte des Königs-Herzogs antaste, welche auch die Herzogthümer selbst bis jetzt nicht verläugnet hätten. Wolle Dänemark auf obiger Basis unterhandeln, so müsse es sich weitern Vordringens in Schleswig enthalten, wo nicht, so müsse Preußen den Umständen gemäß handeln.

Die Königliche Regierung hat noch keine Nachricht über den Empfang, welchen diese Botschaft gefunden hat. Aber die Thatsachen beweisen, daß Dänemark seine Absicht, Schleswig mit Gewalt wieder zu gewinnen und von Holstein zu trennen, nach wie vor eifrig verfolgt.

Die Dänischen Truppen sind bereits bis Tondern und bis in die Nähe von Flensburg vorgedrungen. Vorpostengefechte haben stattgefunden, und nach so eben eingegangenen Nachrichten ist die Landung eines Dänischen Corps unter dem Schutze von Kanonenböten bei Glücksburg bewirkt worden.

Die noch schwach organisirten Streitkräfte der provisorischen Regierung stehen bei Flensburg und sind in der dringenden Gefahr, von der ihnen bei Weitem überlegenen Dänischen Armee auf Schleswig und Rendsburg zurückgedrängt zu werden. Angesichts solcher Eventualitäten ist es nicht thunlich, daß die Preußischen Streitkräfte noch länger an der Eider eine nur beobachtende Stellung behaupten. Man kann sich nicht der Gefahr aussetzen, daß die Schleswig-Holsteinischen Truppen vor den Augen der deutschen Hülfsmacht geschlagen und ganz Schleswig von den Dänen occupirt werde. Eine solche Wendung der Dinge würde das Ansehen Deutschlands, so wie die Ehre der Preußischen Waffen compromittiren, die Herzogthümer zu den extremsten Schritten treiben, die Möglichkeit einer Vermittelung und eines friedlichen Austrages vernichten und die Erhaltung der Souveränetätsrechte des Königs von Dänemark in Frage stellen.

Seine Majestät der König glauben unter diesen Umständen nicht länger zögern zu dürfen und haben daher den Befehlshaber ihrer Truppen in Holstein autorisirt, nach Lage der Umstände zu handeln und die gefährdete Stellung der Schleswig-Holsteinischen Truppen bei Flensburg durch Vorrücken in Schleswig zu unterstützen.

Das Vorrücken der Königlichen Truppen wird auch jetzt wieder mit der Erklärung begleitet werden, daß dieselben nicht als Feinde kommen, sondern nur um dem Sr. Majestät dem Könige vom Bunde übertragenen Amte eines Vermittlers den Nachdruck zu geben, der durch die Verletzung des status quo von Seite Dänemarks nothwendig geworden sei, daß Preußen und seine Verbündeten nur die Landesrechte der Herzogthümer zu schützen, nicht die anerkannten Souveränetätsrechte des Königs-Herzogs zu beeinträchtigen beabsichtigen.

Werden die Königlichen Truppen oder die mit ihnen gemeinschaftlich operirenden dennoch angegriffen, so werden sie fortan nur noch nach den militärischen Nothwendigkeiten handeln können.

Se. Majestät der König hegen die Zuversicht, daß die hohe Bundesversammlung den Schritten ihre Billigung nicht versagen werde, welche Allerhöchstdieselben in Ausführung des Beschlusses vom 4. d. M. bereits gethan und in dessen Consequenz ferner zu thun im Begriffe stehen.

Die Königlichen Truppen, welche theils schon in Rendsburg stehen, theils in den nächsten Tagen dort eintreffen werden (die Cavallerie ist, da sie nicht mit Eisenbahn befördert werden konnte, noch um einige Märsche zurück), bestehen aus 10 Bataillons Infanterie, zusammen circa 8000 Mann stark, 6 Schwadronen Cavallerie und 18 Geschützen. Das hannöverische Hülfscorps wird in diesem Augenblick wahrscheinlich zum größten Theile in Harburg versammelt sein. Das Königliche Gouvernement hat die Regierungen des 10. Bundes-Armeecorps, ihre Contingente zu dem vereinigten Hülfscorps möglichst rasch nach Holstein nachrücken zu lassen, ersucht.

Die Bundesversammlung vernimmt mit anerkennender Befriedigung die Mittheilung der Königlich Preußischen Gesandtschaft, wodurch der Bundesbeschluß von gestern, die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend, theilweise schon im Voraus seine Erledigung gefunden hat. Um übrigens keine Vorsichtsmaßregel unberücksichtigt zu lassen,

beschließt

die Bundesversammlung, Preußen zu ersuchen, bei der Verhandlung mit Dänemark zugleich ein Hauptaugenmerk auf die Sicherung des deutschen Handels und der deutschen Schifffahrt zu richten, und wo möglich durch Vertrag mit einer Seemacht für den Schutz der deutschen Küsten- und Seestädte Vorsorge zu treffen.

CCLVII. Protokoll,

Anträge der dem Bundestage beigeordneten siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens, in Betreff der allgemeinen Volksbewaffnung, des bewaffneten Schutzes Deutschlands zur See und der Einrichtungen zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands, vom 18. April 1848, XXXVII. Sitzung §. 299.

Auf den Vortrag des Ausschusses für Revision der Bundesverfassung erfolgte der

Beschluß:

1) Den hohen Regierungen wird die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung, so weit sie nicht bereits besteht, dringend anempfohlen, dieselben dabei auf die in den Beilagen enthaltenen Materialien aufmerksam gemacht, und aufgefordert, mittheilen zu wollen, was in dieser Beziehung bereits geschehen und welche gesetzliche Anordnungen getroffen worden seien.

2) Was für den Augenblick geschehen konnte, um für den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See zu sorgen, hat die Bundesversammlung in ihrem in der 33. Sitzung gefaßten Beschlusse vom 13. d. M. vorgekehrt. Ueber die Frage, ob etwas Weiteres unter den jetzigen Umständen noch geschehen kann, erfordert sie das Gutachten einer aus den Gesandten Preußens, Hannovers, Mecklenburgs, Oldenburgs und der freien Städte niedergesetzten Commission.

3) Einrichtungen für Leitung der auswärtigen Angelegenheiten Deutschlands sieht sie sich zwar außer Stande, sofort zu treffen, sie behält sich aber vor, auch in dieser Beziehung nach den Umständen zu handeln und wird, falls es nützlich scheinen würde, nach Befinden besondere Missionen veranstalten.

CCLVIII. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen zu der constituirenden Versammlung betr., vom 20. April 1848, XXXVIII. Sitzung §. 307.

Beschluß:

Daß, da nach den bereits erfolgten Anzeigen von Preußen und Hannover, die Abgeordneten dieser Länder nicht vor dem 18. Mai in Frankfurt eintreffen könnten, die Bundesversammlung sich vorbehalte, sofort nach Eingang weiterer Anzeigen den Tag der Eröffnung der constituirenden Versammlung festzusetzen.

CCLIX. Beschluß,

die Aufnahme eines Theiles des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund betr., vom 22. April 1848, XXXIX. Sitzung §. 319.

Preußen. Die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums Posen hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, eben so wie solches in Betreff Ost- und Westpreußens geschehen ist, in die Gemeinschaft des Deutschen Bundes aufgenommen zu werden. Zahlreiche Petitionen sind in diesem Sinne eingegangen und namentlich haben sich die Einwohner der Kreise Birnbaum, Meseritz, Buck, Bomst, Fraustadt, Kröben, Bromberg, Wirsitz, Chodziesen, Czernikau, Wongrowitz, Schubin, Inowraclaw und Mogilnow mit den dringendsten von zahllosen Unterschriften bedeckten Vorstellungen zu dem gedachten Zwecke an das Königliche Gouvernement gewendet.

Die zum zweiten vereinigten Landtage in Berlin versammelt gewesenen Provinzialstände von Posen haben die Frage wegen Aufnahme des Großherzogthums in den Deutschen Bund mit 26 gegen 17 Stimmen ablehnend beantwortet. In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß die Aufnahme der ganzen Provinz namentlich aus dem Grunde eigenthümlichen Schwierigkeiten unterliegen würde, weil sich hauptsächlich in dem östlichen und südöstlichen Theile des Landes eine die größere Hälfte der Gesammtzahl der Provinz bildende, polnische Bevölkerung vorfindet.

Um diese Schwierigkeit in einem Sinne auszugleichen, welcher den Wünschen der deutschen sowohl als der polnischen Bevölkerung, so wie der Natur der Sache selbst zu entsprechen geeignet ist, hat die Regierung des Königs beschlossen, einerseits die der polnischen Bevölkerung verheißene nationale Reorganisation auf diejenigen Landestheile des Großherzogthums, in welchen die polnische Nationalität vorherrschend ist, zu beschränken, andererseits für diejenigen Landestheile, in welchen die deutsche Nationalität vorwiegt, die von denselben dringend gewünschte Aufnahme in den Deutschen Bund bei der Bundesversammlung unverweilt zu beantragen.

Derjenige Theil des Großherzogthums, um welchen es sich hierbei handelt, besteht in dem nach den angrenzenden, dem deutschen Bundesgebiet schon angehörigen Provinzen der Monarchie zu liegenden Grenzgürtel.

Dieser umfaßt

I. Das Gebiet des ehemaligen Netzdistriktes, so weit solcher nicht zu Westpreußen gehört und mit letzterem bereits dem deutschen Bundesgebiet einverleibt ist, und zwar die Kreise:

1) Inowraclaw,
2) Schubin,
3) Bromberg,
4) Wirsitz,

} in ihrer ganzen Ausdehnung.

5) Czernikau, mit Ausnahme der Südost-Spitze mit den Gütern Lubasz, Stawno, Stapkowo, Browo, Krucz und Gembice;
6) Chodziesen, mit Ausnahme der Wischiner Güter an der südlichen Grenze;
7) vom Wongrowiecer Kreise Stadt und Herrschaft Golancz;
8) vom Mogilnower Kreise die nördliche Hälfte, abgegrenzt durch eine Linie von dem südlichsten Punkte auf der Grenze des Schubiner Kreises nach den Städten Mogilnow, Wilatowo und Gembice, einschließlich dieser Städte;

II. Die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, und Fraustadt und

III. Einen Theil der Kreise Buck und Kröben. Derjenige Theil des Kreises Kröben, welcher zu dem Gebiete des Deutschen Bundes geschlagen zu werden wünscht, enthält die Ortschaften Kröben, Rawic und Jutroschin; von dem Kreise Buck ist es der südwestliche Theil mit der Stadt Grätz.

Die Gesammtzahl der Bevölkerung der vorstehend bezeichneten Ländertheile, welche zum deutschen Bundesgebiete hinzu zu treten wünscht, beläuft sich nach der Zählung von 1846 auf 593,390 Köpfe.

Der größere Theil des fraglichen Gebietes hat schon im Laufe des Mittelalters zeitweise zu deutschen Ländern — theils zur Neumark, theils zu Schlesien — gehört und stets als Grenzland den Uebergang des deutschen Elementes in die polnischen Lande vermittelt. Im Laufe der Zeit hat sich in demselben eine überwiegend deutsche Bevölkerung gebildet und sind deutsche Sitte und deutsche Cultur in demselben durchaus vorherrschend, wenn gleich auch zerstreut Einwohner polnischer Zunge darin ansässig sind, die übrigens nicht minder zu Preußen und Deutschland halten wollen.

Unter diesen Umständen und bei dem dringenden Wunsche der Bevölkerung glaubt die diesseitige Regierung auf die Zustimmung der Bundesversammlung mit Sicherheit rechnen zu dürfen, wenn sie die Aufnahme der eben bezeichneten Ländertheile in den Deutschen Bund beantragt.

Deutschland kann und wird auch diese an das Bundesgebiet angrenzende, deutsche Bevölkerung nur mit Freuden in sich aufnehmen und an dem großartigen nationalen Leben und der einheitlichen Entwickelung Theil nehmen lassen wollen, die dem gesammten Vaterlande bevorstehen.

In dieser Voraussetzung werden inzwischen die erforderlichen Einleitungen schon getroffen werden, damit die Wahlen zu der in Frankfurt im nächsten Monat zusammentretenden Versammlung auch in diesen neuen Theilen des Bundesgebietes gleichzeitig mit den übrigen zum Bunde gehörigen Provinzen der Monarchie vorgenommen werden.

Da, wie bereits erwähnt, die Gesammtbevölkerung des in Rede stehenden Gebiets nach der Zählung von 1846 sich auf 593,390 Köpfe beläuft, so ergibt sich hieraus, reducirt auf den Maßstab der übrigen Preußischen Matrikularbevölkerung, eine Zahl von 385,056 Seelen; es werden mithin, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. d. M., die in den Bund aufzunehmenden Theile Posens die Nationalversammlung mit 8 Abgeordneten zu beschicken haben, so daß, diese zu der bereits auf Preußen fallenden Zahl von 191 hinzugefügt, aus den diesseitigen zum Bunde gehörigen Landestheilen im Ganzen 198 Abgeordnete zu erscheinen haben.

Nach Erörterung des vorstehenden Antrages pflichteten sämmtliche Gesandtschaften demselben bei, und es erfolgte sonach der

Beschluß:

1) Der Beitritt des in dem Königlich Preußischen Antrage bezeichneten Theils des Großherzogthums Posen zum Deutschen Bunde wird, unter voller Anerkennung der bundesfreundlichen Gesinnungen, welche denselben veranlaßt haben, angenommen, und sonach besagter Theil des Großherzogthums Posen dem deutschen Bundesgebiete einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a) Die Matrikularbevölkerung der dem Deutschen Bunde beitretenden Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln und bei Abgabe der in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 11. d. M. hinsichtlich Ost- und Westpreußens zu erstattenden Auskünfte zugleich auch hierüber Mittheilung machen zu wollen, damit die Bundesmatrikel hiernach berichtigt werden könne;

b) nach Maaßgabe der vorläufig ermittelten Matrikularbevölkerung die Wahlen zu der constituirenden Versammlung, dem Bundesbeschluß vom 7. d. M. gemäß, mit möglichster Beschleunigung vornehmen zu lassen.

CCLX. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 25. April 1848, XL. Sitzung §. 326.

Präsidium legt ein Schreiben der siebzehn dem Bundestag beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens vom 22. d. M., nachstehenden Inhalts, vor:

„Eure Excellenz mache ich Namens der siebzehn Beigeordneten am Bundestage die ergebenste Anzeige, daß die Berathungen über das Grundgesetz für die künftige Verfassung Deutschlands jetzt zum Schlusse stehen, und daß der Entwurf des Grundgesetzes dem von der hohen Bundesversammlung ernannten Revisionsausschusse alsbald wird mitgetheilt werden können. Ueber den ferneren Gang der Verhandlungen in dieser Angelegenheit ist bisher eine feste Bestimmung nicht getroffen worden. Es würde zu dem Ermessen der hohen Bundesversammlung stehen, ob der Entwurf mit oder ohne Vorbehalt einer weiteren Berathung dahier, gleich den einzelnen Regierungen zugesandt, oder ob vor der Zusendung an die Regierungen eine weitere Berathung, sei es im Revisionsausschusse und in der hohen Bundesversammlung allein, oder sei es mit Zuziehung der siebzehn Beigeordneten, eingeleitet werden soll. In jedem dieser Fälle wird indeß nothwendig sein, daß der Entwurf jetzt gleich in der Gestalt, in welcher er aus der Berathung der Siebzehner hervorgegangen ist, vollständig veröffentlicht werde. Die Veröffentlichung des Entwurfes in dieser Gestalt

würde später ohnehin nicht unterbleiben können, und die zeitige und vollständige Veröffentlichung wird Mißverständnissen vorbeugen, die sonst nicht wohl zu vermeiden sein würden. Die Siebenzehner beabsichtigen deßhalb, den Entwurf, gleichzeitig mit der Mittheilung an den Revisionsausschuß, der Oeffentlichkeit zu übergeben. Mit der Anzeige hiervon verbinde ich an Eure Excellenz die ergebenste Bitte, mich von dem Gange, welchen die hohe Bundesversammlung der weiteren Verhandlung zu geben gedenkt, bald gefällig in Kenntniß zu setzen. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß es Wunsch der Siebenzehner ist, diese Angelegenheit, wohin auch bisher das Streben gerichtet gewesen, möglichst beschleunigt zu sehen, da nur in dieser Weise der Zweck des Entwurfes, den Berathungen der constituirenden Versammlung einen festen Anhaltspunkt zu geben, wird erreicht werden können."

Die vom Präsidio vorgeschlagene Fassung der auf diese Zuschrift zu erlassenden Erwiederung ward einhellig genehmigt und sonach

beschlossen:

Das Präsidium zu ersuchen, nachfolgendes Antwortschreiben an den Präsidirenden der Vertrauensmänner erlassen zu wollen:

„Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich, auf das gefällige Schreiben vom 22. d. M. zu erwiedern, daß die Bundesversammlung über die darin gestellten Fragen nicht früher eine genügende Antwort geben könne, bis der Entwurf der Bundesverfassung mitgetheilt sein wird; daß sie aber der Erwägung anheimstelle, ob die beabsichtigte Veröffentlichung des Entwurfes vor Mittheilung desselben der ursprünglich getroffenen Einleitung entsprechend zu erachten sei.

CCLXI. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 26. April 1848, XLI. Sitzung §. 352.

Auf den Antrag des Ausschusses für die Revision der Bundesverfassung wurde

beschlossen:

Diejenigen Regierungen, in deren Landen die Wahlen nicht schon früher vollendet sein können, aufzufordern, dieselben in der Weise zu beschleunigen, daß die Sitzungen der Nationalversammlung am 18. Mai beginnen können und demgemäß sämmtliche Regierungen zu ersuchen, alle gewählten Abgeordneten einzuladen, sich spätestens bis 18. Mai in Frankfurt einzufinden.

CCLXII. Protokoll,

vom 27. April 1848, XLII. Sitzung.

In Folge einer gestern stattgehabten Verabredung haben sich in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung die derselben beigeordneten siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens eingefunden, um den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung für Deutschland zu übergeben, und das hierzu vom Professor Dahlmann verfaßte Vorwort zu verlesen.

Hierauf wurde die Frage besprochen:

Ob dem von den Vertrauensmännern geäußerten Wunsche, diesen Entwurf nebst dem eben vernommenen Vorworte zu demselben, als ihr der Bundesversammlung übergebenes Gutachten, ehe eine Berathung über den Entwurf am Bundestage stattgefunden, sofort zu veröffentlichen, kein Bedenken entgegenstehe?

Nach Erörterung dieser Frage fand die Bundesversammlung keine genügende Veranlassung, diesen von den Vertrauensmännern auf eigene Verantwortlichkeit ausgehenden Act zu beanstanden.

Weiter kamen auch die künftigen Beziehungen der Männer des Beiraths zur Bundesversammlung zur Sprache, und es wurde, unter Aussetzung der Frage über die Collegialität der Vertrauensmänner und ihre specielle Stellung zum Bundestage und den einzelnen Gesandten, allseitig

anerkannt, daß deren Verbleiben in Frankfurt zur Berathung der Bundesversammlung in den hierzu geeigneten Fällen, und insbesondere über den von ihnen eingereichten Verfassungsentwurf, wünschenswerth erscheine.

Beilage
zu dem Protokoll der 42. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 27. April 1848.

Entwurf
des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848.

Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll. Nicht bloß, daß wir die ungeheuere Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen. Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Punkte. Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, Niemand auch dürfte nur wünschen es zu sein, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir Alle die Waltung einer höheren Hand verehren, Vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte, sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Competenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt. Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen starken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastieen ist durch die Stürme weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenhäuser knüpft sich nicht bloß die Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmälig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehliche Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit. Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Ueberzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sei, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Einstimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese: Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, Freiheiten, deren noch weiteren Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden

Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache sein. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastieen Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes sein. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche um der Wohlfahrt des Ganzen Willen, die Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, bloß mit den Fictionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastieen seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten inneren Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davontragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschem Bürgerblut bespritzten Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruhe der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sei aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenhäuser auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtsein eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem sie den 5. Paragraphen genehmigte, mit sicherer Ueberzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gesinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen. Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Maiversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander lassen. [1])

Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

Artikel I. Grundlagen.

§. 1. Die zum bisherigen deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen preußischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat) [2]). §. 2. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichsgewalt anheimfallen (s. Art. II.), theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV.).

Artikel II. Bedeutung des Reichs.

§. 3. Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu: a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zweck; imgleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Ge=

---

[1]) Verzeichniß der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Berathung des vorstehenden Entwurfs Theil genommen haben. Oesterreich: von Schmerling aus Wien, und von Sommaruga aus Wien. Preußen: Dr. Dahlmann aus Bonn. Bayern: (nicht vertreten). Königreich Sachsen: Todt aus Adorf. Hannover: Dr. Zachariä aus Göttingen. Würtemberg: Dr. Uhland aus Tübingen. Baden: Bassermann aus Mannheim. Kurhessen: Dr. Bergk aus Marburg. Großherzogthum Hessen: Dr. Langen aus Rheinhessen. Holstein: Droysen aus Kiel. Luxemburg: Willmar aus Luxemburg. Sächsische Häuser: von der Gabelentz aus Altenburg und Luther aus Meiningen. Braunschweig und Nassau: von Gagern aus Wiesbaden. Mecklenburg: Stever aus Mecklenburg. Oldenburg u. s. w.: Dr. Albrecht aus Leipzig. 16. Stimme: Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold. Freie Städte: Dr. Gervinus aus Heidelberg.

[2]) Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

landtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt); b) das Recht über Krieg und Frieden; c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heere und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung; d) das Festungswesen; e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen; f) das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet; g) das Postwesen; h) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen; i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken; k) die Gesetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, in so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wohin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht, so wie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem gehört; l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (§. 24) bezeichneten Umfange; m) die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Posteinkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Concessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

Artikel III. Verfassung des Reichs.

§. 4. Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupte und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

A. Das Reichsoberhaupt.

§. 5. Die Würde des Reichsoberhaupts (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen erblich sein. §. 6. Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt a. M.; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste. §. 7. Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere des stehenden Heeres und der Marine, so wie die Stabsofficiere der Landwehr; desgleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres. Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3, i) bedarf es der Zustimmung des Reichstages nicht. §. 8. Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vergl. §. 18), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstages zu. Die Beschlüsse des Reichstages erhalten durch seine Verkündigung verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs. Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nöthigen Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage. §. 9. Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus. Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt. Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§. 3, a). Er entscheidet über Krieg und Frieden. §. 10. Der Kaiser ist unverletzlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

B. Der Reichstag.

§. 11. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause. §. 12. Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich: 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf; 2) aus einem Abgeordneten von jeder der 4 freien Städte, welchen die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt; 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf 12 Jahre gewählt werden, so daß alle 4 Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu [1]; die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt

---

[1] Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten: Oesterreich sendet 24; Preußen 24; Bayern 12; Sachsen, Hannover, Wurtemberg und Baden, je 8, zusammen 32; Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen 24; Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen 20; Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen 6; Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jungere Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Hessen-Homburg, Lichtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen 19; im Ganzen 161.

werden, angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. §. 13. Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf 6 Jahre gewählt werden, so daß alle 2 Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt. Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner) bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Wähler ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem 30. Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten. Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung. §. 14. Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tagegelder aus der Reichskasse. §. 15. Jedes Mitglied des Reichstages, mit Einschluß der §. 12 Nr. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden. §. 16. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, deßgleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu. Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebniß das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf. §. 17. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen. §. 18. Der Reichstag versammelt sich von rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am . . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (s. §. 8). Eine Vertagung des Reichstages durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. §. 19. Die Mitglieder des Reichstages können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden. §. 20. Sie können, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem anderen Orte zur Rechenschaft gezogen werden. §. 21. Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder anderen Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

C. Das Reichsgericht.

§. 22. Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten. Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes anderen Reichs- oder Staatsamtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unterhauses. §. 23. Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich. §. 24. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes: a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, in so fern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillkührten Austräge; b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt; c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, in so fern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt; d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist; e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung; f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige; g) Entscheidungen in oberster Instanz über die, nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege; h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstages, deßgleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen Verletzung der Reichs-

beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der näheren Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten; i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich, so wie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt. Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen. Außerdem hat das Reichsgericht auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben. Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

Artikel IV. Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 25. Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen: a) eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter; b) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen; c) eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten; d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter außer nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, in Criminalsachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs; e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit; f) allgemeine Bürgerwehr; g) freies Versammlungs- und Vereinsrecht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch; h) unbeschränktes Petitionsrecht sowohl der Einzelnen als der Körperschaften; i) das Recht jedes Betheiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, so fern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstages mit der Bitte um Verwendung zu bringen; k) Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Criminaluntersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen; m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung durch eine habeas-corpus Acte; n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staates Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben; o) Auswanderungsfreiheit; p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wissenschaft; r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten; s) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung

Artikel V. Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

§. 26. Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letztemal versammelt gewesen ist. §. 27. Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, ingleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt. §. 28. Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigefügt. §. 29. Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupte, in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens Dreiviertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der Anwesenden erforderlich. §. 30. Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, in so weit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit außer Kraft gesetzt.

CCLXIII. Protokoll,

die Revision der Bundesverfassung betr., v. 29. April 1848, XLIII. Sitz. §. 364.

Präsidium legt zwei von dem Fünfziger-Ausschusse in seiner 23. Sitzung vom 27. d. M. gefaßte Beschlüsse vor, welche mittelst Schreibens des Präsidirenden dieses Ausschusses vom 28. d. M. eingegangen sind.

Diese Beschlüsse lauten wie folgt:

1.

„Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn, der diplomatische Verkehr zwischen Deutschland und den auswärtigen Mächten, so wie die executive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung, übertragen wird."

„Die drei Personen werden von der Bundesversammlung nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse der Regierungen vorgeschlagen."

„Dieselben sind für ihre Handlungen der deutschen Nation verantwortlich und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Nationalversammlung gegen deren Fortdauer erklärt."

„Zur Beurkundung
der Vorsitzende Abegg.
Schriftführer Schott."

2.

„Daß die Wahl des Bundes-Oberfeldherrn nicht bis zur Ernennung der drei neuen Mitglieder der Bundesversammlung verschoben, sondern sofort vorgenommen werde."

„Zur Beurkundung
der Vorsitzende Abegg.
Schriftführer Schott."

Wurden an den Bundestags-Ausschuß für die Revision der Bundesverfassung überwiesen.

CCLXIV. Protokoll,

die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein betr., vom 29. April 1848, XLIII. Sitzung §. 365.

Präsidium theilt nachstehendes Schreiben des Freiherrn von Pechlin vom 28. d. M. mit:

Hochgeborner Herr Graf!
Hochgeehrtester Herr Präsidialgesandter!

„Von meiner allerhöchsten Regierung beauftragt, die derselben von mir bei den Beschlüssen der Bundesversammlung wegen der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig und Holstein in der 28. Sitzung vom 4. d. M. vorbehaltene Erklärung abzugeben, beehre ich mich, solche Eurer Excellenz hierneben mit dem ergebensten Ersuchen zu überreichen, die Güte haben zu wollen, dieselbe in der nächsten Bundestags-Sitzung zum Bundestags-Protokoll gelangen zu lassen."

„Mit ausgezeichnetster Hochachtung rc. rc.

(gez.) Frhr. v. Pechlin."

„Der Unterzeichnete hat die rücksichtlich des Bundesbeschlusses wegen der Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig und Holstein in der 28. Bundestagssitzung vom 4. d. M. seiner allerhöchsten Regierung eventuell vorbehaltene Erklärung in deren Auftrag noch dahin abzugeben, daß sie dem Bunde durchaus keine Befugniß einräumen könne, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig Bestimmungen irgend einer Art zu treffen, um so viel weniger den Anschluß Schleswigs an den Deutschen Bund gegen den Willen und die Protestation des legitimen Landesherrn auszusprechen. Eine solche Beschlußnahme würde ohnehin, kraft der Art. VI und XIII, 3 der Schlußacte nichtig sein, da zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund, welches auch der König als Herzog von Schleswig sein würde, nicht Stimmenmehrheit, sondern nur Stimmeneinheit zu entscheiden vermöge; Se. Majestät aber als Herzog von Holstein und Lauenburg Seine Zustimmung aufs Entschiedenste versage."

„Der Unterzeichnete hat, weil der Sinn dessen, was er in der 27. Bundestagssitzung vom 2. d. M. über die gegen eine Einverleibung Schleswigs in den Bund manifestirte Dänische Nationalgesinnung, als Beweis, in welchem Grad das Einverständniß Dänemarks ihr fehlen würde, geäußert hat, in öffentlichen Blättern dahin mißdeutet worden, als wenn Sr. Majestät persönliche Gesinnung wohl eine andere sein dürfte — nur zu wiederholen, was er hoher Bundesversammlung gleichzeitig in der authentischsten Weise in der Königlichen Erklärung vom 24. v. M.,

darlegte, daß nämlich Seine Majestät so wenig das Recht, als die Macht und den Willen habe, das Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben. Wie König Friedrich VI. bei Stiftung des Bundes demselben wegen des Herzogthums Schleswig nicht beitrat, weil Er es nicht wollte und konnte, so haben auch die Könige Christian VIII. und Friedrich VII. aus den nämlichen Gründen nie eine andere Gesinnung gehabt. Der Unterzeichnete ist also so entfernt davon gewesen, ein Anderes andeuten zu wollen, als er sonst gleich Instructions- und Wahrheitswidriges angedeutet haben würde."

„Wenn nun auch dem Herzogthum Holstein die Fortdauer der Verbindung mit Schleswig versprochen worden, so könne doch die Königliche Regierung deßhalb dem Bunde eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Schleswigs um so weniger einräumen, als derselbe sonst bei der garantiemäßigen Verbindung Schleswigs mit Dänemark in weiterer Folge auch einen Einfluß auf die inneren Verhältnisse Dänemarks und dessen Einverleibung in das Bundesgebiet mit gleichem Fug beanspruchen könnte."

„Dagegen liege urkundlich vor, daß dem Bunde eine Competenz wegen Schleswig nicht allein nie zugestanden, sondern bis jetzt von demselben auch nicht prätendirt worden sei; dieß erweise eben der dafür in Bezug genommene Bundesbeschluß vom 17. September 1846, indem der König unter Ausschluß seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, nur als Herzog von Holstein und Lauenburg dabei in Betracht gekommen; hiernächst aber näher aufs Förmlichste und Ausdrücklichste die ganze Bundestagsverhandlung des Jahrs 1823 über das Gesuch von Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Holstein um Vermittelung wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung, indem das Herzogthum Schleswig von aller Betheiligung hierbei ausgeschlossen und deßhalb namentlich von Preußen in der 20. Sitzung vom 10. Juli 1823 wörtlich erklärt worden:

„„daß die von den Reclamanten gewünschte Aufrechthaltung der Verbindung des Herzogthums Holstein mit dem Herzogthum Schleswig in Einer und derselben Ständeversammlung, welche Verbindung als ein wesentlicher Bestandtheil der ständischen Gerechtsame von Holstein im Jahr 1816 angeblich mit bestätigt sein soll,

abgesehen von jedem sonst dagegen zu erhebenden Bedenken, schon um deßwillen kein Gegenstand ist, auf welchen sich eine denkbare Einwirkung des Bundestags erstrecken könnte, weil das Herzogthum Schleswig nicht zu den deutschen Bundesländern gehört und daher ganz außerhalb des Einflusses des Bundes liegt.""

„Auch hat der Unterzeichnete für die Königliche Regierung, welche eine administrative Verbindung zwischen Holstein und Schleswig hauptsächlich darauf beruhend findet, daß beide Herzogthümer unter dem Königlichen Scepter vereint bleiben, hinsichtlich der nunmehrigen Stellung dieser Verbindung noch Folgendes zu äußern:

a) daß Schleswig, welches nie einen Theil Deutschlands oder des Bundes ausgemacht habe, sich in unzertrennlicher Verbindung mit Dänemark befinde, und daß diese Vereinigung von den Großmächten, namentlich von Großbritannien, von Frankreich, von Rußland und von Oesterreich garantirt sei. Der König sei demnach völlig befugt, diese Verbindung aufrecht zu erhalten und gegen Aufruhr sicher zu stellen, wobei Seine Majestät aber gesonnen seien, die Selbstständigkeit Schleswigs möglichst zu schützen;

b) bei der Entwickelung einer völligen Umgestaltung, worin der Deutsche Bund begriffen, würden, bei der Kräftigung der Einheit Deutschlands, die einzelnen Bundesstaaten, mit Aufgebung eines wesentlichen Theils ihrer Selbstständigkeit, mehr das Verhältniß von Bundesprovinzen annehmen. Indeß sei der König völlig bereit, dieser Umgestaltung auch Seinerseits für Holstein und Lauenburg beizutreten. Allein je inniger dadurch der Anschluß jener beiden Herzogthümer an den Bund ins Leben trete, um so schwächer müßten im nämlichen Maaße die Bande werden, die Holstein an Schleswig knüpften;

c) daß über die Erbfolge in Holstein allerdings Zweifel obwalteten, die eine dereinstige Trennung dieses Herzogthums von Schleswig herbeiführen könnten."

„Wenn nun auch der König innigst wünsche, durch alle ihm zu Gebote stehenden loyalen Mittel, namentlich durch Unterhandlung mit den Betheiligten, diese Ungewißheit zu beseitigen und die beständige Fortdauer der Personalunion mit Holstein sicher zu stellen, so liege Sr. Majestät zugleich vor Allem am Herzen, selbst den Schein zu vermeiden, die Gerechtsame der bei der Aufrechthaltung dieser Einheit betheiligten im Geringsten zu beeinträchtigen, welches aber geschehen würde, wenn man durch einen Machtspruch die ewige Unzertrennlichkeit beider Herzogthümer aussprechen wollte."

„In so fern von dem Bunde auf die Wiederherstellung des status quo ante gedrungen und in diesem Falle die Bundesvermittelung verheißen werde, könne eine solche Wiederherstellung selbstverständlich nur dahin begriffen werden, daß solche erst dann eintrete, wenn der König sich als Herzog von Holstein wieder im vollen Besitze Seiner souveränen Gerechtsame befinde. Die Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung und innern Ruhe seien die ersten Bedingungen der politischen Feststellung gegenseitiger Verhältnisse. Es sei der bundesgesetzliche Beruf des Bundes, für die Unterdrückung des Aufstandes in Holstein und die Wiedereinsetzung des Königs als Herzogs von Holstein in den vollen Genuß seiner Gerechtsame mitzuwirken, wonächst erst der status quo ante als festgestellt zu betrachten und vermittelnde Verhandlungen, wozu die Königliche Regierung bereitwillig die Hand bieten würde, mit Erfolg eintreten könnten.“

„Diesseits habe man nichts versäumt, um eine gütliche Verständigung herbeizuführen, allein alle Bestrebungen und Vorschläge seien Königlich Preußischer Seits unberücksichtigt und unbeantwortet geblieben. Sollte, gerechtester Erwartung zuwider, Preußen und der Bund bei dem bisherigen Verfahren beharren, so bleibe der Königlichen Regierung nichts übrig, als ihr gutes Recht mit allen Mitteln, worüber sie verfügen könne, zu vertheidigen. Würde nun gar noch der Bund die Einverleibung Schleswigs aussprechen, oder auch nur Bundestruppen in dieses Herzogthum einrücken lassen, so müßte die Königliche Regierung dieß wie ein offenbar feindseliges Einschreiten betrachten.“

Frankfurt, den 28. April 1848.

(gez.) Freiherr von Pechlin.

Präsidium trägt darauf an, diese Eingabe dem betreffenden Bundestags-Ausschusse zu überweisen.

Da sich jedoch mehrere Stimmen dagegen aussprachen, wurde dießfalls Umfrage gehalten und in Folge des Ergebnisses derselben

beschlossen:

Das Schreiben des Freiherrn von Pechlin zu den Acten zu legen.

CCLXV. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die erforderlichen Voranstalten in Bezug auf die nach Frankfurt berufene Nationalversammlung betr., vom 29. April 1848, XLIII. Sitzung §. 371.

In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Ausschusses wurde

beschlossen:

1) als Anmeldungsbüreau für die constituirende Versammlung eine Commission niederzusetzen, zu derselben zwei Mitglieder der Bundesversammlung zu bestellen, den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, auch seinerseits zwei Mitglieder zu derselben abzuordnen, endlich auch den Beirath der Siebenzehner zu ersuchen, ebenfalls zwei Mitglieder aus seiner Mitte hierher zu erwählen, auch zu vermitteln, daß der Ausschuß der Fünfziger eingeladen werde, zu dieser Commission zwei Personen zu ernennen;

2) dieser Commission den Auftrag zu ertheilen, alle in dem vorstehenden Vortrage angedeuteten Vorkehrungen zu treffen, damit die constituirende Versammlung diejenigen Einrichtungen vorbereitet finde, welche nöthig sind, damit sie ihre Geschäfte ohne Aufenthalt beginnen könne;

3) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, für die außer dem Sitzungslocale noch nöthigen Räume zu den Büreaux, zu Commissionszimmern u. s. w. unter Einvernehmen mit der gedachten Commission und im Auftrage und auf Kosten des Bundes zu ermitteln und bereit halten zu wollen.

CCLXVI. Separat-Protokoll,

die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein, insbesondere die von Seiten Dänemarks gegen die deutsche Schifffahrt bereits begonnenen Feindseligkeiten betr., vom 29. April 1848, XLIII. Sitzung §. 1.

Preußen. Die Königlich Dänische Regierung hat die Feindseligkeiten gegen die deutsche Schifffahrt und den deutschen Handel bereits begonnen. Schon sind eine bedeutende Anzahl Preußischer Schiffe mit Embargo belegt und es steht die Blockirung deutscher Häfen unmittelbar in Aussicht, falls sie dermalen nicht schon eingetreten ist.

Es läßt sich in diesem Augenblick nicht übersehen, wie groß der Schaden sein wird, den Dänemark der deutschen Schifffahrt und dem deutschen Handel auf diese Weise zufügen wird; nur so viel ist gewiß, daß ein auf Dänische in deutschen Häfen etwa noch befindliche Schiffe gelegter Embargo, zu welchem in den Preußischen Häfen sofort Befehl ertheilt worden ist, niemals auch nur annäherungsweise ausreichen wird, jenen Schaden zu decken.

Deutschland hat daher kein anderes Mittel, sich eine Entschädigung zu sichern: als die Occupation eines solchen Theiles dänischen Gebietes, als nach Lage der Dinge thunlich und geeignet scheinen mag, um ein hinreichendes Unterpfand in Händen zu haben.

Zu einer solchen Occupation würde hiernach der Oberbefehlshaber der deutschen Bundestruppen in Schleswig eventualiter anzuweisen sein, so wie auch gleichzeitig festzustellen wäre, daß, für den Fall eines Eintrittes einer Mediation Englands, entweder dieser erst Folge gegeben werde, nachdem die deutschen Bundestruppen einen Theil dänischen Gebietes occupirt haben werden, oder, doch wenigstens unter der Voraussetzung, daß England die Garantie übernehme, für den Seitens Dänemarks vollständig zu leistenden Ersatz des dem deutschen Privateigenthum zugefügten Schadens.

Nach ausführlicher Besprechung des Gegenstandes und mit Rücksicht auf die Bundesbeschlüsse vom 4., 12., 15 und 22. April (§§. 228, 267, 285 und 320 der Protokolle) wird auf mündlich erstatteten Vortrag des Ausschusses

beschlossen:

1) daß die Bundesversammlung sich mit den in vorstehender Erklärung ausgesprochenen Ansichten einverstanden ausspricht und Preußen anheimstellt, hierauf weiter zu verfahren;

2) daß der Abgesandte der Bundesversammlung in London von diesem Beschlusse sofort Mittheilung erhalte.

CCLXVII. Protokoll,

die Aufnahme eines Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund betr., vom 1. Mai 1848, XLIV. Sitzung §. 378.

Preußen: Die Bewohner mehrerer solcher Bestandtheile des Großherzogthums Posen, welche durch den Bundesbeschluß vom 22. April d. J. noch nicht in die Gemeinschaft des Deutschen Bundes aufgenommen worden waren, namentlich die Stadt Posen, haben dringend und vielfach ihren lebhaften Wunsch ausgedrückt, gleichfalls dem deutschen Bundesgebiet einverleibt zu werden.

Es sprechen hierfür größtentheils dieselben Gründe, welche bereits die Aufnahme der schon zum Deutschen Bunde geschlagenen Districte entschieden haben; ganz besonders aber ist die Aufnahme von Stadt und Festung Posen, sowohl im Interesse der Wahrung deutscher Nationalität, als in dem der Sicherheit des deutschen Bundesgebietes räthlich und sind, wie der Gesandte nicht verfehlt hat seinem Gouvernement zu melden, die Wünsche hoher Bundesversammlung in der Sitzung vom 22. April d. J. vorzugsweise hierauf gerichtet gewesen.

In Folge dessen ist nunmehr der Gesandte beauftragt, die Aufnahme folgender weiteren Gebietstheile des Großherzogthums Posen in den Bund bei hoher Bundesversammlung zu beantragen:

I. die Stadt und Festung Posen und ein Theil der Kreise Posen und Obornick,

II. der Kreis Samter,

III. der noch nicht aufgenommene Theil des Kreises Buck,

IV. die südlichen Theile der Kreise Kröben und Krotoschin und die Stadt Kempen.

Die Bevölkerung vorstehender Districte beträgt circa 273,500 Köpfe; doch muß die genaue Angabe der Grenzlinie noch vorbehalten bleiben.

Diese Bevölkerung, auf den matrikularmäßigen Maaßstab reducirt, ergibt circa 177,600 Köpfe und würden diese Districte daher auf den Grund des Bundesbeschlusses vom 7. April vier Vertreter zur Nationalversammlung zu entsenden haben; wonach sich dann die Anzahl sämmtlicher Preußischen Abgeordneten für die Nationalversammlung auf 203 stellen würde.

Auf den Wunsch der Gesandten von Würtemberg und Holstein wurde die Abstimmung über den Königlich Preußischen Antrag bis zur nächsten Bundestagssitzung ausgesetzt.

CCLXVIII. Beschluß,

die Aufnahme eines weitern Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund betr., vom 2. Mai 1848, XLV. Sitzung §. 389.

Präsidium eröffnet die Abstimmung über den von der Königlich Preußischen Regierung in der 44. diesjährigen Bundestagssitzung gestellten Antrag, wegen Aufnahme der Festung Posen und eines an dieselbe grenzenden Gebietes in den Deutschen Bund.

Würtemberg: stimmt unter der Voraussetzung bei, daß die Bewohner der unter der neuen Aufnahme begriffenen Bezirke, in welchen die polnischen Elemente vorherrschend sind, den Anschluß an den Deutschen Bund in ihrem eigenen Interesse wünschenswerth finden.

Holstein. Da es sich um Wahrung deutscher Nationalität und deutschen Interesses handle, stimme der Gesandte für den Antrag. Allein er halte für seine Pflicht, bei dieser Gelegenheit hohe Bundesversammlung daran zu erinnern, daß es sich um die Wahrung deutscher Nationalität auch in seinem Vaterlande handle und daß er demgemäß der hohen Bundesversammlung auf das Dringendste die baldigste Beschlußnahme über den von ihm gestellten Antrag der Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund ans Herz lege.

Alle übrigen Gesandten traten einfach dem Kgl. Preußischen Antrage bei.

Es wurde demnach mit Stimmeneinhelligkeit

beschlossen:

1) Nach der durch Bundesbeschluß vom 22. v. M. erfolgten Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund wird auch der Beitritt des von der Königlich Preußischen Regierung in ihrem zum Protokoll der 44. diesjährigen Sitzung abgegebenen Antrage bezeichneten weiteren Theils des gedachten Großherzogthums in Berücksichtigung der dafür dargelegten Gründe angenommen, und somit der bezeichnete Theil des Großherzogthums Posen dem Deutschen Bundesgebiete einverleibt.

2) Preußen wird ersucht:

a) die Matrikularbevölkerung auch dieser Gebietstheile des Großherzogthums Posen genau zu ermitteln, und darüber, zugleich mit den gemäß Bundesbeschlusses vom 11. und 22. v. M. hinsichtlich Ost- und West-Preußens und der bereits dem Bundesgebiete einverleibten Theile des Großherzogthums Posen zu machenden Mittheilungen, Auskunft zu geben, damit die Berichtigung der Matrikel darnach erfolgen könne;

b) nach Verhältniß der vorläufig ermittelten Matrikularbevölkerung auch in den durch den gegenwärtigen Beschluß dem Bundesgebiet einverleibten Districten die Wahlen zur Nationalversammlung, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 7. v. M., mit möglichster Beschleunigung bewirken zu lassen.

CCLXIX. Antrag

der Großherzoglich Badischen Regierung auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerks und der constituirenden Versammlung, vom 3. Mai 1848, XLVI. Sitzung §. 406.

(37. Sitzung §. 297 v. 18. April 1848.)

(Der Ausschuß stellt seinen Antrag dahin:)

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

In Erwägung des allgemein gefühlten, namentlich von den siebenzehn Männern des Vertrauens, wie von denen des Fünfziger-Ausschusses anerkannten Bedürfnisses, daß in den gegenwärtigen wichtigen und schwierigen Verhältnissen des Vaterlandes die bisherigen bundes- und landesverfassungsmäßigen Vollziehungsrechte in der innigsten Vereinigung der Regierungen unter sich, wie mit der deutschen Bundesversammlung und auf die heilsamste Weise für die großen vaterländischen Aufgaben und Bundeszwecke ausgeübt würden, beschließt die Bundesversammlung:

Den sämmtlichen Bundesregierungen vorzuschlagen, daß sie, zunächst zu dem oben bezeichneten Endzwecke,

1) bis zu der nach Beendigung der constituirenden Versammlung ins Leben tretenden Neugestaltung des Deutschen Bundes der Bundesversammlung drei weitere Abgesandte anschließen, und

2) diese Abgesandten in der Art erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten, Oesterreich und Preußen, je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Bayern drei Männer aus drei verschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der 4. bis 17. Stimme der engeren Versammlung des Bundestags Einen erwählen;

3) diese drei Abgesandten behalten vorzugsweise zu ihrer Aufgabe:

a) die für die innere und äußere Sicherung und Wohlfahrt des Gesammtvaterlandes nöthigen Unterhandlungen und Maßregeln,

b) eine gemeinschaftliche Oberleitung der gesammten Vertheidigungseinrichtungen und insbesondere auch die der Volksbewaffnung,

c) die Vermittelung und Vereinigung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine in das Leben zu rufende neue deutsche Verfassung.

4) Die drei Abgesandten werden in eiligen Fällen nach eigener Entschließung, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung handeln. Sie sind der Nation, wie den Regierungen verantwortlich.

5) Die betreffenden Regierungen werden demnach ersucht, baldmöglichst jene Abgesandten zu ernennen und hierher an den Sitz des Bundestags, wie auch der constituirenden Versammlung zu senden, Bayern insbesondere aber die drei Vorgeschlagenen der Bundesversammlung zu nennen, damit diese die durch die betreffenden Bundestagsgesandten vorzunehmende Wahl alsbaldigst veranlassen könne.

Unter allgemeiner Zustimmung wurden die Anträge des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

CCLXX. Separat-Protokoll,

den von den siebzehn Männern des Beiraths ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., vom 4. Mai 1848, XLVII. Sitzung §. 3.

Dem Revisionsausschusse ist von seinem Referenten, dem Großherzoglich Hessischen Bundestagsgesandten (von Lepel) folgendes Promemoria verlesen worden, welches er auch zur Kenntnißnahme hoher Bundesversammlung bringen zu dürfen glaubt:

„Nachdem die Vertrauensmänner in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 27. v. M. den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf zur Verfassung für Deutschland eingereicht haben, ist es durchaus nöthig, daß hohe Bundesversammlung einen Beschluße fasse, ob sie

1) vorerst Instructionen der einzelnen Regierungen abwarten, oder
2) gleich zur Prüfung der in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen übergehen und versuchen wolle, über die den einzelnen Gesandten angemessen scheinenden Modificationen sich zu verständigen, in welchem Falle weiter zu beschließen wäre,
„a) ob der Revisionsausschuß zunächst jene Prüfung und resp. Begutachtung vorzunehmen hätte, oder etwa
„b) für diesen Fall die gewöhnliche Geschäftsordnung zu verlassen und wegen der hohen Wichtigkeit und großen Eile der Sache eine andere, etwa die Einrichtung zu belieben wäre, daß die hohe Bundesversammlung sich in zwei oder drei Sectionen theilte und in diesen erst den Entwurf beriethe, das Resultat dieser vorläufigen Prüfung aber in einer vollen Versammlung von den Referenten der einzelnen Sectionen gegenseitig mitgetheilt und dann weiter berathen würde, wenn nicht hohe Bundesversammlung vorziehen sollte, gleich in Pleno zu verhandeln, weil wie bemerkt die Zeit so außerordentlich sparsam zugemessen ist. Leider kann nicht verkannt werden, daß, es möge procedirt werden, wie da wolle, es ganz unthunlich erscheint, die Resultate der Verständigung hoher Bundesversammlung noch so zeitig zur Kenntniß der einzelnen Regierungen zu bringen, daß diese annoch sich über einen im Namen der Regierungen der Nationalversammlung vorzulegenden Entwurf zu einer im Vertragsweg zu vereinbarenden Verfassung verständigen könnten; ohne specielle Autorisation aber wird hohe Bundesversammlung nicht dazu sich verstehen wollen, einen von ihr gefertigten oder emendirten Entwurf der Nationalversammlung hinzugeben. Verhalten sich aber die Regierungen ganz unthätig, so ist voraus zu sehen, daß die bevorstehende Versammlung eine rein constituirende sein und den Regierungen eine Constitution octroyiren, wenigstens dieß zu thun versuchen werde, auch den mächtigsten gegenüber."

„Selbst übrigens, wenn — wie augenfällig — die Regierungen in ihrer Gesammtheit nicht im Stande sein sollten, mit einem ihnen genehmen Verfassungsentwurfe hervorzutreten, würden ihre Rechte und Interessen noch sich wahren lassen, sofern sie die geeigneten Organe der Nationalversammlung gegenüber zu stellen vermöchten. Allein hier wirft sich gleich das Bedenken auf: wird die constituirende Versammlung solche Organe, also eigentliche Regierungscommissäre, wenn sie außerhalb ihr stehen, zulassen? Und könnte nicht durch den Versuch der Formirung einer solchen Ministerbank sofort ein Principienkampf hervorgerufen werden, dessen Ausgang für die Regierungen leicht gefährlich werden könnte? Handelten die Regierungen deßhalb nicht vorsichtiger, wenn sie zu bewirken suchten, daß die Männer ihres Vertrauens in die Nationalversammlung gewählt würden, oder wenn sie diese Männer in den Reihen der gewählten Abgeordneten selbst suchten und — ohne ihnen einen officiellen Character beizulegen — mit ihnen sich verständigten, was in dem zu identificirenden Interesse der Regierungen und Völker über die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowohl in Beziehung auf ganz Deutschland, als auch die einzelnen Theile des Bundesstaates, verfassungsmäßig festzusetzen wäre."

„Es ist nicht wohl denkbar, daß die Regierungen beabsichtigen, die Nationalversammlung ganz frei gewähren zu lassen, und ruhig abzuwarten, welche Verfassung von derselben werde zu Stande gebracht werden — in der Hoffnung etwa, daß die Versammlung das beendigte Werk nicht als bindendes Gesetz sogleich decretiren und promulgiren, sondern zunächst den Regierungen als Vertragsentwurf zur Annahme und resp. weiteren Verhandlung vorlegen werde. Dieß wird voraussichtlich nicht geschehen, sondern, wie schon bemerkt, es ist zu erwarten, daß die Versammlung, selbst wenn sie in einer großen Mehrzahl der sogenannten constitutionellen Monarchie besteht, das ihr nun einmal eingeräumte und fortwährend zu gefährlichen Consequenzen ausgebeutet werdende Prädicat „constituirende" wird realisiren und folgeweise in eine förmliche

Verhandlung und vertragsweise Vereinbarung mit den Regierungen nicht sich wird einlassen wollen."

„Gerade um so an dieser Klippe nicht zu scheitern, ist es wünschenswerth, daß die Verfassung dem Schooße der Nationalversammlung der Form und dem Inhalt nach so entsteige, daß die Regierungen der Einzelstaaten sie annehmen können, ohne hierdurch den Bedingungen ihrer Existenz zu entsagen und in dem Bundesstaat auf-, oder eigentlich unterzugehen."

„Das ist aber eher zu hoffen, wenn den Regierungen gelingt, Organe zu finden, welche nicht von Außen nach Innen, sondern umgekehrt zu wirken den Willen und die Kraft haben, damit durch Gründe der Vernunft, des Rechtes und der Erfahrung die Ueberzeugung neu begründet und gestärkt werde, daß Deutschland seinem Particularismus auch die allerwohlthätigsten Folgen verdanke und noch künftig derselbe edle Blüthen und Früchte treiben könne, die Nachtheile jenes Particularismus aber sich beseitigen, eine wahre Einheit und Größe Deutschlands sich herstellen lasse, ohne gewaltsame Vernichtung der Staaten-Individualitäten."

„Gegen den Vorschlag, die Organe der Regierungen in der Versammlung selbst zu suchen, wird zwar eingewendet werden, daß davon zu besorgen sei, es werde sofort das Vertrauen der öffentlichen Meinung, welche jene Männer gewählt hat, wieder geschwächt und diesen hierdurch der nöthige Einfluß, um den Zweck erreichen zu können, entzogen werden. Allein diesem Einwand läßt sich durch die Bemerkung begegnen, daß eben deßhalb die fraglichen Organe keine officiellen sein sollen, daß einer förmlichen Ministerbank noch mehr Bedenken der Art entgegentreten würden, daß überhaupt sich das Bilden einer rechten und linken Seite und eines centri gar nicht verhindern läßt, weil die Verschiedenheit der Ansichten und Ueberzeugungen mit Nothwendigkeit dazu führt, und Verdächtigungen überhaupt weder Gesammtheit noch Individuen sich entziehen können, alle Parteien ohne Unterschied ihnen ausgesetzt sind."

„Außerdem ist nicht zu verkennen, daß es für die Regierungen äußerst schwierig sein würde, unter ihren Beamten und zwar denjenigen, welche den neuen Zeitrichtungen durchaus ergeben sind, eine genügende Anzahl von Männern zu finden, welche die erforderlichen physischen, geistigen und moralischen Eigenschaften besitzen, um mit Erfolg von einer Regierungsbank aus auf eine so zahlreiche Versammlung zu wirken. Und sind die Regierungen so glücklich, solche Männer zu haben, so bedürfen sie ihrer auch zu Haus in den gegenwärtigen anarchischen Zuständen, und weil in jedem einzelnen Lande auf legislative Abänderung des Bestehenden gedrungen wird, ohne erst die Resultate der constituirenden Nationalversammlung abzuwarten."

„Die Bundesversammlung selbst, in ihrer Gesammtheit oder durch Deputationen, kann die Regierungen in der Versammlung nicht vertreten. Von anderen, nicht entfernt liegenden Gründen abgesehen, genügt die Erwägung, daß die Bundesversammlung, als Repräsentantin der Regierungen, der Nationalversammlung gewissermaßen gegenübersteht, und nicht wohl angeht, daß beide direct mit einander verhandeln, wie dies sonst in Vertragsverhältnissen wohl geschieht, sondern es vermittelnder Organe bedarf, wenngleich diese ebenfalls von den Regierungen gewählt werden. Offenbar sind auch in dem Verhältniß der Regierungen zur Nationalversammlung verschiedene Gesichtspunkte festzuhalten: — einmal haben nämlich die Regierungen ein solidarisches Interesse, dem Volk in seiner Totalität gegenüber, bei Festsetzung also der gegenseitigen Volks- und Regierungs-Rechte und Pflichten, sodann haben die Regierungen ein besonderes Interesse gegeneinander, bezüglich des Verhältnisses zu der constituirenden obersten Reichsgewalt, und endlich haben die einzelnen Staaten, Regierung und Volk vereinigt, gewisse Particularinteressen den allgemeinen Interessen von ganz Deutschland gegenüber zu wahren."

„Diese verschiedenen und zum Theil einander widerstrebenden Rücksichten einem höheren Gesichtspunkte unterzuordnen, oder in diesem zu vereinigen,

wäre zwar eine würdige Aufgabe für die Bundesversammlung, allein sie wird sie unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu lösen vermögen. Es dürften aber die Regierungen auf die angedeuteten Momente aufmerksam zu machen sein, selbst auf die Gefahr hin, daß dieses überflüssig sein könnte, weil sie von selbst schon solche in Betracht gezogen und i mögl cher Weise geeignete Maßregeln ergriffen haben können."

„Wenn übrigens die so lange schon (auch im relativen und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenen Sinne) besprochene, aber noch immer nicht in Ausführung gebrachte Schaffung einer Bundescentral-, resp. Executiv-Behörde noch zu Stande gebracht werden sollte, ehe die Nationalversammlung zusammentritt — und die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel im Interesse aller Regierungen, der größten wie der kleinsten, dürfte wahrhaftig nicht verkannt werden, wenn nicht fortwährend beklagenswerthen Illusionen sich hingegeben würde, — so möchte wohl jene Behörde auch als die geeignetste erscheinen, um der Nationalversammlung gegenüber zu treten, Namens der Regierungen mit ihr zu verkehren, und für diesen Verkehr die passendsten Organe zu suchen."

„Selbst aber wenn es nicht gelingen sollte, die fragliche Behörde ins Leben zu rufen, — wenn hohe Bundesversammlung oder die einzelnen Regierungen an den buchstäblichen Bestimmungen der Bundesacte festhalten wollten, während hiervon doch in andern Fällen so häufig schon in der neuesten Zeit abgegangen und überhaupt der Boden betreten worden ist, auf welchem instinctmäßig nur die Nothwendigkeit, das Bedürfniß des Tages, Qualität und Quantität des Handelns bestimmt, so würde doch unter allen Umständen es nöthig sein, daß die Regierungen eine Commission von 3 bis 5 Mitgliedern unverzüglich bestellten und in Frankfurt zusammentreten ließen, um eine einheitliche Leitung in die Verhältnisse zur Nationalversammlung zu bringen. Jene Commission würde die formelle Vermittelung zwischen den Regierungen in ihrer Gesammtheit und der Nationalversammlung wahren, mit den einflußreichsten Mitgliedern dieser Versammlung stets sich benehmen und je nach den Umständen die geeignetesten Maßregeln zur Wahrung der Regierungsinteressen vorsehen."

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieses Promemoria den Regierungen einzusenden sei, weil dasselbe, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthält, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte.

Der Hauptgegenstand findet zwar seine Erledigung durch den gestern gefaßten Beschluß wegen Bildung einer Bundes-Centralbehörde zur Ausübung der Executivgewalt. Allein demungeachtet glaubt der Revisionsausschuß den

Antrag

stellen zu müssen:

Die Bundesversammlung wolle den allerhöchsten und höchsten Regierungen das von ihrem Revisionsausschusse eingereichte Promemoria, unter Bezugnahme auf den Beschluß vom gestrigen wegen Anordnung einer Bundes-Centralbehörde, zur gutfindenden Kenntnißnahme einsenden, mit dem Antrage jedoch, nicht nur ihre Gesandten, bezüglich des bereits zu ihrer Kenntniß gebrachten von den siebenzehn Männern des Vertrauens ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes, mit Instructionen zu versehen, sondern auch den Gesandten ausgedehnte Vollmachten in Beziehung auf die Verhältnisse der Regierungen zu der Nationalversammlung und die Verhandlungen mit derselben zu ertheilen.

Der von dem Revisionsausschusse gestellte Antrag wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

CCLXXI. Protokoll,

den Großherzoglich Badischen Antrag auf provisorische Begründung einer executiven Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfassungswerkes und der constituirenden Versammlung betr., vom 8. Mai 1848, XLIX. Sitzung §. 435.

Präsidium legt ein Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 5. d. M. nachstehenden Inhaltes vor:

„Durch das Frankfurter Journal vom heutigen Tage ist der Beschluß einer hohen Bundesversammlung vom 3. Mai veröffentlicht, bezüglich der Begründung einer neuen durch drei Personen auszuübenden Gewalt im Bundestage. Dieser Beschluß weicht in den wesentlichsten Punkten ab, sowohl von dem ursprünglichen Antrage, als von unserm Beschlusse vom 27. v. M. Während ein betreffender Antrag nicht, wie es nach gedachtem Bundesbeschlusse den Anschein gewinnen dürfte, zunächst von dem Fünfziger-Ausschusse ausgegangen, kann insbesondere von einem Anschlusse dreier von den Bundesregierungen vorzuschlagenden Abgesandten an die Bundesversammlung nicht wohl gesprochen werden, ohne gleichzeitig der beschlossenen, vorgängig nothwendigen Vereinbarung über diese Personen mit dem Fünfziger-Ausschusse zu gedenken."

„Nicht minder ist das Provisorische der ganzen Maßregel für den Fall, daß letztere nicht die Zustimmung der constituirenden Versammlung erhält, unerwähnt geblieben, dieselbe vielmehr als eine bleibende Maßregel hingestellt; endlich ist dieser neuen Executivgewalt eine Aufgabe der Vermittelung der Regiminalansichten und Wünsche gegenüber der constituirenden Versammlung zugewiesen."

„Dieß widerstreitet, da dieser Versammlung nach den Beschlüssen des Vorparlamentes und des Fünfziger-Ausschussus ausschließlich die Begründung der Verfassung überlassen werden soll, entschieden den gedachten Beschlüssen, wie diesem denn überhaupt sowohl durch den Wortlaut, als durch den Geist des Bundesbeschlusses widersprochen wird."

„Der Fünfziger-Ausschuß hat in Folge des Antrages eines seiner Mitglieder durch Acclamation beschlossen, Einer hohen Bundesversammlung sein Befremden über den gedachten Bundesbeschluß auszusprechen, und gegen denselben in Betreff aller Abweichungen von unserem Beschlusse vom 27. April unsere entschiedendste Verwahrung einzulegen" rc.

Es wurde hierauf

beschlossen:

dem Fünfziger-Ausschuß auf sein Schreiben vom 5. d. M. zu erwiedern:

Die Bundesversammlung hätte erwarten dürfen, daß der Fünfziger-Ausschuß, bevor er den Bundesbeschluß vom 3. Mai über die vollziehende Gewalt des Bundestags zum Gegenstande neuer Berathung machte und eine Mittheilung darüber an die Bundesversammlung beschloß, die Veröffentlichung des amtlichen Bundesprotokolls oder eine vollständige Mittheilung desselben, zu welcher bereits Einleitung getroffen war, abgewartet und nicht auf einen außerofficiellen Zeitungsartikel seine Einsprache gebaut hätte. Die Bundesversammlung hat den fraglichen Beschluß, zu welchem der erste Vorschlag aus ihrer Mitte hervorging, im reinsten Gefühl, dem deutschen Vaterlande einen Dienst zu leisten, selbstständig gefaßt, und als Motiv hierzu angeführt, daß auch der Fünfziger-Ausschuß das Bedürfniß eines concentrirteren und — wo es nöthig ist — beschleunigte Thätigkeit entwickelnden Organs anerkannt habe. Zur vorläufigen Einsetzung dieses Organs die erforderlichen Einleitungen zu treffen, fand sich die Bundesversammlung — da solches lediglich ein Ausfluß ihrer gesetzlich bestehenden Autorität sein soll und da demselben keine anderen Befugnisse übertragen werden sollen, als solche, welche ihr nach der allseitig anerkannten, gegenwärtig bestehenden, gesetzlichen Ordnung zustehen — vollkommen befugt. Wenn der Fünfziger-Ausschuß von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bundesversammlung hierbei an den von ihm unterm 27. April gefaßten Beschluß irgendwie gebunden sei, so kann man hierin nur eine Verkennung der Stellung des Fünfziger-Ausschusses und der der Bundesversammlung gegenüber den Regierungen zukommenden Befugnisse erblicken, und indem die Bundesversammlung ihr Bedauern ausspricht, daß bei den nach ausdrücklichem Beschlusse des Fünfziger-Ausschusses veröffentlichten Verhandlungen desselben so

maßlose Angriffe eines seiner Mitglieder vorkommen konnten, wie solche in öffentlichen Blättern zu lesen sind, muß sie die Protestation des Fünfziger-Ausschusses gegen den gesetzmäßigen Gang dieser Angelegenheit entschieden zurückweisen.

CCLXXII. Beschluß,

die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein, insbesondere die von Seiten Dänemarks gegen die deutsche Schifffahrt bereits begonnenen Feindseligkeiten und die zur Abwehr letzterer zu ergreifenden Maßregeln betr., vom 8. Mai 1848, XLIX. Sitzung §. 444.

Der Kurfürstlich Hessische Gesandte erstattet Namens der Embargo-Commission mündlichen Vortrag über die von der Königlich Preußischen Regierung in der 47. diesjährigen Sitzung, §. 410 der Protokolle, gestellten Anträge.

Nach gepflogener Berathung erfolgte der

Beschluß:

Nachdem Dänischer Seits auf deutsche Schiffe Embargo gelegt worden, würde der Bundesversammlung zwar das volle Recht zustehen, eine gleiche Maßregel anzuordnen, doch will sie eine solche nicht allgemein verfügen, wobei sie aber von der Voraussetzung ausgeht, daß Dänemark zum Ersatze des durch den von ihm angeordneten Embargo der deutschen Schifffahrt zugefügten Schadens verpflichtet und demnach bei der Vermittelungsverhandlung darauf zu halten sei.

CCLXXIII. Protokoll,

den von den siebzehn Männern des Beiraths ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., vom 12. Mai 1848, LI. Sitzung §. 468.

Präsidium übergibt ein Schreiben des Fünfziger-Ausschusses vom 10. d. M. nebst der von dem Revisionsausschusse in seiner gestrigen Sitzung entworfenen und wegen Dringlichkeit sofort erlassenen Erwiederung.

Diese beiden Schreiben lauten wie folgt:

1.

„Hoher Bundesversammlung übergeben wir in der Anlage die Abschrift eines uns zugekommenen Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 4. Mai d. J., mit dem Ersuchen, uns mitzutheilen, ob dieser Beschluß als authentisch zu betrachten sei, und bemerken, daß dieser Beschluß auf die Berathung eines Commissionsberichtes, den wir in unserer am 12. d. M., Vormittags 9 Uhr zu haltenden Sitzung zu berathen gedenken, von bedeutendem Einfluß sein wird."

2.

„Die Bundesversammlung nimmt keinen Anstand, in Erwiederung auf das Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Fünfziger-Ausschusses vom gestrigen Tage, demselben hierneben einen Abdruck des §. 3 des Separat-Protokolls der 47. Bundestagssitzung vom 4. d. M. zukommen zu lassen, indem dieselbe dabei die Bemerkung nicht unterdrücken mag, daß nur durch Mißbrauch von Vertrauen die Mittheilung eines Separat-Protokolls mit dem darin enthaltenen Promemoria eines einzelnen Mitgliedes erfolgt sein kann, welches an sich zwar das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen hat, aber darum nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war, weil dasselbe nur bei Gelegenheit einer Instructionseinholung in der deutschen Verfassungsangelegenheit den Bundesregierungen, als theilweise der Beachtung werth mitgetheilt wurde."

Die Bundesversammlung genehmigte die dem Fünfziger-Ausschusse ertheilte Antwort.

CCLXXIV. Beschluß,

den von den siebzehn Männern des Beirathes ausgearbeiteten Verfassungsentwurf betr., vom 16. Mai 1848, LIII. Sitzung §. 506.

Der Referent des Revisionsausschusses erstattet mündlichen Vortrag über den von dem Königlich Würtembergischen Gesandten in der 52. Bundestagssitzung (§. 491 des Prot.) gestellten Antrag und hierauf wurde

beschlossen:

Nachstehende öffentliche Erklärung, unter Anfügung sämmtlicher auf deren Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen, zu erlassen.

Dieselbe lautet dahin:

Die Bundesversammlung glaubt es der Sache und sich selbst schuldig zu sein, die Mißdeutungen, welche in Folge der Verhandlungen des Fünfziger Ausschusses, ihr Verfahren hinsichtlich des Separat-Protokolls vom 4. Mai erlitten hat, nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Die Bundesversammlung weist jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwickelung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, aufs offenste und feierlichste zurück.

Das Promemoria, welches der Bundesversammlung vorgelegt worden war, wurde, ohne ein Urtheil über dessen einzelne Sätze auszusprechen, als Aeußerung eines Einzelnen den Bundesregierungen zur gutfindenden Kenntnißnahme (d. h. zur beliebigen, nicht zur gutheißenden Kenntnißnahme, wie dieses Wort umgestaltet worden ist) mitgetheilt, indem dasselbe, nach der Ansicht des Revisionsausschusses, theilweise wenigstens, Bemerkungen und Andeutungen enthielt, deren Berücksichtigung sich empfehlen dürfte.

Zur Aufnahme in das öffentliche Protokoll wurde das Promemoria nicht geeignet gefunden, weil es bei Gelegenheit einer Instruction, die sich die Bundestagsgesandten von ihren Regierungen erbaten, zur Vorlage kam.

Die Bundesversammlung unterwirft in dieser, wie in allen andern Angelegenheiten, alle ihre Handlungen ruhig der unbefangenen Beurtheilung des deutschen Volkes und seiner Vertreter und übernimmt jede Verantwortung hierfür.

CCLXXV. Schreiben

der Bundesversammlung an die deutsche Nationalversammlung, vom 17. Mai 1848, LIV. Sitzung §. 517.

Auf Antrag des Revisionsausschusses wurde

beschlossen:

bei Gelegenheit der am 18. d. M. stattfindenden Eröffnung der deutschen Nationalversammlung nachstehendes Schreiben an dieselbe zu erlassen:

„Die Macht außerordentlicher Begebenheiten, das Verlangen, welches sich laut in unserm ganzen Vaterlande ausgesprochen hat, und der aus Beiden hervorgegangene Aufruf der Regierungen haben in dieser großen Stunde eine Versammlung hierhergeführt, wie unsere Geschichte sie noch niemals sah."

„In seinen Grundfesten hat das alte politische Leben gebebt und von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes begrüßt, erhebt sich eine neue Größe: das deutsche Parlament".

„Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser großes Vaterland vereint und aufrichtig huldigend dem Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkomm und wünschen ihnen Heil und Segen."

CCLXXVI. Protokoll,

die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die dem Bundestage beigeordneten siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens betr., vom 27. Mai 1848, LVII. Sitzung §. 549.

Präsidium übergibt ein Schreiben des Vorsitzenden der dem Bundestage beigeordneten siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens vom 23. d. M., worin derselbe den Antrag stellt, die Bundesversammlung wolle die Auflösung des Raths der Vertrauensmänner ausdrücklich aussprechen und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung entheben.

Wurde an den Revisionsausschuß zur Berichterstattung verwiesen.

CCLXXVII. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die der Bundesversammlung beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens betr., vom 5. Juni 1848, LXI. Sitzung §. 601.

Der Referent des Revisionsausschusses erstattet mündlichen Vortrag über das von dem Präsidirenden der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner unter dem 23. v. M. eingegangene Schreiben, in welchem derselbe den Wunsch ausdrückt, daß die Bundesversammlung die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner ausdrücklich aussprechen und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung entheben wolle.

Dem Ausschußantrage gemäß wurde

beschlossen:

Die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner, im Hinblicke auf die erfolgte Erledigung seiner Aufgabe, auszusprechen und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung zu entheben;

zugleich aber das Präsidium zu ersuchen, den Vertrauensmännern den Dank der Bundesversammlung für den regen Eifer auszudrücken, mit welchem sie sich dem ihnen übertragenen schwierigen Geschäfte gewidmet haben.

CCLXXVIII. Beschluß,

die Einleitungen zur Bildung einer deutschen Kriegsflotte betr., vom 5. Juni 1848, LXI. Sitzung §. 602.

Nach gehaltenem mündlichen Vortrage über das von dem Marineausschusse der hier versammelten constituirenden Nationalversammlung an die Bundesversammlung gerichtete Schreiben vom 28. Mai trug der Referent des in der 37. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung bestellten Ausschusses darauf an,

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Der in der 37. diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung bestellte Ausschuß wird autorisirt, durch seinen Vorsitzenden, oder durch eines oder mehrere seiner zu delegirenden Mitglieder mit dem Vorsitzenden des von der Nationalversammlung erwählten Ausschusses in unmittelbare Communication zu treten, um mit Ersparung von Zeit und weitläuftigem Schriftwechsel den ausgesprochenen Wünschen dieses Ausschusses entgegen zu kommen und demselben so weit thunlich die gewünschten Mittheilungen zu machen.

2) Von diesem Beschlusse ist dem genannten Marineausschusse der Nationalversammlung mittelst Präsidialschreibens folgenden Inhalts Nachricht zu geben:

„Die deutsche Bundesversammlung erwiedert auf das bei ihr eingelaufene Schreiben des Marineausschusses der deutschen Nationalversammlung vom 28. v. M., daß sie gern geneigt ist, dem Ausschusse die gewünschte Auskunft über dasjenige zu ertheilen, was bisher in der Bundesversammlung zur Herstellung eines bewaffneten Schutzes zur See vorgekommen ist, und demselben darauf bezügliche Materialien mitzutheilen, oder deren Herbeischaffung zu vermitteln. Um jedoch allen unnöthigen und zeitraubenden Schriftwechsel zu sparen, hat die Bundesversammlung den für diese Angelegenheit aus ihrer Mitte bestellten Ausschuß, aus den Gesandten von Preußen, Hannover, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten bestehend, autorisirt, durch seinen Vorsitzenden, oder eines, oder mehrere von diesem zu belegirende Mitglieder mit dem Herrn Vorsitzenden des Marineausschusses der Nationalversammlung in unmittelbare Communication zu treten und glaubt dadurch dem Wunsche und Zwecke des Marineausschusses der deutschen Nationalversammlung am Förderlichsten entgegen zu kommen."

Die Ausschußanträge wurden zum Beschlusse erhoben und sonach das Präsidium ersucht, die entsprechende Erwiederung an den Marineausschuß der Nationalversammlung erlassen zu wollen.

CCLXXIX. Anzeige

über die Gefahr einer Blockade des zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Freihafens von Triest, vom 16. Juni 1848, LXIII. Sitzung §. 615.

Präsidium theilt ein an dasselbe gelangtes Schreiben mit, durch welches der Kaiserlich Oesterreichische Gouverneur des Küstenlandes, Altgraf zu Salm, unter dem 12. d. die Anzeige erstattet, daß das bereits seit 19 Tagen im Angesichte der zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Stadt Triest stationirte, unter dem Oberbefehl des Königlich Sardinischen Contreadmirals Albini stehende vereinte Sardinisch-Neapolitanisch-Venezianische Geschwader in der letzten Zeit eine so drohende Haltung angenommen habe, daß dieser, so wie glaubwürdiger Anzeigen zufolge, ungeachtet der energischen Protestationen sämmtlicher in Triest anwesenden Consularagenten fremder Staaten, eine Blockade des Hafens, ja vielleicht selbst ein Bombardement zu besorgen sei.

Diesem Schreiben liegen Abschriften der Correspondenzen bei, welche zwischen dem Consularcorps und dem Contreadmiral Albini in Bezug auf Abwendung dieser Gefahr stattgefunden haben, ohne den erwünschten Erfolg herbeizuführen.

Nach gepflogener Berathung wurde einhellig

beschlossen:

Das Präsidium zu veranlassen, durch nachstehende an den beim Deutschen Bunde beglaubigten Königlich Sardinischen Gesandten, Marquis Pallavicini, zu richtende Note, hinsichtlich jeder gegen die Stadt und den Hafen von Triest, so wie gegen irgend einen Theil des deutschen Bundesgebietes etwa beabsichtigten Feindseligkeit, im Namen des Deutschen Bundes und unter Hindeutung auf die Folgen einer Verletzung des Bundesgebietes, Verwahrung einzulegen, und gleichzeitig sämmtlichen beim Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften auswärtiger Mächte von diesem Schritte Kenntniß zu geben.

Die erwähnte Note lautet wie folgt:

„Der unterzeichnete Präsidirende der Deutschen Bundesversammlung hat die Ehre, in deren Namen und Auftrag Seine Excellenz den Herrn Marquis Pallavicini, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Seiner Majestät des Königs von Sardinien bei dem Deutschen Bunde, ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß, laut officieller Anzeige, der Königlich Sardinische Contreadmiral Albini, Commandeur des Königlichen Geschwaders im Adriatischen Meere, den zum Deutschen Bunde gehörigen Hafen von Triest mit einer Blockade, und selbst, wie verlautet, mit weiteren kriegerischen Operationen bedrohe."

„Seiner Excellenz kann es nicht unbekannt sein, welche Verpflichtungen die Artikel 2 und 11 der deutschen Bundesacte, so wie die Artikel 38 und folgende der Wiener Schluß-

acte, dem Deutschen Bunde hinsichtlich der Angriffe auflegen, die auf einen Theil des deutschen Bundesgebiets von auswärtigen Mächten gerichtet werden möchten. Der Unterzeichnete ersucht deßhalb Seine Excellenz, dem Königlich Sardinischen Gouvernement die hier in Frage kommenden Verhältnisse, so wie die ernsten und beklagenswerthen Verwickelungen, welche aus derartigen feindlichen Operationen des Sardinischen Befehlshabers gegen deutsches Bundesgebiet entstehen könnten, gefälligst darlegen zu wollen. — Operationen, gegen welche die Deutsche Bundesversammlung schon jetzt Verwahrung einlegen muß."

„Der Unterzeichnete bezweifelt nicht, daß die Königlich Sardinische Regierung, wenn sie durch Seine Excellenz von der Natur der vorliegenden Verletzung ihrer mit dem Deutschen Bunde bestehenden friedlichen Verhältnisse unterrichtet worden, nicht zögern werde, dem Commandeur der Königlichen Flottenabtheilung solche Befehle zu ertheilen, welche Stadt und Hafen von Triest, so wie das deutsche Bundesgebiet überhaupt vor allen Verletzungen durch die dortigen Kriegsereignisse sicher zu stellen geeignet sind."

CCLXXX. Beschluß,

die Angelegenheit des Herzogthums Lauenburg betr., vom 16. Juni 1848, LXIII. Sitzung §. 623.

Beschluß:

1) In Erwägung der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und dem Deutschen Bunde eingetretenen Feindseligkeiten,

der von dem Könige, als Herzog von Lauenburg, stattfindenden Weigerung der Leistung seiner Bundespflicht,

der dadurch herbeigeführten, vom Könige aber nicht angenommenen Abdankung der Lauenburgischen Regierung, woraus eine Verwirrung der Landesverhältnisse droht, zu deren Abwendung die verfassungsmäßigen Organe des Herzogthumes die Dazwischenkunft des Deutschen Bundes angesprochen haben, soll eine interimistische Verwaltung des Herzogthums Lauenburg eintreten;

2) das Herzogthum Lauenburg wird daher, unbeschadet der Rechte Sr. Majestät des Königs von Dänemark, bis zur Einstellung der von Dänemark gegen den Deutschen Bund geübten Feindseligkeiten und bis zur Herstellung des Friedens von Seiten des Deutschen Bundes in Administration genommen und wird

3) vom Deutschen Bunde sofort ein Commissarius in's Herzogthum Lauenburg entsendet, um demgemäß die nöthigen Anordnungen zu treffen, und eine für den Deutschen Bund (unbeschadet der Rechte des Landesherrn) zu verpflichtende, interimistische Verwaltung unter Berücksichtigung der Wünsche des Landes einzurichten, über die Ausführung dieses Auftrages aber demnächst Bericht zu erstatten.

CCLXXXI. Antrag

der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft auf Erlassung eines Bundesgesetzes über gleichmäßige Verpflegung der durch Bundesbeschlüsse aufgebotenen Contingente, vom 17. Juni 1848, LXIV. Sitzung §. 632.

Der Bundestagsgesandte der fünfzehnten Stimme erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Ueber den in der 40. diesjährigen Sitzung von Seiten der Großh. Badischen Gesandtschaft gestellten Antrag, auf Erlassung eines Bundesgesetzes über gleichmäßige Verpflegung der durch Bundesbeschlüsse aufgebotenen Contingente, hat die Militärcommission unter dem 27. v. M. Bericht erstattet, aus welchem sich ergibt, daß der baldigen Erlassung eines allgemeinen Verpflegungsreglements für sämmtliche Bundestruppen noch immer große Schwierigkeiten entgegenstehen.

Bei der Dringlichkeit der Sache unter den gegenwärtigen Zeitumständen wird aber eine vorläufige Bestimmung, welche für das Maaß der Verpflegung und der demnächstigen Abrechnung einen festen Anhaltspunkt gewährt, nicht länger zu umgehen sein.

In Uebereinstimmung mit der Militärcommission stellt daher der Ausschuß den Antrag, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

> so lange ein allgemeines Militär-Verpflegungsreglement vom Bunde nicht vereinbart ist, und sofern besondere Verträge unter den betheiligten Staaten nicht bestehen, soll Verpflegung und Transport für Bundestruppen auf anderem Bundesgebiet nach den Gesetzen und Gebräuchen des Landes geschehen, in welchem sich die Bundestruppen aufhalten und die Vergütung dafür nach demselben Maßstabe erfolgen, wie er gesetzlich für die eigenen Truppen des betreffenden Landes bei Märschen und Einquartierungen bestimmt ist.

Der Ausschußantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

CCLXXXII. Protokoll,

die Aufnahme der Provinz Preußen (Ost- und West-Preußen) in den Deutschen Bund betr., vom 17. Juni 1848, LXIV. Sitzung §. 633.

Der Bundestagsgesandte der fünfzehnten Stimme trägt ferner im Namen desselben Ausschusses vor:

In der 46. dießjährigen Sitzung wurde von hoher Bundesversammlung beschlossen, die von der Königlich Preußischen Gesandtschaft gemachte Mittheilung über die matrikularmäßige Bevölkerung der neu aufgenommenen Provinzen Ost- und Westpreußen der Militärcommission zu übergeben, um über die hiernach sich ergebende Vermehrung des Bundescontingentes von Preußen Bericht zu erstatten.

Die Militärcommission hat dieser Aufgabe in einem Berichte vom 22. v. M. genügt, nach welchem sich das Königlich Preußische Bundescontingent von 79,484 auf 95,703 Mann, also um 16,219 Mann erhöht, auch diesem Berichte eine tabellarische Nachweisung beigefügt, welche die Eintheilung des so vermehrten Contingents nach den verschiedenen Waffengattungen enthält.

Der Ausschuß trägt darauf an, hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

> daß die Berechnung des von der Krone Preußen zu stellenden Bundescontingentes von nun an zur Geltung komme und der Königlich Preußischen Gesandtschaft, wie der Militärcommission in beglaubigter Zufertigung übergeben werde.

Hiernach der Beschluß dem Antrage gemäß.

CCLXXXIII. Anzeige

über die wirklich erfolgte Blockade des zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Freihafens von Triest, vom 20. Juni 1848, LXV. Sitzung §. 638.

Präsidium. Eine eben aus Triest mitgetheilte Kundmachung, so wie das neueste Blatt des Oesterreichischen Lloyd's zeigen, daß die Blockade des Hafens von Triest nunmehr, wie nach der in der Bundestagssitzung vom 16. d. M. mitgetheilten Depesche des küstenländischen Gouverneurs zu erwarten war, Seitens des Sardinischen Admirals förmlich erklärt worden sei.

Die Erklärung der Blockade eines Hafens, die darin enthaltene Erklärung, daß das Ein- und Auslaufen der Schiffe nöthigen Falls auch durch Gewaltmaßregeln verhindert werden würde, muß als das Beginnen von Feindseligkeiten, mithin als das factische Beginnen des Kriegsstandes betrachtet werden.

Da Triest zum deutschen Bundesgebiete gehört, so ist nach Artikel 39 der Wiener Schlußacte der Deutsche Bund in Kriegszustand gegen das Königreich Sardinien gekommen, daher Präsidium den Antrag stellt, sofort den diplomatischen Verkehr mit Sardinien abzubrechen und dieß dem beim Deutschen Bunde beglaubigten Sardinischen Gesandten zu eröffnen.

Vorstehender Präsidialantrag wurde an den politischen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen.

CCLXXXIV. Protokoll

der Deutschen Bundesversammlung vom 29. Juni 1848, LXVII. Sitzung.

6 Uhr Abends.

Präsidium eröffnete die Sitzung mit nachstehendem Vortrage:

Die Deutsche Nationalversammlung hat in ihrer heutigen, so eben beendeten Sitzung Seine Kaiserliche Hoheit, Johann Erzherzog von Oesterreich, zum Reichsverweser erwählt.

Dieses Ereigniß gehört zu den bedeutungsvollsten der Geschichte unseres gemeinsamen Vaterlandes. Mit welcher Innigkeit, ja Begeisterung die Nation durch das gesetzliche Organ ihrer in Frankfurt versammelten Vertreter, so wie die Tausende, welche in der Sct. Paulskirche und deren nächster Umgebung mit erwartungsvoller Beklommenheit der Entscheidung dieser großen Stunde harrten, dieß Ereigniß begrüßt haben, wir Alle waren Zeugen davon, selbst tief bewegte Zeugen dieser ergreifenden und Glück verheißenden Kundgebung.

Wie freudig aber auch Ihrer Seits die Fürsten dem neuen Reichsverweser entgegenkommen werden, dafür bürgen uns hier die vereinten Bevollmächtigten derselben, die Gesinnungen, welche uns diese Fürsten in Bezug auf den nunmehr Erwählten bereits bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Bildung einer Executivgewalt eben so entschieden, als einhellig kund gegeben haben.

Es herrscht somit auch in dieser wichtigen Frage volle Uebereinstimmung zwischen den deutschen Stämmen und ihren Häuptern, eine Uebereinstimmung, welche offen und laut auszusprechen, dem segensreichen Werke förderlich und somit der Bundesversammlung eine Pflicht sein muß.

Groß und schwierig ist die Aufgabe des berufenen Reichsverwesers, und daß ihm deren Lösung gelinge, eine Lebensfrage für die Nation. Nur von deren Gesammtheit unterstützt und getragen, vermag Er das von Allen so heiß Ersehnte zu vollbringen, des Vaterlandes Einheit und Freiheit dauernd zu gründen, mit diesen Ordnung und Frieden wieder herzustellen, und auf solcher Grundlage das so tief erschütterte Vertrauen in die Gegenwart, wie die Hoffnung auf eine bessere Zukunft neuerdings zu befestigen.

Damit jedoch der allverehrte Reichsverweser diese hohe Bestimmung zu erfüllen im Stande sei, muß Er sich ihr mit Beruhigung und Zuversicht widmen können. Ihm diese zu gewähren, vermag aber nur die Gewißheit allseitiger Zustimmung, aufrichtigen und innigen Anschließens der Gesammtheit, der Fürsten, wie des Volkes.

An der Bundesversammlung ist es, ihm im Namen der Fürsten, deren Gesinnungen uns Allen ja hinlänglich bekannt sind, diese Zusicherung zu ertheilen und glaubt daher das Präsidium, beantragen zu sollen, daß dieß zur Stunde in bündiger, entschiedener Weise geschehen möge.

Sämmtliche Gesandten treten diesem Antrage bei und wurde demgemäß einhellig

beschlossen:

nachstehendes Schreiben an Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog-Reichsverweser zu richten:

„Durchlauchtigster Erzherzog!

„In würdigem, feierlichem Acte wurden Eure Kaiserliche Hoheit so eben von der Deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser unseres großen Vaterlandes erwählt."

„Die Bundesversammlung theilt die Verehrung mit der ganzen deutschen Nation für Eure Kaiserliche Hoheit und die erhebenden, patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen; sie theilt das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Gesammtvaterlandes sein werde. Sie beeilt sich, Eurer Kaiserlichen Hoheit diese Ueberzeugung und diese Gesinnungen glückwünschend auszudrücken."

„Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Eurer Kaiserlichen Hoheit

die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für die Wahl Eurer Kaiserlichen Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären."

„Die Deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen als ernsten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Eure Kaiserliche Hoheit mögen dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde möglichst bald entsprechen und dadurch ihre Hoffnungen bestärken, die Vorsehung werde die deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heiles und der Größe führen."

Präsidium erklärte hierauf die heutige Berathung für geschlossen, da die Würde des verhandelten Gegenstandes eine weitere Geschäftserledigung nicht wohl zulasse.

CCLXXXV. Antwortschreiben

Seiner Kaiserlichen Hoheit des Herrn **Erzherzogs-Reichsverwesers** auf die an Höchstdenselben gerichtete Adresse der Bundesversammlung vom 29. v. M., vom 10. Juli 1848, LXX. Sitzung §. 701.

Präsidium übergibt ein von Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Herrn Erzherzoge Reichsverweser an die Bundesversammlung erlassenes Antwortschreiben, d. d. Wien 6. d. M., nachstehenden Inhalts:

„Herr Präsident Ritter von Schmerling!

„Ich habe Ihnen meinen aufrichtigen Dank für die Eröffnung zu bethätigen, welche Sie unter dem 29. Juni Namens der Deutschen Bundesversammlung an mich haben ergehen lassen, und sie zu ersuchen, der Vertreter dieses meines Gefühles bei der hohen Versammlung sein zu wollen."

„Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche deutsche Regierungen, Zeuge der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufes, den in schönem Einklange Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker mir zuweisen."

„Sollte es mir glücken, während der Zeit meiner Amtsführung dazu beitragen zu können, daß der Grund gelegt werde zu einem im Innern innigen und nach Außen starken Deutschland, und daß nur Erinnerungen des moralischen und materiellen Friedens und schöner Eintracht in allen Gauen unseres theueren und großen Gesammtvaterlandes sich an meine Reichsverwesung knüpfen, — so werde ich den Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, an welchem sie anzunehmen ich nicht ohne großen Kampf, im Hinblick auf meine mangelhaften Kräfte, mich entschlossen habe."

„Empfangen Sie, Herr Präsident, für Sich und Ihre sämmtlichen Herren Collegen im Bundestage die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung."

Zugleich zeigte der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte an, daß, zufolge einer an ihn ergangenen, amtlichen Mittheilung, Seine Kaiserliche Hoheit Wien am 8. d. M. verlassen haben und im Laufe des morgigen Tages dahier eintreffen werden, um die erhabene Würde, zu welcher Höchstdieselben durch die Wahl der Deutschen Nationalversammlung berufen worden sind, sofort anzutreten.

CCLXXXVI. Protokoll

der Deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1848, LXXI. und letzte Sitzung. [1])

Nachdem Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser diesen Vormittag aus der Paulskirche in seine Wohnung zurückgekehrt war, verfügte sich Höchstderselbe sodann, von einer

1) Aus Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von Dr. C. Weil, Berlin, 1850.

(aus dem Kaiserlich Oesterreichischen Präsidialgesandten, dem Königlich Sächsischen, Königlich Würtembergischen, Königlich Hannöverschen und dem stimmführenden Gesandten der freien Städte bestehenden) Deputation des Bundestages geleitet, in das Bundes-Palais. Dort, in der Mitte der Bundesversammlung angekommen, nahm Se. Kaiserliche Hoheit nachstehende Adresse der Bundesversammlung entgegen, welche der Bundes-Präsidialgesandte in Gegenwart der sämmtlichen Gesandten, ingleichen der Mitglieder der Militär-Commission und einer großen Anzahl von Zuhörern, die sich bei dieser Feierlichkeit eingefunden hatten, darunter viele Mitglieder der Nationalversammlung, in öffentlicher Versammlung vorlas:

„Durchlauchtigster Herr Erzherzog-Reichsverweser!

Die Nationalversammlung, die Vertreterin des deutschen Volkes, hat Ew. Kaiserlichen Hoheit, dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben erst in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat sie ausgesprochen, daß sie Deutschlands Recht und Deutschlands Freiheit, die Unabhängigkeit, die Ehre und die Macht des deutschen Volkes Ew. Kaiserlichen Hoheit vertraue.

Die Bundesversammlung war es, die Sie, erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage ihrer Wahl auch im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Ew. Kaiserliche Hoheit das Amt eines Reichsverwesers anzunehmen erklärt haben, und mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämmtliche deutsche Regierungen Ihnen entgegen kamen, den entschiedensten Werth legten.

Ew. Kaiserliche Hoheit treten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, jener Gewalt, geschaffen auf den Wunsch des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaates zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben.

Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein; sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen.

Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen die Ausübung dieser ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit Vertrauen in die Hände Ew. Kaiserlichen Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde, daß Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen deutschen Stämmen wiederkehren, und daß das deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreue.

Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen.

Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Ew. Kaiserliche Hoheit den Deutschen Reichsverweser.

Frankfurt, den 12. Juli 1848."

Diese Adresse wurde von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser mit folgender Gegenrede erwiedert, die Hochderselbe nachher dem Bundes-Präsidenten schriftlich überreichte:

„Hochgeehrteste Versammlung! Indem ich heute das wichtige Amt eines Reichsverwesers antrete, kann ich nicht umhin, in Gegenwart dieser hohen Versammlung meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches mir sämmtliche Deutsche Regierungen durch ihr Organ bei dem Anlasse meiner Wahl zu diesem wichtigen Amte zu erkennen gegeben haben.

Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung mich an dem denkwürdigen Tage meiner Wahl im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient meine besondere dankbare Anerkennung.

Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit dem Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll.

In diesem Vertrauen erblicke ich eine sichere Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt."

Als Se. Kaiserliche Hoheit diese Rede geendet hatte, wurden Hochdemselben die Gesandten der einzelnen deutschen Bundesstaaten, so wie die Mitglieder der Militär-Commission, und zwar Erstere durch den Präsidialgesandten, Letztere durch den Vorsitzenden dieser Commission, General-Major Grafen von Nobili, vorgestellt, hierauf aber der Erzherzog-Reichsverweser von den sämmtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung und der Militär-Commission in den russischen Hof zurückgeleitet.

Mit dieser öffentlichen Sitzung, welche als Plenar-Sitzung zu gelten hat, hat die bisherige Thätigkeit der Bundesversammlung ihre Erledigung gefunden.

Beschlüsse der Bundesversammlung

seit ihrer

Wiedereröffnung am 10. Mai 1850.

I. Protokoll der Bundes=Plenarversammlung
zu Frankfurt a. M., vom 10. Mai 1850, I. Sitzung.

§. 1.

Legitimation der Herren Bevollmächtigten.

Nachdem in Gemäßheit der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe durch die Circulardepesche vom 26. April d. J. an sämmtliche Glieder des Deutschen Bundes ergangenen Aufforderung, sich Behufs Bildung eines neuen provisorischen Bundes=Central=Organs und demnächstiger Revision der Bundesverfassung zu gemeinschaftlicher Berathung am 10. Mai d. J. in Frankfurt a. M. einfinden zu wollen, die nachfolgend genannten Herren Bevollmächtigten am heutigen Tage zusammengekommen waren, und zwar namentlich:

1) für Oesterreich: der Kaiserliche wirkliche geheime Rath, Friedrich Graf von Thun-Hohenstein;
2) für Sachsen: der Königliche geheime Legationsrath Julius Grüner;
3) für Bayern: der Königliche Generalmajor Ritter Joseph von Xylander;
4) für Hannover: der Königliche Legationsrath Hermann Detmold;
5) für Würtemberg: der Königliche geheime Legationsrath von Reinhard;
6) für Kurhessen: der Kurfürstliche Kammerherr und Legationsrath von Baumbach;
7) für Holstein und Lauenburg: der Königlich Dänische Kammerherr Bernhard Ernst von Bülow;
8) für Limburg: der Königlich Niederländische Staatsrath F. H. W. v. Scherff;
9) für Liechtenstein: der wirkliche geheime Rath Adolph Frhr. von Holzhausen;
10) für Hessen=Homburg: der vorgenannte wirkliche geheime Rath Freiherr von Holzhausen;

so eröffnete das Präsidium die Sitzung durch Verlesung der einzelnen Vollmachten in der obenangegebenen Reihenfolge, und gab zugleich anheim, da in den nächsten Tagen die Ankunft von Bevollmächtigten der bei der heutigen Sitzung noch nicht vertretenen übrigen deutschen Regierungen erwartet werden könne, die Vollmachten der obenerwähnten Herren Bevollmächtigten heute vorläufig zur Kenntniß zu nehmen, womit sich sämmtliche Anwesende einverstanden erklärten.

§. 2.

Die Stimmenordnung im Plenum betreffend.

Der Königlich Bayerische Herr Bevollmächtigte bemerkt: „Bezüglich der Stelle, welche Bayern im Plenum durch den Art. VI der Bundesacte zugewiesen worden ist, habe er im Namen der Königlichen Regierung zu erklären, daß dieselbe deßhalb im gegenwärtigen wichtigen Augenblicke eine Formschwierigkeit nicht erheben wolle. So wie früher der im Art. VIII verheißenen Stimmenordnung entgegen gesehen wurde, so erwarte Bayern nunmehr von der Revision der Verfassung die Bezeichnung derjenigen Stelle, welche ihm unter allen Umständen nach den bestehenden Verhältnissen zukomme, daher auch längst bei andern Vorgängen und im Art. IV der Bundesacte für den engeren Rath zuerkannt worden sei, nämlich unmittelbar nach Preußen."

Der Königlich Sächsische Herr Bevollmächtigte erklärte: „da kein förmlicher Antrag gestellt worden sei, so enthalte er sich eines näheren Eingehens in das Materielle des vorgebrachten Bedenkens, und beschränkte sich darauf, seiner Regierung in der gedachten Beziehung ihre bisherigen und in constanter Uebung gewesenen Rechte offen zu halten."

§. 3.

Vertagung der Sitzung.

Präsidium stellte hierauf den Antrag, da es nur die Absicht sein könne, die hochwichtigen Gegenstände, zu deren Verhandlung alle Bundesregierungen eingeladen worden seien, in freund=

licher Verständigung sämmtlicher Bundesglieder zu erledigen, auf diese Gegenstände selbst heute nicht einzugehen, sondern den noch fehlenden Bevollmächtigten eine angemessene Frist zu ihrem Eintreffen offen zu lassen.

Dieser Antrag wurde allseitig genehmigt und

beschlossen:

die heutige Sitzung, sowie das Protokoll nicht abzuschließen, sondern in der nächsten Zusammenkunft fortzusetzen, zugleich aber dieselbe vorläufig auf Donnerstag den 16. d. M. anzuberaumen.

Fortsetzung der ersten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung, geschehen am 16. Mai 1850.

§. 4.

Ernennung des Protokollführers.

Präsidium eröffnete die Sitzung mit dem Antrage, den K. K. Oesterreichischen Ministerial-Concepts-Adjuncten Carl Ritter von Roschmann-Hörburg interimistisch mit der Protokollführung in der Plenarversammlung zu beauftragen.

Diesem Präsidialantrage wurde allseitig beigestimmt und sonach

beschlossen:

den Obengenannten mit der Verfassung der Protokolle zu betrauen.

Von diesem Beschlusse wurde derselbe sogleich in Kenntniß gesetzt und zur Erfüllung der ihm übertragenen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 5.

Legitimation der Herren Bevollmächtigten.

Präsidium zeigt an, es habe sämmtliche am 10. d. M. in seine Hände niedergelegte Vollmachten geprüft und richtig befunden. Seitdem seien noch zwei Vollmachten überreicht worden. Die Eine derselben laute auf den Herrn Königlich Sächsischen geheimen Rath Nostiz und Jänckendorf, der an die Stelle des bisherigen Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, welcher seine Abberufung dem Präsidium schriftlich angezeigt habe, getreten sei, — die andere laute auf den Herrn Cabinetsrath Strauß, als Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe.

Präsidium zeigt an, es habe auch diese beiden Vollmachten geprüft und richtig befunden.

Auf Antrag des Präsidiums wurden nunmehr sämmtliche Vollmachten vorgelesen. Dieselben wurden richtig befunden und es ward sonach einstimmig

beschlossen:

Alle diese Vollmachten sind in das Bundesarchiv zu deponiren und jedem der Herrn Bevollmächtigten eine vidimirte Abschrift seiner Vollmacht zuzustellen.

§. 6.

Constituirung der Versammlung.

Präsidium bemerkt, es seien seit dem ersten Zusammentreten der Herren Bevollmächtigten einige Tage in der Erwartung, es würden noch mehrere Vertreter Deutscher Regierungen eintreffen, verstrichen. Bei der hohen Wichtigkeit der der Versammlung gestellten Aufgaben dürfte eine längere Verzögerung nicht als geeignet erscheinen. Präsidium beantrage somit, die Plenarversammlung nunmehr als eröffnet zu erklären, wobei jedoch neu eintreffenden Herren Bevollmächtigten der Eintritt, so wie das Protokoll, wie sich von selbst verstehe, offen gehalten werde, und alsbald die erste ihrer Aufgaben, nämlich die Bildung eines neuen provisorischen Bundes-Centralorgans, in Angriff zu nehmen.

Beschluß:

Einhellig nach dem Antrage.

§. 7.

Bildung eines neuen provisorischen Bundes-Centralorgans.

In Folge dieses Beschlusses bemerkt der Kaiserlich Oesterreichische Herr Präsidialbevollmächtigte, seine hohe Regierung habe Vorlagen zur Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Centralgewalt zugesagt. Indem er dieselben der hohen Versammlung überreiche, erlaube er sich die

Vorfrage: ob es nicht angemessen erscheinen dürfte, diese Angelegenheit an einen Ausschuß zur gutachtlichen Berichterstattung zu verweisen, und sofort dessen Wahl vorzunehmen.

In Gemäßheit dieses Antrags wurde einstimmig

beschlossen:

aus der Versammlung einen in der Folge nach Befinden zu verstärkenden Ausschuß von vier Mitgliedern zur gutachtlichen Berichterstattung über diesen Gegenstand zu wählen. Demnach wurde sofort zur Wahl der Herren Ausschußmitglieder geschritten und erwählt:

Die Herren Bevollmächtigten von Oesterreich, Sachsen, Hannover und Würtemberg.

Auf Antrag des Präsidiums wurde nunmehr die Sitzung geschlossen.

Fr. Thun.	Baumbach.
Nostiz und Jänckendorf.	Bülow.
Xylander.	Scherff.
Detmold.	Holzhausen.
Reinhard.	Strauß.

Beilage

zur ersten Sitzung der Bundes-Plenarversammlung. 9 Stimmen.

Oesterreich	2 Stimmen.
Preußen	2 Stimmen.
Bayern	1 Stimme.
Königreich Sachsen Die Sächsischen Herzogthümer Die Anhalte Die Reuße Die Schwarzburge	1 Stimme.
Würtemberg Baden Luxemburg und Limburg Liechtenstein	1 Stimme.
Hannover Oldenburg Beide Mecklenburg Braunschweig Holstein-Lauenburg Die beiden Lippe Hansestädte	1 Stimme.
Die beiden Hessen Hessen-Homburg Nassau Waldeck Frankfurt	1 Stimme.

II. Aus dem Protokoll

der Bundes-Plenarversammlung, Frankfurt a. M., den 6. Juni 1850, II. Sitzung.

§. 8.

Legitimation der Herren Bevollmächtigten.

Präsidium eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß die Herren Bevollmächtigten der Großherzogthümer Hessen und Mecklenburg-Strelitz hierorts eingetroffen seien und ihre Vollmachten in seine Hände niedergelegt hätten. Die eine dieser Vollmachten laute auf den Großherzoglich Hessischen Kammerherrn, Territorial- und Provinzialcommissär, Reinhard Freiherrn von

Dalwigk, — und die andere laute auf den Herrn Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Geheimen Justizrath von Oertzen auf Leppen.

Präsidium bemerkt, es habe diese Vollmachten geprüft und da es gegen dieselben kein Bedenken gefunden habe, diese Herren eingeladen, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

Auf Antrag des Präsidiums wurden diese Vollmachten nunmehr vorgelesen. Dieselben wurden als richtig erkannt und es erfolgte sonach der einstimmige

Beschluß:

Diese beiden Vollmachten sind in das Bundesarchiv zu deponiren und jedem der Herren Bevollmächtigten ist eine vidimirte Abschrift seiner Vollmacht zuzustellen.

§. 9.

Offenhaltung des Protokolls für Kurhessen.

Präsidium zeigt an, es sei ein Schreiben des Herrn Bevollmächtigten für Kurhessen eingelangt, in welchem derselbe bemerke, er sei für den Augenblick verhindert, hierorts zu erscheinen und die Bitte stelle, ihm das Protokoll offen zu halten.

Auf Antrag des Präsidiums wurde einhellig

beschlossen:

Diese Mittheilung zur Nachricht zu nehmen.

III. Registratur

über die vertrauliche Besprechung der Herren Bevollmächtigten zur Bundes-Plenarversammlung zu Frankfurt a. M., am 15. Juli 1850.

Der Präsidirende bemerkte, daß statt des bisherigen Kurhessischen Bevollmächtigten, Herrn Kammerherrn und Legationsraths von Baumbach, der Kurhessische Herr Staatsminister Hassenpflug, und statt des bisherigen Liechtensteinischen Bevollmächtigten, Herrn wirklichen Geheimen Raths, Freiherrn von Holzhausen, der Großh. Hessische Geheime Staatsrath Dr. von Linde ernannt und beide Bevollmächtigten ihre Vollmachten dem Präsidium übergeben haben. Präsidium fügte hinzu, daß es diese Vollmachten geprüft, in der Ordnung gefunden, und demgemäß jene beiden Herren Bevollmächtigten eingeladen habe, sofort an den vertraulichen Besprechungen Theil zu nehmen, was den übrigen Herren Bevollmächtigten auch schon früher eröffnet worden sei. Die betreffenden Vollmachten würden in der nächsten förmlichen Sitzung zur ordnungsmäßigen Vorlage kommen.

Sodann machte Präsidium der Versammlung ausführliche Eröffnungen über den Gang und Stand der Verhandlungen, welche zwischen dem Kaiserlich Oesterreichischen und dem Königlich Preußischen Cabinette stattgefunden, um eine Verständigung wegen der Differenzen über die Erledigung der Deutschen Bundesverfassungsangelegenheit herbeizuführen und erinnerte besonders daran, daß an die Erledigung dieser Differenzen sich die Hoffnung geknüpft habe, den schon lang vergebens erwarteten Eintritt der noch fehlenden Bundesmitglieder erfolgen zu sehen, und daß in dieser Erwartung, und um alle mögliche Rücksicht auf jene noch nicht vertretenen Bundesgenossen zu erschöpfen, bisher der schon in der Sitzung vom 6. Juni d. J. angekündigte gutachtliche Bericht über die von Oesterreich gemachten Vorlagen zur Bildung eines neuen provisorischen Bundes-Centralorgans in einer förmlichen Sitzung nicht zum Vortrage gekommen sei.

Inzwischen sei der Ausschuß zu der Ansicht gelangt, daß es vor dem Eingehen in das Materielle der Frage angemessen sein dürfte, über die formelle Behandlung des Gegenstandes eine feste Grundlage zu gewinnen, und habe sich in Beziehung hierauf zu einem gutachtlichen Berichte vereinigt.

Präsidium verlas hierauf diesen in der Anlage enthaltenen Bericht.

Bei der hierauf erfolgten Berathung stellte sich ein allgemeines Einverständniß über den wesentlichen Inhalt dieses Berichts heraus.

Demgemäß vereinigten sich die Herren Bevollmächtigten dahin, diesen Bericht an ihre hohen Regierungen einzusenden, und deren Entschließung entgegen zu sehen.

(In dem Ausschußberichte wurde pag. 12 der Präliminarantrag gestellt:)

Es wolle der hohen Plenarversammlung belieben, sich sofort zum engeren Rathe zu bilden, und zunächst die dem berichterstattenden Ausschusse gestellte Aufgabe zum Gegenstande der Wirksamkeit desselben zu machen.

IV. Aus dem Protokoll

der Bundes-Plenarversammlung, Frankfurt a. M., den 7. August 1850, III. Sitzung.

§. 14.

Das Präsidium legte den Bericht des in der 1. Sitzung gewählten Ausschusses (s. Registratur vom 15. Juli 1850, pag. 12) vor und erklärte Protokoll S. 20 ff. bei der hierauf gehaltenen Umfrage:

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte erklärt sich ermächtigt, im Namen seines allerhöchsten Hofes dem Antrage des Ausschußberichtes beizustimmen, in Berücksichtigung jedoch der Verhältnisse, wie solche sich seither gestaltet haben und in Anerkennung der in dem Ausschußberichte enthaltenen, mit allgemeiner Zustimmung von der hohen Versammlung aufgenommenen Gründe hat sich der Kaiserliche Hof veranlaßt gefunden, denselben zu beauftragen, einen selbstständigen Antrag zu stellen, welcher zwar denselben Gründen, die in dem Ausschußberichte entwickelt sind, entspringt, zugleich aber, durch kein bewegendes Mandat gehindert, consequenter Weise weiter geht, als der von dem Ausschusse gestellte Präliminarantrag und somit dem allgemein ersehnten und bisher noch nicht erreichten Ziele näher zu führen geeignet sein dürfte.

Da dieser Antrag des Kaiserlichen Hofes den Präliminarantrag des Ausschusses gänzlich absorbirt, so glaubt der Kaiserliche Präsidialgesandte denselben seinem Votum über den Ausschußantrag sogleich beifügen zu sollen, sieht sich aber genöthigt, denselben durch einige einleitende Bemerkungen zu begleiten.

Als der Kaiserliche Hof durch die Circulardepesche vom 26. April d. J. auf den Grund des Art. V der Deutschen Bundesacte sämmtliche Genossen des Bundes einlud, Bevollmächtigte an den Sitz der Bundesversammlung sofort zu entsenden, gab er zugleich die Gründe an, welche ihn bewogen haben, diesen Weg zu betreten.

Der Kaiserliche Hof hat die Neugestaltung des Bundes als ein Bedürfniß der Zeit erkannt und kommt in dieser Ueberzeugung sowohl den Wünschen der Völker, wie den Ansichten der Regierungen entgegen. Er will freudig die Hand zu dem großen vaterländischen Werke bieten, wird aber nie zugeben, daß diese Umgestaltung anders als auf gesetzlichem Wege vor sich gehe. Die Grundlage des Neuen müssen Vertrag und Recht sein. Nur auf ihr kann der Bau gelingen. Der Bund ist eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen, gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten. Nur der Gesammtheit des Bundes steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Verfassung zu.

Dieses Recht muß Allen gewahrt bleiben, als ein unantastbares und als eine Bürgschaft für die Zukunft.

Indem die Kaiserliche Regierung diesen Grundsatz schon in der Depesche an die Königlich Preußische Regierung vom 24. März 1848 auf das Bestimmteste ausgesprochen, und seitdem unwandelbar zu vertreten nie aufgehört hat, glaubte sie jedoch Rücksichten vorwalten lassen zu dürfen, welche ihr geeignet schienen, ohne Gefährdung des materiellen Rechtes und durch Vermittelung der sich entgegenstehenden Ansichten, die Einigung zu fördern.

In diesem Sinne waren Oesterreichs redliche Bestrebungen unablässig dahin gerichtet, eine allseitige Verständigung herbeizuführen. Diesem Zwecke war es so namhafte Opfer zu bringen bereit, in Allem was zunächst seine eigenen Interessen berührte.

Es ging hierbei von der Ueberzeugung aus, daß eine rasche und gedeihliche Verständigung über diese wichtige Angelegenheit wesentlich erleichtert werden dürfte, wenn auch diesmal wie früher bei einer ähnlichen Veranlassung ein gemeinschaftlicher Vorschlag der Höfe von Wien und Berlin den übrigen Genossen des Bundes vorgelegt werden könnte.

Alle diese Bemühungen sind aber leider ohne Erfolg geblieben.

Die Kaiserliche Regierung hält unerschütterlich an dem Grundsatze fest, daß das Bestehen des Deutschen Bundes ohne eine Verfassung und ohne ein gemeinsames Organ seines Willens und Handelns nicht denkbar ist.

Hiernach muß sie es aber zugleich als eine Pflicht aller Genossen dieses als unauflöslich erklärten Vereines betrachten, die vertragsmäßig eingeführte Verfassung so lange anzuerkennen und zu beobachten, bis auf gesetzlichem Wege eine neue zu Stande gekommen sein wird, und nicht minder dafür Sorge zu tragen, daß der Bund eines rechtmäßigen Centralorgans nicht entbehre.

Ohne die gewissenhafte Erfüllung dieser beiden unerläßlichen Bedingungen ist auch eine Anerkennung der Gültigkeit der Bundesverträge und der aus ihnen hervorgegangenen Rechte und Pflichten nicht denkbar, da die Bundesverfassung den Inbegriff dieser Rechte und Pflichten feststellt und die Geltendmachung der Einen, wie die Erfüllung der Andern nur durch das verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns der Gesammtheit gesichert zu werden vermag.

Diese Gründe haben den Kaiserlichen Hof bestimmt, nachdem alle anderweitigen Versuche, eine Verständigung zu erzielen, gescheitert waren, sich auch in formeller Hinsicht mit Entschiedenheit auf den Boden des Bundesrechtes zu stellen, und denselben festzuhalten, bis das Neue zu Stande gebracht sein würde.

Dieser Weg mußte unter den eingetretenen Verhältnissen als der einzige erkannt werden welcher noch geeignet war, aus dem Labyrinthe der allgemein eingerissenen Verwirrung zur gedeihlichen Lösung der obschwebenden Lebensfragen zu führen, nicht nur um die Anbahnung der immer dringender gebotenen Verfassungsrevision, sondern auch die unerläßliche Bildung eines neuen Centralorgans möglich zu machen.

Der Kaiserliche Hof hat diesen Weg auf die Gefahr hin eingeschlagen, von Vielen mißverstanden zu werden. Das Vertrauen, welches sein Wort genießt, hat aber die Besorgnisse beschwichtigt, die an manchen Orten aufgetaucht sein mochten. Man hat seiner Versicherung Glauben geschenkt, daß mit der Einberufung der Bundes-Plenarversammlung nicht die Rückkehr zu früheren Zuständen, sondern nur die Entwickelung der zu schaffenden neuen beabsichtigt werde.

Der Schritt, welchen Oesterreich am 26. April gethan hat, wurde in einem großen Theile von Deutschland mit Dank und Theilnahme begrüßt und allenthalben ohne Mißtrauen hingenommen.

Ein großer Theil der Bundesgenossen entsprach sofort der vertragsmäßigen Verpflichtung und entsendete Bevollmächtigte nach Frankfurt, wodurch es möglich wurde, an dem festgesetzten Termine sich zu versammeln, am 16. Mai die Plenarversammlung zu eröffnen und derselben vor allem die allseitig als bringend nothwendig erkannte Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans zur Aufgabe zu machen.

Also auch noch bei diesem Schritte hat Oesterreich den Wunsch, den Ansichten mehrerer seiner Bundesgenossen nicht zu schroff entgegen zu treten, in allem vorherrschen lassen, wo es ihm nur nicht geradezu dem positiven Rechte zuwider zu laufen schien.

Während die Kaiserliche Regierung ihre unerschütterliche Ueberzeugung aussprach und durch unwiderlegliche Gründe zu beweisen suchte, daß die ganze Bundesverfassung in allen ihren Theilen noch zu Recht bestehe, beschränkte sie sich doch darauf, die Ausübung dieser Bundesverfassung nur zu zwei speciellen Zwecken, die keinen Aufschub mehr erdulden durften, zu fordern, und reichte selbst die Hand auf vertragsmäßigem Wege zur Bildung eines allgemein anerkannten provisorischen Centralorgans, von dem die Bundesverfassung nichts weiß, sich dem vielseitig ausgesprochenen Verlangen fügend und in der Hoffnung, man werde sich bald über dasselbe einigen und sodann unverzüglich die Revision der Bundesverfassung in Angriff nehmen können.

Allein auch in dieser Erwartung findet sie sich nunmehr getäuscht; alle von ihr versuchten Mittel, eine Einigung der sich schroff entgegenstehenden Ansichten anzubahnen, sind vereitelt und es erübrigt sonach nichts mehr, als die Hoffnung, zu einer gemeinschaftlichen Verständigung auf anderen, als den bundesverfassungsmäßigen Wegen zu gelangen, aufzugeben und sogleich und ungesäumt für den Augenblick die Bundesversammlung in ihre volle Wirksamkeit wieder eintreten zu lassen, um ohne längeren Aufenthalt ein Centralorgan für die Leitung der laufenden und unabweislichen Geschäfte zu erlangen und in demselben Augenblicke die Revision der Bundesverfassung in Angriff nehmen zu können.

Je mehr man die bisherige Erfahrung und die Verhältnisse, wie sie vorliegen, berücksichtigt, desto vollständiger muß deren ernste Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß auf dem Wege freier, d. h. nicht durch die Formen der Bundesverfassung geleiteter und bedingter Vereinbarung

nimmermehr zur Bildung eines Provisoriums und noch weniger zu einem Beschlusse über die nicht minder dringende Revision der Bundesverträge zu gelangen ist.

Aus dieser Ueberzeugung muß aber folgerecht jene hervorgehen, daß es nur Ein Mittel mehr gebe, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen.

Dieses Mittel liegt in der Wiedereinsetzung der Bundesversammlung in ihre Thätigkeit nach dem ganzen Umfange der ihr durch die Grundgesetze überwiesenen Rechte und Obliegenheiten. Damit treten beide Abtheilungen jenes verfassungsmäßigen Organs des Bundes, das Plenum wie der engere Rath, je nachdem die Eine oder die Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen dazu berufen ist, in ihre durch die Vorschriften der Bundesgesetze bestimmte Wirksamkeit, so daß alsdann die Bundesversammlung selbst wieder die Aufgabe überkommt, bis zur Einsetzung eines neuen definitiven Centralorgans die Obliegenheit eines solchen auf bundesverfassungsmäßigem Wege zu besorgen und gleichzeitig zu den behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten.

Die Bundesversammlung hat ihre von der Gründung des Bundes an bis 12. Juli 1848 fortgesetzte Wirksamkeit mit diesem Tage als beendet erklärt, um die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten an eine provisorische Centralgewalt in der sich von selbst verstehenden Voraussetzung zu übertragen, daß eine definitive Bundesgewalt in Folge der Einführung einer neuen Verfassung an deren Stelle treten werde.

Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, und der Erzherzog=Reichsverweser war in dem Falle, die ihm anvertrauten Gewalten abermals nur an ein interimistisch bestelltes Bundesorgan zu übergeben, welches in Folge der zwischen der Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preußischen Regierung am 30. September v. J. geschlossenen Uebereinkunft, unter Beistimmung sämmtlicher Bundesgenossen, am 20. December v. J. seine Wirksamkeit antrat.

Bei dem am 1. Mai d. J. erfolgten Erlöschen der Vollmachten der Bundes=Centralcommission war die vorerwähnte im §. 3 der Uebereinkunft vom 30. September v. J. näher angedeutete Voraussetzung noch immer nicht in Erfüllung gegangen.

Die neue Bundesverfassung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Die rechtmäßige Wirksamkeit der einstweilen geschaffenen Provisorien hat aufgehört. Der Bund ist daher thatsächlich ohne ein gemeinsames, allseitig anerkanntes Centralorgan. Die Hoffnung auf die Möglichkeit, ein solches im bisher eingeschlagenen Wege der directen Verständigung zu schaffen, ist geschwunden, während die Existenz des Bundes, welcher ohne diese Einrichtung nicht zu bestehen vermag, wesentlich gefährdet ist.

Es können daher die unter solchen Umständen erledigten Gewalten, deren Ausübung nicht unterbrochen werden darf, nur an die als das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes erklärte Bundesversammlung zurückfallen.

Der Kaiserliche Hof erblickt mit Befriedigung einen Beweis für die Richtigkeit seiner hier dargestellten, gewissenhaften Auffassung der Sachlage in dem Umstande, daß der von der Plenarversammlung zur Begutachtung der Vorlagen der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung gewählte Ausschuß in seinem darüber erstatteten Berichte wesentlich damit übereinstimmende Ansichten entwickelt, und als das Ergebniß seiner bundesrechtlich begründeten Schlußfolgerung die Bundesversammlung in allen ihren verfassungsmäßigen Attributen, als vollkommen zu Recht bestehend, anerkennt, wenn er gleich mit Rücksicht auf die ihm gestellte Aufgabe, den vorläufigen Antrag in engere Grenzen zu stellen, sich genöthigt gesehen hat.

Der Kaiserliche Hof hat bisher gezögert, eine solche Maßregel, wie die volle Reactivirung der Bundesversammlung, in Vorschlag zu bringen, aus Rücksichten, die zu nahe liegen, als daß sie näher bezeichnet zu werden brauchen. Er sieht sich nunmehr aber durch die Umstände dazu genöthigt, das Gebot der ihm, wie allen übrigen Bundesgenossen auferlegten Pflicht der Aufrechthaltung der Bundesverträge zu erfüllen. Wer die Verträge noch anerkennt, wird diesem Antrage beitreten müssen; denn so lange jene bestehen, ist dieser vollkommen begründet.

Nur durch ein Aufgeben aller Provisorien, durch ein vollkommenes Zurückkehren zu seiner bisherigen Organisation, bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe durch eine grundgesetzlich gestattete Revision abgeändert sein wird, kann der Deutsche Bund wieder die Stelle im europäischen Staatensysteme einnehmen, die ihm durch die allgemein anerkannten und allgemein bindenden Verträge eingeräumt worden ist.

Nur auf diesem Wege kann aber auch der Bund in einem Augenblicke, wo die dringendsten und heiligsten Angelegenheiten seiner Competenz überwiesen sind, diejenige Stellung einnehmen,

durch welche seine eigene Würde und Ehre, so wie der ihm rechts- und vertragsmäßig zustehende Einfluß auf die europäische Politik gesichert wird.

Man hat bereits bei der Berufung der Plenarversammlung dem Worte Oesterreichs vertraut und wird ihm auch diesmal vollen Glauben schenken, wenn der Kaiserliche Hof dasselbe verpfändet, daß seinem Antrage nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen als letztem Zwecke zurückzukehren und sein Schritt ihm im Gegentheil als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen und bis dahin die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes auf eine, seine Würde, seine Bedeutung im europäischen Staatensysteme, so wie seine Einheit und seine Interessen wahrende, den Grundgesetzen des Bundes gemäße Weise sicher zu stellen.

Wird aber diese feierliche Zusage mit Vertrauen aufgenommen, so können nur aus mehr als zweifelhaften formellen Gründen abgeleitete Bedenken gegen einen solchen Vorgang erhoben werden, und der Kaiserliche Hof darf seine zuversichtliche Erwartung dahin aussprechen, daß wohl nicht versucht werden wird, unter den gegebenen Verhältnissen solche Gründe vor der Welt noch geltend machen, und die Geltendmachung vor Deutschland in einem Augenblicke vertreten zu wollen, wo Deutschlands Wohlfahrt und Zukunft auf dem Spiele steht.

Es darf vorausgesetzt werden, daß die anwesenden Herren Bevollmächtigten der hohen Regierungen für diesen Fall bereits mit den nöthigen Weisungen versehen sein werden.

Da aber noch nicht sämmtliche Bundesregierungen hier vertreten sind, so erlaubt sich der Kaiserliche Präsidialgesandte dem Ermessen der Plenarversammlung anheim zu stellen, ob es nicht dem fortan beharrlich angestrebten Zwecke der bundesfreundlichen Eintracht entsprechen würde, bei Fassung des heutigen Beschlusses auf die außerordentlichen Umstände gebührende Rücksicht zu nehmen, welche hierbei in naher Beziehung stehen.

Der Kaiserliche Präsidialgesandte hat daher die Ehre, den Antrag zu stellen, die hohe Versammlung wolle erklären:

> Daß sie die Beweggründe des von dem Kaiserlichen Hofe auf Reactivirung der Bundesversammlung gestellten Antrages vollkommen würdige und es daher dem Präsidialhofe als solchem anheimstelle, die Einberufung vorzunehmen.

Königreich Sachsen: Die Königlich Sächsische Regierung betrachtet den Wiedereintritt des verfassungsmäßigen Organs des Bundes in volle Wirksamkeit einestheils als unvermeidliche Consequenz des dermaligen Zustandes der Dinge in Deutschland und namentlich der Bestrebungen derjenigen Regierungen, welche ohne Rücksicht auf den Widerspruch anderer Bundesglieder eine von ihnen im Voraus festgestellte Form eines neuen Bundesverhältnisses, sei es für ganz Deutschland oder für einen Theil desselben, verwirklichen wollen und daher jede Verständigung unter den Bundesgenossen auf der Grundlage freier Verhandlung unmöglich machen, anderntheils als den einzigen Weg, Deutschland, dem Auslande gegenüber, als einen kräftigen Staatenbund aufzurichten, und die von allen Seiten als nothwendig anerkannte Revision der Bundesverfassung endlich mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen.

Wie dringend das Bedürfniß sei, Deutschland, seiner Beziehungen zum Auslande wegen, wieder mit dem Bande eines beschlußfähigen Centralorgans zusammen zu halten, das hat sich bei Gelegenheit des jüngst von Preußen im Namen des Deutschen Bundes geschlossenen Friedens deutlich herausgestellt, und es wird zu weiterer Begründung dessen auf die Denkschrift Bezug genommen, welche unter dem 14. v. M. hierseits sämmtlichen hohen Bundesregierungen vorgelegt worden ist.

Aber auch für die inneren Angelegenheiten Deutschlands ist dieselbe Nothwendigkeit geboten. Abgesehen zunächst von der diesseits fortwährend als unabweislich erachteten Revision der Bundesverfassung, wird die Ergreifung so mancher, für das Gesammtinteresse Deutschlands eben so sehr, als für das Wohl der Einzelstaaten heilsamen Maßregel unmöglich, so lange ein Theil der Bundesglieder sich das ausschließende Recht beimessen darf, solche Anordnungen im Bereiche eines Sonderbundes zur Ausführung zu bringen. Es sind dahin nicht allein einzelne Gegenstände der Gesetzgebung zu rechnen, deren gleichförmige Gestaltung sich für sämmtliche Staaten des Deutschen Bundes längst als wünschenswerth erwiesen hat, sondern auch die hochwichtigen Fragen, an deren Lösung sich die Verschmelzung und mit ihr die Förderung der materiellen Interessen knüpft.

Noch mehr aber ist es gerade der aufrichtige Wunsch der diesseitigen Regierung, jene dem Deutschen Volke wiederholt verheißene Umgestaltung der Bundesverfassung zur Wahrheit werden zu lassen, welcher in ihr die Ueberzeugung hervorgerufen hat, daß die hierzu erforderliche Verständi-

gung unter den deutschen Regierungen nur nach vorgängigem Zusammentritt der Bundesversammlung, nach Maaßgabe der Bundesverträge zu ermöglichen sein werde. Das bisher beliebte Verfahren des Aufstellens von Projecten und Gegenprojecten hat zu nichts geführt als dazu, Deutschland in zwei feindliche Lager zu theilen, und die Regierungen, welche zu dem gemeinsamen Werke die Hand bieten sollen, einander gegenseitig zu entfremden. Wären auch die Königlich Preußische und die mit ihr gegenwärtig verbundenen Regierungen bereit gewesen — was sie nicht waren — unter vorläufiger oder gänzlicher Aufgebung des Unionsprojectes einen Congreß sämmtlicher Bundesglieder zu beschicken, so wäre einer solchen Versammlung, wenn ihr nicht der Character der Bundesversammlung beigelegt werden wollte, ein den Erwartungen genügender Erfolg deßhalb mit weniger Sicherheit zu versprechen, weil, nach den bisher gemachten Erfahrungen, immer wieder das schroffe Festhalten an Projecten, welche für einen großen Theil Deutschlands sich als unannehmbar erwiesen, zu befürchten stände, und im Hintergrunde der dadurch bedingten Schwierigkeit einer Verständigung eine Fortdauer des jetzigen Zustandes läge, in welchem das Bestreben von Sonderbündnissen seine Berechtigung sucht.

Die Königliche Regierung stimmt der in dem Ausschußberichte vorgelegten Ansicht vollkommen bei, daß die Fortbildung der Bundesverfassung aus der Verfassung selbst sich entwickeln müsse. Einer als Bundesversammlung constituirten Conferenz der deutschen Regierungen ist daher eine allseits anzuerkennende Basis als Ausgangspunkt der Verhandlungen geboten, und während einerseits der somit für den Fall einer Nichtverständigung festgestellte Fortbestand der alten Verfassung solche Bestrebungen zurückweist, welche darauf ausgehen, des Widerrufs dissentirender Staaten ungeachtet ein sonderbündliches Verhältniß zur Geltung zu bringen, bürgt andererseits die unzweifelhafte Absicht sämmtlicher Bundesglieder, die verheißene Umgestaltung der Bundesversammlung [1]) zu verwirklichen, dafür, daß eine auf deren Grundlage eingeleitete Verhandlung eine erfolglose nicht sein werde.

Gestützt auf diese einer aufrichtigen Gesinnung für Deutschlands Einheit entspringenden Beweggründe tritt daher die Königlich Sächsische Regierung dem Antrage des Ausschusses, insoweit derselbe auf sofortige Bildung des engeren Rathes der Bundesversammlung gerichtet ist, bei.

Wenn jedoch dieser Antrag zugleich dahin geht, daß zunächst die dem berichterstattenden Ausschusse gestellte Aufgabe zum Gegenstande der Wirksamkeit desselben gemacht werde, so ist die diesseitige Regierung der Ansicht, daß hiermit den Anforderungen des gegenwärtigen Augenblickes nicht vollständig genügt sein würde, sofern unter dieser Aufgabe, wie nicht anders anzunehmen, die Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt zu verstehen ist.

Das dringende Bedürfniß erheischt, daß den Provisorien ein Ende gemacht werde, und daß in möglichst kurzer Frist ein Centralorgan für Deutschland in Wirksamkeit trete. Nach der Bundesverfassung würde im weiteren Verfolg des Ausschußantrages die Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt, nach vorgängiger Berathung im engeren Rathe, erst an das Plenum zu bringen sein und die alsdann nothwendige Einstimmigkeit in der Beschlußfassung längere Weiterungen herbeiführen. Der rechtliche Fortbestand der Bundesversammlung ist in dem Ausschußberichte, auf welchen in dieser Beziehung diesseits lediglich Bezug genommen wird, nachgewiesen. Die Verhältnisse gebieten den Wiedereintritt derselben in ihre volle Wirksamkeit. So wenig daher die Königlich Sächsische Regierung ihre Zustimmung dazu zu verweigern gemeint ist, daß die Bundesversammlung, sobald sie sich wieder zum engeren Rathe gebildet hat, die Einsetzung eines obersten Bundesausschusses zu kräftigerer Handhabung der Bundesgewalt beschließe, weßhalb sie sich die Geltendmachung ihrer besonderen Ansichten vorzubehalten hätte, so stimmt dieselbe gleichwohl für den Wiederzusammentritt des engeren Rathes der Bundesversammlung mit der erklärten Absicht, daß derselbe sofort in den Vollgenuß der ihm durch die Bundesverträge beigelegten Befugnisse trete.

Die Königlich Sächsische Regierung, welche in einem neuerlichen Erlasse der K. K. Oesterreichischen Regierung vom 19. v. M. nächst einer auf gleiches Ziel gerichteten Eröffnung die wiederholte feierliche Zusage mit freudigem Vertrauen begrüßt hat, daß es nicht deren Absicht sei, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, dieselbe vielmehr eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Neugestaltung des Bundes redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein werde, verbindet ihrerseits gleiche Versicherung mit der gegenwärtigen Erklärung, nach welcher der Königliche Bevollmächtigte dem so eben eröffneten Präsidialantrage vollständig beizutreten ermächtigt ist.

Bayern. Der Königlich Bayerische Bevollmächtigte sieht sich ermächtigt, Namens seiner Allerhöchsten Regierung folgende Erklärung abzugeben: Die Königliche Regierung verhehlt sich

---

[1]) Dies ist wahrscheinlich ein Fehler und wird „Bundesverfassung" heißen sollen.

weder die Einwendungen, welche gegen die erneuerte Wirksamkeit der Bundesversammlung von manchen Seiten werden erhoben werden, noch die Mißdeutungen, denen dieselbe ausgesetzt sein kann; — sie kann sich jedoch hierdurch nicht abhalten lassen, dasjenige zu thun, was sie als ihre Pflicht erkannt hat, und was zugleich nach ihrer festen Ueberzeugung unter den jetzigen Verhältnissen das einzige Mittel zur Lösung der verhängnißvollen Wirren bietet, unter denen das Vaterland leidet.

Das Bedürfniß einer Revision der Deutschen Bundesverfassung, wie es schon lange gefühlt und seit zwei Jahren laut ausgesprochen worden ist, hat die Bayerische Regierung nicht verkannt und sie hat deßhalb aufrichtig und uneigennützig an den Schritten theilgenommen, welche darauf gerichtet waren, dieses Bedürfniß auf gesetzlichem Wege zu befriedigen.

Der oberste Gedanke, welcher alle diese Schritte beherrschen muß, ist die Unauflöslichkeit des Bundes, welche zu erhalten nicht blos eine formelle, vertragsmäßige Verpflichtung der deutschen Regierungen, sondern auch das innerste Lebensbedürfniß der Deutschen Nation ist.

Die Erhaltung des Bundes ist aber nur dadurch möglich, daß er ein Organ hat, welches verfassungsmäßig seinen Willen auszusprechen, seine Pflichten zu erfüllen und seine Rechte zu wahren vermag.

Hieraus folgt nach Ueberzeugung der Königlichen Regierung mit unwiderleglicher Gewißheit, daß die alte Verfassung des Bundes nicht aufgehoben sein kann, bis eine neue rechtsgültiger Weise zu Stande gekommen ist, daß mithin auch die Bildung provisorischer Bundesorgane durch den Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 und durch die Convention vom 30. September 1849 weder die Absicht, noch die Wirkung haben konnte, die alte Bundesverfassung und die in ihr begründeten Organe ein für allemal, also auch für den Fall zu beseitigen, daß bei Ablauf der für das Provisorium festgesetzten Zeit ein neues Definitivum nicht zu Stande gebracht sein würde. Eine solche Wirkung käme der Auflösung des Bundes gleich und darum wäre eine hierauf gerichtete Absicht eben so sehr den Bundespflichten, als den wahren Interessen der deutschen Nation zuwider gewesen.

Eine solche Absicht kann und darf mithin von keiner Bundesregierung vorausgesetzt werden, sie kann und darf nicht den Maßstab bieten für die Auslegung des erwähnten Bundesbeschlusses vom 12. Juli 1848 und der Convention vom 30. September 1849. Weder eine Regierung der andern, noch die Nation den gesammten Regierungen gegenüber kann von Voraussetzung einer solchen Auffassung ausgehen, und wenn etwa denjenigen Regierungen, welche eine solche Absicht zurückweisen, der Vorwurf gemacht werden wollte, daß sie den Reformbestrebungen der letzten Jahre untreu werden, so vermögen sie mit voller Ruhe das Bewußtsein entgegenzusetzen, daß die wahre Treue diejenige ist, welche dem Rechte huldigt, daß nur dasjenige Reformbestreben Aussicht auf Erfolg hat, welches von der Anerkennung des geltenden Rechtes ausgeht, und daß die Beseitigung des Geltenden, bevor ein Neues rechtsgültig an seine Stelle gesetzt werden kann, das Wesen der Revolution ist, die nur zu zerstören, aber nicht zu bauen vermag. Die provisorischen Bundesgewalten haben mit dem 1. Mai d. J. ihr Ende erreicht und es ist weder ein neues Provisorium, noch ein Definitivum zu Stande gebracht worden.

Es bleibt daher jetzt nur die Wahl, entweder den Bund der Auflösung zu überlassen, oder die auf seiner zu Recht bestehenden Verfassung ruhenden Organe wieder in's Leben treten zu lassen, mit der zweifachen Aufgabe, des Bundes Pflichten und Rechte zu erfüllen und zu üben, und die Revision der Bundesverfassung auf gesetzlichem Wege baldigst zu bewirken.

Angesichts dieser Alternative konnte die Königliche Regierung nicht zweifeln, welchen Entschluß ihr Ehre, Pflicht und Vaterlandsliebe gebieten, und sie hat diesen Entschluß mit um so größerer Beruhigung gefaßt, als der Kaiserliche Hof sein Wort verpfändet hat, daß seinem Antrage nicht die Absicht zum Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren und sein Schritt ihm im Gegentheil als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, welche er seinerseits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein werde.

Dieser feierlichen Zusage schenkt die Königliche Regierung volles Vertrauen. Diese Absicht theilt sie und in diesem Sinne wird sie handeln.

Wenn diesem Bestreben sich die Bundesglieder anschließen und das deutsche Volk es unterstützt, so werden die Stürme der Gegenwart überwunden und Deutschlands Zukunft gesichert werden können. —

Wenn dagegen es den Leidenschaften gelingt, die Bande abzustreifen, welche das geltende Recht den Interessen Einzelner zum Wohle des Ganzen auferlegt, so wird das Verderben seinen Weg gehen und Deutschland nur noch in der Geschichte vorhanden sein. —

Auf vorstehende Gründe und Ueberzeugungen gestützt, stimmt die Königliche Regierung dem so eben vernommenen Antrage auf Reactivirung der Bundesversammlung und deren Einberufung durch den Kaiserlichen Präsidialhof bei.

Hannover. Die Königliche Regierung, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß das Bundesrecht noch fortwährend in vollster Rechtsgültigkeit bestehe, verkennt auch nicht die Nothwendigkeit einer Neugestaltung der Bundesverfassung, einer Neugestaltung, welche jedoch nur auf bundesverfassungsmäßigem Wege vorgenommen werden kann. Dem von gleichen Gesichtspunkten ausgehenden Antrage der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung auf vollständige Reactivirung des verfassungsmäßigen Organes des Bundes stimmt die Königliche Regierung daher gerne und mit Dank gegen die Kaiserliche Regierung bei, indem sie zugleich die von der Kaiserlichen Regierung in Betreff einer Neugestaltung der Bundesverfassung gegebenen Versprechen acceptirt.

Würtemberg. Was zuvörderst den Antrag des Ausschusses hoher Plenarversammlung betrifft, so hätte die Königliche Regierung, in Betracht der Grundgesetze des Deutschen Bundes, namentlich der Art. 4 und 7 der Bundesacte und der Art. 11 und 12 der Schlußacte, durchaus nichts dagegen einzuwenden gehabt, daß der Bundes-Plenarversammlung, so weit solche constituirt ist, der engere Rath zu gleichen Zwecken an die Seite trete, d. h. behufs der Berathung über eine neue provisorische Centralgewalt für Deutschland, so wie behufs der Revision der Bundesverfassung.

In Betracht der unumgänglichen Nothwendigkeit eines nunmehr ohne längeren Verzug in das Leben tretenden Centralorgans für den Deutschen Bund und in Betracht, daß alle seitherigen Versuche, eine neue provisorische Bundes-Centralgewalt zu schaffen, zum großen Bedauern der Königlichen Regierung, zu dem erwünschten Ergebnisse nicht geführt haben, ist die Königliche Regierung indeß auch bereit, der von Seiten der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung beabsichtigten vorläufigen Einberufung der Bundesversammlung und namentlich dem Antrage auf Einsetzung des engeren Rathes derselben, mit der Aufgabe, bis zur Einsetzung einer neuen Bundes-Centralgewalt, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Obliegenheiten eines solchen Organes zu besorgen und gleichzeitig zu den behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten, ihrer Seits Folge zu geben.

Uebrigens ist bei dieser dem Antrag der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zustimmenden Erklärung der Umstand in ernste Erwägung gezogen worden, daß die Kaiserliche Regierung ihr Wort dafür verpfändet hat, wie dem Antrage des Kaiserlichen Cabinets nicht die Absicht zu Grunde liege, zu den frühern Zuständen und Formen zurückzukehren, wie vielmehr im Gegentheil dieser Schritt ihm nur als das einzige Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, welche die Kaiserlich Oesterreichische Regierung ihrer Seits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein werde.

In dieser feierlichen, den Ansichten der Königlichen Regierung vollkommen entsprechenden Zusage — aber auch nur in solcher — findet die Königliche Regierung bei der zeitlichen Rückkehr zu den früheren Einrichtungen die genügende Beruhigung und sie nimmt daher das dießfällige vor ganz Deutschland von Oesterreich gegebene Versprechen vertrauensvoll an. Zugleich setzt sie voraus, daß eine solche Zusage gleichzeitig mit der Constituirung des Bundestags, von solchem in einer Ansprache an das Deutsche Volk oder in einer anderen passenden Form zu öffentlicher Kenntniß werde gebracht werden.

Kurhessen hat bei einigen Veranlassungen öffentlich die rechtliche Ansicht geäußert, daß der thatsächlich vorhandene Zustand des Mangels des in den Bundesgesetzen gegründeten Central-Organs des Bundes ein durch die Vorgänge der eben vergangenen Jahre auch rechtlich hervorgebrachter sei. Bei den betreffenden Veranlassungen handelte es sich indessen nicht von einem Staatsacte, in welchem die erwähnte Ansicht einen Ausdruck hatte finden können, sowie denn auch in der Zeit, in welcher jene geäußert wurde, keinerlei eigentliche Erörterung über die rechtliche Lage des so wichtigen Bestandtheiles der Bundesverfassung vorlag.

Die eben so gründliche, als überzeugende Darstellung in dem Berichte des verehrlichen Ausschusses konnte die Wirkung nicht verfehlen, die Zweifel an dem rechtlichen Fortbestande der Bundesversammlung zu beseitigen.

In bestimmter Anerkennung der gegebenen Darstellung der wahren Sachlage in dem Ausschußberichte ergreift Kurhessen die ihm hier dargebotene Gelegenheit, dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe den besonderen Dank für dessen, dem Bundesrechte gemäße Bemühungen auszusprechen, die zurückgetretene Thätigkeit der Bundesversammlung wieder eintreten zu lassen, nicht allein um den Deutschen Bund als Gesammtmacht darzustellen, damit derselbe die unabweislich nothwendigen, von der Würde des Bundes geforderten Handlungen vornehmen könne, sondern auch um

die feste Grundlage zu gewinnen, auf welcher eine das politische Leben der Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten erhebende Umgestaltung der Bundesverfassung durchgeführt werden kann, die der Deutschen Nation den Mittelpunct ihres Vereines, als in reger Thätigkeit fortschreitend zu zeigen und dadurch das Vertrauen derselben an das gemeinsame Organ des Willens der Gesammtheit zu fesseln geeignet ist, indem diese Umgestaltung es besonders wird zu bewirken haben, daß die Art der Handhabung der Verfassung, deren lebendige Wirksamkeit zurückdrängen zu können verhindert und nicht wieder wie in der den Umwälzungsversuchen der letzten Jahre vorausgegangenen Zeit die Existenz des Bundes gewissermaßen dem politischen Bewußtsein der Nation entzogen werde.

Indem der Kaiserlich Oesterreichische Hof sein Wort verpfändet, nicht zum Zweck der Rückkehr zu früheren Zuständen den Antrag auf Einberufung der Bundesversammlung in deren volle Wirksamkeit gestellt zu haben, bietet dieselbe selbst die höchst dankenswerthe Veranlassung den Gliedern des Bundes dar, nicht nur diese Wortverpfändung zu acceptiren, sondern auch die eigene damit zu verbinden, daß auch ihrer Seits bei dem gegenwärtig vorliegenden Schritte zur bundesrechtlichen Vereinigung aller Bundesglieder dieselbe Absicht vorwaltend sei.

Der wiedergewonnene Boden zur Erreichung des erforderlichen Neuen verschafft aber auch zugleich allen Bundesstaaten die Gewißheit, daß sie sämmtlich des Schutzes wieder sicher sein können, der durch die Bundesgesetze so umfassend dahin gewährt wird, daß nicht die Macht, sondern das Recht die Richtschnur des Handelns aller Bundesglieder sein könne und seine werde.

Es kann daher nicht anders als in der Zuversicht des gedeihlichsten Erfolges die rechtliche Nothwendigkeit der Reactivirung der Bundesversammlung anerkannt werden, um einstweilen diese definitiv vorhandene Gestaltung des Bundes, bis das sofort anzugreifende Werk der Verfassungsrevision zu festen Resultaten und zu einem anders gestalteten Organe geführt sein wird, gelten zu lassen und Kurhessen kann daher dem jetzt gestellten Antrage des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes nur völlig beistimmen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Königlich Dänische Bevollmächtigte ist im Stande in ungetheilter Würdigung der vom Herrn Präsidialbevollmächtigten entwickelten Motive für seinen Allerhöchsten Hof Anträgen beizupflichten, aus welchen die Reactivirung des verfassungsmäßigen Organs für Wollen und Handeln des Bundes, und damit auch die aufrichtigst gewünschte Herstellung gesetzlicher und bundesrechtlicher Zustände in jedem Theile Deutschlands verhoffentlich in kürzester Frist hervorgehen werden.

Niederlande für Limburg. Der Bevollmächtigte glaubt die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß insofern die Kaiserlich Oesterreichische Regierung es den Umständen angemessen oder nothwendig finden sollte, sämmtliche Bundesstaaten zur Wiederherstellung der Bundesversammlung in ihrer bundesverfassungsmäßigen Wirksamkeit einzuladen, seine Allerhöchste Regierung einer solchen Einladung zu entsprechen um so mehr geneigt sein wird, als sie jeder Zeit die Beobachtung der Verträge und der organischen Gesetze des Bundes zur Richtschnur ihres Verhaltens genommen hat.

Mecklenburg-Strelitz. Die Großherzogliche Regierung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Recht die allein haltbare Grundlage und zugleich der sicherste Wegweiser zur Beendigung der Verwickelungen ist, in welche die Deutschen Verfassungsverhältnisse gerathen sind, hat vor allen Dingen ihre Aufmerksamkeit einer genauen Prüfung der auch von ehrenwerther Seite lautgewordenen Zweifel widmen zu müssen geglaubt, ob die Verfassung des Deutschen Bundes, welche ohne die Bundesversammlung nicht denkbar ist, noch zu Recht bestehe oder nicht?

Die Frage ist: welches rechtliche Verhältniß besteht unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes von 1815, nachdem das durch den Vertrag vom 30. September 1849 begründete Interim zu Ende gegangen ist?

Nach der einen Auffassung haben die Verträge von 1815 nicht blos im Allgemeinen ihre Kraft und Gültigkeit behalten, sondern es muß sich auch in der vorliegenden Anwendung diese Gültigkeit dahin äußern, daß die vom Präsidio nach Frankfurt a. M. eingeladene Gesammtheit der Bundesmitglieder, der bestehenden Gesetzgebung gemäß, als Bundes-Plenarversammlung über die Verfassungsangelegenheiten zu beschließen das Recht hat. Von der anderen Seite wird behauptet, daß zwar allerdings der auf den Verträgen von 1815 beruhende Deutsche Bund fortbestehe, daß aber die Bundesversammlung und die auf derselben beruhende Verfassung des Deutschen Bundes rechtmäßig aufgehoben sei, und daher der Congreß von Bevollmächtigten der Deutschen Bundesstaaten in Frankfurt a. M. nur auf völkerrechtlicher Basis, nicht aber als eine deutsche Bundes-Plenarversammlung, welche ohnehin nach der Bundesgesetzgebung eine Vorbereitung durch den engeren Rath voraussetze, verhandeln und beschließen könne.

Es ist vor allen Dingen anzuerkennen und festzuhalten, daß es unzulässig sein würde, wenn man, um die eine oder die andere Auffassung zu unterstützen, nur auf Bestimmungen aus den Bundesverträgen und der Bundesgesetzgebung bis zur Bewegung des Jahres 1848 Bezug nehmen, die rechtlichen Folgen dieser Bewegung aber ohne Weiteres ignoriren, oder wenn man aus dem ganzen Zusammenhange der Gesetze des Deutschen Bundes und ihrer Entwickelung bis auf die Gegenwart einzelne Vorschriften oder mit Rechtsfolgen verbundene Thatsachen willkührlich beseitigen wollte.

Diejenigen, welche die Auflösung der Bundesverfassung behaupten, berufen sich zunächst auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 30. März 1848, durch welchen, um die „Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung" zu fördern, die Bundesregierungen aufgefordert werden, Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung schleunigst zusammentreten sollten, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen". Dieser in Rücksicht seiner Ausführung durch den Beschluß vom 7. April 1848 näher modificirte Bundesbeschluß ist insofern zur Ausführung gekommen, als er der Nationalversammlung ihr rechtliches und factisches Dasein gegeben hat. Durch das Dasein der Nationalversammlung aber war nur die Möglichkeit, oder, vom damaligen Standpunkte aus betrachtet, die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung der deutschen Bundesverfassung begründet worden, keineswegs die Nothwendigkeit, weil eben nach dem Beschlusse vom 30. März 1848 das Zustandekommen von einer Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung, also von einem freien Vertrag abhängig bleiben sollte, und noch viel weniger die Wirklichkeit einer neuen Verfassung, wie der Erfolg gezeigt hat. Wenn hie und da von sehr eifrigen Freunden eines Deutschen Bundesstaates aus den erwähnten Beschlüssen der Bundesversammlung deducirt ist, daß Deutschland bereits aus einem Staatenbunde ein Bundesstaat geworden sei, so wird zur Entkräftung dieser mehr auf politischen Wünschen, als auf einer rechtlichen Auffassung beruhenden Deduction der Bezug auf die von allen Deutschen Regierungen anerkannte Thatsache genügen, daß die Nationalversammlung aufgehört hat zu existiren, ohne daß der Zweck, für welchen sie nur berufen war, erreicht worden ist.

Aus dieser Thatsache, und da in dem Beschlusse, der die rechtliche Grundlage der Nationalversammlung bildet, nur von dem Deutschen Verfassungswerke als von einem Ganzen, welches seiner Natur nach auch nur als solches und nicht theilweise zu Stande kommen konnte, die Rede ist, folgt mit Nothwendigkeit, daß die Nationalversammlung überhaupt an der deutschen Bundesverfassung nur dann rechtmäßiger Weise etwas ändern konnte, wenn sie ein neues Verfassungswerk durch Vereinbarung zu Stande brachte, und wenn auch in dieser Hinsicht der Begriff eines Werkes oder eines Ganzen keineswegs in dem Sinne auf die Spitze zu treiben ist, daß eine gewisse einheitliche oder detaillirte Form der Abfassung unter allen Umständen nothwendig gewesen wäre, so wird doch Niemand leugnen, daß wenn zur Umgestaltung der Bundesverfassung von einem Zustandebringen des deutschen Verfassungswerkes zwischen den Regierungen und dem Volke die Rede war, mindestens zweierlei von den in jenen Worten liegenden Begriffen nicht getrennt werden konnte, nämlich erstens, daß die wesentlichen Grundlagen einer neuen deutschen Verfassung durch Vereinbarung festgestellt sein, und zweitens, daß diese Feststellungen definitive sein mußten. Die Nationalversammlung, wenn man ihr keine andern Befugnisse beilegt, als diejenigen, welche die zu Recht bestehenden Bundesbeschlüsse ihr ertheilen, wenn man ihr diejenige Souveränetät nicht zugesteht, für die sie keinen andern Rechtstitel hatte, als ein willkührlich geltend gemachtes revolutionäres Princip, konnte also eine Aenderung der Deutschen Bundesverfassung rechtlicher Weise nur dann bewirken, wenn sie eine Vereinbarung über die wesentlichen Punkte einer neuen Verfassung mit den Deutschen Regierungen definitiv zu Stande brachte. Daß dieß geschehen sei, behauptet Niemand.

Hieraus folgt, daß jede nicht auf der einmal angewiesenen rechtlichen Grundlage beruhende oder die einmal angewiesenen Grenzen überschreitende Thätigkeit der Nationalversammlung, an und für sich betrachtet, ungültig und unwirksam gewesen sein würde, wenn nicht ein anderes rechtliches Moment, nämlich die Anerkennung der Deutschen Regierungen, wovon weiter unten die Rede sein wird, hinzugetreten wäre. Ebenso wenig kann, was die von der Nationalversammlung ins Leben gerufenen provisorischen Verfassungsbestimmungen betrifft, die Folgerung aus dem Obigen bestritten werden, daß die rechtliche Gültigkeit der Provisorien von dem gültigen und definitiven Zustandekommen der wesentlichen Verfassungsstücke abhängig bleiben mußte. Jedes Provisorium konnte nur in der Voraussetzung, daß es in das Definitivum übergehe, und dadurch convalesciren werde, eingerichtet werden; sobald es dagegen mit Gewißheit vorlag, daß diese Voraussetzung nicht

eintrat, konnte der rechtliche Erfolg kein anderer sein, als die Nichtigkeit des Provisorii, und zwar aus dem Grunde, weil die rechtliche Vorschrift für die Thätigkeit der Nationalversammlung, ihrem klaren Inhalte nach, die bloße Gründung eines Provisorii ohne demnächstigen Uebergang desselben in ein definitives Verfassungswerk ausgeschlossen hat. Dabei tritt in voller Schärfe ein Unterschied hervor. Es ist ein Anderes, wenn die Contrahenten in einem Vertrage, oder die zum Beschließen berechtigten Gewalten in einer bestehenden Verfassung dahin übereinkommen, daß der Versuch einer anderweitigen Vereinbarung gemacht, und schon mit der Einleitung dieses Versuchs ohne Rücksicht auf sein Resultat das bestehende Rechtsverhältniß sofort definitiv aufgehoben sein solle, und ein Anderes, wenn sie dahin übereinkommen, daß der Versuch einer anderweitigen Vereinbarung gemacht werden, eine solche aber nur dann Wirkung haben solle, wenn man über alle wesentlichen Puncte definitiv einig werde. Im ersteren Falle ist jedes bestehende Rechtsverhältniß unter den Betheiligten aufgehoben, und das Zustandekommen eines neuen ist ungewiß. Eine hierauf gerichtete Absicht der Betheiligten kann nicht vermuthet werden; in Verfassungsangelegenheiten, wo auch bei den durchgreifendsten Umgestaltungen die Aufhebung aller bestehenden rechtlichen Beziehungen, bevor neue begründet werden, niemals gewollt sein kann, wenn man nicht zugleich die Anarchie will, ist sie unmöglich. Im zweiten Falle dagegen betrachten die Betheiligten es nothwendiger Weise, als sich von selbst verstehend, daß das bisherige Rechtsverhältniß erst dann aufhören solle, wenn ein neues durch Vereinbarung zu Stande gekommen und alle auf Zustandebringung des neuen gerichteten Willenserklärungen können nur in diesem Sinne interpretirt werden.

Prüft man hiernach die weiteren Vorgänge in der Deutschen Bundes-Verfassungsangelegenheit, so ergibt sich Folgendes:

Das von der Nationalversammlung am 28. Juni 1848 beschlossene Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt war an und für sich ungültig, weil der Versammlung das Recht zur Erlassung eines solchen Gesetzes nicht zustand. Dasselbe ist aber gleichwohl insofern von rechtlicher Bedeutung, als es den Grund und Gegenstand der späteren Anerkennung von Seiten der Deutschen Regierungen enthält; es bildet zu diesem referens das relatum. Dieß Gesetz nun characterisirt sich selbst unzweifelhaft als ein Provisorium, von dem vorausgesetzt wurde, daß es in eine definitive monarchisch-constitutionelle Reichsverfassung übergehen werde. Der ganze Inhalt des Gesetzes, also auch die sub 13 enthaltene Bestimmung „Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestags auf" war von dieser Voraussetzung ergriffen, und es läßt sich um so weniger aus einer Stelle des Gesetzes die Absicht entnehmen, daß auch für den Fall des Scheiterns der definitiven Reichsverfassung der bisherige rechtliche Organismus des Bundes zerstört sein solle, als zu jener Zeit an die Möglichkeit des Scheiterns der beabsichtigten Reichsverfassung nicht gedacht wurde.

Sollte aber auch eine große Anzahl von Mitgliedern der Nationalversammlung, was allerdings nach dem Geiste, der in ihr herrschte, wenigstens denkbar ist, beabsichtigt haben, den rechtlichen Organismus des Deutschen Bundes sofort zu zerstören und die neue Gestaltung desselben der ungewissen Zukunft zu überlassen, so hat sich doch die Anerkennung der Deutschen Bundesregierungen, auf die es, wie schon bemerkt ist, rechtlich allein ankommt, in dieser Hinsicht dem Bestreben der Nationalversammlung nicht angeschlossen. Angenommen, die Nationalversammlung wollte den bestehenden Organismus des Bundes sofort zerstören, so war dieß ein direct aus dem Princip der Volkssouveränetät fließender Act revolutionärer Willkühr, woran die Regierungen sich nicht betheiligt haben. Durch das Schreiben vom 29. Juni 1848 hat die Deutsche Bundesversammlung Se. Kaiserliche Hoheit den Erzherzog Johann von Oesterreich benachrichtigt, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von den Deutschen Regierungen ermächtigt war, für eine Wahl Hochdesselben zu dem Berufe eines Reichsverwesers sich zu erklären. Diese Erklärung tritt unverkennbar dem Principe der Volkssouveränetät dadurch entgegen, daß sie die Uebereinstimmung der Regierungen als das rechtliche Fundament der Ernennung eines Reichsverwesers hinstellt. Damit stimmt auch das 71. Protokoll der Deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1848 vollständig überein. Auch wird hier hervorgehoben, daß Se. Kaiserliche Hoheit, indem er an die Spitze der provisorischen Centralgewalt trete, jener Gewalt, geschaffen auf den Wunsch des Volkes, um für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaats zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten, und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben, den entschiedensten Werth auf die voraufgegangene Erklärung sämmtlicher deutschen Regierungen gelegt habe. Nun werden die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung aufgezählt, wobei es mit ausdrücklichen Worten heißt: „Nach der Verfassung Deutschlands war die Bun-

desversammlung berufen und verpflichtet, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen, und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein", und die Bundesversammlung überträgt Namens der Deutschen Regierungen die Ausübung derselben an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit Vertrauen in die Hände Sr. Kaiserlichen Hoheit, als des deutschen Reichsverwesers, daß für die Einheit, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde ꝛc. ꝛc. Mit diesen Erklärungen sah die Bundesversammlung ihre bisherige Thätigkeit als beendet an, und ganz in Uebereinstimmung mit diesen Erklärungen hat der Reichsverweser die von der Bundesversammlung Namens der Deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen übernommen. Diese Befugnisse und Verpflichtungen sollten also nicht aufgehoben, sondern es sollte nur die Ausübung derselben, und zwar unter einer Voraussetzung, die sich leider nicht realisirt hat, an eine provisorische Gewalt übertragen sein. Nicht die Existenz der Bundesversammlung, die auch, ohne daß ihr während des provisorii eine Thätigkeit verblieb, möglich war, sollte beendet sein, sondern nur ihre bisherige, jetzt provisorisch vom Reichsverweser auszuübende Thätigkeit. Und diese bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung bildeten einen Complex, zu welchem, wie ausdrücklich hervorgehoben war, ihre Qualität, als Organ des Bundes, also gerade der Organismus, die Verfassung des Bundes gehörte.

Es ist bekannt, daß der Reichsverweser, und zwar auch noch zu einer Zeit, wo die Nationalversammlung nicht mehr existirte, diesen von der Bundesversammlung im Namen der Deutschen Regierungen ihm übertragenen Complex von Rechten und Pflichten, in welchem die Bundesverfassung enthalten war, treu bewahrt hat, um ihm, nachdem die Voraussetzungen der Uebertragung fehlgeschlagen, in dieselben Hände zurückzugeben, aus welchen Er ihn empfangen. Da Er nicht die Berechtigung erhalten hatte, mit den ihm anvertrauten Rechten und Pflichten Veränderungen vorzunehmen, welche vielmehr dem zu errichtenden, bis jetzt aber nicht errichteten Verfassungswerke vorbehalten waren, so mußte Er das anvertraute Verhältniß ganz eben so, wie Er es empfangen hatte, zurückgeben, und daß Seine Absicht auch dahin gerichtet war, erhellt aus dem am Eingange der Convention vom 30. September 1849 ausgedrückten Wunsche Hochdesselben, daß Ihm die Möglichkeit geboten werde, Seiner Würde zu entsagen, und die Ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anvertraute Gewalt wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückzugeben. Wenn gleichwohl der Reichsverweser die ihm übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes nicht an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes zurückgegeben, sondern mit deren Zustimmung in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen auf Grund des unterm 30. September 1849 bis 1. Mai 1850 von den Deutschen Bundesregierungen verabredeten Interim niedergelegt hat, so ändert dies in der rechtlichen Lage nichts weiter, als daß dieselbe Verbindlichkeit zur Rückgabe einer provisorisch anvertrauten Gewalt, welche dem Reichsverweser gegenüber die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes oblag, jetzt auf Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät den König von Preußen übergegangen ist, wie denn überhaupt die obige Auffassung durch den ganzen Inhalt der Convention vom 30. September 1849, worin die Verfassung des Bundes und die Bundesgesetzgebung keineswegs als aufgehoben betrachtet, sondern für die Dauer des Interims zum Gegenstande provisorischer Anordnung gemacht wird, als die allein richtige sich bestätigt findet.

Wenn nun, nachdem der 1. Mai 1850 verstrichen ist, Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen vor allen Dingen die Möglichkeit gewährt werden muß, die in Folge der Convention vom 30. September 1849 auf Sie übertragenen Rechte und Pflichten in dieselben Hände zurückzugeben, aus welchen der Reichsverweser sie am 12. Juli 1848 empfangen, also nicht an 35 isolirte Regierungen, sondern an die Gesammtheit der Mitglieder des Deutschen Bundes, in deren durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes bestimmten Verhältnissen eine zu Recht beständige Veränderung nirgends eingetreten, so darf kein Mitglied des Deutschen Bundes dieser Anerkennung, welche zunächst die vollständige Wiederherstellung der Bundesversammlung in allen ihren Befugnissen nothwendig macht, sich entziehen. Die Erfüllung dieser schon durch den Art. VII der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 gegebenen Verbindlichkeit ist um so unerläßlicher, als durchgreifende Veränderungen in der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes im hohen Grade wünschenswerth sind, und deren Realisirung doch nur dann möglich ist, wenn man ein sicheres rechtliches Fundament hat, bevor der Neubau in Angriff genommen wird.

Auch in anderen Beziehungen, die für alle deutschen Staaten von höchster Wichtigkeit sind, kann Deutschland eines Organs seiner Verbindung nicht entbehren. Wollte man das einzige, augenblicklich zu Recht bestehende, wenn auch mangelhafte Organ der Einheit Deutschlands aufgeben, bevor ein anderes und besseres durch verfassungsmäßige Uebereinstimmung aller Bundesmitglieder an dessen Stelle gesetzt worden, so könnte Deutschland, anstatt zu größerer Einheit, Macht und Freiheit, leicht zum Gegentheil gelangen.

Dem Vorstehenden gemäß erklärt sich Mecklenburg-Strelitz mit den durch den Herrn Präsidialbevollmächtigten mitgetheilten Ansichten und Vorschlägen der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Regierung vertrauensvoll einverstanden.

Liechtenstein. Der Herr Bevollmächtigte ist ermächtigt, die volle Beistimmung der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung zu dem vorliegenden Antrage des Kaiserlichen Hofes auszusprechen.

Schaumburg-Lippe. Der Bevollmächtigte erklärte: Sein Höchster Hof sei bisher durchaus schon von der Ueberzeugung geleitet gewesen, daß die rechtlich und gesetzlich noch bestehende Organisation des Bundes, wie die Grundverträge und Grundgesetze desselben sie vorschreiben, vor Allem auch thatsächlich wieder in der wirklichen Bundesversammlung ihre Darstellung finden müsse, wenn man auf legalem Boden und in rechtsgültigen Formen diejenigen Abänderungen an der Bundesverfassung vornehmen wollte, welche sich als Bedürfniß herausgestellt haben, und bereits als solches allseitig anerkannt wurden. Nachdem das factische Bestehen der jetzigen Bundescommission mit den Bestimmungen der Convention vom 30. September 1849 nicht mehr in Uebereinstimmung sei, und der Bund außerdem jedes vertragsmäßigen Organes seiner eben jetzt durch so wichtige Gegenstände in Anspruch genommenen Wirksamkeit entbehre, so müsse als eine Bundespflicht angesehen werden, das gesetz- und vertragsmäßige Organ des Bundes wiederum zu reactiviren. Der Bevollmächtigte sei daher angewiesen, sich dafür auszusprechen, daß solches geschehe, und daß dem K. K. Oesterreichischen Hofe anheimgegeben werde, sämmtliche Bundesglieder zur Besendung der legalen Bundesversammlung, behufs deren vollständiger Reactivirung, aufzufordern.

Hessen-Homburg. Der Landgräfliche Bevollmächtigte ist ermächtigt, der so eben vernommenen Präsidialproposition beizustimmen.

Präsidium entnimmt aus den eben abgegebenen Erklärungen mit lebhafter Befriedigung die allseitige Zustimmung zu dem von dem Kaiserlichen Hofe gestellten Antrage und wird es sich zur angenehmen Pflicht machen, seine allerhöchste Regierung ungesäumt hiervon in Kenntniß zu setzen.

Auf Antrag des Präsidiums wurde nunmehr die Sitzung geschlossen.

V. Protokoll

der Bundes-Plenarversammlung, Frankfurt a. M., den 8. August 1850, IV. Sitzung.

§. 15.

Bildung eines neuen Bundes-Centralorgans.

Präsidium eröffnet, der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte habe die Anzeige gemacht, er sei von seiner hohen Regierung beauftragt, die in der letzten Sitzung noch vorbehaltene Erklärung abzugeben, weßhalb die hier anwesenden Herren Bevollmächtigten zu einer neuen Sitzung berufen worden sind.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte erklärte hierauf zu Protokoll: Seine Königliche Hoheit der Großherzog betrachten es als eine moralische und rechtliche Verpflichtung, zur Herstellung eines Centralorgans für ganz Deutschland mitzuwirken. Unter den gegenwärtigen schwierigen politischen Verhältnissen hält es die Großherzogliche Regierung für den ausgesprochenen Zweck nicht förderlich, die bekannte in dem Commissionsberichte vom 15. Juli d. J. erörterte Streitfrage über das Fortbestehen der Bundes-Verfassung in allen ihren einzelnen Theilen dermalen einer näheren Prüfung und Erörterung hier zu unterziehen, sie sieht vielmehr für jetzt nur in der von dem Kaiserlich Oesterreichischen Cabinet in Anregung gebrachten Einberufung der Bundesversammlung den einzigen practischen Weg, um sofort das vorgesteckte Ziel so weit als möglich zu erreichen, und in der Hoffnung und Voraussetzung, daß alle Bundesregierungen, diesen Gesichtspunkt festhaltend, zu der so nothwendigen Einigung aller Bundesgenossen beiräthig sein werden, ist der Großherzogliche Bevollmächtigte beauftragt, dem Antrage des

Kaiserlichen präsidirenden Herrn Bevollmächtigten beizustimmen, indem Seine Königliche Hoheit hierbei von derselben Voraussetzung geleitet worden, von welcher das Kaiserliche Cabinet selbst bei seinem Antrage ausgegangen, daß nämlich die so in ihrer vollen Competenz zu reconstruirende Bundesversammlung nur so lange in Thätigkeit zu bleiben habe, bis die sofort einzuleitende Revision der Bundesverfassung erfolgt sein wird. Der Bevollmächtigte ist hierbei noch besonders von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu der ausdrücklichen Erklärung beauftragt, daß Allerhöchstdieselben eine starke Bundesregierung, ein Bundesgericht und die Berufung von Vertretern der Nation zur Theilnahme an der Berathung über die wichtigsten Interessen, als die Basis der, den Anforderungen der Nation entsprechend, festzustellenden Bundesverfassung betrachten.

Präsidium bezog sich auf seine in der vorigen Sitzung gegebene Schlußäußerung und erklärte diese Sitzung als geschlossen.

VI. Protokoll

der deutschen Bundesversammlung, vom 2. September 1850, I. Sitzung.

In Gegenwart:

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen Herrn wirklichen Geheimen Rathes, Grafen von Thun-Hohenstein;
von Seiten Bayerns: des Königlichen Herrn Generalmajors, Ritters von Xylander;
von Seiten Sachsens: des Königlichen Herrn Geheimen Rathes Nostitz und Jänckendorf;
von Seiten Hannovers: des Königlichen Herrn Legationsrathes Dr. Detmold;
von Seiten Würtembergs: des Königlichen Herrn Geheimen Legationsrathes von Reinhard;
von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Herrn Appellations- und Cassations-Gerichts-Rathes, Freiherrn von Münch-Bellinghausen;
von Seiten Dänemarks wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich Dänischen Herrn Kammerherrn von Bülow;
von Seiten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg: des Königlich Niederländischen Herrn Staatsrathes von Scherff;
von Seiten von Mecklenburg-Strelitz: des Großherzoglichen Herrn Geheimen Justizrathes von Oertzen;
von Seiten Liechtensteins: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimen Staatsrathes Dr. von Linde;
von Seiten Schaumburg-Lippe's: des Fürstlichen Herrn Geheimen Cabinetsrathes Strauß;
von Seiten Hessen-Homburg's: des Landgräflichen Herrn wirklichen Geheimen Rathes, Freiherrn von Holzhausen;
und meiner: des Kaiserlich Oesterreichischen Ministerial- und Concepts-Adjuncten und interimistischen Protokollführers, Ritters von Roschmann-Hörburg;

§. 1.

Wiedereröffnung der Bundesversammlung.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte eröffnete die Sitzung mit folgendem Vortrage:

Präsidium begrüßt mit Freuden die hohe Versammlung an dem heutigen feierlichen Tage, an welchem die durch die Grundgesetze des als unauflöslich erklärten Deutschen Bundes, als dessen beständiges verfassungsmäßiges Organ seines Willens und Handelns bezeichnete Bundesversammlung ihre seit mehr denn zwei Jahren unterbrochen gewesene Thätigkeit wieder aufnehmen soll.

Die Gründe, welche den Kaiserlichen Präsidialhof bewogen haben, sämmtliche Bundesgenossen auf den 1. d. M. nach Frankfurt zu einer Bundesversammlung in ihrem vollen Umfange einzuberufen, sind zu allgemein bekannt, als daß sie wiederholt zu werden brauchten, auch hat derselbe dadurch nur der einstimmig ausgesprochenen Ueberzeugung der auf den 10. Mai d. J. einberufen gewesenen außerordentlichen Plenarversammlung Rechenschaft getragen.

Präsidium fühlt sich verpflichtet, den bereits hier vertretenen Bundesgenossen, Namens seiner hohen Regierung, die volle Anerkennung für ihre bundesgetreue Mitwirkung auszudrücken, und gibt sich der sicheren Hoffnung hin, daß auch die übrigen Bundesgenossen der an sie ergangenen Aufforderung in nächster Zukunft entsprechen werden, in gerechter Würdigung der ernsten Gefahren, welchen der Bund selbst durch die Fortdauer der gegenwärtigen Spaltung ausgesetzt wird und der großen Verantwortung, die sie hierdurch übernehmen würden.

Wenn Präsidium in Folge der auf den 1. d. M. lautenden Einberufung dieselbe erst mit dem heutigen Tage eröffnet, so geschah es in schuldiger Ehrfurcht vor dem bisher immer von der hohen Versammlung beobachteten Gebrauch, den Tag des Herrn heilig zu halten, und dasselbe schmeichelt sich hierdurch, der Absicht der hohen Vollmachtgeber, so wie dem Wunsche der hohen Versammlung selbst entsprochen zu haben.

Wichtige und dringende Geschäfte werden den ganzen Eifer und die volle Thätigkeit der hohen Versammlung in Anspruch nehmen, denn nebst der Regelung und Leitung der fortlaufenden Angelegenheiten des Bundes ist dieselbe, nach der feierlich und einstimmig ausgesprochenen Absicht der hohen Vollmachtgeber, berufen, die Revision der Grundgesetze des Bundes selbst in Angriff zu nehmen. Große Schwierigkeiten werden noch zu überwinden sein, und noch wird es der hohen Versammlung nicht gegönnt sein, auf ebenem Wege zu wandeln; allein fester Wille, redliches Streben, Vertrauen in das gute Recht und unerschütterliche Beharrlichkeit werden auch diese besiegen machen und zum Lohne gewiß bald den sehnlichst erwarteten Augenblick herbeiführen, wo die sicherlich von allen Regierungen angestrebte und beabsichtigte Lösung der leider noch obschwebenden Streitfragen mit vereinten Kräften und in Verfolgung derselben Bahn zum wahren, bleibenden Wohle des gemeinsamen Vaterlandes und seiner Völker, zu erhöhter Macht und Ehre Deutschlands erreicht sein wird.

Sollte dem flüchtigen Beschauer es auch erscheinen, als hätte die durch Berufung des Kaiserlichen Präsidialhofes am 10. Mai d. J. zusammengetretene außerordentliche Plenarversammlung in ihrer beinahe viermonatlichen Thätigkeit den gehegten Hoffnungen durch die erlangten Resultate nicht entsprochen, so wird eine gründlichere Prüfung gewiß, ohne Ueberschätzung, zu einer günstigeren Beurtheilung führen. Die hohe Versammlung hatte nur ein Ziel vor Augen, das wahre Wohl des gemeinsamen Vaterlandes, die Versöhnung und Ausgleichung der leider noch bestehenden divergirenden Ansichten — nicht die Erweiterung und Befestigung der obschwebenden Spaltung. Diesem erhabenen Ziele opferte sie alle leicht zu erringenden, aber vorübergehenden Siege und verfolgte ihren Weg ruhig und beharrlich, aber umsichtig und in versöhnlichstem Geiste. Niemand wird aber läugnen können, daß die redlichen, männlichen Bestrebungen in dieser Beziehung nicht ganz fruchtlos geblieben sind. Die allgewaltige Macht des Rechtes und der Wahrheit hat sich vielseitig mehr und mehr Bahn gebrochen, und wenn das sehnlichst erstrebte Ziel auch noch nicht erreicht ist, so ist doch begründete Hoffnung, daß dasselbe in nicht mehr allzuweite unabsehbare Ferne gerückt sei.

Präsidium ist der sicheren Ueberzeugung, daß die hohe Versammlung auf der betretenen Bahn festen Schrittes und unbeirrten Muthes verharren werde, gestützt auf ihr gutes Recht und gestärkt in ihrem mühsamen Wirken durch die Reinheit ihrer Absicht.

Was auch immer die Resultate sein mögen, die hohen Vollmachtgeber werden sich wenigstens das befriedigende Zeugniß geben können, das Ihrige gethan zu haben und mit Beruhigung die Beurtheilung ihrer Handlungsweise für das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes und der ihnen anvertrauten Völker der Mit- und Nachwelt überlassen können.

VII. Beschluß,

die Zustände im Kurfürstenthum Hessen betr., vom 21. September 1850, IV. Sitzung §. 10.

In Erwägung, daß nach dem Geiste der Grundgesetze des Bundes sowohl, als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußacte, wie sie in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832, Ziffer 1 und 2 enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe;

daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direct oder indirect enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechts hemmen könne;

in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchen die Artikel 25 und 26 der Wiener Schlußacte zur Anwendung kommen müssen, wird

beschlossen:

1) Die Kurfürstlich Hessische Regierung wird aufgefordert, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthume sicher zu stellen;

2) die Kurfürstlich Hessische Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maßregeln, so wie deren Erfolg anzuzeigen;

3) die Bundesversammlung behält sich vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen.

VIII. Ratification

des Friedensvertrages mit Dänemark, Protokoll der Plenar-Versammlung vom 3. October 1850, §. 2.

Präsidium schreitet zur schließlichen Abstimmung über den auf den heutigen Tag in der letzten Sitzung festgesetzten Gegenstand bezüglich der Ratification des am 2. Juli d. J. im Namen des Deutschen Bundes mit Sr. Majestät dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Friedensvertrages.

Hannover. Der substituirte Gesandte tritt, erhaltenem Auftrage gemäß, Namens der Königlich Hannöverischen Regierung der in der Sitzung vom 30. v. M. zu Protokoll gegebenen Königlich Bayerischen Erklärung bei.

Hierauf wurde einstimmig

beschlossen

wie folgt:

1) Der Deutsche Bund, nachdem derselbe von dem Friedensvertrage Einsicht genommen hat, welcher von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Deutschen Bundes, Kraft der durch die Bundes-Centralcommission am 20. Januar d. J. ausgestellten Vollmacht, mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark zu Berlin am 2. Juli d. J. abgeschlossen worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

Traité de Paix

entre Sa Majesté le Roi de Danemark, d'une part, et Sa Majesté le Roi de Prusse, en Son nom et au nom de la Confédération Germanique, de l'autre.

Sa Majesté le Roi de Danemark, d'une part, et Sa Majesté le Roi de Prusse, en Son nom et au nom de la Confédération Germanique, de l'autre, animés du désir de rétablir entre le Danemark et la dite Confédération la paix et la bonne harmonie, interrompues par les différents relatifs aux duchés de Slesvic et de Holstein, ont pour cet effet nommé et autorisé comme Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Danemark:

le Sieur Frédéric Baron de Pechlin, Son Chambellan et Conseiller Intime des Conférences, Grand-Croix de Son Ordre du Danebrog et décoré de la croix d'honneur du même ordre, Grand-Croix de l'ordre de Léopold et Chevalier de celui de la couronne de fer de la première classe, Chevalier de l'ordre de Sainte-Anne de la première classe, Grand-Croix de l'ordre du lion de Hesse, Grand-Croix de celui de Zaehringue;

le Sieur Holger Christian de Reedtz, Son Chambellan, Commandeur de Son ordre du Danebrog et décoré de la croix d'honneur du même ordre, Commandeur de l'ordre Royal de l'Etoile polaire de Suède, de celui de la Légion d'honneur de France et celui de Léopold de Belgique;

et le Sieur Antoine Guillaume de Scheel, Docteur en droit, Auditeur général de Son Armée, Chevalier de Son ordre du Danebrog et décoré de la croix d'honneur du même ordre, Chevalier de l'ordre Norvégien de Saint-Olaf;

et *Sa Majesté le Roi de Prusse:*

le Sieur Charles George Louis Guido de Usedom, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près le Saint-Siége et les cours de Toscane, de Parme et de Modène, Chevalier des ordres Prussiens de Saint-Jean de Jérusalem et de l'Aigle rouge troisième classe avec le noeud;

Les susdits Plénipotentiaires, avec le concours du Comte de Westmorland, Pair du Royaume Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Lieutenant-Général des armées de Sa Majesté Britannique, Colonel du 56me Regiment de la ligne, Chevalier Grand-Croix du très-honorable ordre du Bain et Commandeur de la Section militaire du même ordre, Chevalier Grand-Croix de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse et de l'ordre militaire des Guelphes, Grand-Croix de l'ordre de Saint-Ferdinand des Deux-Siciles, de Saint-Joseph de Toscane et de Henri-le-Lion de Brunswic, Chevalier de l'ordre Impérial et militaire de Marie-Thérèse, décoré de la médaille militaire Britannique pour la guerre péninsulaire et celle de la Russie pour la campagne de l'année 1814, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé et Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse, comme Représentant de la Puissance Médiatrice, après s'être communiqués leurs Pleinpouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme sont convenus les Articles suivants:

Art. I. Il y aura à l'avenir paix, amitié et bonne intelligence entre le Danemark et la Confédération Germanique. On apportera des deux côtés la plus grande attention à maintenir l'harmonie si heureusement rétablie, et évitera soigneusement tout ce qui pourrait l'altérer.

Art. II. Tous les Traités et Conventions conclus entre le Danemark et la Confédération Germanique sont par le présent Traité rétablis dans leur vigueur.

Art. III. Les Hautes Parties contractantes se réservent tous les droits qui Leur avaient appartenu réciproquement avant la guerre.

Art. IV. Après la conclusion du présent Traité, Sa Majesté le Roi de Danemark, Duc de Holstein, conformément au droit fédéral, pourra réclamer l'intervention de la Confédération Germanique pour rétablir l'exercice de Son autorité légitime dans le Holstein en communiquant en même temps Ses intentions sur la pacification du pays.

Si sur cette réclamation la Confédération ne jugeait pas devoir intervenir, pour le présent, ou que son intervention restât inefficasse, Sa Majesté Danoise sera libre d'étendre au Holstein les mesures militaires et d'employer à cet effet Ses forces armées.

Art. V. Dans l'espace de six mois après la signature du présent Traité, Sa Majesté le Roi de Danemark et la Confédération Germanique nommeront des Commissaires pour fixer, d'après les documents et autres preuves y relatifs, la limite entre les Etats de Sa Majesté Danoise non-compris dans la Confédération Germanique et ceux qui y appartiennent.

Art. VI. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de trois semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi le Ministre de la Puissance Médiatrice et les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Traité, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Frhr. v. *Pechlin.* (L. S.) *Westmorland.* (L. S.)
Reedtz. (L. S.) *Usedom.* (L. S.)
A. W. Scheel. (L. S.)

erklärt hiermit die Annahme dieses Friedensvertrages und ertheilt demselben die Ratification, unter Verwahrung gegen jeden aus dem vierten Artikel des Vertrages etwa herzuleitenden Zweifel an der vollen Geltung und Wirksamkeit der Gesetze und Rechte des Bundes.

2) Die Ratificationsurkunde ist hiernach auszufertigen und zu vollziehen, und wird die Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, die Auswechselung derselben gegen die Ratificationsurkunde Sr. Majestät des Königs von Dänemark zu vermitteln.

3) Die beglaubigte Abschrift des Friedesvertrages ist in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

4) . . . .

IX. Wiedereinsetzung

der Reclamationscommission, der Executionscommission und des Ausschusses für Militärangelegenheiten, vom 12. October 1850, VIII. Sitzung §. 24.

Präsidium. Die Bundesversammlung bedarf zu einer zweckmäßigen Entwickelung ihrer Thätigkeit gewisser Organe, welche bestimmt sind, die ihr obliegenden Geschäfte vorzubereiten, oder den Vollzug der gefaßten Beschlüsse einzuleiten. Es stellt sich in dieser Hinsicht das Bedürfniß heraus, für Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung unausgesetzt in Anspruch nehmen, solche Organe zu schaffen, welche, dieser Aufgabe entsprechend, permanenter Natur sein müssen. Die Nothwendigkeit, in dieser Richtung für angemessene Vorkehrungen zu sorgen, ist auch bereits bei Abfassung der Bundesacte selbst richtig erkannt worden, oder hat sich im Laufe der Zeit nach Maaßgabe des Bedürfnisses Geltung verschafft. Die Bundesversammlung hat zu diesem Zwecke aus ihrem Schooße verschiedene Commissionen gebildet, denen die obenangedeuteten Functionen übertragen waren. Als die wichtigsten Gegenstände, welche in dieser Beziehung für den Augenblick in Betracht kommen, können wohl die der Bundesversammlung zugehenden Reclamationen, die Militärangelegenheiten und die Handhabung der Executionsordnung angesehen werden. Der Kaiserliche Präsidialgesandte erlaubt sich, der hohen Bundesversammlung die Nothwendigkeit, in dieser dreifachen Richtung für eine gedeihliche Entwickelung ihrer Wirksamkeit Fürsorge zu treffen, in Kürze hervorzuheben.

Die Bundesversammlung ist als die oberste Behörde des Deutschen Bundes vor Allem berufen, das Recht zu wahren, sowohl das Recht der Regierungen, wie das der Völker und selbst der Individuen, insofern es in den Bereich ihrer Competenz gehört. Sie wird daher ihre Bereitwilligkeit, dieser Aufgabe zu genügen, nicht besser an den Tag legen können, als wenn sie einen eigenen Ausschuß wieder herstellt, der dazu bestimmt ist, jede bei der Bundesversammlung angebrachte Reclamation oder Beschwerde zu prüfen, ob deren Inhalt begründet ist und ob der Gegenstand in den Wirkungskreis der hohen Bundesversammlung gehört; in welchem Falle es die weitere Sorge des Ausschusses sein wird, die geeigneten Mittel in Betracht zu ziehen, um das verweigerte oder bedrängte Recht zu schützen, dem Unterdrückten oder Verletzten Hülfe und Genugthuung zu verschaffen.

Der Kaiserliche Präsidialgesandte hatte bereits in der 6. Sitzung Veranlassung genommen, im Auftrage seines allerhöchsten Hofes die Wiedereinsetzung der Militärcommission zu beantragen. Ohne der Entschließung der hohen Regierungen über diesen Antrag vorgreifen zu wollen, dessen Genehmigung wohl keinem Zweifel unterliegt, wird es sich immerhin als ein unabweisliches Bedürfniß herausstellen, daß für die Besorgung der so wichtigen Militärangelegenheiten des Bundes ein eigener Ausschuß gebildet werde. Wird die Wiedereinsetzung der Militärcommission von den Regierungen genehmigt, so kann dieselbe nur durch Vermittelung eines eigens hierzu bestellten Ausschusses mit der Bundesversammlung verkehren; sollte sie hingegen nicht beliebt werden, so wird es um so nothwendiger sein, daß die hohe Versammlung die Leitung der eigentlichen Militärangelegenheiten einem besonderen Ausschusse übertrage.

Was endlich den Executionsausschuß betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß die in ihren Vorschriften ganz bestimmte Executionsordnung zu den Grundgesetzen des Bundes gehört (s. Bundesbeschluß in der Plenarsitzung vom 3. August 1820), daß darin (Art. II) die Errichtung eines dießfälligen permanenten Ausschusses angeordnet wird, und daß, da es (Art. I der Executionsordnung) ausdrücklich diesem Ausschusse zur Pflicht gemacht wird, nicht nur die Ausführung der in Gemäßheit seiner Competenz von ihm selbst getroffenen Anordnungen, sondern überhaupt die Vollziehung der Bundesacte und der übrigen Grundgesetze des Bundes zu überwachen, daraus die Nothwendigkeit hervorgeht, daß ein solcher Ausschuß vorhanden sein muß, selbst bevor noch eine specielle Veranlassung zu seiner Thätigkeit vorliegt, um vorkommenden Falles sogleich den ihm übertragenen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Die hohen Regierungen haben einstimmig ihren festen Willen ausgesprochen und sich in dieser Beziehung durch die feierlichsten Versicherungen gebunden, daß sie nicht beabsichtigen, an dem bisher Bestandenen unbedingt festzuhalten, sondern daß sie die Nothwendigkeit der Revision der Bundesverfassung anerkennen und nach Kräften zu derselben mitwirken werden. Es kann sonach in dem hier gestellten Antrage nicht einen Augenblick die Absicht vermuthet werden, Alles wieder zum Alten

zurückzuführen. Allein eine auch nur zeitweilige Thätigkeit der hohen Versammlung läßt sich ohne die Beihülfe der beantragten Ausschüsse, deren Wiedereinsetzung sich als besonders dringend herausstellt, gar nicht denken, und dieselbe wird sonach eine Pflicht für alle Diejenigen, die sich auf den Rechtsboden der Bundesverfassung stellen. Es ist übrigens von selbst verständlich, daß die Bezeichnung permanenter Ausschüsse nur die Bedeutung haben kann, daß dieselben nicht blos für einen einzelnen Fall gewählt werden, sondern für so lange in Wirksamkeit zu bleiben haben, als die bisherige Bundesverfassung noch fortbesteht, und es kann nur auf's Neue mit lebhaftem Bedauern wiederholt werden, daß, wenn die wünschenswerthe Revision der Bundesverfassung nicht früher vorgenommen werden kann, diese Verzögerung denjenigen Bundesregierungen zur Last gelegt werden muß, die sich weigern, den ihnen noch obliegenden Bundespflichten zu entsprechen.

Der Kaiserliche Präsidialgesandte stellt sonach den Antrag:

Die Reclamationscommission, die Executionscommission und der Ausschuß für Militärangelegenheiten sind sogleich als permanente Ausschüsse wieder herzustellen.

Nach gestellter Umfrage wurde hierauf einstimmig

beschlossen:

Den vorstehenden Präsidialanträgen beizutreten und in der nächsten Sitzung die betreffenden Wahlen vorzunehmen.

X. Beschluß,

die Kurhessischen Angelegenheiten betr., vom 16. October 1850, X. Sitzung §. 30.

Bericht des Executionsausschusses über die Kurhessischen Angelegenheiten.

. . . .

Die Commission stellt zu dem Ende ihren gutachtlichen Antrag dahin:

Die hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung im Kurfürstenthum Hessen sind, nachdem die Kurfürstliche Regierung durch ihren Bundestagsgesandten am 15. d. M. die Hülfe des Bundes in Anspruch genommen hat, nach Anleitung des Art. 26 und 31 f. der Schlußacte die erforderlichen Executionsmaßregeln von Seiten des Bundes, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Executionsordnung, insbesondere des Art. 6 derselben, in Anwendung zu bringen;
2) mit Vollziehung dieser Maßregeln werden im Namen des Bundes die Königlichen Regierungen von Bayern und Hannover beauftragt;
3) die Königlich Bayerische Regierung hat das bereits aufgestellte Truppencorps auf die Stärke von 10,000 Mann zu erhöhen, eine Reserve in gleicher Stärke in Bereitschaft zu halten, und diese Truppencorps in möglichster Nähe der Kurhessischen Grenze, und die Reserve beziehungsweise an den geeignetesten Punkten aufzustellen;
4) die Königlich Hannöverische Regierung hat zu diesem Executionsverfahren unverzüglich das im Bundesbeschluß vom 7. October d. J. bestimmte Truppencorps zum unmittelbaren Einrücken in den Kurstaat in möglichster Nähe der Grenze aufzustellen;
5) die Königlichen Regierungen von Bayern und Hannover haben ungesäumt der Bundesversammlung über den Vollzug dieser Maßregeln Anzeige zu machen. Dabei setzt die Bundesversammlung voraus, daß bei der Dringlichkeit der Sache die Truppen so rasch an der Grenze aufgestellt sind, daß, wenn die Verhältnisse nicht zum früheren Einrücken nöthigen sollten, der Einmarsch bis zum 23. d. M. in Ausführung gebracht werden kann;
6) die Königlich Hannöverische Regierung hat den im Art. 8 der Executionsordnung vorgesehenen Civilcommissär zu ernennen, dessen Ernennung nicht nur hier anzuzeigen, sondern denselben auch anzuweisen, sich sofort an den Sitz der Bundesversammlung zu begeben, um die von dieser ihm zu ertheilenden, besonderen Instructionen entgegen zu nehmen.

Nach gestellter Umfrage wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

Den obigen Anträgen des Executionsausschusses beizutreten.

XI. Beschluß,

die Kurhessischen Angelegenheiten betr., vom 25. October 1850, XI. Sitzung §. 32.

Beschluß:

1) Den Kaiserlich Oesterreichischen Kämmerer Bernhard Grafen von Rechberg zum Civilcommissär in Kurhessen zu ernennen und denselben mit der Leitung der im Namen des Bundes daselbst vorzunehmenden Executionsmaßregeln zu beauftragen und zugleich dem Executionsausschuß den Auftrag zu ertheilen, die entsprechende Instruction für den Civilcommissär zu entwerfen;

2) . . . .

XII. Beschluß,

die Holsteinische Angelegenheit betr., vom 25. October 1850, XI. Sitzung §. 33.

Beschluß:

1) Nach sofort erfolgter Auswechselung der Ratificationsurkunden über den Frieden vom 2. Juli, der Statthalterschaft in Kiel, als der factisch bestehenden obersten Landesbehörde Holsteins, ihren festen Willen kundgeben zu lassen, daß sie fernere Feindseligkeiten nicht dulden werde, die Statthalterschaft daher gemessenst angewiesen werde, dafür Sorge zu tragen, daß kein Angriff erfolge, die Holsteinischen Truppen vielmehr südlich der Eyder zurückgezogen würden, und daß eine Beurlaubung von mindestens zwei Drittel stattfinde; die Bundespräsidialgesandtschaft aber zu ersuchen, diese Intimation an die Statthalterschaft in geeignetem Wege zu bewerkstelligen;

2) hierbei der Königlich Dänischen hohen Regierung gegenüber die bestimmte Voraussetzung auszusprechen, daß den Bestimmungen des Friedens vom 2. Juli gemäß, wie sie namentlich nach Maaßgabe des Schreibens des Königlich Englischen Bevollmächtigten vom 4. Juli interpretirt werden müssen, auch Königlich Dänischer Seits keine Ausdehnung militärischer Maßregeln auf Holstein erfolgen, daß auch in Folge der Beurlaubung Holsteinischer Truppen eine angemessene Verringerung der Dänischen Armee im Süden Schleswig's stattfinden werde;

3) einen Bundescommissär zu ernennen; zu diesem Endzweck aber die Königlich Hannöverische Regierung durch Vermittelung ihres Gesandten zu ersuchen, einen ihrer höheren Beamten zu ernennen, welcher zur Uebernahme dieser Function geeignet ist und denselben zu alsbaldiger Ankunft zu veranlassen, damit er seine Vollmacht und Instruction in Empfang nehme;

4) den Ausschuß zu beauftragen, ihr einen Entwurf dieser Vollmacht und Instruction unverzüglich vorzulegen;

5) den Executionsausschuß mit alsbaldiger Eröffnung seines Gutachtens über die möglicherweise nöthig werdenden, eventuellen Executionsmaßregeln zu beauftragen; endlich

6) den Königlich Dänischen Herzoglich Holstein-Lauenburgischen Gesandten zu ersuchen, seine höchste Regierung von dem gegenwärtigen Beschluß und namentlich von der unter Nr. 2 desselben geschehenen Voraussetzung in Kenntniß zu setzen.

XIII. Beschluß,

die Kurhessischen Angelegenheiten betr., vom 26. October 1850, XII. Sitzung §. 36.

Beschluß:

1) Die Bundestruppen haben nunmehr in den Kurstaat einzurücken.

2) Der Zeitpunkt des Ueberschreitens der Kurhessischen Grenze wird der Bestimmung des Civilcommissärs im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber anheimgegeben.

XIV. Beschluß,

die Kurhessischen Angelegenheiten betr., vom 28. October 1850, XIII. Sitzung §. 38.

. . . .

Präsidium zeigt an, daß der Executionsausschuß bereit ist, seinen Bericht zu erstatten über die in der zwölften Sitzung (§. 36) von dem Kurfürstlich Hessischen Gesandten gemachte Mittheilung wegen Bedrohung der Unabhängigkeit des Kurfürstenthumes und des inneren Friedens von Deutschland durch die Königlich Preußische Regierung und ersucht den Berichterstatter, den fraglichen Bericht im Namen des Ausschusses vorzutragen.

(Folgt der Bericht des Executionsausschusses.)

Bei gestellter

Umfrage

erklären sämmtliche Gesandten ihre Zustimmung zu den vorstehenden Ausschußanträgen, mit Ausnahme des Gesandten von Hannover, welcher ohne Instructionen ist, und des Gesandten der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, welcher die Anträge ad referendum nimmt.

Es wurde sonach mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) die Kurfürstliche Regierung wird aufgefordert, offene, umständliche und erschöpfende Mittheilung über den Ursprung und den ganzen Sachverhalt der zur Anzeige gebrachten Bedrohung durch die Königlich Preußische Regierung ungesäumt an die Bundesversammlung gelangen zu lassen;

2) die Königlich Bayerische Regierung ist von dem Antrage der Kurfürstlichen Regierung und dem Beschlusse darauf sofort zu benachrichtigen;

3) der zur Vollziehung der Executionsmaßregeln in Kurhessen ernannte Civilcommissär ist gleichfalls von diesen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, um darauf bei Ausführung der Maßregeln, nach Inhalt der Instruction, die geeignete Rücksicht nehmen zu können;

4) den Bundesregierungen wird durch die betreffenden Bundestagsgesandten dieses Protokoll ohne Verzug zugestellt werden, damit sie zu erwägen im Stande sind, in wie fern sie nach Maaßgabe des Art. 42 der Schlußacte Vorkehrung zu treffen für geeignet halten.

XV. Protokoll,

die Wiedereinsetzung der Bundes-Militärcommission betr., vom 8. November 1850, XIV. Sitzung §. 40.

. . . .

Präsidium. Da nunmehr die Mehrzahl der Stimmen für die Wiedereinsetzung der Bundes-Militärcommission entschieden hat, so trägt Präsidium darauf an, die nach der bestehenden Geschäftsordnung bereits in beschlußfähiger Anzahl hier anwesenden Mitglieder derselben aufzufordern, ihre Wirksamkeit sofort anzutreten; hingegen die von dem Gesandten von Mecklenburg-Strelitz und der 16. Stimme angeregte Frage dem Militärausschusse zur Begutachtung vorzulegen.

Diese Präsidialanträge wurden genehmigt.

XVI. Protokoll,

die Auslagen für die Bundescanzlei betr., vom 8. November 1850, XIV. Sitzung §. 41.

Präsidium. Die mit der Wiedereröffnung der Bundesversammlung verbundene Einrichtung einer Bundescanzlei hat sich bereits als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Der Kaiserliche

Präsidialgesandte bedauert, unter den obwaltenden Verhältnissen noch nicht in der Lage zu sein, der hohen Versammlung über diesen Gegenstand definitive Vorlagen machen zu können. Die dießfalls unausweichlichen Auslagen, welche bisher von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe vorschußweise bestritten worden sind, erheischen dringend, für die Deckung des Canzleiaufwandes alsbald Vorsorge zu treffen. Nach dem früher üblichen Gebrauche wurden zu diesem Zwecke, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, jedesmal 2000 Gulden rhein. auf jede Stimme umgelegt; Präsidium schlägt vor, in gleicher Weise jetzt vorzugehen und eine solche Umlage für die Auslagen der Bundescanzlei zu beschließen.

Nach geschehener Umfrage wird

beschlossen:

den vorstehenden Präsidialantrag zur Kenntniß der Regierungen zu bringen.

XVII. Protokoll,

Wiederherstellung des Ausschusses für die Revision des Bundescassen- und Rechnungswesens, vom 8. November 1850, XIV. Sitzung §. 42.

Präsidium. Unter den Ausschüssen, welche früher der Bundesversammlung permanent zur Seite standen, befand sich auch der für die Revision des Bundescassen- und Rechnungswesens. Da es unter den gegenwärtigen Verhältnissen eben so schwierig als wichtig ist, in der Gebahrung des Bundeshaushaltes für Ordnung und klare Uebersicht möglichst Sorge zu tragen, so fühlt sich der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte verpflichtet, den Antrag zu stellen:

daß die Bundesversammlung die Wiederherstellung des permanenten Ausschusses für Revision des Bundescassen- und Rechnungswesens beschließen möge.

Dieser Präsidialantrag wurde einhellig genehmigt und bei der hierauf vorgenommenen Wahl die Gesandten von Sachsen, Großherzogthum Hessen und Hessen-Homburg zu Mitgliedern dieses Ausschusses gewählt.

XVIII. Beschluß,

die Revision der Bundesverfassung betr., vom 8. November 1850, XIV. Sitzung §. 43.

Präsidium. Unter den Aufgaben, welche der Kaiserliche Hof bei Wiedereröffnung des Bundestags der thätigen Fürsorge dieser hohen Versammlung anvertraut zu sehen wünschte, steht die als allgemeines Bedürfniß anerkannte Revision der bestehenden Bundesverfassung in erster Reihe.

Indem der Kaiserliche Präsidialgesandte sich dießfalls auf die an alle Bundesregierungen mitgetheilte Circulardepesche des Kaiserlich Königlichen Ministerpräsidenten Fürsten von Schwarzenberg vom 26. April d. J., so wie auf den von ihm selbst in der Sitzung vom 7. August d. J. gehaltenen Vortrag beruft, worin die Absichten der Kaiserlichen Regierung hinsichtlich dieser Lebensfrage des Deutschen Bundes offen dargelegt wurden, glaubt er heute um so mehr einer ausführlichen Wiederholung des damals Gesagten sich enthalten zu dürfen, als aus dem in der vorerwähnten Sitzung von den Herren Gesandten abgegebenen Erklärungen die erfreulichste Uebereinstimmung sämmtlicher hier vertretenen Regierungen mit diesen von dem Oesterreichischen Cabinet unveränderlich festgehaltenen Ansichten zu entnehmen ist.

Der Kaiserliche Hof, fest entschlossen, das von ihm feierlich verpfändete Wort zu lösen, um dem redlichen Streben der Regierungen wie dem lauten Wunsche der Völker bereitwillig entgegen zu kommen und beide seinerseits nach Kräften zu fördern, ist des Dafürhaltens, daß es nunmehr nicht länger aufgeschoben werden dürfe, auf bundesgesetzlichem Wege zu den Behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten.

Der Kaiserliche Präsidialgesandte erlaubt sich daher im Namen seines allerhöchsten Hofes, den Antrag zu stellen, daß die Bundesversammlung die Bildung eines besondern Ausschusses beschließen und denselben beauftragen möge, die Revision der Grundgesetze des Bundes vorzubereiten.

Lebhaft zu beklagen ist es, bei der Behandlung einer für alle Theile des gemeinsamen Vaterlandes in gleichem Grade wichtigen Aufgabe, nicht alle Genossen des Bundes hier mitwirken zu sehen; allein die Schuld wird den hier vertretenen bundestreuen Regierungen nicht beigemessen werden können, welche vielmehr, einzig von dem Wunsche beseelt, bei dem so bedeutungsvollen Werke die Vertreter von ganz Deutschland betheiligt zu sehen, aus dieser Rücksicht allein bisher gezögert haben, ihre Hauptaufgabe in Angriff zu nehmen. Sie würden es aber kaum verantworten können, sich durch das Ausbleiben der übrigen Bundesglieder noch länger von dem Beginne ihrer Arbeiten abhalten zu lassen. Der Kaiserliche Präsidialgesandte stellt daher den weiteren Antrag dahin:

Daß der zur Verfassungsrevision zu erwählende Ausschuß aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe, jedoch mit dem Vorbehalt, deren Zahl zu verstärken, falls in Folge des eventuellen Eintritts von Bevollmächtigten hier bis jetzt noch nicht vertretener Regierungen in die Bundesversammlung eine solche Verstärkung des fraglichen Ausschusses sich als billig und wünschenswerth herausstellen sollte.

Nach geschehener Umfrage wurde einstimmig

beschlossen:

1) einen Ausschuß zu bilden, welcher beauftragt wird, die zur Revision der Bundesverfassung erforderlichen Arbeiten vorzubereiten;

2) diesen Ausschuß vorläufig auf fünf Mitglieder zu beschränken, mit dem Vorbehalt, eventuell deren Zahl zu verstärken;

3) die Wahl der fünf Mitglieder in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

XIX. Beschluß,

die Kurhessischen Angelegenheiten betr., vom 9. November 1850, XV. Sitzung §. 48.

Präsidium legt der Versammlung die neuesten von dem Civilcommissär in Kurhessen, Herrn Grafen von Rechberg, eingelangten Berichte vor, aus welchen die bevorstehende Räumung Fulda's Seitens der Königlich Preußischen Truppen und demzufolge die Besetzung dieser Stadt durch die unter dem Oberbefehl des Generals der Cavallerie, Fürsten von Thurn und Taxis, stehenden Bundestruppen zu entnehmen ist.

Die Bundesversammlung nimmt diese Berichte zur Kenntniß und überweist sie an den Executionsausschuß.

Präsidium. Da das bisherige Verfahren des Bundes-Civilcommissärs und des Oberbefehlshabers der Bundestruppen in Kurhessen nicht nur vollkommen im Einklange mit den ihnen ertheilten Instructionen war, sondern dieselben die ihnen übertragene schwierige Aufgabe mit eben so viel Umsicht als Festigkeit erfüllt haben, so stellt Präsidium den Antrag, darüber dem Grafen von Rechberg und dem Fürsten von Thurn und Taxis die volle Anerkennung der Bundesversammlung zu erkennen zu geben und bei dieser Gelegenheit den Herrn Oberbefehlshaber zu ersuchen, den ihm unterstehenden Bundestruppen die volle Zufriedenheit der hohen Versammlung mit ihrem ausdauernden, musterhaften Verhalten in Erfüllung ihrer überaus schwierigen, an Strapazen und Entbehrungen reichen Aufgabe auszusprechen.

Hierauf wurde

beschlossen:

diesem Präsidialantrage beizutreten und Präsidium zu ermächtigen, dem Civilcommissär, so wie dem Oberbefehlshaber und den Bundestruppen in Kurhessen den Dank der Bundesversammlung in geeigneter Weise zu erkennen zu geben.

XX. Beſchluß,

die Beglaubigung des Fürſten Gortſchakoff als Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei dem Deutſchen Bunde, vom 11. November 1850, XVI. Sitzung §. 51.

Beſchluß:

1) daß Herr Fürſt Gortſchakoff als außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Sr. Majeſtät des Kaiſers aller Reußen bei dem durchlauchtigſten Deutſchen Bunde anerkannt werde und der Herr Präſidialgeſandte zu erſuchen ſei, demſelben ſeine förmliche Annahme zu eröffnen; dann

2) das Beglaubigungsſchreiben Seiner Majeſtät des Kaiſers aller Reußen in dem Bundesarchiv zu hinterlegen ſei.

XXI. Beſchluß,

die Kurheſſiſchen Angelegenheiten betr., vom 14. November 1850, XVII. Sitzung §. 53.

Beſchluß:

Der Kaiſerliche Präſidialhof wird ermächtigt im Namen der in der Bundesverſammlung vertretenen Regierungen, der Königlich Preußiſchen Regierung eine förmliche Erklärung abzugeben:

1) über Zweck und Dauer der Occupation des Kurſtaates durch Bundestruppen;

2) darüber, daß die vertragsmäßige Benutzung der Etappenſtraßen niemals dem geringſten Anſtand unterworfen geweſen ſei, daß dieſelbe von der Kurfürſtlichen Regierung vollſtändig anerkannt und auf das Gewiſſenhafteſte geſichert werden würde, daß übrigens die Bundesverſammlung ſelbſt für die pünktliche Beobachtung der darauf bezüglichen Convention Sorge tragen würde, ſo wie auch die beſtimmteſten Weiſungen in dieſer Beziehung an den Civilcommiſſär und den Oberbefehlshaber der Bundestruppen erlaſſen ſind.

XXII. Mittheilung

der von der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Regierung in Betreff der Etappenſtraßen durch Kurheſſen ausgeſtellten Erklärung, vom 5. December 1850, XX. Sitzung §. 63.

Präſidium legt der Verſammlung die Erklärung vor, welche die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung in Gemäßheit der ihr hierzu von der Bundesverſammlung in der 17. Sitzung (§. 53) ertheilten Ermächtigung in ihrem eigenen, ſo wie im Namen der in der Bundesverſammlung vertretenen Regierungen in Betreff der Sicherſtellung der der Krone Preußen vertragsmäßig zugeſtandenen Etappenſtraßen durch Kurheſſen, an die Königlich Preußiſche Regierung erlaſſen hat.

Dieſe Erklärung lautet wie folgt:

Nachdem die Königlich Preußiſche Regierung in ihrer an den Königlichen Geſandten zu Wien gerichteten Weiſung vom 3. d. den Wunſch ausgeſprochen hat, daß ihr hinſichtlich des Zweckes und der Dauer der Beſetzung Kurheſſens durch Bundestruppen, ſo wie für die volle Sicherheit der hierdurch möglicherweiſe gefährdeten Benützung der Preußen vertragsmäßig vorbehaltenen Etappenſtraßen, alle erforderlichen Garantieen gewährt werden mögen,

und dieſes Verlangen in einem weiteren Erlaſſe an den Königlichen Geſandten vom 9. d. nicht nur erneuert, ſondern auch noch dahin genauer beſtimmt worden iſt: daß die Königlich Preußiſche Regierung in Betreff der angedeuteten Punkte ausdrückliche Zuſagen erwarte, welche ihr

von dem Kaiserlich Oesterreichischen Hofe in seinem und der übrigen bei der Besetzung Kurhessens betheiligten Regierungen Namen, in bestimmter, mit der eines Vertrages gleichbedeutender Form zu ertheilen wären;

so hat das Kaiserliche Cabinet, obwohl sein und der zu Frankfurt vertretenen Regierungen unverbrüchliches Festhalten an den Bundesverträgen und der Bundesverfassung volle Beruhigung zu gewähren geeignet ist, dennoch in Berücksichtigung der annoch obwaltenden außergewöhnlichen Umstände, keinen Anstand genommen, die Ermächtigung einzuholen, deren es zur Ausstellung einer solchen besonderen und förmlichen Erklärung bedarf.

Durch Bundesbeschluß vom 14. d. in den Stand gesetzt, dem Wunsche des Königlich Preußischen Cabinets zu entsprechen, gibt der Kaiserliche Hof in seinem und der übrigen in der Bundesversammlung vertretenen Regierungen Namen nachstehende Erklärung ab:

1) Der Zweck des über Anrufen Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen erfolgten Einmarsches von Bundestruppen in den Kurstaat und der Besetzung desselben durch diese Truppen ist kein anderer, als die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und der Autorität des rechtmäßigen Landesherrn, und es wird mit dieser Besetzung nicht im entferntesten beabsichtigt, irgend etwas zu unternehmen, was die friedlichen Verhältnisse, in welchen die dabei betheiligten Regierungen zu Preußen stehen, zu beeinträchtigen vermöchte.

Von diesen Gesinnungen sind die mehrerwähnten Regierungen bei der Anordnung der getroffenen Maßregel geleitet worden. Sie werden denselben getreu bleiben bei ihrer Ausführung.

2) Was die Dauer der Besetzung des Kurstaates durch Bundestruppen betrifft, so ist dieselbe eben so wie die Stärke der aufzubietenden Truppenmacht durch die Erreichung des Zweckes bedingt, doch wird, trotz der Bürgschaften, welche die Art. XXIV und XXXII der Wiener Schlußacte dießfalls gewähren, kein Bedenken getragen, zu noch größerer Beruhigung des Königlich Preußischen Cabinets die Zusage zu geben, daß in der einen, wie in der anderen Beziehung das Maaß strengen Bedürfnisses eingehalten werden solle.

3) Hinsichtlich der Bürgschaften, welche man Königlich Preußischer Seits für die Sicherstellung der ungefährdeten Benützung der Preußen auf Kurhessischem Gebiete vertragsmäßig vorbehaltenen Etappenstraßen anspricht, werden die bündigsten Zusicherungen ertheilt:

Daß sämmtliche bei der Besetzung des Kurstaats betheiligten Regierungen dieselbe Achtung, welche sie für ihre Rechtsansprüche erwarten, in der vollsten Bedeutung des Wortes auch für die Rechte ihrer übrigen Bundesgenossen hegen, daher keine derselben je beabsichtigt habe, noch für die Zukunft beabsichtige, die Preußen auf diesen Etappenstraßen zustehenden Vertragsrechte verkennen, oder wohl gar deren Ausübung beeinträchtigen zu wollen;

daß insbesondere die Kurfürstlich Hessische Regierung diese Rechte vollständig anerkenne, und deren Ausübung auf das Gewissenhafteste sichern werde;

daß der Bundes-Civilcommissär für Kurhessen und der Oberbefehlshaber des Bundes-Executionscorps bereits die bestimmteste Weisung erhalten haben, für pünktliche Beobachtung der zwischen Preußen und Kurhessen bestehenden Etappenconvention, somit für die ungefährdete Benützung der durch diese Uebereinkunft zugesicherten Militärstraßen Sorge zu tragen;

daß noch besondere Anordnungen getroffen werden sollen, um nicht nur jeder denkbaren Störung in der Ausübung der Preußen zustehenden Rechte vorzubeugen, sondern die Ausübung selbst nach Thunlichkeit zu erleichtern und zu begünstigen;

daß endlich der Kaiserliche Hof, obwohl durch diese Zusagen gleich den übrigen Regierungen, in deren Namen sie ertheilt werden, verpflichtet, noch eine besondere Verantwortlichkeit für die genaue Erfüllung derselben übernimmt.

Vorstehende Erklärungen werden auf Grund der dem Kaiserlichen Hofe durch den oben angedeuteten Bundesbeschluß vom 14. d. ertheilten und einer dem unterzeichneten Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Sr. Majestät dem Kaiser gewordenen speciellen Ermächtigung, somit im Namen sämmtlicher bei der Besetzung Kurhessens durch Bundestruppen betheiligten Regierungen, in bestimmter, mit der eines Vertrages gleichbedeutender Form abgegeben und soll demnach an bindender Kraft und Wirkung einem Vertrage gleichkommen.

Dagegen müssen diese Regierungen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verhältnisse, den klaren Wortlaut eines bestehenden Staatsvertrages und die Verwahrung, welche die Kurfürstlich Hessische Regierung bereits an anderen Orten und neuerlich in der Bundestagssitzung vom 14. d. gegen eine Ausdehnung der zwischen ihr und dem Königlich Preußischen Hofe bestehenden Etappenconvention im Allgemeinen, insbesondere aber gegen eine Ueberschreitung der in den Art. 9 und 11 dieser Uebereinkunft getroffenen Vereinbarungen, eingelegt hat, die bestimmte Erwartung aussprechen,

die Königlich Preußische Regierung werde ihrer Seits, nachdem kein Grund mehr für sie obwalten kann, Ausnahmen von dem Wortlaute der Convention vom Jahr 1834 zu verlangen, denselben als alleinige Richtschnur für die Ausübung ihrer Rechte anerkennen, und zugleich dafür Sorge tragen, daß die vollkommene Sicherheit der Verbindung der einzelnen Abtheilungen des Bundes-Executionscorps und dessen Thätigkeit in Durchführung seiner oben sub 1 bezeichneten Aufgabe in keiner Weise gefährdet werde.

Obwohl dießfalls eine der vorstehenden Erklärung entsprechende Gegenerklärung mit vollem Rechte angesprochen werden könnte, wird nichts desto weniger davon Umgang genommen, da die Loyalität der Königlich Preußischen Regierung nicht gestattet, die Erfüllung vertragsmäßiger Bestimmungen als zweifelhaft anzusehen.

Wien den 20. November 1850.

(gez.) F. Schwarzenberg m. p.

Die Versammlung nahm diese Erklärung zur befriedigenden Kenntniß.

XXIII. Mittheilung

über die zu Olmütz stattgehabten Verhandlungen, vom 5. December 1850, XX. Sitzung §. 64.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte ist von seinem allerhöchsten Hofe beauftragt, der hohen Versammlung anzuzeigen, daß am 29. November d. J. zu Olmütz eine Zusammenkunft zwischen dem K. K. Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürsten von Schwarzenberg und dem Königlich Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Manteuffel zu dem Zwecke stattgefunden hat, um eine Verständigung über die unter den deutschen Regierungen obschwebenden Differenzen zu erzielen und daß als Ergebniß dieser Berathung die folgende Punctation unterzeichnet und seither von den beiden allerhöchsten Höfen ratificirt worden ist:

„Bei den am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen vertraulichen Besprechungen haben sich die folgenden Propositionen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflicten herausgestellt und werden der schließlichen Genehmigung der betreffenden hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden.

§. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Absicht liege, die endliche und definitive Regulirung der Kurhessischen und der Holsteinischen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller Deutschen Regierungen herbeizuführen.

§. 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen Deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten, je ein Commissär ernannt werden, welche über die gemeinschaftlich zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben.

§. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen, wie in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundgesetzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand hergestellt werde; da ferner Oesterreich in seinem und im Namen der ihm verbündeten Staaten die zur Sicherung der Interessen Preußens von letzterem geforderten Garantieen über die Occupation des Kurstaates in vollem Maaße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen für die nächste Behandlung der Frage und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein:

a) in Kurhessen wird Preußen der Action der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von Preußen besetzten Etappenstraßen zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden im Einverständnisse mit ihren Verbündeten Se. Königliche Hoheit den Kurfürsten auffordern, seine Zustimmung dazu zu ertheilen, daß ein Bataillon der von der Kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein Königlich Preußisches Bataillon in Cassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten.

b) Nach Holstein werden Oesterreich und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich, gemeinsam Commissäre schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eyder und die Reduction der Armee auf ein Drittel der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen, unter Androhung gemeinschaftlicher Execution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das Königlich Dänische Gouvernement dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthume Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich ist.

§. 4. Die Ministerialconferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen, und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen um die Mitte December eröffnet werden können.

Olmütz, am 29. November 1850.

(gez.) F. Schwarzenberg, F. M. L. (gez.) Manteuffel.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte hat demnach die Ehre, im Auftrage seines allerhöchsten Hofes den Antrag zu stellen:

1) Daß die vorstehende Punctation von der Bundesversammlung genehmigt werde;
2) daß der K. K. Geheime Rath und Kämmerer, Graf von Rechberg, dessen Dienste die Kaiserliche Regierung in Wien benöthigt, aus Kurhessen abberufen, und
3) daß an dessen Stelle der K. K. Feldmarschall-Lieutenant Graf von Leiningen ernannt und mit den veränderten Verhältnissen angemessener Vollmacht und Instruction versehen werde.

Bei hierauf erfolgter Umfrage erklärten sich sämmtliche Gesandte nicht für ermächtigt, ohne vorherige Instruction über die vorerwähnten Präsidialanträge abzustimmen; es wurde daher einhellig

beschlossen:

Die Instructionen der hohen Regierungen über die obigen Präsidialanträge einzuholen.

XXIV. Beschluß,

die Besatzung der Bundesfestung Rastatt betr., vom 7. December 1850, XXI. Sitzung §. 67.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte legt ein an ihn unterm 6. d. M. aus Carlsruhe gerichtetes Schreiben vor, wodurch der K. K. Geschäftsträger am Großherzoglich Badischen Hofe ihm officiell anzeigt, daß die Preußische Besatzung die Bundesfestung Rastatt geräumt und Baden seinen Garnisonsantheil nach dem bundesgesetzlichen Friedensfuß daselbst übernommen hat.

Indem der Präsidialgesandte diese Anzeige zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen sich beeilt, hält er es für seine Pflicht, zugleich die Nothwendigkeit hervorzuheben, für die Sicherheit der genannten Bundesfestung ungesäumt von Bundeswegen Vorsorge zu treffen. Da nach übereinstimmenden glaubwürdigen Nachrichten die neu formirten und zum Theil noch in der Formirung begriffenen Badischen Truppen noch nicht das allgemeine Vertrauen einzuflößen geeignet sind, um ihnen ausschließlich die Sicherstellung dieser wichtigen Grenzfestung anzuvertrauen, so wird es angemessen sein, die Truppen Oesterreichs, als des einzigen Staates, zu diesem Behufe in Anspruch zu nehmen, der nach den bestehenden Vorschriften zur Besatzleistung für Rastatt mitverpflichtet und berechtigt ist.

Der Präsidialgesandte ist in der Lage, der hohen Bundesversammlung mittheilen zu können, daß sein allerhöchster Hof nicht nur wie bei jeder Gelegenheit bereit ist, die ihm obliegenden Bundespflichten auf's Gewissenhafteste zu erfüllen, sondern daß derselbe auch schon in weiser Vorsicht Anstalt getroffen hat, die nöthigen Kaiserlichen Truppen in der Nähe bereit zu halten, um auf die erste Aufforderung der Bundesversammlung sogleich den bundesmäßig vorgeschriebenen Antheil nach Rastatt zu entsenden.

Ein Umstand, welcher in dieser Beziehung die volle Berücksichtigung der Bundesversammlung verdienen dürfte, ist der, daß während im ganzen Großherzogthum Baden in Folge der bekannten Ereignisse der gesetzliche Kriegszustand fortdauert, die Bundesfestung Rastatt allein auf höchst anomale Weise bisher davon ausgenommen und deren Besatzung auf dem Friedensfuß verblieben ist.

Der Kaiserliche Präsidialgesandte glaubt, daß die eben angedeuteten Gründe genügen dürften, um die volle Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen Gegenstand zu lenken, der die ernste Verantwortlichkeit der obersten Bundesbehörde berührt; er darf es als deren bestimmteste Absicht voraussetzen, die Bundesfestung nicht neuen Gefahren preiszugeben und daher wegen Verstärkung der dortigen Besatzung unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Präsidium erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen, daß die Bundesversammlung beschließen möge:

1) Die Besatzung der Bundesfestung Rastatt auf den bundesgesetzlichen Kriegsfuß zu verstärken;

2) die Kaiserlich Oesterreichische Regierung zu ersuchen, den ihr obliegenden Antheil an der Kriegsbesatzung alsbald nach Rastatt zu entsenden.

Da es von der Erwägung der vorhandenen Verhältnisse im Großherzogthum Baden abhängen dürfte, ob bei Verstärkung der Besatzung Rastatts der bundesmäßige Maaßstab der vollen oder der kleineren Kriegsbesatzung zur Anwendung zu bringen sei, so erlaubt sich der Kaiserliche Präsidialgesandte, der hohen Versammlung vorzuschlagen, wie es nach seiner Ansicht am zweckmäßigsten wäre, die Entscheidung über diesen Punkt dem Einverständnisse des Kaiserlichen Hofes mit der Territorialregierung anheim zu geben und Ersteren zu ersuchen, von dem Ergebniß der dießfalls erzielten Vereinbarung und den darauf erfolgten Verfügungen der Bundesversammlung Anzeige zu machen.

Nachdem hierauf die Versammlung einhellig den vorstehenden Präsidialanträgen beistimmte, wurde

beschlossen:

1) Die Besatzung der Bundesfestung Rastatt ist unverzüglich auf den bundesgesetzlichen Kriegsfuß zu verstärken.

2) Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung wird ersucht, den nach den bestehenden Bundesgesetzen auf Oesterreich fallenden Antheil an der Kriegsbesatzung von Rastatt alsbald dahin zu entsenden.

3) Es wird der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anheimgegeben, im Einverständniß mit der Großherzoglich Badischen als Territorialregierung zu bestimmen, ob die volle oder kleine Kriegsbesatzung den vorliegenden Verhältnissen angemessen sei.

4) Von den dießfalls getroffenen Verfügungen ist der Bundesversammlung baldigst Kenntniß zu geben.

XXV. Beschluß,

die Verminderung der in Kurhessen befindlichen Bundestruppen betr., vom 11. December 1850, XXII. Sitzung §. 69.

Kurhessen: Die bereits längere Zeit dauernde Anhäufung einer sehr beträchtlichen Truppenzahl in der Gegend von Fulda bis nach Bebra und den benachbarten Orten hat unter den dortigen, ohnehin großentheils armen Bewohnern einen so empfindlichen Nothstand herbeigeführt, daß es als unabweisliche Pflicht der Kurhessischen Regierung erscheint, mit einstweiliger Beseitigung anderer Rücksichten, auf baldthunlichste Abhülfe durch Verminderung der Truppenzahl hinzuwirken. Da nun durch die neueren Ereignisse die Gründe hinwegfallen dürften, welche die Verstärkung des von der Kurfürstlich Hessischen Regierung erbetenen Executionscorps nöthig machten, so ist der Gesandte beauftragt worden, bei der hohen Bundesversammlung den Antrag zu stellen:

Hochdieselbe wolle die Zahl der im Kurstaate dermalen stationirten Bundestruppen auf die zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes erforderliche Stärke — etwa 8000 Mann — herabsetzen, sobald das nunmehrige Hinwegfallen des Grundes zur Verstärkung des Corps eine solche Maßregel möglich macht.

Präsidium hält den von dem Kurfürstlich Hessischen Gesandten im Auftrage seiner hohen Regierung soeben gestellten Antrag durch die angeführten Gründe für hinreichend gerechtfertigt und glaubt dieselben der Berücksichtigung der Versammlung empfehlen zu sollen.

Nachdem hierauf die Bundesversammlung dieser Ansicht beistimmte, so wurde

beschlossen:

1) Unter den gegenwärtig veränderten Verhältnissen das zur Execution in Kurhessen befindliche Bundesarmee-Corps auf die zur Erreichung des Zweckes der Execution erforderliche Stärke zu reduciren;

2) den Civilcommissär anzuweisen, im Einverständniß mit dem Oberbefehlshaber, den vorstehenden Beschluß, mit alleiniger Berücksichtigung der ursprünglich dem Executionscorps in Kurhessen gestellten Aufgabe, sobald als es die Umstände gestatten, in Ausführung zu bringen und von den dießfalls getroffenen Verfügungen der Bundesversammlung sogleich Kenntniß zu geben.

XXVI. Beschluß,

Abberufung des Civilcommissärs in Kurhessen, Grafen von Rechberg, und Ernennung des Grafen von Leiningen-Westerburg an dessen Stelle, vom 13. December 1850, XXIII. Sitzung §. 71.

Präsidium: Da der Kaiserliche Hof die baldige Rückkehr des Grafen von Rechberg nach Wien lebhaft wünscht und mir heute neuerdings dringende Weisungen in dieser Beziehung zugekommen sind, so erlaube ich mir hiermit die sofortige Abberufung des Grafen von Rechberg und Ernennung des Grafen von Leiningen-Westerburg an dessen Stelle zu beantragen.

Nach allseitiger Erörterung wurde hierauf

beschlossen:

1) Den bisherigen Civilcommissär des Bundes in Kurhessen, Grafen von Rechberg, in Folge des dießfalls von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ausgesprochenen Wunsches, abzuberufen;

2) Präsidium zu ersuchen, dem Grafen von Rechberg die volle Anerkennung und den Dank der Bundesversammlung für die von demselben als Civilcommissär in Kurhessen geleisteten eifrigen und ausgezeichneten Dienste auszudrücken;

3) an dessen Stelle den Kaiserlich Oesterreichischen Feldmarschall-Lieutenant Grafen von Leiningen-Westerburg zu ernennen und demselben aufzutragen, die in der 12. Sitzung beschlossenen Instructionen, in so weit diese nicht schon ausgeführt und noch anwendbar sind, zur Richtschnur seines Verhaltens zu nehmen.

XXVII. Beschluß,

die Olmützer Punctation betr., vom 28. Dec. 1850, XXIV. Sitzung §. 74.

Beschluß:

Die Bundesversammlung, in gerechter Würdigung der von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zur Erhaltung des Friedens in dem Deutschen Bunde gethanen Schritte, ertheilt dem Kaiserlichen Präsidialhofe, unter Vorbehalt der Zuständigkeit und Rechte der Bundesversammlung, Vollmacht, um die Regelung der in der Olmützer Punctation genannten Angelegenheiten, nach Maaßgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse, herbeizuführen.

Die Bundesversammlung spricht dabei hinsichtlich des §. 4 der gedachten Convention ihre Erwartung dahin aus, daß die in den Dresdener Ministerialconferenzen gefaßt werdenden Beschlüsse, so weit sie zur Competenz der obersten Bundesbehörde sich eignen, der Bundesversammlung vorgelegt werden, um im bundesverfassungsmäßigen Wege zu Bundesgesetzen erhoben zu werden.

Wiedereintritt der seit der Eröffnung der Bundesversammlung am 2. September 1850 noch nicht vertretenen Bundesstaaten.

XXVIII. Protokoll,

Legitimation des Großherzoglich Badischen Herrn Geheimen Rathes Freiherrn Marschall von Bieberstein als Großherzoglich Badischer Bundestagsgesandter, vom 2. Mai 1851, V. Sitzung §. 17.

Präsidium eröffnet, daß der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden zu Höchstihrem Bundestagsgesandten ernannte Herr Geheime Rath August Freiherr Marschall von Bieberstein sich in dieser Eigenschaft mittelst Großherzoglicher Vollmacht, gegeben Carlsruhe den 26. April 1851 legitimirt habe. — Nach Verlesung der Vollmacht wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchiv zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Der Großherzoglich Badische Gesandte äußerte hierauf:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben es längst als ein dringendes Bedürfniß erkannt, daß der Deutsche Bund durch ein gemeinsames, allgemein anerkanntes Centralorgan vertreten und dadurch seine Einigung nach Innen, wie seine Macht nach Außen gewährleistet werde. Mit wahrer Befriedigung haben demnach Allerhöchstdieselben vernommen, daß nunmehr eine Uebereinstimmung sämmtlicher Regierungen des Deutschen Bundes dahin feststeht, in der Bundesversammlung wiederum das verfassungsmäßige Organ des Bundes zu erkennen.

Indem Seine Königliche Hoheit Sich dieser Wiedervereinigung mit allen Bundesgenossen aufrichtig freuen, gehen Allerhöchstdieselben auf den Grund der allseits gegebenen feierlichen Zusagen und Erklärungen zugleich von der bestimmten Voraussetzung aus, daß durch dieses Zurückkehren auf den alten bundesgesetzlichen Boden das begonnene Werk einer umfassenden Revision der Bundesverfassung nicht unterbrochen, vielmehr unausgesetzt dahin gestrebt werde, daß diejenigen bundesgesetzlichen Normen, welche sich als unzulänglich und mangelhaft erwiesen, ergänzt und verbessert, jene aber, welche zu ihrer gedeihlichen Wirksamkeit nur der Fortbildung und Belebung bedürfen, in einer befriedigenden Weise entwickelt und zur Anwendung gebracht werden.

Seine Königliche Hoheit zweifeln nicht, daß auf diesem Wege durch entgegenkommendes übereinstimmendes Zusammenwirken aller Bundesgenossen, in richtiger Würdigung der reichen Erfahrung einer beklagenswerthen Vergangenheit, das wohlverstandene Interesse des Gesammtvaterlandes gefördert, den gerechten Wünschen der Nation werde entsprochen werden.

In offener Bestätigung dieser Gesinnungen wollen Seine Königliche Hoheit keinen Augenblick zögern, durch den Eintritt Allerhöchstihres Gesandten in die Bundesversammlung zu diesem Zwecke nach Kräften mitzuwirken.

Durch das Vertrauen meines gnädigsten Herrn zur Theilnahme an den wichtigen Geschäften dieser hohen Versammlung berufen, erlaube ich mir noch, mich dem Wohlwollen meiner Herren Collegen zu empfehlen und deren Vertrauen und freundliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

XXIX. Protokoll,

Legitimation des Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern, als Herzoglich Nassauischer Bundestagsgesandter; — des Herrn wirklichen Geheimen Rathes Freiherrn von Holzhausen, als Bundestagsgesandter von Reuß älterer und jüngerer Linie; — des Herrn Bürgermeisters Dr. Brehmer, als Bundestagsgesandter der freien Hansestadt Lübeck und Stimmführer der freien Städte; — des Herrn Schöffen und Syndicus Dr. Harnier, als Bundestagsgesandter der freien Stadt Frankfurt, vom 10. Mai 1851, VI. Sitzung §§. 19—22.

Die Bundesversammlung beschloß, nach Vorlesung der sämmtlichen Vollmachten, dieselben in dem Bundesarchiv zu hinterlegen und den Herren Gesandten beglaubigte Abschriften ihrer Vollmachten ausfertigen zu lassen.

XXX. Protokoll,

Legitimation des Herrn Generallieutenants von Rochow, als Königlich Preußischer Bundestagsgesandter, vom 14. Mai 1851, VII. Sitzung §. 25.

Präsidium eröffnet, daß Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchstihren Generallieutenant Herrn von Rochow zum Bundestagsgesandten ernannt und derselbe sich in dieser Eigenschaft durch Königliche Vollmacht, gegeben zu Charlottenburg den 8. Mai 1851, legitimirt habe.

Nachdem diese Vollmacht verlesen worden war, wurde

beschlossen:

dieselbe im Bundesarchiv aufzubewahren und dem Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

Der Königlich Preußische Herr Gesandte erklärte hiernächst:

Durch das Zusammentreten der Dresdener Conferenzen ist seit dem Aufhören der Bundesversammlung im Juli 1848 thatsächlich die Unterbrechung beendigt worden, welche die gemeinschaftliche, auf Bundeszwecke gerichtete Wirksamkeit aller deutschen Bundesregierungen in Folge der Ereignisse jenes Jahres erlitten hatte. Als erstes Ergebniß dieser Conferenzen ist, wie das am Nächsten liegende Bedürfniß des Bundes es erforderte, die allseitige Anerkennung eines gemeinsamen Centralorgans des Deutschen Bundes zu betrachten. — Wenn schon dieses Centralorgan in seiner innern Verfassung, wie in seinen Attributionen bessernden und vervollständigenden Bestimmungen entgegensieht, so ist doch schon die Thatsache, daß, nach den mannigfaltigen Zerwürfnissen der letztvergangenen Jahre, Vertreter aller Bundesglieder zu einer obersten Centralbehörde im Bunde angeordnet sind, ein entschiedener Fortschritt in der Heilung der in den Stürmen der Zeit schmerzlich erkannten Gebrechen.

Indem Preußen mit allen deutschen Bundesgliedern in Frankfurt zusammentritt, spricht es die feste und beruhigende Ueberzeugung aus, daß diese ohne Ausnahme mit ihm gern auf den Boden bewährter Rechtsprincipien sich stellen und durch vereintes Streben dem Bunde neuen starken Halt im Innern, Mehrung seiner Kräfte zum Widerstand gegen äußere Gefahren schaffen und der Wohlfahrt aller Stände sichere Bürgschaft verleihen werden, so daß, ohne Erörterung von Streitfragen, welche der Vergangenheit angehören, das ausschließliche Ziel aller, wie jedes Einzelnen, die Einigkeit, der Ruhm, die Größe und das innere Glück des gemeinsamen Vaterlandes sein wird. —

XXXI. Protokoll,

Legitimation des Herrn Geheimen Rathes von Oertzen, als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischer Bundestagsgesandter, vom 14. Mai 1851, VII. Sitzung §. 26.

Präsidium theilt mit, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Herr Gesandte von Oertzen nunmehr auch zum Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Bundestagsgesandten ernannt worden sei, und sich in dieser Eigenschaft mittelst Großherzoglicher Vollmacht, gegeben Schwerin den 25. April, legitimirt habe.

Nach Vorlesung dieser Vollmacht wurde

beschlossen:

dieselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen und dem Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon ausfertigen zu lassen.

XXXII. Protokoll,

Legitimation des Herrn Geheimen Raths Freiherrn von Scheele, als Königlich Hannöverischer Bundestagsgesandter; — des Herrn Geheimen Staatsraths Freiherrn von Fritsch, als Großherzoglich und Herzoglich Sächsischer Bundestagsgesandter; — des Herrn Staatsministers Freiherrn von Dungern, als Herzoglich Braunschweigischer Bundestagsgesandter, vom 30. Mai 1851, VIII. Sitzung §§. 28—30.

Nach Verlesung der Vollmachten beschloß die Bundesversammlung, dieselben im Bundesarchiv zu hinterlegen und den Herren Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

XXXIII. Protokoll,

Legitimation des Herrn Staatsraths Dr. von Eisendecher, als einstweiliger Bundestagsgesandter von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, vom 30. Mai 1851, VIII. Sitzung §. 31.

Präsidium bringt weiter zur Kenntniß, daß der Großherzoglich Oldenburgische Ministerialvorstand des Departements des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Herr Staatsrath Dr. von Eisendecher, zum einstweiligen Bundestagsgesandten von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg ernannt worden sei, und seine Vollmachten, d. d. Oldenburg 11. Mai, Dessau 2. Mai, Ballenstädt 9. Mai, Sondershausen 2. Mai und Rudolstadt 20. Mai 1851, übergeben habe.

Präsidium erlaubt sich hierbei hervorzuheben, daß in der von Seiner Herzoglichen Hoheit dem Herzog Leopold von Anhalt-Dessau ausgestellten Vollmacht die Bemerkung enthalten sei, daß dem Großherzoglich Oldenburgischen Herrn Staatsrath von Eisendecher „auch die Führung der nach dem Art. 6 des Bundesvertrages, falls die Bundesversammlung sich zu einem Pleno bildet, Uns für Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zustehenden Virilstimmen" übertragen wird.

Präsidium hält sich verpflichtet, unter Bezugnahme auf den Art. 16 der Wiener Schlußacte, welcher lautet:

> „Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen in Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen",

gegen die in obiger Vollmacht beanspruchte Führung einer Virilstimme für Anhalt-Cöthen, ehe nicht die Gesammtheit der Bundesglieder darüber entschieden hat, und gegen die etwa daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen hiermit im Namen der hohen Bundesversammlung bestimmte Verwahrung einzulegen.

Nachdem diese Vollmachten verlesen worden, wurde

beschlossen:

dieselben unter Bezugnahme auf die obige Verwahrung im Bundesarchiv aufzubewahren, dem Herrn Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen und denselben zu ersuchen, hiervon der Herzoglich Anhaltischen Regierung Kenntniß zu geben.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau. Der Gesandte erklärt sich hierzu bereit, behält jedoch der Herzoglichen Regierung ihre Gegenerklärung vor.

Der Herr Gesandte von Eisendecher äußerte hierauf:

Indem der Gesandte für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg in diese hohe Versammlung einzutreten die Ehre hat, ist er sich der ganzen Größe der Ihr gestellten Aufgaben und der ihm seines Theils darin mit vorgezeichneten Pflichten nur zu sehr bewußt. Die Hoffnung allein, im Schooße dieser hohen Versammlung die tiefere Einsicht und den patriotischen Willen zu finden, welche zur Lösung jener großen Aufgabe in dieser Zeit der Prüfung und der nothwendigen Refor-

men von Allem gefordert werden, mag den muthvollen Glauben an die Zukunft eines Deutschen Vaterlandes aufrecht halten.

Nur in der festen Zuversicht, daß es nimmermehr die Absicht sein könne, noch werde, lediglich zu den alten Zuständen zurückzukehren, um darin zu beharren, sondern vielmehr das ernste Bestreben aller Höchsten und Hohen Bundesregierungen unverweilt und unverwandt dahin gerichtet sein werde, die längst erkannten Bedürfnisse und alle gerechten Wünsche unseres großen deutschen Vaterlandes zu befriedigen, haben die höchsten Regierungen, welche der Gesandte zu vertreten die Ehre hat, es für erwünscht halten können, den Deutschen Bundestag wiederum in allseitig anerkannte Wirksamkeit treten zu sehen. Je mehr sie die entscheidende Bedeutung des gegenwärtigen Momentes erkennen, um so lebhafter wünschen sie, daß die ihm hier begegnende Auffassung und Handlungsweise nach einem gleich großen Maßstabe mögen bemessen werden, und was sie ihrerseits vermögen, dazu beizutragen, dazu werden sie stets vor Allem gern willig und bereit sein.

XXXIV. Protokoll,

Legitimation des Herrn wirklichen Geheimen Rathes Freiherrn von Holzhausen, als Fürstlich Lippischer Bundestagsgesandter; — des Herrn Bürgermeisters Dr. Smidt, als Bundestagsgesandter der freien Hansestadt Bremen; und des Herrn Syndicus Dr. Bank, als Bundestagsgesandter der freien Hansestadt Hamburg, vom 30. Mai 1851, VIII. Sitzung §§. 32—34.

Nachdem die Vollmachten verlesen worden, wurde beschlossen, dieselben im Bundesarchiv aufzubewahren und den Herren Gesandten beglaubigte Abschriften davon zuzustellen.

XXXV. Protokoll,

Legitimation des Herrn Geheimen Rathes Freiherrn von Holzhausen, als Fürstlich Waldeckischer Bundestagsgesandter, vom 13. Juni 1851, XI. Sitzung §. 48.

Nach Verlesung der Vollmacht wurde beschlossen, dieselbe in dem Bundesarchive aufzubewahren und dem Herrn Gesandten eine beglaubigte Abschrift davon zuzustellen.

XXXVI. Beantwortung

der Note des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der französischen Republik Herrn von Tallenay, vom 9. Juli d. J., und jener des Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Lord Cowley von demselben Tage, den Gesammteintritt von Oesterreich und Preußen in den Deutschen Bund betr., vom 17. Juli 1851, XVI. Sitzung §. 79.

Präsidium beeilt sich der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß ihm von dem bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der französischen Republik, Herrn von Tallenay, unter dem 9. d. M. eine Note übergeben worden ist, der die Abschrift von zwei Depeschen und ein Memorandum beigeschlossen waren. Diese Note lautet, wie folgt:

„Monsieur le Président,

„J'ai l'honneur de Vous envoyer par ordre de mon gouvernement et je Vous prie de placer sous les yeux de la Diète la copie ci jointe des deux dépêches et d'un memorandum remis aux mois de Janvier, Février et Mars derniers aux divers gouvernements germaniques. Comme Votre Excellence le verra, ces documents se rapportent au projet agité à cette époque de l'incorporation des provinces non-allemandes de l'Autriche à la Confédération, projet contre lequel la France et l'Angleterre ont cru devoir protester éventuellement aux termes de l'acte général de Vienne. La question dont il s'agit et qui intéresse au plus haut degré toutes les puissances européennes étant plus particuliérement à certains égards du ressort de la Diète, le gouvernement de la République n'aurait pas manqué de l'en saisir dès le premier moment, si à cette époque il eut déjà entretenu avec elle des relations officielles. Aujourd'hui que les circonstances lui ont enfin permis, à sa grande satisfaction, d'établir ces relations, il s'empresse de faire communiquer à la haute assemblée des documents qui n'ont pas cessé d'être l'expression de ses convictions bien arrêtées sur la matière importante et délicate à laquelle ils se réfèrent.“

„Je saisis avec empressement cette occasion, Monsieur le Comte, de renouveler à Votre Excellence les assurances de ma plus haute considération.“

An demselben Tage erhielt Präsidium von dem bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde beglaubigten außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Großbritannischen Majestät, Lord Cowley, eine Note, welche in (deutscher) Uebersetzung folgendermaßen lautet:

„Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Großbritannischen Majestät beim Deutschen Bunde hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, dem Grafen Thun, Präsidirenden der Bundesversammlung, die folgende Mittheilung zu machen.“

„Der Regierung Ihrer Majestät sind Berichte zugekommen, daß die Regierungen von Oesterreich und Preußen die Absicht haben, bei der Deutschen Bundesversammlung zu beantragen, daß Oesterreich und Preußen mit der Gesammtheit ihres respectiven Länderbesitzes, mit Inbegriff derjenigen Gebietstheile, welche der Wiener Tractat von 1815 ausschloß, in den Bund treten sollen. Die Regierung Ihrer Majestät ist der Ansicht, daß eine solche Maßregel nicht im Einklang mit der dem öffentlichen Rechte von Europa gebührenden Achtung ausgeführt werden könne ohne die Zustimmung aller derjenigen Mächte, die Theilnehmer an dem Wiener Vertrage waren, durch welchen der Deutsche Bund gegründet und die Ländergebiete, aus denen er zu bestehen hat, bestimmt wurden.“

„Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Deutsche Bund nicht blos ein freiwilliger Verein von gewissen Staaten ist, der durch deren Willen allein gebildet wurde und daher auch fähig ist, durch ihren Beschluß allein verändert oder umgestaltet zu werden. Der Deutsche Bund ist das Ergebniß eines europäischen Vertrages und bildet einen Bestandtheil jener allgemeinen Einrichtung von Europa, die durch diesen Vertrag festgesetzt und geregelt worden ist; und die Regierung Ihrer Majestät ist daher der Ansicht, daß keine wesentliche Veränderung in dem nationalen Character oder dem Gebietsumfang des Bundes ohne die förmliche Zustimmung und Mitwirkung aller derjenigen Mächte, welche an dem allgemeinen Wiener Vertrage vom 8. Juni 1815 Theil nahmen, bewirkt werden kann.“

„Der 53. Artikel dieses Vertrages erklärt, welche Souveräne und Staaten den Deutschen Bund bilden sollen; und dieser Artikel bestimmt ausdrücklich, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen Glieder des Bundes mit allen denjenigen Theilen ihrer Besitzungen sein sollen, welche früher zum Deutschen Reiche gehört hatten; überdieß wurde dieselbe Beschränkung in der Separatacte Num. 9 festgesetzt, die einen jener Anhänge zum allgemeinen Vertrag bildet, hinsichtlich welcher in dem 118. Artikel des allgemeinen Vertrags erklärt wird, daß sie dieselbe Kraft und Geltung haben sollen, als wären sie Wort für Wort in den allgemeinen Vertrag eingeschaltet.“

„Es muß ferner bemerkt werden, daß der 54. Artikel des allgemeinen Vertrags und der 2. Artikel des Anhangs Num. 9 erklären, daß der Zweck des Deutschen Bundes die Auf-

rechthaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands ist; es würde daher mit dem Buchstaben, wie mit dem Geiste und der Absicht des Vertrags unvereinbar sein, die Organisation des Bundes zu irgend einem andern, als dem dort bestimmten, deutschen Zwecke anzuwenden."

„Es ist der Regierung Ihrer Majestät bekannt, daß von Manchen die Behauptung aufgestellt worden sei, der 6. Artikel der Schlußacte von der Verfassung des Deutschen Bundes vom 15. Mai 1820 rechtfertige den Eintritt von anderen Staaten und Gebieten in den Deutschen Bund neben jenen, auf welche der Bund in dem Vertrag von 1815 beschränkt wurde. Der Unterzeichnete ist jedoch beauftragt zu bemerken, daß, selbst wenn der 6. Artikel der Schlußacte von 1820 füglich in einem solchen Sinne ausgelegt werden könnte, diese Schlußacte von 1820 nur allein von den Gliedern des Bundes beschlossen worden ist, und daß sie kein europäischer Vertrag war, daß nur deutsche Staaten daran Theil nahmen, und daß ein solcher von den deutschen Staaten gefaßter Beschluß nicht die Bestimmungen eines Vertrags aufheben oder verändern konnte, bei welchem andere Mächte contrahirende Theile waren."

„Der Unterzeichnete ist aber beauftragt, zu bemerken, daß, selbst wenn der 6. Artikel der Schlußacte von 1820 eine von den Mächten, die an dem Wiener Vertrag Theil nahmen, anerkannte und für dieselbe verbindliche Bestimmung wäre, dieser Artikel dennoch nicht den Sinn hat und nicht haben kann, welchen die ebenerwähnte Behauptung demselben unterlegen möchte. Denn dieser Artikel enthält nicht eine erlaubende, sondern im Gegentheile eine beschränkende Bestimmung. Er sagt nicht, daß die einhellige Zustimmung aller Bundesglieder ohne die Mitwirkung irgend welcher anderen Mächte genügen solle, um den Eintritt eines neuen Gliedes in den Bund zu sanctioniren und rechtsgültig zu machen; was er sagt, ist eine völlig verschiedene Sache, denn er erklärt blos, daß ohne die einhellige Zustimmung von allen Bundesgliedern kein neues Glied in den Bund aufgenommen werden dürfe. Es war dieß eine Bestimmung des Selbstschutzes, die — wie wohl bekannt ist — zum Zwecke hatte, den Bund gegen die damals befürchtete Aufnahme von einigen der mediatisirten deutschen Fürsten in den Bund zu verwahren; der klare und einzige Sinn dieses 6. Artikels der Schlußacte von 1820 ist der, daß, weil der Bund ursprünglich durch den Wiener Vertrag gegründet wurde, an dem nur eine gewisse Anzahl der größeren Mächte Europas Theil nahmen, und weil viele von den Bundesgliedern jenen Vertrag nicht mit unterzeichnet hatten, der so gestiftete Bund nicht zugestehen wollte, daß irgend ein neues Glied durch den bloßen Willen derjenigen Mächte, die den Wiener Vertrag unterzeichnet hatten, seinem Körper einverleibt werden sollte, und daß kein solcher Eintritt ohne die einstimmige Mitwirkung aller Bundesglieder stattfinden dürfe; es scheint nicht mehr als gerecht und vernünftig, daß, obgleich der Bund durch einen Vertrag gestiftet worden ist, an dem nicht alle seine Glieder Theil nahmen, derselbe nichts desto weniger, wie jeder andere Verein, für sich das Recht in Anspruch nahm, die Aufnahme irgend eines neuen Gliedes ohne seine volle Beistimmung zu verhindern."

„Es muß jedoch weiter bemerkt werden, daß der 6. Artikel der Schlußacte nur von der Aufnahme neuer Glieder spricht; nach dem Geiste und der Absicht des Wiener Vertrags muß daher vorausgesetzt werden, daß solche neue Glieder nothwendigerweise deutsche Glieder sein würden. Dieser Artikel der Schlußacte sagt aber nichts über die Einverleibung von ausgeschlossenen Gebietstheilen, welche bereits vorhandenen Bundesgliedern angehören."

„Der Unterzeichnete hat ferner zu bemerken, daß der Grundsatz, welcher durch die Annahme des von Oesterreich und Preußen angeblich bei der Bundesversammlung beabsichtigten Vorschlages festgestellt werden soll, dem Deutschen Bund seinen deutsch-nationalen Charakter benehmen würde, indem zu dem Bunde Länder hinzugefügt würden, die geographisch von Deutschland getrennt, und Bevölkerungen, die an Sprache und Abstammung durchaus von Deutschland verschieden sind; ein solcher Vorgang, wenn er einmal festgestellt wäre, könnte den Bund zu ferneren und selbst noch bedeutenderen Abweichungen von dem nationalen Charakter führen, dessen Aufrechthaltung hinsichtlich der den Deutschen Bund bildenden Länder die Absicht des Wiener Vertrages war."

„Da die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät somit der Ueberzeugung ist, daß die Maßregel, welche Oesterreich und Preußen angeblich bei der Bundesversammlung zu beantragen gedenken, den dem Deutschen Bunde durch die Verträge von 1815 angewiesenen Charakter wesentlich verändern würde, und da sie zugleich voraussieht, daß eine solche Ver-

änderung das allgemeine Gleichgewicht der Macht verrücken und in aller Wahrscheinlichkeit Folgen von so ernsthafter Natur herbeiführen würde, daß sie die Interessen von Europa im Allgemeinen beeinträchtigten, so hat dieselbe den Unterzeichneten beauftragt, gegen eine solche Maßregel zu protestiren und die begründetesle Hoffnung auszusprechen, daß die deutsche Bundesversammlung auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen, sondern die Grenzen des Bundesgebietes aufrecht erhalten werde, wie diese durch den Wiener Vertrag vom 8. Juni 1815 festgesetzt worden sind, und daß dieselbe dem Bunde jenen nationalen Charakter bewahren werde, der dem Bunde nach der ausgesprochenen Absicht des gedachten Vertrages beigelegt wurde."

„Indem der Unterzeichnete den Präsidirenden ersucht, eine baldige Gelegenheit zu ergreifen, um die gegenwärtige Mittheilung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen, hat er die Ehre rc."

Wie die hohe Bundesversammlung aus den so eben vernommenen Mittheilungen ersehen haben wird, beziehen sich dieselben auf einen Gegenstand, welcher dem Bundestage gar nicht zur Verhandlung vorliegt. In so fern wäre es daher vollkommen überflüssig, auf den Inhalt irgend weiter einzugehen.

Eine nähere Beurtheilung dieser gesandtschaftlichen Note wird aber zur Pflicht, sobald man in Erwägung zieht, was die hohe Bundesversammlung aus deren Inhalt mit gerechtem Erstaunen vernommen haben wird, daß die gedachten Zuschriften Fragen berühren, welche unbezweifelt in das Gebiet der inneren Angelegenheiten des Bundes gehören und Theorieen aufstellen, die mit der deutschen Bundesacte und der Auffassung, welche die Bundesversammlung vermöge der ihr dießfalls verfassungsmäßig zuerkannten Competenz bereits festgestellt hat, in directem Widerspruche stehen. Bei einem Schritte, welcher somit die Autorität des obersten Organes des Willens und Handelns des Bundes antastet, wird daher die Bundesversammlung sich bemüßigt sehen, über die Unverletzbarkeit ihrer eigenen Stellung strenge zu wachen und die Haltung genau ins Auge zu fassen, welche ihr unter solchen Umständen vorgezeichnet ist.

Hierüber dürfte um so weniger irgend ein Zweifel obwalten, da bereits ein ähnlicher Vorfall stattgefunden hat, welcher in Beziehung auf die heute zu fassende Entschließung als maaßgebend erscheint. Denn es ist nicht das erstemal, daß die hohe Bundesversammlung sich in der Lage befindet, die unbefugte Einmischung der beiden vorerwähnten fremden Regierungen in die Angelegenheiten des Bundes mit Entschiedenheit zurückweisen zu müssen.

Obwohl Präsidium voraussetzen darf, daß die hier gemeinte Einschreitung der Französischen und Großbritannischen Gesandtschaft in Betreff der Verhältnisse der freien Stadt Frankfurt und der darauf gefolgte Bundesbeschluß vom 18. September 1834, §. 455 der hohen Bundesversammlung genau bekannt ist, so hält es sich demungeachtet für verpflichtet, auf die damals gepflogenen Verhandlungen, in so weit es hier zweckdienlich erscheint, näher einzugehen, weil die gegenwärtige Veranlassung mit dem dermaligen Vorgange in allen wesentlichen Punkten nicht nur völlig analog ist, sondern auch weil die hohe Bundesversammlung bei jener Gelegenheit in dem besagten Bundesbeschlusse ein für allemal die Grundsätze festgestellt hat, welche für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen, ihr unabweislich zur Richtschnur zu dienen haben, die daher im vorliegenden Falle ihre gesetzmäßige Anwendung finden müssen.

In dem damals gehaltenen Präsidialvortrage heißt es:

„Es kann in dieser hohen Versammlung nur ein Urtheil über die Anmaßung bestehen, welche dem Inhalte der Note des Königlich Französischen Ministers vom 30. Juni und jener des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli l. J. zum Grunde liegt."

„Es werden in diesen Noten für jene Regierungen, als Mitunterzeichner der Congreßacte, dem Deutschen Bunde gegenüber Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche keine Macht einer andern zugestehen kann, ohne auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Verzicht zu leisten."

„Der Deutsche Bund ist ausschließend von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet, — nur von diesen Paciscenten ist die Bundesacte als für alle gleich verbindlich unterzeichnet worden. Die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßacte ist — wie die Eingangsworte dieser letztern Urkunde ausdrücklich besagen — nur darum geschehen, um die Resultate der verschiedenen zu Wien stattgefundenen Verhandlungen, sofern solche von höherem und bleibendem Interesse waren, in ein Hauptinstrument zu vereinigen. Zu solchem Ende sind

auch andere Verträge, Conventionen, Declarationen und Reglements als integrirende Theile der Congreßverhandlungen diesem Hauptacte beigefügt worden."

„Durch die Aufnahme des Bundesvertrages in die Congreßacte ist sonach nur die formelle Anerkennung des Bundes als solchen von Seiten derjenigen Mächte, welche die Congreßacte unterzeichnet haben, ausgesprochen worden."

„Wenn fremde Mächte hieraus ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bunde sanctionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen, oder eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, ableiten wollen, so stellt sich dieß als eine unbefugte, fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann."

„Deutschland ist durch die Bundesacte ein eigener, durch sich selbst entstandener, für sich bestehender, politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich selbst so fest begründet, daß es als Schlußstein des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen."

„Dieser Standpunkt ist so einfach und klar in den der Congreßacte einverleibten Bestimmungen des Bundesvertrages bezeichnet, daß die Bundesversammlung den Regierungen von Großbritannien und Frankreich mit voller Beruhigung auf das von ihren Repräsentanten am Bundestage in den übergebenen Noten vom 30. Juni und 18. Juli selbst gewählte Terrain der Congreßacte folgen kann, um die irrigen Theorieen und falschen Doctrinen zu widerlegen, von welchen ihre Noten angefüllt sind. Der 53. Art. der Congreßacte gibt den 1. Art. des deutschen Bundesvertrags und bezeichnet als einzige Paciscenten die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands. Der 54. Art. der Congreßacte spricht als den Zweck des Bundes die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aus. Der 55. Art. verpflichtet alle Glieder des Bundes, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten. Nach dem 56. Art. werden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt. Der Bestimmung des 58. Art. zufolge steht der Bundesversammlung das Recht zu, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen. Der 59. Art. bestimmt die Fälle, in welchen die Bundesversammlung, durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist. Nach dem 62. Art. ward das Geschäft, die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen. Endlich versprechen nach dem 63. Art. alle Mitglieder des Bundes, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, so wie dieselben sich verbindlich machen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen."

„Dieses ist der Deutsche Bund nach seinen in die Congreßacte aufgenommenen Grundzügen."

„Hierauf wurde einhellig

beschlossen:

„In Erwägung,

daß der Deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (Art. 1 der Bundesacte), —

daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die Congreßacte mitunterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesacte sanctionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, —

daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, —

daß es dagegen der eigentliche Zweck des Deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (Art. 2 der Bundesacte);

in fernerer Erwägung,

daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (Art. 6),

und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die Bundesversammlung, durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen, berechtigt ist (Art. 7), —

daß ferner die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (Art. 10), —

daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (Art. 11);

in Erwägung endlich,

daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener, durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter, politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten, souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen; —

in Erwägung aller dieser Verhältnisse kann der Deutsche Bund in dem Inhalte der Note des Königlich Französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni und jener des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde."

„Diesemnach beschließt die Bundesversammlung:

„1) daß der Deutsche Bund sich gegen die in den Noten des Königlich Französischen und des Königlich Großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli d. J. aufgestellten Theorieen, als mit der Deutschen Bundesacte im directen Widerspruche stehend, feierlich verwahre, daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßacte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche, nach dem Wortlaute des Bundesvertrages und eben so nach dem Inhalte der Congreßacte, ausdrücklich nur den Gliedern des Deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maaßgabe der Bundeszwecke und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des Deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde."

„2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seiten fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die innern Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollten; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen."

Aus dem zweiten Absatz des so eben verlesenen Bundesbeschlusses könnte nicht ohne Grund gefolgert werden, daß es die Absicht der Bundesversammlung war, bei Erneuerung ähnlicher Fälle es dem Präsidium allein zu überlassen, die vorgekommenen Einschreitungen fremder Regierungen sofort in dem Sinne des obigen motivirten Beschlusses zurückzuweisen, ohne die Bundesversammlung selbst weiter damit zu behelligen.

Präsidium hat jedoch für seine Pflicht erachtet, dießmal von dieser Auslegung des erwähnten Beschlusses und der ihm darin eventuell ertheilten Ermächtigung Umgang zu nehmen und einen ihre Würde so nahe berührenden Gegenstand der Beurtheilung der hohen Bundesversammlung selbst anheim zu stellen.

Präsidium kann aber nicht umhin, hiebei insbesondere hervorzuheben, daß das Hauptargument, worauf Frankreich und England bei dem gegenwärtigen, wie bei früherem Anlaß ihren Anspruch auf Einschreitung gründen, darin besteht, daß diese Mächte Mitunterzeichner der Wiener Congreßacte, von welcher die Bundesacte einen integrirenden Theil bildet, waren und als solche das Recht und die Pflicht haben sollen, die im Bundesvertrage sanctionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen. Diese Anforderung ist, wie aus dem motivirten Eingange des Bundesbeschlusses vom 18. September 1834 hervorgeht, mit schlagender Beweisführung entkräftet und mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden. An diese Auffassung ist die Bundesversammlung rechtlich gebunden und kann davon nicht abweichen, ohne den Rechtsboden ihrer Selbstständigkeit zu untergraben und ihre darauf beruhende Autorität der Willkühr des Auslandes preiszugeben.

Präsidium erlaubt sich, nicht einen Augenblick in Zweifel zu ziehen, daß die gegenwärtige Versammlung nicht minder eifersüchtig als die damalige auf die ihrer Obhut anvertraute Würde und Unabhängigkeit des Deutschen Bundes und auf die ungeschmälerte Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Competenz sein werde; es ist vielmehr der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß die hohe Bundesversammlung den vorliegenden Anlaß mit Eifer ergreifen werde, um die Einmischung fremder Mächte mit gleichem Ernst zurückzuweisen, und daß sie es für ihre heilige Pflicht halten werde, die durch den Bundesbeschluß vom 18. September 1834 für solche Fälle festgesetzten Grundsätze unverbrüchlich zu beobachten.

Hierauf wurde, mit Ausnahme der Gesandten von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg und der Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, welche sich ohne vorherige Instructionseinholung nicht für befugt hielten, dem Präsidialantrage beizutreten, einhellig

beschlossen:

1) die Bundesversammlung, nachdem sie von den durch das Präsidium ihr vorgelegten Noten des außerordentlichen Gesandten der französischen Republik vom 9. d. M. und des Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten von demselben Datum Kenntniß genommen, kann in deren Inhalt nur eine fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Deutschen Bundes und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, als mit der Deutschen Bundesacte im Widerspruch stehend, niemals zugestanden werden können; sie findet sich demnach nicht bewogen, darüber in weitere Erklärungen sich einzulassen, sondern bezieht sich lediglich auf den Bundesbeschluß vom 18. September 1834, §. 455, welcher seiner Zeit den Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien mitgetheilt, und wodurch ein für allemal die Grundsätze festgestellt worden sind, welche ihr für die Fälle, wenn von Seiten fremder Mächte Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung stattfinden sollten, zur Richtschnur zu dienen haben.

2) Präsidium wird ersucht, in dem Sinne dieses Beschlusses an die Gesandten von Frankreich und Großbritannien die entsprechende Mittheilung zu machen.

XXXVII. Protokoll,

die Rangordnung von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha betr., vom 17. Juli 1851, XVI. Sitzung §. 83.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser für Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha. Veranlaßt durch eine Stelle in dem Protokoll der Bundestagssitzung vom 30. Mai d. J., wo bei Erwähnung der Vollmachten des gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser Sachsen-Meiningen nach Sachsen-Coburg-Gotha aufgeführt ist, haben die Herzoglichen Ministerien zu Meiningen und Coburg gegenseitig erklärt, daß in Folge des zur Erledigung der über die Präcedenz unter den Herzoglich Sächsischen Häusern bestehenden Irrungen unter dem $\frac{\text{30. März}}{\text{10. April}}$ 1844 abgeschlossenen Vertrags unter Anderem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer Seits zugestanden worden ist:

daß in allen Ausfertigungen, in welchen die Staaten genannt werden, solches nach dem Alter der Linien geschieht,

und daß ferner:

bei Conferenzen *rc. rc.*, bei welchen auch Bevollmächtigte anderer Staaten concurriren, die Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten nach dem Alter der Linien genannt werden.

Da nun in solchen Fällen das Herzoglich Sachsen-Meiningische Haus als die ältere Linie dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hause vorgeht, so beehrt sich der Bundestagsgesandte, in gemeinschaftlichem Auftrag der beiderseitigen Ministerien, diese Erklärung unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des fraglichen Vertrags zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen, damit diese Präcedenz des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hauses auch in den Protokollen und anderen von derselben ausgehenden Urkunden Anwendung finde.

Es wurde

beschlossen:

diese Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und den in Abschrift mitgetheilten Vertrag zwischen gedachten beiden Häusern, d. d. Meiningen 30. März und Coburg 10. April 1844, im Bundesarchiv aufzubewahren.

XXXVIII. Protokoll,

Vorlage der Verhandlungen der Ministerialconferenz zu Dresden, insbesondere die Abänderung der Geschäfsordnung der Bundesversammlung betr., vom 16. August 1851, XIX. Sitzung §. 115.

Der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses für Abänderung der Geschäftsordnung folgenden Vortrag:

In der 14. Sitzung vom 8. v. M. hat hohe Bundesversammlung die Anträge der bei den Dresdener Conferenzen niedergesetzen ersten Commission über die Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Bundesversammlung einhellig angenommen und dieselben zur bestimmteren Formulirung an einen besonderen Ausschuß gewiesen. — Derselbe entspricht diesem Auftrage, indem er nachstehende Säte, welche den Inhalt jener in dem Protokoll der 14. Sitzung enthaltenen und hier als bekannt vorausgesetzten Beschlüsse in dispositiver Form wiedergeben, hoher Versammlung zur Prüfung und Annahme unterlegt:

I. Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, so wie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden.

Der Berathung und Schlußfassung in förmlicher Sitzung soll stets eine vertrauliche Erörterung und Besprechung vorausgehen.

II. Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten, so weit möglich, schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen.

III. Wo es der Einholung einer besonderen Instruction bedarf, ist die Schlußfassung auszusetzen und zu diesem Zweck eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Abstimmung gleichzeitig in der von dem Präsidium hierzu anberaumten Sitzung.

IV. Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen von der Bundesversammlung bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt.

Dasselbe findet auf diejenigen Anwendung, welche, obschon anwesend, ohne erhebliche von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthalten.

Durch obige Säte wird die noch in Wirksamkeit bestehende Geschäftsordnung der Bundesversammlung vom 14. November 1816 mehrfach berührt und theilweise abgeändert. Der Ausschuß unterläßt es jedoch, dieselben in dieser Beziehung einer besonderen Berathung zu unterwerfen, indem es erst bei der in Aussicht stehenden durchgreifenden Revision der Geschäftsordnung an der Zeit sein dürfte, jene Säte, so wie mehrere schon früher gefaßte, sie ergänzende Bestimmungen mit deren übrigen Normen in ein Ganzes zu verschmelzen.

Der

Antrag

des Ausschusses geht nunmehr dahin:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) obige vier Säte als den Beschlüssen vom 8. Juli d. J. über die Beschleunigung des Geschäftsganges entsprechend anerkennen und denselben demzufolge ihre Zustimmung ertheilen, so daß dieselben sofort in Wirksamkeit treten;

2) den Ausschuß für Revision des Geschäftsganges im Allgemeinen veranlassen, bei Vollziehung des ihm ertheilten Auftrages obige Sätze der Geschäftsordnung einzuverleiben.

Nach hierauf erfolgter Erörterung wurde von Seiten der freien Städte bemerkt, wie zur Beseitigung jedes Zweifels an vollkommener Uebereinstimmung der in Beziehung auf die Geschäftsordnung der Bundesversammlung in Dresden erfolgten Vereinbarung mit den in heutiger Sitzung über diesen Gegenstand unter I — IV festgesetzten Bestimmungen anzunehmen sein werde, daß die vor jeder Berathung und Schlußfassung anzustellende vertrauliche Erörterung und Besprechung auch dann einzutreten habe, wenn ein solcher Beschluß nur auf Instructionseinholung gerichtet sein sollte.

Die Bundesversammlung hielt bei der allgemeinen Fassung des Satzes I einstimmig dafür, daß vorstehende Bemerkung dadurch von selbst ihre Erledigung findet.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde nunmehr

beschlossen:

1) Obige vier Sätze als den Beschlüssen vom 8. Juli d. J. über die Beschleunigung des Geschäftsganges entsprechend anzuerkennen und denselben demzufolge ihre Zustimmung zu ertheilen, so daß dieselben sofort in Wirksamkeit treten;

2) den Ausschuß für Revision der Geschäftsordnung im Allgemeinen zu veranlassen, bei Vollziehung des ihm ertheilten Auftrages obige Sätze der Geschäftsordnung einzuverleiben.

XXXIX. Beschluß,

die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Bunde zu treffenden Maßregeln betr., vom 23. August 1851, XX. Sitzung §. 120.

Beschluß:

I. Durch Art. II der Bundesacte und Art. I der Wiener Schlußacte, welche als Zweck des Bundes die äußere und innere Sicherheit des Bundes voranstellen, und in Erwägung, daß die Sicherheit des ganzen Bundes nothwendig von der Ruhe und Ordnung in den einzelnen Bundesstaaten bedingt ist, hält sich die Bundesversammlung, gestützt auf die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, für berechtigt und verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen und Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe und Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind. Die Bundesversammlung fordert daher die hohen Bundesregierungen auf, die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahr 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.

Wenn die Bundesversammlung nun auch die zuversichtliche Erwartung hegt, daß alle hohen Bundesregierungen diese unerläßliche Uebereinstimmung durch alle gesetzlichen Mittel herzustellen bemüht sein, und durch ihr eigenes Verhalten in Fragen der öffentlichen Ordnung den Grundgesetzen des Bundes volle Genüge leisten werden, so muß sie sich ihre verfassungsmäßige Einwirkung doch für die Fälle vorbehalten, wenn solche als nothwendig erkannte Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, und sie wird hierbei in Erwägung ziehen, welche innerhalb ihrer Competenz liegenden Mittel und Wege, namentlich ob die Absendung von besonders zu instruirenden Commissionen zur Erreichung des oben ausgesprochenen Zweckes in Anwendung zu bringen sind.

Sie beschließt, einen eigenen Ausschuß aus ihrer Mitte zu bestellen, welcher über die zu einer solchen Einwirkung sich eignenden Fälle ohne Verzug Bericht zu erstatten und dabei jedesmal über die Art und Weise derselben sein Gutachten abzugeben haben wird.

II. Die Bundesversammlung beauftragt ferner den am 10. Juli in Folge der in Dresden abgehaltenen Ministerialconferenzen niedergesetzten politischen Ausschuß mit möglichster Beschleunigung allgemeine Bundesbestimmungen zu Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit in Vorschlag zu bringen, und fordert die höchsten und hohen Bundesregierungen auf, auch vor Erlassung dieser Vorschriften durch alle gesetzlichen Mittel die Unterdrückung der Zeitungen und Zeitschriften unter Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, welche atheistische, socialistische oder communistische, oder auf den Umsturz der Monarchie gerichtete Zwecke verfolgen und insbesondere auch dafür Sorge

zu tragen, daß es an ausreichenden, gesetzlichen Mitteln hiezu in den einzelnen Bundesländern nicht fehle.

Damit dem Ausschusse die Förderung der Bundes-Preßgesetzgebung möglich werde, ist die Bundesversammlung geneigt, demselben einen oder mehrere Fachmänner zur Bearbeitung der Vorlagen beizuordnen und sieht den Anträgen des Ausschusses über die Wahl derselben entgegen.

XL. Antrag

von Oesterreich und Preußen in Betreff der sogenannten Grundrechte des deutschen Volks, vom 23. August 1851, XX. Sitzung §. 121.

Beschluß:

Die in Frankfurt unter dem 27. December 1848 erlassenen, in dem Entwurfe einer Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 wiederholten, sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes können weder als Reichsgesetze, noch, so weit sie nur auf Grund des Einführungsgesetzes vom 27. December 1848, oder als Theil der Reichsverfassung in den einzelnen Staaten für verbindlich erklärt sind, für rechtsgültig gehalten werden. Sie sind deßhalb in so weit in allen Bundesstaaten als aufgehoben zu erklären. Die Regierungen derjenigen Staaten, in denen Bestimmungen der Grundrechte durch besondere Gesetze ins Leben gerufen sind, sind verpflichtet, sofort die erforderlichen Einleitungen zu treffen, um diese Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, in so fern sie mit den Bundesgesetzen oder den ausgesprochenen Bundeszwecken in Widerspruch stehen.

XLI. Protokoll,

weitere Noten des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers der französischen Republik, Herrn von Tallenay, vom 19. Juli und 14. August d. J., so wie des Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Lord Cowley, vom 18. Juli d. J., den Gesammteintritt von Oesterreich und Preußen in den Deutschen Bund betr., vom 6. September 1851, XXII. Sitzung §. 132.

Präsidium verliest zwei an den Präsidirenden der Deutschen Bundesversammlung gerichtete Noten des Gesandten der Französischen Republik, Herrn von Tallenay, vom 19. Juli und 14. August d. J., deren erstere folgendermaßen lautet:

„Monsieur le Comte,

„J'ai reçu avec la note que Votre Excellence m'a fait l'honneur de m'adresser le 17 de ce mois les deux documents qui s'y trouvaient joints. Je les transmets à Mr. Baroche à qui il est réservé d'en apprécier la portée en ce qui concerne la République Française.“

„Je ne puis cependant m'empêcher de faire observer à Votre Excellence que la Haute Diète en s'en référant à un acte d'une autre époque parait avoir perdu de vue la différence des temps et des choses, le gouvernement Français d'alors n'ayant pas cru d'ailleurs devoir accepter comme régulière dans sa forme et teneur la résolution qui lui fut communiquée par l'entremise de l'un de mes prédécesseurs.“

„Je saisis etc.“

Die zweite Note ist nachstehenden Inhalts:

„Monsieur le Comte,

„Ainsi que je l'annonçais à Votre Excellence par une lettre du 19 Juillet, j'avais transmis à mon gouvernement la note, qu'elle m'avait fait l'honneur de me remettre le 17 par suite de ma communication du 9 relative au projet d'incorporation des

provinces non-allemandes de l'Autriche au territoire fédéral. Je viens de recevoir l'ordre de répondre à cette note par la communication suivante."

„Le gouvernement de la République n'a pu voir sans une extrême surprise reproduire au nom de la Diète les arguments auxquels on avait eu recours il y a dix-sept ans pour contester aux Puissances signataires de l'Acte général de Vienne le droit d'intervenir dans une circonstance où elles jugeaient que l'indépendance d'un des Etats allemands stipulée par cet Acte était violée. Ces arguments avaient été alors de la part des cabinets de Paris et de Londres l'objet d'une réfutation péremptoire à laquelle on n'avait pas répliqué et lorsqu'en 1847 on vit l'Autriche et la Prusse réclamer énergiquement contre les actes par lesquels la Diète de la Confédération Suisse leur paraissait porter atteinte à l'indépendance de quelques uns des cantons on dut penser que ces deux puissances avaient reconnu le peu de justesse des principes trop absolus proclamés par elles quelques années auparavant. Cette supposition était d'autant plus légitime que le Pacte fédéral de la Suisse, ne faisant pas comme celui de l'Allemagne partie intégrante de l'Acte général de Vienne, le droit des gouvernements étrangers de s'interposer dans les débats des cantons était contrairement à ce point de vue plus contestable que celui dont la France et l'Angleterre avaient voulu se prévaloir par rapport à la Confédération Germanique."

„Les doctrines invoquées par la Diète en 1834 fussent-elles d'ailleurs aussi fondées qu'elles le sont peu en réalité, il est évident qu'elles ne s'appliqueraient pas à la question actuelle."

„Dût-on admettre en effet qu'une Confédération d'Etats souverains est investie en ce qui concerne les relations de ses membres entre eux d'une autonomie aussi complète que celle qui appartient par la force des choses à un Etat unitaire ou même fédératif dans son régime intérieur, il ne s'en suivrait certainement pas que cette confédération pût modifier ses rapports avec les Gouvernements Etrangers de sa seule autorité et sans que ces Gouvernements eussent le droit de réclamer."

„L'Europe par le premier traité de Paris et par l'Acte général de Vienne a reconnu l'existence de la Confédération Germanique dans des limites territoriales déterminées. Par l'effet de cette reconnaissance, chacun des Etats fédérés est placé du consentement des Puissances Européennes sous la protection de la Confédération toute entière qui est ainsi autorisée à intervenir dans les différends de ses membres avec l'étranger lorsqu'ils prennent un certain degré de gravité. On ne prétendera pas apparemment que les Puissances puissent voir avec indifférence un pareil état étendu à de nouveaux territoires et si cette extension avait lieu sans leur assentiment elles seraient certainement en droit de ne pas en admettre les conséquences par exemple de repousser l'intervention de la Confédération dans leurs démêlés avec les possesseurs de ces territoires. Les chances de conflit seraient donc multipliées, l'organisation politique d'une partie considérable de l'Europe ne reposerait plus sur des bases universellement reconnues et le droit des gens établi par des traités aurait reçu une atteinte peut-être irréparable."

„Il serait superflu de s'entendre sur une question qui prêterait à de grands développements. Le projet, qui avait mis le Gouvernement de la République dans la nécessité de la soulever, ne paraissant pas devoir être soumis à la Diète. Il est bien loin de sa pensée de vouloir prolonger une controverse qui n'aurait pas d'opportunité. Il lui suffit d'avoir établi d'abord que la France ne reconnait pas plus aujourd'hui qu'en 1834 les principes énoncés alors par la Diète et ensuite que ces principes fussent-ils conformes au droit ils ne s'appliqueraient pas à la grande affaire qui a fourni à la Diète l'occasion de les proclamer de nouveau."

„Je saisis etc."

Präsidium verliest ferner eine ihm aus derselben Veranlassung von dem Gesandten Ihrer Großbritannischen Majestät, Lord Cowley, übergebene Note vom 18. Juli d. J., welche in deutscher Uebersetzung lautet, wie folgt:

„Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei dem Deutschen Bunde hat die Note sammt Beilagen erhalten, mit welcher Seine Excellenz Graf Thun, Präsidirender der Bundesversammlung, ihn am 17. d. M. beehrte."

„Der Unterzeichnete wird nicht säumen, diese Actenstücke dem Principal=Staatssecretär Ihrer Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten zu übermitteln."

„Der Unterzeichnete kann jedoch die Abschrift eines bereits im Jahr 1834 durch den damaligen Bundes=Präsidialgesandten an diese Gesandtschaft mitgetheilten Actenstückes, dessen Wiederholung bei gegenwärtigem Anlaß für die Beschlüsse jener Versammlung eine mit den Rechten und Gebräuchen des Völkerrechtes unvereinbare Autorität zu beanspruchen scheint, nicht in Empfang nehmen, ohne zugleich den Grafen Thun an die im Auftrag Ihrer Majestät Regierung darauf erfolgte Antwort zu erinnern, wovon der Unterzeichnete eine Abschrift zu Seiner Excellenz baldiger Kenntniß beizuschließen die Ehre hat."

„Der Unterzeichnete ergreift die Gelegenheit ꝛc."

Präsidium äußerte hierauf: Da die Bundesversammlung in den betreffenden Bundesbeschlüssen ein für allemal ihre unabänderlichen Ansichten und Grundsätze über die in obigen Noten berührten Punkte ausgesprochen hat, so wird es ihrer Würde entsprechend sein, auf keinen weitern Schriftwechsel in dieser Beziehung einzugehen, um so weniger, als der Ton der zweiten französischen Note als durchaus unangemessen erscheinen muß. In Bezug auf die eben dort enthaltene Voraussetzung, daß aus der Nichtbeantwortung der im Jahr 1834 von der Königlich Französischen Gesandtschaft auf die Mittheilung des Bundesbeschlusses vom 18. September übergebenen Erwiederung vom 17. October der Schluß gezogen werden könne, als habe die Bundesversammlung dadurch die von ihr in obigem Beschlusse festgestellten Grundsätze selbst als aufgegeben bezeichnen wollen, wird es genügen, durch bloße Erwähnung im Protokolle, wie hiermit geschieht, diese Auffassung als eine völlig irrthümliche zu constatiren.

Schließlich bemerkt der Kaiserlich=Königlich Oesterreichische Präsidialgesandte: Es wird keinem Anstand unterliegen, die so eben vernommenen Noten in das Protokoll aufzunehmen, um dieselben auf diese Weise zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen, womit sämmtliche Gesandtschaften sich einverstanden erklärten.

XLII. Beschluß,

die Bezeichnung der Geschützrohre in den Bundesfestungen betr., vom 6. September 1851, XXII. Sitzung §. 140.

Der Königlich Sächsische Herr Bundestagsgesandte erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten den schließlichen Vortrag:

Von der Militärcommission hoher Bundesversammlung ist folgender Bericht an den Ausschuß in Militärangelegenheiten erstattet worden:

„Durch hohen Bundesbeschluß vom 30. Juli 1846 ist bestimmt worden, daß die Bezeichnung der Geschützrohre der Artilleriedotation der beiden neuen Bundesfestungen Ulm und Rastatt in dem alten deutschen Reichsadler ohne Krone, Scepter, Schwert und Reichsapfel mit der Unterschrift: „Deutscher Bund" zu bestehen habe. —"

„Das Reichsministerium hat mittelst Erlasses vom 13. November 1848, Abg. Schr. Num. 401 die Aenderung getroffen, daß unter dem beizubehaltenden Reichsadler die Unterschrift „Deutscher Bund" weg zu bleiben habe. Da nun in diesem Jahr für die Bundesfestungen Mainz, Ulm und Rastatt bei 100 Geschütze zur Bestellung kommen, fragt die Militärcommission ganz ergebenst an, ob nicht wieder auf die frühere Bestimmung der hohen Bundesversammlung zurückgegangen werden soll."

„Da es sich hier um die Aufhebung einer vom Reichsministerium ergangenen Bestimmung handelt, so glaubte die Militärcommission deßhalb eine Anfrage stellen zu müssen, erbittet sich jedoch den hochgeneigten Bescheid, ob bei ähnlichen formellen Fragen, wo gar kein Zweifel besteht, daß frühere Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten sind, auch fernerhin Anfragen an verehrlichen Bundestags=Ausschuß gestellt werden sollen."

Gutachten.

Der Ausschuß glaubt kaum, daß ein Zweifel darüber stattfinden dürfte, daß die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Juli 1846 wieder Platz zu greifen und daß daher die Unterschrift: „Deutscher Bund" dem Reichsadler auf den anzufertigenden Geschützrohren wieder beizufügen sein wird. Der Grund, den das Reichsministerium bei Anordnung der Abänderung gehabt hat, ist nicht mehr vorhanden und das Verhältniß überhaupt ganz dasselbe, unter dem der Beschluß des Jahrs 1846 gefaßt wurde.

Was die von der Militärcommission gestellte Anfrage betrifft: „ob bei ähnlichen formellen Fragen, wo gar kein Zweifel besteht, daß frühere Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten sind, auch fernerhin Anfragen an den Bundestags-Ausschuß zu stellen seien", so dürfte eine allgemeine Beantwortung um deßwillen nicht ganz unbedenklich sein, weil es nicht thunlich sein möchte, für die gemeinten Fälle eine Regel so festzustellen, daß der einzelne sich jedesmal nach derselben beurtheilen ließe, namentlich da hier und da eine politische Erwägung einzutreten haben könnte. Doch ist wahrscheinlich, daß selbst diese in der Regel sehr einfacher Art sein wird und nur, weil es sich immer um Abänderung legal gegebener, früherer Anordnungen handeln wird, müßten diese Sachen eigentlich durch Bundesbeschluß erledigt werden. Die hierdurch entstehenden, in den meisten Fällen gewiß überflüssigen Weitläufigkeiten und der dadurch veranlaßte Aufenthalt könnten aber vermieden werden, wenn hohe Bundesversammlung dem Ausschusse eine solche allgemeine Ermächtigung ertheilen wollte, der wiederum die Militärcommission im einzelnen Fall in kürzestem Wege bescheiden würde.

Eine solche Ermächtigung dürfte vielleicht unbedenklich sein, wenn sie in nachstehender Art ertheilt würde:

Antrag:

. . . .

In Uebereinstimmung mit dem Antrage wurde

beschlossen:

1) Die Militärcommission, unter Aufhebung der Anordnung des vormaligen Reichsministerii, zu beauftragen, bei Bezeichnung der Geschützrohre in den Bundesfestungen sich wiederum nach dem Bundesbeschluß vom 30. Juli 1846 sub 1 zu achten.

2) Den Bundestags-Ausschuß in Militärangelegenheiten zu ermächtigen, in ähnlichen formellen Fragen, bei denen ihm kein Zweifel beigeht, daß frühere Bundesbeschlüsse aufrecht zu erhalten, bezüglich wieder in Wirksamkeit zu setzen seien, die Militärcommission in kürzestem Wege, ohne vorherige Rückfrage bei hoher Bundesversammlung, mit Entschließung zu versehen.

XLIII. Protokoll,

Note des Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers, Lord Cowley, zwei in London veröffentlichte Pamphlete betr., vom 20. September 1851, XXIII. Sitzung §. 147.

Der Kaiserlich Oesterreichische Präsidialgesandte erlaubt sich zu

beantragen:

die hohe Bundesversammlung wolle ihm die Ermächtigung ertheilen, dem Königlich Großbritannischen Gesandten auf die Note vom 2. d. M. zu erwiedern, daß der Deutsche Bund nicht umhin könne, in der officiellen Mittheilung von einem Privatmanne herausgegebener Pamphlete über Angelegenheiten einer dritten Macht einen ungewöhnlichen, von den hergebrachten Formen internationalen Verkehrs zwischen Regierungen abweichenden Vorgang zu erblicken und die daran geknüpfte Aufforderung, sich in die inneren Angelegenheiten einer fremden unabhängigen Regierung einzumischen, unbedingt ablehne.

Die Bundesversammlung ertheilte vorstehendem Präsidialantrage ihre Zustimmung.

XLIV. Beschluß,

die Aufnahme der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) und eines Theils des Großherzogthums Posen in den Deutschen Bund betr., vom 3. October 1851, XXV. Sitzung §. 178.

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung erklärt, daß die Provinzen Ost- und West-Preußen, so wie die im Bundesprotokoll vom 22. April und 1. Mai 1848 bezeichneten Theile des Großherzogthums Posen nicht als zum Gebiete des Deutschen Bundes gehörig zu betrachten sind.

Die durch Bundesbeschluß vom 3. Mai 1848 in die Bundesmatrikel bei Preußen aufgenommene Matrikularbevölkerung der Provinzen Ost- und West-Preußen zu

1,621,871

Köpfen hat daher hiermit wegzufallen und ist die Matrikularbevölkerung Preußens wieder auf die früherhin angegebenen

7,948,439

Köpfe zurückzuführen und bei allen Matrikularumlagen und Leistungen zu Grunde zu legen.

2) Der Bundescanzlei-Direction und der Abtheilung für das Bundescassen- und Finanzwesen hiervon Kenntniß zu geben und die hiernach abgeänderte Matrikel diesem Protokolle als Beilage 1 anzufügen.

3) Die Militärcommission wegen der sich bezüglich auf den Bundesbeschluß vom 17. Juni 1848 anjetzt ergebenden Verminderung des Preußischen Bundes-Contingents hiervon zu benachrichtigen.

XLV. Beschluß,

die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen betr., vom 7. November 1851, XXVIII. Sitzung §. 208.

Beschluß:

1) Die Verhandlungen einer jeden Sitzung der Bundesversammlung werden, in so weit deren alsbaldiger Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die hiezu ausersehenen Tagesblätter veröffentlicht.

2) Die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechthin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahrs, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hiebei behält sich die Bundesversammlung diejenigen Maßnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen.

3) Es wird ein aus fünf je für ein Jahr gewählten Mitgliedern der Bundesversammlung bestehender Ausschuß niedergesetzt, welcher

a) den Vollzug des Beschlusses sub num. 1 unverzüglich einzuleiten und der Bundesversammlung hierwegen, so weit nöthig, die geeigneten Vorschläge zu machen,

b) die treue, dem Zweck entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Resümés der Sitzungen, unter Ausscheidung des nicht zur gleichbaldigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen,

c) die successive Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termins, wenn solche gestattet und durch Ausscheidung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat.

Jedem Bundestagsgesandten steht frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speciell betreffenden Angelegenheiten, an den Ausschuß Bemerkungen gelangen zu lassen, oder deßfalls Anträge an die Bundesversammlung zu stellen.

Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der Bundesversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Endlich wird dieser Ausschuß beauftragt:

d) zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung darüber Vortrag zu erstatten, wie sich dieser Beschluß in der Erfahrung erprobt habe und welchen Modificationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte.

XLVI. Beschluß,

die Führung der Virilstimme für Anhalt-Cöthen Seitens der Herzoge von Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg betr., vom 7. November 1851, XXVIII. Sitzung §. 209.

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung findet keinen genügenden Grund, dem Antrage der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Regierung vom 3. October d. J. zu entsprechen, sieht vielmehr die durch Art. 6 der Bundesacte dem Herzoglich Anhalt-Cöthen'schen Hause beigelegte Plenarstimme mit dem Erlöschen dieses Hauses im Mannsstamme für hinweggefallen an;

2) sie ersucht den Herrn Gesandten der fünfzehnten Stimme, hiervon die Herzoglich Anhalt-Dessauische Regierung in Kenntniß zu setzen.

XLVII. Beschluß,

das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar, insbesondere die Verlängerung des Commissoriums der Hülfsarbeiter, Cassation einiger Archivstücke, Bestimmungen über den ferneren Verbleib des untrennbaren Bestandtheils des Archivs und mehreres Andere betr., vom 25. November 1851, XXIX. Sitzung §. 233.

Beschluß:

Daß bei der zum reichskammergerichtlichen Archive verordneten Commission

1) das von der vormaligen Bundes-Centralcommission unter dem 20. November 1850 den fünf richterlichen Hülfsarbeitern bis zum Schlusse des Jahres 1851 ertheilte Commissorium bis zu Ende verlängert, dann aber auch eines der beiden Mitglieder dieser Commission entlassen,

2) die beiden Hülfsschreiber und der Tagelöhner, sofern es erforderlich noch bis Ende April 1852,

3) Behufs Anfertigung der alphabetischen Register zu den Hauptrepertorien der reichskammergerichtlichen Acten der Canzlist Preising noch bis Ende Juni 1852, der Registrator Hartwig aber bis zur Beendigung dieser Arbeit beibehalten werden;

4) daß die vereinzelten Producte zu den Judicialacten des Reichskammergerichts einer Durchsicht zu unterwerfen, dabei die offenbar werthlosen Stücke zu cassiren, die übrigen aber, sofern nicht noch die betreffenden Hauptacten zu ermitteln sind, ohne weitere Verzeichnung derselben, denjenigen deutschen Bundesstaaten zuzutheilen seien, welchen wahrscheinlich die Hauptacten, wenn solche vorhanden wären, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen zugetheilt sein würden, — die 88 Bände Baurechnungen nebst sechs Bänden Baudeputations-Protokollen, als blos auf die reichskammergerichtlichen Gebäude in Wetzlar bezüglich der Königlich Preußischen Regierung zu überantworten, — und die 18 Bände mit 59 Heften Taxcassen-Manualen, so wie die 473 Bände Receß-Designationen in Judicialsachen durch Verkauf zu cassiren;

5) die Königlich Preußische Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen:

a) das Archivgebäude zum Zweck des Auseinandersetzungsgeschäftes noch bis gegen Ende April kommenden Jahres zu belassen;

b) nicht weniger zu gestatten, daß der untrennbare Archivtheil auch dann noch einstweilen in einem dazu erforderlichen Raume des reichskammergerichtlichen Archivgebäudes belassen werde;

6) von diesen Beschlüssen die reichskammergerichtliche Archivcommission zu ihrem Bemessen in Kenntniß zu setzen, und zugleich aufzufordern, über den Bestand der reichskammergerichtlichen Bibliothek Bericht zu erstatten.

XLVIII. Beschluß,

die Uebernahme des von der vormaligen Nationalversammlung benutzten Bundeseigenthums betr., vom 2. December 1851, XXX. Sitzung §. 240.

Beschluß:

1) Die Uebernahme von Bundeswegen der sämmtlichen, von der vormaligen Nationalversammlung herrührenden Objecte, beziehungsweise die Ueberlassung der von der Räumlichkeit der Paulskirche untrennbaren Gegenstände, das ist der Beheizungs- und Beleuchtungsapparate an die Kirchengemeinde gegen dem zu genehmigen, daß die letztere keinen Anspruch an den Bund auf Wiederherstellung der Kirche in den früheren Stand erhebe;

2) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu beauftragen, die schleunige Ausführung dieses Beschlusses zu übernehmen und nöthigen Falls executorisch zu bewirken, insbesondere aber den Dr. Jucho zur Uebergabe sämmtlicher, von der vormaligen Nationalversammlung herrührenden Acten, Urkunden und sonstigen Gegenstände anzuhalten;

3) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, die hinsichtlich der Zurückgabe der Paulskirche an die Gemeinde erforderliche Vermittelung zu übernehmen;

4) den Bundestagsgesandten der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, vorstehenden Beschluß zur Kenntniß des Senats zu bringen und über dessen genauen und möglichst zu beschleunigenden Vollzug demnächst Anzeige zu erstatten.

XLIX. Beschluß,

die Matrikularbevölkerung des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg betr., vom 20. December 1851, XLII. Sitzung §. 265.

Beschluß:

Ohneractet eine principielle Sonderung der Matrikel des Großherzogthums Luxemburg und des Herzogthums Limburg nicht ausgesprochen werde, die Abtheilung für das Bundescassenwesen dennoch zu ermächtigen, dahin Veranstaltung zu treffen, daß von der Bundescassenverwaltung, wenn dieß verlangt wird, die Matrikularbeiträge so ausgeworfen werden, daß von der matrikularmäßigen Bevölkerungszahl beider Länder an 253,583 Einwohnern auf Luxemburg 131,907 und auf Limburg 121,676 gerechnet werden und daß auch die Ausfertigung der Quittungen in diesem Maaße erfolge.

L. Beschluß,

die Angelegenheiten der deutschen Flotte, insbesondere die Anträge Hannovers und Preußens betr., vom 31. Dec. 1851, XXXIV. Sitzung §. 281.

Beschluß:

1) In Folge der in der 33. Sitzung abgegebenen Abstimmungen sämmtlicher höchsten und hohen Regierungen ist die Nordseeflotte ferner nicht als Eigenthum des Bundes beizubehalten, mithin entweder von den Staaten, welche eine Nordseeflotte bilden wollen, unter Vorbehalt der weitern Regulirung der verschiedenen Entschädigungsansprüche zu übernehmen, oder aufzulösen;

2) Demzufolge wird vom 1. Januar 1852 an keine fernere, bisher noch nicht beschlossene Einzahlung auf die Unterhaltung dieser Flotte mehr ausgeschrieben;

3) Diejenigen Regierungen, welche sich an der Bildung einer Nordseeflotte betheiligen, oder Schiffe der bisherigen Flotte übernehmen wollen, werden ersucht, ungesäumt zu einer Vereinbarung sich vereinigen zu wollen, damit dem Bunde bis spätestens zum letzten Januar 1852 alle Verpflichtungen für die Schiffe und Mannschaft entnommen werden können;

4) der Ausschuß in Militärangelegenheiten wird beauftragt, mit Ablauf des Monats Januar diejenigen weitern Anträge der Bundesversammlung vorzulegen, welche nach Lage der Sache zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit erforderlich sein werden.

LI. Beschluß,

Vorstellung und Bitte des Prinzen Hermann von Waldeck, das Staats-Grundgesetz der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr., vom 7. Januar 1852, I. Sitzung §. 4.

Beschluß:

1) Die Fürstlich Waldeckische Regierung aufzufordern, in thunlichster Bälde das Ergebniß der zur Abänderung des Staatsgrundgesetzes für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont getroffenen Einleitungen zur Anzeige zu bringen, bis wohin es vorbehalten werde, näher zu prüfen, ob die Uebereinstimmung dieser Verfassung mit den Grundgesetzen des Bundes erwirkt und ob allenfalls noch Anlaß gegeben sei, auf die eingelegte Verwahrung agnatischer Rechte weiter einzugehen;

2) dabei die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, daß die Fürstliche Regierung zunächst und ohne Verzug Bedacht nehmen werde, eine Abänderung der §§. 85 und 86 des Staats-Grundgesetzes in der Art herbeizuführen, daß die Eidesleistung des Fürsten Georg Victor auf die Landesverfassung, unbeschadet seiner Regierungsrechte, dem Zeitpunkte vorbehalten bleibe, in welchem diese Verfassung in Uebereinstimmung mit den Grundgesetzen des Bundes gebracht sein wird.

LII. Anzeige

von der Aufhebung der zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestandenenen Brigadeconvention, vom 12. Januar 1852, II. Sitzung §. 13.

Der Gesandte für Bayern trägt im Namen des Ausschusses für Militärangelegenheiten weiter vor:

In der 29. Sitzung vom 25. November v. J. (Prot. §. 228) hat die Bundesversammlung die Anzeige erhalten, daß die Brigadeconvention vom 4. April 1843, vermöge welcher Mecklenburg-Strelitz wegen seines Cavallerie- und Artilleriecontingents von Mecklenburg-Schwerin vertreten wurde, in Folge wechselseitigen Einverständnisses der beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen darüber, daß bei der in Anregung gebrachten Erhöhung der Militärcontingente das auf Mecklenburg-Strelitz fallende Contingent von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung ganz und wirklich zu stellen sei, aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Der Ausschuß, welchem diese Anzeige zugewiesen worden, hat dieselbe unterm 9. December v. J. der Militärcommission zu dem Ende übermittelt, die allenfalls nothwendigen weiteren Veranlassungen hiernach zu treffen.

Die Militärcommission kann es in ihrem hierauf erstatteten Berichte vom 17. December v. J. nur für einen Nachtheil erachten, wenn die kleineren Staaten des Bundes ihre Contingente an Cavallerie und Artillerie selbst stellen wollen, in so fern sie in der Mannschaftzahl (Mecklenburg-Strelitz hat 71 Mann Cavallerie und 36 Mann Artillerie zu stellen) so schwach erscheinen, daß sie keine ganzen taktischen Körper bilden können.

Obgleich die definitive Regulirung dieses Verhältnisses bis zur Revision der Bundes-Kriegsverfassung zurückgestellt werden könnte, so hält die Militärcommission doch die Beantwortung der Frage von Seiten der beiden hohen Regierungen von Mecklenburg für sehr wünschenswerth, ob die Aufstellung der für Mecklenburg entfallenden Quote an Cavallerie und Artillerie von dieser Regierung bereits bewerkstelligt sei, oder ob etwa die beiden hohen Regierungen bis zur Vollendung der Revision der Bundes-Kriegsverfassung den durch die erwähnte Convention herbeigeführten Zustand

fortbestehen lassen werden? Auf Grund des Art. 6 der Grundzüge und des §. 26 der näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung stimmt der Ausschuß dieser Ansicht in so fern bei, daß er glaubt beantragen zu sollen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung habe sich darüber zu erklären, ob die Aufstellung der für dieselbe entfallenden Quote an Cavallerie und Artillerie von derselben bereits bewerkstelligt sei, oder ob etwa die beiden hohen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bis zur Vollendung der Revision der Bundes-Kriegsverfassung den durch die Brigadeconvention vom 4. April 1843 herbeigeführten Zustand fortbestehen lassen werden;

2) der betreffende Herr Gesandte sei zu ersuchen, den vorstehenden Beschluß zur Kenntniß seiner hohen Regierung zu bringen.

Hierauf wurde beschlossen, wie beantragt.

LIII. Beschluß,

die Angelegenheiten der deutschen Flotte, insbesondere die Anträge Hannovers und Preußens betr., vom 24. Januar 1852, V. Sitzung §. 25.

Beschluß:

1) Die sämmtlichen höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, bis zum 10. Februar d. J. ihre Gesandtschaften zum Behufe der Beschlußfassung über nachstehende Fragen:

a) ob die Flotte für Eigenthum,

b) ob sie für eine organische Einrichtung des Bundes zu achten sei?

c) ob auch im Falle der Verneinung der ersten Frage der Bund befugt sei, die Veräußerung der Flotte für Rechnung der Eigenthümer zu beschließen?

mit Instruction zu versehen. Falls sich aus den am 10. Februar abzugebenden Erklärungen über die vorstehenden Fragen nicht ein der Auflösung der Flotte entgegenstehendes, rechtliches Hinderniß ergeben sollte, wird sodann zu solcher Auflösung geschritten werden.

2) Diejenigen hohen Regierungen, welche unter der Voraussetzung, daß zu einer Bundesflotte Oesterreich und Preußen je ein Contingent stellen werden, zum Behufe der Stellung eines dritten Contingents eine Vereinbarung über die gemeinschaftliche, vollständige oder theilweise Uebernahme der Nordseeflotte beabsichtigen, werden ersucht, bis zum 10. Februar der Bundesversammlung eine Erklärung darüber zugehen zu lassen, ob und in welcher Weise diese Vereinbarung zu Stande gekommen oder doch so weit angebahnt sei, daß ein Zustandekommen derselben mit Sicherheit zu erwarten steht. Unter den gegenwärtigen dringenden Verhältnissen kann jedoch die Bundesversammlung nur in der Erfüllung des sub 3 ausgesprochenen Wunsches eine Gewährung für die Erfüllung einer solchen Erwartung finden.

3) Gegen die gedachten hohen Regierungen wird der Wunsch ausgesprochen, daß sie, auch wenn zur Zeit der von ihnen abzugebenden Erklärungen der Verein noch nicht ganz vollständig gebildet sein sollte, sich verpflichten möchten, die vom 1. Januar d. J. an zur Unterhaltung der Flotte erforderlichen Gelder vorläufig und unter Vorbehalt des Ersatzes aus dem ersten Ertrag des Verkaufs vom Bunde vorzuschießen, wobei sie zugleich zu ersuchen wären, im Falle einer beabsichtigten nur theilweisen Uebernahme, diejenigen Fahrzeuge zu bezeichnen, welche sie nicht übernehmen wollen.

4) Zum Behufe der schleunigsten Ermöglichung der eventuell zu beschaffenden Veräußerung des Materials werden die sämmtlichen hohen Regierungen ersucht, sich bis zum 10. Februar d. J. zu erklären, ob sie, und welche Schiffe sie für den Fall einer Veräußerung bereit wären in ihr Eigenthum zu übernehmen, wobei vorausgesetzt wird, daß diese Uebernahme gegen Zahlung des Taxwerthes oder, falls verschiedene Regierungen dasselbe Schiff zu erhalten wünschen sollten, gegen Zahlung der höchsten der gebotenen Summen zu erfolgen hat, und daß eine Zurückbehaltung der zu entrichtenden Summe nicht anders geschehen darf, als wenn die Berechtigung dazu durch einen Beschluß der Bundesversammlung anerkannt wird. Die etwaigen Ansprüche der das Schiff übernehmenden Regierung an die Flotte bleiben der künftigen definitiven Liquidation vorbehalten.

5) Die nähere Feststellung der Bedingungen, sowohl der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme der bisherigen Nordseeflotte, als auch des Ankaufs einzelner Schiffe durch einzelne Regierungen bleibt der Verhandlung der betheiligten Regierungen unter einander, beziehentlich weiteren Beschlüssen der Bundesversammlung überlassen. Sämmtlichen Mitgliedern des Deutschen Bundes bleiben in Bezug auf die bisherige Flotte alle wechselseitigen Ansprüche gegen einander, sei es auf Zurückzahlung geleisteter oder auf Einzahlung rückständiger Beiträge, oder sonst auf Entschädigung oder Ausgleichung, worüber eine gutachtliche Verständigung, eventuell die rechtliche Ausmachung einzuleiten ist, ausdrücklich vorbehalten.

LIV. Beschluß,

die Angelegenheit der deutschen Flotte, insbesondere die Anträge Hannovers und Preußens betr., vom 16. Februar 1852, IV. Sitzung §. 30.

Beschluß:

I. a) daß die gegenwärtig in der Nordsee vorhandene Flotte als Eigenthum, aber
b) nicht als organische Einrichtung des Bundes zu achten, und sodann
c) der Bund jedenfalls berechtigt sei, durch Mehrheitsbeschluß über die Flotte zu verfügen.

II. Da die Bedingung, unter welcher die Bundesversammlung nach Num. 2 des Beschlusses vom 24. Januar den dort erwähnten Verein als zu Stande gekommen oder in sicherer Aussicht stehend ansehen wollte, nicht eingetreten ist, die Königlich Preußische Regierung aber allein sich bereit erklärt hat, Schiffe der Nordseeflotte, und zwar die Fregatte „Eckernförde" und die Dampffregatte „Barbarossa", käuflich zu übernehmen, auch eventuell um die Bildung des Flottenvereins, dem sie selbst beizutreten sich geneigt erklärt, zu ermöglichen, das Kaufsanerbieten in der Art modificirt hat, daß dieses Rechtsgeschäft nicht sofort in volle Wirksamkeit zu treten habe, die Instructionen der höchsten und hohen Regierungen binnen vierzehn Tagen über folgende, vorläufig verabredete fünf Punkte einzuholen:

1) Der Königlich Preußischen Regierung werden die Schiffe „Eckernförde" und „Barbarossa" zu dem von der technischen Marinecommission angenommenen Werthe von 262,500 Gulden für die Eckernförde und 451,200 für den Barbarossa käuflich überlassen;
2) Die Königlich Preußische Regierung zahlt auf den Kaufpreis sofort den Betrag von 160,000 Gulden oder 100,000 Rthlrn.;
3) Die bezeichneten Schiffe werden der Königlich Preußischen Regierung hiermit longa manu übergeben; sie verbleiben jedoch bis zum nachstehend bezeichneten Zeitpunkte unter Verwaltung und Commando des Bundes, der so lange auch die betreffenden Kosten trägt;
4) So fern bis zum 31. März d. J. der Verein behufs Bildung einer Nordseeflotte die bestehende Flotte in eine auf seine alleinige Kosten zu führende Selbstverwaltung nimmt und die obigen 160,000 Gulden oder 100,000 Rthlr. erstattet, erlischt der vorstehende Verkauf; im entgegengesetzten Falle gehen die Schiffe in den Naturalbesitz Preußens über;
5) In so fern der zweite Fall des §. 4 eintritt, wird der nach Absatz der im §. 2 gedachten 160,000 Gulden oder 100,000 Rthlr. bleibende Rest des Kaufpreises auf das Guthaben Preußens hinsichtlich der Flotte, mit Vorbehalt der Liquidation, berechnet.

III. Für den Fall, daß der Verein am 31. März l. J. nicht in der unter II, 4 bezeichneten Weise zu Stande gekommen sein würde, wird zum Verkaufe der von Preußen nicht zu übernehmenden Schiffe geschritten. Zugleich wird schon jetzt der Verkauf solcher Schiffe, welche nach Urtheil der Marineabtheilung sich zur Beibehaltung nicht empfehlen, beschlossen und zu diesem Behuf die Marineabtheilung beauftragt, diese Schiffe sofort namhaft zu machen, sodann deren Verkauf einzuleiten und unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung abzuschließen.

IV. Der Marineausschuß wird beauftragt, zur Vorbereitung der eventuellen Auflösung der Flotte solche Maßregeln, welche unbeschadet der Bildung des Vereins schon jetzt vorgenommen werden können, einzuleiten und wegen der sonstigen, zur definitiven Auflösung erforderlichen Maßregeln geeignete Vorschläge zu machen.

LV. Beschluß,

die Angelegenheiten der deutschen Flotte, insbesondere die Anträge vom 16. Februar d. J. betr., vom 6. März 1852, VI. Sitzung §. 61.

Beschluß:

1) Der Königlich Preußischen Regierung werden die Schiffe „Eckernförde" und „Barbarossa" zu dem von der technischen Marinecommission angenommenen Werthe von 262,500 Gulden für die Eckernförde und 451,200 Gulden für den Barbarossa käuflich überlassen;

2) Die Königlich Preußische Regierung zahlt auf den Kaufpreis sofort den Betrag von 160,000 Gulden rhein.;

3) Die bezeichneten Schiffe werden der Königlich Preußischen Regierung hiermit longa manu übergeben; sie verbleiben jedoch bis zum nachstehend bezeichneten Zeitpunkte unter Verwaltung und Commando des Bundes, der so lange auch die betreffenden Kosten trägt;

4) Sofern bis zum 31. März d. J. der Verein behufs Bildung einer Nordseeflotte die bestehende Flotte in eine auf seine alleinige Kosten zu führende Selbstverwaltung nimmt und die obigen 160,000 Gulden erstattet, erlischt der vorstehende Verkauf; im entgegengesetzten Falle gehen die Schiffe in den Naturalbesitz Preußens über;

5) In so fern der zweite Fall des §. 4 eintritt, wird der nach Absatz der im §. 2 gedachten 160,000 Gulden bleibende Rest des Kaufpreises auf das Guthaben Preußens hinsichtlich der Flotte, mit Vorbehalt der Liquidation, berechnet.

LVI. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen betr., vom 6. März 1852, VI. Sitzung §. 65.

Beschluß:

1) Daß alle diejenigen Vorschriften der Verfassung der freien Stadt Bremen vom 5. März 1849, welche der Senat dieser freien Stadt in seiner Mittheilung an die Bürgerschaft vom 27. September 1851 als solche bezeichnete, die nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851 §§. 120 und 121, beseitigt werden müßten, wirklich unter diese Kategorie zu rechnen sind, weil sie in Widerspruch mit den Bundesgesetzen stehen; dieselben sind daher, eben so wie die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze, in Wegfall zu bringen.

Ob aber die Bestimmungen, welche der Senat in der gedachten Mittheilung an die Stelle der auszuscheidenden in Antrag gebracht hat, durchgängig genügen, um den Erfordernissen des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 zu entsprechen, und ob nicht noch einige weitere Abänderungen der Verfassung von 1849 vorzunehmen seien, darüber spricht sich die Bundesversammlung zur Zeit nicht aus, behält sich aber ihre competenzmäßigen Rechte in dieser Beziehung vor.

2) Den Senat der freien Stadt Bremen, weil die Bestimmungen der Verfassung vom 5. März 1849 über die Wahl von Mitgliedern des Senats sehr bedenklich erscheinen, aufzufordern, in keinem Falle eine etwaige Ergänzung des Senats in dieser Weise vornehmen zu lassen.

Die Bundesversammlung hält

3) mehrere Veränderungen dieser Verfassung, namentlich eine neue Wahlordnung für die Vertretung der Bürgerschaft und ein neues Gesetz über die Deputationen für sehr dringend, und es ist Bedacht auf schleunige, eventuell provisorische, neue Bestimmungen in diesen Beziehungen zu nehmen.

Sie beschließt weiter,

4) einen Bundescommissär nach Bremen zu senden, damit derselbe bei den ferneren Schritten des Senates der freien Stadt Bremen zur Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des Bundes die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrnehme und geltend mache; erforderlichen Falls aber im Einvernehmen mit dem Senate und durch denselben die nothwendigen Anordnungen Namens des Bundes provisorisch treffe.

5) a. Die hohe Königlich Hannöverische Regierung zu ersuchen, einen ihrer höheren Staatsbeamten zur Uebernahme dieser Function zu erwählen und der Bundesversammlung zu benennen,

b. auch dann, wenn Hochdieselbe selbst oder der zu ernennende Bundescommissär es für erforderlich halten sollten, Vorkehrungen zu einer militärischen Assistenz zu treffen, sich über die Art und Weise derselben, so wie über die hieraus erwachsenden Kosten mit dem Senate der freien Stadt Bremen ins Einvernehmen zu setzen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen,

c. den in Vorschlag zu bringenden Bundescommissär zur Ersparung der Zeit von dem ihm zu ertheilenden Auftrag sofort in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, schon unerwartet seiner formellen Ernennung durch die Bundesversammlung, Einleitung zur Ausführung desselben treffen könne; endlich

d. denselben eventuell und vorläufig dahin anzuweisen, daß er sofort nach seiner Ernennung durch die Bundesversammlung sich zur Ausführung seines Auftrags jedenfalls nach Bremen zu begeben, und nicht nur so bald und so oft das Geschäft es erfordere, insbesondere Zweifel zu lösen seien, Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, sondern überhaupt deren definitive Genehmigung für alles Veranstaltete vorzubehalten und künftig einzuholen habe.

6) Den Senat der freien Stadt Bremen und die hohe Königlich Hannöverische Regierung durch die resp. Herren Bundestagsgesandten von gegenwärtigem Beschluß in Kenntniß zu setzen.

LVII. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Bremen, insbesondere die Ernennung des Königlich Hannöverischen Staatsministers außer Dienst, Generalmajors Jacobi zum Bundescommissär betr., vom 22. März 1852, VIII. Sitzung §. 80.

Beschluß:

1) Den Königlich Hannöverischen Staatsminister außer Dienst, Generalmajor Jacobi, zum Bundescommissär für die freie Hansestadt Bremen zu ernennen, und ihm den Auftrag zu ertheilen, bei den ferneren Schritten des Senates dieser freien Stadt zur Herstellung der nothwendigen Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung der freien Stadt mit den Grundgesetzen des Bundes die Rechte und Befugnisse des Bundes wahrzunehmen und geltend zu machen; erforderlichen Falls aber im Einvernehmen mit dem Senate und durch denselben die nothwendigen Anordnungen Namens des Bundes provisorisch zu treffen;

2) die Gesandten von Hannover und Bremen anzugehen, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer resp. Regierungen zu bringen.

LVIII. Beschluß,

die Vorlagen von Oesterreich und Preußen, das ihnen übertragene Bundescommissorium in der Kurhessischen Angelegenheit betr., vom 27. März 1852, IX. Sitzung §. 90.

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung ertheilt den zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Kurhessen getroffenen Maßregeln der durch die Kaiserlich-Königlich Oesterreichische und Königlich Preußische Regierung bestellten Bundescommissäre ihre Genehmigung.

2) Sie erklärt kraft der nach Art. 61 und 27 der Wiener Schlußacte ihr zustehenden Competenz, indem sie in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungsverhält-

nisse des Kurfürstenthums die Veranlassung der eingetretenen Unruhen erkennt, daß die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und daran vorgenommenen Abänderungen und sammt dem Wahlgesetze vom 5. April 1849 in ihrem wesentlichen doch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes, insbesondere mit den Vorschriften der Art. 54, 57 und 58 der Wiener Schlußacte nicht vereinbar und daher außer Wirksamkeit zu setzen ist.

3) Demgemäß und nach der über die Revision dieser Verfassung zwischen der Kurfürstlichen Regierung und den Bundescommissären stattgehabten Berathung wird die Kurfürstlich Hessische Regierung aufgefordert, nachdem von ihr der Inhalt des vorstehenden Ausschußberichts in Erwägung gezogen sein wird, eine dem Resultate dieser Berathung entsprechende, revidirte Verfassung für das Kurfürstenthum Hessen nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung an die Stelle der seitherigen ohne Zögerung als Gesetz zu publiciren, dieselbe der in Gemäßheit dieser Verfassung und des Wahlgesetzes einzuberufenden Ständeversammlung vorzulegen und von dem Resultate dieser Erklärung, eventuell der etwaigen weiteren Verhandlung bei der demnächstigen Nachsuchung der Garantie des Deutschen Bundes für die revidirte Verfassung des Kurfürstenthums der Bundesversammlung Mittheilung zu machen.

4) Die Bundesversammlung ertheilt jedoch dem Entwurfe der revidirten Verfassung zur Zeit nur im Allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen.

5) Die Kurfürstliche Regierung wird ersucht, über den Erfolg der zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln, so wie über die Beendigung des verhängten Kriegszustandes, so bald solche für zulässig erkannt wird, demnächst nähere Mittheilungen an die Bundesversammlung gelangen zu lassen.

6) Nach Maaßgabe der ad 3 und 5 dieses Beschlusses zu erwartenden Mittheilungen behält sich die Bundesversammlung in Rücksicht ihrer Einwirkung auf eine beruhigende, definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums die weitere Beschlußnahme vor.

7) Der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen und der Königlich Preußischen Regierung spricht die Bundesversammlung ihren Dank aus für die föderativen Gesinnungen, mit welchen beide Allerhöchste Regierungen der Leitung dieser wichtigen Angelegenheit bis zu ihrer Erledigung durch die Bundesversammlung sich unterzogen haben, indem sie damit das Ersuchen verbindet, den bestellt gewesenen Commissären die vollste Anerkennung der Bundesversammlung für die Umsicht, Unparteilichkeit und Sachkunde zu erkennen zu geben, womit sie die ihnen gegebene, schwierige Aufgabe gelöst haben.

8) Die betreffenden Herren Bundestagsgesandten werden ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen.

LIX. Protokoll,

den Beitritt Preußens zum Nordsee-Flottenverein, sodann die Auflösung und den Verkauf von Schiffen der deutschen Flotte betr., vom 2. April 1852, X. Sitzung §. 101.

. . . .

Präsidium. Aus dem Inhalt der so eben vernommenen Aeußerungen ergibt sich, daß der beabsichtigte Nordsee-Flottenverein bis zum 31. März d. J., als der dazu anberaumten Frist, nicht zu Stande gekommen und somit die betreffende in dem Bundesbeschluß vom 16. Februar d. J. (§. 30) angenommene Voraussetzung nicht eingetreten ist. Es wird daher nunmehr nothwendig sein, die für diesen Fall festgestellten Bestimmungen des Bundesbeschlusses zur Ausführung zu bringen und Präsidium erlaubt sich demgemäß zu

beantragen,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) Zur sofortigen Auflösung der bestehenden Nordseeflotte zu schreiten;

2) den Marineausschuß zu beauftragen, schleunigst entsprechende Vorschläge über die dießfalls erforderlichen Maßregeln der Bundesversammlung vorzulegen;

3) die Schiffe „Eckernförde" und „Barbarossa", welche eventuell der Königlich Preußischen Regierung zu dem von der technischen Marinecommission angenommenen Werthe von 262,500 Gulden rhein. für die „Eckernförde" und 451,200 Gulden rhein. für den „Barbarossa" käuflich überlassen wurden, nunmehr dieser Regierung resp. deren Bevollmächtigten definitiv gegen dem zu übergeben, daß nach Absatz der hierauf bereits geleisteten Abschlagszahlung von 160,000 Gulden rhein. der bleibende Rest des vorerwähnten Kaufpreises auf das Guthaben Preußens hinsichtlich der Flotte, mit Vorbehalt der Liquidation berechnet wird.

Die Bundesversammlung genehmigte diese Anträge.

LX. Beschluß,

die Angelegenheiten der deutschen Flotte, insbesondere deren Auflösung betr., vom 7. April 1852, XI. Sitzung §. 108.

Beschluß:

1) Der Ausschuß in Militärangelegenheiten wird beauftragt, die behufs der Veräußerung von Schiffen und sonstigem Material der an der Nordsee vorhandenen deutschen Flotte und was dazu gehört, erwachsenden Geschäfte zu leiten; derselbe wird zugleich ermächtigt, um diese Geschäfte an Ort und Stelle wahrzunehmen, sachkundige Commissarien zu ernennen und ihnen die erforderlichen Vollmachten zu ertheilen.

2) Der Ausschuß in Militärangelegenheiten hat über den Fortgang des Geschäftes und die dabei weiter zu empfehlenden Maßregeln zum Zwecke der jeweilig geeigneten Beschlußnahmen der Bundesversammlung fortlaufende Berichte zu erstatten, einstweilen sind im Allgemeinen diejenigen Anhaltspunkte als Richtschnur zu nehmen, welche in dem heutigen Vortrage des Flottenausschusses sich angedeutet finden; insbesondere hat der Militärausschuß hinsichtlich der speciellen Formen und Modalitäten der Veräußerung das Nähere zu prüfen und alsbald weitere Vorschläge zu machen.

3) Der Ausschuß in Militärangelegenheiten hat in geeigneter Weise zu bewirken, daß die auf Kündigung stehende oder auf Contract dienende Mannschaft, so wie das übrige provisorisch angestellte und engagirte Personal der Flotte und deren Dependenz nach Maßgabe der Bedingungen ihrer Anstellung, unter Beobachtung der nöthigen Vorsorge für den einstweilen noch unentbehrlich bleibenden Dienst, so bald als thunlich entlassen werde.

4) Ueber Lösung des Dienstverhältnisses der mit Patent der vormaligen obersten Bundesbehörde ohne Vorbehalt angestellten Officiere und Beamten der Flotte wird eine weitere Vorlage des Ausschusses in Militärangelegenheiten gewärtigt.

5) Der in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Juni v. J. zur Begutachtung der die Flotte betreffenden Anträge Preußens und Hannovers gewählte Ausschuß wird hierdurch aufgelöst.

LXI. Protokoll,

die Verfassung des Landgrafthums Hessen betr., vom 21. Mai 1852, XIV. Sitzung §. 139.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Hessen-Homburg: Seit dem Eintritt des Durchlauchtigsten Landgräflichen Hauses in die Reihe der souverainen deutschen Bundesfürsten hatte die Vorschrift des Art. XIII der Bundesacte in dem Landgräflichen Lande wegen der aus den besonderen Verhältnissen desselben hervorgehenden Schwierigkeiten ihre Vollziehung nicht erhalten, als die Vorgänge des Jahres 1848 auf die Herstellung einer geschriebenen Landesverfassung hindrängten. Es wurde denn auch, und zwar im Wege der Vereinbarung mit einer zu dem Ende berufenen Abgeordneten-Versammlung, diejenige Verfassungsurkunde, nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung zu Stande gebracht und am 3. Januar 1850 sanctionirt, welche der hohen Bundesversammlung hiermit in dem im Landgräflichen Regierungsblatt Num. 1 vom genannten Jahr enthaltenen Abdruck übergeben wird.

Durch diese Verfassungsurkunde sollte zwar der vorgedachten bundesgesetzlichen Vorschrift entsprochen werden; der That nach aber, und wie der mit derselben publicirte höchste Erlaß selbst ausspricht, wurde dadurch nicht eine landständische, sondern eine reine Repräsentativ-Verfassung hergestellt, so daß der Grundcharacter dieser Verfassung sich eben so wenig, wie verschiedene ihrer wesentlichen Bestimmungen, mit den Grundgesetzen des Bundes vereinigt. Nur der Umstand, daß zur Zeit der Emanation dieser Verfassungsurkunde die unveränderte Geltung der Bundes-Grundgesetze thatsächlich in Frage gestellt erschien, konnte gestatten, daß zur Abwickelung der Consequenzen früherer Schritte die Verfassungspublication erfolgen durfte.

Indeß wurde die praktische Einführung der Verfassung dilatorisch behandelt, und namentlich zur Berufung eines Landtags mittelst Edicts vom 28. März 1851 erst geschritten, als die allseitige Anerkennung der ferneren Geltung des Bundesrechtes nach längeren Weiterungen zu unterliegen schien, deren Erledigung aus administrativen Gründen nicht hätte abgewartet werden können. Als aber in den letzten Tagen des Aprils 1851 die entscheidende Wendung der auf den Dresdener Ministerialconferenzen gepflogenen Verhandlungen eingetreten war, wurde sofort der berufene Landtag vor dem auf den 1. Mai anberaumten Eröffnungstermin vorläufig ausgesetzt und sodann die Berathung über die zu bewirkende Verfassungsänderung eingeleitet, bevor noch von hoher Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 23. August 1851 eine formelle Aufforderung hierzu ergangen war.

Das Ergebniß der eingeleiteten Berathung ging dahin, daß eine vollständige Aufhebung der Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1850 für angemessen erachtet wurde, welche demnach durch das hiermit im Abdruck des diesjährigen Regierungsblattes Num. 5 übergeben werdende Gesetz vom 20. April d. J. bewirkt worden ist. Nach diesem Gesetze wird hinfort eine Landesrepräsentation mit Zuständigkeiten, wie sie in der gedachten Verfassungsurkunde bezeichnet waren, nicht bestehen, sondern es sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung für jeden der beiden Bezirke des Landes die für dieselben bereits bestehenden, jedoch nach conservativen Principien umzugestaltenden Bezirksräthe, zur Mitwirkung bei der Feststellung des Staatsbudgets aber ein aus beiden Bezirksräthen committirter Landesausschuß mit berathender Stimme berufen.

Materiell stand dieser Verfassungsaufhebung um so weniger ein Hinderniß entgegen, als eine positive Vollziehung der Verfassungsurkunde, mit Ausnahme einiger außerwesentlichen Punkte und blos vorbereitender Maaßnahmen, nicht stattgefunden hatte, insbesondere auch der landesfürstliche Eid auf dieselbe nicht geleistet worden war, sondern die Landgräfliche Regierung sich nur darauf beschränkt hatte, keine mit den Verfassungsbestimmungen im Widerspruche stehenden Handlungen vorzunehmen. Und was den eingeschlagenen formellen Weg betrifft, so erschien es weder nöthig, eine in mehrfacher Hinsicht bedenkliche Vereinbarung mit der Landesvertretung zu versuchen, noch mußte von der Einhaltung formell rechtlicher Schranken überhaupt Umgang genommen werden, indem Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf durch einen schon mit der Sanctionirung der Verfassungsurkunde verbundenen ausdrücklichen Vorbehalt, unter Umständen die uneingeschränkte Staatsgewalt in Höchstihren Händen temporär vereinigen zu wollen, sich den Weg eröffnet hatten, aus eigener Machtvollkommenheit die Verfassungsaufhebung bewirken zu können.

Da nun die Landgräfliche Regierung im Hinblick auf den schon erwähnten Bundesbeschluß vom 23. August 1851 eine Anzeige von dem Geschehenen nicht unterlassen zu können glaubt, so ist der Gesandte angewiesen, hoher Bundesversammlung die so eben vorgetragene Mittheilung zu machen.

Diese Anzeige wurde dem Ausschuß vom 23. August v. J. zur Kenntnißnahme zugewiesen.

LXII. Beschluß,

den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betr., vom 24. Juni 1852, XVI. Sitzung §. 158.

Präsidium bringt die von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten in der 13. Sitzung d. J., §. 133, gestellten Anträge in Betreff des militärischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei

Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden zur Abstimmung ꝛc.

. . . .

Demnächst wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 [1]) Anwendung, jedoch unter nachstehenden, näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Straffachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizeisachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeihörden, wenn Militärpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militärbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maßregeln der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militärperson, wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde, — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes, — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

Die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, den vorstehenden Bundesbeschluß alsbald in ihren Staaten auf die geeignete Weise zu veröffentlichen und der Bundesversammlung hierüber Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

LXIII. Beschluß,

die Aufhebung der zwischen Oldenburg einer und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg andrer Seits bestandenen Brigadeconvention betr., vom 24. Juni 1852, XVI. Sitzung §. 159.

Nach den Anträgen des Ausschusses wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) die Regierungen von Lübeck, Bremen und Hamburg aufzufordern, vermittelst einer provisorischen Vereinbarung mit einem andern Bundesstaate des betreffenden Armeecorps, die ihnen bundesgesetzlich obliegende Stellung an Cavallerie und Artillerie wenigstens für den Fall eines ganzen oder theilweisen Aufgebotes des Bundesheeres vollständig zu sichern; und

2) die hohen Regierungen von Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg zu ersuchen, sich darüber zu einigen, welche Staaten, ebenfalls für den Fall eines Aufgebotes des Bundesheeres den Commandeur und den Stab der dritten Brigade zu stellen haben.

LXIV. Beschluß,

die Aufhebung der zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestandenen Brigadeconvention betr., vom 24. Juni 1852, XVI. Sitzung §. 160.

Nach den Anträgen der Militärcommission wurde mit Stimmenmehrheit

beschlossen:

1) Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung sei zu ersuchen, vermittelst einer provisorischen, eventuellen Vereinbarung mit einem Bundesstaate des betreffenden Armeecorps, die ihr bundesgesetzlich obliegende Stellung an Cavallerie und Artillerie wenigstens für den Fall eines ganzen oder theilweisen Aufgebotes des Bundesheeres vollständig zu sichern;

2) die Großherzoglichen Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu ersuchen, sich darüber zu einigen, welcher Staat, ebenfalls für den Fall eines Aufgebots des Bundesheeres, den Commandeur und den Stab der respectiven Brigade zu stellen habe;

3) den Antrag der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung, ihr Bundescontingent nur in Infanterie stellen zu dürfen, vorläufig abzulehnen.

LXV. Beschluß,

das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar, insbesondere die Beendigung des Auseinandersetzungs-Geschäfts, die Translocation des untrennbaren Bestandtheils des Archivs und die künftige Verwaltung desselben, auch Entlassungsgesuch des Appellationsgerichtsrathes Larenz betr., vom 24. Juni 1852, XVI. Sitzung §. 167.

Beschluß:

1) Die Bundescassenverwaltung anzuweisen, die für cassirte Papiere und entbehrliche Utensilien erlösten 288 Thaler 21 Silbergroschen 3 Pfennige zu vereinnahmen;

2) die Königlich Preußische Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, die im Archive befindlichen Generalacten vor der Hand im bisherigen Archivgebäude zu belassen, das Archivgebäude selbst nunmehr zu übernehmen, und, sobald die vollständige Räumung desselben angeordnet werden sollte, für die Unterbringung jener Generalacten in das dafür in Aussicht genommene Local gefällige Fürsorge treffen zu wollen;

3) dem Registrator Hartwig für eigene Besorgung seines Geschäftslocals mit Brand, Licht, Reinigung und Heizung vom 1. Juli d. J. an für fünf Sommermonate monatlich 4 Thaler und für sieben Wintermonate monatlich 9 Thaler zu bewilligen;

4) die Königlich Preußische Regierung durch die Bundestagsgesandtschaft zu ersuchen, durch das Königlich Preußische Kreisgericht, oder ein Mitglied desselben, die Aufsicht und Verwaltung über das untrennbare Archiv führen zu lassen, und

5) in der Unterstellung, daß die Königlich Preußische Regierung diese Anordnung zu treffen geneigen wird, den Registrator Hartwig der durch die Königlich Preußische Regierung bestellten Behörde als untergeordnet zu erklären;

6) dem Commissar, Herrn Appellationsgerichtsrath Larenz die erbetene Dimission von dem ihm gegebenen Commissorium, unter Anerkennung seiner mit Umsicht, Fleiß und den Erwartungen entsprochenen Erfolge, zu ertheilen;

7) der Abtheilung für das Bundescassen= und Rechnungswesen von den Beschlüssen sub 1, 3 und 6 zur Einleitung des Erforderlichen Kenntniß zu geben.

LXVI. Protokoll,

die Auseinandersetzung des Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die Geschäftsthätigkeit der Archivcommission und deren Hülfspersonals daselbst betr., vom 24. Juni 1852, XVI. Sitzung §. 168.

Der Gesandte von Liechtenstein erstattet Namens des Ausschusses für die Angelegenheiten des ehemaligen Reichskammergerichts den weiteren Vortrag:

In dem Beschlusse hoher Bundesversammlung vom 4. September 1845, 32. Sitzung, §. 344, die schließliche Auseinandersetzung des Reichskammergerichts=Archivs zu Wetzlar betreffend, ist unter V, A, 3, b beschlossen:

daß, soviel die Acten der streitigen Gerichtsbarkeit betrifft, die Acten über Proceßverhandlungen unter den Souveränen selbst, wenn die ehemals in Streit befangenen Reichslande jetzt nicht unter einem Souverain vereinigt sind, die Ueberantwortung von einem Uebereinkommen der in Streit befangen gewesenen oder noch befangenen Regierungen abhängig sein soll.

In Bezug auf diese Anordnung hat die verordnete Commission in Wetzlar mit Bericht vom 18. März l. J. ein Verzeichniß der fraglichen Acten aus den Buchstaben E bis Z vorgelegt und damit den Antrag verbunden:

hohe Bundesversammlung wolle die in den unter dem 3. August und 1. November 1846, 3. Mai und 1. November 1847, sodann 18. Mai 1852 eingereichten Verzeichnissen aufgeführten Proceßverhandlungen unter den Souverainen selbst dem im Bundesbeschlusse vom 4. September 1845, §. 344 vorbestimmten Verfahren unterwerfen.

Es wird zur Vollziehung jenes Bundesbeschlusses nunmehr erforderlich sein:

1) daß aus den eingereichten Verzeichnissen Auszüge gemacht und diese den betreffenden Bundestagsgesandten mitgetheilt werden, weil durch diese, nach dem erwähnten Bundesbeschlusse, die Uebereinkunft ermittelt werden soll;

2) daß, sobald diese Uebereinkunft erfolgt ist, die betreffenden Acten demgemäß ausgeliefert werden;

3) daß aber diejenigen Acten, bezüglich deren eine Einigung nicht stattgefunden, demselben Bundesbeschlusse gemäß einstweilen bei dem nichttrennbaren Theile des Archivs aufbewahrt bleiben.

Der Ausschuß trägt demnach darauf an,

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

Die Canzleidirection mit der Ausführung dieser Vorschläge zu beauftragen.

Der Antrag wurde genehmigt.

LXVII. Beschluß,

die Vorlagen von Oesterreich und Preußen das ihnen übertragene Bundescommissorium in der Holsteinischen Angelegenheit betr., vom 29. Juli 1852, XIX. Sitzung §. 197.

Beschluß:

1) Die Bestimmungen der am 28. Januar d. J. erlassenen Bekanntmachung Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs von Holstein und Lauenburg, so weit dieselben die Angelegenheiten der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffen, auch nach Lage der Sache der verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung des Deutschen Bundes unterliegen, als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anzuerkennen, und der sonach von Sr. Majestät dem Könige im Einverständnisse mit den im Namen des Bundes handelnden Regierungen von Oesterreich und Preußen bewirkten Beilegung der seitherigen Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde die vorbehaltene definitive Genehmigung zu ertheilen;

2) die Königlich Dänische, Herzoglich Holstein-Lauenburgische Gesandtschaft zu ersuchen, die gegenwärtige Verhandlung der Königlichen Regierung zur Kenntniß zu bringen, mit dem Beifügen, daß die Bundesversammlung sich überzeugt halte, Seine Majestät werde auch in Zukunft über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung sowohl der gesetzlich bestehenden Einrichtungen seiner Deutschen Bundeslande, als auch der Stellung, die ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gebührt, in eben dem gerechten und versöhnlichen Geiste wachen, von welchem die Königliche Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. Zeugniß gibt;

3) die den Regierungen von Oesterreich und Preußen übertragenen und nach dem Ablaufe der dafür bestimmten Frist seit der Erklärung beider Höfe in der Sitzung vom 6. September v. J. stillschweigend verlängerten Vollmachten in der Holsteinischen Angelegenheit mit der Fassung der vorstehenden Beschlüsse als erloschen zu betrachten.

Beilage zu §. 197.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg,

entbieten allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen Unsere Königliche Huld und Gnade!

Uns ist allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die im vorigen Jahre in Flensburg stattgefundenen Berathungen der in Gemäßheit Unseres allerhöchsten Manifestes vom 14. Juli 1850 zusammenberufenen achtbaren Männer zu der von Uns bezweckten Verständigung über die wichtigsten Angelegenheiten Unserer Monarchie und namentlich über die Stellung Unseres Herzogthums Schleswig in derselben nicht geführt haben.

Wir haben daher den Ergebnissen dieser Berathungen nicht weiter Folge geben wollen, und demnächst den Allerhöchsten Beschluß gefaßt, daß mit der Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehaltung und weiterer Ausbildung der alle Theile derselben umfassenden sowohl, als der für einzelne Theile gegründeten Einrichtungen, in dem Geiste der Erhaltung und Verbesserung rechtlich bestehender Verhältnisse vorgeschritten werden soll.

So wie daher die ungeschmälerte Erhaltung Unserer Monarchie in ihrem ganzen Gebietsumfange mit dem Beistande der Europäischen Großmächte für die Zukunft gesichert werden wird, so soll ebenfalls die Verbindung der verschiedenen Theile der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen zunächst im Wege der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche Behörden erhalten und befestigt, demnächst aber auf die Einführung einer gemeinschaftlichen Angelegenheiten baldthunlichst Bedacht genommen werden.

Es sollen also diejenigen Angelegenheiten aus allen Theilen der Monarchie, welche früher von dem Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, von dem Generalquartiermeister, von den Generaladjutanten für den Land- und See-Etat, von dem Generalcommissariats-Collegium, von dem Admiralitäts- und Commissariatscollegium, von der Finanzdeputation, von der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond und von der General-Postdirection erledigt oder Uns allerunterthänigst vorgetragen wurden, sowie die früher zum Ressort der ersten und zweiten Section der Rentekammer gehörigen Sachen, in so weit sie die Steuern und Abgaben, das Hebungs- und

Rechnungswesen angehen und die früher zum Ressort des General-Zollkammer- und Commerz-collegiums gehörigen eigentlichen Zollsachen und Colonialsachen, welche sämmtlich, in so weit sie das Königreich Dänemark angehen, bereits den betreffenden Ministerien zugewiesen sind, künftig von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium, dem Marineministerium und dem Finanzministerium nach den bestehenden Vorschriften dergestalt behandelt werden, daß der Wirkungskreis dieser Ministerien sich, gleich wie früher der Wirkungskreis der vorgedachten unmittelbaren Behörden auf alle Theile Unserer Monarchie erstrecken wird.

Die Ressortverhältnisse der Ministerien für das Königreich Dänemark: des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen, bleiben unverändert.

Die früher zum Ressort der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Cänzlei gehörigen Sachen, die aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eingehenden, früher zum Ressort der Rentekammer und zur dritten Section des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Sachen, mit Ausnahme der dem Marineministerium zugewiesenen Leuchtfeuer-Sachen und der dem Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten zugewiesenen Consulatsachen, so wie die früher zum Ressort der Schleswig-Holsteinischen Regierung gehörigen Geschäfte, sollen, in so weit sie das Herzogthum Schleswig betreffen, von dem Ministerium für das Herzogthum Schleswig, in so weit sie die Herzogthümer Holstein und Lauenburg betreffen, von dem Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nach den bestehenden Vorschriften wahrgenommen, diejenigen Sachen aber, welche die den Herzogthümern Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen, nicht politischen Einrichtungen und Anstalten, namentlich die Universität zu Kiel, die Ritterschaft, den Schleswig-Holsteinischen Canal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt betreffen, von dem Minister für das Herzogthum Schleswig und dem Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg collegialisch behandelt werden.

Unsere sämmtlichen Minister sollen ihren beständigen alleinigen Sitz in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Copenhagen haben.

Unsere sämmtlichen Minister bilden Unsern geheimen Staatsrath, in welchem Wir auch ferner den Vorsitz führen werden, und an dessen Sitzungen Unser Höchstgeliebter Oheim, Seine Königliche Hoheit der Erbprinz nach wie vor Theil nehmen wird. Die Ressortverhältnisse Unseres geheimen Staatsraths und der Geschäftsgang in demselben bleiben bis weiter, wie sie früher waren. Der Staatssecretär führt das Protokoll.

Der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind Uns allein für ihre Amtsführung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Minister dem Dänischen Reichstage gegenüber ist auf denjenigen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit beschränkt, welcher das Königreich Dänemark betrifft, in Uebereinstimmung mit dem §. 18 des Dänischen Grundgesetzes.

Unsern Minister für die auswärtigen Angelegenheiten haben Wir in Gemäßheit des §. 21 des gedachten Grundgesetzes einstweilen zum Premierminister für das Königreich Dänemark ernannt.

So wie an Unserm festen Willen, die Bestimmungen des Dänischen Grundgesetzes unverbrüchlich zu halten, nicht gezweifelt werden kann, so wollen wir auch auf verfassungsmäßigem Wege den Provinzialständen Unseres Herzogthums Schleswig sowohl, als Unseres Herzogthums Holstein eine solche Entwickelung angedeihen lassen, daß jedes der gedachten beiden Herzogthümer hinsichtlich seiner bisher zu dem Wirkungskreis der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß erhalten wird.

Wir werden zu dem Ende Gesetzentwürfe für jedes der beiden gedachten Herzogthümer ausarbeiten und den Provinzialständen zur Begutachtung in Gemäßheit des §. 8 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Schlußbestimmung der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorlegen lassen.

Der zu dem gedachten Zwecke für das Herzogthum Schleswig auszuarbeitende Gesetzentwurf wird insbesondere die erforderlichen Bestimmungen enthalten um der Dänischen und der Deutschen Nationalität in dem gedachten Herzogthume völlig gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu verschaffen und zu sichern.

Die Suspension der Wirksamkeit des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Ober-Appellationsgerichts hinsichtlich des Herzogthums Schleswig dauert fort. Zum Zwecke der definitiven Beschränkung der Competenz dieses höchsten Gerichtshofes auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg

wird den nächsten Versammlungen der Provinzialstände ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Provinzialstände des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein sollen bald thunlichst nach dem Ablaufe der gegenwärtigen, mit diesem Jahre zu Ende gehenden Wahlperiode zusammenberufen, zuvor aber neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen werden. Diese Wahlen werden in denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, welche sich im Belagerungsstande befinden, erst nach dessen Aufhebung stattfinden. Die Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg beigelegte erbliche Virilstimme in der Schleswigischen Provinzialständeversammlung fällt weg. Der freie Gebrauch der Dänischen, wie der Deutschen Sprache in der Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Schleswig wird schon in der nächsten Versammlung derselben ohne alle Beschränkung gestattet und zu dem Ende das Erforderliche von Uns verfügt werden.

Sobald in Unserm Herzogthum Holstein Unsere landesherrliche Gewalt völlig wieder hergestellt sein wird, soll dieses Herzogthum nach den zu Recht bestehenden Gesetzen, welche nicht anders als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden sollen, regiert, behufs der Zolllinie an der Eider unverzüglich das Erforderliche eingeleitet, der in einigen Districten des Herzogthums Schleswig bestehende Belagerungsstand aufgehoben, das für dieses Herzogthum unterm 10. Mai 1851 erlassene Patent, betreffend die Amnestie, einer umfassenden Revision unterzogen, denjenigen, welche alsdann noch von der Amnestie ausgeschlossen bleiben, auch der Aufenthalt in den übrigen Theilen Unserer Monarchie nicht gestattet werden, den von der Amnestie nicht Ausgeschlossenen aber die ungehinderte Rückkehr in das Herzogthum Schleswig frei stehen.

Hinsichtlich der Verfassung Unseres Herzogthums Lauenburg werden Wir nach vorgängiger verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft Unsere Allerhöchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kunde bringen.

Unser Verhältniß als Mitglied des Deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bleibt unverändert.

Vertrauensvoll erwarten Wir, daß Unsere lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie in dem Vorstehenden einen neuen Beweis Unserer sie alle mit gleicher Liebe umfassenden landesväterlichen Fürsorge erkennen werden und hoffen, daß mit dem Beistande des Allerhöchsten es Uns gelingen wird, den unter Unserm Scepter vereinigten Ländern eine glückliche Zukunft zu sichern.

Gegeben auf Unserm Schlosse Christiansborg, den 28. Januar 1852.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme.
W. C. E. Sponneck. Steen Bille. P. G. Bang. A. W. Scheel.

LXVIII. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der freien Stadt Frankfurt betr., vom 12. August 1852, XXI. Sitzung §. 231.

Beschluß:

1) die beiden Gesetze vom 19. October 1848 und 20. Februar 1849 nicht für gültig und die dadurch herbeigeführten Veränderungen der Verfassung hiesiger freien Stadt, wie sie durch die Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 festgestellt worden, nicht für legal herbeigeführt anzuerkennen und daher

2) den Senat der freien Stadt Frankfurt zu ersuchen, seiner Seits die Ungültigkeit dieser beiden Gesetze ausdrücklich zu verkünden, dabei auch

3) die Erwartung auszusprechen, daß die etwa für nöthig oder wünschenswerth erachteten Veränderungen der hiesigen Verfassung nur auf dem durch die Constitutions-Ergänzungsacte vom Jahre 1816 vorgezeichneten Wege fortan verhandelt und eingeführt werden würden; hierbei auch

4) zu erklären, daß die Bundesversammlung sich hinsichtlich solcher Verfassungsabänderungen ihre auf den Artikel 61 der Wiener Schlußacte und Artikel 46 der Wiener Congreßacte gegründeten competenzmäßigen Rechte vorbehalte.

LXIX. Protokoll,

die Auseinandersetzung des Archivs des vormaligen Reichskammergerichts zu Wetzlar, insbesondere die Verzeichnisse der Proceßverhandlungen unter den Souverainen selbst betr., vom 28. October 1852, XXII. Sitzung §. 256.

Präsidium zeigt an, daß die Bundes=Canzleidirection den ihr in Folge Beschlusses der hohen Bundesversammlung vom 24. Juni d. J. ertheilten Auftrag vollzogen und die Auszüge aus den von der bestandenen Archivcommission zu Wetzlar hierher eingeschickten sechs Verzeichnissen derjenigen Proceßverhandlungen zwischen den Souverainen selbst, deren Ausantwortung von einem Uebereinkommen abhängt, habe fertigen und mit Schreiben vom 30. v. M. den Bundestagsgesandten (mit Ausnahme von Luxemburg, Sachsen=Altenburg, Mecklenburg=Strelitz, Liechtenstein, Reuß jüngere Linie, Frankfurt, die dabei nicht betheiligt sind) zustellen lassen.

LXX. Beschluß,

Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen in Betreff der Heimathsverhältnisse, vom 10. März 1853, IX. Sitzung §. 58.

Beschluß:

Diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen, die Uebernahme Auszuweisender oder Heimathsloser betreffenden Vertrage bislang nicht beigetreten sind, einzuladen, binnen einer Frist von zwei Monaten darüber sich zu äußern, ob sie geneigt seien, jenem Vertrage sich anzuschließen, oder aus welchen Gründen sie es zu thun Bedenken tragen möchten. [1])

Beilagen zu §. 58

des Protokolls der 9. Sitzung vom 10. März 1853.

Beilage 1.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen=Weimar, Oldenburg, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Coburg=Gotha, Sachsen=Altenburg, Anhalt=Dessau, Cöthen und Bernburg, Schwarzburg=Rudolstadt und Sondershausen, Reuß=Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, so wie in der Absicht,

---

1) Den Beitritt zu diesem Vertrage haben erklärt:

Hessen=Homburg	in der 15. Sitzung §. 126, vom 12. Mai 1853.
Frankfurt	in der 21. Sitzung §. 177, vom 30. Juni 1853.
Würtemberg	in der 23. Sitzung §. 201, vom 31. Juli 1853.
Oesterreich	in der 28. Sitzung §. 272, vom 10. November 1853.
Hamburg	in der 30. Sitzung §. 300, vom 24 November 1853.
Baden	in der 4. Sitzung §. 33, vom 9. Februar 1854.
Niederlande wegen Luxemburg	in der 18. Sitzung §. 191, vom 22. Juni 1854.

das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung:

den Geheimen Ober-Regierungsrath Frantz, und

den Geheimen Legationsrath Hellwig;

die Königlich Bayerische Regierung:

den Legationsrath Rösgen;

die Königlich Sächsische Regierung:

den Geheimen Rath und Director rc. rc. Kohlschütter;

die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung:

den Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:

den Regierungsrath Freiherrn von Berg;

die Herzoglich Sachsen-Meiningische Regierung:

den Staatsrath Dr. Oberländer;

die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung:

den Ministerialrath Brückner:

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung:

den Regierungsdirector Schuderoff;

die Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg;

den Herzoglich Anhalt-Dessauischen Ministerialrath Walther;

die Fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer, so wie jüngerer Linie:

den Herzoglich Sachsen-Weimarischen Geheimen Regierungsrath Schmith;

die Fürstlich Waldeckische Regierung:

den Staatsrath Schumacher;

die Fürstlich Lippische Regierung:

den Regierungsrath Heldmann;

welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verflichtet sich

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen innegehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten, oder ohne diese, in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört, im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre handelt in den Fällen des §. 1 und 2, nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleichgeachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthansverhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen, noch Kinder unter sechszehn Jahren, falls sie einem andern Staate nach dem §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren Deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern, berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärtsliegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8, lit. b überwiesen worden ist, von dem letztern nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theils transportirt werden muß, so hat dem letztern der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrags gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden Deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Carl Frantz. (L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Albert Rösgen. (L. S.) Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.) Gustav Adolph Schmith. (L. S.) Carl Heinrich Ernst von Berg. (L. S.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer. (L. S.) Carl Christian Rudolph Brückner. (L. S.) Hermann Schuderoff. (L. S.) Franz Walther. (L. S.) Wolrad Schumacher. (L. S.) Theodor Heldmann.

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen contrahirenden Regierungen ratificirt worden ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15 die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. October d. J.,
2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. October d. J. und
3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. November d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 27. November 1851.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

Beilage 2.

Verhandelt, Gotha den 15. Juli 1851.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Geheime Ober-Regierungsrath Frantz und der Geheime Legationsrath Hellwig;
für Bayern: der Legationsrath Rösgen;
für Königreich Sachsen: der Geheime Rath und Director rc. Kohlschütter;
für Sachsen-Weimar: der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Oldenburg: der Regierungsrath Freiherr von Berg;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsrath Dr. Oberländer;
für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerialrath Brückner;

für Sachsen-Altenburg: der Regierungsdirector Schuderoff;

für Anhalt-Dessau und Cöthen und für Anhalt-Bernburg: der Ministerialrath Walther;

für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, so wie Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie: der Geheime Regierungsrath Schmith;

für Waldeck: der Staatsrath Schumacher;

für Lippe: der Regierungsrath Heldmann.

Bei dem Abschlusse der Uebereinkunft wegen Uebernahme von Auszuweisenden wurde von den nebenbezeichneten Commissarien für nöthig und angemessen erachtet, zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen, so wie um den Beitritt andern Deutschen Regierungen zu der Uebereinkunft zu erleichtern, und die Handhabung derselben zu fördern, mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, über folgende Punkte nähere Festsetzungen zu treffen:

1.

In den mehrsten der contrahirenden Staaten besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Verheirathung der denselben angehörigen männlichen Individuen ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung nicht erfolgen darf.

Es wurde von mehreren Seiten, insbesondere Namens der Regierungen von Hannover, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig, der Umstand, daß in einigen der contrahirenden Staaten dem Abschlusse unconsentirter, mithin unstatthafter, zum Theil sogar verpönter Ehen ihrer Nationalen kein Hinderniß entgegenstehe, als ein Uebelstand, ja als ein mögliches Hinderniß des Beitritts zum Vertrage bezeichnet. Denn während nach den bisherigen Conventionen die Verheirathung unter Wirthschaftsanlegung in demjenigen auswärtigen Staate, in welchem sie erfolgt ist, die Staatsangehörigkeit begründe, lege die verabredete neue Uebereinkunft jedem Staate, dessen Angehörige in dem andern Staate eine solche gesetzwidrige Ehe eingegangen sind, die Verpflichtung auf, beide Eheleute, so fern die Ehe an sich als gültig angesehen wird, und die von ihnen erzeugten Kinder zurücknehmen zu müssen.

In Erwägung dieser Bedenken, und weil man überhaupt dafür hielt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, wenn Personen, welche nach den Gesetzen des Staats, dem sie angehören, zur Eingehung einer Ehe nicht befugt sind, in einem andern der contrahirenden Staaten zu dieser Ehe dennoch zugelassen werden, glaubten die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen die Verpflichtung übernehmen zu dürfen,

daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

2.

Da der §. 1. der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungsgründe aber, sowohl getrennt, als verbunden, bei mehreren der contrahirenden Staaten dem ausweisenden gegenüber vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen und als solcher nach §. 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) daß das bestehende Unterthansverhältniß, gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthansverbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthansverhältnisse gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Unterschied auf den Zeitpunkt des Verlusts des Unterthansrechts in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

3.

In Beziehung auf die im §. 2, a aus dem fünf Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit, war man dahin einverstanden,

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthalts bei der fünfjährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, eben so wenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

4.

Zu §. 2, b war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufsverhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

5.

Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach §. 2 einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden,

daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von sechzehn Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern contrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegen stehe.

6.

Da die abzuschließende Uebereinkunft die Verpflichtung zur Uebernahme einer Person im §. 1 von dem Umstande abhängig macht, daß diese Person dem Unterthansverbande eines der contrahirenden Staaten angehöre oder angehört habe, so liegt es in dem Interesse dieser Staaten, von den Gesetzen, Vorschriften und Grundsätzen Kenntniß zu erlangen, nach welchen in jedem einzelnen Staate die Unterthaneigenschaft erworben wird und verloren geht.

Die Unterzeichneten glaubten daher Namens ihrer Regierung die Zusicherung ertheilen zu dürfen,

daß diese Gesetze, Vorschriften und Grundsätze binnen drei Monaten nach der Genehmigung dieses Vertrags gegenseitig mitgetheilt würden.

7.

Ferner kam die Commission dahin überein,

daß jede der contrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten Deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthaneigenschaft (§. 1) competent sind, so wie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen,

binnen gleicher Frist den übrigen contrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

8.

Da die abzuschließende Uebereinkunft auf ganz neuen, von den contrahirenden Regierungen bis jetzt noch nicht angewendeten Grundsätzen beruht, so erachten es die Unterzeichneten für wünschenswerth, daß nach Verlauf einiger Jahre unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen eine Revision des Vertrags auf dem Wege mündlicher Berathung durch Commissarien der betheiligten Regierungen stattfinde.

Sie fanden es daher angemessen, mit Vorbehalt anderweiter von ihren Regierungen etwa zu treffenden Anordnungen, die Mitte des Jahrs 1854 als einen geeigneten Zeitpunkt der Revision der abzuschließenden Uebereinkunft zu bezeichnen.

9.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Schlußprotokolls erfolgt vermittelst der Genehmigung der heute abgeschlossenen Uebereinkunft.

LXXI. Protokoll,

die Stimmführung des zehnten Armeecorps bei der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung betr., vom 17. März 1853, X. Sitzung §. 71.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg,
Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg,
Die freien Städte für Lübeck, Bremen und Hamburg. Die Gesandten zeigen gemeinschaftlich an, daß das in den bezüglichen zu den Bundestags-Protokollen vom 31. October 1851 (§. 198) und vom 11. März 1852 (§. 73) gemachten Anzeigen vorbehaltene Uebereinkommen in Betreff des Turnus der Stimmführung in der Militärcommission für das zehnte Armeecorps von Seiten der drei Brigaden der zweiten Division, nunmehr dahin getroffen sei, daß, nachdem die zweite Brigade in dem verflossenen Jahre vom 19. März 1852—53 an der Stimmführung gewesen, während des Jahres vom 19. März 1854—55 die dritte Brigade und sodann während des Jahres vom 19. März 1856—57 die erste Brigade die Stimme zu führen haben werde, und so ferner in gleicher Folge. Demgemäß habe auch, da vom 19. März 1853 an die Stimmführung von der zweiten auf die erste Division übergehe, während des Jahres vom 19. März 1853—54 derjenige Großherzoglich Oldenburgische Stabsoffizier als nicht stimmführender Vertreter der zweiten Division an den Sitzungen der Militärcommission Theil zu nehmen, welcher von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Einvernehmen mit den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg zum Militärbevollmächtigten für die dritte Brigade der zweiten Division werde ernannt werden, wovon die Anzeige bei hoher Bundesversammlung nächstens zu erwarten stehe.

Bei dieser Gelegenheit überreichen die vorgedachten Gesandten

1) eine Abschrift der Corpsconvention, welche unterm 25. März 1819 von den Bundestagsgesandten der betreffenden Staaten über das Verhältniß der beiden Divisionen des zehnten Armeecorps zu einander abgeschlossen worden ist, und

2) eine Abschrift der Convention vom 29. Februar 1824, welche für die zweite Division des zehnten Armeecorps unter den betheiligten Staaten durch ihre Bundestagsgesandten geschlossen worden ist, zur officiellen Kenntnißnahme der hohen Bundesversammlung.

Es wurde

beschlossen:

diese Anzeige, so wie die beiden in Abschrift überreichten Conventionen der Militärcommission zur Kenntniß zu bringen.

Beilagen zu §. 71.

I. Convention

zwischen den das zehnte Bundes-Armeecorps bildenden Staaten, die Stimmführung in der Militärcommission betr., d. d. Frankfurt a. M., 25. März 1819.

Die unterzeichneten Bundestagsgesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in Folge des Bundestags-Beschlusses vom 11. März d. J. das zehnte Armeecorps des Bundesheeres bilden sollen, sind über die Art, wie von Seiten dieses Corps an den Geschäften der in Folge des Beschlusses vom 18. März d. J. constituirten Militärcommission Antheil genommen werden solle, in Unterhandlung getreten und haben unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer hohen Committenten nachstehende Punctation über diesen Gegenstand verabredet.

1.

Da in Folge des Beschlusses vom 15. März d. J. für jedes der drei combinirten Corps nur eine Militärperson als Repräsentant des Corps in der Militärcommission eine Stimme abzugeben hat, so ist verabredet, daß diese Stimmführung zwischen den beiden Divisionen des zehnten Armeecorps von Jahr zu Jahr dergestalt wechseln solle, daß selbige das erste Mal und zwar vom 19. März d. J. an, als dem Tag der erfolgten förmlichen Constituirung der Militärcommission, dem von Hannover bereits ernannten Bevollmächtigten zustehe, nach Ablauf dieses Jahres aber ein von der zweiten Division des zehnten Armeecorps zu ernennender Bevollmächtigter, an dessen Stelle für das nächste Jahr die Stimmführung für das zehnte Armeecorps übernehmen solle, und so mit diesem

Wechsel von Jahr zu Jahr fortgefahren werde, so lange die verlängerte Dauer der Militärcommission dies erfordert und man sich nicht anderweitig vereinigen werde.

2.

Sollte vor Ablauf des Jahres der Stimmführende von hier abgehen, so steht es dem, oder denen, welche ihn ernannt haben, zu, für den noch übrigen Theil des Jahres einen andern an dessen Stelle zu ernennen.

Wird derselbe durch Krankheit oder Abwesenheit vorübergehend an der Führung der Stimme verhindert, so vertritt für die Dauer dieses Hindernisses, im Fall (nach der in dem Beschluß vom 18. März d. J. dazu erkannten Freiheit) eine dazu qualificirte Militärperson für die andere Division hierher gesandt und gehörig bevollmächtigt worden, diese seine Stelle; ist aber eine solche nicht anwesend oder verhindert, so steht dem Stimmführenden frei, eine andere qualificirte Militärperson an seine Stelle zu substituiren.

3.

Da alle Mitglieder des Armeecorps berechtigt sind, sowohl in vollständige Kenntniß von dem gesetzt zu werden, was in den Sitzungen der Militärcommission verhandelt wird, als auch dasjenige zur Kenntniß der Militärcommission zu bringen, was ihr besonderes Interesse concernirt, so ist der jedesmalige Repräsentant gehalten, nicht nur

1) den Mitgliedern der Division, an welcher die Stimmführung ist, sondern auch
2) den Mitgliedern der Division, aus welcher kein Stimmführer dermalen anwesend ist, durch den Bundestagsgesandten seines Hofes unverzüglich Kenntniß und Mittheilung von dem, was in den Sitzungen der Commission vorgefallen ist, zu geben, so fern letzteres nicht schon durch eine von der nicht stimmführenden Division hier bevollmächtigte, und den Sitzungen der Militärcommission beiwohnende Militärperson, oder den Gesandten des Hofes derselben geschehen ist; imgleichen
3) die Anträge an die Militärcommission gelangen zu lassen, welche Mitglieder der einen oder andern Art zur Kenntniß der Militärcommission zu bringen wünschen, und was sie zu dem Ende an den dermaligen Repräsentanten, der Regel nach, durch den Gesandten seines Hofes gelangen lassen;
4) über rein technische bei der Militärcommission vorkommende Fragen hat zwar überall keine Instruction des Corpsrepräsentanten von Seiten der Corpsmitglieder statt, vielmehr bleibt in diesen Alles dem kunsterfahrenen Ermessen des Corpsrepräsentanten allein überlassen. In Hinsicht der Stimmführung über solche Fragen aber, wobei neben der rein technischen Erörterung zugleich auf das gemeinsame Interesse des Corps und der Staaten, aus welchen dasselbe gestellt wird, Rücksicht zu nehmen ist, sind die Bundestagsgesandten der Mitglieder des Corps befugt, zusammenzutreten, und in Folge der von ihren Höfen und Regierungen erhaltenen Instruction dem Repräsentanten des Corps in der Militärcommission durch den Weg des Gesandten seines Hofes zu eröffnen, wohin sie wünschen, daß die Abstimmung Namens des Corps gerichtet werde.

Die Abstimmungen in diesen Prädeliberationen erfolgen divisionsweise, und haben zunächst die Mitglieder einer jeden Division sich eines gemeinsamen Gutachtens zu vergleichen.

Ist in der Meinung der beiden Divisionen eine Verschiedenheit, so wird zunächst eine gütliche Vereinbarung zwischen ihnen versucht; in Entstehung derselben aber hat die Meinung derjenigen Division den Vorzug, aus welcher dermalen der Repräsentant des Corps ernannt ist.

Bei Ablegung des hierauf gestützten Gutachtens aber ist der Stimmführende gehalten, unbeschadet der Gültigkeit seiner Stimme, die ihm schriftlich mitzutheilenden Gründe des Dissensus der andern Division der Militärcommission vorzulegen.

Frankfurt am Main, den 25. März 1819.

II. Convention

zwischen den die zweite Division des zehnten Bundes-Armeecorps bildenden Staaten, die Stimmführung in der Militärcommission betr., d. d. Frankfurt a. M., 29. Februar 1824.

Durch die den 25. März 1819 getroffene Vereinbarung zwischen sämmtlichen das zehnte Armeecorps bildenden Staaten ist bestimmt worden, daß die Ernennung des stimmführenden Reprä-

sentanten dieses Corps in der gegenwärtig bestehenden Militärcommission zwischen der ersten und zweiten Division von Jahr zu Jahr abwechseln soll. Die zur zweiten Division gehörenden Regierungen haben hierauf für zweckmäßig befunden, einen ähnlichen Wechsel unter sich festzusetzen, und demzufolge sind die unterzeichneten Bundestagsgesandten nach eingegangenen Instructionen und unter vorbehaltener Genehmigung ihrer hohen Committenten über nachstehende Punctation übereingekommen.

1.

Der in der zweiten Division des zehnten Armeecorps festzusetzende Wechsel der Stimmführung wird auf die Gleichheit der Rechte und zugleich auf die Eintheilung der Contingente dieser Division in Brigaden begründet, daher jeder Brigade das gleiche Recht zusteht, den stimmführenden Repräsentanten nach der unten angenommenen Reihenfolge für ein Jahr zu ernennen. Da aber in dieser Division zwei ganze und zwei halbe Brigaden aufgestellt worden sind, so sind sämmtliche zu dieser Division gehörende Regierungen dahin übereingekommen, daß beiden Halbbrigaden gemeinschaftlich das Recht zustehen soll, den Corpsrepräsentanten ebenfalls für ein Jahr zu ernennen.

2.

Demzufolge wird unter Bezugnahme sowohl auf die für die Militärverhältnisse bestehenden Normen, als auf die mit der ersten Division abgeschlossene Convention und auf die nachstehenden näheren Bestimmungen folgender Wechsel in der Stimmführung festgesetzt:

a) von der Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein-Lauenburgischen als der ersten Brigade wird die Stimme geführt werden für das Jahr 1822—23;

b) von der Großherzoglich Mecklenburgischen als der zweiten Brigade für das Jahr 1824—25;

c) von der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Halbbrigade gemeinschaftlich mit der von den freien Städten aufzustellenden Halbbrigade für das Jahr 1826—27; und wird den Regierungen beider Halbbrigaden überlassen, über die gemeinschaftliche Ernennung des Corpsrepräsentanten sich unter einander zu vereinbaren.

3.

Nach dieser Reihenfolge soll mit Bezugnahme auf die mit der ersten Division abgeschlossene Convention mit dem Wechsel der Stimmführung so lange fortgefahren werden, als die gegenwärtige Commission bestehen wird. Sollte dieselbe aber eine veränderte Organisation erhalten, oder an ihre Stelle eine andere niedergesetzt werden, so behalten die hohen Theilhaber der Division sich vor, eine weitere Verabredung eintreten lassen zu können.

4.

Würden die hohen Theilhaber der einen oder der andern Brigade oder Halbbrigade vorziehen, das ihnen zustehende Ernennungsrecht nicht in dem Maaße in Anwendung zu bringen, daß sie einen Stabsofficier ihrer Truppen als Corpsrepräsentanten hierher zu senden geneigen, so machen sie sich anheischig, dasselbe wenigstens in so weit auszuüben, daß sie ihr Ernennungsrecht einer andern Brigade, mit der sie sich verständigen werden, übertragen.

5.

Um das Interesse sämmtlicher hohen Regierungen des Corps zu sichern, und das Zutrauen derselben in den zu ernennenden Corpsrepräsentanten zu befestigen, machen die in der zweiten Division verbundenen Staaten sich verbindlich, den von ihnen zu ernennenden Corpsrepräsentanten Ein Jahr vor der Uebernahme der Stimme hierher zu senden, um die Geschäfte und den Geschäftsgang der Militärcommission genau kennen zu lernen. Derselbe wird daher ermächtigt werden, alsdann, wenn die Corpsrepräsentation bei der ersten Division steht, für die zweite Division in Folge der durch den Bundesbeschluß vom 15. März 1819 den Bundesstaaten vorbehaltenen Befugniß als nichtstimmführendes Mitglied in die Militärcommission einzutreten.

6.

Diese Bestimmung kann aber das Recht der einzelnen Regierungen nicht beschränken, unter Berücksichtigung der für die Militärverhältnisse bestehenden Normen, von jeder Brigade oder Halbbrigade einen eigenen Officier hierher zu senden, um das specielle Interesse derselben wahrzunehmen, oder die Correspondenz mit demselben zu führen, da die Commissionsarbeiten dem Corps- oder Di-

visions-Repräsentanten es nicht erlauben würden, jeder einzelnen Regierung ausführliche Berichte zu erstatten.

Frankfurt, den 29. Februar 1824.

Eyben. Pentz. Leonhardi. Gries.

Unter Bezug und Hinweisung auf die im heutigen Conferenzprotokoll enthaltene Erklärung.

Frankfurt, den 2. April 1825.

Both.

LXXII. Protokoll,

die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe betr., vom 7. April 1853, XII. Sitzung §. 94.

Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für Lippe. Um dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851, die Maßregeln zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Deutschen Bunde betreffend, zu genügen, hat sich vor Allem die Abschaffung des unter dem Einflusse der Revolution und der damals schon publicirten sogenannten Grundrechte entstandenen, völlig demokratischen Wahlgesetzes vom 16. Januar 1849 und des Gesetzes über die Zusammensetzung des Landtags von demselben Datum als nothwendig herausgestellt. Es wurde daher der damals noch bestehende, aus jenem Wahlgesetze hervorgegangene Landtag auf Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten im vorigen Herbst einberufen und demselben eine diesem Bundesbeschlusse entsprechende Proposition auf Abschaffung jener Gesetze (Num. 4 und 5 der Fürstlich Lippischen Gesetzsammlung), so wie auf einfache Rückkehr zum Wahlgesetze und zu der Verfassung von 1836 zur Beistimmung empfohlen. Diese Proposition wurde jedoch vom Landtage abgelehnt, und nach sofortiger Verabschiedung desselben ist die Wiederherstellung des vertragsmäßigen und nie aufgehobenen Verfassungsgesetzes von 1836 in der Art nothwendig geworden, wie solches durch die landesherrliche Verordnung vom 15. März 1853 geschehen. Der Gesandte ist beauftragt, Vorstehendes zur Wissenschaft einer hohen Bundesversammlung zu bringen und hinzuzufügen, daß Seine Durchlaucht der Fürst von der Heilsamkeit dieses Verfahrens für das Fürstenthum innigst überzeugt, mit förderſamster Constituirung des Landtags nach Maßgabe des Verfassungsgesetzes von 1836 verfahren lassen würde.

Die bezüglichen Verordnungen, so wie die Verfassungsurkunde von 1836 beehrt sich der Gesandte andurch zu überreichen.

Diese Anzeige wurde dem Bundestags-Ausschusse vom 23. August 1851 zur Kenntnißnahme zugewiesen.

LXXIII. Beschluß,

die Vorstellungen des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck wegen Publication und Aufrechthaltung des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1845 von Seiten der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung betr., vom 12. Mai 1853, XV. Sitzung §. 132.

Mit Stimmenmehrheit wurde den Ausschuß-Anträgen gemäß

beschlossen:

1) Sämmtliche höchste und hohe Regierungen zu ersuchen, die öffentliche Bekanntmachung auf landesgesetzlichem Wege des von der Bundesversammlung in ihrer 20. Sitzung, vom 12. Juni 1845 gefaßten Beschlusses, welcher lautet:

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen“

in so fern solche Bekanntmachung nicht bereits geschehen, zu verfügen, und von der geschehenen Bekanntmachung binnen drei Monaten eine Anzeige an die Bundesversammlung gelangen zu lassen;

2) dem Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck in Erledigung seiner Vorstellung vom 3. November 1851 von diesem Beschlusse Kenntniß zu geben.

LXXIV. Protokoll,

Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zu einem Herzogthume, vom 9. Juni 1853, XVIII. Sitzung §. 151.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt. Der Gesandte ist angewiesen, der hohen Bundesversammlung im Namen und Auftrage Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg folgende Erklärung abzugeben:

Zufolge eines am 4. Februar d. J. verabredeten und am 2. und 7. Mai d. J. ratificirten Anhaltischen Haus- und Familienvertrages haben Seine Hoheit der Herzog Alexander Carl zu Gunsten Seiner Hoheit des ältestregierenden Herzogs Leopold Friedrich zu Anhalt auf die Mitregentschaft des Herzogthums Anhalt-Cöthen Verzicht geleistet und durch Patent vom 7. Mai d. J. die Herzoglich Anhalt-Cöthen'schen Staatsangehörigen aus ihrer Unterthanenpflicht gegen Seine Hoheit den regierenden Herzog zu Anhalt-Bernburg entlassen.

Der Gesandte ist zugleich angewiesen, im Namen und Auftrage Seiner Hoheit des Herzogs Leopold Friedrich zu Anhalt zu erklären, daß Höchstdieselben, nachdem Seine Hoheit der regierende Herzog zu Anhalt-Bernburg Herr Alexander Carl alle Höchstdenselben über das Herzogthum Anhalt-Cöthen in seinem gegenwärtigen Umfange mit zustehenden Souverainetäts- und Regierungsrechte für Sich und Ihre Erben und Nachfolger an Seine Hoheit den ältestregierenden Herzog zu Anhalt Herrn Leopold Friedrich abgetreten, diese Abtretung laut des gedachten Haus- und Familienvertrages angenommen haben und somit die Erklärung Seiner Hoheit des Herzogs zu Anhalt-Bernburg bestätigen.

Indem der Gesandte die Ehre hat, von diesem Ereignisse unter Bezugnahme auf den Artikel VI der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 und in Gemäßheit des Artikels XI des mehrgedachten Haus- und Familienvertrags den hohen Deutschen Bund in Kenntniß zu setzen, ist er angewiesen, die in Bezug darauf erlassenen gesetzlichen Verordnungen zugleich mit zu überreichen.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige zur Wissenschaft und

beschloß:

Die übergebenen deßfallsigen Verordnungen diesem Protokolle als Anlagen sub Ziffer 1 bis 3 beizufügen.

LXXV. Protokoll,

die Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume betr., vom 7. Juli 1853, XXII. Sitzung §. 188.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau. In Beziehung auf die in der 18. Sitzung vom 9. Juni d. J. abgegebenen Erklärungen, die Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume betreffend, ist der Gesandte angewiesen, dem hohen Deutschen Bund die weitere Anzeige zu machen, daß des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt Hoheit die Bestimmung getroffen haben, daß die vereinigten Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen künftig die Bezeichnung

„Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen"

erhalten sollen.

Diese weitere Mittheilung wurde zur Kenntniß genommen.

LXXVI. Eingabe

des Freiherrn von und zu Aufseß, die Errichtung des Germanischen Museums zu Nürnberg und dessen Unterstützung betr., Num. 18 und 26 von 1853, vom 28. Juli 1853, XXIV. Sitzung §. 214.

Die Reclamationscommission stellt den

Antrag:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) das germanische Museum zu Nürnberg, als ein für die vaterländische Geschichte wichtiges, nationales Unternehmen der schützenden Theilnahme und wohlwollenden Unterstützung der höchsten und hohen Regierungen empfehlen;
2) den Freiherrn von Aufseß, als dermaligen Vorstand des germanischen Museums, hiervon, unter Anerkennung der vaterländischen Gesinnungen und Bestrebungen, welche dieses Unternehmen ins Leben gerufen haben, auf seine Eingaben vom 8. Mai und 8. Juli d. J. durch die Bundes-Canzleidirection in Kenntniß setzen lassen.

Die Bundesversammlung ertheilte diesem Antrage die einstimmige Genehmigung.

LXXVII. Beschluß,

die Verpflichtungen wegen der Unterkunft und Verpflegung der Besatzungen in den Bundesfestungen betr., vom 4. August 1853, XXV. Sitzung §. 225.

Beschluß:

Der Militärcommission auf ihren Bericht vom 9. März 1853 zu erwiedern:

1) Die Unterkunftsräume für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde gestellt und einschließlich der periodischen Weißung, Kamin- und Ofenreinigung baulich unterhalten.

   Wenn wegen Mangels zureichender Unterkunftsräume zur Einquartierung geschritten werden muß, so hat der Bund die in Friedenszeiten etwa zuständige Entschädigung der Quartierträger zu leisten, die Kriegsherren der einquartierten Contingente haben aber hierzu so viel beizutragen, als bei ordnungsmäßiger Casernirung für die betreffende Mannschaftszahl der Aufwand an Holz, Licht, Stroh, Reiserbesen und für Reinigung der Bettwäsche betragen haben würde.
2) Die Casern-, Hospital-, Bäckerei- und sonstigen Utensilien für die Ergänzung der Friedensbesatzung auf die Kriegsbesatzung werden vom Bunde angeschafft, so weit sie nicht zur feldmäßigen Ausstattung der Truppen gehören. Ebenso übernimmt der Bund die laufende Unterhaltung und den Wiederersatz der durch den ordnungsmäßigen Gebrauch abgängig gewordenen, von ihm angeschafften Utensilien.
3) Der Bund sorgt für den ganzen (Kriegs- und Friedens-) Besatzungsstand für das Belagerungs-Lazarethdepot. Die Zahl der Kranken und Verwundeten, auf welche dasselbe zu dotiren ist, wird für jede Festung besonders festgestellt. Es werden an dem Gesammtbedarf für dasselbe die Hospital-Einrichtungsgegenstände abgerechnet, welche die Friedensbesatzung nach dem gewöhnlichen Krankenstande anzuschaffen und zu unterhalten hat.
4) Der Sold, die Bekleidung und Ausrüstung werden jeder Zeit, alle laufenden Verpflegungsbedürfnisse einschließlich des Holzes, Lichtes und Strohes, so wie der Reiserbesen und anderer Reinigungsmittel, überhaupt alle Verbrauchsgegenstände bis zum Tage des eintretenden wirklichen Belagerungszustandes von jedem Besatzungscontingente aus eigenen Mitteln gedeckt.

Ferner wird die Reinigung des Bettzeugs und der sonstigen Einrichtungsgegenstände jederzeit von den betreffenden Contingenten bestritten.

5) Den die Kriegsbesatzung stellenden Staaten bleibt die Geltendmachung ihres Ersatzanspruches an den Bund für den Mehraufwand, welchen die Stellung der Kriegsbesatzung ihnen verursacht, so weit eine einseitige Leistung im Sinne des Artikels XXIII der allgemeinen Umrisse der Kriegsverfassung vorliegt und so weit nicht in einzelnen Fällen auf einen solchen Anspruch verzichtet sein sollte, im Liquidationswege vorbehalten.

6) Von dem Tage an, wo die Festung vom Feinde umringt ist und keine Lebensmittel mehr eingeführt werden können, wird die gesammte Festungsbesatzung aus dem auf Bundeskosten anzuschaffenden und bis dahin unangreifbaren Festungsapprovisionnement verpflegt. Diese Verpflegung dauert bis drei Tage nach der Wiedereröffnung der durch die Umringung gehemmt gewesenen Communication, von wo an die besatzunggebenden Staaten die eigene Verpflegung wieder übernehmen. Den Tag des Beginnes und Endes der Verpflegung aus Bundesvorräthen bestimmt ein Befehl des Gouvernements. Für die aus Bundesvorräthen genossene Verpflegung haben die besatzunggebenden Staaten an den Bund so viel zu ersetzen, als eine gleiche Anzahl im freien Felde stehender Truppen für die gleiche Zeitdauer gekostet haben würde. Die Bestimmung der Abzüge, welche an den Gagen der Officiere und Militärbeamten und an dem Solde der Mannschaft für die freie Verpflegung in gesundem und krankem Stande während der Belagerungszeit zu machen sein werden, bleibt den besatzunggebenden Regierungen überlassen.

LXXVIII. Beschluß,

Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiet betr., vom 26. Januar 1854, III. Sitzung §. 25.

Beschluß:

Art. I. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende, strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft, oder wegen Schulden, oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Art. II. In dem Falle des Art. I, Ziff. 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. III. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. IV. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, so wie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letztern Falle unter Bezeichnuug des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhaltes des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Art. V. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. VI. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mitzuübergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Art. VII. Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden, übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchführung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Art. I, Ziffer 1—3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Art. VIII. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maaße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. IX. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. X. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch die Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Art. XI. Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

LXXIX. Beschluß,

die Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume, insbesondere die deßfallsigen Ausschreiben zu Matrikularbeiträgen betr., vom 9. Februar 1854, IV. Sitzung §. 34.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau-Cöthen. Unter Bezugnahme auf die hoher Bundesversammlung in der 18. und 22. Sitzung v. J. in Betreff der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen zu Einem Herzogthume gemachten Anzeigen hat der Gesandte Namens der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung zu beantragen, daß bei den Ausschreiben von Beiträgen zu Bundeszwecken, statt wie bisher für jedes Herzogthum eine besondere, künftig für das vereinigte Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen nur eine Gesammtberechnung ausgefertigt werden möge.

Hierauf wurde

beschlossen:

Präsidium zu ersuchen, die sonach erforderliche Verfügung an die Bundes-Cassen-Abtheilung zu erlassen.

LXXX. Beschluß,

die Beschwerdeschrift der landständischen Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der geltenden Verfassungsbestimmungen betr., vom 16. Februar 1854, V. Sitzung §. 52.

Beschluß:

1) Die Beschwerde der Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe wegen einseitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. Januar 1849 über die Wahl der Landtags-Abgeordneten und derjenigen von demselben Tage über die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte, so weit letztere die Zusammensetzung des Landtags und den Abstimmungsmodus betrifft, wird als unbegründet verworfen, im Uebrigen auf Grund der von der Fürstlich Lippischen Regierung in der 3. diesjährigen Sitzung, §. 24, abgegebenen Erklärung, der Anzeige über den Erfolg der zur Feststellung der verfassungsmäßigen Befugnisse der Landstände in Gesetzgebungssachen und Finanzangelegenheiten einzuleitenden Verhandlungen, unter Vorbehalt weiterer Entschließung entgegengesehen;

2) den Ausschußdeputirten des Fürstenthums Lippe, in Erledigung ihrer Beschwerdeschrift und der dazu nachträglich übergebenen Anträge, hiervon Nachricht zu geben.

LXXXI. Wiedereinsetzung

eines Ausschusses für die Vollziehung des Artikels XIV der Deutschen Bundesacte, vom 30. März 1854, IX. Sitzung §. 97.

Präsidium. Im Anschlusse an den Bundesbeschluß vom 1. October 1818, §. 225, an den weiteren vom 24. Mai 1819, §. 101, und endlich an denjenigen vom 17. September 1846, §. 267, beantragt Präsidium die Wiedereinsetzung eines besondern Ausschusses, welcher beauftragt werde, die bereits angebrachten oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten.

In Ausführung des vorstehenden Präsidialantrags wurde sofort zur Wahl dieses aus fünf Mitgliedern zusammenzusetzenden Ausschusses geschritten, wobei die Herren Gesandten von

Bayern, Königreich Sachsen, Holstein und Lauenburg, sodann Mecklenburg zu Mitgliedern ausersehen wurden. Bei der Wahl des fünften Mitglieds erhielten der Gesandte von Oesterreich und derjenige von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine gleiche Anzahl Stimmen, wonach der Geschäftsordnung gemäß dieselben abwechselnd an den Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen haben.

LXXXII. Beilage

zu §. 181 des Protokolls der XVII. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 16. Juni 1854.

Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung.

I. Ordnung der Sitzungen.

§. 1. Die Sitzungen der Bundesversammlung werden bis auf Weiteres im Taxis'schen Palaste, mindestens wöchentlich einmal, und zwar regelmäßig Donnerstags, gehalten.

§. 2. Bei gehäuften Geschäften, oder in besonderen Fällen, oder auf den Antrag einzelner Gesandten finden außerordentliche Sitzungen in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen oder einer Ansage des Präsidiums statt. In der Einladung wird der Grund der außerordentlichen Sitzung angegeben.

§. 3. Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich, nach Maßgabe der Bundesacte, bloß die engere Bundesversammlung oder auch das Plenum mit denselben zu beschäftigen habe.

§. 4. Die Sitzungen sind theils förmlich, theils vertraulich.

§. 5. Die vertraulichen Sitzungen dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten. Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deßhalb während derselben kein Protokoll aufgenommen, und kein Gesandter ist an die hierin abgegebenen Aeußerungen gebunden.

§. 6. Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen wird, den Umständen nach, auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt. Insbesondere soll eine vertrauliche Erörterung und Besprechung jeweils stattfinden, bevor Termin zur Abstimmung über einen Gegenstand angesetzt wird, oder wo nach erfolgter Abstimmung noch eine Verschiedenheit der Ansichten auszugleichen ist.

§. 7. Die Ansage und, bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzung steht dem Präsidium zu. Der Grund der Absagung wird in dem betreffenden Notificatorium angegeben, welches am Tage vor der Sitzung erfolgt.

§. 8. Die Ansagezettel enthalten die Adresse der Gesandten, so wie Zeit und Form der Versammlung, und sollen mit Ausnahme ganz dringender Fälle, am Tage vor derselben, spätestens bis drei Uhr Nachmittags, jedem Gesandten zugestellt werden.

§. 9. Die Gegenstände der Berathung werden in dem Ansagezettel, soweit möglich, angegeben, und muß dieß geschehen, in so fern eine Abstimmung behufs einer in die Sache selbst eingehenden Schlußfassung oder die Wahl eines Ausschusses stattfinden soll.

§. 10. Jeder Gesandte hat im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung einen andern Gesandten zu substituiren, und solches dem Vorsitzenden, wo möglich am Tage vor der nächsten Sitzung, anzuzeigen. Unterläßt er dieß, so wird seine Stimme zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit zugezählt.

§. 11. Zu einer gültigen Beschlußnahme gewöhnlicher Art wird im engeren Rathe der Bundesversammlung die absolute Stimmenmehrheit, im Plenum die Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. Hierbei kommen sämmtliche zur Abstimmung berechtigte Stimmführer, jedoch ohne Rücksicht auf diejenigen, welche sich etwa im einzelnen Falle aus genügend befundenen Gründen der Abstimmung enthalten, in Betracht.

§. 12. Wo es indessen auf Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum, Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und Religionsangelegenheiten ankommt, findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt.

§. 13. Bei etwaigem Todesfalle eines Gesandten, in welchem, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Obsignation von dem Präsidium zu besorgen ist, bleibt, wenn der Verstorbene eine Substitution ertheilt hatte, diese so lange, bis dessen Committent wegen Führung seiner Stimme eine andere Verfügung getroffen hat, bei Gültigkeit. Ist dieß nicht der Fall gewesen, so hat die Bundesversammlung zu der Wiederbesetzung der Gesandtschaftsstelle oder einstweiligen Uebertragung der Stimme an einen andern Gesandten, nach Verhältniß der Entfernungen, eine möglichst kurze Frist zu bestimmen, widrigenfalls die betreffende Bundesregierung bei allen Beschlüssen, welche späterhin zu fassen sind, der Mehrheit oder Einstimmigkeit beitretend geachtet wird.

§. 14. Der Präsidirende ist befugt, die Sitzung zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat.

§. 15. Die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmungen richtet sich in der engeren Bundesversammlung nach der Reihenfolge, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesacte aufgeführt sind, so wie bei den Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel derselben angibt, mit Rücksicht auf diejenigen Aenderungen, welche sich hierin im Laufe der Zeit ergeben haben und zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht worden sind.

§. 16. Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln und in der gedachten Ordnung abzugeben.

§. 17. Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmführung

stattfindet, dürfen in den Sitzungen der engeren Bundesversammlung, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solcher Gesandten geführt werden kann, gegenwärtig sein, und zum Zwecke der Erörterung und zur Beförderung eines allgemeinen Einverständnisses ihre besondern Ansichten und Gründe darlegen. Ebenso können zu allen Commissionen auch diejenigen Gesandten der Curiatstimmen gewählt werden und ihre Arbeiten bei der Commission fortsetzen, welche zur Zeit der Wahl oder der Fortsetzung der Commissionsarbeiten den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmführung beiwohnen.

II. Ordnung der Gegenstände der Verhandlung und der Berathung derselben.

§. 18. Die Gegenstände der Verhandlungen der Bundesversammlung sind entweder

A. bereits durch die Bundesacte vorgeschrieben, oder

B. der Antrag und Vorschlag derselben geschieht durch einzelne Bundesstaaten, oder

C. sie werden durch sonstige Anträge an die Versammlung veranlaßt.

§. 19. Die Anträge der einzelnen Bundesstaaten werden durch deren Stimmführer selbst an die Versammlung gebracht und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche dem Präsidium so zeitig schriftlich mitgetheilt worden sind, daß der betreffende Gegenstand noch auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden kann. Auf Anträge, die sich im Verlaufe der Discussion eines auf der Tagesordnung gesetzten Gegenstandes entwickelten, hat letzteres jedoch keinen Bezug.

§. 20. Sonstige Anträge, so wie überhaupt alle an die Bundesversammlung eingehenden Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser wird dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit versehen, sie nach Nummern mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen lassen, und davon in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protokoll verfügen. Während drei Tagen nach derselben werden solche Schriftstücke zur Einsicht der Gesandten in dem Bureau der Canzleidirection aufgelegt. Hinsichtlich derjenigen Eingaben, welche vom Präsidium nach Form oder Gegenstand gänzlich unstatthaft gefunden werden, geschieht die Vorlage behufs deren definitiver Beseitigung nur vertraulich in der nächsten Sitzung.

§. 21. Alle bei der Bundesversammlung einkommenden Anträge und Vorschläge, so wie überhaupt alle an dieselbe gelangenden, nach Form oder Gegenstand nicht gänzlich unstatthaften Eingaben sollen sofort und längstens innerhalb vierzehn Tagen nach ihrem Eingange zur geschäftlichen Behandlung in der Bundesversammlung gebracht werden.

§. 22. Die Ausschußberichte sollen, wo es sich nicht um ganz einfache oder besonders dringende Gegenstände handelt und deßhalb der Ausschuß das Gegentheil beschließt, schon vor der Sitzung, in welcher der Gegenstand zur Verhandlung kommt, gedruckt und spätestens mit den Ansagezetteln unter die Gesandten vertheilt werden.

§. 23. Um in allen Fällen die Schlußfassung thunlichst zu beschleunigen, werden die Regierungen ihre Bevollmächtigten, soweit möglich, schon im Voraus mit ausreichender Instruction versehen.

§. 24. Wo es der Einholung einer besondern Instruction bedarf, oder überhaupt ein auf Aussetzung der Abstimmung gerichteter Antrag Unterstützung findet, ist in allen nicht sehr dringenden Sachen die Abstimmung und Schlußfassung auszusetzen, und zu diesem Zwecke eine Frist zu bewilligen, welche in der Regel nicht weniger als vierzehn Tage und nicht mehr als vier Wochen betragen soll. Hierdurch sind jedoch diejenigen Gesandten, welche ihre Abstimmung sofort oder doch vor dem festgesetzten Termine zu Protokoll geben wollen, daran nicht gehindert.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt im Uebrigen die Abstimmung in der vom Präsidium hierzu anberaumten Sitzung; ein weiterer Aufschub derselben ist nur statthaft, wenn die Versammlung dieß aus besondern Gründen beschließt.

§. 25. Die Stimmen derjenigen Bevollmächtigten, welche den zur Abstimmung festgesetzten Termin versäumen, werden, wenn ihnen nicht ein weiterer Aufschub aus von der Bundesversammlung für erheblich erkannten Gründen bewilligt wird, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres zugezählt.

Dasselbe findet auf diejenigen Anwendung, welche, obschon anwesend, ohne erhebliche, von der Bundesversammlung für genügend erkannte Gründe der Abstimmung sich enthalten.

III. Ordnung des Geschäftsganges in den Sitzungen.

§. 26. Den Anfang der Sitzung macht die Verlesung, beziehungsweise Berichtigung des Protokolls der letzten Sitzung, falls dasselbe bis dahin nicht allseitig anerkannt und unterzeichnet ist.

§. 27. Hierauf folgen die von dem Präsidium und den einzelnen Gesandten Namens ihrer Regierungen zu machenden Mittheilungen und einzubringenden Anträge, nebst vorläufiger Berathung und Schlußfassung über jede einzelne derselben, wodurch bestimmt wird, ob

a) der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort oder nach Umlauf einer zu bestimmenden Frist zur Berathung oder Schlußfassung eigne, oder ob

b) die vorgängige Verweisung an einen Ausschuß erforderlich geachtet werde, und letzterenfalls

c) ob ein bereits vorhandener Ausschuß damit zu beauftragen, oder ein neuer zu wählen sei und aus wie viel Mitgliedern dieser zu bestehen habe; bei Ausschüssen von fünf und mehr Mitgliedern werden zugleich zwei, bei Ausschüssen von weniger Mitglieder ein Stellvertreter gewählt.

Die Wahl geschieht in der Art, daß mittelst geheimer Abstimmung so viel Namen bezeichnet werden, als der Ausschuß Mitglieder enthalten soll. Diejenigen Gesandten, auf welche die meisten Stimmen gefallen, sind Mitglieder, und diejenigen, welche nach ihnen die meisten haben, Stellvertreter des Ausschusses. Tritt Stimmengleichheit ein, so werden sich die Betreffenden darüber einigen, wer in den Ausschuß eintritt; in Ermangelung einer deßfallsigen Verständigung entscheidet hierüber das Präsidium. Die Wahl des Referenten erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses, mittelst Vereinbarung oder in Ermangelung einer solchen durch Abstimmung des Ausschusses.

§. 28. Sodann folgt die Vornahme der weiter auf die Tagesordnung gesetzten oder sonst, dem Antrage des Präsidiums gemäß, zu verhandelnden Gegenstände, sei es zur Berichterstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Vorbereitung derselben für etwaige Behandlung im Plenum, Ansetzung eines Termins zur Abstimmung, endlich die Abstimmung oder die Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Bestimmung über die etwaige Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses.

§. 29. Endlich findet Verabredung bezüglich der nächsten Zusammenkunft und vorläufige Anzeige der Gegenstände statt, welche darin vorkommen dürften.

§. 30. Als allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsgang gelten noch folgende Regeln:

a) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung eines jeden Gegenstandes anzunehmen sind, nämlich:
der erste Antrag,
die Erörterung, und
die endliche Abstimmung darüber
werden in der Regel in drei Sitzungen vertheilt, wozu unter Umständen eine vierte zur Schlußziehung kommt. Die Berathung eines Gegenstandes kann in derselben Sitzung, in welche er eingebracht worden ist, nicht stattfinden, wenn nicht alle Stimmen hiermit einverstanden sind.

b) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen.

c) Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits gestimmt hat, sei es, daß etwa in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht worden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen und von denen es sich überzeugt fühlt, oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird.

d) Die endlichen Abstimmungen über einen Gegenstand werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt. Wird hierbei die definitive Redaction der Abstimmung vorbehalten, so muß diese spätestens am Tage nach der Sitzung dem Protokollführer zugestellt werden.

e) Die Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen findet nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 7. November 1851 und der Bestimmungen statt, welche in Folge der eingeleiteten Revision desselben festgesetzt werden.

f) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesversammlung zukommen, wird durch Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den deßfallsigen Beschluß, den Umständen nach mit oder ohne Hinzufügung der Gründe enthalten. Handelt es sich nur um eine Auskunft über die Lage einer Sache, so ist die Canzleidirection, eine solche zu ertheilen, ermächtigt.

Die Form solcher Beschlüsse ist:
Auszug des Protokolls der . . . Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom ꝛc.
Die Deutsche Bundesversammlung hat beschlossen ꝛc.
Frankfurt den ꝛc.

(L. S.) Die Bundes-Canzlei.

g) In den Sachen, wo an eine Bundesregierung ein besonderes Ersuchen gerichtet oder ein Beschluß in ihrer Angelegenheit gezogen wird, ist ein Auszug aus dem Protokoll, von dem Präsidium ausgefertigt, unterschrieben und untersiegelt, der betreffenden Gesandtschaft zuzustellen.

h) Das Siegel, dessen sich die Bundesversammlung und die Bundescanzlei bedient, ist der deutsche Reichsadler mit der Umschrift:
„Deutscher Bund" resp. „Deutsche Bundes-Canzlei".
Die Adresse der Bundesversammlung ist:
An die hohe Deutsche Bundesversammlung.

IV. Ordnung der Protokollführung, der Canzlei und des Archivs.

§. 31. Der Canzleidirector, der zugleich mit der Protokollführung in den Bundestags-Sitzungen beauftragt ist, so wie die übrigen Bundesbeamten werden auf den Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung ernannt. Die Ernennung geschieht mittelst geheimer Abstimmung; nimmt die Bundesversammlung ein vorgeschlagenes Individuum nicht an, so hat dies einen neuen Vorschlag zur Folge. Der Gewählte wird von dem Vorsitzenden, und zwar der Canzleidirector in der Bundesversammlung, in Eid und Pflicht für den Bund genommen.

Im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung des Canzleidirectors trifft die Bundesversammlung wegen Vertretung desselben, auf Vorschlag des Präsidiums, die erforderlichen Vorkehrungen.

Die Entlassung der Cassen-, Registratur- und Canzlei-Beamten und Diener aus den Bundesdiensten, so wie die Versetzung auf eine andere Stelle kann nur auf Grund eines Beschlusses der Bundesversammlung geschehen.

Hinsichtlich der Heimaths-, Pensions- und Gerichtsbarkeits-Verhältnisse dieser Beamten und Diener behält es bei dem Bundesbeschlusse vom 6. Mai 1841 sein Bewenden.

§. 32. Das Protokoll enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anwesenden stimmführenden Gesandten und des Protokollführers, die Erklärungen und Anträge, die Ausschußvorträge, und die sonst in den Verhandlungen vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieselben vorgebracht, die Abstimmung jedes Einzelnen, die Beschlüsse, zuletzt das Verzeichniß der Eingaben.

Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zum Protokoll genommen.

§. 33. Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, und zwar regelmäßig vor der nächsten Sitzung, circulirt dasselbe zur Einsicht und Unterschrift der einzelnen Gesandtschaften. Wird dasselbe nicht sofort allseitig anerkannt und unterzeichnet, so wird es nach Hebung der deßfallsigen Anstände in der nächsten Sitzung vollzogen.

§. 34. Die gedruckten Protokolle, die Erklärungen, Anträge und Vorträge, deren Vorausdruck beschlossen worden ist, so wie die der Versammlung etwa in hinreichender Zahl zugesandten Eingaben werden unverzüglich zur Vertheilung gebracht.

Auf diesen Actenstücken wird von der Bundescanzlei das Datum der Vertheilung bemerkt.

§. 35. Die Aufsicht über die Urkunden und Acten steht jederzeit dem Vorsitzenden zu, jedem Bundestagsgesandten aber der Zutritt zu dem Archive, die Einsichtnahme der einzelnen Actenstücke und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Wo die Ausfolgung einzelner Originaldocumente Anstand finden sollte, entscheidet hierüber die Versammlung.

V. Vertagung der Bundesversammlung.

§. 36. Die Vertagung findet in der Regel innerhalb der Monate Juli bis October statt. Der Anfangs- und Endtermin, so wie die Verlegung der Vertagung auf eine andere Jahreszeit oder deren gänzliche Aussetzung in einem einzelnen Jahre hängt von dem Stande der Geschäfte ab. Nach vorgängiger vertraulicher Erörterung beschließt hierüber die Versammlung.

§. 37. Das Bundestags-Präsidium und die Bundescanzlei werden als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als eröffnet, betrachtet.

§. 38. Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung der Bundesversammlung, einen anderen Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren.

§. 39. Außer dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen zum wenigsten vier Bundestagsgesandte sich am Sitze des Bundestags befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben,

a) um in Kenntniß der Eingaben und Geschäftslage erhalten zu werden;

b) um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Herren Gesandten erheische. Tritt dieser Fall der Eile ein, so wird die Einberufung durch den präsidirenden Gesandten geschehen; und wäre der Präsidirende selbst abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundestagsgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen;

c) um, wenn im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der andern aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundestagsgesandten zu veranlassen, zusammenzutreten, darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub leidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht abzustatten und deren Bestätigung zu bewirken.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Frankfurt anwesenden Herren Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidium, oder dessen Stellvertreter und sämmtlichen Anwesenden, wenigstens aber aus vier zu wählenden Bundestagsgesandten bestehenden Ausschusses, Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören.

§. 40. Die Auswahl derjenigen vier Bundestagsgesandten, welche bei diesem Ausschusse zu verbleiben sich verbindlich zu machen hätten, geschieht durch vertrauliche Einigung derselben unter sich, wobei jedoch, erforderlichenfalls, die Stimmenmehrheit entscheidet. Keiner der Bundestagsgesandten kann gegen seinen Willen zweimal unmittelbar nach einander dazu verbunden sein.

§. 41. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, so kann jene die ungehinderte Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern.

§. 42. Nach wiedereröffnetem Bundestage hat der Ausschuß eine Anzeige seiner seitherigen etwaigen Geschäftsthätigkeit zu übergeben.

LXXXIII. Beschluß,

allgemeine Bundesbestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betr., vom 6. Juli 1854, XX. Sitzung §. 213.

Beschluß:

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt.

§. 1. Alles, was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern durch mechanische Mittel vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2. Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitschriften, Flugblättern und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) gestattet sein.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauches des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter

schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3. Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten, vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4. Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstbetriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5. Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6. Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche, diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7. Für jede im Bundesgebiet erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8. Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, nämlich die Dispositionsfähigkeit, nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

§. 9. Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10. Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, so wie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11. Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12. Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13. Jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14. Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16. In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, so wie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17. Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18. Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet sein.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19. Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20. Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engern Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Be-

trieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhaltes derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21. Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22. Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, so wie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23. Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24. Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegung und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25. Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden dann, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26. Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

LXXXIV. Beschluß,

Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betr., vom 13. Juli 1854, XXI. Sitzung §. 219.

Beschluß:

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so

haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1. In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landesgesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2. Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne, als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3. In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maaßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maaßgabe der Umstände, besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4. Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.

2) Jede Verbindung mit andern Vereinen ist unstatthaft.

§. 5. In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlung solcher Vereine, welche, ohne im Besitz einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereines aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, so wie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6. Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theiles der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8. Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

LXXXV. Beschluß,

die orientalische Angelegenheit, insbesondere den Beitritt des Deutschen Bundes zu dem von Oesterreich und Preußen am 20. April 1854 abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses betr., vom 24. Juli 1854, XXIII. Sitzung §. 233.

Beschluß:

Die Deutsche Bundesversammlung,

in Erwägung, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen das von Allerhöchstdenselben unter dem 20. April d. J. zu Berlin abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde mit der Einladung zum Beitritte vorgelegt haben;

in Erwägung und Anerkennung der Gründe, welche die beiden höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen zu dem Abschlusse dieses Bündnisses und zu dessen Mittheilung an das verfassungsmäßige Organ des Bundes bewogen haben;

eingedenk des hohen Berufes, die Gesammtinteressen Deutschlands, auch über das Bundesgebiet hinaus, mit vereinter Macht gegen jede Beeinträchtigung zu schützen;

geleitet von dem Wunsche, durch den Beitritt zu dem erwähnten Bündnisse, deutsche Eintracht, Treue und Kraft zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes zu bethätigen, —

beschließt

auf Grund des Artikels II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte:

I.

Dem zwischen Oesterreich und Preußen für die Dauer des zwischen Rußland einerseits und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges abgeschlossenen Vertrage wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen,

durchdrungen von tiefem Bedauern über die Fruchtlosigkeit Ihrer bisherigen Versuche, dem Ausbruche des Krieges zwischen Rußland einer-, und der Türkei, Frankreich und England andrerseits vorzubeugen;

eingedenk der von Ihnen durch Unterzeichnung der jüngsten Wiener Protokolle eingegangenen moralischen Verpflichtungen;

angesichts der von beiden Seiten immer weiter um sich greifenden militärischen Maßregeln und der daraus für den allgemeinen Frieden Europa's erwachsenden Gefahren;

überzeugt von dem hohen Berufe, der, an der Schwelle einer unheilvollen Zukunft, dem mit Allerhöchstihren beiderseitigen Staaten engvereinten Deutschland im Interesse der Europäischen Wohlfahrt obliegt, —

haben beschlossen, Sich für die Dauer des zwischen Rußland einer-, und der Türkei, England und Frankreich andererseits ausgebrochenen Krieges zu einem Schutz- und Trutzbündnisse zu vereinigen, und zu dessen Abschluß die nachstehenden Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath, Feldzeugmeister und General-Quartiermeister der Armee, Heinrich Freiherrn von Heß, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen militärischen Maria-Theresia-Ordens, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen schwarzen Adlerordens, rc. rc.

und

Allerhöchstihren wirklichen Geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Grafen von Thun-Hohenstein, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, rc. rc.

und

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Theodor Freiherrn von Manteuffel, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Krone und Scepter, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichischen St. Stephansordens, rc. rc.

Dieselben sind nach Austausch ihrer genügend befundenen Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen.

I.

Seine Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät und Seine Majestät der König von Preußen garantiren Sich gegenseitig den Besitz Ihrer deutschen und außerdeutschen Länder, so daß jeder auf das Ländergebiet des Einen gerichtete Angriff, woher er auch komme, auch von dem Andern als ein gegen das eigne Gebiet gerichtetes, feindliches Unternehmen angesehen wird.

II.

In gleicher Weise halten Sich die hohen Contrahenten für verpflichtet, die Rechte und Interessen Deutschlands gegen alle und jede Beeinträchtigung zu schützen, und betrachten Sich demnach zur gemeinsamen Abwehr jedes Angriffs auf irgend einen Theil Ihrer Gebiete auch in dem Falle als verbunden, wenn Einer derselben im Einverständnisse mit dem Andern zur Wahrung deutscher Interessen activ vorzugehen Sich veranlaßt findet.

Die Verständigung über den Eintritt des eben bezeichneten Falles, so wie über den Umfang der alsdann zu gewährenden Hülfeleistung wird den Gegenstand einer besonderen

und als integrirender Theil des vorliegenden Vertrags zu betrachtenden Uebereinkunft bilden.

III.

Um den Bedingungen Ihres eingegangenen Schutz- und Trutzbündnisses auch die gehörige Gewähr und Kraft zu geben, verbinden Sich die beiden deutschen Großmächte, im Falle des Bedarfes, nach unter Sich zu bestimmenden Epochen und auf zu bestimmenden Punkten, einen Theil Ihrer Streitmacht in voller Kriegsbereitschaft zu halten. Ueber die Zeit, den Umfang und die Art der Aufstellung dieser Streitkräfte wird ebenfalls eine besondere Festsetzung erfolgen.

IV.

Die hohen contrahirenden Theile werden sämmtliche deutschen Bundesregierungen einladen, diesem Bündnisse beizutreten, mit der Maaßgabe, daß die durch Artikel 47 der Wiener Schlußacte vorgesehenen bundesrechtlichen Verpflichtungen für die beitretenden Staaten diejenige Ausdehnung annehmen, die der gegenwärtige Vertrag vorbedingt.

V.

Keiner der beiden hohen contrahirenden Theile wird während der Dauer dieses Bündnisses irgend ein Separatbündniß mit andern Mächten eingehen, welches mit den Grundlagen des gegenwärtigen Vertrags nicht in der vollsten Uebereinstimmung stehen würde.

VI.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll sobald als möglich zur Ratification der Allerhöchsten Souveraine gelangen.

Geschehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m. p. Fr. Thun m. p. Frhr. O. Th. Manteuffel m. p.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

so wie der in einem Zusatzartikel enthaltenen Ergänzung zu Artikel II, deren Wortlaut folgender ist:

Nach der Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Vertrages wegen Errichtung eines Schutz- und Trutzbündnisses soll die nähere Verständigung über den Eintritt des Falles, in welchem ein actives Vorgehen des Einen der contrahirenden Theile für den Andern die Verpflichtung zu gemeinsamer Vertheidigung des beiderseitigen Gebietes begründen wird, den Gegenstand einer besondern als integrirender Theil des Hauptvertrages zu betrachtenden Vereinbarung bilden.

Ihre Majestäten haben Sich der Erwägung nicht entziehen können, daß die unbestimmte Fortdauer der Besetzung der unter der Hoheit der ottomanischen Pforte stehenden Länder an der untern Donau durch Kaiserlich Russische Truppen die politischen, moralischen und materiellen Interessen des gesammten Deutschen Bundes und also auch Ihrer eigenen Staaten, und zwar in einem um so höheren Grade gefährden würde, je weiter Rußland seine Kriegsoperationen auf türkischem Gebiete ausdehnt. Die Allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen sind in dem Wunsche einig, jede Betheiligung an dem zwischen Rußland einerseits, und der Türkei, Frankreich und Großbritannien andererseits ausgebrochenen Kriege womöglich vermeiden und zugleich zur Wiederherstellung des allgemeinen Friedens beitragen zu können. Insbesondere betrachten Sie die neuerlich von dem Hofe von St. Petersburg in Berlin gegebenen Erklärungen, wonach Rußland die ursprüngliche Ursache zur Besetzung der Fürstenthümer durch die nunmehr den christlichen Unterthanen der Pforte gemachten und in nahe Aussicht gestellten Zugeständnisse als beseitigt anzusehen scheint, als ein wichtiges Element der Pacification, welchem Sie einen weiteren practischen Einfluß nur mit Bedauern versagt sehen könnten. Sie hoffen daher, daß die zu erwartenden Rückäußerungen des Petersburger Cabinets auf die unter dem 8. d. dorthin abgegangenen Preußischen Vorschläge Ihnen die erforderliche Gewähr für ein baldiges Zurückziehen der Russischen Truppen vom türkischen Gebiete darbieten werden. Für den Fall jedoch, daß diese Hoffnung getäuscht werden sollte, haben die ernannten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich:

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath, Feldzeugmeister und General-Quartiermeister der Armee, Heinrich Freiherr von Heß, &c. &c.

und

Allerhöchstihr wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe, Friedrich Graf von Thun-Hohenstein, rc. rc.

von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchstihr Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Theodor Freiherr von Manteuffel, rc. rc.

die folgende nähere Verabredung über den Eintritt des im vorerwähnten Artikel II des Allianzvertrags vom heutigen Tage bezeichneten Falles getroffen.

Einziger Artikel.

Die Kaiserlich Oesterreichische Regierung wird auch Ihrerseits an den Kaiserlich Russischen Hof eine Eröffnung zu dem Zwecke richten, um von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland die nöthigen Befehle zu erwirken, damit sofort jedem weitern Vorrücken Seiner Armee auf türkischem Gebiete Einhalt geschehe, so wie um vollgültige Zusicherungen wegen baldiger Räumung der Donaufürstenthümer von Seiner Majestät zu begehren, und die Preußische Regierung wird diese Eröffnungen mit Rücksicht auf ihre bereits nach St. Petersburg gegangenen Vorschläge wiederholt auf das nachdrücklichste unterstützen.

Ist die auf diese Schritte der Cabinete von Berlin und Wien erfolgende Antwort des Kaiserlich Russischen Hofes wider Erwarten von der Art, daß sie Ihnen nicht volle Beruhigung über die erwähnten beiden Punkte gewährt, so werden die von Einem der contrahirenden Theile zur Erreichung derselben zu ergreifenden Maßregeln unter die Bestimmung des Artikels II des am heutigen Tage abgeschlossenen Schutz- und Trutz-Bündnisses mit der Maaßgabe fallen, daß jeder feindliche Angriff auf das Gebiet Einer der beiden hohen contrahirenden Mächte von der Andern mit allen dieser zu Gebote stehenden militärischen Kräften abgewehrt wird.

Ein offensives beiderseitiges Vorgehen aber würde erst durch eine Incorporation der Fürstenthümer, so wie durch einen Angriff oder Uebergang des Balkans von Seiten Rußlands bedingt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll der Ratification der Allerhöchsten Souveraine gleichzeitig mit dem oben erwähnten Vertrage unterzogen werden.

Geschehen zu Berlin, den 20. April 1854.

Heinrich Frhr. v. Heß m. p. Fr. Thun m. p. Frhr. O. Th. Manteuffel m. p.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes, urkundlich der gegenwärtigen Erklärung, unter der Verabredung beizutreten, daß Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen die durch Artikel XI der Bundesacte übernommenen Verpflichtungen durch ihre gesammte deutsche und außerdeutsche Macht erfüllen werden.

II.

Die zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses erforderlichen Maßregeln bleiben besonderer Beschlußfassung vorbehalten. Mit der Vorbereitung derselben wird der in der Sitzung vom 24. Mai d. J. gewählte besondere Ausschuß mit der Befugniß beauftragt, sich zu diesem Zwecke mit dem Militärausschusse in Verbindung zu setzen.

LXXXVI. Anzeige

der Erledigung des zwischen den Grafen von Bentinck bestandenen Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter, vom 10. August 1854, XXV. Sitzung §. 248.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Oldenburg. Der hohen Bundesversammlung ist aus früheren Verhandlungen bekannt, daß die Erledigung des Gräflich Bentinck'schen

Erbfolgestreites im Wege des Vergleichs, sowohl von Seiten des Bundes, als von einzelnen hohen Regierungen, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mehrfach dringend anempfohlen worden ist.

Unter dem dankbar anzuerkennenden Beistand der Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin ist nunmehr, nach langen schwierigen und mühevollen Verhandlungen mit den streitenden Theilen, endlich ein die ganze Sache erledigender Vergleich zu Stande gekommen.

In Gemäßheit erhaltenen Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg hat der Gesandte die Ehre, hoher Bundesversammlung die mit den beiden bisher in Streit befangen gewesenen Parteien zum Zweck dieser vergleichsweisen Erledigung abgeschlossenen Verträge hiermit zur Kenntniß zu bringen. Er hat zu dem Ende hierneben zu übergeben:

1) einen Abdruck des Vertrages der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, betreffend die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck als Kläger, und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck als Beklagten obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter ꝛc., vom 13. April d. J.;

2) einen Abdruck des Vertrags der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck, desselben Betreffs, vom 30. Juni d. J.

Laut dieser Verträge ist das bisherige Object des Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses, gegen die beiderseitig vereinbarte Entschädigung und unter stipulirter und hypothecirter Uebertragung des Familien-Fideicommisses auf ein anderes mit standesherrlichen Rechten auszustattendes Object innerhalb des Deutschen Bundesgebietes, an das Großherzogthum Oldenburg übergegangen.

Soweit erforderlich, ist zur Ausführung dieser Verträge die Mitwirkung des Landtags des Großherzogthums staatsgrundgesetzlich von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch genommen, und es ist sodann nach erfolgter Zustimmung desselben unter dem 1. August d. J. das landesherrliche „Patent, betreffend die Verkündigung der wegen Erledigung des Bentinck'schen Erbfolgestreites abgeschlossenen Verträge und die Besitznahme der bisherigen Gegenstände des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses", publicirt worden, welches Patent der Gesandte sich gleichfalls beehrt hierneben mitzutheilen.

Ein Gesetz, durch welches die Familien-Fideicommiß-Eigenschaft von den bisherigen Gegenständen des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses zunächst auf ein auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital von 1,100,000 Rthlr. Gold übertragen wird, ist bereits erlassen, und der Gesandte beehrt sich, solches ebenfalls hierneben mitvorzulegen.

Wie die Großherzogliche Regierung keine Mühe gespart hat, um das von so vielen Seiten gewünschte und wiederholt und dringend befürwortete Ziel einer vergleichsweisen Erledigung der verwickelten und vielfach unerfreulichen Angelegenheiten zu erreichen, so kann sie auch nicht zweifeln, daß dieses endliche Ergebniß von der hohen Bundesversammlung um so mehr mit Befriedigung werde vernommen werden, als, Dank desselben, die Bentinck'sche Angelegenheit ihre Betheiligung nicht mehr in Anspruch nehmen wird, und die in Betreff derselben bisher noch bei ihr vorgelegten Fragen vollständig hinweggeräumt erscheinen.

In Folge der obgedachten Verträge ist nunmehr die Herrschaft Kniphausen, welche bisher einen mittelbaren Sondertheil des deutschen Bundesgebiets bildete, in das Großherzogthum Oldenburg übergegangen und bildet von nun an einen integrirenden Bestandtheil desselben. Der Gesandte ist angewiesen, hoher Bundesversammlung hiervon, wie hierdurch geschieht, die dem Artikel 6 der Wiener Schlußacte entsprechend befundene bundesmäßige Anzeige zu machen, und er erlaubt sich dabei nur noch hervorzuheben, daß durch diese Besitzveränderung weder das Stimmenverhältniß Oldenburgs in der Bundesversammlung, noch seine Quoten zu den Matrikularbeiträgen und zu dem Bundestruppen-Contingente ꝛc. im Mindesten berührt werden, da auch bisher schon diese Leistungen in Betreff der Herrschaft Kniphausen von Oldenburg vertreten worden sind.

Der Gesandte hat schließlich in Gemäßheit der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ihm ertheilten Weisungen, auch in dieser hohen Versammlung dem lebhaften Danke Worte zu leihen, zu welchem seine hohe Regierung den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für deren wirksame Hülfe zur Herbeiführung des jetzt erreichten Zieles sich verpflichtet fühlt, und nicht minder hat er den Herren Bundestagsgesandten von Oesterreich und Preußen die dankbare Aner-

kennung der Großherzoglichen Regierung für ihre fördernde Unterstützung auszusprechen, welchem angenehmen Auftrage er mit besonderm Vergnügen hierdurch nachkommt.

Die Bundesversammlung nahm vorstehende Anzeige zur Kenntniß.

Beilagen zu §. 248 der 25. Sitzung vom 10. August 1854.

I. Vertrag

der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit den Herren Grafen Wilhelm Friedrich Christian, Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck,

betreffend

die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, als Kläger, und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck, als Beklagten, obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter 2c.

Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung die Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites in der Art in Aussicht genommen hat, daß der ganze Gegenstand des Streites mit allen Pertinenzien gegen Abfindung der streitenden Theile in das Eigenthum Oldenburgs übergehen soll, hat der Regierungsrath Erdmann, auf Grund einer Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. December 1853, zunächst mit dem Dr. Großkopff, als Bevollmächtigten des Herrn Klägers, so wie dessen Brüdern, der Herren Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, nach vorgängiger Entgegennahme der vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck am 16. September 1851, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck am 26. Februar 1853 und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck am 6. Februar 1854 ausgestellten beiderseitig genügend befundenen Vollmachten, folgenden Vertrag abgeschlossen:

1. Der Herr Kläger und seine Herren Brüder, so wie deren Nachkommen werden dem Herrn Beklagten und dessen in rechter Ehe gebornen Nachkommen die Führung des Gräflich Bentinck'schen Namens und Titels, wie diese auf Grund des Grafendiploms vom Jahre 1732 von ihm in Anspruch genommen sind, nicht ferner bestreiten.

2. Der Herr Kläger und seine Herren Brüder für sich und ihre Nachkommen treten ihre gesammten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Hölzungen, Haiden, Moore und sonstigen Bestandtheile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigen in die Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigenthum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter 2c. nebst allen Pertinenzien zustehe.

3. Zu den an die Großherzogliche Regierung abzutretenden Gegenständen gehören auch:

a) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Zehnten;

b) die Ablösungsgelder für sonstige Realberechtigungen;

c) die aus den Aufkünften des Fideicommisses angekauften Ländereien, Gebäude und sonstigen Sachen;

d) die aus den Aufkünften des Fideicommisses gemachten Anlagen, insbesondere der Oldorfer Hafen;

e) die im Vertrage vom 28. März 1838 gedachten Bibliothek, Orangerie und Silberzeug.

4. In Betracht der Unentschiedenheit des obschwebenden Erbfolgestreits bevollmächtigen und ersuchen der Herr Kläger und der Herr Beklagte die Großherzogliche Regierung, diesen Vertrag zur Kenntniß der Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen zu bringen, womit dieselben aus dem bisherigen Unterthanenverbande entlassen sind.

5. Die Fideicommiß-Qualität des Gräflich Aldenburgischen Fideicommisses wird, im Werthbetrage von 1,100,000 Thlrn. Gold, auf einen mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Artikels XIV der Bundesacte beliehenen Complex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogthum

Oldenburg radicirter Fideicommiß-Stamm mit jährlich 3½ Prozent verzinst. Zur noch mehreren Sicherheit desselben bestellt die Großherzogliche Regierung die bisher zum Fideicommiß gehörenden Vorwerke des Stad- und Butjadingerlandes und der Garmser Vorwerke, deßgleichen die bisherigen Gräflichen Hölzungen in der Herrschaft Varel, zur Specialhypothek.

Das also bestimmte Fideicommiß-Object erhält die klägerische Linie zum stiftungsmäßigen Besitze, unter Aufrechthaltung aller fideicommissarischen Erbfolge- und Heimfallsrechte. Dem Herrn Beklagten, dessen Brüdern und ihren Nachkommen stehen keine Ansprüche auf Succession in dasselbe zu.

6. Außerdem erhält der Herr Graf Carl Anton Ferdinand Bentinck 200,000 Thlr. Gold zu freier Verfügung. Diese 200,000 Thlr. Gold werden, vorbehaltlich einer Verständigung über etwaige frühere Zahlung, am 1. Juli 1855 ausgezahlt und bis zur Auszahlung mit jährlich 3½ Prozent verzinst.

7. Die unter Num. 5 und 6 genannten Summen bezahlt die Großherzogliche Regierung.

Die Verzinsung derselben beginnt mit dem Uebergange der jetzigen Bestandtheile des Fideicommisses nebst Zubehör an die Großherzogliche Regierung, wofür der erste Januar 1854 als Termin genommen wird.

Die Modalität dieses Ueberganges bleibt der Vereinbarung Großherzoglicher Regierung mit der beklagten Partei überlassen.

8. Herr Kläger für sich und seine Nachkommen übernimmt die Verpflichtung zur Klaglosstellung derjenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Reichsgrafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, welche rechtlich befugt sind, das Fideicommiß-Object zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, wozu zunächst die in deposito des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts befindlichen Gelder und Werthpapiere, einschließlich bisheriger und fernerer Zinsen, soweit nöthig verwendet werden sollen. Demgemäß hat der Herr Kläger die Großherzogliche Regierung gegen die Ansprüche der bezeichneten Gläubiger zu vertreten, beziehungsweise dieselben schadlos zu halten.

In Beziehung auf die im Vorstehenden dieses §. 8 gedachten Verpflichtungen unterwirft sich der Herr Kläger für sich und seine Nachkommen den Oldenburgischen Gerichten.

Dagegen bleibt die Art und Weise der Auseinandersetzung mit den Gläubigern, so wie die Vertheilung der Gelder unter dieselben dem Herrn Kläger überlassen.

9. Der Herr Beklagte wird von der Verbindlichkeit zur Deponirung derjenigen 20,000 Thlr. Gold, welche nach dem Vertrage vom 28. März 1838 aus dem Rechnungsjahre 1852, und derjenigen 20,000 Thlr. Gold, welche aus dem Rechnungsjahre 1853 noch zum Depositum des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts zu liefern wären, befreit.

10. Die Wirksamkeit dieses Vertrages bleibt davon abhängig, ob Großherzogliche Regierung die Zustimmung des Herrn Beklagten wird erwirken können. Die Verständigung mit dem Herrn Beklagten über die Bedingungen dieser Zustimmung bleibt der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt.

Die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wird von der Großherzoglichen Regierung ebenfalls vorbehalten.

11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium innerhalb drei Wochen, und vom Herrn Grafen Carl Anton Ferdinand Bentinck sofort, vom Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck innerhalb vierzehn Tagen, und vom Herrn Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck innerhalb acht Wochen genehmigt werden. Die beiderseitigen Bevollmächtigten verpflichten sich, die Ratificationsurkunden innerhalb der genannten Fristen auszuwechseln.

Dessen zur Urkund ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Oldenburg, den 13. April 1854.

(L. S.) (gez.) A. J. T. Erdmann.
(L. S.) (gez.) G. C. Großkopff.

II. Vertrag

der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mit dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck,

betreffend

die Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, als Kläger, und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck, als Beklagten, obschwebenden Erbfolgestreites wegen der Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter ꝛc.

Nachdem zur Erledigung des zwischen dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck im Haag, als Kläger, und dem Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck in Varel, als Beklagten, obschwebenden Erbfolgestreites, die Successionsrechte in die Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß-Herrschaften und Güter u. s. w. betreffend, ein Vergleich in Aussicht genommen worden, wonach der ganze Gegenstand des Streites mit allen Pertinenzien unter gewissen Bedingungen und gegen Entschädigung beider Parteien durch Geldzahlungen an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung übergeht, auch ein deßfallsiger Vertrag von der Großherzoglichen Regierung mit dem Herrn Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck, so wie mit dessen Brüdern, den Herren Grafen Carl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, am 13. April d. J. abgeschlossen ist, und dann der Herr Graf Gustav Adolph Bentinck den Entschluß gefaßt hat, in Zustimmung zu diesem Vertrage, der Angelegenheit halber gleichfalls mit der Großherzoglichen Regierung einen Vertrag einzugehen, — so ist der Regierungsrath Erdmann in Vollmacht der Großherzoglichen Regierung mit dem durch Vollmacht des Herrn Grafen Gustav Adolph Bentinck vom 19. Mai 1854 legitimirten Kammerassessor Reiners in Verhandlung getreten und sind die genannten Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen einig geworden.

§. 1. Nachdem vom Herrn Kläger und seinen Herren Brüdern für sich und ihre Nachkommen die Erklärung abgegeben ist, dem Herrn Beklagten und dessen in rechter Ehe gebornen Nachkommen die Führung des Gräflich Bentinck'schen Namens und Titels, wie diese auf Grund des vom Kaiser Carl VI. unterm 29. December 1732 dem Wilhelm von Bentinck ertheilten Grafendiploms in Anspruch genommen sind, nicht ferner bestreiten zu wollen, und dieser Verzicht von denselben auch auf die beiden Herren Brüder des Herren Beklagtn, die Grafen William Friedrich und Friedrich Anton Bentinck, und deren in rechter Ehe geborene Nachkommen erstreckt ist, — werden Se. Königliche Hoheit der Großherzog solchen Grafenstand der Herren Grafen William Friedrich, Gustav Adolph und Friedrich Anton Bentinck und deren in rechter Ehe gebornen Nachkommen anerkennen, auch diese Anerkennung publiciren lassen.

§. 2. Herr Beklagter für sich und seine Nachkommen tritt, ohne jedoch zu irgend einer Gewährleistung verbunden zu sein, seine gesammten Rechte und Ansprüche an die zum Reichsgräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß gehörenden Herrschaften, Güter, Groden, Hölzungen, Haiden, Moore und sonstigen körperlichen und unkörperlichen Bestandtheile, namentlich auch Hoheits- und Patrimonialrechte, an die Großherzoglich Oldenburgische Regierung ab, und willigt in die Aufhebung der Fideicommiß-Eigenschaft derselben dergestalt, daß Oldenburg das freie Eigenthum der zu diesem bisherigen corpus pro indiviso gehörigen Herrschaften, Güter ꝛc. nebst allen Pertinenzien zustehen soll.

§. 3. In den an die Großherzogliche Regierung abzutretenden Gegenständen sind namentlich mit einbegriffen:

a) die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen Zehnten (vergl. jedoch §. 12, Num. 1);
b) die Ablösungsgelder für sonstige Realberechtigungen;
c) die aus den Aufkünften des Fideicommisses angekauften Ländereien, Gebäude und sonstigen Sachen.

Es verbleibt jedoch dem Herrn Beklagten mit seinem übrigen Mobiliar, auch derjenige Theil desselben eigenthümlich, welcher zum Nachlaß des verstorbenen Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck gehört hat, und in dessen Concurse aus den Aufkünften des Fideicommisses angekauft ist;

d) die aus den Aufkünften des Fideicommisses gemachten Bauten und sonstigen Anlagen, insbesondere die Oldorfer Hafenanlage, welche der Herr Beklagte nach dem von Großherzog-

licher Regierung genehmigten Plane vollständig vollendet abzuliefern hat, ohne für Mehrgeleistetes eine Entschädigung ansprechen zu können;

e) die Registraturen der Gräflichen Behörden.

§. 4. Die Großherzogliche Regierung übernimmt die im Dienste befindlichen, auf Wartegeld stehenden oder pensionirten Gräflichen Beamten und Offizialen unter den Bedingungen ihrer Anstellung.

Die im activen Dienste Befindlichen werden entweder, ihrer bisherigen Dienststellung entsprechend, ohne Verkürzung ihrer bisherigen Diensteinkünfte wieder angestellt, oder mit Beibehaltung derselben auf Wartegeld gesetzt. Die auf Wartegeld Stehenden oder Pensionirten behalten ihre bisherigen Wartegelder oder Pensionen.

Die Großherzogliche Regierung wird bei der Wiederanstellung der gegenwärtig in activem Dienste befindlichen Gräflichen Beamten und Offizialen deren etwaige auf Beibehaltung der bisherigen Wohnorte gerichteten Wünsche thunlichst berücksichtigen. Derjenige dieser Beamten und Offizialen, welcher die ihm mit Versetzung nach einem anderen Orte angetragene Wiederanstellung ablehnt, behält vier Fünftheile seiner bisherigen Diensteinnahme als Wartegeld.

In Betreff künftiger Pensionirung der im Großherzoglichen Dienste wieder angestellten, bisher Gräflichen Beamten und Offizialen gelten die zur Zeit der Pensionirung für alle Großherzoglichen Staatsdiener und Offizialen bestehenden Grundsätze.

Den übernommenen Gräflichen Beamten und Offizialen, einschließlich der auf Wartegeld Stehenden und der Pensionisten, bleibt die freie Wahl gelassen, ob und in wie fern sie der durch die Verordnung vom 1. November 1779 errichteten Wittwenkasse beitreten wollen oder nicht. Sie genießen, wenn sie sich binnen drei Monaten melden, gleich andern Staatsdienern, den verhältnißmäßigen Rabatt. Eine Verpflichtung zum Eintritt in die Wittwenkasse tritt nur hinsichtlich desjenigen Betrages ein, um welchen, bei wiederangestellten Beamten und Offizialen, die neue Einnahme die vorherige übersteigt.

§. 5. Zu den auf die Großherzogliche Regierung übergehenden Lasten gehören namentlich auch:

1) die auf der Herrschaft Kniphausen haftende Rente von jährlich 1800 Thlrn. Gold sogenannte Kniphauser Jahrgelder;
2) die bisherigen Zulagen und Natural-Emolumente für verschiedene Schullehrer;
3) die Verpflichtung aus der vom Herrn Beklagten übernommenen Garantie für die Zinsen der Actien der Chaussee von Varel nach Heubült;
4) die in Beziehung auf die Oldorfer Hafenanlage vom Herrn Beklagten eingegangenen Verbindlichkeiten gegen Genossenschaften, insbesondere gegen die Sielacht, die Rhynschlootsinteressenten und die Vareler Ortsgemeinde;
5) die durch die Detention verurtheilter Verbrecher erwachsenden Kosten.

§. 6. Nachdem in dem von Großherzoglicher Regierung mit der klägerischen Linie am 13. April d. J. abgeschlossenen Vertrage namentlich vereinbart worden:

Die Fideicommiß-Qualität des Gräflich Aldenburgischen Fideicommisses wird, im Werthbetrage von 1,100,000 Thlrn. Gold, auf einem mit der Standesherrlichkeit im Sinne des Artikels XIV der Bundesacte beliehenen Complex von Liegenschaften in einem deutschen Staate übertragen, und bis diese Liegenschaften erworben sind, als ein unaufkündbar auf das Herzogthum Oldenburg radicirter Fideicommiß-Stamm mit jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst. Zur noch mehreren Sicherheit desselben bestellt die Großherzogliche Regierung die bisher zum Fideicommiß gehörenden Vorwerke des Stad- und Butjadingerlandes und die Garmser Vorwerke, deßgleichen die bisherigen Gräflichen Hölzungen in der Herrschaft Varel, zur Specialhypothek. Das also bestimmte Fideicommiß-Object erhält die klägerische Linie zum stiftungsmäßigen Besitze unter Aufrechthaltung aller fideicommissarischen Erbfolge- und Heimfallsrechte. Dem Herrn Beklagten und seinen Nachkommen stehen keine Ansprüche auf Succession in dasselbe zu.

so gibt der Herr Beklagte insbesondere hierzu seine Zustimmung.

§. 7. Die Klaglosstellung derjenigen Gläubiger des verstorbenen Herrn Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, welche rechtlich befugt sind, das Fideicommiß-Object zu ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen, bleibt dem Herrn Kläger, der von ihm im Vertrage vom 13. April d. J. für sich und seine Nachfolger dazu übernommenen Verpflichtung gemäß, überlassen. Die im Depositum des Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichts befindlichen Gelder und Werthpapiere werden demselben überwiesen, um solche, so weit nöthig, für den bezeichneten Zweck zu verwenden.

§. 8. Zur Entschädigung für die im §. 2 bestimmte Abtretung der dort angegebenen Rechte und Ansprüche erhält der Herr Beklagte von Großherzoglicher Regierung 550,000 Thlr. Gold, geschrieben fünf hundert fünfzig tausend Thaler Gold, zu freier Verfügung ausbezahlt und bis zur Auszahlung mit jährlich $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinst (vergl. §. 15).

§. 9. Die in §. 8 gedachten 550,000 Rthlr. Gold befassen auch die Abfindung des Herrn Grafen Friedrich Anton Bentinck. Die Auseinandersetzung mit demselben wegen dessen Antheils an dieser Summe bleibt dem Herrn Beklagten überlassen. Derselbe verpflichtet sich, die Zustimmung seines Herrn Bruders für sich und seine Nachkommen zu diesem Vertrage innerhalb acht Tagen beizubringen.

Dem Herrn Grafen William Friedrich Bentinck, beziehungsweise dessen Kindern wird folgendes Abfindungsanerbieten zur Acceptation offen gehalten:

1) Vom Herrn Beklagten empfängt der Herr Graf William Friedrich, wenn derselbe seine Zustimmung zum gegenwärtigen Vertrage innerhalb vierzehn Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung erklärt, binnen drei Monaten nach Vollziehung des Vertrags so viel ausbezahlt, als er bis dahin an Jahrgeldern weniger denn jährlich 2000 Thlr. Gold seit dem Tode seines Herrn Vaters empfangen haben wird.

2) Die Jahrgelder, welche der Herr Beklagte dem Herrn Grafen William Friedrich und dessen Nachkommen auf Grund früherer Vereinbarungen zu bezahlen hat, hören auf und die deßfallsigen Verabredungen erlöschen.

3) Von Großherzoglicher Regierung erhalten jährlich in halbjährigen Raten:

   a) der Herr Graf William Friedrich 2500 Thaler Gold;

   b) die Kinder desselben 1250 Thaler Gold;

   Von diesen 1250 Thalern Gold fallen 500 Thaler auf den Sohn und 250 Thaler auf jede der drei Töchter des Herrn Grafen. Sollten bis zum Tode desselben Veränderungen in der bezeichneten Zahl seiner jetzt lebenden Kinder eintreten, so werden die 1250 Thaler, dem vorstehend angegebenen Verhältnisse entsprechend, dergestalt zwischen den Kindern vertheilt, daß jede Tochter einen gleichen Antheil und jeder Sohn den doppelten Antheil einer Tochter bekommt.

   Die Antheile der minderjährigen Kinder werden an den Herrn Grafen William Friedrich, diejenigen der volljährigen direct an diese selbst ausbezahlt.

4) Beim Ableben des Herrn Grafen William Friedrich tritt eine dessen Kindern eigenthümlich zufallende, sich nach dem Num. 3, lit. b angegebenen Maaßstabe unter sie vertheilende Capitalzahlung der Großherzoglichen Regierung von 100,000 Thalern Gold an die Stelle der dann aufhörenden gedachten Jahresrenten von 2500 Thalern Gold und 1250 Thalern Gold.

5) Die vorstehend unter Num. 3 gedachten Rentenzahlungen laufen

   a) wenn der Herr Graf William Friedrich seine Zustimmung zum gegenwärtigen Vertrage für sich und seine Nachkommen innerhalb vierzehn Tagen nach ihm davon gemachter Mittheilung erklärt, von Neujahr 1854 an, unter Abrechnung der dann von ihm für die Zeit seit Neujahr 1854 vom Herrn Beklagten bereits empfangenen Jahrgelder;

   b) im Gegenfalle unter gleicher Abrechnung erst von dem Zeitpunkte an, wo der Herr Graf William Friedrich diese Zustimmung später aussprechen wird.

   Dem Herrn Grafen William Friedrich bleibt hierbei für den Fall der von ihm vorgängig erklärten Zustimmung zum Vertrage vorbehalten:

   a) seiner Frau Gemahlin ein den Verhältnissen entsprechendes Witthum auf den Ertrag des Capitals anzuweisen;

   b) eine andere als die vorstehend angegebene Vertheilung der Capitalzahlung von 100,000 Rthlr., in Uebereinstimmung mit der Großherzoglichen Regierung, zwischen seinen Kindern zu bestimmen.

6) die unter Num. 4 erwähnte Capitalzahlung tritt, falls nicht schon der Herr Graf William Friedrich für sich und seine Nachkommen seine Zustimmung zu dem gegenwärtigen Vertrage ausgesprochen, nicht eher und nur in so weit ein, als die Betreffenden vorgängig diese Zustimmung erklärt haben.

§. 10. Der Frau Gräfin Mutter des Herrn Beklagten gewährt die Großherzogliche Regierung aus Großherzoglicher Landescasse ein in Quartalrenten praenumerando zu bezahlendes Witthum von jährlich 2000 Thalern Gold.

Daneben bleibt der Frau Gräfin das Schloß in Varel mit dem Stallgebäude, dem Schloßgarten, dem Teichgarten und dem Garten Marienlust, letzterer jedoch ausschließlich des Hauses Marienlust und der zugekauften Gärten, auf Lebenszeit zur Wohnung, beziehungsweise eigenen Benutzung. Die bauliche Unterhaltung des Schlosses und des Stalls geschieht auf Kosten der Großherzoglichen Landescasse, jedoch lediglich im Umfange des Ermessens der betreffenden Großherzoglichen Behörden, ohne daß die Frau Gräfin in dieser Beziehung irgend Ansprüche machen kann.

§. 11. Der Herr Beklagte behält:

1) Die beiden Gräflichen Kirchenstühle in der Kirche zu Varel;
2) die Familiengruft daselbst;
3) das Familienarchiv, mit Ausnahme der auf das Fideicommiß sich beziehenden Urkunden;
4) die Bibliothek, die Orangerie und das Silberzeug, deren in dem von dem Herrn Kläger mit dem Herrn Beklagten abgeschlossenen Vertrage vom 28. März 1838 gedacht ist.

§. 12. Als Zeitpunkt des Ueberganges des Fideicommisses und der übrigen Güter, nebst Zubehör, an die Großherzogliche Regierung, mit allen Rechten und Lasten, und mit allen Verpflichtungen des Fideicommiß-Besitzers als solchen, wird der 1. Januar 1854 unter den folgenden näheren Bestimmungen angenommen:

1) Sämmtliche bis Ende 1853 fällig gewesenen Einkünfte ohne Unterschied, ob sie schon bezahlt oder noch rückständig sind, verbleiben dem Herrn Beklagten. Dagegen gehen sämmtliche seit Neujahr 1854 fällig gewordenen und ferner fällig werdenden Einkünfte an die Großherzogliche Regierung über. Die Großherzogliche Regierung wird die Restanten der ständigen und unständigen Gefälle, auf den Wunsch des Herrn Beklagten, nach einem von demselben innerhalb vier Wochen herzugebenden Verzeichnisse im administrativen Wege beitreiben und an ihn abliefern lassen.

   Der Termin des Fälligwerdens ist auch maaßgebend für den Bezug der Pachtgelder. Ausnahmsweise fallen

   a) diejenigen Pachtgelder für Nutzung behauster oder unbehauster Ländereien im Jahr 1853, welche nach den Pachtbedingungen erst im Jahr 1854 zu entrichten gewesen oder noch zu entrichten sind;
   b) die Kaufgelder für im Jahr 1853 zu liefern gewesene Varel'sche Zinsfrüchte, bei deren Verkauf der Zahlungstermin bis Petri 1854 hinausgesetzt ist,

   ebenfalls dem Herrn Beklagten zu.

   Deßgleichen fallen die Zinsen, welche nach Bestimmung des Artikels 26 des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 mit den Entschädigungscapitalien für die aufgehobenen Zehnten (§. 3 a) zu entrichten sind, für die Zeit vom 1. März 1849 bis Ende 1853, auch in so weit sie erst nach dem 1. Januar 1854 zu bezahlen gewesen oder noch zu bezahlen sind, dem Herrn Beklagten zu. Dieselben werden, nach Maaßgabe ihrer möglichst zu beschleunigenden Liquidation, an den Herrn Beklagten ausbezahlt.

2) Sämmtliche aus der Zeit bis Ende 1853 herrührenden Ausgaben und sonstigen Lasten, ohne Unterschied, ob dieselben berichtigt oder noch zu berichtigen sind, hat der Herr Beklagte zu tragen, wogegen Großherzogliche Regierung alle jene Ausgaben und Lasten aus der Zeit von Neujahr 1854 an zu übernehmen hat.

   Ausnahmsweise fallen die Kosten des im Bau begriffenen Oldorfer Hafenhauses nebst Scheune der Großherzoglichen Regierung zur Last.

§. 13. Der beim Schlusse des Jahres 1853 in den Gräflichen Cassen befindliche Cassenbehalt verbleibt dem Herrn Beklagten, der Cassenbehalt der Kniphauser Landescasse dagegen folgt der Casse selbst. Letzteres gilt auch von der Kniphauser sogenannten Vacanzcasse, welche ihrer bisherigen Bestimmung erhalten bleibt.

§. 14. Vorstehenden Bestimmungen gemäß hat der Herr Beklagte das Fideicommiß und die übrigen Güter nebst Zubehör abzuliefern, so wie über die Einnahmen und Ausgaben der Gräflichen Cassen, vom 1. Januar d. J. an, der Großherzoglichen Regierung Rechnung abzulegen.

Zu einer Rechnungsablegung aus der Zeit bis Ende 1853 ist derselbe nicht verpflichtet.

§. 15. Die Gehalte, Wartegelder und Pensionen der Beamten, Offizialen und Pensionisten (§. 4), die Kniphauser Jahrgelder (§. 5), und das Witthum für die Frau Gräfin Mutter (§. 10) werden Seitens der Großherzoglichen Regierung von Neujahr 1854 an gewährt, so weit sie nicht bereits aus den Gräflichen Cassen bezahlt und in der Rechnung (§. 14) der Großherzoglichen Regierung zur Last gebracht sind.

Die Verzinsung des in dem §. 8 gedachten Capitals beginnt ebenfalls mit dem 1. Januar 1854, nach Vorabzug der für die Zeit seit Neujahr 1854 etwa bereits aus den Gräflichen Cassen entnommenen und der Großherzoglichen Regierung in der Rechnung (§. 14) zur Last gelegten, durch den obengedachten Vertrag vom 28. März 1838 dem Herrn Beklagten zugewiesenen Jahresgelder.

§. 16. In Betracht der Unentschiedenheit des obschwebenden Erbfolgestreites bevollmächtigt und ersucht der Herr Beklagte, gleichwie vom Herrn Kläger geschehen, die Großherzogliche Regierung, diesen Vertrag zur Kenntniß der Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen zu bringen, womit dieselben aus dem bisherigen Unterthanenverbande entlassen sind.

Gleichzeitig mit dieser Publication, womit das Besitzergreifungs-Patent der Großherzoglichen Regierung verbunden werden wird, kann der Herr Beklagte ein Patent erlassen, welches die Eingesessenen der Herrschaft Kniphausen ihres obengeleisteten Huldigungseides, so wie das gesammte Dienstpersonale seiner Dienstpflicht entbindet.

§. 17. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Erlassung der im §. 16 gedachten Publication bleibt der Großherzoglichen Regierung anheimgestellt.

Die Großherzogliche Regierung wird jedoch damit erst nach vorgängiger Berichtigung der im §. 8 stipulirten 550,000 Rthlr. Gold mittelst Aushändigung au porteur lautender, 3½ Prozent Zinsen tragender Oldenburgischer Staatsschuldscheine an den Herrn Beklagten vorschreiten.

§. 18. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden von den beiderseitigen Bevollmächtigten innerhalb acht Tagen ausgewechselt werden.

Die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums wird vorbehalten.

Dessen zur Urkunde ist dieser Vertrag doppelt ausgefertigt, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Oldenburg, den 30. Juni 1854.

(L. S.) (gez.) A. J. T. Erdmann.
(L. S.) (gez.) F. C. Reiners.

III. Patent,

betreffend die Verkündigung der wegen Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites abgeschlossenen Verträge und die Besitznahme der bisherigen Gegenstände des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

Thun kund hiermit:

Nachdem Wir zur Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites mit den streitenden Theilen am 13. April und am 30. Juni d. J. Verträge abgeschlossen und diese die Zustimmung des Landtags erhalten haben, so verkünden Wir dieselben nachstehend Jedermann, insbesondere auch den Einwohnern der Herrschaft Kniphausen, ergreifen von den durch diese Verträge an Uns abgetretenen gesammten zu dem Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiß gehörenden Herrschaften, Gütern und sonstigen Bestandtheilen, namentlich auch den Hoheits- und Patrimonialrechten, hierdurch förmlichen Besitz, erklären mit Zustimmung des Landtags die Herrschaft Kniphausen mit dem Großherzogthum Oldenburg unter Unserer Regierung vollständig vereinigt und für einen integrirenden Theil des Herzogthums Oldenburg und gilt damit von heute an das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg nebst dem Wahlgesetze auch für die Herrschaft Kniphausen.

Wie Wir nicht zweifeln, daß gleich Uns und den Angehörigen Unseres Großherzogthums auch die Einwohner der Herrschaft Kniphausen diese Wiedervereinigung derselben mit Oldenburg freudig begrüßen und von nun an Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung mit Treue und Anhänglichkeit zugethan sein werden, so dürfen dieselben sich dagegen jederzeit Unserer besonderen Zuneigung und unermüdeten Sorgfalt für die Beförderung ihrer Wohlfahrt versichert halten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Wangerooge, den 1. August 1854.

(L. S.) Peter.

v. Rössing. v. Berg.

v. Grün.

IV. Gesetz,

betreffend die Uebertragung des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses auf ein als Fideicommiß-Stamm auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen rc. rc.

verkünden unter Bezugnahme auf die zur Erledigung des Gräflich Bentinck'schen Erbfolgestreites mit den streitenden Theilen abgeschlossenen Verträge vom 13. April und 30. Juni d. J. und auf das mit deren Publication verbundene Besitznahme-Patent, so wie auf den Artikel 11 des Gesetzes vom 28. März 1852, betreffend die Aufhebung der Fideicommisse, des Lehensverbandes und der Stammgüter, mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

Art. 1. Das Gräflich Aldenburg-Bentinck'sche Familien-Fideicommiß ist von den bisherigen Gegenständen desselben auf ein als Fideicommiß-Stamm auf das Herzogthum Oldenburg radicirtes Capital von Eilfhundert Tausend Thaler Gold übertragen und gehen jene Gegenstände in das freie Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg über.

Art. 2. Diesemnach ist die fideicommissarische Erbfolge in die bisherigen Gegenstände des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses aufgehoben und tritt auch die im Art. 4 des Gesetzes vom 28. März 1852 vorbehaltene einmalige fideicommissarische Erbfolge in Beziehung auf solche Gegenstände nicht mehr ein.

Art. 3. Die auf den bisherigen Gegenständen des Gräflich Aldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommisses etwa haftenden Fideicommiß-Schulden gehen auf den im Art. 1 gedachten Fideicommiß-Stamm über.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Wangerooge, den 4. August 1854.

(L. S.) Peter.

v. Rössing.

Mutzenbecher.

LXXXVII. Beschluß,

Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr., vom 10. August 1854, XXV. Sitzung §. 251.

Beschluß:

1) Die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, zunächst auf Verhandlungen mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den Herzoglich Anhaltischen Landen, zu welchen Verhandlungen die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung sich bereit erklärt, ebenfalls einzugehen.

2) Beide Herzoglich Anhaltische Regierungen, resp. die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, von dem Erfolge dieser Verhandlungen, eventuell von dem Erfolge der darüber

einzuleitenden Vernehmung der alten Stände in den gesammten Anhaltischen Landen, und resp. der bestehenden Anhalt-Bernburgischen Landesvertretung, der Bundesversammlung, sobald als es wird geschehen können, Mittheilung zu machen; auch

3) von den sub 1 und 2 gefaßten Beschlüssen den Beschwerdeführern Kenntniß zu geben.

LXXXVIII. Beschluß,

den Entschädigungsanspruch der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die dortige Festungsbau-Direction als Besitzerin zweier, gedachter Pflegschaft verpfändeten Grundstücke betr., vom 17. August 1854, XXVI. Sitzung §. 260.

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens des Ausschusses in Militärangelegenheiten folgenden Vortrag:

Die Militärcommission hat nachstehenden Bericht vom 10. Juni l. J., bezüglich eines Entschädigungsanspruchs der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm an die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer als Besitzerin zweier gedachter Pflegschaft verpfändeten Grundstücke, an den Ausschuß gelangen lassen ꝛc. ꝛc.

Gutachten.

Nach Inhalt des vorstehenden Berichtes der Militärcommission fordert die Palm'sche Pflegschaft zu Ulm von der Festungsbau-Direction zu Neu-Ulm den Ersatz einer Summe von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst Zinsen vom 1. October 1853, indem diese Summe unterm 31. August 1848 auf zwei früherhin dem Gärtner S. Lang gehörige Grundstücke versichert worden sei, welche indessen die vormalige Expropriationscommission unterm 19. Februar 1845 Namens des Bundes und für die Bundesfestung Ulm von den Lang'schen Eheleuten lastenfrei erworben hatte, ohne daß jedoch bei diesem Erwerbe die Vormerkung der eingetretenen Besitzveränderung im Hypothekenbuche des Königlich Bayerischen Landgerichts Neu-Ulm vollzogen worden wäre.

Wenn die von Seiten der Palm'schen Pflegschaft vorgetragenen und bescheinigten thatsächlichen Verhältnisse sich durch die einschlägigen Acten und Hypothekenbuchs-Auszüge als wahr erweisen, und wenn die Anstände, welche theilweise bezüglich der Identität der verpfändeten Grundstücke obwalten, völlig gehoben werden, so dürfte es im Hinblick auf die §§. 25, 26 und 54 des Bayerischen Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 wohl einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Forderung der gedachten Pflegschaft an sich vollkommen begründet sei.

Eine Anerkennung und Befriedigung der fraglichen Forderung Seitens des Bundes dürfte sich indessen dennoch bei dem gegenwärtigen Stande der Sache noch nicht rechtfertigen; denn es bestehen, wie erwähnt, immerhin noch einige Zweifel, welche vorerst beseitigt sein müssen; andererseits aber steht dem Bundesärar, wenn dasselbe den geforderten Ersatz zu leisten hat, deßhalb gesetzlich der Anspruch auf Schadloshaltung zur Seite, dieser aber wird schwerlich in anderer Weise als auf dem Wege gerichtlichen Verfahrens begründet und geltend gemacht werden können.

Aus diesen Erwägungen würde es in jeder Beziehung sachgemäß erscheinen, die Forderung der Palm'schen Pflegschaft, sowie gleichzeitig den eventuellen Ersatzanspruch des Bundesärars der gerichtlichen Entscheidung zu unterstellen. Hohe Bundesversammlung hat zwar eine Competenz der Gerichte bezüglich der gegen den Bund erhobenen Ansprüche bisher nicht anerkannt, und es fehlt daher auch an einem Gerichte, vor welchem der Bund belangt werden könnte. Nachdem es aber den Anforderungen der Billigkeit entsprechend, und zudem im Interesse des Credits des Bundesärars gerathen sein dürfte, daß der Palm'schen Pflegschaft der Rechtsweg eröffnet werde, wodurch zugleich die Geltendmachung des dem Bundesärar nach den §§. 25 und 139 des Bayerischen Hypothekengesetzes vorbehaltenen Rückanspruchs ermöglicht wäre, so glaubt sich der Ausschuß gutachtlich dafür aussprechen zu sollen, daß dem gerichtlichen Verfahren in dem vorliegenden Falle stattgegeben, und die deßfallsige Verhandlung und Entscheidung durch allseitiges freiwilliges Anerkenntniß einem Compromißgerichte übertragen werde.

Als das Gericht, welches sich hierfür wohl am besten eignen möchte, glaubt der Ausschuß des Königlich Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg empfehlen zu sollen, indem die Competenz desselben auch den Bezirk des Königlichen Landgerichts Neu-Ulm, wo die verpfän-

beten Grundstücke liegen, umfaßt, und dasselbe als Gerichtshof zweiter Instanz bei Klagen, die gegen das Bundesärar gerichtet sind, eben so wie es in Bezug auf Klagen gegen den Königlich Bayerischen Fiskus der Fall ist, jedenfalls passender erscheint, als ein Untergericht.

Es wäre demnach der Palm'schen Pflegschaft das Königlich Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg als das Gericht zu bezeichnen, vor welchem ihr die Geltendmachung ihrer fraglichen Rechtsansprüche gegen das Bundesärar zugestanden wird, während die Festungsbau-Direction anzuweisen wäre, im eintretenden Falle die Klage gegen das Bundesärar durch einen Rechtsanwalt am Sitze des Königlichen Appellationsgerichtes zu Neuburg aufnehmen und vertreten zu lassen, und demselben allenfallsige Vorschußzahlungen zu machen.

Der Ausschuß glaubt deßhalb aus vorstehenden Gründen beantragen zu sollen:

Hohe Bundesversammlung wolle

1) der Palm'schen Pflegschaft den Rechtsweg in erster Instanz bei dem Königlich Bayerischen Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg wegen der erwähnten Ersatzforderung gegen das Bundesärar eröffnen;
2) die Königlich Bayerische Regierung ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung der zu gewärtigenden Klage der Palm'schen Pflegschaft gegen das Bundesärar in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;
3) die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer anweisen, einen Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichtshofes zu Neuburg mit der Vertretung des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen und demselben die etwa nöthigen Vorschußzahlungen zu machen;
4) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 10. Juni l. J., und unter Rückgabe der Beilagen desselben, zum Behufe der Verständigung der betreffenden Festungsbau-Direction hiervon Kenntniß geben.

Hierauf wurde beschlossen:

über vorstehende Ausschußanträge in sechs Wochen abzustimmen.

Die Abstimmung erfolgte in der 31. Sitzung, §. 316 vom 19. October 1854.

Oesterreich,
Preußen,
Bayern,
Königreich Sachsen und
Hannover treten den Ausschußanträgen bei.

Würtemberg. Nach der Ansicht der Königlichen Regierung wäre es nicht bloß überhaupt den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit wenig entsprechend, wenn der Deutsche Bund, oder dessen Organe und Behörden in Betreff von Civil-Rechtsstreitigkeiten nicht vor einem Gerichte Recht geben wollten, sondern es erscheint aus mehreren Gründen die Eröffnung des Rechtsweges bei civilrechtlichen Ansprüchen sogar als unumgängliches Bedürfniß. Zudem soll nach den vorliegenden Ausschußanträgen sich nicht einmal über eine Verbindlichkeit der Bundesversammlung zu einer Einlassung vor Gericht ausgesprochen werden, es wird vielmehr nur eine freiwillige Einlassung im vorliegenden Falle beantragt. Die Königliche Regierung findet also bei diesen Anträgen keinen Anstand, würde es aber für der Vorsicht angemessen erachten, wenn erzielt werden könnte, daß diejenigen Cassenstellen oder Personen, gegen welche im Falle des Unterliegens der Festungsbau-Direction zu Ulm in ihrem Rechtsstreite mit der Palm'schen Pflegschaft der Rückgriff zu nehmen wäre, sich mit der Bestellung des fraglichen Gerichtshofes als Compromißgericht einverstanden erklären würden, indem dadurch im Falle, daß der Bund in die Lage käme, einen Entschädigungsanspruch an Königlich Bayerische Behörden zu erheben, die Einrede abgeschnitten würde, es sei die Verurtheilung, in deren Folge ein Entschädigungsanspruch erhoben werde, nicht von dem zuständigen Gerichte erfolgt.

Indem also der Gesandte den Ausschußanträgen zustimmt, verbindet er damit den weiteren Antrag: das Königlich Bayerische Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg unter der zuvor noch sicher zu stellenden Voraussetzung zum Compromißgerichte zu erwählen, daß auch diejenigen Cassenstellen oder Personen, gegen welche im Falle des Unterliegens der Festungsbau-Direction zu Neu-Ulm der Rückgriff von Seiten des Bundes zu nehmen wäre, sich mit der Bestellung des gedachten Gerichtshofes als Compromißgericht einverstanden erklären.

Baden. Obwohl der Bund in seiner Gesammtheit grundsätzlich keinen Richter über sich erkennt, somit dasjenige, was derselbe hinsichtlich der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche für maßgebend hält, zugleich formelles Recht bildet, so erscheint es doch nicht als rathsam, auf diesem Principe unbedingt und in allen Fällen zu beharren. Da die einzelnen Bundesglieder in privat-

rechtlichen Forderungssachen die gerichtliche Belangung ihres Fiscus gestatten; da sie sich ferner verpflichtet haben, ihre wechselseitigen Streitigkeiten dem Ausspruche eines Austrägalgerichts zu unterwerfen, so ist nicht abzusehen, warum sie Gleiches in ihrer Gesammtheit schlechthin verweigern sollten, wofern nur dem Bunde die volle Freiheit vorbehalten bleibt, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob sich der Gegenstand zum gerichtlichen Austrag eignet oder nicht.

Aus diesen von der Großherzoglichen Regierung bereits bei einem früheren Anlasse geltend gemachten Motiven, und in Betracht, daß der vorliegende Fall zur Verweisung an einen Gerichtshof durchaus geeignet ist, soll der Gesandte den Ausschußanträgen zustimmen.

Kurhessen, und

Großherzogthum Hessen erklären sich beistimmend.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte hat den Ausschußanträgen unter der Bemerkung beizustimmen, daß selbstverständlich aus einem deßfallsigen Beschlusse in zukünftigen Fällen keine für das Recht hoher Bundesversammlung zur beliebigen Anerkennung oder Abweisung der gerichtlichen Competenz nachtheiligen Folgen werden abzuleiten sein.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte stimmt den Anträgen zu.

Großherzoglich und Herzoglich Sächsische Häuser. Dem Gesandten sind noch keine Instructionen zugegangen.

Die übrigen Stimmen traten sämmtlich den Ausschußanträgen bei.

Die Bundesversammlung hat hierauf unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß aus dem nachstehenden Beschlusse in künftigen Fällen keine für das Recht derselben zur Anerkennung oder Abweisung der gerichtlichen Competenz nachtheiligen Folgen abzuleiten sind,

beschlossen:

1) Der Palm'schen Pflegschaft zu Ulm den Rechtsweg in erster Instanz bei dem Königlich Bayerischen Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg wegen einer gegen das Bundesärar gemachten Ersatzforderung von 796 Gulden 26 Kreuzern nebst Zinsen vom 1. October 1853 zu eröffnen;

2) die Königlich Bayerische Regierung zu ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung der zu gewärtigenden Klage der Palm'schen Pflegschaft gegen das Bundesärar in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;

3) die Festungsbau-Direction auf dem rechten Donauufer zu Ulm anzuweisen, einen Rechtsanwalt am Sitze dieses Gerichtshofes zu Neuburg mit der Vertretung des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen, und demselben die etwa nöthigen Vorschußzahlungen zu machen;

4) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichts vom 10. Juni l. J., und unter Rückgabe der Beilagen desselben, zum Behufe der Verständigung der betreffenden Festungsbau-Direction hiervon Kenntniß zu geben.

LXXXIX. Beschluß,

die Erbauung einer Eisenbahn von Neustadt in der Pfalz nach Straßburg, insbesondere die Errichtung von Bahnhof-Gebäuden zu Landau betr., vom 21. September 1854, XXVIII. Sitzung §. 280.

Beschluß:

1) Der Anlage von Bahnhofs-Gebäuden im Rayon der Bundesfestung Landau die Genehmigung zu ertheilen unter der Voraussetzung:

a) daß das Stationsgebäude genau nach dem von der Direction der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn vorgelegten Entwurfe ausgeführt werde;

b) daß bei dem Waarenschuppen entweder Pfähle oder nur Sockelmauern von 20 bis 25 Centimeter Höhe angewendet werden;

c) daß die nach dem vorgelegten Entwurfe zu 45 Centimeter angenommenen Sockelhöhen der zwei Wasserhäuser um 20 bis 25 Centimeter vermindert werden;

d) daß hinsichtlich der Wagenremise (deren Erbauung vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen soll) keine andere Ausführung des Sockels als für den Waarenschuppen (sub b) gestattet werden könne;

e) daß in Beziehung auf die etwa beabsichtigte weitere Herstellung von Gebäuden auf dem Bahnhofe nur Constructionen genehmigt werden könnten, welche gänzlich aus Holz oder ähnlichen verbrennlichen Materialien bestehen würden;

f) daß die Direction der pfälzischen Ludwigsbahn einen vorschriftsmäßigen, rechtsbeständigen Revers ausstelle, in welchem die Gesellschaft ausdrücklich auf jeden Ersatz Verzicht leiste, im Falle eine Demolirung sowohl der Bahnhofs-Gebäude, wie der sämmtlichen Bahnanlagen im kilometrischen Rayon der Bundesfestung erforderlich werden sollte und dieser Revers der Festungsbehörde zu Landau übergeben werde;

g) daß endlich zur Vermeidung jeden Irrthums von den sämmtlichen Plänen der Gebäude und Durchlasse am Bahndamme im kilometrischen Festungsrayon der Festungsbehörde gehörig unterzeichnete Duplicate übergeben werden.

2) Von vorstehendem Beschlusse der Königlich Bayerischen Regierung durch Vermittelung ihres Bundestagsgesandten Kenntniß zu geben, und

3) die Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 25. August d. J. ebenfalls hiervon zu verständigen.

XC. Beschluß,

die orientalische Angelegenheit, insbesondere den von Oesterreich und Preußen zu dem Schutz- und Trutzbündnisse vom 20. April 1854 vereinbarten Zusatzartikel betr., vom 9. December 1854, XXXVI. Sitzung §. 368.

Beschluß:

Die Deutsche Bundesversammlung, indem sie auf Grund des Artikel II der Bundesacte und der Artikel 1, 35 und 47 der Wiener Schlußacte dem zwischen den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin am 26. November l. J. vereinbarten Zusatzartikel zu dem durch Bundesbeschluß vom 24. Juli d. J. erweiterten Vertrage vom 20. April 1854 wegen Errichtung eines Schutz- und Trutz-Bündnisses, welcher wörtlich lautet:

„Die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten hat die Allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin veranlaßt, das Bedürfniß eines die Bestimmungen des Vertrags vom 20. April d. J. ergänzenden Einverständnisses in nähere Erwägung zu zu ziehen. — Die Allerhöchsten Souveraine sind sich in der Ueberzeugung begegnet, daß es für die Theilnehmer des durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli erweiterten Bündnisses vor Allem darauf ankommt, gemeinschaftlich auf die Annahme einer von ihnen für geeignet gehaltenen Grundlage für die künftigen Friedensverhandlungen hinzuwirken. Sie erkennen eine solche in denjenigen vier Präliminarpunkten, für deren Annahme Oesterreich und Preußen sich bereits bei dem Kaiserlich Russischen Hofe verwendet haben und werden daher angelegentlich bemüht sein, dieser Grundlage Geltung zu verschaffen. — Wenn sich hieran die Hoffnung auf Anbahnung einer friedlichen Verständigung knüpft, so erheischt doch der Ernst der gesammten Lage Europa's und das Bedürfniß, das Ziel des angestrebten Friedens mit Nachdruck zu verfolgen, die Bürgschaft eines engverbündeten Auftretens des gesammten Deutschlands. Von diesem Gedanken geleitet und die Gefahren würdigend, die ein Angriff auf die Oesterreichischen Truppen nicht nur bei Betretung des Kaiserlichen Gebietes, sondern auch in den Donaufürstenthümern für Deutschland herbeiführen könnte, wollen Seine Majestät der König von Preußen gegen Allerhöchstihren erhabenen Verbündeten, Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich, hierdurch auch für den letzten Fall die Verpflichtung zu gemeinsamer Abwehr übernehmen, und rechnen mit Zuversicht darauf, eine gleiche Bereitwilligkeit auch Seitens der übrigen deutschen Verbündeten durch Annahme des gegenwärtigen Zusatzartikels bekundet und eintretenden Falls bethätigt zu sehen."

Namens des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes beitritt,

beschließt:

1) Daß der Deutsche Bund als Europäische Macht die durch Beilage 8 der Vorlage vom 17. August l. J. (§. 257 der Bundestags-Protokolle) zur Kenntniß der Bundesversammlung gebrachten vier Präliminarpunkte ihrem wesentlichen Inhalte nach, als eine geeignete Grundlage zur

Anbahnung eines gesicherten Rechts- nnd Friedensstandes in Europa anerkennt, insbesondere aber den ersten und zweiten Punkt auch vom Standpunkte der deutschen Interessen sich aneignet und festhält;

2) daß demgemäß die Friedensbestrebungen auf dieser Grundlage mit Nachdruck zu verfolgen sind;

3) daß aber andererseits ein Angriff auf Oesterreich, sei es gegen das Gebiet des Kaiserstaates, sei es gegen seine Truppen in den Donaufürstenthümern, das gesammte Deutschland zur Unterstützung Oesterreichs mit allen Mitteln verpflichtet;

4) daß demzufolge und mit Rücksicht auf die immer bedrohlicher werdende Lage der Europäischen Angelegenheiten die Militärcommission beauftragt wird, die erforderlichen Anträge, wegen Sicherstellung der rechtzeitigen militärischen Bereitschaft des Bundes zu stellen, so wie daß

5) auch die beiden vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und die Militärangelegenheiten zur Stellung der Anträge ermächtigt sind, welche zur Ausführung der dem Bedürfnisse entsprechenden militärischen Maßregeln erforderlich sein werden.

XCI. Beschluß,

den neuen Entwurf der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betr., vom 4. Januar 1855, I. Sitzung §. 6.

Beschluß:

1. Der von der Militärcommission mit dem Separat-Protokoll vom 23. Juni 1854 vorgelegte neue Entwurf der fünf ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes wird, mit Vorbehalt der Entscheidung über die §§. 15, 18, 19 und 22, in der in der Beilage zu diesem Protokoll enthaltenen Fassung genehmigt.

2. Bis zur erfolgten Entscheidung, ob die Befreiung der Stellung der Reiterei aufgehoben wird, haben diejenigen Staaten, welche dermalen Reiterei aufgestellt haben, dieselbe beizubehalten, so wie selbstredend hinsichtlich derjenigen Punkte, welche Gegenstand der einstweilen noch zurückgestellten vier Paragraphen sind, die bisherigen bundesgesetzlichen Bestimmungen bis zu anderweiter bundesgesetzlicher Regelung in Kraft bleiben.

3. Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die erforderlichen Anordnungen zum Vollzug der sub num. 1 angenommenen Bestimmungen zu treffen.

4. Der Militärcommission ist in Erledigung ihres Berichtes vom 23. Juni 1854 von dem vorliegenden Beschlusse Kenntniß zu geben.

Beilage

zum Protokoll der B.-V., 1. Sitzung §. 6, vom 4. Januar 1855.

Nähere Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes.

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Kriegsmacht, Contingente.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatz-Contingente. Die beiden erstern sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen, das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück.

Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel, welche in der Anlage unter Ziffer 1 [1]) beigefügt ist, berechnet, und betragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft

[1]) Die zu diesen fünf ersten Abschnitten der näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gehörigen 11 Beilagen werden erst nach Feststellung sämmtlicher Paragraphen ausgearbeitet und zur Vorlage gebracht werden.

im Hauptcontingent ein und ein Sechstel (1⅙)
im Reservecontingent ein Drittel (⅓) } Procent dieser Matrikel.
im Ersatzcontingent ein Sechstel (⅙)

§. 2. Aufgebot und Ersatz.

Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden.

Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen.

§. 3. Größere Anstrengungen.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.

§. 4. Streitbare und nichtstreitbare Mannschaft.

In der Zahl der §. 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillon, in so fern sie auch als wirkliche Spielleute (d. i. Signalisten) verwendet werden können.

Dagegen sind über die als Contingente festgesetzten Zahlen zu stellen: alle Beamte und Mannschaften, welche dem Heere als Geistlichkeit, als Gerichtspersonal, ferner für das Armeefuhrwesen, für die Verpflegung mit Einschluß der Bäckerei, so wie für das Sanitäts- und Lazarethwesen zugetheilt worden, deßgleichen diejenigen Schreiber, Officierdiener und Handwerker, welche nach den Dienstvorschriften des betreffenden Bundescontingents nicht in Reih und Glied einzutreten bestimmt sind.

§. 5. Reservecontingente.

Die Reservecontingente müssen den Hauptcontingenten ganz gleich organisirt und bereit gehalten werden.

§. 6. Landwehr, Landsturm, Bürgerwehr.

Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Bundescontingente auch Landwehr zu verwenden, doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren besetzt sein (vergl. §. 24).

Als Grundsatz wird hierbei angenommen, daß kein Bundescontingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne.

Der Landsturm, die Bürgerwehr, Miliz und ähnliche Volksbewaffnungen gehören nicht in das geregelte System des Krieges, sondern sind zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

§. 7. Reiterei.

Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Achtel der Gesammtzahl eines jeden Contingents angenommen (vergl. §§. 18 und 23).

Wenigstens zwei vom Hundert dieser Reiterei wird als Feldgensd'armerie (§. 97) gestellt und in jener eingerechnet.

§. 8. Feldartillerie.

Für die Feldartillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei und ein halb Stück Geschütz für jedes Tausend Mann des Haupt- und Reservecontingents als Minimum gerechnet werden.

Die Feldartillerie jedes Bundesarmeecorps soll in der Regel bestehen aus
einem Viertheil Haubitzen,
einem Viertheil Zwölfpfündnern,
zwei Viertheilen Sechspfündnern;
ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Reitereigeschütz sein (vergl. §§. 18 und 23).

Die Stellung schwererer Feldgeschütze, als Zwölfpfündner, oder einer größeren Anzahl der letzteren und der Haubitzen, so wie der reitenden Artillerie wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der leichten Fuß- (fahrenden) Geschütze abgerechnet. Ebenso bleibt es den einzelnen Staaten überlassen, außer der festgesetzten Geschützzahl noch Raketenbatterien zu stellen (vergl. §. 10).

§. 9. Belagerungspark.

Außer den Feldgeschützen wird ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus
100 schweren Kanonen,
30 Belagerungshaubitzen und
70 Mörsern
bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 4 beiliegenden Uebersichten gestellt und im Falle eines Krieges nach den Bestimmungen des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt.

In den gemischten Armeecorps ist die conventionsmäßig übernommene Leistung der einzelnen Glieder derselben für den Belagerungspark (vergl. §. 19) in den erwähnten Ausweisen aufgeführt.

§. 10. Artilleriemannschaft.

Für die Bedienung der Feldgeschütze werden im Durchschnitt auf jedes Stück 30 Mann an Stäben, Bedienungsmannschaft und Fahrern der Geschütze, so wie der Munitionswagen der Batterien gerechnet.

Was über diese Zahl für die Munitionscolonnen und für das sonstige Artilleriefuhrwesen an Mannschaften nöthig ist, wird ohne Einrechnung in die Contingente durchschnittlich mit 10 bis 15 Mann auf jedes Geschütz gestellt, — Raketeure aber, wo diese nach §. 8 erforderlich sind, können als Streitbare angerechnet werden.

Die zur Bedienung des Belagerungsparkes gehörende Artilleriemannschaft, so wie die zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderliche, wird außer der Mannschaft der Feldartillerie von denjenigen Bundesstaaten als Streitbare gestellt (vergl. §. 13), welche diese Geschütze des Belagerungsparkes oder die Besatzungen der Bundesfestungen geben, und zwar beziehungsweise nach den (den §§. 9 und 44) unter Ziffer 4 und 11 beiliegenden Tabellen.

§. 11. Brückentrain.

Ein jedes Armeecorps ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt (vergl. §. 15), stellt einen Brückentrain für eine Flußbreite von 400 Fuß und außerdem für die Avantgarde eine vollständige Birago'sche Brückenequipage von 150 bis 200 Fuß Länge (vergl. §. 19).

§. 12. Pionniere, Genietruppen.

Für Pionniere und Pontoniere wird das Verhältniß des einhundertsten Theiles der Armee festgesetzt.

Aus diesem hundertsten Theil der Armee werden die nach Anlage Ziffer 4 zum Belagerungspark gehörenden Sappeure und Mineure von denjenigen Bundesstaaten gestellt, bei welchen sich diese Truppen bereits im Frieden organisirt befinden, ingleichen die nach Anlage Ziffer 11 zu den Besatzungen der Bundesfestungen erforderlichen Pionniere und Genietruppen von den diese Besatzungen gebenden Bundesstaaten.

§. 13. Infanterie und Jäger.

Das numerische Verhältniß der Infanterie ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze, der etwa gestellten Raketen und des Belagerungsparkes, die Festungsartillerie, so wie die Pionniere und Genietruppen von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

Ungefähr der fünfzehnte Theil der Infanterie soll aus Jägern, Büchsenschützen oder mit gezogenen Gewehren bewaffneten Scharfschützen bestehen.

§. 14. Zahlenverhältniß der Chargen, Aerzte rc. zur streitbaren Mannschaft.

Bei den Truppen soll das Zahlenverhältniß der Chargen zur streitbaren Mannschaft im Haupt- und Reserve-, so wie im Ersatz-Contingent — nach Maßgabe der verschiedenen Organisation — als Minimum betragen

1 Officier auf	45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, 30 bis 35 Streitbare bei den andern Waffengattungen;
1 Unterofficier auf	12 bis 15 Streitbare bei der Infanterie; 10 bis 12 Streitbare bei den andern Waffengattungen;
1 Spielmann auf	45 bis 60 Streitbare bei der Infanterie, den Pionnieren und Genietruppen; 40 bis 50 Streitbare bei der Reiterei und Artillerie.

Die höheren Stäbe bis einschließlich der Brigadestäbe, die höheren Artillerie- und Geniestäbe (das Ingenieurcorps) und der Generalstab (vergl. Rubr. 5, 6 und 7 der Standesübersicht, Anlage Ziffer 5) sind in den nach vorstehenden Ansätzen sich ergebenden Bedarf nicht eingeschlossen.

Ingleichen sind von den Unterofficieren die Bombardiere, die Rottmeister und Gefreite und von den Spielleuten (Signalisten und Trompetern) sämmtliche Musiker bei obigen Feststellungen ausgeschlossen.

An geprüften Militärärzten soll mindestens gestellt werden:

für die Truppen ein Arzt auf 300 Streitbare,

für stehende und ambulante Feldlazarethe ein Arzt auf 30 Kranke, das heißt auf 300 bis 360 Mann des Haupt- und Reservecontingents.

Das nach dem Bedarf zu stellende höhere ärztliche Personal ist in dieser Zahl mitbegriffen.

Für alle Waffengattungen sind nach Bedarf der Truppenabtheilungen die nöthigen Thierärzte, Curschmiede, Büchsenschmiede, Sattler und sonstigen Handwerker zu stellen.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 15. Armeecorps und Uebersicht.

(Ausgestellt.)

§. 16. Bestandtheile.

Mindestens soll enthalten

1 Armeecorps 2 Divisionen,
1 Division 2 Brigaden,
1 Brigade 2 Regimenter oder 4 Bataillone,
1 Infanterieregiment 2 Bataillone,
1 Reiterregiment 4 Schwadronen.

Der Regel nach muß stark sein

1 Bataillon mindestens	800,	höchstens 1200 Streitbare,
1 Infanteriecompagnie mindestens	120,	höchstens 250 Streitbare,
1 Schwadron mindestens	120,	höchstens 180 Streitbare,
1 Batterie mindestens	6,	höchstens 8 Geschütze.

§. 17. Minima in den Waffengattungen.

Hinsichtlich der einzelnen Waffengattungen beträgt das Minimum im Haupt- und Reservecontingent zusammen

bei der Reiterei 1 Division von 300 Pferden,
bei der Artillerie 1 Batterie von 6 Geschützen.

Die Bundescontingente, welche in der Infanterie die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, sind zu combinirten Bataillonen zu vereinigen, Letztere müssen ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein.

Wo die Vereinigung zu combinirten Bataillonen nicht ausführbar ist, muß die selbstständige Organisation der Infanterie den vorerwähnten Normen desjenigen Truppenverbandes entsprechen, welchem sie zugetheilt ist.

Die im §. 13 vorgeschriebenen Scharfschützen werden entweder in besondere Abtheilungen formirt oder den Bataillonen zugetheilt.

§. 18. Vertretung in den Specialwaffen.

(Ausgesetzt.)

§. 19. Anzeige von Vereinbarungen und Veränderungen.

(Ausgesetzt.)

§. 20. Commandostellen.

1) Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes wird von einem Oberfeldherrn befehligt (§. 45 ꝛc.).

2) Jede Armeeabtheilung, welche als Theil des Bundesheeres nach §. 35 aufgestellt wird, so wie jedes Armeecorps erhält einen Commandanten (vergl. §§. 46 und 67 ꝛc.).

Das Commando der übrigen taktischen Körper muß in der Regel von folgenden Dienstgraden geführt werden:

3) Der Division von einem Generallieutenant, mindestens von einem Generalmajor.

4) Der Brigade von einem Generalmajor, mindestens von einem Obersten.

5) Des Infanterieregiments von einem Obersten, mindestens von einem Oberstlieutenant,

des Reiterregiments oder von sechs Batterien	von einem Obersten, mindestens von einem Major.
6) Des Infanteriebataillons der Reiterdivision oder von zwei Batterien	von einem Major, höchstens einem Oberstlieutenant.
7) der Compagnie, Schwadron oder Batterie	von einem Hauptmann (Rittmeister).

Bei Zusammenstoßen verschiedener Abtheilungen entscheidet über die Führung des Commando's der Functionsgrad, welcher nach obiger Nummernfolge bekleidet wird. Zwischen Officieren von gleichem Functionsgrad entscheidet der Dienstgrad. Sind sich Functions- und Dienstgrad gleich, dann entscheidet das Datum des Patents, und sollte zufällig auch dieses gleich sein, die Reihenfolge der Matrikel (s. §. 1).

Vierter Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 21. Umfang derselben.

Die Heeresmacht des Bundes muß sich stets in einem Zustande befinden, welcher geeignet ist, allen Wechselfällen zu genügen und im eintretenden Falle den Uebergang aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft mit der erforderlichen Beschleunigung zu bewirken.

Die Friedensbereitschaft muß daher die Mittel gewähren, in möglichst kurzer Zeit, erforderlichen Falls gleichzeitig

das Haupt- und Reservecontingent in allen Waffengattungen marsch- und schlagfertig für das Feld und die Besatzung der Bundesfestungen aufzustellen,

so wie die Ersatztruppen zu formiren.

Die zur Erreichung dieses Zweckes für die Friedensbereitschaft der drei Contingente nachstehend ertheilten Bestimmungen sind nur als Minima der Bundesforderungen zu betrachten, unbeschadet desjenigen, was über diese Contingente und deren Friedensbereitschaft hinaus für die bestehenden Landes- und sonstigen Verhältnisse der betreffenden einzelnen Bundesstaaten noch weiter geboten und dieserhalb von deren Regierungen zur vollständigen Sicherung der Bereitschaft, so wie zur Erhaltung der inneren Ordnung und zur Besetzung der Landesfestungen aufgestellt wird.

§. 22. Dienstverpflichtung, ununterbrochene und Gesammt-Präsenz.

(Ausgesetzt.)

§. 23. Bereithaltung der Mannschaft und der Pferde.

Das Haupt- und Reservecontingent des Bundesheeres muß auch im Frieden bis auf die im §. 26 gestatteten Vacanzen in ausgebildeter, felddienstfähiger Mannschaft und geeigneten Pferden vollständig erhalten werden.

Für die Ersatztruppen müssen im Friedensetat jedes Bundescontingents die Mittel vorhanden sein, um die Mannschaft unverzüglich mit ihren Cadres an Officieren, Unterofficieren und Spielleuten versehen zu können, ohne die §. 14 festgestellten Verhältnisse für das Haupt- und Reservecontingent zu beeinträchtigen. Es dürfen diese Chargen jedoch höchstens bis zur halben Zahl des Bedarfs, aus auf Wartegeld Stehenden oder Halbinvaliden bestehen.

An Gemeinen müssen bei erster Formation der Ersatztruppen mindestens jeder Abtheilung der Infanterie der dritte Theil, jeder Abtheilung der anderen Waffen die Hälfte ihrer Stärke in ausgebildeter Mannschaft überwiesen werden können, und sind diese daher stets evident zu erhalten.

§. 24. Präsenzstand.

Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden, so weit es die Landeseinrichtungen unbeschadet des Zweckes gestatten, eine Beurlaubung oder Vacanthaltung (vergl. §§. 25 und 26) stattfinden; der nachstehend festgesetzte Theil der Mannschaft und der Pferde muß jedoch bei den Fahnen und im Dienste gehalten werden, in so weit sich nicht schon ein höherer Präsenzstand durch die Bestimmungen des §. 22 ergibt.

I. Für Haupt- und Reservecontingent — es mag eine Formation mit oder ohne Landwehr bestehen (vergl. §. 6) — sind zusammengerechnet im Frieden mindestens präsent zu halten:

1) bei allen Waffengattungen:
fünf Sechstel (5/6) der Officiere,

2) bei der Infanterie:
drei Viertel (3/4) der Unterofficiere und Spielleute,
ein Sechstel (1/6) der Gemeinen;

3) bei der Reiterei:
a) drei Viertel (3/4) bis vier Fünftel (4/5) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo nach §. 26 bezüglich ein Viertel (1/4) oder ein Fünftel (1/5) der Pferde vacant gehalten wird,
b) zwei Drittel (2/3) der Unterofficiere, Trompeter und Gemeinen nebst Pferden, wo Landwehr-Reiterei besteht,
c) ein Drittel (1/3) derselben, wo eine Beurlaubung mit Pferden und mit Sold stattfindet;

4) bei der Fußartillerie:
drei Viertel (3/4) der Unterofficiere und Spielleute,
ein Drittel (1/3) der Gemeinen und Reitpferde;

5) bei der reitenden Artillerie:
wie unter 3 bei der Reiterei, und

6) bei der Festungsartillerie:
die Unterofficiere und Spielleute, wie unter 4 bei der Fußartillerie,
die Gemeinen wie unter 2 bei der Infanterie;

7) bei den Pionnieren und Genietruppen:
wie unter 4 bei der Fußartillerie angegeben ist.

Rekruten dürfen bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionnieren und Genietruppen in den sechs Monaten ihrer Ausbildung (vergl. §. 29) nicht in die vorerwähnten Präsenzstände eingerechnet werden.

Bei der Artillerie muß außerdem die Fahrmannschaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Bespannung für drei Achtel sämmtlicher Geschütze und ersten Munitionswagen gehört, in so weit diese Mannschaft nicht schon in den oben unter 4 und 6 festgestellten Präsenzständen enthalten ist, stets im Dienste sein. Die Vertheilung erwähnter präsent zu haltender Pferde auf einige oder auf sämmtliche Batterien bleibt überlassen.

Der Präsenzstand während der Uebungen ist §. 30 angeordnet.

II. Für die Ersatztruppen sind die Mittel (vergl. §. 23) zur Stellung mindestens der Hälfte der nach §. 14 erforderlichen Officiere, Unterofficiere und Spielleute präsent zu halten, — ingleichen eine angemessene Anzahl von Pferden in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Erlangung des Pferdebedarfes Schwierigkeiten bietet.

III. Von Nichtstreitbaren ist wenigstens der dritte Theil sämmtlicher nach §. 14 erforderlichen Aerzte präsent zu halten,

die sonstigen Nichtstreitbaren in dem Maaße, als es der Gesundheitsdienst, das Gerichtswesen, die Verwaltung und das Fuhrwesen, insbesondere bei der Artillerie nach §. 10 erfordert.

§. 25. Beurlaubung.

Als beurlaubt müssen diejenigen Mannschaften, sowohl streitbare, wie nicht streitbare, ingleichen alle Pferde nachgewiesen werden, welche das Haupt- und Reservecontingent nach seiner den Bundesanforderungen entsprechenden Kriegsformation außer den Präsentgehaltenen (§. 24) und den in §. 26 gestatteten Vacanzen enthalten soll.

Auch für die Ersatztruppen sind die §. 23 geforderten Mannschaften zu berechnen.

Die Beurlaubung darf bei keinem Mann früher eintreten, bevor er die §. 22 festgestellte Zeit der ununterbrochenen Präsenz beendigt hat.

Sie darf in den verschiedenen Waffengattungen nur in der Art stattfinden, daß die kleinsten taktischen Körper (Compagnien, Schwadronen, Batterien) wenigstens als Stämme bestehen bleiben.

§. 26. Vacanthaltung.

Eine dauernde Vacanthaltung ist im Haupt- und Reservecontingent

a) bei Officier- und Unterofficier-Stellen nur in so weit und nur in den nach §. 24 nicht präsent zu haltenden zulässig, als die Mittel genügend nachgewiesen werden, diese Stellen bei dem Eintritte der Mobilmachung sofort angemessen zu besetzen. Sie darf sich aber in der Gesammtzahl höchstens

auf den zwölften Theil ($\frac{1}{12}$) der Officiere, und zwar in den untersten Stellen, und

auf den sechsten Theil ($\frac{1}{6}$) der Unterofficiere erstrecken.

b) Bei Spielleuten und Gemeinen ist eine solche dauernde Vacanthaltung nicht zulässig. Es müssen dagegen an Gemeinen resp. Unterofficieren so viele mehr nachgewiesen werden, als die etwaige Vacanz an Unterofficieren oder Officieren beträgt.

c) Bei den Nichtstreitbaren darf der dritte Theil der Aerzte, welche nach §. 14 im Ganzen erforderlich sind, vacant gehalten werden, in so fern in gleicher Weise, wie unter a erwähnt, der Gesammtbedarf sicher gestellt ist.

Die anderweiten Nichtstreitbaren sind, so weit sie nicht unter die Präsenten oder Beurlaubten bereits zählen, nach dem Kriegsbedarf zu ermitteln und in Listen zu führen.

d) Bei den Pferden darf im Frieden nur vacant gehalten werden ein Fünftel ($\frac{1}{5}$) bis ein Viertel ($\frac{1}{4}$) der Reitpferde der Reiterei und reitenden Artillerie,

in so fern eine Landwehr-Einrichtung oder Beurlaubung der Dienstpferde nicht stattfindet,

zwei Drittel ($\frac{2}{3}$) der Reitpferde der Fußartillerie

fünf Achtel ($\frac{5}{8}$) der Zugpferde der Geschütze und ersten Munitionswagen, ferner

die ganze Bespannung für die den Batterien nicht unmittelbar angehörenden Munitionswagen, so wie aller andern Fuhrwerke des Contingents.

Es sind aber die Landeseinrichtungen der Art zu treffen, daß im Falle der Mobilmachung des Heeres (Abschnitt V) die sämmtlichen vacant gehaltenen Pferde rechtzeitig eingestellt werden können. Hierzu wird eine genaue und fortlaufende Controle der in jedem Landestheile vorhandenen Pferde und ihrer Beschaffenheit nöthig.

§. 27. Kriegsmaterial.

Für den completen Stand des Haupt- und Reservecontingents, so wie für die Ersatzmannschaft muß auch im Frieden das erforderliche Kriegsmaterial stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein.

Es betrifft dieses die Waffen, die Munition, die Bekleidung, Equipirung und Feldgeräthe jeder Art, die gesammte Pferdeausrüstung und Beschirrung für die Reiterei, Artillerie und die Trains, so wie die nöthigen Fuhrwerke für dieselben (§. 43). Insbesondere muß bei den Fußtruppen eine doppelte Garnitur Stiefel (Schuhe) bereit gehalten werden.

In den Zeughäusern müssen außerdem die erforderlichen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. Dahin gehören für die Haupt- und Reservecontingente berechnet, als Minimum

1) an Geschützen, Munitionswagen und sonstigen Fahrzeugen ein Drittel ($\frac{1}{3}$) der Batterien als Feldreserve,

2) an Infanterie-Gewehren und Jägerbüchsen eine vollständige zweite Garnitur, von welcher zunächst der erste Ersatzstamm bewaffnet werden kann,

3) an Carabinern, Pistolen und blanken Waffen die Hälfte des zur Bewaffnung Erforderlichen.

Den Bedarf zur ersten Ausrüstung für die Feldgeschütze und Feuergewehre zeigt Anlage Ziffer 6.

Für die Mannschaft als Taschenmunition, für die Batterien und bespannten Munitionscolonnen sind hiervon bestimmt

für jeden Infanteristen	150 Schuß,
für jeden Reiter	60 Schuß,
für jede 6pfünder Kanone	260 Schuß,
für jede 12pfünder Kanone	225 Schuß,
für jede Haubitze	175 Schuß.

Eine Reservechargirung von gleicher Höhe, für die Depots bestimmt, muß mindestens zur Hälfte fertig in Material verfügbar sein (vergl. §. 40).

Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus Tabelle 2 ersichtlich und im Material vorräthig zu halten.

Die Arznei, Verbandrequisiten und Hospitalbedürfnisse sind, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Haupt- und Reservecontingents berechnet, stets vorräthig zu halten oder müssen, was die Arznei betrifft, durch Contracte sicher gestellt sein.

§. 28. Caliber.

In Hinsicht der Bewaffnung, des Calibers der Gewehre und Geschütze soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden kann.

Im Falle der Neuanschaffung von Geschützen für den Belagerungspark haben sich die drei gemischten Armeecorps in Rücksicht des Calibers an Oesterreich, Preußen oder Bayern anzuschließen.

§. 29. Erste Ausbildung, Felddienst und Schießübungen.

Ein Zeitraum von sechs Monaten ist als das Minimum anzusehen, welches zur Ausbildung eines eingeübten Soldaten angenommen werden muß. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ist er als Rekrut zu betrachten. (Hinsichtlich der Präsenzberechnung desselben vergl. §§. 22 und 24.)

Nächstdem bilden die Felddienst- und Schießübungen einen Uebungszweig, der während der ferneren ununterbrochenen Präsenz vorzugsweise in Ausführung zu bringen ist.

Für die Schießübungen wird als Norm festgesetzt, daß jährlich bei den Jägern und Scharfschützen jeder Subalternofficier, Unterofficier und Gemeine 90,

bei der Infanterie jeder Mann wenigstens 30 scharfe Patronen verschießt.

Kein Mann darf beurlaubt werden, bevor derselbe die zweite Schießübung abgehalten hat.

Die Artillerie hält alljährlich Uebungen im Scharfschießen und zwar nach Maaßgabe ihrer Bestimmung aus Feld-, Belagerungs- und Festungs-Geschützen ab, wobei sämmtliche für die verschiedenen Geschütze bestimmten Geschoßarten zur Anwendung kommen müssen.

Diesen Uebungen ist eine solche Ausdehnung zu geben, daß jeder Mann in der Bedienung des Geschützes mit scharfer Munition die für den Krieg erforderliche Fertigkeit erlangen kann.

Die für die Ergänzung der Trainsoldaten, insbesondere der Fahrer, ausgehobene Mannschaft ist entsprechenden ersten Einübungen zu unterwerfen.

§. 30. Größere Uebungen.

In so fern der in §. 24 festgesetzte Präsenzstand nicht schon eine höhere Uebungsstärke bedingt, und eine längere Dauer der Uebungen gestattet, sind in jedem Bundesstaate die verschiedenen Waffengattungen alle Jahre wenigstens in der halben Kriegsstärke des Haupt- und Reservecontingents mindestens vier Wochen hindurch im Dienst und im Gebrauch der Waffen zu üben, jedoch ohne bei der Artillerie den Präsenzstand der Pferde erhöhen zu müssen.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß jeder einzelne taktische Körper, insbesondere jedes combinirte Bataillon jährlich vereinigt und mindestens alle zwei Jahre abwechselnd Antheil an Uebungen von Brigaden oder Divisionen nehme, und daß jedes Armeecorps sich wenigstens alle sechs Jahre zu gemeinschaftlichen Uebungen vereinige.

§. 31. Anderweite Bildungsmittel.

Um den kleineren Bundescontingenten die Mittel zu erleichtern, ihren Ersatz an militärisch gehörig gebildeten Officieren zu sichern, ist durch Uebereinkünfte den Officieraspiranten und Offi-

cieren der Zutritt zu den Militärbildungsanstalten und Prüfungen der größeren Bundesstaaten zu eröffnen.

Zur Gewinnung tüchtiger Unterofficiere müssen nicht nur überall Bataillons- (Regiments-) Schulen bestehen, sondern es empfiehlt sich, daß auch durch Zulagen an Längerdienende (Capitulanten) und da, wo Stellvertretung stattfindet, durch vorzugsweise Berücksichtigung gedienter Leute obiger wichtige Zweck gefördert werde.

§. 32. Reglements.

Auf eine möglichste Uebereinstimmung der Hauptgrundlagen des militärischen Dienstes ist in dem ganzen Bundesheer hinzuarbeiten.

Insbesondere sollen in Hinsicht der Waffenübungen und der Dienstreglements wenigstens in der Hauptsache bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden.

§. 33. Standesübersichten.

Spätestens am 1. Februar jedes Jahres wird der Bundesversammlung von jedem Bundesstaate eine nach beiliegendem Schema Ziffer 7, angefertigte Standesübersicht des Bundescontingents vorgelegt.

Aus diesen einzelnen Standesübersichten wird alsdann eine Generalübersicht des Bundesheeres zusammengestellt.

§. 34. Musterung.

Die Contingente der einzelnen Bundesstaaten sollen mindestens alle fünf Jahre einer durch die Bundesversammlung angeordneten Musterung unterworfen werden.

Die Instruction für die zur Musterung abgeordneten Generale ist in der Anlage Ziffer 8 enthalten. Dieser generellen Instruction sind nöthigenfalls für einzelne Zwecke specielle Zusätze beizufügen.

In besonderen Fällen behält sich die Bundesversammlung auch außer den fünfjährigen Musterungen in kurzer Frist zu bestimmende neue Inspicirungen einzelner Bundescontingente vor.

Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen einen gemischten Truppentheil bilden, haben sich unter einander für eine häufiger wiederkehrende Musterung mindestens in der Division zu vereinigen (§. 19).

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen.

§. 35. Umfang der Mobilmachung.

Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil oder das Ganze des Hauptcontingents oder ob erforderlichen Falls gleichzeitig auch das Reservecontingent zu stellen sei, so wie auch ob nur einzelne Bundescontingente zur Erfüllung bestimmter Bundeszwecke aufgestellt werden sollen.

§. 36. Zeiterforderniß für die Mobilmachung.

Spätestens vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung müssen die Contingente der einzelnen Bundesstaaten in der nach §. 35 aufgebotenen Stärke vollständig marsch- und schlagfertig zur Verfügung des Oberfeldherrn auf den für jedes Armeecorps in seinem Bezirk im Voraus zu bestimmenden Sammelplätzen aufgestellt sein.

Gleichzeitig werden die Ersatzabtheilungen (§. 39) gebildet.

Am vierzehnten Tage nach dem Eingange des Bundesbeschlusses bei den betreffenden Regierungen müssen die zur Kriegsbesatzung der Bundesfestungen bestimmten Truppen (§. 44) zum Abrücken bereit sein.

§. 37. Stäbe und Truppen.

Der Oberfeldherr und der Generallieutenant des Bundes werden nach §. 45 und 51 von der Bundesversammlung gewählt. Dasselbe findet mit dem Oberbefehlshaber statt, wenn nur ein Theil des Bundesheeres aufgeboten wird.

Die Corpscommandanten der zusammengesetzten Armeecorps werden nach §. 68 ernannt, und die Stäbe des Hauptquartiers, so wie der Armeecorps nach §. 81 und 74 gebildet.

Die Eintheilung des Bundesheeres ist in §. 16 angegeben. Dem Oberfeldherrn werden Standesübersichten und Ordres de bataille der verschiedenen Armeecorps übergeben, in welchen letzteren auf die Bildung einer starken Reiter- und Geschützreserve Rücksicht genommen wird.

In dem besonderen Falle, wenn ausnahmsweise ein Truppencorps aus Bestandtheilen eines oder mehrerer Armeecorps des Bundesheeres oder aus einzelnen Bundescontingenten zusammengesetzt werden soll, wird durch Bundesbeschluß auch die Eintheilung dieses Corps näher vorgeschrieben werden.

Bei Aufstellung des Bundesheeres wird vom Oberfeldherrn für alle Bundescontingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben.

§. 38. Abgang.

Der bei jedem aufgestellten Bundescontingent sich ergebende Abgang an Mannschaft, Pferden und Material wird monatlich durch den Commandanten des Armeecorps mittelst einer nach Anlage Ziffer 9 aufzustellenden Liste der betreffenden Regierung behufs Veranlassung der Nachsendung des Ersatzes mitgetheilt. Ein Duplicat dieser Liste wird dem Oberfeldherrn zur Kenntnißnahme überschickt und durch letzteren auch der Bundesversammlung die erforderliche Anzeige gemacht.

Unter dem Abgange an Mannschaft werden verstanden

1) alle Todten, Gefangenen und Deserteure, gleich nach Eintritt des Falles,
2) alle Vermißten, nach einem Zeitraume von vier Wochen,
3) alle im Hospital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden,
4) alle übrigen Verwundeten und Kranken nur, wenn sie den zehnten Theil des aufgestellten Bundescontingents übersteigen.

§. 39. Ersatztruppen und Nachschub.

Um die Vollständigkeit des Heeres fortwährend zu sichern, müssen, sobald den Regierungen der Bundesbeschluß zur Aufstellung von Bundestruppen zugeht, auch die Ersatztruppen in dem Verhältniß von ein Sechstel Procent der Matrikel (§. 1), jedoch bei nur theilweiser Aufstellung des Hauptcontingents auch nur nach Maaßgabe der nach §. 35 wirklich aufgebotenen Streitkräfte, sowohl an Mannschaft (§. 23), wie an Pferden aufgestellt und unausgesetzt vollzählig erhalten werden (vergl. §. 2).

Rekruten, welche eine geeignete Ausbildung erlangt haben, können den abrückenden Truppen belassen werden; die übrigen sind den Ersatztruppen zu überweisen.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird der bis dahin angezeigte Abgang an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material durch eine Nachsendung vollständig ersetzt, und weiter mit diesen Nachsendungen nach Maaßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

Der Nachschub ist — falls der Ersatz nicht durch ältere Truppenkörper geleistet wird — möglichst in Marschbataillone und Marschschwadronen zu formiren, und brigade-, divisions- oder corpsweise der Armee nachzusenden. Bei der Armee angekommen werden die Marschbataillone und Marschschwadronen aufgelöst.

§. 40. Munitionscolonnen.

Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze und Feuergewehre als erforderlich erachtet worden, ist §. 27 in der Anlage Ziffer 6 angegeben.

Von diesem Munitionsbedarf wird die Hälfte als Taschenmunition ausgegeben, theils dem Heere sofort mit eigener Bespannung nachgeführt. Die andere Hälfte wird in Depots, welche nicht über 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein dürfen, zur Abführung bereit gehalten. Für diesen Theil wird eigene Bespannung nicht gefordert.

§. 41. Hospitäler.

Von den auf den zehnten ($^1/_{10}$) bis zwölften ($^1/_{12}$) Theil der Stärke des ausgerückten Bundesheeres zu berechnenden Feldhospitälern ist die Hälfte zu stehenden, und die andere Hälfte zu beweglichen Hospitälern einzurichten (§. 27), und nach §. 14 mit einem hinlänglichen ärztlichen und Hospital-Personal zu versehen.

Das Bundes-Sanitätsreglement enthält die näheren Bestimmungen.

§. 42. Proviantcolonnen.

Zugleich mit der Aufstellung des Heeres erfolgt die Bildung der Proviantcolonnen in der Art, daß bei jedem Armeecorps, außer demjenigen, was die Truppen bei sich haben, die Naturalverpflegung für die Mannschaft wenigstens auf vier Tage mit eigener Bespannung mitgeführt werden kann.

Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannschaft gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal (§. 4), welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker mit Einschluß der Oberbäcker kommen.

Das nähere Detail der Verpflegung (vergl. Abschnitt IX) enthält das Bundesverpflegsreglement.

§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferdedepots und Uebersicht des Fuhrwesens.

Zur Fortschaffung der übrigen vorschriftsmäßigen Truppenbedürfnisse müssen die auf das Nothwendigste zu beschränkenden Fuhrwerke nebst Bespannung vorhanden sein, die in Bagagetrains vereinigt werden können.

Für den Feldpostdienst ist bei jedem Armeecorps das erforderliche Personal anzustellen, das Fuhrwerk und die Pferde anzuschaffen.

Zum schleunigen Ersatz der bei dem Heere im Felde abgehenden Pferde hat jedes Armeecorps ein Pferdedepot mitzuführen.

Der Stand an Mannschaft und an Pferden für das gesammte Fuhrwesen des Gepäcks, der Munition, der Lebensmittel, der Hospitalerforderniſſe, der Feldpost und des Pferdedepots ist nach beiliegendem Schema Ziffer 10 für jedes Armeecorps nachzuweisen.

§. 44. Besatzungen der Bundesfestungen.

Die Besatzungen der Bundesfestungen bestehen aus den Truppen, welche die in Anlage Ziffer 11 namhaft gemachten Bundesstaaten, nach den bestehenden Staatsverträgen und Bundesbeschlüssen für diesen Zweck zu stellen haben.

Das Specielle sowohl hinsichtlich der Friedensbesatzung, des Minimums und der vollen Kriegsbesatzung und wegen des nach dem Bedürfniß der Plätze ermittelten Verhältnisses der verschiedenen Waffengattungen ist aus vorerwähnter Anlage zu ersehen.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres und allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Waffengattungen und Chargen.

Dritter Abschnitt.

Eintheilung des Bundesheeres.

§. 17. Minima in den Waffengattungen.
§. 18. Vertretung in den Specialwaffen (ausgesetzt).
§. 19. Anzeige von Vereinbarungen und Veränderungen (ausgesetzt).
§. 20. Commandostellen.

Vierter Abschnitt.

Bereithaltung im Frieden.

§. 21. Umfang derselben.
§. 22. Dienstverpflichtung, ununterbrochene und Gesammtpräsenz (ausgesetzt).
§. 23. Bereithaltung der Mannschaft und Pferde.
§. 24. Präsenzstand.
§. 25. Beurlaubung.
§. 26. Vacanthaltung.
§. 27. Kriegsmaterial.
§. 28. Caliber.
§. 29. Erste Ausbildung, Feldbienst und Schießübungen.
§. 30. Größere Uebungen.
§. 31. Anderweite Bildungsmittel.
§. 32. Reglements.
§. 33. Standesübersichten.
§. 34. Musterung.

Fünfter Abschnitt.

Mobilmachung und Besatzungen der Bundesfestungen.

§. 35. Umfang der Mobilmachung.
§. 36. Zeiterforderniß für die Mobilmachung.
§. 37. Stäbe und Truppen.
§. 38. Abgang bei denselben.
§. 39. Ersatztruppen und Nachschub.
§. 40. Munitionscolonnen.
§. 41. Hospitäler.
§. 42. Proviantcolonnen.
§. 43. Bagagetrains, Feldpost, Pferdedepots und Uebersicht des Fuhrwesens.
§. 44. Besatzungen der Bundesfestungen.

XCII. Beschluß,

die Unterstützung des Germanischen Museums zu Nürnberg betr., vom 4. Januar 1855, I. Sitzung §. 7.

Beschluß:

1) Die dermalen dahier aufbewahrte Bibliothek der vormaligen Nationalversammlung dem germanischen Museum zu Nürnberg, in Bezeugung der diesem Institute fortdauernd gewidmeten Theilnahme und zur Förderung dessen statutenmäßigen Zwecke zu überlassen;

2) dem Vorstande des germanischen Museums — Freiherrn von Aufseß und Dr. Beeg — unter Anerkennung ihrer in Leitung dieser Anstalt bewährten gemeinnützigen Thätigkeit, hiervon auf ihre Eingabe vom 4. September v. J. mit dem Anfügen Kenntniß zu geben, daß dem Vorstande oder dessen Bevollmächtigten jene Bibliothek auf Anmelden dahier werde ausgefolgt werden;

und wird die Bundescanzlei-Direction mit der Ausführung des vorstehenden Beschlusses beauftragt.

XCIII. Protokoll,

Uebereinkunft über einen näheren Brigadeverband zwischen den Bundescontingenten von Limburg und Nassau, vom 22. Febr. 1855, VI. Sitzung §. 71; und Beschluß vom 29. März 1855, XI. Sitzung §. 134.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg, so wie Braunschweig und Nassau für Nassau. Die Gesandten sind angewiesen, unter Bezugnahme auf ihre in der 31. vorjährigen Bundestags-Sitzung vom 19. October (§. 316 des

Protokolls) in Betreff des neuen Entwurfs der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes erfolgten Abstimmungen und unter ausdrücklicher Wahrung aller ihren Allerhöchsten und Höchsten Regierungen nach Maaßgabe der Bundesbeschlüsse vom 23. Juli 1846 und resp. vom 9. und 14. December 1830 und 5. September 1836 erwachsenen Gerechtsamen und Zuständigkeiten, der hohen Bundesversammlung die Anzeige zu machen, daß zwischen gedachten Regierungen, unter Vorbehalt der Ratification, eine Uebereinkunft über einen näheren Brigadeverband zwischen den Bundescontingenten der Herzogthümer Limburg und Nassau abgeschlossen worden ist, wodurch den Bestimmungen der revidirten Bundes-Kriegsverfassung vollständig entsprochen wird.

Nach dieser Uebereinkunft wird das Herzogthum Limburg die gesammte Reiterei beider Contingente und das Herzogthum Nassau die Stellung der gesammten Infanterie und Artillerie derselben übernehmen, so daß diese Truppentheile zusammen künftighin eine combinirte Brigade bilden werden, in welcher alle Waffengattungen in bundesgesetzlicher Weise vertreten sind.

Indem die Gesandten die Ehre haben, hoher Versammlung diese Uebereinkunft zur Prüfung und Gutheißung in Abschrift hiermit vorzulegen, erlauben sich dieselben zugleich, erhaltenem Auftrage gemäß, die demnächstige Beschlußfassung im Interesse einer möglichst baldigen Vollziehung der Bundesbeschlüsse vom 4. Januar, so wie vom 8. und 15. Februar d. J., zu hochgefälliger Beschleunigung zu empfehlen.

Es wurde

beschlossen:

Die vorstehende Anzeige nebst der damit übergebenen Uebereinkunft an den Militär-Ausschuß gelangen zu lassen.

Beilage zu §. 71.

Uebereinkunft

über einen näheren Brigadeverband zwischen den Bundescontingenten von Limburg und Nassau.

Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

und

Seine Hoheit der Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. ꝛc., von dem Wunsche geleitet, Höchstihre respectiven Bundescontingente (Haupt- und Reservecontingent) in eine den allgemeinen Vorschriften der betreffenden Bundesbeschlüsse in allen Waffengattungen genügende Brigade zu vereinigen und deßhalb in nähere Verhandlungen zu treten, haben zu dem Ende zu Allerhöchst- und Höchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm Jonkheer von Scherff, Allerhöchstihren Staatsrath in außerordentlichem Dienste und Bundestagsgesandten, ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Georg Emil August van Panhuys, Königlich Niederländischen Generalmajor und zur Zeit Bevollmächtigten des neunten Armeecorps bei der Militärcommission der Deutschen Bundesversammlung, ꝛc. ꝛc.

und Seine Hoheit der Herzog zu Nassau:

den Herrn Emil August Freiherrn von Dungern, Höchstihren Staatsminister, Bundestagsgesandten ꝛc. ꝛc., und

den Herrn Heinrich Freiherrn von Hadeln, Höchstihren Generaladjutanten und Generalmajor ꝛc. ꝛc.,

welche, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instructionen, die nachfolgende Uebereinkunft verabredet haben.

Art. 1. Beiden hohen contrahirenden Theilen wird in Betreff des Obercommando's der zu formirenden Brigade eine gleiche Berechtigung vorbehalten und festgesetzt, daß das Recht der Ernennung des Brigadecommandeurs mit jedem neuen Bundeskriege wechseln, für das erste Mal aber von dem Herzogthum Nassau ausgeübt werden solle.

Art. 2. Das Herzogthum Limburg wird einen Officier als Adjutanten des Brigadecommandeurs der Brigade beiordnen und hat das Recht, dem Brigadestab einen Militärintendanten beizugeben, welcher die Verpflegung des Limburgischen Contingents zu überwachen hat.

Art. 3. Für die combinirte Brigade stellt das Herzogthum Limburg sein ganzes Contingent in Cavallerie und zwar ein Cavallerieregiment von 870 Pferden.

Art. 4. Dagegen stellt das Herzogthum Nassau sein ganzes Contingent in Infanterie, Artillerie, Pionnieren und Feldgensd'armen, und zwar in folgender Stärke:

1) Infanterie und Jäger	4941 Mann,
2) Artillerie: a) eine Batterie von acht leichten 12pfündigen Kanonen; b) eine fahrende Batterie von sechs 6pfündigen Kanonen und zwei 7pfündigen Haubitzen (Cavalleriegeschütz)	480 Mann,
3) Pionniere	64 Mann,
4) Feldgensd'armen	13 Mann.
Zusammen	5498 Mann.

Art. 5. Außerdem verpflichtet sich das Herzogthum Nassau, die auf das Limburgische Contingent fallende Quote des Feldhospitals mit Ambulancen, der Bäckerei, des Proviantwesens und des Brückenmaterials auf seine Kosten zu stellen und fortwährend in gutem und completem Zustande zu erhalten.

Art. 6. Diese Uebereinkunft, welche der hohen Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll, wird in duplo ausgefertigt, ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen ausgewechselt werden.

Deß zur Urkund haben die genannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Frankfurt a. M., den 19. Februar 1855.

Hierauf erfolgte in der 11. Sitzung der B.-V. §. 134 vom 29. März 1855

Beschluß:

1) Die Bundesversammlung genehmigt die zwischen der Königlich Niederländischen und der Herzoglich Nassauischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft über den Brigadeverband der Bundescontingente von Limburg und Nassau, d. d. Frankfurt a. M. den 19. Februar 1855, spricht aber hierbei die Erwartung aus, daß bei der bevorstehenden Organisation dieser Contingente den weiteren Feststellungen der Kriegsverfassung des Bundes werde Rechnung getragen werden;

2) der Königlich Niederländische und der Herzoglich Nassauische Herr Gesandte werden ersucht, diesen Beschluß zur Kenntniß ihrer höchsten Regierungen zu bringen;

3) der Militärcommission ist ebenfalls davon Nachricht zu geben.

XCIV. Beschluß,

die Reclamation des Johann Baptist Dosch und der Erben des verstorbenen Ulrich Busch zu Castel wegen Entschädigung für gepachtete Festungsgrundstücke in Mainz betr., vom 22. März 1855, X. Sitzung §. 119.

Beschluß:

1) Den Johann Baptist Dosch in Castel, auf seine wiederholten, für sich und im Namen der Erben des Holzhändlers Ulrich Busch angebrachten Reclamationen durch die Bundescanzlei-Direction dahin bescheiden zu lassen, daß die Bundesversammlung ihnen wegen ihrer behaupteten Entschädigungsansprüche den Rechtsweg vor dem Großherzoglichen Obergericht in Mainz als Compromißgericht eröffnen wolle, und daß sie daher, bafern sie sich damit fortzukommen getrauen, bei diesem Gerichte ihre Klage anzustellen haben;

2) Die Großherzoglich Hessische Regierung zu ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung auf die Klage des Dosch und Consorten gegen die Bundesfestung Mainz resp. das Bundesärar in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;

3) Die Militärcommission von diesem Beschlusse mit dem Auftrag in Kenntniß zu setzen, das Gouvernement der Bundesfestung Mainz über denselben zu verständigen, dasselbe auch anzuweisen, dafern die Klage angestellt werden würde, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Bundesfestung resp. des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen und demselben die nöthigen Vorschußzahlungen zu machen.

XCV. Beschluß,

die Beschwerden der Ritterschaften und Landschaften im Königreich Hannover gegen die Königliche Staatsregierung wegen Abänderung der Provinzialverfassungen und Entziehung der Standschaft der Ritterschaften betr., vom 12. April 1855, XII. Sitzung §. 142.

Beschluß:

1) Daß der §. 33 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848, in der Auslegung, welche ihm die Königlich Hannöverische Regierung bei dessen Vollzuge gegeben, und das Gesetz vom 1. August 1851 über die Reorganisation der Provinziallandschaften, als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, nicht zu betrachten seien und daher nicht bestehen dürfen; daß ferner unter Abänderung des §. 36 des Verfassungsgesetzes von 1848, den Ritterschaften wiederum eine ihren althergebrachten Rechten entsprechende wirksame Vertretung in der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung einzuräumen sei; auch

2) die Königlich Hannöverische Regierung zu veranlassen, sofort die zum Vollzuge dieses Beschlusses nöthigen Anordnungen zu treffen und seiner Zeit der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen;

3) die Landschaften und Ritterschaften im Königreich Hannover auf die in den Jahren 1851, 1852 und 1853 bei der Bundesversammlung erhobenen Beschwerden durch ihre dahier bestellten Bevollmächtigten hiervon in Kenntniß zu setzen.

XCVI. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheiten des Königreichs Hannover betr., vom 19. April 1855, XIII. Sitzung §. 154.

Beschluß:

In Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, §. 120, und in Erwägung, daß durch das Königlich Hannöverische Gesetz vom 5. September 1848, so wie durch die spätere Gesetzgebung des Königreichs Hannover staatliche Einrichtungen getroffen und gesetzliche Bestimmungen erlassen worden sind, welche in vieler Hinsicht mit den Grundgesetzen des Bundes in offenbarem Widerspruche stehen,

1) die Königlich Hannöverische Regierung, unter Bezugnahme auf den in der 10. diesjährigen Sitzung §. 120 erstatteten Ausschußbericht, zu ersuchen, die Verfassung und Gesetzgebung des Königreichs einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die Uebereinstimmung derselben mit den Grundgesetzen des Bundes ohne Verzug wieder zu bewirken;

2) sich (d. B. V.) dabei für den Fall, daß die als nothwendig zu erachtenden Abänderungen auf Hindernisse stoßen sollten, ihre verfassungsmäßige Einwirkung, wie sie in dem gedachten Bundesbeschlusse vorgesehen worden, vorzubehalten;

3) die Königlich Hannöverische Regierung ferner zu ersuchen, ihr seiner Zeit Mittheilung darüber machen zu wollen, wie sie dem unter Num. 1 an sie gerichteten Ersuchen entsprochen habe, oder welche Hindernisse und Anstände sich etwa hierbei ergeben hätten;

endlich aber

4) der Königlich Hannöverischen Regierung dabei zu erklären, wie — so lange nicht die Nothwendigkeit einer directen sub Num. 2 vorbehaltenen Einwirkung des Bundes vorliege — in

Beachtung des Artikels 55 der Wiener Schlußacte, die Art und Weise, in welcher diese Uebereinstimmung der Verfassung und Gesetzgebung des Königreiches mit den Bundesgrundgesetzen herbeizuführen sei, so wie die Ausdehnung der vorzunehmenden Revision ihr zwar überlassen bleibe, daß aber eine bundesrechtliche Pflicht, den im Artikel 56 der Wiener Schlußacte vorgezeichneten Weg einzuschlagen, in so weit nicht stattfinde, als es sich um Abänderung der im Ausschußberichte als bundeswidrig bezeichneten, oder damit in untrennbarem Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1848 und um Wiederherstellung der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Landesverfassungs-Gesetzes von 1840 handelt.

XCVII. Antrag

von Königreich Sachsen auf authentische Interpretation des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 24. Mai 1855, XVI. Sitzung §. 186.

Beschluß:

1) Da es bei der nicht zu beseitigenden Verschiedenheit der Auffassung, welche der Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845, betreffend den Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, bei den Regierungen, so wie in der Gesetzgebung und bei den Gerichten einzelner Bundesstaaten gefunden hat, und bei den darauf bereits begründet sein könnenden Verhältnissen zwischen Privaten unthunlich erscheint, durch einen neuen Bundesbeschluß interpretirend oder ergänzend in die Sache einzugreifen, so kann dem dermaligen Antrage der Königlich Sächsischen Regierung auf authentische Interpretation des gedachten Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 nicht entsprochen werden, und es muß den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleiben, zu erwägen, ob und in wie weit sie auf die nach ihren Ansichten als die richtige zu betrachtende Anwendung dieses Bundesbeschlusses hinwirken zu müssen glauben;

2) dem Vorstande des Vereines der deutschen Musikalienhändler in Leipzig ist in Erledigung seiner Eingabe vom 9. April 1853 von diesem Beschlusse durch die Bundescanzlei-Direction Eröffnung zu machen.

XCVIII. Beschluß,

die Anlage und den Betrieb von Telegraphenverbindungen im Rayon der Bundesfestungen betr., vom 24. Mai 1855, XVI. Sitzung §. 189.

Beschluß:

1) Die Ausführung einer Telegraphenleitung im Rayon einer Bundesfestung und über den zu dieser gehörigen, dem Bunde eigenthümlichen Grund und Boden, dann durch die Festungswerke und in der Festung selbst, wird der Zustimmung der Festungsbehörden vorbehalten und darf nur nach vorgängiger Genehmigung derselben hergestellt werden.

2) Diejenigen Bundesregierungen, welche sich im Besitze solcher Telegraphenleitungen befinden, sind auf Ansuchen der betreffenden Festungsbehörde verpflichtet, im Einvernehmen mit derselben eine jede Aenderung der Drahtleitung, die sich aus militärischen Gründen als wünschenswerth darstellt, vornehmen zu lassen. Die Ausführung hat, in so fern nicht eine anderweite Vereinbarung besteht, auf Kosten des Bundes und in der Art zu erfolgen, daß hierdurch der Telegraphenverkehr durch die Festung in keiner Weise gestört wird.

3) Die betreffenden Gouvernements der Bundesfestungen werden ermächtigt, in Kriegs- und Friedenszeiten, in letzteren aber nur unter außergewöhnlichen und besonders dringenden, die Sicherheit der Festung gefährdenden Verhältnissen, nöthigenfalls den Verkehr durch den Telegraphen für die Privatcorrespondenz auf den in den Rayons der Festungen liegenden Stationen einzustellen,

und den Telegraphendienst behufs der amtlichen telegraphischen Correspondenz und der Staatsdepeschen unter militärische Controle zu stellen, so wie auch die Ausgabe von Chiffredepeschen auf den gedachten Stationen während dessen auszuschließen. Es ist jedoch dabei immerhin Vorsorge zu treffen, daß hierdurch das Durchtelegraphiren auf der durch die Festung geführten Drahtleitung von und nach außerhalb der Festung liegenden Stationen nicht gestört werde und es sind die Festungsgouvernements verpflichtet, den betreffenden Territorial-, beziehungsweise denjenigen Regierungen, auf deren Linie der Telegraphenverkehr eingestellt oder beschränkt wird, von den getroffenen deßfallsigen Anordnungen stets sofort Mittheilung zu machen.

4) Die Militärcommission wird in Erledigung ihres Berichtes vom 12. October v. J. und zur Nachachtung von vorstehendem Beschlusse verständigt.

XCIX. Beschluß,

die Unterstützung des Deutschen Wohlthätigkeits- (Hülfs-) Vereins in Constantinopel betr., vom 24. Mai 1855, XVI. Sitzung §. 194.

Beschluß:

1) Den Deutschen Wohlthätigkeits- (Hülfs-) Verein in Constantinopel der wohlwollenden Unterstützung der höchsten und hohen Regierungen, für deren Angehörige im Falle der Erkrankung daselbst nicht bereits in anderer Weise Fürsorge getroffen ist, dahin zu empfehlen, daß durch Beiträge aus Staatsmitteln oder in ihren Ländern zu gestattende Sammlungen die zum gesicherten Fortbestande jenes Vereines durch Errichtung eines eigenen steinernen Gebäudes nöthigen Geldunterstützungen verschafft werden mögen;

2) den Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Präsidialgesandten zu ersuchen, hiervon den Ausschuß des besagten Vereines auf die Eingabe vom 1. Februar d. J. in Kenntniß zu setzen.

C. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Hamburg betr., vom 21. Juni 1855, XIX. Sitzung §. 223.

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte ist angewiesen mit Bezugnahme auf den in der Sitzung vom 8. Juni d. J. (§. 209) erstatteten Ausschußbericht, die Verfassungsangelegenheit der freien und Hansestadt Hamburg betreffend, anzuzeigen, daß der in jenem Berichte erwähnte und demselben als Anlage beigefügte Verfassungsentwurf am 7. d. M. der Hamburgischen Erbgesessenen Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt, von derselben aber angebrachtermaßen abgelehnt worden ist.

. . . .

Beschluß:

Die obige Erklärung sammt Anlage dem in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse zu überweisen und diese Angelegenheit bis zu etwaiger weiterer Anregung von Seiten des genannten Ausschusses vorerst auf sich beruhen zu lassen.

CI. Protokoll,

Ernennung Ihrer Hoheit der Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg zur Mitregentin, vom 25. October 1855, XXVI. Sitzung §. 289.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Bernburg. Der Gesandte hat die Ehre, hoher Bundesversammlung Namens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung

die Anzeige zu machen, daß Seine Hoheit der Herzog Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Höchstihre Gemahlin, die Frau Herzogin Friederike zu Anhalt Hoheit, in die Mitregentschaft des Herzogthums aufzunehmen geruht haben.

Der Gesandte übergibt zugleich einen Abdruck der diese Ernennung verkündenden Verordnung vom 8. October d. J.

Die Bundesversammlung nahm vorstehende Anzeige zur Kenntniß.

Beilage zu §. 289.

Verordnung

über die Ernennung Ihrer Hoheit der Herzogin Friederike zu Anhalt zur Mitregentin, vom 8. October 1855.

Wir, Alexander Carl, von Gottes Gnaden, regierender Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, in Anbetracht Unserer geschwächten, der möglichsten Schonung bedürftigen Gesundheit zur Erleichterung in Wahrnehmung der Uns obliegenden Regentenpflichten beschlossen haben, Unsere vielgeliebte Gemahlin, die Herzogin Friederike, Hoheit und Liebden, zur Mitregentin Unseres Herzogthums anzunehmen und hierdurch zu ernennen.

In Gemäßheit und Kraft dieser Ernennung wird Unsere vielgeliebte Gemahlin, die Herzogin, Hoheit und Liebden, die von Uns ergehenden landesherrlichen Beschlüsse und Verfügungen gemeinsam mit Uns erlassen und vollziehen. Wir wollen jedoch und verordnen hiermit, daß, wenn durch Gesundheitsrücksichten gebotene Verhinderungen Uns die Mitunterzeichnung unthunlich machen würden, der alleinigen Unterschrift der Herzogin Mitregentin, Hoheit und Liebden, bei allen einer landesherrlichen Vollziehung benöthigten Gesetzen, Verfügungen und anderweiten Ausfertigungen, die volle Gültigkeit und Bedeutung Unserer eigenen Unterzeichnung beigelegt werden soll.

Wir erwarten mit voller Zuversicht von Unseren getreuen Ständen, Unseren gesammten Behörden und Unterthanen und befehlen, daß dieselben Unserer vielgeliebten Gemahlin, Hoheit und Liebden, als nunmehriger Mitregentin, Treue und Gehorsam nächst Uns Selbst zu erweisen, allezeit willig und bereit sein werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Ballenstädt, den 8. October 1855.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Schätzell.

CII. Beschluß,

die Reclamationen Würtembergischer Standesherren wegen Beeinträchtigung ihres Rechtszustandes betr., vom 25. October 1855, XXVI. Sitzung §. 291.

Beschluß:

1) Was die Gesetze vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849, so wie die beiden Gesetze vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten und der Ueberreste älterer Abgaben, so wie die Zehntablösung, angeht, in Anerkennung der den Reclamanten gebührenden vollen Entschädigung aus Staatsmitteln wegen der ihnen — theils ohne alle, theils ohne genügende Schadloshaltung — entzogenen Eigenthumsrechte, Nutzungen und Gefälle, die Königlich Würtembergische Staatsregierung, welche sich zu einer Revision dieser Gesetze im Sinne der Aufbesserung bereit erklärt, durch Vermittelung des Königlichen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, die zu diesem Behufe eingeleiteten Verhandlungen auf der dem Bundesrechte entsprechenden Grundlage mit den Standesherren fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschlusse zu bringen, die Bundesversammlung aber, welche im eintretenden Falle ihre Competenz für die bundesverfassungsmäßige, unter sorgfältiger Erwägung der im Allgemeinen und im Be-

sonderen obwaltenden Verhältnisse zu bemessende Erledigung der Beschwerden, so wie die Rechte der Reclamanten reservirt, über das Ergebniß binnen einer Frist von drei Monaten mit einer Nachricht zu versehen.

2) Da das Gesetz vom 18. Juni 1849, betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbandes auf sämmtliche Theile des Staatsgebietes, das Gesetz vom 4. Juli 1849, betreffend Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, das Gesetz vom 17. August 1849 über das Jagdwesen, das Gesetz vom nämlichen Tage über die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, so wie einzelne Bestimmungen in den unter 1 genannten Gesetzen vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten, und vom 24. August 1849, betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben, mit dem durch die Deutsche Bundesacte und die Königlichen Declarationen den Reclamanten verbürgten Rechtszustande, demnach mit den Bundesgesetzen im Widerspruche sich befänden, die Königliche Regierung ebenfalls durch Vermittelung des genannten Herrn Gesandten zu ersuchen, die behufs einer zur Befriedigung der Reclamanten geeigneten und dem Bundesbeschlusse vom 23. August 1851, betreffend die sogenannten Grundrechte des Deutschen Volkes, entsprechenden Aufhebung oder Abänderung dieser Gesetze getroffenen Einleitungen ebenfalls auf der dem Bundesrechte entsprechenden Grundlage fortzuführen und zum landesverfassungsmäßigen Abschlusse zu bringen, die Bundesversammlung aber binnen drei Monaten von dem Ergebniß dieser Verhandlung in Kenntniß setzen zu wollen, wobei dieselbe sich für den Fall, daß die für alle Theile wünschenswerthe Verständigung alsdann nicht vorliegen möchte, die Erledigung der im Allgemeinen als begründet erkannten Reclamationen unter allseitiger Erwägung der im Allgemeinen und im Besonderen obwaltenden Verhältnisse auf bundesverfassungsmäßigem Wege vorbehält.

3) Den Reclamanten durch die Bundescanzlei-Direction von vorstehenden beiden Beschlüssen unter dem Beifügen Nachricht zu geben, wie die Versammlung sich der Erwartung hingibt, daß sie zur Erzielung der nach allen Seiten hin als wünschenswerth erkannten Vereinbarung mitzuwirken bereit sein werden.

CIII. Protokoll,

Befreiung des Deutschen Bundes von Gerichtssporteln im Königreich Würtemberg, vom 15. November 1855, XXVIII. Sitzung §. 305.

Würtemberg. In Folge eines Bundesbeschlusses vom 14. April 1842 hat der Königliche Gesandte in der 16. Sitzung vom 1. Juni 1843 (§. 169) bereits die Erklärung abgegeben, daß die Krone Würtemberg zu Gunsten der Bundesfestung Ulm auf sämmtliche in die Königliche Staatscasse fließenden Grundsteuern von allen und jeden für die Festung erworbenen oder noch zu erwerbenden Grundstücken, so wie auf diejenigen Abgaben verzichte, welche bei Grundstückerwerbung die Festung treffen könnten.

Nun hat aber die Militärcommission aus Anlaß des Bundesbeschlusses vom 24. Mai d. J. (§. 191), wodurch dem Schiffwirth Ziegler der Rechtsweg gegen die Festungscasse von Ulm eröffnet worden ist, in einem an den Ausschuß in Militärangelegenheiten gerichteten Berichte vom 13. Juni l. J. um Vermittelung gebeten, daß dem Bunde auch die Gerichtssporteln, welche in die Königlich Würtembergische Staatscasse fließen, nicht mehr in Anforderung gebracht werden möchten, da eine solche Bestimmung, abgesehen von dem vorliegenden Falle, deßwegen wünschenswerth sei, weil die Festungsverwaltung auch ihrerseits zeitweise in den Fall komme, gerichtliche Klage, z. B. bei Expropriationen, führen zu müssen.

Der Gesandte hat sich angelegen sein lassen, diesen Wunsch der Militärcommission sofort zur Kenntniß seiner allerhöchsten Regierung zu bringen und befindet sich nun, in Folge erhaltenen Auftrags, in der Lage, hoher Bundesversammlung mitzutheilen, daß Se. Königliche Majestät, vermöge höchster Entschließung vom 19. Juli d. J., zu befehlen geruht haben, daß dem Deutschen Bunde die Entrichtung von Gerichtssporteln, deren Tragung ihm in den vor Würtembergischen Gerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten aufzuerlegen sein würden, für die Zukunft erlassen sein solle, so wie daß die Gerichte des Landes von dieser Allerhöchsten Verfügung bereits unterrichtet worden sind.

Auf Präsidialantrag wurde

beschlossen:

1) Der Königlich Würtembergischen Regierung durch Vermittelung ihrer Gesandtschaft den Dank der Bundesversammlung für die bezeigte Bereitwilligkeit zu erkennen zu geben, und

2) der Militärcommission von vorstehender Anzeige zu ihrer Maßnahme Mittheilung zu machen.

CIV. Beschluß,

den §. 22 der revidirten Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes betr., vom 15. November 1855, XXVIII. Sitzung §. 311.

Beschluß:

I. Dem §. 22 der revidirten Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes folgende Fassung zu geben:

§. 22.

Dienstverpflichtung und Gesammtpräsenz.

1) Die Dienstverpflichtung eines in die Bundescontingente einzurechnenden Mannes beträgt mindestens sechs Jahre;

2) die Gesammtpräsenz

bei der Infanterie	$2\frac{1}{2}$,	wenigstens 2	Jahre,
bei der Reiterei	$3\frac{1}{2}$,	„ 3	„
bei der Fuß- und Festungsartillerie	$2\frac{1}{2}$,	„ 2	„
bei der reitenden Artillerie	$3\frac{1}{2}$,	„ 3	„
bei den Pionnieren und Genietruppen	$2\frac{1}{2}$,	„ 2	„

Die vorstehenden Bestimmungen über die Dienstverpflichtung und Präsenzzeit sind nicht durchschnittlich, sondern für jeden einzelnen Mann einzuhalten.

Die Berechnung der Präsenzzeit desselben beginnt mit seiner Einstellung bei dem Truppentheil, wenngleich die Rekruten bei der Infanterie ꝛc. — nach §. 24 unter I und §. 29 — nicht zum Präsenzstande gerechnet werden dürfen.

3) Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf Grund besonderer Verhältnisse sind der Entscheidung der Bundesversammlung vorbehalten.

II. Der Militärcommission hiervon Mittheilung zu machen.

CV. Protokoll,

die Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen betr., vom 10. Januar 1856, II. Sitzung §. 14.

Der Gesandte von Bayern trägt Namens des für Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen bestellten Ausschusses Nachstehendes vor:

Es ist in neuester Zeit mehrmals wahrzunehmen gewesen, daß die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung unbefugter- und theilsentstellterweise in öffentlichen Blättern kund gegeben worden sind.

Der am 7. November 1851 niedergesetzte und mit der Veröffentlichung der hierzu geeigneten Verhandlungen betraute Ausschuß hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, in nähere Erwägung zu ziehen, wie einem derartigen Mißbrauche wirksam entgegengetreten werden könne, und es hat derselbe hierbei die Ueberzeugung gewonnen, daß es angemessen sein dürfte, den Beschluß vom 7. November 1851 (§. 208 des Prot.) vom Beginne des laufenden Jahres an wieder in Vollzug zu setzen, und demgemäß den wesentlichen Inhalt der zur Veröffentlichung geeigneten Verhandlungen der hohen Versammlung kurz nach jeder Sitzung durch bestimmte Tagblätter kund zu geben, dagegen aber Einschreitung gegen anderweite unbefugte Veröffentlichungen zu veranlassen.

In ersterer Beziehung hat sich der Ausschuß schlüssig gemacht, zunächst abwechselungsweise eines seiner Mitglieder mit Anfertigung kurzer Resumé's jeder Sitzung zu beauftragen, zur Erleichterung des Geschäftes und zur Sicherung des Erfolges aber die gefällige Mitwirkung sämmtlicher Herren Bundestagsgesandten dahin in Anspruch zu nehmen, daß dieselben geneigt sein möchten, kurze Auszüge von den Vorträgen, Erklärungen oder Anträgen, die sie einzubringen haben, in so fern und wie sie solche für die Publicität geeignet erachten, jeweils anzufertigen und sofort nach der Sitzung dem betreffenden Ausschußmitgliede mitzutheilen.

Das von diesem aus gedachten Mittheilungen anzufertigende Resumé wird sodann, wenn sich nicht etwa Bedenken ergeben, welche weitere Berathungen des Ausschusses oder der hohen Versammlung als nöthig oder rathsam erscheinen lassen, am zweiten oder dritten Tage nach der Sitzung den Redactionen der verbreitetsten dahier erscheinenden Zeitschriften mitgetheilt und durch dieselben veröffentlicht werden.

Indem der Ausschuß hofft, daß auf diese Weise die Kundgabe der zur Veröffentlichung geeigneten Verhandlungen des Bundestags am zweckmäßigsten und anstandlos werde zu erzielen sein, will es ihm gleichzeitig scheinen, wie nach derartiger Wiederaufnahme amtlicher Kundmachungen mit um so größerem Nachdruck darauf gedrungen werden könne, daß anderweite Publicationen der Bundestagsverhandlungen, die nur aus unbefugten Quellen geschöpft werden könnten, unterbleiben und verhindert werden.

Es liegt dem Ausschusse ferne, der Besprechung und Beurtheilung der kundgegebenen Verhandlungen in öffentlichen Blättern entgegentreten zu wollen, aber er erachtet es für nöthig, unberechtigte Veröffentlichungen, welche auf Verletzung des Amtsgeheimnisses beruhen, möglichst zu verhindern und auch zu diesem Zwecke die geneigte Mitwirkung der sämmtlichen Herren Bundestagsgesandten, so wie der höchsten und hohen Regierungen in Anspruch zu nehmen.

Demgemäß erlaubt sich der berichtende Ausschuß an sämmtliche Herren Bundestagsgesandten das ergebenste Ansuchen zu richten:

1) In jeder Sitzung gedrängte Auszüge, resp. Inhaltsanzeigen der von ihnen gestellten Anträge, abgegebenen Erklärungen und erstatteten Vorträge, in so fern und wie sie dieselben zur Veröffentlichung geeignet erachten, verlesen und dieselben nach erfolgter Gutheißung dem mit Zusammenstellung der für die Zeitungen bestimmten Mittheilungen betrauten Ausschußmitgliede mittheilen zu wollen;
2) Die behufs der Veröffentlichung der Bundestagsverhandlungen getroffene Einrichtung den höchsten und hohen Regierungen anzuzeigen und denselben anheimzugeben, gegen anderweite auf Verletzung des Amtsgeheimnisses beruhende Veröffentlichungen der Bundestagsverhandlungen einschreiten zu lassen.

Die Gesandten erklärten sich bereit, diesem Ansuchen zu entsprechen.

CVI. Protokoll,

Befreiung des Deutschen Bundes von Gerichtssporteln im Königreich Bayern, vom 24. Januar 1856, IV. Sitzung §. 38.

Bayern. Seine Majestät der König von Bayern haben, aus Anlaß der vor einem Bayerischen Gerichte anhängig gemachten Klagsache der Palm'schen Relicten gegen die Festungsbau-Direction zu Ulm (§. 315 des Protokolls von 1854), vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. d. M. zu befehlen geruht, daß, auf so lange nicht anders verfügt wird, dem Deutschen Bunde die Entrichtung von Gerichtssporteln, deren Tragung ihm in den von Bayerischen Gerichten verhandelten Rechtsstreiten aufzuerlegen sein würde, erlassen sein solle.

Der Gesandte hat solches der hohen Versammlung mit dem Bemerken zur Anzeige zu bringen, daß die Gerichte des Landes von dieser Allerhöchsten Verfügung bereits unterrichtet worden sind.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

1) Der Königlich Bayerischen Regierung durch Vermittelung des Herrn Bundestagsgesandten hierfür den Dank der Bundesversammlung zu erkennen zu geben;
2) die Militärcommission von obiger Anzeige zu ihrer Maßnahme zu verständigen.

CVII. Beschluß,

den Einfluß der Eisenbahnen auf die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes betr., vom 31. Januar 1856, V. Sitzung §. 49.

Beschluß:

Unter Bezugnahme auf den Bericht der Militärcommission vom 23. November 1855 die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, den daselbst aufgestellten Punkten in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zu Kriegszwecken geneigte Berücksichtigung gewähren und auch fernerhin die hierauf bezüglichen Erfahrungen und Notizen, welche für die Wehrhaftigkeit des Deutschen Bundes von Interesse sind, zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen zu wollen.

CVIII[1]). Protokoll,

Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung, vom 21. Februar 1856, VIII. Sitzung §. 71.

Bayern. Der unermeßliche Einfluß, welchen Handel und Industrie auf das Leben der Völker gewonnen haben, läßt es als höchst wünschenswerth erscheinen, daß in diesen Richtungen die möglichst große Vereinigung unter allen Mitgliedern des Bundes zu Stande komme.

Die Grundlage hierfür bildet natürlich stets der Zollverein, und es liegt ein sehr erfreulicher Fortschritt auf diesem Wege in dem Zoll- und Handelsvertrage des gedachten Vereines mit Oesterreich vom Jahr 1853; immerhin bleibt indessen auf diesem Gebiete noch viel zu thun.

Vor allem dürfte es erwünscht sein, zu einer allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung zu gelangen, und das Beispiel der Wechselgesetzgebung zeigt, auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden könnte.

Es dürfte sich hiernach empfehlen, zunächst eine Commission von Sachverständigen und Rechtsgelehrten mit dem Auftrage niederzusetzen, den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs auszuarbeiten.

Der von der Commission der hohen Versammlung vorzulegende Entwurf wäre sodann den höchsten und hohen Regierungen zur Abgabe ihrer Erinnerungen mitzutheilen, auf Grund dieser zu revidiren und nach erfolgter endlicher Beschlußnahme sämmtlichen Regierungen zur Einführung im Wege der Landesgesetzgebung zu empfehlen.

Der Gesandte ist nun beauftragt, diesen Gegenstand der näheren Erwägung der hohen Versammlung zu unterbreiten, zunächst aber den Antrag zu stellen, hohe Versammlung wolle beschließen:

> eine Commission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs für die deutschen Bundesstaaten niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Commission auf ihre Kosten Rechtsgelehrte oder Sachverständige abzuordnen, das Ansuchen zu stellen, hiervon in Zeit von sechs Wochen Mittheilung machen zu wollen.

Es wurde

beschlossen:

Diesen Antrag dem Ausschuß für die handelspolitischen Angelegenheiten zur Begutachtung zuzustellen.

CVIII[2]). Protokoll,

Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung, vom 3. April 1856, XII. Sitzung §. 116.

Der Gesandte von Bayern trägt Namens des Ausschusses für handelspolitische Angelegenheiten Nachstehendes vor:

Hohe Bundesversammlung hat den von der Königlich Bayerischen Regierung in der Sitzung vom 21. Februar l. J. in Betreff der Handelsgesetzgebung gestellten Antrag (§. 71 des Protokolls) dem Ausschusse für handelspolitische Angelegenheiten zur Begutachtung zugewiesen.

Der Zweck dieses Antrages ist dahin bemessen, für alle deutschen Bundesstaaten eine gemeinsame Handelsgesetzgebung in das Leben zu rufen.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Artikel 19 der Bundesacte und 64 der Wiener Schlußacte wird es keiner weiteren Erörterung bedürfen, um die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Verhandlung dieses Gegenstandes nachzuweisen.

Auch die hohe Bedeutung des angestrebten Zieles liegt so offen zu Tage, daß es überflüssig wäre, die ersprießlichen Folgen näher zu beleuchten, die sich an dessen Erreichung für Handel und Verkehr in Deutschland knüpfen müßten, und es glaubt hiernach der Ausschuß, das Eingehen auf den Antrag, ohne vorgängige weitere Ausführung, sofort bevorworten und die deßfalls erforderlichen Einleitungen begutachten zu sollen.

In letzterer Beziehung ist vorgeschlagen worden, zunächst eine Commission von Rechtsgelehrten und Sachverständigen niederzusetzen, welche ein allgemeines Handelsgesetz für alle deutschen Bundesstaaten zu entwerfen und der hohen Versammlung zur weiteren Behandlung vorzulegen hätte. Dieser Entwurf würde sodann den höchsten und hohen Regierungen mitzutheilen, auf Grund der von denselben gemachten Erinnerungen zu überarbeiten und nach erzielter Uebereinstimmung in den einzelnen Bundesstaaten in Wirksamkeit zu setzen sein.

Auf ähnlichem Wege ist es bekanntlich gelungen, eine Wechselordnung festzustellen, welche zur Zeit fast auf dem ganzen Bundesgebiete in Geltung ist, und es wird hiernach der Hoffnung Raum gegeben werden dürfen, daß in dieser Weise nun auch eine gemeinsame Handelsgesetzgebung werde herbeigeführt werden können.

Vorerst wird es sich demzufolge dermalen darum handeln, die vorerwähnte Commission zusammenzusetzen, in welche sachgemäß Mitglieder zu berufen sein werden, denen die Verhältnisse und die dermaligen Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten bekannt sind, deren Zahl indessen dennoch füglich nicht allzuhoch zu greifen sein möchte.

Der Ausschuß befindet sich nun aber zur Zeit nicht in der Lage, deßfalls Personalvorschläge zu machen, da ihm die Fachmänner nicht bekannt sind, welche sich in den einzelnen Ländern vorzugsweise für die zu lösende Aufgabe eignen, und da er andererseits auch nicht zu ermessen vermag, ob und in wie fern nicht etwa einer Berufung derselben hierzu Hindernisse entgegenstehen. Hierüber steht nur den einzelnen höchsten und hohen Regierungen ein Urtheil zu und es schließt sich deßhalb der Ausschuß dem Antrage an, die Auswahl der zu berufenden Rechtsgelehrten und Sachverständigen den höchsten und hohen Bundesregierungen anheimzustellen, zu dem Ende aber vor Allem die Bereitwilligkeit derselben zur Beschickung der gedachten Commission zu ermitteln; er glaubt übrigens dabei von der Voraussetzung ausgehen zu sollen, daß, wie es auch bei früheren ähnlichen Vorgängen der Fall war, die committirenden Regierungen geneigt sein werden, die Kosten der Abordnung von Fachmännern auf sich zu nehmen.

Aus diesen Erwägungen stellt der berichtende Ausschuß den

Antrag:

Hohe Versammlung wolle beschließen:

eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu der Commission auf ihre Kosten Rechtsgelehrte oder Sachverständige abzuordnen, durch Vermittelung der Herren Bundestagsgesandten das Ansuchen zu stellen, hiervon in Zeit von sechs Wochen Mittheilung machen zu wollen.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurde

beschlossen:

über den vorliegenden Ausschußantrag in vierzehn Tagen abzustimmen.

CVIII[3]. Beschluß,

den Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung betr., vom 17. April 1856, XIV. Sitzung §. 141.

In Gemäßheit des Ausschußantrages wurde

beschlossen:

eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten niederzusetzen, zu diesem Ende aber vorerst an die höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu dieser Commission auf ihre Kosten Rechtsgelehrte oder Sachverständige abzuordnen, durch Vermittelung der Herren Bundestagsgesandten das Ansuchen zu stellen, hiervon in Zeit von sechs Wochen Mittheilung machen zu wollen.

CIX. Beschluß,

die orientalische Angelegenheit betr., vom 21. Februar 1856, V. Sitzung §. 75.

Beschluß:

Der Deutsche Bund — im Anschlusse an seine Beschlüsse vom 24. Juli und 9. December 1854, dann 8. Februar und 26. Juli 1855 — erkennt in den vom Kaiserlich Oesterreichischen Hofe dem Kaiserlich Russischen Cabinete empfohlenen, von sämmtlichen kriegführenden Mächten angenommenen Präliminarien mit Dank und Befriedigung die Grundlagen, auf welchen die Herstellung des allgemeinen Friedens fest und dauerhaft herbeizuführen ist.

Daß dieses bald geschehe, erkennt der Bund als ein europäisches Bedürfniß an. Demgemäß wird er sich die Aufrechthaltung jener Grundlagen auch zu seiner eigenen Aufgabe stellen, unter Vorbehalt seines freien Urtheils rücksichtlich der von den kriegführenden Mächten vorzubringenden Specialbedingungen.

In Würdigung der in dieser Richtung bereits von Oesterreich und Preußen vorgenommenen Schritte spricht der Deutsche Bund die vertrauensvolle Zuversicht aus, daß beide hohe Regierungen auch fernerhin den Interessen des Gesammtvaterlandes ihre dankenswerthe Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen werden.

CX. Protokoll,

die Verfassungsangelegenheit der freien Hansestadt Hamburg betr., vom 3. April 1856, XII. Sitzung §. 114.

Freie Städte für Hamburg. Der Gesandte ist beauftragt, mit Bezugnahme auf die in der Sitzung hoher Bundesversammlung vom 21. Juni v. J. (§. 223) gemachte, die Verfassungsangelegenheit der freien und Hansestadt Hamburg betreffende Anzeige, daß der um jene Zeit der Hamburgischen Erbgesessenen Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegte Verfassungsentwurf von derselben angetragenermaßen abgelehnt worden, ein Beschluß des hohen Senates von Hamburg über das in dieser Angelegenheit weiter einzuhaltende Verfahren aber noch nicht gefaßt sei, nunmehr die fernere Mittheilung zu machen, daß der Senat seitdem mit der wegen der Verfassungsangelegenheit eingesetzten, aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Commission darüber verhandelt und mit derselben über gewisse, in jenem Verfassungsentwurfe vorzunehmende Aenderungen einig geworden ist, welche auch die Zustimmung des Collegiums der Sechziger erhalten haben. Da der frühere Verfassungsentwurf durch einen Bericht des in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusses zur Kenntniß hoher Bundesversammlung gekommen ist, so glaubt der Senat der hohen Versammlung auch von den jetzt mit dem Ent-

wurfe vorgenommenen Aenderungen Mittheilung machen zu sollen, und zwar unter Beifügung des die letzteren motivirenden Berichtes der obenerwähnten Verfassungscommission.

In derselben 19. Sitzung v. J. erfolgte, in Veranlassung eines in dem Berichte des verehrlichen Ausschusses ausgesprochenen Wunsches, durch den diesseitigen Bundestagsgesandten die amtliche Mittheilung der Verhandlungen, welche hinsichtlich der Hamburgischen Verfassungsangelegenheit mit einem der dortigen bürgerlichen Collegien stattgefunden hatten. Der Vollständigkeit wegen wird auch diese Mittheilung durch diejenige der seitdem erfolgten Verhandlungen mit dem Collegium der Oberalten zu ergänzen sein, so wenig auch der Widerspruch der Oberalten gegen die beabsichtigten Vorlagen, nachdem das die Oberalten mitumfassende Sechziger-Collegium dieselben genehmigt hat, überall noch in Betracht kommen kann.

Der Gesandte beehrt sich demnach, erhaltenem Auftrage gemäß, einen Abdruck des an die Bürgerschaft gerichteten Antrags, welchem die gedachten Verhandlungen als Anlagen beigefügt sind, zu übergeben und zugleich damit die Mittheilung zu verbinden, daß die Erbgesessene Bürgerschaft diese am 27. v. M. zur Mitgenehmigung an sie gelangte neue Verfassung abermals abgelehnt hat.

Es wurde

beschlossen:

vorstehende Mittheilung dem in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse zuzuweisen.

CXI. Protokoll,

die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Normen bezüglich der Heimathsverhältnisse betr., vom 3. April 1856, XII. Sitzung §. 118.

Der Gesandte von Baden erstattet im Namen des für den rubricirten Gegenstand bestellten Ausschusses folgenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung hat die Feststellung allgemeiner für ganz Deutschland gültiger Bestimmungen über die Heimathsangehörigkeit bereits wiederholt zum Gegenstande ihrer Berathung gemacht. Zuletzt ist in Folge eines von Baden gestellten Antrags die Wiederaufnahme der früheren Verhandlungen beschlossen und ein neugewählter Ausschuß mit den deßfallsigen Vorschlägen betraut worden.

In dem von letzterem in der Sitzung vom 10. März 1853 (Prot. §. 58) erstatteten Vortrage wird nun zunächst darauf hingewiesen, daß indessen zwischen einer Mehrzahl deutscher Regierungen ein Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossen worden, und diesem nach und nach, in Folge der den Beitritt sämmtlicher Bundesstaaten offenhaltenden Clausel verschiedene Regierungen beigetreten seien; ferner ausgeführt, daß dieser Vertrag dem in dieser hohen Versammlung am 15. Januar 1846 vorgelegten Commissionsentwurfe sich sehr nahe anschließe und daher um so mehr die geeignetste Grundlage der wieder aufzunehmenden Verhandlungen bilde, als man hierdurch der Zustimmung der bei jener Uebereinkunft betheiligten Regierungen versichert sei; endlich wird darin bemerkt, daß etwaige Abänderungen, von welchen einzelne Regierungen ihren Beitritt abhängig machen könnten, hierdurch um so weniger ausgeschlossen seien, als der Vorbehalt der Revision eine vertragsmäßige Bestimmung bilde, zur Beurtheilung des hierwegen Vorzukehrenden aber vor Allem über die Intentionen der dem Gothaer Vertrage noch fernestehenden Regierungen sich zu verlässigen, und erst dem vorvorgängig die Sache dem Ausschusse zur Stellung der dann angemessenen Anträge wieder zuzuweisen sein werde. Daraufhin wurde dem Antrage gemäß beschlossen:

> „diejenigen Regierungen, welche dem zu Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen, die Uebernahme Auszuweisender oder Heimathloser betreffenden Vertrage bislang nicht beigetreten sind, einzuladen, binnen einer Frist von zwei Monaten darüber sich zu äußern, ob sie geneigt seien, jenem Vertrage sich anzuschließen oder aus welchen Gründen sie es zu thun Bedenken tragen möchten."

In Folge dieses Beschlusses erklärten nun weiter mehrere Bundesregierungen ihren Beitritt zu dem Gothaer Vertrage, so daß derselbe nun sämmtliche Bundesstaaten umfaßt, mit Ausnahme nachstehender, welche ihre Bedenken hiergegen hoher Bundesversammlung kundgegeben haben.

Oesterreich nämlich erklärte den Beitritt vor der Hand unthunlich, da die Kaiserliche Regierung in der Revision verschiedener hierauf bezüglichen Zweige ihrer inneren Gesetzgebung begriffen und deren vorgängige Regelung wünschenswerth sei; auch erscheine es zweckmäßig, vorerst die Anträge abzuwarten, welche bei der in Aussicht genommenen Revision eingebracht werden würden (Prot. von 1853, §. 272).

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg macht seine Zustimmung zu dem Gothaer Vertrage von dem Beitritte sämmtlicher Regierungen und davon abhängig, daß der genannte Vertrag mit den erforderlich werdenden Redactionsabänderungen demnächst durch förmlichen Beschluß zum Bundesgesetze erhoben werde (Prot. v. 1854, §. 4).

Liechtenstein behält sich die Erklärung bis zum Zeitpunkte der Revision vor (Prot. v. 1854, §. 33).

Die freie Stadt Lübeck sieht sich zur Zeit außer Stande, dem Vertrage beizutreten (Prot. v. 1854, §. 33).

Niederlande endlich erklärte, daß für das Großherzogthum Luxemburg der Beitritt beabsichtigt, wegen des Herzogthums Limburg aber Aeußerung vorbehalten werde (Prot. v. 1854, §. 241).

Der Beitritt für Luxemburg ist indessen am 10. Januar v. J. erfolgt.

Der Ausschuß, dem die abgegebenen Erklärungen jeweils zugewiesen wurden, glaubte sodann diesen Gegenstand einige Zeit beruhen lassen zu sollen, indem die ablehnenden Regierungen ihren Beitritt nicht nur von dem Resultate der indessen vorgenommenen Vertragsrevision, sondern namentlich Oesterreich auch von vorgängiger Regelung der hierauf Bezug nehmenden Zweige der inneren Administration abhängig gemacht hatten. Nachdem indessen Bayern den im Protokolle der Sitzung vom 21. Februar d. J., §. 69, enthaltenen Antrag über Ansässigmachung und Heimathsverhältnisse gestellt hat, darf der Ausschuß nicht zögern, die Verhandlungen über Feststellung allgemeiner Bestimmungen über Heimathsverhältnisse wieder aufzunehmen, beziehungsweise in Berathung zu ziehen, auf welchem Wege der Gothaer Vertrag über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme Auszuweisender zur allgemeinen Gültigkeit in ganz Deutschland zu erheben sei.

Dabei glaubt übrigens der Ausschuß, die schon so weit vorgeschrittenen Verhandlungen über Heimathsverhältnisse von den erst einzuleitenden Berathungen zur Feststellung gleichförmiger Bestimmungen über Ansässigmachung getrennt halten zu sollen. Es liegt um so mehr Hoffnung vor, bezüglich des erstgenannten Gegenstandes das angestrebte Ziel zu erreichen, als die wenigen ablehnenden Regierungen nicht definitiv, sondern nur zur Zeit den Beitritt versagt, und hierbei insbesondere das Resultat der vorbehaltenen Revision abwarten zu wollen erklärt haben.

Diese Revision hat indessen, in Folge einer Einladung der Königlich Preußischen Regierung, auf einer im Juli 1854 in Eisenach abgehaltenen Conferenz stattgefunden, bei welcher 28 Bundesstaaten vertreten waren. Das Resultat derselben ist in dem Schlußprotokoll vom 25. Juli zusammengefaßt, welches diesem Vortrage beiliegt. Hiernach sind die Hauptbestimmungen des Vertrags unberührt geblieben, und auf den Grund der gemachten Erfahrungen nur näher erläutert und festgestellt worden.

Hierneben ist zu hoffen, daß die Hindernisse, welche seither die innere Gesetzgebung dem Beitritte der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung entgegengesetzt hat, sich gehoben oder doch gemindert haben, und daß die noch außerhalb der Uebereinkunft stehenden Regierungen auch aus dem Beitritte beinahe sämmtlicher Bundesstaaten ein gewichtiges Moment entnehmen werden, um auch ihrerseits sich derselben anzuschließen.

Erst nach erfolgtem allseitigen Beitritte wird dann zu erwägen sein, welchen Modificationen von mehr formeller Natur der Gothaer Vertrag zu unterwerfen sein dürfte, um auf Grund des Artikels 64 der Wiener Schlußacte zu einer Vereinbarung unter sämmtlichen Bundesgliedern erhoben zu werden.

Zunächst stellt daher der Ausschuß den

Antrag:

> die höchsten und hohen Regierungen von Oesterreich, Dänemark für Holstein und Lauenburg, der Niederlande für Limburg, von Liechtenstein und der freien Stadt Lübeck zu ersuchen, sich darüber zu äußern, ob sie, nachdem inzwischen der Vertrag vom 15. Juli 1851, die Uebernahme Auszuweisender oder Heimathloser betreffend, im Juli 1854 einer Revision unterworfen worden ist, und sämmtliche übrige Bundesstaaten beigetreten sind, sich auch ihrerseits demselben anzuschließen geneigt seien.

Unter Zustimmung sämmtlicher Gesandten zu vorstehendem Antrage wurde

beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen von Oesterreich, Dänemark für Holstein und Lauenburg, der Niederlande für Limburg, von Liechtenstein und der freien Stadt Lübeck zu ersuchen, sich darüber zu äußern, ob sie, nachdem inzwischen der Vertrag vom 15. Juli 1851, die Uebernahme Auszuweisender oder Heimathloser betreffend, im Juli 1854 einer Revision unterworfen worden ist, und sämmtliche übrige Bundesstaaten beigetreten sind, sich auch ihrerseits demselben anzuschließen geneigt seien.

Beilage

zu §. 118 des Protokolls der 12. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 3. April 1856.

Schluß-Protokoll

der Verhandlungen in Eisenach den 25. Juli 1854, die Revision des Vertrags wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 15. Juli 1851 betr.

Gegenwärtig:

für Preußen: der Geheime Oberregierungsrath Frantz und der Geheime Legationsrath Hellwig;
für Bayern: der Legationsrath Rösgen;
für Sachsen: der Geheime Rath und Director Kohlschütter;
für Hannover: der Geheime Regierungsrath Bening;
für Würtemberg: der Regierungsrath Müller;
für Baden: der Ministerialrath von Dusch;
für Kurhessen: der Regierungsrath von Stiernberg;
für das Großherzogthum Hessen: der Geheime Rath Freiherr von Starck;
für Sachsen-Weimar: der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: der Ministerialrath Dr. Brandt;
für Oldenburg: der Ministerialrath Bucholtz;
für Sachsen-Meiningen: der Staatsrath Dr. Oberländer;
für Sachsen-Altenburg: der Regierungspräsident Schuderoff;
für Sachsen-Coburg-Gotha: der Ministerialrath Brückner;
für Braunschweig: der Kreisdirector von Hohnhorst;
für Anhalt-Dessau-Cöthen: der Ministerialrath Walther;
für Anhalt-Bernburg: der Regierungsrath Zachariä;
für Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ältere und jüngere Linie: der Geheime Regierungsrath Schmith;
für Schaumburg-Lippe: der Regierungsrath von Campe;
für Lippe: der Regierungsrath Heldmann;
für Hessen-Homburg: der Regierungsrath Fenner;
für Frankfurt: der Senator Dr. von Oven;
für Bremen: der Senator Dr. Olbers;
für Hamburg: der Senator Dr. Goßler.

Nachdem die oben bezeichneten Bevollmächtigten im Auftrage ihrer respectiven Regierungen behufs der Revision des Vertrags über die Aufnahme von Ausgewiesenen, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, zusammengetreten waren, sind in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt worden:

1. Zu §. 1 des Vertrags. Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrags liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen so viel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen contrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist, ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2. Zu §§. 1 und 2. Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereinsstaaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, welchem er abgetreten worden, immer angehört habe.

3. Zu §. 4. Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt:

a) daß, wenn es sich um Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2 und 6 zu beurtheilen ist;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maaßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1 b in einem anderen Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen anderen Staat auf Grund des §. 1 a zu fordern berechtigt ist, endlich

d) daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre für sich die Unterthanenschaft in einem Staate erworben haben.

4. Zu §. 6. Es wird allseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem anderen Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5. Zu §. 8. Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesenen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahmezusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der in §. 8 unter a gedachten Legitimation den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6. Zu §. 8. Ist der Paß (Wanderbuch) auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter lit. a als fortdauernd gültig anzusehen.

7. Zu §§. 8 und 11. Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den contrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift der §§. 8 und 11 ebenso wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen anderen durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8. Zu §. 10. Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsort dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtigt werde.

9. Zu §. 12. Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Auszuweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zulässig.

10. Zu §. 13. Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahmeverbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahmeverbindlichkeit zu verstehen seien.

11. Zu §§. 13 und 15. Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des im §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitrittserklärung bezeichnete Termin mit den im §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12. Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrages keine Anwendung.

13. Die Bestimmung des §. 1 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Consenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Eheconsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehelichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Commissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben:

> daß eigentliche Trauungsconsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Consense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in Num. 1 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Geschehen wie oben.

Frantz. Hellwig. Rösgen. Kohlschütter. Bening. Müller. von Dusch. von Stiernberg. Freiherr von Stark. Schmith. Dr. Brandt. Bucholtz. Dr. Oberländer. Schuderoff. Brückner. von Hohnhorst. Walther. Zachariä. von Campe. Heldmann. Fenner. Dr. von Oven. Dr. Olbers. Dr. Goßler.

CXII. Protokoll,

die orientalische Angelegenheit, insbesondere die Mittheilung des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 betr., vom 8. Mai 1856, XVI. Sitzung §. 157.

Oesterreich und Preußen. Im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe haben die Gesandten die Ehre, der hohen Bundesversammlung den zu Paris am 30. März d. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen abgeschlossenen Vertrag, sammt drei dem Hauptvertrage beigefügten Specialverträgen, in Abschrift zu überreichen [1]), nachdem dieser Tractat die Genehmigung sämmtlicher betheiligten Souveräne erhalten und der Austausch der Ratificationsurkunden zu Paris am 27. April d. J. stattgefunden hat.

Die erhabenen Monarchen Oesterreichs und Preußens halten sich im Voraus überzeugt, daß die Gefühle hoher Befriedigung, mit welchen Sie dem glücklich gelungenen großen Versöhnungswerke zugestimmt haben, in der Versammlung der Vertreter der Regierungen Deutschlands den vollsten Anklang finden werden.

Der allgemeine Friede ist der Welt zurückgegeben, nachdem eine der schwierigsten und an Gefahren furchtbarsten politischen Verwicklungen durch die Weisheit, Mäßigung und Uneigennützigkeit

---

[1]) M. s. die Beilage 1 nebst Unteranlagen a, b und c zu diesem Protokolle.

der Mächte eine Lösung erhalten hat, welche die Wünsche der Völker befriedigen und der Geschichte ein denkwürdiges Beispiel hochherziger Uebereinstimmung der Souveräne in der Sorge für die gemeinsamen Interessen der Menschheit überliefern wird.

Diese Lösung entspricht zugleich vollständig den Gesichtspunkten, deren Wahrung die hohe Bundesversammlung als Deutschlands Aufgabe in der orientalischen Frage anerkannt hat. Bereits durch seine früheren Beschlüsse hat der Bund sich für die Durchführung derjenigen Grundlagen des Friedens ausgesprochen, auf welchen der nunmehr abgeschlossene Vertrag wesentlich beruht.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen glauben sich daher der Hoffnung hingeben zu können, daß ihre hohen deutschen Mitverbündeten von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht Kenntniß nehmen werden, ohne das ehrende Vertrauen gerechtfertigt zu finden, welches sie den beiden Höfen noch zuletzt durch den Beschuß vom 21. Februar d. J. erwiesen haben.

Durch die gnädige Fügung der Vorsehung von dem Drucke des Krieges befreit, der unmittelbar oder mittelbar auf dem ganzen Welttheile lastete, wird die erleuchtete Thätigkeit aller Regierungen sich fortan ungetheilt und in friedlichem Wetteifer dem Ziele der Entwicklung der inneren moralischen und materiellen Wohlfahrt der Staaten zuwenden. Der Antheil, welcher dem deutschen Gesammtvaterlande an dieser allgemeinen Aufgabe zukommt, ist ein großer und ehrenvoller. Seine weisen und wohlwollenden Regierungen werden sich derselben mit ernstem Eifer widmen, wechselseitig unterstützt durch ihre enge Freundschaft und Verwandtschaft und gehoben durch den einmüthigen Wunsch, ihren unauflöslichen Bund zu stärken und seine hohen Zwecke zu fördern.

Auf Antrag des Königlich Bayerischen Bundestagsgesandten wurde

beschlossen:

vorstehende Mittheilung den vereinigten Ausschüssen für die orientalischen und für die Militärangelegenheiten zur Vorlage eines Beschlußentwurfes zuzuweisen.

CXIII. Beschluß,

die orientalische Angelegenheit, insbesondere die Mittheilung des Pariser Friedensvertrags vom 30. März 1856 betr., vom 15. Mai 1856, XVII. Sitzung §. 164.

Der Gesandte von Bayern erstattet Namens der vereinigten Ausschüsse für die orientalischen und für die Militärangelegenheiten nachstehenden Vortrag:

Der hohen Bundesversammlung sind durch die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. d. M. (§. 157) gemachte Mittheilung die am 30. März l. J. zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen, des Kaisers von Rußland, des Königs von Sardinien und des Kaisers der Osmanen zu Paris abgeschlossenen, seither allseits ratificirten Verträge zur Kenntniß gekommen, durch welche der allgemeine Friede wieder gewonnen und die Gefahren beseitigt worden sind, mit denen die politischen Verwicklungen der letzten Jahre auch das gemeinsame deutsche Vaterland bedroht hatten.

Die hohe Versammlung kann diese Mittheilung wohl nur mit Befriedigung und Dank entgegennehmen.

Das thatsächlich vollendete Friedenswerk trägt das Gepräge des Geistes der Mäßigung und der Eintracht, unter dessen Einfluß es zu Stande gekommen ist, unverkennbar an sich, und es muß dasselbe der hohen Versammlung um so mehr zu lebhafter Genugthuung gereichen, als hierbei jene Grundlagen zur vollen Geltung und Entwicklung gelangt sind, welche der Deutsche Bund in seinen Beschlüssen vom 9. December 1854 und 21. Februar l. J. als eine zur Anbahnung eines gesicherten Rechts- und Friedensstandes in Europa geeignete Basis erkannt hat.

Das allseits und gemeinsam erstrebte Ziel ist hiernach glücklich erreicht, und es geben die Weisheit und Uneigennützigkeit, welche die Lösung der schwierigen Aufgabe ermöglichten, die sicherste Bürgschaft dafür, daß auch die Aus- und Durchführung des Werkes in gleichem Geiste gelingen werde.

Die Segnungen des Friedens werden dann dem Welttheile dauernd gesichert bleiben und die der Schifffahrt und dem Handel in Aussicht gestellten Erleichterungen hoffentlich dazu beitragen, die materielle Wohlfahrt deutscher Staaten zu fördern.

Die vertrauensvolle Zuversicht, welcher durch den Bundesbeschluß vom 21. Februar l. J. Ausdruck gegeben worden ist, findet sich nach allen Seiten hin bewährt, und es wird sich die hohe Versammlung deßhalb nicht versagen wollen, den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für die Fürsorge zu danken, welche Allerhöchstdieselben den Interessen des Gesammtvaterlandes bei diesem Anlasse zugewendet haben.

Wenn nun auch in der Wesenheit aus der Vorlage kein Anlaß zu weiteren Anträgen zu schöpfen sein dürfte, so scheint es doch erforderlich zu sein, auf den Beschluß vom 8. Februar v. J. durch welchen an die höchsten und hohen Regierungen das Ansuchen gestellt worden ist, ihre Hauptcontingente zum Bundesheere in der Art bereit zu stellen, daß dieselben auf ergehende Aufforderung hierzu in vierzehn Tagen vollständig marsch= und schlagfertig aufgestellt werden könnten, mit wenigen Worten zurückzukommen.

Dieser Beschluß war eine Folge der damaligen bedrohlichen Lage der Europäischen Angelegenheiten, und es möchte sich wohl von selbst verstehen, daß bei nunmehr eingetretenem Frieden, mit dem Hinwegfalle der Veranlassung, auch die Maaßnahme selbst ihr Ende erreicht habe.

Um jedoch deßfalls jeden Zweifel zu heben, wird es sich empfehlen, den gedachten, formell immerhin noch in Kraft stehenden Beschluß nun auch ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen.

In Anbetracht der vorgetragenen Erwägungen erlauben sich die berichtenden Ausschüsse schließlich zu

beantragen:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. dieses Monats mitgetheilten Verträge, in welchen sie mit vollster Anerkennung und Befriedigung erfreuliche Bürgschaften eines dauernden Friedens wahrnehmen zu dürfen glaubt, zur Kenntniß zu nehmen;
2) dabei den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für diese Mittheilung, so wie für die von denselben bei dem glücklich gelungenen Friedenswerke, nach Maaßgabe der in Mitte liegenden Beschlüsse, den Interessen des Gesammtvaterlandes gewidmeten Fürsorge ihren Dank darzubringen;
3) den Beschluß vom 8. Februar v. J., die orientalische Angelegenheit, insbesondere die zu ergreifenden militärischen Maßregeln betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, und
4) der Militärcommission von dem vorstehenden Beschlusse Ziffer 3 Kenntniß zu geben.

Bei hierauf gehaltener

Umfrage

ertheilten sämmtliche Gesandten den vorstehenden Anträgen der vereinigten Ausschüsse ihre Zustimmung und es wurde demgemäß einhellig

beschlossen:

1) die von den Gesandten von Oesterreich und Preußen in der Sitzung vom 8. dieses Monats mitgetheilten Verträge, in welcher die Bundesversammlung mit vollster Anerkennung und Befriedigung erfreuliche Bürgschaften eines dauernden Friedens wahrnehmen zu dürfen glaubt, zur Kenntniß zu nehmen;

2) dabei den Allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin für diese Mittheilung, so wie für die von denselben bei dem glücklich gelungenen Friedenswerke, nach Maaßgabe der in Mitte liegenden Beschlüsse, den Interessen des Gesammtvaterlandes gewidmete Fürsorge den Dank der Bundesversammlung darzubringen;

3) den Beschluß vom 8. Februar v. J., die orientalische Angelegenheit, insbesondere die zu ergreifenden militärischen Maßregeln betreffend, außer Wirksamkeit zu setzen, und

4) der Militärcommission von dem vorstehenden Beschlusse Ziffer 3 Kenntniß zu geben.

CXIV. Protokoll,

die Unterbringung des untrennbaren Theils des vormaligen Reichskammergerichtsarchivs zu Wetzlar betr., vom 29. Mai 1856, XVIII. Sitzung §. 170.

Preußen. Der Gesandte hatte die hohe Versammlung in der Sitzung vom 7. April 1853 (§. 91 des Protokolls) davon in Kenntniß gesetzt, daß der untrennbare Theil des vormaligen Reichskammergerichtsarchivs mit den an Preußen gekommenen reichskammergerichtlichen Acten in dem oberen Bodenraume der früheren Franziskanerkirche untergebracht worden sei, damit beides daselbst mit einander so lange aufbewahrt werde, bis daß eine anderweite Einrichtung deßhalb würde getroffen werden können.

Seine Majestät der König haben nunmehr für den fraglichen Zweck das gewölbte Geschoß desjenigen Gebäudes in Wetzlar zu bestimmen geruht, welches schon zur Zeit des Bestehens des Reichskammergerichts zum Archivlocal gedient hat. Demzufolge wird mit Allerhöchster Genehmigung das Nöthige vorbereitet, um womöglich noch im gegenwärtigen Jahre durch Aufbau eines neuen Stockwerks auf das frühere Archivgebäude, welches gegenwärtig von dem Königlichen Kreisgericht zu Wetzlar als Geschäftslocal benutzt wird, den nöthigen Raum für letzteres zu gewinnen und demnächst das Erdgeschoß zur Aufbewahrung der reichskammergerichtlichen Archivtheile verwenden zu können.

Durch diesen Neubau wird alsdann ein Local gewonnen sein, welches sowohl in Betreff der Erhaltung, als der bequemen Benutzung des vorhandenen Materials allen Wünschen entsprechen dürfte, die in dieser Hinsicht hervortreten könnten.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

den Königlich Preußischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, Seiner Majestät dem König den Dank der Bundesversammlung für Seine bundesfreundliche Fürsorge zu erstatten.

CXV. Beschluß,

die Auslegung und Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten betr., vom 12. Juni 1856, XX. Sitzung §. 191., und Beschluß vom 10. Juli 1856, XXIII. Sitzung §. 226.

Oesterreich und Preußen. Die verschiedenartige Auslegung und Anwendung, welche das Seerecht in Kriegszeiten bisher gefunden und die nothwendigerweise hieraus entspringenden Hemmnisse und Streitigkeiten haben die auf dem Congresse zu Paris versammelten Bevollmächtigten bestimmt, eine Verständigung über die Mittel zur Feststellung gleichmäßiger Rechtsanschauung und entsprechender Principien in den bezeichneten völkerrechtlichen Beziehungen herbeizuführen. Nachdem dieses gelungen war, unterzeichneten die Conferenzmitglieder eine darauf bezügliche Erklärung, welche — dem Protokolle Num. 24 beigelegt — die vereinbarten Grundsätze in einer Weise normirt, daß die Erreichung des angestrebten Zweckes, unter der Voraussetzung, daß die gesammten Regierungen ohne Ausnahme derselben beitreten, als gesichert erscheint.

Im Auftrage ihrer Allerhöchsten Höfe haben die Gesandten die Ehre, der hohen Bundesversammlung diese Erklärung mit der Einladung zu überreichen, sich derselben anzuschließen und hiermit dem Deutschen Bunde die Vortheile zu sichern, welche jenes Uebereinkommen gewährt.

Déclaration.

Les Plénipotentiaires, qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante six, réunis en Conférence,

considérant :

que le droit maritime, en temps de guerre, a été, pendant longtemps, l'objet de contestations regrettables,

que l'incertitude du droit et des devoirs, en pareille matière, donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la déclaration solennelle ci-après:

1. La course est et demeure abolie;
2. Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;
3. La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon de guerre;
4. Les blocus pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi;

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette Déclaration à la connaissance des états qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillis qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente Déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou qui y auront accédé.

Fait à Paris le seize Avril mil huit cent cinquante six.

Signé:

Buol-Schauenstein.	*Hübner.*
A. Walewski.	*Bourqueney.*
Clarendon.	*Cowley.*
Manteuffel.	*Hatzfeldt.*
Orloff.	*Brunnow,*
C. Cavour.	*De Villamarina.*
Aali.	*Mehemmed-Djemil.*

Präsidium gab hierauf der hohen Bundesversammlung Kenntniß von zwei diesen Gegenstand betreffenden Noten der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde beglaubigten Gesandten von Frankreich und Großbritannien vom 11. Juni d. J. [1])

. . . .

Präsidium schlägt vor, diese Angelegenheit an einen besonderen Ausschuß von fünf Mitgliedern zur Begutachtung zu überweisen.

Die Bundesversammlung erklärte sich hiermit einverstanden.

Nachdem in der 21. Sitzung vom 19. Juni §. 206 der Vortrag des für die rubricirte Angelegenheit bestellten Ausschusses erfolgt war, wurde in der 23. Sitzung am 10. Juli §. 226 von der Bundesversammlung einstimmig

beschlossen:

I. In ungetheilter Würdigung und voller Anerkennung des Inhaltes und der Zwecke derjenigen Erklärungen, welche von den im Pariser Friedenscongresse versammelten Bevollmächtigten über Auslegung und Anwendung des Seerechts in Kriegszeiten vereinbart und am 16. April d. J.

---

[1]) Eine ähnliche Note des Kaiserlich Russischen Geschäftsträgers vom 4./16. Mai d. J. bringt Präsidium in der 21. Sitzung vom 19. Juni, §. 203, zur Kenntniß der Bundesversammlung.

als Anlage des 24. Conferenzprotokolls unterzeichnet worden und durch welche Nachstehendes festgestellt worden ist:

1) Das Corsarenwesen (die Caperei, la course) ist und bleibt abgeschafft.
2) Neutrale Flagge deckt feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande;
3) Neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, kann auch unter feindlicher Flagge mit Beschlag nicht belegt werden;
4) Blockaden müssen, um verpflichtend zu sein, auch wirksam, d. h. durch eine Stärke aufrecht erhalten sein, welche hinreicht, um wirklich den Zugang zum feindlichen Ufer zu untersagen;

der an sie von Oesterreich und Preußen, so wie von den Höfen von Frankreich, Großbritannien und Rußland ergangenen Einladung zum Beitritt zu dieser Erklärung zu entsprechen, derselben demnach Namens des Deutschen Bundes beizutreten, und

II. Präsidium zu ersuchen, die Gesandten von Frankreich und Großbritannien in Beantwortung ihrer in das Protokoll der 20. Sitzung (§. 191) aufgenommenen Einladungsnoten, und den Kaiserlich Russischen Geschäftsträger in Erwiederung seiner in dem Protokolle der 21. Sitzung (§. 203) enthaltenen Mittheilung von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Beilage
zu §. 191 des Protokolls der 20. Sitzung der B. V. vom 12. Juni 1856.

Maritime Law.

Extract

of the 22nd Protocol of the Conferences at Paris, April 8, 1856.

Monsieur le Comte *Walewski* propose au Congrès de terminer son oeuvre par une déclaration qui constituerait un progrès notable dans le droit international et qui serait accueillie par le monde entier avec un sentiment de vive reconnaissance.

Le Congrès de Westphalie, ajoute-t-il, a consacré la liberté de conscience, le Congrès de Vienne l'abolition de la traite des noirs et la liberté de la navigation des fleuves.

Il serait vraiment digne du Congrès de Paris de poser les bases d'un droit maritime uniforme en temps de guerre en ce qui concerne les neutres. Les quatres principes suivants atteindraient complètement ce but:

1) Abolition de la course;
2) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, excepté la contrebande de guerre;
3) La marchandise neutre, excepté la contrebande de guerre, n'est pas saisissable même sous le pavillon ennemi;
4) Les blocus ne sont obligatoires qu'autant qu'ils sont effectifs.

Ce serait certes là un beau résultat auquel aucun de nous ne saurait être indifférent.

. . . .

Monsieur le Comte *de Clarendon* rapelle, qu'ainsi que la France, l'Angleterre, au commencement de la guerre, a cherché par tous les moyens, à en atténuer les effets, et que, dans ce but, elle a renoncé, au profit des neutres, durant la lutte qui vient de cesser, à des principes qu'elle avait jusque là invariablement maintenus. Il ajoute que l'Angleterre est disposée à y renoncer définitivement, pourvu que la course soit également abolie pour toujours; que la course n'est autre chose qu'une piraterie organisée et légale, et que les corsaires sont un des plus grands fléaux de la guerre, et que notre état de civilisation et l'humanité exigent qu'il soit mis fin à un système qui n'est plus de notre temps. Si le Congrès tout entier se ralliait à la proposition de Monsieur le Comte *Walewski*, il serait bien entendu, qu'elle n'engagerait qu'à l'égard des Puissances qui y auraient accédé et qu'elle ne pourrait être invoquée par les Gouvernements qui auraient refusé de s'y associer.

Monsieur le Comte *Orloff* fait observer que les pouvoirs dont il a été muni, ayant pour objet unique le rétablissement de la paix, il ne se croit pas autorisé à prendre part à une discussion que ses instructions n'ont pu prévoir.

. . . .

En ce qui concerne les principes du droit maritime dont Monsieur le premier Plénipotentiaire de la France a proposé l'adoption, Monsieur le Comte *de Buol* déclare qu'il en apprécie l'esprit et la portée, mais que n'étant pas autorisé par ses instructions à donner un avis sur une matière aussi importante, il doit se borner, pour le moment à annoncer au Congrès qu'il est prêt à solliciter les ordres de son Souverain.

. . . .

Les principes maritimes, dit Monsieur le premier Plénipotentiaire de la Prusse, que le Congrès est invité à s'approprier, ont toujours été professé par la Prusse, qui s'est constamment appliquée à les faire prévaloir; et il se considère comme autorisé à prendre part à la signature de tout Acte ayant pour objet de les faire admettre définitivement dans le droit public Européen. Il exprime la conviction que son Souverain ne refuserait pas son approbation à l'accord qui s'établirait dans ce sens entre les Plénipotentiaires.

. . . .

Messieurs les Plénipotentiaires de la Russie ajoutent qu'ils prendront les ordres de la Cour sur la proposition soumise au Congrès relativement au droit maritime.

. . . .

Monsieur le premier Plénipotentiaire de la France établit qu'il en ressort, en effet:

. . . .

4. Qu'en fin l'accueil fait, par tous les Plénipotentiaires, à l'idée de clore leurs travaux par une déclaration de principes en matière de droit maritime, doit faire espérer qu'à la prochaine séance, ils auront reçu de leurs Gouvernements respectifs l'autorisation d'adhérer à un Acte qui, en couronnant l'œuvre du Congrès de Paris réaliserait un progrès digne de notre époque.

Extract

of the 23rd Protocol of the Conferences at Paris, April 14, 1856.

M. le Comte *Walewski* rapelle qu'il reste au Congrès à se prononcer sur le projet de Déclaration dont il a indiqué les bases dans la dernière réunion, et demande aux Plénipotentiaires qui s'étaient réservés de prendre les ordres de leurs Cours respectifs à cet égard, s'ils sont autorisés à y donner leur assentiment.

M. le Comte *de Buol* déclare que l'Autriche se félicite de pouvoir concourir à un acte dont elle reconnait la salutaire influence, et qu'il a été muni des pouvoirs nécessaires pour y adhérer.

M. le Comte *Orloff* s'exprime dans le même sens; il ajoute toutefois, qu'en adoptant la proposition faite par M. le premier Plénipotentiaire de la France sa Cour ne saurait s'engager à maintenir le principe de l'abolition de la course et à le défendre, contre des Puissances qui ne croiraient pas devoir y accéder.

MM. les Plénipotentiaires de la Prusse, de la Sardaigne et de la Turquie ayant également donné leur assentiment, le Congrès adopte le projet de rédaction annexé au présent Protocole et en renvoie la signature à la prochaine réunion.

Annexe au Protocole Nr. 23.

Déclaration.

(Ist bereits oben 653 u. 654 abgedruckt.)

Extract

of the 24th Protocol of the Conferences at Paris, April 16, 1856.

Il est donné lecture du projet de Déclaration annexé au Protocole de la dernière réunion, après quoi, ainsi qu'ils l'avaient décidé, MM. les Plénipotentiaires procèdent à la signature de cet acte.

Sur la proposition de M. le Comte *Walewski*, et reconnaissant qu'il est de l'intérêt commun de maintenir l'indivisibilité des quatre principes mentionnés à la Déclaration signée en ce jour, MM. les Plénipotentiaires conviennent que les Puissances qui l'auront signée ou

qui y auront accédé, ne pourront entrer, à l'avenir, sur l'application du droit des neutres en temps de guerre, en aucun arrangement qui ne repose à la fois sur les quatre principes objets de la dite Déclaration.

Sur une observation faite par MM. les Plénipotentiaires de la Russie, le Congrès reconnaît que la présente résolution, ne pouvant avoir d'effet retroactif, ne saurait invalider les Conventions antérieures.

CXVI. Beschluß,

die internationale Vermittlung betr., vom 12. Juni 1856, XX. Sitzung §. 192, und Beschluß vom 10. Juli 1856, XXIII. Sitzung §. 227.

Oesterreich und Preußen. In Gemäßheit erhaltenen Auftrags ihrer Allerhöchsten Höfe haben die Gesandten die Ehre, der hohen Bundesversammlung den Auszug aus dem Pariser Protokolle Nr. 23 zu überreichen und damit die Einladung zu verbinden, dem von dem Pariser Congresse ausgedrückten Wunsche sich anzuschließen, daß Staaten, zwischen welchen ernstliche Mißhelligkeiten sich ergeben, ehe sie die Waffen entscheiden ließen, soviel die Umstände es zulassen sollten, die Vermittlung einer befreundeten Macht anzusprechen hätten.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen sind fest überzeugt, daß der Deutsche Bund gewiß nur mit Befriedigung einer Erklärung beipflichten werde, welche soweit sie ihn in seiner Gesammtheit betreffen könne, sich in so vollkommener Uebereinstimmung mit dem Geiste seiner eigenen Grundgesetze befindet.

Extrait du Protocol Nr. 23 du Congrès de Paris.

Séance du 14 Avril 1856.

. . . .

Monsieur le Comte *de Clarendon*, ayant demandé la permission de présenter au Congrès une proposition qui lui semble devoir être favorablement accueillie, dit que les calamités de la guerre sont encore trop présentes à tous les esprits pour qu'il n'y ait pas lieu de rechercher tous les moyens qui seraient de nature à en prévenir le retour; qu'il a été inséré à l'article VII du traité de paix une stipulation qui recommande de recourir à l'action médiatrice d'un état ami avant d'en appeler à la force, en cas de dissentiment entre la Porte et l'une ou plusieurs des autres puissances signataires.

Monsieur le premier Plénipotentiaire de la Grande-Bretagne pense que cette heureuse innovation pourrait recevoir une application plus générale et devenir ainsi une barrière opposée à des conflits qui, souvent, n'éclatent que parce qu'il n'est pas toujours possible de s'expliquer et de s'entendre.

Il propose donc de se concerter sur une résolution propre à assurer, dans l'avenir, au maintien de la paix cette chance de durée, sans, toutefois, porter atteinte à l'indépendance des gouvernements.

Monsieur le Comte *Walewski* se déclare autorisé à appuyer l'idée émise par Monsieur le premier Plénipotentiaire de la Grande-Bretagne; il assure que les Plénipotentiaires de la France sont tout disposés à s'associer à l'insertion au protocole d'un vœu qui, en répondant pleinement aux tendances de notre époque, n'entraverait, d'aucune façon, la liberté d'action des gouvernements.

Monsieur le Comte *de Buol* n'hésiterait pas à se joindre à l'avis des Plénipotentiaires de la Grande-Bretagne et de la France, si la résolution du Congrès doit avoir la forme indiquée par Monsieur le Comte *Walewski;* mais il ne saurait prendre au nom de sa cour, un engagement absolu et de nature à limiter l'indépendance du cabinet Autrichien.

Monsieur le Comte *de Clarendon* répond que chaque puissance est et sera seule juge des exigences de son honneur et de ses intérêts, qu'il n'entend nullement circonscrire l'autorité des gouvernements, mais seulement leur fournir l'occasion de ne pas recourir aux armes, toutes les fois que les dissentiments pourront être aplanis par d'autres voies.

Monsieur le Baron *de Manteuffel* assure que le Roi, son Auguste maître, partage complètement les idées exposées par Monsieur le Comte *de Clarendon*, qu'il se croit donc autorisé à y adhérer et à leur donner tout le développement qu'elles comportent.

Monsieur le Comte *Orloff*, tout en reconnaissant la sagesse de la proposition faite au Congrès, croit devoir en référer à sa cour avant d'exprimer l'opinion des Plénipotentiaires de la Russie.

Monsieur le Comte *Cavour* désire savoir, avant de donner son opinion, si, dans l'intention de l'auteur de la propositon, le vœu, qui serait exprimé par le Congrès, s'étendrait aux interventions militaires dirigées contre des gouvernements de fait, et cite, comme exemple, l'intervention de l'Autriche dans le royaume de Naples en 1821.

Lord *Clarendon* répond que le vœu du Congrès devrait admettre l'application la plus générale, il fait remarquer que les bons offices d'une autre puissance avaient déterminé le gouvernement Grec à respecter les lois de la neutralité, la France et l'Angleterre se seraient très probablement abstenues de faire occuper le Pirée par leurs troupes, il rappelle les efforts faits par le cabinet de la Grande-Bretagne, en 1823, pour prévenir l'intervention armée qui eut lieu, à cette époque, en Espagne.

Monsieur le Comte *Walewski* ajoute qu'il ne s'agit ni de stipuler un droit, ni de prendre un engagement, que le vœu exprimé par le Congrès ne saurait en aucun cas, opposer des limites à la liberté d'appréciation qu'aucune puissance ne peut aliéner dans les questions qui touchent à sa dignité; qu'il n'y a donc aucun inconvénient à généraliser l'idée dont s'est inspiré Monsieur le Comte *de Clarendon*, et à lui donner la portée la plus étendue.

Monsieur le Comte *de Buol* dit que Monsieur le Comte *de Cavour*, en parlant, dans une autre séance, de l'occupation des Légations par des troupes Autrichiennes, a oublié que d'autres troupes étrangères ont été appelées sur le sol des Etats Romains. Aujourd'hui, en parlant de l'occupation par l'Autriche du royaume de Naples en 1821, il oublie que cette occupation a été le résultat d'une entente entre les cinq grandes puissances réunies au Congrès de Laybach. Dans les deux cas il attribue à l'Autriche le mérite d'une initiative et d'une spontanéité que les Plénipotentiaires Autrichiens sont loin de revendiquer pour elle.

L'intervention, rappelée par le Plénipotentiaire de la Sardaigne, a eu lieu, ajoute-t-il, à la suite des pourparlers du Congrès de Laybach; elle rentre donc dans l'ordre d'idées énoncé par Lord *Clarendon*. Des cas semblables pourraient encore se reproduire, et Monsieur le Comte *de Buol* n'admet pas qu'une intervention, effectuée par suite d'un accord établi entre les cinq grandes puissances, puisse devenir l'objet des réclamations d'un état de second ordre.

Monsieur le Comte *de Buol* applaudit à la proposition, telle que Lord *Clarendon* l'a présentée, dans un but d'humanité; mais il ne pourrait y adhérer, si on voulait lui donner une trop grande étendue, ou en déduire des conséquences favorables aux gouvernements de fait et à des doctrines qu'il ne saurait admettre.

Il désire, au reste, que le Congrès, au moment même de terminer ses travaux, ne se voie pas obligé de traiter des questions irritantes et de nature à troubler la parfaite harmonie qui n'a cessé de régner parmi les Plénipotentiaires.

Monsieur le Comte *de Cavour* déclare qu'il est pleinement satisfait des explications qu'il a provoquées et qu'il donne son adhésion à la proposition soumise au Congrès.

Après quoi Messieurs les Plénipotentiaires n'hésitent pas à exprimer, au nom de leurs gouvernements, le vœu que les états entre lesquels s'élèverait un dissentiment sérieux, avant d'en appeler aux armes, eussent recours, tant que les circonstances l'admettraient, aux bons offices d'une puissance amie.

Messieurs les Plénipotentiaires espèrent que les gouvernements non représentés au Congrès s'associeront à la pensée qui a inspiré le vœu consigné au présent protocole.

Präsidium brachte hiernächst zwei über diese Angelegenheit unterm 11. d. M. eingegangene Noten der bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten Gesandten von Frankreich und Großbritannien zur Vorlage. [1])

[1]) In der 22. Sitzung §. 208 theilte Präsidium eine ihm von dem Kaiserlich Russischen Geschäftsträger in Abschrift überreichte Circulardepesche seines Allerhöchsten Hofes, in Betreff derselben Angelegenheit, mit.

In Gemäßheit eines Präsidialantrages wurde ein aus fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß für diese Angelegenheit ernannt.

Nach einem in der 21. Sitzung §. 205 vom 19. Juni gehaltenen Ausschußvortrage wurde in der 23. Sitzung §. 227 vom 10. Juli von der Bundesversammlung einhellig

beschlossen:

1) zu erklären, daß sie sich dem in diesem Protokolle niedergelegten Wunsche: „daß Staaten, zwischen welchen ernstliche Mißhelligkeiten sich ergeben, ehe sie die Waffen entscheiden ließen, soviel die Umstände es zulassen sollten, die Vermittlung einer befreundeten Macht anzusprechen hätten", gern anschließen und

2) Präsidium zu ersuchen, die in das Protokoll der 20. diesjährigen Sitzung (§. 192) aufgenommenen Noten der Gesandten von Frankreich und Großbritannien vom 11. Juni d. J. in verbindlicher Weise, unter Mittheilung des gegenwärtigen Beschlusses zu beantworten, und den Kaiserlich Russischen Geschäftsträger, in Erwiederung seiner in dem Protokolle der 22. Sitzung (§. 208) enthaltenen Mittheilung, ebenfalls von diesem Beschlusse zu verständigen.

CXVII. Protokoll,

Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckischen Regierung wegen Bestellung des Königlich Preußischen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civil-Proceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, vom 6. November 1856, XXVIII. Sitzung §. 288.

Sechszehnte Stimme für Waldeck. In Folge des in der 33. Sitzung der Bundesversammlung vom 22. December v. J. gefaßten Beschlusses hat der Gesandte anzuzeigen, daß die Fürstlich Waldeckische Regierung mit der Krone Preußen wegen Bestellung des Königlich Preußischen Obertribunals zu Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civil-Proceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont einen Vertrag abgeschlossen hat, welchen der Gesandte dieser hohen Versammlung in der Anlage zur Kenntniß zu bringen beauftragt worden ist.

Hierauf wurde

beschlossen:

Diese Anzeige nebst dem überreichten Vertrag, in Verfolg des aus Anlaß einer Beschwerde des Postmeisters F. Gösling und der Schulz'schen Erben zu Pyrmont gegen die Fürstlich Waldeckische Regierung wegen Justizverweigerung am 22. December v. J. (Prot. §. 352) gefaßten deßfallsigen Beschlusses, der Reclamationscommission zuzuweisen.

Beilage zu §. 288.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Waldeck und Pyrmont mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, dem Königlich Preußischen Obertribunal zu Berlin die Functionen eines obersten Gerichtshofes in Civil-Proceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übertragen, sind zur Feststellung der hierfür erforderlichen Bestimmungen die ernannten Bevollmächtigten, und zwar

Königlich Preußischer Seits:

der Geheime Legationsrath Hellwig

und

der Geheime Oberjustizrath Bischoff;

und Fürstlich Waldeckischer Seits:

der Geheime Rath und Regierungspräsident Winterberg,

zusammengetreten und haben unter Vorbehalt der landesherrlichen Ratification folgenden Vertrag geschlossen:

Art. 1. Das Königlich Preußische Obertribunal zu Berlin bildet in Civil-Proceßsachen den obersten Gerichtshof für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Art. 2. Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen Seitens des Königlich Preußischen Obertribunals die in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont geltenden Gesetze zum Grunde gelegt werden.

Art. 3. Die richterlichen Entscheidungen des Königlich Preußischen Obertribunals in den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an dasselbe gelangenden Civil-Proceßsachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont geschlossenen Staatsvertrages vom 5. Juli 1856.

Art. 4. In den aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Obertribunal gelangenden Civil-Proceßsachen haben nur die bei dem letztern angestellten Rechtsanwälte das Recht, die Parteien vor dem Gerichtshofe zu vertreten.

Die Gebühren derselben sind nach den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen in Ansatz zu bringen.

Art. 5. Der Fürstlich Waldeckischen Staatsregierung steht auf die Organisation und die Besetzung des Königlich Preußischen Obertribunals eine Einwirkung nicht zu.

Art. 6. In so weit die Fürstlich Waldeckische Staatsregierung eine Auskunft über die Lage einer oder der anderen der aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont an das Königlich Preußische Obertribunal gelangenden Civil-Proceßsachen bedürfen sollte, wird dieselbe darüber mit dem Königlich Preußischen Justizministerium in Communication treten, durch welches die erforderlichen Verfügungen alsdann an das gedachte Obertribunal ergehen.

Art. 7. Die Fürstlich Waldeckische Staatsregierung verpflichtet sich, in Rücksicht auf die von dem Königlich Preußischen Obertribunal als höchstem Gerichtshofe in Civil-Proceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu übernehmenden Arbeiten, an die Königlich Preußische Staatscasse eine angemessene Summe jährlich zu zahlen. Die Feststellung dieser Summe bleibt besonderer Verabredung vorbehalten. Bis letztere erfolgt, wird das Königlich Preußische Obertribunal in den einzelnen, aus den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zu seiner Entscheidung gelangenden Sachen die in den Fürstlich Waldeckischen Gesetzen bestimmten Gebührensätze zum Ansatz bringen. Ein Verzeichniß dieser Gebühren, so wie etwaiger baaren Auslagen, wird alljährlich der Fürstlich Waldeckischen Staatsregierung mitgetheilt werden, und diese verpflichtet sich den Betrag derselben, auch dann wenn die zur Zahlung der Gebühren verpflichtete Partei zahlungsunfähig ist, an die Königlich Preußische Generalstaatscasse zu Berlin abzuführen.

Art. 8. Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. October d. J. Von dem Vertrage zurückzutreten soll jedem der beiden contrahirenden Theile nach fünf Jahren und von da ab jederzeit nach einjähriger Kündigung zustehen.

Art. 9. Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratificationsurkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 5. Juli 1856.

(L. S.) (gez.) Friedrich Hellwig.

(L. S.) gez. Carl Winterberg.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm Bischoff.

CXVIII. Beschluß,

die Unterstützung des germanischen Museums in Nürnberg betr., vom 6. November 1856, XXVIII. Sitzung §. 293.

Beschluß:

1) Die höchsten und hohen Regierungen, unter Bezugnahme auf die am 28. Juli 1853 beschlossene Empfehlung, um Aeußerung darüber zu ersuchen, ob und in wie weit sie geneigt seien, dem germanischen Museum jährliche Geldunterstützungen zu gewähren;

2) den Vorstand des germanischen Museums auf seine Vorstellung vom 6. Juni d. J. durch die Bundescanzlei-Direction hiervon vorläufig mit dem Bemerken in Kenntniß setzen zu lassen, daß man aus den derselben anliegenden Druckschriften mit Befriedigung den erfreulichen Fortgang dieses Instituts entnommen habe.

CXIX. Antrag

von Preußen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, vom 6. November 1856, XXVIII. Sitzung §. 296.

Der Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg erstattet Namens des in der 28. vorjährigen Sitzung (§. 318) niedergesetzten Ausschusses folgende Anzeige:

Der berichtende Ausschuß hat die Ehre, in Bezug auf den rubricirten, in der letzten Sitzung vor der Vertagung zur Abstimmung gelangten Antrag, hoher Bundesversammlung anzuzeigen, daß nachdem die Königlich Sächsische Regierung vermittelst einer Mittheilung des Königlichen Herrn Bundestagsgesandten an den Ausschuß erklärt hat:

„daß die Königlich Sächsische Regierung von den in ihrer Abstimmung vom 2. August d. J. erklärten Bedenken bei dermaliger Lage der Sache absehen und dem in Frage stehenden Beschlußentwurf aus föderativer Rücksicht ohne weitere Modificationen zustimmen wolle" —

ein allseitiges Einverständniß über den vorliegenden Ausschußantrag (§. 130 des Prot.) erreicht erscheint und der Ziehung des Beschlusses ein Hinderniß nicht mehr im Wege stehen dürfte.

Die Bundesversammlung hat hierauf in Gemäßheit des in der 13. diesjährigen Sitzung (Prot. §. 130) eingebrachten Ausschußantrages einstimmig

beschlossen:

Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und dem Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, so wie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebiets durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.

CXX. Protokoll,

die Erbfolgerechte auf das Herzogthum Lauenburg, insbesondere den Verkauf Lauenburgischer Domänen betr., vom 13. November 1856, XXIX. Sitzung §. 301.

Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg für Anhalt-Dessau-Cöthen. Der Gesandte ist angewiesen, folgende Erklärung in das Protokoll hoher Bundesversammlung niederzulegen:

Seine Hoheit der Herzog zu Anhalt-Dessau-Cöthen haben im Verfolg früherer beim Bundestage angebrachter Verwahrungen für das agnatische Successionsrecht des Herzoglich Anhaltischen Hauses auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, zuletzt in der 21. Sitzung des Jahres 1852 (Seite 1092 der Bundestags-Protokolle, §. 233), eine damals nöthig gewordene, entsprechende Erklärung abgeben lassen.

Im Anschluß hieran sehen Sich Seine Hoheit zur Wahrung des gedachten Successionsrechts gegenwärtig, nachdem Seitens der Krone Dänemark bezüglich des Verkaufs Lauenburgischer Domänen Beschlüsse gefaßt und in dem Gesetz vom 21. Juni d. J. (s. Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1856, 25. Stück vom 28. Juni) öffentlich bekannt gemacht worden, in die Nothwendigkeit versetzt, auch dagegen Verwahrung einzulegen. Höchstdieselben lassen hiermit erklären:

daß Sie die etwa schon stattgefundenen oder noch vorseienden Verkäufe und anderweiten Veräußerungen solcher Domänen, welche bei Erledigung des Herzogthums Sachsen-Lauenburg im Jahre 1689 und der damals dem Herzoglich Anhaltischen Hause vermöge seiner agnatischen Rechte zugestandenen Succession landesherrliche Domänen gewesen, beziehungsweise derer, welche seitdem auf eine anzuerkennende Weise an die Stelle älterer getreten, so wie derer, die aus irgend einem Rechtstitel hinzugekommen sind, niemals anerkennen, vielmehr als rechtswidrig und nicht geschehen betrachten werden, und die Rechte ihres Herzoglichen Hauses an allen solchen Domänen ausdrücklich vorbehalten.

Seine Hoheit der Herzog behalten sich ferner vor, diesen Protest nach Gutdünken zu Jedermanns Kenntniß zu veröffentlichen.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte behält seiner Allerhöchsten Regierung vor, auf die soeben vernommene Erklärung und Verwahrung zurückzukommen, wiederholt vorläufig die bei früheren Veranlassungen, zuletzt §. 296 des Protokolls von 1852, niedergelegten Gegenverwahrungen und beschränkt sich daher für jetzt auf die Bemerkung, daß in denjenigen Tractaten, kraft welcher das Herzogthum Lauenburg für die Krone Dänemark erworben wurde, nämlich in der Wiener Congreßacte und den mit den Kronen Preußen und Hannover abgeschlossenen Verträgen weder eine Beschränkung rücksichtlich der zur Sprache gebrachten Regierungsverfügungen, noch eine Erwähnung oder gar Anerkennung der vom Durchlauchtigsten Gesammthause Anhalt auf das Jahr 1689 zurückgeführten Erbansprüche enthalten ist.

CXXI. Protokoll,

Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Regierung über die Besatzungsverhältnisse der Bundesfestung Luxemburg, vom 20. November 1856, XXX. Sitzung §. 311.

Preußen und Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Die durch die revidirten Näheren Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung bedingte neue Formation des Luxemburgischen Bundescontingentes hat der Großherzoglichen Regierung Veranlassung gegeben, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, welche schon früher mit der Königlich Preußischen Regierung, wegen Regulirung der Besatzungsfrage der Bundesfestung Luxemburg eingeleitet worden waren, zu einem Resultate aber nicht geführt hatten. Beide Regierungen sehen sich nunmehr in der Lage, hoher Bundesversammlung von dem befriedigenden Erfolge der fraglichen Verhandlungen Mittheilung zu machen und die Convention vorzulegen, welche zwischen ihnen, unter Vorbehalt der Ratification, unterm 17. d. M. abgeschlossen worden ist. Es haben derselben sowohl die früheren, auf das Besatzungsverhältniß in Luxemburg bezüglichen Staatsverträge, als die betreffenden Bundesbeschlüsse, namentlich der vom 23. Juli 1846, zum Anhalt gedient und ist zugleich auf Erledigung der in dem letztern Beschlusse vorbehaltenen Bestimmung über die Verwendung der Reserve des Luxemburgischen Contingents Bedacht genommen worden.

Die Gesandten sind von ihren Allerhöchsten Regierungen beauftragt, der hohen Bundesversammlung diese Convention vorzulegen und zu beantragen, dieselbe der Militärcommission behufs Berichterstattung an den Militärausschuß zu überweisen.

Hierauf wurde

beschlossen:

vorstehende Anzeige nebst der überreichten Convention dem Ausschusse in Militärangelegenheiten zuzuweisen.

Beilage zu §. 311.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg rc., in der Absicht, Allerhöchstsich zunächst gegenseitig über die Veränderungen zu verständigen, welche durch die in Folge der revidirten Kriegsverfassung des Deutschen Bundes erforderlich gewordene neue Formation des Luxemburgischen Bundescontingents in den damit in Verbindung stehenden zuletzt durch den Bundesbeschluß vom 23. Juli 1846 festgesetzten Besatzungsverhältnissen der Bundesfestung Luxemburg, mit Rücksicht auf die deßhalb bestehenden Verträge nöthig oder wünschenswerth erscheinen möchten, haben zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister zur deutschen Bundesversammlung, Geheimen Legationsrath Leopold Eduard Otto von Bismark-Schönhausen;

und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchstihren Staatsrath in außerordentlichem Dienste und Bundestagsgesandten Friedrich Heinrich Wilhelm Jonkheer von Scherff;

welche, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instructionen, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Der auf das Luxemburgische Hauptcontingent (in der 1$^{1}/_{6}$procentigen Stärke 1539 Mann) entfallende Theil an Specialwaffen (Cavallerie, Artillerie und Pionniere) wird, im Betrage von 322 Mann, von Preußen übernommen und nach Maaßgabe des Bedarfs an diesen Waffengattungen, in Kriegs- und Friedenszeiten zur Besatzung der Bundesfestung Luxemburg gestellt.

Dasselbe gilt hinsichtlich des auf dem Luxemburger Reservecontingent und den Ersatz vorschriftsmäßig fallenden Theils der Specialwaffen.

Art. 2. Luxemburg überläßt Preußen die alleinige Besatzung der Festung Luxemburg in Friedenszeiten.

Indessen behält sich die Luxemburgische Regierung vor, bei besonderen Veranlassungen oder zu gemeinschaftlichen Uebungen ein Detachement Großherzoglicher Truppen, nach vorheriger Verständigung mit dem Festungsgouvernement, in die Stadt zu verlegen.

Art. 3. Der Luxemburgische Antheil an der Kriegsbesatzung der Festung Luxemburg besteht aus denjenigen 1217 Mann Infanterie, inclusive Jägern, welche das Luxemburgische Hauptcontingent bilden. Die Reserveinfanterie des Großherzoglichen Contingents (348 Mann, incl. Jäger) wird in Erfüllung des §. 12 des Vertrags vom 8. November 1816 gleichfalls zu der Kriegsbesatzung der Bundesfestung Luxemburg bestimmt und in Kriegszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt.

Durch vorstehende Verabredungen soll an der Bestimmung des Artikels 1 des Bundesbeschlusses vom 23. Juli 1846, wornach das Luxemburgische, wie das Limburgische Contingent zum neunten Armeecorps gezählt werden, nichts verändert werden.

Art. 4. Dieser Vertrag soll ohne Verzug hoher Bundesversammlung mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 23. Juli 1846 vorgelegt und nach erfolgter Zustimmung von beiden Allerhöchsten Theilen innerhalb sechs Wochen ratificirt und demnächst in Wirksamkeit gesetzt werden.

Deß zur Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen werden.

Frankfurt a. M., den 17. November 1856.

(gez.) von Bismark-Schönhausen. (L. S.) (gez.) von Scherff. (L. S.)

CXXII. Beschluß,

Vorstellung und Bitte der Erben des Friedrich von Schiller um Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schiller's bewilligten Schutzes betr., vom 20. November 1856, XXX. Sitzung §. 317.

Der Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg erstattet Namens der Reclamationscommission nachstehenden Vortrag:

Hohe Bundesversammlung hat in der 8. Sitzung vom 23. März 1854, §. 85 des Protokolls, beschlossen, die in Betreff des Gesuchs der Schiller'schen Erben um eine zwanzigjährige Verlängerung des gegen den Nachdruck der Werke Schiller's bewilligten Schutzes abgegebenen und noch weiter erfolgenden Erklärungen an die Reclamationscommission zur weiteren Behandlung zu überweisen.

Nachdem sämmtliche Erklärungen vorlagen, hatte sich ergeben, daß ein allseitiges Einverständniß über den in der 3. Sitzung vom 27. Januar 1854, §. 28, gestellten Antrag der Commission nicht zu erzielen war, indem zwar die große Mehrheit der höchsten und hohen Regierungen für die beantragte zwanzigjährige, einige aber nur für eine zehnjährige Verlängerung des Privilegiums sich ausgesprochen, und eine endlich sich gegen die Verlängerung überhaupt erklärt hatten. Die Commission sah sich inzwischen veranlaßt, mit ihrem weiteren Berichte bis dahin Anstand zu nehmen, daß der mit dem vorliegenden Gesuche in nahem Zusammenhange stehende Antrag von Preußen auf Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 zur Erledigung gekommen sein würde.

Nachdem diese Erledigung durch die Annahme des Königlich Preußischen Antrages erfolgt ist, glaubt die Commission nur noch Nachstehendes kurz vortragen zu sollen:

Dem Gesuche der Schiller'schen Erben wird nun zwar nicht gewillfahrt werden können; allein in Folge des zum Bundesbeschlusse erhobenen, so eben erwähnten Antrags von Preußen wird doch auch der Schutz der Schiller'schen Werke gegen den Nachdruck bis zum 9. November 1867 ererweitert und die Commission hat Ursache anzunehmen, daß auch aus dieser Erweiterung des Schutzes den Schiller'schen Erben wenngleich nicht der gehoffte, doch ein nicht unerheblicher und immer noch erwünschter Vortheil erwachsen werde.

Beschluß:

(gleichlautend mit dem Commissionsantrag)

den Schiller'schen Erben auf deren Vorstellung und Bitte vom 27. resp. 30. November 1853 durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß zwar auf ihr Gesuch nicht eingegangen werden könne, daß sie jedoch auf den Bundesbeschluß vom 6. November 1856, wegen Erweiterung der den Nachdruck betreffenden Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845, unter Beifügung einer Ausfertigung desselben, verwiesen werden.

CXXIII. Beschluß,

das Gesuch des Buchhändlers Wundermann in Antwerpen um Ertheilung eines ausschließlichen Druck- und Verlagsrechts betr., vom 20. November 1856, XXX. Sitzung §. 318.

Der Gesandte von Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg trägt Namens der Reclamationscommission ferner vor:

Der Buchhändler G. A. Wundermann, gebürtig aus Hamm in Westphalen, jetzt in Antwerpen, hat sich in einem Gesuche vom 31. August d. J. an hohe Bundesversammlung gewendet, welches also lautet:

(legatur)

Es wird keiner ausführlichen Darlegung bedürfen, daß das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung hoher Bundesversammlung nicht geeignet ist, da es nicht in ihren Attributionen liegt, Privilegien zu ertheilen, und dieserhalb lediglich auf die häufig vorgekommenen frühern Vorgänge Bezug genommen werden kann. Die scheinbaren Ausnahmen zu Gunsten der Werke von Goethe, Schiller ꝛc. beruhten auf anderen Gründen.

Außerdem würde auch schon der Umstand, daß bei der vorliegenden Eingabe die vorgeschriebene Form unberücksichtigt geblieben ist, der Inbetrachtnahme im Wege stehen.

Endlich dürfte noch beiläufig zu bemerken sein, daß jedenfalls die Ertheilung des erbetenen Privilegiums für den in Rede stehenden speciellen Verlagsartikel auch materiell unthunlich erscheinen müßte, weil dieselbe mit den Bundesbeschlüssen vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 in Conflict gerathen würde. Denn nicht nur ist der Verfasser der fraglichen Dichtung schon im Jahre 1824 gestorben, sondern dieselbe ist auch schon längst unbeschränktes Gemeingut des deutschen

Volkes geworden, da sie, soviel bekannt, bereits im Jahr 1784 in Münster, und zwar ohne Namen des Verfassers herausgegeben worden ist.

Die Commission wäre demnach der Ansicht, daß die Eingabe einfach zurückgelegt werden könnte; doch glaubt sie beantragen zu sollen:

hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

dem Buchhändler G. A. Wundermann in Antwerpen auf sein Gesuch unter Rückgabe der demselben beigefügten Originalanlage, durch die Canzleidirection eröffnen zu lassen, daß auf dasselbe nicht eingegangen werden könne.

Der Commissionsantrag wurde zum Beschlusse erhoben.

CXXIV. Protokoll,

die Verfassung des Großherzogthums Luxemburg betr., vom 4. December 1856, XXXI. Sitzung §. 324.

Niederlande wegen Luxemburg und Limburg. Der Gesandte hat die Ehre, Namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung dieser hohen Versammlung einen Abdruck der Proclamation Seiner Majestät des Königs-Großherzogs von Luxemburg, so wie der die Revision der Verfassung betreffenden Verordnung vom 27. v. M. mitzutheilen.

Es war die Absicht und der Wunsch Seiner Majestät, die nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851, so wie in Betracht innerer Landesverhältnisse erforderlich gewordene Revision der Luxemburgischen Verfassung mit Beirath und Zustimmung der Ständekammer vorzunehmen. Das aus den Sitzungsprotokollen und sonstigen Actenstücken, welche hiermit gleichfalls übergeben werden, ersichtliche Benehmen eines Theils der Kammermitglieder, welche Anfangs durch eine längere Vertagung, später aber durch verfassungswidriges Zurückziehen von den Verhandlungen der Kammer jede Berathung über die so wichtigen Revisionsvorschläge der Königlich-Großherzoglichen Regierung unmöglich gemacht, hat jedoch der gerechten Erwartung Seiner Majestät durchaus nicht entsprochen. Der König-Großherzog hat Sich dadurch bewogen gefunden, treu den als Mitglied des Deutschen Bundes übernommenen Verpflichtungen und im Hinblick auf das wahre Wohl des Großherzogthums, dessen bisherige den Bundesgrundgesetzen nicht entsprechende Verfassung mit diesen Gesetzen und den Allerhöchstihnen zustehenden Rechten durch die obenerwähnte Verordnung in Einklang zu setzen, und hegen die Ueberzeugung, daß dieses Verfahren von Ihren höchsten und hohen Verbündeten nur gebilligt werden könne.

Auf Präsidialvorschlag wurde

beschlossen:

vorstehende Mittheilung dem in Folge Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusse zuzuweisen.

CXXV. Beschluß,

den Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung betr., vom 18. December 1856, XXXIII. Sitzung §. 352.

Beschluß:

1) Die zur Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten niederzusetzende Commission hat am 15. Januar 1857 zu Nürnberg zusammenzutreten.

2) Dieselbe hat, unter angemessener Benutzung des vorhandenen Materials und der ihr mitgetheilten Vorarbeiten, in gemeinsamer Berathung einen vollständigen Gesetzentwurf aufzustellen und diesen schließlich der Bundesversammlung zur Mittheilung an die höchsten und hohen Regierungen und zur weiteren Einleitung in Vorlage zu bringen.

3) Die zur Förderung des Geschäftes und zur Feststellung des Berathungsergebnisses erforderlichen Beschlüsse sind durch einfache Stimmenmehrheit zu fassen. Es gebührt hierbei jedem in der Commission, sei es durch einen oder durch mehrere Sachverständige vertretenen Staate eine Stimme, mehreren etwa durch einen gemeinsamen Commissär vertretenen Staaten indessen gleichfalls nur eine Stimme.

4) Im Uebrigen wird die Geschäftsbehandlung dem freien Ermessen der Commission anheimgegeben.

5) Die höchsten und hohen Regierungen, welche Sachverständige zu gedachter Commission abzuordnen beabsichtigen, werden ersucht, dieselben demgemäß mit entsprechenden Instructionen und von vornherein mit so ausreichenden Vollmachten zu versehen, daß sie über alle vorkommenden Fragen in der Regel ohne weitere vorgängige Rückfragen ihre Stimmen abzugeben vermögen.

6) Die Königlich Bayerische Regierung ist zu ersuchen, die erforderlichen Einleitungen treffen zu wollen, damit die Commission am 15. Januar k. J. ihre Arbeiten und Sitzungen in Nürnberg beginnen könne.

CXXVI. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit des Großherzogthums Luxemburg betr., vom 29. Januar 1857, IV. Sitzung §. 53.

Beschluß:

Die Bundesversammlung hat mit Befriedigung aus der Mittheilung der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung vom 4. December v. J. ersehen, daß dieselbe den Bundesbeschluß vom 23. August 1851 zur Geltung gebracht hat und spricht ihren Dank für die durch den Herrn Gesandten gemachte Mittheilung aus.

CXXVII. Beschluß,

Anträge von Königreich Sachsen und Würtemberg in Betreff der allgemeinen deutschen Wechselordnung betr., vom 19. Februar 1857, VII. Sitzung §. 96.

Beschluß:

1) Diejenigen höchsten und hohen Regierungen, welche dem Ersuchen vom 16. März 1854 (§. 76 des Protokolls) um Mittheilung der in ihren Staaten zur Einführung der deutschen Wechselordnung erlassenen Gesetze, so wie der sonstigen dort geltenden, auf den Gegenstand des §. 2 der Wechselordnung bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen entweder bisher nicht Folge geleistet, oder nach geschehener Mittheilung weitere deßfallsige Bestimmungen erlassen haben sollten, einzuladen, diese Bestimmungen anher mittheilen zu wollen;

2) Die behufs Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfes eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten niedergesetzte Commission zu Nürnberg unter Zuschluß des vorhandenen Materials, zu beauftragen:

a) sowohl zu erörtern, in welcher Weise die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausführung des Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung getroffenen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschränkung der Wechselhaft unter strenger Festhaltung des in dem Art. 2 ausgesprochenen Princips der Rücksichtnahme auf Gründe des öffentlichen Rechtes, so wie unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Interesses des Verkehrs, in Uebereinstimmung zu bringen seien, als auch

b) in Berathung zu ziehen, wie die Lösung der bezüglich der Wechselordnung entstandenen Controversen „über die Berechnung der Frist zur Erhebung des Protestes Mangels Zahlung (Art. 41 Schlußsatz der deutschen Wechselordnung), über die Wirkung der die Accep-

tabilität der Wechsel beschränkenden Clauseln (Art. 18 Absatz 1 eod.) und über die Wirkung eines Zinsversprechens im Wechseln, besonders in eigenen (Art. 96, Ziffer 2 eod.)", so wie andere Controversen, deren Beseitigung gedachte Commission im Interesse des Verkehrs noch für wünschenswerth erachten sollte, herbeizuführen sein dürfte; und

c) das Ergebniß ihrer deßfallsigen Verhandlungen der Bundesversammlung zu weiterer einleitender Behandlung vorzulegen.

CXXVIII. Beschluß,

die Formation des Luxemburgischen Bundescontingents und die Besatzungsverhältnisse der Bundesfestung Luxemburg betr., vom 26. Februar 1857, VIII. Sitzung §. 107.

Beschluß:

1) Das Uebereinkommen zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, vom 17. November 1856, die neue Formation des Luxemburgischen Bundescontingents und die Regulirung der Besatzungsverhältnisse der Bundesfestung Luxemburg betreffend, wird, unbeschadet der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung, genehmigt.

2) Es wird hieran die Erwartung geknüpft, daß Seitens der Königlich Niederländischen, Großherzoglich Luxemburgischen Regierung dem Bundescontingente von Luxemburg eine allen Bestimmungen der Kriegsverfassung Rechnung tragende Organisation ertheilt werde.

3) Die Bundesforderung, welche für das Königlich Preußische Bundescontingent Geltung hat, erhöht sich hiernach im Haupt- und Reservecontingente um 247 Reiter, 148 Artilleristen und 19 Pionniere, im Ganzen sonach um 414 Streitbare, und im Ersatzcontingente um 28 Reiter, 16 Artilleristen und 2 Pionniere, im Ganzen um 46 Streitbare.

4) Die Kriegsbesatzung von Luxemburg wird von Seiten

Preußens	4333	Köpfe (einschl. 125 Reiter, 600 Artilleristen, 125 Pionniere),
Luxemburgs	1217	Infanteristen,
ferner	1450	"
Zusammen	7000	Streitbare zählen.

5) Das Reservecontingent von Luxemburg ist hiernach gleichfalls zur Kriegsbesatzung dieser Bundesfestung bestimmt, und in Kriegszeiten zur Disposition des Festungsgouvernements gestellt.

6) Die Friedensbesatzung wird nur von Seiten Preußens gegeben.

7) Von vorstehendem Beschlusse ist der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 31. Januar l. J. Kenntniß zu geben.

CXXIX. Beschluß,

den Münsterweiher in Mainz und die bezüglich desselben erhobenen Ansprüche der Besitzer der Brandmühle betr., vom 5. März 1857, IX. Sitzung §. 119.

Beschluß:

1) Dem Handlungshause Mayer, Michel und Deninger zu Mainz auf die Vorstellung vom 5. September v. J. bei Rückgabe der Anlagen durch die Bundescanzlei-Direction eröffnen zu lassen, daß den gestellten Anträgen, in so weit solche auf Anerkennung des Rechts zur Benützung der Quellen des Münsterweihers, resp. Entschädigung wegen Entziehung derselben, gerichtet sind, nicht stattgegeben, vielmehr jene Berechtigung nur in dem Umfange anerkannt werden könne, wie sie bereits in den vorausgegangenen Beschlüssen vom 9. März 1837 und 30. April 1840 begrenzt sei; dagegen, wenn nicht inzwischen annehmbare Vergleichsvorschläge gemacht würden, ihnen ausnahmsweise zur Geltendmachung ihrer vermeintlichen Ansprüche der Rechtsweg eröffnet werden

soll und zu dem Ende das Großherzogliche Obergericht in Mainz als Compromißgericht ausersählt worden sei, bei dem sie somit ihre Klage anzubringen hätten, und welches sodann in einmaliger Entscheidung darüber endgültig erkennen werde;

2) die Großherzoglich Hessische Regierung, durch Vermittelung ihres Herrn Gesandten, zu ersuchen, den gedachten Gerichtshof zur Verhandlung und Entscheidung auf die Klage des genannten Handlungshauses gegen die Bundesfestung Mainz in der Eigenschaft als Compromißgericht zu ermächtigen;

3) die Militärcommission von diesem Beschlusse mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, das Gouvernement der Bundesfestung Mainz über denselben zu verständigen, dasselbe auch anzuweisen, dafern die Klage angestellt werden würde, einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Bundesfestung resp. des Bundesärars in dieser Klagsache zu betrauen, und demselben die nöthigen Vorschußzahlungen zu machen.

CXXX. Beschluß,

die Anwendung des §. 22 der revidirten näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes auf das Bundescontingent der freien Stadt Frankfurt betr., vom 12. März 1857, X. Sitzung §. 128.

Beschluß:

1) Daß die Dienstverpflichtung derjenigen Mannschaften des Bundescontingents der freien Stadt Frankfurt, welche durch Werbung eingestellt und stets präsent gehalten werden, mindestens vier Jahre zu betragen habe;

2) daß vorstehender Beschluß der freien Stadt Frankfurt durch Vermittelung ihres Herrn Bundestagsgesandten zur Kenntniß zu bringen, auch die Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 22. December v. J. zu benachrichtigen sei.

CXXXI. Beschluß,

die Erleichterung der Rechtsverfolgung betr., vom 12. März 1857, X. Sitzung §. 129.

Beschluß:

die zur Entwerfung eines Handelsgesetzbuchs niedergesetzte Commission, unter Mittheilung der im Archive vorhandenen hierher bezüglichen Verhandlungen mit Ausarbeitung von Vorschlägen für eine allgemeine Gesetzgebung über den Gerichtsstand und über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile zu beauftragen und zu gutachtlicher Vorlage der Ergebnisse ihrer deßfallsigen Berathungen, behufs der Mittheilung derselben an die höchsten und hohen Regierungen und der weiteren Einleitung, aufzufordern.

CXXXII. Beschluß,

Antrag von Preußen, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betr., vom 12. März 1857, X. Sitzung §. 131.

Beschluß:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung der-

selben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen, werden, wie folgt, erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 30. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen rc. sein Bewenden behält.

CXXXIII. Beschluß,

die Sicherstellung eines bleibenden Proviantvorraths für die Bundesfestung Rastatt betr., vom 19. März 1857, XI. Sitzung §. 145.

Beschluß:

1) Die hohen besatzunggebenden Regierungen von Oesterreich und Baden zu ersuchen, wegen Uebernahme der laufenden Verwaltung und beziehungsweise Auffrischung der schon im Frieden zur Anschaffung zu bringenden und vorräthig zu haltenden Proviantgegenstände für die Kriegsbesatzung der Bundesfestung Rastatt eine Vereinbarung treffen und sich hierüber mit Bezug auf den als Beilage 4 zum Protokolle der 6. diesjährigen Sitzung abgedruckten Entwurf baldthunlichst äußern zu wollen;

2) außerdem die Großherzoglich Badische Regierung um geneigte Einrichtung einer Militärverpflegungs-Verwaltung mit eigener Bäckerei für ihre Besatzungstruppen zu Rastatt anzugehen;

3) die Militärcommission von vorstehendem Beschlusse, unter Mittheilung des in das Protokoll der 6. diesjährigen Sitzung (§. 78) aufgenommenen Ausschußgutachtens mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, seiner Zeit über den Bedarf des ständigen Approvisionnements in Rastatt die den definitiven Verhältnissen entsprechende Vorlage zu machen.

CXXXIV. Beschluß,

die Lage der in Folge des Bundesbeschlusses vom 25. October 1855 zwischen der Königlich Würtembergischen Regierung und den dortigen Standesherren wieder aufgenommenen Verhandlungen betr., vom 2. April 1857, XIII. Sitzung §. 161.

Die Bundesversammlung hat

beschlossen:

1) auszusprechen, daß — nachdem die Bundesversammlung von den in der 27. vorjährigen, 9. und 12. diesjährigen Sitzung abgegebenen Erklärungen der Königlich Würtembergischen Regierung,

betreffend die Lage der mit den Standesherren wieder aufgenommenen Verhandlungen, so wie von sämmtlichen Vereinbarungen Kenntniß genommen habe, welche am 26. März 1856 zwischen dem Königlichen Minister des Innern und den standesherrlichen Bevollmächtigten abgeschlossen worden seien, — dieselbe mit ungetheilter Befriedigung anerkenne, daß der Inhalt dieser Verträge, entsprechend dem Bundesbeschlusse vom 25. October 1855, einerseits den für begründet erkannten und unter der Garantie des Deutschen Bundes stehenden Rechtsansprüchen der Herren Reclamanten entgegenkomme, andererseits den im Allgemeinen und im Besonderen obwaltenden Verhältnissen Rechnung trage. Die Bundesversammlung spricht daher der Königlichen Regierung unter Vorbehalt ihrer bundesverfassungsmäßigen Competenz die vertrauensvolle, durch deren Erklärung, wie durch die nunmehr anzunehmende Erledigung sämmtlicher gegen die Weiterförderung jener Vereinbarungen zur Sprache gebrachten Bedenken bestärkte Erwartung aus, Höchstdieselbe werde nunmehr die obschwebenden Reclamationen durch baldthunlichste Vollziehung der genannten Uebereinkunft zur Erledigung führen, auch, daß solches geschehen, hier zur Anzeige bringen lassen;

2) den Königlich Würtembergischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, vorstehenden Beschluß zur Kenntniß seiner Allerhöchsten Regierung zu bringen;

3) selbigen dem Herrn Bevollmächtigten der Würtembergischen Standesherren, Fürsten Carl von Oettingen-Wallerstein, im Verfolg des Beschlusses vom 17. Juli v. J., so wie in Bezugnahme auf dessen Eingabe vom 18. März d. J. durch die Canzlei-Direction mittheilen zu lassen.

CXXXV. Protokoll,

die Verfassungsangelegenheiten des Königreichs Hannover, insbesondere die Einführung eines neuen Finanzcapitels der Landesverfassung betr., vom 30. April 1857, XV. Sitzung §. 183.

Hannover. Nachdem zwischen der Königlichen Regierung und der Hannoverischen allgemeinen Ständeversammlung über das Finanzcapitel der Verfassung eine Vereinbarung zu Stande gekommen, und damit die Verfassungsrevision erledigt ist, welche in Folge des Bundesbeschlusses vom 19. April 1855 nothwendig geworden war, so fühlt sich die Königliche Regierung verpflichtet, der hohen Bundesversammlung ihren Dank für die gewährte geneigte Unterstützung darzubringen, welcher sie einen großen Theil des Gelingens ihrer schwierigen Aufgabe zuzuschreiben hat. Zugleich hat der Gesandte den Auftrag, der hohen Bundesversammlung einen Abdruck des Gesetzes zu überreichen, welches am 24. d. M. in der officiellen Gesetzsammlung publicirt ist.

Die Bundesversammlung nahm vorstehende Anzeige mit Befriedigung zur Kenntniß.

CXXXVI. Beschluß,

die Errichtung der Geniedirection in der Bundesfestung Ulm betr., vom 30. April 1857, XV. Sitzung §. 189.

Beschluß:

1) Der in der 12. diesjährigen Sitzung, §. 149, mitgetheilten, zwischen den hohen Regierungen von Bayern und Würtemberg am 9. März d. J. über die Personalverhältnisse der Geniedirection der Bundesfestung Ulm abgeschlossenen Uebereinkunft die Genehmigung zu ertheilen und ihre Befriedigung über die so bereitwillig erfolgte Erledigung dieser Angelegenheit auszusprechen;

2) der Militärcommission hiervon in Beziehung auf ihren Bericht vom 22. d. M. Kenntniß zu geben.

Beilage.

Uebereinkunft

zwischen der Königlich Bayerischen und der Königlich Würtembergischen Regierung die Personalverhältnisse der Geniedirection der Bundesfestung Ulm betr. [1])

Nachdem die hohen Regierungen von Bayern und Würtemberg übereingekommen sind, die Personalverhältnisse der bei der Geniedirection der Bundesfestung Ulm anzustellenden Officiere und Beamten so zu regeln, daß dem Nachtheile eines gleichzeitigen Wechsels des gesammten Fortificationspersonals vorgebeugt werde, so sind zu diesem Ende die von ihren Regierungen ernannten und mit Vollmachten versehenen Abgeordneten in Frankfurt a. M. zusammengetreten und haben die deßfallsige Vereinbarung, wie folgt, abgeschlossen, wobei die beiderseitigen Allerhöchsten Ratificationen vorbehalten werden.

§. 1. Die Geniedirection von Ulm hat zu bestehen:

a) aus dem Geniedirector nebst einem Adjutanten;

b) aus dem Genie-Unterdirector;

dann im Frieden

c) aus jener Anzahl von Genieofficieren, dann Wallmeistern, welche nach Bedürfniß für die beiden Territorien nöthig sind, wobei jedoch festgesetzt wird, daß im Stabe der Geniedirection nebst den oben bezeichneten zwei Stabsofficieren und einem Adjutanten noch ein Officier von jedem der beiden Staaten präsent zu halten ist.

§. 2. Der Geniedirector und der Genie-Unterdirector, aus dem Geniecorps der respectiven Staaten entnommen, werden abwechselnd für die Dauer von fünf zu fünf Jahren von Seiner Majestät dem Könige von Bayern und Seine Majestät dem Könige von Würtemberg ernannt, so daß für die Zeit, wo die eine Regierung den Geniedirector ernannt hat, die Ernennung des Genie-Unterdirectors der andern zusteht und umgekehrt.

Im Falle der Unterdirector durch Abgang oder Verhinderung des Geniedirectors auf längere oder kürzere Zeit in dessen Stelle einrückt, ist der Stellvertreter des Unterdirectors von der Territorialregierung des abwesenden Geniedirectors zu ernennen.

§. 3. Der Adjutant des Geniedirectors wird von demjenigen Staate gegeben, von welchem der Geniedirector ist.

Hinsichtlich der übrigen Beamten und Officianten findet ein Turnus nicht statt, dieselben bleiben ständig von den betreffenden Staaten aufgestellt, weil bei der Natur ihres Amtes und ihrer Beschäftigung ein öfterer Wechsel nicht ersprießlich wäre.

§. 4. Der Bedarf an Genieofficiren in Kriegszeiten wird von Bayern und Würtemberg zu gleichen Theilen gegeben.

§. 5. Die Genieofficiere sind im Frieden in der Regel in der Art zu verwenden, daß außer dem Director und Unterdirector auf Königlich Bayerischem Gebiete nur Bayerische Officiere, ebenso auf Königlich Würtembergischem Gebiete nur Officiere dieses letzteren Staates fungiren.

§. 6. Da der Genie-Unterdirector bei einem durch Urlaub, Krankheit, Tod oder durch Uebernahme einer andern Function erfolgten Abgang des Directors als der in allen bezüglichen Fällen im Voraus bezeichnete Stellvertreter dessen Geschäfte zu übernehmen hat, so muß derselbe von Allem, was zum Ressort der Geniedirection gehört, fortgesetzt in Kenntniß bleiben, um sofort die Direction unverweilt gehörig instruirt und ohne Störung übernehmen zu können.

Um ferner dem Nachtheile eines gleichzeitigen Wechsels auch bei den dem Stabe der Geniedirection zugetheilten Officieren zu begegnen, findet das Uebereinkommen statt, daß diese Officiere nicht zu gleicher Zeit und im Durchschnitte höchstens alle zwei Jahre gewechselt werden sollen.

§. 7. Dem Geniedirector, welcher für alle mit dieser Stelle verbundenen Verpflichtungen persönlich verantwortlich ist, sind alle ihm zur Hülfe und Unterstützung beigegebenen Officiere, so wie alle zur Geniedirection gehörigen Personen in Allem, was den Geniedienst des Bundes betrifft, untergeben.

§. 8. Ebenso steht die Geniedirections-Canzlei, so wie die Registratur und das Archiv unmittelbar unter dem Geniedirector und hängt die Geschäftsvertheilung mit Rücksicht auf §. 5 von dessen Anordnung ab.

---

1) Nach dem von der Königlich Bayerischen Gesandtschaft übergebenen Exemplare.

Der Genie-Unterdirector ist jedoch befugt, jedes vorhandene, auf Festungsangelegenheiten Bezug nehmende Actenstück zur Einsicht zu fordern, so wie ihm die Einsicht in die Registratur frei steht.

§. 9. Das Geniearchiv, worin die wichtigen, lediglich diesem Ressort zugehörigen Documente aufbewahrt werden, befindet sich unter dem gemeinsamen Verschluß des Geniedirectors und des Genie-Unterdirectors.

§. 10. Alle an die Geniedirection eingehenden Schreiben werden von dem Geniedirector erbrochen und die darauf zu erlassenden Antworten oder anderweitigen Verfügungen von ihm unterzeichnet.

§. 11. Alle eingegangenen Sachen sind sofort ins Journal einzutragen und dem Genie-Unterdirector zu Kenntniß mitzutheilen; ein Gleiches geschieht von allen erlassenen Verfügungen, Antworten und dergleichen durch die Concepte der Ausfertigungen, welche ihm täglich vorgelegt werden und wobei er das „gelesen" anzufügen hat.

§. 12. Alle Angelegenheiten von einiger Bedeutung, welche die Festung im Allgemeinen betreffen, werden in Geniedirections-Berathungen zwischen dem Geniedirector und dem Genie-Unterdirector berathen, wozu diejenigen Officiere und Beamten oder Personen gezogen werden, zu deren Ressort die vorliegenden Gegenstände gehören.

Der Geniedirector wird die Aufforderung zur Theilnahme an diesen Berathungen verfügen und in der Regel solche ansetzen, jedoch hat der Genie-Unterdirector das Recht, auf eine Berathung, wenn er es für nothwendig findet, anzutragen, welchem Antrage der Geniedirector jedesmal zu entsprechen hat.

Der Geniedirector hat den Vorsitz, die Leitung der Verhandlung und die Entscheidung. Doch ist jedem Mitglied gestattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen.

Wenn bei abweichenden Ansichten der Genie-Unterdirector verlangt, daß das Protokoll zur Kenntniß des Gouvernements, eventuell auch der Militärcommission in Vorlage gebracht werde, so hat der Geniedirector diesem Antrage zu entsprechen.

Ein vom Geniedirector bestimmter Officier oder Beamter führt das Protokoll, welches von ihm und den zugezogenen Anwesenden unterzeichnet, in der Geniedirections-Canzlei deponirt wird.

§. 13. Der Geniedirector und Genie-Unterdirector dürfen niemals gleichzeitig die Festung über 24 Stunden verlassen.

§. 14. Die Zulässigkeit eines Urlaubs für die der Geniedirection untergeordneten Officiere und Beamten ist von der Geniedirection zu prüfen.

Demgemäß haben dieselben, wenn sie einen Urlaub wünschen, sich zunächst der Einwilligung des Geniedirectors zu versichern, bevor sie um Urlaub auf dem ihnen durch die Vorschriften ihrer Armee vorgezeichneten Wege nachsuchen.

Bei Urlaubsgesuchen der niederen Beamten, als der Bauschreiber, Wallmeister, gibt der Geniedirector ohne Weiteres Entscheidung, nachdem derselbe zuvor die Meinung des Genie-Unterdirectors vernommen hat, wenn das Individuum zu dem von letzterem repräsentirten Staate gehört.

§. 15. In Betreff der
bei dem Gouvernement,
bei der Geniedirection,
bei der Festungs-Hauptcasse
zu bestellenden Beamten findet nachfolgendes Uebereinkommen der beiden hohen Regierungen statt:

I. a) Da in dem Normaletat für das Gouvernement und die Commandatur durch Protokoll der hohen Bundesversammlung von 1852, Seite 413, bestimmte ökonomische Referent, dermalen von Würtemberg ernannt, wird auch in Zukunft von diesem Staate bestellt;

b) der etatirte Registrator, bisher provisorisch von Würtemberg bestellt, wird in Zukunft von Bayern ernannt.

c) In Betreff der etatirten
3 Schreiber und
1 Canzleidiener
findet wie bisher Parität oder entsprechende Ausgleichung statt.

II. Der in dem Normaletat für die Geniedirection von Ulm nach Bundesprotokoll von 1854, Seite 133, zu bestellende
Bauschreiber ist von Würtemberg, der
Materialschreiber von Bayern zu ernennen.

Die Bestellung der etatirten
2 Hülfsschreiber, dann
1 Canzleidiener,
6 Wallmeister
geschieht wie bisher, erstere von beiden Staaten gleichmäßig, letztere verhältnißmäßig nach den Territorien.

III. Der nach dem Bundesprotokoll von 1854, Seite 137, enthaltene Normaletat der Festungs-Hauptcasse zu Ulm zu bestellende
Cassier wird von Würtemberg, und der etatirte
Controleur von Bayern ernannt.

§. 16. Die Organisation des Dienstes der Geniedirection, so wie über das Detail der Dienstobliegenheiten der Unterbeamten ist durch eine Dienstinstruction, welche in allen Theilen gemeinschaftlich durch die beiden Festungsbau-Directoren entworfen wird und der Militärcommission einzureichen ist, festzustellen, damit dieselbe auf diesem Wege die Sanction der hohen Bundesversammlung erhalte.

Frankfurt a. M., den 9. März 1857.

(L. S.) (gez.) von Liel, Generalmajor.
(L. S.) (gez.) von Bayer-Ehrenberg, Oberstlieutenant.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale wörtlich gleichlautend ist, wird von Seiten der Königlich Bayerischen Gesandtschaft zur Deutschen Bundesversammlung hiermit bestätigt.

Frankfurt a. M., den 27. März 1857.

(L. S.) Der Königlich Bayerische Bundestagsgesandte
Frhr. von Schrenck.

CXXXVII. Beschluß,

die Auflösung der Bundescassen-Abtheilung betr., vom 7. Mai 1857, XVI. Sitzung §. 203.

Nach schließlich gepflogener Abstimmung über die in der 11. diesjährigen Sitzung (Prot. §. 144) von dem betreffenden Ausschusse gestellten Anträge wegen Auflösung der Bundescassen-Abtheilung, wobei der Königlich Bayerische Gesandte erklärte, beauftragt zu sein, denselben unter dem Ausdrucke des Dankes an Oesterreich und Preußen für unentgeltliche Stellung der Beamten der Cassenabtheilung und der Anerkennung für die Dienstleistung der Beamten selbst beizustimmen, wurde

beschlossen:

1) Mit Ende Mai 1857 ist die bisher bestandene Cassenabtheilung aufzulösen und deren Geschäfte sind der Bundescanzlei-Direction zu übertragen; den höchsten Regierungen von Oesterreich und Preußen ist für die bundesfreundliche Ueberlassung der beiden Mitglieder dieser Abtheilung der angelegentlichste Dank der Bundesversammlung darzubringen, den Mitgliedern dieser Abtheilung aber, dem Kaiserlich Oesterreichischen Regierungsrathe Grafen von Heusenstamm und dem Königlich Preußischen Geheimen Regierungsrathe Crüger, wird für die bei der Vollführung ihrer schwierigen und mühevollen Geschäfte bewiesene Umsicht, Kenntniß und Ausdauer die volle Anerkennung der Bundesversammlung ausgesprochen;

2) der bei der Cassenabtheilung angestellte Rechnungsrevisor, jetzt der provisorisch mit dieser Stelle betraute Revisor Ebeling, wird in gleicher Eigenschaft der Bundescanzlei-Direction unterstellt;

3) die beiden bei der Cassenabtheilung beschäftigten Canzlisten Wild und Dieterle sind unter Anerkennung ihrer dem Bunde geleisteten guten Dienste mit dem 31. Mai 1857 des Dienstes zu entlassen und es wird jedem von ihnen eine Unterstützung im Betrage eines Jahresgehaltes von resp. 900 und 800 Gulden aus der Matrikularcasse bewilligt, die von jedem derselben früher empfangene Abschlagszahlung von 150 Gulden ist ihnen als Gratification zu belassen und definitiv in der Matrikularcasse-Rechnung in Ausgabe zu bringen;

4) der bei der Cassenabtheilung verwendete Amtsdiener Rullmann ist der Canzleidirection zu einer seinem bisherigen Dienstverhältnisse entsprechenden Verwendung zu unterstellen;

5) die Hinterlegung der bei der Cassenabtheilung aufbewahrt gewesenen Acten in der Bundesregistratur wird genehmigt;

6) von diesem Beschlusse ist der Cassenabtheilung, so wie der Bundescassen-Verwaltung Kenntniß zu geben.

CXXXVIII. Vereinbarung

von günstigeren Bedingungen rücksichtlich der Verzinsung der bei dem hiesigen Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne deponirten Bundesgelder, vom 18. Juni 1857, XIX. Sitzung §. 229.

Präsidium erachtete, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine günstigere Vereinbarung mit dem Hause von Rothschild bezüglich der Verzinsung der Bundesfonds herbeigeführt werden könnte, und hielt es für angemessen, zu diesem Behuf mit demselben in Verhandlung zu treten. Das Ergebniß dieser schriftlichen Verhandlungen ist, daß sich dieses Haus verpflichtet, vom 1. Juli 1857 ab die sämmtlichen von Seiten des hohen Bundes bei ihm angelegten und noch zur Anlegung kommenden Gelder mit drei und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinsen, während bisher die Verzinsung nur mit 3 Procent stattfand.

Was den Kündigungstermin, die Dauer des Uebereinkommens und das zu leistende Unterpfand anbelangt, so haben die von der hohen Bundesversammlung mit Beschluß vom 23. November 1854 genehmigten Bestimmungen noch ferner zu gelten.

Präsidium beehrt sich hierauf zu beantragen, hohe Bundesversammlung wolle

1) das Resultat der von ihm mit dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne gepflogenen Verhandlungen, unter Aufhebung des bis jetzt bezüglich der verzinslichen Anlegung von Bundesgeldern bestandenen Uebereinkommens, genehmigen, und

2) es ermächtigen, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, damit die obenerwähnte neue Vereinbarung mit dem 1. Juli d. J. ins Leben trete.

Die Bundesversammlung hat hierauf

beschlossen:

1) Das Resultat der von dem Präsidium mit dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne gepflogenen Verhandlungen, unter Aufhebung des bis jetzt bezüglich der verzinslichen Anlegung von Bundesgeldern bestandenen Uebereinkommens, zu genehmigen, und

2) Präsidium zu ermächtigen, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, damit die obenerwähnte neue Vereinbarung mit dem 1. Juli d. J. ins Leben trete.

CXXXIX. Beschluß,

die Canzleibedürfnisse der Bundes-Militärcommission betr., vom 2. Juli 1857, XXI. Sitzung §. 245.

Anträge:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

1) vom 1. Januar 1858 an wieder in ähnlicher Weise, wie es von 1819 bis 1848 bestand, eine getrennte Rechnung für die Canzleikosten der Militärcommission als Filialrechnung der Bundes-Matrikularcasse führen zu lassen;

2) den vorgelegten Normaletat der Canzleikosten der Militärcommission mit

1.	Beleuchtung	70 Gulden
2.	Schreibmaterialien, Drucksachen, Buchbinderlöhne	450 „
3.	Porto und Frachtkosten	100 „
	Transport	620 Gulden

	Transport	620	Gulden
4)	Zeitungen und periodische Schriften	50	„
5)	Canzleigeräthe	100	„
6)	Verschiedene Ausgaben	150	„
	Zusammen jährlich	920	Gulden

zu genehmigen;

3) die Militärcommission zu ermächtigen, innerhalb der Grenzen dieses Normaletats die vorkommenden Canzleiausgaben auf die Bundes-Matrikularcasse, resp. die besondere Militärcommissions-Canzleicasse zur Zahlung anzuweisen und bei sich ergebenden Ersparnissen in gleicher Weise, wie es durch Bundesbeschluß vom 21. Februar 1852 hinsichtlich der Bundesfestungs-Behörden genehmigt ist, über einen Theil dieser Ersparnisse zu Remunerationen für das Canzleipersonal der Militärcommission zu verfügen, worüber jeweils der Bundesversammlung Anzeige zu machen sein wird;

4) die Militärcommission, so wie die Bundescassen-Verwaltung von diesen Bestimmungen zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Die vorstehenden Ausschußanträge wurden zum Beschlusse erhoben.

CXL. Beschluß,

Antrag von Bayern über Handelsgesetzgebung, insbesondere das Ergebniß der bisherigen Berathungen der Handelsgesetzgebungs-Commission zu Nürnberg betr., vom 23. Juli 1857, XXIV. Sitzung §. 273.

Beschluß:

1) Der Handelsgesetzgebungscommission zu eröffnen, daß die Anzeige des Ergebnisses ihrer bisherigen Verhandlungen, so wie deren sachgemäße Beschlüsse über die weitere Geschäftsbehandlung vom 26. Juni l. J. zur befriedigenden Kenntniß gedient haben, insbesondere aber die Verlegung des Commissionssitzes, für die Dauer der Berathungen über den Entwurf des Seerechts, nach der freien Stadt Hamburg genehmigt werde, und

2) den Senat der freien Stadt Hamburg durch Vermittlung des Herrn Bundestagsgesandten der freien Städte zu ersuchen, die zur Aufnahme der Commission und für den Beginn ihrer Arbeiten und Sitzungen daselbst erforderlichen Einleitungen treffen zu wollen.

CXLI. Beschluß,

Anwendung des §. 22 der revidirten näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes auf das Bundescontingent der freien Stadt Bremen betr., vom 29. October 1857, XXVI. Sitzung §. 318.

Beschluß:

1) daß die Dienstverpflichtung derjenigen Mannschaften des Bundescontingents der freien Stadt Bremen, welche durch Werbung eingestellt, und stets präsent gehalten werden, mindestens vier Jahre zu betragen habe;

2) vorstehenden Beschluß der freien Stadt Bremen durch Vermittelung ihres Herrn Bundestagsgesandten zur Kenntniß zu bringen, auch die Militärcommission davon in Erwiederung ihres Berichtes vom 11. Juli d. J. zu benachrichtigen.

CXLII. Beschluß,

die Vorstellung des Grafen Carl zu Eltz-Kempenich in Eltville, dessen Ansprüche auf einen Antheil aus dem Rheinzolle zu Engers und deßfallsige Entschädigung betr. (Num. 2 von 1858), vom 28. Januar 1858, IV. Sitzung §. 39.

(17. Sitzung §. 216 v. J. 1857.)
(Zur Erläuterung des Sinnes des Art. 30 der Wiener Schlußacte.)

Der Gesandte von Großherzogthum Hessen trägt Namens der Reclamationscommission vor:

Reclamant hat bereits zu verschiedenen Malen, zuletzt im vorigen Jahre, Beschwerde bei hoher Bundesversammlung darüber erhoben, daß seinem Anspruche auf einen Antheil aus dem Rheinzolle zu Engers, resp. auf Entschädigung dafür, sowohl von Preußen als Nassau die Anerkennung versagt worden, und provocirte zunächst auf austrägalgerichtliche Entscheidung, nach Maaßgabe des Art. 30 der Wiener Schlußacte, eventuell auf Beschluß hoher Versammlung, ob nicht der Bund, als Nachfolger von Kaiser und Reich, die fragliche Forderung zu übernehmen habe.

Auf erstatteten Vortrag der Reclamationscommission wurde am 20. Mai 1857 (§. 216) beschlossen, daß der Reclamation keine Folge gegeben werden könne.

Nach der jetztvorliegenden Eingabe wünscht nun Reclamant, um seine ihm durchaus begründet erscheinenden Ansprüche weiter verfolgen zu können, die Ansicht des Bundes darüber zu kennen, ob nicht die Bundesversammlung, sondern die Königlich Preußischen und die Herzoglich Nassauischen Landesbehörden das Weitere über seine Ansprüche zu entscheiden haben und bittet daher, ihm die Gründe des Bundesbeschlusses vom 20. Mai v. J. mitzutheilen.

Gutachten.

Die formelle Zulässigkeit der durch einen Insinuationsmandatar überreichten Reclamation ist nicht zu beanstanden, und ebenso wenig wird es einem Bedenken unterliegen, daß dem Verlangen, die Gründe der abweisenden Verfügung anzugeben, Folge gegeben werde.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des über die Beschwerde erstatteten Vortrags, gegen welchen bei der Abstimmung keinerlei abweichende Ansichten geäußert worden,

beantragt

daher die Reclamationscommission:

Hohe Bundesversammlung wolle beschließen:

dem Antrage des Reclamanten, die Gründe des abweisenden Bundesbeschlusses ihm mitzutheilen, entsprechend, werde demselben eröffnet, daß dem auf Einleitung des durch Art. 30 der Wiener Schlußacte vorgeschriebenen Verfahrens gerichteten Antrage um deßwillen nicht habe entsprochen werden können, weil es an der wesentlichen Voraussetzung hierzu — Streit zwischen mehreren Bundesregierungen über die Größe ihrer passiven Betheiligung an einer geltend zu machenden Forderung — im vorliegenden Falle gebreche, indem Preußen und Nassau, die von dem Reclamanten allein als betheiligt bezeichneten Staaten, vertragsmäßig sich über die Größe dieser Betheiligung geeinigt hätten und dieses Concurrenzverhältniß auch ihm, dem Reclamanten, von beiden hohen Bundesregierungen bekannt gegeben worden sei; der eventuelle Antrag auf Untersuchung der Frage, ob nicht der Bund, als Nachfolger von Kaiser und Reich, für die fragliche Forderung haftverbindlich sei, habe aber um deßwillen unberücksichtigt bleiben müssen, weil der Deutsche Bund nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs geworden, dessen Verbindlichkeiten mithin auch nicht auf den ersteren übergegangen seien.

Der Commissionsantrag wurde genehmigt.

CXLIII. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betr., vom 11. Februar 1858, VI. Sitzung §. 70.

Die Bundesversammlung hat in Uebereinstimmung mit den Ausschußanträgen

beschlossen:

durch Vermittelung des Königlich Dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg

1) der Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Regierung kund zu geben, daß sie

a) im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 56 der Wiener Schlußacte die Verordnung vom 11. Juni 1854, betreffend die Verfassung für das Herzogthum Holstein, in so weit Bestimmungen derselben der Berathung der Provinzialstände des genannten Herzogthums nicht unterbreitet worden sind, wie die Allerhöchste Bekanntmachung vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, dann das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2. October 1855, in so weit dasselbe auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg Anwendung finden soll, als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht erkennen könne, und

b) in den zum Behufe der Neugestaltung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg und der Ordnung ihrer Beziehungen zu den übrigen Theilen der Königlich Dänischen Monarchie und ihrer Gesammtheit seither erlassenen Gesetzen und Anordnungen die allseitige Beachtung der in den Jahren 1851 und 1852 und namentlich durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 in Bezug auf Abänderung der Verfassungen der genannten Herzogthümer, wie auf die denselben in der Gesammtmonarchie einzuräumende, gleichberechtigte und selbstständige Stellung gegebenen, bindenden und das damals erzielte Einverständniß begründenden Zusicherungen vermisse,

c) auch das Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie nicht durchweg mit den Grundsätzen des Bundes vereinbar erachte;

2) demzufolge aber an die Königlich-Herzogliche Regierung das Ansuchen zu stellen:

a) in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg einen den Bundesgrundgesetzen und den ertheilten Zusicherungen entsprechenden, insbesondere die Selbstständigkeit der besonderen Verfassungen und der Verwaltung der Herzogthümer sichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zustand herbeizuführen, und

b) der Bundesversammlung baldigst über die zu diesem Zwecke getroffenen oder beabsichtigten Anordnungen Anzeige erstatten lassen zu wollen.

CXLIV. Beschluß,

die Erbauung einer stehenden Brücke über den Rhein bei Waldshut betr., vom 25. Februar 1858, VIII. Sitzung §. 93.

Beschluß:

1) Die Herstellung einer Eisenbahn-Brücke über den Rhein bei Waldshut nach Maaßgabe des Antrages vom 12. November v. J. unter dem Vorbehalt zu genehmigen, daß in dem rechtsseitigen Landpfeiler die Vorrichtung zu einer Demolirungsmine angebracht, und von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung die geeigneten Vorbereitungen, um im erforderlichen Falle die Zerstörung der Brücke zu sichern, getroffen, wie solches geschehen aber zur Anzeige gebracht werde;

2) den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten unter Zurückgabe der mitgetheilten Pläne zu ersuchen, seine Allerhöchste Regierung hiervon in Kenntniß zu setzen;

3) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 3. d. M. von dem Beschlusse sub 1 Nachricht zu geben.

CXLV. Bundesbeschluß,

die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, insbesondere den von der Königlich Hannöverischen Regierung in der 5. diesjährigen Sitzung gestellten Antrag betr., vom 25. Februar 1858, VIII. Sitzung §. 96.

Beschluß:

Die Erwartung auszusprechen, daß die Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Regierung sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Febr. d. J. (Prot. §. 70) nicht im Einklange stehenden, die dermalige Sachlage ändernden Vorschritte auf der Basis der für dieselben verfassungsmäßiger Wirksamkeit entbehrenden Gesetze enthalten werde.

CXLVI. Organisation

des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bundescontingents, vom 25. Februar 1858, VIII. Sitzung §. 97.

Beschluß:

1) Das Anerbieten der Großherzoglichen Regierung von Mecklenburg-Strelitz, die Specialwaffen ihres Bundescontingents in Artillerie zu stellen, und zwar eine Batterie von 6 sechspfündigen Geschützen selbst aufzustellen und zu halten, in der Erwartung, daß diese Organisation, wie angezeigt worden ist, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden wird, zu genehmigen, und hiervon der Großherzoglichen Regierung durch Vermittelung ihres Herrn Gesandten Kenntniß zu geben;

2) die hohen Regierungen des 10. Armeecorps, und namentlich der 2. Division desselben zu ersuchen, bei der jetzt stattfindenden Regulirung der in Rede stehenden Verhältnisse dem Mangel zwölfpfündiger Kanonen bei der 2. Division des 10. Armeecorps Abhülfe zu gewähren, und wie dieses geschehen solle, in Zeit von drei Monaten der Bundesversammlung anzeigen zu lassen;

3) der Militärcommission in Erwiederung auf ihren Bericht vom 12. v. M. hiervon Kenntniß zu geben.

CXLVII. Beschluß,

Vorstellung und Gesuch des Herzogs Carl von Looz-Corswarem bezüglich seiner Successionsansprüche auf das Fürstenthum Rheina-Wolbeck betr., vom 4. März 1858, IX. Sitzung §. 112.

Beschluß:

Dem Herzog Carl von Looz-Corswarem zu eröffnen, daß seiner Vorstellung vom 21. September v. J. keine Folge gegeben werden könne, da der Bundesversammlung nach den Bestimmungen der Bundesgesetze die Entscheidung über Rechtsstreite wegen der Erbfolge in standesherrliche Besitzungen nicht zukomme, und der Artikel 14 der Bundesacte deßfalls den Standesherren nur einen privilegirten Gerichtsstand einräume.

CXLVIII. Beschluß

über die Beschwerde des Dr. Eduard Freyberg zu Berlin wegen angeblich verweigerter Justiz, vom 26. März 1858, XII. Sitzung §. 160.

Beschluß:

Dem Dr. Eduard Freyberg in Berlin zu eröffnen, daß dessen Beschwerde nicht begründet, und seine Eingabe vom 27. December v. J. zur weiteren Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden sei, da ihm Justiz vollständig administrirt worden, die Bundesversammlung aber zu einer sachlichen Prüfung der ihm gewordenen gerichtlichen Erlasse nicht competent ist.

CXLIX. Beschluß,

die erneuerte Vorstellung und Bitte der Gesammtlandschaft der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, die Wahrung und Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame betr., vom 15. April 1858, XIII. Sitzung §. 180.

Beschluß:

I. Durch Vermittelung des Herrn Bundestagsgesandten, unter Mittheilung der von den Reclamanten übergebenen erneuerten Vorstellung und Bitte,

1) die Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthen'sche Regierung zu ersuchen, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 10. August 1854 von den Verhandlungen mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den Herzoglich Anhaltischen Landen und von dem Erfolge dieser Verhandlungen, nicht minder von den seit Mittheilung des Beschlusses vom 10. August 1854 publicirten, die anerkannten Ansprüche der Gesammtlandschaft wesentlich berührenden Gesetzen der Bundesversammlung binnen vier Wochen Anzeige zu machen;

2) die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Regierung zu ersuchen, nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 10. August 1854 von den Verhandlungen mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthen'schen Regierung über die Herstellung eines die anerkannten Ansprüche der Anhaltischen Gesammtlandschaft berücksichtigenden Verfassungszustandes in den Herzoglich Anhaltischen Landen und von dem Erfolge dieser Verhandlungen, nicht minder von den seit Mittheilung des Beschlusses vom 10. August 1854 publicirten, die anerkannten Ansprüche der Gesammtlandschaft wesentlich berührenden Gesetzen der Bundesversammlung binnen vier Wochen Anzeige zu machen.

II. Den Beschwerdeführern von den sub 1 und 2 gefaßten Beschlüssen auf ihre Vorstellung und Bitte vom 19. Januar d. J. Kenntniß zu geben, mit der Eröffnung, daß sie, da die Unterschrift des Landraths Ad. von Krosigk auf Hohen-Erxleben, welcher die Beschwerdeschrift vom 9. December 1853 mitunterschrieben hat, jetzt fehle, über den Grund dieser Verschiedenheit binnen vier Wochen Aufklärung zu geben hätten.

CL. Bundesbeschluß,

den Antrag von Großherzogthum Hessen wegen Auslegung und Anwendung der Artikel 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention vom 10. Februar 1831 betr., vom 29. April 1858, XV. Sitzung §. 210.

Beschluß:

1) Die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen, die betreffenden Behörden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Cartelconvention vom 10. Februar 1831 über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure aufmerksam zu machen, und

2) sich dahin erläuternd auszusprechen, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Artikeln 8 bis 10 der Bundes-Cartelconvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört, und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Cartelconvention zuwider aufgerechnet werden, von dem betreffenden Staate zu verlangen.

CLI. Instruction

für die mit der Musterung der Contingente des Bundesheeres im Jahre 1858 beauftragten Generale; 6. Beilage zur XVI. Sitzung §. 219, vom 6. Mai 1858.

---

§. 1. Die Musterung der Contingente sämmtlicher Bundesstaaten wird im Namen und Auftrag des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes vollzogen.

§. 2. Die für jeden Musterungsbezirk bestimmten Generale haben ihr Geschäft gemeinschaflich und gleichzeitig auszuführen. Zu diesem Ende werden sich die Regierungen, welche die betreffenden Generale zu beordern haben, unter einander verständigen, und die getroffene Wahl sowohl der Bundesversammlung, als den Staaten anzeigen, welche in dem Musterungsbezirke begriffen sind.

§. 3. Der Zeitpunkt der Musterung ist von der Bundesversammlung für sämmtliche Bundescontingente im Allgemeinen festgestellt. Ueber den Tag, an welchem die für einen Musterungsbezirk bestimmten Generale sich an dem oder den Regierungssitzen dieses Bezirkes einzufinden haben, werden sich die musternden Regierungen mit jenen der zu musternden Truppen verständigt haben. Dieser Tag wird den musternden Generalen von ihren Regierungen bezeichnet.

§. 4. Der Zweck dieser alle Bundesstaaten umfassenden Maßregel ist, dem Bunde die Zuversicht zu gewähren, daß allen und jeden Bestimmungen der Kriegsverfassung genügt sei.

§. 5. Zu dem Ende werden sich die zur Musterung bestimmten Generale nach ihrer Ankunft an dem Sitze der Regierung der zu musternden Truppen von den obersten Militärbehörden und den zur Communication mit ihnen bestimmten Personen eine Vorlage nach anliegendem Schema über die Organisation, den Bestand und die Ausrüstung des betreffenden Bundescontingents zu erbitten haben.

Diese Vorlage, so wie alle sonstigen nothwendig erachteten Nachrichten werden dienen, um die musternden Generale in genaue und vollständige Kenntniß der gesammten Militäreinrichtungen des betreffenden Staates zu setzen.

§. 6. Zur Ergänzung der aus den mitgetheilten schriftlichen und mündlichen Nachrichten gewonnenen Kenntniß des Bundescontingents werden die musternden Generale einige Truppentheile jeder der verschiedenen Waffengattungen in ihren Standquartieren besichtigen. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich die Musterungen nur auf einzelne Bataillone, Schwadronen, Batterien und Pionnierabtheilungen zu beschränken.

§. 7. Die Wahl der Truppentheile, welche von den Generalen gemeinschaftlich zu mustern sind, geht von ihnen aus. Sie werden sich daher, sobald sie am Sitze der Regierung mit den zur Musterung der Truppen erforderlichen Nachweisungen versehen sind, zuvörderst darüber zu einigen haben, welche Truppentheile sie in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Sollte hierüber Meinungsverschiedenheit unter ihnen obwalten, so hat die Entscheidung durch Stimmenmehrheit zu geschehen. Ist die Entscheidung der musternden Generale über die Wahl der Truppentheile und der Formation festgestellt, so haben sie ihre Absicht der betreffenden Regierung mitzutheilen.

Die Besichtigung eines Truppentheils in der wirklichen Kriegsstärke kann nur in Folge eigenen Anerbietens der Regierung der zu musternden Truppen stattfinden.

Uebrigens werden die musternden Generale, sowohl bei der Wahl der zu musternden Truppentheile, als bei Ausführung dieser Maßregel überhaupt, auf jede wohlbegründete Bemerkung der betreffenden Landesregierung stets volle Rücksicht zu nehmen haben. Bei der Reservedivision wird das ganze Bundescontingent an einem Orte versammelt, sofern nicht etwa in besonderen

Fällen die Landesbehörde veranlaßt werden sollte, an mehr als einem Orte die Abtheilungen ihres Bundescontingents mustern zu lassen, wovon alsdann der Musterungsgeneral gleichfalls durch seine Regierung unterrichtet wird.

§. 8. Die Besichtigungen haben zum Zwecke, den musternden Generalen einen sichern Anhaltspunkt zu gewähren, um die Marsch- und Schlagfertigkeit der Bundescontingente im Allgemeinen zu beurtheilen. Sie werden sich daher sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen und das Exerciren, Tirailliren, Scheibenschießen, den Felddienst und theoretischen Dienstunterricht umfassen. Hiernach wird sich die Art der Ausführung bemessen, über welche sich die musternden Generale mit der Landesregierung überall zu verständigen und die obwaltenden Verhältnisse sorgsam zu beachten haben werden. Die Truppen erscheinen zu diesen Besichtigungen mit vollständigem Gepäck und üben im Feuer. Sie können nur aus völlig eingeübten und felddienstfähigen Mannschaften bestehen. Der Befehlshaber wird den Musternden einen Standesausweis nach beifolgendem Schema übergeben, welche hiernach die ihnen vorgestellte Mannschaft und die Zahl der Abwesenden zu vergleichen haben.

§. 9. Um diese Kenntniß auch von den vorhandenen Kriegsvorräthen jeder Art zu gewinnen, werden sich die musternden Generale die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl erbitten und zu diesem Behufe ihre Wünsche gehörigen Orts ausdrücken.

§. 10. Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur theilweise in dem Bundesverbande stehen, wird dieses eigenthümliche Verhältniß gehörig zu berücksichtigen sein, und insbesondere die Musterung sich auch nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstung erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Bundescontingents bezeichnet worden sind. Den musternden Generalen wird von den betreffenden Regierungen eine Uebersicht mitgetheilt, welche die für ihre Besichtigung bestimmten Truppen nach ihren dermaligen Standorten nachweist.

§. 11. Den musternden Generalen steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Bundescontingente zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung. Ihr Geschäft ist daher, falls sie keine besonderen Aufträge erhalten haben, beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß davon erworben haben, wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält.

Die Ergebnisse ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nach anliegendem Schema nieder und begleiten denselben mit der ihnen von den betreffenden Regierungen mitgetheilten Vorlage. (Vergl. §. 5.)

Der Bericht ist von den musternden Generalen gemeinschaftlich abzufassen und zu unterzeichnen. Wer von ihnen die Abfassung des Berichtes übernehmen soll, darüber haben sie sich zu einigen; erforderlichen Falles entscheidet die Mehrheit. Sollte über einen oder den andern Punkt eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihnen eintreten, so werden diese Ansichten mit anderen Gründen in dem Berichte ausgedrückt oder erforderlichen Falles in besonderen Beilagen aufgenommen.

Der gemeinschaftliche Bericht wird dreifach ausgefertigt und vollzogen und den drei musternden Regierungen eingereicht, welche ihn sodann durch ihre Bundestags-Gesandtschaften der Bundesversammlung gemeinschaftlich übergeben.

§. 12. Um die musternden Generale in den Stand zu setzen, den Befund der diesjährigen mit den Ergebnissen der vorigen Musterung durchgängig zu vergleichen, hauptsächlich aber um denselben von dem Umfange und der Art der Musterung einen gemeinsamen und vollständigen Ueberblick zu geben, werden diese Generale nebst der gegenwärtigen Instruction zugleich

ein Exemplar von dem Berichte der Militärcommission über die zuletzt stattgefundene Musterung der betreffenden Bundescontingente, ingleichen von dem letzten über den Stand des Bundesheeres erstatteten Berichte und

ein Exemplar der Bundes-Kriegsverfassung erhalten.

CLII. Beschluß,

die Vorstellung und Bitte des Grafen Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, die Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Bundesherrschaft Kniphausen betr., vom 6. Mai 1858, XVI. Sitzung §. 223.[1])

Beschluß:

1) Präsidium zu ersuchen, die Note des Königlich Großbritannischen Herrn Gesandten, Sir Alexander Malet, vom 17. November v. J. in dem Sinne zu beantworten, wie in dem in das Protokoll der 4. diesjährigen Sitzung (§. 41) niedergelegten Gutachten sub I vorgeschlagen ist;

2) die Großherzoglich Oldenburgische Regierung um ihre Erklärung über die Beschwerde des Grafen Heinrich Johann Wilhelm Bentinck, d. d. London den 13. Mai 1857, innerhalb acht Wochen zu ersuchen;

3) . . . .

4) . . . .

In Ausführung der Ziffer 1 des eben gefaßten Beschlusses legte Präsidium den Entwurf der an den Königlich Großbritannischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Sir Alexander Malet zu richtenden Antwortsnote vor, welcher in nachstehender Fassung die Genehmigung der hohen Versammlung erhielt:

„Der Bundes-Präsidialgesandte hat in Folge des in der Sitzung vom 6. d. M. gefaßten Beschlusses die Ehre, Seiner Excellenz dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien, Sir Alexander Malet, mit Bezug auf die in seiner Note vom 17. November v. J. enthaltene Motivirung der Bevorwortung der Beschwerde des Herrn Generalmajors Grafen Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck, zu bemerken, daß die Bundesversammlung stets an dem Grundsatze festgehalten hat, nur in so fern auf eine Bevorwortung einer auswärtigen Macht in Betreff einer deutschen inneren Angelegenheit einzugehen, als solche sich auf den Inhalt der zu fassenden Entschließung nicht ausdehne.

Sie kann von diesem ihren Grundgesetzen entsprechenden Grundsatze nicht abgehen; sie wird aber einer innerhalb dieser Schranken gehaltenen Verwendung einer befreundeten Regierung zu Gunsten eines ihrer Unterthanen in einer Sache, welche der Competenz der Bundesversammlung unterliegt, immer mit voller Bereitwilligkeit entgegenkommen. In Folge hiervon wird die hohe Bundesversammlung, ohne sich in die Bedenken, welche sich aus der Motivirung der obenerwähnten Note ergeben, näher einzulassen, nicht ermangeln, die Wünsche der Königlich Großbritannischen Regierung in Betreff der Beschwerde des Herrn Generalmajors Grafen Heinrich Johann Wilhelm von Bentinck möglichst zu berücksichtigen und dieselbe einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, um ihren Beschluß nach Befinden über deren Grund oder Ungrund zu fassen.

Der Unterzeichnete erfüllt die angenehme Pflicht, Seiner Excellenz diese Auskunft mitzutheilen und ergreift zugleich diese Veranlassung, den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern."

CLIII. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betr., vom 20. Mai 1858, XVII. Sitzung §. 242.

Beschluß:

Aus Anlaß der von dem Königlich Dänischen Herrn Gesandten für Holstein und Lauenburg in der Bundestags-Sitzung vom 26. März l. J. zu Protokoll gegebenen Erklärung,

---

[1]) Dieses Actenstück wurde aufgenommen, weil die Bundesversammlung hierin ihre Grundsätze bezüglich der Behandlung von Bevorwortungen auswärtiger Regierungen ausspricht.

1) an die Königlich Dänische, Herzoglich Holstein- und Lauenburgische Regierung unter Bezugnahme auf die in den Ausschußvorträgen enthaltenen Erörterungen, das Ansuchen zu stellen, ihr baldmöglichst, und jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Wochen, bestimmte Mittheilung darüber machen lassen zu wollen, wie sie, im Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 11. Februar l. J. Ziffer 2, lit. a, die Verhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ordnen gedenke, sich aber auf dieser Grundlage die Beschlußnahme darüber vorzubehalten, welcher Werth den in Aussicht gestellten Berathungen mit deren Ständen beikomme, und ob und in welcher Form weitere Verhandlungen einzuleiten sein werden;

2) der Königlich-Herzoglichen Regierung in Bezug auf die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Februar d. J. zu erklären, wie sie die Auslegung dieses Bundesbeschlusses nicht anzuerkennen vermöge, welche in der Erklärung vom 26. März aufgestellt ist, vielmehr sich jede weitere Beschlußfassung vorbehalte, falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen sollten, welche mit dem Zwecke und Wortlaute jenes Bundesbeschlusses nicht in Uebereinstimmung ständen;

3) den Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten zu ersuchen, vorstehenden Beschluß zur Kenntniß seiner höchsten Regierung zu bringen.

CLIV. Errichtung

einer stehenden Brücke über den Rhein bei Kehl, Separatprotokoll vom 5. Juni 1858, XVIII. Sitzung.

Beschluß:

1) Zur Herstellung einer stehenden Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, nach Maaßgabe der von der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich Französischen Regierung am 16. November 1857 abgeschlossenen und von ersterer unterm 3. December v. J. vorgelegten Uebereinkunft, die Zustimmung unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Großherzogliche Regierung die Verpflichtung der Ausführung von Maßregeln zur schnellen und dauernden Zerstörung der Brücke, im Umfange und in finanzieller Beziehung auf Grundlage des vorgelegten Projectes, übernehme und dieselben gleichzeitig mit dem Brückenbau vollende;

2) die Feststellung der auszuführenden Schutzmaßregeln im Detail aber vorerst noch weiterer Erwägung und Beschlußfassung vorzubehalten;

3) den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten zu ersuchen, seine allerhöchste Regierung hiervon in Kenntniß zu setzen; und

4) der Militärcommission in Erwiederung ihres Berichtes vom 22. Mai d. J. von vorstehendem Beschlusse mit dem Beifügen Nachricht zu geben, daß der weiteren gutachtlichen Aeußerung derselben über die an der Brücke bei Kehl auszuführenden Schutzmaßregeln in Bälde entgegengesehen werde.

CLV. Auszug

aus dem Gutachten des Ausschusses in Militärangelegenheiten, betr. die Bitte des vormaligen Marinezahlmeisters zweiter Classe Christian Schäfer um Mittheilung der Entscheidungsgründe auf seine Vorstellung vom 20. April v. J., wegen Regelung seines Dienst- und Gehaltsverhältnisses, vom 17. Juni 1858, XX. Sitzung §. 278.

Gutachten.

In der Regel pflegt hohe Bundesversammlung bei Eröffnung ihrer Entscheidungen an die Betheiligten keine oder doch nur sehr allgemeine Motive beizufügen; nur dann wurde hier und da eine Ausnahme gemacht, wenn die Reclamanten ein Interesse daran haben konnten, diese Motive zu kennen, was namentlich der Fall ist, wenn Mangel an Competenz hohe Bundesversammlung hin-

derte, auf eine Reclamation einzugehen, so daß darin ein Anhalt für Beurtheilung der Frage gefunden werden konnte, ob eine Abhülfe der erhobenen Beschwerde auf anderem Wege möglich sei?

Ein solcher Fall nun liegt hier nicht vor; . . . .

. . . .

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß die von Schäfer gewünschte Mittheilung der Entscheidungsgründe für die ihm ertheilte abweisende Bescheidung eigentlich zwecklos und daher nicht erforderlich sei, sie wird aber auf der anderen Seite auch unbedenklich sein, da sie keinen weitern Nachtheil haben kann, als daß der Petent sich dadurch vielleicht zu einer erneuerten Eingabe veranlaßt fühlen könnte.

. . . .

. . . .

(Demgemäß wurden dem Petenten die Entscheidungsgründe mitgetheilt.)

CLVI. Befreiung

des Deutschen Bundes von Entrichtung fiscalischer Taxen im Großherzogthum Hessen, vom 1. Juli 1858, XXI. Sitzung §. 287.

Großherzogthum Hessen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen haben, aus Anlaß einer zu Allerhöchstihrer Kenntniß gebrachten Anfrage der Bundes-Militärcommission an den Großherzoglichen Militärbevollmächtigten, mittelst höchster Entschließung vom 9. v. M. befohlen, daß, so wie dies bereits von anderen Bundesregierungen geschehen, der Deutsche Bund von allen in die Großherzogliche Staatscasse fließenden fiscalischen Taxen, sowohl aus dem Grunderwerb und bei Veräußerungen, als auch in Processen, welche der Bund an den Großherzoglichen Gerichten führen läßt, zu befreien sei.

Der Gesandte ist zu dieser Anzeige mit dem Anfügen beauftragt, daß die betreffenden Großherzoglichen Behörden die hiernach erforderlichen Weisungen erhalten haben.

Auf Antrag des Präsidiums wurde

beschlossen:

1) Der Großherzoglich Hessischen Regierung durch Vermittelung des Herrn Bundestagsgesandten hierfür den Dank der Bundesversammlung auszusprechen;

2) der Militärcommission von vorstehender Anzeige Mittheilung zu machen.

CLVII. Beschluß,

die Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg betr., vom 12. August 1858, XXVII. Sitzung §. 359.

Beschluß:

I. Der Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Regierung zu erklären, daß, die Mittheilung vom 15. Juli d. J. als eine hinlängliche Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 20. Mai l. J. und der bundesrechtlichen Pflichten, auf welchen dieser nebst dem Beschlusse vom 11. Februar d. J. beruht, nicht angesehen werden könne;

II. Die Königlich-Herzogliche Regierung demnach auf Grund des Artikels III der Executionsordnung vom 3. August 1820 aufzufordern, binnen einer Frist von drei Wochen

1) sich darüber näher zu erklären, ob mit dem Verfassungsgesetze für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Dänischen Monarchie vom 2. October 1855 gleichzeitig die Königlichen Bekanntmachungen vom 16. October 1855, die Errichtung eines Ministeriums für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie, und vom 23. Juni 1856, eine nähere Bestimmung der besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, so wie die §§. 1 bis 6 der Verordnung vom 11. Juni 1854, die Verfassung des

Herzogthums Holstein betreffend, für gedachtes Herzogthum und beziehungsweise für das Herzogthum Lauenburg außer Wirksamkeit treten;

2) durch das Organ der vereinigten Ausschüsse, deren vertraulicher Sitzung der Herr Bundestagsgesandte der Königlich-Herzoglichen Regierung zu diesem Behufe anzuwohnen eingeladen wird, der Bundesversammlung solche Mittheilung machen zu lassen, welche dem Beschlusse vom 20. Mai l. J. Ziffer 1 entsprechen, und die Ausführung der Beschlüsse vom 11. und 25. Februar l. J. sicher stellen;

III. Die vereinigten Ausschüsse zur Entgegennahme und sofortigen Prüfung der zu erwartenden Mittheilungen des Königlich Dänischen Herrn Bundestagsgesandten für Holstein und Lauenburg zu ermächtigen, und

IV. Diesen Herrn Gesandten zu ersuchen, vorstehenden Beschluß zur Kenntniß seiner höchsten Regierung zu bringen.

CLVIII. Beschluß,

die Beschwerde einer Anzahl von Handelsvorständen, Dampfschifffahrts-Corporationen und Schiffern gegen die Königlich Preußische Regierung wegen der zwischen Cöln und Deutz im Bau begriffenen Brücke betr., vom 12. August 1858, XXVII. Sitzung §. 360.

Beschluß:

Den Beschwerdeführern zu erwiedern, daß die Bundesversammlung auf die erhobene Beschwerde nicht eingehen könne, da in derselben nicht nachgewiesen sei, daß sie, die Beschwerdeführer, in Gerechtsamen, welche die Bundesgesetze zu Gunsten von den deutschen Bundesstaaten angehörigen Privatpersonen festgestellt, durch den von der Königlich Preußischen Regierung unternommenen Bau einer festen Eisenbahnbrücke zwischen Cöln und Deutz verletzt worden; es sich vielmehr bei den durch dieses Unternehmen hervorgerufenen Differenzen nur um die Anwendung des den Rheinuferstaaten gemeinsamen Rechtes handle, die Bedingungen der Zulässigkeit neuer Stromanlagen durch gütliches oder rechtliches Uebereinkommen untereinander zu bestimmen.

CLIX. Organisation

des Bundescontingents der freien Stadt Frankfurt, vom 9. September 1858, XXVIII. Sitzung §. 372.

Freie Städte für Frankfurt. Der Gesandte ist beauftragt, hoher Bundesversammlung unter Rückbezug auf den in der 23. Sitzung vom 15. Juli l. J. (§. 316 des Protokolls) erstatteten Vortrag des Ausschusses in Militärangelegenheiten, die Uebersicht des Standes des Bundesheeres und Bereithaltung desselben im Frieden, insbesondere den Bericht der Militärcommission mit der Generalübersicht des Standes vom Jahre 1858 betreffend, davon nachträglich Anzeige zu machen, daß der Senat, in Betracht der mißlichen Lage, in welcher die hiesige Stadt bezüglich der Beschaffung des ihr bundesgesetzlich obliegenden Militärcontingents sich befindet, die verfassungsmäßigen Einleitungen getroffen hat, der Werbung durch Erhöhung des Handgeldes um das Doppelte einen besseren Fortgang zu verschaffen. Neben der Fortdauer der übrigen überaus günstigen Werbebedingungen (16—37 Kr. täglich, einer täglichen Brodration und eintretenden Falls einer Invalidenversorgung) würde demnach das Handgeld von 150 Gulden auf 300 Gulden erhöht werden.

Hierauf wurde

beschlossen:

der Militärcommission von dieser Anzeige Kenntniß zu geben.

CLX. Beschluß

wegen Unterstützung des germanischen Museums in Nürnberg, vom 9. September 1858, XXVIII. Sitzung §. 375.

Beschluß:

1) Die Vorstellung des Vorstandes des germanischen Museums vom 14. Juli d. J. unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 6. November 1856 empfehlend zur Kenntniß der höchsten und hohen Regierungen zu bringen;

2) den Vorstand des germanischen Museums hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß setzen zu lassen, daß man aus den gemachten Vorlagen mit Befriedigung die unter seiner Leitung fortschreitende Entwicklung dieses nationalen Unternehmens entnommen habe.

Uebersicht eines Belagerungsparks von 20(

(Beilage Zahl 2 zu den näheren B(

Geschützgattungen.	Anzahl der Stücke	Hierzu ist erforderli(… Munitio(… Kanonen auf 100 Schuß: Kugeln	Kartätschen zu 30 Schuß	Kartätschen zu 20 Schuß	Patronen sammt Reserve	Haubitzen auf 800 Wurf: Kartätschen zu 20 Schuß	Granaten	Patronen sammt Reserve	Bomben- (Mör(…): Bomben zu 300 Wurf	Bomben zu 800 Wurf	Bomben zu 600 Wurf	Feuerballen	Stein(…: 3pfündige Hand-Granaten	6pf. Coehorn-(… Granaten
Kanonen.														
12pfündige Batteriestücke.	20	20,000	600	—	22,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18pfündige Batteriestücke.	50	50,000	—	1000	55,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24pfündige Batteriestücke.	30	30,000	—	600	32,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der Kanonen	100													
Haubitzen.														
10pfündige	30	—	—	—	—	600	24,000	26,000	—	—	—	—	—	—
Summe der Haubitzen	30	—	—	—	—									
Mörser.														
10pfündige von Metall	20	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—	—	—	—	—
30pfündige von Metall	20	—	—	—	—	—	—	—	—	16,000	—	60	—	—
60pfündige von Metall	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,000	30	—	—
Steinböller.														
60pfündige von Eisen . . .	10													
Summe der Mörser	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,000	600(
Totalsummen	200	100,000	2200		109,000	600	24,000	26,000	38,000			90	20,000	600(

Nach der Eintheilung des Bundesheeres in 10 Armee(

Kanonen 12 ℔ Batteriestücke	Kanonen 18 ℔ Batteriestücke	Kanonen 24 ℔ Batteriestücke	Haubitzen 10 ℔	Mörser 10 ℔ von Metall	Mörser 30 ℔ von Metall	Mörser 60 ℔ von Metall	Steinböller von Eisen											
2	5	3	3	2	2	2	1	20	10,000	220	10,900	60	2400	2600	3800	9	2000	600

Anmerkung. Die nach dem Oesterreichischen Caliber ausgewiesenen Geschützgattungen sin(

*) Ziffer 1 ist die Matrikular-Tabelle, S. 69 und 237 dieses II. Th.

…Geschütz nebst der dazu gehörigen Munition.

…stimmungen, §. 14, s. oben S. 136 ff.)

…und zwar an

…für die …er Wurf: Pulversäcke 60	Wurf: Steinkörbe zu 400	Wurf: Hebespiegel zu 400	Stupinen	Patronen sammt Reserve	Reserve-Brandröhren, Bomben-, 10 pfündige	Bomben-, 30 pfündige	Bomben-, 60 pfündige	Granaten-, 3 pfündige	Granaten-, 6 pfündige	Granaten-, 10 pfündige	elaborirten Schlagröhren	Lichtern	ordinären Lunten	Signalraketen	Infanterie-Patronen	Infanterie-Feuersteinen	Minen-Pulver
					Stücke								Pfund				Ctnr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11,000	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	17,000	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13,000	—	—	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	4000	4000	30	6000	—	—	—	1000	600	—	—	—	—	—	—	—	—
20	4000	4000	30	47,000	6100						240,000	10,000	10,000	30	1,000,000	150,000	1000

…rps beträgt die ausfallende Quote auf jedes Corps:

12	400	400	3	4700	610						24,000	1000	1000	3	100,000	15,000	100

…i jedem Armeecorps durch diejenigen zu ersetzen, welche diesen am nächsten entsprechen.

Eintheilung eines Belagerungsparks von 200 Geschüt

(Beilage Zahl 3 zu den nähere

Nach der ausfallenden Quote mit dem 10ten Theil stellt hierzu	Geschützgattungen: Kanonen, Batteriestücke 12 ℔	18 ℔	24 ℔	Haubitzen 10 ℔	Bomben-Mörser von Metall 10 ℔	30 ℔	60 ℔	Stein-Mörser Eisen 60 ℔	in Summa	Hierzu i… Munitio…: Kanonen auf 1000 Schuß: Kugeln	Kartätschen zu 30 | 20 Schuß	Patronen sammt Reserve	Haubitzen auf 800 Wurf: Kartätschen zu 20 Schuß	Granaten	Patronen sammt Reserve	Bomben- Mör…: Bomben zu 500 | 800 | 600 Wurf	Feuerballen …
Oesterreich	6	15	9	9	6	6	6	3	60	30,000	660	32,700	180	7200	7800	11,400	27 …
Preußen	6	15	9	9	6	6	6	3	60	30,000	660	32,700	180	7200	7800	11,400	27 …
Bayern	2	5	3	3	2	2	2	1	20	10,000	220	10,900	60	2400	2600	3800	9 …
Jedes der drei gemischten Armeecorps	2	5	3	3	2	2	2	1	20	10,000	220	10,900	60	2400	2600	3800	9 …

für das Bundesheer in die 10 Armeecorps.

Bestimmungen, §. 14.)

rforderlich und zwar an

für die Stein- …ser Granaten: 3pfündige Hand-	für die Stein- …ser Granaten: 6pfündige Coehornische	Wurf: Pulversäcke 60	Wurf: Steinkörbe zu 400	Wurf: Hebespiegel zu 400	Stupinen ℔	Patronen sammt Reserve	Reserve-Brandröhren (Bomben 10, 30, 60; Granaten 3, 6, 10 pfündige Stücke)	für sämmtliche Geschütze: elaborirten Schlagröhren	für sämmtliche Geschütze: Lichtern	für sämmtliche Geschütze: ordinären Lunten Pfund	Signalraketen	Infanterie-: Patronen	Infanterie-: Feuersteinen	Minen-Pulver Ctnr.
6000	1800	126	1200	1200	9	13,800	1830	72,000	3000	3000	9	300,000	45,000	300
6000	1800	126	1200	1200	9	13,800	1830	72,000	3000	3000	9	300,000	45,000	300
2000	600	42	400	400	3	4600	610	24,000	1000	1000	3	100,000	15,000	100
2000	600	42	400	400	3	4600	610	24,000	1000	1000	3	100,000	15,000	100

Ausweis über die erforderlichen Ausrüstungen für einen Belagerungspark vo

(Beilage Zahl 4 zu de

Geschützgattungen	Anzahl der Stücke	Hierz… Geschützausrüstung und Zubehör: Proßen sammt Reserve	Montirung: Lafetten und Schleifen: Erste Montirung: Kanonen	Erste Montirung: Haubitzen	Erste Montirung: Mörser	Reserve: Kanonen	Reserve: Haubitzen	Reserve: Mörser	Summe sammt Reserve	Armirung: Ladzeug: Kanonen: Setzer	Kanonen: Wischer	Haubitzen-, Mörser-Setzer u. Wischer	Hebebäume für die gesammte Montirung zu 6 Stück	Geschützrequisiten: Eiserne Bohr- Raumnadeln	Eiserne Stech- Raumnadeln	Zwillichene Haubitzärmel	Lederne Loderbeutel	Zündloch: Durchschläge	Zündloch: Hämmer	Vollständige Ausladzeuge
Kanonen.																				
12pfündige	20	—	20	—	—	10	—	—	30	40	40	—	180	30	30	—	—	—	—	—
18pfündige	50	—	50	—	—	20	—	—	70	100	100	—	420	75	75	—	—	—	—	—
24pfündige	30	120	30	—	—	10	—	—	40	60	60	—	240	40	40	—	—	—	—	—
Haubitzen.																				
10pfündige	30	40	—	30	—	—	10	—	40	—	—	60	240	40	40	40	33	40	40	40
Mörser.																				
10pfündige	20	—	—	—	20	—	—	10	30	—	—	40	180	30	30	—	22	—	—	—
30pfündige	20	—	—	—	20	—	—	10	30	—	—	40	180	30	30	—	22	—	—	—
60pfündige	20	—	—	—	20	—	—	10	30	—	—	40	180	30	30	—	22	—	—	—
Steinböller.																				
60pfündige	10	—	—	—	10	—	—	10	20	—	—	20	120	15	15	—	11	—	—	—
Total . .	200	160	100	30	70	40	10	40	290	200	200	200	1740	290	290	40	110	40	40	40

Nach der Eintheilung des Bundesheeres in 10 Armee

Kanonen 12 ℔	Kanonen 18 ℔	Kanonen 24 ℔	Haubitzen 10 ℔	Mörser 10 ℔	Mörser 30 ℔	Mörser 60 ℔	Steinböller von Eisen																				
Batteriestücke				von Metall																							
2	5	3	3	2	2	2	1	20	16	10	3	7	4	1	4	29	20	20	20	174	29	29	4	11	3	4	4

Anmerkung. Das Verhältniß der Geschützsorten zu der Ausrüstungsstärke des Parks ist als Minimum anzusehen. Wege die Angabe der auf den Geschützstand des Parks zu rechnenden Vorräthe an Eisen- und Holzwerks-Be

…200 Geschütz, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen.

…näheren Bestimmungen, §. 14.)

…ist erforderlich an

Schanzzeug: Bestielte Krampen	Schanzzeug: Bestielte Schaufeln	Schanzzeug: Reservestiele	Schanzzeug: Faschinenmesser	Schanzzeug: Sandsäcke	Schanzzeug: Setzlatten	Schanzzeug: Tracirschnuren zu 50 Klafter	Schanzzeug: Wurfsägen	Schanzzeug: Wurfzwänger	Schanzzeug: Bettungs-: Bolz mit Schrauben und Muttern	Schanzzeug: Bettungs-: Schlüssel	Schanzzeug: Demolirhaken	Schanzzeug: Eiserne Meßketten	Hebzeug u. Windewerk: Hebzeug: Eiserne	Hebzeug u. Windewerk: Hebzeug: Gabeln	Hebzeug u. Windewerk: Transportirprotzen	Hebzeug u. Windewerk: Winden: Last-	Hebzeug u. Windewerk: Winden: Protzen-	Hebzeug u. Windewerk: Winden: Wägen-	Hebzeug u. Windewerk: Vierfüßige Seilhebzeuge mit Zubehör	sonstigen Geräthschaften: Rohrdecken	sonstigen Geräthschaften: Handhacken	sonstigen Geräthschaften: Wasserkannen	sonstigen Geräthschaften: Spritzkannen	sonstigen Geräthschaften: Laternen: große mit Glas	sonstigen Geräthschaften: Laternen: große mit Hornfenstern	sonstigen Geräthschaften: Schleif-Steine	sonstigen Geräthschaften: Wetz-Steine	sonstigen Geräthschaften: Pfund Wachskerzen
10,000	20,000	6000	5000	50,000	40	40	250	200	1600	20	30	10	20	40	10	20	20	20	10	300	10	120	30	20	100	20	40	250

…rps beträgt die ausfallende Quote auf jedes Corps:

1000	2000	600	500	5000	4	4	25	20	160	2	3	1	2	4	1	2	2	2	10	30	1	12	3	2	10	2	4	25

…r Verschiedenheit der in dem Bundesheere bestehenden Artillerie-Erzeugungsreglements mußte bei dieser Ausrüstungstabelle …ndtheilen, der Laborir-Instrumente, des erforderlichen Handwerkspersonals und der nöthigen Werkzeuge wegfallen.

Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerung

(Beilage Zahl 5 zu den nähere

Zufolge der Eintheilung des Bundesheeres stellt	Summe der Geschütze	Protzen sammt Reserve	Hierz — Geschützausrüstung und Zubehör — Montirung: Lafetten und Schleifen — Erste Montirung — Kanonen	Haubitzen	Mörser	Reserve — Kanonen	Haubitzen	Mörser	Summe sammt Reserve	Armirung — Ladzeug — Kanonen — Setzer	Wischer	Haubitzen-, Mörser-Setzer u. Wischer	Hebbäume für die gesammte Montirung zu 6 Stück	Geschützrequisiten — Eiserne Bohr- Raumnadeln	Eiserne Stech- Raumnadeln	Zwillichene Haubitzärmel	Lederne Loderbeutel	Zündloch- Durchschläge	Zündloch- Hämmer	Vollständige Ausladzeuge
Oesterreich	60	48	30	9	21	12	3	12	87	60	60	60	522	87	87	12	33	12	12	12
Preußen	60	48	30	9	21	12	3	12	87	60	60	60	522	87	87	12	33	12	12	12
Bayern	20	16	10	3	7	4	1	4	29	20	20	20	174	29	29	4	11	4	4	4
Jedes der drei gemischten Armeecorps	20	16	10	3	7	4	1	4	29	20	20	20	174	29	29	4	11	4	4	4

…ark von 200 Geschütz auf die 10 Armeecorps des Bundesheeres.

…estimmungen, §. 15.)

…st erforderlich an

Schanzzeug: Bestielte Krampen	Schanzzeug: Bestielte Schaufeln	Reservestiele	Faschinenmesser	Sandsäcke	Setzlatten	Tracirschnuren zu 50 Klafter	Wurfsägen	Wurstzwänger	Bettungs-Bolz mit Schrauben und Muttern	Bettungs-Schlüssel	Demolirhaken	Eiserne Meßketten	Hebzeug u. Windewerk: Hebzeug Gabeln	Hebzeug Eiserne	Transportirprotzen	Last-Winden	Protzen-Winden	Wagen-Winden	Vierfüßige Seilhebzeuge mit Zubehör	sonstigen Geräthschafte…: Rohrdecken	Handhacken	Wasserkannen	Spritzkannen	Laternen große mit Glas	Laternen große mit Hornfenstern	Schleif-Steine	Wetz-Steine	Pfund Wachskerzen
3000	6000	1800	1500	15,000	12	12	75	60	480	6	9	3	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12	75
3000	6000	1800	1500	15,000	12	12	75	60	480	6	9	3	6	12	3	6	6	6	3	90	30	36	9	6	30	6	12	7
1000	2000	600	500	5000	4	4	25	20	160	2	3	1	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4	2
1000	2000	600	500	5000	4	4	25	20	160	2	3	1	2	4	1	2	2	2	1	30	10	12	3	2	10	2	4	25

Uebersicht der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks un

(Beilage Zahl 6 zu den näher

Geschützgattungen	Anzahl der Stücke	Hierzu ist erforderli: Mannschaft: im Dienst: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	für die einfache Ablösung: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	im Laboratorium und zur Reserve: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	in Summe: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	Fu[hrwerk]: zum Tranchéedienst: kleine Tranchée Wägen: Protzen-	Bomben-	zum Geschützstransport für 8 spännige Sattelwägen: Kanonen: 20 12℔	50 18℔	30 24℔	Mörse[r]: 70 10-, 30-, 60℔
Kanonen.																			
12pfündige Batteriestücke	20	—	26	80	—	26	80	—	13	40	—	65	200	—	—	10	—	—	—
18pfündige Batteriestücke	50	—	66	200	—	66	200	—	33	100	—	165	500	—	—	—	50	—	—
24pfündige Batteriestücke	20	—	40	160	—	40	160	—	20	30	—	100	350	—	—	—	—	30	—
Haubitzen.																			
10pfündige	30	30	20	80	30	20	80	15	10	40	75	50	200	—	—	—	—	—	—
Mörser.																			
10pfündige von Metall	20	—	14	27	—	14	27	—	7	14	—	35	68	—	—	—	—	—	—
30pfündige von Metall	20	20	14	53	20	14	53	10	7	26	50	35	132	—	—	—	—	—	—
60pfündige von Metall	20	20	26	80	20	26	80	10	13	40	50	65	200	—	—	—	—	—	—
Steinböller.																			
60pfündige von Eisen . .	10	10	14	40	10	14	40	5	7	20	25	35	100	—	—	—	—	—	20
Totalsummen .	200	80	220	720	80	220	720	40	110	310	200	550	1750	20	20	10	50	30	20

Nach der Eintheilung des Bundesheeres in 10 Armeecorps beträgt di[e]

Kanonen: 12 ℔	18 ℔	24 ℔	Haubitzen: 10 ℔	Mörser: 10 ℔	30 ℔	60 ℔	Steinböller von Eisen
Batteriestücke				von Metall			
2	5	3	3	2	2	2	1

Anzahl der Stücke	Dienst: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	Ablösung: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	Laboratorium: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	Summe: Bombardiere	Kanoniere	Handlanger	Protzen-	Bomben-	12℔	18℔	24℔	Mörser
20	8	22	72	8	22	72	4	11	31	20	55	175	2	2	1	5	3	2

der Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz.

Bestimmungen, §. 14.)

Summe	und zwar an									
	werk		Bespannungen							
	zum Transport der		für den Artilleriedienst während der Belagerung an Artilleriepferden und Reserve		Die Fortbringung des übrigen Fuhrwerks geschieht entweder mit gedungenen oder Landespferden. Nach Abschlag der eigenen Bespannungen sind noch erforderlich				Summe der	
					für das Geschütz		für die ausgewiesenen Fuhrwägen mit			
	Lafettirungen	Munition und übrigen Vorräthe	Pferde	Mannschaft	gedungene	Landes-	gedungenen	Landes-	gedungenen	Landes-
							Pferden zu			
	Fuhrwägen zu 30 Cent. Ladung				Pferde		30 Ctnr. 4spänn.	30 Ctnr. 6spänn.	Pferde	
110	160	2160	960	480	320	480	9280	13,920	9600	14,100
ausfallende Quote auf jedes Corps:										
11	16	216	96	48	32	48	928	1392	960	1440

Anmerkungen.

1) Die Geschützbedienung ist nach ihrem Minimum, und zwar die Bombardiere für die ganze Anzahl der Wurf-, die Kanoniere und Handlager hingegen für $^2/_3$ sämmtlicher angetragenen Geschütz-Gattungen berechnet und festgesetzt.

Nicht mit eingerechnet sind die Officiere, von welchen auf 2 Geschütz 1, folglich auf 200 Geschütz 100 anzunehmen sind.

2) Die in der Tabelle ausgewiesenen 160 Fuhrwägen dienen nicht allein zur Ladung der Lafetten, sondern auch zu sämmtlichen Schleifen, Protzen, Tranchée-, Bomben- und Protzen-Wägen.

Das Gewicht sämmtlicher Munition, Geräthschaften und der verhältnißmäßigen Vorräthe an Eisen und Holz ꝛc. dürfte sich auf 64,808 Centner belaufen.

Die Transportirung mit gedungenen oder Landespferden zu bewerkstelligen, bleibt jedem Armeecorps freigestellt.

Für gedungene Fuhren ist das Minimum zu 30 Centner auf 4 Pferde; bei Landesfuhren das Maximum zu 30 Centner auf 6 Pferde angenommen worden.

3) Die Haubitzen werden auf ihren Lafetten vierspännig geführt.

Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und de
10 Armeecorp

(Beilage Zahl 7 zu den näher

Nach der ausfallenden Quote mit dem 10ten Theil stellt hierzu	Geschützgattungen: Kanonen, Batteriestücke 12 ℔	Kanonen, Batteriestücke 18 ℔	Kanonen, Batteriestücke 24 ℔	Haubitzen 10 ℔	Bomben-Mörser von Metall 10 ℔	Bomben-Mörser von Metall 30 ℔	Bomben-Mörser von Metall 60 ℔	Stein-Mörser Eisen 60 ℔	in Summe	Hierz… Mannschaft: im Dienst, Bombardiere	im Dienst, Kanoniere	im Dienst, Handlanger	für die einfache Ablösung, Bombardiere	für die einfache Ablösung, Kanoniere	für die einfache Ablösung, Handlanger	im Laboratorium und zur Reserve, Bombardiere	im Laboratorium und zur Reserve, Kanoniere	im Laboratorium und zur Reserve, Handlanger	in Summ…, Bombardiere	in Summ…, Kanoniere	in Summ…, Handlanger
Oesterreich	6	15	9	9	6	6	6	3	60	24	66	216	24	66	216	12	33	93	60	165	52
Preußen	6	15	9	9	6	6	6	3	60	24	66	216	24	66	216	12	33	93	60	165	52
Bayern	2	5	3	3	2	2	2	1	20	8	22	72	8	22	72	4	11	31	20	55	17
Jedes der drei gemischten Armeecorps	2	5	3	3	2	2	2	1	20	8	22	72	8	22	72	4	11	31	20	55	17

Bespannungen für einen Belagerungspark von 200 Geschütz auf die
des Bundesheeres.

Bestimmungen, §. 14.)

ist erforderlich und zwar an

Fuhrwerk: zum Tranchée-dienste, kleine Tranchée, Protzen-wägen	Fuhrwerk: zum Tranchée-dienste, kleine Tranchée, Bomben-wägen	Fuhrwerk: zum Geschütztransport für Kanonen 20 12℔ (8spännige Sattelwägen)	Kanonen 50 18℔ (8spännige Sattelwägen)	Kanonen 30 24℔ (8spännige Sattelwägen)	Mörser 70 10=, 30=, 60℔ (6spännige Sattelwägen)	Summe	Fuhrwerk: zum Transport der Lafettirungen (Fuhrwägen zu 30 Ctnr. Ladung)	Fuhrwerk: zum Transport der Munition und übrigen Vorräthe (Fuhrwägen zu 30 Ctnr. Ladung)	Bespannungen: für den Artilleriedienst während der Belagerung an Artilleriepferden und Reserve: Pferde	Bespannungen: für den Artilleriedienst während der Belagerung: Mannschaft	Bespannungen: Die Fortbringung des übrigen Fuhrwerks geschieht entweder mit gedungenen oder Landespferden. Nach Abschlag der eigenen Bespannungen sind noch erforderlich: für das Geschütz, gedungene Pferde	für das Geschütz, Landes-Pferde	für die ausgewiesenen Fuhrwägen mit gedungenen Pferden zu 30 Ctnr. 4spänn.	für die ausgewiesenen Fuhrwägen mit Landes-Pferden zu 30 Ctnr. 6spänn	Summe der gedungenen Pferde	Summe der Landes-Pferde
6	6	3	15	9	6	33	48	648	288	144	96	144	2784	4176	2880	4320
6	6	3	15	9	6	33	48	648	288	144	96	144	2784	4176	2880	4320
2	2	1	5	3	2	11	16	216	96	48	32	48	928	1392	960	1440
2	2	1	5	3	2	11	16	216	96	48	32	48	928	1392	960	1440

Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bunde

(Beilage Zahl 8 zu den nähere

Armeecorps	Bundesstaaten	Seelenzahl	Das gewöhnliche Contingent = 1/100 der Bevölkerung beträgt
1, 2, 3	Oesterreich	9,482,227	94,822
4, 5, 6	Preußen	7,923,439	79,231
7	Bayern	3,560,000	35,600
8	Würtemberg	1,395,462	13,955
	Baden	1,000,000	10,000
	Großherzogthum Hessen	619,500	6,195
	Hohenzollern-Hechingen	14,500	145
	Liechtenstein	5,546	55
	Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	356
	Hessen-Homburg	20,000	200
	Frankfurt	47,850	479
	Summen	3,138,418	31,385
9	Königreich Sachsen	1,200,000	12,000
	Kurhessen	567,868	5,679
	Luxemburg	255,628	2,556
	Nassau	302,769	3,028
	Weimar	201,000	2,010
	Gotha	185,682	1,857
	Koburg	80,012	800
	Meiningen	54,400	544
	Hildburghausen	29,706	297
	Dessau	52,947	529
	Bernburg	37,046	370
	Köthen	32,454	325
	Sondershausen	45,117	451
	Rudolstadt	53,937	539
	Reuß älterer Linie	22,255	223
	Reuß jüngerer Linie	52,205	252
	Summen	3,173,026	31,730
10	Hannover	1,305,351	13,054
	Holstein	360,000	3,600
	Braunschweig	209,600	2,096
	Mecklenburg-Schwerin	358,000	3,580
	Mecklenburg-Strelitz	71,769	718
	Oldenburg	217,769	2,178
	Waldeck	51,877	519
	Lippe-Schaumburg	24,000	240
	Lippe-Detmold	69,062	691
	Lübeck	40,650	407
	Bremen	48,500	485
	Hamburg	129,800	1,298
	Summen	2,886,378	28,866
	Totalsummen	30,163,488	301,637

eeres, nach den in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften.

estimmungen, §. 20.)

Dieses besteht aus: Infanterie: Jäger, Büchsen- oder Scharfschützen, = $^1/_{20}$ der Infanterie	Infanterie: Linien-Infanterie	Infanterie: in Summe beider	Cavallerie = $^1/_7$ des Contingents	Artillerie und streitbare Trainmannschaft = 36 Mann auf 1 Stück, auf 1000 Mann 2 Stück	Pionniers und Pontoniers, = $^1/_{100}$ des Contingents	Bemerkungen.
3,675	69,826	73,501	13,546	6,827	948	
3,071	58,347	61,418	11,319	5,705	792	
1,380	26,215	27,595	5,086	2,563	356	
541	10,275	10,816	1,994	1,005	140	
388	7,363	7,751	1,429	720	100	
240	4,562	4,802	885	446	62	
6	107	113	21	10	1	
2	40	42	8	4	1	
14	261	275	51	26	4	
8	147	155	29	14	2	
19	353	372	68	34	5	
1,218	23,108	24,326	4,485	2,259	315	
465	8,837	9,302	1,714	864	120	
220	4,182	4,402	811	409	57	
99	1,882	1,981	365	184	26	
117	2,230	2,347	433	218	30	
78	1,480	1,558	287	145	20	
72	1,367	1,439	265	134	19	
31	589	620	114	58	8	
21	401	422	78	39	5	
12	219	231	42	21	3	
21	389	410	76	38	5	
14	272	286	53	27	4	
13	240	253	46	23	3	
18	332	350	64	32	5	
21	397	418	77	39	5	
9	164	173	32	16	2	
20	384	404	75	38	5	
1,231	23,365	24,596	4,532	2,285	317	
506	9,612	10,118	1,865	940	131	
140	2,651	2,791	514	259	36	
81	1,544	1,625	299	151	21	
139	2,636	2,775	511	258	36	
28	528	556	103	52	7	
84	1,604	1,688	311	157	22	
20	383	403	74	37	5	
9	178	187	34	17	2	
27	508	535	99	50	7	
16	300	316	58	29	4	
19	357	376	69	35	5	
50	957	1,007	185	93	13	
1,119	21,258	22,377	4,122	2,078	289	
11,694	222,119	233,813	43,090	21,717	3,017	

1) Diese Tabelle gibt eine genaue Zerlegung jedes Contingents in die verschiedenen Waffengattungen, nach den in den näheren Bestimmungen (§. 20) gegebenen Vorschriften. Daß mit dieser Zerlegung nicht bei jedem Contingente die wirkliche militärische Formation gemeint sei, ist aus der Tabelle selbst offenbar. Sie soll vielmehr nur einen Maßstab an die Hand geben, um das ermessen zu können, was jeder Bundesstaat im Verhältniß zu allen übrigen und wegen des qualitativen Unterschiedes der Waffengattungen eigentlich zu leisten habe, in so weit nämlich die Leistung in Mannschaft besteht.

2) Die bei der Berechnung vorkommenden Brüche sind dadurch weggefallen, daß statt $^1/_2$ und darüber überall zum Vortheil der Streitmacht ein Mann ganz, hingegen jeder Bruch unter $^1/_2$ als 0 angenommen wurde.

Eintheilung des deut

(Beilage Zahl 9 zu den näher

Armeecorps	Diese formiren: Divisionen	Diese formiren: aus den Contingenten nachstehender Bundesstaaten	Das gewöhnliche Contingent für das Bundesheer besteht aus: Mann = 1/100 der Bevölkerung	Das gewöhnliche Contingent für das Bundesheer besteht aus: Geschütz = 2 Stück auf je 1000 Mann	Nach den in den näheren B… die Division: Infanterie: Jäger	Infanterie: Linien-Infanterie	Cavallerie	Artillerie und streitbare Trainmannschaft	Pionniers und Pontoniers
1.	1.								
	2.								
2.	1.								
	2.	Oesterreich	94,822	192					
3.	1.								
	2.								
4.	1.								
	2.								
5.	1.								
	2.	Preußen	79,234	160					
6.	1.								
	2.								
7.	1.								
	2.	Baiern	35,600	72					
	1.	Würtemberg	13,955	28	541	10,275	1,994	1,005	140
	2.	Baden	10,000	21	388	7,363	1,429	720	100
8.		Großherzogthum Hessen	6,195						
		Hohenzollern-Hechingen	145						
	3.	Liechtenstein	55	15	289	5,470	1,062	531	75
		Hohenzollern-Sigmaringen	356						
		Hessen-Homburg	200						
		Frankfurt	479						
		Königreich Sachsen	12,000						
		Gotha	1,857						
		Koburg	800						
	1.	Meiningen	544	33	630	11,961	2,320	1,170	162
		Hildburghausen	297						
		Reuß älterer Linie	223						
		Reuß jüngerer Linie	522						
9.		Kurhessen	5,679						
		Luxemburg	2,556						
		Nassau	3,028						
		Weimar	2,010						
	2.	Dessau	529	31	601	11,404	2,212	1,115	155
		Bernburg	370						
		Köthen	325						
		Sondershausen	451						
		Rudolstadt	539						
		Hannover	13,054						
		Braunschweig	2,096						
	1.	Waldeck	519	34	643	12,225	2,371	1,195	166
		Lippe-Schaumburg	240						
		Lippe-Detmold	691						
10.		Holstein	3,600						
		Mecklenburg-Schwerin	3,580						
		Mecklenburg-Strelitz	718						
	2.	Oldenburg	2,178	26	476	9,033	1,751	883	123
		Lübeck	407						
		Bremen	485						
		Hamburg	1,298						
		Totalsummen	301,637						

...chen Bundesheeres

...stimmungen, §. 23.)

...mmungen gegebenen Vorschriften über das Verhältniß ...rschiedenen Waffengattungen zählt

das Armeecorps								
Infanterie		Cavallerie	Artillerie und streitbare Trainmannschaft	Pionniers und Pontoniers	Geschütz			Bemerkungen.
					Haubitzen	Kanonen		
Jäger	Linien-Infanterie				7pfündige	6pfündige	12pfündige	
3,675	69,826	13,546	6,827	918	48	96	48	
3,071	58,347	11,319	5,705	792	40	80	40	
1,380	26,215	5,086	2,563	356	18	36	18	
1,218	23,108	4,485	2,259	315	16	32	16	
1,231	23,365	4,532	2,285	317	16	32	16	
1,119	21,258	4,122	2,078	289	15	30	15	
11,694	222,119	43,090	21,717	3017	153	306	153	

Bemerkungen.

1) Da die innere Eintheilung der ungemischten Armeecorps noch nicht zur Kenntniß gelangt ist, so wurde hier die Eintheilung derselben in Divisionen nur in so fern aufgeführt, als nach den näheren Bestimmungen (§. 24) jedes Corps wenigstens in so viel Divisionen abzutheilen ist.

2) Aus ähnlichem Grunde ist von den gemischten Armeecorps nur die Eintheilung in Divisionen und nicht auch die fernere in Brigaden, Regimenter 2c. aufgeführt.

3) Eben so konnten, weil die Uebereinkünfte der mindermächtigen Staaten wegen Stellung der Geschütze noch nicht vorliegen, diese nur der Anzahl nach, nicht nach den formirten Batterien, aufgeführt werden.

4) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der näheren Bestimmungen als Einheiten dieser Waffengattung gelten, zum Vortheil der Streitmacht

bei dem Contingente von Oesterreich	3	Geschütze
" " " " Preußen	2	
" " " " Baiern	1	
bei d. Contingenten v. 8. Armeecorps	2	
" " " " 9. "	1	
" " " " 10. "	3	

mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniß von 2 Stücke auf je 1000 Mann beträgt.

Standestabel

(Beilage Zahl 10a. zu den näh

Divisionen	Contingente des Bundesheeres	Soll nach der Matrikel und den abgeschlossenen Verträgen stark sein: Cavallerie Mann	Cavallerie Pferde	Infanterie	Artillerie und Train Mann	Artillerie und Train Pferde	Belagerungspark	Pontoniers	Pionniers	Sappeurs und Mineurs	Gesammtzahl der seinsollenden Stärke Mann	Gesammtzahl der seinsollenden Stärke Pferde	ist geg…: Cavallerie. Brigaden	Regimenter	Escadrons	Generale	Obersten	Oberstlieutenants u. Majors	Oberofficiere	Unterofficiere	Trompeter	Reiter	Zusammen	Pferde Chargen-	Pferde Dienst-	Pferde Zusammen	Infanterie Brigaden	Regimenter	Bataillons	Compagnien	Generale	Obersten	Oberstlieutenants u. Majors	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Soldaten	Zusammen	Batterien Reitende	Batterien Fuß-	Generale
	Zusammen																																								
	Cadres der Reserve																																								
	Zusammen																																								
Gesammtzahl	der gewöhnlichen Contingente																																								
Gesammtzahl	der Cadres der Reserve																																								
Allgemeine Gesammtzahl																																									

des ten Armeecorps.

Bestimmungen, §. 34.)

wärtig stark

Artillerie																					Pontoniers					Pionniers					Sappeurs u. Mineurs					Gesammtzahl der wirklichen Stärke		Nichtstreitbare												
Artillerie und Train													Belagerungspark						Gesammtzahl der Artillerie und des Trains																															
Ober-Officiere der Artillerie	Ober-Officiere des Trains	Unter-Officiere der Artillerie	Unter-Officiere des Trains	Trompeter der Artillerie	Trompeter des Trains	Spielleute	Artilleristen	Trainsoldaten	Zusammen	Pferde Reit-	Pferde Zug-	Pferde Zusammen	Stabsofficiere	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Artilleristen	Zusammen	Mann	Pferde	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Pontoniers	Zusammen	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Pionniers	Zusammen	Oberofficiere	Unterofficiere	Spielleute	Sappeurs u. Mineurs	Zusammen	Mann	Pferde													Gesammtzahl

Uebersicht des Materieller

(Beilage Zahl 10 b. zu den nähere

Division	Contingente des Bundesheeres	Geschütz – Feld-Artillerie – Kanonen – 6pfündige	Geschütz – Feld-Artillerie – Kanonen – 12pfündige	Geschütz – Feld-Artillerie – Kanonen – pfündige	Geschütz – Feld-Artillerie – Haubitzen	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Kanonen – pfündige	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Kanonen – pfündige	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Kanonen – pfündige	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Haubitzen	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Mörser	Geschütz – Belagerungs-Artillerie – Mörser	Munition für die Feld-Artillerie – Kanonen – 6pfündige Schüsse	Munition für die Feld-Artillerie – Kanonen – 12pfündige Schüsse	Munition für die Feld-Artillerie – Kanonen – pfündige Schüsse	Munition für die Feld-Artillerie – Haubitzen – Würfe	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Kanonen – 6pfündige Schüsse	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Kanonen – 12pfündige Schüsse	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Kanonen – pfündige Schüsse	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Haubitzen – Würfe	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Mörser – Würfe	Munition für die Belagerungs-Artillerie – Mörser – Würfe	Zündungen für Schüsse und Würfe	Infanterie-Patronen	Cavallerie-Patronen	Feuersteine	Artillerie-Munitions-Wä… – Kanonen – 6pfündige	Artillerie-Munitions-Wä… – Kanonen – 12pfündige	Artillerie-Munitions-Wä… – Kanonen – pfündige	Artillerie-Munitions-Wä… – Haubitzen	Artillerie-Munitions-Wä… – Infanterie-	Artillerie-Munitions-Wä… – Cavallerie-	…
	Zusammen																															
	Reserve																															
	Zusammen																															
Gesammtzahl	für die gewöhnlichen Contingente																															
Gesammtzahl	für die Reserve																															
Allgemeine Gesammtzahl																																

Anmer-

des ten Armeecorps.

näheren Bestimmungen, §. 34.)

wägen				Pontonstrain				Fuhrwesen für																				Armatur						Lederwerk		Vollständige Reitzeuge		Vollständige Pferdegeschirre	
								die Truppen			die Hospitäler				die Feldbäckerei				das Kriegscommissariat			die Feldpost		das Proviantwesen								Säbel							
Feuerwerks-	Requisiten-	Bagage-	Feldschmieden	Pontons-	Pontons-Requisiten-	Bagage-	Feldschmieden	Canzlei-	Ambulance-	Bagage-	Feldapotheke-	Ambulance-	Requisiten-	Bagage-	Backofen	Requisiten-	Bagage-	Feldschmieden	Canzlei-	Cassen-	Bagage-	Canzlei-	Bagage-	Bd.Transp.-	Requisiten-	Bagage-	Feldschmieden	Gewehre	Carabiner	Paar Pistolen	Lanzen	Infanterie-	Cavallerie-	Patrontaschen	Tornister	für die Cavallerie und reitende Artillerie	für sämmtlichen Train	für Artillerie und Train	für das Armeefuhrwesen
gen				Wägen				Wägen											Wägen																				

kungen.

Ausweis der Munition zur ersten Aus-

(Beilage Zahl 11 zu den näheren

Bundesstaaten	Nach den näheren Bestimmungen bestehen die Contingente aus: Mannschaft: Infanterie: Jäger	Linien-Infanterie	Cavallerie	Artillerie und streitbare Trainmannschaft	Pionniers und Pontoniers	Geschütz: Haubitzen 7pfündigen	Kanonen: 6pfündige	12pfündige	an Munition: in den Taschen der Mannschaft, auf den Protzen Munitions-: Patronen: Scharf-Schützen zu 130	Linien-Infanterie zu 130	Carabiner zu 30	Pistolen zu 50	Feuersteine: Flinten- 1 auf 15 Schuß	Pistolen- 1 auf 10 Schuß	Haubitzen: Kartätschen-Büchsen zu 58	Granaten zu 172 Pa-
Oesterreich . . .	3675	69826	13546	6827	948	48	96	48	477750	9077380	406380	677300	664101	67730	2784	8256
Preußen	3071	58347	11319	5705	792	40	80	40	399230	7585110	339570	565950	554927	56595	2320	6880
Baiern	1380	26215	5086	2563	356	18	36	18	179400	3407950	152580	254300	249329	25430	1044	3096
des 8. Armeecorps	1218	23108	4485	2259	315	16	32	16	158340	3004040	134550	224250	219795	22425	928	2752
des 9. Armeecorps	1231	23365	4532	2285	317	16	32	16	160030	3037450	135960	226600	222229	22660	928	2752
des 10. Armeecorps	1119	21258	4122	2078	289	16	30	15	145470	2763540	123660	206100	202178	20610	870	2580
Totalsummen	11694	222119	43099	21717	3017	153	306	153	1520220	28875470	1292700	2154500	215450	2112559	8874	26316

Bemer-

1) Da bis jetzt die innere Eintheilung der gemischten Armeecorps noch nicht vorliegt, und auch die Uebereinkünfte gegenwärtiger Munitionsausweis auch nur summarisch für diese Corps berechnet und angegeben werden. Uebrigens Munitionswägen aus den Depots geschieht, diese aber sofort wieder aus dem Innern ergänzt werden müssen.

2) Auch sind zur Bildung vollständiger Batterien von 6 oder 8 Geschützen, die nach §. 24 der näheren Bestimmungen

bei dem Contingente von Oesterreich	3	Geschütze
„ „ „ „ Preußen	2	
„ „ „ „ Baiern	1	
bei den Contingenten v. 8. Armeecorps	2	
„ „ „ „ 9. „	1	
„ „ „ „ 10. „	3	

mehr angenommen, als das ausgesprochene Verhältniß von 2 Stück auf je 1000 Mann beträgt.

rüstung der Contingente des Bundesheeres.

(Bestimmungen, §. 38.)

wird hierzu erfordert und zwar

...er Geschütze und den bespannten ...wägen: Kanonen 6pfündige Kugel- zu 260	Kartätschen- zu 86	Kanonen 12pfündige Kugel- zu 225	Kartätschen- zu 75	Schlagröhren	Lichter	Lunten	in den beweglichen Depots, auf 24 Meilen von der ersten Aufstellung des Heeres entfernt: Scharfschützen- zu 70	Linien-Infanterie- zu 70	Carabiner- zu 15	Pistolen- zu 25	Flinten- 1 auf 15 Schuß	Pistolen- 1 auf 10 Schuß	Haubitzen Kartätschen-Büchsen zu 30	Granaten zu 90	Kanonen 6pfündige Kugel- zu 131	Kartätschen- zu 43	Kanonen 12pfündige Kugel- zu 112	Kartätschen- zu 38	Schlagröhren	Lichter	Lunten
...ronen				Stück		℔	Patronen				Feuersteine			Patronen					Stück		℔
24960	8256	10800	3600	87984	19552	3519	257250	4887820	203190	338650	356551	33865	1440	4320	12576	4128	5376	1824	44496	9888	1780
20800	6880	9000	3000	73320	16293	2932	214970	4084290	169785	282975	297936	28298	1200	3600	10480	3440	4480	1520	37080	8240	1483
9360	3096	4050	1350	32994	7332	1320	96600	1835050	76290	127150	133863	12715	540	1620	4716	1548	2016	684	16686	3708	66[illegible]
8320	2752	3600	1200	29328	6517	1173	85260	1617560	67275	112125	118006	11212	480	1440	4192	1376	1792	608	14832	3296	593
8320	2752	3600	1200	29328	6517	1173	86170	1635550	67980	113300	119313	11330	480	1440	4192	1376	1792	608	14832	3296	593
7800	2580	3375	1125	27495	6110	1099	78330	1488060	61830	103050	108548	10305	450	1350	3930	1290	1680	570	13905	3090	556
79560	26316	34425	11475	280449	62321	11216	818580	15548330	646350	1077250	1134217	107725	4590	13770	40086	13158	17136	5814	141831	31518	5672

...ungen.

...wegen Vertretung der verschiedenen Waffengattungen und sonstiger Corpseinrichtungen nicht bekannt sind, so konnte
...versteht es sich von selbst, daß der Ersatz des Abgangs an Munition bei der Mannschaft, den Geschützen und bespannten

...als Einheiten dieser Waffengattungen gelten, zum Vortheil der Streitmacht

Tabelle über die Formation des

(Beilage Zahl 12 zu den näheren

Ober-

Generaladjutanten.

Canzlei des Oberfeldherrn: Einer der General

Die Anzahl der General- und Flügel-Adjutanten, so wie da

Von jedem Armeecorps ein höherer Officier,

Allgemeine Geschäftsleitung de

Generalquartiermeister-Stab.

1 Generalquartiermeister.
1 Generalquartiermeister-Lieutenant.
6 Stabsofficiere vom Generalquartiermeister-Stab.
12 Hauptleute und Oberlieutenants vom Generalquartiermeister-Stab.
Nach Gutbefinden des Generalquartiermeisters zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Oberwegemeister, 1 Unterwegemeister, 50 Feldjäger oder Guiden.
1 Feldpostmeister mit der nöthigen Anzahl von Postsecretären und Postillonen.
Eine Abtheilung Pionniers aus den verschiedenen Armeecorps mit einigen Colonnenbrücken.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus der Abtheilung des Generalquartiermeisters ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche die Operationen, die Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten und die für diese Zwecke nöthigen Entwürfe, Schlachtordnungen und Vertheidigungsmaßregeln betreffen. Unter der unmittelbaren Leitung des Generalquartiermeisters steht das topographische Fach, die Untersuchung und Besserung der Wege, die Schlagung der Brücken, das Kundschaftswesen, die Berichte über die Kriegsereignisse und das Tagebuch über die Operationen.

Sämmtliche zu dieser Abtheilung gehörige Individuen sind für die Erfüllung der ihr gegebenen Bestimmung an die Befehle des Generalquartiermeisters gewiesen.

Generaladjutantur.

Einer der Generaladjutanten.
1 Adjutant.
Nach Gutbefinden des Generaladjutanten zugetheilte Officiere von der Linie.
1 Commandant des Hauptquartiers.
1 Adjutant.
1 Oberauditeur, 1 Protokollführer.
1 Verpflegsbeamter für das Hauptquartier.
1 Wagenmeister.
1 katholischer, 1 evangelischer Geistlicher.
1 Stabsprofoß.
Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Canzleiwagen.

Aus dieser Abtheilung ergehen an sämmtliche Zweige des Bundesheeres alle Befehle des Oberfeldherrn, welche den innern Dienst desselben, die Disciplin, die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes und das gesammte Listenwesen betreffen. Ferner die Tagesbefehle, die Fertigung und Beaufsichtigung der Stand- und Dienst-Tabellen, Verlust- und Ergänzungs-Listen u. s. w. Unter der unmittelbaren Leitung derselben steht die Uebernahme und der Transport der Kriegsgefangenen und Deserteurs, die Aufsicht über die Ordnung im Hauptquartier und über die dazu gehörigen Wachen.

Sämmtliche zu dieser Abtheilung gehörige Individuen, so wie alle General- und Flügel-Adjutanten und Ordonanzofficiere, sind an die Befehle des ersten Generaladjutanten gewiesen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Generalquartiermeister, der Generaladjutant, der General-Artillerie- und Genie-Director, der Intendant und de
Das Detail derselben und die hierzu nöthigen Einleitungen müssen dem Oberfeldherrn und denjenigen Chefs überlasse
einzelnen Chargen im Hauptquartier müssen aus allen Armeecorps gewählt, ihr Wirkungskreis aber im Dienst- und ihr
Gegenstände in der Geschäftsverwaltung, welche sich nicht füglich von einem Referenten allein behandeln lassen, z. B. di
ferenten nach Umständen unter sich oder mit den Corpscommandanten zu besprechen, oder mittelst Noten in Einvernehme
anzugeben. Es muß sich nach den Geschäften richten. Die Referenten sind daher berechtigt, dieses Personale sich nach de
die Corpscommandanten unter den unmittelbaren Befehlen des Oberfeldherrn stehen, so sind alle Befehle an dieselben de
in seinem Fache, solche Befehle im Namen des Oberfeldherrn unterzeichnen, welche dann dieselbe Gültigkeit haben, als wen

Hauptquartiers vom Oberfeldherrn.

Bestimmungen, §. 80.)

feldherr.

Flügeladjutanten.

adjutanten als Canzleidirector. 1 Canzleirath. 1 Secretär.

nöthige Personale der Canzlei, nach Gutbefinden des Oberfeldherrn.

in Folge des §. 62 der näheren Bestimmungen.

Armee.	Besondere Geschäftszweige der Armee.		
Intendantur.	Artilleriedirection.	Geniedirection.	Heerespolizei.
1 Generalintendant. Die Bevollmächtigten der Armeecorps. 1 Canzleidirector. 1 Kriegszahlmeister. 1 Generalkriegscommissär. 1 Oberverpflegsverwalter. Das nöthige untere Canzleipersonale nach Gutdünken des Intendanten. Eine Fuhrwesens-Abtheilung zum Transport der Cassen- und Canzlei-Wagen.	1 General-Artillerie-Director mit dem nöthigen Personale von der Artillerie des Bundesheeres.	1 General-Genie-Director mit dem nöthigen Personale vom Geniecorps des Bundesheeres.	1 Chef der Heerespolizei mit dem nöthigen Personale von der Gensd'armerie oder den Stabsdragonern des Bundesheeres.
Der Generalintendant besorgt im Allgemeinen die Verpflegung, die Verwaltung und das Sanitätswesen der Armee, in Folge der von dem Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. An ihn sind alle Verwaltungs- und Verpflegs-Behörden in so weit gewiesen, als es die Verpflegung nöthig macht. Unter seiner unmittelbaren Leitung steht die Operations-Casse und die Hospitaldirection. Er besorgt alle Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten, und durch ihn ergehen alle Befehle des Oberfeldherrn, welche jene Zweige der Verwaltung betreffen.	Der General-Artillerie-Director hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe, vorzüglich während der Schlacht, zu vollziehen. Er sorgt für die Aufstellung der Geschütz- und Munitions-Reserven, für den gehörigen Nachschub derselben und ihre Ergänzung. Er erhält die Etats über das Personell und Materiell von der Artillerie des Bundesheeres und von der Festungsartillerie derjenigen Bundesfestungen, welche sich in den Operationslinien des Heeres befinden. Für alle diese Zwecke setzt er sich in die nöthige unmittelbare Verbindung mit den Artilleriedirectionen der Armeecorps. An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen 1) alle großen, aus den Armeecorps gezogenen Artillerie-Reserven, 2) der Belagerungspark.	Der General-Genie-Director hat alle Befehle des Oberfeldherrn in Beziehung auf seine Waffe zu vollziehen. In Gemäßheit derselben leitet er alle fortificatorischen und Belagerungsarbeiten. Er erhält die Etats von dem Personell und Materiell aller Genieabtheilungen des Bundesheeres und derjenigen Bundesfestungen, welche sich innerhalb der Operationslinien des Heeres befinden. An seine unmittelbaren Befehle sind gewiesen alle Genieofficiere, Mineurs und Sappeurs, welche zu allgemeinen fortificatorischen Arbeiten sowohl in Beziehung auf Feldbefestigung, als bei Belagerungen verwendet werden.	Der Chef der Heerespolizei sorgt in Folge der Befehle, welche er hierüber von dem Oberfeldherrn erhält, für die Polizei des Bundesheeres.

über den Geschäftsgang.

Chef der Heerespolizei sind die Referenten des Oberfeldherrn für alle in den obigen Abtheilungen angezeigten Geschäfte. bleiben, welche seine Befehle ausführen sollen. Sie bleiben dem Ermessen des Oberfeldherrn vollkommen überlassen. — Die Gebühr im Verpflegs-Reglement des Bundesheeres so genau als möglich angegeben werden. — Es gibt übrigens eine Menge Errichtung und Aufstellung der Spitäler und Magazine, ihr Nachschub u. s. w. Ueber diese Gegenstände haben sich die Re- zu setzen. — Es ist ferner unthunlich, das untere Personale sowohl an Officieren, als an schreibenden Individuen genau Umständen einzurichten, zu vermehren oder zu vermindern. — Da der General-Artillerie-, der General-Genie-Director und Oberfeldherrn zur Unterschrift vorzulegen. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen sämmtliche Referenten, jeder sie von diesem selbst unterfertigt worden wären.

Druckfehler.

S. 1 Z. 15 v. u. st. Wilheim l. Wilhelm.
S. 8 Z. 2 v. o. st. 1808 l. 1807.
S. 59 Z. 14 v. u. st. 13. Juli l. 14. Juli.
S. 101 Z. 17 v. o. st. Anwesenden l. Abwesenden.
S. 117 Z. 17 v. u. st. de vingt un l. du vingt un.
S. 117 Z. 13 v. u. st. du renforcement l. au renforcement.
S. 157 Z. 8 v. o. st. LXII. l. LXIII.
S. 221 Z. 23 v. u. st. §. 104 l. §. 304.
S. 223 Z. 13 v. o. st. 1832 l. 1831.
S. 233 Z. 6 v. u. st. XIV. Sitzung l. XXIV. Sitzung.
S. 353 Z. 4 v. o. st (S. oben S. 154) l. (S. oben S. 153).
S. 390 Z. 19 v. o. st. Reichritterschaft l. Reichsritterschaft.
S. 393 Z. 14 v. o. st. des in 39. l. des in der 39.
S. 400 Z. 24 v. o. st. Landgerichten l. Landesgerichten.
S. 488 Z. 17 v. o. st. 198 l. 199.
S. 504 Z. 24 v. o. st. Ausschussus l. Ausschusses.
S. 536 Z. 2 v. u. st. Friedesvertrages l. Friedensvertrages.
S. 567 Z. 21 v. o. st. XLII. l. XXXII.
S. 569 Z. 15 v. o. st. V. l. III.
S. 692 in der Rubrik Geschützrequisiten: Zündlochdurchschläge letzte Zahlenlinie st. 3 l. 4.